Austr. 2341-1

Isfordink

Militärische

Gesundheits - Polizei.

Erster Band.

<36635639980011

<36635639980011

Bayer. Staatsbibliothek

Aufstr. 150 Y

R

Militärische

Gesundheits - Polizei.

Erster Band.

Militärische
Gesundheits-Polizei,

mit besonderer Beziehung

auf die

k. k. Oesterreichische Armee.

Von

Johann Nep. Isfordink,

Doctor der Medicin und Chirurgie, k. k. Hofrathe, oberstem Feldarzte der Armee, beständigem Director der k. k. medicinisch-chirurgischen Josephs-Akademie, Präses der Militär-Medicamenten-Regie und der permanenten Feld-Sanitäts-Commission, Commandeur des königl. Sicilianischen militär. St. Georg-Ordens der Wiedervereinigung, und Ritter des grossherzoglich Baden'schen Militär-Verdienst-Ordens, ordentlichem und correspondirendem Mitgliede der königl. Preussischen Akademie der gemeinnützigen Wissenschaften zu Erfurt etc.

Erster Band.

Zweite vermehrte Auflage.

Wien, 1827.

Im Verlage von J. G. Heubner.

Austr. 2341-1
Isfordink

<36635639980011

<36635639980011

Bayer. Staatsbibliothek

Aesth. 1509

R

Militärische
Gesundheits - Polizei.

Erster Band.

Militärische
Gesundheits-Polizei,

mit besonderer Beziehung

auf die

k. k. Oesterreichische Armee.

Von

Johann Nep. Isfordink,

Doctor der Medicin und Chirurgie, k. k. Hofrathe, oberstem Feldarzte der Armee, beständigem Director der k. k. medicinisch-chirurgischen Josephs-Akademie, Präses der Militär-Medicamenten-Regie und der permanenten Feld-Sanitäts-Commission, Commandeur des königl. Sicilianischen militär. St. Georg-Ordens der Wiedervereinigung, und Ritter des grossherzoglich Baden'schen Militär-Verdienst-Ordens, ordentlichem und correspondirendem Mitgliede der königl. Preussischen Akademie der gemeinnützigen Wissenschaften zu Erfurt etc.

Erster Band.

Zweite vermehrte Auflage.

Wien, 1827.

Im Verlage von J. G. Heubner.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede zur ersten Auflage.

Die militärische Gesundheits - Polizei bestehet aus Elementen, die sich, ihrer Tendenz nach, ganz entfremdet sind; denn, indem die Heilwissenschaft sich Erhaltung der Gesundheit und Sicherung des Lebens zum Ziele setzet, widerstrebet die Kriegskunst diesem Zwecke.

Diese Entzweiung der Principien verschmilzt jedoch zur schönsten Einheit, wenn das Gesundheitswohl des Heeres zum Gemeingute aller derjenigen wird, die ihm angehören. — Allein die Einigung dieser beiden Wissenschaften fordert nicht sowohl umfassende Kenntnisse aller ärztlichen Doc-

trinen, sondern eben so sehr inniges Vertrautseyn mit den Dienstverhältnissen des Militärs und seiner Administration; denn die auf dem Boden ärztlicher Erkenntnisse entsprossenen Lehrsätze finden ihre tiefere Begründung und pragmatische Sanction erst in dem Gebiethe des Militärs.

Die vollkommene Lösung dieser schwierigen Aufgabe kann daher auch von dem Streben eines Einzelnen nicht erwartet werden: sie ist der Gegenstand eines Vereines gelehrter, mit beiden Wissenschaften vertrauter Männer. Eben so wenig gehöret sie einem Zeitalter an. — Als practischer Theil der Medicin theilet sie deren Schicksale: sie steiget und fällt mit der Wissenschaft und Kunst; auch ändert sie sich rücksichtlich des Bedürfnisses und der Anwendung nach ihrem Objecte in ihrer höheren Ausbildung, so wie in ihrem Verfalle.

Bei dieser klaren Anschauung des Grundwesens der vorliegenden Arbeit konnte es daher nie die Absicht des Verfassers

seyn, ein vollständiges und umfassendes Werk über diesen Zweig des ärztlichen und militärischen Wissens und Handelns zu liefern; noch weniger, die darin enthaltenen Grund- und Lehrsätze als Gesetze und Vorschriften anzugeben, sondern dessen Streben bei diesem Unternehmen ging bloss dahin: die einheimischen und fremden, über diesen besonderen Zweig des Militärwesens vorhandenen Bruchstücke in ein möglichst geordnetes Ganzes zu sammeln, dieselben mit den mannigfaltigen Erfahrungen der neuesten Zeit, mit den im Augenblicke der Noth und des Dranges erlassenen Vorschriften der Regierungen und Völker, so wie mit nothwendig erachteten, eigenen Bemerkungen und Vorschlägen zu vereinigen, um dadurch dem Feldarzte einen nützlichen Leitfaden für Erfüllung seiner Berufspflicht, — dem Officiere und Militär-Administrations-Beamten aber eine Norm für das besondere Handeln und Wirken in ihrer Sphäre, zum gemeinschaftlichen Wohle an die Hand zu geben.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede zur ersten Auflage.

Die militärische Gesundheits-Polizei bestehet aus Elementen, die sich, ihrer Tendenz nach, ganz entfremdet sind; denn, indem die Heilwissenschaft sich Erhaltung der Gesundheit und Sicherung des Lebens zum Ziele setzet, widerstrebet die Kriegskunst diesem Zwecke.

Diese Entzweiung der Principien verschmilzt jedoch zur schönsten Einheit, wenn das Gesundheitswohl des Heeres zum Gemeingute aller derjenigen wird, die ihm angehören. — Allein die Einigung dieser beiden Wissenschaften fordert nicht sowohl umfassende Kenntnisse aller ärztlichen Doc-

trinen, sondern eben so sehr inniges Vertrautseyn mit den Dienstverhältnissen des Militärs und seiner Administration; denn die auf dem Boden ärztlicher Erkenntnisse entsprossenen Lehrsätze finden ihre tiefere Begründung und pragmatische Sanction erst in dem Gebiethe des Militärs.

Die vollkommene Lösung dieser schwierigen Aufgabe kann daher auch von dem Streben eines Einzelnen nicht erwartet werden: sie ist der Gegenstand eines Vereines gelehrter, mit beiden Wissenschaften vertrauter Männer. Eben so wenig gehöret sie einem Zeitalter an. — Als practischer Theil der Medicin theilet sie deren Schicksale: sie steiget und fällt mit der Wissenschaft und Kunst; auch ändert sie sich rücksichtlich des Bedürfnisses und der Anwendung nach ihrem Objecte in ihrer höheren Ausbildung, so wie in ihrem Verfalle.

Bei dieser klaren Anschauung des Grundwesens der vorliegenden Arbeit konnte es daher nie die Absicht des Verfassers

seyn, ein vollständiges und umfassendes Werk über diesen Zweig des ärztlichen und militärischen Wissens und Handelns zu liefern; noch weniger, die darin enthaltenen Grund- und Lehrsätze als Gesetze und Vorschriften anzugeben, sondern dessen Streben bei diesem Unternehmen ging bloss dahin: die einheimischen und fremden, über diesen besonderen Zweig des Militärwesens vorhandenen Bruchstücke in ein möglichst geordnetes Ganzes zu sammeln, dieselben mit den mannigfaltigen Erfahrungen der neuesten Zeit, mit den im Augenblicke der Noth und des Dranges erlassenen Vorschriften der Regierungen und Völker, so wie mit nothwendig erachteten, eigenen Bemerkungen und Vorschlägen zu vereinigen, um dadurch dem Feldarzte einen nützlichen Leitfaden für Erfüllung seiner Berufspflicht, — dem Officiere und Militär-Administrations-Beamten aber eine Norm für das besondere Handeln und Wirken in ihrer Sphäre, zum gemeinschaftlichen Wohle an die Hand zu geben.

trinen, sondern eben so sehr inniges Vertrautseyn mit den Dienstverhältnissen des Militärs und seiner Administration; denn die auf dem Boden ärztlicher Erkenntnisse entsprossenen Lehrsätze finden ihre tiefere Begründung und pragmatische Sanction erst in dem Gebiethe des Militärs.

Die vollkommene Lösung dieser schwierigen Aufgabe kann daher auch von dem Streben eines Einzelnen nicht erwartet werden: sie ist der Gegenstand eines Vereines gelehrter, mit beiden Wissenschaften vertrauter Männer. Eben so wenig gehöret sie einem Zeitalter an. — Als practischer Theil der Medicin theilet sie deren Schicksale: sie steiget und fällt mit der Wissenschaft und Kunst; auch ändert sie sich rücksichtlich des Bedürfnisses und der Anwendung nach ihrem Objecte in ihrer höheren Ausbildung, so wie in ihrem Verfalle.

Bei dieser klaren Anschauung des Grundwesens der vorliegenden Arbeit konnte es daher nie die Absicht des Verfassers

seyn, ein vollständiges und umfassendes Werk über diesen Zweig des ärztlichen und militärischen Wissens und Handelns zu liefern; noch weniger, die darin enthaltenen Grund- und Lehrsätze als Gesetze und Vorschriften anzugeben, sondern dessen Streben bei diesem Unternehmen ging bloss dahin: die einheimischen und fremden, über diesen besonderen Zweig des Militärwesens vorhandenen Bruchstücke in ein möglichst geordnetes Ganzes zu sammeln, dieselben mit den mannigfaltigen Erfahrungen der neuesten Zeit, mit den im Augenblicke der Noth und des Dranges erlassenen Vorschriften der Regierungen und Völker, so wie mit nothwendig erachteten, eigenen Bemerkungen und Vorschlägen zu vereinigen, um dadurch dem Feldarzte einen nützlichen Leitfaden für Erfüllung seiner Berufspflicht, — dem Officiere und Militär-Administrations-Beamten aber eine Norm für das besondere Handeln und Wirken in ihrer Sphäre, zum gemeinschaftlichen Wohle an die Hand zu geben.

Standpunct und Beruf bothen dem Verfasser vielfache Mittel zu dem vorgesetzten Unternehmen dar. Es lag in seinen Pflichten, alle für das Sanitäts-Wesen des Oesterreichischen Heeres in ununterbrochener Zeitfolge getroffenen Anordnungen und Verfügungen genau kennen zu lernen; auch waren ihm, in Folge höheren Auftrages, zur vollständigen Sammlung alles früher Bestandenen und noch in Wirksamkeit Erhaltenen, das Kriegs-Archiv und die Registraturen der verschiedenen Verwaltungszweige des Militärwesens geöffnet; so wie ihm die von der untersten bis zur höchsten feldärztlichen Stufe selbst gemachten Erfahrungen sehr hülfreich wurden. Nebstbei suchte er, mit den Fortschritten der ärztlichen Wissenschaft und Kunst neuester Zeit gleichen Schrittes zu bleiben, und sich Alles eigen zu machen, was in diesem Fache entweder von fremden Regierungen und Staaten angeordnet, oder von Einzelnen als erspriesslich vorgeschlagen wurde, um das Geeignete für vorkommende Fälle zur Anwendung empfehlen zu können.

Doch, ungeachtet dieser günstigen Lage, häuften sich bei jedem weiteren Schritte die Schwierigkeiten des Unternehmens, und nur die klar begriffene, tiefe Ueberzeugung des Verfassers von dem Nutzen, der von einer solchen Arbeit mit allem Rechte erwartet werden dürfte, stählte seinen Muth zur Ausdauer, um das Angefangene zu vollenden.

Er fühlet selbst, in welchem Abstande die Ausführung hinter der Idee zurück blieb; er kennet das Unvollkommene und Mangelhafte des Vortrages, so wie der Behandlung seiner eigenen Arbeit. Allein, um immer klar und verständlich zu bleiben, mussten der Schmuck und die Reinheit des Styles der Deutlichkeit, — die Präcision und sorgsame Wahl des Ausdruckes der oft nothwendigen Breite in der Darstellung geopfert werden. Auch wurden, damit in dem Verhandelten auf keine Art Irrung entstehe, der Ausdruck und die Formeln der Vorschriften genau beibehalten, und meistens wörtlich aufgenommen. — Um also dieser Arbeit den von ihr

Standpunct und Beruf bothen dem Verfasser vielfache Mittel zu dem vorgesetzten Unternehmen dar. Es lag in seinen Pflichten, alle für das Sanitäts-Wesen des Oesterreichischen Heeres in ununterbrochener Zeitfolge getroffenen Anordnungen und Verfügungen genau kennen zu lernen; auch waren ihm, in Folge höheren Auftrages, zur vollständigen Sammlung alles früher Bestandenen und noch in Wirksamkeit Erhaltenen, das Kriegs-Archiv und die Registraturen der verschiedenen Verwaltungszweige des Militärwesens geöffnet; so wie ihm die von der untersten bis zur höchsten feldärztlichen Stufe selbst gemachten Erfahrungen sehr hülfreich wurden. Nebstbei suchte er, mit den Fortschritten der ärztlichen Wissenschaft und Kunst neuester Zeit gleichen Schrittes zu bleiben, und sich Alles eigen zu machen, was in diesem Fache entweder von fremden Regierungen und Staaten angeordnet, oder von Einzelnen als erspriesslich vorgeschlagen wurde, um das Geeignete für vorkommende Fälle zur Anwendung empfehlen zu können.

Doch, ungeachtet dieser günstigen Lage, häuften sich bei jedem weiteren Schritte die Schwierigkeiten des Unternehmens, und nur die klar begriffene, tiefe Ueberzeugung des Verfassers von dem Nutzen, der von einer solchen Arbeit mit allem Rechte erwartet werden dürfte, stählte seinen Muth zur Ausdauer, um das Angefangene zu vollenden.

Er fühlet selbst, in welchem Abstande die Ausführung hinter der Idee zurück blieb; er kennet das Unvollkommene und Mangelhafte des Vortrages, so wie der Behandlung seiner eigenen Arbeit. Allein, um immer klar und verständlich zu bleiben, mussten der Schmuck und die Reinheit des Styles der Deutlichkeit, — die Präcision und sorgsame Wahl des Ausdruckes der oft nothwendigen Breite in der Darstellung geopfert werden. Auch wurden, damit in dem Verhandelten auf keine Art Irrung entstehe, der Ausdruck und die Formeln der Vorschriften genau beibehalten, und meistens wörtlich aufgenommen. — Um also dieser Arbeit den von ihr

zu erwartenden Nutzen und allgemeine Brauchbarkeit zu sichern, war die Behandlung der Materialien, so wie die Wahl des Vortrages nicht mehr frei gegeben; sie mussten einem höheren Gebothe untergeordnet werden.

Der Verfasser hält sich übrigens, mit Verzichtleistung aller weiteren Ansprüche und Vorzüge, für sein mühsames Streben schon reichlich belohnet, wenn er den beabsichteten Zweck der Gemeinnützigkeit seiner Arbeit auch nur zum Theil erreichet hat; er glaubt daher, bei allen Mängeln und Unvollkommenheiten, auf gütige Nachsicht seiner Kunstrichter rechnen zu dürfen.

Vorrede zur zweiten Auflage.

Das schnelle Vergriffenseyn der ersten Auflage, und die mannigfaltigen Nachfragen um neue Exemplare, noch weit mehr aber als diese Beweggründe, das allgemein günstige Urtheil der gelehrten Welt über das Werk, haben den Verfasser bewogen, diese zweite, durch neue ergangene Verordnungen, durch mannigfaltige Zusätze und Verbesserungen, vermehrte Auflage zu veranstalten.

Eine flüchtige Vergleichung der ersten Auflage mit der gegenwärtigen wird den bedeutenden Zuwachs und die getroffenen wesentlichen Abänderungen der letztern beurkunden.

Der Verfasser sieht daher der günstigen

Aufnahme dieser zweiten Auflage um so getroster entgegen, da schon die erste sich der nachsichtsvollsten Beurtheilung zu erfreuen das Glück hatte.

Inhalt.

Erste Abtheilung.

Erstes Hauptstück.

Aufnahme zum Militär, oder Recrutirung.

Begriff von Recrutirung, §. 1. — Eintheilung der Recruten, §. 2. — Bedingungen zur Aufnahme, §. 3.

I. Abschnitt.

Visitation der Recruten im Allgemeinen.

Aufgabe der Visitation, und von wem sie zu verrichten ist, §. 4. — Commissionsglieder bei allgemeiner Visitation, §. 5.

II. Abschnitt.

Voranstalten zur Recrutirung.

Voranstalten von Seite des Militärs, §. 6. — Voranstalten von Seite des Civils, §. 7. — Evidenthaltung der zum Militärdienste tauglichen, oder conscriptionsfähigen Individuen, §. 8. — Entbehrlichkeit der Voranstalten, §. 9.

III. Abschnitt.

Bestimmung des Masses, und Untersuchungs-Act.

Massbestimmung, §. 10. — Normal-Mass der Recruten, §. 11. — Aufmerksamkeit und Verbindlichkeit des Arztes bei der Visitation, §. 12. — Strenge Beobachtung und Beurtheilung der Recruten von Seite des Arztes, §. 13. — Merkmahle eines festen Körperbaues und einer dauerhaften Gesundheit, §. 14. — Zeichen einer schwächlichen Gesundheit, §. 15. — Specielle Untersuchung des Körpers, §. 16. — Resultat dieser Untersuchung, §. 17. — Vollkommene Tauglichkeit; Zeugniss hierüber, §. 18. — Bedingte

Tauglichkeit; hierher gehörige Gebrechen; Zeugniss hierüber, §. 19. — Heilbare Gebrechen schliessen die Tauglichkeit nicht aus. Hierher gehörige Gebrechen, und Zeugniss hierüber, §. 20. — Gänzliche Untauglichkeit zum Dienste. Hierher gehörige Leiden, und Zeugniss hierüber, §. 21. — Wegen welcher Gebrechen der Arzt verantwortlich ist, §. 22. — Benehmen, wenn der Recrut Leiden angibt, die nicht entdeckbar sind, §. 23. — Zum Militär Untaugliche wegen innerer Gebrechen sind auch zur Ehe untauglich, §. 24. — Verstellte Gebrechen, §. 25. — Verfahren bei Wahrscheinlichkeit einer fingirten Krankheit, §. 26. — Verheimlichte Krankheiten, §. 27. — Benehmen gegen Selbstverstümmler, §. 28. — Recrutirungs-Protokoll. Form desselben, §. 29. — Benehmen bei getheilter Meinung über Tauglichkeit oder Untauglichkeit. Strafe für Fehlende, §. 30. — Strafe bei fehlerhafter Visitation, §. 31. — Untersuchung der Recruten beim Einrücken zu ihren Regimentern und Corps, §. 32. — Visitation der bei den Regimentern einzeln Zuwachsenden, §. 33. — Eintheilung der Recruten in bestimmte Truppenkörper, §. 34.

IV. Abschnitt.

Benehmen gegen den bereits assentirten Recruten.

Schonende Behandlung der Neu-Assentirten, §. 35. — Behandlung des Recruten, §. 36. — Beköstigung der Recruten; Begünstigung hierin, §. 37. — Verfahren bei Marschantretung eines Recruten-Transportes, §. 38. — Jahreszeit für Abschickung von Recruten-Transporten, §. 39. — Schonung der Recruten auf dem Marsche, §. 40. — Erneuerte Untersuchung der Recruten-Transporte bei Einrückung in Marsch-Stationen, §. 41. — Vorsorge für gute Unterkunft der Recruten, §. 42. — Einquartierung der Recruten, §. 43. — Anstalten bei Unterbringung der Recruten in eigenen Gebäuden, §. 44. — Heimweh; Folgen; Erkenntniss und Unterscheidung desselben von der Militär-Scheue, §. 45. — Verfahren, wenn Recruten auf dem Marsche erkranken, §. 46. — Wichtigkeit der Sanitäts-Rücksichten in Beziehung auf die Recruten, §. 47.

Zweites Hauptstück.

Aufnahme in militärische Erziehungs- und Bildungsanstalten.

Wichtigkeit der gesundheits-polizeilichen Berücksichtigungen, §. 48. — Physische Qualification, §. 49. — Specielle Bestimmung der körperlichen Beschaffenheit, §. 50. — Strafe, wenn die Aeltern Krankheiten der Kinder verheimlichen, §. 51. — Art der Untersuchung, §. 52. — Zeugen der Untersuchung, §. 53. — Resultat der Untersuchung, §. 54. — Erkenntniss der Tauglichkeit, §. 55. — Bestimmung der Gebrechen, welche die Aufnahme gestatten, §. 56. — Zeitliche Untauglichkeit, §. 57. — Rear-

bitrirungs - Act eines solchen Individuums, §. 58. — Bestimmung der Untauglichkeit, §. 59. — Erneuerte Untersuchung nach erfolgter Aufnahmsbewilligung, §. 60. — Untersuchung in der Bildungs - oder Erziehungsanstalt. Protokoll hierüber, §. 61. — Verfahren, wenn der Instituts-Arzt Untauglichkeit erkennet, §. 62. — Verfahren bei getheilten Meinungen der visitirenden Aerzte, §. 63. — Benehmen, wenn derlei Individuen in der Anstalt mit Gebrechen behaftet werden, §. 64. — Verfahren nach geschehener Aufnahme, §. 65.

Zweite Abtheilung.

Drittes Hauptstück.

Dienstuntauglichkeit oder Invalidisirung.

I. Abschnitt.

Invalidisirung im Allgemeinen.

Begriff und Zweck der Invalidisirung, §. 66.

II. Abschnitt.

Das Arbitrium.

Wem die arbitrarische Entscheidung zustehe? §. 67. — Welche Personen dem Arbitrium beiwohnen, und wo es zu geschehen habe? §. 68. — Verfahren, wenn das Gebrechen nicht wahrnehmbar ist, §. 69. — Arbitrarisches Zeugniss; Bestandtheile desselben, §. 70. — Wichtigkeit des Arbitriums; Strenge hierbei, §. 71. — Art der Untersuchung der Invaliden, §. 72. — Abtheilung der Invalidität, §. 73. — Bestimmung der Real-Invalidität, §. 74. — Schwierigkeit der Angabe der zur Invalidität eignenden Gebrechen, §. 75. — Bestimmung der Gebrechen, welche gänzliche Dienstuntauglichkeit oder Real - Invalidität bedingen, §. 76. — Bestimmung der Gebrechen für bedingte Dienstuntauglichkeit, §. 77. — Bestimmung der zeitlichen Dienstuntauglichkeit, §. 78. — Gebrechen, welche zeitliche Dienstuntauglichkeit bestimmen, §. 79.

III. Abschnitt.

Das Superarbitrium.

Bestimmung des Superarbitriums, §. 80. — Wo die Superarbitrirung zu geschehen hat, §. 81. — Benehmen während des Superarbitrirungs-Actes, §. 82. — Verschiedenheit der Zeugnisse des Superarbitriums, nach

Verschiedenheit der Dienstuntauglichkeit, §. 83. — Entscheidung des Superarbitriums bei langwierigen Krankheiten, §. 84. — Eingeräumte Cur-Zeit; Bedingung hierbei, §. 85. — Form und Geist dieser Zeugnisse, §. 86. — Verantwortlichkeit über die vom Arbitrium und Superarbitrium gefällten Urtheile, §. 87. — Strafe gegen jene, die Leiden angeben, welche sie nicht haben, §. 88.

Dritte Abtheilung.

Viertes Hauptstück.

Conservation der Mannschaft, im Allgemeinen.

Wichtigkeit dieses Gegenstandes, §. 89. — Welche Gegenstände hierher gehören, §. 90.

Fünftes Hauptstück.

Die Unterkunft des Soldaten.

I. Abschnitt.

Casernirung.

Würdigung dieses Gegenstandes, §. 91. — Gesunde Lage und zweckmässige Bauart der Casernen, §. 92. — Wann diese Gebäude nicht bezogen werden dürfen, §. 93. — Sicherheit vor Ansteckungsgefahr, §. 94. — Reinigung der Gebäude, in welchen kein Contagium herrschte, §. 95. — Gesundheits-Bedingnisse bei schon belegten Casernen, §. 96. — Vermeidung des Schädlichen; Beförderung des Günstigen, §. 97. — Aufsicht über Befolgung der Gesundheits-Vorschriften in Casernen, §. 98.

II. Abschnitt.

Einquartierung der Mannschaft.

Begriff von Einquartierung. Wichtigkeit dieses Gegenstandes für die Gesundheits-Polizei, §. 99. — Vermeidung zu gedrängter Einquartierung; Vorschriften in diesem Falle, §. 100. — Lagerstätte der Mannschaft bei der Einquartierung, §. 101. — Stationirung in ungesunden Gegenden; Gesundheits-Vorschriften hierbei, §. 102. — Vertilgung der stagnirenden Stadtgräben, §. 103. — Vorschriften bei feuchter Wohnung, §. 104. — Tägliche Untersuchung der Quartiere. Reinlichkeit der Stations-Orte, §. 105. — Benehmen des Arztes, wenn ein Mann in einem Quartiere erkranket, §. 106.

III. Abschnitt.

Wohnung der Soldaten in Barracken.

Wann tritt die Bewohnung in Barracken ein? §. 107. — Berücksichtigungen bei Anlegung der Barracken, §. 108. — Vorschriften bei Barracken, wenn sie mit Mannschaft beleget sind, §. 109.

IV. Abschnitt.

Aufenthalt der Truppe im Lager.

Nöthige Sanitäts-Berücksichtigungen hierbei, §. 110.

V. Abschnitt.

Aufenthalt des Soldaten im Bivouac oder Freilager.

Bestimmung der Bivouacs-Plätze, §. 111. — Die Bivouacs-Vorschriften kommen mit den Lager-Vorschriften überein, §. 112. — Stärkung des Mannes. Vorsicht bei Erwärmung am Feuer, §. 113.

VI. Abschnitt.

Unterkunft der Truppe in Casematten.

Wann der Belag in Casematten eintrete? Schädlichkeit dieser Unterkunft, §. 114. — Pflicht der Festungs-Commandanten, über den guten Zustand der Casematten zu wachen, §. 115. — Belegung der Casematten. Erkranken der Mannschaft daselbst, §. 116.

VII. Abschnitt.

Unterkunft der Soldaten in Sammel- und Transports-Häusern.

Zweck der Transports-Häuser; Sanitäts-Vorschriften für dieselben, §. 117.

VIII. Abschnitt.

Aufenthalt der Mannschaft in Wachstuben.

Allgemeine Salubritäts-Vorschriften in Hinsicht der Wachstuben, §. 118.

IX. Abschnitt.

Unterkunft der Arrestanten in Gefängnissen.

Sorge für gute Unterkunft. — Vorschriften für den Profossen, §. 119.

Verschiedenheit der Dienstuntauglichkeit, §. 83. — Entscheidung des Superarbitriums bei langwierigen Krankheiten, §. 84. — Eingeräumte Cur-Zeit; Bedingung hierbei, §. 85. — Form und Geist dieser Zeugnisse, §. 86. — Verantwortlichkeit über die vom Arbitrium und Superarbitrium gefallten Urtheile, §. 87. — Strafe gegen jene, die Leiden angeben, welche sie nicht haben, §. 88.

Dritte Abtheilung.

Viertes Hauptstück.

Conservation der Mannschaft, im Allgemeinen.

Wichtigkeit dieses Gegenstandes, §. 89. — Welche Gegenstände hierher gehören, §. 90.

Fünftes Hauptstück.

Die Unterkunft des Soldaten.

I. Abschnitt.

Casernirung.

Würdigung dieses Gegenstandes, §. 91. — Gesunde Lage und zweckmässige Bauart der Casernen, §. 92. — Wann diese Gebäude nicht bezogen werden dürfen, §. 93. — Sicherheit vor Ansteckungsgefahr, §. 94. — Reinigung der Gebäude, in welchen kein Contagium herrschte, §. 95. — Gesundheits-Bedingnisse bei schon belegten Casernen, §. 96. — Vermeidung des Schädlichen; Beförderung des Günstigen, §. 97. — Aufsicht über Befolgung der Gesundheits-Vorschriften in Casernen, §. 98.

II. Abschnitt.

Einquartierung der Mannschaft.

Begriff von Einquartierung. Wichtigkeit dieses Gegenstandes für die Gesundheits-Polizei, §. 99. — Vermeidung zu gedrängter Einquartierung; Vorschriften in diesem Falle, §. 100. — Lagerstätte der Mannschaft bei der Einquartierung, §. 101. — Stationirung in ungesunden Gegenden; Gesundheits-Vorschriften hierbei, §. 102. — Vertilgung der stagnirenden Stadtgräben, §. 103. — Vorschriften bei feuchter Wohnung, §. 104. — Tägliche Untersuchung der Quartiere. Reinlichkeit der Stations-Orte, §. 105. — Benehmen des Arztes, wenn ein Mann in einem Quartiere erkranket, §. 106.

III. Abschnitt.

Wohnung der Soldaten in Barracken.

Wann tritt die Bewohnung in Barracken ein? §. 107. — Berücksichtigungen bei Anlegung der Barracken, §. 108. — Vorschriften bei Barracken, wenn sie mit Mannschaft beleget sind, §. 109.

IV. Abschnitt.

Aufenthalt der Truppe im Lager.

Nöthige Sanitäts-Berücksichtigungen hierbei, §. 110.

V. Abschnitt.

Aufenthalt des Soldaten im Bivouac oder Freilager.

Bestimmung der Bivouacs-Plätze, §. 111. — Die Bivouacs-Vorschriften kommen mit den Lager-Vorschriften überein, §. 112. — Stärkung des Mannes. Vorsicht bei Erwärmung am Feuer, §. 113.

VI. Abschnitt.

Unterkunft der Truppe in Casematten.

Wann der Belag in Casematten eintrete? Schädlichkeit dieser Unterkunft, §. 114. — Pflicht der Festungs-Commandanten, über den guten Zustand der Casematten zu wachen, §. 115. — Belegung der Casematten. Erkranken der Mannschaft daselbst, §. 116.

VII. Abschnitt.

Unterkunft der Soldaten in Sammel- und Transports-Häusern.

Zweck der Transports-Häuser; Sanitäts-Vorschriften für dieselben, §. 117.

VIII. Abschnitt.

Aufenthalt der Mannschaft in Wachstuben.

Allgemeine Salubritäts-Vorschriften in Hinsicht der Wachstuben, §. 118.

IX. Abschnitt.

Unterkunft der Arrestanten in Gefängnissen.

Sorge für gute Unterkunft. — Vorschriften für den Profossen, §. 119.

Verschiedenheit der Dienstuntauglichkeit, §. 83. — Entscheidung des Superarbitriums bei langwierigen Krankheiten, §. 84. — Eingeräumte Cur-Zeit; Bedingung hierbei, §. 85. — Form und Geist dieser Zeugnisse, §. 86. — Verantwortlichkeit über die vom Arbitrium und Superarbitrium gefällten Urtheile, §. 87. — Strafe gegen jene, die Leiden angeben, welche sie nicht haben, §. 88.

Dritte Abtheilung.

Viertes Hauptstück.

Conservation der Mannschaft, im Allgemeinen.

Wichtigkeit dieses Gegenstandes, §. 89. — Welche Gegenstände hierher gehören, §. 90.

Fünftes Hauptstück.

Die Unterkunft des Soldaten.

I. Abschnitt.

Casernirung.

Würdigung dieses Gegenstandes, §. 91. — Gesunde Lage und zweckmässige Bauart der Casernen, §. 92. — Wann diese Gebäude nicht bezogen werden dürfen, §. 93. — Sicherheit vor Ansteckungsgefahr, §. 94. — Reinigung der Gebäude, in welchen kein Contagium herrschte, §. 95. — Gesundheits-Bedingnisse bei schon belegten Casernen, §. 96. — Vermeidung des Schädlichen; Beförderung des Günstigen, §. 97. — Aufsicht über Befolgung der Gesundheits-Vorschriften in Casernen, §. 98.

II. Abschnitt.

Einquartierung der Mannschaft.

Begriff von Einquartierung. Wichtigkeit dieses Gegenstandes für die Gesundheits-Polizei, §. 99. — Vermeidung zu gedrängter Einquartierung; Vorschriften in diesem Falle, §. 100. — Lagerstätte der Mannschaft bei der Einquartierung, §. 101. — Stationirung in ungesunden Gegenden; Gesundheits-Vorschriften hierbei, §. 102. — Vertilgung der stagnirenden Stadtgräben, §. 103. — Vorschriften bei feuchter Wohnung, §. 104. — Tägliche Untersuchung der Quartiere. Reinlichkeit der Stations-Orte, §. 105. — Benehmen des Arztes, wenn ein Mann in einem Quartiere erkranket, §. 106.

III. Abschnitt.

Wohnung der Soldaten in Barracken.

Wann tritt die Bewohnung in Barracken ein? §. 107. — Berücksichtigungen bei Anlegung der Barracken, §. 108. — Vorschriften bei Barracken, wenn sie mit Mannschaft beleget sind, §. 109.

IV. Abschnitt.

Aufenthalt der Truppe im Lager.

Nöthige Sanitäts-Berücksichtigungen hierbei, §. 110.

V. Abschnitt.

Aufenthalt des Soldaten im Bivouac oder Freilager.

Bestimmung der Bivouacs-Plätze, §. 111. — Die Bivouacs-Vorschriften kommen mit den Lager-Vorschriften überein, §. 112. — Stärkung des Mannes. Vorsicht bei Erwärmung am Feuer, §. 113.

VI. Abschnitt.

Unterkunft der Truppe in Casematten.

Wann der Belag in Casematten eintrete? Schädlichkeit dieser Unterkunft, §. 114. — Pflicht der Festungs-Commandanten, über den guten Zustand der Casematten zu wachen, §. 115. — Belegung der Casematten. Erkranken der Mannschaft daselbst, §. 116.

VII. Abschnitt.

Unterkunft der Soldaten in Sammel- und Transports-Häusern.

Zweck der Transports-Häuser; Sanitäts-Vorschriften für dieselben, §. 117.

VIII. Abschnitt.

Aufenthalt der Mannschaft in Wachstuben.

Allgemeine Salubritäts-Vorschriften in Hinsicht der Wachstuben, §. 118.

IX. Abschnitt.

Unterkunft der Arrestanten in Gefängnissen.

Sorge für gute Unterkunft. — Vorschriften für den Professen, §. 119.

— Arreste in Casematten, §. 120. — Aufsicht der Aerzte über Gefängnisse, §. 121.

Sechstes Hauptstück.

Bekleidung des Soldaten.

Allgemeine Betrachtungen über Uniformirung, §. 122. — Bedingungen für gute Bekleidung, §. 123. — Bemerkungen über die einzelnen Kleidungsstücke, §. 124. — Sorge für gute Qualität und Quantität der Kleidung, §. 125. — Sorge für die Bekleidung der Beurlaubten und Entlassenen, §. 126. — Anleitung zum zweckmässigen Gebrauche der Monturs-stücke, §. 127. — Sicherheit gegen Ansteckung durch Kleidungsstücke, §. 128. — Wichtigkeit der Aufsicht über gute Bekleidung der Mannschaft, §. 129.

Siebentes Hauptstück.

Körperliche Reinlichkeit des Soldaten.

Berücksichtigung der körperlichen Reinlichkeit nach ihrem Einflusse auf die Gesundheit, §. 130.

Achtes Hauptstück.

Nahrung des Soldaten im Allgemeinen.

Allgemeine Bemerkungen über die Nahrung, §. 131.

I. Abschnitt.

Getreidenahrung.

Wichtigkeit der Aufsicht und Kenntniss des Getreides, §. 132.

Erster Artikel.

Getreide - Magazine.

Zweckmässigkeit in der Anlage und Bauart der Magazine, §. 133.

Zweiter Artikel.

Qualität des Getreides.

Nothwendige Kenntniss der guten Qualität der Frucht, §. 134. — Pflicht der Truppen - Vorsteher, auf gute Qualität zu sehen; Verfahren hierbei, §. 135. — Beurtheilung der guten Qualität der Frucht in Hinsicht auf ihr Alter, §. 136. — Fremde Beimischung. Merkmahle schädlicher Samenarten, §. 137. — Insecten und andere Gebrechen, §. 138.

Dritter Artikel.

Vermahlung.

Wichtigkeit der Sorge für gute Vermahlung, §. 139. — Kennzeichen des guten Mehles, §. 140.

Vierter Artikel.

Sorge für Conservation des Mehles.

Bestimmung für Erhaltung des Mehles in gutem Zustande, §. 141. — Verpackung des Mehles in Fässern; Aufsicht darüber in den Magazinen, §. 142.

Fünfter Artikel.

Transportirung der Victualien.

Wie wichtig dieser Gegenstand ist. Bestimmungen hierbei, §. 143.

Sechster Artikel.

Brot.

Nothwendigkeit der Sorge für gutes Brot. Wahl der Mehlgattung, §. 144. — Wesentliche Richtung der Aufmerksamkeit auf gutes Brot, §. 145. — Aufsicht über die Feldbäckereien, §. 146. — Bestimmungen zur Erzeugung eines guten Brotes, §. 147. — Aufsicht bei Transportirung des Brotes, §. 148. — Verfahren, wenn das Brot bei der Mannschaft ankommt, §. 149.

Siebenter Artikel.

Zwieback.

Würdigung des Zwiebackes als Nahrungsmittel. Bereitungsart desselben, §. 150. — Einige besondere Arten des Zwiebackes, §. 151.

Achter Artikel.

Aequivalent für Brot.

Allgemeine Ansicht der Natural-Verpflegung anstatt Brotes, §. 152. — Verpflegung der Mannschaft durch Lieferung vom Lande, §. 153. — Verpflegung der Mannschaft durch Etappen, §. 154.

II. Abschnitt.

Die Fleischnahrung.

Wichtigkeit der Aufsicht über die Fleischnahrung. Deren Umfang, §. 155. — Nöthige Kenntnisse der beim Fleisch-Verpflegswesen Angestellten, §. 156. — Verschiedenheit der Güte des Schlachtviehes, so wie des Fleisches, §. 157. — Sorgfalt für Erlangung gesunden Viehes. Wartung desselben, §. 158. — Nothwendigkeit der Kenntniss, ob ein Thier

— Arreste in Casematten, §. 120. — Aufsicht der Aerzte über Gefängnisse, §. 121.

Sechstes Hauptstück.

Bekleidung des Soldaten.

Allgemeine Betrachtungen über Uniformirung, §. 122. — Bedingungen für gute Bekleidung, §. 123. — Bemerkungen über die einzelnen Kleidungsstücke, §. 124. — Sorge für gute Qualität und Quantität der Kleidung, §. 125. — Sorge für die Bekleidung der Beurlaubten und Entlassenen, §. 126. — Anleitung zum zweckmässigen Gebrauche der Montursstücke, §. 127. — Sicherheit gegen Ansteckung durch Kleidungsstücke, §. 128. — Wichtigkeit der Aufsicht über gute Bekleidung der Mannschaft, §. 129.

Siebentes Hauptstück.

Körperliche Reinlichkeit des Soldaten.

Berücksichtigung der körperlichen Reinlichkeit nach ihrem Einflusse auf die Gesundheit, §. 130.

Achtes Hauptstück.

Nahrung des Soldaten im Allgemeinen.

Allgemeine Bemerkungen über die Nahrung, §. 131.

I. Abschnitt.

Getreidenahrung.

Wichtigkeit der Aufsicht und Kenntniss des Getreides, §. 132.

Erster Artikel.

Getreide - Magazine.

Zweckmässigkeit in der Anlage und Bauart der Magazine, §. 133.

Zweiter Artikel.

Qualität des Getreides.

Nothwendige Kenntniss der guten Qualität der Frucht, §. 134. — Pflicht der Truppen-Vorsteher, auf gute Qualität zu sehen; Verfahren hierbei, §. 135. — Beurtheilung der guten Qualität der Frucht in Hinsicht auf ihr Alter, §. 136. — Fremde Beimischung. Merkmahle schädlicher Samenarten, §. 137. — Insecten und andere Gebrechen, §. 138.

Dritter Artikel.

Vermahlung.

Wichtigkeit der Sorge für gute Vermahlung, §. 139. — Kennzeichen des guten Mehles, §. 140.

Vierter Artikel.

Sorge für Conservation des Mehles.

Bestimmung für Erhaltung des Mehles in gutem Zustande, §. 141. — Verpackung des Mehles in Fässern; Aufsicht darüber in den Magazinen, §. 142.

Fünfter Artikel.

Transportirung der Victualien.

Wie wichtig dieser Gegenstand ist. Bestimmungen hierbei, §. 143.

Sechster Artikel.

Brot.

Nothwendigkeit der Sorge für gutes Brot. Wahl der Mehlgattung, §. 144. — Wesentliche Richtung der Aufmerksamkeit auf gutes Brot, §. 145. — Aufsicht über die Feldbäckereien, §. 146. — Bestimmungen zur Erzeugung eines guten Brotes, §. 147. — Aufsicht bei Transportirung des Brotes, §. 148. — Verfahren, wenn das Brot bei der Mannschaft ankommt, §. 149.

Siebenter Artikel.

Zwieback.

Würdigung des Zwiebackes als Nahrungsmittel. Bereitungsart desselben, §. 150. — Einige besondere Arten des Zwiebackes, §. 151.

Achter Artikel.

Aequivalent für Brot.

Allgemeine Ansicht der Natural-Verpflegung anstatt Brotes, §. 152. — Verpflegung der Mannschaft durch Lieferung vom Lande, §. 153. — Verpflegung der Mannschaft durch Etappen, §. 154.

II. Abschnitt.

Die Fleischnahrung.

Wichtigkeit der Aufsicht über die Fleischnahrung. Deren Umfang, §. 155. — Nöthige Kenntnisse der beim Fleisch-Verpflegswesen Angestellten, §. 156. — Verschiedenheit der Güte des Schlachtviehes, so wie des Fleisches, §. 157. — Sorgfalt für Erlangung gesunden Viehes. Wartung desselben, §. 158. — Nothwendigkeit der Kenntniss, ob ein Thier

krank sei, §. 159. — Krankheiten, die den Genuss des Fleisches verbiethen, §. 160. — Krankheiten, die den Genuss des Fleisches nur zum Theil erlauben, §. 161. — Krankheiten, die den Genuss des Fleisches ganz unschädlich lassen, §. 162. — Beurtheilung des zum Schlachten bestimmten Viehes, §. 163. — Untersuchung des Fleisches nach geschehener Schlachtung, §. 164. — Berücksichtigung nach der Schlachtung, §. 165. — Sorge für Reinlichkeit und Ordnung in der Schlachtbank, §. 166. — Fleischgebühr für die Mannschaft, §. 167. — Verfahren, wenn die Mannschaft das Fleisch durch Ankauf aus bürgerlichen Fleischbänken erhält, §. 168. — Fleischwesen im Kriege, §. 169. — Anstalten für Sammlung des Schlachtviehes, §. 170. — Anstalten bei den Nachtrieben, §. 171. — Abhülfe bei ausserordentlichen Ereignissen, welche diese geregelten Triebs-Anstalten hemmen, §. 172. — Verfahren, wenn das Vieh in den Uebernahms-Depots ankommt, §. 173. — Vertheilung der Abgabe des Schlachtviehes an einzelne Truppenkörper der Armee, §. 174. — Aufsicht über die Uebernahms- und Vertheilungs-Depots, §. 175. — Abgabe und Vertheilung des lebenden Viehes an die Truppenkörper, §. 176. — Ausschlachtung des Viehes bei den Truppen und in den Fleischbänken der Vertheilungs-Depots, §. 177. — Reinlichkeit bei der Schlachtung und Ausschrotung; dann gesunde Aufbewahrung des Fleisches, §. 178. — Abhülfe bei ausserordentlichen Ereignissen, §. 179. — Aufsicht über die aus dem Fleische bereiteten Nahrungs-Artikel, §. 180. — Pferdefleisch als Nahrung, §. 181.

Neuntes Hauptstück.

Getränke des Soldaten überhaupt.

Einfluss der Gesundheits-Polizei auf die Getränke des Soldaten, §. 182.

I. Abschnitt.

Sorge für gutes Wasser.

Wichtigkeit dieses Gegenstandes. Bestreben, um Mangel vorzubeugen, §. 183. — Untersuchung des Trinkwassers ist die Pflicht der Aerzte, §. 184. — Verschiedene Güte des Wassers. Reinigungs- und Verbesserungsarten desselben, §. 185.

II. Abschnitt.

Geistige Getränke überhaupt.

Welche Getränke hierher gehören, §. 186. — Aufsicht der Gesundheits-Polizei über diese Getränke, §. 187. — Verschiedenheit des Zweckes, nach welchem diese Getränke verabreichet werden, §. 188. — Bestimmung der Fälle, in welchen Wein oder Branntwein zu verabfolgen ist, §. 189. — Beurtheilung der Qualität dieser Getränke, §. 190.

III. Abschnitt.

Aufsicht über den Wein.

Berücksichtigungen der verschiedenen Verfälschungen des Weines, §. 191. — Commissionelle Untersuchung des Weines, §. 192. — Quantität des Weines für den Mann, §. 193.

IV. Abschnitt.

Aufsicht über Cider (Obstwein oder Obstmost).

Beurtheilung des Ciders, §. 194.

V. Abschnitt.

Aufsicht über den Branntwein.

Würdigung des Branntweines in Betreff seines Einflusses auf die Gesundheit, §. 195. — Prüfung des Branntweines in Hinsicht auf seine Stärke. Quantität desselben für den Mann, §. 196. — Prüfung des Branntweines in Betreff fremder Beimischung, §. 197.

VI. Abschnitt.

Aufsicht über das Bier.

Beurtheilung des Bieres nach seinem Einflusse auf die Gesundheit, §. 198. — Sorge für gute Qualität desselben, §. 199. — Verfälschtes Bier. Wirkungen desselben, §. 200. — Untersuchung des schädlichen Bieres, §. 201. — Zu verabreichende Quantität des Bieres, §. 202.

VII. Abschnitt.

Aufsicht über den Essig.

Würdigung dieses Gegenstandes, §. 203. — Eigenschaften eines guten Essiges, §. 204. — Verfälschungsarten des Essiges, §. 205. — Verfälschung des Essiges mit Mineralsäuren, §. 206. — Verfälschung mit scharfen Stoffen, §. 207. — Beimischung anderer Essigarten, §. 208. — Verunreinigung des Essiges durch Metalltheile, §. 209. — Beobachtungen bei Untersuchung des Essiges, §. 210.

Zehntes Hauptstück.

Aufsicht über den Verkauf der Nahrungsmittel.

Nöthige Aufsicht über den Verkauf der Nahrungsmittel, §. 211. — Aufsicht über Traiteurs und Marketender, §. 212. — Bestimmung der zu verkaufenden Artikel, §. 213.

krank sei, §. 159. — Krankheiten, die den Genuss des Fleisches verbiethen, §. 160. — Krankheiten, die den Genuss des Fleisches nur zum Theil erlauben, §. 161. — Krankheiten, die den Genuss des Fleisches ganz unschädlich lassen, §. 162. — Beurtheilung des zum Schlachten bestimmten Viehes, §. 163. — Untersuchung des Fleisches nach geschehener Schlachtung, §. 164. — Berücksichtigung nach der Schlachtung, §. 165. — Sorge für Reinlichkeit und Ordnung in der Schlachtbank, §. 166. — Fleischgebühr für die Mannschaft, §. 167. — Verfahren, wenn die Mannschaft das Fleisch durch Ankauf aus bürgerlichen Fleischbänken erhält, §. 168. — Fleischwesen im Kriege, §. 169. — Anstalten für Sammlung des Schlachtviehes, §. 170. — Anstalten bei den Nachtrieben, §. 171. — Abhülfe bei ausserordentlichen Ereignissen, welche diese geregelten Triebs-Anstalten hemmen, §. 172. — Verfahren, wenn das Vieh in den Uebernahms-Depots ankommt, §. 173. — Vertheilung der Abgabe des Schlachtviehes an einzelne Truppenkörper der Armee, §. 174. — Aufsicht über die Uebernahms- und Vertheilungs-Depots, §. 175. — Abgabe und Vertheilung des lebenden Viehes an die Truppenkörper, §. 176. — Ausschlachtung des Viehes bei den Truppen und in den Fleischbänken der Vertheilungs-Depots, §. 177. — Reinlichkeit bei der Schlachtung und Ausschrotung; dann gesunde Aufbewahrung des Fleisches, §. 178. — Abhülfe bei ausserordentlichen Ereignissen, §. 179. — Aufsicht über die aus dem Fleische bereiteten Nahrungs-Artikel, §. 180. — Pferdefleisch als Nahrung, §. 181.

Neuntes Hauptstück.

Getränke des Soldaten überhaupt.

Einfluss der Gesundheits-Polizei auf die Getränke des Soldaten, §. 182.

I. Abschnitt.

Sorge für gutes Wasser.

Wichtigkeit dieses Gegenstandes. Bestreben, um Mangel vorzubeugen, §. 183. — Untersuchung des Trinkwassers ist die Pflicht der Aerzte, §. 184. — Verschiedene Güte des Wassers. Reinigungs- und Verbesserungsarten desselben, §. 185.

II. Abschnitt.

Geistige Getränke überhaupt.

Welche Getränke hierher gehören, §. 186. — Aufsicht der Gesundheits-Polizei über diese Getränke, §. 187. — Verschiedenheit des Zweckes, nach welchem diese Getränke verabreichet werden, §. 188. — Bestimmung der Fälle, in welchen Wein oder Branntwein zu verabfolgen ist, §. 189. — Beurtheilung der Qualität dieser Getränke, §. 190.

III. Abschnitt.

Aufsicht über den Wein.

Berücksichtigungen der verschiedenen Verfälschungen des Weines, §. 191. — Commissionelle Untersuchung des Weines, §. 192. — Quantität des Weines für den Mann, §. 193.

IV. Abschnitt.

Aufsicht über Cider (Obstwein oder Obstmost).

Beurtheilung des Ciders, §. 194.

V. Abschnitt.

Aufsicht über den Branntwein.

Würdigung des Branntweines in Betreff seines Einflusses auf die Gesundheit, §. 195. — Prüfung des Branntweines in Hinsicht auf seine Stärke. Quantität desselben für den Mann, §. 196. — Prüfung des Branntweines in Betreff fremder Beimischung, §. 197.

VI. Abschnitt.

Aufsicht über das Bier.

Beurtheilung des Bieres nach seinem Einflusse auf die Gesundheit, §. 198. — Sorge für gute Qualität desselben, §. 199. — Verfälschtes Bier. Wirkungen desselben, §. 200. — Untersuchung des schädlichen Bieres, §. 201. — Zu verabreichende Quantität des Bieres, §. 202.

VII. Abschnitt.

Aufsicht über den Essig.

Würdigung dieses Gegenstandes, §. 203. — Eigenschaften eines guten Essiges, §. 204. — Verfälschungsarten des Essiges, §. 205. — Verfälschung des Essiges mit Mineralsäuren, §. 206. — Verfälschung mit scharfen Stoffen, §. 207. — Beimischung anderer Essigarten, §. 208. — Verunreinigung des Essiges durch Metalltheile, §. 209. — Beobachtungen bei Untersuchung des Essiges, §. 210.

Zehntes Hauptstück.

Aufsicht über den Verkauf der Nahrungsmittel.

Nöthige Aufsicht über den Verkauf der Nahrungsmittel, §. 211. — Aufsicht über Traiteurs und Marketender, §. 212. — Bestimmung der zu verkaufenden Artikel, §. 213.

Eilftes Hauptstück.

Aufsicht über die zum Kochen, Abspeisen und zu anderem Gebrauche bestimmten Gefässe.

Allgemeine Ursachen der Nothwendigkeit einer Aufsicht über die Gefässe, §. 214. — Aufsicht über das Kupfergeschirr, §. 215. — Verzinnung der Geschirre. Beobachtungen hierbei. Gesetzliche Bestimmungen, §. 216. — Aufsicht über Gefässe aus Zinn, §. 217. — Untersagung der Gefässe aus Blei, §. 218. — Beachtung und Prüfung der Bleiglasur bei Töpferarbeiten, §. 219.

Zwölftes Hauptstück.

Menage der Mannschaft.

Begriff von Menage. Allgemeine Vorschriften hierüber, §. 220. — Einkauf der Menage-Artikel, §. 221. — Zubereitung der Speisen, §. 222.

Dreizehntes Hauptstück.

Nahrung des Soldaten in blockirten Festungen.

Wichtigkeit dieses Gegenstandes, §. 223. — Approvisionnirung der Festungen, §. 224. — Bestimmung der Approvisionnirungs-Artikel, §. 225. — Ersatz des einen Artikels durch einen andern, §. 226. — Aufbewahrung und Aufsicht über die Lebensmittel, §. 227. — Abgabe der Nahrungs-Artikel an die Mannschaft, §. 228.

Vierzehntes Hauptstück.

Der Dienst des Soldaten.

Conservation des Mannes im Dienste, §. 229. — Berücksichtigung der Dienstbestimmung nach Individualität, §. 230.

I. Abschnitt.

Die Waffenübungen, oder das Exerciren.

Begriff. Allgemeine Vorschriften und Rücksichten über diesen Gegenstand, §. 231. — Beobachtungen beim Exercieren im Feuer, §. 232. — Nöthige Gegenwart des Arztes beim Exerciren, §. 233. — Berücksichtigung nach dem Exerciren, §. 234.

II. Abschnitt.

Wachdienst.

Betrachtung des Wachdienstes in Hinsicht seines Einflusses auf die Gesundheit, §. 235.

III. Abschnitt.

Märsche.

Gesundheits-polizeiliche Rücksichten bei Märschen, §. 236. — Bestimmung der Marsch-Stationen, §. 237. — Vorbedacht für Verpflegung und Unterkunft, dann sonstige Vorsichten bei Märschen, §. 238. — Antritt des Marsches, §. 239. — Berücksichtigungen während des Marsches, §. 240. — Kleidung der Mannschaft während des Marsches, §. 241. — Unterkunft und Nahrung während des Marsches, §. 242. — Eintheilung der Aerzte während des Marsches, §. 243. — Erkranken des Mannes während des Marsches, §. 244. — Berücksichtigung des Landes und der Gegend, wohin der Marsch gehet, §. 245. — Berücksichtigung nach vollendeten Märschen, §. 246.

IV. Abschnitt.

Ordonnanz-Dienst.

Ordonnanz-Dienst, §. 247. — Ausstellung des Ordonnanz-Curses, §. 248. — Abschickung und Verwendung der Ordonnanzen, §. 249.

V. Abschnitt.

Die Gefechte mit dem Feinde.

Gesundheits-polizeiliche Berücksichtigungen bei Gefechten, §. 250. — Nöthige Voranstalten bei den Gefechten, §. 251. — Beerdigung der Todten nach dem Gefechte, §. 252.

VI. Abschnitt.

Der Dienst bei Belagerungen und in belagerten Plätzen.

Belagerung als Gegenstand der Gesundheits-Polizei, §. 253. — Vertheidigungsdienst in Festungen, §. 254.

Fünfzehntes Hauptstück.

Verhalten der Soldaten auf Schiffen, oder der Dienst zur See.

Wichtigkeit dieses Gegenstandes, §. 255. — Welche Mannschaft vorzüglich zum Seedienste tauge, §. 256. — Vorbereitung der Mannschaft vor der Einschiffung, §. 257. — Untersuchung und Vorbereitung des Fahrzeuges vor Einschiffung der Mannschaft, §. 258. — Anordnungen, wenn die Truppe sich auf dem Schiffe befindet, §. 259. — Nahrung der Mannschaft auf den Schiffen, §. 260. — Vorschriften in Hinsicht auf die Seekrankheiten, §. 261. — Mittel zur Erhaltung der Gesundheit auf den

Schiffen, §. 262. — Sorgfalt der Aerzte auf den Schiffen, §. 263. — Verhalten, wenn die Schiffe ankern, oder in einen Hafen einlaufen, §. 264. — Beobachtung bei Seegefechten und nach genommenen Prisen, §. 265.

Sechzehntes Hauptstück.

Strafen der Soldaten.

Strafen, als Gegenstand der Gesundheits-Polizei, §. 266. — Strafwachen, §. 267. — Arrest mit und ohne Eisen, § 268. — Stockstreiche, §. 269. — Gassenlaufen, §. 270. — Todesstrafe, §. 271.

Erhaltung der Gesundheit

des

Soldaten.

Schiffen, §. 262. — Sorgfalt der Aerzte auf den Schiffen, §. 263. — Verhalten, wenn die Schiffe ankern, oder in einen Hafen einlaufen, §. 264. — Beobachtung bei Seegefechten und nach genommenen Prisen, §. 265.

Sechzehntes Hauptstück.

Strafen der Soldaten.

Strafen, als Gegenstand der Gesundheits-Polizei, §. 266. — Strafwachen, §. 267. — Arrest mit und ohne Eisen, § 268. — Stockstreiche, §. 269. — Gassenlaufen, §. 270. — Todesstrafe, §. 271.

Erhaltung der Gesundheit

des

Soldaten.

Einleitung.

Der **Inbegriff** aller jener **Kenntnisse** und **Vorschriften**, die sich auf **Erhaltung** der **Gesundheit** im Allgemeinen, und jener des **Soldaten** insbesondere beziehen, bildet die militärische Gesundheits-Polizei.

Sie hat daher auf alle jene Gegenstände Einfluss, welche zum Gesundheitswohle des Soldaten beitragen, oder, im Gegentheile, schädlich auf dasselbe einwirken können; und erstrecket sich über alle Angelegenheiten und Verhältnisse des Militärlebens, welche unter bestimmten Umständen Krankheiten zu erzeugen vermögend sind.

Da nun aber das Gesundheitswohl des Soldaten hauptsächlich den Aerzten anvertrauet ist: so muss auch von ihnen um so mehr die grösste Wachsamkeit in diesem Gebiethe gefordert werden; weil Erhaltung der Gesundheit eben so sehr, als Heilung der Krankheit, zu ihren Pflichten gehöret, und man von ihren Kenntnissen auch die grösste Gewandtheit in Herbeiführung der nöthigen Hülfsmittel erwarten kann.

In so fern aber das Militär einen geschlossenen Körper bildet, in welchem kein vereinzeltes Streben er-

kannt, sondern mit gemeinsamer Kraft zum Besten des Ganzen gearbeitet werden muss: so darf sich auch kein Individuum dieses Vereines von der Verbindlichkeit lossagen, in allen Angelegenheiten für das Gesundheitswohl der Mannschaft auf das Thätigste mitzuwirken. Es kann sich daher auch die Sorge für dieses Wohl um so weniger nur ausschliessend auf die Aerzte beschränken, weil die hierher gehörigen Gegenstände unter der Benennung Conservation der Mannschaft weit mehr in das eigentliche Militärleben eingreifen, als innerhalb der wissenschaftlichen Sphäre der Aerzte liegen.

Dadurch wird die Gesundheits-Polizei zum Wirkungskreise für alle Vorgesetzten, weil jeder für die sorgfältigste Erhaltung des Mannes verantwortlich gemacht ist *); auch gibt es keine Branche und keine militärische Würde, welche von dem Vollzuge oder von der Handhabung dieser Dienstpflicht enthoben wäre, so wie, im Gegensatze, die Ausübung derselben auch nicht ausschliessend Einer Charge zugewiesen ist.

Da aber beim Militär das Verhältniss der einzelnen Individuen gegen einander, oder die Gewalt des Einen über den Anderen, durch die Subordination bestimmet wird: so steigert sich die Verbindlichkeit, die Gesetze der Gesundheits-Polizei in strenger Wirksamkeit und Ausübung zu erhalten, um so höher, je höher der gebiethende Einfluss des Einzelnen über Mehrere stehet, und je grösser daher die Verpflichtung für das Wohl der Untergebenen ist.

*) Reglement für die Infanterie, II. Theil. S. 21.

Nach dem Einflusse, welchen die Vorschriften der militärischen Gesundheits-Polizei entweder auf das ganze Heer, oder nur auf einzelne Individuen haben, behaupten sie zwar nicht immer den gleichen Rang der Wichtigkeit: allein es darf dennoch in dem Eifer, nach welchem sie in Anwendung gebracht werden, kein Unterschied Statt haben; weil der Einzelne auf die gleiche Sorge Anspruch hat, die dem Ganzen gebühret, und weil nicht selten schon aus Mangel hinlänglicher Sorge für den Einzelnen die traurigsten Folgen für das Ganze entstanden.

Nach der besonderen Richtung aber, in welcher die Vorschriften der militärischen Gesundheits-Polizei in Ausübung treten, beziehen sich dieselben entweder unmittelbar auf die Erhaltung der Gesundheit des Mannes, und dahin gehören alle Verhältnisse und Gegenstände, welche das Dienst-Reglement für jeden Militärkörper, im Allgemeinen und im Besonderen, mit den Worten: »Conservation der Mannschaft« umfasset; oder ihr Streben wirket gegen allgemein herrschende Schädlichkeiten, und hier wird Alles, was als besondere oder allgemeine Krankheitsursache erscheinet, zum Gegenstande der erstgenannten Wissenschaft.

Die ersteren gehören ausschliessend der militärischen Sanitäts-Disciplin an; die letzten erstrecken sich auch von dem Militär auf das Civil, und von diesem auf jenes: in so fern nähmlich aus der Population das Heer gebildet, oder ergänzet wird; oder je nachdem Krankheiten des Militärs dem Civile mitgetheilet, oder beim Civil herrschende Krankheiten auf das Militär übertragen werden.

kannt, sondern mit gemeinsamer Kraft zum Besten des Ganzen gearbeitet werden muss: so darf sich auch kein Individuum dieses Vereines von der Verbindlichkeit lossagen, in allen Angelegenheiten für das Gesundheitswohl der Mannschaft auf das Thätigste mitzuwirken. Es kann sich daher auch die Sorge für dieses Wohl um so weniger nur ausschliessend auf die Aerzte beschränken, weil die hierher gehörigen Gegenstände unter der Benennung Conservation der Mannschaft weit mehr in das eigentliche Militärleben eingreifen, als innerhalb der wissenschaftlichen Sphäre der Aerzte liegen.

Dadurch wird die Gesundheits-Polizei zum Wirkungskreise für alle Vorgesetzten, weil jeder für die sorgfältigste Erhaltung des Mannes verantwortlich gemacht ist *); auch gibt es keine Branche und keine militärische Würde, welche von dem Vollzuge oder von der Handhabung dieser Dienstpflicht enthoben wäre, so wie, im Gegensatze, die Ausübung derselben auch nicht ausschliessend Einer Charge zugewiesen ist.

Da aber beim Militär das Verhältniss der einzelnen Individuen gegen einander, oder die Gewalt des Einen über den Anderen, durch die Subordination bestimmet wird: so steigert sich die Verbindlichkeit, die Gesetze der Gesundheits-Polizei in strenger Wirksamkeit und Ausübung zu erhalten, um so höher, je höher der gebiethende Einfluss des Einzelnen über Mehrere stehet, und je grösser daher die Verpflichtung für das Wohl der Untergebenen ist.

*) Reglement für die Infanterie, II. Theil, S. 21.

Nach dem Einflusse, welchen die Vorschriften der militärischen Gesundheits-Polizei entweder auf das ganze Heer, oder nur auf einzelne Individuen haben, behaupten sie zwar nicht immer den gleichen Rang der Wichtigkeit: allein es darf dennoch in dem Eifer, nach welchem sie in Anwendung gebracht werden, kein Unterschied Statt haben; weil der Einzelne auf die gleiche Sorge Anspruch hat, die dem Ganzen gebühret, und weil nicht selten schon aus Mangel hinlänglicher Sorge für den Einzelnen die traurigsten Folgen für das Ganze entstanden.

Nach der besonderen Richtung aber, in welcher die Vorschriften der militärischen Gesundheits-Polizei in Ausübung treten, beziehen sich dieselben entweder unmittelbar auf die Erhaltung der Gesundheit des Mannes, und dahin gehören alle Verhältnisse und Gegenstände, welche das Dienst-Reglement für jeden Militärkörper, im Allgemeinen und im Besonderen, mit den Worten: »Conservation der Mannschaft« umfasset; oder ihr Streben wirket gegen allgemein herrschende Schädlichkeiten, und hier wird Alles, was als besondere oder allgemeine Krankheitsursache erscheinet, zum Gegenstande der erstgenannten Wissenschaft.

Die ersteren gehören ausschliessend der militärischen Sanitäts-Disciplin an; die letzten erstrecken sich auch von dem Militär auf das Civil, und von diesem auf jenes: in so fern nähmlich aus der Population das Heer gebildet, oder ergänzet wird; oder je nachdem Krankheiten des Militärs dem Civile mitgetheilet, oder beim Civil herrschende Krankheiten auf das Militär übertragen werden.

Hieraus entstehet die Folgerung, dass es in gesundheits-polizeilicher Hinsicht kein vereinzeltes Streben geben kann, nach welchem Civil oder Militär, Eines unbekümmert um den Gesundheitszustand des Anderen, seine besonderen Anordnungen und Anstalten treffen darf; denn umsonst werden die bürgerlichen Gesundheits-Beamten das Wohl der Unterthanen zu schützen suchen, wenn das Militär die gesetzlichen Schranken überschreitet, und, unbekümmert um den ferneren Erfolg, nur sich beachtend, handelt; — und nie wird das Streben des Militärs jene gesegnete Wirksamkeit erreichen, welche die Gesundheit der Krieger schützen soll, wenn das Civile sich, wie von diesem Einflusse geschieden, und dem Militär unbefreundet, betrachtet. Es sollte daher, bei wahrhaft gutem Willen für das allgemeine Beste, jene Trennung und jenes geschiedene Streben, durch welche die gesundheits-polizeilichen Anstalten des Militärs mit jenen des Civils in Zwiespalt gerathen, für immer aufgehoben seyn. Wechselseitig müssen sich beide, sowohl die Civil- als Militär-Behörden, zum Wohle ihrer Individuen hülfreich unterstützen, eine die andere vor drohender Gefahr warnen, und beide nur einen Zweck kennen, nähmlich den: alle Krankheit erzeugenden Ursachen, so viel möglich, abzuhalten; denn in der engen Berührung zwischen Bürger und Soldaten kann keiner dieser Stände sich isolirt vor Krankheiten bewahren, weil immer eine gemeinschaftliche Theilnahme an den allgemeinen Schädlichkeiten, und dadurch auch wechselseitige Ansteckung bedinget ist. Reisset allgemeines Erkranken unter den Bürgern ein: so werden sich bald gleiche Folgen beim

Militär zeigen; — und füllet und überhäufet sich das Land mit kranken Kriegern: so wird auch bald das Volk erkranken. Wenn daher auch gleich die Gesundheits-Polizei des Militärs, durch die Eigenheit des Soldatenlebens, eine von den Gesundheits-Anstalten des Civils unterschiedene Richtung nimmt: so darf dieses dennoch keine Trennung des gemeinschaftlichen Zweckes zur Folge haben; denn, was von Seite der politischen Sanitäts-Anstalten zum Wohle der Bürger geschieht, wird auch dem Krieger zum Heile, und die Sorge für das Gesundheitswohl des Soldaten gewähret der gesammten Bevölkerung Sicherheit. — Wenn aber beide Stände, Soldat und Bürger, sich in Hinsicht auf Zweck und Mittel von einander trennen: so werden sie, von verkehrten Ansichten geleitet, und im vereinzelnten Streben befangen, sich erst dann im gemeinschaftlichen Eifer begegnen, wenn aus ihrer früheren Trennung allgemeine üble Folgen für das Gesundheitswohl entstehen; — erst dann, wenn Epidemien und Seuchen zur Landes- und Heeresplage wurden, werden gemeinschaftliche Berathungen eintreten; sobald das gemeinschaftliche Elend um Hülfe schreiet, wird man sich mit Bereitwilligkeit und Nachgiebigkeit begegnen, unterdessen man sehr oft demselben hätte ausweichen können, wenn guter Wille früher zur Eintracht geführet hätte.

Man frage nicht nach Thatsachen, welche die Wahrheit solcher Beschuldigungen erweisen: die Vergangenheit ist hierüber aller Orten reich an Belegen, und die Archive sind überfüllet mit Untersuchungs- und Beschuldigungs-Acten über Versäumniss der nöthigen Sanitäts-Anstalten.

Hieraus entstehet die Folgerung, dass es in gesundheits-polizeilicher Hinsicht kein vereinzeltes Streben geben kann, nach welchem Civil oder Militär, Eines unbekümmert um den Gesundheitszustand des Anderen, seine besonderen Anordnungen und Anstalten treffen darf; denn umsonst werden die bürgerlichen Gesundheits-Beamten das Wohl der Unterthanen zu schützen suchen, wenn das Militär die gesetzlichen Schranken überschreitet, und, unbekümmert um den ferneren Erfolg, nur sich beachtend, handelt; — und nie wird das Streben des Militärs jene gesegnete Wirksamkeit erreichen, welche die Gesundheit der Krieger schützen soll, wenn das Civile sich, wie von diesem Einflusse geschieden, und dem Militär unbefreundet, betrachtet. Es sollte daher, bei wahrhaft gutem Willen für das allgemeine Beste, jene Trennung und jenes geschiedene Streben, durch welche die gesundheits-polizeilichen Anstalten des Militärs mit jenen des Civils in Zwiespalt gerathen, für immer aufgehoben seyn. Wechselseitig müssen sich beide, sowohl die Civil- als Militär-Behörden, zum Wohle ihrer Individuen hülfreich unterstützen, eine die andere vor drohender Gefahr warnen, und beide nur einen Zweck kennen, nähmlich den: alle Krankheit erzeugenden Ursachen, so viel möglich, abzuhalten; denn in der engen Berührung zwischen Bürger und Soldaten kann keiner dieser Stände sich isolirt vor Krankheiten bewahren, weil immer eine gemeinschaftliche Theilnahme an den allgemeinen Schädlichkeiten, und dadurch auch wechselseitige Ansteckung bedinget ist. Reisset allgemeines Erkranken unter den Bürgern ein: so werden sich bald gleiche Folgen beim

Militär zeigen; — und füllet und überhäufet sich das Land mit kranken Kriegern: so wird auch bald das Volk erkranken. Wenn daher auch gleich die Gesundheits-Polizei des Militärs, durch die Eigenheit des Soldatenlebens, eine von den Gesundheits-Anstalten des Civils unterschiedene Richtung nimmt: so darf dieses dennoch keine Trennung des gemeinschaftlichen Zweckes zur Folge haben; denn, was von Seite der politischen Sanitäts-Anstalten zum Wohle der Bürger geschieht, wird auch dem Krieger zum Heile, und die Sorge für das Gesundheitswohl des Soldaten gewähret der gesammten Bevölkerung Sicherheit. — Wenn aber beide Stände, Soldat und Bürger, sich in Hinsicht auf Zweck und Mittel von einander trennen: so werden sie, von verkehrten Ansichten geleitet, und im vereinzelnten Streben befangen, sich erst dann im gemeinschaftlichen Eifer begegnen, wenn aus ihrer früheren Trennung allgemeine üble Folgen für das Gesundheitswohl entstehen; — erst dann, wenn Epidemien und Seuchen zur Landes- und Heeresplage wurden, werden gemeinschaftliche Berathungen eintreten; sobald das gemeinschaftliche Elend um Hülfe schreiet, wird man sich mit Bereitwilligkeit und Nachgiebigkeit begegnen, unterdessen man sehr oft demselben hätte ausweichen können, wenn guter Wille früher zur Eintracht geführet hätte.

Man frage nicht nach Thatsachen, welche die Wahrheit solcher Beschuldigungen erweisen: die Vergangenheit ist hierüber aller Orten reich an Belegen, und die Archive sind überfüllet mit Untersuchungs- und Beschuldigungs-Acten über Versäumniss der nöthigen Sanitäts-Anstalten.

Doch ungerecht würde es seyn, bei diesem Zwiespalte der Anordnungen und bei den Klagen über unglückliche Ereignisse, immer nur bösen Willen, oder beabsichtigte Hintansetzung der Sanitäts-Gesetze anzuklagen; denn unendlich viel lieget oft in der Unmöglichkeit, das Nützliche herbei zu führen. Vieles findet seine Rechtfertigung in dem Drange der Umstände; viel Unheil entstehet aus natürlichen und nothwendigen Ursachen, und das Meiste fand seine Entschuldigung in den traurigen Folgen des Krieges, der von jeher Hunger und Seuchen zu seinen Gefährten hatte.

Allein gewiss nicht wenig trug zu diesen Klagen die Mannigfaltigkeit der Vorschriften, so wie die Unkenntniss der militärischen Gesundheits-Polizei bei. Wenn aber diese nun durch Bekanntmachung ihrer Forderungen zum Gemeingute Aller wird; wenn man sie nach der Fülle und Tiefe ihres Werthes erfasset, und mit Liebe und Eifer in Anwendung bringet: dann wird sich das Unheil vermindern, der Klagen und des Jammers werden weniger seyn!

Militärische

Gesundheits - Polizei.

Erste Abtheilung.

Erstes Hauptstück.

Aufnahme zum Militär, oder Recrutirung.

§. 1.

Unter Recrutirung versteht man, im Allgemeinen, die Aufnahme der für die Armee nöthigen Mannschaft. Der Zweck derselben geht dahin, dem Militärdienste gesunde, für ihre zukünftige Bestimmung brauchbare Individuen zuzuführen. Begriff von Recrutirung.

§. 2.

Da aber die Recruten-Stellung zum Militär, oder der Ersatz der abgängigen Mannschaft, nicht immer in Folge höherer Anordnung (Natural-Stellung), sondern auch aus freiem Willen einzelner Individuen, oder durch Werbung geschieht: so theilt das chirurgische Reglement 1798, I. Theil, 13. Capitel, die Recruten in conscribirte und freiwillige ein. Eintheilung der Recruten.

So wichtig diese Eintheilung in Hinsicht auf das Visitations-Geschäft der Recruten ist, indem sie der Aufmerksamkeit des Arztes eine besondere Richtung gibt (§. 12): so ist sie dennoch in Hinsicht auf die Art der Recruten-Eintheilung nicht richtig; denn ein Conscribirter kann auch ein freiwilliger Recrut seyn, wenn er sich nähmlich aus freiem Willen zu einer Zeit stellet, wo er nicht gerade zur Stellung vorgeladen ist. Endlich gibt es noch eine dritte Unterabtheilung der Recruten, nähmlich die

Erste Abtheilung.

Erstes Hauptstück.

Aufnahme zum Militär, oder Recrutirung.

§. 1.

Unter **Recrutirung** versteht man, im Allgemeinen, die Aufnahme der für die Armee nöthigen Mannschaft. Der Zweck derselben geht dahin, dem Militärdienste gesunde, für ihre zukünftige Bestimmung brauchbare Individuen zuzuführen. Begriff von Recrutirung.

§. 2.

Da aber die Recruten-Stellung zum Militär, oder der Ersatz der abgängigen Mannschaft, nicht immer in Folge höherer Anordnung (Natural-Stellung), sondern auch aus freiem Willen einzelner Individuen, oder durch Werbung geschieht: so theilt das chirurgische Reglement 1798, I. Theil, 13. Capitel, die Recruten in **conscribirte** und **freiwillige** ein. Eintheilung der Recruten.

So wichtig diese Eintheilung in Hinsicht auf das Visitations-Geschäft der Recruten ist, indem sie der Aufmerksamkeit des Arztes eine besondere Richtung gibt (§. 12): so ist sie dennoch in Hinsicht auf die Art der Recruten-Eintheilung nicht richtig; denn ein Conscribirter kann auch ein freiwilliger Recrut seyn, wenn er sich nähmlich aus freiem Willen zu einer Zeit stellet, wo er nicht gerade zur Stellung vorgeladen ist. Endlich gibt es noch eine dritte Unterabtheilung der Recruten, nähmlich die

so genannten Stellvertreter, unter welchen solche Leute verstanden werden, die gegen gewisse Bedingungen für einen anderen Mann, den das Gesetz zum Eintritte in das Militär berief, sich assentiren lassen. Wie wichtig dem Arzte die Beachtung dieser Unterschiede bei Recruten sei, wird in der Folge dargethan werden.

§. 3.

Bedingungen zur Aufnahme.

Es kann aber dem Militärstande kein Individuum einverleibt werden, ehe nicht die Tauglichkeit desselben für die künftige Bestimmung erwiesen ist. Die Entscheidung hierüber geht nun aus dem ärztlichen Ausspruche hervor, und dieser gründet sich auf die Untersuchung oder Visitation der Recruten.

I. Abschnitt.

Visitation der Recruten im Allgemeinen.

§. 4.

Aufgabe der Visitation, u. von wem sie zu verrichten ist.

Die Visitation beschäftiget sich mit Beurtheilung der körperlichen Constitution des Individuums, und mit der Bestimmung des Urtheiles über die Tauglichkeit desselben, als Resultat der voraus gegangenen Untersuchung.

Da diese Untersuchung (Visitation) der Recruten auf sehr genauen, und oft schwierigen Distinctionen beruhet, die nur aus klarer Einsicht in den gesunden und kranken Organismus hervorgehen: so kann sie nur das Geschäft eines allseitig gebildeten und hierin geübten Arztes seyn. Weil aber das Erkenntniss der Tauglichkeit sich immer auf bestimmte Zwecke der militärischen Dienstleistung bezieht, sonach der verschiedenen Widmung des Recruten entsprechen muss, diese Dienstbeurtheilung jedoch nur von einem Feldarzte gefordert werden kann: so werden hierzu auch vorzüglich Feldärzte gewählt. In so fern aber eine fehlerhaft unternommene

Visitation die Armee mit einem untauglichen Individuum belästiget, und den Wiederersatz eines andern streitfähigen Mannes aus der Population zur Folge hat, tritt der visitirende Arzt sowohl gegen die Militär- als Civil-Behörde in Verbindlichkeit; es sollte also kein anderer, als ein von den Behörden eigens aufgestellter und beeideter Arzt hierzu verwendet werden, weil nur ein solcher zur Verantwortung gezogen werden kann. Sind daher die Behörden, aus Mangel an Feldärzten, genöthiget, das Geschäft der Recruten-Untersuchung den Civil-Aerzten anzuvertrauen: so ist es ihre Sorge, hierzu solche Männer zu wählen, welchen sie die Wichtigkeit dieses Geschäftes, ohne Gefahr vor Schaden und Verantwortung, anvertrauen können. In diesem Falle aber werden solche, von einem Civil-Arzte untersuchte Leute erst nach wiederhohlter Visitation durch einen Feldarzt als tauglich anerkannt.

Aus dem Vorhergehenden ist der Werth zu ermessen, welcher Zeugnissen beizulegen ist, die der Recrut über seinen Gesundheitszustand zum Assent-Platze mitbringt; denn da dem, solche Zeugnisse ausstellenden Arzte für den Recrutirungs-Act keine Verpflichtung oblieget, verlieren dieselben jede Gültigkeit, und sollten daher keiner Beachtung gewürdiget werden [1]).

[1]) Allerhöchster Befehl an die General-Commanden in Ungarn und Siebenbürgen vom 31. Januar 1800.

§. 5.

Ist die Recrutirung eine allgemeine; so bildet sich für jeden Assent-Platz eine eigene Recrutirungs-Commission, welche aus folgenden Gliedern besteht: *Commissions-Glieder bei allgemeiner Visitation.*

1 Ober-Officier des Werbbezirks-Regiments,

1 Cavallerie- } Officier,
1 Artillerie- }

1 Kriegs-Commissariats-Beamter,

so genannten Stellvertreter, unter welchen solche Leute verstanden werden, die gegen gewisse Bedingungen für einen anderen Mann, den das Gesetz zum Eintritte in das Militär berief, sich assentiren lassen. Wie wichtig dem Arzte die Beachtung dieser Unterschiede bei Recruten sei, wird in der Folge dargethan werden.

§. 3.

Bedingungen zur Aufnahme.

Es kann aber dem Militärstande kein Individuum einverleibt werden, ehe nicht die Tauglichkeit desselben für die künftige Bestimmung erwiesen ist. Die Entscheidung hierüber geht nun aus dem ärztlichen Ausspruche hervor, und dieser gründet sich auf die Untersuchung oder Visitation der Recruten.

I. Abschnitt.

Visitation der Recruten im Allgemeinen.

§. 4.

Aufgabe der Visitation, u. von wem sie zu verrichten ist.

Die Visitation beschäftiget sich mit Beurtheilung der körperlichen Constitution des Individuums, und mit der Bestimmung des Urtheiles über die Tauglichkeit desselben, als Resultat der voraus gegangenen Untersuchung.

Da diese Untersuchung (Visitation) der Recruten auf sehr genauen, und oft schwierigen Distinctionen beruhet, die nur aus klarer Einsicht in den gesunden und kranken Organismus hervorgehen: so kann sie nur das Geschäft eines allseitig gebildeten und hierin geübten Arztes seyn. Weil aber das Erkenntniss der Tauglichkeit sich immer auf bestimmte Zwecke der militärischen Dienstleistung bezieht, sonach der verschiedenen Widmung des Recruten entsprechen muss, diese Dienstbeurtheilung jedoch nur von einem Feldarzte gefordert werden kann: so werden hierzu auch vorzüglich Feldärzte gewählt. In so fern aber eine fehlerhaft unternommene

Visitation die Armee mit einem untauglichen Individuum belästiget, und den Wiederersatz eines andern streitfähigen Mannes aus der Population zur Folge hat, tritt der visitirende Arzt sowohl gegen die Militär- als Civil-Behörde in Verbindlichkeit; es sollte also kein anderer, als ein von den Behörden eigens aufgestellter und beeideter Arzt hierzu verwendet werden, weil nur ein solcher zur Verantwortung gezogen werden kann. Sind daher die Behörden, aus Mangel an Feldärzten, genöthiget, das Geschäft der Recruten-Untersuchung den Civil-Aerzten anzuvertrauen: so ist es ihre Sorge, hierzu solche Männer zu wählen, welchen sie die Wichtigkeit dieses Geschäftes, ohne Gefahr vor Schaden und Verantwortung, anvertrauen können. In diesem Falle aber werden solche, von einem Civil-Arzte untersuchte Leute erst nach wiederhohlter Visitation durch einen Feldarzt als tauglich anerkannt.

Aus dem Vorhergehenden ist der Werth zu ermessen, welcher Zeugnissen beizulegen ist, die der Recrut über seinen Gesundheitszustand zum Assent-Platze mitbringt; denn da dem, solche Zeugnisse ausstellenden Arzte für den Recrutirungs-Act keine Verpflichtung oblieget, verlieren dieselben jede Gültigkeit, und sollten daher keiner Beachtung gewürdiget werden [1]).

[1]) Allerhöchster Befehl an die General-Commanden in Ungarn und Siebenbürgen vom 31. Januar 1800.

§. 5.

Ist die Recrutirung eine allgemeine; so bildet sich für jeden Assent-Platz eine eigene Recrutirungs-Commission, welche aus folgenden Gliedern besteht: Commissions-Glieder bei allgemeiner Visitation.

1 Ober-Officier des Werbbezirks-Regiments,
1 Cavallerie- } Officier,
1 Artillerie- }
1 Kriegs-Commissariats-Beamter,

so genannten **Stellvertreter**, unter welchen solche Leute verstanden werden, die gegen gewisse Bedingungen für einen anderen Mann, den das Gesetz zum Eintritte in das Militär berief, sich assentiren lassen. Wie wichtig dem Arzte die Beachtung dieser Unterschiede bei Recruten sei, wird in der Folge dargethan werden.

§. 3.

Bedingungen zur Aufnahme.

Es kann aber dem Militärstande kein Individuum einverleibt werden, ehe nicht die **Tauglichkeit** desselben für die künftige Bestimmung erwiesen ist. Die Entscheidung hierüber geht nun aus dem ärztlichen Ausspruche hervor, und dieser gründet sich auf die Untersuchung oder Visitation der Recruten.

I. Abschnitt.

Visitation der Recruten im Allgemeinen.

§. 4.

Aufgabe der Visitation, u. von wem sie zu verrichten ist.

Die **Visitation** beschäftiget sich mit Beurtheilung der körperlichen Constitution des Individuums, und mit der Bestimmung des Urtheiles über die Tauglichkeit desselben, als Resultat der voraus gegangenen Untersuchung.

Da diese **Untersuchung** (Visitation) der Recruten auf sehr genauen, und oft schwierigen Distinctionen beruhet, die nur aus klarer Einsicht in den gesunden und kranken Organismus hervorgehen: so kann sie nur das Geschäft eines allseitig gebildeten und hierin geübten Arztes seyn. Weil aber das Erkenntniss der Tauglichkeit sich immer auf bestimmte Zwecke der militärischen Dienstleistung bezieht, sonach der verschiedenen Widmung des Recruten entsprechen muss, diese Dienstbeurtheilung jedoch nur von einem Feldarzte gefordert werden kann: so werden hierzu auch vorzüglich **Feldärzte** gewählt. In so fern aber eine fehlerhaft unternommene

Visitation die Armee mit einem untauglichen Individuum belästiget, und den Wiederersatz eines andern streitfähigen Mannes aus der Population zur Folge hat, tritt der visitirende Arzt sowohl gegen die Militär- als Civil-Behörde in Verbindlichkeit; es sollte also kein anderer, als ein von den Behörden eigens aufgestellter und beeideter Arzt hierzu verwendet werden, weil nur ein solcher zur Verantwortung gezogen werden kann. Sind daher die Behörden, aus Mangel an Feldärzten, genöthiget, das Geschäft der Recruten-Untersuchung den Civil-Aerzten anzuvertrauen: so ist es ihre Sorge, hierzu solche Männer zu wählen, welchen sie die Wichtigkeit dieses Geschäftes, ohne Gefahr vor Schaden und Verantwortung, anvertrauen können. In diesem Falle aber werden solche, von einem Civil-Arzte untersuchte Leute erst nach wiederhohlter Visitation durch einen Feldarzt als tauglich anerkannt.

Aus dem Vorhergehenden ist der Werth zu ermessen, welcher Zeugnissen beizulegen ist, die der Recrut über seinen Gesundheitszustand zum Assent-Platze mitbringt; denn da dem, solche Zeugnisse ausstellenden Arzte für den Recrutirungs-Act keine Verpflichtung oblieget, verlieren dieselben jede Gültigkeit, und sollten daher keiner Beachtung gewürdiget werden [1]).

[1]) Allerhöchster Befehl an die General-Commanden in Ungarn und Siebenbürgen vom 31. Januar 1800.

§. 5.

Commissions-Glieder bei allgemeiner Visitation.

Ist die Recrutirung eine allgemeine; so bildet sich für jeden Assent-Platz eine eigene Recrutirungs-Commission, welche aus folgenden Gliedern besteht:

1 Ober-Officier des Werbbezirks-Regiments,

1 Cavallerie- }
1 Artillerie- } Officier,

1 Kriegs-Commissariats-Beamter,

1 politischer Beamter,
1 Oberarzt, dann
2 Fouriere oder Schreiber.

Zur Erhaltung der Ordnung und zum Transporte der Recruten auf die Abrichtungs-Station ist immer eine verhältnissmässige Abtheilung von Unter-Officieren und Gemeinen zugegen.

Weil das Streben dieser Commission gemeinschaftlich dahin zu wirken hat, dem Heere nur taugliche Individuen zuzuführen: so wird auch die Verantwortung gemeinschaftlich, und daher lässt es sich erwarten, dass diese bei der Recrutirung mitwirkenden Commissions-Glieder alle Thätigkeit und Kraft zur Erreichung eines so wichtigen Staatszweckes vereinen werden.

II. Abschnitt.

Voranstalten zur Recrutirung.

§. 6.

Voranstalten von Seite des Militärs.

Da aus der Vergangenheit die traurige Erfahrung besteht, dass nicht selten, bey dem besten Willen und der eifrigsten Betriebsamkeit, das Geschäft der allgemeinen Recrutirung dennoch zum höchsten Nachtheile der Recruten auf eine Art eingeleitet wurde, welche den Mangel aller nöthigen Voranstalten verrieth, und daher oft die gewählten Leute elend, und gegen alle polizeilichen Sanitäts-Anstalten untergebracht, dort erst noch schlecht besorgt, und dann in dem erbärmlichsten Bekleidungszustande dem Transporte übergeben wurden: so sollte in Zukunft keine allgemeine Recruten-Aushebung Statt haben, ehe nicht, nach Vorschrift des Conscriptions- und Recrutirungs-Systemes vom 25. October 1804, §. 32, zwischen dem Kreisamte und dem Militär eine Zusammentretung gehalten ward, und über die beste Ausführung des vorhabenden Geschäftes, und die genaue An-

wendung der hierüber bestehenden Vorschriften wäre berathschlaget worden. — Von Seite des Militärs müsste nun vorzüglich dahin getrachtet werden, dass da, wo es nicht schon besteht, ein hinlänglich geräumiges, gesundes, mit den nöthigen, guten und reinen Bett-Fournituren versehenes Locale (Sammelhaus, Transports-Haus) ausgemittelt werde, in welchem die Recruten aufgenommen, und bis zum Abgange an ihre Regimenter verpflegt würden.

Die Vorsorge für die Vollständigkeit des Bettbelages müsste sich auf die ganze Zahl der zu assentirenden Recruten erstrecken; auch sollte besonders die Berücksichtigung Statt haben, dass ein Viertel des ganzen Belages aus einfachen Bettstätten bestände [1].

Ferner sollte einem solchen Sammel- oder Transports-Hause ein graduirter Feldarzt beigegeben, mit den Civil-Behörden aber das vorläufige Einverständniss getroffen werden, die Recruten-Stellung nicht eher zu veranlassen, bis nicht die den Recruten bestimmte Montur auf dem Assent-Platze vorhanden wäre, damit dieselben, gut gekleidet, ihren etwa anzutretenden Marsch ohne Gefährdung ihrer Gesundheit beginnen könnten [2].

Die vorläufige Herbeischaffung der nöthigen Monturstücke ist desswegen unerlässlich, weil diese Leute meistens nur das Schlechteste und Höchstbedürftige ihrer Kleidung zum Assent-Platze bringen, und daher, ohne Monturstücke, oft in dem erbärmlichsten Zustande den ersten Marsch antreten, wodurch das Erkranken und die Desertion nur zu leicht begünstiget werden [3].

[1] Hofkriegsr. Verordnung an sämmtliche General-Commanden v. 14. Febr. 1814.

[2] Hofkriegsr. Verordnung an sämmtliche General-Commanden v. 14. Febr. 1814. L. 1081.

[3] Hofkriegsr. Verordnung vom 26. Dec. 1808, und Verordnung vom 26. Febr. 1814 an das Galizische und an das Böhmische General-Commando.

1 politischer Beamter,
1 Oberarzt, dann
2 Fouriere oder Schreiber.

Zur Erhaltung der Ordnung und zum Transporte der Recruten auf die Abrichtungs-Station ist immer eine verhältnissmässige Abtheilung von Unter-Officieren und Gemeinen zugegen.

Weil das Streben dieser Commission gemeinschaftlich dahin zu wirken hat, dem Heere nur taugliche Individuen zuzuführen: so wird auch die Verantwortung gemeinschaftlich, und daher lässt es sich erwarten, dass diese bei der Recrutirung mitwirkenden Commissions-Glieder alle Thätigkeit und Kraft zur Erreichung eines so wichtigen Staatszweckes vereinen werden.

II. Abschnitt.

Voranstalten zur Recrutirung.

§. 6.

Voranstalten von Seite des Militärs.

Da aus der Vergangenheit die traurige Erfahrung besteht, dass nicht selten, bey dem besten Willen und der eifrigsten Betriebsamkeit, das Geschäft der allgemeinen Recrutirung dennoch zum höchsten Nachtheile der Recruten auf eine Art eingeleitet wurde, welche den Mangel aller nöthigen Voranstalten verrieth, und daher oft die gewählten Leute elend, und gegen alle polizeilichen Sanitäts-Anstalten untergebracht, dort erst noch schlecht besorgt, und dann in dem erbärmlichsten Bekleidungszustande dem Transporte übergeben wurden: so sollte in Zukunft keine allgemeine Recruten-Aushebung Statt haben, ehe nicht, nach Vorschrift des Conscriptions- und Recrutirungs-Systemes vom 25. October 1804, §. 32, zwischen dem Kreisamte und dem Militär eine Zusammentretung gehalten ward, und über die beste Ausführung des vorhabenden Geschäftes, und die genaue An-

wendung der hierüber bestehenden Vorschriften wäre berathschlaget worden. — Von Seite des Militärs müsste nun vorzüglich dahin getrachtet werden, dass da, wo es nicht schon besteht, ein hinlänglich geräumiges, gesundes, mit den nöthigen, guten und reinen Bett-Fournituren versehenes Locale (Sammelhaus, Transports-Haus) ausgemittelt werde, in welchem die Recruten aufgenommen, und bis zum Abgange an ihre Regimenter verpflegt würden.

Die Vorsorge für die Vollständigkeit des Bettbelages müsste sich auf die ganze Zahl der zu assentirenden Recruten erstrecken; auch sollte besonders die Berücksichtigung Statt haben, dass ein Viertel des ganzen Belages aus einfachen Bettstätten bestände [1]).

Ferner sollte einem solchen Sammel- oder Transports-Hause ein graduirter Feldarzt beigegeben, mit den Civil-Behörden aber das vorläufige Einverständniss getroffen werden, die Recruten-Stellung nicht eher zu veranlassen, bis nicht die den Recruten bestimmte Montur auf dem Assent-Platze vorhanden wäre, damit dieselben, gut gekleidet, ihren etwa anzutretenden Marsch ohne Gefährdung ihrer Gesundheit beginnen könnten [2]).

Die vorläufige Herbeischaffung der nöthigen Monturstücke ist desswegen unerlässlich, weil diese Leute meistens nur das Schlechteste und Höchstbedürftige ihrer Kleidung zum Assent-Platze bringen, und daher, ohne Monturstücke, oft in dem erbärmlichsten Zustande den ersten Marsch antreten, wodurch das Erkranken und die Desertion nur zu leicht begünstiget werden [3]).

[1]) Hofkriegsr. Verordnung an sämmtliche General-Commanden v. 14. Febr. 1814.

[2]) Hofkriegsr. Verordnung an sämmtliche General-Commanden v. 14. Febr. 1814. L. 1081.

[3]) Hofkriegsr. Verordnung vom 26. Dec. 1808, und Verordnung vom 26. Febr. 1814 an das Galizische und an das Böhmische General-Commando.

§. 7.

Voranstalten von Seite des Civils, und Rücksicht bei Bestimmung des Alters der Recruten auf die Dienstzeit.

Die nöthigen Voranstalten von Seite des Civils beziehen sich darauf, dass keine Leute zum Assent-Platze gestellt werden, die das achtzehnte Lebensjahr *) noch nicht erreicht, oder das vierzigste schon überschritten haben [1]).

Für das Marine-Corps können, nach den bestehenden Vorschriften, auch Individuen unter achtzehn Jahren aufgenommen werden, wenn sie einen festen Körperbau besitzen; weil die Jugend leichter mit den Gefahren und Beschwerden des Seedienstes vertraut wird, und die Bejahrten zu früh in diesem Dienste untauglich werden.

Diese Ueberzeugung, dass mitunter das Knabenalter zum Militärdienste fähig mache, hatten schon die Römer; worüber sich *Vegetius*, *de re militari*, *cap. III.*, *cujus aetatis tyrones probandi sunt*, sehr schön ausdrückt, und als Grund hiervon die leichtere Angewöhnung und Erlernung des Dienstes angibt.

Marschall *de Saxe* und *Belai-Langey* wollen, dass man die Leute nicht unter 17, und nicht in einem Alter über 35 Jahre anwerbe **).

Eben so hätten die Civil-Behörden zu berücksichtigen, dass diejenigen Leute, welche vom Assent-Platze mehrere Stunden weit wohnen, nicht erst am Tage der Recrutirung ermattet an diesem Platze ankommen; sondern die Entfernten sollten einen Tag früher einberufen werden, damit sie ausruhen können [2]).

*) Das zur Aufnahme zum Militär bestimmte achtzehnte Jahr ist oft gerade die jugendliche Blüthezeit; diese geht, zu früh angestrengt, häufig in Auszehrung über. Ohne frühere ärztliche Bestimmung macht also das Alter, für sich allein, weder tauglich, noch untauglich.

**) Die Russen dehnten in dem letzten Kriege das Normal-Alter zur Aufnahme ins Militär vom 37. auf das 40. Jahr aus.

Die Behörden müssten daher mehrere Tage zuvor in jeder Gemeinde, oder in jedem Districte ein Wirthshaus, oder ein anderes dienliches Gebäude bestimmen, in welchem die zu Stellenden gut untergebracht und beköstiget würden. Durch diese Vorkehrungen würde vielen üblen Eindrücken auf das Publicum ausgewichen, weil man dann dergleichen Leute nicht mehr, sich selbst überlassen, auf den Strassen herumliegen, und dem öffentlichen Erbarmen Preis gegeben sähe; aus eben dieser Ursache sollte auch auf dem Wege zum Assent-Platze alles Aufsehen vermieden, und die Leute dürfen nicht gewaltsam und mit Strenge dahin getrieben werden [3].

[1]) Hofkriegsr. Verordnung an sämmtliche General-Commanden v. 14. Febr. 1814.

[2]) Instruction für die kriegscommissariatischen Beamten, 1749. S. 7.

[3]) Hofkriegsr. Verordnung v. 28. Jul. 1788.

§. 8.

Da die Tauglichkeit zum Militär von der erforderlichen physischen Qualification, die Bestimmung derselben aber von kunstgemässer Beurtheilung abhängt: so sollte jeder Conscriptions - Direction für beständig ein graduirter Feldarzt beigegeben werden; denn von den Conscriptions-Revisoren, wie es die Verordnungen vom 21. Julius 1804 und vom 5. Januar 1819 wollen, zu fordern, dass sie nicht Leute mit Gebrechen in die Classe der Anwendbaren aufführen, heisst doch offenbar eine ärztliche Forderung an Nichtärzte machen. Wird aber der Conscriptions-Commission ein Arzt beigegeben: so müsste bei der Aufnahme des Populations - Standes in den Tabellen für die Conscriptions-Pflichtigen eine eigene Rubrik für die physische Qualification dieser Individuen bestimmt werden. Diese Rubrik auszufüllen wäre das Geschäft dieses Arztes. Weit entfernt, schon bei dem Conscriptions - Geschäfte auf eine förmliche,

Evidenthaltung der zum Militärdienste tauglichen, oder conscriptionsfähigen Individuen.

§. 7.

Voranstalten von Seite des Civils, und Rücksicht bei Bestimmung des Alters der Recruten auf die Dienstzeit.

Die nöthigen Voranstalten von Seite des Civils beziehen sich darauf, dass keine Leute zum Assent-Platze gestellt werden, die das achtzehnte Lebensjahr *) noch nicht erreicht, oder das vierzigste schon überschritten haben [1]).

Für das Marine-Corps können, nach den bestehenden Vorschriften, auch Individuen unter achtzehn Jahren aufgenommen werden, wenn sie einen festen Körperbau besitzen; weil die Jugend leichter mit den Gefahren und Beschwerden des Seedienstes vertraut wird, und die Bejahrten zu früh in diesem Dienste untauglich werden.

Diese Ueberzeugung, dass mitunter das Knabenalter zum Militärdienste fähig mache, hatten schon die Römer; worüber sich *Vegetius*, *de re militari*, *cap. III.*, *cujus aetatis tyrones probandi sunt*, sehr schön ausdrückt, und als Grund hiervon die leichtere Angewöhnung und Erlernung des Dienstes angibt.

Marschall *de Saxe* und *Belai-Langey* wollen, dass man die Leute nicht unter 17, und nicht in einem Alter über 35 Jahre anwerbe **).

Eben so hätten die Civil-Behörden zu berücksichtigen, dass diejenigen Leute, welche vom Assent-Platze mehrere Stunden weit wohnen, nicht erst am Tage der Recrutirung ermattet an diesem Platze ankommen; sondern die Entfernten sollten einen Tag früher einberufen werden, damit sie ausruhen können [2]).

*) Das zur Aufnahme zum Militär bestimmte achtzehnte Jahr ist oft gerade die jugendliche Blüthezeit; diese geht, zu früh angestrengt, häufig in Auszehrung über. Ohne frühere ärztliche Bestimmung macht also das Alter, für sich allein, weder tauglich, noch untauglich.

**) Die Russen dehnten in dem letzten Kriege das Normal-Alter zur Aufnahme ins Militär vom 37. auf das 40. Jahr aus.

Die Behörden müssten daher mehrere Tage zuvor in jeder Gemeinde, oder in jedem Districte ein Wirthshaus, oder ein anderes dienliches Gebäude bestimmen, in welchem die zu Stellenden gut untergebracht und beköstiget würden. Durch diese Vorkehrungen würde vielen üblen Eindrücken auf das Publicum ausgewichen, weil man dann dergleichen Leute nicht mehr, sich selbst überlassen, auf den Strassen herumliegen, und dem öffentlichen Erbarmen Preis gegeben sähe; aus eben dieser Ursache sollte auch auf dem Wege zum Assent-Platze alles Aufsehen vermieden, und die Leute dürfen nicht gewaltsam und mit Strenge dahin getrieben werden [3]).

[1]) Hofkriegsr. Verordnung an sämmtliche General-Commanden v. 14. Febr. 1814.

[2]) Instruction für die kriegscommissariatischen Beamten, 1749. S. 7.

[3]) Hofkriegsr. Verordnung v. 28. Jul. 1788.

§. 8.

Evidenthaltung der zum Militärdienste tauglichen, oder conscriptionsfähigen Individuen.

Da die Tauglichkeit zum Militär von der erforderlichen physischen Qualification, die Bestimmung derselben aber von kunstgemässer Beurtheilung abhängt: so sollte jeder Conscriptions - Direction für beständig ein graduirter Feldarzt beigegeben werden; denn von den Conscriptions-Revisoren, wie es die Verordnungen vom 21. Julius 1804 und vom 5. Januar 1819 wollen, zu fordern, dass sie nicht Leute mit Gebrechen in die Classe der Anwendbaren aufführen, heisst doch offenbar eine ärztliche Forderung an Nichtärzte machen. Wird aber der Conscriptions-Commission ein Arzt beigegeben: so müsste bei der Aufnahme des Populations - Standes in den Tabellen für die Conscriptions-Pflichtigen eine eigene Rubrik für die physische Qualification dieser Individuen bestimmt werden. Diese Rubrik auszufüllen wäre das Geschäft dieses Arztes. Weit entfernt, schon bei dem Conscriptions - Geschäfte auf eine förmliche,

Doch ungerecht würde es seyn, bei diesem Zwiespalte der Anordnungen und bei den Klagen über unglückliche Ereignisse, immer nur bösen Willen, oder beabsichtigte Hintansetzung der Sanitäts-Gesetze anzuklagen; denn unendlich viel lieget oft in der Unmöglichkeit, das Nützliche herbei zu führen. Vieles findet seine Rechtfertigung in dem Drange der Umstände; viel Unheil entstehet aus natürlichen und nothwendigen Ursachen, und das Meiste fand seine Entschuldigung in den traurigen Folgen des Krieges, der von jeher Hunger und Seuchen zu seinen Gefährten hatte.

Allein gewiss nicht wenig trug zu diesen Klagen die Mannigfaltigkeit der Vorschriften, so wie die Unkenntniss der militärischen Gesundheits-Polizei bei. Wenn aber diese nun durch Bekanntmachung ihrer Forderungen zum Gemeingute Aller wird; wenn man sie nach der Fülle und Tiefe ihres Werthes erfasset, und mit Liebe und Eifer in Anwendung bringet: dann wird sich das Unheil vermindern, der Klagen und des Jammers werden weniger seyn!

Militärische

Gesundheits - Polizei.

Erste Abtheilung.

Erstes Hauptstück.

Aufnahme zum Militär, oder Recrutirung.

§. 1.

Begriff von Recrutirung.

Unter Recrutirung versteht man, im Allgemeinen, die Aufnahme der für die Armee nöthigen Mannschaft. Der Zweck derselben geht dahin, dem Militärdienste gesunde, für ihre zukünftige Bestimmung brauchbare Individuen zuzuführen.

§. 2.

Eintheilung der Recruten.

Da aber die Recruten-Stellung zum Militär, oder der Ersatz der abgängigen Mannschaft, nicht immer in Folge höherer Anordnung (Natural-Stellung), sondern auch aus freiem Willen einzelner Individuen, oder durch Werbung geschieht: so theilt das chirurgische Reglement 1798, I. Theil, 13. Capitel, die Recruten in conscribirte und freiwillige ein.

So wichtig diese Eintheilung in Hinsicht auf das Visitations-Geschäft der Recruten ist, indem sie der Aufmerksamkeit des Arztes eine besondere Richtung gibt (§. 12): so ist sie dennoch in Hinsicht auf die Art der Recruten-Eintheilung nicht richtig; denn ein Conscribirter kann auch ein freiwilliger Recrut seyn, wenn er sich nähmlich aus freiem Willen zu einer Zeit stellet, wo er nicht gerade zur Stellung vorgeladen ist. Endlich gibt es noch eine dritte Unterabtheilung der Recruten, nähmlich die

so genannten Stellvertreter, unter welchen solche Leute verstanden werden, die gegen gewisse Bedingungen für einen anderen Mann, den das Gesetz zum Eintritte in das Militär berief, sich assentiren lassen. Wie wichtig dem Arzte die Beachtung dieser Unterschiede bei Recruten sei, wird in der Folge dargethan werden.

§. 3.

Bedingungen zur Aufnahme.

Es kann aber dem Militärstande kein Individuum einverleibt werden, ehe nicht die Tauglichkeit desselben für die künftige Bestimmung erwiesen ist. Die Entscheidung hierüber geht nun aus dem ärztlichen Ausspruche hervor, und dieser gründet sich auf die Untersuchung oder Visitation der Recruten.

I. Abschnitt.

Visitation der Recruten im Allgemeinen.

§. 4.

Aufgabe der Visitation, u. von wem sie zu verrichten ist.

Die Visitation beschäftiget sich mit Beurtheilung der körperlichen Constitution des Individuums, und mit der Bestimmung des Urtheiles über die Tauglichkeit desselben, als Resultat der voraus gegangenen Untersuchung.

Da diese Untersuchung (Visitation) der Recruten auf sehr genauen, und oft schwierigen Distinctionen beruhet, die nur aus klarer Einsicht in den gesunden und kranken Organismus hervorgehen: so kann sie nur das Geschäft eines allseitig gebildeten und hierin geübten Arztes seyn. Weil aber das Erkenntniss der Tauglichkeit sich immer auf bestimmte Zwecke der militärischen Dienstleistung bezieht, sonach der verschiedenen Widmung des Recruten entsprechen muss, diese Dienstbeurtheilung jedoch nur von einem Feldarzte gefordert werden kann: so werden hierzu auch vorzüglich Feldärzte gewählt. In so fern aber eine fehlerhaft unternommene

Visitation die Armee mit einem untauglichen Individuum belästiget, und den Wiederersatz eines andern streitfähigen Mannes aus der Population zur Folge hat, tritt der visitirende Arzt sowohl gegen die Militär- als Civil-Behörde in Verbindlichkeit; es sollte also kein anderer, als ein von den Behörden eigens aufgestellter und beeideter Arzt hierzu verwendet werden, weil nur ein solcher zur Verantwortung gezogen werden kann. Sind daher die Behörden, aus Mangel an Feldärzten, genöthiget, das Geschäft der Recruten-Untersuchung den Civil-Aerzten anzuvertrauen: so ist es ihre Sorge, hierzu solche Männer zu wählen, welchen sie die Wichtigkeit dieses Geschäftes, ohne Gefahr vor Schaden und Verantwortung, anvertrauen können. In diesem Falle aber werden solche, von einem Civil-Arzte untersuchte Leute erst nach wiederhohlter Visitation durch einen Feldarzt als tauglich anerkannt.

Aus dem Vorhergehenden ist der Werth zu ermessen, welcher Zeugnissen beizulegen ist, die der Recrut über seinen Gesundheitszustand zum Assent-Platze mitbringt; denn da dem, solche Zeugnisse ausstellenden Arzte für den Recrutirungs-Act keine Verpflichtung oblieget, verlieren dieselben jede Gültigkeit, und sollten daher keiner Beachtung gewürdiget werden [1]).

[1]) Allerhöchster Befehl an die General-Commanden in Ungarn und Siebenbürgen vom 31. Januar 1800.

§. 5.

Commissions-Glieder bei allgemeiner Visitation.

Ist die Recrutirung eine allgemeine; so bildet sich für jeden Assent-Platz eine eigene Recrutirungs-Commission, welche aus folgenden Gliedern besteht:

1 Ober-Officier des Werbbezirks-Regiments,

1 Cavallerie-, 1 Artillerie- } Officier,

1 Kriegs-Commissariats-Beamter,

1 politischer Beamter,
1 Oberarzt, dann
2 Fouriere oder Schreiber.

Zur Erhaltung der Ordnung und zum Transporte der Recruten auf die Abrichtungs-Station ist immer eine verhältnissmässige Abtheilung von Unter-Officieren und Gemeinen zugegen.

Weil das Streben dieser Commission gemeinschaftlich dahin zu wirken hat, dem Heere nur taugliche Individuen zuzuführen: so wird auch die Verantwortung gemeinschaftlich, und daher lässt es sich erwarten, dass diese bei der Recrutirung mitwirkenden Commissions-Glieder alle Thätigkeit und Kraft zur Erreichung eines so wichtigen Staatszweckes vereinen werden.

II. Abschnitt.

Voranstalten zur Recrutirung.

§. 6.

Voranstalten von Seite des Militärs.

Da aus der Vergangenheit die traurige Erfahrung besteht, dass nicht selten, bey dem besten Willen und der eifrigsten Betriebsamkeit, das Geschäft der allgemeinen Recrutirung dennoch zum höchsten Nachtheile der Recruten auf eine Art eingeleitet wurde, welche den Mangel aller nöthigen Voranstalten verrieth, und daher oft die gewählten Leute elend, und gegen alle polizeilichen Sanitäts-Anstalten untergebracht, dort erst noch schlecht besorgt, und dann in dem erbärmlichsten Bekleidungszustande dem Transporte übergeben wurden: so sollte in Zukunft keine allgemeine Recruten-Aushebung Statt haben, ehe nicht, nach Vorschrift des Conscriptions- und Recrutirungs-Systemes vom 25. October 1804, §. 32, zwischen dem Kreisamte und dem Militär eine Zusammentretung gehalten ward, und über die beste Ausführung des vorhabenden Geschäftes, und die genaue An-

wendung der hierüber bestehenden Vorschriften wäre berathschlaget worden. — Von Seite des Militärs müsste nun vorzüglich dahin getrachtet werden, dass da, wo es nicht schon besteht, ein hinlänglich geräumiges, gesundes, mit den nöthigen, guten und reinen Bett-Fournituren versehenes Locale (Sammelhaus, Transports-Haus) ausgemittelt werde, in welchem die Recruten aufgenommen, und bis zum Abgange an ihre Regimenter verpflegt würden.

Die Vorsorge für die Vollständigkeit des Bettbelages müsste sich auf die ganze Zahl der zu assentirenden Recruten erstrecken; auch sollte besonders die Berücksichtigung Statt haben, dass ein Viertel des ganzen Belages aus einfachen Bettstätten bestände [1]).

Ferner sollte einem solchen Sammel- oder Transports-Hause ein graduirter Feldarzt beigegeben, mit den Civil-Behörden aber das vorläufige Einverständniss getroffen werden, die Recruten-Stellung nicht eher zu veranlassen, bis nicht die den Recruten bestimmte Montur auf dem Assent-Platze vorhanden wäre, damit dieselben, gut gekleidet, ihren etwa anzutretenden Marsch ohne Gefährdung ihrer Gesundheit beginnen könnten [2]).

Die vorläufige Herbeischaffung der nöthigen Monturstücke ist desswegen unerlässlich, weil diese Leute meistens nur das Schlechteste und Höchstbedürftige ihrer Kleidung zum Assent-Platze bringen, und daher, ohne Monturstücke, oft in dem erbärmlichsten Zustande den ersten Marsch antreten, wodurch das Erkranken und die Desertion nur zu leicht begünstiget werden [3]).

[1]) Hofkriegsr. Verordnung an sämmtliche General-Commanden v. 14. Febr. 1814.

[2]) Hofkriegsr. Verordnung an sämmtliche General-Commanden v. 14. Febr. 1814. L. 1081.

[3]) Hofkriegsr. Verordnung vom 26. Dec. 1808, und Verordnung vom 26. Febr. 1814 an das Galizische und an das Böhmische General-Commando.

1 politischer Beamter,
1 Oberarzt, dann
2 Fouriere oder Schreiber.

Zur Erhaltung der Ordnung und zum Transporte der Recruten auf die Abrichtungs-Station ist immer eine verhältnissmässige Abtheilung von Unter-Officieren und Gemeinen zugegen.

Weil das Streben dieser Commission gemeinschaftlich dahin zu wirken hat, dem Heere nur taugliche Individuen zuzuführen: so wird auch die Verantwortung gemeinschaftlich, und daher lässt es sich erwarten, dass diese bei der Recrutirung mitwirkenden Commissions-Glieder alle Thätigkeit und Kraft zur Erreichung eines so wichtigen Staatszweckes vereinen werden.

II. Abschnitt.

Voranstalten zur Recrutirung.

§. 6.

Voranstalten von Seite des Militärs.

Da aus der Vergangenheit die traurige Erfahrung besteht, dass nicht selten, bey dem besten Willen und der eifrigsten Betriebsamkeit, das Geschäft der allgemeinen Recrutirung dennoch zum höchsten Nachtheile der Recruten auf eine Art eingeleitet wurde, welche den Mangel aller nöthigen Voranstalten verrieth, und daher oft die gewählten Leute elend, und gegen alle polizeilichen Sanitäts-Anstalten untergebracht, dort erst noch schlecht besorgt, und dann in dem erbärmlichsten Bekleidungszustande dem Transporte übergeben wurden: so sollte in Zukunft keine allgemeine Recruten-Aushebung Statt haben, ehe nicht, nach Vorschrift des Conscriptions- und Recrutirungs-Systemes vom 25. October 1804, §. 32, zwischen dem Kreisamte und dem Militär eine Zusammentretung gehalten ward, und über die beste Ausführung des vorhabenden Geschäftes, und die genaue An-

wendung der hierüber bestehenden Vorschriften wäre berathschlaget worden. — Von Seite des Militärs müsste nun vorzüglich dahin getrachtet werden, dass da, wo es nicht schon besteht, ein hinlänglich geräumiges, gesundes, mit den nöthigen, guten und reinen Bett-Fournituren versehenes Locale (Sammelhaus, Transports-Haus) ausgemittelt werde, in welchem die Recruten aufgenommen, und bis zum Abgange an ihre Regimenter verpflegt würden.

Die Vorsorge für die Vollständigkeit des Bettbelages müsste sich auf die ganze Zahl der zu assentirenden Recruten erstrecken; auch sollte besonders die Berücksichtigung Statt haben, dass ein Viertel des ganzen Belages aus einfachen Bettstätten bestände [1].

Ferner sollte einem solchen Sammel- oder Transports-Hause ein graduirter Feldarzt beigegeben, mit den Civil-Behörden aber das vorläufige Einverständniss getroffen werden, die Recruten-Stellung nicht eher zu veranlassen, bis nicht die den Recruten bestimmte Montur auf dem Assent-Platze vorhanden wäre, damit dieselben, gut gekleidet, ihren etwa anzutretenden Marsch ohne Gefährdung ihrer Gesundheit beginnen könnten [2].

Die vorläufige Herbeischaffung der nöthigen Monturstücke ist desswegen unerlässlich, weil diese Leute meistens nur das Schlechteste und Höchstbedürftige ihrer Kleidung zum Assent-Platze bringen, und daher, ohne Monturstücke, oft in dem erbärmlichsten Zustande den ersten Marsch antreten, wodurch das Erkranken und die Desertion nur zu leicht begünstiget werden [3].

[1] Hofkriegsr. Verordnung an sämmtliche General-Commanden v. 14. Febr. 1814.

[2] Hofkriegsr. Verordnung an sämmtliche General-Commanden v. 14. Febr. 1814. L. 1081.

[3] Hofkriegsr. Verordnung vom 26. Dec. 1808, und Verordnung vom 26. Febr. 1814 an das Galizische und an das Böhmische General-Commando.

§. 7.

Voranstalten von Seite des Civils, und Rücksicht bei Bestimmung des Alters der Recruten auf die Dienstzeit.

Die nöthigen Voranstalten von Seite des Civils beziehen sich darauf, dass keine Leute zum Assent-Platze gestellt werden, die das achtzehnte Lebensjahr *) noch nicht erreicht, oder das vierzigste schon überschritten haben [1]).

Für das Marine-Corps können, nach den bestehenden Vorschriften, auch Individuen unter achtzehn Jahren aufgenommen werden, wenn sie einen festen Körperbau besitzen; weil die Jugend leichter mit den Gefahren und Beschwerden des Seedienstes vertraut wird, und die Bejahrten zu früh in diesem Dienste untauglich werden.

Diese Ueberzeugung, dass mitunter das Knabenalter zum Militärdienste fähig mache, hatten schon die Römer; worüber sich *Vegetius*, *de re militari*, *cap. III.*, *cujus aetatis tyrones probandi sunt*, sehr schön ausdrückt, und als Grund hiervon die leichtere Angewöhnung und Erlernung des Dienstes angibt.

Marschall *de Saxe* und *Belai-Langey* wollen, dass man die Leute nicht unter 17, und nicht in einem Alter über 35 Jahre anwerbe **).

Eben so hätten die Civil-Behörden zu berücksichtigen, dass diejenigen Leute, welche vom Assent-Platze mehrere Stunden weit wohnen, nicht erst am Tage der Recrutirung ermattet an diesem Platze ankommen; sondern die Entfernten sollten einen Tag früher einberufen werden, damit sie ausruhen können [2]).

*) Das zur Aufnahme zum Militär bestimmte achtzehnte Jahr ist oft gerade die jugendliche Blüthezeit; diese geht, zu früh angestrengt, häufig in Auszehrung über. Ohne frühere ärztliche Bestimmung macht also das Alter, für sich allein, weder tauglich, noch untauglich.

**) Die Russen dehnten in dem letzten Kriege das Normal-Alter zur Aufnahme ins Militär vom 37. auf das 40. Jahr aus.

Die Behörden müssten daher mehrere Tage zuvor in jeder Gemeinde, oder in jedem Districte ein Wirthshaus, oder ein anderes dienliches Gebäude bestimmen, in welchem die zu Stellenden gut untergebracht und beköstiget würden. Durch diese Vorkehrungen würde vielen üblen Eindrücken auf das Publicum ausgewichen, weil man dann dergleichen Leute nicht mehr, sich selbst überlassen, auf den Strassen herumliegen, und dem öffentlichen Erbarmen Preis gegeben sähe; aus eben dieser Ursache sollte auch auf dem Wege zum Assent-Platze alles Aufsehen vermieden, und die Leute dürfen nicht gewaltsam und mit Strenge dahin getrieben werden [3]).

[1]) Hofkriegsr. Verordnung an sämmtliche General-Commanden v. 14. Febr. 1814.

[2]) Instruction für die kriegscommissariatischen Beamten, 1749. S. 7.

[3]) Hofkriegsr. Verordnung v. 28. Jul. 1788.

§. 8.

Evidenthaltung der zum Militärdienste tauglichen, oder conscriptionsfähigen Individuen.

Da die Tauglichkeit zum Militär von der erforderlichen physischen Qualification, die Bestimmung derselben aber von kunstgemässer Beurtheilung abhängt: so sollte jeder Conscriptions - Direction für beständig ein graduirter Feldarzt beigegeben werden; denn von den Conscriptions-Revisoren, wie es die Verordnungen vom 21. Julius 1804 und vom 5. Januar 1819 wollen, zu fordern, dass sie nicht Leute mit Gebrechen in die Classe der Anwendbaren aufführen, heisst doch offenbar eine ärztliche Forderung an Nichtärzte machen. Wird aber der Conscriptions-Commission ein Arzt beigegeben: so müsste bei der Aufnahme des Populations - Standes in den Tabellen für die Conscriptions-Pflichtigen eine eigene Rubrik für die physische Qualification dieser Individuen bestimmt werden. Diese Rubrik auszufüllen wäre das Geschäft dieses Arztes. Weit entfernt, schon bei dem Conscriptions - Geschäfte auf eine förmliche,

§. 7.

Voranstalten von Seite des Civils, und Rücksicht bei Bestimmung des Alters der Recruten auf die Dienstzeit.

Die nöthigen Voranstalten von Seite des Civils beziehen sich darauf, dass keine Leute zum Assent-Platze gestellt werden, die das achtzehnte Lebensjahr *) noch nicht erreicht, oder das vierzigste schon überschritten haben [1]).

Für das Marine-Corps können, nach den bestehenden Vorschriften, auch Individuen unter achtzehn Jahren aufgenommen werden, wenn sie einen festen Körperbau besitzen; weil die Jugend leichter mit den Gefahren und Beschwerden des Seedienstes vertraut wird, und die Bejahrten zu früh in diesem Dienste untauglich werden.

Diese Ueberzeugung, dass mitunter das Knabenalter zum Militärdienste fähig mache, hatten schon die Römer; worüber sich *Vegetius*, *de re militari*, *cap. III.*, *cujus aetatis tyrones probandi sunt*, sehr schön ausdrückt, und als Grund hiervon die leichtere Angewöhnung und Erlernung des Dienstes angibt.

Marschall *de Saxe* und *Belai-Langey* wollen, dass man die Leute nicht unter 17, und nicht in einem Alter über 35 Jahre anwerbe **).

Eben so hätten die Civil-Behörden zu berücksichtigen, dass diejenigen Leute, welche vom Assent-Platze mehrere Stunden weit wohnen, nicht erst am Tage der Recrutirung ermattet an diesem Platze ankommen; sondern die Entfernten sollten einen Tag früher einberufen werden, damit sie ausruhen können [2]).

*) Das zur Aufnahme zum Militär bestimmte achtzehnte Jahr ist oft gerade die jugendliche Blüthezeit; diese geht, zu früh angestrengt, häufig in Auszehrung über. Ohne frühere ärztliche Bestimmung macht also das Alter, für sich allein, weder tauglich, noch untauglich.

**) Die Russen dehnten in dem letzten Kriege das Normal-Alter zur Aufnahme ins Militär vom 37. auf das 40. Jahr aus.

Die Behörden müssten daher mehrere Tage zuvor in jeder Gemeinde, oder in jedem Districte ein Wirthshaus, oder ein anderes dienliches Gebäude bestimmen, in welchem die zu Stellenden gut untergebracht und beköstiget würden. Durch diese Vorkehrungen würde vielen üblen Eindrücken auf das Publicum ausgewichen, weil man dann dergleichen Leute nicht mehr, sich selbst überlassen, auf den Strassen herumliegen, und dem öffentlichen Erbarmen Preis gegeben sähe; aus eben dieser Ursache sollte auch auf dem Wege zum Assent-Platze alles Aufsehen vermieden, und die Leute dürfen nicht gewaltsam und mit Strenge dahin getrieben werden [3]).

[1]) Hofkriegsr. Verordnung an sämmtliche General-Commanden v. 14. Febr. 1814.

[2]) Instruction für die kriegscommissariatischen Beamten, 1749. S. 7.

[3]) Hofkriegsr. Verordnung v. 28. Jul. 1788.

§. 8.

Evidenthaltung der zum Militärdienste tauglichen, oder conscriptionsfähigen Individuen.

Da die Tauglichkeit zum Militär von der erforderlichen physischen Qualification, die Bestimmung derselben aber von kunstgemässer Beurtheilung abhängt: so sollte jeder Conscriptions-Direction für beständig ein graduirter Feldarzt beigegeben werden; denn von den Conscriptions-Revisoren, wie es die Verordnungen vom 21. Julius 1804 und vom 5. Januar 1819 wollen, zu fordern, dass sie nicht Leute mit Gebrechen in die Classe der Anwendbaren aufführen, heisst doch offenbar eine ärztliche Forderung an Nichtärzte machen. Wird aber der Conscriptions-Commission ein Arzt beigegeben: so müsste bei der Aufnahme des Populations-Standes in den Tabellen für die Conscriptions-Pflichtigen eine eigene Rubrik für die physische Qualification dieser Individuen bestimmt werden. Diese Rubrik auszufüllen wäre das Geschäft dieses Arztes. Weit entfernt, schon bei dem Conscriptions-Geschäfte auf eine förmliche,

ärztliche Untersuchung antragen zu wollen, würde sich die Versicherung der physischen Qualification vor der Hand nur darauf beschränken, jeden Conscriptions-Pflichtigen zu befragen: ob er mit keinem inneren oder äusseren Leiden behaftet sei? Falls er mit einem Gebrechen beschwert zu seyn angibt, hätte sich der Feldarzt von der Wirklichkeit desselben, so viel möglich, zu überzeugen, und den Befund, mit Anführung des Nahmens und Ortes des Kranken, so wie die Benennung der Krankheit, deutlich in die Conscriptions-Tabelle einzutragen. Gibt ein Individuum an, es besitze ein Leiden, welches der Arzt aber nicht entdecken kann: so würden in der Conscriptions-Tabelle Ort und Nahme des Kranken eingetragen, und bemerkt: »*angeblich mit* — (hier das Gebrechen benannt) *behaftet.*« — Falls ein Individuum, auf die gemachte Anfrage, mit keinem Leiden behaftet zu seyn angibt, würde ein solches als »*vollkommen gesund*« in der Conscriptions-Tabelle aufgeführt. Nach Beendigung der Conscriptions-Districts-Bereisung hätte der Conscriptions-Arzt einen Total-Rapport zu verfassen, welcher an das General-Commando einzuschicken wäre. Eine Abschrift hiervon behält der Conscriptions-Arzt, um sie bei nachfolgender Districts-Bereisung benützen zu können. Bei den angeblichen Krankheiten könnte, im nöthigen Falle, durch das Civil nähere Aufklärung eingehohlt, oder dem dirigirenden Stabsarzte der Provinz anbefohlen werden, bei seiner jährlichen Landesbereisung sich hiervon zu überzeugen. Bei wirklichen Krankheiten, besonders in chirurgischen Fällen, könnte bei manchem Individuum, welches aus Armuth, Dummheit, oder absichtlich keine Hülfe sucht, und so zum Krüppel wird, zweckmässige Hülfeleistung durch das Civil eingeleitet, oder dieselbe unmittelbar vom Militär angewendet werden. Es ist einleuchtend, wie sehr durch eine solche Anordnung dem Assentirungs-Geschäfte

vorgearbeitet, und den, zur Zeit einer Recrutirung sich immer häufig ergebenden lügenhaften Umtrieben und Betriegereien Schranken gesetzt würden.

Zudem wird ein solches Verfahren eine tabellarische Uebersicht des allgemeinen Gesundheitszustandes liefern, wodurch sich über bestimmte Ortsverhältnisse und eigenthümliche Krankheitsanlagen für die allgemeine Gesundheitspflege wichtige Resultate ergeben würden [1].

[1]) Allerhöchster Befehl an die General-Commanden in Ungarn und Siebenbürgen v. 31. Januar 1808.
Verordn. an sämmtl. General-Commanden v. 1. May 1811.
Conscriptions- und Werbbezirks-System v. 6. April 1781.
Allerhöchster Befehl v. 31. Januar 1800.
Verordnung an das Nieder-Oesterreichische General-Commando v. 26. Febr. 1809.

§. 9.

Entbehrlichkeit der Voranstalten.

Alle diese Berücksichtigungen und Vorkehrungen werden bey den freiwilligen Recruten entbehrlich; weil die Assentirung derselben sich nie auf eine grosse Anzahl ausdehnt, und für einzelne Individuen das Benöthigte um so leichter herbeigeschafft werden kann, als diese Individuen meistens sogleich bei ihren Regimentern eingetheilet, die nöthigen Erörterungen und Erforschungen aber durch den Feldarzt bewirket werden können.

III. Abschnitt.

Bestimmung des Masses, und Untersuchungs-Act.

§. 10.

Massbestimmung.

Man hat bei der Wahl der Krieger, mit Unrecht, auf den langen Körperbau einen zu grossen Werth gelegt; denn, wenn Ausdauer für alle Beschwerden und Mühseligkeiten des Militärlebens, in Hinsicht auf den

Körperbau, zu den wichtigsten Forderungen gehört: so wird man diesen Zweck mehr bei Leuten mittlerer Grösse, mit untersetztem, derbem Körperbau, erreicht sehen; daher sagt schon *Vegetius*, *de re militari, cap. II.: Utilius enim est, fortes milites esse, quam grandes.* Da aber dennoch eine gewisse Bestimmung des Masses für den Soldaten nöthig wird: so muss jeder Recrut, ehe die weitere Untersuchung seines Körpers beginnt, unter das Mass gestellet werden.

§. 11.

Normal-Mass der Recruten.

Nach dem Conscriptions- und Recrutirungs-Systeme von 1804, §. 17, werden die Recruten in Hinsicht des Masses in drei Classen getheilet, nähmlich: in kleine, von 5 Wiener Schuh bis 3 Zoll darüber; in mittelmässige, von 5 Schuh und 3 bis 5 Zoll; und in grosse, von 5 Schuh und über 5 Zoll. — Das Normal-Mass aber ist 5 Wiener Schuh 3 Zoll. — Für die Infanterie, Chevauxlegers und Mineurs ist aber dasselbe, im Allgemeinen, auf 5 Schuh 2 Zoll festgesetzt; auch ist es gestattet, Leute von 5 Schuh 1 Zoll zu assentiren; selbst solche, die das achtzehnte Jahr erreicht haben, und denen an diesem Masse noch zwei Striche fehlen, können angenommen werden, wenn sie noch Wachsthum versprechen.

Bei allen diesen kleinen Massbestimmungen wird aber vorausgesetzt, dass der Recrut eine starke Leibes-Constitution, kein wesentliches, dem Kriegsdienste hinderliches Gebrechen habe, das Gewehr handhaben könne, und genug Kräfte besitze, die Beschwerden des Feldzuges auszuhalten [1]).

Solche Leute aber, welche wegen ihrer kleinen Statur oder sonstigen Gebrechen (§. 19) für die Linien-Infanterie nicht geeignet sind, jedoch für das Fuhrwesen, oder für die Feldspitäler als Krankenwärter, oder als Professionisten beim Verpflegs- oder Zeugamte, die

nöthige körperliche Stärke haben, können auch unter dem bestimmten Masse, aber mit nicht weniger als 5 Schuh, angenommen werden [2]).

Von diesen sind jene Leute, welche mit Pferden umgehen können, vorzüglich für das Fuhrwesen und die Pack-Reserve, die anderen aber, besonders aus Städten, und die eines Gewerbes Kundigen, für die Spitäler u. dgl. zu classificiren.

Stellt aber das Land Leute zum Assent-Platze, deren Aeusseres schon durch auffallende Schwäche, durch Verkrüppelung oder Verstümmelung die Untauglichkeit zum Militärdienste beurkundet: so wird das Geschäft der Recrutirung auf eine strafbare Weise verzögert. Kommen jedoch Leute zum Assent-Platze, von denen bekannt ist, dass sie gewisse, nicht immer bemerkbare Krankheiten haben oder hatten, z. B. fallende Sucht, periodischen Wahnsinn u. dgl., und es entdecket sich das Uebel erst später, nähmlich nach der geschehenen Assentirung, so, dass durch authentische Aussagen erwiesen ist, das Uebel habe schon vor der Recrutirung bestanden, indem mehrere Menschen, besonders Aerzte oder obrigkeitliche Personen, davon wussten: so sollte die Schuld tragende Civil-Behörde oder Grundherrschaft gehalten seyn, nicht nur einen andern Mann zu stellen, sondern auch das Handgeld, die Montur und die genossene Verpflegung dem Aerarium zu ersetzen.

Diesem Allen würde nun zum Theil ausgewichen, wenn, wie schon bemerkt wurde, bei der jährlichen Conscription mehr Rücksicht auf die physische Qualification der wehrfähigen Mannschaft genommen würde; denn obgleich der Hauptzweck der Conscription darin besteht, den Staat mit der Evidenz der Population bekannt zu machen: so liegt doch diesem Acte auch die Forderung zum Grunde, die Anzahl der zum Militärdienste tauglichen oder conscriptionsfähigen Individuen auszumitteln.

[1]) Allerhöchster Befehl an die General-Commanden in Ungarn und Siebenbürgen v. 31. Januar 1800.

[2]) Verordnung an das Nieder-Oesterreichische General-Commando v. 25. Febr. 1809, Lit. O, 448.

§. 12.

Aufmerksamkeit und Verbindlichkeit des Arztes bei der Visitation.

Ist die Bestimmung des Masses berichtiget und zu Protokoll genommen: so schreitet der hierzu bestimmte Arzt zur Visitation, welche gewöhnlich in einem besonderen Zimmer vorgenommen wird.

Es kann dem Arzte bei diesem Acte nicht genug Rechtlichkeit, Genauigkeit und Umsicht empfohlen werden, weil von seinem Urtheile die Bestimmung über Tauglichkeit und Untauglichkeit des Mannes abhängt [1]), und weil, wenn später die Unrichtigkeit seiner gegebenen Bestimmung erwiesen wird, er sich schwerer Verantwortung aussetzen würde, und unnachsichtlich in Strafe verfiele.

Noch ehe die Untersuchung anfängt, muss der Recrut befragt werden: ob er nicht krank sei, nie krank war, und welche Krankheiten er erlitten; ob er schon beim Militär gedient habe, und wenn diess der Fall ist, wann er entlassen wurde; hier wird die Einsicht des Abschiedes nöthig, weil hierin nicht selten Krankheiten angemerkt sind, die der Arzt bei der Untersuchung nicht entdecken kann, z.B. Fallsucht; — ferner, ob er schon mit Kuhpocken geimpfet, und wie alt er sei?

Bei diesen Fragen muss sich der Arzt den im §. 2 gegebenen Unterschied zwischen gestellten, freiwilligen und stellvertretenden Recruten wohl vergegenwärtigen, weil der Gestellte und Militärscheue jedes Uebel vergrössern [2]), und Alles aufbiethen wird, um krank zu erscheinen, und den Arzt in dem Urtheile über seine Tauglichkeit irre zu führen. (Die im folgenden §. 26 gegebenen Bestimmungen über simulirte Leiden können in diesem Falle dem Arzte als Leitfaden dienen.) Der

freiwillige oder stellvertretende Recrut hingegen wird, um als Soldat aufgenommen zu werden, Mängel und Fehler verbergen, und gesund zu erscheinen suchen. Die unbedeutendste normwidrige Erscheinung muss daher bei diesem von dem Arzte der besondern und genauen Prüfung würdig erachtet, und allen jenen Uebeln nachgeforscht werden, welche von den Recruten verheimlichet, oder angegeben, und nur durch genaue Untersuchung entdecket werden können; worüber der §. 27 nähere Andeutungen gibt.

[1]) Hofkriegsr. Verordnung v. 6. Januar 1809.

[2]) Reglement für die k. k. Feld-Chirurgen. 1789, 1. Theil, 13. Capitel, §. 2.

§. 13.

Von dem Augenblicke an, in welchem der zu untersuchende Mann unter die Augen des Arztes tritt, muss er der Gegenstand seiner Beobachtung und Forschung bleiben, und seine Aufmerksamkeit von nun an bis zur Zeit seines Abgehens unablässig beschäftigen. *Strenge Beobachtung u. Beurtheilung der Recruten von Seite des Arztes.*

Er befiehlt dem Recruten, sich in dem Visitations-Zimmer ganz zu entkleiden, und beobachtet hierbei dessen Bewegungen; er lässt ihn auf einem ebenen Boden *), einige Schritte entfernt, gegen das Licht gekehrt, vor sich treten [1]).

Nun beginnt der Arzt die Untersuchung mit allgemeiner Beurtheilung des Körperbaues (Constitution) in Hinsicht auf den, jedem Menschen eigenen Grad von Gesund-

*) Man hat ehedem die Recruten bei der Visitation auf weichem Thone (Lehm) stehen lassen, weil man, durch die stärkere oder schwächere Vertiefung der Fusstritte, auf Ungleichheit der Extremitäten, freiwilliges Hinken, und den Platt- oder Klumpfuss richtiger zu schliessen wähnte; allein nicht immer, wo die Fusseintritte ungleich sind, besteht ein Fehler, und oft sind diese zugegen ohne ungleichen Abdruck im Lehme.

heit. Hier muss sich der Arzt das Bild des energischen, kraftvollen Mannes vorhalten, und bemühet seyn, wo möglich, solche Leute zu wählen, die durch eine kernige, dauerhafte Gesundheit den künftigen Mühseligkeiten ihres Standes trotzen, damit das Krankwerden des Soldaten und dessen dadurch erfolgende Dienstunfähigkeit, so lange als möglich, verhüthet werde.

[1]) Erläuterungen der Oesterreichischen Militär-Pharmacopöe, auf Befehl Sr. Majestät. 1800, S. 9 und 10.

§. 14.

Merkmahle eines festen Körperbaues, und einer dauerhaften Gesundheit.

Merkmahle eines gesunden, dauerhaften Baues und einer höchst wahrscheinlich festen Gesundheit sind: ein aufrecht getragenes, verhältnissmässig grosses Haupt, rund vom Hinterhaupte anzusehen; ein starker, toroser Nacken; reine Gesichtsfarbe; muntere Augen; gesunde Zähne; festes, rothes Zahnfleisch; ein breiter, vorwärts wohlgewölbter Thorax (Brustkasten); starke, fleischichte Schulterblätter; ein langsames, tiefes, und dabei leichtes Athmen, ein starker, gleichförmiger, durch Affecte nicht leicht veränderlicher Pulsschlag; eine starke, elastische, mit Haaren wohl bewachsene Haut; festes Muskelfleisch; geschmeidiger Bauch; starke Knochen; überhaupt ein rüstiger Körperbau [1]).

[1]) *Vegetius*, *de re militari*, *cap. V.*: *Ex vultu et positione corporis agnosci in eligendo*, *qui meliores possint esse tyrones*; — und: Erläuterungen der Oesterreichischen Militär-Pharmacopöe, auf Allerhöchsten Befehl. 1800.

§. 15.

Zeichen einer schwächlichen Gesundheit.

Zeichen einer schwächlichen und leicht hinfälligen Gesundheit sind: ein kleiner, vom Hinterhaupte her schmaler Kopf, und eine vorgetriebene Stirne; ein dünner, langer Hals; blasse Erdfarbe (des Gesichtes); matte Augen; lockeres, schwammichtes, blasses Zahnfleisch; übel riechender Athem; ein flach gedrückter Thorax; gleich Flügeln abstehende Schulterblätter; ein

geschwindes, kurzes, etwas mühsames Athmen; ein schwacher, durch Affecte leicht veränderter Puls, eine zarte, kaum mit Haaren besetzte Haut, die sich, beim Anziehen in eine Falte, langsam wieder ausgleicht; welkes Muskelfleisch; dünne Knochen; ein mattes Dahinschleichen im Gange [1].

[1]) Erläuterungen der Oesterreichischen Militär-Pharmacopöe, auf Allerhöchsten Befehl. 1800.

§. 16.

Specielle Untersuchung des Körpers.

Nach dieser allgemeinen Beurtheilung des Körpers, und nach dem Befunde der Gesundheit schreitet der Arzt zur speciellen Untersuchung aller Theile des Körpers, um gründliche Auskunft über die individuelle Beschaffenheit des Mannes zu erhalten.

Da es aber unmöglich ist, alle einzelnen Fälle, so, wie sie in der Natur vorkommen, zu specificiren, und die individuellen Modificationen und Complicationen nur durch einen geübten Kennerblick erkannt und gewürdiget werden können, (worin die eigentliche Kunst des visitirenden Arztes besteht): so muss die Beurtheilung und Uebertragung der aufgestellten Directiv-Regeln auf einzeln vorkommende Fälle dem Urtheile und Scharfsinne des Arztes überlassen bleiben [1]).

Der Arzt verfährt hierbei auf folgende Weise: er lässt den Recruten die Füsse an einander schliessen, so, dass die Fersen, die grossen Zehen und die Knie sich berühren, die Arme gerade herabhängen, und der Körper in aufrechter Stellung sei. Sonach besieht er mit forschendem Blicke den ganzen Körper von vorn und rückwärts, um zu entdecken, ob die einzelnen Glieder zu dem Ganzen und unter einander in einem gleichen Verhältnisse stehen. Hierauf geht er zur weitern Untersuchung der einzelnen Theile, und durchforscht:

am Haupte, den behaarten Theil des Kopfes: ob derselbe nicht ungewöhnlich gross und missgestaltet sei;

heit. Hier muss sich der Arzt das Bild des energischen, kraftvollen Mannes vorhalten, und bemühet seyn, wo möglich, solche Leute zu wählen, die durch eine kernige, dauerhafte Gesundheit den künftigen Mühseligkeiten ihres Standes trotzen, damit das Krankwerden des Soldaten und dessen dadurch erfolgende Dienstunfähigkeit, so lange als möglich, verhüthet werde.

[1]) Erläuterungen der Oesterreichischen Militär-Pharmacopöe, auf Befehl Sr. Majestät. 1800, S. 9 und 10.

§. 14.

Merkmahle eines festen Körperbaues, und einer dauerhaften Gesundheit.

Merkmahle eines gesunden, dauerhaften Baues und einer höchst wahrscheinlich festen Gesundheit sind: ein aufrecht getragenes, verhältnissmässig grosses Haupt, rund vom Hinterhaupte anzusehen; ein starker, toroser Nacken; reine Gesichtsfarbe; muntere Augen; gesunde Zähne; festes, rothes Zahnfleisch; ein breiter, vorwärts wohlgewölbter Thorax (Brustkasten); starke, fleischichte Schulterblätter; ein langsames, tiefes, und dabei leichtes Athmen, ein starker, gleichförmiger, durch Affecte nicht leicht veränderlicher Pulsschlag; eine starke, elastische, mit Haaren wohl bewachsene Haut; festes Muskelfleisch; geschmeidiger Bauch; starke Knochen; überhaupt ein rüstiger Körperbau [1]).

[1]) *Vegetius, de re militari, cap. V.: Ex vultu et positione corporis agnosci in eligendo, qui meliores possint esse tyrones*; — und: Erläuterungen der Oesterreichischen Militär-Pharmacopöe, auf Allerhöchsten Befehl. 1800.

§. 15.

Zeichen einer schwächlichen Gesundheit.

Zeichen einer schwächlichen und leicht hinfälligen Gesundheit sind: ein kleiner, vom Hinterhaupte her schmaler Kopf, und eine vorgetriebene Stirne; ein dünner, langer Hals; blasse Erdfarbe (des Gesichtes); matte Augen; lockeres, schwammichtes, blasses Zahnfleisch; übel riechender Athem; ein flach gedrückter Thorax; gleich Flügeln abstehende Schulterblätter; ein

geschwindes, kurzes, etwas mühsames Athmen; ein schwacher, durch Affecte leicht veränderter Puls, eine zarte, kaum mit Haaren besetzte Haut, die sich, beim Anziehen in eine Falte, langsam wieder ausgleicht; welkes Muskelfleisch; dünne Knochen; ein mattes Dahinschleichen im Gange [1]).

[1]) Erläuterungen der Oesterreichischen Militär-Pharmacopöe, auf Allerhöchsten Befehl. 1800.

§. 16.

Nach dieser allgemeinen Beurtheilung des Körpers, und nach dem Befunde der Gesundheit schreitet der Arzt zur speciellen Untersuchung aller Theile des Körpers, um gründliche Auskunft über die individuelle Beschaffenheit des Mannes zu erhalten. Specielle Untersuchung des Körpers.

Da es aber unmöglich ist, alle einzelnen Fälle, so, wie sie in der Natur vorkommen, zu specificiren, und die individuellen Modificationen und Complicationen nur durch einen geübten Kennerblick erkannt und gewürdiget werden können, (worin die eigentliche Kunst des visitirenden Arztes besteht): so muss die Beurtheilung und Uebertragung der aufgestellten Directiv-Regeln auf einzeln vorkommende Fälle dem Urtheile und Scharfsinne des Arztes überlassen bleiben [1]).

Der Arzt verfährt hierbei auf folgende Weise: er lässt den Recruten die Füsse an einander schliessen, so, dass die Fersen, die grossen Zehen und die Knie sich berühren, die Arme gerade herabhängen, und der Körper in aufrechter Stellung sei. Sonach besieht er mit forschendem Blicke den ganzen Körper von vorn und rückwärts, um zu entdecken, ob die einzelnen Glieder zu dem Ganzen und unter einander in einem gleichen Verhältnisse stehen. Hierauf geht er zur weitern Untersuchung der einzelnen Theile, und durchforscht:

am Haupte, den behaarten Theil des Kopfes: ob derselbe nicht ungewöhnlich gross und missgestaltet sei;

ob sich keine besonderen Auswüchse oder Vertiefungen zeigen; ob keine bösartigen Ausschläge oder so genannter böser Grind, keine weiche oder harte Geschwulst zugegen, und ob die Fontanellen und Nähte geschlossen seyen; dann, bei den Pohlen, ob nicht der Weichselzopf sich vorfinde?

Er besichtiget ferner: die Stirn und das ganze Gesicht, wobei er Rücksicht nimmt auf die Augenbraunen, Augenlieder und Wimpern, ob sie sich gehörig schliessen und öffnen; wie die Thränen-Carunkel, die Thränendrüse beschaffen sei; ob das Auge oder die Bindehaut desselben nicht krankhaft oder geröthet sei, und woher diese Röthe komme; ob nicht Geschwüre, Verhärtungen oder eine Thränenfistel zugegen; ferner, wie das Auge und das Sehen beschaffen, und ob er kurzsichtig sei, oder schiele; Flecken in der Pupille, oder den Staar, oder eine andere Krankheit habe?

Bei der Nase untersucht er: ob die Nasenlöcher gut geöffnet seyen; er lässt ihn daher wiederhohlte Mahle durch die Nase stark ein- und ausathmen; endlich: ob sich keine Geschwüre oder Polypen vorfinden?

Dann lässt er ihn den Mund öffnen, und sieht: ob die Lippen gesund; die Kinnlade beweglich; die Zähne, das Zahnfleisch, die Zunge, der Gaumen, das Zäpfchen, die Mandeln, der Rachen gut beschaffen seyen; ob keine falschen Zähne, oder ein künstlicher Gaumen eingesetzt; ob der Gaumen geschlossen, die Mandeln oder der Gaumensegel nicht zerstört sei; ob sein Athem nicht übel rieche, und ob der Recrut keine Fehler im Schlucken und im Sprach-Organe habe?

Von da geht er zu den Ohren über: wie das äussere Ohr beschaffen; ob der Gehörgang nicht verschlossen sei; kein Eiterausfluss aus demselben, und keine polypösen Auswüchse darin bemerket werden, und ob er gut höre? Zu diesem Zwecke stellet er mit leiser Stimme einige Fragen an den Recruten.

Von hier geht der Arzt zur Untersuchung der Rückensäule, und zwar mit Betrachtung jedes einzelnen Wirbelbeines, vom ersten Hals- bis zum letzten Lendenwirbel. Hier erforscht er: ob die Rückensäule ihre normale Richtung habe, oder ob sie nicht krankhaft abweiche, und bei welchen Wirbelbeinen dieses am stärksten bemerkbar sei; ob nicht einzelne derselben zu sehr und krankhaft angelaufen oder verkleinert, oder ob sich an ihren Fortsätzen, in Hinsicht auf Lage, Richtung oder Anzahl, bemerkenswerthe Abweichungen finden?

Am Halse untersucht er dessen Beweglichkeit, Gleichheit; ob keine harte oder weiche Geschwulst, keine Fistel oder Narben, und von welcher Art, zugegen seyen*).

An der Brust sind der ganze Umfang, die Weite und die Erhabenheit, die Beschaffenheit der Rückenwirbelbeine, die Rippen und das Brustbein zu untersuchen; ob keine Ungestaltheit, als Folge übel geheitler Beinbrüche, oder etwas anderes Krankhaftes zugegen sei; ob die Respiration leicht und frei vor sich gehe? Er lässt ihn wiederhohlt tiefer, als gewöhnlich, einathmen, um die Freiheit oder Hinderung des Athmens zu beobachten; endlich untersucht er, wie der schwertförmige Knorpel beschaffen: ob er nicht zu lang, nicht zu sehr nach ein- oder rückwärts gebogen sei?

Am Unterleibe ist auf die Ausdehnung oder Erhabenheit zu sehen; ob keine Verhärtung oder Geschwülste an den Bedeckungen, oder in der Bauchhöhle selbst fühlbar werden; wie der Bauchring beschaffen; ob keine Ausdehnung, oder kein Leibschaden zugegen sei; ob end-

*) Wenn der Schildknorpel beim Befühlen des Halses über die Körper der Halswirbelbeine bewegt wird: so entsteht gewöhnlich eine Empfindung von Reibung, welche leicht für Krankheit gehalten werden, und, nach *Marschall's* Bericht, Anlass zur Untauglichkeits-Erklärung geben kann.

lich das Becken, das Kreutz- und Steissbein sammt der Aftermündung gut beschaffen seyen; und ob sich an letzterer keine Goldaderknoten, Feigwarzen, Fisteln oder ein Aftervorfall befinden?

Bey den Zeugungstheilen müssen das männliche Glied, der Samenstrang, und die Hoden sammt dem Hodensacke und dem Mittelfleische wohl untersucht, und die Beschaffenheit derselben, in Hinsicht ihrer Structur, wohl bemerkt werden; ob nähmlich: die Harnröhre gehörig geöffnet, ob beide Hoden vorhanden, wo sie liegen, und wie sie beschaffen seyen, ob sich keine Verhärtungen, Brüche oder andere Geschwülste vorfinden?

Endlich geht der Arzt zur Untersuchung der oberen und unteren Gliedmassen über; er betrachtet ihre Gestalt, Biegsamkeit, Bewegung und Gleichheit *).

Hierbei verfährt er auf folgende Art: er lässt den Recruten beide Arme so vorwärts ausstrecken, dass die Hände nach ihren Flächen zusammen kommen, woraus er die gleiche Länge der Arme beurtheilet; nun lässt er den Recruten die Arme über die Brust kreutzen, beugt sie nach dem Genicke, und dann nach der Seite; sodann werden sie ausgestreckt, über den Kopf zusammen gehalten, und die Gleichheit oder Ungleichheit der Schultern hierbei beobachtet **). Nun untersucht

*) *J. C. Jäger*, in seinen Beiträgen zur Kriegs-Arzeneiwissenschaft, 1794, I. Theil, S. 7, erzählt den Fall, dass bei einem Recruten zwischen den Zehen Feigwarzen angetroffen wurden, welche die Mercurial-Cur nöthig machten. — Der vorsichtige Arzt wird hierin einen neuen Wink zur Aufmerksamkeit beim Visitations-Geschäfte erhalten.

**) Der Englische Stabswundarzt *Brown* sah einen Recruten, der seine Gliedmassen frei zu bewegen vermochte, obgleich die Armspindel und die Elbogenröhre in Folge einer Fractur unvereint waren.

man, ob die Knie in gerader Stellung nicht etwas vor-, aus-, oder einwärts gebogen; ob sie nicht krankhaft vergrössert; ob kein Fuss kürzer als der andere; ob keiner krumm; ob nicht eine oder die andere Extremität vom Schwunde befallen; ob die Achilles-Sehne nicht verkürzt; kein Klump- oder Plattfuss vorhanden sei. — Um sich von der Beweglichkeit zu versichern, untersucht man sowohl an den oberen, als an den unteren Extremitäten jedes Gelenk für sich allein, und überzeugt sich von der gehörigen Anzahl, Beweglichkeit und Lage der Finger und Zehen *); endlich lässt man, zur Beurtheilung des Ganges, den Recruten auf und ab gehen, und befiehlt ihm, sich auf das rechte, dann auf das linke, endlich auf beide Knie niederzubeugen?

[1]) *Hunzofsky* und *Hamilton* über die Pflichten der Regiments-Chirurgen.

§. 17.

Resultat dieser Untersuchung.

Aus dieser nach den gegebenen Vorschriften gepflogenen Untersuchung können nachstehende Erkenntnisse gefolgert werden: entweder findet der Arzt den Recruten vollkommen gesund, oder er bemerket Mängel, die zwar von dem reinen Bilde der Gesundheit abweichen, jedoch keineswegs vom Militärstande ausschliessen, oder er entdecket Uebel, welche bald und vollkommen geheilt werden können, oder endlich sind die vorgefundenen Gebrechen von der Art, dass sie den vorgestellten Mann gänzlich zum Militärdienste unfähig machen.

§. 18.

Vollkommene Tauglich-

Vollkommen gesund, und zu allen Feldkriegsdiensten tauglich, kann derjenige Mann erkläret werden, an

*) Die Ueberzahl der Zehen an einem Fusse oder an beiden macht den Recruten zum Kriegsdienste untauglich, weil der Soldat keine besonders für seinen Fuss, sondern nach einem allgemeinen Ausmass verfertigte Schuhe erhält. §. 124.

lich das Becken, das Kreutz- und Steissbein sammt der Aftermündung gut beschaffen seyen; und ob sich an letzterer keine Goldaderknoten, Feigwarzen, Fisteln oder ein Aftervorfall befinden?

Bey den Zeugungstheilen müssen das männliche Glied, der Samenstrang, und die Hoden sammt dem Hodensacke und dem Mittelfleische wohl untersucht, und die Beschaffenheit derselben, in Hinsicht ihrer Structur, wohl bemerkt werden; ob nähmlich: die Harnröhre gehörig geöffnet, ob beide Hoden vorhanden, wo sie liegen, und wie sie beschaffen seyen, ob sich keine Verhärtungen, Brüche oder andere Geschwülste vorfinden?

Endlich geht der Arzt zur Untersuchung der oberen und unteren Gliedmassen über; er betrachtet ihre Gestalt, Biegsamkeit, Bewegung und Gleichheit *).

Hierbei verfährt er auf folgende Art: er lässt den Recruten beide Arme so vorwärts ausstrecken, dass die Hände nach ihren Flächen zusammen kommen, woraus er die gleiche Länge der Arme beurtheilet; nun lässt er den Recruten die Arme über die Brust kreutzen, beugt sie nach dem Genicke, und dann nach der Seite; sodann werden sie ausgestreckt, über den Kopf zusammen gehalten, und die Gleichheit oder Ungleichheit der Schultern hierbei beobachtet **). Nun untersucht

*) *J. C. Jäger*, in seinen Beiträgen zur Kriegs-Arzeneiwissenschaft, 1794, I. Theil, S. 7, erzählt den Fall, dass bei einem Recruten zwischen den Zehen Feigwarzen angetroffen wurden, welche die Mercurial-Cur nöthig machten. — Der vorsichtige Arzt wird hierin einen neuen Wink zur Aufmerksamkeit beim Visitations-Geschäfte erhalten.

**) Der Englische Stabswundarzt *Brown* sah einen Recruten, der seine Gliedmassen frei zu bewegen vermochte, obgleich die Armspindel und die Elbogenröhre in Folge einer Fractur unvereint waren.

man, ob die Knie in gerader Stellung nicht etwas vor-, aus-, oder einwärts gebogen; ob sie nicht krankhaft vergrössert; ob kein Fuss kürzer als der andere; ob keiner krumm; ob nicht eine oder die andere Extremität vom Schwunde befallen; ob die Achilles-Sehne nicht verkürzt; kein Klump- oder Plattfuss vorhanden sei. — Um sich von der Beweglichkeit zu versichern, untersucht man sowohl an den oberen, als an den unteren Extremitäten jedes Gelenk für sich allein, und überzeugt sich von der gehörigen Anzahl, Beweglichkeit und Lage der Finger und Zehen *); endlich lässt man, zur Beurtheilung des Ganges, den Recruten auf und ab gehen, und befiehlt ihm, sich auf das rechte, dann auf das linke, endlich auf beide Knie niederzubeugen?

[1]) *Hunzofsky* und *Hamilton* über die Pflichten der Regiments-Chirurgen.

§. 17.

Resultat dieser Untersuchung.

Aus dieser nach den gegebenen Vorschriften gepflogenen Untersuchung können nachstehende Erkenntnisse gefolgert werden: entweder findet der Arzt den Recruten vollkommen gesund, oder er bemerket Mängel, die zwar von dem reinen Bilde der Gesundheit abweichen, jedoch keineswegs vom Militärstande ausschliessen, oder er entdecket Uebel, welche bald und vollkommen geheilt werden können, oder endlich sind die vorgefundenen Gebrechen von der Art, dass sie den vorgestellten Mann gänzlich zum Militärdienste unfähig machen.

§. 18.

Vollkommene Tauglich-

Vollkommen gesund, und zu allen Feldkriegsdiensten **tauglich**, kann derjenige Mann erkläret werden, an

*) Die Ueberzahl der Zehen an einem Fusse oder an beiden macht den Recruten zum Kriegsdienste untauglich, weil der Soldat keine besonders für seinen Fuss, sondern nach einem allgemeinen Ausmass verfertigte Schuhe erhält. §. 124.

keit; Zeugniss hierüber.

dem sich keine Gebrechen entdecken, welcher auch ganz gesund zu seyn angibt, und überhaupt die im §. 14 angegebenen Merkmahle an sich trägt.

Diesem Befunde gemäss, stellt der Arzt das Zeugniss aus, das der Untersuchte nach seiner Aussage mit keiner innern Krankheit behaftet, und nach der vorgenommenen Untersuchung zu allen Feldkriegsdiensten tauglich befunden worden sei.

§. 19.

Bedingte Tauglichkeit; hierher gehörige Gebrechen; Zeugniss hierüber.

Wenn der Mann nicht immer die im §. 14 angegebenen Merkmahle einer guten und dauerhaften Gesundheit an sich trägt: so ist er desswegen doch nicht gänzlich zum Militärstande untauglich; denn es gibt viele Abweichungen vom reinen Bilde der Gesundheit, und so viele kleinere Gebrechen, die, ob man sie gleich als physische Mängel erkennen muss, dennoch nicht unter die Krankheiten gerechnet werden dürfen, und welche, wenn sie auch gleich vom Waffendienste ausschliessen, dennoch in Zeiten der Noth zu anderen militärischen Dienstleistungen fähig machen, zu welchen sonst streitbare Männer verwendet werden müssten *).

Dergleichen Mängel, welche vom Militärdienste nicht frei machen, sind solche, die auf die Gesundheit des ganzen Körpers keinen wahrnehmbaren widrigen Einfluss haben, und weder die Kraftäusserungen, noch die

*) Ja selbst in Bestimmung für Waffenfähigkeit kann bei lang anhaltenden Kriegen und den damit verbundenen oftmahligen Ergänzungen der Regimenter, wodurch der Mangel rüstiger Männer unter der Volks-Classe nach und nach immer fühlbarer wird, nicht mehr mit der Genauigkeit verfahren werden, welche in Friedenszeiten Statt finden muss. In solchen Fällen ist dann der Arzt, durch den nöthigen Bedarf an Mannschaft, zur Nachsicht in Beurtheilung gezwungen, wobei jedoch die absolute Untauglichkeit nie übersehen werden darf.

freie Bewegung hindern, daher, wenn auch zu Feldkriegsdiensten, doch nicht zu anderen militärischen Bestimmungen untauglich machen.

Die hierher gehörigen Gebrechen sind:

Jene im §. 15 bezeichnete Schwächlichkeit des Körpers, bei sonst gesunder Leibesbeschaffenheit.

Der *habitus corporis haemoptyicus* ohne Bluthusten, oder ohne andere Brustbeschwerden.

Muttermähler, wenn sie die Bildung des Recruten nicht ganz entstellen.

Narben aller Art, die den Gebrauch und die Beweglichkeit der Theile, auf welchen sie sich befinden, nicht ganz stören; hierher gehören auch die Narben von alten Fussgeschwüren, mit grossen Stellen von missfarbiger Haut und Substanz-Verlust; nicht zu grosse Krampfaderknoten; dann jene Narben auf der Hornhaut, wobei das Sehen nicht gestört ist.

Hirnschedel-Eindrücke, oder Hirnschedel-Erhabenheiten, ohne üble Folgen.

Das Schielen der Augen; schwaches, jedoch nicht zu kurzes Gesicht; Augenliederlähmung, wenn sie noch nicht lange besteht, und nicht einen sehr hohen Grad erreicht hat, und Verhärtung an einem Auge derselben; das Eiterauge im kleinen Grade, ja selbst die Blindheit oder der Verlust des linken Auges, ohne besondere Ungestaltheit, wenn nur das rechte Auge im gesunden Zustande ist.

Unförmlich geheilte Hasenscharten; fehlende Vorderzähne.

Schadhaft durchlöcherter Gaumen, wenn er verheilt ist, und die Sprache nicht ganz stört; geheilter Beinfrass der Nasenknochen, ohne besondere Entstellung des Mannes.

Verlust des äusseren Ohres, verunstalteter, auch eiternder Gehörgang, ohne Beinfrass.

Dicker Hals ohne Verhärtung; verhärtete Drüsen **am Halse**, kleiner Kropf, wenn sie nicht mit Störung des Athmens zugegen sind, und bei dem Hin- und Hergehen den Pulsschlag nicht sehr vermehren [1]).

Unbeweglichkeit eines oder zweier **Finger** der rechten oder linken Hand, selbst ein fehlender Daumen oder Zeigefinger der rechten Hand, oder Ueberzahl eines Fingers oder einer Zehe, mässige Krümmung des Armes, welche die Bewegung nach allen Seiten zulässt.

Jene, welche mit einem etwas **höheren Rücken** oder **höherer Brust** gebildet, doch dabei mit keinem offenbaren Brust-Defecte behaftet sind, und nie Blut gehustet haben.

Verhärtungen in der Bauchhöhle, wenn ihr stärkeres Fortschreiten noch nicht auf den ganzen Körper krankhaft einwirkt.

Brüche des Unterleibes, die sich durch ein Bruchband zurückhalten lassen.

Fehlender **Hodensack** im Ganzen, oder unvollkommene Bildung desselben; Abgang eines oder beider Hoden *); Krankheiten des Samenstranges, wenn sie den Mann in seinen Verrichtungen nicht hindern.

Jene, welche mässige **Kniebohrer** sind, wo die

*) Oft befinden sich die Hoden noch im oder am Bauchringe im Herabsinken; diese Leute sind nur momentan dienstuntauglich, bis nähmlich der Hode im Hodensacke ist; sie können jedoch wegen Gefahr der Quetschung eher nicht zur militärischen Dienstleistung verwendet werden. — *Hutchinson* erzählt den höchst merkwürdigen Fall eines Matrosen, welcher den *Musculus cremaster* so in seiner Gewalt hatte, dass er nach Willkühr einen oder beide Hoden langsam oder in unglaublicher Geschwindigkeit nacheinander bis an den Bauchring ziehen, und dort halten konnte, und diess Vermögen zur Befreiung vom Dienste benützen wollte. —

Knie beim Gehen nicht ganz aneinander stossen, und die Füsse unten nicht ganz krumm auseinander gehen; so wie auch jene mit eingebogenen Schienbeinen, wenn das Marschiren nicht gehindert wird, oder die Bildung nicht zu stark leidet.

Der Verlust der grossen Zehe, so wie die zu grosse Krümmung dieser oder einer jeden Zehe.

Jene mit ziemlich gut geheilten Beinbrüchen, besonders an den oberen oder unteren Gliedmassen, ohne dass eine Verkürzung des Gliedes wahrzunehmen ist. Der Schwund an einer Extremität, wenn er nicht beträchtlich, und nicht mit Unbrauchbarkeit des Gliedes verbunden ist.

Eine Verkürzung des Fusses, welcher durch einen erhöhten Absatz abgeholfen werden kann, macht zur Zeit, wo an Krankenwärtern grosser Mangel herrscht, wenigstens zu Spitalsdiensten nicht untauglich.

In dem Zeugnisse über solche Recruten hätte der Arzt den körperlichen Fehler, womit sie behaftet sind, genau zu bestimmen, und die Dienstleistung, wozu sie verwendet werden können, anzugeben.

[1]) Hofkriegsr. Verordnung an sämmtliche General-Commanden, v. 14. Julius 1809.

§. 20.

Heilbare Gebrechen schliessen die Tauglichkeit nicht aus. Hierher gehörige Gebrechen, und Zeugniss hierüber.

Hat der vorgestellte Mann Leiden, die während ihres Bestehens zum Feldkriegsdienste untauglich machen: so kann er dennoch angenommen werden, wenn seine Gebrechen von der Art sind, dass sie gründliche und baldige Heilung versprechen. Diese Individuen können aber nicht sogleich der activen Truppe zugesellet, sondern müssen nach der Untersuchung, zur Heilung ihrer Gebrechen in ein Militärspital abgegeben, oder wenn die Erhohlung oder gänzliche Herstellung längere Zeit erfordert, auf bestimmte Zeit, unter Anwendung zweckdienlicher Heilmittel, nach Hause entlassen werden. Nach

Dicker Hals ohne Verhärtung; verhärtete Drüsen am Halse, kleiner Kropf, wenn sie nicht mit Störung des Athmens zugegen sind, und bei dem Hin- und Hergehen den Pulsschlag nicht sehr vermehren [1]).

Unbeweglichkeit eines oder zweier Finger der rechten oder linken Hand, selbst ein fehlender Daumen oder Zeigefinger der rechten Hand, oder Ueberzahl eines Fingers oder einer Zehe, mässige Krümmung des Armes, welche die Bewegung nach allen Seiten zulässt.

Jene, welche mit einem etwas höheren Rücken oder höherer Brust gebildet, doch dabei mit keinem offenbaren Brust-Defecte behaftet sind, und nie Blut gehustet haben.

Verhärtungen in der Bauchhöhle, wenn ihr stärkeres Fortschreiten noch nicht auf den ganzen Körper krankhaft einwirkt.

Brüche des Unterleibes, die sich durch ein Bruchband zurückhalten lassen.

Fehlender Hodensack im Ganzen, oder unvollkommene Bildung desselben; Abgang eines oder beider Hoden *); Krankheiten des Samenstranges, wenn sie den Mann in seinen Verrichtungen nicht hindern.

Jene, welche mässige Kniebohrer sind, wo die

*) Oft befinden sich die Hoden noch im oder am Bauchringe im Herabsinken; diese Leute sind nur momentan dienstuntauglich, bis nähmlich der Hode im Hodensacke ist; sie können jedoch wegen Gefahr der Quetschung eher nicht zur militärischen Dienstleistung verwendet werden. — *Hutchinson* erzählt den höchst merkwürdigen Fall eines Matrosen, welcher den *Musculus cremaster* so in seiner Gewalt hatte, dass er nach Willkühr einen oder beide Hoden langsam oder in unglaublicher Geschwindigkeit nacheinander bis an den Bauchring ziehen, und dort halten konnte, und diess Vermögen zur Befreiung vom Dienste benützen wollte. —

Knie beim Gehen nicht ganz aneinander stossen, und die Füsse unten nicht ganz krumm auseinander gehen; so wie auch jene mit eingebogenen Schienbeinen, wenn das Marschiren nicht gehindert wird, oder die Bildung nicht zu stark leidet.

Der Verlust der grossen Zehe, so wie die zu grosse Krümmung dieser oder einer jeden Zehe.

Jene mit ziemlich gut geheilten Beinbrüchen, besonders an den oberen oder unteren Gliedmassen, ohne dass eine Verkürzung des Gliedes wahrzunehmen ist. Der Schwund an einer Extremität, wenn er nicht beträchtlich, und nicht mit Unbrauchbarkeit des Gliedes verbunden ist.

Eine Verkürzung des Fusses, welcher durch einen erhöhten Absatz abgeholfen werden kann, macht zur Zeit, wo an Krankenwärtern grosser Mangel herrscht, wenigstens zu Spitalsdiensten nicht untauglich.

In dem Zeugnisse über solche Recruten hätte der Arzt den körperlichen Fehler, womit sie behaftet sind, genau zu bestimmen, und die Dienstleistung, wozu sie verwendet werden können, anzugeben.

[1]) Hofkriegsr. Verordnung an sämmtliche General-Commanden, v. 14. Julius 1809.

§. 20.

Heilbare Gebrechen schliessen die Tauglichkeit nicht aus. Hierher gehörige Gebrechen, und Zeugniss hierüber.

Hat der vorgestellte Mann Leiden, die während ihres Bestehens zum Feldkriegsdienste untauglich machen: so kann er dennoch angenommen werden, wenn seine Gebrechen von der Art sind, dass sie gründliche und baldige Heilung versprechen. Diese Individuen können aber nicht sogleich der activen Truppe zugesellet, sondern müssen nach der Untersuchung, zur Heilung ihrer Gebrechen in ein Militärspital abgegeben, oder wenn die Erhohlung oder gänzliche Herstellung längere Zeit erfordert, auf bestimmte Zeit, unter Anwendung zweckdienlicher Heilmittel, nach Hause entlassen werden. Nach

Ablauf der für ihre Herstellung bestimmten Zeit haben sie sich wieder dem untersuchenden Arzte vorzustellen.

Zu diesen heilbaren Gebrechen gehören:

Im Allgemeinen: Reconvalescenten-Schwäche und leichtere krampfhafte Zufälle.

Ins Besondere: Hautausschläge aller Art, welche Ansteckung und Ekel bei den Cameraden befürchten lassen, und nicht durch ihr verjährtes Bestehen dem Heilversuche zu trotzen scheinen.

Der Grind, der Weichsel- oder Wichtelzopf, Geschwüre und Ausschläge aller Art auf den behaarten Theilen des Kopfes, wenn sie nicht veraltet sind, Hautauswüchse, Warzen, besonders an den Fusssohlen, Balg-, Fleisch- und kleine Lymph-Geschwülste, welche ohne Nachtheil operirt werden können.

Neu entstandene Geschwüre und Wunden, die ohne Nachtheil für den Recruten heilbar sind.

Kleine Pulsadergeschwülste und häufige Blutaderkröpfe an den unteren Extremitäten, die theils operirt, theils geheilt werden können.

Augenentzündung von innerer oder äusserer Ursache, Geschwüre auf der Hornhaut, und Krankheiten der Thränenwege ohne Beinfrass, Entzündung und krankhafte Wucherung der Augenlieder-Bindehaut; so wie Eiterung des Randes der Augendeckel, besonders unterhalten durch fehlerhaftes Aussprossen der Augenwimper.

Polypöse Auswüchse der Nase, verschlossene und verengerte Nasenlöcher.

Hasenscharte mit und ohne gespaltenen Gaumen.

Lippengeschwüre und nicht zu grosser Lippenkrebs.

Kleine, nicht bösartige Zungen-, Rachen- oder Mandelgeschwüre und Fröschleinsgeschwulst.

Seit kurzem eingetretene Heiserkeit, und noch nicht lange bestehendes schweres Athmen.

Kürzlich, aus rheumatischer Ursache entstandener schiefer Hals; geschwollene, eiternde Ohrendrüsen, verhärtete Drüsen in der Achselhöhle, welche die freie Bewegung des Armes nicht hindern, und ähnliche in der Leistengegend, welche das Gehen nicht erschweren.

Die nicht eingewurzelte Lustseuche unter allen Formen, nicht veraltete, auf keiner allgemeinen Dyscrasie beruhende, leicht zu operirende Fisteln der Harnröhre, des Hodensackes, des Mittelfleisches, des Afters und der Hämorrhoidal-Knoten; so wie unlängt entstandener Vorfall des Afters.

Gehindertes Ausfliessen des Harnes von anerkannt leicht hebbarer Ursache, der Wasserbruch des Hodens, Fleischbruch und verhärtete oder aufgedunsene Hoden, als Folge von Quetschung.

Schwäche eines Gliedes nach einem Beinbruche.

Beinfrass, wenn er operirt oder geheilt werden kann, ohne dass die Beweglichkeit oder ein grösseres Glied verloren geht.

Frische Verrenkungen und Beinbrüche; Aufgedunsenheit der Gelenkknorpel; endlich der Scorbut.

Von diesen Leidenden, welche ihre Heilung im Spitale zu erwarten haben, sollten die mit Ausschlagskrankheiten, und besonders die mit der Krätze Behafteten, gleich nach ihrer Assentirung, aus der Gemeinschaft der übrigen Recruten entfernt, und augenblicklich in das Spital gebracht werden; denn nicht selten trägt Ein Krätziger zur Ansteckung eines ganzen Transportes bei.

Das ärztliche Zeugniss über einen mit dergleichen Leiden behafteten Recruten hätte die Art der Krankheit und das Spital, wohin er abzugeben wäre, zu bestimmen.

Ablauf der für ihre Herstellung bestimmten Zeit haben sie sich wieder dem untersuchenden Arzte vorzustellen.

Zu diesen heilbaren Gebrechen gehören:

Im Allgemeinen: Reconvalescenten-Schwäche und leichtere krampfhafte Zufälle.

Ins Besondere: Hautausschläge aller Art, welche Ansteckung und Ekel bei den Cameraden befürchten lassen, und nicht durch ihr verjährtes Bestehen dem Heilversuche zu trotzen scheinen.

Der Grind, der Weichsel- oder Wichtelzopf, Geschwüre und Ausschläge aller Art auf den behaarten Theilen des Kopfes, wenn sie nicht veraltet sind, Hautauswüchse, Warzen, besonders an den Fusssohlen, Balg-, Fleisch- und kleine Lymph-Geschwülste, welche ohne Nachtheil operirt werden können.

Neu entstandene Geschwüre und Wunden, die ohne Nachtheil für den Recruten heilbar sind.

Kleine Pulsadergeschwülste und häufige Blutaderkröpfe an den unteren Extremitäten, die theils operirt, theils geheilt werden können.

Augenentzündung von innerer oder äusserer Ursache, Geschwüre auf der Hornhaut, und Krankheiten der Thränenwege ohne Beinfrass, Entzündung und krankhafte Wucherung der Augenlieder-Bindehaut; so wie Eiterung des Randes der Augendeckel, besonders unterhalten durch fehlerhaftes Aussprossen der Augenwimper.

Polypöse Auswüchse der Nase, verschlossene und verengerte Nasenlöcher.

Hasenscharte mit und ohne gespaltenen Gaumen.

Lippengeschwüre und nicht zu grosser Lippenkrebs.

Kleine, nicht bösartige Zungen-, Rachen- oder Mandelgeschwüre und Fröschleinsgeschwulst

Seit kurzem eingetretene Heiserkeit, und noch nicht lange bestehendes schweres Athmen.

Kürzlich, aus rheumatischer Ursache entstandener schiefer Hals; geschwollene, eiternde Ohrendrüsen, verhärtete Drüsen in der Achselhöhle, welche die freie Bewegung des Armes nicht hindern, und ähnliche in der Leistengegend, welche das Gehen nicht erschweren.

Die nicht eingewurzelte Lustseuche unter allen Formen, nicht veraltete, auf keiner allgemeinen Dyscrasie beruhende, leicht zu operirende Fisteln der Harnröhre, des Hodensackes, des Mittelfleisches, des Afters und der Hämorrhoidal-Knoten; so wie unlängt entstandener Vorfall des Afters.

Gehindertes Ausfliessen des Harnes von anerkannt leicht hebbarer Ursache, der Wasserbruch des Hodens, Fleischbruch und verhärtete oder aufgedunsene Hoden, als Folge von Quetschung.

Schwäche eines Gliedes nach einem Beinbruche.

Beinfrass, wenn er operirt oder geheilt werden kann, ohne dass die Beweglichkeit oder ein grösseres Glied verloren geht.

Frische Verrenkungen und Beinbrüche; Aufgedunsenheit der Gelenkknorpel; endlich der Scorbut.

Von diesen Leidenden, welche ihre Heilung im Spitale zu erwarten haben, sollten die mit Ausschlagskrankheiten, und besonders die mit der Krätze Behafteten, gleich nach ihrer Assentirung, aus der Gemeinschaft der übrigen Recruten entfernt, und augenblicklich in das Spital gebracht werden; denn nicht selten trägt Ein Krätziger zur Ansteckung eines ganzen Transportes bei.

Das ärztliche Zeugniss über einen mit dergleichen Leiden behafteten Recruten hätte die Art der Krankheit und das Spital, wohin er abzugeben wäre, zu bestimmen.

§. 21.

Gänzliche Untauglichkeit z. Dienste. Hierher gehörige Leiden, u. Zeugniss hierüber.

Leiden, welche den Recruten zum Militärdienste ganz untauglich machen, sind solche innere und äussere Gebrechen, die den freien Gebrauch grösserer Gliedmassen hindern, wichtige Verrichtungen des Organismus stören, oder den nöthigen Aufwand von Kräften versagen; überhaupt alle unheilbaren, oder wenigstens sehr zweifelhaft heilbaren, wichtigen Krankheiten.

Diese sind:

alle Abweichungen vom natürlichen Zustande der Form, der Lage, Zahl, Länge und Dicke, welche auf die Gesundheit, Bildung und den Dienst des Soldaten einen nachtheiligen Einfluss haben, und nicht gehoben werden können.

Balg-, Knochen-, Fleisch- und Lymph-Geschwülste grösserer Art, die ohne Lebensgefahr nicht operirt werden können, und bei ihrer Fortdauer dem Recruten seinen Dienst als Soldat unmöglich machen.

Pulsadergeschwülste grösserer Gefässstämme.

Allgemeine scrophulöse Entartung der Drüsen, mit dem *habitus scrophulosus*; oder scirrhöse Anschwellung mehrerer Drüsen in der Achselhöhle, an der Brust und in den Leisten.

Grosse Auftreibung der Knochen, rhachitischen oder scrophulösen Ursprunges, welche die Bewegung hindert.

Veraltete, mit krankhafter Constitution zusammenhängende Geschwüre von üblem Charakter.

Weit um sich greifender Beinfrass, der ohne Verlust wichtiger Theile nicht gehoben werden kann.

Schon lange bestehende, unheilbare, grosse Geschwüre, vorzüglich böser oder krebsartiger Natur, Fisteln, welche in die Luftröhre, Brust- oder Bauchhöhle laufen.

Unbeweglichkeit des Kopfes, nicht geschlos-

sene **Fontanellen** an dem Hirnschedel; überhaupt fehlende **Bein-Substanz** daran, widernatürliche **Eindrücke** an demselben mit anhaltenden Kopfschmerzen, oder mit Beeinträchtigung irgend einer Sinnesverrichtung *).

Ein durch verjährtes Bestehen, und, nach zweckmässig angewandten Mitteln, als unheilbar anerkannter **Kopfgrind**, inveterirter Weichselzopf.

Der seltene Fall, dass ein Mann eine solche widrige, **ekelhafte** und in seiner ganzen Constitution begründete **Ausdünstung** habe, dass er den ganzen Luftkreis um sich her verpeste, und daher jeder Umgebung zum Abscheu werde.

Unheilbare Krankheiten des Seh-Organes, als: **Blindheit** am rechten Auge, allzu grosse **Empfindlichkeit** der **Pupille**, Verwachsung der Pupille, wobei der Recrut nicht in das Licht sehen kann, **Auswüchse** oder **Narben** auf der durchsichtigen **Hornhaut** beider Augen, die das Sehen hindern, und als bleibend angenommen werden müssen, schon lange bestehende **Umkehrung der Augenlieder**, das **Hasenauge**, die **Wassersucht des Auges**, **Verschliessung der Pupille**, dauerndes, erprobtes **Doppelsehen**, Kurz-

*) *Maurichau-Peaupré* macht in seiner, für das Recrutirungs-Geschäft verfassten **Krankheits-Tabelle** auf folgenden Zustand der Constitution aufmerksam, welcher Dienstuntauglichkeit bedinge: wenn nähmlich das Blut-System vorherrscht, oder Vollblütigkeit im höchsten Grade bei einem kräftigen Individuum Statt findet; wo der Wuchs klein und gedrungen, der Hals kurz und stark, das Gesicht und die Adern aufgetrieben sind, und wenn ein solches Individuum sich nicht bücken, keine Halsbinde tragen, die Montur nicht zuknöpfen, und kein Czako auf dem Kopfe erdulden kann, ohne dass das Gesicht violet würde, und ihm ein **Schlagfluss** drohe.

sichtigkeit, welche die Objecte nur auf einen Zoll weit wahrnimmt, Thränenfisteln übler Art *).

Fehlende Nasenbeine, wodurch die Bildung des Mannes sehr entstellt wird, gehindertes Athemhohlen durch die Nase, wenn der Fehler nicht gehoben werden kann; so wie stinkender Geruch durch die Nase, mit Ueberzeugung eines daselbst Statt habenden Geschwüres oder Beinfrasses, grosse oder complicirte Hasenscharte, veraltete Speichelfistel.

Lallende, ganz unvernehmliche Sprache und erwiesene, immerwährende Heiserkeit.

Vollkommen gespaltener, oder ganz fehlender Gaumen.

Lähmung der Speiseröhre.

Hochgradige, schon lange bestehende, krankhafte Destruction der Zunge, der hintern Mundhöhle, der Mandeln, des Zäpfchens, als Folge venerischer oder krebsartiger Krankheiten.

Stinkender Athem aus der Lunge, als Folge einer unheilbaren Lungenkrankheit.

Anerkannte, vollkommene, und unheilbare Gehörlosigkeit.

Steifer und ganz krummer Hals, wenn das Uebel schon veraltet ist.

Der Kropf, wenn er sehr gross an mehreren Stellen des Halses haftet, das Athmen hindert, und als unheilbar anzuerkennen ist; ferner Luftröhrenfisteln und

*) Da ich viele Soldaten sah, welche wegen stäter Augenentzündung den grössten Theil ihrer Dienstzeit im Spitale zubrachten: so möchte ich mich mit Hrn. Dr. *Hempel* (Handbuch der Kriegs-Hygiene, Göttingen 1822, S. 27) vereinen, und die habituelle Augenentzündung als ein die Dienstuntauglichkeit bedingendes Leiden erkennen.

Luftröhrenbruch, die sich durch Anstrengung zum Blasen entdecken [1]).

Stark nach vor- oder rückwärts oder auf eine Seite gekrümmter Rückgrath, fehlerhafte, ganz verbogene Bildung der Rippen, und des ganzen Brustkastens, welche die freie Bewegung hindert, und das Tragen schwerer Lasten unmöglich macht.

Bemerkbares, sehr starkes und schon lange bestehendes Pulsiren des Herzens *).

Verwachsenes, ganz missgestaltetes Becken.

Grosse, schon lange bestehende Eingeweide-Verhärtungen, wenn sich ihr schädlicher Einfluss im ganzen Habitus ausspricht.

Leisten-, Nabel-, Schenkel- und Mittelfleischbrüche, welche die freie Bewegung hindern, keine Strappazen zulassen, schon veraltet sind, und durch kein Bruchband zurück gehalten werden können.

Scirrhöse Entartung des Hodens und Samenstranges; das Cirsocele, wenn es sehr gross und von innerer Ursache bedingt ist, dabei in aufrechter Stellung sehr anläuft und schmerzhaft wird; so wie Urinfisteln im Mittelfleische, welche die Heilung unsicher, die Operation bedenklich machen.

Durch längere Beobachtung erprobter, unwillkühr-

*) Das starke Pulsiren des Herzens kann bloss Folge einer starken Zusammenschnürung des Unterbauches durch den Hosenbund und Schmachtriemen seyn, wie Professor *Wilhelm Schmitt* ein Beispiel von einem noch jungen Pontonier-Officier sah, der dieserwegen die Pension nachsuchte. — Oft ist das heftige Herzklopfen nur die Folge des geängstigten oder aufgereitzten Zustandes, in welchem sich der Recrut während der Untersuchung befindet, daher in solch zweifelhaften Fällen die Untersuchung oft später nochmahls unternommen werden muss.

licher Abgang des Urines und Kothes, oder veralteter Aftervorfall.

Sehr übel geheilte Beinbrüche mit vorstehend grosser Deformität und gehinderter Bewegung, starke Verlängerung oder Verkürzung der Gliedmassen in Folge der Rhachitis, Scrophelsucht oder anderer vorausgegangener allgemeiner Leiden, grosse Krampfaderknoten, welche den ganzen Fuss einnehmen, und bei Anstrengung des Körpers zu bersten drohen.

Der vollkommene Schwund ganzer Gliedmassen, mit Unbrauchbarkeit des Gliedes.

Vollkommen unheilbare Steifigkeit grösserer Gelenke.

Eine solche (erwiesene) Erschlappung der Capselbänder, dass schon auf gewöhnliche Bewegungen Luxationen erfolgen.

Der Gliedschwamm, die Gelenkwassersucht.

Starke Platt- oder Klumpfüsse, die das Marschiren hindern, besonders wenn die Füsse so stark schwitzen, dass dieselben stets wund sind *).

Allgemeine oder partielle Wassersucht, *Tabes*, *Marasmus*, *Atrophia*, Weichheit der Knochen, *Lepra*, *Psoriasis*, *Ichthyosis*, *Herpes rudens*.

Endlich gehören zur Abtheilung der unheilbaren Gebrechen jene Leiden, von deren Wirklichkeit sich der Arzt für den Augenklick nicht überzeugen kann, deren Daseyn also bloss in der Aussage, oder in der möglichen Nachahmung des Recruten, oder auf ausgestellten fremden Zeugnissen beruhet.

*) Die Verwechselung oder üble Beurtheilung des Plattfusses mit dem breiten Fusse hat in den königl. Preussischen Staaten ein eigenes Circulare an die Militär-Aerzte veranlasst, weil der breite Fuss die gänzliche Untauglichkeit zum activen Militärdienste nicht bedingt. *Rust's* Magazin, 5. Band, 1. Stück, 1819, Seite 1.

Dergleichen Leiden sind:

Wahnsinn, Starrsucht, Taubheit, Stummheit, Blindheit, Fallsucht, Hypochondrie, Veits-Tanz, Convulsionen, Zittern des ganzen Körpers oder eines Theiles, eingewurzelter Schwindel, allgemeine oder partielle Lähmung, Gicht, Bluthusten und Blutspeien, Lungensucht, Brustwassersucht, Asthma, Herzklopfen, chronische Gelbsucht, Blutharnen, chronische Verhaltung des Harnes, Unaufhaltsamkeit des Harnes, Vereiterung der Nieren, Eiterung in der Harnblase, Nieren- und Blasensteine, freiwilliges Hinken, Enthaltung von Speise und Trank, Bleichsucht und Nachtwandeln.

[1]) Hofkriegsr. Verordnung an sämmtliche General-Commanden v. 14. Julius 1809, Lit. O, $\frac{1261}{1275}$

§. 22.

Wegen welcher Gebrechen der Arzt verantwortlich ist.

Obgleich nun diese im §. 21 aufgezählten Leiden zum Feldkriegsdienste untauglich machen: so sollte der untersuchende Arzt nur wegen jener Gebrechen, welche von ihm hätten entdeckt werden können, und zwar in streitigen oder zweifelhaften Fällen zur Verantwortung gezogen werden.

Die übrigen, von den Recruten nur angegebenen, oder leicht nachzuahmenden Leiden, können den Arzt zu keiner bestimmten Erklärung verbindlich machen, weil ihm keine überzeugenden Merkmahle ihres Bestehens gegeben sind, und der sichere Ausspruch hierüber nur aus anhaltender Beobachtung und aus Versuchen (§§. 25, 27) hervorgeht; er erwähnt ihrer daher in dem auszustellenden Zeugnisse als zweifelhaft.

Hat sich aber der Arzt von dem wirklichen Daseyn solcher Gebrechen, die zum Militärdienste gänzlich untauglich machen, überzeugt: so wird ein solcher Mann

der politischen Behörde sogleich zurück gestellt, und die Untauglichkeit desselben, mit Nahmen, Alter, Geburtsort und der Krankheit, in dem Recrutirungs-Commissions-Protokolle bemerket.

§. 23.

Benehmen, wenn der Recrut Leiden angibt, die nicht entdeckbar sind.

In Fällen, wo der zur Recrutirung gestellte Mann zweifelhafte Krankheiten (*morbi dubii*) angibt, die sich nur zu bestimmten Zeiten äussern, gegenwärtig aber auf keine Art entdeckbar sind, wie z. B. Blutspeien, Fallsucht, Schwindel, Wahnsinn u. s. w., sollte die Civil-Behörde verbunden seyn, der Wahrheit dieser Angabe nachzuspüren, und der Militär-Behörde so schnell als möglich darüber Bericht zu geben. Würde sich nun die Wahrheit der gemachten Angabe bestätigen: so hätte die Civil-Behörde hierüber ein von zwei Civil-Aerzten und zwei Gerichtspersonen unterfertigtes Zeugniss an das Militär einzuschicken, durch welches sich die Civil-Behörde dann für alle künftigen Fälle verbindlich macht. War aber die Angabe falsch, und der Recrut gesund: so müsste derselbe wieder gestellt werden, und es dürfte gewiss nicht unbillig seyn, einem solchen Individuum, zur Bestrafung seines früheren Betruges, die Capitulations-Zeit zu verlängern *).

§. 24.

Zum Militär Untaugliche wegen innerer Gebre-

Bei solchen Individuen, die vorgeben, dass sie wegen bestimmter, unheilbarer, innerer Krankheiten, z. B. wegen Blutspeiens, Schwindels, Fallsucht, periodi-

*) Nach dem Befehle des Kaisers von Russland, vom 7. September 1804, soll ein Recrut, welcher angibt, mit einer Krankheit behaftet zu seyn, die für den Augenblick nicht entdeckt werden kann, dennoch angenommen werden; allein von Steite des Ablieferers muss ein Revers ausgestellet werden, dass er, im Falle sich die Krankheit in der gesetzlichen Frist darthun werde, sodann ein anderes Subject abliefern wolle.

schen Wahnsinnes, Melancholie, eingewurzelter Gicht u. s. w., zum Militärdienste untauglich seyen, sollte der Grundsatz festgestellt werden, dass sie, ihrer zerstörten Gesundheit halber, auch nicht zur Ehe taugen, damit sie, bei ihrer zerrütteten Gesundheit, nicht kranke Kinder und frühe Witwen erzeugen. Die Civil-Behörden hätten daher die Pflicht, einem solchen zum Militärdienste, wegen angegebener, jedoch nicht entdeckbarer, innerer Krankheiten, untauglichen Menschen den Heiraths-Consens zu versagen. chen sind auch zur Ehe untauglich.

Diese Anordnung würde ähnliche, zur Zeit der Recrutirung von den Militärscheuen fingirte, und dann gleichsam epidemisch herrschende Uebel gewiss sehr vermindern, weil das Mittel, sich vom Militär frei zu lügen, dadurch mit strenger Folge beschweret, und ein, Viele schreckendes, den Gesundheits-Polizeianstalten des Civils aber entsprechendes Bedingniss gesetzt würde; indem die allgemeine Sorge für das Gesundheitswohl der Bürger fordert, dass den unheilbar Siechen der Eintritt in die Ehe versagt werde. Um für die Zukunft stets in Kenntniss über das Befinden solcher Leute zu seyn, welche wegen angegebener Krankheiten nicht zum Militärdienste taugen, sollten die Conscriptions-Officiere und der hierbei angestellte Arzt sich bei der jährlich vorzunehmenden Conscription allezeit nach diesen Leuten erkundigen, und sich persönliche Ueberzeugung von ihrem Befinden zu verschaffen suchen, den Befund aber jederzeit in dem Conscriptions-Buche bemerken.

§. 25.

Erheuchelte Gebrechen.

Falls aber der Recrut vorgäbe, gegenwärtig mit einer Krankheit behaftet zu seyn, deren Erscheinungen leicht nachgeahmt, und also die Aerzte getäuscht werden können, auch aus diesen Erscheinungen und dem Benehmen des Mannes der Verdacht eines Betruges entstehet: sollte mit einem solchen Manne wie mit einem

der politischen Behörde sogleich zurück gestellt, und die Untauglichkeit desselben, mit Nahmen, Alter, Geburtsort und der Krankheit, in dem Recrutirungs-Commissions-Protokolle bemerket.

§. 23.

Benehmen, wenn der Recrut Leiden angibt, die nicht entdeckbar sind.

In Fällen, wo der zur Recrutirung gestellte Mann zweifelhafte Krankheiten (*morbi dubii*) angibt, die sich nur zu bestimmten Zeiten äussern, gegenwärtig aber auf keine Art entdeckbar sind, wie z. B. Blutspeien, Fallsucht, Schwindel, Wahnsinn u. s. w., sollte die Civil-Behörde verbunden seyn, der Wahrheit dieser Angabe nachzuspüren, und der Militär-Behörde so schnell als möglich darüber Bericht zu geben. Würde sich nun die Wahrheit der gemachten Angabe bestätigen: so hätte die Civil-Behörde hierüber ein von zwei Civil-Aerzten und zwei Gerichtspersonen unterfertigtes Zeugniss an das Militär einzuschicken, durch welches sich die Civil-Behörde dann für alle künftigen Fälle verbindlich macht. War aber die Angabe falsch, und der Recrut gesund: so müsste derselbe wieder gestellt werden, und es dürfte gewiss nicht unbillig seyn, einem solchen Individuum, zur Bestrafung seines früheren Betruges, die Capitulations-Zeit zu verlängern *).

§. 24.

Zum Militär Untaugliche wegen innerer Gebre-

Bei solchen Individuen, die vorgeben, dass sie wegen bestimmter, unheilbarer, innerer Krankheiten, z. B. wegen Blutspeiens, Schwindels, Fallsucht, periodi-

*) Nach dem Befehle des Kaisers von Russland, vom 7. September 1804, soll ein Recrut, welcher angibt, mit einer Krankheit behaftet zu seyn, die für den Augenblick nicht entdeckt werden kann, dennoch angenommen werden; allein von Steite des Ablieferers muss ein Revers ausgestellet werden, dass er, im Falle sich die Krankheit in der gesetzlichen Frist darthun werde, sodann ein anderes Subject abliefern wolle.

schen Wahnsinnes, Melancholie, eingewurzelter Gicht u. s. w., zum Militärdienste untauglich seyen, sollte der Grundsatz festgestellt werden, dass sie, ihrer zerstörten Gesundheit halber, auch nicht zur Ehe taugen, damit sie, bei ihrer zerrütteten Gesundheit, nicht kranke Kinder und frühe Witwen erzeugen. Die Civil-Behörden hätten daher die Pflicht, einem solchen zum Militärdienste, wegen angegebener, jedoch nicht entdeckbarer, innerer Krankheiten, untauglichen Menschen den Heiraths-Consens zu versagen.

chen sind auch zur Ehe untauglich.

Diese Anordnung würde ähnliche, zur Zeit der Recrutirung von den Militärscheuen fingirte, und dann gleichsam epidemisch herrschende Uebel gewiss sehr vermindern, weil das Mittel, sich vom Militär frei zu lügen, dadurch mit strenger Folge beschweret, und ein, Viele schreckendes, den Gesundheits-Polizeianstalten des Civils aber entsprechendes Bedingniss gesetzt würde; indem die allgemeine Sorge für das Gesundheitswohl der Bürger fordert, dass den unheilbar Siechen der Eintritt in die Ehe versagt werde. Um für die Zukunft stets in Kenntniss über das Befinden solcher Leute zu seyn, welche wegen angegebener Krankheiten nicht zum Militärdienste taugen, sollten die Conscriptions-Officiere und der hierbei angestellte Arzt sich bei der jährlich vorzunehmenden Conscription allezeit nach diesen Leuten erkundigen, und sich persönliche Ueberzeugung von ihrem Befinden zu verschaffen suchen, den Befund aber jederzeit in dem Conscriptions-Buche bemerken.

§. 25.

Erheuchelte Gebrechen.

Falls aber der Recrut vorgäbe, gegenwärtig mit einer Krankheit behaftet zu seyn, deren Erscheinungen leicht nachgeahmt, und also die Aerzte getäuscht werden können, auch aus diesen Erscheinungen und dem Benehmen des Mannes der Verdacht eines Betruges entstehet: sollte mit einem solchen Manne wie mit einem

bedingt Tauglichen (§. 19) vorgegangen, und derselbe, zur Erforschung oder Heilung seines Zustandes, in ein Militärspital abgegeben werden, wo er so behandelt wird, wie jene Soldaten, die von Regimentern mit angeblichen Krankheiten zuwachsen.

§. 26.

Verfahren bei Wahrscheinlichkeit einer fingirten Krankheit.

Die Kunst, vorgeschützte Krankheiten vom wirklichen Krankseyn zu unterscheiden, ist eben so wichtig als schwierig. — Wichtig, weil es einen hohen Grad von Hartherzigkeit oder sträflicher Unwissenheit bezeichnet, den wirklich Kranken wie einen Verstellten zu behandeln, und im entgegen gesetzten Falle, wenn man nähmlich den Betrug für Wirklichkeit nähme, dem Wehrstande ohne Noth ein Individuum entzogen würde. Schwierig aber ist die Entdeckung, weil es viele Krankheitsformen gibt, die bis zur grössten Aehnlichkeit nachgeahmt werden können, und manche Individuen, gleich Märterern, selbst ihr Leben auf's Spiel setzen, um ihre Plane durchzuführen.

Ob es nun gleich unmöglich ist, alle denkbaren Fälle der Verstellung so zu bezeichnen, dass dem Unerfahrnen hierin keine Lücke bleibe: so wird es doch dem Ununterrichteten die Beobachtung erleichtern, wenn hier einige allgemeine Anhaltspuncte zur Beurtheilung des wirklichen Krankseyns und der Verstellung mitgetheilt werden.

Wenn Recruten, nach erfolgter Assentirung, angeben, von Krankheiten befallen zu seyn, von welchen sie bei der Stellung keine Meldung machten; wenn nebstbei, seit dem Eintritte des Recruten zum Militär, keine Ursachen auf ihn einwirkten, welchen die Erzeugung eines solchen Leidens zugeschrieben werden kann; wenn die Form der Krankheit mit der ganzen Constitution des Leidenden nicht übereinstimmet; wenn das Leiden selbst von der Art ist, dass es leicht nachgeahmt werden kann;

wenn in der Krankheit solche Erscheinungen hervor treten, die vom reinen Bilde derselben durch Mangel, in der Vielfältigkeit oder durch Widerspruch der Symptome abweichen: so ist gerechter Verdacht der Verstellung gegeben; und wenn noch hierzu die eingezogenen Erkundigungen von dem Arzte oder der Ortsbehörde, wo sich der Mann vorher aufhielt, so wie jene von der Compagnie oder Escadron, zu welcher der Recrut gehört, denselben als militärscheu und unlauter schildern, oder die Aussagen der Freunde und Verwandten die frühere volle Gesundheit, und die Wahrscheinlichkeit einer Fiction bestätigen: dann muss ein solcher Leidender sogleich zum Gegenstande einer besonderen Beobachtung und Behandlung gemacht werden.

Der Arzt darf einem solchen Manne im Anfange die Absicht, seinen vorgegebenen Leiden auf die wahre Spur zu kommen, auch nicht entfernt, weder durch mündliche Aeusserungen, noch durch andere Veranstaltungen, merken lassen; er suche vielmehr dessen Zutrauen zu gewinnen, erörtere den Zustand durch ein umfassendes Examen, und merke sich die Antworten des Kranken wohl, um in der Folge die Uebereinstimmung oder Abweichung von den zuerst angegebenen Aeusserungen zu bemerken.

Kann man sich der Verlässlichkeit und Verschwiegenheit eines Krankenwärters anvertrauen: so ist es zur Entdeckung des Betruges sehr fördernd, ihn hiervon zu unterrichten, und ihm besondere, doch kluge Aufmerksamkeit auf den Kranken zu empfehlen.

Es muss hier hauptsächlich darauf Acht gegeben werden, wie sich der Kranke benimmt, wenn er ganz unbemerkt zu seyn glaubt; ob er nicht öfters und auf längere Zeit das Zimmer verlasse; ob nicht unter den Habseligkeiten des Kranken sich Sachen befinden, die nur zu aussergewöhnlichen Zwecken dienen; ob der Kranke nicht

bedingt Tauglichen (§. 19) vorgegangen, und derselbe, zur Erforschung oder Heilung seines Zustandes, in ein Militärspital abgegeben werden, wo er so behandelt wird, wie jene Soldaten, die von Regimentern mit angeblichen Krankheiten zuwachsen.

§. 26.

Verfahren bei Wahrscheinlichkeit einer fingirten Krankheit.

Die Kunst, vorgeschützte Krankheiten vom wirklichen Krankseyn zu unterscheiden, ist eben so wichtig als schwierig. — Wichtig, weil es einen hohen Grad von Hartherzigkeit oder sträflicher Unwissenheit bezeichnet, den wirklich Kranken wie einen Verstellten zu behandeln, und im entgegen gesetzten Falle, wenn man nähmlich den Betrug für Wirklichkeit nähme, dem Wehrstande ohne Noth ein Individuum entzogen würde. Schwierig aber ist die Entdeckung, weil es viele Krankheitsformen gibt, die bis zur grössten Aehnlichkeit nachgeahmt werden können, und manche Individuen, gleich Märterern, selbst ihr Leben auf's Spiel setzen, um ihre Plane durchzuführen.

Ob es nun gleich unmöglich ist, alle denkbaren Fälle der Verstellung so zu bezeichnen, dass dem Unerfahrnen hierin keine Lücke bleibe: so wird es doch dem Ununterrichteten die Beobachtung erleichtern, wenn hier einige allgemeine Anhaltspuncte zur Beurtheilung des wirklichen Krankseyns und der Verstellung mitgetheilt werden.

Wenn Recruten, nach erfolgter Assentirung, angeben, von Krankheiten befallen zu seyn, von welchen sie bei der Stellung keine Meldung machten; wenn nebstbei, seit dem Eintritte des Recruten zum Militär, keine Ursachen auf ihn einwirkten, welchen die Erzeugung eines solchen Leidens zugeschrieben werden kann; wenn die Form der Krankheit mit der ganzen Constitution des Leidenden nicht übereinstimmet; wenn das Leiden selbst von der Art ist, dass es leicht nachgeahmt werden kann;

wenn in der Krankheit solche Erscheinungen hervor treten, die vom reinen Bilde derselben durch Mangel, in der Vielfältigkeit oder durch Widerspruch der Symptome abweichen: so ist gerechter Verdacht der Verstellung gegeben; und wenn noch hierzu die eingezogenen Erkundigungen von dem Arzte oder der Ortsbehörde, wo sich der Mann vorher aufhielt, so wie jene von der Compagnie oder Escadron, zu welcher der Recrut gehört, denselben als militärscheu und unlauter schildern, oder die Aussagen der Freunde und Verwandten die frühere volle Gesundheit, und die Wahrscheinlichkeit einer Fiction bestätigen: dann muss ein solcher Leidender sogleich zum Gegenstande einer besonderen Beobachtung und Behandlung gemacht werden.

Der Arzt darf einem solchen Manne im Anfange die Absicht, seinen vorgegebenen Leiden auf die wahre Spur zu kommen, auch nicht entfernt, weder durch mündliche Aeusserungen, noch durch andere Veranstaltungen, merken lassen; er suche vielmehr dessen Zutrauen zu gewinnen, erörtere den Zustand durch ein umfassendes Examen, und merke sich die Antworten des Kranken wohl, um in der Folge die Uebereinstimmung oder Abweichung von den zuerst angegebenen Aeusserungen zu bemerken.

Kann man sich der Verlässlichkeit und Verschwiegenheit eines Krankenwärters anvertrauen: so ist es zur Entdeckung des Betruges sehr fördernd, ihn hiervon zu unterrichten, und ihm besondere, doch kluge Aufmerksamkeit auf den Kranken zu empfehlen.

Es muss hier hauptsächlich darauf Acht gegeben werden, wie sich der Kranke benimmt, wenn er ganz unbemerkt zu seyn glaubt; ob er nicht öfters und auf längere Zeit das Zimmer verlasse; ob nicht unter den Habseligkeiten des Kranken sich Sachen befinden, die nur zu aussergewöhnlichen Zwecken dienen; ob der Kranke nicht

öfter Besuche bekomme, und was hier geschehe? — Endlich, wenn der Verdacht auf Verstellung mehr gegründet wird, bedient sich der Arzt noch der Kunstmittel zur Entdeckung der Wahrheit. Er bestimmt eine Diät-Ordnung, die für das angegebene Leiden nicht passet, ohne dass sie gerade schädlich auf den Kranken wirke, und bemerket den Erfolg; er verordnet unschuldige, oder solche Heilmittel, von welchen sich keine auffallenden Folgen erwarten lassen, oder wählet, versuchsweise, solche Heilkörper, auf welche, nach ihrem Gegensatze zur Krankheit, frappante Erscheinungen erfolgen müssen.

Diese Versuche bestätigen nun den vermutheten Betrug täglich mehr; nicht selten reichen sie hin, ihn gänzlich zu entdecken. Kann man aber, Trotz der gesteigerten Wahrscheinlichkeit, dass Alles auf Verstellung beruhe, dennoch nicht zur vollkommenen Ueberzeugung gelangen: so muss zu einem solchen Verfahren geschritten werden, welches den Simulanten in seiner Rolle ermüdet. Schmale Kost, widrige Arzeneimittel, die Ekel-Cur, äussere, heftige Reitzmittel, Vesicantien, verschärfte Sinapismen, die ängstigende Vorstellung, dass das Uebel, als letztes Mittel, eine gefährliche und schwere Operation nöthig mache, wobei man den Kranken von Seite der Geistlichen vorbereitet, und einen grossen Instrumenten-Apparat herrichtet; endlich in Fällen, wo selbst die Heilanzeige dem Mittel zusaget, die Moxa oder das glühende Eisen, reichen gewöhnlich hin, den Heuchler ganz zu entlarven.

Obgleich hier eigentlich nur von den Recruten die Rede ist: so gibt es dennoch unter der schon lange dienenden Mannschaft eben so häufig Simulanten, wie unter den Neugeworbenen. Bei plötzlichem Aufbruche zum Marsche nach langer Stationirung, bei anhaltender Commandirung der Mannschaft zu schweren Arbeiten, suchen

sich die Leute nicht selten, durch ihren Uebertritt in das Spital, länger in jener Station zu erhalten, wo sie ein besonderes Interesse fesselt, oder die Arbeitsscheuen suchen sich dem mühsamen Dienste durch angebliche Krankheiten zu entziehen; eben so werden Aussichten zu Civil-Anstellungen, Heiraths-Projecte und Befangenheit in gerichtliche Untersuchungen zum Anlasse, das Spital als Mittel zu fremden Zwecken zu benützen *).

Wenn nun auch in vielen Fällen das angegebene allgemeine Verfahren hinreicht, die Verstellung zu entdecken: so wird dennoch die Erkenntniss des Betruges sehr erleichtert, wenn hier die einzelnen Merkmahle angeführet werden, wodurch sich die nachgeahmte Krankheit von der wirklichen unterscheidet.

Die gewöhnlichsten Krankheitsformen, welche der Soldat annimmt, um sich vom Militärdienste los zu machen, sind: Epilepsie; freiwilliges Hinken; Stummheit; Blindheit; Augenentzündungen; Gehörlosigkeit; Taubstummheit; Lähmungen; Unaufhaltsamkeit des Urines; Blutspeien; Convulsionen; geschwollene Gliedmassen, und Fussgeschwüre.

Bei der nachgemachten Epilepsie wird man, so täuschend auch sonst alle Erscheinungen vorgetragen werden, selten hören, dass der Simulant sich im Fallen beschädige, was in der wirklichen Epilepsie oft geschieht; nie wird es der Verstellte dahin bringen, dass sein Augenstern, wie beim wahren Fallsüchtigen, gegen ein vorgehaltenes Licht unempfindlich bleibe; *Mouton's* in den neuesten Zeiten angegebenes Zeichen, dass die wahr-

*) Schon *Galen* erzählt in der kleinen Schrift: *Quomodo simulantes morborum sint deprehendendi*, *Paris* 1578, die Geschichte eines Sclaven, welcher, um dem Lauferdienste während der Reise seines Herren zu entgehen, mit Knieschmerzen behaftet zu seyn angab; sobald der Herr fort war, sah man den Sclaven gesund.

haft Epileptischen, durch das starke Aufeinanderpressen der Zähne die unteren Schneidezähne ganz ungewöhnlich abgeschliffen haben, wird dem sich Verstellenden mangeln; nie wird er seinem Pulse das Krampfhafte, Unregelmässige und Geschwinde, wie in der wahren Epilepsie, geben können; seine Nase wird gegen den Reitz eines Strohhalmes, gegen den Geruch des Salmiakgeistes, gegen Niesepulver, und das Auge gegen Pfefferstaub oder einen Tropfen Terpenthinöhl nicht unempfindlich bleiben; der plötzliche und unvermuthete Knall eines neben ihm abgeschossenen Gewehres wird ihn erschrecken; glühende Kohlen und heisses Siegellack, in seine Hand oder auf seine Stirn gebracht, werden ihm Aeusserungen des Schmerzes erzwingen, wo doch gegen dieses Alles der wahrhaft Kranke unempfindlich bleibet; schäumet er, so wird man nicht selten ein Seifenstück unter seiner Zunge finden.

Ehe daher der Arzt bei einem Epileptischen den Ausspruch der Dienstuntauglichkeit von sich gibt, bedarf es langer Beobachtung und oft wiederhohlter Versuche; daher auch *John*, im zweiten Theile seiner Sammlung der Oesterreichischen Medicinal-Gesetze, eine Verordnung des Böhmischen Landes-Guberniums in Prag anführet, nach welcher kein mit der Fallsucht Behafteter vor der Musterung entlassen werden darf.

Das nachgeahmte freiwillige Hinken wird sich dem Kenner gleich durch den Mangel der dieses Leiden bezeichnenden charakteristischen Merkmahle zu erkennen geben; die genaue Untersuchung wird weder in der Länge der beiden unteren Extremitäten, noch in der Form der Hinterbacken einen Unterschied zeigen; die Haltung des Fusses, die Richtung des Kniegelenkes; der Unterschied in der stehenden Richtung, werden laut die Wirklichkeit oder den Betrug des Uebels aussprechen.

Nachdem leere Diät und äussere, vom einfachen Ve

sicator bis zur Moxa gesteigerte Reitzmittel den Betrug nicht entdeckten: so gelang es mir dennoch in zwei Fällen, dem Simulanten seine Rolle dadurch vergessen zu machen, dass ich ihm vor dem Schlafengehen ein starkes Drasticum reichte; nun verbarg ich in dem Gange, den der Simulant passiren musste, einen vertrauten Mann zur Beobachtung. Wenn der Simulant auch das erste Mahl durch die stillen, öden Gänge des Spitals auf den Abtritt hinkte: so vergass er, aus Drang, das zweite und dritte Mahl seine Rolle, weil er glaubte, dass ihn bei der nächtlichen Stille niemand beobachte; doch der im Hinterhalte versteckte Mann hielt den Betrieger fest.

Die Blindheit ist entweder *Cataracta* oder *Amaurosis*. Die Wirklichkeit der ersteren entdeckt sich dem Arzte durch ihre deutlich sprechenden Kennzeichen; letztere lässt ohne Versuche die Bestimmung ungewiss. Da es aber für den schwarzen Staar charakteristisch ist, dass die Pupille ihre Contractilität verliert: so wird schneller und unvermutheter Lichteintritt im Dunkeln den Augenstern auch nicht ändern; eben so wird der wahrhaft Amaurotische, bei verbundenem gesunden Auge, ruhig eine Operation erwarten, in welcher die Lanzettenspitze in sein Auge zu dringen drohet; der Verstellte aber wird durch Schliessen der Augen oder schnelles Zucken zu erkennen geben, dass er die Gefahr sehe, die ihm bevorsteht. — Viele Aufmerksamkeit verdient der Betrug: dass sich die Recruten vor der Untersuchung Belladona ins Auge streichen, wodurch die Pupille ungemein erweitert, und der Arzt dadurch zur Annahme von *Amaurosis* verleitet wird. — Eine genau erhobene Anamnesis wird jedoch bald die Unmöglichkeit der schnellen Ausbildung dieses Zustandes darthun, und der Betrug sich sodann nach 22 Stunden, durch die wieder eingetretene Contractilität der Pupille, entdecken.

Nicht selten sind die durch Kalk, Urin, Tabakasche

oder Schnupftabak künstlich erzeugten Augenentzündungen. — Der Mangel der den sogenannten specifischen Augenentzündungen wesentlich zukommenden Krankheits-Charaktere, und die dem erfahrnen Arzte leicht erkennbaren Zeichen von chemisch- oder traumatischer Reitzung werden zu Anstalten zur Entdeckung des Betruges führen, und unter diesen wird ein das Auge nicht drückender leichter Verband, welcher die Einbringung fremder Körper hindert, am geschwindesten zum Ziele führen, weil nun die Entzündung von sich selbst verschwindet.

Die Täuschung bei Gehörlosen, Stummen und Taubstummen ist schwer zu erkennen, weil überhaupt die Simulanten eine, alle Glaubwürdigkeit übersteigende Beharrlichkeit und Ausdauer in Vollführung ihrer Plane haben.

Den Gehörlosen charakterisirt dennoch ein eigener Ausdruck im Gesichte, und eine besondere rauhe Stimme; der Verstellte aber vergisst sich oft im Schlafe, wenn man ihn mit seinem Nahmen anredet; er entflieht der Gefahr, die sich ihm durch Geräusch verkündet; oft zeiget der Ausfluss aus den Ohren, dass die Materie ein vom Simulanten verfertigtes Gemische von stinkenden Eiern und faulem Käse sei *).

Der Stumme vergisst, wenn er nächtlich ausser dem

*) *Hempel* (Handbuch der Kriegs-Hygiene, Göttingen 1822, Seite 81) erzählt folgenden interessanten Fall: ein junger Mensch, der früher Clarinettist im Musik-Corps war, wurde, nach Auflösung dieses Corps, landwehrpflichtig. Obschon er Sinn für Musik hatte, war dennoch seine Schwerhörigkeit allgemein bekannt. Dr. *Hempel* bestimmte ihn als dienstunfähig, denn ob er gleich für den leisesten Ton eines Instrumentes empfänglich war, vernahm er die Sprache doch nur als Murmeln. *Hempel* erklärt dieses dadurch, dass bei der Musik nur der Ton, bei der Sprache aber Wort und Ton unterschieden werden müsse.

Zimmer, wie von einem Mörder, überfallen und zum Raufen genöthiget wird, in der Gegenwehre seine Rolle, und schreiet, wo er nur ein Gekreische von sich geben sollte; auch äusserer Schmerz entlockt ihm oft articulirte Töne.

Der Taubstumme fordert Versuche, die den sich verstellenden Gehörlosen und Stummen entlarven. Nicht selten werden die Stummen redend, die Tauben hörend, wenn ihnen eine Operation drohet.

Die nachgeahmten Lähmungen ermüden die Geduld und den Scharfsinn des Arztes am meisten, weil die Beharrlichkeit des Verstellten oft jeder Art Entbehrung und jedem Schmerzen trotzet. Ich weiss jedoch einen Fall, wo sich der Betrug, nach neunmonathlicher anhaltender Verstellung, und nach sehr eingreifenden, doch fruchtlos versuchten Mitteln, dadurch entdeckte, dass man dem Kranken im Schlafe eine glühende Kohle an den gelähmten Arm brachte, den er nun schnell und schreiend in die Höhe zog. — *Hutchinson* entdeckte die nachgemachte Lähmung des rechten Armes nach zweimonathlichen vergeblichen Heilungsversuchen dadurch, dass er dem Kranken Nachts eine starke Dosis Opium gab, und ihn dann um Mitternacht mit einer Federspuhle an den Nasenlöchern und am rechten Ohre im Schlafe kitzelte, wo er dann den gelähmten Arm schnell zum Ohre aufhob. — Auch ohne Opium gelingt dieser Versuch öfter, wenn man den gesunden Arm fest an den Leib bindet, und den Mann im Schlafe mit einer Federspuhle in der Nase kitzelt, wo er dann den scheinbar gelähmten Arm bewegt. *Percy* räth zur Anwendung des glühenden Eisens, weil, wenn auch wirkliche Lähmung vorhanden wäre, dieses Mittel hülfreich werden könne.

Der Lähmung entgegen gesetzt, wird von den Soldaten sehr oft die Steifigkeit (Contractur) der Glieder simulirt. Diese entdeckt man sehr leicht, wenn man

oder Schnupftabak künstlich erzeugten Augenentzündungen. — Der Mangel der den sogenannten specifischen Augenentzündungen wesentlich zukommenden Krankheits-Charaktere, und die dem erfahrnen Arzte leicht erkennbaren Zeichen von chemisch- oder traumatischer Reitzung werden zu Anstalten zur Entdeckung des Betruges führen, und unter diesen wird ein das Auge nicht drückender leichter Verband, welcher die Einbringung fremder Körper hindert, am geschwindesten zum Ziele führen, weil nun die Entzündung von sich selbst verschwindet.

Die Täuschung bei Gehörlosen, Stummen und Taubstummen ist schwer zu erkennen, weil überhaupt die Simulanten eine, alle Glaubwürdigkeit übersteigende Beharrlichkeit und Ausdauer in Vollführung ihrer Plane haben.

Den Gehörlosen charakterisirt dennoch ein eigener Ausdruck im Gesichte, und eine besondere rauhe Stimme; der Verstellte aber vergisst sich oft im Schlafe, wenn man ihn mit seinem Nahmen anredet; er entflieht der Gefahr, die sich ihm durch Geräusch verkündet; oft zeiget der Ausfluss aus den Ohren, dass die Materie ein vom Simulanten verfertigtes Gemische von stinkenden Eiern und faulem Käse sei *).

Der Stumme vergisst, wenn er nächtlich ausser dem

*) *Hempel* (Handbuch der Kriegs-Hygiene, Göttingen 1822, Seite 81) erzählt folgenden interessanten Fall: ein junger Mensch, der früher Clarinettist im Musik-Corps war, wurde, nach Auflösung dieses Corps, landwehrpflichtig. Obschon er Sinn für Musik hatte, war dennoch seine Schwerhörigkeit allgemein bekannt. Dr. *Hempel* bestimmte ihn als dienstunfähig, denn ob er gleich für den leisesten Ton eines Instrumentes empfänglich war, vernahm er die Sprache doch nur als Murmeln. *Hempel* erklärt dieses dadurch, dass bei der Musik nur der Ton, bei der Sprache aber Wort und Ton unterschieden werden müsse.

Zimmer, wie von einem Mörder, überfallen und zum Raufen genöthiget wird, in der Gegenwehre seine Rolle, und schreiet, wo er nur ein Gekreische von sich geben sollte; auch äusserer Schmerz entlockt ihm oft articulirte Töne.

Der Taubstumme fordert Versuche, die den sich verstellenden Gehörlosen und Stummen entlarven. Nicht selten werden die Stummen redend, die Tauben hörend, wenn ihnen eine Operation drohet.

Die nachgeahmten Lähmungen ermüden die Geduld und den Scharfsinn des Arztes am meisten, weil die Beharrlichkeit des Verstellten oft jeder Art Entbehrung und jedem Schmerzen trotzet. Ich weiss jedoch einen Fall, wo sich der Betrug, nach neunmonathlicher anhaltender Verstellung, und nach sehr eingreifenden, doch fruchtlos versuchten Mitteln, dadurch entdeckte, dass man dem Kranken im Schlafe eine glühende Kohle an den gelähmten Arm brachte, den er nun schnell und schreiend in die Höhe zog. — *Hutchinson* entdeckte die nachgemachte Lähmung des rechten Armes nach zweimonathlichen vergeblichen Heilungsversuchen dadurch, dass er dem Kranken Nachts eine starke Dosis Opium gab, und ihn dann um Mitternacht mit einer Federspuhle an den Nasenlöchern und am rechten Ohre im Schlafe kitzelte, wo er dann den gelähmten Arm schnell zum Ohre aufhob. — Auch ohne Opium gelingt dieser Versuch öfter, wenn man den gesunden Arm fest an den Leib bindet, und den Mann im Schlafe mit einer Federspuhle in der Nase kitzelt, wo er dann den scheinbar gelähmten Arm bewegt. *Percy* räth zur Anwendung des glühenden Eisens, weil, wenn auch wirkliche Lähmung vorhanden wäre, dieses Mittel hülfreich werden könne.

Der Lähmung entgegen gesetzt, wird von den Soldaten sehr oft die Steifigkeit (Contractur) der Glieder simulirt. Diese entdeckt man sehr leicht, wenn man

oberhalb der steifen Stelle ein Tourniquet so anlegt, dass sowohl die Nerven, als alle Gefässe gedrückt werden, wodurch den Muskeln die Fähigkeit benommen wird, sich zusammen zu ziehen, und das Glied sich nun leicht biegen lässt.

Das Charakteristische des unwillkührlichen Harnabganges ist, dass er tropfenweise, nie im Strome, abgeht; dass sein Quantum auf ein Mahl selten mehr als einige Lothe beträgt, weil die kranke Blase nicht mehr zu halten vermag; dass sein Abgang, besonders wenn dabei getrunken wird, selten länger als eine, höchstens zwei Stunden aussetzet; dass die Nacht hierin keinen Unterschied machet; auch ist die Mündung der Harnröhre bei der wirklichen *Incontinentia urinae* durch stätes Auströpfeln des Harnes meistens angefressen. Lässt man einen solchen Betrieger in ein Gefäss harnen, und befiehlt ihm, schnell inne zu halten: so vergisst er sich oft, und zeiget, dass er die Blasenmuskeln in seiner Gewalt habe. Treffen diese Erscheinungen bei einem Manne, der an dieser Krankheit leiden will, nicht ein: so ist an Betrug zu glauben, und nun kann die Wahrheit mit Strenge erzwungen werden. — *Hutchinson* bedient sich zur Entdeckung des verstellten Harnflusses folgenden Verfahrens: nachdem er die Harnröhre und die Harnblase vermittelst einer Sonde oder eines Catheters genau untersucht hat, lässt er dem Verdächtigen eine grosse Dosis Opium geben, und sobald er im tiefen Schlafe liegt, unterlegt er ihm sanft ein reines, trockenes, zusammengelegtes leinenes Tuch, welches ein Gehülfe oder ein Krankenwärter häufig des Nachts untersuchen muss, um nachzusehen, ob das Tuch, während der Verdächtige unter dem Einflusse des Opiums im Schlafe liegt, trocken bleibt. — Wenn das Tuch 4—6 Stunden trocken blieb, und erst nach dem Erwachen nass gefunden wurde, so fasst man den natürlichen Schluss, dass der Verdächtige

ein Betrieger sei, denn dem Einflusse des genommenen Opiums kann eine solche Veränderung nicht zugeschrieben werden.

Ich habe einen solchen Betrieger dadurch geheilet, dass ich ihm Tag und Nacht einen Harn-Recipienten tragen liess, und ihm verkündete, dass er zwar nicht mehr zur activen Truppe tauge, jedoch nun seine Capitulations-Zeit als Krankenwärter auszudienen habe. Als er durch ein halbes Jahr in dieser Dienstleistung schwer mitgenommen, jedoch über sein Leiden gar nicht mehr befragt wurde, meldete er sich selbst gesund *).

Das **Bluthusten** und **Blutbrechen** sind die gewöhnlichsten Uebel, sich vom Militärdienste loszulügen; oft sauget der Simulant das Blut aus dem Zahnfleische;

*) Die in England bemerkte trügerische Nachbildung von Goldaderknoten mittelst der in den After gebrachten und mit Blut gefüllten Blasen von kleinen Fischen oder Ratten, wird sich bei uns wohl selten ereignen. — Eben so selten sind die nachgemachten Hodensack- und Leistenbrüche, welche dadurch erzeugt werden, dass der Betrieger durch eine angebrachte kleine Hautwunde Luft einbläst. Die meteoristische Ausdehnung des Bauches durch verschluckte Luft gelingt äusserst selten, und entdeckt sich durch den Mangel der übrigen diesem Zustande eigenen Symptome.

Viele Umsicht bedarf die Erkenntniss künstlich erzeugter Geschwüre oder Narben am oberen Theile des Halses. und die Entdeckung des Euphorbiumsaftes um die Scrophelsucht nachzumachen. — Der Mangel des so genannten *Habitus scrophulosus*, mit einer blendend weissen Haut, blonden Haaren und blauen Augen, und der übrigen aus der Anamnese zu erforschenden Data, wird jedoch den geübten Feldarzt bald vom Betruge überzeugen, und eben so wird er auch den künstlichen Grind, welcher durch eine auf den behaarten Theil des Kopfes stellenweise angebrachte Pasta von ätzendem Kalke erzeugt wird, bald entdecken.

oberhalb der steifen Stelle ein Tourniquet so anlegt, dass sowohl die Nerven, als alle Gefässe gedrückt werden, wodurch den Muskeln die Fähigkeit benommen wird, sich zusammen zu ziehen, und das Glied sich nun leicht biegen lässt.

Das Charakteristische des unwillkührlichen Harnabganges ist, dass er tropfenweise, nie im Strome, abgeht; dass sein Quantum auf ein Mahl selten mehr als einige Lothe beträgt, weil die kranke Blase nicht mehr zu halten vermag; dass sein Abgang, besonders wenn dabei getrunken wird, selten länger als eine, höchstens zwei Stunden aussetzet; dass die Nacht hierin keinen Unterschied machet; auch ist die Mündung der Harnröhre bei der wirklichen *Incontinentia urinae* durch stätes Auströpfeln des Harnes meistens angefressen. Lässt man einen solchen Betrieger in ein Gefäss harnen, und befiehlt ihm, schnell inne zu halten: so vergisst er sich oft, und zeiget, dass er die Blasenmuskeln in seiner Gewalt habe. Treffen diese Erscheinungen bei einem Manne, der an dieser Krankheit leiden will, nicht ein: so ist an Betrug zu glauben, und nun kann die Wahrheit mit Strenge erzwungen werden. — *Hutchinson* bedient sich zur Entdeckung des verstellten Harnflusses folgenden Verfahrens: nachdem er die Harnröhre und die Harnblase vermittelst einer Sonde oder eines Catheters genau untersucht hat, lässt er dem Verdächtigen eine grosse Dosis Opium geben, und sobald er im tiefen Schlafe liegt, unterlegt er ihm sanft ein reines, trockenes, zusammengelegtes leinenes Tuch, welches ein Gehülfe oder ein Krankenwärter häufig des Nachts untersuchen muss, um nachzusehen, ob das Tuch, während der Verdächtige unter dem Einflusse des Opiums im Schlafe liegt, trocken bleibt. — Wenn das Tuch 4—6 Stunden trocken blieb, und erst nach dem Erwachen nass gefunden wurde, so fasst man den natürlichen Schluss, dass der Verdächtige

ein Betrieger sei, denn dem Einflusse des genommenen Opiums kann eine solche Veränderung nicht zugeschrieben werden.

Ich habe einen solchen Betrieger dadurch geheilet, dass ich ihm Tag und Nacht einen Harn-Recipienten tragen liess, und ihm verkündete, dass er zwar nicht mehr zur activen Truppe tauge, jedoch nun seine Capitulations-Zeit als Krankenwärter auszudienen habe. Als er durch ein halbes Jahr in dieser Dienstleistung schwer mitgenommen, jedoch über sein Leiden gar nicht mehr befragt wurde, meldete er sich selbst gesund *).

Das **Bluthusten** und **Blutbrechen** sind die gewöhnlichsten Uebel, sich vom Militärdienste loszulügen; oft sauget der Simulant das Blut aus dem Zahnfleische;

*) Die in England bemerkte trügerische Nachbildung von Goldaderknoten mittelst der in den After gebrachten und mit Blut gefüllten Blasen von kleinen Fischen oder Ratten, wird sich bei uns wohl selten ereignen. — Eben so selten sind die nachgemachten Hodensack- und Leistenbrüche, welche dadurch erzeugt werden, dass der Betrieger durch eine angebrachte kleine Hautwunde Luft einbläst. Die meteoristische Ausdehnung des Bauches durch verschluckte Luft gelingt äusserst selten, und entdeckt sich durch den Mangel der übrigen diesem Zustande eigenen Symptome.

Viele Umsicht bedarf die Erkenntniss künstlich erzeugter Geschwüre oder Narben am oberen Theile des Halses, und die Entdeckung des Euphorbiumsaftes um die Scrophelsucht nachzumachen. — Der Mangel des so genannten *Habitus scrophulosus*, mit einer blendend weissen Haut, blonden Haaren und blauen Augen, und der übrigen aus der Anamnese zu erforschenden Data, wird jedoch den geübten Feldarzt bald vom Betruge überzeugen, und eben so wird er auch den künstlichen Grind, welcher durch eine auf den behaarten Theil des Kopfes stellenweise angebrachte Pasta von ätzendem Kalke erzeugt wird, bald entdecken.

oft kauet er rothen Bolus; oft hilft ihm auch verschlucktes Thierblut, oder Blut, das er sich selbst aus einem leicht verletzten Finger sauget, zum Betruge. Wenn das ganze Aussehen und der Bau des Kranken, die Regelmässigkeit im Herz- und Pulsschlage, der Mangel vorangegangener, dem Uebel entsprechender Ursachen, der Wirklichkeit des Leidens entgegen sind: so bleibt nichts übrig, als das Individuum genau zu beobachten, und hierbei solche Mittel zu reichen, auch eine solche Beschäftigung anzuordnen, dass, wenn wirkliches Blutspeien vorhanden wäre, es erfolgen müsste. — Noch leichter entdeckt sich das freiwillige Erbrechen, welches durch Reitzung des Schlundes, durch heimlich genommene Brechmittel, oder wie *Hutchinson* beobachtete, durch Druck auf die Magengegend erregt wird. — Der Mangel eines bei der Untersuchung sich zeigenden organisch-patholognomischen Verhältnisses, die fortdauernde Ernährung des Körpers, der Appetit und das Befinden nach genommener Nahrung, so wie vorzüglich ein geübter diagnostischer Blick des Arztes, führen bald zur Aufhellung des Betruges.

Die convulsivischen Zustände zeigen, als wirkliche Krankheit, Arten von Bewegungen, die kein Gesunder nachzuahmen im Stande ist; auch drückt sich ihr Daseyn durch eigene krankhafte Gesichtszüge und durch den kleinen zusammengezogenen Puls aus. Wo also die Erscheinungen sich lediglich vom Einflusse des Willens erklären lassen; wo ohnehin Verdacht gegen das Individuum bestehet: da kann der Simulant durch Hunger, durch die Ekel-Cur, durch äussere Reitzmittel ermüdet, und zum Geständnisse gebracht werden.

Die Starrsucht verräth sich bei dem Betrieger nicht selten schon dadurch, dass er nicht weiss, dass in dieser Krankheit die Glieder sehr biegsam sind; daher sich der Simulant meistens sträubet, wenn man ihm ein Glied

biegen will. Zeigt dieser Versuch den Betrug nicht: so wird er sich durch das Zittern des Gliedes verrathen, wenn ein beträchtliches Gewicht daran gehängt wird, was in der wahren Starrsucht nie der Fall ist.

Geschwollene Gliedmassen, nähmlich bald die Hände, bald die Füsse, sah ich einmahl bei einem Simulanten. Die von diesem Manne in den geschwollenen Gliedmassen geklagten Schmerzen bestimmten die Diagnose für Gicht, und es wurde, nach vielen voraus gegangenen Heilmitteln, ein Bad verordnet. Als er entkleidet war, zeigten sich an beiden Vorderarmen und an beiden Unterschenkeln sehr tiefe, kreisförmige Eindrücke, die dadurch entstanden, dass sich der Mann wechselweise bald einen Arm, bald einen Fuss mit einem schmalen Riemen presste, und so die geschwollenen Hände und Füsse erzeugte.

Unter die gewöhnlichsten Versuche, sich vom Militär, oder wenigstens auf einige Zeit vom Dienste loszumachen, gehört die Bildung künstlicher Fussgeschwüre. — Die Betrieger stossen, schneiden, oder ätzen sich vorerst eine Fusswunde, und halten selbe sodann durch Urin, Kalk, Tabakasche, oder neue Beschädigung und Anätzung durch Caustica und Mineralsäuren, oder durch Aufbinden und Andrücken einer Kupfermünze offen. — So leicht bei dem Mangel des den Dyscrasien eigens zukommenden Charakters dieser Geschwüre die Entdeckung des Betruges zu seyn scheint, so weiss doch häufig die Schlauheit und Beharrlichkeit der Betrieger den Arzt zu hintergehen. — *Hutchinson* erzählt, er habe einen Soldaten wegen Beinfrass des Schienbeines amputiren müssen, bei dem der volleste Verdacht eines Betruges obwaltete, den man aber nicht entdecken konnte. Erst nachdem man den abgenommenen Unterschenkel zergliederte, fand man 5 Zoll vom Rande des Geschwüres, zwischen dem *Musculus gastrocnemius* und dem *soleus* eine

oberhalb der steifen Stelle ein Tourniquet so anlegt, dass sowohl die Nerven, als alle Gefässe gedrückt werden, wodurch den Muskeln die Fähigkeit benommen wird, sich zusammen zu ziehen, und das Glied sich nun leicht biegen lässt.

Das Charakteristische des unwillkührlichen Harnabganges ist, dass er tropfenweise, nie im Strome, abgeht; dass sein Quantum auf ein Mahl selten mehr als einige Lothe beträgt, weil die kranke Blase nicht mehr zu halten vermag; dass sein Abgang, besonders wenn dabei getrunken wird, selten länger als eine, höchstens zwei Stunden aussetzet; dass die Nacht hierin keinen Unterschied machet; auch ist die Mündung der Harnröhre bei der wirklichen *Incontinentia urinae* durch stätes Auströpfeln des Harnes meistens angefressen. Lässt man einen solchen Betrieger in ein Gefäss harnen, und befiehlt ihm, schnell inne zu halten: so vergisst er sich oft, und zeiget, dass er die Blasenmuskeln in seiner Gewalt habe. Treffen diese Erscheinungen bei einem Manne, der an dieser Krankheit leiden will, nicht ein: so ist an Betrug zu glauben, und nun kann die Wahrheit mit Strenge erzwungen werden. — *Hutchinson* bedient sich zur Entdeckung des verstellten Harnflusses folgenden Verfahrens: nachdem er die Harnröhre und die Harnblase vermittelst einer Sonde oder eines Catheters genau untersucht hat, lässt er dem Verdächtigen eine grosse Dosis Opium geben, und sobald er im tiefen Schlafe liegt, unterlegt er ihm sanft ein reines, trockenes, zusammengelegtes leinenes Tuch, welches ein Gehülfe oder ein Krankenwärter häufig des Nachts untersuchen muss, um nachzusehen, ob das Tuch, während der Verdächtige unter dem Einflusse des Opiums im Schlafe liegt, trocken bleibt. — Wenn das Tuch 4—6 Stunden trocken blieb, und erst nach dem Erwachen nass gefunden wurde, so fasst man den natürlichen Schluss, dass der Verdächtige

ein Betrieger sei, denn dem Einflusse des genommenen Opiums kann eine solche Veränderung nicht zugeschrieben werden.

Ich habe einen solchen Betrieger dadurch geheilet, dass ich ihm Tag und Nacht einen Harn-Recipienten tragen liess, und ihm verkündete, dass er zwar nicht mehr zur activen Truppe tauge, jedoch nun seine Capitulations-Zeit als Krankenwärter auszudienen habe. Als er durch ein halbes Jahr in dieser Dienstleistung schwer mitgenommen, jedoch über sein Leiden gar nicht mehr befragt wurde, meldete er sich selbst gesund *).

Das Bluthusten und Blutbrechen sind die gewöhnlichsten Uebel, sich vom Militärdienste loszulügen; oft sauget der Simulant das Blut aus dem Zahnfleische;

*) Die in England bemerkte trügerische Nachbildung von Goldaderknoten mittelst der in den After gebrachten und mit Blut gefüllten Blasen von kleinen Fischen oder Ratten, wird sich bei uns wohl selten ereignen. — Eben so selten sind die nachgemachten Hodensack- und Leistenbrüche, welche dadurch erzeugt werden, dass der Betrieger durch eine angebrachte kleine Hautwunde Luft einbläst. Die meteoristische Ausdehnung des Bauches durch verschluckte Luft gelingt äusserst selten, und entdeckt sich durch den Mangel der übrigen diesem Zustande eigenen Symptome.

Viele Umsicht bedarf die Erkenntniss künstlich erzeugter Geschwüre oder Narben am oberen Theile des Halses. und die Entdeckung des Euphorbiumsaftes um die Scrophelsucht nachzumachen. — Der Mangel des so genannten *Habitus scrophulosus*, mit einer blendend weissen Haut, blonden Haaren und blauen Augen, und der übrigen aus der Anamnese zu erforschenden Data, wird jedoch den geübten Feldarzt bald vom Betruge überzeugen, und eben so wird er auch den künstlichen Grind, welcher durch eine auf den behaarten Theil des Kopfes stellenweise angebrachte Pasta von ätzendem Kalke erzeugt wird, bald entdecken.

oft kauet er rothen Bolus; oft hilft ihm auch verschlucktes Thierblut, oder Blut, das er sich selbst aus einem leicht verletzten Finger sauget, zum Betruge. Wenn das ganze Aussehen und der Bau des Kranken, die Regelmässigkeit im Herz- und Pulsschlage, der Mangel vorangegangener, dem Uebel entsprechender Ursachen, der Wirklichkeit des Leidens entgegen sind: so bleibt nichts übrig, als das Individuum genau zu beobachten, und hierbei solche Mittel zu reichen, auch eine solche Beschäftigung anzuordnen, dass, wenn wirkliches Blutspeien vorhanden wäre, es erfolgen müsste. — Noch leichter entdeckt sich das freiwillige Erbrechen, welches durch Reitzung des Schlundes, durch heimlich genommene Brechmittel, oder wie *Hutchinson* beobachtete, durch Druck auf die Magengegend erregt wird. — Der Mangel eines bei der Untersuchung sich zeigenden organisch-pathologischen Verhältnisses, die fortdauernde Ernährung des Körpers, der Appetit und das Befinden nach genommener Nahrung, so wie vorzüglich ein geübter diagnostischer Blick des Arztes, führen bald zur Aufhellung des Betruges.

Die convulsivischen Zustände zeigen, als wirkliche Krankheit, Arten von Bewegungen, die kein Gesunder nachzuahmen im Stande ist; auch drückt sich ihr Daseyn durch eigene krankhafte Gesichtszüge und durch den kleinen zusammengezogenen Puls aus. Wo also die Erscheinungen sich lediglich vom Einflusse des Willens erklären lassen; wo ohnehin Verdacht gegen das Individuum bestehet: da kann der Simulant durch Hunger, durch die Ekel-Cur, durch äussere Reitzmittel ermüdet, und zum Geständnisse gebracht werden.

Die Starrsucht verräth sich bei dem Betrieger nicht selten schon dadurch, dass er nicht weiss, dass in dieser Krankheit die Glieder sehr biegsam sind; daher sich der Simulant meistens sträubet, wenn man ihm ein Glied

biegen will. Zeigt dieser Versuch den Betrug nicht: so wird er sich durch das Zittern des Gliedes verrathen, wenn ein beträchtliches Gewicht daran gehängt wird, was in der wahren Starrsucht nie der Fall ist.

Geschwollene Gliedmassen, nähmlich bald die Hände, bald die Füsse, sah ich einmahl bei einem Simulanten. Die von diesem Manne in den geschwollenen Gliedmassen geklagten Schmerzen bestimmten die Diagnose für Gicht, und es wurde, nach vielen voraus gegangenen Heilmitteln, ein Bad verordnet. Als er entkleidet war, zeigten sich an beiden Vorderarmen und an beiden Unterschenkeln sehr tiefe, kreisförmige Eindrücke, die dadurch entstanden, dass sich der Mann wechselweise bald einen Arm, bald einen Fuss mit einem schmalen Riemen presste, und so die geschwollenen Hände und Füsse erzeugte.

Unter die gewöhnlichsten Versuche, sich vom Militär, oder wenigstens auf einige Zeit vom Dienste loszumachen, gehört die Bildung künstlicher Fussgeschwüre. — Die Betrieger stossen, schneiden, oder ätzen sich vorerst eine Fusswunde, und halten selbe sodann durch Urin, Kalk, Tabakasche, oder neue Beschädigung und Anätzung durch Caustica und Mineralsäuren, oder durch Aufbinden und Andrücken einer Kupfermünze offen. — So leicht bei dem Mangel des den Dyscrasien eigens zukommenden Charakters dieser Geschwüre die Entdeckung des Betruges zu seyn scheint, so weiss doch häufig die Schlauheit und Beharrlichkeit der Betrieger den Arzt zu hintergehen. — *Hutchinson* erzählt, er habe einen Soldaten wegen Beinfrass des Schienbeines amputiren müssen, bei dem der volleste Verdacht eines Betruges obwaltete, den man aber nicht entdecken konnte. Erst nachdem man den abgenommenen Unterschenkel zergliederte, fand man 5 Zoll vom Rande des Geschwüres, zwischen dem *Musculus gastrocnemius* und dem *soleus* eine

Kupfermünze, welche sich der Unglückliche vor 9 Monathen zur Bezweckung seiner Invalidität eingeschossen zu haben eingestand.

Wenn jedoch weder das allgemeine Befinden des Kranken, noch das Aussehen des Geschwüres einen specifischen Krankheits-Charakter verräth, und das Geschwür sich aus unerklärbaren Uraschen zeitweise verschlimmert: so ist Verdacht auf Betrug, und die Verwahrung des kranken Gliedes in ein eigens zu schliessendes Kästchen, damit der Kranke der Wunde nicht beikommen kann, entdeckt oft durch fortschreitende Heilung den Betrug; denn kein anderer Verband sichert vor schädlichen Eingriffen [1]).

Auch der obwohl seltene Fall simulirter Herzkrankheiten, welchen Dr. *Quarrier* erzählt, verdient hier bemerkt zu werden, weil was ein Mahl geschah, sich öfter wiederhohlen kann.

Im Hospitale der königl. Artillerie zu Haslow bemerkte man unter mehreren Kranken eines Zimmers Krankheitsercheinungen, welche mit organischen Fehlern des Herzens die grösste Aehnlichkeit hatten, und bei vielen eine furchtbare, lebensgefährliche Form annahmen. Da diese Zufälle sich zu den verschiedensten, oft unbedeutendsten Krankheiten gesellten: so wurden die Aerzte um so mehr hierauf aufmerksam, als sie nach dem sorgfältigsten Forschen keine diese Zufälle erzeugende Ursache entdecken konnten. Auffallend war es jedoch, dass sich dann immer wieder keine solchen Kranken vorfanden, wenn ein gewisser *Georg Chapmann* aus dem Spitale desertirt war. Als dieser Mann nun drei Mahl wieder in das nähmliche Spital eingebracht wurde: richteten die Aerzte ihre besondere Aufmerksamkeit auf ihn, und bald entdeckte es sich, dass *Chapmann* den Kranken Pulver verkaufe, welche diese Erscheinungen erzeugten. Die von ihm zu theuren Preisen an die Kranken abgegebenen Pulver bestanden aus *Helleborus albus*

(weisse Nieswurzel). Die Gabe der Pulver ging von einem Scrupel bis auf $1\,{}^1/_2$ Quentchen, nach Verschiedenheit der Individuen. Nur durch einen, den Aerzten erst später bekannt gewordenen, eigenen Ausdruck in dem Gesichte dieser Leute, welche dieses Pulver genommen hatten, vermochte man diese künstlich erzeugte Krankheit zu entdecken [2]).

Nebst den genannten Leiden gibt es noch eine Menge, deren Nachahmung der Simulant benützt, um vom Militär frei zu werden. Ich habe jedoch nur die wichtigsten, und unter diesen nur jene angeführet, bei welchen die Entdeckung des Betruges in einem besonderen Benehmen von Seite des Arztes beruhet.

Die Einbringung von Knoblauch in den Mastdarm, und der Gebrauch sehr kleiner Gaben von Brechmitteln, die Erzeugung künstlicher Geschwüre oder Hautausschläge, so wie die Färbung der Haut mit Curcuma-Tinctur, um ein krankes Aussehen zu erhalten, sind Betriegereien, welche der Arzt sogleich, in Ermangelung anderer wesentlichen Krankheitserscheinungen, erkennet. Eben so wird sich der triegerisch roth gefärbte Harn durch Mangel eines wahrhaft blutigen Sediments und dadurch entdecken, dass die Leinwand von demselben nicht blutroth gefärbt wird.

Das Schielen, das Herabhängen der oberen Augenlieder, das Zittern derselben, das Einwärtsdrehen der Füsse kann der Simulant nicht so lange und anhaltend nachahmen, dass sich dieser Betrug dem aufmerksamen Arzte nicht bald entdecken sollte. Der verstellte Blöd- und Wahnsinn, so wie das Nachtwandeln, sind Leiden, welche meistens eher die Geduld des Arztes, als die Beharrlichkeit der Simulanten ermüden; denn Jahre hindurch vermag oft der Mann mit kaum begreiflicher Standhaftigkeit dieses Lügenspiel als Mittel zu seiner Befreiung zu benützen, und nicht selten

erreicht er da seinen Zweck, wo eine mangelhafte Nosologie, eine zu gutmüthige Leichtgläubigkeit, oder Mangel an Anordnung der Erforschungsmittel, den Arzt verführen. Ehe daher derselbe sich über diese Leiden einen bestimmten Ausspruch erlaubt, gehe er mit sich selbst wohl zu Rathe, damit er weder der Unbarmherzigkeit, noch des Mangels an Klugheit beschuldiget werde.

Den so genannten Behexungen, dem nächtlichen, bis zu Convulsionen getriebenen Einflusse des Mondes, dem Erbrechen von Kröten, Eidechseu und Schlangen wird der gebildete Arzt nicht mehr Glauben schenken, als der gegenwärtige Standpunct der Wissenschaft zulässt, und für die triegerische Angabe verschiedener Schmerzen, für plötzliche, durch kleine Gaben von Brechmittel erzeugte Ohnmachten u. dgl., müssen sein Scharfsinn und seine rationelle Bestimmung Rath schaffen *).

[1]) London Medical-Journal, und *Hennen* chirurgische Bibliothek. 5. Band.

[2]) *Hutchinson's* chirurgische Bemerkungen.

§. 27.

Verheimlichte Krankheiten.

Schon im §. 2 wurde erwähnet, dass jene Recruten, welche sich freiwillig stellen, oder solche, welche, durch Bedingungen gelockt, sich für Andere assentiren lassen, die grösste Vorsicht des Arztes fordern; weil, so wie

*) *Metzger's* kurzgefasstes System der gerichtlichen Arzeneiwissenschaft. 1798.
Bernt's systematisches Handbuch der gerichtlichen Arzeneikunde. Wien 1818, im 2. Hauptstücke.
Helbing's (Regiments-Arztes) Bemerkungen über vorgeschützte Krankheiten etc., in *Rust's* Magazin für die gesammte Heilkunde. 6. Band, 2. Heft. Berlin 1819.
Reglement für die k. k. Feld-Chirurgen. 1. Theil, 13. Capitel.

die Militärscheuen Alles aufbiethen, um durch angebliche Krankheiten vom Soldatenstande befreiet zu werden, diese im Gegentheile jeden Fehler zu verbergen suchen, um nicht untauglich zu erscheinen. Diese Art des Betruges ist um so verführerischer, weil dem Arzte ohne Aussage des Recruten oft kein Merkmahl gegeben wird, und man überhaupt eher geneigt ist, einen Mann für tauglich zu erkennen. Zudem besitzen diese Leute so viel Gewandtheit und Schlauheit, dass der Arzt, ohne besondere Festigkeit, sehr leicht irre geführet wird. Ist aber ihr Zweck, die Aufnahme zum Militär, erreicht, und sind sie im Besitze des Hand- oder Werbgeldes, für das sie sich stellten: so benützen sie, wie der Militärscheue, jede Gelegenheit, um sich vom Soldatenstande wieder loszumachen.

Es kann daher dem Arzte bei diesen Leuten nicht genug Aufmerksamkeit und Klugheit im Visitations-Geschäfte empfohlen werden, und er wird sehr wohl thun, wenn er hier bei der unbedeutendsten krankhaften Erscheinung tiefer forschend verweilet. — Sehr oft verrathen sie sich, wenn sie der Arzt über ihren Wunsch, zum Militär aufgenommen zu werden, in Ungewissheit lässt, oder ihnen die Erklärung gibt, dass sie zum Waffendienste untauglich seyen; indem sie dann entweder ihr heimliches Leiden entdecken, oder es als höchst unbedeutend schildern, oder in zu grosse Beredsamkeit übergehen *).

*) Als ich im Jahre 1803 mit einem Jäger-Bataillon zu Ehingen in Schwaben lag, hatte ich eines Tags Früh einen jungen, schönen, starken Mann, der sich für einen Jäger ausgab, zu untersuchen, welchen ich, wegen schlecht geheilten Bruches des Olecranons, und daher gestörten freien Gebrauches des rechten Vorderarmes für untauglich erklärte. Da ich, auf dringende Gegenvorstellungen des Mannes, ihn dennoch nicht annehmen wollte: trug

Da, wie schon im §. 22 bemerkt wurde, der Arzt nur wegen jener Leiden bei der Untersuchung verantwortlich wird, welche er durch genauere Forschung hätte entdecken können, er aber wegen der periodischen, zur Zeit der Visitation nicht vorhandenen, und mehr auf dem kranken Gefühle, als auf äusseren Erscheinungen beruhenden Leiden nicht angeschuldet werden kann: so muss hier hauptsächlich auf jene Uebel das Augenmerk gerichtet werden, welche, obgleich vorhanden, dem Arzte dennoch während der Zeit der Untersuchung verborgen gehalten werden können.

Um dem Unerfahrenen auch hierin einige leitende Winke zu geben, sollen die gewöhnlichsten Gebrechen, welche der Militärlustige zu verbergen suchet, hier angegeben werden:

Aus noch bestehender innerer Ursache, oder durch vorausgegangene Krankheit ganz kahlköpfig Gewordene bedienen sich der Haar-Touren, um diesen Defect zu verbergen. So leicht es für den ersten Augenblick scheinen mag, diesen Betrug zu erkennen: so wird er doch, wenn der Arzt nicht geflissentlich darnach forschet, gewiss nicht entdeckt, weil die Kunst der Natur hier ganz gleich kommt. Es ist aber die Enthüllung die-

Verheimlichte Krankheiten.

er mir eine goldene Repetieruhr an, wenn ich ihn als tauglich erklärte. Diese Freigebigkeit erregte in mir Verdacht; ich führte den Mann, unter dem Vorwande, seinen Willen zu erfüllen, zum Major (*Steffanini*), und erzählte diesem den Vorgang, mit der Andeutung eines Verdachtes. Dem Manne ward die Aufnahme verheissen; allein er wurde von zwei Jägern strenge beobachtet. Noch am Abende desselben Tages kamen zwei Häscher von Tischingen an, welche ihm, als einem sehr gefährlichen Räuber, schon vier Tage nachspürten; diesen ward er übergeben. Sein Zweck war, unter einem falschen Nahmen, beim Militär, den Gerichten zu entgehen.

ses Betruges nicht allein in Hinsicht auf Kahlköpfigkeit wichtig, sondern es kann durch eine solche Tour ein auf dem behaarten Theile des Kopfes haftendes Hautleiden bedeckt, und selbst Knocheneindrücke und andere Deformitäten können ausgefüllt und unbemerkbar gemacht werden. Untersucht daher der Arzt freiwillige oder stellvertretende Recruten: so ist die Vorsicht, dass er sich von der Festigkeit des Haarbodens überzeuge, gewiss nicht überflüssig.

Eben so verdienen auch die Augenbraunen in der Hinsicht, ob sie natürlich oder falsch sind, die ärztliche Beachtung.

Da, wie im §. 14 bemerkt wurde, das Nasengeschwür (*Ozaena*) und der stinkende Geruch aus der Nase zum Militärdienste untauglich machen: so hat der Arzt an die Verheimlichung eines solchen Leidens zu denken, wenn er die Nase ganz trocken, rein, und hierbei besonders wohlriechend findet, weil die mit diesem Leiden Behafteten, um den Gestank zu verbergen, kleine, mit aromatischen Oehlen geschwängerte Schwämme in die Nase bringen. Eben so wird der Gestank oder Ausfluss aus den Ohren durch, kurz vor der Untersuchung unternommene, stiptische Einspritzungen, oder durch Einbringung von angenehm riechender Baumwolle, versteckt.

Auf ekelnden Geruch aus dem Munde kann der Arzt schliessen, wenn ihm bei Eröffnung desselben Wohlgerüche entgegen duften; denn die damit Behafteten pflegen sich aromatischer Kaumittel, Gurgelwässer, oder irgend einer in dem Munde behaltenen, wohlriechenden Pastille zu bedienen; durch Ausspülen des Mundes mit lauem Wasser entdeckt man jedoch diesen Betrug gleich.

Die Kunst, einzelne falsche Zähne oder ganze Gebisse einzusetzen, hat gegenwärtig eine solche Vollkom-

erreicht er da seinen Zweck, wo eine mangelhafte Nosologie, eine zu gutmüthige Leichtgläubigkeit, oder Mangel an Anordnung der Erforschungsmittel, den Arzt verführen. Ehe daher derselbe sich über diese Leiden einen bestimmten Ausspruch erlaubt, gehe er mit sich selbst wohl zu Rathe, damit er weder der Unbarmherzigkeit, noch des Mangels an Klugheit beschuldiget werde.

Den so genannten Behexungen, dem nächtlichen, bis zu Convulsionen getriebenen Einflusse des Mondes, dem Erbrechen von Kröten, Eidechseu und Schlangen wird der gebildete Arzt nicht mehr Glauben schenken, als der gegenwärtige Standpunct der Wissenschaft zulässt, und für die triegerische Angabe verschiedener Schmerzen, für plötzliche, durch kleine Gaben von Brechmittel erzeugte Ohnmachten u. dgl., müssen sein Scharfsinn und seine rationelle Bestimmung Rath schaffen *).

[1]) London Medical-Journal, und *Hennen* chirurgische Bibliothek. 5. Band.

[2]) *Hutchinson's* chirurgische Bemerkungen.

§. 27.

Verheimlichte Krankheiten.

Schon im §. 2 wurde erwähnet, dass jene Recruten, welche sich freiwillig stellen, oder solche, welche, durch Bedingungen gelockt, sich für Andere assentiren lassen, die grösste Vorsicht des Arztes fordern; weil, so wie

*) *Metzger's* kurzgefasstes System der gerichtlichen Arzeneiwissenschaft. 1798.

Bernt's systematisches Handbuch der gerichtlichen Arzeneikunde. Wien 1818, im 2. Hauptstücke.

Helbing's (Regiments-Arztes) Bemerkungen über vorgeschützte Krankheiten etc., in *Rust's* Magazin für die gesammte Heilkunde. 6. Band, 2. Heft. Berlin 1819.

Reglement für die k. k. Feld-Chirurgen. 1. Theil, 13. Capitel.

die Militärscheuen Alles aufbiethen, um durch angebliche Krankheiten vom Soldatenstande befreiet zu werden, diese im Gegentheile jeden Fehler zu verbergen suchen, um nicht untauglich zu erscheinen. Diese Art des Betruges ist um so verführerischer, weil dem Arzte ohne Aussage des Recruten oft kein Merkmahl gegeben wird, und man überhaupt eher geneigt ist, einen Mann für tauglich zu erkennen. Zudem besitzen diese Leute so viel Gewandtheit und Schlauheit, dass der Arzt, ohne besondere Festigkeit, sehr leicht irre geführet wird. Ist aber ihr Zweck, die Aufnahme zum Militär, erreicht, und sind sie im Besitze des Hand- oder Werbgeldes, für das sie sich stellten: so benützen sie, wie der Militärscheue, jede Gelegenheit, um sich vom Soldatenstande wieder loszumachen.

Es kann daher dem Arzte bei diesen Leuten nicht genug Aufmerksamkeit und Klugheit im Visitations-Geschäfte empfohlen werden, und er wird sehr wohl thun, wenn er hier bei der unbedeutendsten krankhaften Erscheinung tiefer forschend verweilet. — Sehr oft verrathen sie sich, wenn sie der Arzt über ihren Wunsch, zum Militär aufgenommen zu werden, in Ungewissheit lässt, oder ihnen die Erklärung gibt, dass sie zum Waffendienste untauglich seyen; indem sie dann entweder ihr heimliches Leiden entdecken, oder es als höchst unbedeutend schildern, oder in zu grosse Beredsamkeit übergehen *).

*) Als ich im Jahre 1803 mit einem Jäger-Bataillon zu Ehingen in Schwaben lag, hatte ich eines Tags Früh einen jungen, schönen, starken Mann, der sich für einen Jäger ausgab, zu untersuchen, welchen ich, wegen schlecht geheilten Bruches des Olecranons, und daher gestörten freien Gebrauches des rechten Vorderarmes für untauglich erklärte. Da ich, auf dringende Gegenvorstellungen des Mannes, ihn dennoch nicht annehmen wollte: trug

Da, wie schon im §. 22 bemerkt wurde, der Arzt nur wegen jener Leiden bei der Untersuchung verantwortlich wird, welche er durch genauere Forschung hätte entdecken können, er aber wegen der periodischen, zur Zeit der Visitation nicht vorhandenen, und mehr auf dem kranken Gefühle, als auf äusseren Erscheinungen beruhenden Leiden nicht angeschuldet werden kann: so muss hier hauptsächlich auf jene Uebel das Augenmerk gerichtet werden, welche, obgleich vorhanden, dem Arzte dennoch während der Zeit der Untersuchung verborgen gehalten werden können.

Um dem Unerfahrenen auch hierin einige leitende Winke zu geben, sollen die gewöhnlichsten Gebrechen, welche der Militärlustige zu verbergen suchet, hier angegeben werden:

Aus noch bestehender innerer Ursache, oder durch vorausgegangene Krankheit ganz kahlköpfig Gewordene bedienen sich der Haar-Touren, um diesen Defect zu verbergen. So leicht es für den ersten Augenblick scheinen mag, diesen Betrug zu erkennen: so wird er doch, wenn der Arzt nicht geflissentlich darnach forschet, gewiss nicht entdeckt, weil die Kunst der Natur hier ganz gleich kommt. Es ist aber die Enthüllung die-

er mir eine goldene Repetieruhr an, wenn ich ihn als tauglich erklärte. Diese Freigebigkeit erregte in mir Verdacht; ich führte den Mann, unter dem Vorwande, seinen Willen zu erfüllen, zum Major (*Steffanini*), und erzählte diesem den Vorgang, mit der Andeutung eines Verdachtes. Dem Manne ward die Aufnahme verheissen; allein er wurde von zwei Jägern strenge beobachtet. Noch am Abende desselben Tages kamen zwei Häscher von Tischingen an, welche ihm, als einem sehr gefährlichen Räuber, schon vier Tage nachspürten; diesen ward er übergeben. Sein Zweck war, unter einem falschen Nahmen, beim Militär, den Gerichten zu entgehen.

ses Betruges nicht allein in Hinsicht auf Kahlköpfigkeit wichtig, sondern es kann durch eine solche Tour ein auf dem behaarten Theile des Kopfes haftendes Hautleiden bedeckt, und selbst Knocheneindrücke und andere Deformitäten können ausgefüllt und unbemerkbar gemacht werden. Untersucht daher der Arzt freiwillige oder stellvertretende Recruten: so ist die Vorsicht, dass er sich von der Festigkeit des Haarbodens überzeuge, gewiss nicht überflüssig.

Eben so verdienen auch die Augenbraunen in der Hinsicht, ob sie natürlich oder falsch sind, die ärztliche Beachtung.

Da, wie im §. 14 bemerkt wurde, das Nasengeschwür (*Ozaena*) und der stinkende Geruch aus der Nase zum Militärdienste untauglich machen: so hat der Arzt an die Verheimlichung eines solchen Leidens zu denken, wenn er die Nase ganz trocken, rein, und hierbei besonders wohlriechend findet, weil die mit diesem Leiden Behafteten, um den Gestank zu verbergen, kleine, mit aromatischen Oehlen geschwängerte Schwämme in die Nase bringen. Eben so wird der Gestank oder Ausfluss aus den Ohren durch, kurz vor der Untersuchung unternommene, stiptische Einspritzungen, oder durch Einbringung von angenehm riechender Baumwolle, versteckt.

Auf ekelnden Geruch aus dem Munde kann der Arzt schliessen, wenn ihm bei Eröffnung desselben Wohlgerüche entgegen duften; denn die damit Behafteten pflegen sich aromatischer Kaumittel, Gurgelwässer, oder irgend einer in dem Munde behaltenen, wohlriechenden Pastille zu bedienen; durch Ausspülen des Mundes mit lauem Wasser entdeckt man jedoch diesen Betrug gleich.

Die Kunst, einzelne falsche Zähne oder ganze Gebisse einzusetzen, hat gegenwärtig eine solche Vollkom-

Da, wie schon im §. 22 bemerkt wurde, der Arzt nur wegen jener Leiden bei der Untersuchung verantwortlich wird, welche er durch genauere Forschung hätte entdecken können, er aber wegen der periodischen, zur Zeit der Visitation nicht vorhandenen, und mehr auf dem kranken Gefühle, als auf äusseren Erscheinungen beruhenden Leiden nicht angeschuldet werden kann: so muss hier hauptsächlich auf jene Uebel das Augenmerk gerichtet werden, welche, obgleich vorhanden, dem Arzte dennoch während der Zeit der Untersuchung verborgen gehalten werden können.

Um dem Unerfahrenen auch hierin einige leitende Winke zu geben, sollen die gewöhnlichsten Gebrechen, welche der Militärlustige zu verbergen suchet, hier angegeben werden:

Verheimlichte Krankheiten.

Aus noch bestehender innerer Ursache, oder durch vorausgegangene Krankheit ganz kahlköpfig Gewordene bedienen sich der Haar-Touren, um diesen Defect zu verbergen. So leicht es für den ersten Augenblick scheinen mag, diesen Betrug zu erkennen: so wird er doch, wenn der Arzt nicht geflissentlich darnach forschet, gewiss nicht entdeckt, weil die Kunst der Natur hier ganz gleich kommt. Es ist aber die Enthüllung die-

er mir eine goldene Repetieruhr an, wenn ich ihn als tauglich erklärte. Diese Freigebigkeit erregte in mir Verdacht; ich führte den Mann, unter dem Vorwande, seinen Willen zu erfüllen, zum Major (*Steffanini*), und erzählte diesem den Vorgang, mit der Andeutung eines Verdachtes. Dem Manne ward die Aufnahme verheissen; allein er wurde von zwei Jägern strenge beobachtet. Noch am Abende desselben Tages kamen zwei Häscher von Tischingen an, welche ihm, als einem sehr gefährlichen Räuber, schon vier Tage nachspürten; diesen ward er übergeben. Sein Zweck war, unter einem falschen Nahmen, beim Militär, den Gerichten zu entgehen.

ses Betruges nicht allein in Hinsicht auf Kahlköpfigkeit wichtig, sondern es kann durch eine solche Tour ein auf dem behaarten Theile des Kopfes haftendes Hautleiden bedeckt, und selbst Knocheneindrücke und andere Deformitäten können ausgefüllt und unbemerkbar gemacht werden. Untersucht daher der Arzt freiwillige oder stellvertretende Recruten: so ist die Vorsicht, dass er sich von der Festigkeit des Haarbodens überzeuge, gewiss nicht überflüssig.

Eben so verdienen auch die Augenbraunen in der Hinsicht, ob sie natürlich oder falsch sind, die ärztliche Beachtung.

Da, wie im §. 14 bemerkt wurde, das Nasengeschwür (*Ozaena*) und der stinkende Geruch aus der Nase zum Militärdienste untauglich machen: so hat der Arzt an die Verheimlichung eines solchen Leidens zu denken, wenn er die Nase ganz trocken, rein, und hierbei besonders wohlriechend findet, weil die mit diesem Leiden Behafteten, um den Gestank zu verbergen, kleine, mit aromatischen Oehlen geschwängerte Schwämme in die Nase bringen. Eben so wird der Gestank oder Ausfluss aus den Ohren durch, kurz vor der Untersuchung unternommene, stiptische Einspritzungen, oder durch Einbringung von angenehm riechender Baumwolle, versteckt.

Auf ekelnden Geruch aus dem Munde kann der Arzt schliessen, wenn ihm bei Eröffnung desselben Wohlgerüche entgegen duften; denn die damit Behafteten pflegen sich aromatischer Kaumittel, Gurgelwässer, oder irgend einer in dem Munde behaltenen, wohlriechenden Pastille zu bedienen; durch Ausspülen des Mundes mit lauem Wasser entdeckt man jedoch diesen Betrug gleich.

Die Kunst, einzelne falsche Zähne oder ganze Gebisse einzusetzen, hat gegenwärtig eine solche Vollkom-

menheit erreicht, dass der erste Anblick diesen Betrug nicht erkennbar macht, und selbst gelinder Druck diese Täuschung nicht zu entdecken vermag. Will sich also der Arzt hierin nicht überlistet sehen: so untersuche er sorgfältig die Einpflanzung der Zähne in der Kinnlade, und versuche durch ernste Bewegung, ob dieselben fest stehen.

Da die Verhaltung des Athems und die Anziehung der Halsmuskeln den Hals in seinem Volumen verkleinern: so werden oft bedeutende Blähhälse als unbedeutend beurtheilet, wenn der Arzt das Bemühen des Visitirten, den Hals einzuziehen, übersieht, und ihm nicht befiehlt, den Mund zu schliessen, und seine Wangen stark aufzublasen, wodurch dann auch der Hals mehr aufgetrieben wird.

Die Ungleichheit der Schultern und Schulterblätter, nähmlich: dass eines höher als das andere stehe, kann durch einige Zeit in geschickter, erzwungener Haltung verborgen werden; allein die bei der Recruten-Visitation angegebenen verschiedenartigen Bewegungen, welche der Recrut mit den Armen zu machen hat, werden dem aufmerksamen Arzte diesen Fehler gleich entdecken.

Schwieriger, als die eben genannten Gebrechen, sind die Nabel-, Leisten- und selbst Schenkelbrüche zu erkennen. Tritt der Bruch nur bei starker körperlicher Anstrengung aus, und lässt er sich von dem damit Behafteten leicht zurück bringen; ist er nicht veraltet; sind die Theile, durch welche er austritt, noch nicht sehr erweitert und erschlafft; enthält sich der Recrut vor der Visitation von Nahrung, oder hat er wohl gar durch ein Abführmittel den Unterleib entleeret: so reichen die gewöhnlichen Erforschungsmittel, starkes Blasen, oder heftiges Husten, um so weniger hin, den Bruch durch Austritt der Eingeweide zu entdecken, als

sich der Mann ohnehin bei diesem Versuche nicht sehr anstrenget. Indessen geschieht es doch öfter, dass, obschon der Arzt bei den, auf Entdeckung eines Bruches abzielenden Erforschungen nichts hiervon wahrnimmt, gegen Ende der Visitation, wo der Recrut mehr ermüdet ist, besonders nachdem das Niederfallen auf das eine oder andere Knie zum Schlusse gemacht wurde, die Theile, durch welche der Bruch sonst austritt, etwas anlaufen, oder der Bruch selbst sichtbar wird; daher in zweifelhaften Fällen das Augenmerk des Arztes nach beendeter Visitation auf jene Partien gerichtet werden muss. Oft entdecket man bei allen diesen Versuchen keinen Bruch; allein nicht selten ist die Haut von einem früher getragenen Bruchbande um die Hüfte und am Kreutze bandförmig entfärbt, wodurch der Arzt in seinem Argwohne eines verborgenen Bruches bestärkt wird.

Seltener kommt jedoch der zurückgehaltene Vorfall des Afters vor. Dieses Leiden ist durch die momentane Untersuchung schwer oder gar nicht zu erkennen. Besteht dasselbe schon lange; sind die Schliessmuskeln des Afters ganz erschlafft: so wird der After durch leichtes Drängen, wenn der Mann hierzu bewogen werden kann, hervor treten. Unternimmt man jedoch die Untersuchung des Afters erst nach dem gänzlich geendeten Visitations-Acte: so geschieht es, dass man sodann einige Falten des Mastdarmes hervorgetreten findet, wodurch die Vermuthung auf gänzlichen Vorfall gegeben ist.

Der Fehler, dass ein Arm oder ein Fuss grösser oder kleiner als der andere sei, kann, bei der äussersten Anstrengung des Recruten, nur dann übersehen werden, wenn der Arzt die Vergleichung einer Extremität gegen die andere unterlässt, und den Mann in den verschiedenen Stellungen und Bewegungen nicht genau beobachtet.

menheit erreicht, dass der erste Anblick diesen Betrug nicht erkennbar macht, und selbst gelinder Druck diese Täuschung nicht zu entdecken vermag. Will sich also der Arzt hierin nicht überlistet sehen: so untersuche er sorgfältig die Einpflanzung der Zähne in der Kinnlade, und versuche durch ernste Bewegung, ob dieselben fest stehen.

Da die Verhaltung des Athems und die Anziehung der Halsmuskeln den Hals in seinem Volumen verkleinern: so werden oft bedeutende Blähhälse als unbedeutend beurtheilet, wenn der Arzt das Bemühen des Visitirten, den Hals einzuziehen, übersieht, und ihm nicht befiehlt, den Mund zu schliessen, und seine Wangen stark aufzublasen, wodurch dann auch der Hals mehr aufgetrieben wird.

Die Ungleichheit der Schultern und Schulterblätter, nähmlich: dass eines höher als das andere stehe, kann durch einige Zeit in geschickter, erzwungener Haltung verborgen werden; allein die bei der Recruten-Visitation angegebenen verschiedenartigen Bewegungen, welche der Recrut mit den Armen zu machen hat, werden dem aufmerksamen Arzte diesen Fehler gleich entdecken.

Schwieriger, als die eben genannten Gebrechen, sind die Nabel-, Leisten- und selbst Schenkelbrüche zu erkennen. Tritt der Bruch nur bei starker körperlicher Anstrengung aus, und lässt er sich von dem damit Behafteten leicht zurück bringen; ist er nicht veraltet; sind die Theile, durch welche er austritt, noch nicht sehr erweitert und erschlafft; enthält sich der Recrut vor der Visitation von Nahrung, oder hat er wohl gar durch ein Abführmittel den Unterleib entleeret: so reichen die gewöhnlichen Erforschungsmittel, starkes Blasen, oder heftiges Husten, um so weniger hin, den Bruch durch Austritt der Eingeweide zu entdecken, als

sich der Mann ohnehin bei diesem Versuche nicht sehr anstrenget. Indessen geschieht es doch öfter, dass, obschon der Arzt bei den, auf Entdeckung eines Bruches abzielenden Erforschungen nichts hiervon wahrnimmt, gegen Ende der Visitation, wo der Recrut mehr ermüdet ist, besonders nachdem das Niederfallen auf das eine oder andere Knie zum Schlusse gemacht wurde, die Theile, durch welche der Bruch sonst austritt, etwas anlaufen, oder der Bruch selbst sichtbar wird; daher in zweifelhaften Fällen das Augenmerk des Arztes nach beendeter Visitation auf jene Partien gerichtet werden muss. Oft entdecket man bei allen diesen Versuchen keinen Bruch; allein nicht selten ist die Haut von einem früher getragenen Bruchbande um die Hüfte und am Kreutze bandförmig entfärbt, wodurch der Arzt in seinem Argwohne eines verborgenen Bruches bestärkt wird.

Seltener kommt jedoch der zurückgehaltene Vorfall des Afters vor. Dieses Leiden ist durch die momentane Untersuchung schwer oder gar nicht zu erkennen. Besteht dasselbe schon lange; sind die Schliessmuskeln des Afters ganz erschlafft: so wird der After durch leichtes Drängen, wenn der Mann hierzu bewogen werden kann, hervor treten. Unternimmt man jedoch die Untersuchung des Afters erst nach dem gänzlich geendeten Visitations-Acte: so geschieht es, dass man sodann einige Falten des Mastdarmes hervorgetreten findet, wodurch die Vermuthung auf gänzlichen Vorfall gegeben ist.

Der Fehler, dass ein Arm oder ein Fuss grösser oder kleiner als der andere sei, kann, bei der äussersten Anstrengung des Recruten, nur dann übersehen werden, wenn der Arzt die Vergleichung einer Extremität gegen die andere unterlässt, und den Mann in den verschiedenen Stellungen und Bewegungen nicht genau beobachtet.

§. 28.

Benehmen gegen Selbstverstümmler.

Zeigen sich bei der Visitation Selbstverstümmler und Selbstverletzer: so müssen sie, nach der Verordnung vom 3. April 1811, in ein Militärspital (wenn sie eigenes Vermögen besitzen, auf ihre Kosten, ausserdem aber auf Kosten des Staates) abgegeben, und sodann nach den §§. 161 und 162 des 2. Theiles des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen behandelt, und sodann mit gänzlichem Verluste aller Wohlthat einer Capitulation an das Militär abgegeben werden, um sie nach vollendetem Heilverfahren zu derjenigen Militärdienstleistung, zu welcher sie noch tauglich sind, daher auch zu Spitalsdiensten, zu verwenden. —

Kommen Selbstverstümmler vor, welche der vorsetzlichen Selbstverletzung nicht überwiesen werden können, gegen welche aber der Verdacht dieses Verbrechens besteht: so werden sie aus Mangel an Beweisen *ab instantia* losgesprochen, werden aber dennoch nach erfolgter Heilung ebenfalls zum Militär abgegeben, jedoch ohne Verlust der Capitulation, sondern nur auf die Dauer der gesetzlichen Dienstzeit [1]).

Selbstverstümmler, welche schon wirkliche Militäristen sind, werden, wenn ihr Zustand es auf welch immer eine Art noch gestattet, nach überstandener Strafe des Gassenlaufens oder der Stockstreiche, im Regimente oder Corps zum Dienste verwendet, daher bei ärztlicher Untersuchung und Superarbitrirung dieser Leute mit grosser Strenge vorgegangen, und die Selbstverstümmlung wo möglich nur für einen Versuch der Selbstverstümmlung erkläret werden muss, damit der Mann noch für den Dienst benutzt werden kann. Kann die That aber nicht als Versuch der Selbstverstümmlung erkläret, sondern muss für wirkliche Selbstverstümmlung erkannt werden: so werden solche Männer nach der Verordnung vom 1. April 1784

und 29. April 1823 zur mehrjährigen Gefängnissstrafe verurtheilt. Nach überstandener Strafzeit, welche in die Capitulation nicht mit eingerechnet wird, werden sie neuerdings dem Superarbitrium zur strengen Classificirung für jene Militärdienstleistung vorgestellt, zu welcher sie noch tauglich geblieben, oder nach der Eigenheit ihres Defectes verwendbar sind. Es können daher auch jene, welche selbst zu leichteren Diensten bei den Linien-Truppen nicht mehr fähig seyn sollten, zum Fuhrwesen, und jene, die sich auch dazu nicht eignen, zu dem Spitalsstande als Krankenwärter angetragen werden. Wird ein bei den Linien-Truppen befindlicher Selbstverstümmler später für den Dienst untauglich: so wird er nach Beschaffenheit der Umstände zum Fuhrwesen, oder von diesem zum Spitalsstande abgegeben. Vor Verlauf von sechs Jahren, seit der Eintheilung nach beendeter Strafzeit, darf kein Selbstverstümmler, und auch kein solcher, welcher die Selbstverstümmlung versuchte, beurlaubt werden, wenn er auch nach seiner zeitherigen Conduite dazu geeignet wäre [2]).

Selbstverstümmler, oder dieser That zunächst Beinzichtigte, welche unter Militär-Jurisdiction stehen, aber nicht wirkliche Soldaten sind, wie z. B. uneinrollirte Gränzer und Söhne von Prima-Planisten, wenn sie obligat, das ist nach den Gesetzen noch militärpflichtig, und sonstige noch ausser der Militärgränze befindliche Individuen, sind nach Beschaffenheit der That und der Umstände, mit Stockhaus-Arrest in Eisen von 14 Tagen bis 3 Monathen zu bestrafen. Bei zureichenden Gründen kann das Gericht statt der Arreststrafe auf Stockstreiche erkennen, deren Zahl aber 50 nie überschreiten darf. —

Da die Gränzer aus dem uneinrollirten Stande ohne diess zur lebenslänglichen Kriegsdienstleistung verpflichtet gewesen wären: haben sie im Falle einer Selbstverstümmlung ihre lebenslängliche Dienstleistung beim Militär ausser der Gränze zu vollstrecken.

[1]) Hofkriegsr. Verordnung v. 24. Mai 1826, K. 1360; und Hofkanzlei-Decret v. 19. April 1826, Nr. $\frac{11373}{777}$

[2]) Hofkriegsr. Verordnung an sämmtliche General-Commanden, und an das Marine-Ober-Commando etc. etc. vom 6. December 1825.

§. 29.

Recrutirungs-Protokoll. Form desselben.

Das bereits erwähnte Recrutirungs-Protokoll dienet, nach dem bestehenden Hergange, dazu, um in dasselbe Alles deutlich und umständlich aufzunehmen, was sowohl aus der ärztlichen Untersuchung, als aus der Aussage des Mannes und den übrigen Umständen bemerkenswerth erscheinet [1]). Aus dem Ganzen wird sodann ein tabellarischer Inhalt (Widmungsrolle) verfasst; diese Tabelle enthält die Rubriken: Werbbezirk; Tag der Untersuchung; Nahmen; Geburtsort und Provinz; Alter; Religion, Stand und Profession; Land, von welchem er gestellet wurde, oder wo er sich freiwillig stellte; Mass; Constitution; wirkliche, oder angegebene Fehler; Grad der hieraus bestimmten Tauglichkeit; dann allenfalls nöthige weitere Bemerkungen.

Alle anwesenden Recrutirungs-Commissions-Glieder unterfertigen diese Widmungsrolle, und zwar in folgender Form:

Der Arzt bemerket mit seiner eigenen Unterschrift ob der Recrut tauglich oder untauglich sei? Im letzten Falle sollten alle, auch die unbedeutendsten Gebrechen, welche den Mann zum Dienste untauglich, oder bedingt tauglich machen [2]), deutlich aufgeführet werden; weil der so oft von den untersuchenden Aerzten zur Rechtfertigung angeführte Beweggrund: »der Fehler »des Recruten habe zwar bei der Visitation schon be»standen, sich aber erst während des Marsches zum Re»gimente, oder während einer kurzen Dienstzeit bis zur »völligen Untauglichkeit des Mannes verschlimmert,« in Zukunft nicht mehr als Entschuldigung gelten sollte,

wenn diese Gebrechen, so geringfügig sie auch scheinen mögen, nicht daselbst benannt wurden. Am Ende der Recrutirungs-Tabelle sollte die Bemerkung stehen: »dass oben genannter Recrut N. N. nach seiner Aussage mit keiner inneren Krankheit behaftet sei; auch, dass während des ganzen Recrutirungs-Actes alle vorgeschriebenen Gesetze beobachtet worden seyen.«

Diese Bemerkung haben aber, ausser dem Arzte, auch die bei der Recrutirung mitwirkenden Individuen zu unterzeichnen.

Gibt der Recrut an, dass er mit einer inneren Krankheit behaftet sei: so müsste jene Anmerkung darnach abgeändert, und dann unterfertiget werden.

[1]) Allerhöchster Befehl v. 31. Januar 1800, an die General-Commanden in Ungarn und Siebenbürgen.
Verordnung an sämmtliche General-Commanden, mit Ausschluss jener in der Gränze und in Siebenbürgen, v. 10. Dec. 1808.

[2]) Allerhöchster Befehl v. 21. Julius 1808, und hofkriegsr. Verordnung v. 20. Dec. 1808.

§. 30.

Benehmen bei getheilter Meinung über Tauglichkeit oder Untauglichkeit. Strafe für Fehlende.

Könnte sich der Arzt bei der gemeinschaftlichen Visitation in seiner arbitrarischen Ansicht über Tauglichkeit oder Untauglichkeit des Recruten nicht mit den übrigen Meinungen vereinen, oder hätte irgend ein gegenwärtiges Commissions-Glied Einwendungen zu machen: so müsste dieses im Protokolle bemerket werden [1]); der Recrut würde aber, im Falle einer getheilten Ansicht, dennoch assentiret, weil er bei seinem Eintritte zum Regimente ohnehin noch ein Mahl untersuchet wird, und sich durch diese Rearbitrirung die Wahrheit der früheren Meinungen näher bestimmet. Fände es sich, dass ein solcher Mann später wirklich als untauglich erkannt wird, und sich diese Untauglichkeit noch von seinem Zustande während der Recrutirung herschreibt: so fiele die Ver-

Da, wie schon im §. 22 bemerkt wurde, der Arzt nur wegen jener Leiden bei der Untersuchung verantwortlich wird, welche er durch genauere Forschung hätte entdecken können, er aber wegen der periodischen, zur Zeit der Visitation nicht vorhandenen, und mehr auf dem kranken Gefühle, als auf äusseren Erscheinungen beruhenden Leiden nicht angeschuldet werden kann: so muss hier hauptsächlich auf jene Uebel das Augenmerk gerichtet werden, welche, obgleich vorhanden, dem Arzte dennoch während der Zeit der Untersuchung verborgen gehalten werden können.

Um dem Unerfahrenen auch hierin einige leitende Winke zu geben, sollen die gewöhnlichsten Gebrechen, welche der Militärlustige zu verbergen suchet, hier angegeben werden:

Aus noch bestehender innerer Ursache, oder durch vorausgegangene Krankheit ganz kahlköpfig Gewordene bedienen sich der Haar-Touren, um diesen Defect zu verbergen. So leicht es für den ersten Augenblick scheinen mag, diesen Betrug zu erkennen: so wird er doch, wenn der Arzt nicht geflissentlich darnach forschet, gewiss nicht entdeckt, weil die Kunst der Natur hier ganz gleich kommt. Es ist aber die Enthüllung die-

er mir eine goldene Repetieruhr an, wenn ich ihn als tauglich erklärte. Diese Freigebigkeit erregte in mir Verdacht; ich führte den Mann, unter dem Vorwande, seinen Willen zu erfüllen, zum Major (*Steffanini*), und erzählte diesem den Vorgang, mit der Andeutung eines Verdachtes. Dem Manne ward die Aufnahme verheissen; allein er wurde von zwei Jägern strenge beobachtet. Noch am Abende desselben Tages kamen zwei Häscher von Tischingen an, welche ihm, als einem sehr gefährlichen Räuber, schon vier Tage nachspürten; diesen ward er übergeben. Sein Zweck war, unter einem falschen Nahmen, beim Militär, den Gerichten zu entgehen.

ses Betruges nicht allein in Hinsicht auf Kahlköpfigkeit wichtig, sondern es kann durch eine solche Tour ein auf dem behaarten Theile des Kopfes haftendes Hautleiden bedeckt, und selbst Knocheneindrücke und andere Deformitäten können ausgefüllt und unbemerkbar gemacht werden. Untersucht daher der Arzt freiwillige oder stellvertretende Recruten: so ist die Vorsicht, dass er sich von der Festigkeit des Haarbodens überzeuge, gewiss nicht überflüssig.

Eben so verdienen auch die Augenbraunen in der Hinsicht, ob sie natürlich oder falsch sind, die ärztliche Beachtung.

Da, wie im §. 14 bemerkt wurde, das Nasengeschwür (*Ozaena*) und der stinkende Geruch aus der Nase zum Militärdienste untauglich machen: so hat der Arzt an die Verheimlichung eines solchen Leidens zu denken, wenn er die Nase ganz trocken, rein, und hierbei besonders wohlriechend findet, weil die mit diesem Leiden Behafteten, um den Gestank zu verbergen, kleine, mit aromatischen Oehlen geschwängerte Schwämme in die Nase bringen. Eben so wird der Gestank oder Ausfluss aus den Ohren durch, kurz vor der Untersuchung unternommene, stiptische Einspritzungen, oder durch Einbringung von angenehm riechender Baumwolle, versteckt.

Auf ekelnden Geruch aus dem Munde kann der Arzt schliessen, wenn ihm bei Eröffnung desselben Wohlgerüche entgegen duften; denn die damit Behafteten pflegen sich aromatischer Kaumittel, Gurgelwässer, oder irgend einer in dem Munde behaltenen, wohlriechenden Pastille zu bedienen; durch Ausspülen des Mundes mit lauem Wasser entdeckt man jedoch diesen Betrug gleich.

Die Kunst, einzelne falsche Zähne oder ganze Gebisse einzusetzen, hat gegenwärtig eine solche Vollkom-

Kupfermünze, welche sich der Unglückliche vor 9 Monathen zur Bezweckung seiner Invalidität eingestossen zu haben eingestand.

Wenn jedoch weder das allgemeine Befinden des Kranken, noch das Aussehen des Geschwüres einen specifischen Krankheits-Charakter verräth, und das Geschwür sich aus unerklärbaren Uraschen zeitweise verschlimmert: so ist Verdacht auf Betrug, und die Verwahrung des kranken Gliedes in ein eigens zu schliessendes Kästchen, damit der Kranke der Wunde nicht beikommen kann, entdeckt oft durch fortschreitende Heilung den Betrug; denn kein anderer Verband sichert vor schädlichen Eingriffen [1]).

Auch der obwohl seltene Fall simulirter Herzkrankheiten, welchen Dr. *Quarrier* erzählt, verdient hier bemerkt zu werden, weil was ein Mahl geschah, sich öfter wiederhohlen kann.

Im Hospitale der königl. Artillerie zu Haslow bemerkte man unter mehreren Kranken eines Zimmers Krankheitsercheinungen, welche mit organischen Fehlern des Herzens die grösste Aehnlichkeit hatten, und bei vielen eine furchtbare, lebensgefährliche Form annahmen. Da diese Zufälle sich zu den verschiedensten, oft unbedeutendsten Krankheiten gesellten: so wurden die Aerzte um so mehr hierauf aufmerksam, als sie nach dem sorgfältigsten Forschen keine diese Zufälle erzeugende Ursache entdecken konnten. Auffallend war es jedoch, dass sich dann immer wieder keine solchen Kranken vorfanden, wenn ein gewisser *Georg Chapmann* aus dem Spitale desertirt war. Als dieser Mann nun drei Mahl wieder in das nähmliche Spital eingebracht wurde: richteten die Aerzte ihre besondere Aufmerksamkeit auf ihn, und bald entdeckte es sich, dass *Chapmann* den Kranken Pulver verkaufe, welche diese Erscheinungen erzeugten. Die von ihm zu theuren Preisen an die Kranken abgegebenen Pulver bestanden aus *Helcborus albus*

(weisse Nieswurzel). Die Gabe der Pulver ging von einem Scrupel bis auf 1 ½ Quentchen, nach Verschiedenheit der Individuen. Nur durch einen, den Aerzten erst später bekannt gewordenen, eigenen Ausdruck in dem Gesichte dieser Leute, welche dieses Pulver genommen hatten, vermochte man diese künstlich erzeugte Krankheit zu entdecken [2]).

Nebst den genannten Leiden gibt es noch eine Menge, deren Nachahmung der Simulant benützt, um vom Militär frei zu werden. Ich habe jedoch nur die wichtigsten, und unter diesen nur jene angeführet, bei welchen die Entdeckung des Betruges in einem besonderen Benehmen von Seite des Arztes beruhet.

Die Einbringung von Knoblauch in den Mastdarm, und der Gebrauch sehr kleiner Gaben von Brechmitteln, die Erzeugung künstlicher Geschwüre oder Hautausschläge, so wie die Färbung der Haut mit Curcuma-Tinctur, um ein krankes Aussehen zu erhalten, sind Betriegereien, welche der Arzt sogleich, in Ermangelung anderer wesentlichen Krankheitserscheinungen, erkennet. Eben so wird sich der triegerisch roth gefärbte Harn durch Mangel eines wahrhaft blutigen Sediments und dadurch entdecken, dass die Leinwand von demselben nicht blutroth gefärbt wird.

Das Schielen, das Herabhängen der oberen Augenlieder, das Zittern derselben, das Einwärtsdrehen der Füsse kann der Simulant nicht so lange und anhaltend nachahmen, dass sich dieser Betrug dem aufmerksamen Arzte nicht bald entdecken sollte. Der verstellte Blöd- und Wahnsinn, so wie das Nachtwandeln, sind Leiden, welche meistens eher die Geduld des Arztes, als die Beharrlichkeit der Simulanten ermüden; denn Jahre hindurch vermag oft der Mann mit kaum begreiflicher Standhaftigkeit dieses Lügenspiel als Mittel zu seiner Befreiung zu benützen, und nicht selten

erreicht er da seinen Zweck, wo eine mangelhafte Nosologie, eine zu gutmüthige Leichtgläubigkeit, oder Mangel an Anordnung der Erforschungsmittel, den Arzt verführen. Ehe daher derselbe sich über diese Leiden einen bestimmten Ausspruch erlaubt, gehe er mit sich selbst wohl zu Rathe, damit er weder der Unbarmherzigkeit, noch des Mangels an Klugheit beschuldiget werde.

Den so genannten Behexungen, dem nächtlichen, bis zu Convulsionen getriebenen Einflusse des Mondes, dem Erbrechen von Kröten, Eidechsen und Schlangen wird der gebildete Arzt nicht mehr Glauben schenken, als der gegenwärtige Standpunct der Wissenschaft zulässt, und für die triegerische Angabe verschiedener Schmerzen, für plötzliche, durch kleine Gaben von Brechmittel erzeugte Ohnmachten u. dgl., müssen sein Scharfsinn und seine rationelle Bestimmung Rath schaffen *).

[1]) London Medical-Journal, und *Hennen* chirurgische Bibliothek. 5. Band.

[2]) *Hutchinson's* chirurgische Bemerkungen.

§. 27.

Verheimlichte Krankheiten.

Schon im §. 2 wurde erwähnet, dass jene Recruten, welche sich freiwillig stellen, oder solche, welche, durch Bedingungen gelockt, sich für Andere assentiren lassen, die grösste Vorsicht des Arztes fordern; weil, so wie

*) *Metzger's* kurzgefasstes System der gerichtlichen Arzeneiwissenschaft. 1798.

Bernt's systematisches Handbuch der gerichtlichen Arzeneikunde. Wien 1818, im 2. Hauptstücke.

Helbing's (Regiments-Arztes) Bemerkungen über vorgeschützte Krankheiten etc., in *Rust's* Magazin für die gesammte Heilkunde. 6. Band, 2. Heft. Berlin 1819.

Reglement für die k. k. Feld-Chirurgen. 1. Theil, 13. Capitel.

die Militärscheuen Alles aufbiethen, um durch angebliche Krankheiten vom Soldatenstande befreiet zu werden, diese im Gegentheile jeden Fehler zu verbergen suchen, um nicht untauglich zu erscheinen. Diese Art des Betruges ist um so verführerischer, weil dem Arzte ohne Aussage des Recruten oft kein Merkmahl gegeben wird, und man überhaupt eher geneigt ist, einen Mann für tauglich zu erkennen. Zudem besitzen diese Leute so viel Gewandtheit und Schlauheit, dass der Arzt, ohne besondere Festigkeit, sehr leicht irre geführet wird. Ist aber ihr Zweck, die Aufnahme zum Militär, erreicht, und sind sie im Besitze des Hand- oder Werbgeldes, für das sie sich stellten: so benützen sie, wie der Militärscheue, jede Gelegenheit, um sich vom Soldatenstande wieder loszumachen.

Es kann daher dem Arzte bei diesen Leuten nicht genug Aufmerksamkeit und Klugheit im Visitations-Geschäfte empfohlen werden, und er wird sehr wohl thun, wenn er hier bei der unbedeutendsten krankhaften Erscheinung tiefer forschend verweilet. — Sehr oft verrathen sie sich, wenn sie der Arzt über ihren Wunsch, zum Militär aufgenommen zu werden, in Ungewissheit lässt, oder ihnen die Erklärung gibt, dass sie zum Waffendienste untauglich seyen; indem sie dann entweder ihr heimliches Leiden entdecken, oder es als höchst unbedeutend schildern, oder in zu grosse Beredsamkeit übergehen *).

*) Als ich im Jahre 1803 mit einem Jäger-Bataillon zu Ehingen in Schwaben lag, hatte ich eines Tags Früh einen jungen, schönen, starken Mann, der sich für einen Jäger ausgab, zu untersuchen, welchen ich, wegen schlecht geheilten Bruches des Olecranons, und daher gestörten freien Gebrauches des rechten Vorderarmes für untauglich erklärte. Da ich, auf dringende Gegenvorstellungen des Mannes, ihn dennoch nicht annehmen wollte: trug

Da, wie schon im §. 22 bemerkt wurde, der Arzt nur wegen jener Leiden bei der Untersuchung verantwortlich wird, welche er durch genauere Forschung hätte entdecken können, er aber wegen der periodischen, zur Zeit der Visitation nicht vorhandenen, und mehr auf dem kranken Gefühle, als auf äusseren Erscheinungen beruhenden Leiden nicht angeschuldet werden kann: so muss hier hauptsächlich auf jene Uebel das Augenmerk gerichtet werden, welche, obgleich vorhanden, dem Arzte dennoch während der Zeit der Untersuchung verborgen gehalten werden können.

Um dem Unerfahrenen auch hierin einige leitende Winke zu geben, sollen die gewöhnlichsten Gebrechen, welche der Militärlustige zu verbergen suchet, hier angegeben werden:

Aus noch bestehender innerer Ursache, oder durch vorausgegangene Krankheit ganz kahlköpfig Gewordene bedienen sich der Haar-Touren, um diesen Defect zu verbergen. So leicht es für den ersten Augenblick scheinen mag, diesen Betrug zu erkennen: so wird er doch, wenn der Arzt nicht geflissentlich darnach forschet, gewiss nicht entdeckt, weil die Kunst der Natur hier ganz gleich kommt. Es ist aber die Enthüllung die-

er mir eine goldene Repetieruhr an, wenn ich ihn als tauglich erklärte. Diese Freigebigkeit erregte in mir Verdacht; ich führte den Mann, unter dem Vorwande, seinen Willen zu erfüllen, zum Major (*Steffanini*), und erzählte diesem den Vorgang, mit der Andeutung eines Verdachtes. Dem Manne ward die Aufnahme verheissen; allein er wurde von zwei Jägern strenge beobachtet. Noch am Abende desselben Tages kamen zwei Häscher von Tischingen an, welche ihm, als einem sehr gefährlichen Räuber, schon vier Tage nachspürten; diesen ward er übergeben. Sein Zweck war, unter einem falschen Nahmen, beim Militär, den Gerichten zu entgehen.

ses Betruges nicht allein in Hinsicht auf Kahlköpfigkeit wichtig, sondern es kann durch eine solche Tour ein auf dem behaarten Theile des Kopfes haftendes Hautleiden bedeckt, und selbst Knocheneindrücke und andere Deformitäten können ausgefüllt und unbemerkbar gemacht werden. Untersucht daher der Arzt freiwillige oder stellvertretende Recruten: so ist die Vorsicht, dass er sich von der Festigkeit des Haarbodens überzeuge, gewiss nicht überflüssig.

Eben so verdienen auch die Augenbraunen in der Hinsicht, ob sie natürlich oder falsch sind, die ärztliche Beachtung.

Da, wie im §. 14 bemerkt wurde, das Nasengeschwür (*Ozaena*) und der stinkende Geruch aus der Nase zum Militärdienste untauglich machen: so hat der Arzt an die Verheimlichung eines solchen Leidens zu denken, wenn er die Nase ganz trocken, rein, und hierbei besonders wohlriechend findet, weil die mit diesem Leiden Behafteten, um den Gestank zu verbergen, kleine, mit aromatischen Oehlen geschwängerte Schwämme in die Nase bringen. Eben so wird der Gestank oder Ausfluss aus den Ohren durch, kurz vor der Untersuchung unternommene, stiptische Einspritzungen, oder durch Einbringung von angenehm riechender Baumwolle, versteckt.

Auf ekelnden Geruch aus dem Munde kann der Arzt schliessen, wenn ihm bei Eröffnung desselben Wohlgerüche entgegen duften; denn die damit Behafteten pflegen sich aromatischer Kaumittel, Gurgelwässer, oder irgend einer in dem Munde behaltenen, wohlriechenden Pastille zu bedienen; durch Ausspülen des Mundes mit lauem Wasser entdeckt man jedoch diesen Betrug gleich.

Die Kunst, einzelne falsche Zähne oder ganze Gebisse einzusetzen, hat gegenwärtig eine solche Vollkom-

menheit erreicht, dass der erste Anblick diesen Betrug nicht erkennbar macht, und selbst gelinder Druck diese Täuschung nicht zu entdecken vermag. Will sich also der Arzt hierin nicht überlistet sehen: so untersuche er sorgfältig die Einpflanzung der Zähne in der Kinnlade, und versuche durch ernste Bewegung, ob dieselben fest stehen.

Da die Verhaltung des Athems und die Anziehung der Halsmuskeln den Hals in seinem Volumen verkleinern: so werden oft bedeutende Blähhälse als unbedeutend beurtheilet, wenn der Arzt das Bemühen des Visitirten, den Hals einzuziehen, übersieht, und ihm nicht befiehlt, den Mund zu schliessen, und seine Wangen stark aufzublasen, wodurch dann auch der Hals mehr aufgetrieben wird.

Die Ungleichheit der Schultern und Schulterblätter, nähmlich: dass eines höher als das andere stehe, kann durch einige Zeit in geschickter, erzwungener Haltung verborgen werden; allein die bei der Recruten-Visitation angegebenen verschiedenartigen Bewegungen, welche der Recrut mit den Armen zu machen hat, werden dem aufmerksamen Arzte diesen Fehler gleich entdecken.

Schwieriger, als die eben genannten Gebrechen, sind die Nabel-, Leisten- und selbst Schenkelbrüche zu erkennen. Tritt der Bruch nur bei starker körperlicher Anstrengung aus, und lässt er sich von dem damit Behafteten leicht zurück bringen; ist er nicht veraltet; sind die Theile, durch welche er austritt, noch nicht sehr erweitert und erschlafft; enthält sich der Recrut vor der Visitation von Nahrung, oder hat er wohl gar durch ein Abführmittel den Unterleib entleeret: so reichen die gewöhnlichen Erforschungsmittel, starkes Blasen, oder heftiges Husten, um so weniger hin, den Bruch durch Austritt der Eingeweide zu entdecken, als

sich der Mann ohnehin bei diesem Versuche nicht sehr anstrenget. Indessen geschieht es doch öfter, dass, obschon der Arzt bei den, auf Entdeckung eines Bruches abzielenden Erforschungen nichts hiervon wahrnimmt, gegen Ende der Visitation, wo der Recrut mehr ermüdet ist, besonders nachdem das Niederfallen auf das eine oder andere Knie zum Schlusse gemacht wurde, die Theile, durch welche der Bruch sonst austritt, etwas anlaufen, oder der Bruch selbst sichtbar wird; daher in zweifelhaften Fällen das Augenmerk des Arztes nach beendeter Visitation auf jene Partien gerichtet werden muss. Oft entdecket man bei allen diesen Versuchen keinen Bruch; allein nicht selten ist die Haut von einem früher getragenen Bruchbande um die Hüfte und am Kreutze bandförmig entfärbt, wodurch der Arzt in seinem Argwohne eines verborgenen Bruches bestärkt wird.

Seltener kommt jedoch der zurückgehaltene Vorfall des Afters vor. Dieses Leiden ist durch die momentane Untersuchung schwer oder gar nicht zu erkennen. Besteht dasselbe schon lange; sind die Schliessmuskeln des Afters ganz erschlafft: so wird der After durch leichtes Drängen, wenn der Mann hierzu bewogen werden kann, hervor treten. Unternimmt man jedoch die Untersuchung des Afters erst nach dem gänzlich geendeten Visitations-Acte: so geschieht es, dass man sodann einige Falten des Mastdarmes hervorgetreten findet, wodurch die Vermuthung auf gänzlichen Vorfall gegeben ist.

Der Fehler, dass ein Arm oder ein Fuss grösser oder kleiner als der andere sei, kann, bei der äussersten Anstrengung des Recruten, nur dann übersehen werden, wenn der Arzt die Vergleichung einer Extremität gegen die andere unterlässt, und den Mann in den verschiedenen Stellungen und Bewegungen nicht genau beobachtet.

menheit erreicht, dass der erste Anblick diesen Betrug nicht erkennbar macht, und selbst gelinder Druck diese Täuschung nicht zu entdecken vermag. Will sich also der Arzt hierin nicht überlistet sehen: so untersuche er sorgfältig die Einpflanzung der Zähne in der Kinnlade, und versuche durch ernste Bewegung, ob dieselben fest stehen.

Da die Verhaltung des Athems und die Anziehung der Halsmuskeln den Hals in seinem Volumen verkleinern: so werden oft bedeutende Blähhälse als unbedeutend beurtheilet, wenn der Arzt das Bemühen des Visitirten, den Hals einzuziehen, übersieht, und ihm nicht befiehlt, den Mund zu schliessen, und seine Wangen stark aufzublasen, wodurch dann auch der Hals mehr aufgetrieben wird.

Die Ungleichheit der Schultern und Schulterblätter, nähmlich: dass eines höher als das andere stehe, kann durch einige Zeit in geschickter, erzwungener Haltung verborgen werden; allein die bei der Recruten-Visitation angegebenen verschiedenartigen Bewegungen, welche der Recrut mit den Armen zu machen hat, werden dem aufmerksamen Arzte diesen Fehler gleich entdecken.

Schwieriger, als die eben genannten Gebrechen, sind die Nabel-, Leisten- und selbst Schenkelbrüche zu erkennen. Tritt der Bruch nur bei starker körperlicher Anstrengung aus, und lässt er sich von dem damit Behafteten leicht zurück bringen; ist er nicht veraltet; sind die Theile, durch welche er austritt, noch nicht sehr erweitert und erschlafft; enthält sich der Recrut vor der Visitation von Nahrung, oder hat er wohl gar durch ein Abführmittel den Unterleib entleeret: so reichen die gewöhnlichen Erforschungsmittel, starkes Blasen, oder heftiges Husten, um so weniger hin, den Bruch durch Austritt der Eingeweide zu entdecken, als

sich der Mann ohnehin bei diesem Versuche nicht sehr anstrenget. Indessen geschieht es doch öfter, dass, obschon der Arzt bei den, auf Entdeckung eines Bruches abzielenden Erforschungen nichts hiervon wahrnimmt, gegen Ende der Visitation, wo der Recrut mehr ermüdet ist, besonders nachdem das Niederfallen auf das eine oder andere Knie zum Schlusse gemacht wurde, die Theile, durch welche der Bruch sonst austritt, etwas anlaufen, oder der Bruch selbst sichtbar wird; daher in zweifelhaften Fällen das Augenmerk des Arztes nach beendeter Visitation auf jene Partien gerichtet werden muss. Oft entdecket man bei allen diesen Versuchen keinen Bruch; allein nicht selten ist die Haut von einem früher getragenen Bruchbande um die Hüfte und am Kreutze bandförmig entfärbt, wodurch der Arzt in seinem Argwohne eines verborgenen Bruches bestärkt wird.

Seltener kommt jedoch der zurückgehaltene Vorfall des Afters vor. Dieses Leiden ist durch die momentane Untersuchung schwer oder gar nicht zu erkennen. Besteht dasselbe schon lange; sind die Schliessmuskeln des Afters ganz erschlafft: so wird der After durch leichtes Drängen, wenn der Mann hierzu bewogen werden kann, hervor treten. Unternimmt man jedoch die Untersuchung des Afters erst nach dem gänzlich geendeten Visitations-Acte: so geschieht es, dass man sodann einige Falten des Mastdarmes hervorgetreten findet, wodurch die Vermuthung auf gänzlichen Vorfall gegeben ist.

Der Fehler, dass ein Arm oder ein Fuss grösser oder kleiner als der andere sei, kann, bei der äussersten Anstrengung des Recruten, nur dann übersehen werden, wenn der Arzt die Vergleichung einer Extremität gegen die andere unterlässt, und den Mann in den verschiedenen Stellungen und Bewegungen nicht genau beobachtet.

§. 28.

Benehmen gegen Selbstverstümmler.

Zeigen sich bei der Visitation **Selbstverstümmler** und **Selbstverletzer**: so müssen sie, nach der Verordnung vom 3. April 1811, in ein Militärspital (wenn sie eigenes Vermögen besitzen, auf ihre Kosten, ausserdem aber auf Kosten des Staates) abgegeben, und sodann nach den §§. 161 und 162 des 2. Theiles des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen behandelt, und sodann mit gänzlichem Verluste aller Wohlthat einer Capitulation an das Militär abgegeben werden, um sie nach vollendetem Heilverfahren zu derjenigen Militärdienstleistung, zu welcher sie noch tauglich sind, daher auch zu Spitalsdiensten, zu verwenden. —

Kommen Selbstverstümmler vor, welche der vorsetzlichen Selbstverletzung nicht überwiesen werden können, gegen welche aber der Verdacht dieses Verbrechens besteht: so werden sie aus Mangel an Beweisen *ab instantia* losgesprochen, werden aber dennoch nach erfolgter Heilung ebenfalls zum Militär abgegeben, jedoch ohne Verlust der Capitulation, sondern nur auf die Dauer der gesetzlichen Dienstzeit [1]).

Selbstverstümmler, welche schon wirkliche Militäristen sind, werden, wenn ihr Zustand es auf welch immer eine Art noch gestattet, nach überstandener Strafe des Gassenlaufens oder der Stockstreiche, im Regimente oder Corps zum Dienste verwendet, daher bei ärztlicher Untersuchung und Superarbitrirung dieser Leute mit grosser Strenge vorgegangen, und die Selbstverstümmlung wo möglich nur für einen Versuch der Selbstverstümmlung erkläret werden muss, damit der Mann noch für den Dienst benutzt werden kann. Kann die That aber nicht als Versuch der Selbstverstümmlung erkläret, sondern muss für wirkliche Selbstverstümmlung erkannt werden: so werden solche Männer nach der Verordnung vom 1. April 1784

und 29. April 1823 zur mehrjährigen Gefängnissstrafe verurtheilt. Nach überstandener Strafzeit, welche in die Capitulation nicht mit eingerechnet wird, werden sie neuerdings dem Superarbitrium zur strengen Classificirung für jene Militärdienstleistung vorgestellt, zu welcher sie noch tauglich geblieben, oder nach der Eigenheit ihres Defectes verwendbar sind. Es können daher auch jene, welche selbst zu leichteren Diensten bei den Linien-Truppen nicht mehr fähig seyn sollten, zum Fuhrwesen, und jene, die sich auch dazu nicht eignen, zu dem Spitalsstande als Krankenwärter angetragen werden. Wird ein bei den Linien-Truppen befindlicher Selbstverstümmler später für den Dienst untauglich: so wird er nach Beschaffenheit der Umstände zum Fuhrwesen, oder von diesem zum Spitalsstande abgegeben. Vor Verlauf von sechs Jahren, seit der Eintheilung nach beendeter Strafzeit, darf kein Selbstverstümmler, und auch kein solcher, welcher die Selbstverstümmlung versuchte, beurlaubt werden, wenn er auch nach seiner zeitherigen Conduite dazu geeignet wäre [2]).

Selbstverstümmler, oder dieser That zunächst Beinzichtigte, welche unter Militär-Jurisdiction stehen, aber nicht wirkliche Soldaten sind, wie z. B. uneinrollirte Gränzer und Söhne von Prima-Planisten, wenn sie obligat, das ist nach den Gesetzen noch militärpflichtig, und sonstige noch ausser der Militärgränze befindliche Individuen, sind nach Beschaffenheit der That und der Umstände, mit Stockhaus-Arrest in Eisen von 14 Tagen bis 3 Monathen zu bestrafen. Bei zureichenden Gründen kann das Gericht statt der Arreststrafe auf Stockstreiche erkennen, deren Zahl aber 50 nie überschreiten darf. —

Da die Gränzer aus dem uneinrollirten Stande ohne diess zur lebenslänglichen Kriegsdienstleistung verpflichtet gewesen wären: haben sie im Falle einer Selbstverstümmlung ihre lebenslängliche Dienstleistung beim Militär ausser der Gränze zu vollstrecken.

§. 28.

Benehmen gegen Selbstverstümmler.

Zeigen sich bei der Visitation Selbstverstümmler und Selbstverletzer: so müssen sie, nach der Verordnung vom 3. April 1811, in ein Militärspital (wenn sie eigenes Vermögen besitzen, auf ihre Kosten, ausserdem aber auf Kosten des Staates) abgegeben, und sodann nach den §§. 161 und 162 des 2. Theiles des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen behandelt, und sodann mit gänzlichem Verluste aller Wohlthat einer Capitulation an das Militär abgegeben werden, um sie nach vollendetem Heilverfahren zu derjenigen Militärdienstleistung, zu welcher sie noch tauglich sind, daher auch zu Spitalsdiensten, zu verwenden. —

Kommen Selbstverstümmler vor, welche der vorsetzlichen Selbstverletzung nicht überwiesen werden können, gegen welche aber der Verdacht dieses Verbrechens besteht: so werden sie aus Mangel an Beweisen *ab instantia* losgesprochen, werden aber dennoch nach erfolgter Heilung ebenfalls zum Militär abgegeben, jedoch ohne Verlust der Capitulation, sondern nur auf die Dauer der gesetzlichen Dienstzeit [1]).

Selbstverstümmler, welche schon wirkliche Militäristen sind, werden, wenn ihr Zustand es auf welch immer eine Art noch gestattet, nach überstandener Strafe des Gassenlaufens oder der Stockstreiche, im Regimente oder Corps zum Dienste verwendet, daher bei ärztlicher Untersuchung und Superarbitrirung dieser Leute mit grosser Strenge vorgegangen, und die Selbstverstümmlung wo möglich nur für einen Versuch der Selbstverstümmlung erkläret werden muss, damit der Mann noch für den Dienst benutzt werden kann. Kann die That aber nicht als Versuch der Selbstverstümmlung erkläret, sondern muss für wirkliche Selbstverstümmlung erkannt werden: so werden solche Männer nach der Verordnung vom 1. April 1784

und 29. April 1823 zur mehrjährigen Gefängnissstrafe verurtheilt. Nach überstandener Strafzeit, welche in die Capitulation nicht mit eingerechnet wird, werden sie neuerdings dem Superarbitrium zur strengen Classificirung für jene Militärdienstleistung vorgestellt, zu welcher sie noch tauglich geblieben, oder nach der Eigenheit ihres Defectes verwendbar sind. Es können daher auch jene, welche selbst zu leichteren Diensten bei den Linien-Truppen nicht mehr fähig seyn sollten, zum Fuhrwesen, und jene, die sich auch dazu nicht eignen, zu dem Spitalsstande als Krankenwärter angetragen werden. Wird ein bei den Linien-Truppen befindlicher Selbstverstümmler später für den Dienst untauglich: so wird er nach Beschaffenheit der Umstände zum Fuhrwesen, oder von diesem zum Spitalsstande abgegeben. Vor Verlauf von sechs Jahren, seit der Eintheilung nach beendeter Strafzeit, darf kein Selbstverstümmler, und auch kein solcher, welcher die Selbstverstümmlung versuchte, beurlaubt werden, wenn er auch nach seiner zeitherigen Conduite dazu geeignet wäre [2]).

Selbstverstümmler, oder dieser That zunächst Beinzichtigte, welche unter Militär-Jurisdiction stehen, aber nicht wirkliche Soldaten sind, wie z. B. uneinrollirte Gränzer und Söhne von Prima-Planisten, wenn sie obligat, das ist nach den Gesetzen noch militärpflichtig, und sonstige noch ausser der Militärgränze befindliche Individuen, sind nach Beschaffenheit der That und der Umstände, mit Stockhaus-Arrest in Eisen von 14 Tagen bis 3 Monathen zu bestrafen. Bei zureichenden Gründen kann das Gericht statt der Arreststrafe auf Stockstreiche erkennen, deren Zahl aber 50 nie überschreiten darf. —

Da die Gränzer aus dem uneinrollirten Stande ohnediess zur lebenslänglichen Kriegsdienstleistung verpflichtet gewesen wären: haben sie im Falle einer Selbstverstümmlung ihre lebenslängliche Dienstleistung beim Militär ausser der Gränze zu vollstrecken.

[1]) Hofkriegsr. Verordnung v. 24. Mai 1826, K. 1360; und Hofkanzlei-Decret v. 19. April 1826, Nr. $\frac{11373}{777}$

[2]) Hofkriegsr. Verordnung an sämmtliche General-Commanden, und an das Marine-Ober-Commando etc. etc. vom 6. December 1825.

§. 29.

Recrutirungs-Protokoll. Form desselben.

Das bereits erwähnte Recrutirungs-Protokoll dienet, nach dem bestehenden Hergange, dazu, um in dasselbe Alles deutlich und umständlich aufzunehmen, was sowohl aus der ärztlichen Untersuchung, als aus der Aussage des Mannes und den übrigen Umständen bemerkenswerth erscheinet [1]). Aus dem Ganzen wird sodann ein tabellarischer Inhalt (Widmungsrolle) verfasst; diese Tabelle enthält die Rubriken: Werbbezirk; Tag der Untersuchung; Nahmen; Geburtsort und Provinz; Alter; Religion, Stand und Profession; Land, von welchem er gestellet wurde, oder wo er sich freiwillig stellte; Mass; Constitution; wirkliche, oder angegebene Fehler; Grad der hieraus bestimmten Tauglichkeit; dann allenfalls nöthige weitere Bemerkungen.

Alle anwesenden Recrutirungs-Commissions-Glieder unterfertigen diese Widmungsrolle, und zwar in folgender Form:

Der Arzt bemerket mit seiner eigenen Unterschrift ob der Recrut tauglich oder untauglich sei? Im letzten Falle sollten alle, auch die unbedeutendsten Gebrechen, welche den Mann zum Dienste untauglich, oder bedingt tauglich machen [2]), deutlich aufgeführet werden; weil der so oft von den untersuchenden Aerzten zur Rechtfertigung angeführte Beweggrund: »der Fehler »des Recruten habe zwar bei der Visitation schon be»standen, sich aber erst während des Marsches zum Re»gimente, oder während einer kurzen Dienstzeit bis zur »völligen Untauglichkeit des Mannes verschlimmert,« in Zukunft nicht mehr als Entschuldigung gelten sollte,

wenn diese Gebrechen, so geringfügig sie auch scheinen mögen, nicht daselbst benannt wurden. Am Ende der Recrutirungs-Tabelle sollte die Bemerkung stehen: »dass oben genannter Recrut N. N. nach seiner Aussage mit keiner inneren Krankheit behaftet sei; auch, dass während des ganzen Recrutirungs-Actes alle vorgeschriebenen Gesetze beobachtet worden seyen.«

Diese Bemerkung haben aber, ausser dem Arzte, auch die bei der Recrutirung mitwirkenden Individuen zu unterzeichnen.

Gibt der Recrut an, dass er mit einer inneren Krankheit behaftet sei: so müsste jene Anmerkung darnach abgeändert, und dann unterfertiget werden.

[1]) Allerhöchster Befehl v. 31. Januar 1800, an die General-Commanden in Ungarn und Siebenbürgen.
Verordnung an sämmtliche General-Commanden, mit Ausschluss jener in der Gränze und in Siebenbürgen, v. 10. Dec. 1808.

[2]) Allerhöchster Befehl v. 21. Julius 1808, und hofkriegsr. Verordnung v. 20. Dec. 1808.

§. 30.

Benehmen bei getheilter Meinung über Tauglichkeit oder Untauglichkeit. Strafe für Fehlende.

Könnte sich der Arzt bei der gemeinschaftlichen Visitation in seiner arbitrarischen Ansicht über Tauglichkeit oder Untauglichkeit des Recruten nicht mit den übrigen Meinungen vereinen, oder hätte irgend ein gegenwärtiges Commissions-Glied Einwendungen zu machen: so müsste dieses im Protokolle bemerket werden [1]); der Recrut würde aber, im Falle einer getheilten Ansicht, dennoch assentiret, weil er bei seinem Eintritte zum Regimente ohnehin noch ein Mahl untersuchet wird, und sich durch diese Rearbitrirung die Wahrheit der früheren Meinungen näher bestimmet. Fände es sich, dass ein solcher Mann später wirklich als untauglich erkannt wird, und sich diese Untauglichkeit noch von seinem Zustande während der Recrutirung herschreibt: so fiele die Ver-

antwortung auf jene Individuen, welche ihn als tauglich erklärten. Wäre er aber durch das Rearbitrium bei seinem Regimente als tauglich erkannt worden: so hat man Ursache, in die Erklärung desjenigen, der ihn für untauglich hielt, gerechtes Misstrauen zu setzen, und ein solcher sollte, gleich viel, ob er vom Militär oder Civil ist, nie wieder bei Recrutirungen verwendet werden.

[1]) Allerhöchster Befehl v. 31. Januar 1800 an die General-Commanden in Ungarn und Siebenbürgen, und Bericht der Hofkanzlei v. 14. Mai 1815.

§. 31.

Strafe bei fehlerhafter Visitation.

Wenn gleich über kleinere Fehler, die mehr auf Uebersehen, als auf bösem Willen beruhen, nach gemachter Rüge, hinweggegangen werden kann: so verfällt der visitirende Arzt dennoch bei einem pflichtwidrigen Verfahren, welches dem Aerarium Kosten verursachte, in die Strafe des Ersatzes; dieses ist besonders der Fall, wenn er, auch ohne von niedrigen Beweggründen verführt zu seyn, einen Mann für tauglich erkläret, dessen Gebrechen schon bei der Visitation auffallend seyn mussten [1]).

Werden aber Gebrechen aus unerlaubten Absichten übersehen, oder geflissentlich verheimlichet, oder nicht vorhandene Gebrechen einem vorgestellten Manne angedichtet, oder lässt sich überhaupt ein Commissions-Glied schändlichen Eigennutz oder Bestechung zu Schulden kommen, und wird dessen überwiesen *): so werden der-

*) Die Gubernial-Verordnung, Prag v. 8. September 1788 und das Hof-Decret v. 1. Sept. d. J. befahlen: das diejenigen, die sich beigehen lassen, dem Soldatenstande einen tauglichen Burschen auf unerlaubte Weise zu entziehen, sogleich selbst als Soldaten gestellet, und falls sie hierzu nicht geeignet wären, mit Leibesstrafe gezüchtiget werden sollen.

Der 13. Punct des Circulares der k. k. Nieder-Oester

gleichen Verbrechen, nach den bestehenden Gesetzen, mit Verlust der Charge, dann mit dem Ersatze aller Unkosten, und nach Umständen auch härter bestrafet [2]).

[1]) Allerhöchster Befehl Ihrer Majestät der Kaiserinn Maria Theresia v. 18. April 1764.

[2]) Allerhöchste Verordnung v. 31. Januar 1800 an die General-Commanden in Ungarn und Siebenbürgen.

§. 32.

Damit nun aber den Regimentern und Corps, zu welchen die Recruten bestimmet werden, die beruhigende Gewissheit über deren Tauglichkeit gegeben sei, wird die Untersuchung dort von dem Regiments-Arzte sogleich beim Eintreffen des Neugeworbenen wiederhohlet, und ein zweiter, bejahender oder verneinender, Ausspruch gefällt; diese Amtshandlung bezeichnet man mit dem Nahmen Rearbitrium. Erkennt der Regiments-Arzt den Recruten als untauglich: so gehet diese Entscheidung, welche von dem Regiments-Arzte auf der Widmungsrolle deutlich und mit seiner Unterschrift bemerket wird, ungesäumt an die bei dem Länder-General-Commando bestehende Commission, welche aus einem General, einem Stabs-Feldarzte uud einem Feldkriegs-Commissär bestehet [1]). Untersuchung der Recruten beim Einrücken zu ihren Regimentern u. Corps.

Bei dieser Commission geschieht von dem Stabsarzte die letzte Untersuchung der körperlichen Constitution, und der definitiv entscheidende Ausspruch über Tauglichkeit oder Untauglichkeit, mit deutlicher Anführung

reichischen Landesregierung v. 12. April 1821 drückt sich über diesen Fall sehr bestimmt aus. Es sollen nähmlich jene, die einen zur Militärstellung geeigneten und hierzu tauglichen Mann seiner Widmung entziehen, oder ihm zur Flucht zu verhelfen suchen, wenn sie tauglich sind, ohne Weiters zum Militär abgegeben, sonst aber nach den Gesetzen bestrafet werden.

antwortung auf jene Individuen, welche ihn als tauglich erklärten. Wäre er aber durch das Rearbitrium bei seinem Regimente als tauglich erkannt worden: so hat man Ursache, in die Erklärung desjenigen, der ihn für untauglich hielt, gerechtes Misstrauen zu setzen, und ein solcher sollte, gleich viel, ob er vom Militär oder Civil ist, nie wieder bei Recrutirungen verwendet werden.

[1]) Allerhöchster Befehl v. 31. Januar 1800 an die General-Commanden in Ungarn und Siebenbürgen, und Bericht der Hofkanzlei v. 14. Mai 1815.

§. 31.

Strafe bei fehlerhafter Visitation.

Wenn gleich über kleinere Fehler, die mehr auf Uebersehen, als auf bösem Willen beruhen, nach gemachter Rüge, hinweggegangen werden kann: so verfällt der visitirende Arzt dennoch bei einem pflichtwidrigen Verfahren, welches dem Aerarium Kosten verursachte, in die Strafe des Ersatzes; dieses ist besonders der Fall, wenn er, auch ohne von niedrigen Beweggründen verführt zu seyn, einen Mann für tauglich erkläret, dessen Gebrechen schon bei der Visitation auffallend seyn mussten [1]).

Werden aber Gebrechen aus unerlaubten Absichten übersehen, oder geflissentlich verheimlichet, oder nicht vorhandene Gebrechen einem vorgestellten Manne angedichtet, oder lässt sich überhaupt ein Commissions-Glied schändlichen Eigennutz oder Bestechung zu Schulden kommen, und wird dessen überwiesen *): so werden der-

*) Die Gubernial-Verordnung, Prag v. 8. September 1788, und das Hof-Decret v. 1. Sept. d. J. befahlen: das diejenigen, die sich beigehen lassen, dem Soldatenstande einen tauglichen Burschen auf unerlaubte Weise zu entziehen, sogleich selbst als Soldaten gestellet, und falls sie hierzu nicht geeignet wären, mit Leibesstrafe gezüchtiget werden sollen.

Der 13. Punct des Circulares der k. k. Nieder-Oester-

gleichen Verbrechen, nach den bestehenden Gesetzen, mit Verlust der Charge, dann mit dem Ersatze aller Unkosten, und nach Umständen auch härter bestrafet [2]).

[1]) Allerhöchster Befehl Ihrer Majestät der Kaiserinn Maria Theresia v. 18. April 1764.

[2]) Allerhöchste Verordnung v. 31. Januar 1800 an die General-Commanden in Ungarn und Siebenbürgen.

§. 32.

Untersuchung der Recruten beim Einrücken zu ihren Regimentern u. Corps.

Damit nun aber den Regimentern und Corps, zu welchen die Recruten bestimmet werden, die beruhigende Gewissheit über deren Tauglichkeit gegeben sei, wird die Untersuchung dort von dem Regiments-Arzte sogleich beim Eintreffen des Neugeworbenen wiederhohlet, und ein zweiter, bejahender oder verneinender, Ausspruch gefällt; diese Amtshandlung bezeichnet man mit dem Nahmen **Rearbitrium**. Erkennt der Regiments-Arzt den Recruten als untauglich: so gehet diese Entscheidung, welche von dem Regiments-Arzte auf der Widmungsrolle deutlich und mit seiner Unterschrift bemerket wird, ungesäumt an die bei dem Länder-General-Commando bestehende Commission, welche aus einem General, einem Stabs-Feldarzte uud einem Feldkriegs-Commissär bestehet [1]).

Bei dieser Commission geschieht von dem Stabsarzte die letzte Untersuchung der körperlichen Constitution, und der definitiv entscheidende Ausspruch über Tauglichkeit oder Untauglichkeit, mit deutlicher Anführung

reichischen Landesregierung v. 12. April 1821 drückt sich über diesen Fall sehr bestimmt aus. Es sollen nähmlich jene, die einen zur Militärstellung geeigneten und hierzu tauglichen Mann seiner Widmung entziehen, oder ihm zur Flucht zu verhelfen suchen, wenn sie tauglich sind, ohne Weiters zum Militär abgegeben, sonst aber nach den Gesetzen bestrafet werden.

der bestimmenden Gründe. Diesen Act bezeichnet man mit dem Ausdrucke: **Superarbitrirung.**

Im ersten Falle erhält das Regiment, mit Ahndung an dem Regiments-Arzte, den Mann zurück. Im letzten Falle fällt er dem Civil anheim, und der Ersatz der Unkosten wird sodann zum Gegenstande weiterer Entscheidung.

Nach dem definitiven Erkenntnisse des Superarbitriums kann das Civil keine weitere Reclamation nehmen.

Wird ein Recrut nicht längstens binnen vierzehn Tagen nach seinem Eintreffen beim Regimente der Superarbitrirungs-Commission vorgestellet: so ist, wenn er Untauglichkeit halber entlassen werden müsste, und der Defect früher bestand, der Regiments-Commandant zum Kostenersatze, vom Tage des Eintreffens beim Regimente, ohne allen Regress an dem visitirenden Arzte, verbindlich [2]).

[1]) Allerhöchster Befehl v. 21. Julius 1808.

[2]) Verordnung an sämmtliche General-Commanden v. 10. December 1808.

§. 33.

Visitation der bei den Regimentern einzeln Zuwachsenden.

Die bei den Regimentern während des Jahres ausser einer allgemeinen Recrutirung zuwachsenden, **freiwilligen oder gestellten**, Recruten sollten immer, damit der sie visitirende Arzt über die Aussage derselben einen Zeugen habe, im Beiseyn eines Officiers nach der gegebenen Anweisung untersuchet, und dann, nach den bereits bekannten Bestimmungen, das Zeugniss ausgefertiget, und dieses, zur Bekräftigung der von den Visitirten gemachten Aussage, von dem anwesenden Officier mit unterzeichnet werden.

Sind aber dergleichen Recruten schon von einem anderen Arzte untersuchet worden: so können sie dennoch zur Assentirung nicht zugelassen werden, wenn sie nicht vorher dem Regiments-Arzte vorgestellet wurden, da-

mit er auf der Widmungsrolle die Tauglichkeit oder Untauglichkeit bestimmt mit seiner Unterschrift bemerke [1]). Im Falle, dass bei einem untauglich anerkannten Recruten ein Civil-Arzt oder das betreffende Dominium sich mit der in der Widmungsrolle ausgesprochenen Ansicht des gefertigten Regiments-Arztes nicht vereinbaren könnte, bleibet ihnen unbenommen, dergleichen als untauglich erklärte Leute, unter Vorweisung obiger Widmungsrolle, der Superarbitrirungs-Commission, auf ihre Kosten zur endlichen Entscheidung über Tauglichkeit oder Untauglichkeit vorzustellen, bei welcher sodann, wie im §. 32 bemerkt wurde, das Weitere wegen ihrer Annahme oder Rückweisung entschieden wird.

Erst dann, wenn von ärztlicher Seite über die Tauglichkeit des Recruten kein Zweifel mehr obwaltet, und die körperliche Fähigkeit nach den bis jetzt gegebenen Vorschriften deutlich ausgesprochen ist, wird derselbe dem Kriegs-Commissär vorgestellet, und durch den Act der Assentirung dem Militärstande eigentlich einverleibet [2]).

[1]) Allerhöchster Befehl v. 21. Julius 1808.

[2]) Allerhöchster Befehl v. 21. Julius 1808.

§. 34.

Eintheilung der Recruten in bestimmte Truppenkörper.

Die Mannigfaltigkeit der militärischen Dienstleistungen nimmt den Körper und die Kräfte des Mannes auf verschiedene Art in Anspruch, und es wird oft bei der vollkommen erkannten physischen Tauglichkeit eines Individuums dennoch eine eigene körperliche Anlage erfordert, um bestimmten Dienstleistungen entsprechen zu können. Man sieht daher, dass mit dem allgemeinen Ausspruche der vollkommenen oder der bedingten Tauglichkeit noch bei weitem nicht die Eignung für besondere militärische Forderungen ausgesprochen ist. — Der dem Bilde der Gesundheit vollkommen Entsprechende ist oft,

bei voller Kraft, ungelenkig; er bleibt daher, wegen Schwerfälligkeit und Plumpheit seines Körpers, wegen von Jugend an gewohnter Trägheit in allen seinen Bewegungen, wegen gänzlicher Befangenheit seiner Geistesanlagen, von jenen Dienstleistungen ausgeschlossen, die vorzügliche Gewandtheit des Körpers und Findigkeit des Geistes fordern; der freiere, oft selbstständige Dienst des Feldjägers, das flinke Reiten und rüstige Bewegen des leichten Cavalleristen schliessen ihn von ihrem Dienste aus; ihn verweiset seine Individualität dahin, wo vorzüglich körperliche Kraft erfordert wird, und wo im Dienstunterrichte seine bessere Ausbildung erwartet werden kann. — Der bedingt taugliche Mann, mit schwacher Brust, wird dort seinen Tod finden, wo die eben geschilderte toröse Masse vollkommen gedeihet; im Dienste der leichten Cavallerie wird sich aber die Brust des anderen und sein ganzer Körper stärken. — Wenn der fehlende Zeigefinger oder Daumen der rechten oder linken Hand für die meisten Dienstleistungen der activen Truppe untauglich machet: so verwirft das Fuhrwesen dennoch einen solchen Mann nicht; — wenn der leichte Kniebohrer, oder jener mit fehlenden Zehen von der Linien-Infanterie ausgeschlossen bleiben: so eignen sie sich dennoch zum Cavalleriedienste; und wenn, zum Rumpfe unverhältnissmässig kurze untere Extremitäten zum Cavalleriedienste desswegen untauglich machen, weil ein Mann mit kurzen Ober- und Unterschenkeln das Pferd nicht zu umfangen, also nicht festzusitzen vermag: so taugt ein solcher dennoch zum Dienste bei der Infanterie.

Alle diese und noch unendlich viele andere Fälle setzen in der Wahl für besondere Dienstleistungen eigene Bestimmungen (§. 125). Allein Vieles, was im Momente der Visitation gar nicht erkennbar, oder äusserst unbedeutend ist, wird bei den geforderten Leistungen im Dienste zum Gebrechen, weil die natürliche, obgleich

oft gesunde Anlage die Fertigkeit versaget. — Nicht entdeckbare, oft noch tief im Körper schlummernde Anlagen, deren Entwickelung oft an einen bestimmten Lebens-Cyclus gebunden ist, machen den Anfangs als vollkommen gesund oder bedingt tauglich Erkannten, nach einer kürzeren oder längeren Periode oft ganz untauglich. Wenn daher auch gleich von der ärztlichen Untersuchung in Hinsicht auf körperliche Fähigkeit unendlich viel, ja in den meisten Fällen Alles abhängt: so kann in ihr doch nicht die Zuversicht gesuchet werden, dass sie jeder Truppengattung das ihr für immer ausschliessend zukommende Individuum erwähle und bestimme, weil Uebung im Dienste das Anfangs Unmögliche oft später leicht und gedeihlich macht, und das früher als leicht Erkannte in der Folge für Einzelne unmöglich und schädlich wird. Zudem kann sich die Eintheilung der Recruten zu den verschiedenen Truppengattungen bei weiten nicht immer nach dem ärztlichen Ausspruche richten, weil oft das dringende Bedürfniss an Mannschaft für einzelne Truppenkörper, oder das frühere Gewerbe eines Individuums die directe Zuweisung zu einer Truppe fordert; endlich selbst die Nation, der ein Recrut angehöret, so wie das Klima, in dem er geboren und erzogen wurde, ein Individuum ausschliessend nur für eine benannte Truppengattung oder für gewisse Regimenter geeignet machen.

Das ärztliche Erkenntniss, als Resultat der vorgenommenen Untersuchung, kann sich also nur auf die Erklärung der vollkommenen oder bedingten Tauglichkeit beziehen; die Art der Dienstleistung aber, zu welcher ein Individuum bestimmt werde, beruhet, nebst der Tauglichkeit von physischer Seite, auch auf besonderen Dienstesrücksichten, worüber das vierzehnte Hauptstück das Nähere enthalten wird.

IV. Abschnitt.

Benehmen gegen den bereits assentirten Recruten.

§. 35.

Schonende Behandlung der Neu-Assentirten.

Von dem Augenblicke der geschehenen Assentirung tritt der Recrut, durch die förmliche Aufnahme zum Militär, in ein neues, oft ganz fremdes Verhältniss. — Sitte, Nahrung, Kleidung, Beschäftigung, Aufenthalt, überhaupt die ganze Lebensweise des Soldaten, wirken als neue, ungewohnte Eindrücke auf ihn. Ein Neuling in Allem, findet er sich stets unheimlich angesprochen, und die Rückerinnerung an seine früheren Tage zerreisset nicht selten sein Inneres, und erdrücket seinen Körper. Wenn nun in dieser Stimmung der Neugeworbene nicht mit besonderer Schonung und ermunternder Nachsicht behandelt wird; wenn man schon beim Beginne seiner Laufbahn jene strengen Forderungen der Pünctlichkeit und Genauigkeit an ihn machet, die nur durch stufenweise Angewöhnung erreicht werden können; wenn er sich in seinem neuen Stande mehr gedemüthiget, als ermuthiget fühlet: dann wird Unlust ihm Alles erschweren; nie wird der junge Krieger zu dem erhabenen Gefühle des Muthes und der Stärke gelangen, die ihn eigentlich neu beleben sollten, und, von strengen Berufsforderungen aus Furcht zurückgeschreckt, wird er bald auf dem Krankenlager sein Geschick verwünschen*).

*) Schon im Jahre 1729 sagte *Storch* in seiner *Dissertatio de militum valetudine tuenda*, pag. 8, §. 21: *In addiscenda disciplina militari nimis duriter si tractantur discipuli martiales ac ab ortu ad occasum usque solis sub die valde aestuante aut algido exercentur nonnulli in morbos migrant.*

Man suche daher durch freundliche und nachsichtsvolle Behandlung dem Recruten Anhänglichkeit und Lust für seine Bestimmung einzuflössen, und ihm sein Loos, so viel als möglich, zu erleichtern [1]). Jede Art anhaltender, die Kräfte erschöpfender Anstrengung muss daher im Anfange vermieden, und der Recrut nur stufenweise zum Dienste gewöhnet werden [2]). Es ist nicht genug, dass man von dem Recruten das nicht fordere, was dem gedienten Manne Pflicht ist; es sollten in der ersten Dienstzeit besondere Freiheiten und Begünstigungen Statt haben, die den Mann aufmuntern, und — indem sie ihm seine Leistungen erleichtern — ihn mit der Gegenwart versöhnen und die Vergangenheit vergessen machen [3]). Nur dann, wenn die Recruten nach diesem Sinne behandelt werden; nur dann, wenn das Militär seinen Neuling mit Liebe aufnimmt und mit Freundlichkeit pfleget, können die traurigen Folgen seltener werden, durch welche im Anfange eines jeden Krieges die Spitäler mit Recruten überfüllt wurden.

[1]) Verordnung Sr. königl. Hoheit des Generalissimus an das Galizische General-Commando v. 1. Mai 1806.

[2]) Allerhöchste Verordnung an die General-Commanden in Ungarn und Siebenbürgen v. 31. Januar 1800.

[3]) Ueber den Einfluss der Gesundheits-Polizei auf die Heere, in der Oesterreichischen militärischen Zeitschrift, 1820, 8. Heft.

§. 36.

Behandlung des Recruten.

Wenn der Neugeworbene sogleich zu seinem Regimente oder Corps eingetheilet wird: so erhält er einen gutmüthigen, alt gedienten Soldaten zum Gefährten, der ihn nach und nach in dem vorläufig Nöthigsten, in Hinsicht auf Reinlichkeit, Adjustirung und soldatischen Gebrauch unterrichtet.

Werden aber die Recruten, nach allgemeinen Recrutirungen, vorerst in Sammelhäuser aufgenommen: so sind hier alle in dem VII. Abschnitte des vierten Haupt-

stückes gegebenen Bestimmungen genau zu befolgen, und die Leute nicht sclavisch zu bewachen, oder gleich Gefangenen zu behandeln.

Die erste Veränderung, die nun mit dem Recruten geschieht, besteht darin, dass seine Haare nach der eingeführten Vorschrift geschnitten werden. Nicht überflüssig ist hier die Bemerkung, dass einem Manne, der früher den Kopf mit langen Haaren bedeckt trug (besonders im Winter), dieselben nicht mit Einem Mahle geschnitten werden sollen, weil diese von Jugend an gewohnte stärkere Kopfbedeckung selten ohne üble Folgen für die Gesundheit schnell entfernet werden kann. Diese Besorgniss des üblen Erfolges wird noch dadurch erhöhet, weil die jetzige Art der Kopfbedeckung des Soldaten das Hinterhaupt meistens ganz frei lässt *).

Wenn die Haare geschnitten sind, leitet man den Recruten auf eine glimpfliche Art zur Reinigung seines Körpers an [1]); wenn dieses durch ein Bad geschehen kann, wird der Erfolg auf die Gesundheit sehr wohlthätig seyn. So wird auch das Abschneiden der Nägel an Händen und Füssen besorget.

Nach diesem Allen erhält der Recrut erst die nöthigen, der Jahreszeit angemessenen Monturs-Stücke.

*) Dr. *Harke*, practischer Arzt in Wolfenbüttel, rückte in das Journal des Luxus und der Mode (August 1809, Seite 509—518) eine interessante Abhandlung über die Wirkungen des Haarabschneidens ein. Er leitet hiervon eine Menge selbst bis ins Psychische eingreifender Uebel her. Von der leidigen Mode unserer *beau-monde* und der seither herrschenden *têtes tondues*, bei welchen man die Haare noch durch Benetzen mit Wasser, Bier, Branntwein borstenförmig und schlangenartig gewöhnt, um sich ein recht martialisch-wüthendes Ansehen zu geben, sei das Heer von Flüssen, Kopf- und Zahnschmerzen und Migraine herzuschreiben.

Diese bestehen bei der Oesterreichischen Armee, nach Unterschied der Truppengattung, in 1 Rocke, 1 Leibel, 1 Beinkleide, 2 Hemden, 2 Unterhosen, 1 Halsbinde, 1 Holzmütze, 1 Paar Handschuhen; ferner 1 Mantel und der nöthigen Fussbedeckung [2]).

Diese Stücke müssen, nach der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft, schon vor der Recrutirung auf dem Assent-Platze vorhanden seyn (§. 6); dann wird sich der Fall nie wieder ergeben, dass die Recruten in dem elendesten Bekleidungszustande dem Einflusse übler Witterung und ungünstiger Jahreszeit auf ihren Märschen ausgesetzt seyen, und oft mehr als die Hälfte des Transportes dem Spitale übergeben wird, ehe er das Ziel seiner Bestimmung bei der zugewiesenen Truppe erreichen wird. — Werden aber dennoch solche Gräuel der Saumseligkeit entdecket: so würde die Schuld auf das betreffende General-Commando und die das Recrutirungs-Wesen leitenden Individuen fallen. Diejenigen, welche hierbei ihre Pflicht so wesentlich verletzten, sollten zur strengsten Verantwortung und Strafe gezogen werden [3]).

[1]) Allerhöchste Verordnung an die General-Commanden in Ungarn und Siebenbürgen v. 31. Januar 1800.
[2]) Hofkriegsr. Verordnung v. 26. Febr. 1814 an die General-Commanden in Galizien, Böhmen etc.
[3]) Allerhöchste Resolution v. 3. Mai 1814.

§. 37.

Beköstigung der Recruten; Begünstigung hierin.

So wie überhaupt in dem anfangenden Dienstverhältnisse der Recruten manche Begünstigungen zur Erleichterung ihrer Lage liegen sollten: so wäre auch noch besonders darauf zu sehen, dass dieselben eben so gut, als sättigend, genähret würden, theils um sie für die kommenden Strapazen zu stärken, theils um sie erheitert zu erhalten. Ihre Beköstigung, die bei der ersten Aufnahme im Sammelhause in Menage geschieht,

sollte daher von dem gewöhnlichen Leben der mit dem Militärdienste bereits vertrauten Soldaten die Ausnahme leiden, dass jeder Recrut täglich ein halbes Pfund Fleisch und ein Seitel Wein oder ein halbes Mass Bier bei der Ausspeisung erhielte; über dieses sollte er, nebst der Löhnung, auch eine Zulage bekommen *).

Diese Begünstigungen würden sich jedoch nur auf Kriegszeiten, und auf jene Verhältnisse beziehen, in welchen die Recruten eigene Körper bilden, wie z. B. bei Reserven und auf Transporten. In Friedenszeiten, und dann, wenn die Recruten in die übrige gediente Mannschaft eingetheilet werden, oder wenn sie mit ihrem Stande schon vertrauter, also nicht mehr Recruten sind, sollte diese Etappen-Gebühr nicht mehr Statt haben.

Dass diese Massregel von unzweifelhaftem Nutzen sei, mag darin eine Bestätigung finden, dass der Hofkriegsrath in einzelnen Fällen, auf geschehene Anträge, dieselbe schon bewilliget hat, ohne sie jedoch zur allgemeinen Norm zu erheben.

§. 38.

Verfahren bei Marschantretung ei-

Um sich von dem guten Zustande der Kleidung und von der Gesundheit eines zum Marsche bestimmten Recruten-Transportes zu überzeugen, sollte der

*) *J. C. Jäger*, in seinen Beiträgen zur Kriegs-Arzeneiwissenschaft, Frankfurt 1794, 1. Theil, S. 64, schlägt vor: dem Recruten Anfangs das Commissbrot abwechselnd mit weisserem, besserem zu geben, weil er im Commissbrote allein die Ursache des häufigen Erkrankens dieser Leute siehet. Dieser Vorschlag stützet sich jedoch auf die Voraussetzung, dass das Commissbrot schlecht und der Soldatenmagen zur Säurebildung geneigt sei; allein wer das gute Brot, wie es jetzt der Soldat erhält, nicht verträgt, dem wird, als Schwächling, das ganze Leben des Kriegers zur Schädlichkeit.

Commandant der Station, und, wenn ein commissariatischer Beamter da wäre, auch dieser, den Transport noch vor seinem Abmarsche genau untersuchen, und besonders darauf sehen, dass, von der Fussbekleidung angefangen, alle Montursstücke in gutem, der Jahreszeit und der Witterung entsprechenden Zustande seyen. Der im Sammelhause angestellte Feldarzt sollte ebenfalls noch vor dem Abgange des Transportes Untersuchung halten, um die Kränklichen (Maroden) sogleich dem nächsten Militär-Spitale zu übergeben [1]).

...nes Recruten-Transportes.

Ueber diese vorgenommene Untersuchung und deren Befund sollten von dem Stations-Commandanten, dem commissariatischen Beamten, dann von dem den Transport führenden Officier und dem Feldarzte unterschriebene, gegenseitige Erklärungen über Gesundheitszustand, Bekleidung und geschehene Uebernahme ausgestellet werden; eine erhielte der den Transport führende Officier; die andere würde der Stations-Commandant behalten.

Sie würde beiden zur Rechtfertigung und Bedeckung über fernere ungünstige Ereignisse dienen.

[1]) Die Allerhöchste Resolution v. 3. Mai 1814 bestimmt: gute, der Jahreszeit angemessene Bekleidung bei Recruten-Transporten.

§. 39.

Jahreszeit für Abschickung von Recruten-Transporten.

Das Transports-Normale vom 25. October 1777 bestimmet: dass durch die vier Monathe November, December, Januar und Februar keine Recruten-Transporte gehen sollen. Was im Jahre 1777, wegen der damahls mit Eintritt eines jeden Winters beginnenden Waffenruhe thunlich war, dürfte, nach der jetzt bestehenden Art Krieg zu führen, nicht mehr passend seyn; indess sollte doch diese Jahreszeit zu Recruten-Transporten so viel als möglich vermieden werden.

Eben so erforderlich für die Conservation der Mann-

schaft wäre es, die Ergänzungs-Transporte von den Reserven an die active Truppe erst dann abzuschicken, wenn die Recruten schon mehr an den Dienst gewohnt sind.

§. 40.

Schonung der Recruten auf dem Marsche.

Während des Marsches sollten die Recruten, so viel möglich, geschonet werden, damit sie nicht erkranken, ehe sie nach und nach das ordentliche Marschiren gewöhnen [1]). Nie dürfte daher ein Infanterie-Recruten-Transport mit Cavallerie begleitet werden, weil man hierbei selten die der Mannschaft nöthige Rücksicht beobachtet, sondern dieselbe, zum Nachtheile ihrer Gesundheit, im Marsche zu sehr anstrenget, und ihre Kräfte erschöpfet.

Ueberhaupt sollte Alles, was einzeln in dem III. Abschnitte des vierzehnten Hauptstückes in Hinsicht auf Schonung der Mannschaft während des Marsches angeführet wird, bei den Recruten um so strenger beachtet werden, weil die Gefahr der Erkrankung bei ihnen grösser ist, und eine unbedingt nothwendige Eile auf ihren Märschen nicht leicht der Fall seyn kann. Es sollten daher die betreffenden höheren Behörden bei Entwerfung des Marsch-Planes darauf bedacht seyn, dass die Märsche der Recruten immer, besonders in den ersten Tagen, kurz und gemächlich bestimmet würden [2]).

Die Tornister und Brotsäcke, welche der Recrut mitträgt, sollten vor dem Antritte des Marsches untersuchet, und das Schwere und Entbehrliche daraus entfernet werden, damit sich der Mann nicht unnütz überlade; auch muss ihn der Unter-Officier über die Art, einen Tornister zu packen, belehren. Wo es jedoch möglich ist, vorzüglich aber die ersten Marschtage, und bei Passirung hoher Berge, wären die Tornister den diese Anstrengung nicht gewohnten Soldaten nachzuführen.

Jederzeit sollte man antragen, frühzeitig aufzubrechen, damit im Sommer die grosse Hitze vermieden, im

Frühlinge und Spätjahre aber die Zeit benützet werde, wo die Wege noch trocken sind, der Mann also weniger ermüdet wird. Zudem haben Frühmärsche den Vortheil, dass die Mannschaft in der kommenden Station um so länger ausruhen könne [3]).

Die Adjustirung des Recruten muss gemächlich seyn; es ist ihnen daher, nach dem Reglement für die Infanterie, erlaubt, die Leibel zu lüften, die Halsbinde abzunehmen, und sie an dem Arme zu befestigen.

Ueberhaupt kann Alles gestattet werden, was das Marschiren erleichtert, die Montursstücke nicht verdirbt, oder der Gesundheit nicht schädlich wird.

Wenn auch gleich von den Recruten nicht zu fordern ist, dass sie in Abtheilungen und in Reihen geschlossen marschiren: so sollte doch darauf gesehen werden, dass sich die Leute nicht zerstreuen, und grosse Distanzen bilden, weil sonst die Rückwärtigen, um die Vorderen einzuhohlen, sich zu sehr anstrengen müssen.

Nie darf, nach dem Reglement, dem Soldaten erlaubt werden, während des Marsches an Quellen oder Brunnen zu verweilen, und sich schnell den Durst zu löschen. Erkennet jedoch der Transports-Commandant die Billigkeit, der Mannschaft einen mässigen Trunk nicht zu versagen: so ist Halt zu machen, damit die Leute, ohne sich niederzusetzen, etwas rasten, und ihnen, unter Aufsicht der eingetheilten Unter-Officiere, Getränke herbei geschafft werde; auch sind sie zu belehren, dass sie sich, ehe sie trinken, den Mund mit Wasser ausspülen, Hände und Gesicht waschen, und nun erst nach und nach trinken möchten.

Es würde manchem Unglücke vorgebeuget werden, wenn man die Mannschaft von den traurigen Folgen unterrichtete, welche aus dem unvorsichtigen Trinken entstehen. Die meisten Brustkrankheiten beim Militär haben grössten Theils hierin ihren Ursprung.

Eben so wenig ist zu dulden, dass die Leute während des Marsches unreifes Obst, kaltes Fleisch, Käse oder andere schädliche Nahrungsmittel einkaufen und verzehren; denn da ihre Märsche ohnehin klein und gemächlich sind: so können sie leicht bis zur nächsten Station warten.

Dass endlich während des Marsches die junge Mannschaft stets in gutem Kleidungszustande verbleibe, gehöret zu den Pflichten des Transports-Commandanten. Er wird daher trachten, dass an Rasttagen die etwa nöthigen Ausbesserungen vorgenommen, und die ganz zu Grunde gegangenen Montursstücke in den Magazinen ausgetauschet werden, wesshalb auf der betretenen Marschlinie das Oberkriegs-Commissariat die Vorräthe bereit hält [4]).

[1]) Allerhöchste Verordnungen an die General-Commanden in Ungarn und Siebenbürgen.

[2]) Generals-Reglement.

[3]) Generals-Reglement.

[4]) Hofkriegsr. Verordnung an beide Galizische General-Commanden v. 20. Nov. 1797.

Verordnung des Hofkriegsrathes an das Böhmische General-Commando, 1797.

Normale Kaiser Josephs des II., vom 12. Julius 1788.

§. 41.

Erneuerte Untersuchung der Recruten-Transporte bei Einrückung in Marsch-Stationen.

Damit die militärischen Länderstellen die Gewissheit erhielten, dass sich die in ihrem Bezirke durchziehenden Transporte der Ergänzungsmannschaft in dem vorgeschriebenen Zustande guter Bekleidung befinden, dürfte der Vorschlag nicht unzweckmässig seyn, dass in einigen Marsch-Stationen die als Platz-Commandanten aufgestellten Stabs-Officiere die durchmarschirenden Transporte in Augenschein zu nehmen hätten, um sowohl hierüber den General-Commanden einen bestimmten Bericht zu erstatten, als auch den erkannten Befund dem

Transports-Führer auf der Legitimations-Urkunde (§. 38) zu bescheinigen.

Diesem Vorschlage nach würde es in militärischer Consequenz seyn, dass der den Transport führende Officier sein Einrücken in die Station dem Platz-Commandanten melden liesse, und dieser ungesäumt sich zu der aufgestellten Mannschaft begäbe, um sich von dem Zustande der Montur und gehörigen Adjustirung zu überzeugen, ohne hierbei eine ermüdende Marsch-Parade fordern zu können.

Würden leicht zu hebende Mängel gefunden: so hätte vor dem Abmarsche der Platz-Commandant noch ein Mahl nachzusehen, ob seinen Anordnungen Folge geleistet ward. Für besondere Fälle von Pflichtverletzungen der Transports-Führer hätten die General-Commanden diese Stations-Commandanten mit gehörigen Instructionen zu versehen, damit diese in der Ermächtigung wären, solchen Uebeln, die sich bei Fortsetzung des Marsches vergrössern könnten, sogleich vorzubeugen, oder dieselben abzustellen.

§. 42.

Vorsorge für gute Unterkunft der Recruten.

Damit die Recruten während des Marsches in den Stationen hinlängliche und gute Unterkunft finden, sollten die Landesstellen von den General-Commanden angegangen werden, dass dieselben bei den untergeordneten Kreisämtern die nöthigen Verfügungen hierzu treffen. Wo aber eine andere gute Unterkunft ausgemittelt werden kann, sollte der Antrag, die Recruten in den Marsch-Stationen in Transports-Häusern oder Casernen unterzubringen, verworfen werden. Es ist daher bei grossen Recruten-Transporten sehr zweckmässig, dieselben in kleineren Abtheilungen abzuschicken, damit gedrängte Unterkunft vermieden, und überhaupt grössere Sorgfalt erzielet würde. Jederzeit aber sollen Commandirte zur Regulirung der Einquartierung voraus

geschicket, von denselben das Eintreffen des Transportes erwartet, und darauf angetragen werden, dass ordentlich abgekocht sei, damit die Mannschaft bei ihrem Eintreffen sogleich essen könne.

§. 43.

Einquartierung der Recruten.

Bei Einquartierung der Recruten während des Marsches sollten besonders die Vorschriften des II. Abschnittes im fünften Hauptstücke beobachtet werden, und es würden sich die Länderstellen, die General-Commanden, überhaupt die diesem Geschäfte vorstehenden Individuen, vorzüglich aber die, einen Transport führenden Officiere der grössten Verantwortung schuldig machen, wenn die Recruten nicht vorschriftmässig gesunde Localitäten, gute Kost und reine Lagerstätten erhielten; ein gänzlicher Missgriff wäre es aber, wenn diese junge Mannschaft, um sich ihrer zu versichern, enge zusammen gedränget, an Rasttagen hart und sclavisch behandelt, überhaupt die Sanitäts-Vorschriften versäumet würden.

Keine weisere Satzung zur Begründung des Gesagten kann hier angeführet werden, als das Normale Kaiser Josephs des II. vom 22. Julius 1788. »Es ist« erkläret der Monarch, »besser, einige Recruten durch Desertion zu verlieren, als durch deren üble Behandlung den Militärstand allgemein verhasst zu machen, und viele Leute aus Missmuth und Verzweiflung tödtlichen Krankheiten zu überliefern.«

§. 44.

Anstalten bei Unterbringung der Recruten in eigenen Gebäuden.

In den Transports-Stationen, wo man die Mannschaft durchaus nicht bei den Bürgern oder Bauern einquartieren kann, sondern in eigene Gebäude verlegen muss, sollte dafür gesorget werden, dass in denselben durch die Quartiermacher schon Alles zum Empfange des Transportes vorbereitet sei, damit die einrückende Mannschaft sich nicht mit Uebernahme der Casern-Requi-

siten, des Kochgeschirres, der Fassung des Services, und mit dem Einkaufe der Nahrung noch mehr ermüde, und so, oft lieber hungere, als, vom Marsche erschöpft, sich neuerdings plage. Eben so strenge und unnachsichtlich sollte man auch darauf sehen, dass der Mann eine gute Lagerstätte bekomme, und unabweichbar wäre die Vorschrift fest zu halten, dass dieselbe aus Stroh, und, wo möglich, aus einem Leintuche, einer Decke und einem Kopfpolster bestehe, damit er sich entkleiden könne, und des andern Tages für den Marsch gestärkt sei; nicht aber genöthiget wäre, seine Kleidungsstücke zur Bedeckung zu gebrauchen. — Es ist für die Erhaltung der Gesundheit und zur Verhüthung ansteckender Krankheiten von äusserst grossem Belange, sich sogleich beim Einrücken in die Quartiere zu erkundigen: wann und welche Truppe hier früher einquartieret gewesen sei, und darauf zu sehen, dass das Lagerstroh, so wie die übrigen Theile der Lagerstätte, frisch und rein seyen; weil durch diese Vernachlässigung nicht nur die Krätze, sondern auch andere, sehr bedeutende und gefährliche Krankheiten der Transports-Mannschaft mitgetheilet werden können.

§. 45.

Heimweh; Folgen; Erkenntniss und Unterscheidung desselben von der Militär-Scheue.

So sehr nun auch die gegebenen Vorschriften hinreichen mögen, dem Erkranken der Recruten vorzubeugen: so gibt es dennoch eine eigene unglückliche Stimmung des Gemüthes, die, unter dem Nahmen des **Heimwehes**, viele junge Soldaten hinwegraffet [1]).

Als Krankheit charakterisirt sich dieser Zustand durch eigene, dem Arzte unverkennbare Erscheinungen, worunter das cachectische Aussehen, der matte Puls, und die stumpfe Gleichgültigkeit gegen alles Aeussere, das Aufstehen und Herumwandeln in der Nacht, die ganz verlorne Esslust und starke Entkräftung, die hervorstechendsten Merkmahle sind.

Mit diesem Zustande darf aber die Unlust zum Militär, oder die Militär-Scheue, nicht verwechselt werden; denn wollte man diese berücksichtigen, und die Merkmahle hiervon als Krankheit beachten: so würde der kleinste Theil der Recruten der activen Truppe eingereihet werden können, weil, wie *van Swieten* sagte, der Bauer sogleich verdriesslich werde, und eine Anlage zum Erkranken erlange, wenn er seinen Kirchthurm und seine Verwandten nicht mehr sieht. — Diese letztere Stimmung verdienet keine besondere Berücksichtigung; sie verliert sich bei guter Behandlung, Aufmunterung und Beschäftigung bald von selbst.

Meine frühere feldärztliche Laufbahn, als Oberarzt bei den Tiroler Feldjägern, gab mir beim Ausmarsche aus dem Landel (so nennt der Tiroler sein Vaterland) oft Gelegenheit, die Erscheinungen des Heimwehes zu beobachten.

Häufig hörte ich bei den Compagnien die Klage, dass dieser oder jener Mann seit einiger Zeit zur Nacht öfter aufstehe, im Zimmer herum wandle, und auf die Frage: was er mache? noch schlafend antworte: er sei zu Hause. Weckte man diese Menschen aus dem Schlafe: so erwiederten sie froh, es habe ihnen geträumt, sie seyen in der Heimath. Einige Mahle wurden mir solche Leute zur Untersuchung, ob sie nicht krank seyen, vorgeführet; allein ich konnte nie eine Spur von Krankheit an ihnen bemerken. Sie schienen mit ihrem Loose vollkommen zufrieden, assen mit gleichem Appetite, und verriethen im Umgange mit ihren Cameraden nichts Scheues oder Fremdes; aber gewöhnlich zwei, drei Monathe nach diesen Nachtwandelungen wuchsen sie mit Heimweh dem Spitale zu. Es scheinet daher, dass die ersten Keime der Nostalgie lange im Menschen schlummern, ehe sie durch äusserliche Erscheinungen bemerk-

bar werden, und nur im Schlafe, wo die Sinnesthätigkeit schweiget, hervortreten, bis endlich diese Stimmung sich auch des wachenden Zustandes bemächtiget, und im traurigen Bilde des Heimwehes sich ausspricht. — Ich habe mir diese Bemerkung desswegen erlaubet, weil ich die Erscheinung des Nachtwandelns als Vorbothe des Heimwehes noch in keinem Werke angeführet finde, obgleich *Hamilton* (über die Pflichten eines Regiments-Arztes, übersetzt von *Hunczovsky*), bei den schon wirklich an Heimweh Erkrankten, das schlaftrunkene Wandeln um das Bett als Symptom angibt; selbst die neueste, an Literatur reiche Schrift des Doctors *Zangerl*, über das Heimweh, macht hiervon keine Erwähnung.

Es ist wichtig, diese Vorbothen des Heimwehes genau zu würdigen, weil vielleicht dem wirklichen Ausbruche des Leidens dadurch begegnet werden könnte, wenn man derlei Leute einige Zeit auf Urlaub nach Hause liesse; wenigstens sollte diesen Nachtwandlern der etwa angesuchte Urlaub nicht versaget werden, indem gewöhnlich, auf die Zurückweisung eines solchen Gesuches, das Uebel ausbricht. — Meistens befällt das Heimweh die Bewohner gebirgiger Gegenden, und wächst in dem Grade, als die Rückerinnerung sich vermehret. Je einfacher und von dem Gewühle der Welt abgezogener die frühere Lebensart des Recruten war, um so leichter ist er diesem Leiden hingegeben. Alles, was daher dem zu dieser Gemüthsstimmung sich neigenden Manne Sehnsucht oder zu lebhafte Erinnerung nach Hause erwecken, oder das Heimweh bei ihm rege machen könnte, muss, wo möglich, vermieden werden. Recruten bei solchen Truppenkörpern eintheilen, deren Sprache sie nicht kennen, oder ihnen Vorgesetzte geben, welche die ihrige nicht verstehen, gibt zum Heimwehe Anlass, weil man Forde-

rungen an sie machet, die sie, aus der angeführten Ursache, nicht begreifen *).

Wenn sich irgend Spuren vom Heimwehe bei den Recruten zeigten, sollte streng verbothen werden, auch nur dieses Wortes zu erwähnen; überhaupt wäre jede Anregung hiervon in der Armee, sowohl schriftlich als mündlich, ganz zu unterdrücken.

Die französischen Schweizer Truppen haben in früheren Zeiten den auffallendsten Beweis von der Macht äusserer Eindrücke zur Erweckung des Heimwehes gegeben; denn dieses Uebel griff bei jener Mannschaft so sehr um sich, dass bei schwerster Strafe das Singen oder Pfeifen einer Schweizer Arie verbothen wurde, weil auf jeden solchen Anlass immer mehr Leute erkrankten.

Der wallachische Recrut hat den peinlichsten Kampf beim Uebergange aus seinen früheren Verhältnissen zum Militär zu bestehen, welcher ihn häufig, ehe er bei der Truppe ankommt, im Heimwehe sein Leben kostet. Die Aeltern, Verwandten und Freunde begleiten nähmlich den Assentirten gewöhnlich die ganze erste, oft auch mehrere Marsch-Stationen. Auf diesem Wege werden

*) *Retzius Försök tell en Handbok uti Militär Hygienen. Stockholm* 1821, in *Ehrhart's* medicinisch-chirurgischer Zeitung, 3. Band, 1822, Seite 375. Hier wird gegen das Heimweh der Vorschlag gemacht, aus den Recruten eines Landes und einer Provinz eigene Bataillone zu bilden, und ihnen als Officiere Landsleute zu geben; nebst dem aber die Truppe durch Musik und Gesang heiter zu erhalten. — Durch die bei dem Oesterreichischen Heere systematisirte Bildung der Regimenter nach den verschiedenen Werbbezirken ist dieser Vorschlag zum grössten Theile in Ausführung gebracht. Allein das bei dem Schweizer Regimente in Frankreich einst so furchtbar um sich gegriffene Heimweh zeigte, dass diese Stimmung unter gleichartigen Individuen leichter und rascher um sich greife.

Klagelieder über das künftige Los des Recruten angestimmt; Alles, was ihm lieb war, und er nun verlässt, wird hier unter jämmerlichem Gesange in die Erinnerung gerufen, und so das Gemüth des jungen Kriegers gewaltsam im Schmerzen erdrücket. Dass also auch diese gemüthlichen Leichenzüge, zur Verhüthung des Heimwehes, untersagt werden sollten, ist einleuchtend.

Wenn sich aber, ungeachtet aller Vorsicht und bei der besten Behandlung, dennoch dieses Uebel (Heimweh) bei einem Manne so ausbildet, dass alle Erscheinungen dem Arzte dessen Daseyn verkünden, und er dieses mit Gewissheit bezeugen muss und kann: so soll ein solcher gleich Anfangs, ehe es überhand nimmt, und ihn gänzlich unfähig und krank machet (wohl zu verstehen, wenn er ein Inländer ist), in das nächste Spital abgegeben, nach gemachter Anzeige an das General-Commando, von dort in seinen Werbbezirk auf unbestimmte Zeit beurlaubet, und mit Pass und dem nöthigen Zehrungsgelde nach Hause geschickt werden *). »Dadurch« sagt das Normale Kaiser Josephs des II., über das Heimweh der Recruten, v. 12. Julius 1788, »erhält doch der Staat einen Bauer, der sonst, als Soldat, durch Krankheit verloren ginge, und es bleibt immer noch die Hoffnung übrig, dass er wieder so hergestellet werde, um später noch im Heere mehrere Jahre Dienste leisten zu können.« Von sehr grossem Werthe für den Arzt ist die Unterscheidung, ob der Soldat mit Heimweh dem Spitale zugewachsen sei, oder ob sich diese unglückliche Gemüthsstimstimmung erst in Folge einer anderen, daselbst überstandenen Krankheit erzeuget habe. Im ersteren Falle

*) Nach den Vorschriften des königlich baierischen Sanitäts-Wesens sind die Stabsärzte angewiesen, jedem Heimwehkranken sogleich einen schriftlichen Urlaubspass zu übergeben.

rungen an sie machet, die sie, aus der angeführten Ursache, nicht begreifen *).

Wenn sich irgend Spuren vom Heimwehe bei den Recruten zeigten, sollte streng verbothen werden, auch nur dieses Wortes zu erwähnen; überhaupt wäre jede Anregung hiervon in der Armee, sowohl schriftlich als mündlich, ganz zu unterdrücken.

Die französischen Schweizer Truppen haben in früheren Zeiten den auffallendsten Beweis von der Macht äusserer Eindrücke zur Erweckung des Heimwehes gegeben; denn dieses Uebel griff bei jener Mannschaft so sehr um sich, dass bei schwerster Strafe das Singen oder Pfeifen einer Schweizer Arie verbothen wurde, weil auf jeden solchen Anlass immer mehr Leute erkrankten.

Der wallachische Recrut hat den peinlichsten Kampf beim Uebergange aus seinen früheren Verhältnissen zum Militär zu bestehen, welcher ihn häufig, ehe er bei der Truppe ankommt, im Heimwehe sein Leben kostet. Die Aeltern, Verwandten und Freunde begleiten nähmlich den Assentirten gewöhnlich die ganze erste, oft auch mehrere Marsch-Stationen. Auf diesem Wege werden

*) *Retzius Försök tell en Handbok uti Militär Hygienen. Stockholm* 1821, in *Ehrhart's* medicinisch-chirurgischer Zeitung, 3. Band, 1822, Seite 375. Hier wird gegen das Heimweh der Vorschlag gemacht, aus den Recruten eines Landes und einer Provinz eigene Bataillone zu bilden, und ihnen als Officiere Landsleute zu geben; nebst dem aber die Truppe durch Musik und Gesang heiter zu erhalten. — Durch die bei dem Oesterreichischen Heere systematisirte Bildung der Regimenter nach den verschiedenen Werbbezirken ist dieser Vorschlag zum grössten Theile in Ausführung gebracht. Allein das bei dem Schweizer Regimente in Frankreich einst so furchtbar um sich gegriffene Heimweh zeigte, dass diese Stimmung unter gleichartigen Individuen leichter und rascher um sich greife.

Klagelieder über das künftige Los des Recruten angestimmt; Alles, was ihm lieb war, und er nun verlässt, wird hier unter jämmerlichem Gesange in die Erinnerung gerufen, und so das Gemüth des jungen Kriegers gewaltsam im Schmerzen erdrücket. Dass also auch diese gemüthlichen Leichenzüge, zur Verhüthung des Heimwehes, untersagt werden sollten, ist einleuchtend.

Wenn sich aber, ungeachtet aller Vorsicht und bei der besten Behandlung, dennoch dieses Uebel (Heimweh) bei einem Manne so ausbildet, dass alle Erscheinungen dem Arzte dessen Daseyn verkünden, und er dieses mit Gewissheit bezeugen muss und kann: so soll ein solcher gleich Anfangs, ehe es überhand nimmt, und ihn gänzlich unfähig und krank machet (wohl zu verstehen, wenn er ein Inländer ist), in das nächste Spital abgegeben, nach gemachter Anzeige an das General-Commando, von dort in seinen Werbbezirk auf unbestimmte Zeit beurlaubet, und mit Pass und dem nöthigen Zehrungsgelde nach Hause geschickt werden *). »Dadurch« sagt das Normale Kaiser Josephs des II., über das Heimweh der Recruten, v. 12. Julius 1788, »erhält doch der Staat einen Bauer, der sonst, als Soldat, durch Krankheit verloren ginge, und es bleibt immer noch die Hoffnung übrig, dass er wieder so hergestellet werde, um später noch im Heere mehrere Jahre Dienste leisten zu können.« Von sehr grossem Werthe für den Arzt ist die Unterscheidung, ob der Soldat mit Heimweh dem Spitale zugewachsen sei, oder ob sich diese unglückliche Gemüthsstimstimmung erst in Folge einer anderen, daselbst überstandenen Krankheit erzeuget habe. Im ersteren Falle

*) Nach den Vorschriften des königlich baierischen Sanitäts-Wesens sind die Stabsärzte angewiesen, jedem Heimwehkranken sogleich einen schriftlichen Urlaubspass zu übergeben.

muss die Beurlaubung des Mannes so schnell, als möglich, eingeleitet werden, weil er sonst, bei seinem Verweilen im Spitale, mit Riesenschritten dem Grabe zueilet; im letzteren Falle verschwindet das Heimweh sehr oft mit Abnahme der Reconvalescenten-Schwäche.

Allein bey allen diesen schonenden Anstalten darf man nie vergessen, dass die Publicität derselben bald von Simulanten missbrauchet werde, und zur falschen Angabe dieses Leidens verleiten könnte, oder bei anderen wirklich dazu sich Neigenden die Ausbildung des Uebels begünstiget würde *).

[1]) Allgemeine Verordnung des Hofkriegsrathes an alle General-Commanden v. 28. Julius 1788.

§. 46.

Verfahren, wenn Recruten auf dem Marsche erkranken.

Die während eines Marsches erkrankten Recruten werden für den ersten Augenblick, und bei unbedeutenden Leiden, welche die Fortsetzung des Marsches nicht hindern, von dem jedem grösseren Transporte beigegebenen Arzte besorgt, sonst aber in das nächste Militär-Spital, und, bei zu weiter Entfernung eines solchen, den Civil-Behörden zur guten Unterbringung und zweckmässigen Behandlung übergeben. Nach ihrer Wiederherstellung sind sie einem neuen Transporte zur Abführung an ihre Bestimmung einzuverleiben.

Um über den Zustand, die Lage und Anzahl der von Recruten oder Ergänzungs-Transporten zurück gebliebenen Kranken stets in genauer Kenntniss zu seyn, soll, nach Allerhöchstem Befehle vom 31. Januar 1800, in Fällen, wo die Truppen-Ergänzungen in einer Provinz in fast ununterbrochenem Zuge sind, von dem General-Commando ein General oder Stabs-Officier, nebst einem

*) Seitdem das Beurlaubungs-System in der Oesterr. Armee eingeführet ist, gehöret das Heimweh unter die seltenen Krankheiten.

Stabs- oder Regiments-Arzte, bestimmet werden, welche sich unausgesetzt von den Verhältnissen der zurükgelassenen Mannschaft zu überzeugen, und ihr Wohl auf alle mögliche Art zu befördern haben. Die General-Commanden aber sollen, diesem Allerhöchsten Befehle zu Folge, von 15 zu 15 Tagen dem Hofkriegsrathe einen genauen Ausweis über den Zuwachs, Abgang und bleibenden Stand einsenden.

§. 47.

Wichtigkeit der Sanitäts-Rücksichten in Beziehung auf die Recruten.

Die unzuberechnenden üblen Folgen, welche von vernachlässigter Aufsicht über die Recruten für das Heer erwachsen, indem die Blüthe der Mannschaft dadurch den Spitälern zugeführet wird, und der zurückschreckende Eindruck, den eine solche unschonende Vernachlässigung der Sanitäts-Rücksichten auf das Publicum macht; indem hier das öffentliche Mitleid für die Neugeworbenen in allgemeine Scheu gegen das Militär übergeht, machen es Jedem, dem einiger Massen die Ehre seines Standes, das Wohl der Armee, und die Pflichten gegen seinen Nächsten nicht gleichgültig sind, zum heiligen Gesetze, Alles, was in seinen Kräften stehet, zur Schonung und Erhaltung der neugeworbenen Mannschaft anzuwenden, und auf die möglichste Befolgung des hierüber Angeführten zu sehen.

muss die Beurlaubung des Mannes so schnell, als möglich, eingeleitet werden, weil er sonst, bei seinem Verweilen im Spitale, mit Riesenschritten dem Grabe zueilet; im letzteren Falle verschwindet das Heimweh sehr oft mit Abnahme der Reconvalescenten-Schwäche.

Allein bey allen diesen schonenden Anstalten darf man nie vergessen, dass die Publicität derselben bald von Simulanten missbrauchet werde, und zur falschen Angabe dieses Leidens verleiten könnte, oder bei anderen wirklich dazu sich Neigenden die Ausbildung des Uebels begünstiget würde *).

[1]) Allgemeine Verordnung des Hofkriegsrathes an alle General-Commanden v. 28. Julius 1788.

§. 46.

Verfahren, wenn Recruten auf dem Marsche erkranken.

Die während eines Marsches erkrankten Recruten werden für den ersten Augenblick, und bei unbedeutenden Leiden, welche die Fortsetzung des Marsches nicht hindern, von dem jedem grösseren Transporte beigegebenen Arzte besorgt, sonst aber in das nächste Militär-Spital, und, bei zu weiter Entfernung eines solchen, den Civil-Behörden zur guten Unterbringung und zweckmässigen Behandlung übergeben. Nach ihrer Wiederherstellung sind sie einem neuen Transporte zur Abführung an ihre Bestimmung einzuverleiben.

Um über den Zustand, die Lage und Anzahl der von Recruten oder Ergänzungs-Transporten zurück gebliebenen Kranken stets in genauer Kenntniss zu seyn, soll, nach Allerhöchstem Befehle vom 31. Januar 1800, in Fällen, wo die Truppen-Ergänzungen in einer Provinz in fast ununterbrochenem Zuge sind, von dem General-Commando ein General oder Stabs-Officier, nebst einem

*) Seitdem das Beurlaubungs-System in der Oesterr. Armee eingeführet ist, gehöret das Heimweh unter die seltenen Krankheiten.

Stabs- oder Regiments-Ärzte, bestimmet werden, welche sich unausgesetzt von den Verhältnissen der zurükgelassenen Mannschaft zu überzeugen, und ihr Wohl auf alle mögliche Art zu befördern haben. Die General-Commanden aber sollen, diesem Allerhöchsten Befehle zu Folge, von 15 zu 15 Tagen dem Hofkriegsrathe einen genauen Ausweis über den Zuwachs, Abgang und bleibenden Stand einsenden.

§. 47.

Wichtigkeit der Sanitäts-Rücksichten in Beziehung auf die Recruten.

Die unzuberechnenden üblen Folgen, welche von vernachlässigter Aufsicht über die Recruten für das Heer erwachsen, indem die Blüthe der Mannschaft dadurch den Spitälern zugeführet wird, und der zurückschreckende Eindruck, den eine solche unschonende Vernachlässigung der Sanitäts-Rücksichten auf das Publicum macht; indem hier das öffentliche Mitleid für die Neugeworbenen in allgemeine Scheu gegen das Militär übergeht, machen es Jedem, dem einiger Massen die Ehre seines Standes, das Wohl der Armee, und die Pflichten gegen seinen Nächsten nicht gleichgültig sind, zum heiligen Gesetze, Alles, was in seinen Kräften stehet, zur Schonung und Erhaltung der neugeworbenen Mannschaft anzuwenden, und auf die möglichste Befolgung des hierüber Angeführten zu sehen.

Zweites Hauptstück.

Aufnahme in militärische Erziehungs- und Bildungsanstalten.

§. 48.

Wichtigkeit der gesundheitspolizeilichen Berücksichtigungen.

Da die Aufnahme in militärische Erziehungs- und Bildungsanstalten stets mit bedeutenden Unkosten des Aerariums verbunden ist, und die hierzu bestimmten Individuen (mit Ausnahme der Mädchen) auch immer für militärische Zwecke gebildet werden: so wird bei Beurtheilung der Aufnahmsfähigkeit die gleiche Sorgfalt und Pünctlichkeit nöthig, welche bei der Visitation der Recruten angegeben wurde. Damit aber die auf diese Individuen verwendeten Kosten und der ganze Zweck ihrer Bildung nicht nutzlos verloren gehen, sollte keines in eine solche Anstalt aufgenommen werden, ehe nicht über dessen physische Qualification die vollste Beruhigung der Tauglichkeit für den vorgestellten Zweck gegeben ist.

§. 49.

Physische Qualification.

Die Forderungen derselben sind: dass ein solches Individuum das hinlängliche Alter habe, dabei volle Gesundheit geniesse, und weder eine auffallende Deformität, noch eine besondere Krankheitsanlage besitze.

Das Normal-Alter zur Aufnahme in militärische Institute ist nicht für jedes derselben gleich; die Bestimmung hierüber richtet sich nach den besonderen, jeder Anstalt entsprechenden Statuten.

Als vorläufige Norm der physischen Qualification ist festgesetzt, dass kein Individuum aufgenommen werde, welches, Falls es noch nicht geblattert hätte, sich nicht mit einem legalen Zeugnisse, dass ihm die Kuhpocke

mit Erfolg eingeimpfet worden sei, ausweisen kann. Eben so sollte die Aufnahme solcher Individuen nicht gestattet seyn, deren Aeltern eine erbliche Krankheit hatten.

Dergleichen leicht vererbbare Krankheiten sind besonders: die Lungensucht, die fallende Sucht, Geistesschwäche (Blödsinn) und Geistesverrücktheit, Zittern und Lähmung einzelner Gliedmassen, wenn der Vater während der Zeugung, oder die Mutter während der Schwangerschaft schon damit behaftet waren.

§. 50.

Specielle Bestimmung der körperlichen Beschaffenheit.

Da die richtige Beurtheilung der physischen Qualification bei Kindern das Resultat der tiefsten ärztlichen Forschung ist, und von äusserst feinen Bestimmungen abhängt: so kann dieses Geschäft keinem anderen, als einem vollkommen gebildeten Arzte anvertrauet werden. Weil aber die Militär-Behörden, in Fällen einer unrichtigen Beurtheilung, Verantwortung und Ersatz aller dem Aerarium durch ein solches Individuum verursachten Kosten fordern: so sollte hierzu kein anderer, als ein dem Militär Verpflichteter, also ein Feldarzt, gewählet werden. Dieser wird, um den Staat und sich selbst vor Schaden zu bewahren, in Untersuchung des Gesundheitszustandes solcher Kinder eben so genau, als strenge seyn. Es kann sich jedoch die Verantwortlichkeit des Arztes nur auf solche physische Gebrechen ausdehnen, die leicht zu erkennen sind, und worüber sich für die Zukunft mit einiger Gewissheit eine ärztliche Bestimmung festsetzen lässt; über Gebrechen aber, die sich aus der Visitation nicht entdecken lassen, kann der Arzt nicht zur Rede gestellet werden. Da aber oft höchst unbedeutend scheinende Fehler, auf tiefen, noch im Organismus schlummernden Krankheitsursachen beruhen, und beim Erwachen derselben die Untauglichkeit eines Individuums für den beabsichtigten Zweck bedingen können: so ist

Zweites Hauptstück.

Aufnahme in militärische Erziehungs- und Bildungsanstalten.

§. 48.

Wichtigkeit der gesundheitspolizeilichen Berücksichtigungen.

Da die Aufnahme in militärische Erziehungs- und Bildungsanstalten stets mit bedeutenden Unkosten des Aerariums verbunden ist, und die hierzu bestimmten Individuen (mit Ausnahme der Mädchen) auch immer für militärische Zwecke gebildet werden: so wird bei Beurtheilung der Aufnahmsfähigkeit die gleiche Sorgfalt und Pünctlichkeit nöthig, welche bei der Visitation der Recruten angegeben wurde. Damit aber die auf diese Individuen verwendeten Kosten und der ganze Zweck ihrer Bildung nicht nutzlos verloren gehen, sollte keines in eine solche Anstalt aufgenommen werden, ehe nicht über dessen physische Qualification die vollste Beruhigung der Tauglichkeit für den vorgestellten Zweck gegeben ist.

§. 49.

Physische Qualification.

Die Forderungen derselben sind: dass ein solches Individuum das hinlängliche Alter habe, dabei volle Gesundheit geniesse, und weder eine auffallende Deformität, noch eine besondere Krankheitsanlage besitze.

Das Normal-Alter zur Aufnahme in militärische Institute ist nicht für jedes derselben gleich; die Bestimmung hierüber richtet sich nach den besonderen, jeder Anstalt entsprechenden Statuten.

Als vorläufige Norm der physischen Qualification ist festgesetzt, dass kein Individuum aufgenommen werde, welches, Falls es noch nicht geblattert hätte, sich nicht mit einem legalen Zeugnisse, dass ihm die Kuhpocke

mit Erfolg eingeimpfet worden sei, ausweisen kann. Eben so sollte die Aufnahme solcher Individuen nicht gestattet seyn, deren Aeltern eine erbliche Krankheit hatten.

Dergleichen leicht vererbbare Krankheiten sind besonders: die Lungensucht, die fallende Sucht, Geistesschwäche (Blödsinn) und Geistesverrücktheit, Zittern und Lähmung einzelner Gliedmassen, wenn der Vater während der Zeugung, oder die Mutter während der Schwangerschaft schon damit behaftet waren.

§. 50.

Specielle Bestimmung der körperlichen Beschaffenheit.

Da die richtige Beurtheilung der physischen Qualification bei Kindern das Resultat der tiefsten ärztlichen Forschung ist, und von äusserst feinen Bestimmungen abhängt: so kann dieses Geschäft keinem anderen, als einem vollkommen gebildeten Arzte anvertrauet werden. Weil aber die Militär-Behörden, in Fällen einer unrichtigen Beurtheilung, Verantwortung und Ersatz aller dem Aerarium durch ein solches Individuum verursachten Kosten fordern: so sollte hierzu kein anderer, als ein dem Militär Verpflichteter, also ein Feldarzt, gewählet werden. Dieser wird, um den Staat und sich selbst vor Schaden zu bewahren, in Untersuchung des Gesundheitszustandes solcher Kinder eben so genau, als strenge seyn. Es kann sich jedoch die Verantwortlichkeit des Arztes nur auf solche physische Gebrechen ausdehnen, die leicht zu erkennen sind, und worüber sich für die Zukunft mit einiger Gewissheit eine ärztliche Bestimmung festsetzen lässt; über Gebrechen aber, die sich aus der Visitation nicht entdecken lassen, kann der Arzt nicht zur Rede gestellet werden. Da aber oft höchst unbedeutend scheinende Fehler, auf tiefen, noch im Organismus schlummernden Krankheitsursachen beruhen, und beim Erwachen derselben die Untauglichkeit eines Individuums für den beabsichtigten Zweck bedingen können: so ist

jeder visitirende Arzt verbunden, bei Ausstellung eines Zeugnisses über die physische Tauglichkeit eines Aspiranten zur Vormerkung und Aufnahme in ein Militär-Erziehungs-Institut, die etwa bemerkten, wenn schon nicht bedeutend scheinenden Fehler oder defectuosen Anlagen ausdrücklich, nebst seinem Urtheile über ihre Bedeutung, anzuführen, und es kann nur dann um Nachsicht des, einem Feldarzte zur Last fallenden Kostenersatzes eingeschritten werden, wenn der Defect, wesshalb der Aufgenommene in der Folge als untauglich erkannt wird, in dem Zeugnisse angemerkt war [1]).

[1]) Circular-Verordnung des Hofkriegsraths vom 10. März 1815; dann
Hofkriegsr. Verordnung vom 31. August 1818, und
Hofkriegsr. Verordnung v. 24. Mai 1823.

§. 51.

Strafe, wenn die Aeltern Krankheiten der Kinder verheimlichen.

Es geschieht nicht selten, dass die Aeltern oder Vormünder eines Kindes die Krankheiten desselben dem visitirenden Arzte geflissentlich verheimlichen, um es in die Versorgung zu bringen; wo sich dann die Untauglichkeit, oft erst lange nach geschenener Aufnahme, entdecket. Um einem solchen Verfahren so viel möglich auszuweichen, sollten diejenigen, welche sich um die Aufnahme eines Kindes bewerben, ernstlich, und mit der Andeutung um den Gesundheitszustand des Kindes befraget werden, dass, wenn es sich später erweise, dass ein solches Kind schon gegenwärtig mit einer inneren, jetzt nicht entdeckbaren und verheimlichten Krankheit behaftet wäre, dasselbe aus dem Institute entlassen, und dem Aerarium alle auf ein solches Individuum verwendeten Kosten ersetzet werden müssten.

§. 52.

Art der Unteruschung.

Die ärztliche Untersuchung der für Militär-Erziehungs- oder Bildungsanstalten bestimmten Knaben geschieht, wie in den §§. 12—17 über die Recruten bemerkt wurde.

Bei Mädchen, die in derlei Institute aufgenommen werden sollen, gebiethet die Schamhaftigkeit Schonung. Sie sind daher nie ganz zu entkleiden, und die im §. 16 angeordnete Untersuchung der Schamtheile ist bei ihnen zu unterlassen. Desto nachdrücklicher müssen aber die Aeltern oder Vorsteher zur Angabe alles desjenigen angehalten werden, was ihnen vom physischen Zustande des Kindes bekannt ist.

§. 53.

Zeugen der Untersuchung.

Die Untersuchung hätte in Gegenwart der Aeltern oder Vormünder und eines Officiers zu geschehen. Diese dabei gegenwärtigen Personen würden dem Arzte als Zeugen über das, was über die frühere Gesundheit eines solchen Individuums angegeben wird, dienen; sie sollten daher das ärztliche Zeugniss, in welchem der Nahme, das Alter, die vollzogene Impfung der Kuhpocken, die Gesundheit, und die Aussage der Aeltern bemerkt seyn müssen, mit unterfertigen.

§. 54.

Resultat der Untersuchung.

Das Resultat dieser ärztlichen Untersuchung kann sich auf keine anderen, als auf folgende mögliche Fälle beziehen: der Arzt findet nähmlich das Kind entweder vollkommen gesund, oder mit solchen unbedeutenden Fehlern behaftet, welche die Aufnahme nicht ausschliessen; oder er findet Gebrechen, die als wirkliches Krankseyn für jetzt die Aufnahme versagen, jedoch nach erfolgter Genesung dieselbe gestatten; oder es dringen sich ihm Erscheinungen auf, welche der Aufnahme für immer entgegensprechen. Die sich dem Arzte hieraus ergebenden Bestimmungen sind daher: Tauglichkeit, — zeitliche Untauglichkeit, — oder vollkommene Untauglichkeit.

Diese Distinctionen weichen von dem, bei den Recruten angegebenen Erkenntnisse aus der Ursache ab, weil das kindliche Alter andere diagnostische Bestimmungen

jeder visitirende Arzt verbunden, bei Ausstellung eines Zeugnisses über die physische Tauglichkeit eines Aspiranten zur Vormerkung und Aufnahme in ein Militär-Erziehungs-Institut, die etwa bemerkten, wenn schon nicht bedeutend scheinenden Fehler oder defectuosen Anlagen ausdrücklich, nebst seinem Urtheile über ihre Bedeutung, anzuführen, und es kann nur dann um Nachsicht des, einem Feldarzte zur Last fallenden Kostenersatzes eingeschritten werden, wenn der Defect, wesshalb der Aufgenommene in der Folge als untauglich erkannt wird, in dem Zeugnisse angemerkt war [1]).

[1]) Circular-Verordnung des Hofkriegsraths vom 10. März 1815; dann
Hofkriegsr. Verordnung vom 31. August 1818, und
Hofkriegsr. Verordnung v. 24. Mai 1823.

§. 51.

Strafe, wenn die Aeltern Krankheiten der Kinder verheimlichen.

Es geschieht nicht selten, dass die Aeltern oder Vormünder eines Kindes die Krankheiten desselben dem visitirenden Arzte geflissentlich verheimlichen, um es in die Versorgung zu bringen; wo sich dann die Untauglichkeit, oft erst lange nach geschenener Aufnahme, entdecket. Um einem solchen Verfahren so viel möglich auszuweichen, sollten diejenigen, welche sich um die Aufnahme eines Kindes bewerben, ernstlich, und mit der Andeutung um den Gesundheitszustand des Kindes befraget werden, dass, wenn es sich später erweise, dass ein solches Kind schon gegenwärtig mit einer inneren, jetzt nicht entdeckbaren und verheimlichten Krankheit behaftet wäre, dasselbe aus dem Institute entlassen, und dem Aerarium alle auf ein solches Individuum verwendeten Kosten ersetzet werden müssten.

§. 52.

Art der Unteruschung.

Die ärztliche Untersuchung der für Militär-Erziehungs- oder Bildungsanstalten bestimmten Knaben geschieht, wie in den §§. 12—17 über die Recruten bemerkt wurde.

Bei Mädchen, die in derlei Institute aufgenommen werden sollen, gebiethet die Schamhaftigkeit Schonung. Sie sind daher nie ganz zu entkleiden, und die im §. 16 angeordnete Untersuchung der Schamtheile ist bei ihnen zu unterlassen. Desto nachdrücklicher müssen aber die Aeltern oder Vorsteher zur Angabe alles desjenigen angehalten werden, was ihnen vom physischen Zustande des Kindes bekannt ist.

§. 53.

Zeugen der Untersuchung.

Die Untersuchung hätte in Gegenwart der Aeltern oder Vormünder und eines Officiers zu geschehen. Diese dabei gegenwärtigen Personen würden dem Arzte als Zeugen über das, was über die frühere Gesundheit eines solchen Individuums angegeben wird, dienen; sie sollten daher das ärztliche Zeugniss, in welchem der Nahme, das Alter, die vollzogene Impfung der Kuhpocken, die Gesundheit, und die Aussage der Aeltern bemerkt seyn müssen, mit unterfertigen.

§. 54.

Resultat der Untersuchung.

Das Resultat dieser ärztlichen Untersuchung kann sich auf keine anderen, als auf folgende mögliche Fälle beziehen: der Arzt findet nähmlich das Kind entweder vollkommen gesund, oder mit solchen unbedeutenden Fehlern behaftet, welche die Aufnahme nicht ausschliessen; oder er findet Gebrechen, die als wirkliches Krankseyn für jetzt die Aufnahme versagen, jedoch nach erfolgter Genesung dieselbe gestatten; oder es dringen sich ihm Erscheinungen auf, welche der Aufnahme für immer entgegensprechen. Die sich dem Arzte hieraus ergebenden Bestimmungen sind daher: Tauglichkeit, — zeitliche Untauglichkeit, — oder vollkommene Untauglichkeit.

Diese Distinctionen weichen von dem, bei den Recruten angegebenen Erkenntnisse aus der Ursache ab, weil das kindliche Alter andere diagnostische Bestimmungen

setzet, als es beim angehenden Manne der Fall ist, und es sich bei diesen Individuen nicht um augenblickliche Benützung zum Dienste, sondern um vieljährige Ausbildung für denselben handelt, während welcher Zeit unbedeutende Leiden sich im fortschreitenden Alter vergrössern, und die Untauglichkeit begründen können; andere Leiden aber im zunehmenden Wachsthume oft von selbst verschwinden.

§. 55.

Erkenntniss der Tauglichkeit.

Als **tauglich** zur Aufnahme in eine militärische Erziehungs- oder Bildungsanstalt können jene Individuen erkannt werden, welche weder nach der Anzahl, noch nach der Form der einzelnen körperlichen Gebilde, noch in den einzelnen Verrichtungen derselben, irgend einen krankhaften Zustand, oder eine nähere, oder entferntere Anlage hierzu verrathen, überhaupt jene, welche den im §. 14 gegebenen Merkmahlen eines festen gesunden Körperbaues, nach der, in ihrem jugendlichen Alter bedingten Möglichkeit, zusagen, und Wachsthum des Körpers und Entwickelung der Kräfte erwarten lassen.

Der visitirende Arzt stellet hierüber das dem Befunde entsprechende Zeugniss aus.

§. 56.

Bestimmung der Gebrechen, welche die Aufnahme gestatten.

Wenn ein Individuum auch nicht ganz dem im §. 14 gegebenen Bilde der Gesundheit entspricht, jedoch von solchen Gebrechen frei ist, welche in der Folge die Gesundheit bedrohen, oder die Unbrauchbarkeit eines einzelnen Gliedes herbeiführen könnten, und überhaupt kein ausgesprochenes tieferes Kranksеyn erkannt werden kann: so wird ein solches Individuum noch zur **Aufnahme** in eine Militär-Bildungsanstalt fähig.

Die in dem gegenwärtigen Paragraphe versuchte **Angabe solcher Gebrechen**, welche die Aufnahme gestatten, kann jedoch weder der Zahl, noch der Form nach, als eine solche nosologische Specification angese-

hen werden, wie sie in der Natur vorkommet, indem Individualität und Complication hier unzählige Verschiedenheiten bedingen, deren Beurtheilung dem Scharfsinne und dem tieferen Ermessen des Arztes überlassen bleiben muss.

Dergleichen Zustände sind im Allgemeinen:

Schwächlichkeit und Magerkeit des Körpers, die nicht in Krankheit ihren Grund haben, sondern von starkem Wachsthume, übler Pflege oder früherem Mangel an Nahrung herrühren, und sonst mit guter Leibesbeschaffenheit verbunden sind.

Muttermähler, wenn sie die Bildung nicht entstellen.

Kleine Wunden und Geschwüre, die von äusseren Ursachen herrühren, noch nicht lange bestehen, und schnelle Heilung versprechen.

Narben, von äusserer Veranlassung entstanden, die den Gebrauch und die freie Beweglichkeit der Theile, an welchen sie sich befinden, nicht hindern, und keine Ungestaltheit erzeugen.

Kleine Narben der Hornhaut, ebenfalls von äusserer Ursache herrührend, die keine Deformität des Auges bilden, und das Sehevermögen nicht stören.

Angeborne, oder von äusseren Anlässen entstandene, mit keiner inneren, allgemeinen Krankheitsursache in Verbindung stehende Hirnschedeleindrücke oder Hirnschedelerhabenheiten, die keinen üblen Einfluss auf die Gesundheit oder die Geistesanlagen äussern.

Unbedeutendes Schielen (falcher Blick), wenn es nicht Folge von Gehirnleiden ist.

Fehlende Vorderzähne.

Gut, und ohne Deformität geheilte Beinbrüche der oberen oder unteren Gliedmassen, bei freiem und vollkommenem Gebrauche derselben.

Kürzlich entstandene kleine Hämorrhoidal-Knoten.

setzet, als es beim angehenden Manne der Fall ist, und es sich bei diesen Individuen nicht um augenblickliche Benützung zum Dienste, sondern um vieljährige Ausbildung für denselben handelt, während welcher Zeit unbedeutende Leiden sich im fortschreitenden Alter vergrössern, und die Untauglichkeit begründen können; andere Leiden aber im zunehmenden Wachsthume oft von selbst verschwinden.

§. 55.

Erkenntniss der Tauglichkeit.

Als tauglich zur Aufnahme in eine militärische Erziehungs- oder Bildungsanstalt können jene Individuen erkannt werden, welche weder nach der Anzahl, noch nach der Form der einzelnen körperlichen Gebilde, noch in den einzelnen Verrichtungen derselben, irgend einen krankhaften Zustand, oder eine nähere, oder entferntere Anlage hierzu verrathen, überhaupt jene, welche den im §. 14 gegebenen Merkmahlen eines festen gesunden Körperbaues, nach der, in ihrem jugendlichen Alter bedingten Möglichkeit, zusagen, und Wachsthum des Körpers und Entwickelung der Kräfte erwarten lassen.

Der visitirende Arzt stellet hierüber das dem Befunde entsprechende Zeugniss aus.

§. 56.

Bestimmung der Gebrechen, welche die Aufnahme gestatten.

Wenn ein Individuum auch nicht ganz dem im §. 14 gegebenen Bilde der Gesundheit entspricht, jedoch von solchen Gebrechen frei ist, welche in der Folge die Gesundheit bedrohen, oder die Unbrauchbarkeit eines einzelnen Gliedes herbeiführen könnten, und überhaupt kein ausgesprochenes tieferes Krankseyn erkannt werden kann: so wird ein solches Individuum noch zur Aufnahme in eine Militär-Bildungsanstalt fähig.

Die in dem gegenwärtigen Paragraphe versuchte Angabe solcher Gebrechen, welche die Aufnahme gestatten, kann jedoch weder der Zahl, noch der Form nach, als eine solche nosologische Specification angese-

hen werden, wie sie in der Natur vorkommet, indem Individualität und Complication hier unzählige Verschiedenheiten bedingen, deren Beurtheilung dem Scharfsinne und dem tieferen Ermessen des Arztes überlassen bleiben muss.

Dergleichen Zustände sind im Allgemeinen:

Schwächlichkeit und Magerkeit des Körpers, die nicht in Krankheit ihren Grund haben, sondern von starkem Wachsthume, übler Pflege oder früherem Mangel an Nahrung herrühren, und sonst mit guter Leibesbeschaffenheit verbunden sind.

Muttermähler, wenn sie die Bildung nicht entstellen.

Kleine Wunden und Geschwüre, die von äusseren Ursachen herrühren, noch nicht lange bestehen, und schnelle Heilung versprechen.

Narben, von äusserer Veranlassung entstanden, die den Gebrauch und die freie Beweglichkeit der Theile, an welchen sie sich befinden, nicht hindern, und keine Ungestaltheit erzeugen.

Kleine Narben der Hornhaut, ebenfalls von äusserer Ursache herrührend, die keine Deformität des Auges bilden, und das Sehevermögen nicht stören.

Angeborne, oder von äusseren Anlässen entstandene, mit keiner inneren, allgemeinen Krankheitsursache in Verbindung stehende Hirnschedeleindrücke oder Hirnschedelerhabenheiten, die keinen üblen Einfluss auf die Gesundheit oder die Geistesanlagen äussern.

Unbedeutendes Schielen (falcher Blick), wenn es nicht Folge von Gehirnleiden ist.

Fehlende Vorderzähne.

Gut, und ohne Deformität geheilte Beinbrüche der oberen oder unteren Gliedmassen, bei freiem und vollkommenem Gebrauche derselben.

Kürzlich entstandene kleine Hämorrhoidal-Knoten.

Gehemmtes, freies Ausfliessen des Harnes, oder nächtlich unwillkührlicher Abgang desselben, wenn das Uebel noch nicht lange dauert, und ohne organische Fehler bestehet.

Das Leiden, oder das sichtbare Gebrechen und die Deformitität (letztere vorzüglich bei Mädchen) sind in dem vom Arzte hierüber auszustellenden Zeugnisse anzuführen, und die Gründe anzugeben, warum ein solches Individuum dennoch aufgenommen werden kann*).

§. 57.

Zeitliche Untauglichkeit.

Die zeitliche Untauglichkeit beziehet sich bei Individuen, welche man in eine Militär-Erziehungs- oder Bildungsanstalt unterzubringen wünschet, auf solche Leiden, die Heilbarkeit versprechen, jedoch so lange, bis diese nicht erfolget ist, die Aufnahme nicht erlauben.

Dergleichen Leiden sind:

Abgezehrtheit und Schwächlichkeit des Körpers, als Folge früherer oder noch gegenwärtiger Leiden.

Krampfzufälle leichterer Art.

Hautausschläge jeder Art.

Grind, Weichsel- oder Wichtelzopf; Geschwüre oder Ausschläge jeder Art auf dem behaarten Theile des Kopfes, von inneren Ursachen bedingt.

Kleine, vor kurzem entstandene, operationsfähige Lymph-Geschwülste, bei sonst blühender Gesundheit.

*) Es gehöret von Seite des Arztes viele Erfahrung und Klugheit dazu, um bei Kindern üble Gewohnheiten, die auf die Haltung des Körpers und die ganze Geberdung einen nachtheiligen Einfluss üben, von Krankheit, oder von Krankheitsanlage zu unterscheiden; — ich erinnere hier nur auf die ungleiche Höhe der Schultern und Armbeine; auf die schiefe Richtung des ganzen Köpers; auf die Zuckungen und ungewöhnlichen Bewegungen einzelner Theile.

Hautauswüchse, Warzen, Balg- und Fleischgeschwülste, die leicht operiret werden können.

Rheumatische Affection irgend eines Theiles, welche die freie Bewegung hindert.

Flecken der Hornhaut; starkes Schielen; Lähmung der Augenlieder; Umstülpung der Augendeckel; Verhärtung derselben; das Eiterauge in geringem Grade; geschwächtes oder gestörtes Sehen; Blindheit eines oder beider Augen, die sich durch Operation heben lässt; Augenentzündung von innerer und äusserer Ursache.

Geschwüre auf der Hornhaut; Krankheiten der Thränenwege; Eiterung des Randes der Augendeckel.

Noch nicht operirte, oder operirte und übel geheilte Hasenscharte, die durch eine neue Operation gehohoben werden kann; Polypen der Nasenhöhle.

Kleine, nicht bösartige Zungen-, Gaumen-, Rachen- und Mandelgeschwüre; Aphthen; Fröschleinsgeschwulst; angelaufene Mandeln und Maxillar-Drüsen; Entzündung der inneren Umkleidung des Mundes oder Rachens.

Seit kurzem entstandene Heiserkeit und nicht lange bestehender Husten mit gehindertem Athmen.

Kleine, heilbare Kröpfe, die weder das Athmen, noch das Reden hindern.

Abgang eines oder beider Hoden, die entweder noch in der Bauchhöhle, im Bauchringe, oder unter der allgemeinen Bedeckung stecken.

Brüche des Unterleibes, die sich leicht zurückbringen, daher bei Kindern auch leicht heilen lassen.

Wasserbruch des Hodens oder Samenstranges; Fleischbruch, oder aufgedunsener Hoden, als Folge von Quetschung.

Verhindertes freies Ausfliessen des Harnes, von mechanischer Ursache.

Goldaderknoten grösserer Art, die schon lange bestehen.

Kürzlich entstandener Vorfall des Afters.

Schwäche eines Gliedes, als Folge eines kurz vorher überstandenen Leidens desselben.

Beinfrass, wenn er operiret, und die Ursache desselben gehoben werden kann, ohne dass die Beweglichkeit oder ein Glied des Körpers verloren gehe, auch keine Ungestaltheit erzeugt werde.

Frische Verrenkungen und Beinbrüche; endlich jede andere innere, oder äussere Krankheit, von welcher sich vollkommene Heilung erwarten lässt.

Ein mit solchen Leiden behaftetes Individuum sollte seinen Aeltern oder seinem Vormunde mit dem Bedeuten zurück gestellt werden, dass sie sich wieder um Aufnahme desselben melden können, wenn das Kind vollkommen geheilet ist, aber das Normal-Alter nicht überschritten hat.

Der Arzt bemerkt in seinem Zeugnisse das entdeckte Leiden oder Gebrechen mit der Bestimmung »*möglicher*, *vollkommener Heilung*«. Dieses Document sollte den die Aufnahme ansuchenden Personen eingehändiget werden, welches bei einer erneuerten Visitation vorzuweisen wäre. Eine von den Aeltern mitgefertigte Abschrift desselben müsste der Arzt zurück behalten.

§. 58.

Rearbitrirungs-Act eines solchen Individuums.

Wenn nun ein als zeitlich untauglich erkanntes Individuum, nach dessen erfolgter Heilung, sich wieder zur Aufnahme meldet: so geschieht die ärztliche Untersuchung nach der gleichen Formalität, als wenn ein ganz neues, unbekanntes Individuum sich zur Aufnahme gemeldet hätte; denn das früher bestandene Leiden kann nun vollkommen geheilet seyn, sich aber unter dieser Zeit ein anderes ausgebildet haben, wofür der Arzt verantwortlich würde.

Der Befund dieser Untersuchung kann immer nur

einem der früher benannten Fälle entsprechen, und, diesem gemäss, wird das Zeugniss verfasset.

§. 59.

Gebrechen, die zur Aufnahme in ein militärisches Institut oder in eine Militär-Erziehungsanstalt untauglich machen, sind solche, welche die ganze Gesundheit beeinträchtigen, oder den freien Gebrauch einzelner Theile des Körpers stören, und an sich unheilbar sind: oder, wenn sie auch geheilet werden, gerne zurückkehren, und bedeutende Störungen der Gesundheit, oder grössere Deformitäten erzeugen. Bestimmung der Untauglichkeit.

Hierher gehören:

Siechthum des ganzen Körpers, bei grosser Abgezehrtheit, Schlaffheit und fieberhaftem Zustande.

Alle Abweichungen vom natürlichen Zustande der Form, Zahl, Lage, Länge und Dicke, welche auf die Gesundheit und Bildung einen nachtheiligen Einfluss haben, und nicht gehoben werden können.

Die Englische Krankheit; die Scrophelsucht, oder auch nur die Anlage dazu, welche sich durch den *Habitus scrophulosus* mit kleinen unbedeutend scheinenden Drüsengeschwülsten zu erkennen gibt; der Cretinismus.

Der *Habitus corporis haemoptyicus*; wirkliche *Haemoptoe*; *Phthisis* und Engbrüstigkeit.

Lallende Sprache, oder Stummheit.

Gehindertes Athmen; Dampf; von der ersten Kindheit an dauernde Heiserkeit.

Verkürzung der Knochen, oder Muskel-Contracturen.

Balg-, Fleisch- und Lymphgeschwülste grösserer Art.

Krebshafte Geschwülste und Geschwüre, die nicht ohne grössere Gefahr operiret oder geheilet werden können.

Goldaderknoten grösserer Art, die schon lange bestehen.

Kürzlich entstandener Vorfall des Afters.

Schwäche eines Gliedes, als Folge eines kurz vorher überstandenen Leidens desselben.

Beinfrass, wenn er operiret, und die Ursache desselben gehoben werden kann, ohne dass die Beweglichkeit oder ein Glied des Körpers verloren gehe, auch keine Ungestaltheit erzeugt werde.

Frische Verrenkungen und Beinbrüche; endlich jede andere innere, oder äussere Krankheit, von welcher sich vollkommene Heilung erwarten lässt.

Ein mit solchen Leiden behaftetes Individuum sollte seinen Aeltern oder seinem Vormunde mit dem Bedeuten zurück gestellt werden, dass sie sich wieder um Aufnahme desselben melden können, wenn das Kind vollkommen geheilet ist, aber das Normal-Alter nicht überschritten hat.

Der Arzt bemerkt in seinem Zeugnisse das entdeckte Leiden oder Gebrechen mit der Bestimmung »*möglicher, vollkommener Heilung*«. Dieses Document sollte den die Aufnahme ansuchenden Personen eingehändiget werden, welches bei einer erneuerten Visitation vorzuweisen wäre. Eine von den Aeltern mitgefertigte Abschrift desselben müsste der Arzt zurück behalten.

§. 58.

Rearbitrirungs-Act eines solchen Individuums.

Wenn nun ein als zeitlich untauglich erkanntes Individuum, nach dessen erfolgter Heilung, sich wieder zur Aufnahme meldet: so geschieht die ärztliche Untersuchung nach der gleichen Formalität, als wenn ein ganz neues, unbekanntes Individuum sich zur Aufnahme gemeldet hätte; denn das früher bestandene Leiden kann nun vollkommen geheilet seyn, sich aber unter dieser Zeit ein anderes ausgebildet haben, wofür der Arzt verantwortlich würde.

Der Befund dieser Untersuchung kann immer nur

einem der früher benannten Fälle entsprechen, und, diesem gemäss, wird das Zeugniss verfasset.

§. 59.

Bestimmung der Untauglichkeit.

Gebrechen, die zur Aufnahme in ein militärisches Institut oder in eine Militär-Erziehungsanstalt untauglich machen, sind solche, welche die ganze Gesundheit beeinträchtigen, oder den freien Gebrauch einzelner Theile des Körpers stören, und an sich unheilbar sind: oder, wenn sie auch geheilet werden, gerne zurückkehren, und bedeutende Störungen der Gesundheit, oder grössere Deformitäten erzeugen.

Hierher gehören:

Siechthum des ganzen Körpers, bei grosser Abgezehrtheit, Schlaffheit und fieberhaftem Zustande.

Alle Abweichungen vom natürlichen Zustande der Form, Zahl, Lage, Länge und Dicke, welche auf die Gesundheit und Bildung einen nachtheiligen Einfluss haben, und nicht gehoben werden können.

Die Englische Krankheit; die Scrophelsucht, oder auch nur die Anlage dazu, welche sich durch den *Habitus scrophulosus* mit kleinen unbedeutend scheinenden Drüsengeschwülsten zu erkennen gibt; der Cretinismus.

Der *Habitus corporis haemoptyicus*; wirkliche *Haemoptoe*; *Phthisis* und Engbrüstigkeit.

Lallende Sprache, oder Stummheit.

Gehindertes Athmen; Dampf; von der ersten Kindheit an dauernde Heiserkeit.

Verkürzung der Knochen, oder Muskel-Contracturen.

Balg-, Fleisch- und Lymphgeschwülste grösserer Art.

Krebshafte Geschwülste und Geschwüre, die nicht ohne grössere Gefahr operiret oder geheilet werden können.

Narben aller Art, welche Deformität erzeugen, und die Beweglichkeit des Theiles, auf dem sie haften, stören.

Unbeweglichkeit des Kopfes; nicht verwachsene Fontanellen an dem Hirnschedel; überhaupt fehlende Bein-Substanz an demselben. Widernatürliche Eindrücke an dem Hirnschedel, mit anhaltenden Kopfschmerzen, oder mit Beeinträchtigung irgend eines Sinnenwerkzeuges; Blindheit; Verlust eines Auges; ausgebildetes Eiterauge; hoher Grad von Kurzsichtigkeit; allzu grosse Empfindlichkeit der Pupille; Auswüchse oder Narben auf der Hornhaut.

Beinfrass mit bedeutendem Substanz - Verluste, welcher irgend eine Verrichtung störet, oder Ungestaltheit erzeuget.

Fehlende Nasenbeine, wodurch das Individuum entstellet, oder das Athmen gehindert wird; stinkender Geruch aus der Nase, mit der Ueberzeugung, dass daselbst ein Geschwür oder Beinfrass bestehe.

Lippengeschwüre und Lippenkrebs, weil, wenn sie auch geheilet werden, sie doch Deformität erzeugen, und in jedem Falle auf zerrüttete Gesundheit schliessen lassen.

Vollkommen gespaltener, oder ganz fehlender Gaumen.

Stinkender Athem aus der Lunge, als Folge einer unheilbaren Lungenkrankheit.

Verlust des äusseren Ohres; Gehörlosigkeit auf einem oder auf beiden Ohren; eiternder Ausfluss aus denselben, der auf Scropheln, oder auf wichtige Destruction oder Beinfrass schliessen lässt.

Steifer, krummer oder dicker Hals, mit kurzem Athmen; Luftröhrenfisteln; grosser Kropf; Verhärtung der Drüsen.

Krümmung, Erhöhung der Rückenwirbel-

säule; Erhöhung oder Vertiefung am Brustblatte; krankhafte Krümmung der Rippen, der Schulterblätter mit Brustbeschwerden.

Verhärtung in der Brusthöhle.

Verwachsenes, ganz ungestaltetes Becken.

Scirrhöse Entartung der Hoden und des Samenstranges; bösartige Geschwüre der Geburtstheile; Fisteln der Harnröhre, des Mittelfleisches, oder des Hodensackes.

Verjährter Vorfall des Afters.

Verkrümmung der unteren Extremitäten, wenn die Bildung leidet, und sich noch grössere Ausbildung dieses Fehlers fürchten lässt.

Der Schwund ganzer Gliedmassen; Lähmung oder vollkommene Steifigkeit derselben.

Das freiwillige Hinken.

Erwiesene Erschlappung der Kapselbänder, so, dass auf gewöhnliche Bewegungen Luxationen erfolgen.

Aufgedunsenheit der Gelenkknorpeln.

Stark ab- oder aufwärts gebogene Zehen, wodurch das Gehen erschweret wird.

Platt- und Klumpfüsse.

Pulsadergeschwülste an jeder Stelle.

Blutaderkröpfe, weil diese Leiden bei jugendlichen Subjecten selten ohne tiefer versteckte Krankheitsursachen bestehen.

Das ärztliche Zeugniss über ein solches, als untauglich befundenes Individuum bestimmet sowohl die Art, als auch den Grad des Leidens, und die darin begründete Untauglichkeit.

§. 60.

Erneuerte Untersuchung nach erfolgter

Da die ärztlichen Zeugnisse der um die Aufnahme in militärische Erziehungs- oder Bildungsanstalten einschreitenden Individuen nur als Beilage zu dem

Aufnahmsbewilligung.

Aufnahmsgesuche dienen, die Bewilligung aber von höheren Orten abhänget, und oft erst lange nach geschehener Untersuchung erfolgen kann; sich während dieser Zeit aber neue, früher nicht bestandene, oder nicht bemerkbar gewesene Leiden ausbilden konnten: so muss nach eingelangter Aufnahmsbewilligung ein solches Individuum neuerdings, und mit allen hierüber bereits gegebenen Umsichten untersuchet, auch der Befund dieser Untersuchung mit gleicher Modalität und in gleicher Form, wie das erste Mahl, bestimmet werden.

§. 61.

Untersuchung in der Bildungs- oder Erziehungsanstalt. — Protokoll hierüber.

Bei dem **Eintritte** in die militärische Erziehungs- oder Bildungsanstalt muss das aufgenommene Individuum von dem daselbst angestellten Arzte, nach den gegebenen Vorschriften, aufs neue untersuchet, und das Resultat dieser Untersuchung in ein eigenes, über diesen Act in dem Institute zu führendes **Protokoll** eingetragen werden, welches sodann, nebst dem visitirenden Arzte, auch der Commandant oder Vorsteher des Institutes zu unterfertigen hat.

§. 62.

Verfahren, wenn der Instituts - Arzt Untauglichkeit erkennet.

Wenn das Resultat dieser in dem **Institute** vorgenommenen **Visitation** mit dem Befunde der früheren, von einem anderen Militär-Arzte unternommenen Untersuchung nicht übereinstimmet: so müsste ein solches Individuum zur definitiven Beurtheilung und Entscheidung dem Superabitrium (§. 32) vorgestellet werden. Geschähe aber die Vorstellung eines solchen, im Institute untauglich befundenen Individuums beim Superarbitrium nicht binnen den ersten vierzehn Tagen nach erfolgtem Eintritte, und kann erwiesen werden, dass das Kind schon mit diesen Gebrechen eintrat: so würde sich die Instituts - Direction für alle während der Zeit dem Aerarium dadurch verursachten Kosten verbindlich machen.

§. 63.

Verfahren bei getheilten Meinungen der visitirenden Aerzte.

Wenn die Meinung des Instituts-Arztes über die Tauglichkeit des aufgenommenen Individuums von dem Ausspruche des Arztes abweichet, der das Kind zuerst untersuchte, und sie sich, nach wechselseitig geschehener Mittheilung, auf keine Art zu einem gemeinschaftlichen Urtheile verstehen können, und wollen; wenn hierbei auch die Aeltern oder Vormünder sich berechtiget glauben, in das gefällte ärztliche Erkenntniss Zweifel zu setzen, und selbst die Superarbitrirungs-Commission, ohne einen Machtspruch zu thun, keine Entscheidung zu geben waget: so wird diese Streitsache mit allen nöthigen Beilagen und Erörterungen der hohen Stelle zur definitiven Entscheidung unterleget.

Wird ein solches Individuum auch von dieser Stelle als untauglich zur Aufnahme erkannt: so sollten jene, welche aus unerwiesenen oder ganz falschen Gründen die Tauglichkeit behaupten, angehalten werden, dem Aerarium alle während dieser Verhandlung aufgelaufenen Kosten zu ersetzen, damit sie das nächste Mahl mit grösserer Genauigkeit und Strenge verfahren.

§. 64.

Benehmen, wenn derlei Individuen in der Anstalt mit Gebrechen behaftet werden.

Wenn aber dergleichen Individuen erst in den Erziehungs- oder Bildungsanstalten erkranken, und ihnen solche Gebrechen zustossen, welche sie für den Zweck ihrer weiteren Ausbildung, oder für die Zukunft zum Militärstande untauglich machen, oder durch Mangel an Wachsthum nicht dazu geeignet wären: so werden sie aus dem Institute entfernet, und entweder ihren Aeltern oder Vormündern zurück geschickt, oder es wird höheren Ortes auf deren künftige Versorgung gedacht.

Aufnahmsbewilligung.

Aufnahmsgesuche dienen, die Bewilligung aber von höheren Orten abhänget, und oft erst lange nach geschehener Untersuchung erfolgen kann; sich während dieser Zeit aber neue, früher nicht bestandene, oder nicht bemerkbar gewesene Leiden ausbilden konnten: so muss nach eingelangter Aufnahmsbewilligung ein solches Individuum neuerdings, und mit allen hierüber bereits gegebenen Umsichten untersuchet, auch der Befund dieser Untersuchung mit gleicher Modalität und in gleicher Form, wie das erste Mahl, bestimmet werden.

§. 61.

Untersuchung in der Bildungs- oder Erziehungsanstalt. — Protokoll hierüber.

Bei dem Eintritte in die militärische Erziehungs- oder Bildungsanstalt muss das aufgenommene Individuum von dem daselbst angestellten Arzte, nach den gegebenen Vorschriften, aufs neue untersuchet, und das Resultat dieser Untersuchung in ein eigenes, über diesen Act in dem Institute zu führendes Protokoll eingetragen werden, welches sodann, nebst dem visitirenden Arzte, auch der Commandant oder Vorsteher des Institutes zu unterfertigen hat.

§. 62.

Verfahren, wenn der Instituts - Arzt Untauglichkeit erkennet.

Wenn das Resultat dieser in dem Institute vorgenommenen Visitation mit dem Befunde der früheren, von einem anderen Militär-Arzte unternommenen Untersuchung nicht übereinstimmet: so müsste ein solches Individuum zur definitiven Beurtheilung und Entscheidung dem Superabitrium (§. 32) vorgestellet werden. Geschähe aber die Vorstellung eines solchen, im Institute untauglich befundenen Individuums beim Superarbitrium nicht binnen den ersten vierzehn Tagen nach erfolgtem Eintritte, und kann erwiesen werden, dass das Kind schon mit diesen Gebrechen eintrat: so würde sich die Instituts - Direction für alle während der Zeit dem Aerarium dadurch verursachten Kosten verbindlich machen.

§. 63.

Verfahren bei getheilten Meinungen der visitirenden Aerzte.

Wenn die Meinung des Instituts-Arztes über die Tauglichkeit des aufgenommenen Individuums von dem Ausspruche des Arztes abweichet, der das Kind zuerst untersuchte, und sie sich, nach wechselseitig geschehener Mittheilung, auf keine Art zu einem gemeinschaftlichen Urtheile verstehen können, und wollen; wenn hierbei auch die Aeltern oder Vormünder sich berechtiget glauben, in das gefällte ärztliche Erkenntniss Zweifel zu setzen, und selbst die Superarbitrirungs-Commission, ohne einen Machtspruch zu thun, keine Entscheidung zu geben waget: so wird diese Streitsache mit allen nöthigen Beilagen und Erörterungen der hohen Stelle zur definitiven Entscheidung unterleget.

Wird ein solches Individuum auch von dieser Stelle als untauglich zur Aufnahme erkannt: so sollten jene, welche aus unerwiesenen oder ganz falschen Gründen die Tauglichkeit behaupten, angehalten werden, dem Aerarium alle während dieser Verhandlung aufgelaufenen Kosten zu ersetzen, damit sie das nächste Mahl mit grösserer Genauigkeit und Strenge verfahren.

§. 64.

Benehmen, wenn derlei Individuen in der Anstalt mit Gebrechen behaftet werden.

Wenn aber dergleichen Individuen erst in den Erziehungs- oder Bildungsanstalten erkranken, und ihnen solche Gebrechen zustossen, welche sie für den Zweck ihrer weiteren Ausbildung, oder für die Zukunft zum Militärstande untauglich machen, oder durch Mangel an Wachsthum nicht dazu geeignet wären: so werden sie aus dem Institute entfernet, und entweder ihren Aeltern oder Vormündern zurück geschickt, oder es wird höheren Ortes auf deren künftige Versorgung gedacht.

§. 65.

Verfahren nach geschehener Aufnahme.

Nach erkannter Tauglichkeit und geschehener Aufnahme treten jene Sanitäts-Vorschriften in Wirksamkeit, welche zu den besonderen Instructionen dieser Erziehungs- oder Bildungsanstalten gehören, und somit als Disciplinar- oder Erziehungsvorschriften keinen Platz im Gebiethe der militärischen Gesundheits-Polizei finden.

Zweite Abtheilung.

Drittes Hauptstück.

Dienstuntauglichkeit oder Invalidisirung.

I. Abschnitt.

Invalidisirung im Allgemeinen.

§. 66.

Begriff und Zweck der Invalidisirung.

Die **Invalidisirung** folget gleichem Zwecke wie die Recrutirung; beiden liegt dieselbe Tendenz zum Grunde: die Recrutirung führet dem Heere die Streitfähigen zu, — und die Invalidisirung scheidet die Untauglichen von demselben aus; beide vereinen sich also in dem Streben, dass das Heer nur aus regsamen und kraftvollen Männern bestehe.

Man begreift aber unter Invalidisirung im Allgemeinen, den über ein Militär - Individuum wegen Alters oder vorhandener unheilbarer Gebrechen gefällten ämtlichen Ausspruch der Untauglichkeit zu Feldkriegsdiensten. Das durch eine solche Entscheidung dienstuntauglich erkannte, jedoch schon längere Zeit dienende Individuum nennet man **Invalide**.

Dieser ämtliche Ausspruch, oder die Bestimmung der Dienstuntauglichkeit, gehet aus von dem **Arbitrium**, oder dem ersten Erkenntnisse des ferneren Unvermögens zum Dienste, und endet in dem **Superarbitrium**, oder

der höheren definitiven Entscheidung über den Grad der Dienstuntauglichkeit oder der Art der Invalidität.

Man sieht also, dass die Invalidisirung aus einem doppelten Acte bestehet, nähmlich: aus dem des ersten Erkenntnisses der Dienstuntauglichkeit, und dem der höheren Prüfung und Entscheidung über dieses Erkenntniss. Das erstere geschieht immer von dem Feldarzte jener Militärstelle, welcher das gebrechliche Individuum untergeordnet ist; die letztere erfolgt als definitive Entscheidung von der Superarbitrirungs-Commission.

II. Abschnitt.

Das Arbitrium.

§. 67.

Wem die arbitrarische Entscheidung zustehe.

Das Arbitrium, oder das erste Erkenntniss der Dienstuntauglichkeit, beruhet auf dem Urtheile der unmöglichen, oder äusserst zweifelhaften Heilbarkeit eines Leidens, und der hierdurch gegebenen Bestimmung der Invalidität. Da aber dieser Ausspruch sich auf eben so tiefe wissenschaftliche Einsichten, als auf strenge Rechtlichkeit gründet, und mit schwerer Verantwortung verbunden ist: so kann das Arbitrium auch von keinem anderen, als von einem Feldarzte höheren Ranges, unternommen werden. Arbitrarische Urtheile von Civilärzten, oder von Feldärzten niederen Ranges, haben daher so lange keine Rechtskraft, bis nicht ein in der Dienstleistung bei der Armee angestellter Stabs- oder Regimentsarzt sich selbst von der Gegenwart und den Zufällen der Krankheit des Individuums augenscheinliche Ueberzeugung verschaffet hat, und dieses Erkenntniss bestimmt und deutlich in dem Arbitrirungs-Zeugnisse bekräftiget [1]).

Die Civil-Doctoren oder Civilärzte sind aber den Militär-Behörden in keiner Rücksicht verantwortlich;

und von den Feldärzten minderen Ranges können keine solchen Zeugnisse gefordert werden, um nach Wissen und Gewissen den Zustand der Gebrechen zu behaupten [2]).

Eben so, wie die Feldärzte niederen Ranges, oder die Civilärzte, keine arbitrarischen Zeugnisse ausstellen dürfen, kann dieses auch keinem Stabsarzte gestattet werden, welcher bei einem General-Commando als dirigirender oder superarbitrirender Arzt angestellet ist; weil er nicht Richter in eigener Sache seyn kann, und daher weder seinen eigenen Individuen, welche er behandelt, noch anderen, die einem Superarbitrium ausgesetzt werden, Zeugnisse ertheilen darf.

[1]) Chirurgisches Reglement, 1. Theil, 5. Capitel, §. 16.

[2]) Regulativ für Feldärzte über Gesundheits- und Krankheits-Certificate, Arbitrium und Superarbitrium, vom Hofkriegsrathe v. 4. Junius 1796.

§. 68.

Welche Personen dem Arbitrium beiwohnen, und wo es zu geschehen habe.

Damit aber den Aerzten bei der arbitrarischen Entscheidung nicht allein alle Verantwortlichkeit aufgebürdet werden könne, und da diese Entscheidung auf Umständen beruhet, welche nicht unmittelbar in das ärztliche Gebieth gehören: so sollten dem Arbitrium auch, nach Verschiedenheit des zu arbitrirenden Individuums, verschiedene Officiere beiwohnen. — Betrifft das Arbitrium einen Stabs-Officier: so hat demselben ein Brigadier- oder Divisions-General vorzusitzen; — bei dem Arbitrium über Officiere vom Hauptmanne abwärts erscheinen die Stabs-Officiere des nähmlichen Regiments, — und bei dem Arbitrium über Leute vom Feldwebel abwärts sämmtliche Officiere der Compagnie oder Escadron [1]). Diese haben unter ihrer eigenhändigen Fertigung die diessfälligen Eingaben zu bestätigen. In Folge dieser Bestätigung sind sie dafür verantwortlich, dass sich die Gebrechen und die daraus gefolgerte Untauglichkeit zum Dienste wirklich so verhalte, wie sie angeführ-

der höheren definitiven Entscheidung über den Grad der Dienstuntauglichkeit oder der Art der Invalidität.

Man sieht also, dass die Invalidisirung aus einem doppelten Acte bestehet, nähmlich: aus dem des ersten Erkenntnisses der Dienstuntauglichkeit, und dem der höheren Prüfung und Entscheidung über dieses Erkenntniss. Das erstere geschieht immer von dem Feldarzte jener Militärstelle, welcher das gebrechliche Individuum untergeordnet ist; die letztere erfolgt als definitive Entscheidung von der Superarbitrirungs-Commission.

II. Abschnitt.

Das Arbitrium.

§. 67.

Wem die arbitrarische Entscheidung zustehe.

Das **Arbitrium**, oder das erste Erkenntniss der Dienstuntauglichkeit, beruhet auf dem Urtheile der unmöglichen, oder äusserst zweifelhaften Heilbarkeit eines Leidens, und der hierdurch gegebenen Bestimmung der Invalidität. Da aber dieser Ausspruch sich auf eben so tiefe wissenschaftliche Einsichten, als auf strenge Rechtlichkeit gründet, und mit schwerer Verantwortung verbunden ist: so kann das Arbitrium auch von keinem anderen, als von einem Feldarzte höheren Ranges, unternommen werden. Arbitrarische Urtheile von Civilärzten, oder von Feldärzten niederen Ranges, haben daher so lange keine Rechtskraft, bis nicht ein in der Dienstleistung bei der Armee angestellter Stabs- oder Regimentsarzt sich selbst von der Gegenwart und den Zufällen der Krankheit des Individuums augenscheinliche Ueberzeugung verschaffet hat, und dieses Erkenntniss bestimmt und deutlich in dem Arbitrirungs-Zeugnisse bekräftiget [1]).

Die Civil-Doctoren oder Civilärzte sind aber den Militär-Behörden in keiner Rücksicht verantwortlich;

und von den Feldärzten minderen Ranges können keine solchen Zeugnisse gefordert werden, um nach Wissen und Gewissen den Zustand der Gebrechen zu behaupten [2]).

Eben so, wie die Feldärzte niederen Ranges, oder die Civilärzte, keine arbitrarischen Zeugnisse ausstellen dürfen, kann dieses auch keinem Stabsarzte gestattet werden, welcher bei einem General-Commando als dirigirender oder superarbitrirender Arzt angestellet ist; weil er nicht Richter in eigener Sache seyn kann, und daher weder seinen eigenen Individuen, welche er behandelt, noch anderen, die einem Superarbitrium ausgesetzt werden, Zeugnisse ertheilen darf.

[1]) Chirurgisches Reglement, 1. Theil, 5. Capitel, §. 16.

[2]) Regulativ für Feldärzte über Gesundheits- und Krankheits-Certificate, Arbitrium und Superarbitrium, vom Hofkriegsrathe v. 4. Junius 1796.

§. 68.

Welche Personen dem Arbitrium beiwohnen, und wo es zu geschehen habe.

Damit aber den Aerzten bei der arbitrarischen Entscheidung nicht allein alle Verantwortlichkeit aufgebürdet werden könne, und da diese Entscheidung auf Umständen beruhet, welche nicht unmittelbar in das ärztliche Gebieth gehören: so sollten dem Arbitrium auch, nach Verschiedenheit des zu arbitrirenden Individuums, verschiedene Officiere beiwohnen. — Betrifft das Arbitrium einen Stabs-Officier: so hat demselben ein Brigadier- oder Divisions-General vorzusitzen; — bei dem Arbitrium über Officiere vom Hauptmanne abwärts erscheinen die Stabs-Officiere des nähmlichen Regiments, — und bei dem Arbitrium über Leute vom Feldwebel abwärts sämmtliche Officiere der Compagnie oder Escadron [1]). Diese haben unter ihrer eigenhändigen Fertigung die diessfälligen Eingaben zu bestätigen. In Folge dieser Bestätigung sind sie dafür verantwortlich, dass sich die Gebrechen und die daraus gefolgerte Untauglichkeit zum Dienste wirklich so verhalte, wie sie angeführ-

ret wurden. Dieses verstehet sich von solchen Krankheiten, welche durch den Arzt allein nicht hinreichend können wahrgenommen werden, wie es der Fall bei Brust-Defecten, Gliederreissen, blöden Augen, schwachem Gehöre u. dergl. zu seyn pfleget. Solche Leiden können nur durch diejenigen gut beobachtet werden, welche mit den damit Behafteten umgehen, und mit ihnen zugleich dienen. Alle anderen, durch äussere Kennzeichen bemerkbaren Gebrechen hingegen hat niemand, als der Regiments-Arzt, zu untersuchen, der für seine Bestätigung verantwortlich ist[2]). Da aber dem Arbitrium nicht immer die Officiere des Regiments beiwohnen können, indem dieses in Spitälern z. B. unthunlich ist: so müsste in einem solchen Falle die Arbitrirungs-Commission aus dem Spitals-Commandanten und einem anderen Officiere, dem respicirenden Kriegs-Commissär und dem Chef-Arzte constituiret werden.

Um die höhere Stelle, nähmlich das General-Commando, bei welchem sodann die Superarbitrirung oder die definitive Entscheidung zu geschehen hat, von der vorhergegangenen Veranlassung genau zu unterrichten, sollte das Arbitrium wo möglich bei der Stelle geschehen, zu welcher das erkannte Individuum gehöret, weil diese allein von allen nöthigen Umständen in Kenntniss seyn kann.

[1]) Militär-Invaliden-System v. 15. April 1772, und Hofkriegsr. Normale über Real-Invaliden und Superarbitrirungen v. 29. März 1777.

[2]) Hofkriegsr. Verordnung an sämmtliche General-Commanden v. 28. August 1824.

§. 69.

Verfahren, wenn das Gebrechen nicht wahrnehmbar ist.

Der Fall, dass die Arbitrirungs-Commission sich nicht immer selbst von allen Gebrechen desjenigen, welcher arbitriret wird, überzeugen, sondern dieselben zuweilen nur aus eigener Angabe des Untersuchten annehmen

kann, dürfte sich zwar nicht oft ergeben, da ein solches Individuum eigentlich weder dem Arbitrium, noch dem Superarbitrium vorgestellet werden sollte. Weil es aber dennoch Leiden gibt, die den Menschen nur zu gewissen Perioden befallen, allein in der Zwischenzeit keine Spur ihres Bestehens zurücklassen, und daher nur durch lange und fortgesetzte ärztliche Beobachtung entdecket werden können, der damit Behaftete jedoch, der Ordnung und Förmlichkeit wegen, dem Arbitrium und Superarbitrium vorgestellet werden muss, welche nun aus eigener Erhebung kein ganz bestimmtes Urtheil fällen, sondern dasselbe nur auf die beigebrachten ärztlichen Zeugnisse gründen können: so sollten diese, um ihnen den höchsten Grad der Legalität zu geben, nachfolgenden Modalitäten unterliegen: Wenn das Arbitrium einen Mann vom Feldwebel abwärts betrifft: so müsste, nebst dem Zeugnisse des Arztes, welcher ein solches Individuum behandelte, auch ein Zeugniss des Compagnie- oder Escadrons - Commandanten beigeleget werden, worin diese das ihnen über den Krankheitszustand, oder über dessen Veranlassung Bekannte angeben. — Beträfe das Arbitrium einen Prima-Planisten oder einen Militär-Beamten: so sollten die Chefs, unter welchen ein solches Individuum stehet, das, was ihnen von der Krankheit bekannt ist, in dem ärztlichen Attestate auseinander setzen; und, im Gegentheile, ausdrücken, dass ihnen nichts hiervon bekannt sei. — Wenn die Arbitrirung einen Officier betrifft: so müsste, nebst dem Zeugnisse des Regiments- oder desjenigen Arztes, welcher einen solchen Officier in seinem kranken Zustande behandelt hat, auch ein Zeugniss beigebracht und der Superarbitrirungs-Liste beigeleget werden, in welchem der Regiments-Commandant mit allen Stabs-Officieren (die sich meistens in dem Falle befinden, den Gesundheitszustand ihrer Officiere leicht zu erforschen, und

denen es obliegen sollte, indem sie über die Moralität, Fähigkeit und Verdienste Schilderungen zu machen haben, sich auch über die physischen Eigenschaften derselben Notizen zu verschaffen), bei Ehre und Pflicht bestätigen: dass der Officier durch so und so lange Zeit mit dem angegebenen Zustande krank darnieder gelegen; dass ihn dieser oder jener Arzt darin behandelt; dass, so viel ihnen bewusst ist, dieser Arzt alle Heilmittel vergebens angewendet habe. — Wenn die Stabs-Officiere des Regiments aber in ihrem Zeugnisse sagen: dass ihnen von dem Krankheitszustande des betreffenden Officiers nichts Gründliches bekannt sei, dann müsste die Arbitrirung, oder, wenn dennoch an das Superarbitrium appelliret würde, dieses seine Vorsicht verdoppeln, und der Angabe keinen, oder nur auf den Fall einen Glauben beimessen, wenn das äussere Ansehen oder sonst untriegliche Kennzeichen dem Arzte eine gegründete Bestätigung geben, was jedoch von dem arbitrirenden, oder superarbitrirenden Stabsarzte ausführlich zu bemerken wäre, und wornach solche Officiere und andere Militär-Individuen noch einem weiteren Heilplane unterworfen werden müssten [1]).

[1]) Verordnung an sämmtliche Gränz- und Länder-General-Commanden v. 15. Sept. 1816.

§. 70.

Arbitrarisches Zeugniss; Bestandtheile desselben.

Die Arbitrirungs-Commission fället ihr Erkenntniss über das betreffende Individuum, und stellet dann eine, von allen anwesenden Gliedern und von dem Arzte besonders unterfertigte Urkunde aus. Ein solches arbitrarisches Zeugniss, über welches dem Superarbitrium die fernere Entscheidung zukommt, muss folgende Rubriken enthalten:

Regiment, Compagnie oder Escadron;

Charge;

Nahmen;
Geburtsort und Land;
Alter;
Religion;
Stand;
Kinder desselben;
Profession;
Dienstjahre mit, oder ohne Capitulation;
Hat vermöge Capitulation noch zu dienen;
Defecte und angebliche Invalidität;
Befund der Compagnie- oder Escadrons-Officiere und des Arztes;
Hat Defecte erhalten, vor der Assentirung, oder im Dienste;
Wann und wie er die Defecte bekommen habe, und ob alle erforderlichen Mittel zu dessen Wiederherstellung angewendet worden sind?
Verdienste und Conduite;
Anmerkung.

Diese Zeugnisse können nur aus einer genauen Erkenntniss des Ursprunges und Verlaufes der Krankheit hervorgehen. — Ganz besonders aber wird dem arbitrirenden Arzte die vollständigste Einsicht über das Entstehen und den Fortgang des Uebels nöthig, damit er den arbitrarischen Befund durch eine erschöpfende Krankheitsgeschichte begründen könne.

Die Verordnung vom 12. April 1826 gibt über die Invaliditäts-Erklärung der Officiere folgende Vorschrift:

1. Jeder Feldarzt soll den, in der Conscriptions-Liste angesetzten arbitrarischen oder superarbitrarischen Ausspruch, nähmlich die Krankheit, durch welche die ganze oder halbe Invalidität eines Officiers bedingt wird, durch ein besonderes beigefügtes ärztliches Gutachten, oder eine Krankheitsgeschichte bekräftigen.

2. Da sich aber über kein Leiden ein wissenschaftlich

begründetes Urtheil fällen lässt, ausser die Krankheit sei dem Arzte von dem Beginnen derselben bis zum Zeitpuncte der Beurtheilung, mit allen auf die Entstehung, den Verlauf und die Heilung Bezug habenden Umständen genau bekannt: so müssen auch alle den anamnestischen Theil betreffenden Data angeführt und erwiesen, die *Definitio morbi* genau und deutlich beschrieben, die Ursachen angegeben, und durch Zeugnisse erwiesen, der verfolgte Heilplan und die angewendeten Arzeneimittel speciell bezeichnet, die Vorhersage bestimmt, und dem Ganzen eine Epicrisis beigefügt werden.

3. Diese Bedingung setzt nun voraus, dass der Arzt den Kranken entweder seit dem ersten Ursprunge seines Leidens genau kenne, oder behandle, oder dass, wenn der Leidende von anderen Aerzten behandelt wurde, ihm nicht nur die früher eingeschlagene Heil-Methode, sondern auch die angewendeten Mittel, und der Erfolg derselben bekannt gegeben werde.

4. Da aber der Feldarzt für sein gefälltes arbitrarisches oder superarbitrarisches Urtheil streng verantwortlich wird, so kann und darf er nur über jene Krankheits- und therapeutischen Verhältnisse einen Ausspruch fällen, von deren wirklichem Bestehen er sich selbst Ueberzeugung verschafft hat; alles was daher nur auf der Aussage des Kranken beruht, und nicht durch beigelegte Zeugnisse oder andere Documente erwiesen ist, hat keinen apodictischen Werth, und darf von dem Arzte nur in so fern in der Krankheitsgeschichte angeführt werden, als er hierbei deutlich bemerkt, der Kranke gebe dieses oder jenes an, wisse aber hierüber keine überzeugenden Documente beizubringen. Hierbei kann jedoch der Arzt Gründe anführen, die ihn bestimmen, der Angabe des Kranken Glauben zu schenken, oder welche ihn hieran zweifeln machen.

Die im §. 69 citirte Verordnung vom 15. September 1816,

nach welcher die Stabs- und übrigen Officiere, das was ihnen von dem Krankheitszustande eines Officiers bekannt ist, bestätigen müssen, wird den Aerzten hier gut zu Statten kommen.

5. Um die oberstfeldärztliche Direction, die permanente Feld-Sanitäts-Commission, und die Superarbitrirungs-Commission stets in die Lage su setzen, ein wissenschaftlich begründetes Urtheil fällen zu können: so müssen den Krankheitsgeschichten alle Beglaubigungs-Documente, welche zur Erkräftigung des Angeführten dienen können, beigeleget werden. Es ist daher nicht hinreichend, nur die angewendete Heil-Methode und die gebrauchten Heilmittel im Allgemeinen anzuführen, sondern es sind die *Praescriptionen* im Originale beizulegen. Eben so müssen auch die Angaben über den Gebrauch der Bäder und Mineralwasser, entweder von dem Badearzte, oder jenem Arzte, welcher den Kranken behandelte, bestätiget, und von jedem der Erfolg angegeben werden.

6. Wenn der Krankheitszustand von der Art ist, dass er nur zu gewissen Zeiten erscheint, in der freien Zeit aber keine Merkmahle seines Daseyns verräth, dann aber, wenn der Kranke von ihm befallen wird, solche auffallende Erscheinungen an sich trägt, dass er, wie die Fallsucht, der Wahnsinn, Krämpfe, u. dgl. mehr, auch von Nichtärzten erkannt werden kann: so müssen von jenen, welche diesen Zustand beobachten, Zeugnisse über das, was sie sahen, beigelegt werden. Dergleichen Zeugnisse von Civilisten haben jedoch keine Gültigkeit, weil diese über ihre Aussage dem Militär nicht verantwortlich sind, daher auch jene am meisten Werth haben, welche nach den unter Nr. 4 gegebenen Bestimmungen ausgestellt werden.

7. Wenn das Gebrechen, wegen dessen auf Invalidität angetragen wird, in auffallenden Deformitäten, in Substanz-Verlust, Verwachsungen, oder in solchen Ver-

begründetes Urtheil fällen lässt, ausser die Krankheit sei dem Arzte von dem Beginnen derselben bis zum Zeitpuncte der Beurtheilung, mit allen auf die Entstehung, den Verlauf und die Heilung Bezug habenden Umständen genau bekannt: so müssen auch alle den anamnestischen Theil betreffenden Data angeführt und erwiesen, die *Definitio morbi* genau und deutlich beschrieben, die Ursachen angegeben, und durch Zeugnisse erwiesen, der verfolgte Heilplan und die angewendeten Arzeneimittel speciell bezeichnet, die Vorhersage bestimmt, und dem Ganzen eine Epicrisis beigefügt werden.

3. Diese Bedingung setzt nun voraus, dass der Arzt den Kranken entweder seit dem ersten Ursprunge seines Leidens genau kenne, oder behandle, oder dass, wenn der Leidende von anderen Aerzten behandelt wurde, ihm nicht nur die früher eingeschlagene Heil-Methode, sondern auch die angewendeten Mittel, und der Erfolg derselben bekannt gegeben werde.

4. Da aber der Feldarzt für sein gefälltes arbitrarisches oder superarbitrarisches Urtheil streng verantwortlich wird, so kann und darf er nur über jene Krankheits- und therapeutischen Verhältnisse einen Ausspruch fällen, von deren wirklichem Bestehen er sich selbst Ueberzeugung verschafft hat; alles was daher nur auf der Aussage des Kranken beruht, und nicht durch beigelegte Zeugnisse oder andere Documente erwiesen ist, hat keinen apodictischen Werth, und darf von dem Arzte nur in so fern in der Krankheitsgeschichte angeführt werden, als er hierbei deutlich bemerkt, der Kranke gebe dieses oder jenes an, wisse aber hierüber keine überzeugenden Documente beizubringen. Hierbei kann jedoch der Arzt Gründe anführen, die ihn bestimmen, der Angabe des Kranken Glauben zu schenken, oder welche ihn hieran zweifeln machen.

Die im §.69 citirte Verordnung vom 15. September 1816,

nach welcher die Stabs- und übrigen Officiere, das was ihnen von dem Krankheitszustande eines Officiers bekannt ist, bestätigen müssen, wird den Aerzten hier gut zu Statten kommen.

5. Um die oberstfeldärztliche Direction, die permanente Feld-Sanitäts-Commission, und die Superarbitrirungs-Commission stets in die Lage su setzen, ein wissenschaftlich begründetes Urtheil fällen zu können: so müssen den Krankheitsgeschichten alle Beglaubigungs-Documente, welche zur Erkräftigung des Angeführten dienen können, beigeleget werden. Es ist daher nicht hinreichend, nur die angewendete Heil-Methode und die gebrauchten Heilmittel im Allgemeinen anzuführen, sondern es sind die *Praescriptionen* im Originale beizulegen. Eben so müssen auch die Angaben über den Gebrauch der Bäder und Mineralwasser, entweder von dem Badearzte, oder jenem Arzte, welcher den Kranken behandelte, bestätiget, und von jedem der Erfolg angegeben werden.

6. Wenn der Krankheitszustand von der Art ist, dass er nur zu gewissen Zeiten erscheint, in der freien Zeit aber keine Merkmahle seines Daseyns verräth, dann aber, wenn der Kranke von ihm befallen wird, solche auffallende Erscheinungen an sich trägt, dass er, wie die Fallsucht, der Wahnsinn, Krämpfe, u. dgl. mehr, auch von Nichtärzten erkannt werden kann: so müssen von jenen, welche diesen Zustand beobachten, Zeugnisse über das, was sie sahen, beigelegt werden. Dergleichen Zeugnisse von Civilisten haben jedoch keine Gültigkeit, weil diese über ihre Aussage dem Militär nicht verantwortlich sind, daher auch jene am meisten Werth haben, welche nach den unter Nr. 4 gegebenen Bestimmungen ausgestellt werden.

7. Wenn das Gebrechen, wegen dessen auf Invalidität angetragen wird, in auffallenden Deformitäten, in Substanz-Verlust, Verwachsungen, oder in solchen Ver-

krüppelungen und Verstümmelungen besteht, welche ohne tiefere wissenschaftliche Deduction schon auf den ersten Anblick die Störung einzelner Verrichtungen, oder schädlichen Einfluss auf den ganzen Körper erweisen, und ein mit solchen Gebrechen Behafteter von Jedermann als dienstuntauglich erkannt werden muss: so kann sich der arbitrirende Arzt in seinem Gutachten sehr kurz fassen, indem er nur die Ursache und den gegenwärtigen Zustand, mit Angabe der möglichen oder unmöglichen Heilung, anzuführen hat.

8. Wenigstens drei Wochen vor dem Superarbitrium müssen die arbitrarischen Gutachten (Krankheits-Geschichten) an den superarbitrirenden Stabsarzt eingeschickt werden, damit er Zeit gewinne, die arbitrarischen Urtheile genau zu prüfen, und die etwa nöthigen Vorerkundigungen einzuziehen. Findet dieser Stabsarzt die eingesendeten arbitrarischen Gutachten nicht erschöpfend, und für die Begründung eines rechtlichen und wissenschaftlichen Urtheiles nicht mit den nöthigen Beweisen belegt: so wird er dasselbe dem betreffenden Arzte mit den nöthigen Bemerkungen zurückschicken, und auf Ergänzung des Mangelhaften dringen.

9. Findet der dirigirende Stabsarzt aber in den erhaltenen arbitrarischen Documenten keine Ursache sie zurück zu weisen: so erklärt er entweder, dass er den Zustand des vorgestellten Officiers genau kenne, und sowohl aus dem eingeschickten ärztlichen Gutachten, als auch aus der nun bei dem Superarbitrium entnommenen Untersuchung des Vorgestellten, denselben als Halb- oder Ganz-Invalid erkennen müsse; oder der Stabsarzt findet, dass die von dem arbitrirenden Arzte angegebenen Krankheitsverhältnisse nicht von der Art sind, wie sie sich bei der Untersuchung des Betreffenden zeigten, und er versagt dem Vorgestellten die Zustimmung für die Invalidität.

10. Den Befund des Superarbitriums hat der Stabs-

arzt sowohl am Ende der vom arbitrirenden Feldarzte verfassten Krankheitsgeschichte, als auch auf der Conscriptions-Liste zu bemerken, und mit den nöthigen Notizen zu begleiten.

11. Sowohl der arbitrirende als der superarbitrirende Feldarzt, werden in dieser Vorschrift erkennen, dass es keine andere Motive zur Erkenntniss der Halb- oder Ganz-Invalidität geben könne, als solche, die in klarer und überzeugender Einsicht aus der Natur des Leidens hervorgeht; wo also diese Gründe mangeln, ist der Arzt verpflichtet, die arbitrarische und superarbitrarische Amtshandlung von sich zurück zu weisen. Würde aber dennoch ein Feldarzt einen nicht ganz klaren Krankheitsfall als die Dienstuntauglichkeit bedingend erkennen: so setzt er sich der Gefahr aus, später von der oberstfeldärztlichen Direction, oder von der permanenten Feld-Sanitäts-Commission, an welche sein Gutachten immer gelangt, streng geahndet, und zur Verantwortung gezogen zu werden.

Diese geschichtliche Darstellung, über deren Verfassung den Feldärzten eine besondere Instruction gegeben ist, hat der Conscriptions-Liste beizuliegen, um nicht sowohl für das Urtheil des Superarbitriums zu dienen, als auch, in zweifelhaften Fällen, dem obersten Feldarzte, oder der permanenten Feld-Sanitäts-Commission zur genauen Würdigung und definitiven Entscheidung unterleget werden zu können *).

§. 71.

Wichtigkeit des Arbitriums; Strenge hierbei.

Da diese Zeugnisse der höheren Entscheidung oder dem Superarbitrium unterleget, und dort, mit Hinsicht auf das zu superarbitrirende Individuum, genau geprüfet werden: so fordert diese ämtliche Handlung von Seite der arbitrirenden Aerzte die grösste Strenge und Recht-

*) Laut Allerhöchster Resolution v. 13. Februar 1825.

krüppelungen und Verstümmelungen besteht, welche ohne tiefere wissenschaftliche Deduction schon auf den ersten Anblick die Störung einzelner Verrichtungen, oder schädlichen Einfluss auf den ganzen Körper erweisen, und ein mit solchen Gebrechen Behafteter von Jedermann als dienstuntauglich erkannt werden muss: so kann sich der arbitrirende Arzt in seinem Gutachten sehr kurz fassen, indem er nur die Ursache und den gegenwärtigen Zustand, mit Angabe der möglichen oder unmöglichen Heilung, anzuführen hat.

8. Wenigstens drei Wochen vor dem Superarbitrium müssen die arbitrarischen Gutachten (Krankheits-Geschichten) an den superarbitrirenden Stabsarzt eingeschickt werden, damit er Zeit gewinne, die arbitrarischen Urtheile genau zu prüfen, und die etwa nöthigen Vorerkundigungen einzuziehen. Findet dieser Stabsarzt die eingesendeten arbitrarischen Gutachten nicht erschöpfend, und für die Begründung eines rechtlichen und wissenschaftlichen Urtheiles nicht mit den nöthigen Beweisen belegt: so wird er dasselbe dem betreffenden Arzte mit den nöthigen Bemerkungen zurückschicken, und auf Ergänzung des Mangelhaften dringen.

9. Findet der dirigirende Stabsarzt aber in den erhaltenen arbitrarischen Documenten keine Ursache sie zurück zu weisen: so erklärt er entweder, dass er den Zustand des vorgestellten Officiers genau kenne, und sowohl aus dem eingeschickten ärztlichen Gutachten, als auch aus der nun bei dem Superarbitrium entnommenen Untersuchung des Vorgestellten, denselben als Halb- oder Ganz-Invalid erkennen müsse; oder der Stabsarzt findet, dass die von dem arbitrirenden Arzte angegebenen Krankheitsverhältnisse nicht von der Art sind, wie sie sich bei der Untersuchung des Betreffenden zeigten, und er versagt dem Vorgestellten die Zustimmung für die Invalidität.

10. Den Befund des Superarbitriums hat der Stabs-

arzt sowohl am Ende der vom arbitrirenden Feldarzte verfassten Krankheitsgeschichte, als auch auf der Conscriptions-Liste zu bemerken, und mit den nöthigen Notizen zu begleiten.

11. Sowohl der arbitrirende als der superarbitrirende Feldarzt, werden in dieser Vorschrift erkennen, dass es keine andere Motive zur Erkenntniss der Halb- oder Ganz-Invalidität geben könne, als solche, die in klarer und überzeugender Einsicht aus der Natur des Leidens hervorgeht; wo also diese Gründe mangeln, ist der Arzt verpflichtet, die arbitrarische und superarbitrarische Amtshandlung von sich zurück zu weisen. Würde aber dennoch ein Feldarzt einen nicht ganz klaren Krankheitsfall als die Dienstuntauglichkeit bedingend erkennen: so setzt er sich der Gefahr aus, später von der oberstfeldärztlichen Direction, oder von der permanenten Feld-Sanitäts-Commission, an welche sein Gutachten immer gelangt, streng geahndet, und zur Verantwortung gezogen zu werden.

Diese geschichtliche Darstellung, über deren Verfassung den Feldärzten eine besondere Instruction gegeben ist, hat der Conscriptions-Liste beizuliegen, um nicht sowohl für das Urtheil des Superarbitriums zu dienen, als auch, in zweifelhaften Fällen, dem obersten Feldarzte, oder der permanenten Feld-Sanitäts-Commission zur genauen Würdigung und definitiven Entscheidung unterleget werden zu können *).

§. 71.

Da diese Zeugnisse der höheren Entscheidung oder dem Superarbitrium unterleget, und dort, mit Hinsicht auf das zu superarbitrirende Individuum, genau geprüfet werden: so fordert diese ämtliche Handlung von Seite der arbitrirenden Aerzte die grösste Strenge und Recht- *Wichtigkeit des Arbitriums; Strenge hierbei.*

*) Laut Allerhöchster Resolution v. 13. Februar 1825.

lichkeit, weil die Invalidisirung eine ganz andere Richtung und ein höheres Interesse gewinnet, als die Recrutirung; denn der Dienst verlieret durch die Superarbitrirung einen in seinem Berufe unterrichteten, und an seine Bestimmung gewohnten Mann, und dem Staate erwächst die Last, für dergleichen als untauglich erklärte Individuen zu sorgen [1]. Zudem kann hier nicht, wie bei den Recruten, der Regress zur Stellung eines anderen Mannes bei den Civil-Behörden nachgesucht werden, sondern alle Verantwortung fällt lediglich auf die bei dem Arbitrium mitwirkenden Glieder.

[1]) Allerhöchste Anordnung v. 2. August 1783, und Hofkrigsr. Verordnung v. 16. Februar 1785.

§. 72.

Art der Untersuchung der Invaliden.

Bei der ärztlichen Untersuchung der Invaliden wird gefordert: ein angegebenes oder vorhandenes Leiden kunstmässig zu prüfen, sein Daseyn zu ergründen, und seinen Einfluss auf den ganzen Körper zu beurtheilen; dann die Heilbarkeit oder Unheilbarkeit desselben zu bestimmen. Hier verliert sich also der Arzt ganz in das Gebieth der Nosologie; er muss wissen, welche bestimmte Merkmahle gewissen Krankheiten zukommen; man verlanget von demselben, dass er ihren Einfluss auf die Totalität zu beurtheilen, und eine gegründete Vorhersage festzusetzen vermöge.

§. 73.

Abtheilung der Invalidität.

Es können aber auch hier, wie bei der Aufnahme zum Militär, dem Arzte nur drei mögliche Fälle vorkommen: er entdecket nähmlich Leiden, die wegen ihrer Bedeutung und Unheilbarkeit gänzliche Dienstuntauglichkeit oder Real-Invalidität aussprechen*); oder

*) Die angenommene Benennung Real-Invalidität dürfte wohl schicklicher durch die Nahmen „vollkommene Dienstuntauglichkeit" bezeichnet werden, weil jeder Art Dienstuntauglichkeit Realität zukommt.

die vorhandenen Leiden sind von der Art, dass, obgleich sie unheilbar sind, der damit Behaftete zwar zum Streite gegen den Feind untauglich, dennoch aber zu einigen militärischen Dienstleistungen verwendet werden kann, wodurch die bedingte Dienstuntauglichkeit oder Halb-Invalidität bestimmt wird; endlich zeigen sich dem Arzte Gebrechen, die schon eine lange Zeit der Heilung widerstanden, und daher die Vorhersage ihres Ausganges zweifelhaft, jedoch die Heilung selbst nicht unmöglich machen. Leute mit solchen Gebrechen erkennet er als krank, oder zeitlich dienstuntauglich.

§. 74.

Bestimmung der Real-Invalidität.

Die Bestimmung der unbedingten Dienstuntauglichkeit oder der Real-Invalidität beruhet auf der Ueberzeugung, dass ein Individuum zu allen, was immer für Militärdienstleistungen, vermöge seiner körperlichen Gebrechen, untauglich sei. Dieses ist, im Allgemeinen, der Fall, wenn ein Leiden die Gesundheit des ganzen Körpers zu sehr in Anspruch nimmt, den Kräftezustand erschöpfet, und die Verrichtung edler, dem Leben höchst wichtiger, oder zu jeder Art von Dienstleistung unentbehrlicher Theile störet; oder wenn es, wegen des Grades und der Dauer seines Bestehens, oder wegen zu hohen Alters des Individuums, nach dem gegenwärtigen Zustande der Wissenschaft und dem Ausspruche hundertfältiger Erfahrung, als unheilbar erkläret werden muss. Endlich wird die Real-Invalidität noch bestimmet, wenn augenscheinliche Fehler der Form die Ueberzeugung der Untauglichkeit zur ferneren Dienstleistung verschaffen; wenn z. B. ein verlorenes Glied nicht wieder ersetzet, eine verjährte Verkrüppelung nicht gehoben werden kann; oder wenn eine geheilte Verletzung die Verrichtung eines einzelnen Theiles, oder eines ganzen Organes, wegen Substanzverlustes oder krankhafter Verwachsung, für immer störet, und unheilbar und unbrauchbar machet[1]).

[1]) Erläuterung des 12. Capitels des I. Theiles des chirurgischen Reglements, vom k. k. Hofkriegsrathe am 22. November 1800.

Reglement für die k. k. Feld-Chirurgen, II. Theil, 12. Capitel, §§. 2, 3 und 5.

Reglement für die k. k. Feld-Chirurgen, II. Theil, 8. Capitel, §. 12.

§. 75.

Schwierigkeit in Angabe der zur Invalidität eignenden Gebrechen.

Ob es gleich unmöglich ist, alle einzelnen Fälle, so wie sie in der Natur vorkommen, als unwandelbar geltend für jede Art der Dienstuntauglichkeit genau zu specificiren, und die einzelnen Motive und Complicationen derselben als allgemein gültig für die Invaliditäts-Bestimmung anzugeben, indem die Beurtheilung und Festsetzung der einzelnen vorkommenden Fälle dem Scharfsinne und Urtheile der Arbitrirungs- und Superarbitrirungs-Commission überlassen werden muss: so können die in den folgenden Paragraphen entworfenen Leidensbestimmungen dennoch, wenn auch nicht als strenge bindend, doch als leitend angesehen und benützet werden.

§. 76.

Bestimmung der Gebrechen, welche unbedingte Dienstuntauglichkeit oder Real-Invalidität begründen.

Zu den Gebrechen, welche als unheilbar erkannt werden müssen, und daher die **gänzliche** Dienstuntauglichkeit bestimmen, gehören:

Schwäche und Hinfälligkeit des Körpers wegen hohen Alters *).

Schon lange dauernder **Wahnsinn**, wovon keine

*) Die Anzahl der Jahre kann hier nicht bestimmt angegeben werden, weil der siebzigjährige Greis oft den Mann von 50 Jahren an Lebhaftigkeit und Kraft übertrifft. Wenn aber ein Militär-Individuum in seinem 65. Jahre den Uebertritt in die Invalidität ansuchet: so wird man bei dessen Zugeständniss nicht gegen die Gesetze der Kunst handeln, und vielmehr billige Schonung des Alters bezeigen.

Ursache aufzufinden ist, oder, wenn sie aufgefunden wurde, nicht entfernet werden kann.

Verjährter, starker Schwindel, dessen Ursache unerforschbar ist.

Ohne Erfolg behandelte, verjährte Fallsucht.

Pulsadergeschwülste an mehreren Partien des Körpers, oder nur an einem Theile desselben, wenn diese einen solchen Grad erreichet haben, oder an einem solchen Orte sitzen, dass die Operation nicht thunlich ist. Sehr grosse, weit ausgedehnte und ausgebreitete Blutadern (Varices), welche schon lange bestehen, und nicht ohne Gefahr der Berstung, körperliche Bewegung gestatten.

Krebshafte Geschwülste und Geschwüre, wenn sie einen weiten Umfang und eine grosse Tiefe erreichen, und das ganze Drüsen- und Lymph-System in Anspruch genommen haben, daher nicht operiret werden können.

Beinfrass, der, ohne Verlust grösserer Gliedmassen, oder anderer grosser Knochen-Partien, nicht geheilet werden kann, und, wenn er geheilet seyn sollte, den Menschen zu den gewöhnlichsten Dienstverrichtungen untauglich machet.

Halbseitige, schon verjährte Lähmung, oder Lähmung einer der unteren Gliedmassen.

Uebel geheilte Beinbrüche der unteren Extremitäten, die das Gehen sehr beschwerlich, und ohne Stütze unmöglich machen.

Veralteter, früheren Heilversuchen trotzender Weichselzopf.

Hirnschedel-Eindrücke oder Hirnschedel-Erhabenheiten, welche auf die Geistes- und Sinnesthätigkeit bedeutenden Einfluss haben.

In so weitem Umfange fehlende Bein-Substanz des Hirnschedels, dass keine Metallplatte angebracht werden kann.

Narben auf der Hornhaut beider Augen, welche das Sehen stark beeinträchtigen, oder grosse Kurzsichtigkeit bedingen; dann der schwarze Staar.

Gänzlicher Verlust der Nase oder des Gaumens, wenn das Reden und Kauen dadurch gehindert, und das Leiden durch Maschinen nicht verbessert werden kann.

Stinkender Geruch aus der Nase mit der Ueberzeugung eines daselbst haftenden unheilbaren Geschwüres.

Gehörlosigkeit.

Verlust der unteren oder oberen Kinnlade.

Krankhafte Destruction der Zunge, der hinteren Mundhöhle, der Mandeln, des Zäpfchens, als Folge venerischer oder krebshafter Krankheiten, wenn das Essen, Sprechen und Athmen dadurch leiden.

Stimmlosigkeit.

Stinkender Athem aus der Lunge, als Folge eines unheilbaren Lungenleidens.

Sehr dicker, kurzer Hals mit sehr beengtem Athmen; Geschwülste am Halse, die nicht ausgerottet werden können, das Athmen hindern, und Vermehrung des Pulsschlages schon bei gelinder Bewegung zur Folge haben.

Bluthusten, oder eiteriger, schleimiger Auswurf mit dem *Habitus corporis haemoptyicus*, mit unabwendbar naher, oder schon vorhandener Schwindsucht.

Der verjährte Brustdampf, besonders im hohen Alter.

Erklärte Brustwassersucht.

Starkes Pulsiren des Herzens, als Folge krankhafter Beschaffenheit dieses Organes oder der grösseren Gefässe desselben.

Bedeutende, bis zu einem hohen Grade der Deformität gehende Auswüchse des Brustbeines, der Rippen, des Rückgrathes, welche jede Körperanstrengung, wegen gleich erfolgender starker Kurzathmigkeit, wegen Herzklopfens und anderer Brust-Affectionen versagen.

Grosse, schon lange dauernde, leicht fühlbare Verhärtung in der Bauchhöhle, mit bedeutend krankhaftem Einflusse auf den ganzen Körper.

Brüche, die ganze Eingeweide, oder einen grossen Theil der Gedärme in sich enthalten, und veraltet sind.

Vereiterung der Nieren oder der Blase, und Blasensteine, in einem Alter über 54 Jahren.

Veraltete, krebshafte Entartung der Vorstehedrüse, und darin begründete Harnbeschwerden.

Narben, welche den Gebrauch einer der unteren Gliedmassen oder der beiden oberen ganz aufheben.

Verlust eines Armes, einer Hand, eines Fusses.

Endlich alle unheilbaren Seuchen und Suchten, Abzehrungen und Entkräftungen.

§. 77.

Bestimmung der Gebrechen für bedingte Dienstuntauglichkeit.

Die Gebrechen, welche bedingte Dienstuntauglichkeit bestimmen, sind solche, welche zwar den freien und allseitigen Gebrauch des Körpers stören, jedoch keine so starke Zerrüttung der Gesundheit zur Folge haben, dass der damit Behaftete nicht noch zu einigen militärischen Dienstleistungen verwendet werden könnte. Diese Individuen, welche, ihrer Defecte wegen, zu Feldkriegsdiensten für immer untauglich, aber noch für Garnisons- und andere militärische Dienstleistungen verwendbar sind, beleget man mit dem Nahmen Halb-Invaliden.

Diese sollen, da ihr Zustand, wie bei jedem Invaliden, ebenfalls Unheilbarkeit voraussetzet, nie wieder resuperarbitriret oder ganz dienstuntauglich erkannt werden, weil eine solche Erklärung immer den Beweis liefert, dass die erste Bestimmung unrichtig war; indem man einen Kranken, aber Heilbaren, als unheilbar oder als Halb-Invaliden erklärte, und dadurch, nach der gelindesten Beschuldigung, sich einen Fehler gegen Erkenntniss und Beurtheilung der Krankheiten zu Schulden kommen lässt.

Zu solchen Gebrechen, welche die Halb-Invalidität bedingen, können im Allgemeinen gezählet werden:

Alle Abweichungen der Organe vom natürlichen Zustande der Form, Zahl, Lage, Länge und Dicke, welche auf die allgemeine Dienstleistung des Soldaten einen nachtheiligen Einfluss haben, und nicht gehoben werden können, jedoch noch einige Dienstleistungen zulassen.

Verwundungen, die in natürliche Höhlen ein- oder durchdrangen, und durch welche, wegen Verletzung, die Function einzelner Eingeweide so gestöret ist, dass Schonung des Körpers zum Gebothe wird.

Blutader-Knoten in grösserem Umfange und höherem Grade, welche jedoch die Bewegung des Körpers noch gestatten, aber nicht heilbar sind.

Unbeweglichkeit und Steifheit einzelner wichtiger Theile, als: des Kopfes, des Rückgrathes, der unteren Gliedmassen.

Verjährte grosse Erschlaffung der Gelenkbänder, so, dass auf jede starke Anstrengung sich Luxationen einstellen, und hiervon dem Arbitrium oder Superarbitrium sogleich die Ueberzeugung geliefert werden kann.

Schon lange bestehende, übel geheilte Beinbrüche wenn Verkrüppelung damit verbunden, und das Gehen erschweret ist.

Der Schwund und schon lange bestehende Kraftlosigkeit einzelner Gliedmassen, die jedoch das Gehen nicht ganz unmöglich machen.

Vollkommene oder unvollkommene Lähmung einzelner Gliedmassen, wobei das Gehen noch möglich ist, z. B. Lähmung des Armes; ferner schon verjährtes Hinken nach Verletzungen.

Mangel des Daumens, der grossen Zehe, des Zeigefingers der rechten Hand, zweier Finger

einer Hand (jedoch nur bei Gemeinen, denn der Officier kann noch bei Verlust zweier Finger der linken Hand dienen); Mangel zweier Zehen eines Fusses und der letzten Phalangen mehrerer Finger oder Zehen; Unbrauchbarkeit eines Gliedes für Feld-Strapazzen durch Verkürzung der Beuge- oder Streckmuskeln.

Schwindel und Eingenommenheit des Kopfes, welche nur immer auf stärkere Körperanstrengungen erscheinen, und die Folgen erhaltener Kopfverletzungen sind.

Fehlende Bein-Substanz am Schedel, die durch eine Platte künstlich ersetzet werden kann, und dadurch einige Verrichtungen möglich machet.

Kurzsichtigkeit, so, dass in der Ferne kein Gegenstand wahrgenommen, in der Nähe aber Alles erkannt wird (*Myopie*, *Amblyopie*, *Nyctalopie*); starkes Schielen, bedingt von erhaltenen Kopfverletzungen; dann folgende unheilbare Krankheiten des Seh-Organes, als: Blindheit am rechten Auge; Narben auf der durchsichtigen Hornhaut beider Augen, die das Sehen hindern, und als bleibend anerkannt werden müssen; Verlust des einen, mit voller Gesundheit des anderen Auges.

Verlust des Gehöres auf beiden Ohren; auch nur auf einem Ohre, wenn das Leiden von Structurs-Fehlern bedingt ist, und bereits längerem Heilverfahren trotzte.

Verlust aller, oder auch nur der Schneidezähne; wodurch das Kauen, Reden, und das Abbeissen der Patronen gehindert ist.

Zerstörte Construction des Gaumens, der Nase etc., wenn der Athem bei stärkerer Anstrengung leidet, und die Sprache nur beim lauten Reden vernehmlich ist.

Dicker Hals, Blähhals, grössere Gewächse, oder Kropf, wenn sie, wegen gehinderten Athmens, stärkere

Körperanstrengung unmöglich machen, und das Reden hemmen, so wie auch Luftröhrenfisteln.

Auswüchse und Verbiegungen des Brustblattes, der Rippen, des Rückgrathes, welche bei stärkerer Bewegung das Athmen beengen.

Ganz verunstaltetes Becken, welches die freie Bewegung des Körpers hindert, jedoch nicht unmöglich machet.

Verlust des männlichen Gliedes, des Hodensackes und der Hoden, mit widrigem Einflusse auf den gesammten Gesundheitszustand.

Endlich steife, vor- oder rückwärts gebogene Finger oder Zehen, die den Gebrauch der rechten Hand, oder das Gehen verhindern, und durch die Operation nicht gehoben werden können.

§. 78.

Bestimmung der zeitlichen Dienstuntauglichkeit.

Da es gewisse langwierige Leiden gibt, die nach ihrem gegenwärtigen Bestande für den Dienst untauglich machen, bei welchen aber dennoch die Möglichkeit der Heilung nicht für immer verneinet werden kann: so hatte man, um diese Classe der Dienstuntauglichen zu bezeichnen, die Benennung »zeitliche Invaliden« eingeführet. Es ist aber auffallend, dass man bei Leidenden, welche nicht als absolut unheilbar erkannt werden können, auf Invalidität, und wenn auch nur auf zeitliche, antragen konnte, da doch der Begriff von Invalide gänzliche Untauglichkeit zum Dienste voraussetzet. Es gehöret nicht in das Gebieth der Gesundheits-Polizei, die Dienstes - Unannehmlichkeiten und Uebervortheilungen anzuführen, zu welchen die Erklärung einer solchen vorübergehenden Invalidität Anlass geben kann; allein sonderbar bleibt es immer, dass man diese zeitliche Invalidität nur für Officiere gültig erkennet, indessen sie für den gemeinen Mann keine Anwendung findet, weil diese Leute so lange als krank behandelt werden, bis deren

Unheilbarkeit, und mit ihr die Dienstuntauglichkeit, erwiesen ist. Warum sollte nicht, unter den nöthigen Modificationen, für Alle das gleiche Gesetz bestehen? Es bleibt zwar der ärztliche Ausspruch bei jenen Krankheiten, die dem bereits gegebenen Begriffe von Real- und Halb-Invalidität nicht entsprechen, immer nur wahrscheinlich und höchst zweifelhaft; dieses ist nun besonders bei den inneren, aus unbekannter Ursache entstandenen, und mehr von dem Kranken angeklagten, als von dem Arzte erkannten, Leiden der Fall. Eine und dieselbe Krankheit führet, nach Verschiedenheit der damit Behafteten, zu verschiedenen Bestimmungen; und eben so gehet aus dem individuellen Anschauungsvermögen der Aerzte Abweichung der Meinungen hervor, so wie auch das, was unter den gegenwärtigen Verhältnissen des Alters, der Lebensweise, des Klima's, als unheilbar erkannt werden muss, unter anderen Verhältnissen heilbar wird. Wo nun aber, wie in diesen Fällen, die Möglichkeit der Heilung nicht geläugnet, und die Unmöglichkeit derselben nicht erwiesen werden kann, bleibet auch der Ausspruch der Dienstuntauglichkeit ungewiss. Dergleichen Individuen jedoch, bei welchen die Ueberzeugung von ihrer Unheilbarkeit nicht gegeben ist, können nur als **krank** angesehen werden. In so fern sie aber dennoch in diesem Zustande für längere Zeit dem Dienste verloren gehen, sollte man sie **chronische Kranke**, nicht aber Invaliden nennen.

§. 79.

Zu den Leiden, welche als Krankheiten, die nicht für absolut unheilbar erkannt werden können, und daher nur zeitliche Dienstuntauglichkeit bestimmen, rechnet man: *Gebrechen, welche zeitliche Dienstuntauglichkeit bestimmen.*

Schwächlichkeit und **Abmagerung** des Körpers von unbekannter oder bekannter, noch heilbarer Ursache, bei nicht zu hoch vorgeschrittenem Alter.

Noch nicht lange bestehender, anhaltender Schwindel, Betäubung, Sinnestäuschung, von nicht erkannter, oder von erkannter, jedoch nicht absolut unheilbarer Ursache.

Krampfzufälle, gegen welche nicht alle Heilmittel versuchet, die noch nicht habituell geworden, und nicht mit hohem Alter gepaaret sind.

Zittern und Zuckungen der Glieder, wovon die Ursache noch gehoben werden kann.

Hautausschläge jeder Art, weil alle die Möglichkeit der Heilung bedingen, und als blosse unheilbare *maculae* nicht dienstuntauglich machen.

Hautauswüchse, Balggeschwülste, Warzen, Lymph-Geschwülste, die noch operiret werden können.

Die Lustseuche unter allen Formen, wenn nicht grössere, wichtige Partien des Körpers durch sie bereits zerstöret sind.

Pulsadergeschwülste und häufige Blutaderkröpfe, besonders an den unteren Extremitäten, die theils getheilet, theils operiret werden können.

Geschwüre und Wunden von äusserer, oder entfernter innerer Ursache, welchen also Heilbarkeit nicht abgesprochen werden kann.

Geschwollene, eiternde Ohrendrüsen; verhärtete Drüsen in der Achselhöhle, welche die freie Bewegung des Armes hindern; ähnliche Drüsen in der Leistengegend, welche das Gehen erschweren, auch selbst noch in dem Falle, wenn diese Drüsenanschwellungen scirrhöser Art sind, aber Hoffnung geben, dass mit ihrer Ausrottung das Uebel gehoben werde.

Nicht tief, oder nicht weit um sich greifende krebshafte Geschwüre an Stellen, wo operatives Einwirken noch geschehen kann.

Steifheit der Gelenke, die nach kürzlich ver-

heilten Verletzungen zurückblieb, ohne wirkliche Verwachsung derselben, wo also noch Herstellung der Gelenksamkeit mit der Zeit möglich ist.

Frische Verrenkungen und Beinbrüche.

Aufgedunsenheit der Gelenkknorpel.

Beinfrass, wenn er operiret werden kann, ohne dass die Bewegbarkeit, oder ein grosses Glied verloren gehet.

Taubheit; Blindheit; lallende Sprache, von erkannter Ursache, bei nicht erschöpften Heilversuchen.

Noch nicht veralteter Weichselzopf.

Chronische Augenentzündung; Geschwüre auf der Hornhaut und Krankheiten der Thränenwege, ohne Beinfrass, so wie auch Eiterung des Randes der Augendeckel.

Polypen der Nase, oder der Ohren; verengerter oder verwachsener Gehörgang; verwachsene Nasenlöcher.

Lippengeschwüre und nicht zu grosser Lippenkrebs.

Kleine, nicht sehr bösartige, auch nicht tief und weit um sich greifende Zungen-, Rachen- und Mundgeschwüre; Fröschleinsgeschwulst.

Aus rheumatischer Ursache entstandener schiefer Hals.

Lange dauernde Heiserkeit; Zusammenschnüren des Halses krampfhafter Art; erschwertes Athmen und Schlingen von bekannter Ursache, gegen welche nicht alle Heilmittel erschöpfet sind.

Engbrüstigkeit von innerer Ursache, bei einem Alter unter 54 Jahren.

Bluthusten von äusserer Ursache, ohne Zeichen der Phthisis.

Nicht verjährte Verhärtungen in der Bauchhöhle,

Noch nicht lange bestehender, anhaltender Schwindel, Betäubung, Sinnestäuschung, von nicht erkannter, oder von erkannter, jedoch nicht absolut unheilbarer Ursache.

Krampfzufälle, gegen welche nicht alle Heilmittel versuchet, die noch nicht habituell geworden, und nicht mit hohem Alter gepaaret sind.

Zittern und Zuckungen der Glieder, wovon die Ursache noch gehoben werden kann.

Hautausschläge jeder Art, weil alle die Möglichkeit der Heilung bedingen, und als blosse unheilbare *maculae* nicht dienstuntauglich machen.

Hautauswüchse, Balggeschwülste, Warzen, Lymph-Geschwülste, die noch operiret werden können.

Die Lustseuche unter allen Formen, wenn nicht grössere, wichtige Partien des Körpers durch sie bereits zerstöret sind.

Pulsadergeschwülste und häufige Blutaderkröpfe, besonders an den unteren Extremitäten, die theils getheilet, theils operiret werden können.

Geschwüre und Wunden von äusserer, oder entfernter innerer Ursache, welchen also Heilbarkeit nicht abgesprochen werden kann.

Geschwollene, eiternde Ohrendrüsen; verhärtete Drüsen in der Achselhöhle, welche die freie Bewegung des Armes hindern; ähnliche Drüsen in der Leistengegend, welche das Gehen erschweren, auch selbst noch in dem Falle, wenn diese Drüsenanschwellungen scirrhöser Art sind, aber Hoffnung geben, dass mit ihrer Ausrottung das Uebel gehoben werde.

Nicht tief, oder nicht weit um sich greifende krebshafte Geschwüre an Stellen, wo operatives Einwirken noch geschehen kann.

Steifheit der Gelenke, die nach kürzlich ver-

heilten Verletzungen zurückblieb, ohne wirkliche Verwachsung derselben, wo also noch Herstellung der Gelenksamkeit mit der Zeit möglich ist.

Frische Verrenkungen und Beinbrüche.

Aufgedunsenheit der Gelenkknorpel.

Beinfrass, wenn er operiret werden kann, ohne dass die Bewegbarkeit, oder ein grosses Glied verloren gehet.

Taubheit; Blindheit; lallende Sprache, von erkannter Ursache, bei nicht erschöpften Heilversuchen.

Noch nicht veralteter Weichselzopf.

Chronische Augenentzündung; Geschwüre auf der Hornhaut und Krankheiten der Thränenwege, ohne Beinfrass, so wie auch Eiterung des Randes der Augendeckel.

Polypen der Nase, oder der Ohren; verengerter oder verwachsener Gehörgang; verwachsene Nasenlöcher.

Lippengeschwüre und nicht zu grosser Lippenkrebs.

Kleine, nicht sehr bösartige, auch nicht tief und weit um sich greifende Zungen-, Rachen- und Mundgeschwüre; Fröschleinsgeschwulst.

Aus rheumatischer Ursache entstandener schiefer Hals.

Lange dauernde Heiserkeit; Zusammenschnüren des Halses krampfhafter Art; erschwertes Athmen und Schlingen von bekannter Ursache, gegen welche nicht alle Heilmittel erschöpfet sind.

Engbrüstigkeit von innerer Ursache, bei einem Alter unter 54 Jahren.

Bluthusten von äusserer Ursache, ohne Zeichen der Phthisis.

Nicht verjährte Verhärtungen in der Bauchhöhle,

wenn sie noch nicht auf den ganzen Körper krankhaft einwirkten, und Hoffnung zu ihrer Zertheilung vorhanden ist.

Verwachsene Brüche des Unterleibes, bei welchen die Operation noch Möglichkeit der Heilung gibt, wenn sich der damit Behaftete derselben freiwillig unterzieht, weil Zwang bei einem Versuche auf Leben und Tod, zu hartherzig wäre.

Gehindertes, freies Ausfliessen des Harnes; unwillkührlicher Abgang desselben und des Kothes; Fisteln der Harnröhre, des Hodensackes, des Mittelfleisches, des Afters; Hämorrhoidal-Knoten; kürzlich entstandener Vorfall des Afters.

Wasserbruch des Hodens; Fleischbruch; verhärteter, aufgedunsener Hoden, als Folge von Quetschung; selbst krebshafte Entartung des Hodens, welche durch Operation noch heilbar ist.

Endlich gehören hierher alle schnell verlaufenden, oder auch langwierigen, sehr schwer zu heilenden, jedoch nicht als absolut unheilbar erkannten Krankheiten, nähmlich:

Scorbut; Fallsucht; Veitstanz; Gicht und deren Folgen.

Nicht verjährter Wahnsinn.

Geistesschwäche, die nach kürzlich überstandener Krankheit zurückblieb.

Chronisch-periodischer Kopfschmerz.

Tag- oder Nachtblindheit, wenn sie nicht in organischen Fehlern begründet ist.

Periodische Gehörlosigkeit; schwaches Gehör.

Chronischer Katarrh ohne Verhärtung oder Eiterung in der Lunge; Kurzathmigkeit, von äusserer Ursache, ohne hectisches Fieber.

Fehlerhafte Verdauung mit zurückgesetzter Ernährung; hartnäckige Verstopfung oder anhaltende

Diarrhoeen, wenn diese ohne Organisations-Fehler bestehen.

Vereiterung der **Nieren**, oder der **Harnblase**, bei einem Alter unter 54 Jahren.

Nieren- und Blasensteine.

Freiwilliges Hinken.

III. Abschnitt.

Das Superarbitrium.

§. 80.

Bestimmung des Superarbitriums.

Das **Superarbitrium** beschäftiget sich damit, den im Arbitrium gefällten Ausspruch über die Dienstuntauglichkeit eines Militär-Individuums, nach der beiliegenden Krankheitsgeschichte und dem arbitrarischen Zeugnisse, genau zu prüfen, und nach dieser ernsten und rechtlichen Prüfung die endliche Entscheidung festzusetzen.

Die hierbei intervenirenden Glieder bestehen, wie im §. 32 bemerkt wurde, aus der bei einem Länder-General-Commando amtirenden Commission.

§. 81.

Wo die Superarbitrirung zu geschehen hat.

In der Regel sollte die **Superarbitrirung** nur von den **General-Commanden**, und zwar bloss über die Stabs- und Ober-Officiere der ihnen unterstehenden Regimenter und Bataillone, niemahls aber über jene vorgenommen werden, welche zu anderen General-Commanden gehören. Als Ausnahme hiervon gelten jedoch die besonderen Fälle, wo der zu superarbitrirende Stabs- oder Ober-Officier bettlägerig, oder nicht transportabel, oder seine Invalidität durch Verstümmelung oder den höchsten Grad der Schwäche vor jedermanns Augen evident dargestellet wäre; wo also die Superarbitrirung als blosse Formalität bestehet [1]). Aber auch selbst in diesem Falle wären vorher von den

betreffenden Regimentern die Conscriptions - und Arbitrirungs - Listen, sammt der Krankheitsgeschichte, abzufordern (§. 70). Es würden hierdurch, im Allgemeinen, die Superarbitrirungen ausser dem Orte des General - Commando's selten, und nur in jenen Fällen eintreten, wo wegen Entlegenheit des Aufenthaltsortes des zu Superarbitrirenden von dem Sitze des General - Commando's, oder wegen der Unmöglichkeit seiner Transportirung, die Ausführung dieser Anordnung nicht wohl thunlich, oder wenigstens für denselben zu beschwerlich, und mit beträchtlichen Unkosten verbunden wäre. In solchen Fällen ist es zwar gestattet, dass in denjenigen Stationen, wo sich ein Landes - Militär - Commando, oder bei jenen Kriegs - Commissariaten, wo sich ein Stabsarzt befindet, die Superarbitrirung durch einen Divisionär oder Brigadier vorgenommen werde; vorher aber ist immer von dem General - Commando die Bewilligung einzuhohlen, und von diesem, nach Befund der Umstände, die auswärtige Superarbitrirungs - Commission hierzu besonders zu delegiren. Die General - Commanden müssen jedoch darauf sehen, dass von dieser, so selten als möglich, zu ertheilenden Delegirung kein Missbrauch gemacht werde. — Geschehen die Superarbitrirungen an Orten, wo sich Garnisons - oder Hauptspitäler befinden: so ist die kranke Mannschaft nicht zu nöthigen, sich weit zu dem Locale, wo die Superarbitrirung geschieht, zu bemühen, und dabei dem Anblicke des öffentlichen Mitleides Preis zu geben; sondern die Commissions-Glieder hätten sich in die Spitäler zu verfügen, um dort die Superarbitrirung vorzunehmen.

[1]) Verordnung an sämmtliche General - Commanden vom 15. September 1816.

§. 82.

Benehmen während des

Da das Superarbitrium immer von der, im Arbitrium festgesetzten Bestimmung ausgehet: so ist es unerlässlich

nothwendig, dass dieser Commission alle, über das Arbitrium gegebenen Vorschriften bekannt seien, damit weder die rechtliche Form, noch die wissenschaftlichen Gründe bei ihr verletzet werden. Dem dirigirenden Stabsarzte muss die Krankheitsgeschichte über den zu Superarbitrirenden schon einige Tage früher zur Einsicht und Beurtheilung zugeschicket werden. Das Superarbitrium beschäftiget sich sodann mit Beurtheilung der im Arbitrium ausgesprochenen Angaben, und prüfet genau die Gültigkeit und Richtigkeit des Inhaltes der Zeugnisse und der Superarbitrirungs-Listen; indem die Glieder der Commission in der Folge für ihre Fertigung verantwortlich bleiben [1]). Nebst dem arbitrarischen Zeugnisse muss daher das zu superarbitrirende Individuum, und, zur Ertheilung näherer Aufschlüsse, wo es möglich ist, auch der Arzt, welcher das arbitrarische Zeugniss ausstellte, zugegen seyn. Nach Einsicht und Prüfung dieser Documente suchet sich die Commission nun auch zu überzeugen, ob die in der Arbitrirungs-Liste bestätigte Krankheit wirklich mit den Erscheinungen überein komme, die sich an dem vorgestellten Individuum wahrnehmen lassen, und berathet sich, bei zeitlich Dienstuntauglichen (Kranken) in Gemeinschaft mit dem Arzte, welcher den Leidenden vorstellte, über Entwerfung eines ferneren Heilplanes. Jener Arzt, welcher dem Superarbitrium ein Individuum vorführte, ist nun aber auch gehalten, in der Folge dem jetzt entworfenen Heilplane pünctlich zu folgen [2]).

Superarbitrirungs-Actes.

Der Herr General und der kriegscommissariatische Beamte können bei der Superarbitrirung (ohne sich gerade in eine Beurtheilung der Defecte oder des Grades der Invalidität einzulassen), mit dem Stabsarzte, Mann für Mann untersuchen, jeden selbst über seinen Zustand und seine Gebrechen befragen, und dann mit gemeinschaftlicher und voller Ueberlegung bestimmen: ob ganze Inva-

betreffenden Regimentern die Conscriptions- und Arbitrirungs-Listen, sammt der Krankheitsgeschichte, abzufordern (§. 70). Es würden hierdurch, im Allgemeinen, die Superarbitrirungen ausser dem Orte des General-Commando's selten, und nur in jenen Fällen eintreten, wo wegen Entlegenheit des Aufenthaltsortes des zu Superarbitrirenden von dem Sitze des General-Commando's, oder wegen der Unmöglichkeit seiner Transportirung, die Ausführung dieser Anordnung nicht wohl thunlich, oder wenigstens für denselben zu beschwerlich, und mit beträchtlichen Unkosten verbunden wäre. In solchen Fällen ist es zwar gestattet, dass in denjenigen Stationen, wo sich ein Landes-Militär-Commando, oder bei jenen Kriegs-Commissariaten, wo sich ein Stabsarzt befindet, die Superarbitrirung durch einen Divisionär oder Brigadier vorgenommen werde; vorher aber ist immer von dem General-Commando die Bewilligung einzuhohlen, und von diesem, nach Befund der Umstände, die auswärtige Superarbitrirungs-Commission hierzu besonders zu delegiren. Die General-Commanden müssen jedoch darauf sehen, dass von dieser, so selten als möglich, zu ertheilenden Delegirung kein Missbrauch gemacht werde. — Geschehen die Superarbitrirungen an Orten, wo sich Garnisons- oder Hauptspitäler befinden: so ist die kranke Mannschaft nicht zu nöthigen, sich weit zu dem Locale, wo die Superarbitrirung geschieht, zu bemühen, und dabei dem Anblicke des öffentlichen Mitleides Preis zu geben; sondern die Commissions-Glieder hätten sich in die Spitäler zu verfügen, um dort die Superarbitrirung vorzunehmen.

[1]) Verordnung an sämmtliche General-Commanden vom 15. September 1816.

§. 82.

Benehmen während des

Da das Superarbitrium immer von der, im Arbitrium festgesetzten Bestimmung ausgehet: so ist es unerlässlich

nothwendig, dass dieser Commission alle, über das Arbitrium gegebenen Vorschriften bekannt seien, damit weder die rechtliche Form, noch die wissenschaftlichen Gründe bei ihr verletzet werden. Dem dirigirenden Stabsarzte muss die Krankheitsgeschichte über den zu Superarbitrirenden schon einige Tage früher zur Einsicht und Beurtheilung zugeschicket werden. Das Superarbitrium beschäftiget sich sodann mit Beurtheilung der im Arbitrium ausgesprochenen Angaben, und prüfet genau die Gültigkeit und Richtigkeit des Inhaltes der Zeugnisse und der Superarbitrirungs-Listen; indem die Glieder der Commission in der Folge für ihre Fertigung verantwortlich bleiben [1]. Nebst dem arbitrarischen Zeugnisse muss daher das zu superarbitrirende Individuum, und, zur Ertheilung näherer Aufschlüsse, wo es möglich ist, auch der Arzt, welcher das arbitrarische Zeugniss ausstellte, zugegen seyn. Nach Einsicht und Prüfung dieser Documente suchet sich die Commission nun auch zu überzeugen, ob die in der Arbitrirungs-Liste bestätigte Krankheit wirklich mit den Erscheinungen überein komme, die sich an dem vorgestellten Individuum wahrnehmen lassen, und berathet sich, bei zeitlich Dienstuntauglichen (Kranken) in Gemeinschaft mit dem Arzte, welcher den Leidenden vorstellte, über Entwerfung eines ferneren Heilplanes. Jener Arzt, welcher dem Superarbitrium ein Individuum vorführte, ist nun aber auch gehalten, in der Folge dem jetzt entworfenen Heilplane pünctlich zu folgen [2]. Superarbitrirungs-Actes.

Der Herr General und der kriegscommissariatische Beamte können bei der Superarbitrirung (ohne sich gerade in eine Beurtheilung der Defecte oder des Grades der Invalidität einzulassen), mit dem Stabsarzte, Mann für Mann untersuchen, jeden selbst über seinen Zustand und seine Gebrechen befragen, und dann mit gemeinschaftlicher und voller Ueberlegung bestimmen: ob ganze Inva-

lidität zu erkennen, oder zeitliche Untauglichkeit (Krankheit) zu bestimmen, oder wozu der Halb-Invalide nun zu verwenden wäre [3])?

Hierbei muss das Superarbitrium besonders darauf sehen, dass diejenigen Leute, welche wegen Gebrechen zwar zu Feldkriegsdiensten untauglich sind, sich jedoch noch zu Privat-Dienern, oder zu Cordons-, Garnisons- oder Polizei-Diensten verwenden lassen, nicht zu Real-Invaliden erkläret werden.

[1]) Verordnung an alle General-Commanden v. 20. April 1811.

[2]) Reglement für die k. k. Feld-Chirurgen. I. Theil, 12. Capitel, §. 7.

[3]) Verordnung an sämmtliche Länder - General - Commanden vom 12. November 1808.

§. 83.

Verschiedenheit der Zeugnisse des Superarbitriums, nach Verschiedenheit der Dienstuntauglichkeit.

Bei Erkenntniss der wirklich vollkommenen Unheilbarkeit und bei dem Befunde gänzlicher Dienstuntauglichkeit könnte das Superarbitrirungs-Zeugniss auf folgende Art lauten:

»N. N. ist mit . . .« (*hier ist das erhobene Gebrechen genau zu bezeichnen*) »behaftet, und wegen dieses Defectes zu allen Feldkriegs- und Garnisons-Diensten untauglich, mithin als Real-Invalide befunden.«

Findet das Superarbitrium, dass das vorgestellte Individuum zwar mit einem unheilbaren Gebrechen behaftet sei, dass dieses aber dennoch die Ausübung einzelner militärischer Dienstleistungen gestatte: so bestimmet die Commission sogleich die Art der Dienstleistung, zu welcher ein solches Individuum noch verwendet werden kann. Hierüber würde folgendes Zeugniss auszustellen seyn [1]):

»Dass N. N., zu Folge des unter dem (*Datum*) wegen befundener (*hier das Leiden*) vorgenommenen Arbitriums, unter dem heutigen Datum dem

Superarbitrium vorgestellet worden, und mit oben genanntem Leiden behaftet gefunden, sonach als Halb-Invalide erkläret worden sei, und noch zu (*hier die Dienstleistung, welcher er vorzustehen vermag*) verwendet werden könne [2]) « *).

[1]) Verordnung an sämmtliche General - Commanden vom 26. April 1808.

[2]) Verordnung an sämmtliche Gränz - und Landes - General-Commanden v. 15. September 1816.

§. 84.

Wenn dem Superarbitrium Individuen vorgestellet werden, gegen deren Krankheit bis jetzt die bewährtesten Heilmittel fruchtlos angewendet wurden, so ist nun zu bestimmen: ob ein solcher Kranker einem ferneren Heilversuche zu unterwerfen, oder sogleich als Invalide zu erkennen sei? Der Vorgang hierbei wurde bereits in dem früher Gesagten dargestellet; hier ist bloss noch zu bemerken, dass wenn auch ein Individuum nur mit Leiden behaftet ist, welche (nach §. 78) die zeitliche Dienstuntauglichkeit bedingen, dasselbe doch als förmlicher Real- oder Halb-Invalide erkannt werden kann, falls ein solcher Leidender schon das fünf und sechzigste Jahr erreichet hat; eben so, wenn er durch früher erlittene starke Verwundungen in seiner Gesundheit sehr zurück gesetzet ist; auch wenn die Constitution des Kranken, oder die Anamnesis der Krankheitsgeschichte gültige, durch wissenschaftliche Gründe erweisbare Anzeigen liefert, dass keine, oder nur eine sehr unvollkommene Genesung zu erwarten sei. Hier würde das Zeugniss lauten:

Entscheidung des Superarbitriums bei langwierigen Krankheiten.

*) Diesen ärztlichen Zeugnissen wird von der Superarbitrirungs-Commission bei Officieren noch die Bemerkung beigesetzt, wo, in welcher Provinz, der Invalide seinen Gehalt zu geniessen wünsche. Gemeine, welche in ihre Heimath verlangen, haben sich mit einem Sustentations-Zeugnisse ihrer Ortsobrigkeit auszuweisen. —

»Dass N. N., nach vorgelegtem Arbitrirungs-Zeugnisse, seit (*Datum und Jahr*) an ... (*hier das Gebrechen*) leide, und dieses Gebrechen, bei seinem ... (*hier die Gründe*, *z. B. hohen sechzigjährigen Alter*; *oder den vielen*, *bereits angewendeten* (genau zu detaillirenden) *Heil-Methoden*; *oder bei besonderer Anlage zu einer Krankheit*) keine vollkommene Genesung verspreche, daher derselbe zum wirklichen Invaliden erkläret wurde.«

Ist aber ein, dem Superarbitrium vorgestelltes Individuum noch in solchen Jahren, in welchen man auf die Thätigkeit der Natur rechnen kann; ist, ausser dem bestehenden Leiden, wesswegen der Invalide dem Superarbitrium vorgestellet wurde, derselbe sonst mit keinem anderen Gebrechen behaftet; spricht die Erfahrung für Möglichkeit der Heilung; sind nicht alle in der Krankheitsgeschichte angegebenen Momente factisch erwiesen, und gibt es endlich, ausser den bereits angewendeten Heilmitteln und Methoden, doch noch einige, die in ähnlichen Fällen heilsam wirken: so wird ein solches Individuum nur als krank oder zeitlich dienstuntauglich erkannt.

In diesem Falle würde das Zeugniss sich aussprechen:

»Dass N. N., nach vorgelegtem Arbitrirungs-Zeugnisse, seit (*hier Datum und Jahr*) mit ... (*hier das Leiden*) behaftet sei, und, obgleich das Leiden bis jetzt der Heilung trotzte, dasselbe doch nicht als unheilbar erkläret werden könne; daher N. N., zur Fortsetzung weiterer, neuerdings bestimmter Heilversuche, als zeitlich dienstuntauglich erkannt wurde.«

§. 85.

Eingeräumte Cur-Zeit; Um nun diesen, mit einer langwierigen, und in Hinsicht der Vorhersage zweifelhaften Krankheit behafteten

und zeitlich dienstuntauglichen Individuen Zeit und Gelegenheit zu verschaffen, dass alles Mögliche zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit angewendet werde, müsste man den Nicht-Obligaten eine Cur-Zeit von einem Jahre bewilligen, um diese lange Frist zum Gebrauche von Bädern, Reisen und anderen Heilversuchen benützen zu können. — In dieser Zeit sollten sie, wie jeder Kranke, mit Ausnahme der Feldbeiträge, im ganzen Genusse ihrer Gage bleiben; nach abgelaufenem vollen Jahre könnte aber keine Verlängerung mehr angesuchet werden, und der noch Kranke wäre dem Superarbitrium zur Invalidisirung vorzustellen. — Während der zur Heilung eingeräumten Cur-Zeit muss sich die obligate Mannschaft von einem Feldarzte im Spitale behandeln lassen. Den Nicht-Obligaten, wie Officieren, stände es frei, sich von jenen Aerzten, zu welchen sie das grösste Zutrauen haben, heilen zu lassen; falls sie aber hierzu Civilärzte wählen: so sollten sie immer um die Erlaubniss ansuchen, und von dem Fortgange der Heilung alle Monathe an ihre Vorgesetzten Rapport erstatten, worin bemerket werden müsste, ob die Hoffnung zur Heilung sich vermehre, oder vermindere? Nebst diesem hätte sich ein solcher Kranker, wenn er an dem Stations-Orte eines General-Commando's sich befindet, und ausgehen kann, nach einem halben Jahre dem Superarbitrium persönlich vorzustellen, um, im Falle der Besserung, sogleich die Rearbitrirung, oder im entgegen gesetzten Falle, die förmliche Invalidität bestimmen zu können [1]).

Bedingung hierbei.

Während der eingeräumten Cur-Zeit können sich nun folgende Fälle ergeben: Der Leidende kann früher genesen, und wieder diensttauglich werden; oder sein Zustand kann sich so verschlimmern, dass alle Hoffnung der gänzlichen Wiedergenesung verschwindet, und die Invalidität ausgesprochen ist. In jedem Falle hat der den Kranken behandelnde Arzt die Verbindlichkeit, dem

»Dass N. N., nach vorgelegtem Arbitrirungs-Zeugnisse, seit (*Datum und Jahr*) an ... (*hier das Gebrechen*) leide, und dieses Gebrechen, bei seinem ... (*hier die Gründe, z. B. hohen sechzigjährigen Alter; oder den vielen, bereits angewendeten* (genau zu detaillirenden) *Heil-Methoden; oder bei besonderer Anlage zu einer Krankheit*) keine vollkommene Genesung verspreche, daher derselbe zum wirklichen Invaliden erkläret wurde.«

Ist aber ein, dem Superarbitrium vorgestelltes Individuum noch in solchen Jahren, in welchen man auf die Thätigkeit der Natur rechnen kann; ist, ausser dem bestehenden Leiden, wesswegen der Invalide dem Superarbitrium vorgestellet wurde, derselbe sonst mit keinem anderen Gebrechen behaftet; spricht die Erfahrung für Möglichkeit der Heilung; sind nicht alle in der Krankheitsgeschichte angegebenen Momente factisch erwiesen, und gibt es endlich, ausser den bereits angewendeten Heilmitteln und Methoden, doch noch einige, die in ähnlichen Fällen heilsam wirken: so wird ein solches Individuum nur als krank oder zeitlich dienstuntauglich erkannt.

In diesem Falle würde das Zeugniss sich aussprechen:

»Dass N. N., nach vorgelegtem Arbitrirungs-Zeugnisse, seit (*hier Datum und Jahr*) mit ... (*hier das Leiden*) behaftet sei, und, obgleich das Leiden bis jetzt der Heilung trotzte, dasselbe doch nicht als unheilbar erkläret werden könne; daher N. N., zur Fortsetzung weiterer, neuerdings bestimmter Heilversuche, als zeitlich dienstuntauglich erkannt wurde.«

§. 85.

Eingeräumte Cur-Zeit;

Um nun diesen, mit einer langwierigen, und in Hinsicht der Vorhersage zweifelhaften Krankheit behafteten

und zeitlich dienstuntauglichen Individuen Zeit und Gelegenheit zu verschaffen, dass alles Mögliche zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit angewendet werde, müsste man den Nicht-Obligaten eine Cur-Zeit von einem Jahre bewilligen, um diese lange Frist zum Gebrauche von Bädern, Reisen und anderen Heilversuchen benützen zu können. — In dieser Zeit sollten sie, wie jeder Kranke, mit Ausnahme der Feldbeiträge, im ganzen Genusse ihrer Gage bleiben; nach abgelaufenem vollen Jahre könnte aber keine Verlängerung mehr angesuchet werden, und der noch Kranke wäre dem Superarbitrium zur Invalidisirung vorzustellen. — Während der zur Heilung eingeräumten Cur-Zeit muss sich die obligate Mannschaft von einem Feldarzte im Spitale behandeln lassen. Den Nicht-Obligaten, wie Officieren, stände es frei, sich von jenen Aerzten, zu welchen sie das grösste Zutrauen haben, heilen zu lassen; falls sie aber hierzu Civilärzte wählen: so sollten sie immer um die Erlaubniss ansuchen, und von dem Fortgange der Heilung alle Monathe an ihre Vorgesetzten Rapport erstatten, worin bemerket werden müsste, ob die Hoffnung zur Heilung sich vermehre, oder vermindere? Nebst diesem hätte sich ein solcher Kranker, wenn er an dem Stations-Orte eines General-Commando's sich befindet, und ausgehen kann, nach einem halben Jahre dem Superarbitrium persönlich vorzustellen, um, im Falle der Besserung, sogleich die Rearbitrirung, oder im entgegen gesetzten Falle, die förmliche Invalidität bestimmen zu können [1]).

Bedingung hierbei.

Während der eingeräumten Cur-Zeit können sich nun folgende Fälle ergeben: Der Leidende kann früher genesen, und wieder diensttauglich werden; oder sein Zustand kann sich so verschlimmern, dass alle Hoffnung der gänzlichen Wiedergenesung verschwindet, und die Invalidität ausgesprochen ist. In jedem Falle hat der den Kranken behandelnde Arzt die Verbindlichkeit, dem

General-Commando, von welchem zuerst dessen zeitliche Dienstuntauglichkeit erkläret wurde, die ungesäumte Meldung zu machen, damit dieses sodann durch die Superarbitrirungs-Commission die Resuperarbitrirung oder Invalidisirung einleite [2]).

[1]) Hofkriegsr. Erläuterung des 12. Capitels I. Theiles des chirurgischen Reglements v. 22. November 1800.

[2]) Aerztliche Instruction, die Invalidisirung betreffend, vom Oberst-Feldarzt von *Mederer*, v. 26. December 1801; vom Hofkriegsrathe an alle General-Commanden hinausgegeben.

§. 86.

Form und Geist dieser Zeugnisse.

Alle von dem Superarbitrium ausgestellten Zeugnisse, welche die Aufschrift führen: »*Befund* und *Antrag* der *Superarbitrirungs-Commission*,« sollen zweifach verfasset werden. Eines derselben bleibet beim General-Commando, wo die Superarbitrirung geschah, zurück; das andere erhält der Superarbitrirte [1]). Es sollen und können sich aber diese Zeugnisse über ärztlich arbitrarische und superarbitrarische Entscheidung nur auf die Bestimmung der Real-, oder der Halb-Invalidität, auf gänzliche oder zeitliche Dienstuntauglichkeit beziehen, und ihr Urtheil hierüber muss so deutlich und klar ausgesprochen seyn, dass es jeder Sachverständige als gültig erkennet [2]).

[1]) Verordnung an sämmtliche General-Commanden vom 15. September 1816; und
Circular-Verordnung vom 27. October 1815.
Aeusserung des oberfeldärztlichen Substituten, auf Rescript des Hofkriegsrathes v. 1. Mai 1796.

[2]) Allerhöchste Entschliessung v. 14. Februar 1816.

§. 87.

Verantwortlichkeit über die vom Arbitrium und Superarbitrium

Die strenge Festhaltung der gegebenen Vorschriften sollte allen, bei der Invalidisirung einwirkenden Gliedern zur unabweichbaren Richtschnur dienen, und dem Arbitrium sowohl, als dem Superarbitrium, für die

Rechtlichkeit seines Verfahrens hierbei, *salvo regressu*, die Verantwortlichkeit auferleget werden. — Würde aber dennoch, aus was immer für einem unerlaubten Beweggrunde, ein Invaliditäts-Erkenntniss zu Gunsten eines vorgestellten Individuums gegeben: so hätten diejenigen, welche diese Urtheile schöpften, die Kosten zu ersetzen; nebst diesen wären sie von den höheren Behörden, nach Beurtheilung: ob Unwissenheit, oder unedle Absicht, ihren Ausspruch bestimmte, mit leichterer oder schwererer Strafe zu belegen. Im Falle, als niedriges Interesse sie verleitete, einen tauglichen Mann für untauglich zu erklären, müssten sie nach den bestehenden Strafgesetzen behandelt werden.

gefällten Urtheile.

§. 88.

Die Verantwortlichkeit bei entdeckter unwahrer Invalidisirung sollte sich aber nicht bloss auf die arbitrirenden Aerzte, oder auf das Superarbitrium allein, sondern in bestimmten Fällen, auch auf das als Invalide erklärte Individuum erstrecken. Denn, da es unmöglich ist [1]), den Grad eines angegebenen Leidens und dessen Einfluss auf die Gesundheit allein durch sinnliche Wahrnehmungen desselben genau auszumitteln, indem ein, dem Arbitrium oder Superarbitrium vorgestellter Mann, durch eine lange Zeit, an sich unbedeutende Leiden als sehr heftig angeben, oder ein gar nicht vorhandenes Uebel bis zur Täuschung nachahmen kann: so können die bei der Invalidisirungs-Commission angestellten Glieder hintergangen und zu einem falschen Erkenntnisse verleitet werden, wodurch sie dann, als bloss Getäuschte, nicht so strafbar erscheinen. — Jedes Individuum aber, welches an sich unbedeutende Leiden zum Zwecke der Invalidisirung vergrössert, oder dieselben mit verstellter Art nachahmet, sollte als Betrieger angesehen, und in dieser Hinsicht nach aller Strenge der Gesetze behandelt werden.

Strafe gegen jene, die Leiden angeben, welche sie nicht haben.

General-Commando, von welchem zuerst dessen zeitliche Dienstuntauglichkeit erkläret wurde, die ungesäumte Meldung zu machen, damit dieses sodann durch die Superarbitrirungs-Commission die Resuperarbitrirung oder Invalidisirung einleite [2]).

[1]) Hofkriegsr. Erläuterung des 12. Capitels I. Theiles des chirurgischen Reglements v. 22. November 1800.

[2]) Aerztliche Instruction, die Invalidisirung betreffend, vom Oberst-Feldarzt von *Mederer*, v. 26. December 1801; vom Hofkriegsrathe an alle General-Commanden hinausgegeben.

§. 86.

Form und Geist dieser Zeugnisse.

Alle von dem Superarbitrium ausgestellten Zeugnisse, welche die Aufschrift führen: »*Befund* und *Antrag* der *Superarbitrirungs-Commission*,« sollen zweifach verfasset werden. Eines derselben bleibet beim General-Commando, wo die Superarbitrirung geschah, zurück; das andere erhält der Superarbitrirte [1]). Es sollen und können sich aber diese Zeugnisse über ärztlich arbitrarische und superarbitrarische Entscheidung nur auf die Bestimmung der Real-, oder der Halb-Invalidität, auf gänzliche oder zeitliche Dienstuntauglichkeit beziehen, und ihr Urtheil hierüber muss so deutlich und klar ausgesprochen seyn, dass es jeder Sachverständige als gültig erkennet [2]).

[1]) Verordnung an sämmtliche General-Commanden vom 15. September 1816; und
Circular-Verordnung vom 27. October 1815.
Aeusserung des oberfeldärztlichen Substituten, auf Rescript des Hofkriegsrathes v. 1. Mai 1796.

[2]) Allerhöchste Entschliessung v. 14. Februar 1816.

§. 87.

Verantwortlichkeit über die vom Arbitrium und Superarbitrium

Die strenge Festhaltung der gegebenen Vorschriften sollte allen, bei der Invalidisirung einwirkenden Gliedern zur unabweichbaren Richtschnur dienen, und dem Arbitrium sowohl, als dem Superarbitrium, für die

Rechtlichkeit seines Verfahrens hierbei, *salvo regressu*, die Verantwortlichkeit auferleget werden. — Würde aber dennoch, aus was immer für einem unerlaubten Beweggrunde, ein Invaliditäts-Erkenntniss zu Gunsten eines vorgestellten Individuums gegeben: so hätten diejenigen, welche diese Urtheile schöpften, die Kosten zu ersetzen; nebst diesen wären sie von den höheren Behörden, nach Beurtheilung: ob Unwissenheit, oder unedle Absicht, ihren Ausspruch bestimmte, mit leichterer oder schwererer Strafe zu belegen. Im Falle, als niedriges Interesse sie verleitete, einen tauglichen Mann für untauglich zu erklären, müssten sie nach den bestehenden Strafgesetzen behandelt werden.

gefällten Urtheile.

§. 88.

Die Verantwortlichkeit bei entdeckter unwahrer Invalidisirung sollte sich aber nicht bloss auf die arbitrirenden Aerzte, oder auf das Superarbitrium allein, sondern in bestimmten Fällen, auch auf das als Invalide erklärte Individuum erstrecken. Denn, da es unmöglich ist [1]), den Grad eines angegebenen Leidens und dessen Einfluss auf die Gesundheit allein durch sinnliche Wahrnehmungen desselben genau auszumitteln, indem ein, dem Arbitrium oder Superarbitrium vorgestellter Mann, durch eine lange Zeit, an sich unbedeutende Leiden als sehr heftig angeben, oder ein gar nicht vorhandenes Uebel bis zur Täuschung nachahmen kann: so können die bei der Invalidisirungs-Commission angestellten Glieder hintergangen und zu einem falschen Erkenntnisse verleitet werden, wodurch sie dann, als bloss Getäuschte, nicht so strafbar erscheinen. — Jedes Individuum aber, welches an sich unbedeutende Leiden zum Zwecke der Invalidisirung vergrössert, oder dieselben mit verstellter Art nachahmet, sollte als Betrieger angesehen, und in dieser Hinsicht nach aller Strenge der Gesetze behandelt werden.

Strafe gegen jene, die Leiden angeben, welche sie nicht haben.

Die obligate Mannschaft könnte in diesem Falle mit körperlicher Strafe und lebenslänglicher Dienstleistung beleget werden; die nicht obligaten Individuen aber wären, da sie durch eine solche Handlung ihren Widerwillen gegen den Dienst erweisen, und den Staat zu hintergehen trachten, mit einfacher Entlassung, ohne Ansprüche auf eine Militärversorgung, zu bestrafen.

Ob es gleich keinen unmittelbaren Weg zur Entdeckung solcher Betriegereien gibt: so verräth sich doch ein solches Individuum in der Folge dadurch meistens von selbst, dass z. B. ein als Invalide, also mit einer unheilbaren Krankheit Behafteter, plötzlich und ohne erklärbare, heilbringende Ursache wieder geneset; oder wenn ein, wegen schwerer Krankheit zum Militärdienste untauglich Erklärter in der Folge sich keinem Heilplane unterziehet, und eine Lebensweise führet, die mit seinem angegebenen Leiden im Widerspruche stehet; oder wenn andere gewichtige Beinzichtigungen den gerechten Verdacht einer angenommenen Verstellung erregen; endlich, wenn ein Officier oder Gemeiner schon längere Zeit keinen guten Dienstwillen geäussert hat, und, wenn bei ersterem in der Conduite - Liste die Krankheitszustände sich nicht bestätiget finden.

In diesen Fällen sollte das General - Commando des Landes, wo sich ein solcher verdächtiger Invalide befindet, berechtiget seyn, denselben vorzurufen, und ihn in Gegenwart eines Stabsarztes darüber zu befragen: wie es möglich sei, dass er als dienstuntauglich eine Lebensweise führe, welche der Gebrechlichkeit seines Körpers nicht entspreche? Im Falle es sich nun entdeckte, dass ein solcher Invalide mit keinem Leiden mehr behaftet sei, wäre dessen Pensions - Gehalt einzuziehen, und auf einfache Entlassung anzutragen.

[1]) Chirurgisches Reglement. I. Theil, 12. Capitel. §. 1.

Dritte Abtheilung.

Viertes Hauptstück.

Conservation der Mannschaft, im Allgemeinen.

§. 89.

Wichtigkeit dieses Gegenstandes.

Die militärische Gesundheits-Polizei beschränket sich nicht bloss darauf, dass alle Sorgfalt und Umsicht aufgebothen werde, dem Wehrstande gesunde Männer zuzuführen, und die nicht mehr tauglichen zu entfernen; sie nimmt auch eine gleiche hohe Thätigkeit in Anspruch, die Gesundheit dieser Individuen zu erhalten, weil sonst die Absicht, nur ausgesucht taugliche Leute in diesem Stande zu vereinigen, bald vereitelt, und die Mannschaft dem Dienste durch Krankheiten entzogen würde [1]).

Die Uebertretung derjenigen Vorschriften, die das physische Wohl des Soldaten zum Gegenstande haben, wird um so mehr strafbar, als man, bei der Leichtigkeit ihrer Ausführung, nur üblen Willen oder Mangel hinlänglicher Kenntnisse anklagen kann, wenn deren Anwendung unterlassen wird, und der schädliche Erfolg hiervon nicht bloss auf Einzelne, sondern meistens auf Mehrere zugleich wirket. Die Sorge hierüber ist daher auch zum Hauptaugenmerke desjenigen erhoben, dem die Armee zu commandiren anvertrauet ist [2]), so wie den Divisions- und Brigade-Commandanten hierüber eigene Pflichten auferleget sind.

Allein, wenn gleich die Festhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften hauptsächlich ein Gegenstand der militärischen Befehlshaber ist: so sind dadurch die minderen Chargen und andere Branchen nicht von ähnlicher Verpflichtung losgesprochen; denn die Grösse der Verantwortung, bei Fehlern gegen Salubritäts-Vorschriften, bestimmet sich zwar nach dem Grade der inhabenden Gewalt, allein die Schuldigkeit für das wechselseitige Wohl zu sorgen, ist dennoch gleichförmig unter Alle vertheilet, weil jedem die Pflicht zustehet, seinen Nebenmenschen vor Gefahr zu bewahren. Die Sünde gegen dieses Moralgesetz wird sonach beim Militär zum Vergehen gegen die Forderungen in Hinsicht auf Conservation der Mannschaft. Es gibt aber hierin keine getrennte Aufsicht, so, dass nur gewissen Aemtern bestimmte Richtungen dieser Sorge anvertrauet wären, und daher die Ausübung derselben aus dem Gebiethe der Gesundheits-Polizei an einzelne Branchen verwiesen werden müsste.

[1]) Reglement für Infanterie Seite 38.
[2]) Generals-Reglement Seite 56.

§. 90.

Welche Gegenstände hierher gehören.

Die sich auf die Gesundheit des Soldaten beziehenden Gegenstände, oder die Abhandlung über die Conservation des Mannes, nimmt alle, unmittelbar an die Dienstes- und übrigen Verhältnisse desselben gebundenen Rücksichten in ihr Gebieth auf, welche, bei regelmässiger Anwendung, die Gesundheit des Mannes zu stärken, oder, unter nachtheiligen Umständen, Krankheiten zu erzeugen vermögend sind. Die Gesundheits-Polizei darf daher, wenn sie erschöpfend seyn soll, kein Verhältniss des Militärlebens unbeachtet lassen; sie folget dem Manne von seiner Einverleibung zum Militär bis zum Austritte, und stehet ihm in jeder Lage schü-

tzend und hülfreich zur Seite. In so fern aber die Conservation des Mannes allein zum Gegenstande wird, beschränket sich ihre Sorge auch einzig auf die rein militärischen Gegenstände, und hier betrachtet sie besonders:

I. Die Unterkunft (*Wohnung*) des Soldaten, und zwar:

in Casernen (*Casernirung*);
durch Einquartierung;
in Barraken;
im Lager;
im Bivouac oder Freilager;
in Casematten;
in Sammel- oder Transports-Häusern;
auf Wachstuben;
in Gefängnissen.

II. Die Kleidung.

III. Körperliche Reinlichkeit.

IV. Nahrung.

V. Den Dienst, und zwar:

das Exercitium, oder die Waffenübungen;
den Wachdienst;
die Märsche und den Ordonnanz-Dienst;
die Belagerungen;
die Gefechte mit dem Feinde;
den Seedienst.

VI. Die Strafen.

Fünftes Hauptstück.

Die Unterkunft des Soldaten.

I. Abschnitt.

Casernirung.

§. 91.

Würdigung dieses Gegenstandes.

Die Unterkunft der Truppen in **Casernen** hat, gegen jede andere Art von Bewohnung, bedeutende Vorzüge, weil die Aufsicht über die Mannschaft erleichtert, und mit Vereinfachung der Mittel, auch der Zweck: Einheit und Ordnung in allen Anstalten, zuverlässiger erreichet werden kann. — Wo es daher (mit Ausnahme der Recruten, §. 42, und der auf dem Marsche befindlichen Mannschaft) möglich ist, sollten die Truppen in Casernen untergebracht [1]), wo man aber dieses nicht erreichen kann, Militär-Zinswohnungen (Quasi-Casernen) eingeführet werden *).

[1]) Allerhöchstes Circular-Rescript v. 24. December 1802.

§. 92.

Gesunde Lage und zweckmässige Bauart der Casernen.

Wenn bei Erbauung der Casernen der Platz hierzu nach Wahl ausgesuchet werden kann: so ist in gesundheitspolizeilicher Rücksicht darauf zu sehen, dass der Grund trocken und erhaben, die Lage für den Luftzu-

*) Man hat in neueren Zeiten gegen die Casernirung eingewendet, dass durch sie dem Manne die nöthige Freiheit und Zerstreuung benommen, und das Soldatseyn in eine Art Mönchsstand verwandelt werde; allein wer beschränkte Freiheit des Soldaten gegen die Casernirung anführt, der mag mit gleichem Grunde gegen das ganze Militärleben sprechen.

tritt von allen Seiten frei sei; ferner, dass die Brunnen nicht nur geniessbares, sondern auch hinlängliches Wasser geben.

Bauet man in festen Plätzen die Casernen unmittelbar an die Werke: so sollte jener Fronte, wo der Graben mit stehendem Wasser in Antrag ist, ausgewichen, und eben so darauf gesehen werden, dass die Fenster in heissem Klima sich nicht gegen Mittag, oder gegen eine solche Gegend öffnen, wo die Luft über Sümpfe, Teiche, Inundations-Kessel, Reissfelder, oder über Leichenäcker zuwehet. Ueberhaupt bestimmet sich die Wahl des Bauplatzes und die Richtung des Gebäudes nach der Ortslage und dem Klima; wo aber diese Verhältnisse nicht eigene Bestimmungen fordern, sind die Bastionen gegen die Nord- und Westseite zur Anlegung der Casernen vorzuziehen.

Jene für Cavallerie gewinnen ungemein viel durch die Nähe eines fliessenden Wassers.

Die Form geöffneter Vierecke passet für Gebäude dieser Art am besten, und hat gegen die ganz geschlossenen den grossen Vorzug des freien Luftzuges. Wichtig ist es, in gesundheitspolizeilicher Rücksicht, beim Baue der Casernen darauf zu denken, dass der Mannschaft ein Platz zum Putzen der Montur bestimmt werde, weil, und besonders wo viel weiss geputzt wird, diess in den Zimmern und übrigen geschlossenen Räumen eben so wenig, als bei schlechtem Wetter im Freiem geschehen kann. — Am zweckmässigsten werden hierzu an der hintern Seite der Zimmer Corridors von 7 — 10 Fuss Breite, in Form von Arkaden, angebracht.

Da die steinernen Gebäude, besonders in nördlichen Ländern, oft so feucht werden, dass ganze Regimenter durch blasses Aussehen, und die grosse Zahl der Kranken die Schädlichkeit derselben erweisen, und hierzu besonders die feuchte Lage, das schlechte Materiale,

der zu schnelle und schlechte Bau, die Art zu heitzen, und der zu zahlreiche Belag der Zimmer das Meiste beitragen: so sollte hierauf immer besondere Rücksicht genommen werden.

Wird nach vollendetem Baue eine Caserne von Truppen bezogen: so darf diess wohl nicht eher gechehen, bis deren gänzliche Austrocknung abgewartet wurde, weil die Beziehung feuchter Wohnungen immer mit üblen Folgen für die Gesundheit der Mannschaft verbunden ist [1]).

Es sollte daher, ehe ein ganz neues Gebäude beleget wird, eine, aus einem Stabs- und einem Ingenieur-Officier, dann einem graduirten Feldarzte bestehende Commission, dasselbe in Hinsicht der vollkommenen Austrocknung untersuchen, und ihr Gutachten darüber schriftlich an das General-Commando abgeben [2]).

Wenn ein schon bestehendes Gebäude zur Caserne auszumitteln wäre: so muss die vorzüglichste Aufmerksamkeit dahin gehen, dass dasselbe sich in gutem Baustande befinde, auch die Brunnen gehörig tief seyen, und gutes Wasser enthalten; ferner, dass dessen Lage erhaben, weder Ueberschwemmungen ausgesetzet, noch in der Nähe stehender Gewässer, eines Leichenackers, oder der für die Gesundheit höchst schädlichen Flachsgruben sei. Eben so wenig sollte es sich in geschlossener Mitte von angebauten Häusern, oder in einer engen Gasse befinden; es darf nicht von Gebäuden umgeben seyn, welche, wie grosse Spitäler, Seidenwurmhäuser, Salpeter-, Vitriol- und Alaunsiedereien, Schlachthöfe, oder wie die Gewerbe der Seifen- und Leimsieder, Gärber, Färber, Stärkmacher und Darmsaitenspinner, dann wie die Käse-, Häring- und Stockfisch-Buden, die Luft in ihrem Umkreise verderben [3]).

Wenn sich innerhalb eines solchen, für eine Caserne bestimmten Gebäudes Schweinställe, Cloaken, Dünger-

und Lehmgruben befinden: so sollen diese, bevor noch die Truppe einziehet, von den Hauptmauern auf mehrere Schuh entfernet, aber von Grund aus aufgemauert werden.

Sind die zu beziehenden Gebäude erst ausgeweisset worden: so dürften dieselben nicht sogleich beleget werden, wenn nicht bösartige Augenübel, Schwindel, Kopfweh und andere Leiden dadurch entstehen sollen.

Für jeden Fall aber müssen jene Zimmer einer Caserne, deren Fussboden niederer als der Horizont der anstossenden Strasse oder des Hofraumes ist, so wie jene über ungewölbten Kellern und über Pferdestallungen, als die ungesundesten betrachtet werden, weil sie jederzeit sehr feucht, und mit, der Gesundheit schädlichen Dünsten gefüllet sind; desswegen auch solche Localitäten immer die meisten Kranken liefern. Es sollen sich daher die Ställe nie im Hauptgebäude befinden, sondern selbe immer separat angeleget werden; denn was man auch dagegen anwende, der Pferdegeruch durchdringt die Gewölbe, die feuchte Wärme dringt in das Mauerwerk, besonders bei Backsteinmauern, und erzeugt das sogenannte Salpetergas.

[1]) Verordnung, Wien den 15. Mai 1796.
[2]) Regierungs-Verordnung vom 30. Julius 1817.
[3]) K. K. Verordnung, die Quecksilber-, Blei- und anderen Metallarbeiter betreffend. Wien 1782.

§. 93.

Sagen aber auch Casernen von Seite ihrer Bauart und Lage allen Bedingungen des Gesundheitswohles zu: so dürfen sie doch nicht bezogen werden, wenn sie bedeutent verwahrloset und verunreiniget sind, oder die Luft in ihnen zu sehr verdorben ist; dieses wird besonders der Fall seyn, wenn man sie vorher zu Spitälern oder Magazinen verwendete, oder eine lange Zeit

Wann diese Gebäude nicht bezogen werden dürfen.

unbewohnet und verschlossen liess, auch nie auslüftete. Sind solche Gebäude früher wirklich zu Spitälern oder Reconvalescenten-Häusern verwendet worden: so muss, bevor gesunde Mannschaft dahin verleget werden darf, vor Allem die Beruhigung gegeben seyn, dass keine Gefahr der Ansteckung für die Leute obwalte; daher die sorgfältigste Reinigung derselben zu bewerkstelligen ist [1]).

[1]) Verordnung an sämmtliche General-Commanden vom 22. Mai 1814.

§. 94.

Sicherheit vor Ansteckungsgefahr.

Wenn, und dieses besonders in Kriegszeiten, Casernen und andere Gebäude zu Krankenanstalten benützet wurden, und in ihnen bösartige Krankheiten herrschten: so kann nicht genug Sorgfalt und Thätigkeit zu ihrer Reinigung empfohlen werden, ehe man gesunde Mannschaft in dieselben verleget. Man muss daher das ganze Gebäude erst einige Tage durch Oeffnen aller Thüren und Fenster auslüften, aus den Gemächern, Gängen, Höfen und dem ganzen äusseren Raume allen Unrath sorgfältig entfernen; alle hölzernen Utensilien, Fournituren, Fussböden, Treppen, Hausfluren mit Lauge waschen, und nachdem Thüren und Fenster wieder geschlossen wurden, in allen Gemächern, Gängen, auf dem Dachboden und im Keller die (im II. Theile §. 85) angeordneten Räucherungen mit Mineralsäuren[1]), so wie das Verbrennen von Schwefel und Salpeter, anwenden. Da durch diese Vorkehrungen die vollkommenste Beruhigung für die Reinigung der Luft in dergleichen Gebäuden gegeben ist, und dieselben sodann nach zwei bis drei Wochen ohne Bedenken wieder beleget werden können: so wäre es eine überflüssige und verschwenderische Anordnung, auch noch die guten Fussböden aufbrechen und abhobeln zu lassen; selbst das Ueber-

weissen der Wände ist nur in so weit erforderlich, als es der Schmutz nothwendig machet *).

[1]) Hofkriegsräthliche Verordnung vom 12. Mai 1806.

§. 95.

Soll die einrückende Mannschaft in Gebäuden untergebracht werden, in welchen zwar keine Kranken lagen, die aber längere Zeit unbewohnet und verschlossen waren, oder zu Magazinen benützet, also nie vollkommen ausgelüftet wurden: so sind zwar die (§. 85 des II. Theiles) Räucherungen mit Mineralsäuren und das Waschen mit Lauge überflüssig; allein die Fussböden, Thüren

Reinigung der Gebäude, in welchen kein Contagium herrschte.

*) *G. H. Ritter*, in seiner Abhandlung von den Ursachen ansteckender Krankheiten in belagerten Städten, Leipzig 1819, schlägt für Casernen, Spitäler und Magazine folgende wind- und wetterfeste Anstriche vor, welche keinen Ansteckungsstoff aufnehmen, die Feuchtigkeit verhindern, sich durch Abwaschen leicht reinigen lassen, und den für das Holzwerk sonst so theuren Oehlfirniss ersetzen sollen: Ein Theil lebendiger Kalk wird mit der geringsten Menge Wassers gelöschet, schnell fein gerieben, zehn Theile frisches Ochsenblut zugesetzet, und mit so viel heissem Wasser, als nöthig ist, verdünnet; oder ein Pfund gekochte und geschälte Kartoffeln werden fein gerieben, und mit vier Pfund Wasser durch ein Haarsieb getrieben; dann zwei Pfund spanische Kreide in vier Pfund Wasser verrühret und dazu gemischet. Diesem Anstriche kann auch jede beliebige Farbe zugesetzet werden. — Ein anderer Anstrich wird verfertiget, wenn man drei Theile Kiesel oder feinen Sand sehr klar mit zwei Theilen lebendigem Kalke (am besten von gebrannten Muschelschalen) reibet, und sie mit vier Theilen frischer, gepresster Käsematte (Quark) innig vermischet, sodann so viel Wasser hinzusetzet, als zu einer dicklichen Consistenz des Anstriches erforderlich ist. — Derselbe wird glänzend, porzellanartig, und selbst vom kochenden Wasser nicht angreifbar.

und Fenster der Zimmer, so wie alle Gänge und Stiegen, müssen gut ausgerieben, gewaschen, und durch mehrere Tage dem freien Luftzuge ausgesetzet werden. Falls in solchen Gebäuden durch einige Jahre nicht geheitzet wurde, ist es gut, im Winter, ehe die Mannschaft einrücket, mehrere Mahle eine Probeheitzung zu veranstalten, damit der bei ganz neuen, oder lange nicht gebrauchten Oefen sich entwickelnde Geruch, und der sich oft durch die Wärme wieder neuerdings in den lange unbewohnten Zimmern erzeugende Gestank, ehe dieselben beleget werden, getilget sei. Während einer solchen Heitzung müssen, wenn die Zimmer schon etwas erwärmet sind, ebenfalls die Thüren und Fenster geöffnet werden.

§. 96.

Gesundheits-Bedingnisse bei schon belegten Casernen.

Wenn nun den Truppen-Commandanten die Beruhigung gegeben ist, dass die zur Aufnahme der Mannschaft bestimmten Gebäude in Hinsicht auf Salubrität den gesundheitspolizeilichen Forderungen entsprechen: so gehet dann das vorzüglichste Streben dahin, keine solchen Verhältnisse zu gestatten, wodurch den, der Gesundheit zusagenden Anordnungen entgegen gearbeitet wird. Dieses geschieht aber hauptsächlich dadurch, wenn man, ohne Hinsicht auf den bestimmten Fassungsraum eines Gebäudes, die Mannschaft in dasselbe einquartieret, die Zimmer sonach überfüllet, und hierdurch das erste Bedingniss für Erhaltung der Gesundheit, nähmlich hinlängliche reine Luft, vernichtet [1]).

Die Anzahl der in einem Zimmer aufzunehmenden Mannschaft wechselt nach Verschiedenheit der Grösse und Höhe desselben, und man kann im Voraus kein Regulativ über den Flächenraum bestimmen, da sich der letztere durch die Höhe ersetzen lässt. Unterdessen muss er doch so gross seyn, dass zwischen jedem Bette noch zwei Schuh Raum verbleibe, und in der Mitte des Zim-

mers zur Stellung eines Tisches und einiger Bänke hinlänglich Platz vorhanden sei.

Bei der Bemessung für den Casern-Belag soll ein normalmässig erbautes Gemeinenzimmer 6° 4′ 6″ lang, 3° 2′ 0″ breit und 12′ hoch seyn; der Kubik-Inhalt soll fünf und vierzig Klafter betragen. In ein solches Zimmer kommen zehn zweispännige Bettstätten, welche vier Schuh breit sind, und zwei Schuh weit auseinander stehen. Es können also zwanzig Mann in ein solches Zimmer aufgenommen werden, wobei auf jeden zwei und eine Viertel-Klafter Luftraum kommen *).

Da gegenwärtig, durch Borie (*Essai sur les hôpitaux et le recrutement en France*) der Vorschlag: die Soldaten so zu legen, dass jeder allein schlafe, durch triftige medicinische und moralische Gründe unterstützet, zur ernsten Sprache kam: so verdienet derselbe hier um so mehr einer genaueren Erwähnung, als sich dabei bedeutende Ansichten über das Gesundheitswohl der Mannschaft ergeben. Der einzige gegründete Einwurf, welcher sich gegen die Einführung der einschläferigen**) Betten erhebet, bestehet in dem grösseren Raumbedarfe für den Belag, und in den Unkosten, welche die Aenderung der Bettstellen und Bett-Fournituren erzeugen würde. Allein wenn die Breite der zweischläferigen Betten von drei Schuh neun Zoll, für einschläferige auf zwei Schuh vermindert wird: so können, nach der normalmässigen Bemessung, in einem Zimmer von fünf und vierzig Kubik-Klaftern, in welchem

*) Hempel bestimmt in seiner Kriegs-Hygieine den Raum für jeden Mann auf fünf Kubik-Klafter; für vier und zwanzig Mann müsse also das Zimmer hundert und zwanzig bis hundert und fünfzig Kubik-Klafter inneren Raum haben.

**) Einspännigen; einmännischen.

zehn zweischläferige Betten Platz haben, nun fünfzehn einfache gestellet, also nur um fünf Mann weniger aufgenommen werden. Der Verlust an Raum für fünf Betten wird durch die Wohlthat dieser Einrichtung ersetzet. Man wende nicht ein, dass die Breite von zwei Schuh für ein Bett zu schmal sei; denn gewiss schätzet sich jeder Mann glücklich, statt in einem Raume von drei Schuh neun Zoll bei einem Cameraden, nun in einem solchen Bette allein zu schlafen. — Was aber die durch eine solche Einrichtung herbeigeführten Unkosten betrifft: so dürfte, um diese wohlthätige Neuerung zu erleichtern, nur die Einleitung hierzu allmählich und so getroffen werden, dass immer, statt neuer zweischläferiger Bettstätten, an die Stelle der alten, unbrauchbaren, nur einschläferige verfertiget, und diesen die Bett-Fournituren angepasset würden. Wenn man bedenket, wie sehr das Zusammenschlafen zweier Menschen die Verpflanzung von Krankheiten begünstiget; wie dadurch zur Unsittlichkeit Anlass gegeben ist; wie dem besser Gebildeten eine solche Gemeinschaft widrig; dem Jungen das Zusammenschlafen mit einem Alten in Rücksicht der Gesundheit nachtheilig, und dem Ermüdeten die Ruhe allein in Einem Bette ohne Vergleich wohlthätiger wird: so möchte die Hinweisung auf die Landleute, welche meistens zu zweien in Einem Bette schlafen, und dennoch gesund bleiben, um so mehr ganz entkräftet werden, weil im letzteren Falle andere Lebensverhältnisse Statt finden, und diese Bettgemeinschaft nicht selten als freie Wahl unter Verwandten, Freunden und Gliedern der nähmlichen Familie gegeben ist.

Die Ueberfüllung der Ortschaften mit Truppen hat nicht selten Anlass gegeben, die Casernen, über deren ursprünglichen Fassungsraum, mit Mannschaft anzuhäufen. Nie geschah dieses ohne üble Folgen für die Trup-

pen, und sehr oft musste hierin die Ursache des Entstehens allgemein herrschender Krankheiten aufgesuchet werden. — Tritt daher Ueberhäufung der Mannschaft in einer Station ein: so sollte man, ehe man die Casernen überfüllet, andere Localitäten zur Unterkunft ausmitteln, oder die Einquartierung bei den Bürgern wählen, ja selbst, bei anders günstiger Jahreszeit, eher die Bivouacquirung der gedrängten Unterkunft vorziehen.

Sind die Zimmer, was oft bei den nicht eigentlich zu Casernen erbauten Localitäten (den Quasi-Casarnen) der Fall ist, nicht hoch: so reichet die gegebene Bestimmung, dass zwischen jedem Bette zwei Schuh Raum etc. seyn müssen, nicht mehr hin; es muss dann die Anzahl der Schlafstellen in einem solchen Zimmer vermindert werden, weil nicht die Länge des Zimmers allein, sondern auch dessen Höhe, den Raum bestimmet.

[1]) Reglement für k. k. Feld-Chirurgen, II. Theil, 9. Cap. §. 6.

§. 97.

Vermeidung des Schädlichen; Beförderung des Günstigen.

Wenn nun die Mannschaft auf eine, den Forderungen der Gesundheit entsprechende Art in den Casernen untergebracht ist: so muss mit aller Strenge darauf gesehen werden, Alles, was der Gesundheit schaden kann, abzuhalten, und das Günstige herbei zu führen [1]).

Vorzüglich ist in dem inneren und äusseren Raume der Caserne frische Luft zu erhalten; Alles, was daher dieselbe verderben könnte, muss beseitiget, und desswegen der Mist aus den Stallungen und von anderen in der Caserne befindlichen Plätzen bald möglichst hinweg geschaffet [2]), auch das Ausschütten des Kehrichtes oder sonstiger Unreinigkeiten über die Fenster untersaget werden, denn dieselben sind auf einem bestimmten Platze zu sammeln, und von dort jede Woche hinweg zu bringen [3]). Ferner müssen die Ausgüsse und Abtritte rein gehalten, Verstopfungen derselben gehoben,

zehn zweischläferige Betten Platz haben, nun fünfzehn einfache gestellet, also nur um fünf Mann weniger aufgenommen werden. Der Verlust an Raum für fünf Betten wird durch die Wohlthat dieser Einrichtung ersetzet. Man wende nicht ein, dass die Breite von zwei Schuh für ein Bett zu schmal sei; denn gewiss schätzet sich jeder Mann glücklich, statt in einem Raume von drei Schuh neun Zoll bei einem Cameraden, nun in einem solchen Bette allein zu schlafen. — Was aber die durch eine solche Einrichtung herbeigeführten Unkosten betrifft: so dürfte, um diese wohlthätige Neuerung zu erleichtern, nur die Einleitung hierzu allmählich und so getroffen werden, dass immer, statt neuer zweischläferiger Bettstätten, an die Stelle der alten, unbrauchbaren, nur einschläferige verfertiget, und diesen die Bett-Fourniturен angepasset würden. Wenn man bedenket, wie sehr das Zusammenschlafen zweier Menschen die Verpflanzung von Krankheiten begünstiget; wie dadurch zur Unsittlichkeit Anlass gegeben ist; wie dem besser Gebildeten eine solche Gemeinschaft widrig; dem Jungen das Zusammenschlafen mit einem Alten in Rücksicht der Gesundheit nachtheilig, und dem Ermüdeten die Ruhe allein in Einem Bette ohne Vergleich wohlthätiger wird: so möchte die Hinweisung auf die Landleute, welche meistens zu zweien in Einem Bette schlafen, und dennoch gesund bleiben, um so mehr ganz entkräftet werden, weil im letzteren Falle andere Lebensverhältnisse Statt finden, und diese Bettgemeinschaft nicht selten als freie Wahl unter Verwandten, Freunden und Gliedern der nähmlichen Familie gegeben ist.

Die Ueberfüllung der Ortschaften mit Truppen hat nicht selten Anlass gegeben, die Casernen, über deren ursprünglichen Fassungsraum, mit Mannschaft anzuhäufen. Nie geschah dieses ohne üble Folgen für die Trup-

pen, und sehr oft musste hierin die Ursache des Entstehens allgemein herrschender Krankheiten aufgesuchet werden. — Tritt daher Ueberhäufung der Mannschaft in einer Station ein: so sollte man, ehe man die Casernen überfüllet, andere Localitäten zur Unterkunft ausmitteln, oder die Einquartierung bei den Bürgern wählen, ja selbst, bei anders günstiger Jahreszeit, eher die Bivouacquirung der gedrängten Unterkunft vorziehen.

Sind die Zimmer, was oft bei den nicht eigentlich zu Casernen erbauten Localitäten (den Quasi-Casarnen) der Fall ist, nicht hoch: so reichet die gegebene Bestimmung, dass zwischen jedem Bette zwei Schuh Raum etc. seyn müssen, nicht mehr hin; es muss dann die Anzahl der Schlafstellen in einem solchen Zimmer vermindert werden, weil nicht die Länge des Zimmers allein, sondern auch dessen Höhe, den Raum bestimmet.

[1]) Reglement für k. k. Feld-Chirurgen, II. Theil, 9. Cap. §. 6.

§. 97.

Vermeidung des Schädlichen; Beförderung des Günstigen.

Wenn nun die Mannschaft auf eine, den Forderungen der Gesundheit entsprechende Art in den Casernen untergebracht ist: so muss mit aller Strenge darauf gesehen werden, Alles, was der Gesundheit schaden kann, abzuhalten, und das Günstige herbei zu führen [1]).

Vorzüglich ist in dem inneren und äusseren Raume der Caserne frische Luft zu erhalten; Alles, was daher dieselbe verderben könnte, muss beseitiget, und desswegen der Mist aus den Stallungen und von anderen in der Caserne befindlichen Plätzen bald möglichst hinweg geschaffet [2]), auch das Ausschütten des Kehrichtes oder sonstiger Unreinigkeiten über die Fenster untersaget werden, denn dieselben sind auf einem bestimmten Platze zu sammeln, und von dort jede Woche hinweg zu bringen [3]). Ferner müssen die Ausgüsse und Abtritte rein gehalten, Verstopfungen derselben gehoben,

Canäle und Senkgruben des Nachts gereiniget, und die Effluvien faulender, thierischer oder vegetabilischer Körper vertilget werden [a]). Damit die Leute nicht in allen Winkeln des Hofes das Wasser abschlagen, wodurch die Mauern leiden und bleibender Gestank entsteht, muss man an mehreren Orten, wo Abfluss in die Cloake ist, hölzerne Schirme errichten, hinter welche man sich stellen kann; wo kein Abfluss in die Cloake ist, macht man Gruben von Sand, und bedeckt sie mit Bretern. Alle Winkel aber sperrt man durch horizontale Stangen.

Bei diesen Anordnungen muss auf die Abtritte besondere Aufmerksamkeit verwendet werden, weil sie nicht selten zu Krankheiten, besonders durch ihr ammoniakalisches Gas zu Augenentzündungen jener Mannschaft Anlass geben, welche in der Nähe derselben lieget; sie sollten daher immer an abseitigen Orten, entfernet von den mit Mannschaft belegten Zimmern, angebracht seyn. Die Sitze müssen mit selbst zufallenden Deckeln versehen werden, und Urintröge oder Urinrinnen angebracht, die Löcher aber nicht rund und vorne mit einer Schnautze versehen, sondern länglich oval, 6 bis 7 Zoll breit und 18 Zoll lang, und damit man sich nicht darauf stellen kann, schräg und mit dem Länge-Durchmesser auf der Rückwand stehend seyn. Nebst dem, dass man in ihnen auf grösstmögliche Reinlichkeit hält, und desswegen dieselben, so wie den Gang dahin, auch des Nachts erleuchtet, müssen sie so eingerichtet werden, dass sie Abzugsgräben haben, in welchen sich der Koth nicht aufhalten kann, sondern leicht und geschwind weggeschwemmet wird. Können lebende Abtritte, das ist: solche, aus welchen der Unrath stets in einen Canal mittelst fliessenden Wassers hinweg geschwemmet wird, angebracht werden: so haben diese vor allen anderen den Vorzug. Ist dieses nicht möglich: so sollten dieselben immer in eigenen Pavillons an der Aussenseite, und,

wie es bereits in mehreren Casernen eingeführet ist, die *Levaseur*'schen, oder die von *Merat* *) angegebebenen, und von *Borges* **) übersetzt und beschriebenen, beweglichen, geruchlosen Abtritte angebracht werden.

Da zu Zeiten bestimmter Winde, oder bei feuchter, schwerer Atmosphäre, so wie nach heftigen Regengüssen, der Geruch der Abtritte unerträglich wird: so ist es nöthig, grössere Quantitäten von Kohlenpulver, welches in Casernen leicht bereitet werden kann, zur Minderung des Gestankes in dieselben zu schütten. Der Abtrittsgrund soll konisch seyn, und die Basis nach unten sich öffnen. Unendlich viel zur Vermeidung des Gestankes tragen irdene Röhren bei, welche aus der Senkgrube bis unter das Dach gehen, und die stinkende Luft ausführen. *Enchohm* schlägt zur Verbesserung der eingeschlossenen schädlichen Luft vor, im Mittelpuncte des Daches Röhren mit Wetterfahnen anzubringen, und in die Mitte der Kuppel einige Oeffnungen zu machen ***).

Hinsichtlich der in den Zimmern nöthigen gesundheitspolizeilichen Berücksichtigungen ist darauf zu sehen, dass jedes stark belegte Zimmer **Rad-Ventilatoren**

*) Im siebenten Hefte des *Journal complémentaire du Dictionnaire de sciences médicales.* 1819.

**) In *Rust's* Magazin für die gesammte Heilkunde. 7. Band, 15 Stück.

***) Da der Chlorkalk den Gestank benimmt, so sollte sich desselben in Fällen, wo Zeit oder Umstände die Verbesserung der Abtritte durch zweckmässigen Bau nicht gestatten, bedient werden. Eine Auflösung von 2 Unzen Chlorkalk in 3—4 Mass Wasser, welches man unter starkem Umrühren in die Abtritte giesst, ist zu diesem Zwecke hinreichend. Ist der Boden beschmutzt und Gestank verbreitend: so muss auch dieser mit obiger Auflösung besprengt werden.

erhalte; nebst dem sind sowohl im Sommer als auch im Winter, die Fenster und Thüren Früh und Abends beim Auskehren und Aufbetten zu öffnen, damit der frischen Luft das Einströmen gestattet werde. Im Winter sollte man öfter mit Wachholder räuchern, und die Luft mit Essigdämpfen erfrischen. In Casernzimmern, die in heissen Sommertagen der Einwirkung der Sonnenstrahlen den grössten Theil des Tages ausgesetzet sind, muss man die Anzahl der Mannschaft vermindern, und die Fenster mit Decken behängen. Nie sollte gestattet werden, bei ganz geöffneten Fenstern zu schlafen, noch weniger, dass sich der Mann nackt zu Bette lege; denn, wenn die Leute am Tage heftig schwitzen, behalten sie die Neigung hierzu auch bei Nacht, und das Wehen der kühleren Luft gibt dann zu mannigfaltigen, in unterdrückter Transpiration begründeten Leiden Anlass.

Die Zimmer müssen täglich, so wie die Gänge und Plätze vor den Casernen, ausgekehret, Staub und Spinneweben weggefeget, auch die Bettstätten öfters von der Wand gerücket, und wöchentlich zwei Mahl die Wände abgestaubet, die Tische und Bänke aber, so wie die Fenster, Thüren und Abtritte, jede Woche ein Mahl durch die Weiber gewaschen werden. Die Zimmerböden zur Reinigung mit Scheuersand zu bestreuen, ist, als der Gesundheit schädlich, nicht zu billigen [5]).

Abkratzeisen vor dem Casernen-Thore und den Zimmern, so wie Spuckkästchen mit trockenem Sande, in den letzteren angebracht, würden, bei strenger Wachsamkeit und Angewöhnung ihrer Benützung, sehr viel zur Sauberkeit beitragen, und Röhren, wodurch das Dachwasser abgeleitet wird, werden den Koth vermindern.

Ein grosses Hinderniss der gehörigen Reinlichkeit sind die an der Wand befestigten Kleiderrechen, dann die Brot- und Wandbreter. Sie dienen, zur

wahren Qual der Mannschaft, dem Ungeziefer, besonders den Wanzen, zum Aufenthalte. Diesem Uebelstande wäre leicht abgeholfen, wenn diese hölzernen Vorrichtungen so angebracht würden, dass sie, in Haken hängend, ohne grosse Mühe abgenommen, und zeitweise gereiniget werden könnten. Wo man aber, bei grösster Reinlichkeit, die Plage der Wanzen doch nicht abhalten kann, muss der, diesen Insecten höchst zuwidere, wilde Rosmarin (*Ledum palustre*) häufig in den Zimmern ausgestreuet, und, wenn er dürr und geruchlos wird, erneuert werden. Eben so treiben Räucherungen von Farrenkraut die Wanzen in ihre Löcher, wo sie verdorren. Auch die Fliegen werden durch diesen Rauch vertrieben.

Da die Dämpfe von Salzsäuren (II. Theil, §. 85) gegen Wanzen und Flöhe ebenfalls feindlich wirken: so sollte ihre Anwendung um so mehr bei der Casernirung in Gebrauch gezogen werden, als diese Räucherungen auch allen Gestank aus den Zimmern vertreiben, und die etwa in der Luft befindlichen Ansteckungsstoffe vertilgen.

Das Waschen und Trocknen der Wäsche und Kleidungsstücke in den Zimmern darf man nicht gestatten [6]), und eben so wenig die Nachtgeschirre dulden. Ist der Abtritt zu weit entfernet, und stehet zu befürchten, dass sich die Mannschaft des Nachts beim Dahingehen verkühlen könnte: so müssen grosse, zu verschliessende Töpfe vor die Zimmer gestellet, und dieselben in aller Frühe geleeret und entfernet werden.

Nicht minder ist das Ausklopfen der Kleidungsstücke, das Putzen der Armatur in den Zimmern, wie auch das Exerciren verbothen [7]).

Eben so sollte bei Vollzug der körperlichen Reinigung getrachtet werden, dass man den Boden nicht zu sehr benetze, mithin das Waschen der Hände

und des Gesichtes ausser dem Zimmer geschehe. Bei Glatteis ist von dem Casern-Verwalter in aller Frühe die Anstalt zu treffen, dass die gangbarsten Wege in und vor der Caserne mit Sand oder Asche bestreuet; im Sommer hingegen, bei grossem Staube, sowohl in als ausser der Caserne aufgespritzet werde.

Nahrungsmittel, welche einen starken, widrigen Geruch verbreiten, wie z. B. Käse, Knoblauch etc., kann man zwar zur Befriedigung eines augenblicklichen Bedürfnisses dulden, in keinem Falle aber einen Vorrath davon in den Zimmern gestatten. Eben so strenge ist darauf zu sehen, dass weder Speisen auf dem Ofen gewärmet, noch auf demselben gekochet werden [8]). Die zum Kochen vorgerichteten Oefen sind, wenn man sie nicht, wie die jetzt üblichen Koch-Sparöfen, besonders gut bauet, wegen des Kohlendampfes, als der Gesundheit schädlich, zu verwerfen. Welcher Herde oder Kochöfen man sich aber immer zum Kochen in den Zimmern bedienen mag: so werden durch sie immer die feinen, warmen, fetten, salzigen, sauren Dünste der abgedampften Speisen sich verbreiten, die Luft mehr oder minder verderben, Geruch erzeugen, und die Mauern feucht machen.

So sehr auch die Beleuchtung der Casernzimmer durch Rübesamen-Oehl den ökonomischen Rücksichten zusagen mag: so kann sie von der Gesundheits-Polizei dennoch nicht gebilliget werden. Um sich von dem widrigen Einflusse dieser Beleuchtungsart zu überzeugen, betrachte man nur früh Morgens die rauchfangartigen Nasenlöcher der in der Nähe solcher Lampen schlafenden Leute, und man frage: wie oft die Mannschaft in diesen Zimmern von Brustbeklemmung und Kopfweh befallen wird? Wo aber diese der Gesundheit schädliche Beleuchtung dennoch beibehalten ist, sollten die Lampen unter trichterförmigen Röhren hängen,

welche durch die Decke sich im Freien enden, oder die Oehldämpfe in feuchte Schwämme aufgefasset, die Lampendochte aber immer vorher in starkem Salzwasser eingeweichet und getrocknet werden [9]).

Sorgsam ist darauf zu sehen, dass weder in ein Zimmer, noch in irgend ein anderes verschlossenes Gemach brennende Kohlen kommen, weil deren Dunst, ohne dass man einen Geruch oder Rauch bemerket, lebensgefährlich einwirket [10]).

In Hinsicht der Beheitzung muss getrachtet werden, dass die Mannschaft hinlänglich warm habe; unmässiges Heitzen ist jedoch, als der Gesundheit schädlich, zu untersagen *). Wo von Seite der Aerzte und Officiere strenge Wachsamkeit herrschet, wird darauf gesehen, dass die Zimmerhitze nie unter 14°, und nie über 16° Reaumur sei. Auch sollte nicht gestattet werden, die Bettstätten nahe an den Ofen zu stellen.

Die doppelten Betten der in der Caserne liegenden Mannschaft müssen mit gutem, frischen Strohe, und in bestimmter Menge angefüllet seyn [11]). Auf ein doppeltes Bett gebühren vierzig Pfund, welche alle drei Monathe erneuert werden müssen [12]).

*) Obgleich seit dem Jahre 1786, als die erste Beheitzung mit Steinkohlen, nach Anleitung des Freiherrn von *Sterndahl*, in der Alser-Caserne zu Wien gemacht, und die durch ein Jahr fortgesetzte Probeheitzung gut geheissen, und sodann das Heitzen mit Steinkohlen, durch hofkriegsräthliche Verordnung v. 27. August 1792, allgemein eingeführet wurde: so verdienet diese Art Heitzung dennoch die besondere Würdigung der Gesundheits-Polizei; weil, obgleich nur die schwefelhaltigen Steinkohlen der Gesundheit absolut schädlich sind, dennoch auch die gewöhnlich gebräuchlichen schon zum Verdachte ihres schädlichen Einflusses Anlass gaben, so sehr man auch bestrebet ist, den Geruch und Dampf derselben durch vorhergegangene Auswässerung zn mässigen.

Jede für zwei Personen bestimmte Bettstatt muss in ihrem inneren Lichten sechs Schuh lang, zwei Schuh vier Zoll hoch, und drei Schuh neun Zoll breit seyn. In ein solches Bett kommen fünf gemeine Breter, jedes zwölf Zoll breit; diese Breter müssen zwischen zwei Leisten so befestiget seyn, dass sie hin und hergeschoben, jedoch nicht herausgenommen werden können.

Die Bett-Fournituren bestehen in einem Strohsacke von Rupfenleinwand; in einem Kopfpolster ohne Unterschied auch von Rupfenleinwand; in einer Decke oder Kotze, welche zur Sommerszeit zwischen den Strohsack und das Leintuch kommt; im Winter aber zum Zudecken gebrauchet wird; in zwei halbgebleichten Leintüchern, zum täglichen Gebrauche von guter Hausleinwand; in zwei anderen Leintüchern zum Wechseln, welche aber im Magazine verbleiben; endlich in einer Oberdecke, zum ordinären Belage mit acht Pfund Wolle gefüllet.

Diese, für den Winter bestimmten, mit Wolle gefüllten Oberdecken sollen nun, aus gesundheitspolizeilichen Gründen, ganz ausser Gebrauch kommen, und man benützet sie jetzt nur noch bis zu ihrer gänzlichen Unbrauchbarkeit, wo dann, wie bereits schon grossen Theils geschah, wollene Kotzen beigeschaffet werden.

Mit Ende Aprils oder zu Anfang des Mai werden diese Kotzen oder Decken an die Verpflegs-Magazine zur Reinigung abgegeben, und erst mit Ende Octobers oder zu Anfang Novembers wieder zum Belage abgefasset. Die Strohsäcke, Kopfpölster und Ueberzüge der Oberdecken (Ziechen) sind im Jahre ein Mahl, und die Leintücher alle Monathe waschen zu lassen.

Die Betten müssen rein gehalten, alle Tage ordentlich aufgebettet, sonach die Sommer- und Winterdecken, nebst dem Leintuche, beim Kopfbrete der Bettstatt zusammen gerollet, die Bettzeuge wenigstens jede

Woche ein Mahl gelüftet, und Kotzen und Decken ausgeklopfet werden [13]).

Wenn Leute wegen ansteckender Krankheiten, besonders wegen Krätze, in das Spital geschicket werden, ist das Bettzeug sogleich zu erneuern.

[1]) Allerhöchster Befehl v. 23. Februar 1785.
Hofkriegsräthliche Verordnung an das Nieder-Oesterreichische General-Commando v. 24. Februar 1785.

[2]) Reglement für die k.k. Feld-Chirurgen. I. Th., 2. Cap., §. 5.
Verordnung wegen Säuberung, Ausrauchung und Ueberlegung der Casernen.

[3]) Hofkriegsräthliche Verordnung v. 8. April 1809.

[4]) Dienstvorschriften für den Casern-Verwalter. Hofkriegsräthliche Verordnung v. 8. April 1809 (im Drucke).

[5]) *Thilow*: Nachtheile, die Fussböden der Wohnzimmer mit Scheuersand zu bestreuen. In den Altenburg. medic. Annalen. 1817. November-Heft. S. 1447.
Erhart's Entwurf eines Polizei-Gesetzbuches. 3. Band, S. 107.
Reglement für die k.k. Feld-Chirurgen. II. Theil, Capitel 9. §. 6.

[6]) Reglement für die Infanterie. S. 4, und
Reglement für die k.k. Feld-Chirurgen. I. Th., Cap. 2, §. 5.

[7]) Hofkriegsräthliche Verordnung v. 8. April 1819.

[8]) Hofkriegsräthliche Verordnung vom 24. Julius 1802: über die Kochöfen.

[9]) *Enehołm's* Handbuch der Kriegs-Hygiene. Leipzig 1818.

[10]) Circular-Verordnung der Nieder-Oesterreichischen Landesregierung vom 10. März 1808.

[11]) Instruction für Militär-Verpflegsbeamte. 1782, S. 92.

[12]) Instruction für Kriegs-Commissäre. §. 10. S. 103.

[13]) Reglement für die Infanterie. II. Theil, S. 122.

§. 98.

Aufsicht über Befolgung der Gesundheitsvorschriften in Casernen.

Obgleich es zum Dienste der in den Zimmern eingetheilten Unter-Officiere und Gefreiten gehöret, genau auf Festhaltung obiger, die Gesundheit begünstigenden Vorschriften zu wachen, und so sehr man von den um das Wohl der Mannschaft besorgten Officieren einer jeden Compagnie erwarten darf, dass sie sich die Voll-

ziehung dieser Bestimmungen werden angelegen seyn lassen: so fordern die bestehenden Vorschriften dennoch, dass der Stadt- und Festungs-Commandant alle Monathe durch den Platz-Major, mit Zuziehung des etwa angestellten Casern-Verwalters oder Entrepreneurs, in Begleitung der Officiere von der Inspection, die Visitirung der Caserne vornehme, und genau untersuche, ob die Mannschaft gut untergebracht, und die Caserne und Requisiten im ordentlichen Stande erhalten werden [1]). Allein es gehöret auch zur Pflicht der Aerzte, diese die Gesundheit des Mannes so sehr berücksichtigenden Gegenstände einer besonderen Aufmerksamkeit zu würdigen, und vorzüglich dann die grösste Sorgfalt hierauf zu verwenden, wenn mehr Leute, als gewöhnlich, aus einem Zimmer erkranken.

Wenn in einer Gegend, oder unter den Truppen epidemische Krankheiten zu herrschen anfangen, sollte in allen belegten Zimmern der Casernen des Tages ein Mahl die Räucherung mit Mineral-Säuren (II. Theil, §. 84) angewendet werden; denn ausser dem, dass sie die in der Luft enthaltenen Krankheitsstoffe vertilget, verbessert sie den Geruch der Wohnorte, und ist für Wanzen und Flöhe ein mächtiges Gegenmittel.

Wenn die monathlich zwei Mahl angeordnete Visitation der Mannschaft (II. Theil, §. 3) Statt hat: sollten auch die Zimmer, in Hinsicht auf obige Puncte, von einem Arzte untersuchet, und hierüber Rapporte erstattet werden. Der Regimentsarzt aber muss wenigstens alle Monathe ein Mahl die Casernen des Regiments, und, bei Casernirung in mehreren Stationen, der jederzeit dort zugetheilte Arzt, die Caserne der Truppe, in Beziehung auf obige Gegenstände, untersuchen, und seine allenfalls gemachten, der Gesundheit zuwiderlaufenden Entdeckungen dem betreffenden Officiere mittheilen, damit dieser sogleich die gehörige Vorkehrung treffe.

Geschähe aber auf diese ärztlichen Anzeigen keine Aenderung zu Gunsten der Mannschaft, und wäre dem Arzte die vollste Ueberzeugung einer nöthigen Abhülfe gegeben: so müsste er, um sich vor Verantwortung zu bewahren, seinem vorgesetzten Arzte hiervon Meldung machen, damit dieser sich sogleich durch eigene Untersuchung die Ueberzeugung verschaffe, und bei dem Regiments- oder General-Commando um Abhülfe ansuche. Ohne dass die Stabsärzte, nach dem chirurgischen Reglement I. Theil, §. 12, die Casernen nur auf Verordnung des General-Commando oder auf Geheiss des Proto-Chirurgus untersuchen, sollte ihnen diess bei den jährlichen Visitations-Bereisungen zur Pflicht gemacht werden. Wenn der Stabsarzt hierbei kleine Fehler entdecket, die in dem militärisch-medicinischen Polizeiwesen der Casernen unterlaufen, und die er auf die eine oder andere Art zu verbessern rathsam findet: so wird er es dienstfreundlich dem Regiments-, Bataillons- oder sonstigen Truppen-Commandanten anzeigen; fänden sich aber wichtige Fehler, deren Abstellung nicht versäumet werden darf: so müsste er sogleich an das General-Commando die Meldung machen. Das Nähmliche hätte zu geschehen, wenn er wichtige Mängel in Hinsicht auf Baulichkeiten der Casernen entdecket, welche einen schädlichen Einfluss auf die Gesundheit der Mannschaft haben. Bemerken aber die Stabsärzte oder das General-Commando, ohne dass eine förmliche Anzeige hiervon gemacht wurde, dass aus einer Caserne ungewöhnlich viele Leute erkranken: so wäre, zur Erforschung und Tilgung der Ursachen, sogleich eine von Aerzten und Officieren zusammen gesetzte Untersuchungs-Commission dahin zu bestimmen.

[1]) Generals-Reglement. S. 180.

II. Abschnitt.

Einquartierung der Mannschaft.

§. 99.

Begriff von Einquartierung. Wichtigkeit dieses Gegenstandes für die Gesundheits-Polizei.

Unter **Einquartierung** der Mannschaft verstehet man die **Wohnung** des **Soldaten** bei **Bürgern** oder **Bauern**. Sie tritt nur da ein, wo die Anzahl der in einem Orte stationirten Mannschaft den Fassungsraum der Casernen übertrifft, oder wo, wie in Kriegszeiten und bei der auf dem Marsche begriffenen, oder weit aus einander dislocirten Truppe, die Unterkunft in Casernen nicht Statt finden kann.

Ob es nun gleich bei der Einquartierung unmöglich wird, über Auswahl der Gebäude, so wie über die inneren, der Gesundheit entsprechenden Massregeln immer eine so genaue Anwendung und Ausübung der Vorschriften zu fordern, wie dieses bei der Casernirung der Mannschaft möglich ist: so tritt doch die Gesundheits-Polizei hier in nicht geringere Wirksamkeit. Aber bei allem Streben, die Gesetze derselben in Anwendung zu bringen, wird die Thätigkeit des Militärs allein doch nutzlos seyn, wenn nicht auch zugleich das Ortsgericht nach dem Regierungs-Decrete vom 10. und 22. Januar 1814 auf den Quartiersträger wirket, damit er die Gefahr der allgemeinen Erkrankung einsehe, und in Hinsicht auf Reinlichkeit, Durchlüftung der Zimmer, Erneuerung des Lagerstrohes, Wechsel des Bettgeräthes und der Wäsche, Alles aufbiethe, was in seinen Kräften stehet, um sich und die einquartierte Mannschaft vor Erkrankung zu sichern.

Wo es daher der Ortsobrigkeit ernstlich darum zu thun ist, ihre Bürger vor Krankheit, und durch Verhüthung einer möglichen Epidemie das ganze Land vor Unglück zu bewahren, sollte, bei beginnenden Truppen-

märschen, sogleich auf eine den Verhältnissen jedes Bürgers angemessene Vertheilung der Einquartierung gedacht werden. Abgerechnet, dass ein anderes Verfahren zu Missmuth, Kummer und Sorge, und dadurch zum leichteren Erkranken des ärmeren Theiles der Bewohner Anlass gibt, kann auch hier nie die Ordnung, Reinlichkeit und Pflege des Soldaten gefordert werden, ohne welche unausweichbar Krankheiten erfolgen müssen. Wünschenswerth wäre es, dass, sobald Truppenzüge frequent einer Strasse folgen, wenigstens alle drei Stunden Entfernung in jedem noch so kleinen Dorfe ein eigenes Locale, wenn auch nur ein Zimmer, bestimmt würde, wohin die während des Marsches erkrankte, oder auch nur unpässlich gewordene Mannschaft gebracht werden könnte. Ein solches Locale sollte, wo möglich, an der Strasse seyn, und mit grossen Buchstaben die Aufschrift führen: *Unterkunftsort für erkranktes Militär.* — Den Truppen-Commandanten und Feldärzten müsste es zur strengen Pflicht gemacht werden, jeden Leidenden sogleich dahin zu bringen, und dem Ortsrichter hiervon Nachricht zu geben. Es verstehet sich von selbst, dass solche Localitäten für den Winter heitzbar, und mit den nöthigsten Utensilien für Kranke versehen seyn müssen.

Durch solche Vorkehrungen würde das Militär nicht genöthiget seyn, die erkrankten Leute oft mehrere Tage auf dem Marsche mitzuschleppen, und sie, weil oft in der Nähe keine Krankenanstalt bestehet, bei den Bürgern einzuquartieren, wodurch dann zur Verbreitung von Krankheiten Anlass gegeben wird. Die Bürger und Landesbewohner sollten durch eigene Vorschriften, oder von der Kanzel aus, belehret werden, wie dringend wichtig es zur Sicherung ihrer eigenen Gesundheit sei, dass sie täglich bei Einquartierungen in ihren Wohnungen die Luft erneuern, die grösstmögliche Reinlichkeit in denselben beobachten, sie öfters mit Wachholderbee-

ren, Essig oder angezündetem Kienholze ausräuchern, das der Mannschaft zum Lager gegebene Stroh alle Tage lüften, oder vertilgen, und, wo es möglich ist, das gemeinschaftliche Wohnen mit derselben vermeiden, damit die Zimmer nicht mit Leuten überfüllet werden.

Von Seite des Militärs machen sich aber die der Mannschaft vorgesetzten Officiere und Unter-Officiere, so wie die Aerzte, der grössten Verantwortung schuldig, wenn einquartierte Leute, wegen vernachlässigter Handhabung der Sanitäts-Vorschriften, erkranken; denn die Sorge für Herbeiführung jener, der Gesundheit günstigen Verhältnisse wächst um so höher, je weniger es in der Gewalt der Befehl gebenden Behörden stehet, alles Schädliche abzuhalten, weil hier der Soldat in Gemeinschaft mit dem Bürger lebet, wodurch die Verbreitung der Krankheiten begünstiget wird, und nicht selten auf diese Art die bösartigsten Epidemien entstehen. Die Stabs-Officiere sind desshalb auch, nach bestehender Anordnung vom 1. September 1807, verbunden, die Compagnien in ihren Quartiers-Stationen öfters zu visitiren, und sich persönlich von der gehörigen Unterkunft zu überzeugen. Das nähmliche haben der Hauptmann einer dislocirten Compagnie alle vierzehn Tage, die Officiere aber täglich zu thun. Die Unter-Officiere, welche sich immer sogleich um die Art der Einquartierung ihres Zuges zu bekümmern haben, sollten strenge verbunden seyn, diejenigen Häuser, wo jemand von der Quartier tragenden Partei krank liegt, alsbald dem Feldarzte anzuzeigen, damit dieser die kranke Person untersuche, und, im Falle sie mit einer ansteckenden oder starken Geruch verbreitenden Krankheit behaftet wäre, auf der Stelle die Ausquartierung der hier in Gemeinschaft liegenden Mannschaft veranlasset würde.

§. 100.

Vermeidung Wo es möglich ist, muss zu gedrängte Einquar-

tierung vermieden werden, weil die Kriegsgeschichte aller Zeiten hiervon die traurigsten Folgen der Erkrankung liefert*); und, wenn auch nicht immer Epidemien entstanden, wo die Quartiere mit Mannschaft überhäufet waren: so lag die Ursache gewiss lediglich nur darin, dass dieser durch die Noth gebothene Zustand nicht lange dauerte. — Ist es aber dennoch der Fall, dass die Mannschaft, wegen nöthiger Concentrirung der Truppen, in solche Quartiere bei dem Landmanne verleget werden muss, die aus niederen, kleinen, mit vielen Menschen angefüllten Häusern bestehen: so ist die Einleitung zu treffen, dass man sie, es sei Sommer oder Winter, wenn nicht exerciret wird, öfter spazieren führe, in Bewegung setze, oder sonst viel in freier Luft beschäftige [1]); inzwischen Thüren und Fenster durch einige Zeit öffne, und hauptsächlich die Zimmer nicht viel heitzen lasse **), weil die Ausdünstung hierdurch vermehret, und die ohnehin schon durch das Beisammenseyn zu vieler Menschen mephitische Luft noch mehr verdorben wird. Befinden sich in der Nähe Wachholdersträuche, Fichten- oder andere harzige Bäume: so ist es gut, während man die Luft in den Zimmern erneuert, das Holz derselben anzuzünden [2]). Von ausnehmend wohlthätigem Erfolge wäre bei einer solchen nothgedrungenen, zu beengten

zu gedrängter Einquartierung; Vorschriften in diesem Falle.

*) Die äusserst bösartige Epidemie in den Jahren 1758 und 1759, und der im Jahre 1762 entstandene Scorbut; welcher eine grosse Verheerung unter der Armee verbreitete, hatten ihre Hauptursache in zu beengter Bequartierung der Mannschaft und in verwahrloster Lüftung der Zimmer.

**) *Donald Monro* (Beschreibung der Krankheiten in dem Brittischen Feld-Lazarethe in Deutschland, 1766, S. 266) erzählet: dass, nachdem sehr viele Soldaten wegen grosser Hitze in den Quartieren erkranket seien, einige Regimenter keine Oefen, sondern nur Herdfeuer gestattet haben.

ren, Essig oder angezündetem Kienholze ausräuchern, das der Mannschaft zum Lager gegebene Stroh alle Tage lüften, oder vertilgen, und, wo es möglich ist, das gemeinschaftliche Wohnen mit derselben vermeiden, damit die Zimmer nicht mit Leuten überfüllet werden.

Von Seite des Militärs machen sich aber die der Mannschaft vorgesetzten Officiere und Unter-Officiere, so wie die Aerzte, der grössten Verantwortung schuldig, wenn einquartierte Leute, wegen vernachlässigter Handhabung der Sanitäts-Vorschriften, erkranken; denn die Sorge für Herbeiführung jener, der Gesundheit günstigen Verhältnisse wächst um so höher, je weniger es in der Gewalt der Befehl gebenden Behörden stehet, alles Schädliche abzuhalten, weil hier der Soldat in Gemeinschaft mit dem Bürger lebet, wodurch die Verbreitung der Krankheiten begünstiget wird, und nicht selten auf diese Art die bösartigsten Epidemien entstehen. Die Stabs-Officiere sind desshalb auch, nach bestehender Anordnung vom 1. September 1807, verbunden, die Compagnien in ihren Quartiers-Stationen öfters zu visitiren, und sich persönlich von der gehörigen Unterkunft zu überzeugen. Das nähmliche haben der Hauptmann einer dislocirten Compagnie alle vierzehn Tage, die Officiere aber täglich zu thun. Die Unter-Officiere, welche sich immer sogleich um die Art der Einquartierung ihres Zuges zu bekümmern haben, sollten strenge verbunden seyn, diejenigen Häuser, wo jemand von der Quartier tragenden Partei krank liegt, alsbald dem Feldarzte anzuzeigen, damit dieser die kranke Person untersuche, und, im Falle sie mit einer ansteckenden oder starken Geruch verbreitenden Krankheit behaftet wäre, auf der Stelle die Ausquartierung der hier in Gemeinschaft liegenden Mannschaft veranlasset würde.

§. 100.

Vermeidung

Wo es möglich ist, muss zu gedrängte Einquar-

tierung vermieden werden, weil die Kriegsgeschichte aller Zeiten hiervon die traurigsten Folgen der Erkrankung liefert*); und, wenn auch nicht immer Epidemien entstanden, wo die Quartiere mit Mannschaft überhäufet waren: so lag die Ursache gewiss lediglich nur darin, dass dieser durch die Noth gebothene Zustand nicht lange dauerte. — Ist es aber dennoch der Fall, dass die Mannschaft, wegen nöthiger Concentrirung der Truppen, in solche Quartiere bei dem Landmanne verleget werden muss, die aus niederen, kleinen, mit vielen Menschen angefüllten Häusern bestehen: so ist die Einleitung zu treffen, dass man sie, es sei Sommer oder Winter, wenn nicht exerciret wird, öfter spazieren führe, in Bewegung setze, oder sonst viel in freier Luft beschäftige [1]); inzwischen Thüren und Fenster durch einige Zeit öffne, und hauptsächlich die Zimmer nicht viel heitzen lasse **), weil die Ausdünstung hierdurch vermehret, und die ohnehin schon durch das Beisammenseyn zu vieler Menschen mephitische Luft noch mehr verdorben wird. Befinden sich in der Nähe Wachholdersträuche, Fichten- oder andere harzige Bäume: so ist es gut, während man die Luft in den Zimmern erneuert, das Holz derselben anzuzünden [2]). Von ausnehmend wohlthätigem Erfolge wäre bei einer solchen nothgedrungenen, zu beengten

zu gedrängter Einquartierung; Vorschriften in diesem Falle.

*) Die äusserst bösartige Epidemie in den Jahren 1758 und 1759, und der im Jahre 1762 entstandene Scorbut; welcher eine grosse Verheerung unter der Armee verbreitete, hatten ihre Hauptursache in zu beengter Bequartierung der Mannschaft und in verwahrloster Lüftung der Zimmer.

**) *Donald Monro* (Beschreibung der Krankheiten in dem Brittischen Feld-Lazarethe in Deutschland, 1766, S. 266) erzählet: dass, nachdem sehr viele Soldaten wegen grosser Hitze in den Quartieren erkranket seien, einige Regimenter keine Oefen, sondern nur Herdfeuer gestattet haben.

Einquartierung die Anwendung der Räucherungen mit Mineralsäuren (II. Theil, §. 84), welche sowohl von den Militär- als von den Civil-Behörden, zur Sicherung gegen ansteckende Krankheiten in Anwendung gebracht werden sollten.

Da aber, bei dem besten Willen, die Armuth der Quartiersträger dem Soldaten das seiner Gesundheit Nöthige oft versaget: so wäre von Seite der Militär-Vorgesetzten auch auf diese Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, und auf Erleichterung des armen Quartiersträgers, so wie auf bessere Subsistenz des Soldaten zu denken, damit nicht beide ein Opfer der Noth werden. Diesem Zwecke ganz vorzüglich entsprechend ist die königl. Baierische Verordnung (München v. 27. Februar 1809), in welcher es im allgemeinen Regulativ der Concurrenz zu den Kriegeslasten §. 8. heisst: Wäre ein Hausvater anerkannter Massen so arm, dass er sich die Verpflegsbedürfnisse für die bei ihm wohnende Mannschaft weder durch Geld, noch auf Credit anschaffen könnte, und erlauben es gleichwohl die Umstände nicht, denselben mit Einquartierung ganz zu verschonen: so ist aus der Stations-Casse die Zahlung für diesen Quartiersträger bei jenen Gewerbsleuten, von welchen er erwähnte Artikel beziehen muss, zu leisten.

Wenn sich der Fall ergibt, dass, wegen zu gedrängter Bequartierung, Spuren von Krankheiten sich äussern: so müssen die Aerzte sogleich den betreffenden Truppen-Commandanten hiervon die Anzeige machen, damit sie zur geräumigen Verlegung der Mannschaft, so gut als möglich, Anstalten treffen, und die Leute zur grössten körperlichen Reinlichkeit anhalten, auch allenfalls in Hinsicht auf Aenderung in Nahrung und Getränke das Nöthige einleiten.

[1]) Reglement für die Infanterie. S. 39.

[2]) Reglement für die Feld-Chirurgen. II. Theil, 2. Capitel, §. 22.

§. 101.

Lagerstätte der Mannschaft bei der Einquartierung.

Nie darf die Mannschaft auf blosse Erde geleget, sondern es muss ihr, wenn die Stationirung längere Zeit dauert, von dem Quartiersträger ein ordentliches Bett bereitet werden, welches in einem Strohsacke, einem Polster, zwei Leintüchern, und einer Bettdecke bestehet; und im Sommer ein halbes Bett, nähmlich: aus einem Strohsacke, einer Sommerdecke, einem Polster, und einem Leintuche. Alle zwei Monathe ist das Stroh zu erneuern, und stäte Reinhaltung des Bettzeuges zu beobachten [1]). Tritt aber der Fall ein, dass die Mannschaft in elende, feuchte Localitäten oder auf Fussböden mit Ziegeln oder Steinen, wie dieses in Kirchen und Gängen, in Italien aber in den meisten Gebäuden Statt findet, verleget werden muss: so wäre, sobald diese Art Einquartierung länger als einige Tage dauert, zu trachten, dass Pritschen von Bretern, auch nur einen und einen halben Fuss hoch, zur Lagerstätte für die Mannschaft, jedoch von der Mauer etwas entfernt, errichtet, und derselben ein doppeltes Lager von Stroh verabreichet würde.

[1]) Hofkriegsräthliche Verordnung vom 14. Julius 1807.

§. 102.

Stationirung in ungesunden Gegenden; Gesundheits-Vorschriften hierüber.

Ist die Manschaft in ungesunden, sumpfigen Gegenden, oder überhaupt in Orten stationiret, wo bestimmte Krankheiten herrschend, endemisch sind, oder wo gegenwärtig Epidemien grassiren, und können jene Sümpfe, Moräste und stehenden Wasser, welche zur Erzeugung dieser Ortskrankheiten beitragen, nicht ausgetrocknet, und die Truppen auch nicht verleget werden: so ist es die Pflicht der Aerzte, dem Commandanten hierüber dringende Vorstellungen zu machen*), und ihm

*) Da der Anbau von Reiss das längere und stärkere Bewässern dieser Felder nöthig machet, hierdurch aber die Gesundheit der Menschen in der Umgegend bedrohet

Anordnungen und Vorschläge zu entwerfen, wodurch der Mann vor dem Erkranken gesichert werden kann. — Was der Commandant und der Arzt von diesen Vorschlägen in Ausübung bringen können, sollte gleich in Wirksamkeit gesetzet; über jenes aber, was der höheren Einwirkung und Genehmigung bedarf, ungesäumt die Anzeige gemacht werden *). Sind Truppen in solchen Gegenden auf längere Zeit nöthig: so ist, nach eingezogenem Gutachten der Aerzte, auf öftere Verwechselung und Ablösung zu denken [1]). Oft werden Landstriche nur zu bestimmten Jahreszeiten, z. B. im Frühjahre, im Sommer u. s. w., ungesund, oder dieses geschieht an manchen Orten zu unbestimmten Zeiten: durch Ueberschwemmungen etc.; in diesen Fällen sollte man trachten, das Militär noch früher, ehe die Krankheiten eingerissen haben, in gesundere Bezirke zu dislociren, oder doch alle Monathe [2]) abzulösen **). Wo es seyn kann,

ist: so sind Wohnungen in Gegenden von **Reissfeldern** zu vermeiden; wesshalb auch im Jahre 1809 in Italien über die Anlegung der Reissfelder besondere Gesetze erschienen.

*) Doctor *Wittmann* (in seinen Erfahrungen über die Ursachen ansteckender Krankheiten in belagerten Festungen, Mainz 1819) macht den Vorschlag: die Mannschaft in sumpfigen Festungen mit wollenen Hemden und dergleichen Decken und Säcken zu versehen, weil dieses unter den bestehenden Verhältnissen zum grössten Krankheits-Präservativ gehöre.

**) Die Carthagischen Heerführer, *Hamilko* und *Hippokras*, büssten durch Krankheiten ihre ganze Armee ein, und starben selbst, als sie zur Zeit des Herbstes die ungesunde Gegend von Syracus nicht verlassen konnten. *Titus Livius*, von der Syracusischen Pest, 25. Buch, 26. Capitel. — Auch *Comte de Saxe* klaget (Livre I. Art. III., in seinen *Rêveries*) die üble Stationirung der Truppen an, durch welche bei Belgrad in we-

ist es sehr zweckmässig, solche Truppen für eine Stationirung dieser Art auszuwählen welche die endemischen Einflüsse mehr gewohnt, oder doch sonst von guter Constitution sind. Nie verlege man die aus Gebirgsbewohnern bestehende Mannschaft in diese mit matter, feuchter Sumpfluft erfüllten Gegenden, sondern wähle hierzu die in Niederungen und in öfter überschwemmten Gegenden Auferzogenen; auch soll man die Erkrankten alsbald aus diesen Gegenden in nahe Spitäler, und keine Reconvalescenten dorthin zurück schicken. Wenn in solche Districte Regimenter als stabil für alle Zeiten zu liegen kommen: sollte sogleich auf Errichtung permanenter Spitäler gedacht, und ein eigener Garnisons-Arzt dahin bestimmet werden. Vor Allem aber sind, diesen Ortsverhältnissen angemessene allgemeine Vorschriften zu entwerfen, um die Mannschaft zu belehren, wie sie sich in Hinsicht der Nahrung, des Getränkes, der Kleidung, der Ruhe und Bewegung zu verhalten, und wovor sie sich besonders zu hüthen habe. Diese Vorschriften müssten sodann zur strengen Darnachachtung allgemein bekannt gemacht werden. Von Seite der Militär-Behörden sollte man ohne Verzug Sorge tragen, durch Gründung einer guten Subsistenz, in Hinsicht auf Nahrung und Getränke, den Mann bei Kräften zu erhalten, damit er diesen schädlichen Einflüssen um so weniger unterliege. Sumpfgegenden, welche, wie bekannt, am ungesundesten sind, werden oft durch Baumpflanzungen, welche den Zutritt des Südwindes verhindern, jenen des Nordwindes aber gestatten, so wie durch Ziehung von Gräben und Canälen ganz unschädlich gemacht. —

nigen Monathen die Armee von 55,000 auf 22,000 Mann zusammen schmolz.

In Sumpfländern ist die Sterblichkeit in den Monathen Mai, Junius und Julius am stärksten.

[1]) Chirurgisches Reglement, I. Theil, 1. Capitel, §. 28, und 14. Capitel, §. 2.

[2]) Sanitäts-Instruction für die Truppen in Comachio und Ferrara, 1816.

§. 103.

Vertilgung der stagnirenden Stadtgräben.

Die an vielen Orten noch bestehenden Stadtgräben, welche in früheren Zeiten eine Schutzwehr gegen andringende Feinde bildeten, wären da, wo beständige Garnisonen liegen, und diese Orte selbst keine Festungen sind, auch nicht durch ununterbrochenes, stets reines Zufliessen ihre Bewässerung erhalten, zu vertilgen, und in fruchtbringende Gründe zu verwandeln. Denn da diese Gräben meistens nur ein unbeträchtliches und langsam fliessendes Brunnquellwasser anfüllet: so bilden sie stagnirende Pfützen, voll Schilfrohres und anderer Wasserpflanzen, welche einem Heere von Insecten zum Unterhalte, den Bewohnern aber zur allgemeinen Cloake dienen, in die alles Aas und andere faulende Gegenstände geworfen werden [1]). Da nun im Sommer diese Gräben meistens zum Theile austrocknen: so verpesten sie die Atmosphäre, und geben zu den bösartigsten Krankheiten Anlass. — Auch die hohen Stadtmauern, hinter welchen die Häuser ganz versteckt liegen, sind ein Hinderniss der Luftreinigung. Wo an solchen Orten stabile Garnisonen liegen, und der Ort selbst keinen festen Platz bildet, sollten diese Mauern niederer gemacht, oder ganz abgetragen werden *).

[1]) *Peter Frank's* medicinische Polizei.

*) Doctor *Zwirlein* (medicinisch-chirurgische Schriften) schreibt das Faulfieber, welches in Hemmelbrog geherrscht hat, der durch die hohen Stadtmauern gesperrten Luft zu, und nach Doctor *Remmer* (polizeilich-gerichtliche Chemie, 1812, S. 429) hörten in Wolfenbüttel die endemischen Wechselfieber auf, als die doppelten Gräben angefüllt, und die Wälle abgetragen waren.

Plattner J. Z., de pestiferis aquarum putrescentium exhalationibus. Lipsiae 1747.

Lancisi de noxiis paludum effluviis, in ejusdem operibus omnibus. Venetiae 1739.

Eine königl. Baierische Verordnung vom 4. Januar 1804 befiehlt die Austrocknung, Anschüttung und Urbarmachung der Sumpfgräben um die Städte und Märkte; jedoch soll dieses in den Orten, wo eine Garnison liegt, immer nach Rücksprache mit dem Militär-Commandanten geschehen.

§. 104.

Vorschriften bei feuchter Wohnung.

In Fällen, wo die Mannschaft in Quartiere verleget werden muss, welche Ueberschwemmungen erlitten haben, dergleichen Wohnungen aber für Menschen und Thiere von den schädlichsten Folgen, und nicht selten die einzige Ursache von Epidemien sind, können folgende Vorschriften in Anwendung gebracht werden:

So bald das Gewässer fällt, oder sich zurück gezogen hat, müssen die Brunnen, ehe man dieselben benützet, so lange ausgeschöpfet werden, bis sie wieder reines und vollkommen klares Wasser geben; dessen Genuss darf aber erst nach vorgenommener Untersuchung und ärztlich erkannter Trinkbarkeit desselben gestattet, mittlerweile muss aber gesundes Wasser herbeigeschafft werden [1]). Die Mauern und der Boden der Wohnung, so wie alle überschwemmt gewesenen hölzernen Geräthe, sollen mit frischem Brunnen- oder Bachwasser ab- und ausgewaschen werden; denn die Ueberschwemmung lässt dort, wo sie war, eine kleberige Feuchtigkeit zurück, die fett anzufühlen ist, die Mauern bald schimmelig macht, und einen widrigen Geruch verbreitet. Durch das Waschen wird diese Feuchtigkeit abgespület, und die Stellen trocknen dann ohne üblen Erfolg. Sollte nach einiger Zeit wieder eine solche kleberige Masse aus den Mauern und dem Boden ausschwitzen: so muss an einem schönen Tage das Scheuern wiederhohlet werden. Am bessten ist

es, den Fussboden auszuheben, und an der Luft trocknen zu lassen; dieses wird besonders nöthig, wenn sich das Wasser unter dem Boden langsam oder gar nicht aufsauget.

An Orten, wo der Kalk wohlfeil ist, bestreiche man die Mauern, wenn sie ihre Nässe ganz verloren haben, mit demselben. Dieses muss immer an trockenen, heiteren Tagen und bei geöffneten Thüren und Fenstern geschehen. — Bevor aber nicht Alles wieder gut getrocknet ist, sollen dergleichen Zimmer nicht beleget werden. Bei nasser Witterung im Herbste und Winter, wo die Wohnungen nach dem Beziehen wegen Kälte nicht offen gehalten werden können, ist das Weissen durchaus schädlich, und daher bis zur günstigeren Jahreszeit zu verschieben.

Man mache Feuer in den Zimmern, unterhalte aber nur eine gelinde Temperatur, weil sonst die Wände von der starken Hitze zu schnell erwärmet, und so, durch Hervorlockung der Feuchtigkeit, die Zimmer aufs neue höchst ungesund werden. Oefen von Eisenblech gewähren dadurch, dass man sie aller Orten anbringen kann, grosse Vortheile.

Bei heiterem, trockenem Wetter öffne man Thüren und Fenster den ganzen Tag hindurch, und zünde öfter Wachholderholz an, räuchere mit Schwefel, bestreue die Hausflur und die Stiegen mit trockenem Sande oder mit Asche, und erneuere diese täglich.

Die Mannschaft muss in solchen Fällen, besonders am Kopfe, warm bekleidet, ihr das Herumgehen mit blossen Füssen auf dem nassen Boden, so wie das Schlafen, ohne gut zugedeckt zu seyn, untersaget, und öfter in freier Luft beschäftiget, dann besonders auf Reinlichkeit des Körpers und Wechsel der Wäsche gesehen werden.

Da sich nach solchen Ueberschwemmungen, nebst

anderen Krankheiten, vorzüglich der Scorbut entwickelt: so muss man besonders auf gut ausgebackenes Brot sehen, dasselbe mit Kümmel und Salz geniessen, überhaupt die Nahrung mehr würzen und säuern, auch auf geistiges Getränk denken.

Bis die Gemächer nicht völlig ausgetrocknet sind, und diess in einer vorläufigen Untersuchung durch einen Arzt und einen Officier anerkannt ist, dürfen sie nicht zu Schlafstellen benützet, sondern es muss hierzu ein anderer trockener Platz im Gebäude gewählet werden. Wo es geschehen kann, sollte man diese Quartiere vor zwei bis drei Wochen nicht beziehen, und auch dann nicht mit Mannschaft überlegen. Bezieht man aber die Zimmer dennoch, ehe sie vollkommen trocken sind: so müssen die Bettstätten und alle Geräthschaften von den Wänden entfernet, und, wenn auf Stroh geschlafen wird, dieses, so wie die Betten, täglich an die freie Luft, und, wo möglich an die Sonne gebracht werden. Gut ist es, wenn man über Nacht Strohmatten von Rohr oder Binsen an die Mauern leget, und sie unter Tags hinweg nimmt. Alle Nahrungsmittel, besonders das Brot, muss man aus diesen feuchten Zimmern entfernen, oder, wo dieses nicht thunlich ist, doch nie in Wandkästen oder Wandschränken aufbewahren, sondern frei aufhängen [2]).

[1]) Hofkanzlei - Decret vom 30. Mai 1812.

[2]) Doctor *Wildberg's* System einer medicinischen Gesetzgebung. Berlin, 1820. §. 40.

Anzeige der Mittel, die Ungesundheit derjenigen Wohnungen zu vermeiden, welche den Ueberschwemmungen ausgesetzt gewesen sind. Von *M. Cadet de Vaux.* Aus dem Französischen übersetzt vom Doctor *Ferro*, und auf Allerhöchsten Befehl an alle Kreisämter vertheilet. 1784.

Anleitung zur Erhaltung der Gesundheit für die, von der Ueberschwemmung betroffenen Unterthanen. Berlin 1785.

Regierungsverordnung vom 10. März 1795.

Vorschriften zur Austrocknung und Bewohnbarmachung überschwemmt gewesener Wohnungen. Circular-Verordnung vom 20. März 1823.

§. 105.

Tägliche Untersuchung der Quartiere, Reinlichkeit der Stations-Orte.

Die tägliche Untersuchung der Quartiere gehöret zu den Pflichten der, der Mannschaft unmittelbar vorgesetzten Officiere und Chargen. Diese müssen alle, über Reinlichkeit der Luft und Sauberkeit im Allgemeinen bei der Casernirung (§. 92 bis 98) gegebenen Vorschriften in Ausübung bringen, und Alles, was diesen widerstrebet, sogleich ernsthaft abstellen [1]). Besonders ist die Mannschaft anzuhalten, täglich das Lagerstroh aus den Zimmern ihrer Quartiere zu räumen, damit Feuersgefahr verhüthet, und dasselbe gelüftet werde [2]). — Eben so wichtig ist die Warnung, dass der Mann im Winter sich nicht gleich, wenn er vom Marsche oder Dienste einrücket, am Ofen oder Caminfeuer erwärme, unmässig stark einheitze, oder seine nasse Wäsche an dem Ofen trockne, weil Alles dieses schädliche Folgen für die Gesundheit haben kann.

Die in den Einquartierungs-Ortschaften dem allgemeinen Gesundheitswohle entsprechende Reinhaltung der Strassen und öffentlichen Plätze sollte sich der jedesmahlige Stations-Commandant zur Pflicht machen, und hierüber die nöthigen Massregeln und Befehle an die Mannschaft ertheilen, so wie auch die Civil-Behörden zur Mitwirkung einladen.

[1]) Schon eine Gubernial-Verordnung, Prag v. 3. Januar 1776, befiehlt, dass die Soldaten in den Quartieren alles der Gesundheit Schädliche, besonders das Waschen, unterlassen sollen.

[2]) Grafen *Kinsky's* Schriften, I. Theil, §. 9.

§. 106.

Benehmen des Arztes,

Wenn ein Mann bei seinem Quartiersträger erkranket: so ist es nicht hinreichend, dass der Arzt

sich sogleich zu demselben verfüge, das Nöthige verordne, oder die Anstalten zur Transportirung desselben in das nächste Spital treffe, sondern er muss sich bestreben, die Ursache des Erkrankens zu erforschen, um, wenn diese in eigenen Verhältnissen der Einquartierung beruhet, sogleich die Anzeige hiervon an den Commandanten zu machen, damit, ehe die Schädlichkeit auf Mehrere einwirke, die erforderlichen Gegenanstalten getroffen, und über das Verhalten der Mannschaft die nöthigen Belehrungen und Befehle erlassen werden.

wenn ein Mann im Quartiere erkranket.

Vor Allem ist aber darauf zu sehen, dass der erkrankte Mann entweder sogleich aus dem Quartiere in das nächste Militärspital abgeführet, oder, wo dieses nicht möglich ist, von der übrigen Mannschaft abgesondert werde.

III. Abschnitt.

Wohnung der Soldaten in Barraken.

§. 107.

Wann tritt die Bewohnung in Barraken ein?

Die Wohnung der Soldaten in Barraken hat nur dann Statt, wenn die Truppen längere Zeit in solchen Gegenden stationiren müssen, wo sie weder in Casernen, noch in Privat-Häusern untergebracht werden können. Die Beziehung der Barraken ist also immer ein Geboth der Noth, und stehet der Casernirung und Privat-Einquartierung in Hinsicht der gesundheitspolizeilichen Forderungen nach, weil in ihnen nie die Trockenheit und Sicherung gegen Unwetter gesuchet werden kann, welche das Beziehen ordentlicher Gebäude wünschenswerth machen. — Indessen gewähren sie doch vor der Einquartierung, besonders vor jener in einigen Ländern, bedeutende Vorzüge, weil bei Anlegung derselben sowohl in der Wahl des Platzes, als auch in der zweckmässigen Bauart und gehörigen Grösse, allen Salubritäts-Forde-

Vorschriften zur Austrocknung und Bewohnbarmachung überschwemmt gewesener Wohnungen. Circular-Verordnung vom 20. März 1823.

§. 105.

Tägliche Untersuchung der Quartiere. Reinlichkeit der Stations-Orte.

Die tägliche Untersuchung der Quartiere gehöret zu den Pflichten der, der Mannschaft unmittelbar vorgesetzten Officiere und Chargen. Diese müssen alle, über Reinlichkeit der Luft und Sauberkeit im Allgemeinen bei der Casernirung (§. 92 bis 98) gegebenen Vorschriften in Ausübung bringen, und Alles, was diesen widerstrebet, sogleich ernsthaft abstellen [1]. Besonders ist die Mannschaft anzuhalten, täglich das Lagerstroh aus den Zimmern ihrer Quartiere zu räumen, damit Feuersgefahr verhüthet, und dasselbe gelüftet werde [2]. — Eben so wichtig ist die Warnung, dass der Mann im Winter sich nicht gleich, wenn er vom Marsche oder Dienste einrücket, am Ofen oder Caminfeuer erwärme, unmässig stark einheitze, oder seine nasse Wäsche an dem Ofen trockne, weil Alles dieses schädliche Folgen für die Gesundheit haben kann.

Die in den Einquartierungs-Ortschaften dem allgemeinen Gesundheitswohle entsprechende Reinhaltung der Strassen und öffentlichen Plätze sollte sich der jedesmahlige Stations-Commandant zur Pflicht machen, und hierüber die nöthigen Massregeln und Befehle an die Mannschaft ertheilen, so wie auch die Civil-Behörden zur Mitwirkung einladen.

[1]) Schon eine Gubernial-Verordnung, Prag v. 3. Januar 1776, befiehlt, dass die Soldaten in den Quartieren alles der Gesundheit Schädliche, besonders das Waschen, unterlassen sollen.

[2]) Grafen *Kinsky's* Schriften, I. Theil, §. 9.

§. 106.

Benehmen des Arztes,

Wenn ein Mann bei seinem Quartiersträger erkranket: so ist es nicht hinreichend, dass der Arzt

sich sogleich zu demselben verfüge, das Nöthige verordne, oder die Anstalten zur Transportirung desselben in das nächste Spital treffe, sondern er muss sich bestreben, die Ursache des Erkrankens zu erforschen, um, wenn diese in eigenen Verhältnissen der Einquartierung beruhet, sogleich die Anzeige hiervon an den Commandanten zu machen, damit, ehe die Schädlichkeit auf Mehrere einwirke, die erforderlichen Gegenanstalten getroffen, und über das Verhalten der Mannschaft die nöthigen Belehrungen und Befehle erlassen werden.

wenn ein Mann im Quartiere erkranket.

Vor Allem ist aber darauf zu sehen, dass der erkrankte Mann entweder sogleich aus dem Quartiere in das nächste Militärspital abgeführet, oder, wo dieses nicht möglich ist, von der übrigen Mannschaft abgesondert werde.

III. Abschnitt.

Wohnung der Soldaten in Barraken.

§. 107.

Wann tritt die Bewohnung in Barraken ein?

Die Wohnung der Soldaten in Barraken hat nur dann Statt, wenn die Truppen längere Zeit in solchen Gegenden stationiren müssen, wo sie weder in Casernen, noch in Privat-Häusern untergebracht werden können. Die Beziehung der Barraken ist also immer ein Geboth der Noth, und stehet der Casernirung und Privat-Einquartierung in Hinsicht der gesundheitspolizeilichen Forderungen nach, weil in ihnen nie die Trockenheit und Sicherung gegen Unwetter gesuchet werden kann, welche das Beziehen ordentlicher Gebäude wünschenswerth machen. — Indessen gewähren sie doch vor der Einquartierung, besonders vor jener in einigen Ländern, bedeutende Vorzüge, weil bei Anlegung derselben sowohl in der Wahl des Platzes, als auch in der zweckmässigen Bauart und gehörigen Grösse, allen Salubritäts-Forde-

rungen entsprochen, und überhaupt mehr Ordnung und Einheit in Ausübung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften erzielet werden kann; indem hier der Soldat isolirt und unter unmittelbarer Aufsicht derjenigen lebet, die für ihn zu sorgen haben; auch der Fall einer Ueberfüllung, bei einem ordentlichen Bauentwurfe, unmöglich ist, da sich die Grösse und Anzahl der Barraken genau nach dem Stande der Truppen einrichten lässt.

§. 108.

Berücksichtigungen bei Anlegung der Barraken.

In Hinsicht auf das Gesundheitswohl des Soldaten wäre bei Anlegung der Barraken zu trachten, dass sie auf keinem ungesunden, sumpfigen, der Ueberschwemmung, oder, bei starkem Regen, dem Andrange des Wassers Preis gegebenen Grunde, sondern an freien, dem Wechsel der Luft und dem Lichteinflusse entsprechenden Plätzen errichtet werden. Leichte Anhöhen begünstigen den Gesundheitszweck am meisten; gefährlich aber ist die Nähe von Leichenäckern oder Schlachtfeldern, wo erst vor kurzem viele Todte begraben wurden.

Um sich bei der Wahl des Platzes zu Barraken vor sumpfigen, oder in der Tiefe feuchten Plätzen zu sichern, muss man den Wasserstand der nächstliegenden Schöpfbrunnen beobachten; steht das Wasser in denselben sehr hoch: so ist ganz gewiss der Erdboden dieser Gegend feucht, je tiefer aber das Wasser steht, um so trockener ist das Erdreich. — Sind keine solche Brunnen in der Nähe, so ist es gut, drei Fuss tiefe, eben so lange und breite Löcher an diesen Stellen zu graben, und sie mit Wasser zu füllen; wenn nun nach einiger Zeit das Wasser ruhig stand und viele starke Luftblasen empor steigen: so ist der Platz; so trocken er auch scheinen mag, in der Tiefe sumpfig, und, wegen seines schädlichen Einflusses auf die Gesundheit, weder zu Barraken, noch zu anderen Wohngebäuden tauglich; denn abgerechnet, dass sich hier immer schädliche Dünste ent-

wickeln, ziehet sich nach kurzer Zeit die Feuchtigkeit aus der Tiefe in die Gebäude. — In Hinsicht der Lage der Barraken ergeben sich die besonderen Bestimmungen aus der Jahreszeit, der Ortslage und dem Klima. Im Allgemeinen ist darauf zu sehen, dass die Giebel derselben nach Osten und Westen, ihre lange Seite aber nach Süden und Norden zu stehen kommen, dass sich jedoch die Fenster nicht gegen Süden, oder gegen solche Gegenden öffnen, von welchen, wie von Sümpfen, Teichen, Leichenäckern u. dgl., schädliche Ausdünstungen zugewehet werden. — Es ist ferner sehr wichtig, dass jede Barrake bis zur Bodendecke oder zum Gesimse zehn bis eilf Schuh Höhe und vier Klafter Breite habe, und nie stärker, als mit vier Mann, auf acht Schuh Länge, beleget sei. Der Fussboden ist zwei Schuh über den Horizont ringsum zu erhöhen, mit Lehm zu stampfen, und mit Bretern zu belegen.

Für die täglich nöthige starke Durchlüftung der Barraken muss man, bei Anlegung der Thüren und Fenster, darauf Bedacht nehmen, dem Luftwechsel, durch entgegengesetztes Ein- und Ausströmen bei Oeffnung derselben, freien Durchgang zu verschaffen. — Um im ganzen Bezirke freies Streichen der Luft zu erhalten, ist darauf zu sehen, dass die Barracken nicht zu gedrängt an einander stehen, sondern geräumige Gassen von sechs Klaftern Breite bilden.

Da das Reglement den Feldärzten die Sorge für gutes Wasser zur Pflicht macht: so ist diesem Gegenstande auch bei Anlegung der Barraken besondere Aufmerksamkeit zu schenken [1]).

Die Gruben zur Nothdurft müssen hinlänglich weit entfernet, und an solchen Orten angeleget werden, dass ihr Gestank nicht die Luft in dem Wohnbezirke verpeste.

Die unter diesen Beobachtungen errichteten Barraken bestehen entweder aus Holz oder aus Riegelwänden;

in keinem Falle aber dürfen sie bezogen werden, ehe sie nicht gut ausgelüftet und ausgetrocknet sind. — Jede Barrake ist mit Pritschen oder Bettschrägen zu versehen, welche, auf nicht mehr als zwei Mann, in einer Höhe von zwei Schuh, und einer Distanz von ebenfalls zwei Schuh, von einander gestellet werden müssen.

[1]) Reglement für die k. k. Feld-Chirurgen. II. Theil, 1. Cap., §. 28.

§. 109.

Vorschriften, wenn Barraken mit Mannschaft beleget sind.

Wenn die Barraken mit Mannschaft beleget sind: so muss jede täglich durch Oeffnen der Thüren und Fenster gelüftet, rein ausgefeget, und öfter mit Wachholderbeeren geräuchert werden. Die Mannschaft wäre alle Tage, ohne Unterschied der Witterung und Jahreszeit, in freier Luft zu beschäftigen. Den Boden und alle in den Barraken befindlichen Geräthe muss man täglich reinigen, das Stroh frisch umkehren, Alles, was üblen Geruch verbreiten könnte, aus den Gemächern entfernen, Gassen und Plätze rund um die Barraken täglich kehren, auch die Gruben zur Nothdurft alle zweite Tage zuwerfen, und neue graben.

So oft durch Witterungseinflüsse oder aus anderen Ursachen der Bau der Barraken leidet, oder dieselben durch eingedrungenen Regen oder Schnee feucht, also der Gesundheit nachtheilig geworden sind, muss auf augenblickliche Abhülfe gedacht werden. Könnte man einen solchen Umstand nicht bald heben, so wäre für eine andere Unterkunft der Mannschaft zu sorgen.

So oft ein Mann erkranket, wird derselbe aus der Gemeinschaft seiner gesunden Cameraden entfernet, und einzeln untergebracht. Es sollte für diesen Fall bei Anlegung und Beziehung der Barraken, wenn kein Militärspital in der Nähe ist, immer auf ein für die erkrankte Mannschaft eigens bestimmtes Locale gedacht werden. Entstand die Krankheit aus Ursachen, die in besonderen

Localitäts-Verhältnissen begründet sind: so hat der Arzt dem Commandanten hiervon die Anzeige zu machen, und die Mittel zur Abhülfe anzugeben.

Oft höret der ungesunde Zustand der Barraken ganz auf, wenn die Plätze zur Aufrichtung derselben geändert werden.

IV. Abschnitt.

Aufenthalt der Truppe im Lager.

§. 110.

Obgleich durch die neuere Art Krieg zu führen der Gebrauch der Zelte ganz in Vergessenheit gerathen ist: so könnte es doch noch, wie bei Kriegen in minder bewohnten Ländern und in heissen Zonen, Fälle geben, wo sich derselben zu bedienen angeordnet würde. Für diesen Fall treten nun, mit besonderer Anwendung auf diese eigene Art von Unterkunft, alle bereits bei der Casernirung, Einquartierung und Wohnung in Barraken gegebenen Sanitäts-Vorschriften (§. 91 bis 109) in Wirksamkeit. Es ist daher, wie bereits bei den Barraken (§. 108) bemerkt wurde, zuerst darauf zu sehen, dass die Wahl des Lagerplatzes den unerlässlichen Forderungen für die Salubrität entspreche. Es soll also, nach Vorschrift des Reglements für die Infanterie (II. Th., S. 65), und nach dem Generals-Reglement (I. Th., 9. Cap., S. 56), wo möglich, kein Lager in sumpfigen oder morastigen Gegenden, oder auf nassem, moosigen oder sandigen Boden, und in der Nähe stillstehender Wasser errichtet werden. Erhabene, vollkommen trockene, mit reinen frischen Quellen versorgte, oder in der Nähe schnell strömender Flüsse und Bäche, dem Nord- und Ostwinde offen liegende Plätze verdienen den Vorzug. Ingleichen soll das Lager von nahen dichten Wäldern entfernt gewählet werden; dieses besonders bei

Nöthige Sanitäts-Berücksichtigungen hierbei.

grosser Hitze, oder wenn ein längerer Aufenthalt, als über einen Tag, beabsichtiget wird [1]). Um die schädliche Feuchtigkeit naher Waldungen zu mindern, hieb man in denselben breite Alleen aus; allein gerade dadurch wird dem Lager oft die feuchte Waldluft zugewehet [2]).

Damit bei Regenwetter kein Wasser in die Zelte komme, sind kleine Gräben herum zu ziehen. — Ist der Lagerplatz, durch das von nahen Gebirgen herabfliessende Wasser, Ueberschwemmungen ausgesetzet: so muss am Fusse des Berges ein Wasserbehälter angeleget, und das ganze Lager mit tiefen Gräben umgeben werden.

Die zweite wichtige Sorge gehet dahin, dass gesundes Trinkwasser genug vorhanden und nicht weit entfernet sei. Für die Infanterie reichen geringere Flüsse oder mittelmässige Bäche hin; jedoch ist vorzusehen, dass, wenn die Cavallerie dort ihre Pferde zu tränken hätte, wo die Infanterie das Wasser hohlen muss, erstere nicht oberhalb anzuweisen sei, damit das Wasser nicht durch sie trübe und ungeniessbar werde [3]). — Den Weibern sind eigene Plätze zum Waschen anzuweisen, damit sie nicht das zum Trinken, Waschen, Kochen oder Tränken der Pferde bestimmte Wasser verunreinigen. — Wird das Wasser aus langsam strömenden Flüssen genommen: so muss es in der Mitte, oder wenigstens im Strome geschöpfet werden, weil es an den Ufern durch ausgeworfene faulende Dinge verdorben ist. — Da nach heftigem Regen sich das Wasser leicht trübet: so sind an den Ufern Schöpflöcher (*puisards*) zu graben, durch welche das Wasser gleichsam filtriret wird. Damit die Soldaten nicht durch das Einsinken der Ufer Gefahr laufen, herab zu stürzen, müssen über diese Löcher starke Breter geleget werden.

In der Nähe von Orten, durch welche ein Bach fliesset, dessen Wasser die Mannschaft benützen muss, sollte dasselbe immer oberhalb der Ortschaft geschöpfet wer-

den, weil es hier ungleich reiner ist, als nach seinem Laufe durch dieselbe.

Ist kein fliessendes Wasser da: so kann sich, wo es das Terrain zulässt, und ein längeres Bleiben auf dem gewählten Lagerplatze beabsichtiget wird, die Infanterie durch Grabung einiger Brunnen helfen; jedes Mahl muss man sich aber, vor dem Genusse, wohl um die Eigenschaften eines solchen Wassers erkundigen.

Die Teiche müssen in Hinsicht auf ihre Tiefe gut sondiret und untersuchet werden: ob der Grund sumpfig, steinig oder sandig sei? — Alles dieses wird sodann den Truppen, besonders der Cavallerie, bekannt gemacht. — Alle Brunnen in der Nähe des Lagers sollen von den nächsten Regimentern jederzeit mit Schildwachen besetzet werden, damit sie niemand zu Grunde richten, das Wasser trübe machen, oder ganz verderben könne [4]).

Um Sauberkeit und reine Luft zu erhalten, muss [5]) das gefallene Vieh und der Unrath bei den Fleischhackern von den Profossen sogleich aus dem Bezirke des Lagers, vor oder hinter die Fronte, je nachdem das Regiment im Treffen stehet, wenigstens sechs hundert Schritt weit hinweg geschaffet, und vier Fuss tief eingegraben werden [6]).

Die Regiments-, Bataillons- und Compagnie-Cassen, so wie die ganze Fronte längs der Formirungs-Linie des Lagers, sind zu kehren und zu putzen. — Rücket man auf Lagerplätze, wo erst vor kurzem fremde Truppen campirten: so muss alles zurückgebliebene Stroh verbrannt, der Platz auf das Sorgfältigste gereiniget, und die Zelte dürfen nicht auf den gleichen Stellen, wo die früheren standen, aufgeschlagen werden [7]).

Die Gruben zur Nothdurft soll der Profoss, gleich nach dem Einrücken, mit Laub- oder Strohwischen auf Stangen, für jedes Bataillon eine, in der vorderen Linie der Zelten; im hinteren Treffen aber hundert

Schritte hinter dem Marketender ausstecken, und ausgraben.

Die Zahl dieser Gruben richtet sich nach der Stärke der Truppen, und, da auch der Pferdemist in dieselben kommet, nach der Menge der Pferde [8]). Bei ihrer Anlegung ist darauf zu sehen, dass sie, wo möglich, vom Süd- und Ostwinde nicht bestrichen werden, weil diese den Gestank mehr, als die anderen Winde, verbreiten. Sie müssen fünfzehn bis zwanzig Fuss Tiefe und acht bis zwölf Fuss Breite haben, auch, um Unglück zu verhüthen, mit einem Geländer umgeben, und, wenn Sträuche vorhanden sind, mit solchen umsetzet werden.

Die Sitze können aus starken Stangen bestehen, welche in zwei hölzernen Gabeln, die an beiden Enden der Grube fest in die Erde gepflanzet sind, ruhen. Alle Morgen müssen diese Gruben einen Fuss hoch mit Erde bedecket, und, wenn dieselben bis drei Fuss an die Oberfläche angefüllet sind, ganz zugemachet, und dann andere ähnliche gegraben werden*).

Zur Vermeidung des Gestankes wird es sehr viel beitragen, wenn man die Kohlen der Lagerfeuer sammeln, gut stossen, und diese Gruben damit überstreuen lässt. Die verschütteten Senkgruben sogleich mit Hafer oder Heusamen zu besäen, ist eine den Gesundheitsforderungen entsprechende Anordnung.

Die Begräbnissplätze müssen wenigstens eine halbe Stunde vom Lager gewählet, und an solchen Orten bestimmet werden, von welchen der Wind nicht dem Lager zuwehet.

*) Schon bei Moses (5. Buch, 23. Cap., 12. und 13. Vers) findet sich der Befehl eines zur Verrichtung der Nothdurft hinter dem Lager bestimmten Ortes, wo jeder mit einer kleinen Schaufel sich eine Grube graben, und das Abgegangene wieder zuscharren musste.

Die Zelte sind im Sommer so aufzuschlagen, dass der Eingang gegen Mitternacht, in kälteren Jahreszeiten aber nach Süden gerichtet sei. Sie müssen weit von einander stehen, und öfters auf der Schattenseite geöffnet und gelüftet werden; dieses besonders an trockenen Sommertagen, damit der Dunst und die daraus entstehende Feuchtigkeit aus ihnen verschwinden. Bei grosser Hitze sind die Zelte mit grünen Zweigen zu umgeben und um die Mittagsstunde mit Wasser zu begiessen. Gehet nahe am Lager eine Heerstrasse vorbei: so muss sie, um den Staub zu verhüthen, zwei Mahl des Tages mit Wasser bespritzet werden.

Wird ein und dasselbe Terrain auf längere Zeit zur Lagerstätte benützet: so müssen die Zelte alle zwei Wochen an anderen Stellen aufgerichtet werden, ohne hierbei den ganzen Lagerplatz zu ändern, weil, wenn das Zelt lange auf einem Flecke stehet, der Boden gern feucht, und durch die Veränderung der Zeltplätze überhaupt der Luftwechsel begünstiget wird *).

Das Stroh in den Zelten, welches für die erste Fassung in sechzehn Pfund bestehet, muss täglich umgewendet, frisch ausgebreitet, und, wenn helle und trockene Witterung ist, an die Luft geleget werden. Wird es durch Regen oder durch die Nässe des Bodens feucht oder gar faulend: so ist es auch, vor der, auf einen halben Monath zu acht Pfund für den Kopf be-

*) *Quintus Curtius* (*histor. vitae Alexand.*, *lib. V. cap.* 1.) erzählet: dass Alexander der Grosse allein durch Veränderung des Lagerplatzes dem Umsichgreifen der Krankheiten Schranken setzte. *Ingruentibus deinde morbis*, *quos odor cadaverum*, *totis jacentium campis*, *vulgaverat*, *maturius castra movit.* Auch *Pringle* (über Krankheiten der Armeen, I. Theil, 3. Capitel) schreibet das Aufhören einer Ruhr-Epidemie der gleichen Ursache zu.

stimmten, Nachfüllungs-Gebührzeit sogleich durch eine abermahlige Fassung aufzufrischen und zu erneuern [9]).

Wenn sich durch anhaltenden Regen oder feuchten Boden die Nässe im Lager vermehret: so muss dasselbe mit tiefen Gräben durchschnitten, und das in diesen sich sammelnde Wasser aus dem Lagerbezirke abgeleitet werden. Es ist dem Manne, selbst in der heissesten Jahreszeit, nicht zu erlauben, in der Nacht ausser dem Zelte zu schlafen, weil dieses Anlass zu Diarrhoeen und kalten Fiebern gibt; daher erfolget auch, wie schon *Pringle* beobachtete, in Lagern die stärkste Erkrankung im August, wo die Tage heiss und die Nächte kühl sind.

Schlafen die Leute bei Tage im Freien ohne Schatten, nähmlich dass die Sonne ihre Augen bescheinet: so bekommen sie gerne den Nachtnebel. Das gewöhnliche und erprobte Soldatenmittel in diesem Falle ist, dass sie sogleich in einem Kessel Leber dünsten, darüber ein Tuch halten, und den Dampf ins Auge lassen.

Wenn ein Mann im Lager erkranket: so muss derselbe sogleich aus dem gemeinschaftlichen Zeltbelage entfernet, und allein untergebracht werden [10]), weil, wenn auch seine Krankheit nicht ansteckend ist, doch der Kranke in Gemeinschaft von sechs bis acht Mann im Zelte nicht die gehörige Ruhe und Pflege geniessen kann. Der Arzt muss sorgfältig erforschen, durch welche Einflüsse diese Krankheit entstand, und wenn eine solche Ursache vorhanden seyn sollte, die in der Folge auch auf andere Individuen schädlich einwirken könnte: so muss der Commandant der Truppe, von welcher der erkrankte Mann ist, sogleich hiervon unterrichtet werden, um ungesäumt, in Berathung mit dem Arzte, die nöthigen Gegenanstalten zu treffen. Wo man die Kranken nicht in ein eigenes Lagerspital unterbringen kann, und dieselben in Zelten behandelt werden müssen, sind jene, worin Patienten an bösartigen Krankheiten darnieder lagen,

beim Aufbruche des Lagers von den übrigen abzusondern, und der eigenen Reinigung mit salzsauren Dämpfen (II. Theil, §. 85) zu unterwerfen, weil die Erfahrung lehrte, dass dergleichen Zelte oft nach Jahren noch *) ansteckend wirkten [11]).

Umsonst wird man aber alle diese Vorschläge zur Verhüthung der Krankheiten in Anwendung zu bringen sich bestreben, wenn man nicht besonders das Klima, die Oertlichkeit des Lagerplatzes und die Jahreszeit berücksichtiget; es sollten daher auch die Truppen, ohne die triftigsten Gründe, im Spätjahre nie in stehenden Lagern gelassen werden [12]), weil hierdurch gemeiniglich die Krankheiten sehr einreissen.

[1]) *Vegetius de re militari, cap. XXII., in quibus locis consistenda sint castra; et cap. VIII.: quomodo castra debeant ordinari.*

[2]) *Bucher (A. C.): Dissertatio de exploranda locorum salubritate. Hallae* 1746.

[3]) Generals-Reglement. I. Theil, 3. Capitel, S. 24, und 9. Capitel, S. 56.

[4]) Generals-Reglement. S. 181.

[5]) Generals-Reglement. S. 24.

[6]) Generals-Reglement. 4. Capitel, S. 12.
Reglement für die Infanterie. (Alte Auflage.)

[7]) Reglement für die Infanterie. (Aeltere Auflage.)

[8]) Kriegswissenschaft von *Monro*, übersetzt von *Beque de Presle.* I. Band, S. 91.

[9]) Reglement für die k. k. Feld-Chirurgen. II. Th., 9. Cap.

[10]) Instruction für die Militär-Verpflegsbeamten. S. 92 u. 115.

*) *Pringle* erzählet von einem Zelte, welches früher zur Unterbringung der Kranken benützet, und von dem nach drei Jahren die in dasselbe gelegte Mannschaft noch angestecket ward. Eben so sagt er: die Kranken wurden von Fleckenheim nach Flandern auf Schiffen gebracht; dort ward alte Zeltleinwand zu Bettzeug verwendet. Ein Mann zu Gent erhielt die Bearbeitung desselben. Von 25 Arbeitern wurden 17 angestecket, und starben.

Grafen *Kinsky's* Schriften. I. Theil, §. 25.
Chirurgisches Reglement. II. Theil, 11. Capitel, §. 12.

[11]) *Pringle's* Geschichte der Armee in Amerika.

[12]) Generals-Reglement. II. Theil, 2. Abschnitt, 23. Capitel.

V. Abschnitt.

Aufenthalt des Soldaten im Bivouac oder Freilager.

§. 111.

Bestimmung der Bivouacs-Plätze.

Der **Bivouac**, oder der concentrirte Aufenthalt der Truppen im freien Felde, gestattet keine feste, und für jeden Fall **allgemein anwendbare Norm**, weil Jahreszeit, Witterung, Klima die wichtigsten Unterschiede bestimmen; Alles hängt von der Umsicht und Klugheit des Befehlshabers ab. Wenn es aber möglich ist, soll die Mannschaft nie auf Leichenäckern, auf Schlachtfeldern, wo erst vor Kurzem Todte begraben wurden, auch nicht in sumpfigen, morastigen Gegenden, oder im Sommer, in der Nähe grosser, stehender Wasser, oder an Orten, die erst überschwemmet waren, bivouaquiren. Kann in guten Jahreszeiten der Bivouac in nicht zu heissen, von Bäumen beschatteten, sonst gesunden Gegenden bezogen werden: so ist dieser Aufenthalt dem Manne minder schädlich, als in der bald mehr, bald weniger gesperrten Zeltluft; daher machte schon der Oberst-Feldarzt der vereinigten Staaten in Amerika, Doctor *Rush*, die Bemerkung, dass allezeit mehr Krankheiten unter den Soldaten herrschten, wenn sie im Lager unter Zelten standen, als wenn sie unter freiem Himmel bivouaquirten [1]).

[1]) Sammlung auserlesener Abhandlungen zum Gebrauche practischer Aerzte. 11. Band, 4. Stück, S. 793.

§. 112.

Die Bivouacs-

Die **Bivouacs-Plätze** sind entweder militärisch

gewählte Posten, wie bei den Feldwachen und Pickets-Ausstellungen, also für eine kleinere Truppenzahl; oder sie dienen zum Lagern für grössere oder kleinere Truppenkörper. Im letzteren Falle treten die nähmlichen Berücksichtigungen in der Wahl der Bivouacs, wie beim Lager, ein, und beide haben die **Vorschriften** über **Reinlichkeit** mit einander gemein. Was daher früher über Güte des Wassers, über allgemeine Ordnung in Bezug auf Sauberkeit, über Anlegung der Abtritte, bei dem Aufenthalte der Mannschaft im Lager gesagt wurde, gilt auch für die Bivouacs.

Vorschriften kommen mit den Lager-vorschriften überein.

§. 113.

Stärkung des Mannes. Vorsicht bei Erwärmung am Feuer.

Da der Mann im Bivouac allen Einflüssen der Witterung Preis gegeben ist, da er zur Lagerstätte meistens die blosse Erde wählen muss, weil man das für jeden Mann von einem Drittel- bis zu einem halben Bunde bewilligte **Bivouac-Stroh** selten erhalten kann: so sollte eine besondere Aufmerksamkeit auf gute, der Jahreszeit angemessene **Bekleidung** verwendet, und strenge darauf gesehen werden, dass der Mann die feuchte und nasse Leibwäsche gegen die in seinem Tornister vorräthige vertausche, und indessen die erste am Feuer trockne; denn gewiss entstehen die meisten Krankheiten bei den Soldaten im Bivouac aus dieser Ursache, und daraus, dass der Mann, ohne irgend eine Unterlage, sich auf die fast immer feuchte Erde leget*).

*) *Pringle* erzählet (in seinen Beobachtungen über die Krankheiten einer Armee, S. 22): Die Armee marschirte die ganze Nacht, und focht am nächsten Morgen bei Dettingen. In der Nacht lagen die Soldaten auf dem Schlachtfelde, ohne Zelten, einem schweren Regen ausgesetzet; sie marschirten den nächsten Tag nach Hanau, wo sie sich auf offenem Felde und einem guten, aber damahls nassen Boden lagerten, und die erste Nacht kein Stroh hatten. In Zeit von acht Tagen waren 500 Mann von der Dysenterie befallen.

Wenn es militärische Rücksichten nicht verbiethen: so sichert sich der Soldat im Bivouac, so gut er kann, und wählet dazu alles Materiale, was er zu seinem Schutze aufzubringen im Stande ist. Wo daher Strohgarben, Gesträuche, Baumzweige, Dachstroh, Heu, Gras, Schilf, Binsen, Rasen, Tannenreis u. dgl. zu erhalten sind, werden mit Hülfe von Stangen, die man in die Erde steckt, und anderen die man querüber legt, Dächer, Wände gegen den Wind, oder Hütten von verschiedenen Formen gemacht. — Wichtiger aber als diese Schutzmittel gegen Ungewitter ist es für den Mann, dass er sich wo möglich ein trocknes Lager bereite, denn der Einfluss der üblen Witterung von oben schadet ihm, da er doch mit seinem Mantel bedeckt ist, weniger, als das Liegen auf feuchter Erde. Hier müssen ihm oft, da die Noth keine Schonung kennt, Scheuer- und andere Thore, Thüren, Läden, Tischblätter, Blanken, Fasstauben, Scheiter, Dachziegel, abgerissenes Blech von Dächern, ja selbst Butten und Fässer, so wie alles was eine trockne Unterlage gewährt, aushelfen; da nichts so sehr das Durchdringen von Feuchtigkeit hindert als Wachstaffet, so mache ich die Officiere hierauf aufmerksam, um sich desselben der Art zu bedienen, dass dieser auf die Erde gebreitet, und mit Stroh, Heu etc., beleget werde. Kann man keines dieser Nothmittel habhaft werden, und erlaubt die Zeit keine umständlichere Vorrichtung: so behilft sich der gemeine Mann zur Noth in trockenen Gräben, hinter Mauern, Zäunen, Gärten, in Furchen auf Sandhügeln, in Steingruben und unter Bäumen. —

Ist aber trotz allen diesen Behelfen der Soldat im Bivouac vom Regen durchnässt: so muss er durch Holzfällen, Holzhohlen, Herbeischaffung von Fleisch und Gemüse, und auf andere Art in körperlicher Thätigkeit erhalten werden, weil so das Trocknen der Kleider ge-

schwinder, und nicht mit den üblen Folgen, wie am Feuer geschieht.

Da sich die Mannschaft im Freilager, wo es gestattet und möglich ist, durch Anmachen von Feuer am meisten gütlich zu thun pfleget: so ist besonders darauf zu sehen, dass sie nicht mit den Füssen zu nahe gegen das Feuer gekehret sitze, liege, oder schlafe, weil dieselben dadurch offenbar verdorben werden. Eben so schädlich wäre es, mit dem Kopfe nahe am Feuer zu ruhen, weil dieses Kopfweh erzeuget, und auch den Schlagfluss zur Folge haben kann.

Nicht selten suchen sich einige, besonders Officiere, im Bivouac dadurch gütlich zu thun, dass sie sich in der kälteren Jahreszeit Gruben machen, und dieselben ausheitzen lassen, in welche sie sich dann, mit dem Mantel überdeckt, niederlegen. Die ungewöhnlich starke und concentrirte Hitze verursachet Schweiss; allein nach einigen Stunden sammelt sich die Grube mit Feuchtigkeit, und tritt man aus derselben: so ist die äussere Atmosphäre doppelt empfindlich. — Ich kenne einen jungen Officier, der sich hierdurch mit gänzlicher Contractur der Füsse der Invalidität überlieferte.

Nie sollte man, selbst im höchsten Sommer nicht, gestatten, dass der Mann Nachts ohne Mantel sei, weil die Nächte immer kälter und feuchter sind, als die Tage.

Ein wichtiges und unerlässliches Bedingniss ist: dass der Soldat, um den schädlichen Einflüssen kraftvoller zu widerstehen, im Bivouac so gut als möglich genähret werde, und täglich geistiges Getränke erhalte [1]).

[1]) Gedruckte Instruction für die ökonomische Geschäftsverwaltung bei der Armee vom 31. Mai 1809, §. 57.
Instruction für die Generale und Ober-Landes-Commissäre, §. 36.

Wenn es militärische Rücksichten nicht verbiethen: so sichert sich der Soldat im Bivouac, so gut er kann, und wählet dazu alles Materiale, was er zu seinem Schutze aufzubringen im Stande ist. Wo daher Strohgarben, Gesträuche, Baumzweige, Dachstroh, Heu, Gras, Schilf, Binsen, Rasen, Tannenreis u. dgl. zu erhalten sind, werden mit Hülfe von Stangen, die man in die Erde steckt, und anderen die man querüber legt, Dächer, Wände gegen den Wind, oder Hütten von verschiedenen Formen gemacht. — Wichtiger aber als diese Schutzmittel gegen Ungewitter ist es für den Mann, dass er sich wo möglich ein trocknes Lager bereite, denn der Einfluss der üblen Witterung von oben schadet ihm, da er doch mit seinem Mantel bedeckt ist, weniger, als das Liegen auf feuchter Erde. Hier müssen ihm oft, da die Noth keine Schonung kennt, Scheuer- und andere Thore, Thüren, Läden, Tischblätter, Blanken, Fasstauben, Scheiter, Dachziegel, abgerissenes Blech von Dächern, ja selbst Butten und Fässer, so wie alles was eine trockne Unterlage gewährt, aushelfen; da nichts so sehr das Durchdringen von Feuchtigkeit hindert als Wachstaffet, so mache ich die Officiere hierauf aufmerksam, um sich desselben der Art zu bedienen, dass dieser auf die Erde gebreitet, und mit Stroh, Heu etc., beleget werde. Kann man keines dieser Nothmittel habhaft werden, und erlaubt die Zeit keine umständlichere Vorrichtung: so behilft sich der gemeine Mann zur Noth in trockenen Gräben, hinter Mauern, Zäunen, Gärten, in Furchen auf Sandhügeln, in Steingruben und unter Bäumen. —

Ist aber trotz allen diesen Behelfen der Soldat im Bivouac vom Regen durchnässt: so muss er durch Holzfällen, Holzhohlen, Herbeischaffung von Fleisch und Gemüse, und auf andere Art in körperlicher Thätigkeit erhalten werden, weil so das Trocknen der Kleider ge-

schwinder, und nicht mit den üblen Folgen, wie am Feuer geschieht.

Da sich die Mannschaft im Freilager, wo es gestattet und möglich ist, durch Anmachen von Feuer am meisten gütlich zu thun pfleget: so ist besonders darauf zu sehen, dass sie nicht mit den Füssen zu nahe gegen das Feuer gekehret sitze, liege, oder schlafe, weil dieselben dadurch offenbar verdorben werden. Eben so schädlich wäre es, mit dem Kopfe nahe am Feuer zu ruhen, weil dieses Kopfweh erzeuget, und auch den Schlagfluss zur Folge haben kann.

Nicht selten suchen sich einige, besonders Officiere, im Bivouac dadurch gütlich zu thun, dass sie sich in der kälteren Jahreszeit Gruben machen, und dieselben ausheitzen lassen, in welche sie sich dann, mit dem Mantel überdeckt, niederlegen. Die ungewöhnlich starke und concentrirte Hitze verursachet Schweiss; allein nach einigen Stunden sammelt sich die Grube mit Feuchtigkeit, und tritt man aus derselben: so ist die äussere Atmosphäre doppelt empfindlich. — Ich kenne einen jungen Officier, der sich hierdurch mit gänzlicher Contractur der Füsse der Invalidität überlieferte.

Nie sollte man, selbst im höchsten Sommer nicht, gestatten, dass der Mann Nachts ohne Mantel sei, weil die Nächte immer kälter und feuchter sind, als die Tage.

Ein wichtiges und unerlässliches Bedingniss ist: dass der Soldat, um den schädlichen Einflüssen kraftvoller zu widerstehen, im Bivouac so gut als möglich genähret werde, und täglich geistiges Getränke erhalte [1]).

[1]) Gedruckte Instruction für die ökonomische Geschäftsverwaltung bei der Armee vom 31. Mai 1809, §. 57.
Instruction für die Generale und Ober-Landes-Commissäre, §. 36.

VI. Abschnitt.

Unterkunft der Truppe in Casematten, oder Vollcasernen.

§. 114.

Wann der Belag in Casematten eintrete? Schädlichkeit dieser Unterkunft.

Die Unterkunft der Soldaten in **Casematten** beschränket sich auf Festungen, und auch dort nur, wenn keine Caserne vorhanden, und die Einquartierung unthunlich ist. Am gewöhnlichsten ist diese Art, die Mannschaft unterzubrigen, zur Zeit einer Belagerung, wo die Casernen für die Stärke der Garnison nicht hinreichen, oder diese Gebäude keine Sicherheit gewähren, wenn sie nicht bombenfest gebauet sind. Diese Unterkunft muss aber stets als die schädlichste Bewohnung angesehen werden, weil die zwei mächtigsten Einflüsse zur Erhaltung der Gesundheit: **reine, frische Luft**, und **volles Licht**, hier nicht mit ganzer Fülle und Kraft wirken.

Mit doppelter Anstrengung und Aufmerksamkeit muss daher von Seite der Officiere und Aerzte Alles angewendet werden, die schädlichen Einflüsse in ihrer Wirksamkeit zu schwächen, und das Erkranken der Mannschaft zu verhüthen, weil, besonders in belagerten Festungen, wenn einmahl Krankheiten einreissen, dieselben, wegen grösserer Concentration der Truppen, auch desto furchtbarer um sich greifen, und meistens zu mörderischen Epidemien erwachsen.

§. 115.

Pflicht der Festungs-Commandanten, über den gutenZustand der Casematten zu wachen.

Die Festungs - Commandanten müssen es sich daher zur besonderen Pflicht machen, die **Casematten**, wenn sie auch in Friedenszeiten nicht beleget sind, in Hinsicht auf **Sauberkeit** und **reine Luft** in einem solchen Zustande zu erhalten, dass sie ohne Gefährdung der Gesundheit mit jedem Tage bezogen werden können [1]). Sie sollten daher alle vierzehn Tage visitiret, durchaus

gelüftet, und alle Unreinigkeiten aus ihnen entfernet werden. Gut ist es, zeitweise Flammenfeuer darin zu machen, Pech oder Harz anzuzünden, alle Luftzugänge zu öffnen, besonders die sich wechselseitig gegen über stehenden, damit hierdurch die eingesperrte Luft verdünnet, und das Einströmen der äusseren Atmosphäre begünstiget werde. Bei heiterem, trockenen Wetter müssen sie stets nach allen Richtungen geöffnet bleiben.

[1]) Generals-Reglement. S. 200.

§. 116.

Belegung der Casematten. Erkranken der Mannschaft daselbst.

Wenn die Casematten, nach hinlänglicher Säuberung, Luftreinigung und Austrocknung, mit Mannschaft beleget werden: so ist mehr, als bei jeder anderen Unterkunft, Ueberhäufung zu vermeiden, weil sich hierdurch immer und schnell die bösartigsten Krankheiten entwickeln, und es daher minder schädlich wäre, die Leute in freier Luft dem schlechten Wetter auszusetzen, als sie in diesen dunkeln, feuchten Gewölben längere Zeit auf einander gedrängt zu bequartieren *). Um aber dem allezeit mehr oder minder schädlichen Einflusse bei Unterkunft in feuchten Casematten vorzubeugen, sollte die dahin verlegte Mannschaft täglich etwas Wein oder Branntwein und eine mehr gewürzhafte, säuerliche Nahrung erhalten; auch strenge darauf gesehen werden, dass sie sich, ohne Unterschied der Witterung, täglich wenigstens zwei Stunden in freier Luft beschäftige.

Während dessen, als die Mannschaft die Casematten verlassen hat, muss man alle Luftzugänge öffnen, Alles sorgsam reinigen, und zur grössten Sicherheit gegen die

*) Das Loos der Kriegsgefangenen, die man oft zu unschonend in Casematten anhäufet, sollte immer an das schaudervolle Schicksal der englischen Besatzung im Fort William zu Calcutta erinnern.

VI. Abschnitt.

Unterkunft der Truppe in Casematten, oder Vollcasernen.

§. 114.

Wann der Belag in Casematten eintrete? Schädlichkeit dieser Unterkunft.

Die Unterkunft der Soldaten in Casematten beschränket sich auf Festungen, und auch dort nur, wenn keine Caserne vorhanden, und die Einquartierung unthunlich ist. Am gewöhnlichsten ist diese Art, die Mannschaft unterzubrigen, zur Zeit einer Belagerung, wo die Casernen für die Stärke der Garnison nicht hinreichen, oder diese Gebäude keine Sicherheit gewähren, wenn sie nicht bombenfest gebauet sind. Diese Unterkunft muss aber stets als die schädlichste Bewohnung angesehen werden, weil die zwei mächtigsten Einflüsse zur Erhaltung der Gesundheit: reine, frische Luft, und volles Licht, hier nicht mit ganzer Fülle und Kraft wirken.

Mit doppelter Anstrengung und Aufmerksamkeit muss daher von Seite der Officiere und Aerzte Alles angewendet werden, die schädlichen Einflüsse in ihrer Wirksamkeit zu schwächen, und das Erkranken der Mannschaft zu verhüthen, weil, besonders in belagerten Festungen, wenn einmahl Krankheiten einreissen, dieselben, wegen grösserer Concentration der Truppen, auch desto furchtbarer um sich greifen, und meistens zu mörderischen Epidemien erwachsen.

§. 115.

Pflicht der Festungs-Commandanten, über den gutenZustand der Casematten zu wachen.

Die Festungs-Commandanten müssen es sich daher zur besonderen Pflicht machen, die Casematten, wenn sie auch in Friedenszeiten nicht beleget sind, in Hinsicht auf Sauberkeit und reine Luft in einem solchen Zustande zu erhalten, dass sie ohne Gefährdung der Gesundheit mit jedem Tage bezogen werden können [1]). Sie sollten daher alle vierzehn Tage visitiret, durchaus

gelüftet, und alle Unreinigkeiten aus ihnen entfernet werden. Gut ist es, zeitweise Flammenfeuer darin zu machen, Pech oder Harz anzuzünden, alle Luftzugänge zu öffnen, besonders die sich wechselseitig gegen über stehenden, damit hierdurch die eingesperrte Luft verdünnet, und das Einströmen der äusseren Atmosphäre begünstiget werde. Bei heiterem, trockenen Wetter müssen sie stets nach allen Richtungen geöffnet bleiben.

[1]) Generals-Reglement. S. 200.

§. 116.

Belegung der Casematten. Erkranken der Mannschaft daselbst.

Wenn die Casematten, nach hinlänglicher Säuberung, Luftreinigung und Austrocknung, mit Mannschaft beleget werden: so ist mehr, als bei jeder anderen Unterkunft, Ueberhäufung zu vermeiden, weil sich hierdurch immer und schnell die bösartigsten Krankheiten entwickeln, und es daher minder schädlich wäre, die Leute in freier Luft dem schlechten Wetter auszusetzen, als sie in diesen dunkeln, feuchten Gewölben längere Zeit auf einander gedrängt zu bequartieren *). Um aber dem allezeit mehr oder minder schädlichen Einflusse bei Unterkunft in feuchten Casematten vorzubeugen, sollte die dahin verlegte Mannschaft täglich etwas Wein oder Branntwein und eine mehr gewürzhafte, säuerliche Nahrung erhalten; auch strenge darauf gesehen werden, dass sie sich, ohne Unterschied der Witterung, täglich wenigstens zwei Stunden in freier Luft beschäftige.

Während dessen, als die Mannschaft die Casematten verlassen hat, muss man alle Luftzugänge öffnen, Alles sorgsam reinigen, und zur grössten Sicherheit gegen die

*) Das Loos der Kriegsgefangenen, die man oft zu unschonend in Casematten anhäufet, sollte immer an das schaudervolle Schicksal der englischen Besatzung im Fort William zu Calcutta erinnern.

Verderbniss der Luft wenigstens wöchentlich drei Mahl die mineralsauren Dämpfe anordnen. Eben so sind die Tornister und Mäntel, und, wenn die Mannschaft Stroh oder Betten zum Lager hat, auch diese, jeden zweiten Tag ausserhalb der Casematten zu lüften. Nie darf dem Manne in Casematten sein Lager auf blosser Erde angewiesen werden, sondern es sind, wo dieselben nicht schon bestehen, Bettschrägen oder Pritschen, nach der im §. 101 gegebenen Vorschrift, zu errichten.

Sind die Wände der Casematten sehr feucht, und ist ein solcher Aufenthalt als beständige Bequartierung der Mannschaft bestimmet: so müssen sie mit Bretern bekleidet werden.

Wenn ein Mann erkranket: so ist derselbe aus der Gemeinschaft der Gesunden zu entfernen, und in das Belagerungs- oder Garnisons-Spital zu bringen; dabei aber sogleich sorgfältig zu untersuchen, ob sich nicht auch schon Spuren eines ähnlichen Krankseyns unter der übrigen Mannschaft zeigen.

VII. Abschnitt.

Unterkunft der Soldaten in Sammel- und Transports-Häusern.

§. 117.

Zweck der Transportshäuser; Sanitäts-Vorschriften für dieselben.

Die Unterkunft der Soldaten in Sammel- oder Transports-Häusern hat zum Zwecke, diejenige Mannschaft, welche wegen zu grosser Entfernung ihrer Regimenter oder Corps, nicht gleich dahin einrücken kann, oder erst zu ihnen eingetheilet wird, einstweilen in diesen Gebäuden zu sammeln, und sie sodann in grösseren Abtheilungen ihrer Bestimmung zuzuführen. Die darin Aufgenommenen sind entweder aus den Spitälern Entlassene, aus der Kriegsgefangenschaft Zurückkommende, Beurlaubte, oder Recruten; überhaupt immer

Individuen, welche vom Dienste und der Ordnung desselben längere Zeit entfernet waren, oder noch gar nicht daran gewohnt sind; man muss daher, um ihr Erkranken zu verhüthen, besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt auf sie verwenden.

In der Auswahl der Transports- und Sammelhäuser sollte man sich die Forderungen für das Gesundheitwohl der Mannschaft strenge angelegen seyn lassen, und hierzu nie Gebäude wählen, die in feuchten, morastigen, überhaupt ungesunden Gegenden liegen; ferner muss darauf gesehen werden, dass diese Gebäude in gutem Zustande, die Zimmer nicht feucht oder dumpfig, auch nicht zu klein und niedrig seien. — Vor Allem aber darf das Transports- oder Sammelhaus nie mit Mannschaft überfüllet werden; daher unter keinem Vorwande mehr Leute in dasselbe aufzunehmen sind, als nach der ursprünglichen Bestimmung daselbst Platz haben. Häufet sich aber, wie es in Kriegszeiten oft der Fall ist, die Tranports-Mannschaft zu sehr: so müsste sogleich, wenn nicht, durch den Abmarsch der früher daselbst Untergebrachten, noch am nähmlichen Tage abgeholfen wird, für anderweitige Unterkunft gesorget werden, weil unter diesen, der Reinlichkeit und Ordnung ungewohnten, oft sehr geschwächten Menschen sich leicht Krankheiten entwickeln.

Alle Massregeln für die Sauberkeit müssen auf das strengste im ganzen Gebäude beobachtet werden: daher die Zimmer, Gänge, Stiegen und Abtritte täglich rein auszukehren, der frischen Luft der Zugang zu gestatten, überhaupt alle bei Casernirung der Mannschaft angegebenen Sanitäts-Vorschriften in Anwendung zu bringen sind.

Nie soll man die Leute in Transports-Häusern auf blosses Stroh legen, sondern durchaus Bettstellen, sammt dem nöthigen Bettzeuge, einführen. Von diesen Bett-

Verderbniss der Luft wenigstens wöchentlich drei Mahl die mineralsauren Dämpfe anordnen. Eben so sind die Tornister und Mäntel, und, wenn die Mannschaft Stroh oder Betten zum Lager hat, auch diese, jeden zweiten Tag ausserhalb der Casematten zu lüften. Nie darf dem Manne in Casematten sein Lager auf blosser Erde angewiesen werden, sondern es sind, wo dieselben nicht schon bestehen, Bettschrägen oder Pritschen, nach der im §. 101 gegebenen Vorschrift, zu errichten.

Sind die Wände der Casematten sehr feucht, und ist ein solcher Aufenthalt als beständige Bequartierung der Mannschaft bestimmet: so müssen sie mit Bretern bekleidet werden.

Wenn ein Mann erkranket: so ist derselbe aus der Gemeinschaft der Gesunden zu entfernen, und in das Belagerungs- oder Garnisons-Spital zu bringen; dabei aber sogleich sorgfältig zu untersuchen, ob sich nicht auch schon Spuren eines ähnlichen Krankseyns unter der übrigen Mannschaft zeigen.

VII. Abschnitt.

Unterkunft der Soldaten in Sammel- und Transports-Häusern.

§. 117.

Zweck der Transportshäuser; Sanitäts-Vorschriften für dieselben.

Die Unterkunft der Soldaten in Sammel- oder Transports-Häusern hat zum Zwecke, diejenige Mannschaft, welche wegen zu grosser Entfernung ihrer Regimenter oder Corps, nicht gleich dahin einrücken kann, oder erst zu ihnen eingetheilet wird, einstweilen in diesen Gebäuden zu sammeln, und sie sodann in grösseren Abtheilungen ihrer Bestimmung zuzuführen. Die darin Aufgenommenen sind entweder aus den Spitälern Entlassene, aus der Kriegsgefangenschaft Zurückkommende, Beurlaubte, oder Recruten; überhaupt immer

Individuen, welche vom Dienste und der Ordnung desselben längere Zeit entfernet waren, oder noch gar nicht daran gewohnt sind; man muss daher, um ihr Erkranken zu verhüthen, besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt auf sie verwenden.

In der Auswahl der Transports- und Sammelhäuser sollte man sich die Forderungen für das Gesundheitwohl der Mannschaft strenge angelegen seyn lassen, und hierzu nie Gebäude wählen, die in feuchten, morastigen, überhaupt ungesunden Gegenden liegen; ferner muss darauf gesehen werden, dass diese Gebäude in gutem Zustande, die Zimmer nicht feucht oder dumpfig, auch nicht zu klein und niedrig seien. — Vor Allem aber darf das Transports- oder Sammelhaus nie mit Mannschaft überfüllet werden; daher unter keinem Vorwande mehr Leute in dasselbe aufzunehmen sind, als nach der ursprünglichen Bestimmung daselbst Platz haben. Häufet sich aber, wie es in Kriegszeiten oft der Fall ist, die Tranports-Mannschaft zu sehr: so müsste sogleich, wenn nicht, durch den Abmarsch der früher daselbst Untergebrachten, noch am nähmlichen Tage abgeholfen wird, für anderweitige Unterkunft gesorget werden, weil unter diesen, der Reinlichkeit und Ordnung ungewohnten, oft sehr geschwächten Menschen sich leicht Krankheiten entwickeln.

Alle Massregeln für die Sauberkeit müssen auf das strengste im ganzen Gebäude beobachtet werden; daher die Zimmer, Gänge, Stiegen und Abtritte täglich rein auszukehren, der frischen Luft der Zugang zu gestatten, überhaupt alle bei Casernirung der Mannschaft angegebenen Sanitäts-Vorschriften in Anwendung zu bringen sind.

Nie soll man die Leute in Transports-Häusern auf blosses Stroh legen, sondern durchaus Bettstellen, sammt dem nöthigen Bettzeuge, einführen. Von diesen Bett-

stellen sollte wenigstens der vierte Theil einschläferig seyn, um die etwa Erkrankten vor ihrem Abgange in das Spital, dessgleichen auch die Reconvalescenten, allein legen zu können.

Da in Transports- und Sammelhäusern so viele Unreine zusammen strömen: so sollte sich in Hinsicht des frischen Wechsels der Bett-Fournituren nicht an die, für Casernen vorgeschriebene Norm gehalten, sondern nach Abschickung eines jeden grossen Transportes frisches Bettzeug ausgegeben werden.

Die Dauer des auf einfache Betten mit dreissig, und für doppelte mit vierzig Pfund Stroh bestimmten Ausmasses ist in der Regel, wie in den Casernen, auf drei Monathe bestimmet. So oft jedoch ein Strohsack, sammt dem Strohe, auf was immer für eine Art durch die Transports-Mannschaft verunreiniget, oder wegen Krankheit desjenigen, der es zum Belage hatte, eine Ansteckungsgefahr besorget wird, wäre sogleich, nach Bestätigung des Falles, entweder ein neuer Strohsack einzutauschen, oder die Nachfüllung einzuleiten.

Wie sorgsam für Reinlichkeit der Lagerstätten zu wachen ist, wird begreiflich, wenn man erwäget, dass nach Art derjenigen, die hier ihre Unterkunft erhalten, die Transports-Häuser immer als Mittelglied zwischen Spital und Caserne betrachtet werden müssen, und dass, wenn nicht die umfassendste Anwendung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften Statt hat, die Leute weit eher dem Spitale, als dem Dienste zuwachsen.

Auch der Ausspeisung dieser Mannschaft muss besondere Achtsamkeit geschenkt, und besonders sollen die im zehnten, eilften und zwölften Hauptstücke gegebenen Winke benützt werden. — Besteht die Mehrzahl der in einem Transports-Hause befindlichen Leute aus Reconvalescenten, und lässt sich wegen äusseren, in der Ortslage, Jahreszeit oder Witterung begründeten schädlichen

Verhältnissen leichteres Wiedererkranken der Mannschaft befürchten: so sollte auf Anrathen und Vorstellung des Arztes, dieser Mannschaft eine Zulage zur Anschaffung von Wein verabreicht werden.

Die Mannschaft muss beim Einrücken in das Transports-Haus, noch ehe sie in die gemeinschaftlichen Zimmer eingetheilet wird, von dem Arzte untersuchet, und der Kranke ungesäumt in das Spital geschicket werden. Die am Körper Unreinen, oder mit Ungeziefer Behafteten, muss man vorher zur Reinigung anhalten, und den mit schmutziger Wäsche oder mit ganz zerrissenen Montursorten Versehenen, ein reines Hemde und neue Montur verabreichen; auf Ausbesserung der schadhaften Stücke aber ist bestens zu achten.

In jedem Transports- oder Sammelhause sollte ein eigener Arzt, entweder von der Garnison zur Inspection dahin commandiret, oder zur stabilen Dienstleistung daselbst angestellet seyn, der pünctlich auf Ausübung und Festhaltung der Sanitäts-Vorschriften zu sehen hätte. Er müsste jeden daselbst neu Zuwachsenden sogleich untersuchen; daher wäre es zweckmässig, wenn jedes Sammelhaus ein eigenes Aufnahmszimmer hätte, worin diese Visitation geschehen könnte, ehe der Mann einem Schlaf-Cameraden zugetheilet wird.

Eben so gehörte zu den Pflichten des Transports-Haus-Arztes, dass er die Zimmer täglich durchginge, die erkrankte Mannschaft sogleich ins Spital abschickte, über die etwa entdeckten Mängel aber, zur Abhülfe, sich an den Haus-Commandanten wendete. Würde ein Transport zusammen gesetzet: so sollte der Arzt die zum Abmarsche bestimmten Leute genau untersuchen, und diejenigen, welche er zum Marsche, in Hinsicht auf ihre Gesundheit, nicht geeignet fände, zurück behalten. — Es würde einen hohen Grad von Unachtsamkeit bei dem Commandanten des Hauses und

stellen sollte wenigstens der vierte Theil einschläferig seyn, um die etwa Erkrankten vor ihrem Abgange in das Spital, dessgleichen auch die Reconvalescenten, allein legen zu können.

Da in Transports- und Sammelhäusern so viele Unreine zusammen strömen: so sollte sich in Hinsicht des frischen Wechsels der Bett-Fournituren nicht an die, für Casernen vorgeschriebene Norm gehalten, sondern nach Abschickung eines jeden grossen Transportes frisches Bettzeug ausgegeben werden.

Die Dauer des auf einfache Betten mit dreissig, und für doppelte mit vierzig Pfund Stroh bestimmten Ausmasses ist in der Regel, wie in den Casernen, auf drei Monathe bestimmet. So oft jedoch ein Strohsack, sammt dem Strohe, auf was immer für eine Art durch die Transports-Mannschaft verunreiniget, oder wegen Krankheit desjenigen, der es zum Belage hatte, eine Ansteckungsgefahr besorget wird, wäre sogleich, nach Bestätigung des Falles, entweder ein neuer Strohsack einzutauschen, oder die Nachfüllung einzuleiten.

Wie sorgsam für Reinlichkeit der Lagerstätten zu wachen ist, wird begreiflich, wenn man erwäget, dass nach Art derjenigen, die hier ihre Unterkunft erhalten, die Transports-Häuser immer als Mittelglied zwischen Spital und Caserne betrachtet werden müssen, und dass, wenn nicht die umfassendste Anwendung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften Statt hat, die Leute weit eher dem Spitale, als dem Dienste zuwachsen.

Auch der Ausspeisung dieser Mannschaft muss besondere Achtsamkeit geschenkt, und besonders sollen die im zehnten, eilften und zwölften Hauptstücke gegebenen Winke benützt werden. — Besteht die Mehrzahl der in einem Transports-Hause befindlichen Leute aus Reconvalescenten, und lässt sich wegen äusseren, in der Ortslage, Jahreszeit oder Witterung begründeten schädlichen

Verhältnissen leichteres Wiedererkranken der Mannschaft befürchten: so sollte auf Anrathen und Vorstellung des Arztes, dieser Mannschaft eine Zulage zur Anschaffung von Wein verabreicht werden.

Die Mannschaft muss beim Einrücken in das Transports-Haus, noch ehe sie in die gemeinschaftlichen Zimmer eingetheilet wird, von dem Arzte untersuchet, und der Kranke ungesäumt in das Spital geschicket werden. Die am Körper Unreinen, oder mit Ungeziefer Behafteten, muss man vorher zur Reinigung anhalten, und den mit schmutziger Wäsche oder mit ganz zerrissenen Montourssorten Versehenen, ein reines Hemde und neue Montur verabreichen; auf Ausbesserung der schadhaften Stücke aber ist bestens zu achten.

In jedem Transports- oder Sammelhause sollte ein eigener Arzt, entweder von der Garnison zur Inspection dahin commandiret, oder zur stabilen Dienstleistung daselbst angestellet seyn, der pünctlich auf Ausübung und Festhaltung der Sanitäts-Vorschriften zu sehen hätte. Er müsste jeden daselbst neu Zuwachsenden sogleich untersuchen; daher wäre es zweckmässig, wenn jedes Sammelhaus ein eigenes Aufnahmszimmer hätte, worin diese Visitation geschehen könnte, ehe der Mann einem Schlaf-Cameraden zugetheilet wird.

Eben so gehörte zu den Pflichten des Transports-Haus-Arztes, dass er die Zimmer täglich durchginge, die erkrankte Mannschaft sogleich ins Spital abschickte, über die etwa entdeckten Mängel aber, zur Abhülfe, sich an den Haus-Commandanten wendete. Würde ein Transport zusammen gesetzet: so sollte der Arzt die zum Abmarsche bestimmten Leute genau untersuchen, und diejenigen, welche er zum Marsche, in Hinsicht auf ihre Gesundheit, nicht geeignet fände, zurück behalten. — Es würde einen hohen Grad von Unachtsamkeit bei dem Commandanten des Hauses und

dem daselbst angestellten Arzte verrathen, wenn die Leute, nicht gut, und der Jahreszeit angemessen bekleidet, ihren Marsch antreten sollten. Die Schuld des hierauf nur zu bald erfolgenden Erkrankens fiele allein auf sie. — Unschonend wäre es, die Mannschaft nicht in der Frühe, sondern erst gegen Mittag fortmarschiren zu lassen, ohne sie jedoch vorher abzuspeisen.

Um die Leute während des Marsches nicht ohne ärztliche Hülfe zu wissen, sollte jedem über fünfzig Mann starken, und mehr, als eine Station weit, bestimmten Transporte ein Arzt zugetheilet werden. Dieser müsste für jene Fälle, wo augenblickliche Hülfe nöthig ist, und wo er die Erkrankten nicht sogleich in ein Militärspital oder dem Civil zur Obsorge übergeben kann, mit den nöthigsten Heilmitteln versehen seyn. — Bleiben die Leute aus was immer für einer Ursache längere Zeit in dem Transports-Hause zurück, und kann man ihre Mobilmachung nicht bestimmen: so sollte darauf gedacht werden, dass die Mannschaft täglich in freie Luft komme, damit sie nicht, gleichsam eingesperret, erkranke, sich des Marschirens, so wie des Luft- und Witterungseinflusses, zu sehr entwöhne, und in der Folge auf den Märschen um so leichter in Krankheiten verfalle.

Damit dem im Transports-Hause angestellten Arzte über seine Verwendung eine Controlle gesetzet, und überhaupt für Vollziehung der Sanitäts-Rücksichten volle Beruhigung gegeben sei, soll, wie die Anordnung bestehet, der in der Station solcher Sammelhäuser befindliche erste Stabs- oder Regiments-Arzt es sich zur Pflicht machen, öfter, wenigstens aber monathlich ein Mahl, das Transports-Haus zu besuchen, um sich über alle auf das Gesundheitswohl der Mannschaft Bezug habenden Gegenstände die genaueste Ueberzeugung zu verschaffen.

Nebst diesen monathlichen Untersuchungen unterlie-

gen diese Häuser ohnehin bei den jährlichen Visitations-Reisen der Stabsärzte, mit Beiziehung eines Kriegs-Commissärs, der genauesten Inspicirung.

VIII. Abschnitt.

Aufenthalt der Mannschaft in Wachstuben.

§. 118.

Allgemeine Salubritäts-Vorschriften in Hinsicht der Wachstuben.

Obgleich die Wachstuben nicht zum beständigen Wohnorte der Mannschaft gehören: so müssen sie doch der besonderen Aufsicht unterzogen werden, indem, ohne gehörige Sorgfalt, die Gesundheit des Mannes in wenigen Stunden beeinträchtiget werden kann. Dieses wird bei den Wachstuben um so nöthiger, weil gerade desshalb, dass die Mannschaft täglich in ihnen wechselt, der grösste Anlass zur Hintansetzung der gesundheits-polizeilichen Vorschriften gegeben ist; der Soldat, welcher sich hier nur vorübergehend aufgenommen sieht, kümmert sich wenig um Abhaltung des Schädlichen und um Herbeiführung des Nützlichen, und so werden nicht selten wichtige Gesundheits - Berücksichtigungen ganz übergangen, und auf Reinlichkeit und gehörige Lüftung nur nebenher gedacht.

Brenkenhoff sagte schon (in seinen militärischen Vorurtheilen, Leipzig 1783, Seite 77): er habe es erlebet, dass aus vernachlässigter Aufsicht über die Wachstuben in drei Jahren mehr als drei hundert Menschen von der Hauptwache ins Spital gebracht worden seien; und *Hecker* (Kriegsarzeneikunde) behauptet: dass in Friedenszeiten die grösste Anzahl Kranker von den Wachstuben ins Spital komme.

Es sollte sich aber, wenn man das Gesundheitswohl des Soldaten stets vor Augen hält, in Hinsicht auf Auswahl des zu Wachstuben bestimmten Gebäudes, auf den Belag und die innere Anordnung in denselben, eben so

benommen werden, wie dieses die Casernirung fordert. Dumpfige, feuchte, ganz dunkle, niedrige, ungeräumige, im elendesten Bauzustande befindliche, an ungesunden Orten liegende Localitäten taugen daher nicht zu Wachstuben.

Wenn an ungewöhnlichen Orten und auf kurze Zeit leichte breterne Gemächer zur Unterkunft für die Wachmannschaft errichtet werden: so hüthe man sich vor Plätzen in der Nähe von Ziegelöfen, weil das beim Brennen der Ziegel sich entwickelnde Kohlenwasserstoffgas gern in diese dringet, und die darin Wohnenden tödtet. Auf diese Art kamen zu Schweinbarth im V. U. M. B. vier Mann ums Leben; worauf die Regierung an alle Kreisämter, unter dem 15. April 1815, eine Warnung erliess. — Eben so sollte sorgfältig in Acht genommen werden, dass der Raum dieser Hütten der Zahl der Wachmannschaft entspreche.

Ist nun aber das Locale gehörig gewählet: so muss die Obsorge dahin gehen, dass die Fenster und Thüren sowohl im Sommer, als im Winter, täglich zwei Mahl durch längere Zeit geöffnet werden; denn da der Mann oft ganz durchnässt vom Posten einrücket, sich hier nicht entkleidet, und den ganzen Tag die Pfeifen brennen: so wird durch Feuchtigkeit, Ausdünstung und Tabakrauch die Luft mit schädlichen Dünsten überfüllet.

Die Wach-Commandanten sollten strenge darauf sehen, dass in der Frühe Pritschen, Tische, Bänke und Wasserkannen, so wie der Zimmerboden, der Gang oder der äussere Raum vor der Wachstube sorgfältig gereiniget werden; auch, während der Wache-Ablösungszeit, Thüren und Fenster durchaus geöffnet seien, damit, vor dem Eintritte der neuen Wache, die Luft gänzlich erneuert wäre.

Das Trocknen der stark durchnässten Kleidungsstücke am Ofen, das Brennen des Oehles

zur Beleuchtung, das Aufbewahren stark riechender Nahrungsmittel, als: des Käses, Knoblauches etc., sollte abgeschaffet, und das Ueberheitzen verbothen werden; weil man dieses Alles nie ohne Gefährdung und üblen Einfluss auf die Gesundheit gestatten kann.

Ganz besonders aber ist darauf zu halten, dass der Soldat, wenn er im Winter von dem Wachposten kommet, sich nicht gleich an den Ofen begebe, um Hände und Füsse zu erwärmen; denn, abgerechnet, dass dieser schnelle Temperatur - Wechsel auf die mehr erkalteten Theile besonders schädlich einwirket, sind auch Catarrhal - Fieber und Lungenentzündungen nicht ungewöhnliche Folgen davon.

Eine häufige Ursache des Erkrankens der Wachmannschaft bestehet darin, dass die Leute, um dem an diesen Orten oft häufigen Ungeziefer zu entgehen, sich Nachts ins Freie legen, und sich dadurch mannigfaltige Leiden zuziehen. Indem das nächtliche Schlafen im Freien untersaget wird, sollte auf Vertilgung des Ungeziefers möglichst gesehen werden.

Da der Mann, welcher in wachfreien Stunden längere Zeit ruhig im warmen Zimmer, oft wohl gar am Ofen sitzet, gegen die Kälte um so empfindlicher wird, wenn er den Posten beziehet: so sollte die Mannschaft angehalten werden, sich zeitweise in die freie Luft zu begeben. Dieses würde auch den üblen Folgen vorbeugen, die dadurch entstehen, wenn die Wachmannschaft durch ein unvorgesehenes Gewehraus schnell aus dem warmen Dunste unter das Gewehr gerufen wird.

Da nicht immer Officiere auf die Wachposten mit der Mannschaft commandiret werden: so wäre wenigstens jede Woche ein Mahl unversehens ein Officier zur Untersuchung dieser Plätze zu bestimmen, und die Nichtachtung der gegebenen Vorschriften strenge zu ahnden.

benommen werden, wie dieses die Casernirung fordert. Dumpfige, feuchte, ganz dunkle, niedrige, ungeräumige, im elendesten Bauzustande befindliche, an ungesunden Orten liegende Localitäten taugen daher nicht zu Wachstuben.

Wenn an ungewöhnlichen Orten und auf kurze Zeit leichte breterne Gemächer zur Unterkunft für die Wachmannschaft errichtet werden: so hüthe man sich vor Plätzen in der Nähe von Ziegelöfen, weil das beim Brennen der Ziegel sich entwickelnde Kohlenwasserstoffgas gern in diese dringet, und die darin Wohnenden tödtet. Auf diese Art kamen zu Schweinbarth im V. U. M. B. vier Mann ums Leben; worauf die Regierung an alle Kreisämter, unter dem 15. April 1815, eine Warnung erliess. — Eben so sollte sorgfältig in Acht genommen werden, dass der Raum dieser Hütten der Zahl der Wachmannschaft entspreche.

Ist nun aber das Locale gehörig gewählet: so muss die Obsorge dahin gehen, dass die Fenster und Thüren sowohl im Sommer, als im Winter, täglich zwei Mahl durch längere Zeit geöffnet werden; denn da der Mann oft ganz durchnässt vom Posten einrücket, sich hier nicht entkleidet, und den ganzen Tag die Pfeifen brennen: so wird durch Feuchtigkeit, Ausdünstung und Tabakrauch die Luft mit schädlichen Dünsten überfüllet.

Die Wach-Commandanten sollten strenge darauf sehen, dass in der Frühe Pritschen, Tische, Bänke und Wasserkannen, so wie der Zimmerboden, der Gang oder der äussere Raum vor der Wachstube sorgfältig gereiniget werden; auch, während der Wache-Ablösungszeit, Thüren und Fenster durchaus geöffnet seien, damit, vor dem Eintritte der neuen Wache, die Luft gänzlich erneuert wäre.

Das Trocknen der stark durchnässten Kleidungsstücke am Ofen, das Brennen des Oehles

zur Beleuchtung, das Aufbewahren stark riechender Nahrungsmittel, als: des Käses, Knoblauches etc., sollte abgeschaffet, und das Ueberheitzen verbothen werden; weil man dieses Alles nie ohne Gefährdung und üblen Einfluss auf die Gesundheit gestatten kann.

Ganz besonders aber ist darauf zu halten, dass der Soldat, wenn er im Winter von dem Wachposten kommet, sich nicht gleich an den Ofen begebe, um Hände und Füsse zu erwärmen; denn, abgerechnet, dass dieser schnelle Temperatur-Wechsel auf die mehr erkalteten Theile besonders schädlich einwirket, sind auch Catarrhal-Fieber und Lungenentzündungen nicht ungewöhnliche Folgen davon.

Eine häufige Ursache des Erkrankens der Wachmannschaft bestehet darin, dass die Leute, um dem an diesen Orten oft häufigen Ungeziefer zu entgehen, sich Nachts ins Freie legen, und sich dadurch mannigfaltige Leiden zuziehen. Indem das nächtliche Schlafen im Freien untersaget wird, sollte auf Vertilgung des Ungeziefers möglichst gesehen werden.

Da der Mann, welcher in wachfreien Stunden längere Zeit ruhig im warmen Zimmer, oft wohl gar am Ofen sitzet, gegen die Kälte um so empfindlicher wird, wenn er den Posten beziehet: so sollte die Mannschaft angehalten werden, sich zeitweise in die freie Luft zu begeben. Dieses würde auch den üblen Folgen vorbeugen, die dadurch entstehen, wenn die Wachmannschaft durch ein unvorgesehenes Gewehraus schnell aus dem warmen Dunste unter das Gewehr gerufen wird.

Da nicht immer Officiere auf die Wachposten mit der Mannschaft commandiret werden: so wäre wenigstens jede Woche ein Mahl unversehens ein Officier zur Untersuchung dieser Plätze zu bestimmen, und die Nichtachtung der gegebenen Vorschriften strenge zu ahnden.

Keine überflüssige Anordnung wäre es, wenn obige Verhaltungsvorschriften, befehlsartig, in jeder Wachstube an der Wand zur allgemeinen Darnachachtung angeschlagen würden.

Die Aerzte würdigen aber diese Localitäten, da sie nie dahin commandiret werden können, nur dann ihrer besonderen Aufmerksamkeit, wenn Leute von denselben öfters krank zuwachsen. In diesem Falle sollten sie sich sogleich dahin begeben, um der etwa in der Oertlichkeit gegründeten Krankheitsursache nachzuforschen, und sodann auf Abhülfe anzutragen.

IX. Abschnitt.

Unterkunft der Arrestanten in Gefängnissen.

§. 119.

Sorge für gesunde Unterkunft. — Vorschriften für den Profossen.

Der grösseren Humanität unseres Zeitalters gehöret es an, dass man die Arrestanten mit mehr Schonung beachtet, als in früheren Zeiten, wo der in engere Verwahrung genommene, noch ehe er des Verbrechens überwiesen war, mit zu harter Gleichgültigkeit behandelt wurde, und nicht selten, nach erfolgter Erkenntniss seiner Unschuld, den Verlust seiner Gesundheit zu beklagen hatte. — Nicht ein jeder, der in Arrest kommt, ist wirklich schuldig; dieses Erkenntniss hänget erst von dem Urtheile ab. Umstände machen es oft nöthig, auch solche Leute zu verwahren, gegen welche nur ein blosser Verdacht obwaltet, von dem sich aber dieselben in der Folge reinigen können. Der im Arreste oder in Gefängnissen untergebrachten Mannschaft muss also eben die Sorgfalt für Abhaltung schädlicher, in diesem Aufenthalte begründeter Einflüsse geschenket werden, welche für die diensthuende Mannschaft gebothen ist [1]).

Es ist sträflicher Irrthum, zu glauben, dass in Loca-

litäten, welche der Gesundheit schädlich sind, der Arrestant doch noch gut genug aufgehoben sei.

Der Arrest darf kein peinigender Kerker, nicht unter der Erde, und nicht, wie man sich gern ausdrücket, ein Loch, sondern nur ein sicherer Verwahrungsort seyn; er muss hinlänglich Licht, und wenigstens so viel Raum haben, dass der Verhaftete darin gehen könne [2]). Er muss ferner trocken, reinlich, überhaupt so beschaffen seyn, dass die Gesundheit des Verhafteten keiner Gefahr und keinem anderen Ungemache ausgesetzet werde, als die Versicherung seiner Person und die Verhinderung der Entweichung nothwendig machen.

Bei der Aufnahme sollte jeder Arrestant ärztlich untersuchet werden, um, Falls sich an dem Körper desselben krankhafte Erscheinungen, z. B. Geschwülste, Geschwüre, Fisteln, Vorfälle, Brüche etc. fänden, dieselben sogleich anzuzeigen, damit man auf diese Leiden während der Gefangenschaft gehörige Obsorge nehmen könne. — Der Befund des Arztes muss in dem Arrestanten-Protokolle vorgemerket werden.

Sollte die körperliche Verwahrlosung des Verhafteten dessen Reinigung und Bekleidung erheischen: so haben diese nach der Untersuchung zu geschehen.

Die Verwahrung und Obsorge der Arrestanten gehöret zum vorzüglichsten Geschäfte des Profossen, der sowohl auf die persönliche Reinhaltung derselben, als auch ihrer Behältnisse, die grösste Aufmerksamkeit zu verwenden, und Alles, was der Gesundheit nachtheilig ist, abzustellen hat [3]). Er muss die Veranstaltung treffen, dass die Arreste täglich zwei Mahl, nähmlich bei der Früh- und Abend-Visite, durch Eröffnung der Fenster gelüftet werden; dass die Heitzung ordentlich besorgt; dass für die Arrestanten täglich gekocht [4]), und ihnen das Essen warm gereichet werde; dass derjenige, welcher kein eigenes Bett hat, einen Stroh-

sack, einen gleichen Querpolster, ein Leintuch, und eine wollene Decke oder Kotze erhalte [5]); dass die Erneuerung des Strohes alle drei Monathe geschehe; die Leintücher aber alle Monathe zur Wäsche abgegeben werden [6]); dass sie ferner jede Woche ein Mahl die Leibwäsche wechseln, und sich täglich nach Vorschrift reinigen [7]). Jenen aber, welche zur Schanzarbeit verurtheilet sind, sollen alle drei Monathe die Haare vom Kopfe geschoren werden.

Auf Anrathen der Aerzte müssen die Arrestanten unter der gehörigen Bewachung in freie Luft kommen, und während dieser Zeit Thüren und Fenster geöffnet, die Kleidungstücke, Kotzen und Strohsäcke ausgeklopfet, die Behältnisse gereiniget und geräuchert, kurz, alles Mögliche angewendet werden, was zur Erhaltung des Mannes erforderlich ist [8]).

Eben so muss der Profoss auch darauf sehen, dass die Eisen weder so weit seien, dass sich der Arrestant ihrer entledigen könne, noch zu enge anliegen, um Schmerzen und Verletzungen zu bewirken. Nach Verschiedenheit der Individuen sollte auch die Schwere der Eisen verschieden seyn [9]).

[1]) Verordnung an sämmtliche General-Commanden vom 13. Junius 1808.

[2]) Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen, 1814, I. Theil, §. 308.

[3]) Reglement für die Infanterie. S. 59.

[4]) Regierungs-Verordnung vom 8. Januar 1814.

[5]) Verordnung an sämmtliche General-Commanden vom 13. Junius 1808.

[6]) Hofkriegsräthliche Verordnung vom 22. Julius 1808.

[7]) Reglement für die Infanterie.

[8]) Instruction über die Behandlung der zum Festungsarreste verurtheilten Sträflinge. Wien 1806.

[9]) Reglement für die Infanterie. S. 59.

§. 120.

Die zu Arresten oder Gefängnissen bestimmten Orte sollen, so sehr sie im Uebrigen von der Unterkunft der freien Mannschaft abweichen mögen, doch so beschaffen seyn, dass sie vor dem Witterungseinflusse schützen; dass die Luft in ihnen täglich erneuert werden könne; dass sie nicht feucht, nasskalt oder dumpfig, und im Winter zu heitzen seien.

Arreste in Casematten.

Kommen Zuchthaussträflinge oder Schanzarbeiter, in Ermangelung anderer Verwahrungsorte, in Casematten: so müssen sie gepflastert, mit eisernen Stangen vor den Fenstern und mit starken Thüren versehen, aber auch geräumig, luftig und trocken, überhaupt so eingerichtet seyn, dass, bei allen möglichen Rücksichten auf die Entweichung, einer Erkrankung vorgebeugt werde. An der inneren Einrichtung wird nichts gestattet, als: eine an den Wänden festgemachte, so genannte Pritsche von starken Brettern; eine in der Mitte hängende Lampe; ein hölzerner Wasserbehälter, mit einem derlei Schöpfer; ein, mit einem Deckel versehener hölzerner Kübel zur Verrichtung der Nothdurft. Sowohl die Verwahrungsorte, als die in denselben befindlichen Wasserbehälter und Kübel, müssen durch die Sträflinge täglich gereiniget und ausgelüftet werden.

Das Lager für Weibspersonen bestehet in einem Strohsacke, einem gleichen Querpolster, einem Leintuche, und einer wollenen Decke oder Kotze. Für zwei Sträflinge ist immer eine Kotze, ein Polster und ein Strohsack zu bestimmen, und alle drei Monathe frisches Stroh einzufüllen [1]).

Die Leintücher sind monathlich zur Wäsche zu geben; die gesammten Bett - Fournituren aber müssen öfter, während der Abwesenheit der Arrestanten auf Arbeit, an einem luftreichen, trockenen Orte, ausser der Case-

matte aufgehänget, ausgebreitet, und Abends wieder dahin zurückgebracht werden.

Die zur Schanzarbeit verurtheilten Sträflinge erhalten in den Casematten bloss die Pritsche zum Lager, im Winter aber noch eine wollene Decke oder Kotze.

Die Heitzung der Casematten geschieht in den Wintermonathen, nach dem Grade der Kälte und der vom Festungs-Commandanten abhängenden Bestimmung, täglich ein oder zwei Mahl [2]).

[1]) Instruction, wie zur Zuchthausstrafe bestimmte weibliche Sträflinge zu behandeln sind. Wien 1805, §§. 4 u. 5.

[2]) Instruction für Schanzarbeiter. 1805, §. 5.

§. 121.

Aufsicht der Aerzte über Gefängnisse.

Um den hohen Behörden von dem zweckmässigen Zustande der Arreste und der den Gesundheitsgesetzen entsprechenden Behandlung der Gefangenen die volle Beruhigung zu geben, sind die in den Provinzen angestellten Stabs- oder Regiments-Aerzte angewiesen, bei den vorschriftmässig angeordneten Spitäler-Bereisungen, nebst den Transports-Häusern, auch die Arreste und Gefängnisse mit in ihre Berichte aufzunehmen, und hierin alle Umstände anzuführen, die ihnen in Hinsicht auf Gesundheits-Polizei wichtig zu seyn scheinen. Eben so müssen auch die Revisions-Commissionen über die Gefängnisse und Stabs-Stockhäuser Alles in ihrer Relation bemerken, was auf die Oekonomie Einfluss hat, z. B. den Stand der Commandirten, deren Benehmen gegen die Kranken, den Zustand der Bett-Fournituren, die innere Einrichtung und die Beschaffenheit des Gebäudes [1]).

Ueber den Fortbestand des körperlichen Wohles der Arrestanten versichert sich der Arzt durch die, alle Monathe in einem besonderen Zimmer in Gegenwart des Profossen zu unternehmende Visitation

derselben. Falls er Krankheiten entdecket, wird er sogleich das Nöthige zur Pflege und Heilung einleiten. — Drei Monathe vor der zu Ende gehenden Strafzeit muss diese ärztliche Untersuchung zu dem besonderen Zwecke unternommen werden, um zu bestimmen, ob der militärpflichtige Arrestant noch ganz diensttauglich, oder zu welcher Art militärischer Dienstleistung er noch fähig sei, worüber der Arzt ein schriftliches Zeugniss auszustellen hat [2]).

Da dem bei den Gefangenen angestellten Arzte die unmittelbare Sorge über das Gesundheitswohl derselben anvertrauet ist: so sollte er es sich zur Pflicht machen, die Arreste jede Woche wenigstens ein Mahl zu besuchen, und Allem, was auf Reinlichkeit der Arrestanten, auf Sauberkeit in den Localitäten, auf Beschaffenheit der Betten, auf Reinheit der Luft und auf den Zustand der Gefängnisse, rücksichtlich der Gesundheit, Einfluss nimmt, seine besondere Achtsamkeit widmen. Findet der Arzt den Genuss der freien Luft für Erhaltung der Gesundheit eines Arrestanten oder Inquisiten nöthig: so kann ihm dieser, nach vorher eingehohlter höherer Bewilligung, durch eine oder zwei Stunden des Tages, unter der nöthigen Vorsicht gegen Entweichung und Collision, gestattet werden [3]). Das Fehlerhafte hat er dem Profossen zur Abstellung mitzutheilen, über wichtige Mängel aber sogleich hohen Ortes die Anzeige zu machen.

[1]) Verordnung an sämmtliche General - Commanden vom 25. Mai 1809.

[2]) Instruction für Schanzarbeiter. 1805, §. 24.

[3]) Allerhöchste Entschliessung vom 2. März 1823.

Keine überflüssige Anordnung wäre es, wenn obige Verhaltungsvorschriften, befehlsartig, in jeder Wachstube an der Wand zur allgemeinen Darnachachtung angeschlagen würden.

Die Aerzte würdigen aber diese Localitäten, da sie nie dahin commandiret werden können, nur dann ihrer besonderen Aufmerksamkeit, wenn Leute von denselben öfters krank zuwachsen. In diesem Falle sollten sie sich sogleich dahin begeben, um der etwa in der Oertlichkeit gegründeten Krankheitsursache nachzuforschen, und sodann auf Abhülfe anzutragen.

IX. Abschnitt.

Unterkunft der Arrestanten in Gefängnissen.

§. 119.

Sorge für gesunde Unterkunft. — Vorschriften für den Profossen.

Der grösseren Humanität unseres Zeitalters gehöret es an, dass man die Arrestanten mit mehr Schonung beachtet, als in früheren Zeiten, wo der in engere Verwahrung genommene, noch ehe er des Verbrechens überwiesen war, mit zu harter Gleichgültigkeit behandelt wurde, und nicht selten, nach erfolgter Erkenntniss seiner Unschuld, den Verlust seiner Gesundheit zu beklagen hatte. — Nicht ein jeder, der in Arrest kommt, ist wirklich schuldig; dieses Erkenntniss hänget erst von dem Urtheile ab. Umstände machen es oft nöthig, auch solche Leute zu verwahren, gegen welche nur ein blosser Verdacht obwaltet, von dem sich aber dieselben in der Folge reinigen können. Der im Arreste oder in Gefängnissen untergebrachten Mannschaft muss also eben die Sorgfalt für Abhaltung schädlicher, in diesem Aufenthalte begründeter Einflüsse geschenket werden, welche für die diensthuende Mannschaft gebothen ist [1]).

Es ist sträflicher Irrthum, zu glauben, dass in Loca-

litäten, welche der Gesundheit schädlich sind, der Arrestant doch noch gut genug aufgehoben sei.

Der Arrest darf kein peinigender Kerker, nicht unter der Erde, und nicht, wie man sich gern ausdrücket, ein Loch, sondern nur ein sicherer Verwahrungsort seyn; er muss hinlänglich Licht, und wenigstens so viel Raum haben, dass der Verhaftete darin gehen könne [2]). Er muss ferner trocken, reinlich, überhaupt so beschaffen seyn, dass die Gesundheit des Verhafteten keiner Gefahr und keinem anderen Ungemache ausgesetzet werde, als die Versicherung seiner Person und die Verhinderung der Entweichung nothwendig machen.

Bei der Aufnahme sollte jeder Arrestant ärztlich untersuchet werden, um, Falls sich an dem Körper desselben krankhafte Erscheinungen, z. B. Geschwülste, Geschwüre, Fisteln, Vorfälle, Brüche etc. fänden, dieselben sogleich anzuzeigen, damit man auf diese Leiden während der Gefangenschaft gehörige Obsorge nehmen könne. — Der Befund des Arztes muss in dem Arrestanten-Protokolle vorgemerket werden.

Sollte die körperliche Verwahrlosung des Verhafteten dessen Reinigung und Bekleidung erheischen: so haben diese nach der Untersuchung zu geschehen.

Die Verwahrung und Obsorge der Arrestanten gehöret zum vorzüglichsten Geschäfte des Profossen, der sowohl auf die persönliche Reinhaltung derselben, als auch ihrer Behältnisse, die grösste Aufmerksamkeit zu verwenden, und Alles, was der Gesundheit nachtheilig ist, abzustellen hat [3]). Er muss die Veranstaltung treffen, dass die Arreste täglich zwei Mahl, nähmlich bei der Früh- und Abend-Visite, durch Eröffnung der Fenster gelüftet werden; dass die Heitzung ordentlich besorgt; dass für die Arrestanten täglich gekocht [4]), und ihnen das Essen warm gereichet werde; dass derjenige, welcher kein eigenes Bett hat, einen Stroh-

sack, einen gleichen Querpolster, ein Leintuch, und eine wollene Decke oder Kotze erhalte [5]); dass die Erneuerung des Strohes alle drei Monathe geschehe; die Leintücher aber alle Monathe zur Wäsche abgegeben werden [6]); dass sie ferner jede Woche ein Mahl die Leibwäsche wechseln, und sich täglich nach Vorschrift reinigen [7]). Jenen aber, welche zur Schanzarbeit verurtheilet sind, sollen alle drei Monathe die Haare vom Kopfe geschoren werden.

Auf Anrathen der Aerzte müssen die Arrestanten unter der gehörigen Bewachung in freie Luft kommen, und während dieser Zeit Thüren und Fenster geöffnet, die Kleidungstücke, Kotzen und Strohsäcke ausgeklopfet, die Behältnisse gereiniget und geräuchert, kurz, alles Mögliche angewendet werden, was zur Erhaltung des Mannes erforderlich ist [8]).

Eben so muss der Profoss auch darauf sehen, dass die Eisen weder so weit seien, dass sich der Arrestant ihrer entledigen könne, noch zu enge anliegen, um Schmerzen und Verletzungen zu bewirken. Nach Verschiedenheit der Individuen sollte auch die Schwere der Eisen verschieden seyn [9]).

[1]) Verordnung an sämmtliche General-Commanden vom 13. Junius 1808.

[2]) Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen, 1814, I. Theil, §. 308.

[3]) Reglement für die Infanterie. S. 59.

[4]) Regierungs-Verordnung vom 8. Januar 1814.

[5]) Verordnung an sämmtliche General-Commanden vom 13. Junius 1808.

[6]) Hofkriegsräthliche Verordnung vom 22. Julius 1808.

[7]) Reglement für die Infanterie.

[8]) Instruction über die Behandlung der zum Festungsarreste verurtheilten Sträflinge. Wien 1806.

[9]) Reglement für die Infanterie. S. 59.

§. 120.

Die zu Arresten oder Gefängnissen bestimmten Orte sollen, so sehr sie im Uebrigen von der Unterkunft der freien Mannschaft abweichen mögen, doch so beschaffen seyn, dass sie vor dem Witterungseinflusse schützen; dass die Luft in ihnen täglich erneuert werden könne; dass sie nicht feucht, nasskalt oder dumpfig, und im Winter zu heitzen seien.

Arreste in Casematten.

Kommen Zuchthaussträflinge oder Schanzarbeiter, in Ermangelung anderer Verwahrungsorte, in Casematten: so müssen sie gepflastert, mit eisernen Stangen vor den Fenstern und mit starken Thüren versehen, aber auch geräumig, luftig und trocken, überhaupt so eingerichtet seyn, dass, bei allen möglichen Rücksichten auf die Entweichung, einer Erkrankung vorgebeugt werde. An der inneren Einrichtung wird nichts gestattet, als: eine an den Wänden festgemachte, so genannte Pritsche von starken Brettern; eine in der Mitte hängende Lampe; ein hölzerner Wasserbehälter, mit einem derlei Schöpfer; ein, mit einem Deckel versehener hölzerner Kübel zur Verrichtung der Nothdurft. Sowohl die Verwahrungsorte, als die in denselben befindlichen Wasserbehälter und Kübel, müssen durch die Sträflinge täglich gereiniget und ausgelüftet werden.

Das Lager für Weibspersonen bestehet in einem Strohsacke, einem gleichen Querpolster, einem Leintuche, und einer wollenen Decke oder Kotze. Für zwei Sträflinge ist immer eine Kotze, ein Polster und ein Strohsack zu bestimmen, und alle drei Monathe frisches Stroh einzufüllen [1]).

Die Leintücher sind monathlich zur Wäsche zu geben; die gesammten Bett - Fournituren aber müssen öfter, während der Abwesenheit der Arrestanten auf Arbeit, an einem luftreichen, trockenen Orte, ausser der Case-

matte aufgehänget, ausgebreitet, und Abends wieder dahin zurückgebracht werden.

Die zur Schanzarbeit verurtheilten Sträflinge erhalten in den Casematten bloss die Pritsche zum Lager, im Winter aber noch eine wollene Decke oder Kotze.

Die Heitzung der Casematten geschieht in den Wintermonathen, nach dem Grade der Kälte und der vom Festungs-Commandanten abhängenden Bestimmung, täglich ein oder zwei Mahl [2]).

[1]) Instruction, wie zur Zuchthausstrafe bestimmte weibliche Sträflinge zu behandeln sind. Wien 1805, §§. 4 u. 5.

[2]) Instruction für Schanzarbeiter. 1805, §. 5.

§. 121.

Aufsicht der Aerzte über Gefängnisse.

Um den hohen Behörden von dem zweckmässigen Zustande der Arreste und der den Gesundheitsgesetzen entsprechenden Behandlung der Gefangenen die volle Beruhigung zu geben, sind die in den Provinzen angestellten Stabs- oder Regiments-Aerzte angewiesen, bei den vorschriftmässig angeordneten Spitäler-Bereisungen, nebst den Transports-Häusern, auch die Arreste und Gefängnisse mit in ihre Berichte aufzunehmen, und hierin alle Umstände anzuführen, die ihnen in Hinsicht auf Gesundheits-Polizei wichtig zu seyn scheinen. Eben so müssen auch die Revisions-Commissionen über die Gefängnisse und Stabs-Stockhäuser Alles in ihrer Relation bemerken, was auf die Oekonomie Einfluss hat, z. B. den Stand der Commandirten, deren Benehmen gegen die Kranken, den Zustand der Bett-Fournituren, die innere Einrichtung und die Beschaffenheit des Gebäudes [1]).

Ueber den Fortbestand des körperlichen Wohles der Arrestanten versichert sich der Arzt durch die, alle Monathe in einem besonderen Zimmer in Gegenwart des Profossen zu unternehmende Visitation

derselben. Falls er Krankheiten entdecket, wird er sogleich das Nöthige zur Pflege und Heilung einleiten. — Drei Monathe vor der zu Ende gehenden Strafzeit muss diese ärztliche Untersuchung zu dem besonderen Zwecke unternommen werden, um zu bestimmen, ob der militärpflichtige Arrestant noch ganz diensttauglich, oder zu welcher Art militärischer Dienstleistung er noch fähig sei, worüber der Arzt ein schriftliches Zeugniss auszustellen hat [2]).

Da dem bei den Gefangenen angestellten Arzte die unmittelbare Sorge über das Gesundheitswohl derselben anvertrauet ist: so sollte er es sich zur Pflicht machen, die Arreste jede Woche wenigstens ein Mahl zu besuchen, und Allem, was auf Reinlichkeit der Arrestanten, auf Sauberkeit in den Localitäten, auf Beschaffenheit der Betten, auf Reinheit der Luft und auf den Zustand der Gefängnisse, rücksichtlich der Gesundheit, Einfluss nimmt, seine besondere Achtsamkeit widmen. Findet der Arzt den Genuss der freien Luft für Erhaltung der Gesundheit eines Arrestanten oder Inquisiten nöthig: so kann ihm dieser, nach vorher eingehohlter höherer Bewilligung, durch eine oder zwei Stunden des Tages, unter der nöthigen Vorsicht gegen Entweichung und Collision, gestattet werden [3]). Das Fehlerhafte hat er dem Profossen zur Abstellung mitzutheilen, über wichtige Mängel aber sogleich hohen Ortes die Anzeige zu machen.

[1]) Verordnung an sämmtliche General - Commanden vom 25. Mai 1809.

[2]) Instruction für Schanzarbeiter. 1805, §. 24.

[3]) Allerhöchste Entschliessung vom 2. März 1823.

matte aufgehänget, ausgebreitet, und Abends wieder dahin zurückgebracht werden.

Die zur Schanzarbeit verurtheilten Sträflinge erhalten in den Casematten bloss die Pritsche zum Lager, im Winter aber noch eine wollene Decke oder Kotze.

Die Heitzung der Casematten geschieht in den Wintermonathen, nach dem Grade der Kälte und der vom Festungs-Commandanten abhängenden Bestimmung, täglich ein oder zwei Mahl [2]).

[1]) Instruction, wie zur Zuchthausstrafe bestimmte weibliche Sträflinge zu behandeln sind. Wien 1805, §§. 4 u. 5.

[2]) Instruction für Schanzarbeiter. 1805, §. 5.

§. 121.

Aufsicht der Aerzte über Gefängnisse.

Um den hohen Behörden von dem zweckmässigen Zustande der Arreste und der den Gesundheitsgesetzen entsprechenden Behandlung der Gefangenen die volle Beruhigung zu geben, sind die in den Provinzen angestellten Stabs- oder Regiments-Aerzte angewiesen, bei den vorschriftmässig angeordneten Spitäler-Bereisungen, nebst den Transports-Häusern, auch die Arreste und Gefängnisse mit in ihre Berichte aufzunehmen, und hierin alle Umstände anzuführen, die ihnen in Hinsicht auf Gesundheits-Polizei wichtig zu seyn scheinen. Eben so müssen auch die Revisions-Commissionen über die Gefängnisse und Stabs-Stockhäuser Alles in ihrer Relation bemerken, was auf die Oekonomie Einfluss hat, z. B. den Stand der Commandirten, deren Benehmen gegen die Kranken, den Zustand der Bett-Fournituren, die innere Einrichtung und die Beschaffenheit des Gebäudes [1]).

Ueber den Fortbestand des körperlichen Wohles der Arrestanten versichert sich der Arzt durch die, alle Monathe in einem besonderen Zimmer in Gegenwart des Profossen zu unternehmende Visitation

derselben. Falls er Krankheiten entdecket, wird er sogleich das Nöthige zur Pflege und Heilung einleiten. — Drei Monathe vor der zu Ende gehenden Strafzeit muss diese ärztliche Untersuchung zu dem besonderen Zwecke unternommen werden, um zu bestimmen, ob der militärpflichtige Arrestant noch ganz diensttauglich, oder zu welcher Art militärischer Dienstleistung er noch fähig sei, worüber der Arzt ein schriftliches Zeugniss auszustellen hat [2]).

Da dem bei den Gefangenen angestellten Arzte die unmittelbare Sorge über das Gesundheitswohl derselben anvertrauet ist: so sollte er es sich zur Pflicht machen, die Arreste jede Woche wenigstens ein Mahl zu besuchen, und Allem, was auf Reinlichkeit der Arrestanten, auf Sauberkeit in den Localitäten, auf Beschaffenheit der Betten, auf Reinheit der Luft und auf den Zustand der Gefängnisse, rücksichtlich der Gesundheit, Einfluss nimmt, seine besondere Achtsamkeit widmen. Findet der Arzt den Genuss der freien Luft für Erhaltung der Gesundheit eines Arrestanten oder Inquisiten nöthig: so kann ihm dieser, nach vorher eingehohlter höherer Bewilligung, durch eine oder zwei Stunden des Tages, unter der nöthigen Vorsicht gegen Entweichung und Collision, gestattet werden [3]). Das Fehlerhafte hat er dem Profossen zur Abstellung mitzutheilen, über wichtige Mängel aber sogleich hohen Ortes die Anzeige zu machen.

[1]) Verordnung an sämmtliche General - Commanden vom 25. Mai 1809.

[2]) Instruction für Schanzarbeiter. 1805, §. 24.

[3]) Allerhöchste Entschliessung vom 2. März 1823.

Sechstes Hauptstück.

Bekleidung des Soldaten.

§. 122.

Allgemeine Betrachtung über Uniformirung.

Ueber wenige militärische Gegenstände ist so viel geschrieben worden, als über die Bekleidung des Soldaten; und nirgends haben sich so viele Widersprüche und unausführbare Ideen gezeiget, als über die Uniformirung. Jeder Projectant sah nur das als vollkommen und nöthig an, was, nach seiner Vorstellung, unentbehrlich war; und je nachdem nun die Ansichten wechselten, waren auch die Vorschläge verschieden. — Der Eine hielt sich Zierlichkeit und Parade zum Vorbilde, und schuf aus Uniformirung eine Puppenkleidung; der Andere sah den Mann nur im Kampfe, und hüllte ihn, zum Schutze gegen Hieb und Schuss, in einen Panzer von Eisen, Leder oder dickem Papiere ein; ein Dritter dachte nur auf lange Dauer der Bekleidung, und überzog seinen Krieger mit dichten, gegärbten und gefirnissten Stoffen. — Der Oekonom schnitt und zwickte, wo er konnte, ein Stückchen Tuch oder Leder hinweg; ihm war Wohlfeilheit das höchste Princip, und so stellte dieser seine Leute in schlechtem Zeuge ins Feld. — Den Aerzten galt Erhaltung der Gesundheit als höchstes Geboth: Kälte, Nässe und Feuchtigkeit waren ihnen feindlich; und so wollten sie den Krieger bald in wollene Hemden oder in Flanell, bald in gefirnissten Canevass oder in Leder eingehüllet wissen. Allein diese medicinischen Soldaten entstellten den Paradeplatz, und wurden den Oekonomen zum Gräuel.

So wechselten — von des *Comte de Saxe* (*Rêveries liv. I. art. II. de l'habillement*) schafwollenen Perrücken und hölzernen Schuhsohlen, bis auf Doctor *Oken's*

neueste Vorschläge — die Ideen über Kleidung des Soldaten unzählig; und auch in der Folge werden noch immer neue Projecte hierüber entstehen, ohne dass man je einem einseitig aufgefassten Princip ganz wird hierin folgen können; denn was der Oekonomie zusaget, entspricht nicht immer den Forderungen für Salubrität, — und was diese will, gefällt dem Auge nicht; — was für einzelne Truppenkörper tauget, passet nicht für eine ganze Armee; — was den Verhältnissen gewisser Länder und Staaten angemessen erscheinet, wird durch die Verschiedenheit der Lage einem anderen Lande, einer anderen Regierung unausführbar; — was manches Mahl im Frieden den grössten Beifall verdienet, ziehet oft im Kriege Missbilligung nach sich.

Ohne nun die Menge der Vorschläge über Stoff und Form der Militär-Bekleidung mit einem neuen zu vermehren, wollen wir uns lediglich an das gegenwärtig Bestehende halten, und die Bedingungen festsetzen, welche den Forderungen der Gesundheits-Polizei entsprechen.

§. 123.

Die erste Forderung der Gesundheits-Polizei gehet dahin, dass die Bekleidung den Soldaten hinlänglich gegen Witterungseinflüsse schütze, und dabei dem Klima und der Jahreszeit zusage. Den Witterungseinflüssen entspricht aber die Kleidung, wenn sie den Körper vollkommen mit dichtem, guten Stoffe bedecket, und in Hinsicht auf Weisswäsche durch doppelte Zahl einen Wechsel gestattet. Dieser Wechsel ist bei den Mänteln auch in Hinsicht auf Klima und Jahreszeit beobachtet, damit der Soldat nicht in jener Bekleidung, die ihn vor Nässe und Kälte schützet, bei sengender Sonnenhitze in Schweiss zerfliesse, oder im leichten Sommergewande bei Schnee und Eis erstarre.

Bedingung für gute Bekleidung.

Eben so wichtig, als das erste Bedingniss, nähmlich Schutz gegen Witterungseinflüsse, Klima und Jahreszeit, ist auch der im Reglement für die Infanterie, Seite 45, aufgestellte Grundsatz, dass die Kleidung des Soldaten seinem Geschäfte und seiner Bestimmung entspreche, die möglichste Bequemlichkeit gewähre, die freie Bewegung der Glieder in keinem Falle hindere, und dem leichten Aus- und Anziehen oder anderen Verrichtungen kein Hinderniss setze.

Hier kann die Gesundheits-Polizei einige Bemerkungen nicht unterdrücken: Bequemlichkeit und freie Bewegung fordern, dass den Mann nichts presse und drücke; dass den verschiedenen Biegungen und Bewegungen des Körpers kein zwängendes Hinderniss entgegen stehe, und die Kleidung den Körper nur umhülle, ihm aber nicht gespannt und fest anliege. Je weiter also ein Kleidungsstück ist (es versteht sich von selbst innerhalb bestimmter Gränzen), um so bequemer wird es seyn. Allein durch diese Bestimmung über Zweckmässigkeit der Kleidung gehen die Forderungen verloren, die man auf dem Parade- und Exercier-Platze an gute Adjustirung machet. Hier soll alles knapp und fest anliegen, und die Form des Körpers sich deutlich im Anzuge ausprägen. — So opfert man oft mit Wohlgefallen das Zweckmässige dem Zierlichen, und es geschah, wie *Comte de Saxe* (*Rêveries, liv. I. art. II. de l'habillement*) saget: *L'amour de coup d'oeil l'emporte sur les égards, que l'on doit à la santé* *).

*) Wie die Deutschen vor zweihundert Jahren über Ziererei des Soldaten dachten, zeiget folgende Stelle aus *Minderer's medicina militaris*, 1634, S. 24. — *Minderer* redet die Soldaten an: Keines Pomadensälbleins bist du nothdürftig, denn du gehst hier zu keinem adeligen Tanz, sondern zu einem Ernst, und stehet einem Kriegs-

Nothwendig gehet bei enger Kleidung der Vortheil des leichteren Aus- und Anziehens verloren; denn wer sich in seine Kleider zwängen muss, damit sie ihm fest anliegen, der vermag nicht, sie behende abzulegen; und wenn Röckel, Leibel und Camaschen so beschaffen sind, dass bis vierzig Knöpfe enge und straff zugeknöpfet werden müssen: so wird die Forderung der Geschwindigkeit im Anziehen schwer in Erfüllung gehen. — Dass aber auch hierbei der Stoff des Montursstückes durch Dehnen und Reissen der einzelnen Fäden sehr leide, vorzüglich seine Dichte einbüsse, ist gewiss nicht in Abrede zu stellen. Eben so erklärbar ist es, dass der Mann, wenn seine Kleidungsstücke ganz durchnässet sind, sie oft, zum wahren Nachtheile seiner Gesundheit, eher am Leibe trocknen lasse, als dass er sich ihrer nur mühsam entledige, und sie dann, getrocknet und eingeschrumpfet, kaum mehr an den Leib bringet. Doppelt lästig aber wird dem Manne die enge Kleidung, wenn er sich, wie es sehr oft der Fall ist, zu Nachts nicht ausziehen darf. — Wird der Soldat verwundet: so verursachet sie dem Arzte in seinen Handlungen eben so viel Hinderniss, als dem Verwundeten unsägliche Schmerzen.

Wie nachtheilig überhaupt eine, den Körper zwängende Bekleidung der Gesundheit des Soldaten sei, der allen körperlichen Mühseligkeiten und Anstrengungen ausgesetzet ist, lässt sich aus dem gehinderten Kreislaufe des Blutes, aus dem vermehrten Andrange der Säfte gegen einzelne Theile, und aus der gehinderten Function der Eingeweide erklären; daher auch häufig bei Blut-

manne viel besser an, er habe ein sawres rostiges Angesicht voller Krätz und Schramen, Masen und Dupfen, als dass er mit wohlriechender Lauge und sckmeckender Saifen gewaschen aufziehe, als ob er aus dem zarten Frawenzimmer und linden Bethlein fein sauber gekämmet herfür kämme.

aderbrüchen, bei Gelenksteifigkeiten, bei Eingeweidebrüchen, bei öfterem Schwindel und Blutspeien, die Unzweckmässigkeit eines knappen Anzuges mit angeklaget werden muss.

Den meisten Menschen hat ihre angewiesene Berufsbestimmung, ohne dass je noch gesetzliche Vorschriften hierüber bestanden, die Wahl ihrer Tracht gelehret. Die Bergbewohner und die nordischen Völker tragen z.B. weite Kleider; erstere, damit sie in ihren Bewegungen mehr Freiheit; letztere, damit sie, nebst dieser, auch mehr Schutz gegen die Kälte haben. — Diese Beobachtungen hätten Winke über die Bekleidung der Soldaten abgeben können.

§. 124.

Bemerkungen über die einzelnen Kleidungsstücke.

Nach den, im vorhergehenden Paragraphe entwickelten allgemeinen Grundsätzen, welche die Gesundheits-Polizei für den Anzug der Soldaten feststellte, ist nun auch der Einfluss jedes einzelnen Kleidungsstückes zu beurtheilen. Aus diesem Gesichtspuncte muss bemerket werden: dass eine hohe, mitunter sehr schwere, viel zu warme, den Kopf weder rück- noch seitwärts schirmende Bedeckung als der Gesundheit schädlich erkannt werden müsse, weil sie durch unmässige Erhitzung den Andrang des Blutes gegen das Gehirn vermehret, und dadurch, als geringstes Uebel, Kopfweh, bei stärkerer körperlicker Anstrengung aber Schwindel, ja selbst apoplectische Zufälle erzeugen kann; so wie sie auch dadurch, dass sich ihrer der Mann bei grosser Erhitzung zur Erleichterung schnell entlediget, Anlass zu rheumatischen Kopf- und Sinnesleiden gibt. — Unbequem aber ist eine solche Kopfbedeckung, weil sie bei jeder etwas ungewöhnlicheren oder heftigen Bewegung den Kinnriemen, oder das Festhalten mit der Hand nöthig machet. — Die Vorschrift hat die Schirme an den Kopfbedeckungen zum Schutze gegen die Sonne

und blendendes Licht gegeben. Diesen Zweck scheinen sie nun verloren, und ihn gegen nutzlose Zierlichkeit vertauschet zu haben; denn schmale, kaum in der Breite von einem Auge zum anderen reichende, wohl gar mit glänzendem Metalle eingefasste, nett angeheftete Lederfleckchen verdienen kaum den Nahmen eines Schirmes; aber sie stehen gefällig, und desswegen dürfen die Augen schon etwas leiden.

Bei den meisten militärischen Kopfbedeckungen sind an den inneren Seiten, oberhalb der Ohren, Lederlappen angebracht, welche, bei grosser Kälte herabgezogen, zum Schutze gegen dieselbe dienen sollen; da sie sich aber nach der Rundung der Kopfbedeckung gewölbet an den Kopf anlegen: so wird, wenn sie nach Aussen über die Ohren herabgezogen werden, die concave Fläche derselben zur äusseren, — die convexe aber zur inneren, gegen die Ohren stehenden; das Ohr wird also von dem Leder nur an einer Stelle in der Mitte berühret und gerieben, der hintere und vordere Rand stehet auswärts vom Ohre ab, und leitet die kalte Luft gerade darauf hin, wodurch das Erfrieren derselben mehr begünstiget, als abgehalten wird. — Der Feldzug des Oesterreichischen Armee-Corps im Jahre 1812 in Pohlen lieferte hiervon viele Beispiele.

Will man diese, an der Kopfbedeckung befestigten Ohrenlappen beibehalten: so könnten sie zweckmässiger von Tuch, welches sich geschmeidiger anleget, verfertiget, und so verlängert werden, dass sie innen im Helme oder Czako bis an die Decke reichten, wo man sie durch eine Schnur vereinigen sollte. Herab gelassen, würden sie die Ohren vollkommen bedecken, und könnten unter der Kinnlade mittelst jener Schnur gebunden werden.

Ueber die Hemden der Soldaten haben die Aerzte mehrere medicinische Betrachtungen gemacht. Sie sag-

ten: bei allen Vorzügen, welche die Leinwand für diese Art Kleidungsstücke hat, erübrige dennoch der Wunsch, dass der Stoff derselben mehr zur Aufsaugung des Schweisses geeignet wäre, und sie glaubten: eine mehr wollige, flanellartige Bedeckung der Haut würde diesem Zwecke besser entsprechen, und eine gleichartigere Ausdünstung derselben unterhalten. Allein, abgerechnet, dass die Bekleidung mit einem solchen Stoffe den höchsten Grad von Reinlichkeit und öfteren Wechsel fordert, wenn nicht unleidentlicher Gestank, und durch Schmutz üble Wirkung auf die Haut entstehen soll, würde hierdurch auch die Erzeugung von Ungeziefer begünstiget. — Andere Aerzte, unter diesen besonders *Colombier*, riethen zu blauen Hemden, weil hierdurch, wie man dieses bei den Matrosen bemerket, die Bildung von Ungeziefer verhüthet werde. — Durch Realisirung dieses Vorschlages würde aber ein Uebel gegen das andere vertauschet; denn, bei Abhaltung des Ungeziefers, begünstigte man die Unreinlichkeit. Dieses scheinet auch die Ursache, warum dieser Vorschlag nie und nirgends mehr gewürdiget ward.

Die Hemden von Leinwand wird man daher noch immer für die besten und zweckmässigsten erkennen müssen, wenn nur die, über körperliche Reinlichkeit bestehenden Vorschriften gehandhabet werden.

Wäre hierbei eine der Gesundheit zusagende Aenderung erlaubet: so dürfte die Bildung des Hemdschlitzes auf dem Rücken, anstatt, wie jetzt, auf der Brust, manchen plötzlichen Erkühlungszufällen vorbeugen.

Die Umhüllung des Halses muss weich und weit seyn; denn bei jeder stärkeren körperlichen Anstrengung läuft der Hals mehr an, wird dicker, und da hier die bedeutendsten Gefässe und Nerven, so wie die Luftröhre, liegen: so sind Druck und üble Folgen unvermeidlich, wenn die Halsbinde steiff ist ùnd straff anlieget; dass daher

der Arzt den steifen, rosshaarenen Halsbinden nicht das Lob sprechen kann, muss ihm verziehen, und seiner Sorge zu gute gehalten werden, wenn er auf die weit zweckmässigeren, schwarzen (nach einzelnen Bestimmungen der Aerzte auch erlaubten) Flor-Halsbinden aufmerksam machet.

Der Rumpf und die oberen Extremitäten des Mannes müssen gut, jedoch nicht pressend, steif und schnürend bedecket seyn. Die ausgestopften, gewölbten Brüste, welche unnöthige Erhitzung und dadurch schnelle Abkühlung erzeugen, sind eben so verwerflich *), als die nur angemerkten Rocktaschen, in welche der Mann nichts bergen kann, und daher, zur noch grösseren Last, sein Sacktuch, oder was er sonst noch gern bei sich hat, im hohlen Raume der Kopfbedeckung unterzubringen suchen muss; wesshalb auch, auf Allerhöchste Anordnung, den 27. Mai 1820, eine eigene Circular-Verordnung mit der Aeusserung erging: »es soll den Soldaten der Vortheil, in einer Tasche einige unentbehrliche Kleinigkeiten bei sich führen zu können, nicht entzogen werden **).

*) General *Lloyd* saget (in seiner Abhandlung über die allgemeinen Grundsätze der Kriegskunst, aus dem Englischen, Leipzig, 1783, S. 6): Rock und Weste, so wie sie jetzt sind, sind unnütz; denn sie lassen den Körper aller Rauhigkeit der Witterung völlig blossgestellet; und sind sie knapp, so hindern sie den Mann, sich frei und leicht zu bewegen. Diese Unbequemlichkeiten schicken in jedem Feldzuge, besonders im Winter, wenigstens ein Viertel der Armee ins Grab. Männern, die es in ihrer Gewalt haben, wäre daher zu empfehlen, irgend eine bessere Art der Bekleidung auszudenken, und dieses theils aus Menschen-, theils aus Vaterlandsliebe und des Dienstes wegen, der mit diesen Dingen genauer verbunden ist, als man gemeiniglich glaubet.

**) Die Tyrannei der Mode gehet so weit, dass, um ja in

Die **Beinkleider** sollten den Schritt und das Springen nicht hindern, und so eingerichtet seyn, dass sie der Mann mit einem Zuge aus- und anziehen könnte. Sind sie so lang, dass sie bis unter die Waden reichen: so wird eine besondere Bedeckung des Unterschenkels überflüssig. — Den grossen Nachtheil für die Gesundheit erwägend, welcher durch das Zusammenziehen der Beinkleider über den Hüften entstehet, ist dasselbe durch ein, auf Allerhöchsten Befehl erschienenes Circular-Rescript vom 6. August 1818 verbothen worden. Das gleiche Verboth erging im Jahre 1822 auch an das Russische Heer.

Eben so schädlich ist auch die Verlängerung des **Hosenlatzes** bis zum Kreutze, um den Leib recht derbe einzuschnüren, und schmale Lenden zu erkünsteln, denn hierdurch allein entstehen sehr oft Leistenbrüche und Bauchleiden; auch ist es, wie *Ritter* saget, abgeschmackt einen Hercules oder Apollo mit einem Häringsbauche zu sehen [1]).

Um das lästige und schädliche Zusammenschnüren und Zusammenschnallen des Beinkleides zu vermeiden, sollten von baumwollenem Garne gewirkte **Hosenträger** eingeführet, oder am Hosenbande ein Knopf, und an der Weste eine Schleife befestiget seyn, um die Hosen zu halten [2]).

Ueberhaupt entsprechen die knapp angezogenen, engen Beinkleider weder der Bequemlichkeit, noch der Gesundheit; denn, indem sie die freie Bewegung hindern, erzeugen sie auch Reibung, ungewöhnliches Erhitzen, und durch beides oft Hoden- und Afterleiden *).

der knapp zugeschnittenen Kleidung nichts ändern zu müssen, nun der Hutmacher *Moissard* in Paris Hüte mit doppeltem Boden verfertiget, so, dass man in einem der Böden die Brieftasche, Handschuhe, das Schnupftuch etc. legen könne.

*) Da bei der Cavallerie so häufig Hodensackbrüche und

Wird, nebst den Hosen, noch eine eigene Bekleidung des Unterschenkels nöthig: so muss die Forderung an sie gemacht werden, dass sie die Theile nicht drücke und zwänge, auch gegen Nässe und Frost schütze.

Wenn die Aerzte den Camaschen abgeneiget sind, weil sie meistens zu fest anliegen, dadurch die Lymph-Gefässe drücken, die Muskelbewegung hindern, und zu mannigfaltigen Fussleiden Anlass geben: so dürfen sie um so weniger einer zu grossen Aengstlichkeit darin beschuldiget werden, da einer der grössten Generale, *Comte de Saxe*, sie schon längst als unzweckmässig verwarf Ein berühmter Arzt, Doctor *Wolf*, saget auch (in seinem Entwurfe zur Verminderung der Lagerfieber, Frankfurt, 1791, S. 101): »Ich bin seit längerer Zeit einer Kleidung feind gewesen, die man sehr leicht abändern könnte, aber nie ändert; es sind die Camaschen, diese ungesundeste Fussbedeckung.« — *Marcard* führet eine Menge medicinischer Gründe gegen sie auf, und erkläret das Entstehen lymphatischer Fussgeschwüre, die Bildung von Blutaderknoten, ja selbst die Kniekehlen-Pulsader-Geschwulst, mit veranlasset durch den Druck der Camaschen *).

andere durch Quetschung erzeugte Hodenleiden entstehen: so mache ich, als Schutz dagegen, auf den Gebrauch der Tragbeutel (Suspensorien) aufmerksam.

*) Das Oesterreichische feldärztliche Reglement, II. Theil §. 17, schreibet vor: dass der Regiments-Arzt den Regiments-Commandanten auf Märschen darauf aufmerksam mache, dass die Leute einige Knöpfe um das Knie herum los lassen, damit das Blut ohne Nachtheil der Gesundheit freien Umlauf nehme, und die Märsche erleichtert werden. Wenn nun gleich diese Anordnung zu jener Zeit besonders nöthig war, als die Camaschen über die Knie reichten: so wird sie auch jetzt, wo dieselben kürzer sind, dennoch dem Manne zur Wohlthat werden.

Bei diesen üblen Folgen darf man auch die übrigen Inconvenienzen, die mit ihrem Gebrauche verbunden sind, nicht übergehen. — Häufig reissen auf dem Marsche, besonders bei nassem Wetter und kothigem, lehmigen Boden, die unteren Riemen der Camaschen. Hierdurch verlieret nun auch der Schuh seine Haltbarkeit; der Koth ziehet dem Manne nicht selten dieselben von dem Fusse, die Camaschen schieben sich, da ihre Spannung nach abwärts gelöset ist, über die Fussknöchel herauf, und erschweren den Marsch. So vermehret sich durch Reibung und Druck der Füsse die Zahl der Maroden, und immer siehet man, während eines lange dauernden Marsches bei schlechtem Wetter, einige Leute an der Strasse sitzen, um sich ihre durch das Abreissen und Wetzen der Camaschen beschädigten Füsse einzuhüllen.

Nebst diesen, der Gesundheit des Mannes allerdings ungünstigen, Ereignissen bringen die Camaschen auch die Unbequemlichkeit mit sich, dass sie den Unterschenkel nicht vor Nässe schützen, und wenn sie durchnässt sind, nach dem Trocknen nur mit Mühe und Anstrengung wieder angezogen werden können.

Rechnet man nun zu dem bereits Gesagten noch das leichte Ausreissen der Knopflöcher, den Verlust der Knöpfe, und die hierin bedingte ewige Reparatur dieses Montursstückes: so wird es schwer, sie nicht gänzlich zu verdammen.

Die Fussbedeckung muss, wenn sie zweckmässig seyn soll, Gemächlichkeit und Festigkeit vereinen; sie darf weder drücken, noch reiben, muss aber dabei dem Fusse doch fest anhängen, und das Eindringen von Feuchtigkeit möglichst hindern.

Da sich der Fuss im Gehen bedeutend verlängert und etwas breiter wird: so kann ein Schuh, der im Sitzen und Stehen gemächlich scheinet, dennoch zum Marsche

unbrauchbar werden. Es müssen daher die Schuhe immer länger und breiter seyn, als der Fuss. Hier ist nicht zu übersehen, dass dieser oft nach dem Breite-Durchmesser vollen Raum im Schuhe findet, weil sich das Oberleder zur Seite über die Sohle ausdehnet; allein ein solcher Schuh muss verworfen werden, weil die Sohle, wenn der Mann einen festen Tritt haben soll, breiter als der Fuss seyn muss, da ohne dieses Bedingniss letzterer bald wund gedrücket wird.

Bei allem Werthe, den wir auf einen guten und bequem gemachten Schuh legen, wäre es dennoch lächerlich, und hiesse das Unmögliche verlangen, wenn man forderte, es müsste für jeden Soldaten ein besonderes Paar angemessen und verfertiget werden. Der zu vielen tausend Paaren nöthige Vorrath machet eine so ängstliche Anstalt unmöglich; man bestimmte daher für die verschiedene Grösse der Schuhe eine Norm, und diese bestehet bei dem Oesterreichirchen Heere in folgenden drei Abstufungen:

Uebergrosse Schuhe	zu	12 3/4,	12 1/2	bis	12 1/4 Zoll.
Grosse	»	» 12,	11 3/4	—	11 1/2 »
Mittlere	»	» 11,	10 3/4	—	10 1/2 »

Sie sollen, nach der Vorschrift, aus gehörig gearbeitetem und hierzu angemessenem Leder gut und dauerhaft verfertiget, und jeder Absatz mit fünf eisernen Nägeln beschlagen seyn. Damit die Fehler des Leders nicht verborgen bleiben, müssen sie von den Arbeitern ungeschwärzet abgeliefert werden.

Die hohen Absätze, die den Fuss scheinbar kleiner machen, sollten, da sie bei längerem Marsche ermüden, das Anstossen der Zehen vermehren, und keinen festen Tritt zulassen, nicht geduldet werden.

Dass die Schuhe gegen die Zehen abgerundet, und, wo möglich, etwas in die Höhe gehoben sind, gewähret beim Marschiren Vortheile, die bei dem Oester-

reichischen Militär zum Theil in Erfüllung gebracht wurden. — *Camper*[3]), in seiner (classischen) Abhandlung über den besten Schuh, will: dass für jeden Fuss (für den rechten und linken) der Schuh einzeln geformet werde. Er saget (S. 28, §. 4): Es ist unmöglich, dass der nähmliche Schuh auf beide Füsse passen kann, wenn die Gestalt des menschlichen Fusses beibehalten werden soll. Das Wechseln der Schuhe kann den Fehler der Sohle auf keine Weise verbessern; es werden daher die Zehen verdorben, und zu einem fertigen Gange untauglich gemacht. — Eben so spricht sich der Hannöverische Assistenz-Wundarzt *Hempel* in seiner Kriegs-Hygiene (Göttingen 1822, S. 130) aus: Damit die Fussbekleidung des Soldaten recht gut sei, müssen die Stiefel und Schuhe über zwei Leisten, einen besonderen für den rechten, und einen für den linken Fuss, mit abgerundeten Spitzen, gemacht werden. Verfertiget man die Schuhe oder Stiefel für beide Füsse von gleicher Form: so sitzen sie beim jedesmahligen Umziehen unbequem, und hindern sehr im Marschiren.

Eine andere, nicht minder wichtige Bemerkung über die Form der Schuhe bei Menschen, welche, wie der Soldat, allen Unbilden der Witterung ausgesetzet sind, ist diese: dass die Schuhe sich unter dem Knöchel schliessen, und hier den Fuss, wenn der Schuh festhalten soll, enge umgeben, wodurch die freie Bewegung gehindert wird. — Schliesst solcher hier nicht fest: so fallen im Marsche Sand und Staub hinein, was dem Manne Blasen erzeuget. Diesem und dem leichten Verlieren der Schuhe im Kothe könnte man abhelfen, wenn der Hintertheil der Schuhe bis über die Knöchel verlängert, und so kleine Halbstiefel gebildet würden.

Ich sehe wohl ein, dass dieser Vorschlag, obgleich hierdurch die Camaschen entbehrlich werden, für eine ganze Armee mit einer bedeutenden Kostenerhöhung

verbunden wäre; allein, wenn der Kopf von seiner oft theuren und unzweckmässigen Zierde etwas an die Füsse abtrüge, könnte man hierin Rath schaffen. — Will man diesem Vorschlage nicht folgen: so muss wenigstens strenge darauf gesehen werden, dass die Schuhe fest und stark gearbeitet seien, um den Mann möglichst vor eindringender Nässe zu schützen. Das Oberleder muss daher dick und wenig dehnbar, die Sohle stark, auf Rahmen genähet, und drei bis vier Linien über das Oberleder hervorstehend seyn; auch darf es nicht feucht auf den Leisten gespannet werden. Die Nähte müssen mit gepichten Fäden genähet, und mit Pech verschmieret seyn [4]).

Diese, zur Erlangung guter Schuhe gegebenen Bestimmungen werden auch gewiss in Erfüllung gehen, wenn diesem Gegenstande die strenge Aufmerksamkeit geschenket wird, welche er verdienet. Die Truppen-Vorsteher vermögen ausser dem, dass sie den etwa bestehen den schlechten Zustand der Schuhe zur höheren Kenntniss bringen, und um Abhülfe bitten, nichts für Ueberkommung guter Schuhe zu thun. Den Montur-Commissionen allein fallen alle hierin Statt habenden Mängel und Fehler zur Last; denn zu ihrer Pflicht gehöret es, dass sie solche Schuhe oder Stiefel, welche von den bürgerlichen Arbeitern dem gegebenen Muster nicht entsprechend, nicht fest und gut verfertiget sind, sogleich zurückstossen, und, um über die innere Construction versichert zu seyn, ein Paar oder mehrere dieser Stücke zertrennen, und in Hinsicht ihrer Bestandtheile untersuchen.

Wer im Felde gedienet hat, erkennet gewiss die Nothwendigkeit und Wichtigkeit dieser über die Schuhe gegebenen Bemerkungen, und wer nur einiger Massen, ohne Arzt zu seyn, über die Wirkung nasskalter Füsse nachdenken will, wird gewiss nicht in Abrede stellen,

dass, aus dieser Ursache allein, sehr viele Leute den Spitälern zuwachsen; abgerechnet die mannigfaltigen, durch Druck und Reibung erzeugten Leiden des Fusses, besonders der Zehen, welche den Mann oft längere Zeit dienstuntauglich machen.

Wir haben nun noch der unmittelbaren Umhüllung des Fusses hier zu erwähnen. — Allen Soldaten Strümpfe zu geben, wäre offenbar zu kostspielig, und, wenn nicht für den Sommer auf zwirnene, im Winter auf wollene gedacht würde, auch unzweckmässig. So sehr daher auch *Hecker* (in seinem Handbuche der Kriegs-Arzeneikunde) sich gegen die beim Militär bestehende Einwickelung der Füsse mit Leinwandlappen erkläret: so möchte man doch schwerlich eine zweckmässigere, aller Orten leicht und schnell anzuschaffende, geschwind zu reinigende, den Witterungsverhältnissen besser anzupassende Fussbedeckung für den Soldaten finden, und es könnte dem bei dieser Umwickelung der Füsse sich oft bildenden, ungleichartigen Drucke dadurch ausgewichen werden, dass man die Leute über diese Umhüllung eigens belehrte, was die älter dienenden Soldaten, da sie hierin eine vorzügliche Geschicklichkeit besitzen, gewiss am besten vermögen.

1) *Ritter's (G. H.)* Abhandlung über die Ursachen ansteckender Krankheiten in belagerten Städten. Leipzig 1819.

2) *Marand's* Aufsatz in den medicinischen Versuchen. II. Theil, S. 121 bis 125.

3) *Peter Camper's* Abhandlung über den besten Schuh. Aus dem Holländischen übersetzt von *Joseph Franz Freiherrn von Jacquin*. Wien 1782.

4) *Van Swieten's* Feldkrankheiten. Vorrede.

§. 125.

Sorge für gute Qualität und Quanti-

Wenn die, im Allgemeinen, gegebenen Bestimmungen über die Kleidung der Soldaten so viel möglich in Erfüllung gebracht sind: so fordert die Sorge für das

Gesundheitswohl, dass auch die Mannschaft stets mit den ihr bestimmten Montursstücken hinlänglich und in bester Qualität versehen sei.

tät der Kleidung.

Hierüber bestehen solche erschöpfende Anordnungen, dass es, ohne unvorherzusehende und unabänderliche Ereignisse des Krieges, und ohne gänzliche Hintansetzung aller Vorschriften, unmöglich wird, die Mannschaft in schlechtem Bekleidungszustande zu sehen. Schon die Anzahl und Auswahl der Montursstücke zeuget von der sorgsamen Freigebigkeit, mit welcher auf Bekleidung derselben gedacht ist. — Jeder Mann erhält, ohne Hinsicht auf Lederwerk und Rüstung, mit Ausnahme der Kopfbedeckung, die nach Unterschied der Truppengattung aus eigenem Materiale bestehet, und von verschiedener Form ist, folgende Montursorten:

Einen Roquelor oder einen Mantel;
ein Röckel oder einen Dollmann;
ein Leibel, mit oder ohne Aermel;
eine Tuchhose, und, bei einigen Truppengattungen, auch
eine Ueberziehhose von Zwillich oder Tuch;
zwei Hemden;
zwei Gatien;
ein Paar Camaschen;
einen zwillichenen Kittel;
eine rosshaarene Halsbinde, oder einen Halsflor;
eine Holzmütze;
ein Paar Fäustlinge, oder ein Paar Handschuhe für die Unter-Officiere;
ein Paar Schuhe, oder Stiefel.

Im Kriege bekommt jeder Infanterist, vom Feldwebel abwärts, bei den zum Ausmarsche bestimmten Truppengattungen, ausser den Schuhen, die er an den Füssen hat, noch ein Paar neue, deren Abgang von Zeit zu Zeit

ersetzet wird [1]). — Die Verabreichung derselben wechselt jedoch nach Verschiedenheit des grossen oder minderen Vorrathes, dann der Jahreszeit und der Länder, in welchen Krieg geführet wird.

Da aber die schon verfertigten Montursstücke, so, wie sie gefasst werden, nicht immer jedem Manne gut anpassen, indem man sie in den Oekonomie-Commissionen nach verschiedenen Classen und Gattungen eintheilet und erzeuget: so müssen dieselben stets mit Auswahl an jene Leute verabreichet werden, für welche sie am besten taugen. Es bleibet dann noch immer die Sache der Regimenter, diese, nach verschiedenen Percenten der Grösse, gefassten Kleidungsstücke nach Massgabe des individuellen Körperbaues herrichten zu lassen [2]).

Ob nun gleich, nach Verschiedenheit der Truppengattung, für jedes einzelne Stück die gesetzmässige Tragezeit bestimmet ist: so wurde doch durch die bestehenden Vorschriften dafür gesorget, dass der Mannschaft, wenn ein Montursstück, im Falle eines besonderen Ereignisses, vor der bestimmten Zeit zu Grunde gehet, der erforderliche Ersatz geleistet, und sie nie ohne die, für Erhaltung ihrer Gesundheit und für den Dienst anbefohlene Bekleidung gelassen werde; auch wären die betreffenden Truppen- und sonstigen untergeordneten Commandanten dafür verantwortlich, wenn sie den Soldaten an dem Montursbedarfe Mangel leiden liessen, und verabsäumten, in dem vorgeschriebenen Wege Abhülfe zu verschaffen, wozu ihnen theils die eigenen Vorräthe, theils die systemmässig zu bewirkenden Fassungen aus den Oekonomie - Commissionen das Mittel darbiethen [3]).

Damit aber die Bekleidungsstücke an die Truppen stets in gehöriger Güte abgegeben werden, wird es dem Monturs - Inspecteur zur besonderen Pflicht gemacht, auf fortwährende Erhaltung einer durchgängig

guten und musterhaften Qualität derselben zu sehen, zu welchem Zwecke er sich durch eigene Untersuchung von dem Bestande der vorhandenen Material - Sorten - Vorräthe, so wie von dem richtigen oder fehlerhaften Benehmen des Oekonomie - Commissions - Personales zu überzeugen hat [4]).

Nebst diesem gehöret es wesentlich in den Wirkungskreis der Brigadiere, sich zeitweise von dem Zustande der Kleidungsstücke der Mannschaft in Kenntniss zu setzen, und, im Falle sie hierin Mängel entdeckten, alles in ihrer Befugniss Liegende dagegen zu veranlassen, oder, nach Umständen, dem vorgesetzten General-Commando die Anzeige hierüber zu machen, welchem durch die Circular-Verordnung vom 2. März 1815 die Oberaufsicht über die Geschäfte der unterstehenden Monturs-Commissionen erneuert übertragen wurde.

Alle Fehler, in Hinsicht auf die, jedem Truppenkörper gebührenden Montursstücke, so wie jene gegen die gute Conservirung derselben, können, nach den bereits angegebenen Verfügungen, lediglich nur aus Nachlässigkeit der, der Mannschaft unmittelbar vorgesetzten Chargen und Officiere entstehen, wenn nähmlich von denselben nicht auf die gehörige Bekleidung des Mannes, auf die vorgeschriebene Reinigung und Erhaltung im guten Stande, dann auf die Vornahme der Ausbesserungen in gehöriger Zeit gesehen wird *).

[1]) Verordnung an sämmtliche Armee - General - Commanden und Monturs - Commissionen v. 11. März 1804.

[2]) Gedruckter Aufsatz über die Eintheilung der Leibes-Montur v. 28. Januar 1808.

*) Ueber Conservation der Montur und Rüstung in den Magazinen und bei den Corps gibt die gedruckte hofkriegsräthliche Verordnung v. 26. November 1808 genaue Bestimmung.

[3]) Hofkriegsräthliche Verordnung vom 11. September 1809.
[4]) Instruction für den zur Aufsicht über die k. k. Militär-Monturs-Oekonomie-Commission aufgestellten Monturs-Inspecteur vom 13. Februar 1811.

§. 126.

Sorge für die Bekleidung der Beurlaubten und Entlassenen.

Auch auf die mit Urlaub gehende oder entlassene Mannschaft dehnet sich die Vorsorge des Bekleidungs-Systemes beim Oesterreichischen Militär aus. Diese Leute dürfen nie von der Truppe entlassen werden, ohne mit solchen Montursstücken versehen zu seyn, die sich noch im tragbaren Zustande befinden [1]).

[1]) Verordnung vom 20. December 1823.

§. 127.

Anleitung zum zweckmässigen Gebrauche der Montursstücke.

Wenn für gute Qualität und hinlängliche Quantität der Bekleidung gesorget ist: so gehet das Augenmerk auf Erhaltung der Gesundheit nun auch dahin, dass dem Manne nicht etwa durch unzweckmässigen Gebrauch der Kleidungsstücke Schaden erwachse; er muss daher belehret werden: wie und wann er dieselben benützen soll. Hierüber mögen nun folgende allgemeine Regeln gelten:

Dem Soldaten muss bedeutet werden, dass er stets nur die seiner Dienstleistung entsprechenden Montursstücke benütze; man soll ihm daher über den schicklichen Gebrauch des Mantels, der Holzmütze und Fäustlinge belehren, damit er dieselben bei bestimmten Dienstleistungen nicht nutzlos mit sich trage, oder zur unschicklichen Zeit verwende.

Jede Woche muss er, wo es möglich ist, das Hemd und die Gatie mit rein gewaschenen wechseln, weil ohne diesen Umtausch der Zweck für körperliche Reinlichkeit (§. 130) ganz verloren gehet.

Es gehöret zur Vorsorge der Commandanten, dass die Kleidung des Mannes der äusseren Temperatur und

den Witterungsverhältnissen entspreche; — dass die Mannschaft daher nicht bei grosser Kälte ohne Mäntel, oder bei gelinder Temperatur in denselben zum Ausrücken befehliget werde. Eben so darf die Wahl der Montursstücke auch ausser dem Dienste dem Soldaten nicht überlassen bleiben, weil man ihn sonst oft noch beim Schnee in leinenen Pantalons, oder bei grosser Hitze im Mantel sehen würde. — Dessgleichen muss darauf gesehen werden, dass der Mann die Halsbinde nicht straff anlege, oder seine Beinkleider zu fest um den Leib schnüre, weil dieses Getreibe der Eitelkeit einen üblen Einfluss auf die Gesundheit, ja in einzelnen Fällen selbst den Tod zur Folge haben kann. — *Enecholm* (in seiner Kriegswissenschaft, S. 31) und Doctor *Wolf* (in seinem Entwurfe zur Verminderung des Lagerfiebers, S. 101) erwähnen eines Dänischen Capitäns, auf dessen Befehl die Soldaten die Halsbinde recht fest umlegen, und den Unter- und Oberschenkel stark einschnüren mussten, um dadurch dem Gesichte eine blühende Farbe zu geben. Viele starben am Schlagflusse, die meisten aber am faulen Scorbut. Doctor *Delemare* (*Observation pratique sur l'ophthalmie*, *Mons* 1821) gehet so weit, dass er die öfteren Augenübel der Soldaten von zu engen Halsbinden herleitet.

Eben so muss die Mannschaft gewarnet werden, dass sie sich, nach heftiger Erhitzung, und noch vom Schweisse gebadet, nicht schnell zur Abkühlung entblösse; sich der Kopfbedeckung nicht entledige; das Leibchen nicht aufreisse, und den Rock nicht ausziehe. Manche Nachtheile für die Gesundheit werden hierdurch verhüthet *).

*) Der berühmte Englische Feldarzt *Pringle* stellet (in seinen Beobachtungen über die Krankheiten einer Armee,

Am meisten zeigen sich dieselben auf Märschen, wenn die Mannschaft durch irgend einen Ort in Parade marschiren soll, und vorher noch schnell im Freien sich umkleidet; oder nach dem Exerciren im Sommer, wenn der Mann kaum eingerücket ist, und sich ganz entblösset; oder wenn er, um vor dem Zeichen der Retraite (des Zapfenstreiches) noch in die Caserne zu kommen, unmässig läuft, sich erhitzet, und dann schnell abkühlet. — Bei der Cavallerie erkranken die Leute häufig dadurch, dass sie früh, wie dieses in Cantonirungen auf dem Lande der Fall ist, durch das Zeichen zur Fütterung aufgewecket, noch oft vom Schweisse triefend, nur mit den Hemden und leinenen Gatien bedecket, entweder zur Sommerszeit in der kühlen Morgenluft, oder des Winters in der Kälte, eine weite Strecke zum Stalle eilen. Diarrhoeen und Koliken sind die gewöhnlichsten Folgen davon. Den Unter-Officieren und Zugs-Commandanten sollte gegen dergleichen Fehler strenge Wachsamkeit befohlen, und die Mannschaft belehret und angehalten werden, sich in solchen Fällen nie ohne hinlängliche Bekleidung betreten zu lassen.

In sumpfigen, oder nahe am Meere, an Seen und grossen Strömen liegenden Gegenden, so wie im Früh- und Spätjahre, sollte man dem Manne nie erlauben, seinen Wachposten nach Niedergang der Sonne ohne Mantel zu beziehen; denn da hier die Luft des Nachts ungewöhnlich kalt und feucht wird, entstehen leicht Krankheiten. Schon *Pringle* sagte (in seinem Werke von den Krankheiten der Armee, S. 132): »Es ist in solchen

1750) die üblen Folgen von schneller Erkühlung so hoch, dass er (S. 108) den Gebrauch der Brustlatze bei Soldaten dringend empfiehlt, und saget: er habe den grossen Vortheil dieses Kleidungsstückes in vier Feldzügen in Grossbritannien erfahren.

Fällen immer besser, sich auf warme Kleidung zu verlassen, als auf Feuer, um Krankheiten zu verhüthen.«

Sind die Kleider des Soldaten vom Regen oder Schnee durchnässet: so muss man ihn anhalten, beim Einrücken in das Quartier sein Hemd, und, wenn er ein doppeltes Paar Schuhe hat, auch diese zu wechseln; nie aber soll er die Montursstücke am Leibe trocknen lassen. — Kann der Mann, nach solchen Witterungseinflüssen, mit einem Glase Wein oder Branntwein gelabet werden: so wird dieses sehr viel zur Verhüthung von Krankheiten beitragen. *Pringle* (im angeführten Werke, S. 90) machte bei der Armee in Amerika die Bemerkung, dass sich auf die grösste Hitze nie Epidemien äusserten; diese aber allezeit dann eintraten, wenn die Ausdünstung der Mannschaft durch nasse Kleider gehemmet wurde.

Die Schuhe oder Stiefel müssen, da sie nicht auf jeden Fuss besonders gemacht sind, täglich gewechselt, und öfter mit Fett eingerieben werden, damit das Leder seine Geschmeidigkeit behalte. Sind die Schuhe oder Stiefel sehr durchnässet: so muss man die Leute anhalten, dieselben mit Heu oder Stroh gut auszustopfen, und an der Luft trocknen zu lassen; nie aber darf diese Trocknung am Feuer oder auf Oefen geschehen, weil das Leder dadurch einschrumpfet und spröder wird, was dem Manne dann das Gehen erschweret und wunde Füsse machet.

Im Winter die Fusslappen oder Socken mit Fett, Oehl, Schmalz oder Unschlitt gut durchzutränken, ist eine Vorrichtung, welche die Füsse gänzlich vor dem Erfrieren sichert, und die üblen Folgen von Druck und Reibung abhält.

Da in neueren Zeiten, bei Erforschung der Ursache der contagiösen Augenentzündung, die Einwirkung der Kleidung kritisch betrachtet und beur-

theilet wurde: so führte die Reihe auch auf die Farbe derselben, und auf das Riemenzeug. — Die weisse Farbe wurde angeklaget: dass sie dem Auge, bei starkem Schnee, wo ohnehin so gern Schneeblindheit entstehet, keinen dunklen Ruhepunct gewähre; allein hier hat die übertriebene Sorge vergessen, dass wenigstens die Kopfbedeckung nicht weiss, so wie auch, bei der Infanterie, die Mäntel anders gefärbet sind. Beim Riemenzeuge sah man nicht die weisse Farbe, aber das Materiale, aus welchem es verfertiget wurde, nähmlich Gyps, Kalk oder Kreide, für schädlich an. — Auch hier ist die Bedenklichkeit zu weit gegangen; von vielen anderen Seiten jedoch wird dem schwarzen Riemenzeuge desswegen das Lob gesprochen, weil dem Manne dadurch eine Ersparung an Geld, Zeit und Mühe zu gute kommet.

§. 128.

Sicherheit gegen Ansteckung durch Kleidungsstücke.

Alle bis jetzt bezeichnete Vorsorge, die Erkrankung der Mannschaft durch schlechte Bekleidung zu verhüthen, wäre fruchtlos, wenn nicht hierbei auch die strengste Aufmerksamkeit angewendet würde, die Möglichkeit der Ansteckung durch Kleidungsstücke zu verhüthen. Wenn daher ein Soldat bei der Truppe erkranket, und ins Spital kommt, dessen Montur aber zum Theil bei seinem Truppenkörper zurück behalten wird: so darf, er mag genesen, oder im Spitale sterben, von derselben kein weiterer Gebrauch gemacht werden, ehe sie nicht nach Vorschrift des achten Hauptstückes, II. Abschnittes im II. Theile, hinlänglich gereiniget ist. Diese Vorsicht wird besonders bei den Krätzigen, und überhaupt in jenen Fällen nöthig, in welchen der hierüber zu Rathe gezogene Militärarzt die Möglichkeit einer Ansteckung erkennet.

§. 129.

Wichtigkeit der Aufsicht

Die Kriegsgeschichte aller Zeiten hat von jeher die traurigsten Belege geliefert, dass Mangel an gehö-

riger Bekleidung nicht nur bei den Recruten, sondern auch bei den, unter den grössten Unbilden der Witterung vor dem Feinde stehenden Truppen eine der ersten und bedeutendsten Ursachen war, welche schnelles und allgemein um sich greifendes Erkranken und grosse Sterblichkeit zur Folge hatte; wenn daher die Gesundheits-Polizei diesem Gegenstande besondere Aufmerksamkeit schenket, und auf strengste Berücksichtigung der hierüber gegebenen Bestimmungen dringet: so folget sie nur dem Willen, der sich in den, höheren Ortes so vielfältig ergangenen Anordnungen über diesen Gegenstand ausspricht.

über gute Bekleidung der Mannschaft.

theilet wurde: so führte die Reihe auch auf die Farbe derselben, und auf das Riemenzeug. — Die weisse Farbe wurde angeklaget: dass sie dem Auge, bei starkem Schnee, wo ohnehin so gern Schneeblindheit entstehet, keinen dunklen Ruhepunct gewähre; allein hier hat die übertriebene Sorge vergessen, dass wenigstens die Kopfbedeckung nicht weiss, so wie auch, bei der Infanterie, die Mäntel anders gefärbet sind. Beim Riemenzeuge sah man nicht die weisse Farbe, aber das Materiale, aus welchem es verfertiget wurde, nähmlich Gyps, Kalk oder Kreide, für schädlich an. — Auch hier ist die Bedenklichkeit zu weit gegangen; von vielen anderen Seiten jedoch wird dem schwarzen Riemenzeuge desswegen das Lob gesprochen, weil dem Manne dadurch eine Ersparung an Geld, Zeit und Mühe zu gute kommet.

§. 128.

Sicherheit gegen Ansteckung durch Kleidungsstücke.

Alle bis jetzt bezeichnete Vorsorge, die Erkrankung der Mannschaft durch schlechte Bekleidung zu verhüthen, wäre fruchtlos, wenn nicht hierbei auch die strengste Aufmerksamkeit angewendet würde, die Möglichkeit der Ansteckung durch Kleidungsstücke zu verhüthen. Wenn daher ein Soldat bei der Truppe erkranket, und ins Spital kommt, dessen Montur aber zum Theil bei seinem Truppenkörper zurück behalten wird: so darf, er mag genesen, oder im Spitale sterben, von derselben kein weiterer Gebrauch gemacht werden, ehe sie nicht nach Vorschrift des achten Hauptstückes, II. Abschnittes im II. Theile, hinlänglich gereiniget ist. Diese Vorsicht wird besonders bei den Krätzigen, und überhaupt in jenen Fällen nöthig, in welchen der hierüber zu Rathe gezogene Militärarzt die Möglichkeit einer Ansteckung erkennet.

§. 129.

Wichtigkeit der Aufsicht

Die Kriegsgeschichte aller Zeiten hat von jeher die traurigsten Belege geliefert, dass Mangel an gehö-

riger Bekleidung nicht nur bei den Recruten, sondern auch bei den, unter den grössten Unbilden der Witterung vor dem Feinde stehenden Truppen eine der ersten und bedeutendsten Ursachen war, welche schnelles und allgemein um sich greifendes Erkranken und grosse Sterblichkeit zur Folge hatte; wenn daher die Gesundheits-Polizei diesem Gegenstande besondere Aufmerksamkeit schenket, und auf strengste Berücksichtigung der hierüber gegebenen Bestimmungen dringet: so folget sie nur dem Willen, der sich in den, höheren Ortes so vielfältig ergangenen Anordnungen über diesen Gegenstand ausspricht.

über gute Bekleidung der Mannschaft.

Siebentes Hauptstück.

Körperliche Reinlichkeit des Soldaten.

§. 130.

Berücksichtigung der körperlichen Reinlichkeit nach ihrem Einflusse auf die Gesundheit.

Die militärischen Vorschriften [1]) machen zwar dem Soldaten die körperliche Reinlichkeit zur Pflicht: allein die Anleitungen hierzu sind nicht so erschöpfend und bestimmt angegeben, als es die ernste Sorge für das Gesundheitswohl erfordert; denn, wenn man auch darauf hält, dass sich der Mann Früh die Zähne und Augen mit frischem Wasser reinige, die Haare kämme, und die Hände wasche: so bleibet dennoch für die Reinhaltung des ganzen Körpers noch sehr viel zu wünschen übrig.

Nicht ohne trifftige medicinische Gründe wird nebst dem auch die tägliche Säuberung der Zunge, das Waschen im Genicke und hinter den Ohren empfohlen, und so wichtig, als nur immer eine Berücksichtigung bei körperlicher Reinigung seyn mag, ist die Anordnung, dass die Füsse der Mannschaft in der Garnison alle acht Tage, auf dem Marsche aber wenigstens alle zweite Tage gewaschen werden.

Das Reglement schreibet ebenfalls vor, dass der Bart des Mannes ordentlich abgenommen werde; dass die Nägel an Händen und Füssen zu beschneiden seien; an letzteren ist es besonders vor einem Marsche zu empfehlen [2]). — Allein bei allen diesen Verfügungen für körperliche Reinlichkeit wird man dennoch das erste Bedingniss zur Erhaltung der Gesundheit ververmissen, wenn die Pflege des Haut-Systemes übergangen wird. Es kann hier nicht zur Aufgabe werden, die Nothwendigkeit der Reinigung der Haut durch eine

förmliche Abhandlung über den Nutzen und Zweck derselben zu erweisen. Die allgemeine Bemerkung, dass dieses Gebilde das vermittelnde Organ zwischen der Aussenwelt und dem inneren Leben des Organismus ist; dass es ihre Bestimmung wird, die feineren und gröberen Stoffe der Atmosphäre demselben zuzuführen, und die im Körper entwickelten Gasarten (verständlicher: Luftarten und Dünste; — unverständlicher: die thierische Schlacke) an diese oder an die Oberfläche des Körpers wieder abzugeben und abzusetzen; — wird schon hinreichen, die Wichtigkeit des Haut-Systemes zu bezeugen, und die Nothwendigkeit seiner Pflege zu erweisen.

Wenn man auch nicht mit dem Grafen *Kinsky*[3]) unbedingt annehmen kann: »die Römischen Truppen haben nur wegen des Gebrauches der Bäder weniger Kranke gehabt,« — und wenn auch nicht Jedem ein so feines Riech-Organ, wie Herrn *Ritter*[4]), gegeben ist, der den Ungarischen Soldaten von dem Croatischen, — den Deutschen von dem Englischen, — und den Spanischen von dem Holländischen durch den Geruch zu unterscheiden vermag, und diese, ihm unerträgliche, specifische Ausdünstung des Soldaten in Masse nur von Unreinlichkeit ableitet: so ist es doch gewiss, dass viele Hautkrankheiten, und unter diesen vorzüglich die Krätze, von vernachlässigter Reinlichkeit entstehen; und der Wunsch, öfteres allgemeines Reinigen mittelst Waschens und Badens möge zum festen Gebothe gemacht werden, stützet sich daher lediglich auf die allgemeine Anerkennung ihrer Beziehung zur Gesundheit.

Die zur Sommerszeit vorgeschriebene Commandirung[5]) der Leute zum Baden in frischem Wasser trägt unendlich viel zur Erhaltung der Gesundheit bei. Die Vorsicht gebiethet, dass ein eigener Platz hierzu ausgewählet, auch dessen Tiefe und Grund genau untersuchet werde; wess-

wegen die unsicheren Gegenden und die Gränze dieser Badeplätze durch aufgerichtete Stangen zu bezeichnen sind. — Die beste Zeit zum Baden ist des Morgens vor dem Frühstücke, gefährlich aber ist es nach dem Exerciren oder nach starken Märschen *). Kommt die Mannschaft (in Begleitung eines Arztes) bei dem Badeplatze an: so ist ihr nicht zu gestatten, sich, noch erhitzet, schnell zu entkleiden, und sogleich ins Wasser zu gehen; sie muss bis zur Abkühlung des Körpers warten, und angehalten werden, sich, bevor sie in das Wasser tritt, den Kopf zu waschen, und die Brust zu besprengen.

In den übrigen drei Jahreszeiten ist es dem Manne nicht möglich, seinen Körper zu reinigen, weil ihm weder Gelegenheit, noch Mittel dazu gegeben sind, und ihn kein Befehl verbindlich machet. — Es könnte allerdings vielen Schwierigkeiten unterworfen seyn, zu verlangen, dass in jeder Caserne ein, im Winter mit lauem Wasser zu füllendes Vollbad als allgemeine Hautreinigungsanstalt bestände; dagegen aber ist es eine, an jedem Orte leicht auszuführende und keinesweges überflüssige Forderung, dass zum Reinigen der Haut, für die Zeit ausser dem Sommer, ein eigenes heitzbares Zimmer bestimmet werde, in welchem die Mannschaft nebst den nöthigen Gefässen mit lauem Wasser, auch Seife, Schwämme und Abtrocknungstücher fände. Zwei Mahl monathlich sollten in der Regel die Füsse gewaschen, diess aber so oft wiederhohlet werden, als ein Mann von einem Marsche bei der Compagnie einrücket.

*) Alexander der Grosse wurde kaum noch dem plötzlichen Tode entrissen, als er, um sich abzukühlen, noch vom Schweisse bedeckt, nach dem Marsche in dem Flusse Cydnus badete; und dem berühmten Kaiser Friedrich Barbarossa kostete diese Unvorsichtigkeit das Leben.

Diese Reinigung könnte mit einem anderen Salubritäts-Zwecke, nähmlich mit den, monathlich zwei Mahl angeordneten, ärztlichen Untersuchungen verbunden, und hierbei ein Officier zur Aufsicht bestimmet werden.

Gewiss würde durch solche Anstalten für körperliche Reinigung ungemein viel zur Verhüthung von Krankheiten und für ein besseres, blühenderes Aussehen der Mannschaft gewonnen. Nachlässigkeit hierin sollte man dann eben so strenge, wie Fehler in der Adjustirung, ahnden, und dem Manne diese Beschäftigung, von seinem Eintritte ins Militär an, unablässig zur Pflicht, und dadurch zur Gewohnheit machen.

1) Reglement für die Infanterie. S. 4.

2) *Erhardt* (*Just.*) über Beförderung mehrerer Reinlichkeit bei dem gemeinen Manne. Journal von und für Deutschland. 1786, Stück 7. — 1789, Stück 9.

3) Grafen *Kinsky's* gesammelte Schriften. I. Theil, §. 5.

4) Abhandlung von den Ursachen ansteckender Krankheiten in belagerten Städten, von *G. H. Ritter*. Leipzig 1819.

5) Reglement für die Infanterie. S. 4.

Achtes Hauptstück.

Nahrung des Soldaten im Allgemeinen.

§. 131.

Allgemeine Bemerkungen über die Nahrung.

Die Erfolge aller Kriege haben unwiderlegbar dargethan, dass die Erhaltung der Mannschaft und der glückliche Fortgang der Kriegs-Operationen mit der Verpflegung des Heeres im genauesten Zusammenhange stehen; denn, ohne anzunehmen, dass der Muth vom Magen ausgehe, und der Enthusiasmus aus den Magazinen geschöpfet werde, ist es doch gewiss, dass dem übel oder sparsam genährten Manne, bei dem besten Willen zum Kampfe, die Kraft gebreche, und dass er in einem solchen Zustande bald den Mühseligkeiten seines Standes unterliegen werde. Daher sagte schon *Montecuculi* (in seinen *Mémoires sur la guerre, liv. I., chap. 2*): *La faim est plus cruelle, que le fer, et la disette a ruinée plus d'armées que les batailles*; — und Friedrich der II. (in dem Unterrichte für die Generale seiner Armee, von einigen deutschen Officieren, Leipzig 1819, S. 19) behauptet: Dass, wenn man eine Armee bauen wollte, man von dem Bauche anfangen müsste, weil dieser das Fundament davon wäre.

Gewiss standen jederzeit der gute Geist der Truppen und die Anzahl der Kranken mit der Art der Verpflegung in gleichem Verhältnisse, und ohne den Magen, als den Sitz aller Krankheiten, anzuklagen, kann man behaupten, dass ein grosser Theil hiervon beim Militär bald aus qualitativen, bald aus quantitativen Fehlern der Nahrung entstehe; und wenn auch unmässige Fatiguen, schlechtes Wetter, elende Bekleidung, ungesunde Stationen u. dgl. häufig als Ursachen des grösseren Kranken-

standes aufgeführet werden: so mangelt es dennoch nicht an Beispielen, wo unter ganz gleichen ungünstigen Verhältnissen der Soldat gesund verblieb, weil er, bei guter Nahrung und geistigen Getränken, diesen schädlichen Einflüssen kraftvoll zu widerstehen vermochte.

Es sind zwar die umfassendsten Vorschriften vorhanden, um, so viel möglich, die Mannschaft vor schädlicher Nahrung zu sichern: die Verpflegung mag durch Errichtung von Magazinen, durch Regie, durch Subarrendirung mittelst Contracte an Pächter, oder Contrahenten, oder durch Lieferung vom Lande geschehen.

Das Generals-Reglement (S. 74) machet die Sorge für gehörige Quantität, oder die Verpflegung der Armee im Allgemeinen, zu den Hauptpflichten und dringendsten Angelegenheiten des commandirenden Generals, und das Circular-Rescript des Hofkriegsrathes vom 22. November 1807, so wie die höchsten Circulare Sr. kaiserl. Hoheit des Generalissimus vom 27. December 1807 und 7. Januar 1808 an die commandirenden Generale, fordern, dass selbst dem gemeinen Manne die schädlichen Gattungen der Nahrungsmittel kennbar gemacht werden, und befehlen den einzelnen Truppen-Commandanten, so wie den ersten Militärärzten, nicht nur, dass die Mannschaft in ihrer Gebühr keineswegs beeinträchtiget werde, sondern auch, dass stets die vorgeschriebenen Artikel, besonders Mehl und Brot, in reiner, nahrhafter und der Gesundheit gedeihlicher Gattung zu erhalten seien. Der Commandant jeder Truppenabtheilung ist daher auch immer als Controleur der Local-Verpflegsverwaltung bestimmet, und so wie es den Generalen eingeräumet wird, sich sowohl von der Reinheit, als von der gesunden und vorschriftsmässigen Beschaffenheit der Artikel und ihrer ausgesuchten, gedeihlichen Zubereitung zum Genusse des Mannes, mit Beiziehung der Sachkundigen, ins besondere des ersten, im Orte befindlichen, bei dem

Truppenkörper angestellten Militärarztes zu überzeugen: so wird dieses Verfahren dem Stations-Commandanten zur Pflicht; den Stabsärzten aber ist bei ihren Bereisungen die Aufsicht und Prüfung der Nahrung des Mannes unter ihren übrigen Visitations-Obliegenheiten vorgezeichnet, und sie sind ermächtiget, sich in den Magazinen von der Beschaffenheit der Lebensmittelvorräthe, so wie von deren gesunder Aufbewahrung und reiner, guter Bearbeitung zur Nahrung, Einsicht zu verschaffen; auch jedes Gebrechen den Local-Militär-Commandanten anzuzeigen, sogleich auf Verbesserung oder Entfernung des Schädlichen anzutragen, und, so viel in ihren Kräften stehet, hierbei selbstthätig mitzuwirken, oder an ihre Stelle einen geeigneten Arzt zu substituiren, und dann in ihren Relationen nicht nur das Gebrechen, sondern auch das darüber Veranlasste, anzuführen.

Bedenket man, nebst diesen festgestellten Massregeln, noch die umfassenden und mit jedem Jahre mehr ergänzten Vorschriften für die Verpflegsbeamten, und erwäget man die pflichtmässige Wachsamkeit der Kriegs-Commissäre über Festhaltung der richtigen Gebühr: so sollte man glauben, es bliebe in diesem Gebiethe nichts mehr zu wünschen übrig.

Allein, obgleich alle diese Anordnungen nur nach Einem Ziele, nähmlich nach guter Verpflegung des Kriegers, streben: so verhinderte doch oft das augenblickliche Bedürfniss, welches sie geschaffen hatte, und die besondere Richtung, in welcher dieselben wirksam seyn sollten, dass nicht Allen Alles, und Vielen nicht das Wesentlichste bekannt wurde.

Da sich aber die Gesundheits-Polizei damit beschäftiget, die Qualität der Nahrungsmittel zu untersuchen, und gegen das Verderben, Verfälschen und die üble Bereitung derselben zu wachen: so müssen, bei Lösung dieser Aufgabe, aus dem Verpflegs-Systeme alle, das

Gesundheitswohl der Krieger betreffenden Verfügungen ausgehoben, und der allgemeinen Belehrung und Benützung übergeben werden, wodurch nun das nach vereinzelter Richtung Ausgesprochene zum Gemeingute aller derjenigen wird, welchen das Wohl des Soldaten anvertrauet ist. Damit jedoch die Gesundheits-Polizei diesen Zweck erreiche, beachtet sie alle Verhältnisse, welche eine Entartung der guten Qualität erzeugen können, und weiset die Mittel, wie den Fehlgriffen vorzubeugen ist.

Wenn nun schon im gewöhnlichen Leben die Aufsicht über Nahrungsmittel einen der wichtigsten Gegenstände der Gesundheits-Polizei ausmachet: so wächst das Interesse derselben beim Militäs um so höher, weil die üblen Folgen von Vernachlässigung der zweckmässigen Anordnungen hier weit grösser und allgemeiner werden, als im bürgerlichen Leben. Dem Bürger ist Freiheit in der Wahl seiner Nahrungsmittel gegönnet: desshalb erreichen die Nachtheile schlechter Qualität auch nie die Allgemeinheit, von welcher das Militär bedrohet ist, weil hier keine Willkühr der Nahrung Statt hat, sondern die Herbeischaffung im Grossen für Alle geschieht; daher auch die Sünden einer vernachlässigten Sanitäts-Vorschrift das ganze Heer büsset, indem alle Glieder desselben unter gleicher Norm von Verpflegung stehen.

I. Abschnitt.

Getreidenahrung.

§. 132.

Das **Getreide** liefert den **Hauptnahrungs-Artikel** für den Soldaten; denn, wenn es an jeder anderen Beköstigung mangelt, darf es doch dem Manne nie an **Brot** fehlen. Nebst dem machen **Mehlgerichte** einen Hauptbestandtheil der Soldatenkost aus. — Wenn nun aber nicht alle mögliche Sorgfalt beim Einkaufe,

Wichtigkeit der Aufsicht und Kenntniss des Getreides.

bei der Aufbewahrung, Versendung, Vermahlung und Bearbeitung des Getreides angewendet wird: so mangelt stets die Beruhigung, dass der Mann vor Schaden gesichert sei, und die traurigen Folgen hiervon werden sich unausbleiblich, früher oder später, vereinzelt oder allgemein, in dem zerrütteten Gesundheitszustande der Mannschaft äussern. Mit Unrecht hat man zur Zeit diesen Gegenstand einzig und allein an die Rechtlichkeit und Kenntnisse der Verpflegsbeamten und Feldbäcker verwiesen, und daher kam es, dass Officiere und andere Individuen, wenn sie auf diesen Zweig Einfluss nehmen wollten, oder mussten, in ihren Entscheidungen lediglich an den Ausspruch der Verpflegsbeamten gebunden waren, weil ihnen die Kennzeichen zur eigenen Beurtheilung mangelten *).

Diesem Allen wird aber abgeholfen seyn, wenn die hierher gehörigen Vorschriften zur öffentlichen Kunde gebracht, und der allgemeinen Benützung übergeben werden.

Ehe die Einkäufe und Lieferungen für die Armee anfangen, sei die erste Sorge, auf gute Unterbringung der, nun in grösserer Menge nöthigen Nahrungs-Artikel zu denken, damit die beim Einkaufe bezweckte gute Qualität derselben nicht durch schlechte Aufbewahrung wieder verloren gehe, oder die Absicht, auf längere Zeit Vorräthe zu sammeln, nicht durch das Verderben derselben vereitelt werde.

Nach der bestehenden Vorschrift sollen die Magazine

*) Maréchal *Puysegur* (*Art de la guerre. Tom. II.*, *pag.* 30) fordert von einem Heerführer: dass er genau wisse, wie viel Pfund Mehl ein Sack Getreide von bestimmter Schwere geben kann; wie viel Pfund Mehl man zu einer bestimmten Anzahl Brot brauchet, und wie viel Säcke oder Pfund ein Wagen von bestimmtem Gespanne führen kann?

öfter im Jahre, bei jeder Musterung aber bestimmt, von den Brigadieren, mit Zuziehung eines kriegscommissariatischen Beamten, untersuchet, die entdeckten Fehler sogleich gerüget, und auf Abstellung derselben angetragen werden. Den Stabsärzten ist, wie man schon im §. 131 bemerkte, die Untersuchung der Magazine anbefohlen, so wie auch, nach dem Hof-Decrete vom 20. Februar 1808, die Kreisärzte, wenn sie, im Abgange eines Feldarztes, aufgefordert werden, verbunden sind, die Verpflegs-Magazine und Naturalien zu untersuchen. — Was lässt sich aber von einer Untersuchung, welche die Richtung ihrer Aufgabe nicht kennet, erwarten? — Es ist daher Sache der Gesundheits-Polizei, die Directiven anzugeben, nach welchen die zweckmässige Anlegung und Eintheilung eines Magazines, so wie der Zustand der Naturalien, beurtheilet werden muss, damit jeder zur Untersuchung eines Magazines Beorderte die hinlänglichen Vorkenntnisse besitze, um ein richtiges Urtheil zu fällen: in wie fern die etwa bestehenden Abweichungen von der Regel auf den üblen Zustand der Victualien Einfluss haben; ferner, dass derselbe im Stande sei, das Fehlerhafte abzustellen, um weiteren Schaden zu verhüthen.

Erster Artikel.

Getreide-Magazine.

§. 133.

Zweckmässigkeit in der Anlage und Bauart der Magazine.

Zu den wünschenswerthen, und zum Theile nothwendigen Bedingnissen zweckmässig erbauter und gut eingerichteter Magazine gehören folgende Berücksichtigungen: dass dieselben, wo möglich, an Hauptstrassen, jedoch, zur Vermeidung des Staubes, vierzig bis fünfzig Schritte davon entfernet, angelegt seien, und dass man hierzu erhabene, trockene, von der Mittags- und Abendseite freie, reinem Luftwech-

sel ausgesetzte Plätze wähle. — Nebst diesen Bestimmungen muss in Hinsicht des Baues der Magazine darauf gesehen werden, dass der Fussboden wenigstens zwei Fuss hoch über die äussere Terrain-Höhe erhaben stehe. Fussböden von Tannen- oder Fichtenbretern haben gegen jene von Lerchenholz oder Gyps den Vorzug; denn obgleich letztere kühler sind: so fördern sie doch die Feuchtigkeit mehr [1]). Eben so ist zu beachten: ob von zwei zu zwei Klafter Zuglöcher, sechs Zoll breit und sechs Zoll hoch, mit dem Boden in gleicher Höhe angebracht, dann ob bei diesen Zuglöchern, um sie bei warmer und feuchter Luft zu schliessen, Klappen vorhanden seien [2])? — Da die grosse Sonnenhitze jeder Gattung Getreide und dem Mehle schädlich wird: so sollten die Schüttböden und Mehlkammern immer gegen Morgen und Abend ausgewählet, und in einer Entfernung von einigen Klaftern Acacienbäume um die Magazine gepflanzet werden. — Es ist ferner bei einer Untersuchung wichtig, darauf zu sehen: ob die Naturalien, Requisiten und Materialien nicht der Feuers-, Wassers-, Regens- oder Eisesgefahr, und, in Festungen, nicht der Beschädigung durch den Feind ausgesetzet seien [3]); ob die Behältnisse Luft haben; ob Reinlichkeit und Ordnung beobachtet, und alles Ungeziefer abgehalten werde; endlich ob der Raum der Magazine nicht im Missverhältnisse zu der Menge der untergebrachten Naturalien stehe? Zu letzterem Zwecke muss der Boden ausgemessen und bemerket werden: ob nicht, gegen die Vorschrift, auf dem Platze einer Quadratklafter mehr als zwanzig Nieder-Oesterreichische Metzen schwere Frucht, oder zwanzig Metzen Hafer, drei Schuh hoch, aufgeschüttet seien [4])? Junges Getreide sollte jedoch nur einen Schuh hoch liegen *).

*) *Ehrhart* gibt (in seinem medicinischen Polizei-Gesetz-

[1]) Ueber Bewirthschaftung der Getreide, von *Schlupper* in Windsheim. 1809.
[2]) Instruction für die Verpflegsbeamten. S. 55.
[3]) Normal-Plan eines Magazin-Baues vom 1. Februar 1811.
[4]) Generals-Reglement. S. 200.
Vorschrift über den Bau der Magazine vom 1. Februar 1811.

Zweiter Artikel.

Qualität des Getreides.

§. 134.

Nothwendige Kenntniss der guten Qualität der Frucht.

Wenn die gute Unterbringung der Victualien durch Anlegung zweckmässiger Magazine gesichert ist: so strebet die fernere Sorge dahin, das Getreide stets in möglich bester Qualität herbei zu schaffen, und dasselbe in diesem Zustande zu erhalten, das heisst: es vor Schaden und Verderbniss zu sichern.

Ob nun gleich die hierzu erforderlichen Kenntnisse und die Anwendung der nöthigen Verrichtungen zu dem Amte der Verpflegsbeamten und zu den Dienstleistungen der Bäckermeister gehören: so wird es nicht minder Pflicht derjenigen, denen das Wohl der Mannschaft an-

buche, II. Band, S. 388) folgende, die Conservation der Früchte begünstigende, die gewöhnlichen Magazine mit Stockwerken entbehrlich machende Aufbewahrungsart an: Man solle auf der Horizontal-Fläche runde oder viereckige, vier bis fünf Klafter hohe, und neun bis zehn Schuh im Quadrat haltende, unten mit einem eisernen Schuber versehene Röhren erbauen. Nachdem man hier das Getreide hineinrinnen liess, werden dieselben mit einem runden Steine vermauert. So oft man Frucht brauchet, wird der Schuber geöffnet. — Die Röhren müssen gut ausgemauert, ausgebrannt, mit Bretern verschallet, und mit einem gemeinschaftlichen Dache versehen seyn. Der gleiche Vorschlag findet sich auch in *Hecker's* Handbuch der Kriegs-Arzeneikunde. I. Band, S. 63.

sel ausgesetzte Plätze wähle. — Nebst diesen Bestimmungen muss in Hinsicht des Baues der Magazine darauf gesehen werden, dass der Fussboden wenigstens zwei Fuss hoch über die äussere Terrain-Höhe erhaben stehe. Fussböden von Tannen- oder Fichtenbretern haben gegen jene von Lerchenholz oder Gyps den Vorzug; denn obgleich letztere kühler sind: so fördern sie doch die Feuchtigkeit mehr [1]). Eben so ist zu beachten: ob von zwei zu zwei Klafter Zuglöcher, sechs Zoll breit und sechs Zoll hoch, mit dem Boden in gleicher Höhe angebracht, dann ob bei diesen Zuglöchern, um sie bei warmer und feuchter Luft zu schliessen, Klappen vorhanden seien [2])? — Da die grosse Sonnenhitze jeder Gattung Getreide und dem Mehle schädlich wird: so sollten die Schüttböden und Mehlkammern immer gegen Morgen und Abend ausgewählet, und in einer Entfernung von einigen Klaftern Acacienbäume um die Magazine gepflanzet werden. — Es ist ferner bei einer Untersuchung wichtig, darauf zu sehen: ob die Naturalien, Requisiten und Materialien nicht der Feuers-, Wassers-, Regens- oder Eisesgefahr, und, in Festungen, nicht der Beschädigung durch den Feind ausgesetzet seien [3]); ob die Behältnisse Luft haben; ob Reinlichkeit und Ordnung beobachtet, und alles Ungeziefer abgehalten werde; endlich ob der Raum der Magazine nicht im Missverhältnisse zu der Menge der untergebrachten Naturalien stehe? Zu letzterem Zwecke muss der Boden ausgemessen und bemerket werden: ob nicht, gegen die Vorschrift, auf dem Platze einer Quadratklafter mehr als zwanzig Nieder-Oesterreichische Metzen schwere Frucht, oder zwanzig Metzen Hafer, drei Schuh hoch, aufgeschüttet seien [4])? Junges Getreide sollte jedoch nur einen Schuh hoch liegen *).

*) *Ehrhart* gibt (in seinem medicinischen Polizei-Gesetz-

[1]) Ueber Bewirthschaftung der Getreide, von *Schlupper* in Windsheim. 1809.

[2]) Instruction für die Verpflegsbeamten. S. 55.

[3]) Normal-Plan eines Magazin-Baues vom 1. Februar 1811.

[4]) Generals-Reglement. S. 200.
Vorschrift über den Bau der Magazine vom 1. Februar 1811.

Zweiter Artikel.

Qualität des Getreides.

§. 134.

Wenn die gute Unterbringung der Victualien durch Anlegung zweckmässiger Magazine gesichert ist: so strebet die fernere Sorge dahin, das Getreide stets in möglich bester Qualität herbei zu schaffen, und dasselbe in diesem Zustande zu erhalten, das heisst: es vor Schaden und Verderbniss zu sichern. Nothwendige Kenntniss der guten Qualität der Frucht.

Ob nun gleich die hierzu erforderlichen Kenntnisse und die Anwendung der nöthigen Verrichtungen zu dem Amte der Verpflegsbeamten und zu den Dienstleistungen der Bäckermeister gehören: so wird es nicht minder Pflicht derjenigen, denen das Wohl der Mannschaft an-

buche, II. Band, S. 388) folgende, die Conservation der Früchte begünstigende, die gewöhnlichen Magazine mit Stockwerken entbehrlich machende Aufbewahrungsart an: Man solle auf der Horizontal-Fläche runde oder viereckige, vier bis fünf Klafter hohe, und neun bis zehn Schuh im Quadrat haltende, unten mit einem eisernen Schuber versehene Röhren erbauen. Nachdem man hier das Getreide hineinrinnen liess, werden dieselben mit einem runden Steine vermauert. So oft man Frucht brauchet, wird der Schuber geöffnet. — Die Röhren müssen gut ausgemauert, ausgebrannt, mit Bretern verschallet, und mit einem gemeinschaftlichen Dache versehen seyn. Der gleiche Vorschlag findet sich auch in *Hecker's* Handbuch der Kriegs-Arzeneikunde. I. Band, S. 63.

sel ausgesetzte Plätze wähle. — Nebst diesen Bestimmungen muss in Hinsicht des Baues der Magazine darauf gesehen werden, dass der Fussboden wenigstens zwei Fuss hoch über die äussere Terrain-Höhe erhaben stehe. Fussböden von Tannen- oder Fichtenbretern haben gegen jene von Lerchenholz oder Gyps den Vorzug; denn obgleich letztere kühler sind: so fördern sie doch die Feuchtigkeit mehr [1]). Eben so ist zu beachten: ob von zwei zu zwei Klafter Zuglöcher, sechs Zoll breit und sechs Zoll hoch, mit dem Boden in gleicher Höhe angebracht, dann ob bei diesen Zuglöchern, um sie bei warmer und feuchter Luft zu schliessen, Klappen vorhanden seien [2])? — Da die grosse Sonnenhitze jeder Gattung Getreide und dem Mehle schädlich wird: so sollten die Schüttböden und Mehlkammern immer gegen Morgen und Abend ausgewählet, und in einer Entfernung von einigen Klaftern Acacienbäume um die Magazine gepflanzet werden. — Es ist ferner bei einer Untersuchung wichtig, darauf zu sehen: ob die Naturalien, Requisiten und Materialien nicht der Feuers-, Wassers-, Regens- oder Eisesgefahr, und, in Festungen, nicht der Beschädigung durch den Feind ausgesetzet seien [3]); ob die Behältnisse Luft haben; ob Reinlichkeit und Ordnung beobachtet, und alles Ungeziefer abgehalten werde; endlich ob der Raum der Magazine nicht im Missverhältnisse zu der Menge der untergebrachten Naturalien stehe? Zu letzterem Zwecke muss der Boden ausgemessen und bemerket werden: ob nicht, gegen die Vorschrift, auf dem Platze einer Quadratklafter mehr als zwanzig Nieder-Oesterreichische Metzen schwere Frucht, oder zwanzig Metzen Hafer, drei Schuh hoch, aufgeschüttet seien [4])? Junges Getreide sollte jedoch nur einen Schuh hoch liegen *).

*) *Ehrhart* gibt (in seinem medicinischen Polizei-Gesetz-

[1]) Ueber Bewirthschaftung der Getreide, von *Schluppe r* in Windsheim. 1809.
[2]) Instruction für die Verpflegsbeamten. S. 55.
[3]) Normal-Plan eines Magazin-Baues vom 1. Februar 1811.
[4]) Generals-Reglement. S. 200.
Vorschrift über den Bau der Magazine vom 1. Februar 1811.

Zweiter Artikel.

Qualität des Getreides.

§. 134.

Wenn die gute Unterbringung der Victualien durch Anlegung zweckmässiger Magazine gesichert ist: so strebet die fernere Sorge dahin, das Getreide stets in möglich bester Qualität herbei zu schaffen, und dasselbe in diesem Zustande zu erhalten, das heisst: es vor Schaden und Verderbniss zu sichern. Nothwendige Kenntniss der guten Qualität der Frucht.

Ob nun gleich die hierzu erforderlichen Kenntnisse und die Anwendung der nöthigen Verrichtungen zu dem Amte der Verpflegsbeamten und zu den Dienstleistungen der Bäckermeister gehören: so wird es nicht minder Pflicht derjenigen, denen das Wohl der Mannschaft an-

buche, II. Band, S. 388) folgende, die Conservation der Früchte begünstigende, die gewöhnlichen Magazine mit Stockwerken entbehrlich machende Aufbewahrungsart an: Man solle auf der Horizontal-Fläche runde oder viereckige, vier bis fünf Klafter hohe, und neun bis zehn Schuh im Quadrat haltende, unten mit einem eisernen Schuber versehene Röhren erbauen. Nachdem man hier das Getreide hineinrinnen liess, werden dieselben mit einem runden Steine vermauert. So oft man Frucht brauchet, wird der Schuber geöffnet. — Die Röhren müssen gut ausgemauert, ausgebrannt, mit Bretern verschallet, und mit einem gemeinschaftlichen Dache versehen seyn. Der gleiche Vorschlag findet sich auch in *Hecker's* Handbuch der Kriegs-Arzeneikunde. I. Band, S. 63.

vertrauet ist, und die also wirksamer in das Triebwerk der Gesundheits - Polizei eingreifen, dass sie mit den allgemeinsten Kennzeichen, welche das Urtheil über die erforderliche Qualität des Getreides leiten, vertraut sind, damit sie das Fehlerhafte zurückweisen, und die Mannschaft, so wie das Aerarium, vor Schaden bewahren können.

§. 135.

Pflicht der Truppenvorsteher, auf gute Qualität zu sehen; Verfahren hierbei.

Wo daher die Sorge für gute Verpflegung der Mannschaft, und die Wachsamkeit gegen möglichen Schaden in die vollste Wirksamkeit treten, muss, von dem Commandirenden abwärts, von den Truppenvorstehern jeden Grades und Ranges die grösste Aufmerksamkeit dahin gerichtet werden, dass nie, weder aus den ärarischen Magazinen, noch durch Landeslieferungen, noch bei Contracten oder Requisitionen, verdorbene und ungesunde Frucht für die Mannschaft in Empfang genommen, sondern das Fehlerhafte sogleich zurück gewiesen werde. Nie darf man hierbei, auf Kosten der Güte, das Wohlfeilere vorziehen [1]). Es bestehet daher die Anordnung, dass von jedem erkauften Fruchtbetrage ein genau gemessener, Nieder-Oesterreicher Metzen (es sei Weitzen, Halbfrucht oder Rocken) verlässlich abgewogen, und sich nach der Reichlichkeit des Gewichtes, nicht nach dem Preise gehalten werde, weil das dünnbälgige, trockene Korn sich besser in den Metzen schüttet, im Gewichte mehr ausgibt, und schöneres Mehl und gesunderes Brot liefert. Bei dieser Abwägung soll, nach hofkriegsräthlicher Verordnung vom 1. September 1810, der Metzen gereinigtes, und sonst qualitätmässig befundenes Korn wenigstens sechs und siebzig Pfund wiegen. — Damit die Uebernehmer der Frucht bei entdeckter übler Qualität sich vor Verantwortung sichern, wenn sie dieselbe zurückschlagen: so sind sie angewiesen, zwei Muster derselben

unter doppelter Siegelung, nähmlich unter der des Zurückweisers, und unter der des Lieferanten, zurück zu behalten, und eines davon, nebst Anführung der Gründe der Zurückweisung, an das General-Commando zu übersenden, das andere aber beim Uebernehmer[2]) zu verwahren.

[1]) Instruction für die Militär-Verpflegsbeamten. S. 60, 61 und 71.

[2]) Allerhöchste Anordnung vom 31. December 1811.

§. 136.

Beurtheilung der guten Qualität der Frucht in Hinsicht auf ihr Alter.

Um aber für die Beurtheilung der guten Qualität der Frucht einige Haltungspuncte zu haben, können folgende allgemeine Bestimmungen dienen:

Die Frucht muss vollkommene Reife, Härte und verhältnissmässige Schwere haben, auch von aller fremden Beimischung rein seyn; sie darf nicht feucht, moderig oder dumpfig riechen. — Wo es möglich ist, sollte man nie Getreide von dem Jahre, in welchem es geerntet ward, in Verwendung ziehen, sondern immer solches von dem vergangenen benützen; denn junge Frucht ist weder so gesund, noch so ergiebig und haltbar, als ältere und ausgetrocknete. Im äussersten Nothfalle sollte die Frucht nach der Ernte, um sie zu trocknen, noch vierzehn Tage in luftigen Speichern aufgeschüttet, und, wenn es die Umstände erlauben, erst in kühlerer Jahreszeit zum Vorrathe in die Magazine gebracht werden; weil hier, wie *Schlupper* (über Bewirthschaftung der Getreide-Magazine) bemerket, von den Würmern kein Schade zu befürchten sei, daher die Zeit um das Martinsfest als die zweckmässigste vorgeschlagen wird.

Zum unangreiflichen Kriegsvorrathe an Mehl tauget besonders Frucht von Jahrgängen, wo die Ernte durchaus trocken war, und die Körner hinlänglich reif wurden. Diese muss daher gewählet und dabei bemerket

werden, dass blosses Kornmehl sich länger, als jenes von Halbfrucht oder Weitzen, in seiner Kraft erhalte. Eben so ist auch Getreide, welches auf einem, Jahre lang brach gelegenen Felde wuchs, zum unangreiflichen Vorrathe besser, als das von einem Acker, der alle Jahre bebauet, und wo durch übermässige Düngung der Wachsthum gleichsam erzwungen wird; denn dergleichen Mehl, wenn es ein Jahr lang eingetreten ist, fängt an zu gähren, und einen üblen Geruch zu bekommen; daher besonders von Dominien oder Gemeinden, welche Schäfereien halten, und ihre Felder ruhen lassen, Früchte zu erkaufen sind, um einen haltbaren Mehlvorrath zu sammeln.

Der in einem solchen Jahre und auf einem solchen Boden gewachsene Rocken ist klein, gelblich, und hat eine so dünne Schale, dass man das Mehl durchschimmern sieht; er muss dabei so trocken seyn, dass er beim Aufschütten ordentlich klinget, und zwischen den Zähnen zerspringet. Der grau aussehende, nicht feste Rocken ist schlechter, und der, einen dumpfen, widrigen Geruch enthaltende (stixige) muss, als der Gesundheit schädlich, verworfen werden.

Guter Weitzen zeichnet sich dadurch aus, dass seine Körner fest, gerundet, gelb, vollkommen trocken, und mit einer dünnen Schale umgeben sind.

Obgleich das Dörren oder Rösten der Frucht, um dieselbe länger aufbewahren zu können, nur in fruchtarmen Ländern in Anwendung gebracht ist, und hierbei bemerket werden muss, dass dieses Getreide nicht mehr zur Aussaat diene, auch, da es viel an seiner Kraft verlieret, eine schlechte Gährung erzeuget: so scheinet die Erwähnung dieses Verfahrens hier dennoch nicht am unrechten Orte zu stehen, weil hierdurch für die Conservation des Vorrathes in Festungen, wo man nicht immer alte Frucht einsammeln kann, so wie für die Er-

haltung derselben auf langen Transporten, ein Wink gegeben ist *).

§. 137.

Ist die zum Ankaufe bestimmte Frucht unrein, oder mit verschiedenen anderen Samengattungen vermischet: so darf sie nie, so wohlfeil sie auch sonst seyn möge, angenommen werden, ehe sie nicht auf Kosten des Verkäufers gereiniget wurde. Staub und Unrath dürfen, nach mehrmahliger Reinigung, höchstens ein Procent des Ganzen betragen.

Fremde Beimischung. Merkmahle schädlicher Samenarten.

Besonders muss man hierbei darauf sehen, dass weder krankhaft entartete Frucht, noch Mutter-

*) *Cadet de Vaux* theilte die Entdeckung des Herrn *Hales* mit, nach welchem es ein besonderer Vortheil sei, das Getreide zu schneiden, ehe es seine gänzliche Reife erlanget hat. Er räth, dasselbe um acht Tage früher, als zur eigentlichen Erntezeit, einzusammeln; dadurch sei es der gewöhnlichen Gefahr nicht ausgesetzet, werde voller, grösser, und bekomme den Wurm nicht. Jener Augenblick wäre der beste zum Schneiden, wenn das zwischen den Fingern zerquetschte Korn wie Teig aussehe, oder wie das Weiche des aus dem Ofen gekommenen Brotes, wenn man es zerdrücket. Er nimmt nähmlich zwei Zeiten der Reife an: die des Wachsthumes, und jene nach dieser, welche die Zeit bewirket. Das auf diese Art gewonnene Mehl soll, nach *Hales*, viel nahrhafter und gesunder seyn, als jenes vom Getreide, welches man zu lange auf dem Halme lässt. Der berühmte Englische Landwirth *Koke* hat diese Methode schon lange mit dem besten Erfolge in Anwendung gebracht. Allein bei allen diesen Vorzügen, welche einem solchen Mehle zugeschrieben werden, wird das hieraus bereitete Brot doch immer klössig, pappig und schlecht seyn; daher auch die in Baiern am 14. August 1805 auf königlichen Befehl herausgekommene Verordnung verbiethet: wegen des äusserst schädlichen Genusses, das nicht ganz gezeitigte Getreide zu frühe zu schneiden.

werden, dass blosses Kornmehl sich länger, als jenes von Halbfrucht oder Weitzen, in seiner Kraft erhalte. Eben so ist auch Getreide, welches auf einem, Jahre lang brach gelegenen Felde wuchs, zum unangreiflichen Vorrathe besser, als das von einem Acker, der alle Jahre bebauet, und wo durch übermässige Düngung der Wachsthum gleichsam erzwungen wird; denn dergleichen Mehl, wenn es ein Jahr lang eingetreten ist, fängt an zu gähren, und einen üblen Geruch zu bekommen; daher besonders von Dominien oder Gemeinden, welche Schäfereien halten, und ihre Felder ruhen lassen, Früchte zu erkaufen sind, um einen haltbaren Mehlvorrath zu sammeln.

Der in einem solchen Jahre und auf einem solchen Boden gewachsene Rocken ist klein, gelblich, und hat eine so dünne Schale, dass man das Mehl durchschimmern sieht; er muss dabei so trocken seyn, dass er beim Aufschütten ordentlich klinget, und zwischen den Zähnen zerspringet. Der grau aussehende, nicht feste Rocken ist schlechter, und der, einen dumpfen, widrigen Geruch enthaltende (stixige) muss, als der Gesundheit schädlich, verworfen werden.

Guter Weitzen zeichnet sich dadurch aus, dass seine Körner fest, gerundet, gelb, vollkommen trocken, und mit einer dünnen Schale umgeben sind.

Obgleich das Dörren oder Rösten der Frucht, um dieselbe länger aufbewahren zu können, nur in fruchtarmen Ländern in Anwendung gebracht ist, und hierbei bemerket werden muss, dass dieses Getreide nicht mehr zur Aussaat diene, auch, da es viel an seiner Kraft verlieret, eine schlechte Gährung erzeuget: so scheinet die Erwähnung dieses Verfahrens hier dennoch nicht am unrechten Orte zu stehen, weil hierdurch für die Conservation des Vorrathes in Festungen, wo man nicht immer alte Frucht einsammeln kann, so wie für die Er-

haltung derselben auf langen Transporten, ein Wink gegeben ist *).

§. 137.

Ist die zum Ankaufe bestimmte Frucht unrein, oder mit verschiedenen anderen Samengattungen vermischet: so darf sie nie, so wohlfeil sie auch sonst seyn möge, angenommen werden, ehe sie nicht auf Kosten des Verkäufers gereiniget wurde. Staub und Unrath dürfen, nach mehrmahliger Reinigung, höchstens ein Procent des Ganzen betragen.

Fremde Beimischung. Merkmahle schädlicher Samenarten.

Besonders muss man hierbei darauf sehen, dass weder krankhaft entartete Frucht, noch Mutter-

*) *Cadet de Vaux* theilte die Entdeckung des Herrn *Hales* mit, nach welchem es ein besonderer Vortheil sei, das Getreide zu schneiden, ehe es seine gänzliche Reife erlanget hat. Er räth, dasselbe um acht Tage früher, als zur eigentlichen Erntezeit, einzusammeln; dadurch sei es der gewöhnlichen Gefahr nicht ausgesetzet, werde voller, grösser, und bekomme den Wurm nicht. Jener Augenblick wäre der beste zum Schneiden, wenn das zwischen den Fingern zerquetschte Korn wie Teig aussehe, oder wie das Weiche des aus dem Ofen gekommenen Brotes, wenn man es zerdrücket. Er nimmt nähmlich zwei Zeiten der Reife an: die des Wachsthumes, und jene nach dieser, welche die Zeit bewirket. Das auf diese Art gewonnene Mehl soll, nach *Hales*, viel nahrhafter und gesunder seyn, als jenes vom Getreide, welches man zu lange auf dem Halme lässt. Der berühmte Englische Landwirth *Koke* hat diese Methode schon lange mit dem besten Erfolge in Anwendung gebracht. Allein bei allen diesen Vorzügen, welche einem solchen Mehle zugeschrieben werden, wird das hieraus bereitete Brot doch immer klössig, pappig und schlecht seyn; daher auch die in Baiern am 14. August 1805 auf königlichen Befehl herausgekommene Verordnung verbiethet: wegen des äusserst schädlichen Genusses, das nicht ganz gezeitigte Getreide zu frühe zu schneiden.

korn (*Secale cornutum*), auch keine mit Rost (*rubigo*) und Brand (*ustilago*) behafteten Körner dem Getreide beigemischet seien, weil diese Vermengung gefährliche, ja in grosser Quantität tödtliche Folgen erzeugen kann.

Diese schädlichen Samenarten entdecken sich durch folgende Merkmahle:

Das Mutterkorn (*Secale cornutum*) kommt meistens bei nassen Jahren, in kalten Gegenden, im Rocken vor, wenn er ausgeblühet ist, und während der Bildung des jungen Samenkornes anhaltender Regen einfällt. Es zeiget sich durch ein schnelles, gegen die anderen zu unverhältnissmässiger und auffallender Grösse gediehenes Hervorwachsen einiger Körner, welche eine violettbraune Farbe und die Gestalt einer Vogelklaue haben, auch die Länge von dreizehn bis siebzehn Linien erreichen. Aeusserlich hat es längliche Streifen, innerlich noch etwas weisses Mehl. Das aus ihm gebackene Brot erhält eine violette Farbe und seine Wirkung ist tödtlich [1]).

Der Rost (*rubigo*) erscheinet als ein gelbrother Staub, welcher sich an den Halm und an den Balg anleget, und das Korn seines Mehles, und folglich seines nährenden Stoffes, beraubet. Auch diese Getreideart ist der Gesundheit sehr schädlich *).

*) Als sich im Jahre 1822, nach anhaltender Wärme und hierauf schnell mit Regen erfolgter Kälte, der Rost in den Halmen der Winterfrucht so stark erzeugte, dass ein Drittel derselben davon ergriffen wurde, erging von Seite des Hofkriegsrathes der Circular-Befehl: dass, nachdem sich aus diesem Getreide nur schädliches, schwarzes, im Kochen nicht zusammenhaltendes, kraftloses Mehl und eine grössere Menge Kleien erzeugen lasse, von demselben für den Gränz - Approvisionirungs - Vorrath nichts angenommen werden solle. Das Gleiche sei auch bei der Halbfrucht zu beobachten, wenn sie nicht vorher auf der Windreute scharf geläutert wurde, damit durch diese Reinigung die kernlosen und nur Kleien abwerfenden

Beim Brande (*ustilago*), welcher zugleich dem Weitzen eigen ist, zeiget sich das ungewöhnlich aufgeschwollene Korn immer mit einem schwarzen, stinkenden Staube angefüllet. Seine Wirkung kommt der anderer Entartungen gleich [2]).

Es können aber, nebst diesen krankhaften Auswüchsen der Frucht, noch andere schädliche Samenarten beigemischet seyn, auf deren Entfernung man Bedacht zu nehmen hat, wenn üble Folgen verhüthet werden sollen. Hierher gehören vorzüglich: der Same des Feldrettiges (*Raphanus raphanistrum*); des Gänsehafers (*Bromus secalinus*); der Trebse (*Lolium temulentum* *); des Pfennigkrautes (*Thlaspi arvense* **); der Raden (*Agrostema githago* ***), und des Wachtelweitzens (*Melampyrum arvense*).

[1]) Decret der Nied. Oesterr. Landes-Regierung dd. 10. August 1807, wegen des in einigen Gegenden vorgefundenen Mutterkornes. Hier wird auf sorgfältige Reinigung des Getreides durch Werfen, Räutern, Koppen, oder Wässern angetragen.

[2]) Instruction für die Militär-Verpflegsbeamten. S. 63. Circulare des k. k. Kreisamtes O. M. B. an sämmtliche Dominien und Ortsobrigkeiten. 1813.

Fruchtkörner entfernet werden. Da sich aber an der Frucht das Gebrechen des Rostes nicht anders erkennen lasse, als durch das zu geringe Gewicht, so sei jener Weitzen nicht anzunehmen, welcher nicht über neun und siebzig Pfund per Nieder-Oesterreichischen Metzen wiege, und von der Halbfrucht nur jene, welche, nach vorher gegangener Räuterung mehr als sechs und siebzig Pfund per Nieder-Oesterreichischen Metzen schwer sei.

*) Häufiger Trespe, Drespe.

**) Auch Bauernsenf, Feldtasche genannt.

***) Nach Verschiedenheit der Länder Radenkorn, Ratte, Radel, Räthsel, Raben, Roel, Rade, Kornnägelein etc.

Instruction, was die Magazins-Rechnungsführer, Bäcker etc. zu beobachten haben. 1808.

§. 138.

Insecten und andere Gebrechen.

Da aber das Getreide auch durch Insecten verdorben, ganz nahrungslos oder ungeniessbar gemacht werden kann: so ist es Pflicht der Gesundheits-Polizei, auf dieselben aufmerksam zu machen, damit man, durch Mittheilung ihrer Kennzeichen und der Art ihrer Schädlichkeit, sie nöthigen Falles richtig erkennen, und die dagegen erprobten Mittel anwenden kann.

Das häufigste und furchtbarste dieser Insecten ist der schwarze Kornwurm (*Calandra granaria F. — Curculio granarius L.*), ein schwarzbrauner Käfer mit kleinen Puncten an der Brust. Er verzehret das Getreide sowohl in dem Zustande, wo er noch Larve, als auch, wo er Imago ist. Ein einziges Paar hiervon vermehret sich in einem Jahre auf sechstausend Abkömmlinge. Oft sitzet in jedem Korne ein solches Insect.

Der rothe Kornwurm, Rollkäfer (*Attelabus frumentarius F. — Curculio frumentarius L.*), hat eine blutrothe Farbe mit gekerbten und gestreiften Decken; seine Gestalt ist oval. Er nimmt dem Getreide allen Mehlstoff, und lässt die Hülse liegen. Man findet ihn meistens in altem Getreide.

Die weisse Kornmotte, der weisse Kornwurm (*Tinea granella*), ist nackt, weiss, und wird am häufigsten im Rocken gefunden, welchen er in kleine Häufchen zusammen spinnet.

Da sich diese Insecten meistens auf jenen Kornböden finden, wo das Getreide zu dick aufgehäufet ist, und zugleich ruhig bleibet: so bestehet das sicherste Mittel, dieselben abzuhalten, darin, dass man dasselbe nicht zu hoch aufschütte, und öfter *) bei geöffneten

*) Junges Getreide jede Woche.

Thüren und Zuglöchern gut umwerfe und zerstreue; daher saget *Oken:* das verlässlichste Mittel gegen diese Insecten sei Vermeidung des Kornwuchers.

Sieht man im Frühjahre die Getreidehaufen mit einer glänzenden Haut übersponnen: so ist sogleich auf Vertilgung des weissen Kornwurmes zu denken. Zu diesem Zwecke muss die obere Schichte des Getreides hinweggenommen, fleissig gelüftet und mit Besen gekehret werden; nebst dem bemühe man sich, durch emsiges Aufsuchen diese Insecten zu sammeln. — So sorgsam aber auch auf Entfernung dieser Fruchtdiebe gedacht werden mag: so gelinget es dennoch selten, sie aus Schüttböden, in welchen sie einmahl eingenistet sind, ganz heraus zu bringen; daher sollten solche Magazine wenigstens durch ein Jahr nicht mehr zur Aufbewahrung von Körnern, sondern zur Niederlage von Heu und Stroh benützet werden.

Nebst dem hat man zur Abhaltung und Vertreibung dieser schädlichen Insecten verschiedene andere Mittel vorgeschlagen, wovon aber mehrere, welche in Besprengung des Getreides mit ätzenden Solutionen bestanden, wieder aufgegeben, und, nach öffentlich ergangenen Befehlen (Paris 1786), ihrer Schädlichkeit wegen verbothen wurden. Andere, sehr einfache, und keinesweges der Gesundheit gefährliche Mittel gegen dieses Ungeziefer sind noch im Gebrauche; hierher gehöret das (im allgemeinen Anzeiger der Deutschen, 1809, sehr gerühmte) Einstecken der frischen, oder, in deren Ermangelung, der getrockneten weissen Flieder- oder Hohlunderblüthe, oder das (von *Harles* in der allgemeinen Justiz- und Polizei-Fama, 1805, empfohlene) Ueberdecken des Getreides mit ganzen, aus Blättern und Blumen bestehenden Flieder- oder Hohlunderzweigen. — Die hofkriegsräthliche Verordnung vom 15. Februar 1809 rühmet zur Vertilgung des

Kornwurmes den Gebrauch des frisch gemäheten, kräuterreichen Heues. Eben so schlägt dieselbe vor: gleich nach der Ernte einige Metzen frische, unausgedörrte, in der Milch befindliche Fruchtkörner, am besten Weitzen, in jene Behältnisse zu bringen, in welchen sich der Kornwurm aufhält. Da er sich hastig in diese frischen Früchte ziehet: so kann er, nach zwei- bis dreimahliger Wiederhohlung dieses Verfahrens, mit diesen Früchten ganz aus den Depositorien gebracht werden.

Jedes Getreide, welches mit einem oder dem anderen der genannten, krankhaft missgebildeten Samenkörner in grosser Quantität vermischet, oder durch Insecten ganz verdorben wäre, sollte nicht nur sogleich an den Verkäufer oder Lieferanten zurückgewiesen, sondern auch unverweilt gesiegelt, und, zur Verhüthung weiteren Schadens, der Civil-Behörde hiervon die Anzeige gemacht werden, damit diese dem ferneren Verkaufe Schranken setze.

Eben so wesentliche, als der Gesundheit schädliche, und das Aerarium beeinträchtigende Entartungen der Früchte sind: das Auswachsen, Entzünden und der Dampf. — Diese Gebrechen entstehen durch das Auskeimen der ausgewachsenen, so wie durch die Gährung der erhitzten Frucht. Solchem dumpfigen Getreide mangeln die Nahrungstheile ganz, und es bleibet, mehr oder weniger, die blosse Hülse oder todter Stoff in den verbrannten, leicht mit den Fingern zerreibbaren Körnern zurück, wodurch ein kraftloses, keiner weiteren Gährung mehr fähiges Mehl, und desshalb auch nur ungeniessbares Brot entstehen würde. Dieses Entarten der Frucht zeiget sich meistens bei entfernten Land- und Wasser-Transporten, besonders in Kriegszeiten, wo die Menge der Bedürfnisse eine weitere Zufuhr und eine vielfach grössere Zahl von Fuhrwerken oder Schiffen erfordert, als der gewöhnliche Verkehr bedarf; oder

auch, wenn die Züge der Spedition nach der Stellung der Armee die Richtung in solche Gegenden nehmen müssen, wo weder in den Abstoss- oder Transito-Stationen, noch in dem letzten Sammlungspuncte angemessene Verwahrungsbehältnisse sind.

Die hieraus für die Früchte entstehenden Beschädigungen haben ihre Grade, welche an den Samen kennbar sind, und zwar: die ausgewachsenen frischen oder abgedorrten Keime, welche wie Fäden, oder in der Mitte wie abgebissen, sich an der feinen Spitze des Kernes zeigen; dann die durch Erhitzung vergohrenen und dumpfig gewordenen, welche sich durch das zu einer gelben und bitteren Asche verbrannte Innere des Kornes erweisen.

Kommen solche verdorbene Frucht-Transporte an: so muss unverweilt ihre Untersuchung vorgenommen werden.

Sind diese Ladungen *alla rinfusa* in Schiffen oder auf den Wagen in Plachen geradehin aufgeschüttet, und ist das Entzünden oder Auswachsen nur stellenweise an den Wänden oder in der unteren Lage der Fracht: so muss das Unbeschädigte behuthsam abgehoben werden.

Geschieht aber die Verführung der Fruchtladungen in Säcken: so wird sich die ausgewachsene Frucht durch ihre Keime wie Pelzfutter an dieselben hängen; wornach dann die obere beschädigte Lage am Bunde des Sackes abgehoben, dieser langsam ausgeleeret, und so das innere, trockene Korn abgesondert werden muss.

Erhitzte und dumpfig gewordene Frucht in Säcken findet sich meistens nur in der Mitte und in der untersten Schichte der Schiffs- oder Fuhrladung. Nach den Lagen der Säcke kann man um so leichter ihre Ausscheidung bewerkstelligen.

Die abgesonderte, beschädigte Frucht muss nachher

aufgeschüttet, öfters umgeschaufelt, getrocknet, und dann erst (durch die von mehreren Seiten des Haufens genommenen Proben einiger Lothe) genau untersuchet werden. Die an der Spitze und in der Mitte abgebissenen Körner thun bei den ausgewachsenen den bloss theilweisen oder gänzlichen Mangel, bei den erhitzten und dumpfigen die theilweise oder gänzliche Verbrennung des Mehlstoffes dar.

Erweiset nun diese Probeuntersuchung, dass mehr als zwei Drittel der Körner ganz ohne Mehlstoff bestehen: so ist die Frucht zur Vermahlung und Erzeugung eines gesunden Mehles ungeeignet zu erklären, und mit aller Vorsicht zu veräussern, damit solche zu nichts Anderem, als zum Viehfutter, verwendet werde.

Hat aber das Verderben noch nicht in jenem Verhältnisse um sich gegriffen: so müssen diese Früchte abgesondert, mit eigener Vorsorge und genauer Aufsicht vor der gewöhnlichen Vermahlung gekoppet werden.

Durch dieses Koppen (welches als Abspitzung und theilweise Abhülsung in der Art geschieht, wie beim ersten Ablaufe der zur Graupe umgestalteten Gerste, oder des abzuhülsenden Spelzes) werden die ganz oder theilweise entzündeten Körner zerstäubet, und ihr schädlicher Mehlkern fällt unter die Koppungskleien.

Diese gekoppte Frucht müsste sodann erst noch commissionell untersuchet, und hierbei bestimmet werden: ob die durch den abgesonderten Abfall gereinigten Körner und das hieraus zu gewinnende Mehl gesunden Inhaltes seien; worauf sodann die Erklärung erfolget: ob man in dieser Art, und mit wie viel Procenten-Abfall, die beschädigte Frucht vermahlen und verbrauchen könne. Niemahls darf jedoch dieselbe zur längeren Aufbewahrung angetragen werden.

Da diese Bestimmungen über die gute Qualität der

Frucht, nach ihrem bedeutenden Einflusse, den sie auf Erhaltung der Gesundheit des Mannes hat, allgemeines Interesse verdienen: so wird ihre Kenntniss besonders in jenem Falle höchst erspriesslich, wo die Mannschaft das Getreide vom Lande in Körnern erhält, und die Vermahlung selbst zu besorgen hat, wie dieses in Ungarn bei der weit dislocirten Cavallerie häufig geschehen dürfte; wo es sodann besondere Pflicht der Officiere ist, für gute Verpflegung der ihnen untergeordneten Leute zu wachen.

Dritter Artikel.

Vermahlung.

§. 139.

Alle Sorge für gute Aufbewahrung des Getreides würde nutzlos seyn, und der Zweck, dem Manne durch Lieferung der besten Qualität desselben die gesundeste Nahrung zu verschaffen, unerreicht bleiben, wenn nicht auch die nöthige Aufmerksamkeit angewendet wird, um, bei dessen Verarbeitung zu **Mehl**, die dabei leicht unterlaufenden, der Gesundheit schädlichen Fehler sowohl, als auch schlechte Umtriebe zu verhüthen, — Da aber die Art der **Vermahlung der Frucht** am meisten auf die künftige Qualität des Mehles Einfluss hat: so hänget, um Schaden vorzubeugen, Alles davon ab, dass man die hier möglichen Fehler kenne, und ihnen entgegen zu arbeiten wisse. Wichtigkeit der Sorge für gute Vermahlung.

Nicht selten mahlen die Müller, um schneller fertig zu werden, das Getreide **nicht fein genug**; ein anderes Mahl, ihres Vortheiles wegen, **zu fein**; oder sie nehmen den **Vorschuss** von dem erzeugten **Magazinsmehle weg**, und ersetzen es durch grobes **Pollmehl** von dem ihrigen, oder gar durch **Erbsen-, Bohnen- oder Gerstenmehl**.

aufgeschüttet, öfters umgeschaufelt, getrocknet, und dann erst (durch die von mehreren Seiten des Haufens genommenen Proben einiger Lothe) genau untersuchet werden. Die an der Spitze und in der Mitte abgebissenen Körner thun bei den ausgewachsenen den bloss theilweisen oder gänzlichen Mangel, bei den erhitzten und dumpfigen die theilweise oder gänzliche Verbrennung des Mehlstoffes dar.

Erweiset nun diese Probeuntersuchung, dass mehr als zwei Drittel der Körner ganz ohne Mehlstoff bestehen: so ist die Frucht zur Vermahlung und Erzeugung eines gesunden Mehles ungeeignet zu erklären, und mit aller Vorsicht zu veräussern, damit solche zu nichts Anderem, als zum Viehfutter, verwendet werde.

Hat aber das Verderben noch nicht in jenem Verhältnisse um sich gegriffen: so müssen diese Früchte abgesondert, mit eigener Vorsorge und genauer Aufsicht vor der gewöhnlichen Vermahlung gekoppet werden.

Durch dieses Koppen (welches als Abspitzung und theilweise Abhülsung in der Art geschieht, wie beim ersten Ablaufe der zur Graupe umgestalteten Gerste, oder des abzuhülsenden Spelzes) werden die ganz oder theilweise entzündeten Körner zerstäubet, und ihr schädlicher Mehlkern fällt unter die Koppungskleien.

Diese gekoppte Frucht müsste sodann erst noch commissionell untersuchet, und hierbei bestimmet werden: ob die durch den abgesonderten Abfall gereinigten Körner und das hieraus zu gewinnende Mehl gesunden Inhaltes seien; worauf sodann die Erklärung erfolget: ob man in dieser Art, und mit wie viel Procenten-Abfall, die beschädigte Frucht vermahlen und verbrauchen könne. Niemahls darf jedoch dieselbe zur längeren Aufbewahrung angetragen werden.

Da diese Bestimmungen über die gute Qualität der

Frucht, nach ihrem bedeutenden Einflusse, den sie auf Erhaltung der Gesundheit des Mannes hat, allgemeines Interesse verdienen: so wird ihre Kenntniss besonders in jenem Falle höchst erspriesslich, wo die Mannschaft das Getreide vom Lande in Körnern erhält, und die Vermahlung selbst zu besorgen hat, wie dieses in Ungarn bei der weit dislocirten Cavallerie häufig geschehen dürfte; wo es sodann besondere Pflicht der Officiere ist, für gute Verpflegung der ihnen untergeordneten Leute zu wachen.

Dritter Artikel.

Vermahlung.

§. 139.

Wichtigkeit der Sorge für gute Vermahlung.

Alle Sorge für gute Aufbewahrung des Getreides würde nutzlos seyn, und der Zweck, dem Manne durch Lieferung der besten Qualität desselben die gesundeste Nahrung zu verschaffen, unerreicht bleiben, wenn nicht auch die nöthige Aufmerksamkeit angewendet wird, um, bei dessen Verarbeitung zu **Mehl**, die dabei leicht unterlaufenden, der Gesundheit schädlichen Fehler sowohl, als auch schlechte Umtriebe zu verhüthen. — Da aber die Art der **Vermahlung der Frucht** am meisten auf die künftige Qualität des Mehles Einfluss hat: so hänget, um Schaden vorzubeugen, Alles davon ab, dass man die hier möglichen Fehler kenne, und ihnen entgegen zu arbeiten wisse.

Nicht selten mahlen die Müller, um schneller fertig zu werden, das Getreide **nicht fein genug**; ein anderes Mahl, ihres Vortheiles wegen, **zu fein**; oder sie nehmen den **Vorschuss** von dem erzeugten **Magazinsmehle** weg, und ersetzen es durch grobes **Pollmehl** von dem ihrigen, oder gar durch **Erbsen-**, **Bohnen-** oder **Gerstenmehl**.

Ist das Mehl zu flüchtig und zu fein gemahlen: so verzögert sich die Gährung beim Teige, oder sie bildet sich nicht vollkommen; es entstehet schweres, klössiges, minder leicht verdauliches Brot. — Der entgegengesetzte Fehler der zu groben Vermahlung ist das Verschleifen des Brotmehles oder seine Vermischung, wodurch es die Gedeihlichkeit verlieret, sich leicht erhitzet, und kraftlos wird, überhaupt eine der guten Gährung bei Verbackung nicht zusagende Qualität erhält. Diese Art des Mehles wird gewöhnlich zur Unkennbarmachung der eingemischten fremden Fruchtgattungen benützet.

Am häufigsten und gefährlichsten, besonders in Kriegszeiten, ist der Unterschleif mit Wegnahme des Vorschusses oder des Kernmehles, und dessen Ersatz mit Pollmehl. — Wird bei solcher betriegerischer Gebahrung der Kern oder Vorschuss vom Rocken, oder das Mund- und Kochmehl vom Weitzen weggenommen, und mit weissem oder schwarzem Weitzen-Pollmehle ersetzet; oder wird auch der Kornvorschuss nicht entzogen, und die Weitzen-Pollgattung aus Gewinnsucht eingemenget: so ist dieses zwar dem Ansehen des Mehles und Brotes nicht nachtheilig, weil beide an Weisse gewinnen: allein dieses Mehl hat gegen das vorschriftmässige Militär-Kornmehl kaum die Hälfte des Werthes, und es bildet sich das Poll- gegen das Kornbrot als kraft- und geschmacklos. — Ein solches, wenig nährendes Brot hat in Feldzügen, wo der Mann mit geistigen Getränken oft nur äusserst sparsam betheilet wird, und bei Einwirkung von übler Witterung, immer den nachtheiligsten Einfluss auf seine Gesundheit. Diese minder gute Brotgattung soll in der Champagne im Jahre 1792, als die Mannschaft ihr systemmässiges Kornbrot nicht mehr erhielt, bei einigen Abtheilungen der Oesterreichischen und Preussischen Armee, dann bei den Hessischen Truppen und dem Französischen Emi-

granten-Corps die hartnäckigsten Diarrhoeen und lebensgefährliche Entkräftung verursachet haben.

Die Einmischung von Hülsenfrüchten, wie z. B. der Wicken, erzeuget schweres, der Verdauung nicht zusagendes Mehl. Ist daher eine Zumischung geschehen: so entstehet immer schlechtes, unverdauliches Brot, weil der Bäcker sich an die für gutes Mehl bekannte Gährungszeit hält, das verfälschte Mehl aber binnen der bestimmten Zeit nicht vergähret, daher unreifen Teig, also ungeniessbares Brot liefert.

Um demnach versichert zu seyn, dass das Getreide in der Beschaffenheit vermahlen werde, wie es in die Mühle kam, ist den Magazins-Vorstehern befohlen, von vorschriftmässig guter Frucht zeitweise commissionelle Probemahlungen zu veranstalten, und die von jedem Gange oder Ablaufe gewonnenen Musterproben in jeder Haupt- oder Filial-Station, wo Verpflegsbeamte angestellet sind, unter unparteiischem Gegensiegel des Magazins - Controllors und der politischen Commissionsglieder aufzubewahren, um von diesem Mustermehle, Falls in der Folge bei den von den Müllern ebenfalls gangweise zu geschehenden Ablieferungen Anstände wären, dasselbe zu vergleichender Beurtheilung, so wie nöthigen Falles zur Erzeugung von Brot zu benutzen; oder, wenn sich auch hieraus kein genügendes Resultat ergäbe, das Brennen des Weingeistes aus einer gleichen Menge solcher verschiedener Mehlgattungen zu versuchen. — Eine andere Art der Prüfung ist die Gewichtsprobe, oder die Vergleichung des specifischen Gewichtes einer jeden Mehlgattung. — Als Massstab nimmt man hier an: der Kubikzoll altfranzösischen Masses wiege beim Mundmehle hundert und zehn, beim besten Semmelmehle hundert und fünf, beim weissen Pollmehle hundert, beim schwarzen Pollmehle sechs und neunzig, und beim Rockenmehle sechs

und achtzig Gran Apothekergewichtes. Da man nun weiss, dass der Wiener Metzen drei tausend ein hundert französische Kubikzoll enthält: so findet sich der Betrug sehr leicht, wenn man einen genau verfertigten blechernen Kubikzoll mit der zu untersuchenden Mehlgattung anfüllet (ohne das Mehl einzudrücken, oder den Kubikzoll zu rütteln), und ihn, nachdem er aussen von allem Mehle gereiniget, dann mit einem Lineale oben abgestrichen ist, abwieget. Nun ziehet man das vorher schon bekannte Gewicht des Kubikzolles vom Ganzen ab, und findet sodann die Differenz gegen das Normalgewicht. — Diesen, von vielen Schriftstellern besonders gerühmten Proben des Mehles durch das Gewicht darf jedoch nicht zu viel Zutrauen geschenket werden, weil beigemengtes Mehl von groben Fruchtgattungen das Gewicht erhöhet, und demnach die Qualität verschlimmert. Endlich kommt bei der Gewichtsprobe sehr viel darauf an, dass die Früchte ungenetzet gemahlen werden, was im Publicum fast nie Statt findet, und selbst bei der Vermahlung für das Militär nur für Brotmehl und für das zum Festungs-Approvisionnement bestimmte Kochmehl, dann bei dem Griese und bei den Graupen verbothen ist. Bedenket man nun hierbei, dass das Mehl von mehreren Jahrgängen oder aus verschiedenen Ländern, nach dem höheren oder geringeren Grade der Fruchtreife, ungemein abweiche: so sieht man die Unbestimmtheit der Gewichtsprobe.

Einfacher ist die Untersuchung in einem gewöhnlichen Becher, dessen Gewicht man weiss, in welchem man eine, als unverfälscht bekannte Mehlgattung gegen jene, welche zu prüfen ist, abwieget. Ist der Unterschied des Gewichtes auffallend: so kommt man auf die Vermuthung, dass dem Mehle Kalk, Kreide, Gyps oder Sand beigemischt sei.

Die Gegenwart von Kalk oder Kreide entdecket

sich durch das Aufbrausen, wenn man damit verfälschtes Mehl in Wasser auflöset, und Scheidewasser zugiesset. Ist Gyps beigemischet: so wird derlei Mehl, mit Wasser abgerühret, hart und körnig [1]). Feiner Sand findet sich oft im Mehle ohne beabsichtigte Verfälschung, wenn die Müller den Sarg oder Gries nicht wohl reinigen, und bei Schärfung des Steines nicht genugsam Kleien aufschütten und ablaufen lassen, nachher aber nicht Alles sorgfältig säubern. Nicht selten werden aber die Steine beim ersten Ablaufe von den Müllern geflissentlich zu scharf, das ist: zu enge gespannet, um an der passierten Verstäubung zu gewinnen, wodurch dann ebenfalls das Mehl zu sehr mit Sand gemischet wird. Oft sind die Mühlsteine an sich zu weich, oder sie stehen nicht so, dass sich die Steinflächen oder Lagen beständig senkrecht berühren; es reibet sich von ihnen eine Menge feinen Sandes ab, welcher, dem Mehle beigemischet, wenn es zu Brot verbacken wird, hartnäckige Verstopfungen und andere bedeutende Uebel erzeugen kann.

Im Jahre 1810 machte Professor *Reil* in Halle die Anzeige an das General-Directorium: sehr viele Mühlsteine seien von so weicher Beschaffenheit, dass davon in sechs Monathen zwölf Zoll und darüber abgerieben würden: so, dass jeder mit diesen Steinen bereitete Metzen Mehl zwei und zwanzig Gran Sand enthielt, wodurch in Halle mehrere Menschen von dem häufigen Genusse des daraus erzeugten Brotes Magenschmerzen, Scirrhositäten, ja selbst Löcher im Magen erhielten *).

*) Der Celtische Hauskalender vom Jahre 1794 enthält eine Berechnung über die Beimischung des Sandes aus den Mühlsteinen zum Mehle. Es sollen sich nähmlich jährlich von zwei Mühlsteinen, ordinärer Art, zwei tausend zwei hundert Pfund Sand abreiben. Wenn nun der Müller jährlich vier tausend drey hundert fünf und achtzig

Ein anderer Betrug, den sich die Müller erlauben, ist, dass sie, um die leichtere Vermahlung zu erzwecken, das Getreide benetzen, wodurch sie, so wie durch Anfeuchtung des schon bereiteten Mehles, das Gewicht erhöhen. — Das hiervon gebackene Brot bleibet immer teigig und schwer; das Mehl aber verdirbt ganz, wenn es länger aufbewahret wird. — Um den Müllern die Gelegenheit zu benehmen, bei der Anrechnung der Verstäubung eine Ungerechtigkeit zu begehen, ist in den Deutschen Erbstaaten, gemäss landesfürstlicher Mühlordnung angenommen, dass vom Zentner Körner sechs Pfund Kleien und zwei Pfund Verstäubung abgerechnet werden dürfen *). Wird aber Mehl zur Erzeugung des

Scheffel Getreide vermahlet, und man auf einen Menschen sechs Scheffel rechnet; so verzehret jeder Mensch von diesem Steinpulver jährlich fünf Pfund, also monathlich ein Viertel-Pfund, und täglich mehr als ein Viertel-Loth.

*) Nach Verordnung des Hofkriegsrathes dd. 17. Junius 1826, wurde für die Truppen im Lombardisch-Venetianischen Königreiche und in Dalmatien die Allerhöchste gnädige Bestimmung getroffen: dass von hundert Pfund der zum Mehle für Commissbrot zu vermahlenden, mit der einen Hälfte aus Weitzen, und mit der andern aus Korn oder ganz aus Halbfrucht bestehenden Brotfrucht, statt des bisher bei dem Weitzen, bei dem Korn und bei der Halbfrucht auf sechs Pfund beschränkten Kleienauszuges, in der Folge vom Zentner jeder der genannten drei Körnergattungen ohne Unterschied, ausser den bei dieser für das Militär vorgeschriebenen trockenen Vermahlung bewilligten zwei Pfund Verstäubung, noch zwölf Pfund Kleien ausgezogen, dagegen aber das Brotgewicht statt den vormahligen sechs und fünfzig Loth, auf fünfzig Loth von der Portion, oder auf drei Pfund vier Loth vom Leibe herabgesetzt werde. — Die Ausführung dieser Allerhöchsten Anordnung hat sich zur grössten Zufriedenheit der Mannschaft und zum Vortheile des Aerars erwiesen. —

Zwiebackes bereitet: so können von dem gut getrockneten Weitzen sechs, auch, wenn das Kernmehl minder gut ist, acht Pfund Kleien vom Zentner ausgezogen werden, wobei in den Deutschen und in den Ungrischen Erbländern drei Pfuud Verstäubung gestattet sind. Eben so ist bei der Schiffs-Approvisionirung des Zwiebacks vom Zentner Mehl sechs Pfund Kleien und vierzehn Pfund Pollmehl bewilliget. Bei der Vermahlung des Weitzens als Zumischung zum ordinären Commissbrote werden zwei Pfund Kleien nebst der gewöhnlichen Verstäubung ausgemahlen [2]).

Selbst bei Erzeugung des Grieses, als Approvisionirungs-Artikel für Festungen, hat man, um jede Beeinträchtigung zu verhüthen, zur bestimmten Richtschnur angenommen, dass aus einem Zentner trockenen, reinen Weitzens zwanzig Pfund Gries, zwei und vierzig Pfund Semmel-, achtzehn Pfund weisses, vier Pfund schwarzes Pollmehl, drei Pfund Schweinmehl, und neun Pfund Kleien, nach dem Abfalle von vier Pfund Verstäubung, erzeuget werden sollen. Das weisse Pollmehl wird in den Spitälern als Einbrennmehl verwendet, das schwarze hingegen mit dem Brotmehle vermischet, das Schweinmehl aber sammt den Kleien verkauft [3]).

Nebst den, die Bereitung eines guten und das Nichtverfälschen des ausgesuchten Mehles bezweckenden Vorschriften, müssen aber die Müller bei Proviant-Vermahlungen noch angehalten werden, den Sarg wohl zu reinigen, den Mühlstein, wenn er geschärfet worden ist, eher mit Kleien ablaufen zu lassen, und dann erst noch auszuputzen [4]). — Ferner muss in den Mühlen öfters nachgesehen werden: ob Reinlichkeit unterhalten, und alles Vieh und Ungeziefer daraus entfernet sei; ob Beutel, Säcke, Mehlsiebe, Kehrwische, Besen, Bottiche (Bodungen), Mehlschärfer, Trittel und andere Ge-

Ein anderer Betrug, den sich die Müller erlauben, ist, dass sie, um die leichtere Vermahlung zu erzwecken, das Getreide benetzen, wodurch sie, so wie durch Anfeuchtung des schon bereiteten Mehles, das Gewicht erhöhen. — Das hiervon gebackene Brot bleibet immer teigig und schwer; das Mehl aber verdirbt ganz, wenn es länger aufbewahret wird. — Um den Müllern die Gelegenheit zu benehmen, bei der Anrechnung der Verstäubung eine Ungerechtigkeit zu begehen, ist in den Deutschen Erbstaaten, gemäss landesfürstlicher Mühlordnung angenommen, dass vom Zentner Körner sechs Pfund Kleien und zwei Pfund Verstäubung abgerechnet werden dürfen *). Wird aber Mehl zur Erzeugung des

Scheffel Getreide vermahlet, und man auf einen Menschen sechs Scheffel rechnet; so verzehret jeder Mensch von diesem Steinpulver jährlich fünf Pfund, also monathlich ein Viertel-Pfund, und täglich mehr als ein Viertel-Loth.

*) Nach Verordnung des Hofkriegsrathes dd. 17. Junius 1826, wurde für die Truppen im Lombardisch-Venetianischen Königreiche und in Dalmatien die Allerhöchste gnädige Bestimmung getroffen: dass von hundert Pfund der zum Mehle für Commissbrot zu vermahlenden, mit der einen Hälfte aus Weitzen, und mit der andern aus Korn oder ganz aus Halbfrucht bestehenden Brotfrucht, statt des bisher bei dem Weitzen, bei dem Korn und bei der Halbfrucht auf sechs Pfund beschränkten Kleienauszuges, in der Folge vom Zentner jeder der genannten drei Körnergattungen ohne Unterschied, ausser den bei dieser für das Militär vorgeschriebenen trockenen Vermahlung bewilligten zwei Pfund Verstäubung, noch zwölf Pfund Kleien ausgezogen, dagegen aber das Brotgewicht statt den vormahligen sechs und fünfzig Loth, auf fünfzig Loth von der Portion, oder auf drei Pfund vier Loth vom Leibe herabgesetzt werde. — Die Ausführung dieser Allerhöchsten Anordnung hat sich zur grössten Zufriedenheit der Mannschaft und zum Vortheile des Aerars erwiesen. —

Zwiebackes bereitet: so können von dem gut getrockneten Weitzen sechs, auch, wenn das Kernmehl minder gut ist, acht Pfund Kleien vom Zentner ausgezogen werden, wobei in den Deutschen und in den Ungrischen Erbländern drei Pfuud Verstäubung gestattet sind. Eben so ist bei der Schiffs-Approvisionirung des Zwiebacks vom Zentner Mehl sechs Pfund Kleien und vierzehn Pfund Pollmehl bewilliget. Bei der Vermahlung des Weitzens als Zumischung zum ordinären Commissbrote werden zwei Pfund Kleien nebst der gewöhnlichen Verstäubung ausgemahlen [2]).

Selbst bei Erzeugung des Grieses, als Approvisionirungs-Artikel für Festungen, hat man, um jede Beeinträchtigung zu verhüthen, zur bestimmten Richtschnur angenommen, dass aus einem Zentner trockenen, reinen Weitzens zwanzig Pfund Gries, zwei und vierzig Pfund Semmel-, achtzehn Pfund weisses, vier Pfund schwarzes Pollmehl, drei Pfund Schweinmehl, und neun Pfund Kleien, nach dem Abfalle von vier Pfund Verstäubung, erzeuget werden sollen. Das weisse Pollmehl wird in den Spitälern als Einbrennmehl verwendet, das schwarze hingegen mit dem Brotmehle vermischet, das Schweinmehl aber sammt den Kleien verkauft [3]).

Nebst den, die Bereitung eines guten und das Nichtverfälschen des ausgesuchten Mehles bezweckenden Vorschriften, müssen aber die Müller bei Proviant-Vermahlungen noch angehalten werden, den Sarg wohl zu reinigen, den Mühlstein, wenn er geschärfet worden ist, eher mit Kleien ablaufen zu lassen, und dann erst noch auszuputzen [4]). — Ferner muss in den Mühlen öfters nachgesehen werden: ob Reinlichkeit unterhalten, und alles Vieh und Ungeziefer daraus entfernet sei; ob Beutel, Säcke, Mehlsiebe, Kehrwische, Besen, Bottiche (Bodungen), Mehlschärfer, Trittel und andere Ge-

räthschaften rein und brauchbar seien, und ob stets beide Steine wohl abgekehret und abgebürstet werden [5])?

[1]) Ueber die Verfälschung der Lebensmittel, vom Freiherrn von *Meidinger*. Wien 1808.

[2]) Instruction für die Militär-Verpflegsbeamten. S. 68, 69.

[3]) Verordnung an sämmtliche General-Commanden. 1809.

[4]) Hof-Rescript für die k.k. Erbländer. Wien, den 2. Februar 1754.

[5]) Verordnung für Müller. Wien, den 13. September 1755.

§. 140.

Kennzeichen des guten Mehles.

Ein nach obigen Bestimmungen bereitetes Mehl muss von gleichartiger Farbe seyn, im Munde, durch Speichel erweichet, Pappe bilden, den eigenthümlichen Mehlgeschmack haben, zwischen den Zähnen gekauet keine Spur von Festigkeit verrathen, nicht modrig oder schimmelig riechen; ganz trocken seyn, daher keine Klumpen machen, auch sich im Wasser, ohne Hinterlassung eines harten Bodensatzes, vollkommen und zum Teige lösen. Ueber diess muss es dem im §. 139 bemerkten specifischen Gewichte entsprechen, und die Einwirkung von Säuren ohne Aufbrausen vertragen.

Vierter Artikel.

Sorge für Conservation des Mehles.

§. 141.

Bestimmung für Erhaltung des Mehles in gutem Zustande.

Wenn für den Ankauf guter Frucht gesorget, die beste Aufbewahrung derselben veranstaltet, und bei ihrer Vermahlung alle Sorgfalt gegen Verfälschen und übles Gebahren angewendet wurde: so sollte man immer das Mehl in der besten und gesundesten Eigenschaft erhalten. Da aber selbst die vorzüglichste Qualität, ohne gehörige Obsorge, den mannigfaltige Entartungen und Verderbniss erzeugenden Zufällen ausgesetzet ist: so werden hier auch jene bestimmten Weisungen angefüh-

iet, wornach man die zu vermeidende Verschlechterung abhalten, das verdorbene Mehl aber wieder verbessern kann.

In so fern nun die militärische Gesundheits-Polizei hierbei öfter durch angeordnete Untersuchung in Mitwirkung zu treten hat, wird es den daran Theil nehmenden Individuen nothwendig, jene Kenntnisse sich eigen zu machen, welche hierauf Bezug haben, damit sie die Ursachen des Mehlverderbnisses um so leichter entdecken, ihnen die nöthigen Mittel entgegen zu setzen wissen, um das weitere Umsichgreifen zu verhüthen, auch über die noch mögliche Benützung des schon verdorbenen Mehles die zweckmässigen Vorschriften ertheilen zu können.

Das vorzüglichste Streben gehet dahin, das aus der Mühle in guter Qualität gelieferte Mehl in diesem Zustande zu erhalten. Man sorge also vor Allem dafür, dass das neu erzeugte Mehl sechs bis acht Tage an einem kühlen und trockenen Orte aufbewahret, und täglich umgewendet werde. — Erst dann, wenn es vollkommen ausgekühlet ist, darf man es in die Fässer sehr fest und gleich stark eintreten lassen. — Die zur Aufschüttung des Mehles bestimmten Gemächer, Mehlkammern, müssen vollkommen trocken, wenigstens einen Schuh über den äusseren Horizont erhoben, und vor jedem Witterungseinflusse geschützet seyn; der mit gefalzten Bretern gedielte Boden derselben darf niemahls hohl liegen, sondern muss mit den Polsterhölzern gleich hoch, und mit fest gestampftem, trockenen Schutte ausgefüllet seyn. Um bei der Manipulation die Verstäubung des Mehles zu verhüthen, dürfen die Mehlkammern keine grössere Höhe, als zehn Schuh, haben. Daselbst wird nun das Mehl, wenn es der Raum gestattet, so wie es sortenweise aus der Mühle kommt, nach den drei Gattungen aufbewahret, und dann erst zusammen vermenget,

damit man um so eher erkenne, ob sich der Müller keine betriegerische Mischung erlaubet habe. — Auf den Raum einer Nieder-Oesterreichischen Quadratklafter können dreissig Zentner Mehl drei Schuh hoch aufgeschüttet werden, wobei jedoch zu den nöthigen Manipulationen noch eben so viel Platz erfordert wird.

§. 142.

Verpackung des Mehles in Fässern; Aufsicht darüber in den Magazinen.

Da sich das Mehl am längsten in Fässern gut erhalten und verwahren lässt: so soll dieses Geschäft, auch der nöthigen Versendung wegen, nie lange versäumet werden. — Bei dem Eintreten des Mehles in die Fässer müssen ein Drittel der Arbeitsleute mit hölzernen, und zwei Drittel derselben mit ledernen Schuhen versehen seyn. Die letztere Fussbekleidung verdienet jedoch den Vorzug, weil sie den Mann nicht so sehr ermüdet, die Füsse weniger erhitzet, auch nicht so leicht Blasen erzeuget.

Um aber, wenn solches, in Fässer eingetretenes Mehl später als schlecht besorget erkannt würde, die Schuldtragenden zur Verantwortung ziehen zu können, müssen auf alle Fässer, welche man in den Magazinen füllet, nebst dem Jahrgange und den drei Anfangsbuchstaben der Station, die Nummer, das Sporco-, Tara- und Nettogewicht, wie auch der Nahme des Verpflegs-Rechnungsführers; nicht minder auf alle vollen Mehlfässer, welche das Land sowohl, als auch die Contrahenten abzuliefern haben, der Nahme des Kreises, der Herrschaft, oder des Contrahenten, mit dauerhafter schwarzer Oehlfarbe wohl lesbar aufgezeichnet werden. Wird das Mehl von den Müllern, welche die Vermahlung auf sich hatten, in Fässern an die Magazine abgeliefert: so muss, weil sie für die gute Beschaffenheit des Mehles zu haften haben, nebst der Gewichtsbemerkung, auch ihr Nahme und Zeichen auf dem Boden des Fasses deutlich eingebrannt seyn [1]).

Damit das Mehl seine gute Qualität bei dieser Verpackungsart behalte, kommt es vorzüglich darauf an, dass dasselbe, vor dem Eintreten in die Fässer, den höchsten Grad von Austrocknung besitze. Die Probe dafür ist, das solches Mehl, wenn es noch so heftig in der Hand gedrücket wird, bei Oeffnung der Faust so leicht sei, dass es, ohne Klümpchen zu bilden, aus einander falle. Wenn das, aus qualitätmässiger Frucht erzeugte Mehl mit möglichster Rücksicht auf Reinlichkeit, gut und fest in die Fässer gefüllet wird, und man diese auf Lagerhölzern an gedeckten luftigen Orten in drei Reihen über einander aufbewahret: so erhält es sich bis zwanzig Jahre gut.

Bei dem Verbrauche des Mehles in der Magazins-Station selbst, wo es nicht in Fässer gebracht, sondern, wenn es der Raum gestattet, in den Mehlkammern (*alla rinfusa*) aufgeschüttet wird, muss man besonders auf gute Lüftung derselben sehen; auch sollte es nie höher als ein und einen halben bis zwei Fuss hoch liegen, und bei heissem Wetter wöchentlich zwei Mahl, sonst jede Woche ein Mahl, vom Grunde aus umgewendet werden; hierdurch ist es vor dem Erhitzen und den weissen und schwarzen Kornwürmern verwahret. Diese Insecten verursachen nicht allein bedeutenden Verlust des Mehles, sondern sie verunreinigen dasselbe auch durch ihren Unrath, durch ihre Eier und Puppen zum grossen Nachtheile der Gesundheit. Sie werden sicherer durch ihre Wirkung, als durch das Auge entdecket. — Die Milben zeigen sich im aufgelockerten Mehle durch aufgeworfene sehr feine Linien, ungefähr so, wie die Erdwürmer auf frischem Grunde; oder, nach ungemein vergrössertem Massstabe, wie die Haufen der Maulwürfe an der Oberfläche der Erde. — Der weisse Wurm bildet auf dem Mehle ein so feines Gewebe, dass die einzelnen Fäden desselben dem Auge nicht entdeckbar sind;

man erkennet seine Gegenwart nur durch ein glänzendes Weiss, welches sich fleckenweise auf dem Mehle zeiget. Da diese Würmer das Mehl sehr entkräften: so eignet sich ein solcher Vorrath weder zur Eintretung in Fässer, noch zur längeren Aufbewahrung; er muss daher sogleich in Verbrauch gebracht werden.

Unter den vielen Mitteln, welche von jeher zur Abhaltung und Tödtung dieser Gewürme vorgeschlagen wurden, hat man in neueren Zeiten wieder ganz besonders den, in sumpfigen Gegenden und Fichtenwäldern wachsenden, wilden Rosmarin (*Ledum palustre L.*) angerühmet. Die Methode seiner Anwendung bestehet darin: dass man Zweige desselben umher streuet, und dieses, so oft der Geruch verloren gehet, wiederhohlet. Auch könnten mit einem Absude dieses Mottenkrautes die Mehlkammern ausgewaschen werden.

Um aber das in Säcken aufbewahrte Mehl vor Mehlwürmern und anderem schädlichen Ungeziefer zu schützen, räth *Eneholm* an, Wald-Ameisen in die Magazine zu bringen, welche dem Mehle nicht schaden, und die anderen Thiere verdrängen. — *Hales* versichert, das beste Mittel, alle Insecten aus den Magazinen abzuhalten, bestände darin, die Mehlsäcke (und ich setze dazu: die Mehlkammern und Fässer) mit Schwefel zu räuchern, wodurch das Mehl keine Veränderung leidet.

So oft dieser Artikel, es sei vom Lande, von Contrahenten, oder von einem Magazine aus dem anderen, übernommen wird, macht es die Vorsicht nothwendig, sogleich die Bechaffenheit desselben zu erforschen. Zu diesem Zwecke lässt man einige bedenkliche Fässer ganz ausleeren, die übrigen bohret man an, und untersuchet das in ihnen enthaltene Mehl, sowohl nach dem Gesichte, als durch das Gefühl, den Geruch, und durch die übrigen angegebenen Prüfungsarten genau. Wo es der Ort und die sonstigen Umstände erlauben, wird man

sich durch eine Probeverbackung am sichersten von der Qualification des Mehles zu Brot überzeugen.

Zur Versicherung des Sporco-, Tara- und Nettogewichtes kann man das zu eröffnende Fass zuerst voll, und nachher leer abwiegen.

Da aber auch das Mehl während der Aufbewahrung im Magazine üble Eigenschaften annehmen kann: so müssen, um sich stets von der guten Beschaffenheit desselben zu überzeugen, die Fässer alle Vierteljahre (im Junius, Julius und August aber monathlich), mittelst der hohlen Mehlbohrer, angebohret, und das Mehl untersuchet werden. Sollte man nun das eine oder andere Fass anbrüchig, mit einem dumpfigen Geruche oder mit sonstigen, dem Mehle Verderben drohenden, widrigen Eigenschaften behaftet finden: so ist das Ausleeren aus den Fässern und die Auslüftung unverweilt zu bewirken. Bei dem nächst baldigen Verbrauche muss dasselbe mit frischem Mehle vermenget werden, um sowohl dem Aerarium allen Schaden, als der Gesundheit des Soldaten alle Gefahr abzuwenden, und dabei ein gutes, magazinsmässiges Brot zu erzeugen [2]).

Wäre jedoch der dumpfige Geruch des Mehles von solcher Stärke, dass sich durch gedachte Behandlung keine vollkommene Verbesserung desselben erwarten liesse, die Entartung aber dennoch nicht so gross, um es von der Verbackung auszuschliessen: so dienet folgendes Verfahren: Man nehme ein halbes Pfund Sauerteig und einen Esslöffel voll gemeinen Essig, bilde hieraus eine, einen halben Zoll dicke, ausgebreitete Masse (Flecken), welche, an der Luft getrocknet, sodann zu einem feinen Pulver gestossen, und durch ein Sieb gebeutelt wird. Diesem Pulver werden nun noch beigemischet: zwei Loth fein geriebenes Koch- oder Steinsalz, und ein halbes Pfund gutes, von Kleien befreites Commissmehl.

Die Behandlung des in Verderben gerathenen Mehles bestehet nun darin, dass man die ganze Quantität der obigen Mischung einem Zentner des zu verbessernden, unter der Beobachtung beigebe, dass dasselbe vorher von allen Knoppern und den schon stark in Fäulniss gerathenen Theilen gesäubert, das gereinigte sodann gestossen, gesiebet, mit obigem Reagens bestreuet, und unter stätem Umschaufeln vermenget werde. Sonach kommt das Gemische neuerdings zur Vermahlung auf die Beutelmühle, wodurch die innigere Verbindung, so wie die Austreibung alles dumpfigen Geruches bewirket, und das Mehl wieder genussbar gemacht wird.

Bei diesem Verfahren sind aber noch besonders folgende Berücksichtigungen zu beachten:

Es darf die Quantität des dumpfig gewordenen Mehles bloss in einem solchen Verhältnisse vorhanden seyn, dass es vor Eintritt der heissen Monathe Julius und August mit einem gleichen Gewichte ganz gesunden Mehles vermenget und verbacken werden kann; wenn aber das dumpfige Mehl schon mehr als die Hälfte seines Nahrungsstoffes durch die vorausgegangene Gährung verloren hat: so sollte man zur Verbesserung desselben keine weiteren Versuche mehr unternehmen, weil man für jeden Fall nur ein nahrungsloses, den Magen füllendes, aber nicht stärkendes Brot erhalten wird. — Das Brennen des Weingeistes aus einigen Pfunden frischeren, unverdorbenen und systemmässigen Kornmehles, und dasselbe Verfahren mit dem dumpfig gewordenen, unter ganz gleichen Destillations-Beobachtungen, würde bei Ziehung der Parallele von der Menge und der Stärke des gewonnenen Weingeistes den intensiven Unterschied beider Mehlgattungen erweisen.

Ferner ist hierbei zu beobachten, dass das zu verbessernde und mit dem Reagens gemischte Mehl nicht zu fein verschlieffen werde; indem hier der Zweck zum

Grunde lieget, die dumpfig gewordene Mehlgattung, welche gewöhnlich zu viele Kleien enthält, davon zu befreien, und zugleich den Beweis zu stellen, dass man die gehörige Absonderung der Kleien bei der ersten Vermahlung verabsäumte [3]).

Obgleich nun durch diese Behandlung das Mehl seinen moderig dumpfen Geruch ganz verlieret: so würde ich doch, bei der Verwendung zu Brot, rathen, es stärker zu salzen, und auf zehn Pfund des daraus bereiteten Teiges ein Loth Kümmelsamen beizumischen. — Ob die in neueren Zeiten, bei feuchtem Mehle, durch Doctor *Ritter* angerathene Zumischung der Pottasche, nähmlich ein Loth auf zwanzig Pfund Teig, wesentlich unschädlich und für den Geschmack des Brotes nicht ändernd sei, getraue ich mir, aus Mangel an Erfahrung, um so weniger zu entscheiden, da die Vorschriften der Gesundheits-Polizei die Zumischung der Pottasche zum Auftreiben des Brotes, als der Gesundheit schädlich, verwerfen *).

*) Doctor *Oberlechner* (Wie kann man sich, bei grosser Theuerung und Hungersnoth, ohne Getreide gesundes Brot verschaffen? Salzburg 1816) gibt zur Verbesserung des schlechten Mehles von nicht ausgezeichnetem Getreide folgendes Verfahren an:

Der gut getrocknete, unreife Weitzen oder Rocken wird so oft in der Mühle aufgeschüttet, bis, einige Fasern ausgenommen, Alles durch den Beutel gehet. Nun wird aus Milch und Leinsamen (ungefähr auf zwei Mass Milch ein Esslöffel voll Leinsamen) ein schleimiger Absud, und mit dieser und einer hinlänglichen Menge Mehl ein Teig bereitet; dieser wird eines Daumens dick auf Breter gestrichen, und an einem warmen Orte gedörret. Ehe er ganz trocken wird, lockert man ihn vom Holze ab, zerbricht ihn in kleine Stücke, und lässt ihn noch ein Mahl mahlen, worauf das verdorben gewesene Mehl so gebessert und vortrefflich werde, dass man es gar nicht mehr erkenne. Bei verdorbenem Rockenmehle

Die Behandlung des in Verderben gerathenen Mehles bestehet nun darin, dass man die ganze Quantität der obigen Mischung einem Zentner des zu verbessernden, unter der Beobachtung beigebe, dass dasselbe vorher von allen Knoppern und den schon stark in Fäulniss gerathenen Theilen gesäubert, das gereinigte sodann gestossen, gesiebet, mit obigem Reagens bestreuet, und unter stätem Umschaufeln vermenget werde. Sonach kommt das Gemische neuerdings zur Vermahlung auf die Beutelmühle, wodurch die innigere Verbindung, so wie die Austreibung alles dumpfigen Geruches bewirket, und das Mehl wieder genussbar gemacht wird.

Bei diesem Verfahren sind aber noch besonders folgende Berücksichtigungen zu beachten:

Es darf die Quantität des dumpfig gewordenen Mehles bloss in einem solchen Verhältnisse vorhanden seyn, dass es vor Eintritt der heissen Monathe Julius und August mit einem gleichen Gewichte ganz gesunden Mehles vermenget und verbacken werden kann; wenn aber das dumpfige Mehl schon mehr als die Hälfte seines Nahrungsstoffes durch die vorausgegangene Gährung verloren hat: so sollte man zur Verbesserung desselben keine weiteren Versuche mehr unternehmen, weil man für jeden Fall nur ein nahrungsloses, den Magen füllendes, aber nicht stärkendes Brot erhalten wird. — Das Brennen des Weingeistes aus einigen Pfunden frischeren, unverdorbenen und systemmässigen Kornmehles, und dasselbe Verfahren mit dem dumpfig gewordenen, unter ganz gleichen Destillations-Beobachtungen, würde bei Ziehung der Parallele von der Menge und der Stärke des gewonnenen Weingeistes den intensiven Unterschied beider Mehlgattungen erweisen.

Ferner ist hierbei zu beobachten, dass das zu verbessernde und mit dem Reagens gemischte Mehl nicht zu fein verschlieffen werde; indem hier der Zweck zum

Grunde lieget, die dumpfig gewordene Mehlgattung, welche gewöhnlich zu viele Kleien enthält, davon zu befreien, und zugleich den Beweis zu stellen, dass man die gehörige Absonderung der Kleien bei der ersten Vermahlung verabsäumte [3]).

Obgleich nun durch diese Behandlung das Mehl seinen moderig dumpfen Geruch ganz verlieret: so würde ich doch, bei der Verwendung zu Brot, rathen, es stärker zu salzen, und auf zehn Pfund des daraus bereiteten Teiges ein Loth Kümmelsamen beizumischen. — Ob die in neueren Zeiten, bei feuchtem Mehle, durch Doctor *Ritter* angerathene Zumischung der Pottasche, nähmlich ein Loth auf zwanzig Pfund Teig, wesentlich unschädlich und für den Geschmack des Brotes nicht ändernd sei, getraue ich mir, aus Mangel an Erfahrung, um so weniger zu entscheiden, da die Vorschriften der Gesundheits-Polizei die Zumischung der Pottasche zum Auftreiben des Brotes, als der Gesundheit schädlich, verwerfen *).

*) Doctor *Oberlechner* (Wie kann man sich, bei grosser Theuerung und Hungersnoth, ohne Getreide gesundes Brot verschaffen? Salzburg 1816) gibt zur Verbesserung des schlechten Mehles von nicht ausgezeichnetem Getreide folgendes Verfahren an:

Der gut getrocknete, unreife Weitzen oder Rocken wird so oft in der Mühle aufgeschüttet, bis, einige Fasern ausgenommen, Alles durch den Beutel gehet. Nun wird aus Milch und Leinsamen (ungefähr auf zwei Mass Milch ein Esslöffel voll Leinsamen) ein schleimiger Absud, und mit dieser und einer hinlänglichen Menge Mehl ein Teig bereitet; dieser wird eines Daumens dick auf Breter gestrichen, und an einem warmen Orte gedörret. Ehe er ganz trocken wird, lockert man ihn vom Holze ab, zerbricht ihn in kleine Stücke, und lässt ihn noch ein Mahl mahlen, worauf das verdorben gewesene Mehl so gebessert und vortrefflich werde, dass man es gar nicht mehr erkenne. Bei verdorbenem Rockenmehle

Die Behandlung des in Verderben gerathenen Mehles bestehet nun darin, dass man die ganze Quantität der obigen Mischung einem Zentner des zu verbessernden, unter der Beobachtung beigebe, dass dasselbe vorher von allen Knoppern und den schon stark in Fäulniss gerathenen Theilen gesäubert, das gereinigte sodann gestossen, gesiebet, mit obigem Reagens bestreuet, und unter stätem Umschaufeln vermenget werde. Sonach kommt das Gemische neuerdings zur Vermahlung auf die Beutelmühle, wodurch die innigere Verbindung, so wie die Austreibung alles dumpfigen Geruches bewirket, und das Mehl wieder genussbar gemacht wird.

Bei diesem Verfahren sind aber noch besonders folgende Berücksichtigungen zu beachten:

Es darf die Quantität des dumpfig gewordenen Mehles bloss in einem solchen Verhältnisse vorhanden seyn, dass es vor Eintritt der heissen Monathe Julius und August mit einem gleichen Gewichte ganz gesunden Mehles vermenget und verbacken werden kann; wenn aber das dumpfige Mehl schon mehr als die Hälfte seines Nahrungsstoffes durch die vorausgegangene Gährung verloren hat: so sollte man zur Verbesserung desselben keine weiteren Versuche mehr unternehmen, weil man für jeden Fall nur ein nahrungsloses, den Magen füllendes, aber nicht stärkendes Brot erhalten wird. — Das Brennen des Weingeistes aus einigen Pfunden frischeren, unverdorbenen und systemmässigen Kornmehles, und dasselbe Verfahren mit dem dumpfig gewordenen, unter ganz gleichen Destillations-Beobachtungen, würde bei Ziehung der Parallele von der Menge und der Stärke des gewonnenen Weingeistes den intensiven Unterschied beider Mehlgattungen erweisen.

Ferner ist hierbei zu beobachten, dass das zu verbessernde und mit dem Reagens gemischte Mehl nicht zu fein verschlieffen werde; indem hier der Zweck zum

Grunde lieget, die dumpfig gewordene Mehlgattung, welche gewöhnlich zu viele Kleien enthält, davon zu befreien, und zugleich den Beweis zu stellen, dass man die gehörige Absonderung der Kleien bei der ersten Vermahlung verabsäumte [3]).

Obgleich nun durch diese Behandlung das Mehl seinen moderig dumpfen Geruch ganz verlieret: so würde ich doch, bei der Verwendung zu Brot, rathen, es stärker zu salzen, und auf zehn Pfund des daraus bereiteten Teiges ein Loth Kümmelsamen beizumischen. — Ob die in neueren Zeiten, bei feuchtem Mehle, durch Doctor *Ritter* angerathene Zumischung der Pottasche, nähmlich ein Loth auf zwanzig Pfund Teig, wesentlich unschädlich und für den Geschmack des Brotes nicht ändernd sei, getraue ich mir, aus Mangel an Erfahrung, um so weniger zu entscheiden, da die Vorschriften der Gesundheits-Polizei die Zumischung der Pottasche zum Auftreiben des Brotes, als der Gesundheit schädlich, verwerfen *).

*) Doctor *Oberlechner* (Wie kann man sich, bei grosser Theuerung und Hungersnoth, ohne Getreide gesundes Brot verschaffen? Salzburg 1816) gibt zur Verbesserung des schlechten Mehles von nicht ausgezeichnetem Getreide folgendes Verfahren an:

Der gut getrocknete, unreife Weitzen oder Rocken wird so oft in der Mühle aufgeschüttet, bis, einige Fasern ausgenommen, Alles durch den Beutel gehet. Nun wird aus Milch und Leinsamen (ungefähr auf zwei Mass Milch ein Esslöffel voll Leinsamen) ein schleimiger Absud, und mit dieser und einer hinlänglichen Menge Mehl ein Teig bereitet; dieser wird eines Daumens dick auf Breter gestrichen, und an einem warmen Orte gedörret. Ehe er ganz trocken wird, lockert man ihn vom Holze ab, zerbricht ihn in kleine Stücke, und lässt ihn noch ein Mahl mahlen, worauf das verdorben gewesene Mehl so gebessert und vortrefflich werde, dass man es gar nicht mehr erkenne. Bei verdorbenem Rockenmehle

Eine andere, der Gesundheit sehr schädliche Entartung erleidet das Mehl, wenn die Fässer vom Regen, oder, während der Transportirung, vom Wasser durchdrungen werden, und sich dadurch in der Folge Knoppern bilden. Diese hängen sich an die Dauben an, und sehen, nach der grösseren oder geringeren Entartung, grün oder gelblich aus, mit widrigem, moderigen Geruche. — Sorgsam muss man, in diesen Fällen, das noch nicht entartete Mehl von den Knoppern scheiden, und diese sogleich aus dem Magazine entfernen und zur Viehmastung verkaufen. Es bestehet die Vorschrift, dass man das an den Dauben hängende Mehl in einem proportionirten Quantum, und ohne Nachtheil der Geniessbarkeit des Brotes, unter das noch gute Mehl vermischen könne, und nur die ganz entarteten Knoppern müssen beseitiget werden. Auch ist über diese letzte Procedur auf eine Beaugenscheinigung unparteiischer Zeugen anzutragen [4]).

Da aber in diesem Vorgange noch immer sehr viel der individuellen Ansicht der Verpflegsbeamten überlassen ist: so sollte jedes Fass, dessen Mehl durchnässet wurde, so lange von der Verwendung ausgeschlossen bleiben, und keinesweges eine Gebahrung damit erlaubt seyn, bis nicht eine aus Officieren und Aerzten zusammen gesetzte Untersuchungs-Commission den Ausspruch gethan hätte: ob man dieses Mehl, und wie viel von demselben, benützen könne? — Das als schädlich befundene sollte sogleich unter Siegel und ausser Verwendung gebracht werden.

Um bei dem Verkaufe der Knoppern, gegen jeden

sei es zur gänzlichen Verbesserung hinlänglich, dass das schlechte Korn, nach entfernten Kleien, zum feinsten Mehle bereitet, und beim Auskneten obiger Absud beigesetzet werde, wodurch man dann ein zusammenhängendes, mildes und trefflich nährendes Brot erhält.

ferneren üblen Erfolg für die Gesundheit der Menschen gesichert zu seyn, hat die Central-Organisirungs-Commission, unter dem 15. December 1816, folgendes Decret an das Mailändische Gubernium erlassen:

Bei der Veräusserung der Mehlknoppern ist in der Ankündigung der abzuhaltenden Licitation ausdrücklich anzumerken, dass das zu versteigernde Mehl bloss für das Vieh und zum Branntweinbrennen gebraucht werden dürfe; dieses ist auch bei der Versteigerung selbst dem Käufer zu wiederhohlen. — Müller und Bäcker sind von der Licitation ausgeschlossen. — Von Seite des Militärs müssen, nach der Versteigerung, die Nahmen und der Aufenthaltsort aller jener Individuen, welche ein solches Mehl im Wege der Licitation erstanden haben, der betreffenden politischen Behörde angezeiget werden, und dieser lieget es ob, die Käufer durch die Kreisämter den betreffenden Ortsobrigkeiten bekannt zu machen, und denselben die Achtnahme über die genaue Erfüllung der, bei der Versteigerung festgesetzten Bedingnisse, so wie die schleunige Abhülfe in Fällen einer vorschriftwidrigen Verwendung dieses Mehles, aufzutragen.

[1]) Instruction für die Militär-Verpflegsbeamten. S. 72, 73.

[2]) Instruction für die Militär-Verpflegsbeamten. S. 73.

[3]) Verordnung an die gesammten General-Commanden vom 28. November 1811.

[4]) Instruction für die Militär-Verpflegsbeamten. S. 73.

Fünfter Artikel.

Transportirung der Victualien.

§. 143.

Sehr oft liegen die Ursachen des Verderbnisses der Victualien, ohne dass man den Lieferanten, den Müller oder Magazineur anklagen könnte, einzig in Fehlern, Wie wichtig dieser Gegenstand ist? Be-

Eine andere, der Gesundheit sehr schädliche Entartung erleidet das Mehl, wenn die Fässer vom Regen, oder, während der Transportirung, vom Wasser durchdrungen werden, und sich dadurch in der Folge **Knoppern** bilden. Diese hängen sich an die Dauben an, und sehen, nach der grösseren oder geringeren Entartung, **grün** oder **gelblich** aus, mit widrigem, moderigen Geruche. — Sorgsam muss man, in diesen Fällen, das noch nicht entartete Mehl von den Knoppern scheiden, und diese sogleich aus dem Magazine entfernen und zur Viehmastung verkaufen. Es bestehet die Vorschrift, dass man das an den Dauben hängende Mehl in einem proportionirten Quantum, und ohne Nachtheil der Geniessbarkeit des Brotes, unter das noch gute Mehl vermischen könne, und nur die ganz entarteten Knoppern müssen beseitiget werden. Auch ist über diese letzte Procedur auf eine **Beaugenscheinigung** unparteiischer Zeugen anzutragen [a]).

Da aber in diesem Vorgange noch immer sehr viel der individuellen Ansicht der Verpflegsbeamten überlassen ist: so sollte jedes Fass, dessen Mehl durchnässet wurde, so lange von der Verwendung ausgeschlossen bleiben, und keineswegs eine Gebahrung damit erlaubt seyn, bis nicht eine aus Officieren und Aerzten zusammen gesetzte Untersuchungs-Commission den Ausspruch gethan hätte: ob man dieses Mehl, und wie viel von demselben, benützen könne? — Das als schädlich befundene sollte sogleich unter Siegel und ausser Verwendung gebracht werden.

Um bei dem Verkaufe der Knoppern, gegen jeden

sei es zur gänzlichen Verbesserung hinlänglich, dass das schlechte Korn, nach entfernten Kleien, zum feinsten Mehle bereitet, und beim Auskneten obiger Absud beigesetzet werde, wodurch man dann ein zusammenhängendes, mildes und trefflich nährendes Brot erhält.

ferneren üblen Erfolg für die Gesundheit der Menschen gesichert zu seyn, hat die Central-Organisirungs-Commission, unter dem 15. December 1816, folgendes Decret an das Mailändische Gubernium erlassen:

Bei der Veräusserung der Mehlknoppern ist in der Ankündigung der abzuhaltenden Licitation ausdrücklich anzumerken, dass das zu versteigernde Mehl bloss für das Vieh und zum Branntweinbrennen gebraucht werden dürfe; dieses ist auch bei der Versteigerung selbst dem Käufer zu wiederhohlen. — Müller und Bäcker sind von der Licitation ausgeschlossen. — Von Seite des Militärs müssen, nach der Versteigerung, die Nahmen und der Aufenthaltsort aller jener Individuen, welche ein solches Mehl im Wege der Licitation erstanden haben, der betreffenden politischen Behörde angezeiget werden, und dieser lieget es ob, die Käufer durch die Kreisämter den betreffenden Ortsobrigkeiten bekannt zu machen, und denselben die Achtnahme über die genaue Erfüllung der, bei der Versteigerung festgesetzten Bedingnisse, so wie die schleunige Abhülfe in Fällen einer vorschriftwidrigen Verwendung dieses Mehles, aufzutragen.

[1]) Instruction für die Militär-Verpflegsbeamten. S. 72, 73.
[2]) Instruction für die Militär-Verpflegsbeamten. S. 73.
[3]) Verordnung an die gesammten General-Commanden vom 28. November 1811.
[4]) Instruction für die Militär-Verpflegsbeamten. S. 73.

Fünfter Artikel.

Transportirung der Victualien.

§. 143.

Sehr oft liegen die Ursachen des Verderbnisses der Victualien, ohne dass man den Lieferanten, den Müller oder Magazineur anklagen könnte, einzig in Fehlern, Wie wichtig dieser Gegenstand ist? Be-

stimmungen hierbei.

die während des Transportes derselben Statt hatten. Da nun aber hierunter stets die gute Verpflegung leidet, und immer üble Folgen für die Gesundheit der Mannschaft entstehen: so wird es der Gesundheits-Polizei zum Gebothe, auch über diesen Gegenstand sorgfältig zu wachen, und von den ämtliche Vorschriften für Verpflegsbeamte und Bäckermeister besonders jene in Anregung zu bringen, deren Nichtbeachtung sowohl für die Menge, als für die Güte der Lebensmittel offenbare Nachtheile erzeuget.

Wenn Victualien von einem Magazine zum anderen, oder von diesem an die Truppen abgeschicket werden: so gehet immer die erste Sorge dahin, dass man dieselben in der bestimmten Menge und besten Beschaffenheit abgebe, und, durch zweckmässige Vorsorge während des Transportes, in diesem Zustande erhalte.

Jeder grössere Transport sollte daher, vor seinem Abgange, von mehreren Militär-Individuen höheren Ranges, denen man die hierzu nöthigen Kenntnisse zutrauet, in Hinsicht auf Qualität und Quantität untersuchet, und der Befund in dem Lieferscheine bestätiget werden.

Obgleich nun eine solche Untersuchung und Bestätigung schon hinlängliche Beruhigung für den guten Zustand der Naturalien gibt: so ist dennoch den Transports-Aufsehern, und überhaupt jenen, welche die Verführung übernehmen, erlaubet, wenn sie in die Richtigkeit der Menge oder Güte der zu übernehmenden Ladung einen Zweifel setzen, dieselbe entweder mit ihrem eigenen, jedoch cimentirten, oder von dem Magazine zu verlangenden Gewichte und Masse (mit Ausnahme der plumbirten Säcke und gut gefüllten Fässer) abzuwiegen. Das als unrichtig im Masse oder Gewichte Erkannte, so wie jenes von schlechter Qualität, ist von dem Transporte auszustossen. Den Befund einer solchen Scontrirung müssen sodann die Transports-

Aufseher nach der Qualität und Quantität auf dem Lieferscheine durch ihre Nahmensfertigung bestätigen, wodurch sie bis zur Abladung für Alles verantwortlich bleiben.

Um aber das zu Transportirende unter Weges vor übler Witterung zu bewahren, müssen die hierzu bestimmten Fuhren mit Plachen, Rohrdecken oder sonstigen Schutzmitteln versehen seyn. — Geschieht ein Körner-Transport zu Wasser: so kommt es darauf an, ob es, nach Beschaffenheit der Umstände, besser sei, solche entweder ausgeschüttet (zu welchem Ende die Schiffe wohl eingedecket und ausgetäfelt seyn müssen) oder in plumbirten Säcken zu einem und einem halben Metzen Getreide, oder zu zwei Metzen Hartfutter, zu verführen. Für den letzteren Fall sind in den Schiffen auf die gebreterten Böden noch besondere Lagerhölzer zu legen, damit das von unten eindringende Wasser um so weniger bis zu den Säcken oder Fässern gelange; von oben müssen sie, wenn nicht mit Läden, doch mit Rohrdecken verwahret werden [1]).

Auch darf die Bemerkung hier nicht unterbleiben, dass das Getreide, wenn es zu Wasser verführet wird, immer von der feuchten Luft aufschwelle, und daher, in Hinsicht des Masses, beim Ausladen leicht Betrug entstehen kann, wenn die Fässer oder Säcke nicht plumbiret waren. Es müssen daher, bei Wasser-Transporten mit ausgeschütteten Körnern, alle Mahl einige Metzen von jeder eingeladenen Fruchtgattung in versiegelten Säcken*) dem Transporte mitgegeben werden, damit diese, gegen die Elementar-Einflüsse mehr geschützte Frucht, bei der Ausladung und Uebernahme des übrigen Getreides, zum Massstabe der Anschwellung dienen könne [2]).

*) Vorzuziehen wäre ein gut gemachtes und wohl versichertes Fass.

stimmungen hierbei. die während des Transportes derselben Statt hatten. Da nun aber hierunter stets die gute Verpflegung leidet, und immer üble Folgen für die Gesundheit der Mannschaft entstehen: so wird es der Gesundheits-Polizei zum Gebothe, auch über diesen Gegenstand sorgfältig zu wachen, und von den ämtliche· Vorschriften für Verpflegsbeamte und Bäckermeister besonders jene in Anregung zu bringen, deren Nichtbeachtung sowohl für die Menge, als für die Güte der Lebensmittel offenbare Nachtheile erzeuget.

Wenn Victualien von einem Magazine zum anderen, oder von diesem an die Truppen abgeschicket werden: so gehet immer die erste Sorge dahin, dass man dieselben in der bestimmten Menge und besten Beschaffenheit abgebe, und, durch zweckmässige Vorsorge während des Transportes, in diesem Zustande erhalte.

Jeder grössere Transport sollte daher, vor seinem Abgange, von mehreren Militär-Individuen höheren Ranges, denen man die hierzu nöthigen Kenntnisse zutrauet, in Hinsicht auf Qualität und Quantität untersuchet, und der Befund in dem Lieferscheine bestätiget werden.

Obgleich nun eine solche Untersuchung und Bestätigung schon hinlängliche Beruhigung für den guten Zustand der Naturalien gibt: so ist dennoch den Transports-Aufsehern, und überhaupt jenen, welche die Verführung übernehmen, erlaubet, wenn sie in die Richtigkeit der Menge oder Güte der zu übernehmenden Ladung einen Zweifel setzen, dieselbe entweder mit ihrem eigenen, jedoch cimentirten, oder von dem Magazine zu verlangenden Gewichte und Masse (mit Ausnahme der plumbirten Säcke und gut gefüllten Fässer) abzuwiegen. Das als unrichtig im Masse oder Gewichte Erkannte, so wie jenes von schlechter Qualität, ist von dem Transporte auszustossen. Den Befund einer solchen Scontrirung müssen sodann die Transports-

Aufseher nach der Qualität und Quantität auf dem Lieferscheine durch ihre Nahmensfertigung bestätigen, wodurch sie bis zur Abladung für Alles verantwortlich bleiben.

Um aber das zu Transportirende unter Weges vor übler Witterung zu bewahren, müssen die hierzu bestimmten Fuhren mit Plachen, Rohrdecken oder sonstigen Schutzmitteln versehen seyn. — Geschieht ein Körner-Transport zu Wasser: so kommt es darauf an, ob es, nach Beschaffenheit der Umstände, besser sei, solche entweder ausgeschüttet (zu welchem Ende die Schiffe wohl eingedecket und ausgetäfelt seyn müssen) oder in plumbirten Säcken zu einem und einem halben Metzen Getreide, oder zu zwei Metzen Hartfutter, zu verführen. Für den letzteren Fall sind in den Schiffen auf die gebreterten Böden noch besondere Lagerhölzer zu legen, damit das von unten eindringende Wasser um so weniger bis zu den Säcken oder Fässern gelange; von oben müssen sie, wenn nicht mit Läden, doch mit Rohrdecken verwahret werden [1]).

Auch darf die Bemerkung hier nicht unterbleiben, dass das Getreide, wenn es zu Wasser verführet wird, immer von der feuchten Luft aufschwelle, und daher, in Hinsicht des Masses, beim Ausladen leicht Betrug entstehen kann, wenn die Fässer oder Säcke nicht plumbiret waren. Es müssen daher, bei Wasser-Transporten mit ausgeschütteten Körnern, alle Mahl einige Metzen von jeder eingeladenen Fruchtgattung in versiegelten Säcken*) dem Transporte mitgegeben werden, damit diese, gegen die Elementar-Einflüsse mehr geschützte Frucht, bei der Ausladung und Uebernahme des übrigen Getreides, zum Massstabe der Anschwellung dienen könne [2]).

*) Vorzuziehen wäre ein gut gemachtes und wohl versichertes Fass.

Beim Eintreffen eines jeden Transportes müssen die Naturalien, ehe man sie in die Magazine förmlich aufnimmt, oder an die Truppen vertheilet, noch ein Mahl commissionell untersuchet, die schadhaften von der Verwendung ausgeschlossen, und sogleich in Gegenwart des Transports-Führers versiegelt, der Schuldtragende aber soll zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden.

Versäumet man jedoch diese Vorschriften: so geschieht es nicht selten, das sich die richtige Qualität und Quantität nirgends, als auf dem Lieferscheine, ausgesprochen findet; wodurch dann meistens, wenn die Uebernahme schon geschehen ist, das Heer das geschehene Versäumniss zu seinem Nachtheile entgelten muss, weil der unredliche Uebernehmer nicht erst nachher gegen fehlerhaften Transport klagen kann, ohne sich selbst beschuldigen zu müssen.

[1]) Instruction für die Militär-Verpflegsbeamten. S. 124 und 125.

[2]) Instruction für die Militär-Verpflegsbeamten. S. 127

Sechster Artikel.

Brot.

§. 144.

Nothwendigkeit der Sorge für gutes Brot. Wahl der Mehlgattung.

Da das **Brot** bei dem Soldaten zum **Hauptnahrungsmittel** gehöret: so muss auch ganz besondere Aufmerksamkeit darauf verwendet werden, dass es der Mann stets in nahrhafter, guter, der Gesundheit entsprechender Qualität und in hinreichender Quantität erhalte. — Beim Militär, wo dasselbe so oft zum einzigen Ersatze für alle anderen Nahrungsmittel zu dienen hat, ist es nicht hinreichend, dass es den Mann nur **sättige**; derselbe muss — soll es ihn auch stärken — durch sein Brot hinlänglich genähret werden.

Die grössere Nahrhaftigkeit desselben hänget aber vorzüglich von der Auswahl des Mehles ab: je reicher an Nahrungsstoff eine hierzu gewählte Mehlgattung ist, um so gedeihlicher wird es. — Das Brot aus blossem Rockenmehle entspricht diesem Zwecke nicht; aus reinem Weitzenmehle aber würde es theils zu kostspielig, theils zu wenig sättigend für den, auch Masse fordernden Magen des Soldaten seyn.

Uebrigens kommt es bei Bestimmung der Brotgattung darauf an, wie viel Auszug von der Frucht gewonnen, und an welche Menschen-Classe, und in welchem Klima dieselbe gereichet werde. Für arbeitsame, von erster Jugend an derbere Nahrung gewöhnte Leute, aus welchen die Mehrzahl der Glieder aller Heere bestehet, hat das Rockenbrot den Vorzug; vorausgesetzt, dass das Mehl ohne Auszug des Vorschusses oder Kernes bereitet werde. Denn wenn auch gleich das Weitzenmehl, nach seinem grossen Antheile an Zuckerstoff, verdaulicher ist: so hat dennoch der dritte Theil eines solchen Samenkornes keine Kraft und Nahrung; auch entstehet der Nachtheil, dass es zu geschwinde austrocknet; wogegen im Rocken selbst die Hülse noch öhligen, nahrhaften Stoff enthält. Allein das Rockenbrot ist in schwüler Jahreszeit und in heissen Gegenden minder verdaulich, neiget sich zur Säuerung, und verursachet jenen, die daran nicht gewöhnet oder von schwächlichem Magen sind, Sodbrennen oder Durchfall; dagegen aber das Weitzenbrot unter einem kälteren Himmelsstriche weniger nährend und erwärmend ist. — Wegen dieser schwereren Verdaulichkeit des Rockenbrotes in warmen Ländern erhalten die Oesterreichischen Truppen in Italien immer Brot halb aus Weitzen- halb aus Kornmehl. — Eben so wird in den heisseren und minder gesunden Gegenden Nieder-Ungarns, des Banates und Slavoniens der Rocken allein gar nicht, sondern

so genannte Halbfrucht gebauet, welche aus mehr als der Hälfte Weitzen und aus einem kleinen Theile Korn bestehet. — In dieser dem Klima entsprechenden Wahl des Mehles mag nun auch zum Theil die Ursache mit liegen, warum in den weniger heissen und kalten Ländern Rockenbrot genossen, und in dem cultivirteren Theile derselben die mit der Production dieser Frucht minder gesegneten Gebirgsbewohner, zum besseren Auslangen mit diesem Nahrungs-Artikel, sich ihr Brotmehl theils schroten, theils flach mahlen, um hiervon nichts zu verlieren, und das Surrogat von Hafer- und Gerstenbrot mehr entbehren zu können. Die Mittel-Classe und der nicht ganz erwerblose Theil der nordöstlichen, nördlichen und nordwestlichen Bewohner Europa's stellen uns in der Nahrung mit Rockenbrot den Beweis, dass die vielen Vorschläge: den Soldaten, um ihn stark zu erhalten, und mehr vor Krankheiten zu bewahren, mit einem Ueberschusse von Weitzen zu nähren, in unserem Klima nicht aus der Erfahrung abgezogen sind.

So oft der Soldat aus Weitzen- und Rockenmehl bereitetes Brot erhält, sollte, um alle Beeinträchtigung des Aerariums zu verhüthen, der Rocken abgesondert von dem Weitzen gemahlen, und die Menge von jedem, nicht nach dem Masse, sondern nach dem Gewichte, auf die Mühle gegeben werden.

§. 145.

Wesentliche Richtung der Aufmerksamkeit für gutes Brot.

Allein so sehr auch die Güte des Brotes von der Wahl des hierzu verwendeten Mehles abhänget: so wird man doch bei Anschaffung der besten Frucht und des schönsten Mehles, nur ungesundes, schädliches und ungeniessbares Brot erhalten, wenn man nicht auf vorschriftmässige Bereitung und Verbackung des Teiges, so wie auf gute Aufbewahrung und Verführung des Brotes sieht. — Soll nun, wie es die

umfassende Sorge für das Gesundheitswohl der Mannschaft erfordert, kein Gegenstand unbeachtet bleiben, aus dessen fehlerhaftem Bestehen üble Folgen für die Gesundheit herbei geführet werden können: so darf die Wachsamkeit für gute Verpflegung nicht einseitig, wie es oft geschieht, nur bei Beurtheilung des schon gebackenen Brotes stehen bleiben, sondern man muss sie bis zur ersten Bereitung desselben erstrecken, und alle widrigen Verhältnisse, welche auf letztere Einfluss nehmen, beseitigen. — Durch zweckmässige Einrichtung der Magazine, durch Anschaffung guter Früchte, durch entsprechende Aufbewahrung derselben, durch Sorge für vorschriftmässige Vermahlung und Ueberlieferung eines unverfälschten Mehles, haben wir bereits die wichtigsten Einleitungen getroffen, um eine gute Qualität des Brotes erwarten zu können; allein alle diese Anstalten würden fruchtlos seyn, wenn nicht, angefangen bei Bereitung des Teiges in der Feldbäckerei, bis zur Abgabe des Brotes an die Mannschaft, alle Aufmerksamkeit gegen nachlässiges Gebahren und etwannige Bevortheilung angewendet wird.

§. 146.

Aufsicht über die Feldbäckereien.

Um in den Militär- oder Feldbäckereien Alles, was dem Brote eine üble Qualität mittheilen, oder im Manipulations-Wesen Ekel erregend seyn könnte, zu vermeiden, muss daselbst auf den höchst möglichen Grad von Reinlichkeit gehalten werden. Die Aufsicht soll sich daher eben so über das Bäcker-Personale, als über das Mehl, das Wasser, den Teig, über alle Geräthe, über den Ofen, und das schon gebackene Brot erstrecken.

Der Oberbäcker ist dafür verantwortlich, dass die Bäckerbursche, so bald sie den Befehl zur Arbeit erhalten, sich entkleiden, am ganzen Körper rein waschen,

und, ausser dem leinernen Beinkleide, ihnen nur ein Brustlatz gestattet werde, um das Nasen- oder Schweisstuch zu verwahren; jede Art von Unsauberkeit und Unordnung ist sogleich strenge zu rügen oder zu bestrafen. — Es gehöret ferner zur unmittelbaren Dienstpflicht des Oberbäckers, dass das Mehl jederzeit an gut geschützten, vor Staub und anderem Unrathe gesicherten Orten aufbewahret, dann, wenn es aus den Fässern kommt, vor der Verarbeitung aufs neue zerstossen, gesiebet, und dadurch von Würmern und allen Unreinigkeiten gesäubert werde; dass man zu jeder neuen Bereitung des Teiges reines, frisches Wasser in sauberen Gefässen herbei schaffe, den Sauerteig nie über acht Stunden stehen lasse, auch ihm beim Kneten nichts mehr zugiesse, oder gar, zum schnelleren Treiben, Pottasche oder Laugensalz beimische.

Die Zeit und Art der Zumischung des Sauerteiges richtet sich häufig nach der Güte des Mehles. *Wildberg* (in seinem Systeme der medicinischen Gesetzgebung, Berlin 1820, §. 126) saget: Nichts vermag Mehl aus schlechtem Rocken mehr zu verbessern, und zu einem geniessbaren Brote geschickt zu machen, als wenn das zum Einsäuern bestimmte Mehl und der dazu gewidmete Sauerteig getheilet, erst eine, und nach einigen Stunden die andere Hälfte eingesäuert, und diese dann mit jener schon in Säuerung begriffenen genau vermenget wird.

Bei dem Auskneten des Teiges am Morgen darf weder kühles, noch warmes Wasser hinzu gethan werden. Auch die Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 9. November 1786 befiehlt: dass bei Entartung der Früchte, nach anhaltend nasskalter Witterung während der Ernte, und daher entstandenem schlechten Mehle, um kein schädliches Brot zu erhalten, der ungesäuerte Teig nicht am folgenden, sondern erst am dritten Tage

aus dem Brotkübel genommen, mithin vier und zwanzig Stunden länger, als gewöhnlich, gesäuert werde.

Ferner müssen die Backöfen, Schaufeln, Tische, Schränke oder Breter täglich, und allezeit vor jeder Teigbereitung und Ausbackung, sorgfältig gesäubert, Kohlen, Asche, Staub und anderer Unrath aus dem Ofen geschaffet, überhaupt in der ganzen Bäckerei die strengste Ordnung und sorgfältigste Reinlichkeit beobachtet werden.

Damit nicht äussere Hindernisse dem Vollzuge dieser Forderungen im Wege stehen, muss man auch darauf Rücksicht nehmen, dass die Backstuben licht, geräumig und nahe an den Oefen angebracht werden; dass ferner in denselben hinlänglich Platz zur Stellung aller nöthigen Geräthe, so wie zur freien Bearbeitung sei. Mangelt eines dieser Bedingnisse: so werden immer Unordnung und Unreinlichkeit in Bereitung des Brotes die Folge davon seyn.

Ohne dass aber in den Backstuben, in Hinsicht der Reinlichkeit, Fehler Statt haben, wird oft das Mehl schon mit Staub und anderen Unreinigkeiten vermenget dorthin geschaffet; besonders geschieht dieses, wenn die Mehlkammern nicht, nach dem Normal-Bauplane der Bäckereien, an die Backstube, und diese an die Küche, wo die Backöfen sind, stossen, sondern weit von der Backstube, und nicht näher als die Brotkammern angebracht sind. In einem solchen Falle wird sich dann während des Mehltragens, durch starke Winde und Regen, eine solche Verunreinigung des Mehles ergeben, dass es der Gesundheit bedeutend schädlich werden kann; abgerechnet, dass diese fehlerhafte Anlage auch das Geschäft der Verbackung sehr verzögert.

Nebst diesen Berücksichtigungen muss man auch bei Untersuchung der Feldbäckereien auf den Zustand der Brotkammern ein wachsames Auge haben. Es ist zwar

keine strenge Forderung, dass dieselben gerade an der Backküche stehen müssen; sie dürfen weiter entfernet, als die Mehlkammern, jedoch nie im oberen Stockwerke angebracht seyn, weil das Brot hier im Winter ausfrieren, im Sommer aber zu sehr ausdorren würde, wodurch sich bei dem einen Viertel, welches fünf Tage, und bei dem zweiten, welches vier Tage lieget, bis zur Abfassung Schimmel erzeuget.

Bestehen aber keine nach der Normal-Vorschrift erbauten Bäckereien, und müssen, aus Mangel an anderer Gelegenheit, die Brotkammern neu errichtet, oder in alten Behältnissen angeleget werden: so soll man immer viele Zuglöcher oder Fenster gegen einander anbringen, oder den Boden hohl legen, damit das Brot geschwinder auskühle, und dadurch zur Transportirung und Abgabe eher tauglich werde.

Nie sollte man gestatten, Brot auf die blosse, oder auch mit Stroh bedeckte Erde niederzulegen, weil die Erddünste unmittelbar stärker in das warme Brot eindringen und Schimmel erzeugen, dadurch aber dasselbe ungeniessbar machen. Ist man daher genöthiget, Scheuern zu Brotkammern zuzurichten: so muss, um das Verderben des Brotes zu verhüthen, durch leichte Unterlagbäume, mit rauhen Bretern ein (wenigstens einen halben Schuh) hohler Boden gemacht werden.

Auch der innere Raum einer Brotkammer darf bei Untersuchung der Bäckereien nicht unbeachtet bleiben. Hierüber bestehet nun die Anordnung, dass auf den Platz einer Nieder-Oesterreichischen Quadrat-Klafter achtzig Schuss Brot, und nach diesem Ausmasse zwei hundert und vierzig Schuss zu drei Leib hoch geleget werden können. Da man aber das Brot, um dessen Abkühlung zu begünstigen, wo möglich nicht vor vier und zwanzig Stunden über einander schichten darf, und hierbei immer auf Unterbringung einer viertägigen Er-

zeugung antragen muss: so sind auf einem Ofen von hundert fünf und zwanzig Schuss, mit Inbegriff eines Durchganges, fünfzehn Quadrat - Klafter zur allgemeinen Raumbestimmung angenommen [1]).

[1]) Instruction für die Verpflegsbeamten. S. 53.

§. 147.

Bestimmungen zur Erzeugung eines guten Brotes.

Hat man sich in den Feldbäckereien über das Bestehen des bereits Angegebenen beruhiget: so gehet nun die weitere Untersuchung dahin: ob sich in der Manipulation keine Fehler vorfinden, welche auf die Beschaffenheit des Brotes Einfluss haben?

Um sich überzeugen zu können, dass das Brot sein vorgeschriebenes Gewicht habe, ist zu wissen nöthig, dass aus einem Nieder - Oesterreichischen Zentner Mehl, welches aus Weitzen, Spelz, Halbgetreide, vorzüglich aber aus Rocken bestehen kann, immer achtzig Brot - Portionen erzeuget werden, und dass die Schwere des Teiges zu jedem einzelnen Leibe vier Wiener Pfund enthalte. Diese Gewichtsbestimmung ward darum eingeführet, weil sie gründlicher und verlässlicher ist, als jene, wo das fertige Brot aus dem Ofen gewogen wird; jeder ausgebackene Leib wird dann, bei gehöriger Hitze, immer nach dem vorgeschriebenen Gewichte zu drei und einem halben Pfund auf zwei Portionen (jede zu einem und drei Viertel - Pfund) ausfallen*). Damit, des richtigen Brotgewichtes wegen,

*) Dem Vorschlage des Doctors *Ehrhart*: dem Brote, wegen leichterer Verpackung auf den Märschen, eine längliche Form zu geben, kann ich nicht beistimmen, weil diese Form theils zum Verpacken auf den Wagen, theils zur Unterbringung in Brotsäcke, sehr unbequem ist, und zu dem nur für jene Verhältnisse tauget, wo das Brot schnell verzehret wird, indem es sonst zu sehr austrocknet; auch würde die Bereitung desselben mit mehr Zeitaufwand verbunden seyn.

eine zuverlässige Bürgschaft bestehe, ist die Einleitung getroffen, dass jedem Leibe eine eigene Zahl oder ein Buchstabe aufgedrücket werde, um im Falle eines entdeckten Fehlers, bei dem täglichen Ablösen der Bäckermeister und Oberbäcker, dennoch den Schuldtragenden ausmitteln und zur Verantwortung ziehen zu können. — Nebst dem sind die Rechnungsführer und Controleurs verbunden, auf gerechte Führung von Wage und Gewicht zu sehen, und es hat deren ordnungsmässige Uebergabe bei jeder Ablösung vor sich zu gehen.

Hat man sich auf diese Weise von dem richtigen Gewichte des Brotes überzeuget: so prüfet man ebenfalls die Qualität desselben. — Das Brot muss gleichförmig gut ausgebacken, und nicht verbrannt seyn; auch darf sich die Kruste nicht leicht von der Krume oder Schmolle trennen; es muss beim Drücken und Durchschneiden seine in unzähliger Porosität gegründete Elasticität behaupten; die Farbe der Kruste und der Schmolle soll durch den ganzen Leib gleich, der Geruch zum Genusse einladend, und der Geschmack der eigenthümlichen Güte entsprechend, überhaupt angenehm seyn.

Zu dieser Beurtheilung des Brotes, in Hinsicht auf seine Qualität, muss man verschiedene Leibe zerschneiden, und insbesondere darauf sehen: ob es nicht rindhohl, mit zu wenig Schmolle versehen, oder speckig; ob es mehr fest als locker; ob die Schmolle nicht zu wenig elastisch; oder ob es nass, schimmelig und moderig; ob es sauer riechend, niederig, oder klein, wie eine Kugel, sei [1])? — Das rindhohle, mit wenig Schmolle versehene Brot entstehet dadurch, wenn der Teig allzu weich ist, und dann die zuerst ausgewirkten Leibe vergähren, so, dass jener zuweilen über die Brotläden herunter hänget, und die letzten Leibe dann nicht nachkommen. Das kuge-

lige, kleine, niederige Brot ergibt sich aus dem entgegen gesetzten Fehler, wenn nähmlich der Teig zu trocken war, wo dann die ersten Leibe wenig, und die letzten gar nicht gähren. Das feste, sehr derbe, nicht elastische und speckige Brot hat, nebst schlechter und trockener Verarbeitung des Teiges, noch meistens üble Direction der Wärme zur Ursache. — Feuchtes oder so nasses Brot, dass man das Wasser ausdrücken kann, bildet sich, wenn der Teig durch vielen Sauerteig schnell getrieben, und dann in zu heissen Oefen geschwinde gebacken wird, wodurch sich aussen eine schöne braune Rinde erzeuget, welche die Feuchtigkeit einschliesset. — Oefter aber ist die Manipulation der Bäcker ordnungsmässig, und doch das Brot nicht gut, weil ganz frisches Mehl dazu verwendet wurde; daher sollte das zum Backen bestimmte Mehl wenigstens acht Tage alt seyn.

Eben so nothwendig zur Erforschung der Ursachen: warum schlechtes Brot erzeuget werde, ist die Berücksichtigung der Hefe, weil man, bei schlechter Beschaffenheit derselben, jederzeit nicht genug aufgegangenes und schweres Brot erhält. Gute Hefe soll, wenn man einige Tropfen derselben in siedendes Wasser bringet, oben schwimmen und gleichsam gerinnen; schlechte sinket unter. Sie ist dann verfälschet, und muss genauer untersuchet, sogleich aber ausser Verwendung gesetzet werden, weil sie nicht selten als künstliches Gährungsmittel sehr schädlich ist.

Nach der Vorschrift hat, besonders im Sommer, wenn nur Kornmehl verbacken wird, der Teig mehr als eine Stunde im Ofen zu bleiben, weil, wenn der Mann auch durch längeres Backen etwas am Gewichte des Brotes verlieret, es doch besser ist, als dass er schlechtes Brot erhalte. — Oft scheinet dasselbe schwer und speckig, ohne dass es fehlerhaft ist, wenn man es nähmlich noch

ganz warm, wie es aus dem Ofen kommt, aufschneidet. Da aber vor der Abgabe an die Mannschaft das Brot wenigstens vier und zwanzig Stunden liegen bleiben muss: so sollte man es auch erst nach dieser Zeit untersuchen. — Findet man dasselbe nach Mäusen, oder säuerlich riechend: so muss die Ursache in schlechtem Mehle oder darin gesuchet werden, dass es zu alt und verlegen ist.

Nebst diesen Bestimmungen, welche sich auf die gute Eigenschaft des Mehles und die Manipulation beim Backen zur Erzeugung eines guten Brotes beziehen, gehöret es aber auch noch zur Sorge der Gesundheits-Polizei, auf die Verfälschung des Brotes durch Gewinnsucht aufmerksam zu machen. — Es würde jedoch zu weit führen, aus dem Gebiethe der Chemie alle Erforschungsarten, welche darin Statt finden, zur Entdeckung und genaueren Bestimmung der dem Brote beigemischten, fremden Bestandtheile hier aufzuzählen; wir können dieselben um so beruhigter übergehen, da dieses, auf tieferen chemischen Kenntnissen beruhende Verfahren an die Einsicht und Kenntnisse der Aerzte verwiesen ist.

Die bekannteste Verunreinigung des Brotes ist jene mit Gyps, theils um das Mehl weisser, theils um das Brot schwerer zu machen. Diese Vermischung geschieht jedoch auch öfter, ohne einen niedrigen Gewinn zu beabsichtigen, dadurch, wenn die Getreidemühlen, wie es häufig der Fall ist, auch zum Vermahlen des Gypses für die Landwirthe benützet werden, was jedoch strenge verbothen ist*).

Eben so werden, um das Gewicht des Brotes zu erhöhen, Kalk, Sand, Knochenmehl oder Asche

*) In den Kreutzzügen nach dem gelobten Lande ging ein grosser Theil des Kreutzheeres zu Grunde, weil die Griechen das Mehl mit Gyps vergifteten.

beigemenget. — Gefährlicher aber ist der Zusatz von Alaun, um das Brot weiss zu machen. Diesem wird sodann von den Bäckern noch etwas Jalapen-Pulver beigemischet, um die sehr verstopfende Eigenschaft des Alauns zu heben. — Die gefährlichste, zum Glücke aber auch seltenste Zumischung ist jene des Bleiweisses, um das Brot schwerer und weisser zu machen.

Bei dem Verdachte des einen oder anderen dieser Zusätze kann, ohne sogleich eine chemische Untersuchung zu beginnen, fürs erste nichts Zweckmässigeres gethan werden, als dass man einen Theil desselben mit zwanzig Theilen destillirten Wassers zusammen reibe, dann die Mischung erkalten und ruhig stehen lasse, bis sich ein Bodensatz ergibt, welchen man, wenn sich dessen Bestandtheile nicht etwa leicht, wie jene von Sand, Stein u. s. w., erkennen lassen, sodann erst noch anderen chemischen Proceduren unterziehet.

Sind aber aus Unachtsamkeit, oder aus was immer für einer bösen Absicht, dem Brote andere vegetabilische, schädliche Stoffe (Schwindelhafer, Mutterkorn, Rost etc.*) beigemenget: so werden dieselben weit eher durch ihre üble Wirkung auf die Gesundheit, als durch chemische Analyse entdecket.

Da man nun aus dem Gesagten die Eigenschaften und Ursachen des schlechten Brotes leicht erkennen kann: so wird gewiss jeder, um die Mannschaft vor Schaden zu sichern, die Abgabe eines solchen an dieselbe versagen, und, indem er das Fehlerhafte gründlich rüget, auf strenge Verwahrung des schlechten Brotes antragen, auch, während der Zurückhaltung eines Musters von solchem ungeniessbaren Brote, mit gehöriger Anzeige ein gleiches der höheren Behörde zur Einsicht und Beurtheilung übersenden.

*) Vergleiche den §. 137.

[1]) Generals-Reglement. S. 79.
Allerhöchste Resolution. 1811.
Instruction für Militär-Verpflegsbeamte. S. 128.

§. 148.

Aufsicht bei Transportirung des Brotes.

Wenn aber auch das Brot in den Magazinen vollkommen gut befunden wird: so ist damit dennoch der Ausspruch nicht gethan, dass es die Mannschaft nun, unter keinerlei Art von Einwendung, anzunehmen verbunden sei; denn sehr oft erleidet es, während des Transportes, eine solche Verschlimmerung, dass es zur Abgabe an die Truppen ungeeignet wird.

Es muss daher, um sein Verderben während des Versendens abzuhalten, bevor es transportiret und auf den Wagen geschichtet wird, gut ausgekühlet seyn. — Wie schon bestimmet wurde, darf es nie eher, als vier und zwanzig Stunden nach der Verbackung, geladen, eben so bei grosser Sommerhitze nur in der Abendkühle, ausser auf kurze Strecken, verführet werden.

Da aber, durch unordentliches Schichten auf den Wagen, auch ausgekühltes Brot zerdrücket, und zur Abgabe untauglich wird: so müssen die Verpflegsbeamten ihre Untergebenen bei diesem Geschäfte zur sorgsamen Aufsicht verhalten; auch anweisen, dass sie diejenigen, welche Brot fassen, und mit der Art der Brotschichtung auf den Wagen nicht bekannt sind, hierin unterrichten.

Allein bei aller Aufmerksamkeit und Sorge, welche das Wohl der Krieger fordert, hat dennoch die Gesundheits-Polizei in der Benützung der Brotwagen zu verschiedenen anderen Zwecken Anlass zu ernsten Rügen gefunden. Man schrie und klagte nähmlich laut, dass eben dieselben Wagen, welche dem Manne seine Nahrung zuführen, auch zur Transportirung der Kranken und zur Aufnahme der Thierhäute und des Unschlittes

bei der Fleisch-Regie dienen *). Der Vorwurf, dass, aus unverzeihlicher Unvorsichtigkeit, das Brot auf Krankenwagen zu der Armee geführet, und dadurch Anlass zur Erzeugung ansteckender Krankheiten gegeben worden sei, trifft die Oesterreichischen Militär-Verpflegungsanstalten nicht; denn, wenn auch die Landes-Vorspannswagen, welche dem Heere den Naturalbedarf zuführen, angewiesen sind, nach jeder zweitägigen Abfassung noch, als sogenannte Wartwagen, an den Abgabsorten zu verweilen, um, bei dem Ergebnisse einer grösseren Anzahl Blessirter oder Kranker, zum Transporte derselben in die acht bis zehn Meilen rückwärts liegenden Spitäler benützet werden zu können: so bestehet doch die Anordnung, diese Wagen immer ganz mit Stroh, Heu oder Gras zu umkleiden. Uebrigens sind diese ungedeckten Landfuhren stets dem Luftzuge ausgesetzet, und kommen oft erst nach Monathen wieder zum militärischen Gebrauche in Verwendung. Nie aber wird das eigentliche Militär-Fuhrwesen zur Verführung von Kranken oder Blessirten benützet; auch ist dieses, wenn das Verboth überschritten werden wollte, kaum möglich, weil diese Fuhrwerke, wegen ihrer Kostspieligkeit, immer nur genau auf die Zufuhr des Brotes oder des in Säcken und Fässern verschlossenen Getreides und Mehles aus den, acht bis zehn Meilen hinter der Armee bestehenden Feldbäckereien und Magazinen berechnet sind, und durch jede anderweitige Verwendung, Stockung in der

*) In der Anleitung zum Gebrauche der Vorbeugungsmittel gegen ansteckende Krankheiten (München 1815, S. 29 und 30) wird der schädliche Erfolg eingestanden, welcher sich durch die Verwendung der gleichen Wagen zu Brot- und Krankenfuhren ergab. Allein es ist wichtig zu bemerken, dass die Baierischen Krankenwagen feste Deckel haben, und daher, nach Abladung der Kranken, dem Luftzuge verschlossen bleiben.

Verpflegung erzeuget würde; ferner ist, nach der Instruction für die Verpflegsbeamten, S. 182, festgesetzet, dass, unter keinem Vorwande, Kranken- oder zu anderen Zwecken bestimmte Wagen zu Brot-Transporten benützet werden dürfen.

§. 149.

Verfahren, wenn das Brot bei der Mannschaft ankommt.

Kommt das Brot, welches die Regimenter von vier zu vier Tagen, im Kriege aber, wenn die Armee zum Marsche bereit seyn muss, von zwei zu zwei Tagen mittelst ihrer Proviantwagen fassen, aus den bestimmten Colonnen-Magazinen bei der Truppe an: so muss, bei Abladung desselben, die Uebernahme jederzeit durch den Feldwebel oder Wachtmeister geschehen, und zwar im Lager hinter der Frontlinie, in Cantonirungen aber vor dem Quartiere des Compagnie- oder Escadrons-Commandanten [1]). Hier wird das Brot aufgeschichtet, von den Empfangsnehmern genau, sowohl wegen der Qualität, als Quantität, untersuchet, und dem Commandanten desshalb Rapport erstattet. Falls sich nun in Hinsicht des nicht vollständigen Empfanges der eingegebenen Gebühr oder in der guten Beschaffenheit des Brotes Mängel entdecken: so sollte, wenn anders die Mannschaft auf eine andere Art verpfleget werden kann, solches Brot weder ausgegeben, noch weniger aber eine Klage darüber von dem Commandanten unterdrücket, sondern sogleich im vorgeschriebenen Dienstwege zur Kenntniss der Brigadiers und Divisionärs gebracht werden, damit diese zur strengen Untersuchung und Bestrafung der Schuldtragenden die sichere Einleitung treffen. — Wenn aber dennoch aus unvorhergesehenen Fällen das Brot bei einem Regimente verdirbt: so muss es gleich zusammen gebracht, und von dem Commandanten ein Aufsatz hierüber dem Brigadier überreichet werden. Dieser und der Respicirende untersuchen dann die Ursachen des Verderbnis-

ses, und erheben die Anzahl der verdorbenen Leibe, welche, wenn niemanden die Schuld zur Last fällt, vertilget und dafür andere gefasset werden [2]).

Oft aber wird das Brot erst nach der Fassung bei der Mannschaft sauer, schimmelig, hart oder nass. Da nun dem Manne für solches Brot nicht immer gleich ein Ersatz geleistet werden kann: so ist er über die Art, dasselbe noch geniessbar zu machen, zu belehren. Die Säure wird dem Brote benommen, wenn man Schnitten desselben in Wasser einweichet und hernach röstet. Von dem schimmeligen muss das Angesteckte hinweggeschnitten werden. Das harte wird aufs neue geröstet, wodurch sich das Inwendige wieder erweichet. Von dem nassen schneidet man die Oberfläche weg und röstet das Uebrige. Verdirbt es aber dem Manne zu halben und ganzen Leiben ohne sein Verschulden: so muss, wo es möglich ist, ihm, nach bestehender Vorschrift, das ungeniessbare Brot abgenommen und ausgetauschet werden.

Da das Brot immer, wenn es einen oder mehrere Tage in den Casernzimmern lieget, die Ausdünstung und den Geruch derselben annimmt, und dadurch seine gute Qualität einbüsset: so sollte man, wo es möglich ist, dasselbe nie in den mit mehrerer Mannschaft belegten Zimmern aufbewahren, sondern vor denselben eigene Behältnisse (Brotkästen) anbringen. Wer diesen Vorschlag, der grossen Unkosten wegen, unausführbar und unnöthig findet, für den ist die Gesundheits-Polizei nicht geschrieben, und wer den widrigen Einfluss der Ausdünstungen auf das Brot bezweifelt, der koste ein solches, zwei bis drei Tage in stark belegten Zimmern aufgehobenes Stück.

[1]) Reglement für die Infanterie. S. 23.

[2]) Reglement für die Infanterie. S. 104.

Siebenter Artikel.

Zwieback.

§. 150.

Würdigung des Zwiebackes als Nahrungsmittel. Bereitungsart desselben.

Der **Zwieback** gehöret, so wie jedes andere Nahrungsmittel, unter die Aufsicht der Gesundheits-Polizei, weil er, wie die anderen Artikel, entarten und der Gesundheit schädlich werden kann. Er verdienet aber diese Aufsicht um so mehr, da sich die Abfassung desselben nicht allein, wie Viele glauben, auf jene Fälle beschränket, wo Noth und Mangel keine andere Nahrung gestatten, sondern weil er im Laufe der Feld-Operationen und grosser Armee-Märsche gewöhnlich an die Truppen verabreichet wird, damit sie, zur leichteren Tragung ihrer Gebühr, nur auf zwei Tage Brot, den anderen Theil aber an Zwieback bei sich haben *).

Der **Vorrath** an Zwieback in den rückwärtigen Magazinen erstrecket sich, für die ganze Armee, nur auf zwei und vierzig bis fünf und vierzig Tage. Von demselben wird auch mehrere Mahle im Jahre, sowohl in Festungen, als bei der Armee, ohne dass grosse Märsche es erheischen, der vierte oder fünfte Theil als Brot-Aequivalent verabreichet. Hierzu verwendet man besonders denjenigen, welcher sich in die Länge nicht haltbar zeiget.

Dieses **Aequivalent des Zwiebackes**, statt **Brotes**, bestehet in einem Pfund für die, ein und drei Viertel Pfund schwere Portion Commissbrot. Wenn auch Anfangs der Mann diesem, ihm noch unbekannten Nahrungsmittel nicht den Werth des Brotes zugestehet:

*) Schon die Römer kannten nach *Ammians* Bericht den Zwieback. Nach seiner Benennung *Bucellatum* (von *Bucella*, ein kleiner Bissen) scheint er damahls in kleinen Stücken bestanden zu haben.

so dauert dieses Missfallen doch nur so lange, als er mit dessen Genuss noch nicht bekannt ist; nach wiederhohlter Kost wünschet er jedoch, es theilweise mit Brot zu erhalten. Nach der Härte dieses Nahrungsmittels sollte man glauben, es werde ohne vorherige Erweichung selten genossen; allein der Soldat findet an dem Abnagen und Kauen Gefallen, und geniesset oft während des Marsches eine Portion. Nur wenige legen dasselbe einige Minuten, als ganze Stücke, ins Wasser, damit die härtere Oberfläche leichter zu kauen sei. Der zur Suppe bestimmte Zwieback wird vorher in kleine Stücke zerstossen und wie Brotsuppe aufgekochet.

Ist aber der Zwieback verdorben, feucht, schimmelig, faul, oder von Würmern zerfressen: so wird er allerdings die Gesundheit des Mannes beeinträchtigen. — Das Verderben desselben entstehet, wenn er nicht vorschriftmässig bereitet, schlechtes Mehl genommen, und die wiederhohlte Ausbackung nicht gehörig bewirket; oder, wenn der gut bereitete Zwieback nicht öfter untersuchet, und die Lüftung und Trocknung desselben unterlassen wurde, wodurch er schimmelig, faul und wurmstichig wird. Da aber die häufigsten Mängel des Zwiebackes ihren Grund in fehlerhafter Bereitung haben, und die früher über Verbackung und Erhaltung des Brotes gegebenen Bestimmungen ganz von der Erzeugungsart des Zwiebackes abweichen: so muss man, wenn eine gründliche Beurtheilung Statt finden soll, mit dem Verfahren hierbei bekannt seyn.

Zur Verfertigung des Zwiebackes wird nur Weitzenmehl genommen, der Teig aber gleich einem anderen Commissteige behandelt; nur muss er immer recht trocken gemischet, und wohl ausgegossen werden, weil sonst das Gebäcke sich als unvollkommen, zu hart, auf längere Zeit nicht haltbar erweisen würde. Ist der Teig abgearbeitet: so wird er nach einzelnen Leiben ausge-

wogen, dann in runde Flecken gebracht, und in acht gleiche Knollen (Stritzel) getheilet. Nachdem nun diese acht Theile einzeln behandelt wurden, werden sie wieder zusammen gesetzet, und auf die Brotläden geleget, wo sie gähren müssen. Nach dieser Bearbeitung kommen sie erst in den Ofen, wo man sie, unter sorgsamer Leitung des Feuers, ausbäckt. Wenn dieses das erste Mahl geschehen ist, so werden die Stritzel heraus genommen, und knollenweise abgebrochen, dann aber gleich wieder, ohne frisch aufzuheitzen, eingeschossen und hinlänglich gedörret. Der nun vollkommen ausgebackene und gedörrte Zwieback wird aus dem Ofen genommen, auf einen Breterboden, wo ihn die Luft durchstreichen kann, geleget, und so abgekühlet. Nun erst kann er in Fässer verpacket, und in einem trockenen, luftigen Depositorium viele Jahre erhalten werden. — Ein Zentner Mehl soll achtzig Pfund oder eben so viele Portionen Zwieback geben [1]).

Diese, aus der älteren Instruction für die Verpflegsbeamten gezogene Methode, den Zwieback zu verfertigen, hat zwar in Hinsicht der Bereitung des Teiges noch Statt, allein im Jahre 1800 wurde die Form desselben verändert, und er erhielt die Gestalt runder Flecken von einem Pfund und vier und zwanzig Loth. Dieser so ausgewalkte Teig ward nun, wenn er gegohren hatte, mit eigenen Maschinen, an welchen hölzerne, drei bis vier Linien dicke Nägel befestiget waren, nachdem der Flecken vorher dicht mit Mehl bestäubet wurde, durchstochen, und auf einen Zoll Entfernung durchlöchert; nun kam derselbe in den Ofen, und ward auf ein Mahl zu einem sogenannten Zelten gebacken. Dieser festere, ganz mit Rinde umzogene Zwieback, der zum Kauen und Nagen, seiner zu grossen Härte wegen, nicht geeignet war, liess sich besser, und ohne sich sehr zu zerbröckeln, transportiren; auch hatte man sich eine grössere Haltbarkeit davon versprochen.

Allein die Erfahrung bewies bald das Gegentheil; denn die Marine beschwerte sich ob dem Ueberhandnehmen der Milbe und des weissen Spinnwurmes bei dieser Gattung Zwiebackes, derselbe möge auf oder unter dem Verdecke, in Kisten, oder in Säcken aufbewahret werden. — Die Ursache hiervon fand man, bei näherer Untersuchung, darin, dass in dem Inneren dieser Zwiebackflecken noch immer Schmolle angetroffen ward, welche, weil sich beim Backen die äussere Rinde hart bildete, ehe die innere Feuchtigkeit ausgezogen war, jede äussere in sich aufnahm, und dann eine Art Gährung erzeugte, wodurch die genannten Insecten angelocket wurden.

Man verliess daher auch diese Methode der Zwiebackbereitung, und dachte auf ein besseres Verfahren hierin. — Da nun von dem vormahls so berühmten, und von allen Seefahrern besonders zur Proviantirung, so wie zum entferntesten Verkehre gesuchten, als ausschliessendes Regale der Dogana zu Venedig erzeugten See-Zwiebacke die Beweise noch im Jahre 1798 von der Französischen Besatzung gefunden worden sind, dass hundert Jahre alte Partien desselben noch vollkommen kraft- und nahrungsvoll waren: so trachtete das Oesterreichische Kriegs-Departement von jenen, zur Erzeugung dieses Zwiebackes und zu der Geheimhaltung der Bereitungsart eigens beeideten Werkmeistern noch einige aufzufinden, und sie, da nun das Monopol als Staats-Regale erloschen, somit auch die Verbindlichkeit des Geheimhaltens gelöset war, über die damahlige Manipulations-Art des Zwiebackes zu vernehmen.

Die einstimmige Aussage dieser Werkmeister ging auf die zuerst angeführte Art der Backung in Leiben. Allein diese waren nur aus vier Stücken zusammen gestossen, und wurden so nach Art des Brotes gebacken. Wenn sie nun vollkommen ausgebacken aus dem Ofen

kamen, und hinlänglich abgekühlet waren, wurden sie in die vier Stücke zerbrochen, diese wieder in den Ofen gebracht, und das zweite Mahl so ausgedörret, dass die Schmolle gelbbraun und aller feuchte Gährungstoff ausgezogen war.

In Hinsicht der Bereitung des Teiges für diesen Seezwieback bestehet jedoch noch die Eigenheit, dass beim Vermahlen aus hundert Pfund Weitzen zwanzig Pfund Kleien abfallen, und auf hundert Pfund dieser Art gereinigten Mehles ein Pfund Salz, dann drei und dreissig Pfund Wasser zum Teige genommen werden. — Ueber die verschiedenen Arten der Erzeugung des Zwiebackes stellet man gegenwärtig Versuche an.

Um stets von den guten Eigenschaften des Zwiebackes versichert zu seyn, muss der Vorrath desselben zu Anfange des Frühjahres untersuchet, und der noch gut und trocken befundene sogleich wieder verpacket werden. Der entartete, angelaufene oder feuchte wird abgebürstet, und, wenn das Commissbrot aus dem Ofen kommt: so werden nach jeder Hitze so viel Zwiebackflecken, als er fassen kann, neben einander eingeschossen. — Diese Untersuchung und Trocknung ist daher so oft vorzunehmen, als der Zwieback etwa durch Regen oder andere Anlässe feucht oder nass geworden seyn könnte [2]). Der nun neuerdings gedörrte und verbesserte tauget nicht mehr zur Aufbewahrung für längere Zeit sondern wird, wie S. 282 gesagt wurde, nebst Commissbrot, an die Mannschaft, und zwar in dem Verhältnisse abgegeben, dass er den vierten Theil, und wo die Fassung auf fünf Tage geschieht, den fünften Theil von Brot an Gewicht ausmache [3]).

Oft wird der Zwieback bei längerem Aufbewahren vom Brotkäfer (*Anobium paniceum*) angefressen, und, nach zuverlässigen Erfahrungen, der Gesundheit wirklich schädlich. — Solcher Zwieback kann aber dennoch

wieder genussbar werden, wenn man ihn über dem Dampfe von kochendem Wasser erweichet, und dann aufs neue bäckt.

[1]) Hofkriegsräthliche Verordnung vom 31. August 1806.
[2]) Hofkriegsräthliche Verordnung vom 1. April 1807.
[3]) Instruction für die Militär-Verpflegsbeamten.

§. 151.

Da beim Militär die Verhältnisse unendlich wandelbar sind, und daher das, was in einem Falle als gut und dem Systeme entsprechend erkannt werden muss, in einem ähnlichen keine, oder nur eine sehr modificirte Anwendung erleidet: so wird die Wahl verschiedener, der Wirkung nach gleicher, Mittel um so erwünschter, weil Zeit und Umstände oft eigene Bestimmungen fordern. Um nun auch in Hinsicht des Zwiebackes eine Auswahl möglich zu machen, führe ich hier zwei Arten desselben auf. Einige besondere Arten des Zwiebackes.

Venturini gibt (in seinem Lehrbuche der Kriegskunst, I. Theil, §. 31) folgende Art Zwiebackes an:

Man knetet drei Pfund Mehl, dreissig Eier, ein Pfund Butter, zwei Loth Pfeffer und fünf Loth Salz durch einander. Das Ganze wird dann dünn aus einander getrieben, und in kleine Stückchen geschnitten. Um das Zusammenkleben zu verhüthen, werden sie in ein mit Mehl bestreutes Tuch gewickelt. Nun breitet man den Teig auf Bretern aus, die alsdann in einen mässig heissen Ofen geschoben und getrocknet werden. Vier Loth dieses, in Summe fünf Pfund betragenden Gebäckes, mit Wasser gekochet, sollen hinreichen, einen Mann zu sättigen. Das Ganze nähret also vierzig Mann einen Tag hindurch. Allein, abgesehen davon, dass diese Art Zwiebackes, wegen ihres höheren Kostenaufwandes, nie für den Bedarf grösserer Truppenkörper dienen kann, und selbst wegen Herbeischaffung der nöthigen Ingredientien

für kleinere Militär-Abtheilungen mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist: so erscheint es unbegreiflich, wie eine, aus zwei Loth und einem halben Quentchen Mehl, einem Loth Eiergehalt, drei Quentchen Butter, einem halben Quentchen Salz und Pfeffer bestehende Masse, in vier Loth Wasser eingekochet, einen, so vielen Mühseligkeiten hingegebenen und an Kräften erschöpften Soldaten hinlänglich nähren soll, da doch dieses Quantum kaum zur Erhaltung eines müssigen Menschen hinreichen dürfte. — In Fällen aber, wo dem Manne Fleisch und Gemüse mangeln, würden diese Teigzelten, nebst Brot oder Zwieback, zu empfehlen seyn.

Eine andere Art des Zwiebackes ist die von *Eneholm* (in seinem Handbuche der Kriegs-Hygiene, 1818, S. 110) vorgeschlagene, und von *Ehrhart* (im medicinischen Polizei-Gesetzbuche, II. Band, S. 392) neuerdings empfohlene Methode, deren Hauptvorzug sich auf die von *Rumford* gemachte Bemerkung stützet, dass das Gerstenmehl in Hinsicht der Nahrhaftigkeit jedem anderen vorzuziehen sei. — Die Bereitung desselben bestehet in Folgendem:

Man nimmt eine beliebige Menge durchgesiebtes Gerstenmehl, bringet es zuerst in einen Sack, und dann in einen Kessel, auf dessen Grund Stroh ist, damit das Wasser bis unter den Sack reiche, und so das Anbrennen verhüthe. Der Sack wird flach in den Kessel geleget, und so viel warmes Wasser hinzu gegossen, dass es zwei Finger breit über den Sack stehe; hierauf leget man auf letzteren ein Bret mit einem Steine. Das Wasser muss acht Stunden kochen, und so viel von demselben durch das Verdünsten verloren gehet, allmählig nachgegossen werden. Dann nimmt man den Sack heraus, sondert das Weiche ab, und verwendet es sogleich zum Gebrauche; das Harte trocknet man auf einem Brete, bringet es zu

einem feinen, mehlartigen Pulver, und bereitet hiervon durch Verbackung kleine Kuchen, die sich durch zwanzig Jahre gut erhalten, und im Wasser erweichet, immer die gleich nahrhafte Kraft haben.

Allein es dürfte auch hier, nähmlich bei der Annahme der besonderen Reichhaltigkeit der Gerste an Nahrungsstoff (was sich zwar auf den chemischen Beweis stützet), wie bei vielen anderen Bestimmungen *a priori* ergehen; denn, wie bekannt, ist Gerste jene Fruchtgattung, welche der arbeitsamen Menschen-Classe am wenigsten als Nahrungs- und Stärkungsmittel zusaget: der chemische Beweis stehet daher hier mit der Erfahrung im Widerspruche.

Achter Artikel.

Aequivalent für Brot.

§. 152.

Allgemeine Ansicht der Natural-Verpflegung statt des Brotes.

In jenen Fällen, wo die Mannschaft weder durch Zufuhr, noch mittelst bürgerlicher Erzeugung mit Brot verpfleget werden kann, erhält sie dafür ein Aequivalent entweder im Gelde, oder durch Verabreichung von Naturalien. Das Brotgeld bekommt der Mann nur in jenen Fällen, wo kleine Commanden in solche Gegenden marschiren, in welchen keine ärarischen Verpflegsanstalten sind, und wo es sich, wegen Kürze der Dauer und Geringfügigkeit des Bedarfes, nicht lohnet, eigene Pachtungen einzugehen*). Immer aber muss die Ueberzeugung bestehen, dass der Mann sich sein Brot von den bürgerlichen Bäckern, nach der, für das Publicum festgesetzten Preisbestimmung, werde anschaffen kön-

*) Bei diesem Ersatze des Brotes durch Geld sichert die hofkriegsräthliche Verordnung vom 16. August 1817 gegen Missbrauch und Unfug.

für kleinere Militär-Abtheilungen mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist: so erscheint es unbegreiflich, wie eine, aus zwei Loth und einem halben Quentchen Mehl, einem Loth Eiergehalt, drei Quentchen Butter, einem halben Quentchen Salz und Pfeffer bestehende Masse, in vier Loth Wasser eingekochet, einen, so vielen Mühseligkeiten hingegebenen und an Kräften erschöpften Soldaten hinlänglich nähren soll, da doch dieses Quantum kaum zur Erhaltung eines müssigen Menschen hinreichen dürfte. — In Fällen aber, wo dem Manne Fleisch und Gemüse mangeln, würden diese Teigzelten, nebst Brot oder Zwieback, zu empfehlen seyn.

Eine andere Art des Zwiebackes ist die von *Eneholm* (in seinem Handbuche der Kriegs-Hygiene, 1818, S. 110) vorgeschlagene, und von *Ehrhart* (im medicinischen Polizei-Gesetzbuche, II. Band, S. 392) neuerdings empfohlene Methode, deren Hauptvorzug sich auf die von *Rumford* gemachte Bemerkung stützet, dass das Gerstenmehl in Hinsicht der Nahrhaftigkeit jedem anderen vorzuziehen sei. — Die Bereitung desselben bestehet in Folgendem:

Man nimmt eine beliebige Menge durchgesiebtes Gerstenmehl, bringet es zuerst in einen Sack, und dann in einen Kessel, auf dessen Grund Stroh ist, damit das Wasser bis unter den Sack reiche, und so das Anbrennen verhüthe. Der Sack wird flach in den Kessel geleget, und so viel warmes Wasser hinzu gegossen, dass es zwei Finger breit über den Sack stehe; hierauf leget man auf letzteren ein Bret mit einem Steine. Das Wasser muss acht Stunden kochen, und so viel von demselben durch das Verdünsten verloren gehet, allmählig nachgegossen werden. Dann nimmt man den Sack heraus, sondert das Weiche ab, und verwendet es sogleich zum Gebrauche; das Harte trocknet man auf einem Brete, bringet es zu

einem feinen, mehlartigen Pulver, und bereitet hiervon durch Verbackung kleine Kuchen, die sich durch zwanzig Jahre gut erhalten, und im Wasser erweichet, immer die gleich nahrhafte Kraft haben.

Allein es dürfte auch hier, nähmlich bei der Annahme der besonderen Reichhaltigkeit der Gerste an Nahrungsstoff (was sich zwar auf den chemischen Beweis stützet), wie bei vielen anderen Bestimmungen *a priori* ergehen; denn, wie bekannt, ist Gerste jene Fruchtgattung, welche der arbeitsamen Menschen-Classe am wenigsten als Nahrungs- und Stärkungsmittel zusaget: der chemische Beweis stehet daher hier mit der Erfahrung im Widerspruche.

Achter Artikel.

Aequivalent für Brot.

§. 152.

Allgemeine Ansicht der Natural-Verpflegung statt des Brotes.

In jenen Fällen, wo die Mannschaft weder durch Zufuhr, noch mittelst bürgerlicher Erzeugung mit Brot verpfleget werden kann, erhält sie dafür ein Aequivalent entweder im Gelde, oder durch Verabreichung von Naturalien. Das Brotgeld bekommt der Mann nur in jenen Fällen, wo kleine Commanden in solche Gegenden marschiren, in welchen keine ärarischen Verpflegsanstalten sind, und wo es sich, wegen Kürze der Dauer und Geringfügigkeit des Bedarfes, nicht lohnet, eigene Pachtungen einzugehen*). Immer aber muss die Ueberzeugung bestehen, dass der Mann sich sein Brot von den bürgerlichen Bäckern, nach der, für das Publicum festgesetzten Preisbestimmung, werde anschaffen kön-

*) Bei diesem Ersatze des Brotes durch Geld sichert die hofkriegsräthliche Verordnung vom 16. August 1817 gegen Missbrauch und Unfug.

für kleinere Militär-Abtheilungen mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist: so erscheint es unbegreiflich, wie eine, aus zwei Loth und einem halben Quentchen Mehl, einem Loth Eiergehalt, drei Quentchen Butter, einem halben Quentchen Salz und Pfeffer bestehende Masse, in vier Loth Wasser eingekochet, einen, so vielen Mühseligkeiten hingegebenen und an Kräften erschöpften Soldaten hinlänglich nähren soll, da doch dieses Quantum kaum zur Erhaltung eines müssigen Menschen hinreichen dürfte. — In Fällen aber, wo dem Manne Fleisch und Gemüse mangeln, würden diese Teigzelten, nebst Brot oder Zwieback, zu empfehlen seyn.

Eine andere Art des Zwiebackes ist die von *Eneholm* (in seinem Handbuche der Kriegs-Hygiene, 1818, S. 110) vorgeschlagene, und von *Ehrhart* (im medicinischen Polizei-Gesetzbuche, II. Band, S. 392) neuerdings empfohlene Methode, deren Hauptvorzug sich auf die von *Rumford* gemachte Bemerkung stützet, dass das Gerstenmehl in Hinsicht der Nahrhaftigkeit jedem anderen vorzuziehen sei. — Die Bereitung desselben bestehet in Folgendem:

Man nimmt eine beliebige Menge durchgesiebtes Gerstenmehl, bringet es zuerst in einen Sack, und dann in einen Kessel, auf dessen Grund Stroh ist, damit das Wasser bis unter den Sack reiche, und so das Anbrennen verhüthe. Der Sack wird flach in den Kessel geleget, und so viel warmes Wasser hinzu gegossen, dass es zwei Finger breit über den Sack stehe; hierauf leget man auf letzteren ein Bret mit einem Steine. Das Wasser muss acht Stunden kochen, und so viel von demselben durch das Verdünsten verloren gehet, allmählig nachgegossen werden. Dann nimmt man den Sack heraus, sondert das Weiche ab, und verwendet es sogleich zum Gebrauche; das Harte trocknet man auf einem Brete, bringet es zu

einem feinen, mehlartigen Pulver, und bereitet hiervon durch Verbackung kleine Kuchen, die sich durch zwanzig Jahre gut erhalten, und im Wasser erweichet, immer die gleich nahrhafte Kraft haben.

Allein es dürfte auch hier, nähmlich bei der Annahme der besonderen Reichhaltigkeit der Gerste an Nahrungsstoff (was sich zwar auf den chemischen Beweis stützet), wie bei vielen anderen Bestimmungen *a priori* ergehen; denn, wie bekannt, ist Gerste jene Fruchtgattung, welche der arbeitsamen Menschen-Classe am wenigsten als Nahrungs- und Stärkungsmittel zusaget: der chemische Beweis stehet daher hier mit der Erfahrung im Widerspruche.

Achter Artikel.

Aequivalent für Brot.

§. 152.

Allgemeine Ansicht der Natural-Verpflegung statt des Brotes.

In jenen Fällen, wo die Mannschaft weder durch Zufuhr, noch mittelst bürgerlicher Erzeugung mit Brot verpfleget werden kann, erhält sie dafür ein Aequivalent entweder im Gelde, oder durch Verabreichung von Naturalien. Das Brotgeld bekommt der Mann nur in jenen Fällen, wo kleine Commanden in solche Gegenden marschiren, in welchen keine ärarischen Verpflegsanstalten sind, und wo es sich, wegen Kürze der Dauer und Geringfügigkeit des Bedarfes, nicht lohnet, eigene Pachtungen einzugehen*). Immer aber muss die Ueberzeugung bestehen, dass der Mann sich sein Brot von den bürgerlichen Bäckern, nach der, für das Publicum festgesetzten Preisbestimmung, werde anschaffen kön-

*) Bei diesem Ersatze des Brotes durch Geld sichert die hofkriegsräthliche Verordnung vom 16. August 1817 gegen Missbrauch und Unfug.

für kleinere Militär-Abtheilungen mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist: so erscheint es unbegreiflich, wie eine, aus zwei Loth und einem halben Quentchen Mehl, einem Loth Eiergehalt, drei Quentchen Butter, einem halben Quentchen Salz und Pfeffer bestehende Masse, in vier Loth Wasser eingekochet, einen, so vielen Mühseligkeiten hingegebenen und an Kräften erschöpften Soldaten hinlänglich nähren soll, da doch dieses Quantum kaum zur Erhaltung eines müssigen Menschen hinreichen dürfte. — In Fällen aber, wo dem Manne Fleisch und Gemüse mangeln, würden diese Teigzelten, nebst Brot oder Zwieback, zu empfehlen seyn.

Eine andere Art des Zwiebackes ist die von *Eneholm* (in seinem Handbuche der Kriegs-Hygiene, 1818, S. 110) vorgeschlagene, und von *Ehrhart* (im medicinischen Polizei-Gesetzbuche, II. Band, S. 392) neuerdings empfohlene Methode, deren Hauptvorzug sich auf die von *Rumford* gemachte Bemerkung stützet, dass das Gerstenmehl in Hinsicht der Nahrhaftigkeit jedem anderen vorzuziehen sei. — Die Bereitung desselben bestehet in Folgendem:

Man nimmt eine beliebige Menge durchgesiebtes Gerstenmehl, bringet es zuerst in einen Sack, und dann in einen Kessel, auf dessen Grund Stroh ist, damit das Wasser bis unter den Sack reiche, und so das Anbrennen verhüthe. Der Sack wird flach in den Kessel geleget, und so viel warmes Wasser hinzu gegossen, dass es zwei Finger breit über den Sack stehe; hierauf leget man auf letzteren ein Bret mit einem Steine. Das Wasser muss acht Stunden kochen, und so viel von demselben durch das Verdünsten verloren gehet, allmählig nachgegossen werden. Dann nimmt man den Sack heraus, sondert das Weiche ab, und verwendet es sogleich zum Gebrauche; das Harte trocknet man auf einem Brete, bringet es zu

einem feinen, mehlartigen Pulver, und bereitet hiervon durch Verbackung kleine Kuchen, die sich durch zwanzig Jahre gut erhalten, und im Wasser erweichet, immer die gleich nahrhafte Kraft haben.

Allein es dürfte auch hier, nähmlich bei der Annahme der besonderen Reichhaltigkeit der Gerste an Nahrungsstoff (was sich zwar auf den chemischen Beweis stützet), wie bei vielen anderen Bestimmungen *a priori* ergehen; denn, wie bekannt, ist Gerste jene Fruchtgattung, welche der arbeitsamen Menschen-Classe am wenigsten als Nahrungs- und Stärkungsmittel zusaget: der chemische Beweis stehet daher hier mit der Erfahrung im Widerspruche.

Achter Artikel.

Aequivalent für Brot.

§. 152.

Allgemeine Ansicht der Natural-Verpflegung statt des Brotes.

In jenen Fällen, wo die Mannschaft weder durch Zufuhr, noch mittelst bürgerlicher Erzeugung mit Brot verpfleget werden kann, erhält sie dafür ein Aequivalent entweder im Gelde, oder durch Verabreichung von Naturalien. Das Brotgeld bekommt der Mann nur in jenen Fällen, wo kleine Commanden in solche Gegenden marschiren, in welchen keine ärarischen Verpflegsanstalten sind, und wo es sich, wegen Kürze der Dauer und Geringfügigkeit des Bedarfes, nicht lohnet, eigene Pachtungen einzugehen*). Immer aber muss die Ueberzeugung bestehen, dass der Mann sich sein Brot von den bürgerlichen Bäckern, nach der, für das Publicum festgesetzten Preisbestimmung, werde anschaffen kön-

*) Bei diesem Ersatze des Brotes durch Geld sichert die hofkriegsräthliche Verordnung vom 16. August 1817 gegen Missbrauch und Unfug.

für kleinere Militär-Abtheilungen mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist: so erscheint es unbegreiflich, wie eine, aus zwei Loth und einem halben Quentchen Mehl, einem Loth Eiergehalt, drei Quentchen Butter, einem halben Quentchen Salz und Pfeffer bestehende Masse, in vier Loth Wasser eingekochet, einen, so vielen Mühseligkeiten hingegebenen und an Kräften erschöpften Soldaten hinlänglich nähren soll, da doch dieses Quantum kaum zur Erhaltung eines müssigen Menschen hinreichen dürfte. — In Fällen aber, wo dem Manne Fleisch und Gemüse mangeln, würden diese Teigzelten, nebst Brot oder Zwieback, zu empfehlen seyn.

Eine andere Art des Zwiebackes ist die von *Eneholm* (in seinem Handbuche der Kriegs-Hygiene, 1818, S. 110) vorgeschlagene, und von *Ehrhart* (im medicinischen Polizei-Gesetzbuche, II. Band, S. 392) neuerdings empfohlene Methode, deren Hauptvorzug sich auf die von *Rumford* gemachte Bemerkung stützet, dass das Gerstenmehl in Hinsicht der Nahrhaftigkeit jedem anderen vorzuziehen sei. — Die Bereitung desselben bestehet in Folgendem:

Man nimmt eine beliebige Menge durchgesiebtes Gerstenmehl, bringet es zuerst in einen Sack, und dann in einen Kessel, auf dessen Grund Stroh ist, damit das Wasser bis unter den Sack reiche, und so das Anbrennen verhüthe. Der Sack wird flach in den Kessel geleget, und so viel warmes Wasser hinzu gegossen, dass es zwei Finger breit über den Sack stehe; hierauf leget man auf letzteren ein Bret mit einem Steine. Das Wasser muss acht Stunden kochen, und so viel von demselben durch das Verdünsten verloren gehet, allmählig nachgegossen werden. Dann nimmt man den Sack heraus, sondert das Weiche ab, und verwendet es sogleich zum Gebrauche; das Harte trocknet man auf einem Brete, bringet es zu

einem feinen, mehlartigen Pulver, und bereitet hiervon durch Verbackung kleine Kuchen, die sich durch zwanzig Jahre gut erhalten, und im Wasser erweichet, immer die gleich nahrhafte Kraft haben.

Allein es dürfte auch hier, nähmlich bei der Annahme der besonderen Reichhaltigkeit der Gerste an Nahrungsstoff (was sich zwar auf den chemischen Beweis stützet), wie bei vielen anderen Bestimmungen *a priori* ergehen; denn, wie bekannt, ist Gerste jene Fruchtgattung, welche der arbeitsamen Menschen-Classe am wenigsten als Nahrungs- und Stärkungsmittel zusaget: der chemische Beweis stehet daher hier mit der Erfahrung im Widerspruche.

Achter Artikel.

Aequivalent für Brot.

§. 152.

Allgemeine Ansicht der Natural-Verpflegung statt des Brotes.

In jenen Fällen, wo die Mannschaft weder durch Zufuhr, noch mittelst bürgerlicher Erzeugung mit Brot verpfleget werden kann, erhält sie dafür ein Aequivalent entweder im Gelde, oder durch Verabreichung von Naturalien. Das Brotgeld bekommt der Mann nur in jenen Fällen, wo kleine Commanden in solche Gegenden marschiren, in welchen keine ärarischen Verpflegsanstalten sind, und wo es sich, wegen Kürze der Dauer und Geringfügigkeit des Bedarfes, nicht lohnet, eigene Pachtungen einzugehen*). Immer aber muss die Ueberzeugung bestehen, dass der Mann sich sein Brot von den bürgerlichen Bäckern, nach der, für das Publicum festgesetzten Preisbestimmung, werde anschaffen kön-

*) Bei diesem Ersatze des Brotes durch Geld sichert die hofkriegsräthliche Verordnung vom 16. August 1817 gegen Missbrauch und Unfug.

für kleinere Militär-Abtheilungen mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist: so erscheint es unbegreiflich, wie eine, aus zwei Loth und einem halben Quentchen Mehl, einem Loth Eiergehalt, drei Quentchen Butter, einem halben Quentchen Salz und Pfeffer bestehende Masse, in vier Loth Wasser eingekochet, einen, so vielen Mühseligkeiten hingegebenen und an Kräften erschöpften Soldaten hinlänglich nähren soll, da doch dieses Quantum kaum zur Erhaltung eines müssigen Menschen hinreichen dürfte. — In Fällen aber, wo dem Manne Fleisch und Gemüse mangeln, würden diese Teigzelten, nebst Brot oder Zwieback, zu empfehlen seyn.

Eine andere Art des Zwiebackes ist die von *Eneholm* (in seinem Handbuche der Kriegs-Hygiene, 1818, S. 110) vorgeschlagene, und von *Ehrhart* (im medicinischen Polizei-Gesetzbuche, II. Band, S. 392) neuerdings empfohlene Methode, deren Hauptvorzug sich auf die von *Rumford* gemachte Bemerkung stützet, dass das Gerstenmehl in Hinsicht der Nahrhaftigkeit jedem anderen vorzuziehen sei. — Die Bereitung desselben bestehet in Folgendem:

Man nimmt eine beliebige Menge durchgesiebtes Gerstenmehl, bringet es zuerst in einen Sack, und dann in einen Kessel, auf dessen Grund Stroh ist, damit das Wasser bis unter den Sack reiche, und so das Anbrennen verhüthe. Der Sack wird flach in den Kessel geleget, und so viel warmes Wasser hinzu gegossen, dass es zwei Finger breit über den Sack stehe; hierauf leget man auf letzteren ein Bret mit einem Steine. Das Wasser muss acht Stunden kochen, und so viel von demselben durch das Verdünsten verloren gehet, allmählig nachgegossen werden. Dann nimmt man den Sack heraus, sondert das Weiche ab, und verwendet es sogleich zum Gebrauche; das Harte trocknet man auf einem Brete, bringet es zu

einem feinen, mehlartigen Pulver, und bereitet hiervon durch Verbackung kleine Kuchen, die sich durch zwanzig Jahre gut erhalten, und im Wasser erweichet, immer die gleich nahrhafte Kraft haben.

Allein es dürfte auch hier, nähmlich bei der Annahme der besonderen Reichhaltigkeit der Gerste an Nahrungsstoff (was sich zwar auf den chemischen Beweis stützet), wie bei vielen anderen Bestimmungen *a priori* ergehen; denn, wie bekannt, ist Gerste jene Fruchtgattung, welche der arbeitsamen Menschen-Classe am wenigsten als Nahrungs- und Stärkungsmittel zusaget: der chemische Beweis stehet daher hier mit der Erfahrung im Widerspruche.

Achter Artikel.

Aequivalent für Brot.

§. 152.

Allgemeine Ansicht der Natural-Verpflegung statt des Brotes.

In jenen Fällen, wo die Mannschaft weder durch Zufuhr, noch mittelst bürgerlicher Erzeugung mit Brot verpfleget werden kann, erhält sie dafür ein Aequivalent entweder im Gelde, oder durch Verabreichung von Naturalien. Das Brotgeld bekommt der Mann nur in jenen Fällen, wo kleine Commanden in solche Gegenden marschiren, in welchen keine ärarischen Verpflegsanstalten sind, und wo es sich, wegen Kürze der Dauer und Geringfügigkeit des Bedarfes, nicht lohnet, eigene Pachtungen einzugehen*). Immer aber muss die Ueberzeugung bestehen, dass der Mann sich sein Brot von den bürgerlichen Bäckern, nach der, für das Publicum festgesetzten Preisbestimmung, werde anschaffen kön-

*) Bei diesem Ersatze des Brotes durch Geld sichert die hofkriegsräthliche Verordnung vom 16. August 1817 gegen Missbrauch und Unfug.

nen, nach welcher Satzung sodann auch das Brotgeld bemessen wird. — In denjenigen Fällen aber, wo gesundes und nahrhaftes Brot nicht zu erhalten ist, wird es dem Manne ohne Hinsicht auf den Preis und die übrigen Inconvenienzen, in Natur verschaffet.

Ergibt sich jedoch der Fall, dass ein Mann so wenig Brot verzehret, dass ihm stets von der vorausgegangenen Fassung auf die neue Gebühr noch eine oder anderthalb Portionen übrig bleiben, und er, nach lange bestehender Ueberzeugung, mit einer oder zwei Portionen bis zur nächsten Fassung auslange: so können ihm die übrigen Portionen in Geld reluiret werden; jedoch darf hierdurch weder in der Menage-Ordnung, noch in der übrigen vorgeschriebenen Nahrungsweise des Soldaten, die geringste Aenderung oder Beirrung entstehen.

Man sieht aus diesen Bestimmungen, wie umsichtig und wahrhaft gut für den Mann gesorget ist, und es lässt sich sonach kaum denken, dass die Gesundheits-Polizei zu ernsten Einwirkungen hierbei werde genöthiget seyn, wenn anders die beim öffentlichen Verkaufe der Nahrungsmittel für das Militär und die in Beziehung auf das Menage-Leben geführten Anordnungen festgehalten werden.

Erhält die Mannschaft für Brot kein Geld, sondern Naturalien: so bestehet, nach der Instruction für die Verpflegsbeamten vom Jahre 1782, hierüber folgendes Ausmass:

Ein Zentner	Kochmehl wird verabreichet für		100	Brot-Portionen.
»	ord. Commissmehl	»	80	
»	Reiss	»	400	
N. Ö. Metzen	Graupen	»	320	
»	Erbsen	»	420	
»	Linsen	»	420	
»	Hirse	»	320	

Da aber diese Bemessung nur für Fälle der äussersten Noth, besonders für Festungen, entworfen wurde, wo

der Vorrath der Brot-Approvisionnirung zur Neige gehet und längerer Widerstand Pflicht ist: so hat man dieselbe seit dem Jahre 1795 verändert: und dafür, bei Mangel an Brot, ein und ein Viertel-Pfund Korn- oder Weitzen-Brotmehl, oder ein Pfund Weitzen-Kochmehl bewilliget. Wo aber das Kochmehl mangelt, wird anderes Gemüse nach dem folgenden Aequivalents-Fusse verabfolget:

	Brot-Portionen.
Für ein Pfund Kochmehl ein halbes Pfund Reiss; es hat also der Zentner	200
Für ein Pfund Kochmehl ein Seitel Graupen; ein Metzen enthält sonach	160
Für ein Pfund Kochmehl ein Seitel Erbsen; es gibt daher ein Metzen ebenfalls . .	160
Für ein Pfund Kochmehl ein Seitel Linsen; ein Metzen enthält also	160
Für ein Pfund Kochmehl ein Seitel Hirse; wo ein Metzen gleichfalls gibt	160

Man hat zwar gegen den Ersatz der Naturalien in Geld, und gegen die Surrogirung eines Nahrungsmittels für ein anderes, von Seite der Gesundheits-Polizei eingewendet: dass Geld den Mann nicht nähre *); dass in Fällen, wo er sich das Benöthigte einkaufen kann, auch die gewöhnliche Verpflegungsart möglich seyn müsse, weil kein absoluter Mangel bestehe, sonst könnte er sich auch nicht selbst verköstigen; dass man vielmehr jene Fälle, in welchen ihm das Geld zur eigenen Verpflegung übergeben werde, gewiss unter die häufigsten Anlässe des Erkrankens zählen könne, weil der Soldat sich in seinen rohen Gelüsten oft gerade das Schädlichste wähle, oder mehr trinke, als esse, auch wohl mitunter, um

*) Kriegswissenschaftslehre von *Morin*; aus dem Französischen von *Ferdinand Schmitt*. Erlangen 1819.

sich etwas zu ersparen, hungere; in Fällen aber, wo auf keine Art Nahrungsmittel zu erhalten wären, sei endlich Geld kein Surrogat, und es stehe zu befürchten, dass der Mann, nach längerer Entbehrung, sich dann mit Geld in der Tasche, bei erster Gelegenheit bis zur Erkrankung überfülle; daher schon *Pringle* (über Krankheiten der Armee, S. 126) saget: kein Befehl hält die Soldaten ab, das zu essen was ihnen schmecket und schadet, wenn sie nur Geld haben, es zu bezahlen.

Allein, so viel scheinbar Geltendes diese Gründe für sich haben: so verlieren sie dennoch, bei näherer Bekanntschaft mit den bestehenden Regulativen, ihre Gültigkeit; denn, wenn es auch in Fällen der äussersten Noth den Commandirenden der Armee und Corps, so wie den Festungs-Commandanten, gestattet ist, für das volle Ausmass der Naturalien die Hälfte derselben zu verabfolgen, und dem Manne das Entzogene mit Geld zu ersetzen: so kann man nur den Drang der Umstände anklagen, welche eine solche Anordnung gebiethen; dabei muss aber die Verwaltung verehret werden, die selbst noch in der Noth wohlthätig ist. Bedenket man ferner, dass, bei dem Geld-Aequivalente für Fleisch und Gemüse, diese Artikel immer nach der Löhnung des Mannes limitirt werden, ja, dass er sie bei grösseren Fatiguen unentgeldlich erhalte, damit er sich mit seiner Löhnung durch Anschaffung geistiger Getränke gütlich thun kann, und dass er selbst diese Getränke in denjenigen Fällen, wo der Chef-Arzt der Armee ihre Verabreichung zur Erhaltung der Gesundheit als nöthig darstellet, ohne Entgeld empfange: so sind alle gegen diese Aequivalente gemachten Einwürfe entkräftet.

§. 153.

Verpflegung der Mannschaft durch

Wenn, wegen kleinerer Truppenkörper, die Anlegung von Magazinen unnöthig, und die Zufuhr der Naturalien zu viele Umtriebe erfordern würde; oder, wo

sehr weite Dislocirungen der Truppen Statt haben, wie dieses in einigen Comitaten Ungarns geschieht: so erhält die Mannschaft weder Mehl, noch Brot, sondern, Statt beider, die Früchte zur Vermahlung und Verbackung*). Hier gehöret nun, wenn der Mann gut verpfleget seyn soll, die Beurtheilung über gute Qualität der Früchte, die richtige Vermahlung, und die Erzeugung eines guten Brotes zu den nöthigen Kenntnissen der Officiere, damit sie bei der, gewöhnlich alle halbe Monathe eingeleiteten Fassung des Getreides nicht in Hinsicht auf Qualität desselben, zum Schaden der Mannschaft, hintergangen werden, und in Betreff der Vermahlung bestimmte Directiven ertheilen, das Mehl aber selbst beurtheilen können. Rücksichtlich der Verbackung zum Brote, welche von den Soldaten immer den Quartiersträgern überlassen wird, ist es wichtig, darauf zu sehen, dass dieselben zum Auftreiben des Teiges ordentlichen Sauerteig nehmen, nicht aber, wie dieses bei den Landleuten häufig geschieht, Hopfen oder andere schlechte Gährungsmittel anwenden, welche das Brot unschmackhaft machen.

Lieferung vom Lande.

*) Hier wäre eigentlich der Ort, der Noth- oder Handmühlen zu erwähnen, welche in Festungen ein Bedürfniss, bei der übrigen activen Truppe aber oft ein sehr wünschenswerther Nothbehelf sind. Da jedoch in Betreff derselben keine besonderen gesundheits-polizeilichen Bemerkungen Statt finden, indem die, bereits über Auswahl und Behandlung der Früchte gegebenen Anleitungen auch auf die Vermahlung mit Noth- oder Handmühlen Bezug haben: so konnten sie um so füglicher übergangen werden, weil sich das Wichtigste hierbei nur auf den Mechanismus und darauf beziehet, ob diese Mühlen durch Menschenhände, durch Pferde oder Dampf getrieben werden.

Da die in Casernen verlegte Mannschaft das gefasste Commissbrot gern, einiger Ersparung wegen, verkauft, und sich den Bedarf vom Markte anschaffet, aber, ebenfalls des geringeren Preises wegen, ungesäuertes, schlechtes und schwammiges Brot einkauft; oder sich im Quantum verkürzet, um sehr weisses, feines Gebäcke zu bekommen [1]); oder, statt des Brotes, sich mit anderen ungesunden Nahrungs-Artikeln sättiget: so sollten die Commandanten auch hierauf ihr sorgsames Augenmerk richten.

[1]) *Sallustius* führet als Ursache der Verweichlichung der Soldaten an: dass sie ihr Getreide verkauften, um feineres Brot zu erhalten. (*Frumentum publice datum vendere, panem in dies mercari*). *De bello Jugurthino*. 1684, *p*. 73.

§. 154.

Verpflegung der Mannschaft durch Etappen.

Da nun alle Arten, nach welchen der Mann mit Nahrungsmitteln verpfleget wird, berühret wurden: so muss auch der Etappen, oder der Beköstigung des Mannes vom Bürger oder Landmanne gegen bestimmte Preise, hier erwähnet werden. Diese Verpflegung tritt dann ein, wenn einzelne Transporte, Bataillone und Regimenter, oder auch Brigaden und Divisionen, in bevölkerten Gegenden, auf ihren Marsch-Stationen so instradiret werden können, dass Officiere und Mannschaft in den Haupt- und Concurrenz-Orten die Unterkunft bei den Einwohnern finden, ohne dass letztere mit einer zu grossen Anzahl von Mannschaft überbürdet sind. Hierbei bleibet aber stets zu berücksichtigen, dass weder der Mangel an Vorrath, noch an der übrigen Einrichtung, die Zubereitung unmöglich mache; indem, wenn zu viel oder das Unerschwingliche gefordert wird, dadurch die Unmöglichkeit für Vollziehung des Nöthigen herbei geführet ist.

Die Verpflegungsart durch Etappen wird indessen

von den Landesregierungen schon meistens desswegen der eigenen Menagirung des Mannes im Hause des Quartiersträgers vorgezogen, weil hierdurch den willkührlichen Forderungen des Soldaten Schranken gesetzet, und der Anlass zu den hieraus entstehenden Zwistigkeiten gehoben ist: da der Einrückende nun nicht Ursache hat, seinen Hauswirth um die Herbeischaffung der Menage-Bedürfnisse anzugehen, so wie auch den Streitigkeiten über Preis und Bezahlung, und der Zudringlichkeit wegen Nachsicht der Vergütung, ausgewichen wird.

Diese widrigen Verhältnisse der Menagirung des Mannes während des Marsches wurden nach und nach so sehr zum gewohnten Missbrauche, dass die Kost von dem Quartiersträger gefordert, und von diesem dann auch, des Hausfriedens wegen, so nothbehülflich und unvollkommen, als es dem grösseren Theile der ärmeren Landleute möglich war, gegeben, von dem Soldaten aber oft, zum Nachtheile seiner Gesundheit, das Schlechteste genossen wurde, um die Bezahlung zu ersparen, und das Geld für den Trunk zu verwenden.

Vorzüglich wünschenswerth wird aber die Etappen-Verpflegung für Recruten, und für die übrige, der Armee in grosser Zahl zugeschickte, noch junge, an die Mühseligkeiten des Marsches nicht gewohnte Mannschaft, besonders in Ländern, wo eine, dem Soldaten fremde Sprache gesprochen wird. Man fand schon im §. 44 Gelegenheit, die üblen Folgen aufzuzählen, welche entstehen, wenn der durch einen sechsstündigen Marsch erschöpfte Mann oft noch von der Haupt-Station eine Stunde Weges und darüber in den Concurrenz-Quartiers-Ort geschicket wird, dort erst seine Menage-Bedürfnisse einkaufen, und Fleisch und Gemüse, die er oft nicht zu nennen, am wenigsten aber ihre Qualität zu beurtheilen weiss, noch kochen muss. Wenn nun der Mann endlich, nach zehn- bis zwölfstündiger Anstren-

gung, zu seiner beschränkten warmen Abspeisung gelanget: so stellet sich das leidende Verhältniss klar vor Augen, und es ist begreiflich, dass er sich, um der Mühseligkeit einer solchen Abkochung zu entgehen, eher mit Käse, Würsten, Obst, schlechtem Weine oder Biere befriedigen, und dann, wenn er sein Geld angebracht hat, sich erst noch von dem Quartiersträger, entweder durch Ungestüm, oder durch Erregung von Mitleid, etwas warme Speise, so schlecht und unergiebig, als sie dieser zu geben im Stande ist, zu erwirken suchet.

Selbst in den Transports-Häusern bleibet der junge Soldat noch allen diesen widrigen Verhältnissen ausgesetzet, wenn nicht, durch frühere Ankündigung der Ankunft dieser Leute, die Menage-Kost vorbereitet, und die Bezahlung dafür mit dem von der Löhnung zurückbehaltenen Gelde gesichert ist.

Diese Verhältnisse sind es aber auch hauptsächlich, welche den, aus dem Vaterhause gezogenen, meistens für den neuen Stand gezwungenen, über jede Neuerung gramvollen jungen Menschen auf dem Marsche eher dem Spitale als der Truppe zuführen, denen aber dadurch wesentlich vorgebeuget wird, wenn der Quartiersträger gegen angemessene Bezahlung die vorbereitete gesunde Etappen-Kost verabreichet.

Das Interesse der Landesregierungen, die Quartiersträger von lästigen Erpressungen durch unentgeldliche Verabfolgung der Kost an die Soldaten zu befreien, und die Sorgfalt des Kriegs-Departements, den auf dem Marsche begriffenen Mann gut zu nähren, haben sich daher vereinet: in allen Fällen, wo anhaltende Truppenmärsche in solchen Abtheilungen Statt haben, dass deren Stärke bei den Einwohnern die Möglichkeit der Beköstigung nicht übersteiget, die Etappen-Verpflegung einzuleiten.

Durch diese Uebereinkunft nehmen die Landesregie-

rungen die Obliegenheit auf sich, den Obrigkeiten der Marsch-, Haupt- und Concurrenz - Orte, welche mit dem einen oder anderen dieser Artikel nicht hinlänglich versehen sind, das auf den angekündeten Bedarf für die durchmarschirenden Truppen Abgängige aus entfernteren Bezirken herbei zu schaffen, und die Ortsbehörden haben die Verpflichtung, die Quartiersträger damit, im Verhältnisse der, einem jeden zugewiesenen Mannschaft, im aufrechten Masse und Gewichte, dann in gesunder, reiner und nahrhafter Gattung zu betheilen.

Nach dem Normal-Befehle über die Grundsätze und Beobachtungen bei der Etappen-Verpflegung durch Inner-Oesterreich, Illyrien und Tirol, vom 19. Februar 1821, hat der Mann als Kost zu empfangen: ein halbes Pfund gekochtes Rindfleisch, die hiervon gewonnene Suppe, ferner Gemüse, oder eine Mehlspeise von einem Drittel-Pfund Kochmehl; oder, statt eines der beiden letzteren Gerichte, entweder ein Sechstel-Pfund Reiss, oder ein halbes Seitel Graupen, Hülsenfrüchte, oder ein halbes Mass Erdäpfel, wovon auch etwas in die Suppe eingekochet wird.

Das Brot, so wie die Fourage, ist nicht immer mit der Etappen-Verpflegung verbunden, besonders in jenen Gegenden nicht, wo die Landeseinwohner an diesen Artikeln zu arm sind. In diesem Falle wird die Mannschaft aus den, längs der Route bestehenden Militär- oder Landes-Magazinen, nach besonderen Anweisungen auf zwei, drei bis vier Tage verpfleget. Hier muss besonders darauf gesehen werden, dass der Mann kein Brot veräussere, ausser jenem, welches er über die Gebührszeit erübriget, damit er sich nicht von dem erlösten Gelde schädliche Lebensmittel ankaufe, und sich dann mit ungewohntem Hafer- oder Gerstenbrote nähre, welches er nicht selten von dem armen Quartiersträger erpresset.

Eben so wichtig ist es, von Seite der Ortsobrigkeiten

darauf zu sehen, dass der Mann bei seinem Einrücken abgespeiset werde; dieses wird auch leicht möglich, denn sehr oft sind der Tag und die Stunde des Eintreffens schon längere Zeit vorher durch die Marsch-Route bekannt, und in jedem Falle bringen die vorauskommenden Quartiermacher, nebst dem Entwurfe über die Zahl der einzurückenden Mannschaft, auch die Anzeige der beiläufigen Zeit des Eintreffens mit.

Da, nach der Etappen-Instruction, der Wachdienst und die Detaschirungen aus den Marsch-Stationen immer erst nach dem Abspeisen vorgeschrieben sind: so muss getrachtet werden, dass dieses längstens bis zwei Stunden nach dem Eintreffen geschehen könne. — Wenn nun einzelne Quartiersträger die Abspeisung verspäten: so geschieht es nicht selten, dass ein Ritt oder eine andere Dienstleistung den Soldaten zwinget, entweder ungesättiget zu bleiben, oder das zu spät Erhaltene zum Schaden seiner Gesundheit in Eile zu verschlingen.

Die Mannschaft wird gleichfalls belehret, dass sie nicht verbunden sei, entartete und schlecht bereitete Nahrung anzunehmen, und den Unter-Officieren sollte die Aufsicht hierüber insbesondere zur Pflicht gemacht werden. Wenn dem Manne dergleichen Gerichte vorgesetzet würden, die jeder Unpartheiische als höchst unschmackhaft und widrig erkennen müsste: so hat die Meldung an den Orts-Commandanten der marschirenden Truppe zu geschehen. Dieser muss nun, wo ein stabiler Etappen-Stations-Commandant angestellet ist, durch denselben, und, wenn dieser mangelt, durch Verwendung der Ortsobrigkeit, sorgen, dass vorschriftmässige Kost herbei geschaffet, und die Zahlung oder Quittirung erst dann geleistet werde, wenn Abhülfe geschehen ist.

Herrschet in Gegenden oder Ländern, wo die Etappen-Verpflegung eingeführet ist, eine besondere,

der Gesundheit fremder Ankömmlinge nicht allgemein zusagende Nahrungsweise; oder liefert das Land eigenthümliche Producte, welche den daran nicht Gewohnten schlecht bekommen; oder ist Ueberfluss an bestimmten Artikeln, und sind diese daher in ungewöhnlich geringen Preisen zu erhalten: so muss die Qualität derselben erst untersuchet, und, im Falle ihrer Schädlichkeit, die Mannschaft davor gewarnet, oder von der Art ihres Genusses und ihrer möglichen Verbesserung unterrichtet werden *).

Diese Vorsicht wird besondes in Hinsicht auf junges, noch nicht ausgegohrenes Bier, so wie bei jungem, sauren Weine, oder bei eben solchem Cider (Obstweine) nöthig. — In allen diesen Fällen finden nun die Aerzte Gelegenheit, ihre Sorge für das Gesundheitswohl der Mannschaft zu zeigen; sie werden daher, schon vor dem Einrücken in ein fremdes Land oder in einen neuen Bezirk, sich bestreben, die Eigenheiten desselben in Hinsicht ihres Einflusses auf die Gesundheit zu erforschen; in diesen Gegenden selbst aber von Allem die Ueberzeugung, und vorzüglich von den in solchen Ländern ansässigen, berühmten Aerzten die nähere Mittheilung zu erhalten trachten, um sodann die Truppen-Commandanten auf diese besonderen Verhältnisse zur Ergreifung zweckmässiger Massregeln aufmerksam zu machen.

Sollte es sich ereignen, dass auf den Genuss der Etappen plötzlich mehrere Leute krank würden, und spricht die Art des Erkrankens dafür, dass schlechtes Getränke oder üble Nahrung daran Schuld seien: so muss sogleich ein erfahrener Militärarzt zur Untersuchung

*) *Taube* (in seiner historisch-geographischen Beschreibung von Slavonien und Sirmien, Leipzig 1777 und 1778, S. 51) saget: Die Melonen Sirmiens haben allein in diesem Lande mehr Soldaten getödtet, als die Säbel der Türken.

aller Verhältnisse abgeschicket werden, um bei den Wirthen, wo die Mannschaft krank wurde, sorgfältig nachzuforschen, was darauf Einfluss nehmen könne. — Zu dieser Untersuchung sollten der Feldarzt, eine Gerichtsperson des Ortes, und, wenn ein Arzt vorhanden ist, auch dieser beigezogen, und über den Befund ein von den Anwesenden gefertigtes Protokoll verfasset werden. Eine solche Untersuchung beabsichtige weniger den Zweck, den Schuldtragenden zur Verantwortung zu ziehen, als vielmehr für die Zukunft die Commandanten, die Aerzte und die Mannschaft auf ähnliche Ereignisse aufmerksam zu machen, und ihnen gegen dieselben Sicherungsmittel an die Hand zu geben.

Diese allgemeinen Bestimmungen, welche man hier in Betreff der Etappen-Verpflegung aufstellte, finden ihre volle Anwendung auch in jenen Fällen, wo die Truppe, ohne einquartieret zu werden, beim Marsche durch angewiesene Stationen nur in Eile mit Brot und Getränke von Seite des Landes versehen wird. — Jene Rücksichten aber, welche in gesundheits-polizeilicher Hinsicht auf Nahrung alsdann nöthig werden, wenn der Mann auf die gewöhnliche Art beim Bürger oder Bauer einquartieret ist, sind bereits in dem II. Abschnitte des fünften Hauptstückes §. 99 bis 156, S. 168 bis 185, über Einquartierung, näher gewürdiget worden.

II. Abschnitt.

Die Fleischnahrung.

§ 155.

Wichtigkeit der Aufsicht über die Fleischnahrung. Deren Umfang.

Die Aufsicht über die Fleischbeköstigung gehöret zu den wichtigsten Aufgaben der Gesundheits-Polizei; indem das Fleisch nicht bloss das Hauptnahrungsmittel ist, welches, im Gegensatze zu anderen, mehr sättigenden, als nährenden Gerichten, den im

schweren Berufe durch Strappazen erschöpften Soldaten wieder stärket, sondern auch durch dessen Verderbniss oder sonstige fehlerhafte Beschaffenheit mehr, als durch jede andere Nahrung, eben so schnelle, als bedeutend üble Folgen herbei geführet werden.

Doch neben dieser gesundheits-polizeilichen Ansicht stellet sich uns die hohe Wichtigkeit dieses Gegenstandes auch noch von einer Seite dar, welche vorzugsweise in die Staats-Oekonomie empfindlich eingreifet. Man beachte nur, welcher Schade dem Aerarium durch Viehumfälle erwachsen, und wie leicht, bei sorglosem Benehmen, der Wohlstand ganzer Provinzen durch Viehseuchen vernichtet werden kann.

Es genüget daher der Gesundheits-Polizei nicht, ihre Vorsorge vereinzelnet auf den Soldaten, durch Herbeischaffung genussbaren und guten Fleisches, zu beschränken, sondern sie strebet auch, die für den gesammten Staatshaushalt höchst nachtheiligen Seuchen des Hornviehes, durch die Bekanntmachung aller, diesem Uebel vorbeugenden Massregeln, so wie der hierüber bestehenden Vorschriften, zu begegnen.

Beide Bestrebungen setzen aber, um das möglichst Erfolgreiche zu leisten, die hierzu nöthigen Kenntnisse bei jenen Individuen voraus, welchen dieser Geschäftskreis angewiesen ist; und da Jeder in seiner Sphäre nach dem gemeinschaftlichen Hauptzwecke gleich thätig hinarbeiten muss: so dürfen diese Kenntnisse nicht das ausschliessende Eigenthum des einzelnen, hierbei Mitwirkenden seyn, weil dadurch Einseitigkeit im Beurtheilen und Handeln, so wie blinde Abhängigkeit des minder Kundigen vom besser Unterrichteten oder ganz Eingeweihten, zum Nachtheile des richtigen Durchgreifens und der nöthigen Controlle, erzeuget würde. Wenn daher zwar auf den Ausspruch jener, zu deren eigenthümlichem Berufe das thierärztliche Studium und die Beur-

theilung des Schlachtviehes gehören, ein besonderer Werth geleget werden muss: so darf doch jeder diesem Geschäfte Zugetheilte nicht von der Aneignung jener Kenntnisse ausgeschlossen seyn, welche seinen Einfluss durch eine gründliche Beurtheilung darthun.

§. 156.

Nöthige Kenntnisse der beim Fleischverpflegswesen Angestellten.

Soll in die beim Fleischverpflegswesen Angestellten das Zutrauen gesetzet werden, dass sie ihrem Geschäfte vollkommen gewachsen seien: so müssen auch allgemein belehrende und leicht fassliche Vorschriften bestehen, wodurch jeder in dieser Manipulation Unkundige, wenn er für dieselbe, nach Gestalt der Umstände, auch ohne Thierarzt zu seyn, bestimmet werden muss, das Schlachtvieh beurtheilen kann. Hierdurch allein wird einseitiges Handeln und jene Unverlässlichkeit vermieden, die sich nur zu oft in dem Urtheile halb Unterrichteter ausspricht. — Es wird demnach zur Pflicht der Gesundheits-Polizei, die früher bloss Einzelnen eigenen Kenntnisse zur Allgemeinheit zu bringen. — Um einen richtigen Gang hierbei zu beobachten, wird es nöthig, zuerst die Kennzeichen des vorzüglich guten und gesunden Schlachtviehes anzugeben; dann die Merkmahle zu bezeichnen, wodurch dessen Erkrankung erkannt wird; endlich jene Krankheiten zu schildern, welche den Genuss des Fleisches der damit behaftet gewesenen Thiere verbiethen, oder als unschädlich gestatten.

§. 157.

Verschiedenheit der Güte des Schlachtviehes, so wie des Fleisches.

Unter Umständen, wo die Auswahl des Schlachtviehes gegönnet ist, muss man immer die vorzüglichere Gattung desselben wählen. Es ist nicht gleichgültig, ob Vieh geliefert werde, welches gemästet oder ungemästet, in freier Luft oder eingesperret, bei natürlicher oder künstlicher Fütterung aufgezogen, von trockenen oder sumpfigen Gegenden genommen, jung

oder alt, in dieser oder jener Jahreszeit zu schlachten und zu geniessen sei? — Hier ist Nachstehendes zu bemerken: Thiere, welche in freier Luft leben, sich dabei mässig bewegen, nach ihrem Gefühle bald Schatten, bald Sonne, nach ihrem Instincte diese oder jene Art des Futters wählen können, übrigens reinlich und wohl gepfleget werden, zeigen beim Schlachten ein gut gefärbtes, mit Fett gleichförmig vermischtes Fleisch. — Das eingesperrte, an die Krippe gefesselte, ganz dem Eigensinne des Menschen überlassene Vieh gibt, ausgehauen, blasses, mattes, mit Fett überladenes, schlappes und schwammiges Fleisch, welches zwar im Kochen bald mürbe wird, dabei aber süsslich und nichts weniger als wohlschmeckend, auch nicht gut zu verdauen ist, weil sein Fett, mehr talgartig, sich weder mit Brühe, noch mit den Säften unseres Körpers so leicht, als das zuerst bezeichnete, vereinet. — Das Mast- oder überfütterte Vieh ist schon seines vielen Fettes wegen weniger gesund; so wie auch durch das Mästen häufigere Anlagen zu Krankheiten und Seuchen der Thiere, welchen sie von Natur aus nicht so leicht unterliegen, gegeben werden. — Eben so wird durch die verschiedene Beschaffenheit des Futters das Fleisch des Schlachtviehes verändert. — Das im flachen, niedrigen Lande, auf sumpfigen, morastigen, überschwemmten Wiesen geweidete, im Winter mit Spreu, Ueberkehr*), schilfigem Heue, Oehlkuchen und anderem nahrungslosen Gemengsel gefütterte, Vieh gibt nicht allein schlechtes, mageres, sondern auch derbes, unverdauliches Fleisch, welches zubereitet, einen widrigen, ekeln Geschmack hat.

Das wohlschmeckendste und gesundeste Fleisch ge-

*) Beim Dreschen zerschlagene Aehren und andere derlei Abfälle, welche, zusammen gerechet, dem Viehe als Futter gegeben werden.

währen jene Thiere, welche den Sommer hindurch hoch liegende, trockene, nahrhafte Weide haben, die sowohl an grünem, als dürrem Futter ergiebig sind, ohne dass das Gras auf denselben übermässig geil wächst; im Winter aber, ohne Künsteleien, mit gut ausgesuchtem Heue und Strohe gefüttert, und mit kaltem, höchstens überschlagenem Wasser getränkt werden. Zum Beweise für die Richtigkeit dieser Bemerkung dienet das Hornvieh aus Ungarn und Podolien.

Noch deutlicher wird durch das Alter die verschiedene Güte des Fleisches bestimmet. Ganz junge, oder wohl gar neu geborne Thiere haben ein zu weiches, wässeriges Fleisch, welches den Magen erschlappet, weder hinlänglich nähret, noch sättiget, und wegen seiner faden Süsse leicht zum Ekel wird. Seine Gallerte ist zu dünn und wässerig, mehr ein Schleim, dem die Eignung zur Umbildung in wahren thierischen Leim fehlet. — Aus diesem Grunde sollte auch nie ein Kalb geschlachtet werden, ehe es nicht das Alter von vier bis fünf Wochen erreichet hat. Diese Berücksichtigung wird besonders wegen Verwendung dieses Fleisches in Spitälern, und wegen des Aushauens desselben durch die Traiteurs nothwendig. — Das Fleisch von Thieren im mittleren Alter ist das vorzüglichste, weil es weder zu locker, noch zu hart, sondern zart und saftig, oder, wenn es auch etwas derber ist, dennoch keinen so festen Zusammenhang hat, dass es nicht im Kochen leicht mürbe würde. Es ist das nahrhafteste, weil es wahre Gallerte enthält, die sich im Magen ganz auflöset, in echten Nahrungssaft verwandelt, dem Blute gehörige Dichte und dem Körper die meisten Kräfte verschaffet. — Dagegen gibt altes Vieh eine zu dicke, zähe, lederartige Gallerte, die sich mit Mühe und nur zum Theil mit den Verdauungssäften vermischet. Das Fleisch ist

hart, und in allen Beziehungen selbst dem stärksten Magen schwer verdaulich [1]).

[1]) Gedruckte Nachricht von dem königl. Galizischen Landes-Gubernium. 1789.

§. 158.

Sorgfalt für Erlangung gesunden Viehes. Wartung desselben.

Um die in der Ueberschrift dieses Paragraphes bezeichneten Bestimmungen nach allen Richtungen zu erörtern, dürfte es vor Allem nöthig seyn, auf die, in Friedens- und Kriegszeiten verschiedene Weise der Fleischbeköstigung aufmerksam zu machen. Da es aber dennoch gewisse allgemeine Andeutungen gibt, welche diesem Geschäfte sowohl im Frieden, als im Kriege anpassen: so sollen vorerst diese beleuchtet werden.

Die Erlangung eines guten und gesunden Fleisches hänget unter jedem Verhältnisse von der ordentlichen Pflege des Viehes ab. Dieser Gegenstand muss daher auch zuvörderst erörtert werden. — Jene Belehrungen, welche einzelne Dominien, in der Ueberzeugung von der Wichtigkeit desselben, in Bezug auf Erhaltung und Behandlung des gesunden und kranken Viehstandes für ihre Unterthanen nöthig erachteten, finden zum Theil auch für die Administration des Fleischwesens bei dem Heere ihre Anwendung. Es hiesse jedoch das Unmögliche fordern, und Lehren geben, welche in den wenigsten Fällen in Anwendung zu bringen sind, wenn beim Militär, in Hinsicht auf Pflege des Viehes, das geheischet würde, was als Unterricht für die Dominien und Unterthanen zur Verhüthung von Thierkrankheiten und Viehseuchen (im Jahre 1809) bekannt gemacht wurde. Ja, es liesse sich erweisen, dass jene, auf Stallfütterung berechnete Anleitung zur Behandlung des Viehes, bei den auf Wiesen und Pusten unter freiem Himmel, ohne besondere Erkünstelung, aufgezogenen Heer-

den aus Ungarn und der Moldau mehr schädlich, als nützlich seyn dürfte, weil dieselben mit einem Mahle einer ganz anderen Lebensweise unterworfen würden, und dennoch bei der unstäten Bestimmung des Militärs keine ordentliche Pflege zu erwarten hätten.

Um hier nur einiger Massen zu zeigen, wie ganz unanwendbar die für den Landmann vorgeschriebene Behandlungsweise bei dem, für die Heere bestimmten Viehe sei, und um dem Geschrei zu begegnen, welches sich an verschiedenen Orten gegen das Militär in Betreff der Anstalten des Viehtriebes erhob, sollen hier die, für friedliche und bürgerliche Verhältnisse als gemeinsamer Unterricht hinausgegebenen Vorschriften in ihrer Anwendung auf das Militär betrachtet werden.

Die tägliche Reinigung ist gewiss mit vollem Grunde als eine, das Gedeihen des Viehes vorzüglich fördernde Verrichtung angeordnet worden. Allein, wenn man bedenket, dass das meiste für die Armeen bestimmte Vieh ohne besondere Aufsicht und Wartung, unter freiem Himmel aufwuchs, nicht die geringste Pflege erhielt, und gleichsam im wilden Zustande lebet; wenn man ferner erwäget, dass es sich hier nicht um Veredelung und Bildung schöner Zug- und Schlachtthiere, sondern um Versorgung der Mannschaft mit Fleische handelt: so dürfte die tägliche Reinigung des Viehes, so wie die Forderung, dass dasselbe stets trocken stehe, dann der Mist und Unrath zwei Mahl des Tages hinweg geräumet, und auf trockenes Lagerstroh gesehen werde, wohl eben so überflüssig, als unausführbar seyn; denn es hiesse Unbilliges und Unmögliches fordern: von zehn Treibern und eben so viel Mann Militär, welche gemeinschaftlich die Nacht-Wachposten ablösungsweise besetzen müssen, zu verlangen, dass sie bei den Nachtrieben für eine Armee, wo täglich aus den zwanzig bis vier und zwanzig Meilen hinter ihrem Rücken liegenden Sammlungspuncten

nach einander dreihundert Stück beigetrieben werden, auch noch die Reinigung, Streubereitung und Säuberung des Platzes besorgen sollen, weil diesen, dem Viehtriebe zugetheilten Leuten zeitweise selbst kein Obdach und Lagerstroh zu Theil wird.

Höchst wichtig, und desshalb zum Gebothe erhoben, bleibet jedoch beim Militär die ordentliche Ernährung des Schlachtviehes, denn alle Wartung und Pflege desselben wäre fruchtlos, wenn nicht auf ordentliche Fütterung gesehen wird. Es muss daher die Zeit hierzu immer genau gehalten, die vorgeschriebene Portion, nicht Ein Mahl mehr, das andere Mahl weniger, oder die für jeden Tag zur dreimahligen Fütterung bestimmte Quantität auf Einmahl gereichet werden. Eben so ist auch die Qualität des Heues zu untersuchen, damit man nicht mit Koth und Staub verunreinigtes, nasses, dumpfiges, halb verfaultes, oder ganz ausgewässertes und kraftloses verabreiche. — Nach der Fütterung bedarf das Thier zum Wiederkäuen eine Stunde Ruhe. Im Falle die, dem Fleischwesen Vorgesetzten schlechtes Heu übernehmen sollten, müssen sie dasselbe zurückweisen, sogleich aber auf Herbeischaffung eines besseren Futters denken. Stroh oder Häckerling soll unter keinem Vorwande, ausser im Falle der höchsten Noth, zur Fütterung gereichet werden.

Das für das Militär bestimmte Vieh wird gewöhnlich gegen bestimmte Contracte mit den Ortsgemeinden oder mit den Besitzern der Plätze, auf die Weide getrieben. Hier muss man sich vorerst von dem Zustande der angewiesenen Stellen überzeugen, und jenes Gras, welches auf sumpfigen, überschwemmten Hutweiden wächst, dann das verdorbene, kraft- und saftlose, mit häufigem Staube, Sande, Spinnengewebe, Insecten oder anderem Unrathe verunreinigte, als ungeeignet erklären und nie benützen; so wie auch solche Plätze zur Weide ver-

mieden werden sollen, welche mit stinkendem Thaue, oder, wie oft im Frühjahre, mit Schnee, Reif und Schlamm bedecket sind, oder wo viele schädliche und giftige, oder nur junge, nahrungslose Pflanzen wachsen.

Eben so wichtig, als die Ordnung und Pünctlichkeit in Hinsicht auf die Nahrung des Viehes, ist auch die Aufsicht über Tränkung desselben. — So wie es im Naturzustande auf den Pusten und Heiden das schädliche oder minder gute Futter vermeidet: so fliehet es auch ungesundes Wasser. Vor Allem ist daher darauf zu sehen, dass es nie Durst leide, sondern im Sommer wenigstens vier Mahl mit gutem, reinen Wasser getränket, und, wo möglich, hierzu in die Schwemme getrieben werde. Wo es aber nicht seyn muss, sollte man zur Tränkung nie ungesundes, in Pfützen, Mistlachen oder anderen unreinen und stinkenden Orten durch Unrath, Gewürme oder giftige Pflanzen verdorbenes Wasser benützen.

Allein alle diese Vorsorge in Hinsicht auf gute Fütterung und Tränkung ist fruchtlos, wenn man bei dem Treiben die Thiere übereilet, und aus Gemächlichkeit, um früher in die Station zu kommen, zum schnelleren Gehen nöthiget, zu grosse Stationen entwirft, sie während des Triebes oft durch den ganzen Tag nicht füttert und tränket, ohne Noth der grössten Hitze, der heftigsten Kälte, oder der Qual der Insecten Preis gibt; statt die kühleren Früh- und Abendstunden zu wählen, sie unter Tages bei grosser Hitze in Trieb setzet, zur Mittagsstunde nicht an kühlen, schattigen Orten mit ihnen ausruhet, sie nicht, wenn sie vom Marsche nicht mehr erhitzet sind, da, wo es thunlich ist, in die Schwemme treibet, oder wenigstens mit Wasser begiesset [1]).

Endlich gehöret es zur guten Aufsicht über das Vieh, dass jene Stücke, welche nicht mehr mit Lust fressen, im Gange ermatten, überhaupt Spuren von Krankheit verrathen, sogleich aus der Gemeinschaft der übri-

gen entfernet, genau beobachtet, und vorerst durch Salz und Mehltrank gelabet werden. Sind sie nicht bald wieder hergestellet, so ist thierärztliche Hülfe anzusuchen.

[1]) Decret der Ni. Oesterr. Landesregierung dd. 3. August 1807, gegen das Austreiben des Viehes in grosser Hitze.

§. 159.

Nothwendigkeit der Kenntniss, ob ein Thier krank sei.

Es ist nicht genügend, die vorzüglichere Viehgattung von der schlechteren unterscheiden zu können; eben so wichtig, ja, da eine kritische Auswahl bei dem, für das Militär in grösserer Menge benöthigten Viehe selten, oder nie ganz gestattet ist, noch weit wichtiger und unerlässlicher sind jene Kenntnisse, wodurch das gesunde Thier von dem kranken, dann das kranke unter sich, unterschieden und erkannt werden kann.

Obgleich nun dieser Gegenstand in das eigentliche Gebieth der Thierarzeneikunst gehöret: so dürfen doch die bei Beurtheilung des Viehes einwirkenden Militär-Individuen keineswegs in demselben gänzlich Fremdlinge seyn, wenn sie anders nicht dem Urtheile des Thierarztes und der Fleischhacker blindes Vertrauen schenken, den auf sie gesetzten Forderungen entsprechen, sich vor Verantwortung sichern, die Abgabe von kranken Stücken an die Truppen verhindern, oder unschädliches Fleisch nicht zum Nachtheile des Aerariums und der Contrahenten verwerfen wollen. — Die Krankheiten und Seuchen des Hornviehes, dessen Fleisch an das Militär zur Nahrung bestimmet ist, sollen sonach ausschliessend hier ihre Stelle finden; weil aber sowohl dem im Hauptvertheilungs-Depot Angestellten, als jedem Regiments-Fleischhacker, so wie den Marketendern, der Verkauf verschiedener Fleischgattungen erlaubet ist; endlich auch in dem äussersten Falle, wenn man dem Mangel an Rindfleisch nicht schnell genug

abhelfen kann, Schafe, und zwar deren sechs Stück statt eines Rindes, an die Mannschaft ausgehauen werden: so erstrecket sich die Aufsicht der Gesundheits-Polizei auch auf andere Viehgattungen, und es wird daher die Erkenntniss der Krankheiten derselben ebenfalls nöthig.

§. 160.

Krankheiten, die den Genuss des Fleisches verbiethen.

Zu den Krankheiten, die den Genuss des Fleisches gänzlich verbiethen, und dessen Abgabe an die Mannschaft, der gefährlichen Folgen wegen, mit der Strafe gegen schwere Polizei-Uebertretung beleget seyn sollte, gehören: Die Löserdürre; die Ruhr der Schafe; der Milzbrand; die Bräune; der Zungenkrebs; das Blutharnen der Schafe und Lämmer; die Lungenseuche; die trockene Lungenentzündung; Lungenfäule; Schafpocken, Wasserscheue; Räude; der Aussatz der Schweine.

Diese Krankheiten, welche jedoch immer das tiefere Urtheil des Thierarztes, oder eines in diesem Fache unterrichteten Doctors fordern, geben sich durch folgende Erscheinnngen zu erkennen:

Die Löserdürre, auch Magenseuche, Uebergalle, oder grosse Galle, ist mittheilbar, ansteckend. — Sie entspringet im Trauergefolge des Krieges, vom Durchtriebe des Viehes auf grösseren Strecken und aus entfernten Ländern, unter ungünstigem Witterungseinflusse, anhaltender Ermüdung, hauptsächlich aber, bei schon eintretendem Mangel an ganz fehlerfreiem Futter, durch verschlämmtes, kraftloses Heu oder eine dergleichen Weide. So treffend, als das epidemische Nervenfieber Kriegspest genannt wurde, könnte man die bei uns sonst ungewöhnliche Löserdürre die Rinderpest (*pestis bubula*) nennen. Sie ist selten gelinde, immer für andere Thiere gleicher Art ansteckend, und meistens eine tödtliche Seuche. Die stärksten Ochsen und Kühe

sind oft in vier und zwanzig Stunden ihre Beute. Manches Mahl unterliegen ihr diese Thiere den dritten, den fünften oder siebenten Tag. Selten überleben die damit Behafteten eine Woche, und noch seltener genesen einige vor Verlauf derselben, jedoch unter Hunderten kaum fünf. — Pferde, Schweine und Schafe gefährden keine Ansteckung.

Im Anfange der Krankheit ist sie schwer als Löserdürre zu erkennen; die sicherste Ueberzeugung liefert die auf andere Stücke übergegangene Ansteckung. Ist das Uebel aber einmahl ausgebildet: so höret das Thier gänzlich auf zu wiederkäuen, frisst wenig, trinket jedoch noch; die Augen sind verschleimet, die Nase ist äusserst trocken, tief innen aber rotzig, das Maul geifrig. Es lecket viel, athmet schwer, sieht auf seinen Bauch, und ist gegen den Druck der Hand auf den Rücken empfindlich. Die Haut ist oft wie vom Winde aufgeblasen, und rauschet beim Berühren. Nicht selten äussert das Thier Halsweh, und kann nichts mehr schlingen. Es hustet, knirschet mit den Zähnen, und schüttelt öfter den Kopf. Nun magert es immer mehr ab, wird stündlich matter, alle Absonderungen (Speichel, Thränen, Rotz etc.) sind vermehret, und für alles Vieh ansteckend. Hat das Thier Laxiren, und untersuchet man den Koth: so findet man ihn anfänglich dünn und schleimig, bald nachher verwandelt er sich in ein grünliches, gelbliches Wasser, dann wird er blutig, jauchig, und erhält einen heftigen Gestank; oft bleibet es aber auch bis zum Tode verstopfet.

Manches Mahl wird bei der Löserdürre auf der Haut, besonders in der Lendengegend, ein Ausschlag bemerket, der in vielen Rüfern oder Blattern bestehet; zuweilen kommen Blasen, faule Geschwüre an den Seitentheilen des inneren Mundes und am Grunde der Zunge vor, besonders Anfressungen der äusseren Haut an den

Winkeln des Unterkiefers, so wie auch am After, welcher letztere oft Zoll lang vorlieget.

In diesem Falle wird die Löserdürre noch mehr bösartig, und eine wahre Rinderpest. So wie sich die Pestbeule im Rachen oder am Grunde der Zunge zeiget: so entstehen auch am Mastdarme dergleichen um sich fressende Geschwüre. Bei den Todten findet man das Fleisch blassroth, den ganzen Körper ohne eine Spur von Fett und äusserst wenig Blut. Letzteres ist hellroth, und nicht, wie im Milzbrande, pechschwarz. Die ersten zwei Mägen (die Bürde und die Haube) sind mit unverdautem Futter, der dritte aber (der Löser, das Buch, der Psalter oder Fleckenmagen) mit dürren, trockenen Kuchen ausgefüllet; er greifet sich daher hart an. Löset man das ausgetrocknete Futter ab: so schälet sich der Magen. Von dieser Erscheinung kommt der Nahme Löserdürre. Der vierte Magen liefert das charakteristische Merkmahl dieser Krankheit: er ist, nebst dem Zwölffingerdarme, fast jedes Mahl entzündet, brandfleckig, mehr oder weniger roth, bläulich, oder sonst entfärbet wie verfault.

Da man, durch scheinbar triftige Gründe unterstützet, vielfältig die Behauptung aufstellte, die Löserdürre sei eine in Deutschland ganz fremde, nicht einheimische Krankheit, und komme immer von Thieren, welche aus dem Osten oder Norden Europa's nach Westen getrieben werden; sie bilde sich zur Zeit eines Krieges um so rascher und häufiger aus, weil dieselben, als Wiederkäuer, keine anhaltende Reise vertragen, auch überhaupt die schlechte Pflege der für die Heere bestimmten grossen Anzahl dazu beitrage: so ist es gewiss nicht am unrechten Orte, diesen Gegenstand näher zu prüfen, da sich aus einer genauen Würdigung desselben wichtige gesundheits-polizeiliche Ansichten ergeben.

Die Behauptung, dass die Löserdürre oder Rin-

derpest, als eine unsern Ländern fremde Krankheit, nur immer durch Viehtriebe aus der Moldau, Galizien und Ungarn zu uns komme, führet bei jeder Annäherung eines solchen Transportes zur Furcht: es könne oder werde die Viehpest entstehen. Wäre nun diese Annahme gegründet: so müssten von jedem Lande, in das solches Vieh getrieben wird, sogleich Sperre und Contumaz angeordnet werden. Allein, obgleich im tiefen Frieden der Handel jährlich mit Hunderttausenden dieser Thiere auf hundert und fünfzig Meilen durch Mähren, Böhmen, Oesterreich und Steiermark Statt hat: so hörte man doch nie Klagen über daraus entstandene Seuchen; eben so wenig ist diese Krankheit in jenen Provinzen, wo die Thiere gezeuget und auferzogen werden, als besonders einheimisch bekannt, obgleich dort, wie in allen Ländern, mitunter ein einzelnes Stück an der Löserdürre umstehet. — Da nun aber dieses Uebel weder in jenen Ländern, welche man als den Ursprung desselben anklaget, herrschet, noch sich im Frieden, bei dem lebhaftesten Betriebe des Viehhandels, zur Allgemeinheit ausbildet: so sind wohl die Ursachen der während eines Krieges öfter entstehenden Seuchen weniger in der besondern Art der Thiere, als in den ungewöhnlichen Verhältnissen zu suchen, unter welchen hier die Triebe geschehen müssen.

Es ist in Kriegszeiten, bei den umfassendsten Anstalten und bei der grössten Sorgfalt, unmöglich, dem für das Heer bestimmten Viehe jene Wartung, Pflege und Ruhe zu verschaffen, welche es, sich selbst überlassen, auf den Pusten oder bei Aufsicht im Stalle geniesset. Dass nun die neue, harte, die Kräfte der Thiere ungewöhnlich in Anspruch nehmende Behandlung eher Krankheiten erzeuget, ist begreiflich. Desswegen aber, weil das Vieh, seiner von Jugend an gewohnten Nahrungs- und Lebensweise entrissen, in andere Länder

getrieben, weniger Ruhe und anderes Futter geniesset, und dann erkranket, behaupten zu wollen: es liege die Ursache des Krankwerdens in der besonderen Gattung des Viehes, wäre eben so, als wollte man zur Zeit des Krieges in dem Militär eine eigene, zum besonderen und häufigeren Erkranken geneigte Menschen-Raçe erkennen, weil die Länder durch die, von den Mühseligkeiten des Krieges erschöpften Soldaten mit Typhuskranken überfüllet werden. Es ist eine erwiesene Thatsache, dass zur Zeit des Krieges in Ländern, wo nie ärarisches Vieh hinkam, die Seuche dennoch ausbrach, und es lässt sich dieses erklären, wenn man bedenket, dass in vielen Provinzen das Hornvieh allein für den Zug benützet, und somit alle, und oft sehr häufige Fuhren für das Militär nur durch dasselbe geleistet werden; dass dann aber auch Wartung und Fütterung, bei der grössten Anstrengung des Viehes, dennoch nicht ordentlich geschehe. Allein unter solchen stürmischen und von gewöhnlicher Schonung entblössten Verhältnissen erkranket, nach den bestehenden Erfahrungen, gerade das Pohlnische, Moldauische und Ungrische, unter freiem Himmel aufgezogene Vieh am wenigsten.

Als im Jahre 1813 die alliirte Armee von drei Europäischen Hauptmächten in Böhmen, nahe der Gränze, auf einem Kriegsschauplatze aufgestellet war, der kaum sieben Meilen in die Länge und drei bis fünf Meilen Tiefe zählte, und auf welchem 525,000 Mann und 225,000 Pferde verpfleget werden mussten, waren täglich bis acht hundert Stück Schlachtvieh nöthig. Da nun kaum ein und zwanzig Tage Vorsprung gegeben war, um für diese Verpflegung auf einen sechswöchentlichen bis zweimonathlichen Bedarf vorsorgen zu können: so konnte auch anfänglich keine Einleitung getroffen werden, um denselben aus entfernten fremden Ländern zu beziehen.

Gerade aber in jener bedrängten Zeit war für die

Conservirung dieses Schlachtviehes eine der dringendsten Forderungen, ausschliessig nur solches zu wählen, welches, auf Pusten gezogen, an kein Obdach gewohnt, der ungünstigen Witterung am Ausdauerndsten zu widerstehen vermochte; denn im Rücken jener ungeheuren Armee häuften sich alle Bedürfnisse, und für ein angemessenes Unterkommen oder für gute Aufstellungsplätze, so wie für passende Nahrung dieser ungeheuren Triebe war jede Wahl gesperret.

Alles Moldauer, Podolische und Ungrische Pusten-Vieh, welches für den sonstigen gewöhnlichen Friedensverkehr zum Wintervorrathe der grossen Städte bestimmet war, musste dem dringenden Erfordernisse für diese Armee gewidmet werden. Dagegen wurde der Bedarf des Armee-Corps im Donau-Thale, welches kaum den zehnten Theil, und der Armee in Inner-Oesterreich, welche nur den sechsten Theil benöthigte, mit Ungrischem und Deutschem Stallviehe gedecket.

Bei den Nachtrieben aus Böhmen, welche aus mehr als 50,000 Stück Moldauer und Ungrischen, im Freien aufgezogenen Viehes bestanden, haben sich nur in dem letzten, aus neun hundert sechs und neunzig Stück bestehenden Transporte, bei einer Abtheilung (Bandel) von zwei hundert vier und neunzig Stück, die Zeichen der Löserdürre gezeiget. Glücklich genug endete die Krankheit durch schnell und zweckmässig getroffene Anstalten mit dem Verluste von acht und vierzig Stück, ohne weitere üble Folgen für das Land.

Bei dem Vorrücken der Heere gegen Leipzig wurde die eigene und fremde Armee auf zehn Tage mit Schlachtvieh versehen, und der Nachtrieb des übrigen fünfzehntägigen Reverse-Vorrathes von beiläufig 12,000 Stück, bis zur Entscheidung der Operationen zurück behalten. Als nach dem günstigen Erfolge derselben die Armee, im schnellen Zuge durch Thüringen und längs des Main-

Stromes hinab, den Nachschub aus Böhmen nicht abwarten konnte, und ihr Aufenthalt am Mittel-Rhein zwischen Frankfurt und Heidelberg sich nur momentan zeigte, wurde der erwähnte Reserve-Vorrath von 12,000 Stück bis gegen Ende Novembers an mehreren Orten Böhmens in Depots von tausend fünfhundert Stück vertheilet und im Freien erhalten, ohne dass sich irgend eine Spur von Krankheit zeigte.

Erst dann, als im December 1813 die drei Armeen der Hauptmächte, vereinet mit den Truppen der Deutschen Staaten, sich am Ober-Rhein zur Winter-Campagne zusammen zogen, und nicht nur den nahen Ländern die Aufzehrung des Nutzviehes drohete, sondern auch über die Unthunlichkeit und Gefahr des Nachtriebes von weichem Stallviehe die neue widrige Erfahrung gemacht wurde, dass dieses, aus Mangel an Unterkunft und der gewohnten Nahrungsweise, auf dem Wege bleibe, sind die Depots aus Böhmen nach Baiern und Schwaben zur Sicherung des Bedarfes nachgezogen worden.

In den Königreichen Baiern und Würtemberg wurden zu Ingolstadt, Memmingen und Stockach, mit ängstlicher Vorsorge, grosse, kostspielige, hölzerne Schupfen oder Barraken-Stallungen gebauet, um dieses Moldauer und Ungrische Vieh abgesperret und besser bewahret zu halten; allein es zeigte sich sehr bald, dass jetzt, wo man das im Freien aufgewachsene Vieh in gedrängter Unterkunft vor Krankheit bewahren, und das Land vor der Seuche sichern wollte, die Gefahr, der man auszuweichen dachte, sich vergrösserte; daher dasselbe aus jenen Barraken-Stallungen wieder entlassen, und über den Winter ins Freie auf windstille, trockene Plätze gebracht wurde, wodurch sich auch die gehegte Furcht ganz verlor, und das Verboth des Eintriebes von Ungrischem und Moldauer Viehe nach Baiern aufgehoben ward.

Von diesen, aus Böhmen nach Baiern und Schwaben getriebenen 12,000 Stück wurden, im Januar und März 1814, 3000 durch Tirol und Ober-Steiermark zur Armee in Italien, und bei 9000 nach und nach zu den Heeren am Ober-Rhein und nach Frankreich getrieben, und dadurch der eingerissenen Noth der Russischen und Preussischen Heere, dann der Baierischen und Würtembergischen Armee-Corps bei Langres, Brienne, Troyes und Arcis-sur-Aube abgeholfen, ohne dass sich über ausgebrochene Viehkrankheiten Klagen erhoben.

Nicht so glücklich, und unter Ereignissen, welche zu commissionellen Untersuchungen Anlass gaben, ging es mit dem Schlachtviehe bei dem kleineren Armee-Corps im Donau-Thale und bei jenem nach Italien bestimmten, welches, da mit dem Pusten-Viehe kaum für die Haupt-Armee aufzukommen war, aus weichen, inländischen Stallthieren bestand. Obgleich des minderen Bedarfes und günstiger Verhältnisse wegen auf zeitweise Unterkunft und bessere Nahrung desselben gedacht werden konnte: so zeigten sich dennoch bald mehrere starke Viehumfälle.

Diese, aus ämtlichen Acten-Stücken erhobenen Thatsachen, mit Rückblick auf die im Jahre 1796 zu Meissenheim im Zweibrück'schen, dann im Jahre 1797 zwischen Backnang und Schorndorf im Würtemberg'schen, so wie in der Ober-Pfalz im Jahre 1799 entstandenen Verhandlungen über Hornviehkrankheiten haben gezeiget, dass gerade das Podolische, Moldauische und Ungrische Vieh, von welchem einige Schriftsteller allein die Löserdürre ableiten wollten, für den Krieg am geeignetsten und ausdauerndsten, dagegen aber Stallzucht für diesen Zweck am ungeeignetsten sei. Diese Erfahrungen haben sich in den Jahren 1805 und 1809 wiederhohlet; denn damahls erschien auch nicht eine Meldung von Viehkrankheiten, noch viel weniger von ansteckenden Seuchen.

Im Gegentheile sind nach jenen Feldzügen, welche sich beide in der ungünstigen Jahreszeit (der eine im Januar, der andere im December) endeten, die erübrigten Vorräthe ohne den mindesten Anstand und mit allgemeiner Zufriedenheit dazu benützet worden, um gleich nach dem Abrücken des Feindes wieder die Anstalten für Versehung der Residenz, und der übrigen mehr bevölkerten Oesterreichischen Städte auf sechs Wochen bis zwei Monathe zu decken.

Durch diese Darstellung wird sich nun die Angst verlieren, welche aus irrig verbreiteten Ansichten entstand, und dem Ungrischen und Podolischen Viehtriebe voranging; so wie auch, mit der hierdurch gegebenen Beruhigung, in Zukunft die gesundheits-polizeilichen Anstalten eine andere, minder furchtbare und weniger kostspielige Richtung gewinnen werden.

Da aber dennoch, besonders bei dem durch Märsche und ungeregelte Besorgung entkräfteten Viehe die Löserdürre entstehen kann und wird: so sollten von Seite des Militärs um so mehr die strengsten Massregeln gegen die Ausbildung und Verbreitung dieser Krankheit genommen werden, als sie, wegen ihrer verheerenden Folgen und wegen der Armuth an Hülfsmitteln, zum wahren Unglücke der Länder und zum grössten Schaden des Aerariums wüthet. — Es lässt sich erwarten, dass, wenn man diesem Gegenstande Aufmerksamkeit schenket, und die Bedeutenheit der angeführten Gründe und hierüber bestehenden Vorschriften nach ihrer vollen Würde erfasset, das Erkranken des für die Armee bestimmten Schlachtviehes sehr selten werde.

Es ist aber in Hinsicht auf die traurigen Folgen der Löserdürre nicht befriedigend genug, die bis jetzt zur Conservation des Viehes im Allgemeinen gegebenen Bestimmungen allein in Ausübung zu bringen: sondern es muss insbesondere, zur Abwendung dieser

schrecklichen Seuche, die höchste Sorgfalt und Strenge empfohlen werden.

Die politischen Behörden haben die hohe Wichtigkeit dieses Gegenstandes längst erkannt, und durch umfassende Vorschriften und Belehrungen dem Uebel, so viel als möglich, zu steuern gesuchet; allein alles Streben, sowohl von Seite des Militärs, als des Civils, wird fruchtlos seyn, wenn sich hierin nicht Beide in ihren Anordnungen zum gemeinschaftlichen Zwecke verbinden, und wechselseitig ihre Kräfte vereinen, um dieses Uebel, wo möglich, ganz zu vertilgen, oder doch minder furchtbar zu machen. Diesen Zweck erreichet man am sichersten dadurch, wenn, wie schon früher bemerket wurde, jedes aus innerer Ursache erkrankte Thier sogleich aus der Gemeinschaft der übrigen gebracht, und, nach geschehener Meldung an die Civil-Behörden, auf zweckmässige Unterkunft und Pflege desselben gedacht wird.

Von dem Militär, das zur Zeit des Krieges ein unstätes Leben führet, an keinem Orte festen Fuss fasset, und daher nirgends dauernde Anstalten errichten kann, darf man die Ausführung der bei der Löserdürre nöthigen Anordnungen nicht erwarten. Es ist von dieser Seite genug gethan, wenn die Civil-Behörden bei Zeiten von der Gefahr unterrichtet werden; die Sicherungsmittel gegen weitere Verbreitung zu ergreifen, muss ihnen überlassen bleiben. — Entdeckte sich aber eine Krankheit wirklich als die Rinderpest: so sollte alsogleich nicht nur alle Gemeinschaft mit anderem Viehe, sondern auch das Zusammenkommen derjenigen, welche diese Thiere pflegen, mit anderen Menschen, und mit dem übrigen gesunden Viehe, untersaget werden. Um jeden nachkommenden Schlachtvieh-Transport vor der Gefahr der Ansteckung zu sichern, muss die augenblickliche Meldung an die nächsten Militär-Oberbehörden gemacht

werden, dass sich hier ein Fall von Löserdürre ergeben habe, damit die Triebe solchen Gegenden und Stationen ausweichen. — Um jedoch diese so furchtbare Krankheit in ihrem Entstehen zu unterdrücken, und der Rinderpest ein schnelles Ende zu machen, ist es das sicherste Mittel, ein auf diese Art erkranktes Thier todt zu schlagen. Dasselbe muss sodann durch Pferde auf den bestimmten Ort geführet, nicht geschleppet oder geschleifet, dort abgehäutet, in eine wenigstens sechs Fuss tiefe Grube verscharret, drei Fuss mit gestampfter Erde überdecket, und der Ort mit Dornsträuchen bestecket, und so vor dem Ausgraben anderer Thiere gesichert werden. Die abgezogene Haut wird sogleich in Salzwasser mit Aschenlauge oder Kalk durch vier und zwanzig Stunden geleget. Kann man diese Unschädlichmachung der Haut, aus Mangel an Zeit oder Mitteln, nicht bewirken: so ist sie mit dem abgestandenen oder getödteten Thiere einzuscharren *).

Die übrigen nöthigen Anstalten zur Verhüthung von Landes-Viehseuchen gehören zu den Instructionen der Civil-Behörden, worüber der Unterricht für die Dominien und Unterthanen vom Jahre 1809 eben so deutlich, als erschöpfend ist **).

*) Im fünften Jahrgange der Staatsarzeneikunde von *Kopp*, machet der Apotheker *Freude* den durch Erfahrung bestätigten Vorschlag: die Häute des an der Löserdürre gefallenen Viehes durch oxygenirte Kochsalzsäure vollkommen zu reinigen. — Professor *Sick* erkläret die Häute nach dem Dörren und Trocknen als ganz unschädlich.

**) *Quersent* behauptet (*Essai sur les épizooties*, *Paris* 1815): das Fleisch der an der Rinderpest umgestandenen Thiere sei wohl minder schmackhaft, als das ganz gesunde, jedoch nicht schädlich. Die Garnison von Paris und die übrigen Einwohner hätten dasselbe ohne Nachtheil genossen. — Nie wird jedoch die Gesundheits-Polizei, dieser Behauptung vertrauend, den Genuss eines solchen Fleisches billigen.

Die Ruhr der Schafe kommt mit der Löserdürre des Rindviehes ganz überein.

Der Milzbrand oder die Milzseuche tödtet schnell, oft alsogleich. Die Thiere fressen und wiederkäuen bis auf den letzten Augenblick, und fallen dann nicht selten, wie vom Schlage gerühret, bei dem Futter, auf der Weide, oder im Treiben auf der Strasse nieder. Der Anfang dieser Krankheit verkündiget sich durch seltneres Misten, durch Zittern und Schaudern, besonders an den Flanken und Hinterbacken, nach dem Trinken, durch schwankenden, matten Gang und verlorne Fresslust. Wenn die Krankheit länger dauert, bekommen die Thiere gewöhnlich Beulen oder breite Geschwülste am Kopfe, an der Brust, am Bauche oder in den Weichen, und das Misten ist gänzlich unterdrücket; aber auch dann sterben sie in zwei, drei oder vier Tagen.

Bei dieser Seuche stellet sich weder Geifer, noch Nasenausfluss ein. Sie erscheinet unter dem Hornviehe grössten Theils in den Sommermonathen nach grosser Hitze und Trockne; daher sie auch von einigen Sommerseuche genannt wird. Durch anhaltende Triebe an heissen Tagen und Mangel an Getränk wird ihre Ausbildung begünstiget.

Bei den todten Thieren findet man an den Stellen, wo viel Fetthaut vorhanden ist, wie in der Gegend der Drüsen an der Einlenkung der vier Füsse an den Unterleib, um die Nieren herum und längs der Luftröhre viel gelbes, meistens gallertartiges Wasser. Beim Verdachte auf Milzbrand müssen daher die Vorder- und Hinterfüsse genau untersuchet werden. An den Orten, wo sich das gelbe Wasser findet, zeigen sich auch Austretungen von schwarzem, geronnenen Blute; die Milz ist weich, aufgeblähet, schwammig, mürbe, fast alle Mahl grösser, und von schwarzblauem schäumenden Blute strotzend. — Eben diese Farbe hat das Fleisch am Leibe, dabei

ist es sehr stinkend, wenn den Thieren die Haut abgezogen wird. Das Blut in den grösseren Adern ist locker, dünn, wie eine schwarze Flüssigkeit aufgelöset; die Lunge brandig, schlaff, zusammengefallen, dunkelfarbig, weich; beim Durchschneiden zeiget sie sich wie ein Blutklumpen; die Gedärme sind sehr aufgetrieben und missfarbig.

Das Aas geht geschwinder in Fäulniss über, nähmlich in wenig Stunden, was sonst in mehreren Tagen nicht zu geschehen pfleget. Daher muss man dasselbe so bald als möglich und tief in die Erde verscharren. Denn, obschon die gesunden Thiere von den kranken nicht leicht angestecket werden: so sind jedoch die Aeser äusserst gefährlich, und verpesten überhaupt die Luft. — Die Viehbeschauer müssen sich mit der Erkenntniss obiger, den Milzbrand bezeichnenden Erscheinungen wohl vertraut machen, weil diese Krankheit des Rindviehes die einzige, ausser den Kuhpocken, ist, die auf den Menschen als schwarze Blatter oder Brandblatter übergehet. Sie verdienet um so mehr die grösste Achtsamkeit, da sie auch bei Schafen, bei Schweinen, beim Geflügel, selbst bei Hasen und Hirschen vorkommt; zudem hat sich beim Aufhauen und Abziehen der Haut schon Mancher den Tod gehohlet. Eine kleine Wunde, oder auch nur eine frische Narbe, ja selbst das Einspritzen eines Tropfen Blutes in das Auge, kostet oft das Leben. Man muss sich daher strenge hüthen, einem solchen Thiere mit blossen Händen in den Mastdarm zu greifen; auch darf ein umgestandenes nicht eher, als nach gänzlichem Erkalten, abgedecket werden.

Die medicinisch-chirurgische Josephs-Akademie, als permanente Sanitäts-Commission der k. k. Oesterreichischen Armee, hatte mehrere Mahle darüber ihr Gutachten zu ertheilen; weil nach dem Genusse des Fleisches von einem scheinbar ganz gesunden, jedoch plötzlich

gefallenen Thiere ganze Familien erkrankten, Viele derselben, besonders jene, die das Thier abdeckten, mit Beulen unter den Achseln und am Halse auf den Tod lagen, und man die Krankheit, wegen der Nähe der Türkischen Gränze, für Pest hielt, — während sie doch nur die Folge des verkannten Milzbrandes war*).

Die bösartige Bräune, Maul- oder Rachenseuche, der Zungenkrebs und die Pläre des Rindviehes äussern sich dadurch, dass die Thiere alles Futter versagen, immer geifern, und an der Zunge, wie im Gaumen, Blasen entstehen, welche, wenn sie aufspringen, nach dem Grade ihrer Bösartigkeit braune, stinkende Geschwüre bilden, und oft die Zunge ganz zerfressen.

Wegen der damit verbundenen Geschwulst strecken die Thiere den Kopf, legen die Hörner zurück, um sich das Athmen, welches mühsam, röchelnd und äusserst beschwerlich ist, zu erleichtern. Auch können sie nicht schlucken, und das Wasser fliesset ihnen aus der Nase wenn sie trinken wollen. Befühlet man die Kehle unter der Kinnbacke in diesem Zustande: so äussern die Thiere Schmerzen, indem sie den Kopf zucken, oder vielmehr zurück zu treten suchen. Meisten Theils kann man die Geschwulst der Theile schon äusserlich, ohne sie zu be-

*) Da nach dem Unterrichte zur Abwendung des Milzbrandes oder der Milzseuche, welchen die k. k. Hofkanzlei mit Decret vom 24. August 1807 ergehen liess, das Steinsalz als das wirksamste Mittel zur Vorbeugung des Milzbrandes anempfohlen ist, indem es den Abgang des Mistes befördert, und dessen Verhaltung und Vertrocknung im Körper nicht zulässt: so sollten dem Treibvieh beim Militär, so lange die warme Witterung fortdauert, alle Tage Abends, nach hinlänglicher Tränkung, und nicht vor dieser, entweder mit dem Futter, oder einem Mehltranke vermischt, oder aber nur vorgestreut, Steinsalz zur Lecke gegeben werden.

rühren, bemerken, weil sie sich ganz bis an die Schläfe des Kopfes erstrecket. So wie die Pestbeule am Grunde der Zunge bei der Löserdürre oft vorkommt: so nimmt sie bei der gangränösen (brandigen) Bräune diesen Ort gern ein.

Bei dem an der Rachenseuche umgestandenen Viehe findet man die angeführten Theile des Rachens und Mundes vom Brande zernichtet, angefressen, bleifarbig, braun, mit Blasen und Geschwüren bedecket.

Die Bräune der Schweine, gewöhnlich das wilde Feuer genannt, kommt mit der des Hornviehes ganz überein, und gehöret mit unter die ansteckenden tödtlichen Seuchen.

Das Blutharnen der Schafe und Lämmer, die Blutstaupe, entstehet zuweilen von scharfen, giftigen Pflanzen, meistens aber hat die Fäulungsseuche oder der Scharbock daran Schuld. In diesem Falle ist das Uebel leicht zu erkennen; das Zahnfleisch, der Gaumen, die bleifarbige Zunge, der stinkende Athem, die Augen, ja der ganze Körper zeiget die Blutstaupe als Folge dieser Krankheit.

Die Lungenseuche ist die gemeinste unter allen Entzündungskrankheiten, welcher das Hornvieh, so wie die übrigen Thiere, obschon seltener, unterworfen sind. Ihre Gegenwart lässt sich aus dem anhaltenden Fieber, dem Husten, und besonders aus der Stellung des Thieres erkennen; denn keines leget sich nieder, das eine Entzündung in der Brust oder in den Lungen hat. Die Thiere misten und harnen sehr wenig in dieser Krankheit, ausser im Abnehmen des Uebels, wenn es sich durch diese Wege bricht. Am gewöhnlichsten entscheidet sich die Lungenentzündung durch das Rotzen der Nase; — Mangel des schleimigen Auswurfes aus derselben zeiget Verschlimmerung.

Bei der trockenen Lungenentzündung, oder

dem sogenannten Seitenstiche, haben die Thiere, so lange die Krankheit dauert, feuerige, rothe Augen und eine trotzige Miene.

Sind die Augen blass, wässerig und eingefallen: so ist mit der Lungenentzündung ein Faulfieber verbunbunden. — Bekommen die Thiere zur Lungenseuche noch die Ruhr: so wird die Krankheit, gleich der Löserdürre, ansteckend.

Vereiterung der Lunge bringet Lungenfäule, Brustwassersucht oder Abzehrung nach sich.

Bisweilen steiget die Entzündung aus der Luftröhre in den Schlund, woraus die tödtende Bräune wird. — Ist das Vieh von der Lungenseuche befallen: so wird es heiser, hustet, ist traurig, frisst wenig, und höret auf zu wiederkäuen; der Husten steiget, wird keichend, und es stellt sich ein heftiges Fieber ein; die Haare sträuben sich, die Flanken schlagen, Hörner und Ohren werden heiss. Bei Eröffnung der an der Lungenseuche oder Lungenfäule Umgestandenen findet man, nach dem verschiedenen Grade des Uebels, die Lungen vergrössert, wenigstens den einen Flügel entweder ganz oder nur zum Theil mit Blut unterlaufen, an einzelnen Stellen noch entzündet, zum Theile mit dem Brustfelle verwachsen, faul, eiterig und voll Geschwüre; zuweilen mit kalkartigen Knoten durchzogen, drüsig und hart, in allen Einschnitten weiss und roth marmorirt.

Ist die Lungenseuche im Anfange erkannt worden: so müssen solche kranke Thiere sogleich von der Gemeinschaft mit anderen sorgfältig und weit abgeschieden, und selbst die Gegenstände, die mit ihnen in Berührung waren, theils vertilget, theils sorgfältig gereiniget und gelüftet werden. Man muss daher den Mist dieser Thiere von Pferden auf das Feld schaffen, dort umpflügen, und an diese Stelle vier Wochen kein Rindvieh treiben lassen. Im Stalle ist die Erde zwei Schuh

tief auszugraben, und Krippen, Raufen, kurz Alles, was für dieselben in Gebrauch gezogen war, abzureissen und zu verbrennen; überhaupt muss diese Krankheit, nach dem hohen und gefährlichen Grade ihrer Ansteckung, wie die Pest des Rindviehes betrachtet, und zur Verhüthung der weiteren Ausbreitung jede mögliche Massregel getroffen werden*).

Schafpocken, Blattern der Schafe, sind dem Ansehen nach das, was die Kinderblattern bei dem Menschen sind. Sie haben aber ihre eigene Constitution, und weder die Menschen erben sie von den Schafen, noch diese von jenen. — Sie sind dem Schafviehe allein eigen, kein anderes Thier ist diesem Uebel unterworfen. Bald sind sie gut-, bald bösartig, bei den meisten mit Faulfieber begleitet, wo dann auch mehr als die Hälfte einer Heerde daran zu Grunde gehet.

Die Blattern entstehen an jenen Theilen, welche mit keiner oder nur weniger Wolle bedecket sind, als: an der Nase, an den Lippen, Ohren, in den Weichen, zwischen den vorderen und hinteren Schenkeln, an den nackten Gegenden des Bauches, des Afters, und am unteren Theile des Schweifes. — Die meisten Thiere sterben unter dem schwachen Ausbruche derselben zwischen dem dritten bis fünften Tage; andere später, unter heftigem Stöhnen und Flankenschlagen. — Bei den Umgestandenen findet man gewöhnlich den ersten Magen mit Blattern besäet; den dritten, wie in anderen Seuchen, mit dürren Kuchen gefüllet; das Netz entzündet; die Gallenblase voll dürrer Galle; die Leber, die Nieren dunkelgrün gefärbt und trocken; die Harnblase bereits

*) Nach den neuesten und aufs sorgfältigste angestellten Versuchen des Herrn Kreis-Physicus *Wunsch* zu Glogau, ist die Lungenfäule oder Lungenseuche auch bei der grössten Epizootie nie ansteckend.

leer; die Lungen welk, gefleckt; hier und da einige Spuren der Blattern.

Die Wasserscheue entdecket sich durch den eigenen Widerwillen der Thiere gegen alles Flüssige; ihre übrigen Merkmahle treten mehr oder minder auffallend erkennbar, nach den verschiedenen Zeiträumen der Krankheit hervor, und sind in den über diesen Gegenstand zahlreich erschienenen Volksschriften, so wie im II. Theile dieses Werkes, §. 15, umständlich geschildert.

Die Räude befällt alle Arten von Vieh, aber besonders diejenigen Schafe, welche unrein gehalten werden. Sie ist ansteckend von Rind zu Rind, von Schaf zu Schaf, und es muss daher bei Zeiten die Absonderung der damit befallenen Thiere von den übrigen veranstaltet werden. — Die dürre oder trockene Räude nimmt gewöhnlich den obersten und äussersten Theil der Haut ein, machet sie in der Folge schuppig, rauh, voll Rüfen, und bildet eine Kruste. In der Nase entstehen wässerige, scharfe, oft sehr hässliche, tiefe und breite Geschwüre.

Der Aussatz der Schweine gehöret eigentlich unter die Maulseuchen, und sollte vielmehr die Mundfäule heissen. Er bestehet anfänglich in weissen runden Körnern, welche man zuerst an der Zunge und am Zahnfleische bemerket, die sich aber, wie das Uebel weiter gediehen ist, in kleine, schwarze Blasen erheben. Die Gegenwart dieser Blasen verursacht eine heisere, rauhe Stimme und ein Keuchen, welches gemeiniglich mit einem faulen Geruche begleitet ist. Diesen Zustand nennen Einige die faulen, äusserlichen Finnen, um sie von den innerlichen zu unterscheiden, welche eine ganz andere Krankheit sind. Obgleich nun der erste Grad der Finnen das Schweinfleisch nicht schädlich machet: so muss doch, um jeden Irrthum und Unterschleif zu verhüthen, der Genuss des finnigen Fleisches

für immer untersaget werden [1]). — Die erstere kommt von faulen, aufgelöseten Säften her, ziehet die Lungenfäule nach sich, und machet das Fleisch ungesund. — Dieses Uebel unterscheidet sich von der Bräune der Schweine dadurch, dass von letzterer die Thiere geschwinde umkommen, die Mundfäule aber zu den chronischen Uebeln gehöret.

[1]) Verordnung vom 17. September 1793. Hofkanzlei-Decret vom 6. Mai 1813.
Nachricht von dem königl. Galizischen Gubernium. 1789.

§. 161.

Krankheiten, die den Genuss des Fleisches nur zum Theil erlauben.

Zu den Krankheiten, die den Genuss des Fleisches nur zum Theil erlauben, gehören: die geile Krankheit oder die Franzosen des Rindes; das Drehen und der Schwindel der Schafe; die Hautbeulen des Bisswurmes.

Diese Leiden, wenn sie bei Zeiten, nähmlich in ihrem Entstehen, erkannt werden, und bevor sie in eine andere Krankheit übergehen, oder ehe sie die Kräfte des Thieres ganz erschöpfen, es sehr abmagern und die Säfte desselben verderben, machen den Genuss des Fleisches ohne Ausnahme bestimmter Theile ganz unschädlich.

Der gemeine Mann hält dasjenige Vieh mit Unrecht für unrein, und von der Lustseuche (geilen Krankheit, den Franzosen) angestecket, bei welchem in der Brusthöhle, an der Oberfläche der Lungen oder an dem Rippenfelle, kleine, runde, harte, in der Grösse von Erbsen oder Bohnen, öfters auch traubenförmig zusammen hängende Blasen oder Warzen sich wahrnehmen lassen. Sie werden vorzüglich bei dem gut gemästeten Viehe gefunden; sind aber auch die Baucheingeweide davon ergriffen, zeigen sich diese Warzen mit einem zähen Schleime überzogen, und stinken sie, wenn sie aufgeschnitten werden: so ist das Fleisch schädlich.

— Blasen von der Grösse eines Hühnereies in der Bauchhöhle der Schweine, welche man sonst für Wasserblasen hielt, machen das Fleisch unschädlich.

Das Drehen der Schafe, die Seglerkrankheit, ist ein Leiden, welches sich durch eine fast zirkelförmige Wendung nach einer oder der anderen Seite im Gehen zu erkennen gibt. Ausser den Schafen sind bloss die Hunde der Drehkrankheit unterworfen. — Die Thiere, welche von diesem Uebel geplaget werden, gleichen in gewissem Betrachte einem schwindeligen, taumelnden oder wahnwitzigen Menschen, wesshalb dieser Zustand leicht zu erkennen ist. Man trifft diese Krankheit nur bei jungen Schafen, seltener bei den älteren an. Die Ursache besteht in einer oder mehreren Blasen unter den Hirnhäuten des Kopfes, die man bis jetzt für unheilbar erkannte. — Am besten ist es, das davon befallene Vieh bei Zeiten zu schlachten, ehe es mager wird, denn das Fleisch kann ohne Bedenken genossen werden; eben so auch jenes von Schafen, welche den Bandwurm in den Därmen haben, der überhaupt diesen Thieren sehr gemein ist.

Der Schwindel der Schafe, welcher von Maden der Schafbremse in der Stirnhöhle seinen Ursprung hat, und die Hautbeulen des Bisswurmes oder der grossen rauhen Ochsenbremse, machen den Genuss des Fleisches ebenfalls nicht schädlich; denn diese beiden Fliegenarten suchen sich aus eigenem Triebe das beste junge Vieh, um bei demselben ihre Eier desto sicherer anzubringen. — Beide Leiden haben auf die übrige Gesundheit des Thieres keinen Einfluss, und das Fleisch bleibet daher, wenn sie noch nicht in allgemeine Krankheiten übergegangen sind, ganz unschädlich.

Obgleich nicht zu den Krankheiten der Thiere gehörig, muss jedoch bei Angabe des zum Genusse unbrauchbaren Fleisches auch bemerket werden, dass man das

für immer untersaget werden [1]). — Die erstere kommt von faulen, aufgelöseten Säften her, ziehet die Lungenfäule nach sich, und machet das Fleisch ungesund. — Dieses Uebel unterscheidet sich von der Bräune der Schweine dadurch, dass von letzterer die Thiere geschwinde umkommen, die Mundfäule aber zu den chronischen Uebeln gehöret.

[1]) Verordnung vom 17. September 1793. Hofkanzlei-Decret vom 6. Mai 1813.
Nachricht von dem königl. Galizischen Gubernium. 1789.

§. 161.

Krankheiten, die den Genuss des Fleisches nur zum Theil erlauben.

Zu den Krankheiten, die den Genuss des Fleisches nur zum Theil erlauben, gehören: die geile Krankheit oder die Franzosen des Rindes; das Drehen und der Schwindel der Schafe; die Hautbeulen des Bisswurmes.

Diese Leiden, wenn sie bei Zeiten, nähmlich in ihrem Entstehen, erkannt werden, und bevor sie in eine andere Krankheit übergehen, oder ehe sie die Kräfte des Thieres ganz erschöpfen, es sehr abmagern und die Säfte desselben verderben, machen den Genuss des Fleisches ohne Ausnahme bestimmter Theile ganz unschädlich.

Der gemeine Mann hält dasjenige Vieh mit Unrecht für unrein, und von der Lustseuche (geilen Krankheit, den Franzosen) angestecket, bei welchem in der Brusthöhle, an der Oberfläche der Lungen oder an dem Rippenfelle, kleine, runde, harte, in der Grösse von Erbsen oder Bohnen, öfters auch traubenförmig zusammen hängende Blasen oder Warzen sich wahrnehmen lassen. Sie werden vorzüglich bei dem gut gemästeten Viehe gefunden; sind aber auch die Baucheingeweide davon ergriffen, zeigen sich diese Warzen mit einem zähen Schleime überzogen, und stinken sie, wenn sie aufgeschnitten werden: so ist das Fleisch schädlich.

— Blasen von der Grösse eines Hühnereies in der Bauchhöhle der Schweine, welche man sonst für Wasserblasen hielt, machen das Fleisch unschädlich.

Das Drehen der Schafe, die Seglerkrankheit, ist ein Leiden, welches sich durch eine fast zirkelförmige Wendung nach einer oder der anderen Seite im Gehen zu erkennen gibt. Ausser den Schafen sind bloss die Hunde der Drehkrankheit unterworfen. — Die Thiere, welche von diesem Uebel geplaget werden, gleichen in gewissem Betrachte einem schwindeligen, taumelnden oder wahnwitzigen Menschen, wesshalb dieser Zustand leicht zu erkennen ist. Man trifft diese Krankheit nur bei jungen Schafen, seltener bei den älteren an. Die Ursache besteht in einer oder mehreren Blasen unter den Hirnhäuten des Kopfes, die man bis jetzt für unheilbar erkannte. — Am besten ist es, das davon befallene Vieh bei Zeiten zu schlachten, ehe es mager wird, denn das Fleisch kann ohne Bedenken genossen werden; eben so auch jenes von Schafen, welche den Bandwurm in den Därmen haben, der überhaupt diesen Thieren sehr gemein ist.

Der Schwindel der Schafe, welcher von Maden der Schafbremse in der Stirnhöhle seinen Ursprung hat, und die Hautbeulen des Bisswurmes oder der grossen rauhen Ochsenbremse, machen den Genuss des Fleisches ebenfalls nicht schädlich; denn diese beiden Fliegenarten suchen sich aus eigenem Triebe das beste junge Vieh, um bei demselben ihre Eier desto sicherer anzubringen. — Beide Leiden haben auf die übrige Gesundheit des Thieres keinen Einfluss, und das Fleisch bleibet daher, wenn sie noch nicht in allgemeine Krankheiten übergegangen sind, ganz unschädlich.

Obgleich nicht zu den Krankheiten der Thiere gehörig, muss jedoch bei Angabe des zum Genusse unbrauchbaren Fleisches auch bemerket werden, dass man das

vom Blitze erschlagene Vieh nie aushauen sollte; weil die Neigung desselben zur schnellen Fäulniss dessen Genuss der Gesundheit unzuträglich machet.

Verordnung. Wien, den 17. September 1793.

§. 162.

Krankheiten, die den Genuss des Fleisches ganz unschädlich lassen.

Zu den Krankheiten, die den Genuss des Fleisches ganz unschädlich lassen, gehören alle durch äussere Gewalt bei einem sonst gesunden Thiere erzeugten Leiden, so wie die Klauenseuche, das Klauenweh, die Klauenspaltung, das Aufblähen, die Maischwäche.

Die Klauenspaltung ist, wenn sie von äusseren Ursachen, entweder von grosser Hitze, Unreinigkeit oder Jauche, in welcher die Thiere stehen, ihren Ursprung nimmt, unbedeutend. Sehr wichtig ist es, hier darauf zu sehen, ob das Uebel nicht in Begleitung, oder als Folge anderer gefährlichen Krankheiten, und insbesondere von dem Zungenkrebse oder dem Sumpffieber entstanden sei, in welchen Fällen der Genuss des Fleisches höchst schädlich würde.

Das Aufblähen des Viehes, die so genannte Maischwäche der Schafe, und alle anderen bei dem grossen Viehe im Frühjahre oder später ohne besondere Symptome sich ereignenden Bauchflüsse; ferner angehende Verhärtungen der Eingeweide, Hautgeschwüre oder Beulen von Insecten, dann die Stirn-, Magen-, und Darmwürmer, ingleichen die Wurmblasen der Brust- und Bauchhöhle, machen das Fleisch unschädlich.

Von diesen Leiden verdienet nur die Maischwäche eine nähere Darstellung; die anderen geben sich leicht selbst zu erkennen, oder ziehen, auch unentdeckt, keine üblen Folgen nach sich. — Die Maischwäche, auch die Trommelsucht, entstehet gemeiniglich im Früh-

jahre oder im Sommer, wenn das Vieh Morgens nüchtern auf die Hutung getrieben wird, und sich hier mit jungem, unreifen Grase, mit Klee und anderen dergleichen Futtergattungen nähret; oder wenn es schnell die Weiden verändert, von mageren auf fette kommt, und sich überfrisst. — In diesem Zustande athmen die Thiere beschwerlich, und wenn die Winde keinen Ausgang finden, oder kein Bauchfluss erfolget: so gehen sie in wenigen Tagen an einer Art von Schlag zu Grunde. Wird die Schlachtung bei Zeiten vorgenommen: so ist das Fleisch ganz unschädlich.

§. 163.

Beurtheilung des zum Schlachten bestimmten Viehes.

Da es aber viele Fälle gibt, wo die Truppe lebendes Vieh zur alsogleichen Schlachtung und Aushauung erhält: so ist es wichtig, dasselbe in Hinsicht seiner Gesundheit beurtheilen zu können, damit die Mannschaft nicht schlechtes, oder wohl gar ungesundes Fleisch bekomme. Eine solche Beurtheilung ist aber auch dann nöthig, wenn dem Militär das Fleisch von bürgerlichen Individuen ausgehauen wird, und sich an einem solchen Orte keine, auf das Fleischwesen Einfluss nehmende, politische Behörde befindet.

Bei der Beurtheilung solcher Thiere hält man sich aber, ohne Hinsicht auf bestimmte Krankheiten, vorzüglich an folgende offenbare Merkmahle, und prüfet: ob das zum Schlachten bestimmte Thier noch munter und frisch aus den Augen sehe, und gut gehen könne; ob es gehörige Fresslust, ordentliches Wiederkäuen und die Verdauung noch nicht verloren habe; ob die Hörner, Ohren, Maul, Nase und Schweif nicht kalt, oder widernatürlich heiss seien; ob nicht Geifer aus dem Munde, Schleim oder sonstige Materie aus der Nase, den Augen und Ohren fliesse; ob nichts Schuppiges auf der Haut, als wäre Mehl, Asche oder Kleien darauf gestreuet, wahrzunehmen sei; ob weder Blattern, noch

Anfressung oder Grind am Leibe, und nahmentlich auf dem Kopfe, an den äusseren Winkeln des Unterkiefers, am Halse und im Munde, oder wohl gar auf der Zunge sich entdecken lassen; ob Beulen am Halse, hinter den Ohren, unter den Bugen und Schenkeln zu ersehen, und ob die Euter erhitzet, geschwollen oder angefressen seien; endlich, ob dasselbe gut miste und harne?

Diese Untersuchung ist um so genauer und strenger vorzunehmen, wenn in der Uebergabsliste das früher bösartige Erkranken, oder Umstehen eines Stückes von demselben Triebe angegeben ist; wenn in der Nachbarschaft Viehseuchen herrschen; oder das Vieh aus Gegenden herkommt, oder durch solche getrieben wurde, wo derlei Krankheiten bestehen. — Nach der Untersuchung wird sodann erst jedes einzelne Stück gewogen, wobei aber zu bemerken ist, dass zwölf Stunden vor der Abwägung die Ochsen weder gefüttert, noch getränket werden dürfen, um das reine Gewicht ihrer Masse, und das Fleisch selbst gedeihlicher und nahrhafter zu erhalten [1]).

[1]) Vorschrift zur Aushauung des Schlachtviehes. 1797.

§. 164.

Untersuchung des Fleisches nach geschehener Schlachtung.

Da es bei der grössten Vorsicht dennoch möglich ist, dass sich an geschlachtetem Viehe Krankheiten entdecken, die im lebenden Zustande nicht erkannt, oder wenigstens nicht nach dem Grade ihres inneren Bestehens beurtheilet werden können: so muss, nach geschehener Schlachtung, das aufgebrochene Vieh noch einmahl untersuchet werden.

Hier sieht man hauptsächlich darauf: ob nach abgezogener Haut sich äusserlich keine Blattern, Beulen, Geschwülste, oder andere Gewächse am oder im Fleische entdecken lassen; ob dasselbe eine rothe oder schwarze Farbe habe; ob die Lunge nicht an das

Rippenfell angewachsen sei, und sich etwas Materie oder Eiter zeiget; ob nicht dunkelrothe, blaue, gelbe Flecken, oder Beulen und Geschwüre darin anzutreffen seien; ob die Leber nicht hart und ungewöhnlich gross sei, ob sie ihre rechte Farbe habe; ob die Gallenblase nicht zu stark und von verhältnissmässigem Umfange sei, welches letztere bei dem Viehe, das mit einer Seuche behaftet ist, häufig wahrgenommen wird; ob die Milz nicht zu schwarz, ebenfalls zu gross, oder gar mit Blattern behaftet sei; dann: ob der Magen, Wanst, der Mannigfalt, oder das sogenannte Buch, nicht allzu gross, aufgeschwollen, und hier oder da roth oder blau aussehe; ob der Mannigfalt nicht hart und darin keine kalkartige Materie anzutreffen sei; ob die Därme nicht roth oder blau angelaufen seien; ob sonst im Fleische nirgends blaue Striemen angetroffen werden; ferner: ob im Halse und in der Lunge sich keine Wasser- oder Luftblasen vorfinden, welche bei ihrer Eröffnung einen grässlichen Gestank von sich geben (letztere Berücksichtigung ist sehr wichtig, weil diese Blasen Zeichen eines mit Seuchen behafteten Viehes sind); endlich: ob das Fleisch nicht ausgezehret, lederartig, ohne Fett, und aufgelöset, wässerig und von schlechter Farbe sei?

Kleine, runde, harte, etwas Speckiges in sich enthaltende Geschwülste, die sich in den Eingeweiden der Brust- und Bauchhöhle wahrnehmen lassen, zeugen nur dann von übler Beschaffenheit des Fleisches, wenn hierbei auch noch Erhärtungen, Geschwüre, oder andere Krankheitszeichen zugegen sind, welche jenen Merkmahlen entsprechen, und die bei den Krankheiten, welche den Genuss des Fleisches verbiethen, aufgezählet wurden.

§. 165.

Da aber selbst das beste Fleisch auch noch nach der Berücksich-

tigung nach der Schlachtung.

Schlachtung so üble Eigenschaften annehmen kann, dass es zum Genusse minder tauglich, oder ganz ungeeignet und verwerflich wird: so hat die Gesundheits-Polizei sowohl beim Aushauen, als bei der Abgabe desselben an die Mannschaft, auf Beseitigung desjenigen zu sehen, wodurch es zum Theil oder ganz ungeniessbar werden könnte. Man sollte daher dasselbe nicht gleich nach der Schlachtung ausgeben; denn allzu frisch ausgehauenes, und gleich gekochtes Fleisch gibt eine unschmackhafte, widrige Brühe von den in ihm noch stockenden Säften, und von dem, dem Thiere eigenen Dunste. Es ist nichts weniger als mürbe, sondern zähe, hart, und schwer zu verdauen; es muss daher immer einige Zeit in der Luft hängen, damit es von derselben durchzogen werde, gelind austrockne, und die Fasern der mehr fleischigen Theile ihre Zartheit verlieren. Wenn dadurch die überflüssigen wässerigen Theile verdünstet sind, können beim Kochen und bei jeder anderen Zubereitung, die Hitze und der heisse Dampf besser in die Zwischenräume der Fasern eindringen, und das Fleisch zart, mürbe, die Brühe angenehm von Geschmack, und beide recht nahrhaft machen. Man hat alsdann auch nicht nöthig, das Fleisch so lange und stark zu kochen, als es bei dem erst kürzlich geschlachteten Viehe der Fall ist.

Je gröber das Fleisch ist, desto längere Zeit sollte, wo möglich, die Auslüftung Statt haben, welche um so weniger schadet, weil sich hiernach nicht so bald Fäulniss einstellet. Je feiner und zarter dasselbe ist, desto leichter verdirbt es, oder bekommt wenigstens einen widrigen Geschmack und Geruch. — Wenn von den Fleischern Rind- oder Schöpsenfleisch ausgehauen wird: so muss man darauf sehen, dass es viel länger auslüfte, um mürbe zu werden, als das Kalb- und Lammfleisch; eben so muss das ungemästete länger, als das

gemästete, gelüftet seyn, weil das Fett des letzteren am ehesten ausartet, und einen üblen Geschmack annimmt. — Fleisch von älteren Thieren fordert eine längere Auslüftung, als das von mittleren, oder von jungen.

Im Allgemeinen ist es nicht möglich, die zur Auslüftung gehörige Zeit genau anzugeben, weil der Wechsel des Wetters, der grossen Wärme oder Kälte, der Feuchtigkeit oder Trockenheit nach den verschiedenen Jahreszeiten, und die Beschaffenheit der Orte, in welchen das Fleisch aufbewahret wird, den grössten Einfluss hierauf haben, und diese Veränderungen beim Militär oft in einem und demselben Tage eintreten. — In keinem Falle darf jedoch das Fleisch so lange ausgekühlet werden, dass es einen üblen Geruch bekomme, oder eine Missfarbe erhalte. Das so beschaffene ist die Mannschaft nicht verbunden anzunehmen, und der Schadenersatz fällt jenen zur Last, welchen die Aufsicht hierüber anvertrauet ward. Man sollte daher, da der Soldat keinen schicklichen Ort zur Aufbewahrung seiner Ration hat, um das Verderbniss des Fleisches durch zu langes Liegen zu verhüthen, auch immer darauf sehen, dass nie mehr, als auf einen Tag, und höchstens am Vorabende für den folgenden Tag, eingekaufet oder gefasset werde.

§. 166.

Sorge für Reinlichkeit und Ordnung in der Schlachtbank.

Nebst diesen, über das Benehmen mit dem lebenden und geschlachteten Viehe gegebenen Vorschriften, sieht die Gesundheits-Polizei aber auch darauf, dass in der Schlachtbank stets die grösste Ordnung und Reinlichkeit unterhalten werde, damit nicht durch den, an diesen Orten sich verbreitenden aashaften Geruch, Krankheiten unter den Menschen entstehen; das Fleisch selbst dadurch üble Eigenschaften erhalte, und die Menschen sich immer nur mit Widerwillen dem Orte nähern, wo sie ihre Nahrung abhohlen sollen. Es sollte daher nie,

weder bei Tag, noch zur Nachtszeit, gestattet seyn, auf öffentlicher Strasse, oder mitten im Gewühle der Mannschaft, sondern in Höfen, oder doch an abseitigen Plätzen, zu schlachten, und hierbei anbefohlen werden, das Blut in Gefässen aufzufangen, nicht aber frei auf dem Boden auszugiessen. Der Reinlichkeit und Gesundheit am entsprechendsten geschieht daher, wo es thunlich ist, die Schlachtung in der Nähe eines Flusses, in welchen alle Abgänge geworfen werden können. Wo Letzteres nicht zu erzielen ist, muss man nach jeder Schlachtung das Blut abwaschen, den Boden, die Wände, die Tische und den Hackstok von allem Unrathe reinigen, und alle thierischen Bestandtheile, die nicht zur Abgabe an die Mannschaft sich eignen, wie Haut, Därme, Unschlitt, Hörner, Klauen etc., sogleich von dem Orte hinwegschaffen, der bloss zur Verabreichung des Fleisches bestimmet ist.

§. 167.

Fleischgebühr für die Mannschaft.

In Friedenszeiten hat der Oesterreichische Soldat keine festgestellte Gebühr an Fleisch, weil er es sich von seiner Löhnung selbst kaufet. Es müssen jedoch die Compagnie- und Escadrons-Commandanten darauf sehen, dass jeder Mann in der Regel nicht weniger als ein Drittel-Pfund zur Menage-Kost beitrage und geniesse. Für Garnisonen, wo der Dienst stärker ist, und auf anhaltenden Märschen, muss der Soldat die im Felde allgemein bemessene Portion zu einem halben Pfunde erhalten. Immer aber sollen unmässige Zuwagen schlechter Thiertheile vermieden, und nicht mehr Sehnen, Knorpeln und Knochen, als Fleisch, eingekochet werden.

§. 168.

Verfahren, wenn die Mannschaft das Fleisch durch Ankauf

Die militärische Gesundheits-Polizei setzet beim täglichen Einkaufe des Fleisches aus den bürgerlichen Schlachtbänken die gleiche Bedingung, welche sie der Militär-Administration zur Pflicht machte; ihr Stre-

ben hat immer dasselbe Ziel, dass nähmlich die Mannschaft mit gutem und gesundem Fleische in hinlänglicher Quantität versehen sei. — Um diese Beruhigung zu erhalten, sollte bei jeder Compagnie oder Escadron derjenige Officier, welcher die tägliche Inspection hat, das aus der Civil-Fleischbank für die einzelnen Menagen herbeigeschaffte Fleisch in Hinsicht auf Güte und Gewicht prüfen. — Zeigten sich Merkmahle einer schlechten Qualität, dass nähmlich das Fleisch zu jung, zu nahrungslos, oder zu alt, zu grob, zaserig, hart und flechsig wäre, oder befände sich dabei eine unverhältnissmässig grosse Zuwage: so müsste der Civil-Behörde hiervon die Anzeige gemacht werden; damit diese die Abstellung des Ordnungswidrigen veranlassen könne. — Wäre aber das erkaufte Fleisch von so schlechter Beschaffenheit, dass es der Mannschaft nicht ohne Furcht eines schädlichen Einflusses auf die Gesundheit überlassen werden dürfte: so müsste man dasselbe sogleich an die Civil-Fleischbank zurückgeben, auf Erlangung eines besseren Fleisches antragen, und den Fleischhauer bei seiner politischen Behörde anklagen. — Findet sich in Hinsicht des Gewichtes eine Unrichtigkeit: so muss vorerst der Menage-Vorsteher darüber zur Verantwortung gezogen werden; denn nicht immer fällt die Schuld der Beeinträchtigung auf den Fleischer, sondern die Gewichtsverminderung geschieht auch manches Mahl durch gemeinschaftliches Einverständniss der ganzen Menage, indem sie sich selbst am Fleische abbricht, um das hierdurch ersparte Geld für andere Genüsse verwenden zu können. Eben so könnte die Menage eine Bevortheilung aus Eigennutz ihres Führers erleiden. — Keiner dieser Fehler darf ohne strenge Rüge, und bei erschwerenden Umständen nicht straflos übergangen werden. Fällt die Schuld der Gewichtsverminderung auf den Fleischhauer: so muss man augenblicklich um Er-

aus bürgerlichen Fleischbänken erhält.

satz des Abgängigen, und bei der Ortsobrigkeit um Bestrafung des Fleischers ansuchen.

§. 169.

Fleischwesen im Kriege.

Die bis jetzt über das Fleischwesen der Armee gegebenen gesundheits-polizeilichen Anordnungen bezogen sich, ohne Hinsicht für Krieg oder Frieden, auf jene Verhältnisse, welche, im Allgemeinen, beim Fleischwesen den Einfluss der Gesundheits-Polizei nöthig machen, wenn das Wohl des Soldaten nicht gefährdet werden soll.

Da aber das Leben im Felde, oder der Krieg, besondere Bedingnisse in Hinsicht dieser Obsorge setzet: so wird es um so mehr nöthig, derselben hier zu erwähnen, damit die Sanitäts-Aufsicht nicht gerade da stocke, wo sie in regster Wirksamkeit seyn muss.

Es gehet zwar im Kriege, wie im Frieden, das Streben der Gesundheits-Polizei dahin, die den Heeren bestimmten Vorräthe an Schlachtvieh in einem guten Zustande zuzuführen, und die Länder vor Seuchen zu bewahren, die Sorge hierüber lastet aber nicht allein auf dem Militär, sondern es wird immer durch besondere, den Armee- und Länderverhältnissen angemessene Instructionen genau angegeben, was hierin, nach Anordnung des Armee-Ministers oder General-Landes-Commissärs, den Gubernien oblieget, und was das Militär, nach seinen Normal-Vorschriften, zu beobachten habe. Da aber beiden Theilen der gemeinsame Zweck gegeben ist, die Heere auf das Beste mit Fleisch zu versehen: so sind die politischen Behörden eben so sehr zur controllirenden Aufsicht für dasjenige berufen, was von Seite des Militärs zu geschehen hat; als, im Gegentheile, dasselbe über jene Anstalten wachet, die vom Civil vollzogen werden sollen. Ueble Folgen und Nachtheile, welche hieraus entstehen können, veranlassen daher auch immer gemeinschaftliche Verantwortung; wesshalb

es zu Aller Pflicht gehöret, durch gegenseitiges Einvernehmen schädlichen Ereignissen vorzubeugen, und, wenn hierbei von der einen oder anderen Seite Verweigerung einträte, sogleich durch Anzeigen Abhülfe zu erwirken.

§. 170.

Anstalten für Sammlung des Schlachtviehes.

Die Verpflegung der Heere mit Schlachtvieh geschieht entweder durch Lieferanten, oder durch Beistellung von den Ländern. Da aber die Provinzen für ihren einzelnen Antheil besondere Pächter aufstellen: so hat im Grunde zwischen beiden Verpflegungsarten kein Unterschied Statt.

Je nachdem nun die Armee stärker, und ihr Bedürfniss grösser ist, müssen die Lieferungs-Unternehmer ihre Käufe, so wie der Armee-Minister oder General-Landes-Commissär seine Ausschreibung und Beiforderung, in das zweite und dritte, vom Kriegsschauplatze entfernte Land ausdehnen, weil ohne diese Vorsicht sehr bald allgemeiner Mangel und Verarmung der Provinzen, in welchen sich die Heere bewegen, entstehen würde.

Es ist aber sowohl für die gute Erhaltung des Viehes, als auch gegen Verbreitung von Krankheiten desselben, äusserst wichtig, dass die Lieferanten sogleich ihre Routen, auf welchen die Triebe zu gehen haben, angeben, oder dass sie ihnen von Kreis zu Kreis, auf dem ganzen Zuge, vom dritten und zweiten Lande her, bis zur Armee festgesetzet werden. Hierbei wäre die Anordnung zu treffen, dass, wenn auch die Triebe unter Aufsicht der Eigenthümer geschehen, dennoch in Ländern, wo sie über sechs Tage dauern, in der Nähe von Haupt- oder Kreisstädten zwei Futter- oder Nacht-Stationen bestimmet, und diese sodann als Sanitäts-Revisions-Plätze bezeichnet würden.

Diese Revision sollte durch den Kreis-Physicus und einen Thierarzt, unter Beiziehung eines politischen und Militär-Commissärs, in Gegenwart des Triebführers

während der Futterzeit, und in einer Stunde nach der Abfütterung, vorgenommen und darauf gesehen werden: ob sich keine der im §. 160 angedeuteten Merkmahle von Krankheit äussern. — In der Nähe solcher Revisions-Plätze, und an Orten, welche von der Strasse abseits gelegen sind, muss man in isolirten Gebäuden, oder in eigens aufgeschlagenen, nur von drei Seiten zugemachten Schupfen (mit Gattern von rohen Stangen, nach Art der Ochsenstände, umplanket), Contumazen errichten, und das krank befundene Vieh dorthin zur Verpflegung und Heilung bringen. Diese Anstalt aber muss der obrigkeitlichen Leitung unterstehen, damit weder kranke Thiere zu früh entlassen, noch, zum Nachtheile der Eigenthümer, überflüssige Kosten verursachet werden.

Erkranket ein Thier in einer grösseren Entfernung, als eines Marsches von jener zur Sanitäts-Revision bestimmten Station: so muss es, den Trieb mögen die Contrahenten, oder das Militär leiten, der Ortsobrigkeit zur Mitbeurtheilung des Thierarztes; falls aber keiner vorhanden wäre, den von der Obrigkeit zu benennenden Sachverständigen vorgeführet, und nun gemeinschaftlich entschieden werden: ob die Weitertreibung ohne Gefahr von Umstehen oder Ansteckung geschehen könne? Wird jene unthunlich befunden: so müssen die kranken Stücke zur Pflege und Heilung gegen Quittung übernommen; nach der Herstellung und Erhohlung aber dem Aufseher künftiger Triebe wieder gegen Bescheinigung abgegeben werden. Diese gesundheits-polizeilichen Massregeln sollten sich durch die ganze, wenn auch noch so grosse Strecke bis zu dem, höchstens nur zwanzig Meilen hinter der Armee errichteten Uebernahms-Depot der Armee-Fleisch-Regie erstrecken, und sowohl für solche Fälle bestehen, in welchen das Vieh durch die, von den Lieferanten gedungenen, ununterrichteten Leute getrieben wird, als auch, wenn es schon bereits als

Militär-Eigenthum übernommen, und eigens bestimmten Treibern anvertrauet ist.

§. 171.

Wenn sich nun auch gleich, wie schon im §. 158 bemerket wurde, bei dem für die Armee auf dem Triebe befindlichen Schlachtviehe jene Wartung und Pflege nicht anwenden lässt, welche für das Stall- oder Mastvieh vorgeschrieben ist: so muss dennoch auf gesunde Nahrung und Hintanhaltung jeder muthwilligen und nachtheiligen Misshandlung des Schlachtviehes gesehen werden, damit nicht hierdurch Seuchen entstehen. Anstalten bei den Nachtrieben.

Es wird aber die gehörige Pflege ganz ausser Acht gelassen, wenn man das Vieh, noch vom Marsche warm, in sumpfigen, nassen, den kalten Winden ausgesetzten Auftriebsplätzen sammelt; ohne Zwischenruhe und Futterstunden zu halten, grössere Tagmärsche machen lässt, und besonders das schwerere Schlachtvieh zu schnellerem Gange, als zwei Stunden auf die Meile, antreibet. Unter allen diesen Umständen werden nun die Thiere, obschon noch gesund, doch verwahrloset, ermüdet, mit Verlust an Fleisch und Fettgewicht an ihre Bestimmungsplätze gebracht, und hierdurch der Bedarf und der Bezug aus fremden Gebiethen vermehret.

Um Uebertreibung des Schlachtviehes zu verhüthen, und die möglichste Schonung zu erzwecken, bestehen daher auch die Vorschriften, dass die täglichen Triebsstrecken, im Allgemeinen, höchstens zu vier Meilen, und, wenn Frost eintritt, auf drei Meilen eingetheilet, dann beiläufig im Mittelpuncte dieser Tagesmärsche die Ruhe- und Futterplätze ausgemittelt werden. — Bei Bestimmung dieser Nacht- und Futter-Stationen kommt es nicht auf eine Viertelmeile mehrerer oder minderer Entfernung, sondern vorzüglich darauf an, dass man die Mittel- oder Futter-Stationen

dort wähle, wo in der Nähe gesundes Flusswasser zur Tränkung, und trockene, durch Anhöhen oder durch Wälder gegen heftigen Nord- und Nordwestwind geschützte Auftriebsplätze gefunden werden. — Allein so gut sich unter dieser Vorsorge das auf Pusten gezogene Hornvieh erhalten wird: so reichet sie dennoch für die an Stallung gewohnte, längere Zeit gemästete Thier-Raçe nicht hin, sondern es müssen hier Nachtlager gewählet werden, wo dieselbe, ohne grosse Beengung, in Stallungen, Schupfen, oder Scheunen trockene Unterkunft findet.

Zur Fütterung in den Mittel- oder Ruhe-Stationen müssen dem Schlachtviehe volle zwei Stunden, — in der Nacht-Station aber, nach dem Einrücken, und Morgens, vor dem Ausmarsche, wieder drei Stunden gegönnet werden.

In den Jahreszeiten, wo die Weide noch gar nicht, oder nur zur Hälfte ergiebig ist, wird das Heu, im ersten Falle, zu zwanzig Pfund in der Abtheilung verabreichet, so, dass Morgens sechs, Mittags sechs, und Abends acht Pfund gefüttert werden; — ist aber die Weide doch einiger Massen ergiebig: so reichen zehn Pfund Heu für den Tag hin.

Die Tränkung mit gutem, reinen Wasser darf auf dem Marsche nie früher als eine Stunde nach der Abfütterung Statt haben. Ist Gelegenheit zur Schwemmung gegeben: so muss diese immer vor dem Antritte des Marsches, jedoch nur an heiteren, warmen Sommertagen, geschehen. Im Uebrigen aber müssen die, im §. 158 vorgezeichneten Regeln zur Erhaltung des Viehes, so viel nur immer möglich, beobachtet werden. — Sollten die Obrigkeiten auf den Triebsstrecken oder in den Futter- und Nacht-Stationen Verletzungen jener Anordnungen bemerken: so sind die Aufseher der Triebe hierüber zurecht zu weisen, und wenn dieses

ohne Erfolg bleibet, ist die Anzeige an die Obrigkeit der nächsten Revisions-Station zu erstatten, welche sodann, nebst ihrem Befunde, alle bei dem Triebe wahrgenommenen Fehler in der Marsch-Route anmerket; dasjenige, was sie als höchst nöthig und leicht ausführbar erkennet, aber sogleich einleitet, oder anordnet.

§. 172.

Abhülfe bei ausserordentlichen Ereignissen, welche diese geregelten Triebanstalten hemmen.

So lange diese Triebe noch zwölf bis vierzehn Meilen, oder vier Märsche, hinter der Armee stehen, sollte die Vollziehung der bis jetzt gegebenen Vorschriften keine besonderen Anstände finden; allein im Bezirke eines operirenden, schnell vorrückenden, oder sich zurückziehenden Heeres häufen sich oft so viele widrige Umstände, dass hierüber eigene Bestimmungen nöthig werden.

Dieses ist besonders bei jenen Ereignissen der Fall, wo, ohne Ordnung in den Ruheplätzen, in der Fütterung und Tränkung beobachten zu können, das Vieh länger als zwei Tage hinter einander, in forcirten Märschen, bei gelinder Witterung über sechs Meilen, und bei gefrorner Strasse über vier Meilen getrieben werden muss. Hier wird nun dasselbe täglich matter, bleibet im Marsche zurück, und magert ganz ab. Wird der Trieb schonungslos fortgesetzet: so kommt ein grosser Theil desselben nicht fort, und der andere erkranket. — Damit also dem Verluste der Thiere, besonders den bei solchen Anlässen sich erzeugenden Krankheiten vorgebeuget werde, sollten die Armee-General-Commandanten, im Einverständnisse mit dem Ober-Landes-Commissariate, die Verfügung treffen, das die Militärkörper, oder die der Fleisch-Regie beigegebenen Treiber, das matte, im Marsche nicht mehr fortkommende Vieh an die Dominien und Magistrate gegen Quittung abgeben, damit dasselbe nach dem Abschätzungsgewichte für die Landeseinwohner verbrauchet werde.

dort wähle, wo in der Nähe gesundes Flusswasser zur Tränkung, und trockene, durch Anhöhen oder durch Wälder gegen heftigen Nord- und Nordwestwind geschützte Auftriebsplätze gefunden werden. — Allein so gut sich unter dieser Vorsorge das auf Pusten gezogene Hornvieh erhalten wird: so reichet sie dennoch für die an Stallung gewohnte, längere Zeit gemästete Thier-Raçe nicht hin, sondern es müssen hier Nachtlager gewählet werden, wo dieselbe, ohne grosse Beengung, in Stallungen, Schupfen, oder Scheunen trockene Unterkunft findet.

Zur Fütterung in den Mittel- oder Ruhe-Stationen müssen dem Schlachtviehe volle zwei Stunden, — in der Nacht-Station aber, nach dem Einrücken, und Morgens, vor dem Ausmarsche, wieder drei Stunden gegönnet werden.

In den Jahreszeiten, wo die Weide noch gar nicht, oder nur zur Hälfte ergiebig ist, wird das Heu, im ersten Falle, zu zwanzig Pfund in der Abtheilung verabreichet, so, dass Morgens sechs, Mittags sechs, und Abends acht Pfund gefüttert werden; — ist aber die Weide doch einiger Massen ergiebig: so reichen zehn Pfund Heu für den Tag hin.

Die Tränkung mit gutem, reinen Wasser darf auf dem Marsche nie früher als eine Stunde nach der Abfütterung Statt haben. Ist Gelegenheit zur Schwemmung gegeben: so muss diese immer vor dem Antritte des Marsches, jedoch nur an heiteren, warmen Sommertagen, geschehen. Im Uebrigen aber müssen die, im §. 158 vorgezeichneten Regeln zur Erhaltung des Viehes, so viel nur immer möglich, beobachtet werden. — Sollten die Obrigkeiten auf den Triebsstrecken oder in den Futter- und Nacht-Stationen Verletzungen jener Anordnungen bemerken: so sind die Aufseher der Triebe hierüber zurecht zu weisen, und wenn dieses

ohne Erfolg bleibet, ist die Anzeige an die Obrigkeit der nächsten Revisions-Station zu erstatten, welche sodann, nebst ihrem Befunde, alle bei dem Triebe wahrgenommenen Fehler in der Marsch-Route anmerket; dasjenige, was sie als höchst nöthig und leicht ausführbar erkennet, aber sogleich einleitet, oder anordnet.

§. 172.

Abhülfe bei ausserordentlichen Ereignissen, welche diese geregelten Triebanstalten hemmen.

So lange diese Triebe noch zwölf bis vierzehn Meilen, oder vier Märsche, hinter der Armee stehen, sollte die Vollziehung der bis jetzt gegebenen Vorschriften keine besonderen Anstände finden; allein im Bezirke eines operirenden, schnell vorrückenden, oder sich zurückziehenden Heeres häufen sich oft so viele widrige Umstände, dass hierüber eigene Bestimmungen nöthig werden.

Dieses ist besonders bei jenen Ereignissen der Fall, wo, ohne Ordnung in den Ruheplätzen, in der Fütterung und Tränkung beobachten zu können, das Vieh länger als zwei Tage hinter einander, in forcirten Märschen, bei gelinder Witterung über sechs Meilen, und bei gefrorner Strasse über vier Meilen getrieben werden muss. Hier wird nun dasselbe täglich matter, bleibet im Marsche zurück, und magert ganz ab. Wird der Trieb schonungslos fortgesetzet: so kommt ein grosser Theil desselben nicht fort, und der andere erkranket. — Damit also dem Verluste der Thiere, besonders den bei solchen Anlässen sich erzeugenden Krankheiten vorgebeuget werde, sollten die Armee-General-Commandanten, im Einverständnisse mit dem Ober-Landes-Commissariate, die Verfügung treffen, das die Militärkörper, oder die der Fleisch-Regie beigegebenen Treiber, das matte, im Marsche nicht mehr fortkommende Vieh an die Dominien und Magistrate gegen Quittung abgeben, damit dasselbe nach dem Abschätzungsgewichte für die Landeseinwohner verbrauchet werde.

§. 173.

Verfahren, wenn das Vieh in den Uebernahms-Depots ankommt.

Kommt das Vieh endlich zur Uebernahme für das Militär bei dem, fünf bis sechs Märsche, oder sechzehn bis vier und zwanzig Meilen, hinter der Armee errichteten Uebernahms-Depot an: so wird dasselbe von der dort befindlichen Fleisch-Regie entweder gleich beim Auftriebe übernommen, oder die Bestätigung der Lieferung, mit Vorbehalt des Befundes der erst eintretenden Sanitäts-Revision, ausgestellet.

Diese Untersuchung des Gesundheitszustandes hat in der Regel vier und zwanzig Stunden nach dem Eintreffen und Ausruhen des Viehes, und zwar eine Stunde nach der Morgen- oder Mittagsfütterung, zu geschehen; ist jedoch der weitere Vortrieb zur Armee sehr dringend: so wird diese Revision in den ersten zwölf Stunden unternommen. Ergibt sich kein Anstand: so ist dieses im Lieferungs-Recepisse von der Commission zu bestätigen, und die Conducteurs oder Triebsaufseher der Contrahenten müssen unaufgehalten abgefertiget werden.

Zeigen sich aber Gesundheitsgebrechen: so muss aus den Marsch-Routen und den darin von den Commissions-Gliedern der früheren Revisions-Plätze gemachten Bemerkungen, so wie aus den, von den Obrigkeiten der Zwischenstrecken geschehenen Anzeigen, ersehen werden: ob die Liefernden, wegen vernachlässigter Fütterung, unterlassener Tränkung, oder wegen Uebertreibung auf dem Marsche, die Schuld tragen; in welchem Falle das kranke Vieh auf ihre Kosten in die Contumaz-Anstalten gebracht, das nur ermattete aber bis zur vollkommenen Erhohlung ausgestossen würde.

Wenn jedoch Unterthanen ihre ausgeschriebene Lieferung selbst vom eigenen Landviehe, und nicht durch Contrahenten, besorgen und zutreiben: so werden ihnen unverschuldete Fälle nicht zur Last geleget, sondern die

Pflege der matten oder kränklichen Thiere wird auf Kosten des Aerariums besorget. — Die Absonderung des bei dem Uebernahms-Depot angekommenen Viehes machet die Errichtung geräumiger Maroden-Ställe oder der im §. 170 beschriebenen Schupfen nöthig.

Bei Armeen, welche eine ausgedehnte Positions-Linie besetzen, wohin mehrere Routen führen, muss man eine grössere Anzahl solcher Filial-Uebernahms-Depots errichten.

Obschon man zum Fleisch-Regie-Wesen meistens Officiere und Unter-Officiere wählet, welche früher bei Militär-Gestüten angestellet waren, auch letztere sich die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen zur Heilung der Krankheiten des, zur Bewirthschaftung nöthigen Viehes gesammelt haben; obgleich ferner die Ober- und Unter-Schätzmeister, Metzger und Triebsaufseher Leute seyn sollen, welche des Fleischerhandwerkes ganz kundig sind, und sich hierüber durch authentische Zeugnisse ausweisen: so sieht man dennoch, nach der Wichtigkeit und Bedeutenheit ihrer Geschäfts-Aufgabe, dass sie mit den, in diesem Hauptstücke ausgesprochenen Belehrungen auf das Innigste vertraut seyn müssen, wenn die Armee mit gutem Fleische versehen, das Aerarium vor Schaden bewahret, und die Länder gegen Seuchen gesichert seyn sollen. Es wird aber bei diesem Allen einen grossen Nutzen haben, wenn die Haupt-Uebernahms-Depots oder Sanitäts-Revisions-Plätze, bei welchen sich die Triebe von mehreren Routen, und daher eine bedeutende Menge Vieh sammelt, an solchen Orten angeleget werden, in deren Nähe sich eine Hauptstadt oder ein Kreisamt befindet, damit man für sorgfältige Untersuchung des Gesundheitszustandes, und für Erhaltung der Mittel zur Abhülfe bei drohender Gefahr, sogleich sachkundige Personen zu Rath und That beiziehen könne.

Stehet aber die Armee in fremden Landen: so ist auf die Bereitwilligkeit der Obrigkeiten nicht zu rechnen; daher können auch die angegebenen Anstalten nicht nach ihrer ganzen Ausdehnung und nicht mit gleich günstigem Erfolge eingeleitet werden. Da sich auch von den dortigen Kreis- und Thierärzten nicht jene angestrengte Einwirkung, wie im Inlande, erwarten lässt: so müssen hier zu dem Fleisch-Regie-Depot erfahrene und gebildete Thierärzte aus der feldärztlichen Branche commandiret, und aus dem Stande des General-Landes-Commissariats, oder der General-Intendanz eigene politische Commissäre als Glieder der Sanitäts-Commission zugewiesen werden.

§. 174.

Vertheilung der Abgabe des Schlachtviehes an einzelne Truppenkörper der Armee.

Aus den bereits erwähnten, sechzehn bis vier und zwanzig Meilen hinter dem Heere liegenden Uebernahms-Stationen kommt nun das Vieh vorwärts bis auf einen und einen halben Marsch, oder drei bis fünf Meilen, zur Armee in die Vertheilungs-Depots. Diese stehen ebenfalls unter dem Commando eines Rittmeisters oder Ober-Lieutenants, und werden bei grossen Armeen wieder in kleinere Filiale abgetheilet.

Hier kann man aber die Aufstellung weder nach Auswahl der Orte, noch an solchen Plätzen errichten, wo die politische Sanitäts-Aufsicht zur Mitwirkung nöthig wird; sondern hier müssen eigene, der Thierarzenei kundige Feldärzte angestellet, und Landes-Commissariats-Beamte als politische Commissäre ernannt werden, welche, mit den Schätzmeistern vereint, die Sanitäts-Revision bilden, die Untersuchung der aus den Uebernahms-Depots nachfolgenden Viehtriebe einleiten, und nach den bekannten Rücksichten der Gesundheits-Polizei die Schlachtung vornehmen; so wie es auch in ihren Amtskreis gehöret, die Absonderung des kranken oder verdächtigen Viehes und dessen Heilung zu besorgen.

Das aus den Uebernahms- bei den Vertheilungs-Depots eintreffende Vieh muss, wenn auch nicht vier und zwanzig, doch wenigstens zwölf Stunden auf den abgesonderten Auftriebsplätzen gehalten werden, bis die Untersuchung durch die Revisions-Commission vorgenommen, und das vollkommen gesunde ausgeschieden ist.

Ausser den genannten Individuen müssen den Vertheilungs- und Filial-Depots auch noch einige Metzger beigegeben seyn, weil diese für die kleineren Branchen des Haupt-Quartieres, für die Aufnahms-Spitäler, für die Sanitäts-Bataillons, so wie für das Personale der Armee-Colonnen-Magazine und der Transports-Divisionen, die Fleischausschrotung zu besorgen haben.

§. 175.

Aufsicht über die Uebernahms- und Vertheilungs-Depots.

Nicht nur die Commandanten der Uebernahms- und Vertheilungs-Depots haben, nach ihrer Instruction, die Verpflichtung, ihre Zwischenstrecken monathlich zwei Mahl unvorhergesehen zu bereisen, um sich von dem Vollzuge der gegebenen Vorschriften zu überzeugen; sondern es ist auch der Fleisch-Regie-Director verbunden, die Untersuchung der Depots und der zwischen denselben gelegenen Triebs- und Futter-Stationen, wo möglich alle sechs Wochen, wenigstens aber nach zwei Monathen, vorzunehmen.

Nebst diesen angeordneten Untersuchungen werden nun auch, wie schon früher erwähnet ward, die Civil-Obrigkeiten auf Alles genau Rücksicht nehmen, was in Bezug auf angestrengten Trieb, auf unordentliche Fütterung und Tränkung, auf die Futtergattung und jedes sonstige Verhältniss, das Anlass zur Erzeugung von Krankheiten geben kann; so wie sie auch über verweigerte Abstellung der von ihnen entdeckten Gebrechen oder Unordnung sogleich die Anzeige machen können.

Da, wo in den Futter- oder Nacht-Stationen Militär lieget, sollte der Platz-Commandant einen Officier be-

stimmen, welcher, gemeinschaftlich mit der Orts-Behörde, die Triebe zu untersuchen, die etwa bemerkten Fehler, wo möglich, abzustellen, und, wenn sich beträchtliche vorfänden, die bestimmte Meldung hierüber zu erstatten hätte.

Wichtige Gebrechen müssen von den Depots-Commandanten dem Fleisch-Regie-Director angezeiget werden, worauf dieser den nöthigen Bericht an das betreffende Armee-General-Commando erstattet. Die politischen Commissäre machen ihre Berichte an den General- oder Ober-Landes-Commissär, oder an den Intendanten. — Zeigen sich Spuren von ansteckenden Krankheiten oder Seuchen: so hat die Meldung schleunig, mit eigener Ordonnanz, und wenn die Entfernung der höheren Stelle mehr als vier Meilen beträgt, durch eine Estaffete zu geschehen.

Auf diese Anzeigen bildet das Armee-General-Commando, im Einvernehmen mit dem Ober-Landes-Commissariate, eine eigene Commission, welche aus Feld- und zugleich Thierärzten höheren Ranges, aus sachkundigen Stabs- und Ober-Officieren, mit Beiziehung eines Landes- und Kriegs-Commissärs, zusammen gesetzet wird.

Dieser Commission sollten nicht nur die Mittel zur Erweiterung der Heilungs- und Vorsichtsanstalten, dann zur Vertilgung der unheilbaren und zur Verbreitung der Viehpest Anlass gebenden Thiere eingeräumet werden, sondern sie müsste überhaupt zu allen Vorkehrungen ermächtiget seyn, welche die Wichtigkeit des Zweckes erfordern.

§. 176.

Abgabe und Vertheilung des lebenden Viehes an die

Nach den älteren, bis zum Jahre 1809 bestandenen Vorschriften hatten die Truppenkörper, welche mit eigenen Fleischhauern und dem Fleisch-Manipulations-, dann Verrechnungs-Personale versehen waren, immer ihren

Schlachtvieh-Bedarf von fünf zu fünf Tagen zu fassen, und sich höchstens auf zehn Tage vorzusehen. Da aber die Regimenter an den Ort ihrer Aufstellung und an den Marsch der Colonnen gebunden sind: so war hierbei keine Wahl der Aufstellungs- oder Weideplätze, der Triebsordnung, und in den, an Rauhfutter armen Gegenden keine ordentliche Fütterung möglich, wodurch das Vieh Mangel litt, und die Truppen schlechtes Fleisch erhielten. — Aus diesen Ursachen wurde in den Jahren 1813 und 1814 die früher Statt gehabte Fassung von fünf auf vier, und die Ergänzung des Vorrathes von zehn auf höchstens sechs Tage bestimmet, und ist seither so festgestellet geblieben. Dagegen müssen nun die Vertheilungs-Depots stets einen sechstägigen Vorrath haben, damit sie, wenn die Armee nach einer Abfassung vorrücken würde, derselben dennoch mit einem zweitägigen Vorrathe nachfolgen können.

Truppenkörper.

Die Fassung geschieht bei jedem Regimente oder Corps durch einen eigenen, das Fleisch-Manipulations-Geschäft besorgenden Officier, welchem ein Regiments-Metzger, oder ein des Fleischerhandwerkes kundiger Gehülfe beigegeben wird, damit diese über Gesundheit und Gedeihlichkeit der abzufassenden Stücke ihr Urtheil abgeben.

In der Regel sollte kein Vieh verabfolget werden, als von der Revisions-Commission schon untersuchtes, vollkommen gesundes, und so wenig ermüdetes, dass es im Nothfalle noch vier bis fünf Märsche auszuhalten vermöchte. Wenn der fassende Officier an den vom Regie-Commandanten ausgewählten Schlachtochsen Anstände wegen ihrer Gesundheit findet, und er, auf die vorgestellten Gründe, keine anderen erhalten kann: so hat er die ärztliche Revisions-Commission um Untersuchung anzusprechen. Hielte diese den erhobenen Anstand nicht für hinreichend genug, um eine Austauschung zu

stimmen, welcher, gemeinschaftlich mit der Orts-Behörde, die Triebe zu untersuchen, die etwa bemerkten Fehler, wo möglich, abzustellen, und, wenn sich beträchtliche vorfänden, die bestimmte Meldung hierüber zu erstatten hätte.

Wichtige Gebrechen müssen von den Depots-Commandanten dem Fleisch-Regie-Director angezeiget werden, worauf dieser den nöthigen Bericht an das betreffende Armee-General-Commando erstattet. Die politischen Commissäre machen ihre Berichte an den General- oder Ober-Landes-Commissär, oder an den Intendanten. — Zeigen sich Spuren von ansteckenden Krankheiten oder Seuchen: so hat die Meldung schleunig, mit eigener Ordonnanz, und wenn die Entfernung der höheren Stelle mehr als vier Meilen beträgt, durch eine Estaffete zu geschehen.

Auf diese Anzeigen bildet das Armee-General-Commando, im Einvernehmen mit dem Ober-Landes-Commissariate, eine eigene Commission, welche aus Feld- und zugleich Thierärzten höheren Ranges, aus sachkundigen Stabs- und Ober-Officieren, mit Beiziehung eines Landes- und Kriegs-Commissärs, zusammen gesetzet wird.

Dieser Commission sollten nicht nur die Mittel zur Erweiterung der Heilungs- und Vorsichtsanstalten, dann zur Vertilgung der unheilbaren und zur Verbreitung der Viehpest Anlass gebenden Thiere eingeräumet werden, sondern sie müsste überhaupt zu allen Vorkehrungen ermächtiget seyn, welche die Wichtigkeit des Zweckes erfordern.

§. 176.

Abgabe und Vertheilung des lebenden Viehes an die

Nach den älteren, bis zum Jahre 1809 bestandenen Vorschriften hatten die Truppenkörper, welche mit eigenen Fleischhauern und dem Fleisch-Manipulations-, dann Verrechnungs-Personale versehen waren, immer ihren

Schlachtvieh-Bedarf von fünf zu fünf Tagen zu fassen, und sich höchstens auf zehn Tage vorzusehen. Da aber die Regimenter an den Ort ihrer Aufstellung und an den Marsch der Colonnen gebunden sind: so war hierbei keine Wahl der Aufstellungs- oder Weideplätze, der Triebsordnung, und in den, an Rauhfutter armen Gegenden keine ordentliche Fütterung möglich, wodurch das Vieh Mangel litt, und die Truppen schlechtes Fleisch erhielten. — Aus diesen Ursachen wurde in den Jahren 1813 und 1814 die früher Statt gehabte Fassung von fünf auf vier, und die Ergänzung des Vorrathes von zehn auf höchstens sechs Tage bestimmet, und ist seither so festgestellet geblieben. Dagegen müssen nun die Vertheilungs-Depots stets einen sechstägigen Vorrath haben, damit sie, wenn die Armee nach einer Abfassung vorrücken würde, derselben dennoch mit einem zweitägigen Vorrathe nachfolgen können.

Truppenkörper.

Die Fassung geschieht bei jedem Regimente oder Corps durch einen eigenen, das Fleisch-Manipulations-Geschäft besorgenden Officier, welchem ein Regiments-Metzger, oder ein des Fleischerhandwerkes kundiger Gehülfe beigegeben wird, damit diese über Gesundheit und Gedeihlichkeit der abzufassenden Stücke ihr Urtheil abgeben.

In der Regel sollte kein Vieh verabfolget werden, als von der Revisions-Commission schon untersuchtes, vollkommen gesundes, und so wenig ermüdetes, dass es im Nothfalle noch vier bis fünf Märsche auszuhalten vermöchte. Wenn der fassende Officier an den vom Regie-Commandanten ausgewählten Schlachtochsen Anstände wegen ihrer Gesundheit findet, und er, auf die vorgestellten Gründe, keine anderen erhalten kann: so hat er die ärztliche Revisions-Commission um Untersuchung anzusprechen. Hielte diese den erhobenen Anstand nicht für hinreichend genug, um eine Austauschung zu

veranlassen: so muss sich der Officier hiermit begnügen, und den Vorgang auf seinem Fassungs-Gegenscheine bestätigen lassen.

§. 177.

Ausschlachtung des Viehes bei den Truppen und in den Fleischbänken der Vertheilungs-Depots.

Das zu den Regimentern gebrachte und bei denselben unterhaltene Schlachtvieh muss von dem Regiments- oder Corps-Arzte jeden zweiten oder dritten Tag, von dem die Fleisch-Manipulation besorgenden Officiere aber täglich beim Abfüttern, und nach jedem Einrücken, untersuchet werden.

Zur Schlachtung soll man stets jenes Stück zuerst bestimmen, welches im Marsche schwer fortkommt, die Fresslust verlieret, weniger wiederkäuet, überhaupt ein solches, an welchem sich Zeichen von Krankheit bemerken lassen. — Nach dem Schlachten wird das Thier von einem Regiments-, Corps- oder eigens dazu bestimmten Thierarzte untersuchet, und das Fleisch, so wie die Innerei *), darf nicht eher ausgehauen werden, bis nicht die Unschädlichkeit des Genusses bestätiget ist.

Zeiget sich das Fleisch von solcher Beschaffenheit, dass dessen Genuss, als der Gesundheit schädlich, verbothen werden muss: so hat der Regiments- oder Corps-Arzt die schriftliche Bestätigung abzugeben, dass die Vertilgung nothwendig sei. Jeder betreffende Truppen-Commandant hat dessen Vollzug anzubefehlen, und, in Ermangelung eines kriegscommissariatischen Beamten, muss der Regiments-Auditor diese Vertilgung als angeordnet und vollzogen, mit Angabe aller Thiertheile und ihres Gewichtes, bescheinigen, und von dem, diesem Geschäfte vorgesetzten Officiere mit unterzeichnen lassen.

Da die Innerei in keinem Falle als Zuwage im Fleischwerthe abgegeben werden darf, und den Fleischhauern beim Ausschroten fünf Procent Eingeweide

*) Das Eingeweide, der Kopf und die Füsse.

passiret sind: so muss man sowohl auf vollständiges Gewicht, als auch darauf halten, dass der Mannschaft das Fleisch, wie es im Aushauen der Viertel auf einander folget, verabreichet, und menageweise abgewogen werde; ohne zu gestatten, dass durch besonderen Ausschnitt von Tafelstücken, Lungen- oder Rostbraten das geniessbarste besonders ausgegeben werde.

In Hinsicht des Werthes der Innerei zum Fleische bestimmet das Normal-Rescript vom 30. September und 23. December 1812, Folgendes:

Für 1	Pfund	Zunge oder Nieren	1	Pfund	Fleisch.
»	»	Leber oder Herz	1/2	»	»
»	»	Lungen oder Milz	1/3	»	»
»	»	Kutteln oder Vorderkopf sammt Schnautze und Füssen	1/4	»	»

Alle diese Vorschriften für die Aushauung des Fleisches bei den Truppenkörpern sind auch für die Fleisch-Regie, für die Vertheilungs-Depots im Haupt-Quartiere, so wie für die Manipulation bei einzelnen Branchen, bei den Aufnahmsspitälern, in den Orten der Colonnen-Magazine oder der Wagenburg gültig.

§. 178.

Reinlichkeit bei der Schlachtung und Ausschrotung; dann gesunde Aufbewahrung des Fleisches.

Schon das Generals-Reglement setzet auf Beobachtung der grösstmöglichen Reinlichkeit der Lagerplätze in Hinsicht der Schlachtbänke den verdienten Werth, und befiehlt den Truppen-Inspecteurs und Generalen vom Tage die strengste Aufmerksamkeit hierüber, damit die Stabs- und Regiments-Profossen Alles entfernet halten, was die Luft verderben und Gestank verbreiten könnte.

Die Schlachtplätze und jene zur Reinigung der Innerei sind daher immer in angemessener Entfernung von der Truppe, und, wo möglich, hinter nahen Anhöhen anzulegen; daselbst aber drei bis vier Schuh tiefe Gruben zu machen, welche, wenn das Blut und der Un-

veranlassen: so muss sich der Officier hiermit begnügen, und den Vorgang auf seinem Fassungs-Gegenscheine bestätigen lassen.

§. 177.

Ausschlachtung des Viehes bei den Truppen und in den Fleischbänken der Vertheilungs-Depots.

Das zu den Regimentern gebrachte und bei denselben unterhaltene Schlachtvieh muss von dem Regiments- oder Corps-Arzte jeden zweiten oder dritten Tag, von dem die Fleisch-Manipulation besorgenden Officiere aber täglich beim Abfüttern, und nach jedem Einrücken, untersuchet werden.

Zur Schlachtung soll man stets jenes Stück zuerst bestimmen, welches im Marsche schwer fortkommt, die Fresslust verlieret, weniger wiederkäuet, überhaupt ein solches, an welchem sich Zeichen von Krankheit bemerken lassen. — Nach dem Schlachten wird das Thier von einem Regiments-, Corps- oder eigens dazu bestimmten Thierarzte untersuchet, und das Fleisch, so wie die Innerei *), darf nicht eher ausgehauen werden, bis nicht die Unschädlichkeit des Genusses bestätiget ist.

Zeiget sich das Fleisch von solcher Beschaffenheit, dass dessen Genuss, als der Gesundheit schädlich, verbothen werden muss: so hat der Regiments- oder Corps-Arzt die schriftliche Bestätigung abzugeben, dass die Vertilgung nothwendig sei. Jeder betreffende Truppen-Commandant hat dessen Vollzug anzubefehlen, und, in Ermangelung eines kriegscommissariatischen Beamten, muss der Regiments-Auditor diese Vertilgung als angeordnet und vollzogen, mit Angabe aller Thiertheile und ihres Gewichtes, bescheinigen, und von dem, diesem Geschäfte vorgesetzten Officiere mit unterzeichnen lassen.

Da die Innerei in keinem Falle als Zuwage im Fleischwerthe abgegeben werden darf, und den Fleischhauern beim Ausschroten fünf Procent Eingeweide

*) Das Eingeweide, der Kopf und die Füsse.

passiret sind: so muss man sowohl auf vollständiges Gewicht, als auch darauf halten, dass der Mannschaft das Fleisch, wie es im Aushauen der Viertel auf einander folget, verabreichet, und menageweise abgewogen werde; ohne zu gestatten, dass durch besonderen Ausschnitt von Tafelstücken, Lungen- oder Rostbraten das geniessbarste besonders ausgegeben werde.

In Hinsicht des Werthes der Innerei zum Fleische bestimmet das Normal-Rescript vom 30. September und 23. December 1812, Folgendes:

Für 1 Pfund	Zunge oder Nieren	1	Pfund	Fleisch.	
»	»	Leber oder Herz	1/2	»	»
»	»	Lungen oder Milz	1/3	»	»
»	»	Kutteln oder Vorderkopf sammt Schnautze und Füssen	1/4	»	»

Alle diese Vorschriften für die Aushauung des Fleisches bei den Truppenkörpern sind auch für die Fleisch-Regie, für die Vertheilungs-Depots im Haupt-Quartiere, so wie für die Manipulation bei einzelnen Branchen, bei den Aufnahmsspitälern, in den Orten der Colonnen-Magazine oder der Wagenburg gültig.

§. 178.

Reinlichkeit bei der Schlachtung und Ausschrotung; dann gesunde Aufbewahrung des Fleisches.

Schon das Generals-Reglement setzet auf Beobachtung der grösstmöglichen Reinlichkeit der Lagerplätze in Hinsicht der Schlachtbänke den verdienten Werth, und befiehlt den Truppen-Inspecteurs und Generalen vom Tage die strengste Aufmerksamkeit hierüber, damit die Stabs- und Regiments-Profossen Alles entfernet halten, was die Luft verderben und Gestank verbreiten könnte.

Die Schlachtplätze und jene zur Reinigung der Innerei sind daher immer in angemessener Entfernung von der Truppe, und, wo möglich, hinter nahen Anhöhen anzulegen; daselbst aber drei bis vier Schuh tiefe Gruben zu machen, welche, wenn das Blut und der Un-

rath hineingeworfen wurden, einen Schuh hoch mit festgestampfter Erde zugeschüttet werden müssen. — Findet sich fliessendes Wasser in der Nähe: so ist die Wahl dieser Plätze zur Schlachtung am angemessensten; jedoch muss sie immer so getroffen werden, dass das für die Mannschaft und zur Tränkung der Pferde bestimmte Wasser hierdurch sich nicht verunreinige. Wo das Terrain diese Schlachtstätte zu benützen gestattet, ist nicht darauf zu achten, wenn auch das Fleisch, die Häute und das Unschlitt eine Viertel- bis eine halbe Stunde weit zugeführet werden müssen.

Wenn die Truppen in Bereitschaft zum Marsche die Fleischfassung zu bewirken haben: so muss man rückwärts freie Plätze zur Schlachtung wählen; — gewärtiget man aber keinen Marsch-Befehl: so ist der Ausschrotungsort gegen die Einwirkung der Sonne und Luft mit Sträuchen und Stroh zu verwahren, auch nur vom Blute gut gereinigtes Fleisch und gewaschene Innerei daselbst aufzustellen.

Im Frühjahre und Herbste darf nie mehr Vorrath, als auf einen Tag, geschlachtet werden; theils, weil mit dem Wagen des Fleischhauers nicht mehr fortzubringen ist; theils, weil das Fleisch sich in warmen Tagen nicht über zwölf bis sechzehn Stunden gut erhalten lässt. Im Sommer muss aber die Schlachtung immer Abends geschehen, damit das Fleisch in der Nacht auskühlen, und am Morgen ausgehauen werden könne.

§. 179.

Abhülfe bei ausserordentlichen Ereignissen.

Wenn die Bewegung der Armee unaufgehalten und unter täglichen Gefechten vor sich gehet: so entlediget sich dieselbe alles nicht zum Streitstande gehörigen Fuhrwerkes und Trosses. Hat dann die Truppe den ganzen Tag bis in die einbrechende Nacht im Kampfe auszuharren, oder den Feind bis zu dem sich vorgesteckten Positions-Puncte zu verfolgen, und muss sie

dort oft erst mit den sich sammelnden feindlichen Truppen um den Lagerplatz streiten: so reichen gewöhnlich die wenigen Ruhestunden nicht zu, um den zurückgelassenen Fleischhauer mit seinem Geräthe und Fleischwagen, oder das Vieh nachzubringen, zu schlachten, auszuhauen, und zu kochen. — Noch weit misslicher aber wird die Verpflegung der Truppen, wenn, nach ungünstigem Ausgange der Gefechte, sich die Armee zurückziehen muss, und die Regulirung der Märsche dann nicht mehr in ihrer Macht stehet, sondern von der überlegenen Kraft und Raschheit des Feindes abhänget. Auch hier kann nicht auf geregelte Abgabe von Fleisch gedacht, sondern es muss die Vorsorge getroffen werden, dass unter solchen ausserordentlichen und unglücklichen Verhältnissen der Soldat im voraus seine Fleisch-Ration erhalte. Die Erfahrung der Jahre 1796 und 1809 hat gezeiget, dass bei so forcirten Operationen diese Abhülfe möglich und äusserst wohlthätig sei. Damahls nähmlich erhielt der Mann ein halbes Pfund gekochtes Fleisch zum Vorrathe, welches er in seinem Brote verwahrte, das er zu diesem Zwecke etwas aushöhlte. War am folgenden Tage Gelegenheit zum Abkochen: so wurde dieses Fleisch in der Suppe erwärmet, das neu gekochte aber zurück geleget, und an jenem Tage verzehret, wo weder Fleisch abgefasset, noch gekochet werden konnte. Hierdurch, und durch den in solchen Fällen gewöhnlich ausgetheilten, cameradschaftsweise in einer oder zwei Feldflaschen mitgetragenen Wein oder Branntwein, wurde der Mann unter den widrigsten Verhältnissen genähret und bei Kräften erhalten.

In solchen entscheidenden Epochen auch das Gewöhnliche, jedoch nicht Unentbehrliche, fordern, und darüber in Bedenklichkeiten und Zweifel gerathen, dass der Soldat nicht auch Gemüse und Suppe erhalte, heisst, bei dem Streben für Alles am Ende Alles verfehlen, und

rath hineingeworfen wurden, einen Schuh hoch mit festgestampfter Erde zugeschüttet werden müssen. — Findet sich fliessendes Wasser in der Nähe: so ist die Wahl dieser Plätze zur Schlachtung am angemessensten; jedoch muss sie immer so getroffen werden, dass das für die Mannschaft und zur Tränkung der Pferde bestimmte Wasser hierdurch sich nicht verunreinige. Wo das Terrain diese Schlachtstätte zu benützen gestattet, ist nicht darauf zu achten, wenn auch das Fleisch, die Häute und das Unschlitt eine Viertel- bis eine halbe Stunde weit zugeführet werden müssen.

Wenn die Truppen in Bereitschaft zum Marsche die Fleischfassung zu bewirken haben: so muss man rückwärts freie Plätze zur Schlachtung wählen; — gewärtiget man aber keinen Marsch-Befehl: so ist der Ausschrotungsort gegen die Einwirkung der Sonne und Luft mit Sträuchen und Stroh zu verwahren, auch nur vom Blute gut gereinigtes Fleisch und gewaschene Innerei daselbst aufzustellen.

Im Frühjahre und Herbste darf nie mehr Vorrath, als auf einen Tag, geschlachtet werden; theils, weil mit dem Wagen des Fleischhauers nicht mehr fortzubringen ist; theils, weil das Fleisch sich in warmen Tagen nicht über zwölf bis sechzehn Stunden gut erhalten lässt. Im Sommer muss aber die Schlachtung immer Abends geschehen, damit das Fleisch in der Nacht auskühlen, und am Morgen ausgehauen werden könne.

§. 179.

Abhülfe bei ausserordentlichen Ereignissen.

Wenn die Bewegung der Armee unaufgehalten und unter täglichen Gefechten vor sich gehet: so entlediget sich dieselbe alles nicht zum Streitstande gehörigen Fuhrwerkes und Trosses. Hat dann die Truppe den ganzen Tag bis in die einbrechende Nacht im Kampfe auszuharren, oder den Feind bis zu dem sich vorgesteckten Positions-Puncte zu verfolgen, und muss sie

dort oft erst mit den sich sammelnden feindlichen Truppen um den Lagerplatz streiten: so reichen gewöhnlich die wenigen Ruhestunden nicht zu, um den zurückgelassenen Fleischhauer mit seinem Geräthe und Fleischwagen, oder das Vieh nachzubringen, zu schlachten, auszuhauen, und zu kochen. — Noch weit misslicher aber wird die Verpflegung der Truppen, wenn, nach ungünstigem Ausgange der Gefechte, sich die Armee zurückziehen muss, und die Regulirung der Märsche dann nicht mehr in ihrer Macht stehet, sondern von der überlegenen Kraft und Raschheit des Feindes abhänget. Auch hier kann nicht auf geregelte Abgabe von Fleisch gedacht, sondern es muss die Vorsorge getroffen werden, dass unter solchen ausserordentlichen und unglücklichen Verhältnissen der Soldat im voraus seine Fleisch-Ration erhalte. Die Erfahrung der Jahre 1796 und 1809 hat gezeiget, dass bei so forcirten Operationen diese Abhülfe möglich und äusserst wohlthätig sei. Damahls nähmlich erhielt der Mann ein halbes Pfund gekochtes Fleisch zum Vorrathe, welches er in seinem Brote verwahrte, das er zu diesem Zwecke etwas aushöhlte. War am folgenden Tage Gelegenheit zum Abkochen: so wurde dieses Fleisch in der Suppe erwärmet, das neu gekochte aber zurück geleget, und an jenem Tage verzehret, wo weder Fleisch abgefasset, noch gekochet werden konnte. Hierdurch, und durch den in solchen Fällen gewöhnlich ausgetheilten, cameradschaftsweise in einer oder zwei Feldflaschen mitgetragenen Wein oder Branntwein, wurde der Mann unter den widrigsten Verhältnissen genähret und bei Kräften erhalten.

In solchen entscheidenden Epochen auch das Gewöhnliche, jedoch nicht Unentbehrliche, fordern, und darüber in Bedenklichkeiten und Zweifel gerathen, dass der Soldat nicht auch Gemüse und Suppe erhalte, heisst, bei dem Streben für Alles am Ende Alles verfehlen, und

den Mann, weil er nicht ordentlich menagiren kann, eher ganz hungern lassen.

So lange zur schnellen Abspeisung der Mannschaft ein Train von Leuten, Tragethieren und Schlachtvieh nöthig ist: so lange werden sich bei forcirten Operationen grosse und kaum zu überwindende Schwierigkeiten finden. Beschränket man aber die Zahl der Kessel und des Feuerungsbedarfes: so wird die Armee durch diesen Tross in ihren Bewegungen weniger gehindert, und das Nöthigste kann der eilenden Truppe leicht folgen. — Würde daher die Anstalt getroffen, dass der Fleischbedarf für vierzehn, anstatt für sieben Mann in Einem Kessel bereitet werden könnte, und die gesammte Vorsorge zur Abkochung sich nur eine Stunde weit von der Truppe entfernet hielte: so wäre die Hälfte der sonst bemessenen Kessel entbehrlich; und da der Soldat schon sein halbes Pfund Fleisch mit sich trägt: so hätte jener kleine Train nur für zwei Tage Schlachtvieh an sich zu ziehen, wodurch der Nothbedarf so lange gedecket wäre, bis man das übrige Vieh und Kochgeschirr wieder vorwärts beordern könnte. Der weitere Vorrath der Regimenter an Schlachtochsen, so wie die andere Hälfte der Kochkessel, bliebe während der Tage solcher Operationen in den Orten der Fleischvertheilungs-Depots zurück — Es ist jedoch hierbei von wesentlichem Einflusse, dass man jenen Abtheilungen, welchen die Abkochungsbedürfnisse anvertrauet sind, eigene Commandanten vorsetze, an welche die Befehle über Vor- und Rückmarsch, mit genauer Bestimmung des Ortes (wohin?) gegeben werden, und dass sie auch davon Kenntniss erlangen, wenn ein Regiment seit- oder rückwärts detaschiret wird, damit sie bei ihrer Truppe gehörig eintreffen.

Dadurch, und wenn die Regiments-Proviantwagen sich nie von dem Colonnen-Magazine entfernen, wird

einem der häufigsten Anlässe der Unordnung und des Nahrungsmangels bei der Armee vorgebeuget, welcher sehr oft aus irrigem Benehmen der Officiere, und besonders jener bei der Fleisch-Manipulation Angestellten entstehet, indem die mit dem Schlachtviehe und den Kesselpferden, so wie mit der Natural-Fassung Beauftragten mit dem Proviantwagen zurück geschicket werden, sich, da sie nur von den entfernten Regimentern abhängig sind, nach einseitiger Weisung benehmen, und unter vielen Anfragen bald vor- oder rückwärts, aber nicht zu ihrer Truppe gelangen.

Rücket die Armee vor: so muss dem Fleischvertheilungs-Depot, so wie dem Colonnen-Magazine, jeden Abend der Ort bestimmet werden, wohin dieselben nachzufolgen haben. Die Verpflegs-Direction erhält daher auch von dem commandirenden General, oder, nach dessen Bestimmung, von dem General-Quartiermeister, die nöthigen Befehle. Von letzterem empfängt an jedem Abende der Regie-Director die Weisung zur Nachbeorderung des Vertheilungs-Depot.

Nur dann, wenn, nach Versicherung des General-Landes-Commissärs, oder des Intendanten, die Hülfe vom Lande im Requisitions-Wege aufgebracht werden kann, und wenn der commandirende General diese der Nachrückung der Depots-Vorräthe vorziehet, weil die Armee ihrer gewonnenen vorwärtigen Stellung nicht versichert ist, darf die Vorbeorderung des Vertheilungs-Depot bis zum zweiten oder höchstens dritten Abende verschoben werden. Ist jedoch die Hülfe im Requisitions-Wege nicht versichert: so wird die tägliche Nachziehung unerlässlich, um nicht die Zutriebe bei einem ausbrechenden Fleischmangel übermässig anstrengen zu müssen, und dann das Vieh ganz zu entkräften, die Fleischnahrung zu verderben, und gefährliche Thierkrankheiten zu veranlassen.

den Mann, weil er nicht ordentlich menagiren kann, eher ganz hungern lassen.

So lange zur schnellen Abspeisung der Mannschaft ein Train von Leuten, Tragethieren und Schlachtvieh nöthig ist: so lange werden sich bei forcirten Operationen grosse und kaum zu überwindende Schwierigkeiten finden. Beschränket man aber die Zahl der Kessel und des Feuerungsbedarfes: so wird die Armee durch diesen Tross in ihren Bewegungen weniger gehindert, und das Nöthigste kann der eilenden Truppe leicht folgen. — Würde daher die Anstalt getroffen, dass der Fleischbedarf für vierzehn, anstatt für sieben Mann in Einem Kessel bereitet werden könnte, und die gesammte Vorsorge zur Abkochung sich nur eine Stunde weit von der Truppe entfernet hielte: so wäre die Hälfte der sonst bemessenen Kessel entbehrlich; und da der Soldat schon sein halbes Pfund Fleisch mit sich trägt: so hätte jener kleine Train nur für zwei Tage Schlachtvieh an sich zu ziehen, wodurch der Nothbedarf so lange gedecket wäre, bis man das übrige Vieh und Kochgeschirr wieder vorwärts beordern könnte. Der weitere Vorrath der Regimenter an Schlachtochsen, so wie die andere Hälfte der Kochkessel, bliebe während der Tage solcher Operationen in den Orten der Fleischvertheilungs-Depots zurück — Es ist jedoch hierbei von wesentlichem Einflusse, dass man jenen Abtheilungen, welchen die Abkochungsbedürfnisse anvertrauet sind, eigene Commandanten vorsetze, an welche die Befehle über Vor- und Rückmarsch, mit genauer Bestimmung des Ortes (wohin?) gegeben werden, und dass sie auch davon Kenntniss erlangen, wenn ein Regiment seit- oder rückwärts detaschiret wird, damit sie bei ihrer Truppe gehörig eintreffen.

Dadurch, und wenn die Regiments-Proviantwagen sich nie von dem Colonnen-Magazine entfernen, wird

einem der häufigsten Anlässe der Unordnung und des Nahrungsmangels bei der Armee vorgebeuget, welcher sehr oft aus irrigem Benehmen der Officiere, und besonders jener bei der Fleisch-Manipulation Angestellten entstehet, indem die mit dem Schlachtviehe und den Kesselpferden, so wie mit der Natural-Fassung Beauftragten mit dem Proviantwagen zurück geschicket werden, sich, da sie nur von den entfernten Regimentern abhängig sind, nach einseitiger Weisung benehmen, und unter vielen Anfragen bald vor- oder rückwärts, aber nicht zu ihrer Truppe gelangen.

Rücket die Armee vor: so muss dem Fleischvertheilungs-Depot, so wie dem Colonnen-Magazine, jeden Abend der Ort bestimmet werden, wohin dieselben nachzufolgen haben. Die Verpflegs-Direction erhält daher auch von dem commandirenden General, oder, nach dessen Bestimmung, von dem General-Quartiermeister, die nöthigen Befehle. Von letzterem empfängt an jedem Abende der Regie-Director die Weisung zur Nachbeorderung des Vertheilungs-Depot.

Nur dann, wenn, nach Versicherung des General-Landes-Commissärs, oder des Intendanten, die Hülfe vom Lande im Requisitions-Wege aufgebracht werden kann, und wenn der commandirende General diese der Nachrückung der Depots-Vorräthe vorziehet, weil die Armee ihrer gewonnenen vorwärtigen Stellung nicht versichert ist, darf die Vorbeorderung des Vertheilungs-Depot bis zum zweiten oder höchstens dritten Abende verschoben werden. Ist jedoch die Hülfe im Requisitions-Wege nicht versichert: so wird die tägliche Nachziehung unerlässlich, um nicht die Zutriebe bei einem ausbrechenden Fleischmangel übermässig anstrengen zu müssen, und dann das Vieh ganz zu entkräften, die Fleischnahrung zu verderben, und gefährliche Thierkrankheiten zu veranlassen.

Ist aber die Armee genöthiget, sich schnell zurück zu ziehen, dann drohet dem Viehe Verderben, und den Ländern, wegen leicht entstehender Seuchen, Unglück, wenn nicht rückwärts des Heeres in mehreren Linien die wichtigsten Zwischenvertheilungs- und Uebernahms-Depots bei Zeiten von dem Rückmarsche unterrichtet werden, damit sie sogleich, jedoch immer auf Seitenwegen von der Armee-Route, ihren Weg einschlagen und den Truppen voranziehen können.

§. 180.

Aufsicht über die aus dem Fleische bereiteten Nahrungs-Artikel.

Da den Marketendern und Fleischhauern gestattet ist, ausser dem, für die Mannschaft als Gebühr bestimmten Rindfleische, noch andere Fleischsorten feil zu biethen, und schon zum Genusse zubereitetes Fleisch zu verkaufen: so muss die militärische Gesundheits-Polizei auch auf diese Artikel ihre Blicke richten. Es sollte daher jede Niederlage der Marketender und Fleischer von einem hierzu beauftragten Officiere und einem Arzte öfter unvermuthet untersuchet, auf Ordnung und Reinlichkeit gehalten, jede Fleischgattung, sowohl die rohe, als schon zubereitete, wie die Würste, dann geräuchertes und eingepöckeltes Fleisch, in Hinsicht auf Güte und Unverdorbenheit genau geprüfet, und alles Verdorbene, Schädliche, oder auch nur Zweideutige sogleich weggenommen und vertilget, dem Marketender aber bedeutet werden: dass er im nächsten Betretungsfalle seines Gewerbes verlustig, und über diess noch hart gestrafet würde.

Besonders muss sich das Augenmerk bei einer solchen Untersuchung auf alle Gattungen von Würsten richten, weil die Erfahrung zeiget, dass dieselben bei anfangender Fäulniss tödtliche Vergiftungsfälle veranlassen können; sie sollten im Winter nie über drei Tage alt, im Sommer aber ganz zum Verkaufe verbothen seyn. In den Tübinger-Blättern für Naturwissenschaft

und Arzeneikunde (III. Band, I. Stück) findet sich ein solcher Vergiftungsvorfall, der durch nicht gut gesottene und geräucherte, in anfangender Fäulniss begriffene Blut- und Leberwürste erzeuget wurde, und in den, vom Doctor *Justin Kerner* herausgegebenen neuen Beobachtungen über die, in Würtemberg so häufig vorkommenden tödtlichen Vergiftungen durch den Genuss geräucherter Würste (Tübingen 1820), ist dieser Gegenstand erschöpfet. — Wenn nun gleich bei diesem Verkaufs-Artikel nicht immer so furchtbare Folgen eintreten: so ist es doch gewiss, dass die vernachlässigte Aufsicht hierüber schon oft zum Erkranken der Soldaten Anlass gab.

§. 181.

Da, nach der Vorschrift zur Approvisionirung der festen Plätze, im Jahre 1808, auch das Pferdefleisch im äussersten Nothfalle, bei längerer Vertheidigung einer Festung und bei voraus zu sehender Unzulänglichkeit an Fleischvorrath, als ausserordentliches Nahrungsmittel benützet wird: so richtet die Gesundheits-Polizei auch darauf ihre Aufmerksamkeit, und wachet dagegen, dass man niemahls aus Hunger oder aus Krankheit gefallene Pferde, sondern nur durch den Schuss getödtete, und unter diesen die jüngeren und gut genährten, zur Aushauung an die Mannschaft wähle; dass ferner ihr Fleisch längere Zeit, als jenes von Rindern, vor der Abgabe ausgelüftet werde, damit es mehr Weiche und weniger Geruch erlange; endlich, dass man die Mannschaft über die Bereitungsart desselben belehre. — Die beste und schmackhafteste Bereitung des Pferdefleisches ist folgende: Man befreiet dasselbe, so viel möglich, von allem Fette und Zellgewebe, reibet es sodann sehr stark mit Pfeffer, Salz, Wachholderbeeren und anderem Gewürze, und kochet es nun mit etwas Essig langsam ein. Beim Kochen des Pferdefleisches bildet sich

Pferdefleisch als Nahrung.

ein grüner Schaum; dieser muss, als sehr unschmackhaft, und der Gesundheit schädlich, fleissig abgenommen werden.

Bei den Asiatischen Völkern ist der Genuss des Pferdefleisches häufig, und in Copenhagen wurde er so allgemein, dass Herr Pastor *Kroy* in den Polizei-Freund eine Abhandlung einrücken liess, um, wegen des daraus entstehenden Mangels an Pferden, Schaden für den Landbau zu beweisen. — Noch nie wurden hiervon üble Folgen für die Gesundheit bemerket, und auch unseren Truppen wird es in Fällen der Noth, und bei Beobachtung der hierbei nöthigen Aufsicht, so wie der angeführten Bereitungsart, wechselweise mit anderer Nahrung ohne Schaden gereichet werden können.

Neuntes Hauptstück.

Getränke des Soldaten überhaupt.

§. 182.

Einfluss der Gesundheits-Polizei auf die Getränke des Soldaten.

Im Soldatenleben finden sich nicht selten ganz eigene Lagen, die, von jeder Regel losgerissen, nur die Noth als Gesetz erkennen. — Solche Verhältnisse trotzen dann auch dem Einflusse der Gesundheits-Polizei, und machen ohne Auswahl, jedes Mittel, das Rath und Hülfe schaffet, erwünscht. — Am häufigsten sieht die Sorge für das Gesundheitswohl ihren Einfluss in Hinsicht der Auswahl des Getränkes geschwächt; denn, wenn man auch gleich mit gesteigertem Bedenken die Ereignisse erblicket, in welchen der Mann oft gezwungen ist, sich mit dem schlechtesten Wasser zu laben; oder, wo er, unter anderen Umständen, sich bei elendem, geistigen Getränke glücklich preiset: so vermag die thätigste Vorsorge hierin dennoch keine gänzliche Abhülfe zu leisten, weil ihr die Mittel dagegen gebrechen. — Allein solche ausserordentliche, am meisten nur für kleinere Truppenkörper und auf kurze Zeit bestehende Verhältnisse fordern dennoch den Beistand der Gesundheits-Polizei, damit sie zwischen grösserer oder geringerer Gefahr vermittelnd, und, wo möglich, hülfreich einschreite. — In Fällen aber, wo solche unvorhergesehene ungünstige Umstände nicht vorhanden sind, und eine volle Wirksamkeit geregelter Aufsicht Statt finden kann, tritt die Sorge für gute Auswahl der Getränke ein. — Von ihr wird gefordert, dass sie die Kennzeichen ihrer Güte angebe, und die Mittel zu ihrer Verbesserung lehre, um das Gesundheitswohl der Mannschaft zu sichern, und Bevortheilung des Einzelnen, so wie des Aerariums, zu verhüthen.

ein grüner Schaum; dieser muss, als sehr unschmackhaft, und der Gesundheit schädlich, fleissig abgenommen werden.

Bei den Asiatischen Völkern ist der Genuss des Pferdefleisches häufig, und in Copenhagen wurde er so allgemein, dass Herr Pastor *Kroy* in den Polizei-Freund eine Abhandlung einrücken liess, um, wegen des daraus entstehenden Mangels an Pferden, Schaden für den Landbau zu beweisen. — Noch nie wurden hiervon üble Folgen für die Gesundheit bemerket, und auch unseren Truppen wird es in Fällen der Noth, und bei Beobachtung der hierbei nöthigen Aufsicht, so wie der angeführten Bereitungsart, wechselweise mit anderer Nahrung ohne Schaden gereichet werden können.

Neuntes Hauptstück.

Getränke des Soldaten überhaupt.

§. 182.

Einfluss der Gesundheits-Polizei auf die Getränke des Soldaten.

Im Soldatenleben finden sich nicht selten ganz eigene Lagen, die, von jeder Regel losgerissen, nur die Noth als Gesetz erkennen. — Solche Verhältnisse trotzen dann auch dem Einflusse der Gesundheits-Polizei, und machen ohne Auswahl, jedes Mittel, das Rath und Hülfe schaffet, erwünscht. — Am häufigsten sieht die Sorge für das Gesundheitswohl ihren Einfluss in Hinsicht der Auswahl des Getränkes geschwächt; denn, wenn man auch gleich mit gesteigertem Bedenken die Ereignisse erblicket, in welchen der Mann oft gezwungen ist, sich mit dem schlechtesten Wasser zu laben; oder, wo er, unter anderen Umständen, sich bei elendem, geistigen Getränke glücklich preiset: so vermag die thätigste Vorsorge hierin dennoch keine gänzliche Abhülfe zu leisten, weil ihr die Mittel dagegen gebrechen. — Allein solche ausserordentliche, am meisten nur für kleinere Truppenkörper und auf kurze Zeit bestehende Verhältnisse fordern dennoch den Beistand der Gesundheits-Polizei, damit sie zwischen grösserer oder geringerer Gefahr vermittelnd, und, wo möglich, hülfreich einschreite. — In Fällen aber, wo solche unvorhergesehene ungünstige Umstände nicht vorhanden sind, und eine volle Wirksamkeit geregelter Aufsicht Statt finden kann, tritt die Sorge für gute Auswahl der Getränke ein. — Von ihr wird gefordert, dass sie die Kennzeichen ihrer Güte angebe, und die Mittel zu ihrer Verbesserung lehre, um das Gesundheitswohl der Mannschaft zu sichern, und Bevortheilung des Einzelnen, so wie des Aerariums, zu verhüthen.

I. Abschnitt.

Sorge für gutes Wasser.

§. 183.

Wichtigkeit dieses Gegenstandes. Bestreben, um Mangel vorzubeugen.

Das gewöhnliche Getränke des Soldaten bestehet in Wasser. — Dessen Beurtheilung verdienet unter den Getränken um so mehr den ersten Platz, als die verschiedenen Qualitäten und Mischungen desselben die mannigfaltigsten Wirkungen auf die Gesundheit erzeugen. — Das General - Reglement (S.200) stellet daher die Sorge, dass der Soldat mit gutem Trinkwasser versehen sei, und hieran nie Mangel leide, unter die wichtigsten Gegenstände der militärischen Gesundheits-Polizei; auch die Kriegsgeschichte liefert viele Beispiele, dass ganze Heere in Stellungen, zu welchen sie, durch widrige Erfolge, der Feind genöthiget hatte, nur aus Mangel an gutem Wasser durch Krankheiten aufgerieben wurden [1]), und, wie bekannt, gibt es in belagerten Festungen keinen schrecklicheren Zufall, als wenn es der Besatzung anfängt, an gesundem Wasser zu gebrechen.

Die Römer zählten eintretenden Wassermangel unter die unglücklichsten Ereignisse für das Heer. Ihm vorzubeugen, erdachten sie eben so viele ungegründete, als äusserst mühsame Vorschläge. — *Vitruvius* gibt, als die leichteste Methode, an: man soll, wo man Wasser suchet, sich vor Sonnenaufgang auf den Bauch niederlegen, mit auf dem Boden gestütztem Kinne rings umhersehen, und erblicket man irgendwo einen feuchten Dunst, der wellenförmig in die Höhe steiget: so soll man dort graben, denn dieses begegne nicht, wo kein Wasser sei. *Cassiodorus* behauptet, wenn Wolken von kleinen Mücken, längs dem Boden hin, beständig an einem gleichen Orte umherfliegen: so zeige dieses Wasser an. — *Palladius* macht die Anmerkung: dass man sich bei

diesen Beobachtungen immer an Gegenden halte, die an der Oberfläche keine Nässe haben, weil hier oft Dunst sei, ohne dass die Tiefe Wasser enthalte.

Mehr wissenschaftlich begründet, und zum Theil durch die Erfahrung bestätiget, sind folgende Wahrzeichen des Daseyns von Quellwasser unter der Erdrinde:

In zusammenhängenden Granit-Felsengebirgen finden sich die Quellen oft auf den höchsten Theilen des Rückens, am meisten gegen Norden. — Wächst zwischen den Felsblöcken das Schilfgras (Waldschilf, *Scirpus sylvaticus*): so ist auch die Quelle nahe dabei; gleichfalls, wo sich an den Seiten der Felsengebirge Frühe und Abends kleine Wölkchen erheben. Jeder mit dichtem Grase bedeckte, wenn auch noch so kleine Fleck birgt eine Quelle; je dunkler, glänzender oder feuchter das Grün ist, je weniger tief liegt dieselbe.

In Flötzgebirgen, wo die Erd- und Steinlager horizontal sind, sammeln sich die Quellen meistens am Fusse derselben; daher *Colombier* ganz richtig folgert: das sicherste Mittel sei, daselbst tief einzugraben, wo man ohne Zweifel gutes Wasser erhalten werde, und Schöpfbrunnen anlegen könne.

Das Rinnsal jener Bäche, welche Kies führen, im Sommer aber vertrocknen, enthält Quellen. Je näher ein solches Bett dem Fusse des Gebirges ist, um so näher der Oberfläche wird man Quellwasser finden.

Bekanntlich hat jedes Gebirge eine steilere und eine sanftere Abdachung. Auf der steileren, gegen Norden gekehrten Seite, werden leichter Quellen zu treffen seyn, als auf der gleichen gegen Süden. Ist aber der sanftere Abhang gegen Westen, und der steilere gegen Osten: so hat die erstere Seite gewöhnlich mehr Quellen, als die letztere.

Wo man an Gestrüppen, zwischen den Felsenmassen, Wassermücken sieht, oder, wo sich Abends die Schna-

I. Abschnitt.

Sorge für gutes Wasser.

§. 183.

Wichtigkeit dieses Gegenstandes. Bestreben, um Mangel vorzubeugen.

Das gewöhnliche Getränke des Soldaten bestehet in Wasser. — Dessen Beurtheilung verdienet unter den Getränken um so mehr den ersten Platz, als die verschiedenen Qualitäten und Mischungen desselben die mannigfaltigsten Wirkungen auf die Gesundheit erzeugen. — Das General - Reglement (S.200) stellet daher die Sorge, dass der Soldat mit gutem Trinkwasser versehen sei, und hieran nie Mangel leide, unter die wichtigsten Gegenstände der militärischen Gesundheits-Polizei; auch die Kriegsgeschichte liefert viele Beispiele, dass ganze Heere in Stellungen, zu welchen sie, durch widrige Erfolge, der Feind genöthiget hatte, nur aus Mangel an gutem Wasser durch Krankheiten aufgerieben wurden [1]), und, wie bekannt, gibt es in belagerten Festungen keinen schrecklicheren Zufall, als wenn es der Besatzung anfängt, an gesundem Wasser zu gebrechen.

Die Römer zählten eintretenden Wassermangel unter die unglücklichsten Ereignisse für das Heer. Ihm vorzubeugen, erdachten sie eben so viele ungegründete, als äusserst mühsame Vorschläge. — *Vitruvius* gibt, als die leichteste Methode, an: man soll, wo man Wasser suchet, sich vor Sonnenaufgang auf den Bauch niederlegen, mit auf dem Boden gestütztem Kinne rings umhersehen, und erblicket man irgendwo einen feuchten Dunst, der wellenförmig in die Höhe steiget: so soll man dort graben, denn dieses begegne nicht, wo kein Wasser sei. *Cassiodorus* behauptet, wenn Wolken von kleinen Mücken, längs dem Boden hin, beständig an einem gleichen Orte umherfliegen: so zeige dieses Wasser an. — *Palladius* macht die Anmerkung: dass man sich bei

diesen Beobachtungen immer an Gegenden halte, die an der Oberfläche keine Nässe haben, weil hier oft Dunst sei, ohne dass die Tiefe Wasser enthalte.

Mehr wissenschaftlich begründet, und zum Theil durch die Erfahrung bestätiget, sind folgende Wahrzeichen des Daseyns von Quellwasser unter der Erdrinde:

In zusammenhängenden Granit-Felsengebirgen finden sich die Quellen oft auf den höchsten Theilen des Rückens, am meisten gegen Norden. — Wächst zwischen den Felsblöcken das Schilfgras (Waldschilf, *Scirpus sylvaticus*): so ist auch die Quelle nahe dabei; gleichfalls, wo sich an den Seiten der Felsengebirge Frühe und Abends kleine Wölkchen erheben. Jeder mit dichtem Grase bedeckte, wenn auch noch so kleine Fleck birgt eine Quelle; je dunkler, glänzender oder feuchter das Grün ist, je weniger tief liegt dieselbe.

In Flötzgebirgen, wo die Erd- und Steinlager horizontal sind, sammeln sich die Quellen meistens am Fusse derselben; daher *Colombier* ganz richtig folgert: das sicherste Mittel sei, daselbst tief einzugraben, wo man ohne Zweifel gutes Wasser erhalten werde, und Schöpfbrunnen anlegen könne.

Das Rinnsal jener Bäche, welche Kies führen, im Sommer aber vertrocknen, enthält Quellen. Je näher ein solches Bett dem Fusse des Gebirges ist, um so näher der Oberfläche wird man Quellwasser finden.

Bekanntlich hat jedes Gebirge eine steilere und eine sanftere Abdachung. Auf der steileren, gegen Norden gekehrten Seite, werden leichter Quellen zu treffen seyn, als auf der gleichen gegen Süden. Ist aber der sanftere Abhang gegen Westen, und der steilere gegen Osten: so hat die erstere Seite gewöhnlich mehr Quellen, als die letztere.

Wo man an Gestrüppen, zwischen den Felsenmassen, Wassermücken sieht, oder, wo sich Abends die Schna-

ken (Gälsen, *Culex L.*) zeigen, auch wo, um diese Zeit oder des Morgens, sich zwischen den Gebüschen Zugvögel niederlassen, finden sich oft reichhaltige und keineswegs tief liegende Quellen. — Dagegen lehret die Erfahrung, dass man in Kiefer- und Birkenwaldungen auf grossen Strecken kein Wasser haben könne; dass in jenen Holzungen, welche nur im trockenen Boden gedeihen, die Quellen am Fusse der Thal- oder Schluchtwände liegen, am häufigsten aber die Buchenwälder wasserreich seien.

Leitet keines dieser Merkmahle zur Auffindung von Quellen: so entdecket man dieselben oft bei Anwendung folgender Behelfe: Pfähle von Weidenbäumen, geschälet, getrocknet, in feuchte, steinlose Orte gestecket, und über Nacht dort gelassen, deuten am nächsten Morgen an, wie tief die Quelle liege. — Im Gebirge und steinigen Boden gräbt man ein behaartes Lammfell, mit der Wolle abwärts, einen bis zwei Fuss tief ein, und lässt solches über Nacht liegen. Die Feuchte, oder wirkliche Nässe des Felles am nächsten Morgen gibt zu erkennen, ob das Wasser sieben bis neun Fuss, oder drei bis vier Fuss tief liege. — Auch ein in lockere Erde gesteckter eiserner Gewehrladestock deutet, durch anhängende Tropfen beim Herausziehen, Nähe des Wassers an. — Eben so gibt im Felsengebirge eine in feuchte Ritze gepflanzte, aber belaubte Weiden-, Binsen- oder Erlenruthe durch ihr Nichtverwelken, Wahrscheinlichkeit für die Nähe einer Quelle; das Gegentheil beweiset, dass daselbst nur eine unbedeutende Filtrirung Statt habe. — Wo sich die Dachs- und Jagdhunde vorzugsweise gern hinlegen und mit den Füssen scharren, sind meistens Quellen anzutreffen [2]).

Das entsprechendste Werkzeug zur Erforschung: ob eine bestimmte Stelle Wasser in der Tiefe enthalte? ist der Erdbohrer. Bringet dieser Lehm oder Letten aus

der Tiefe: so ist wenig Hoffnung zur Erhaltung von Wasser; findet sich aber lockere Erde, oder weisser Sand: so muss, in der Erwartung, auf eine Quelle zu kommen, fortgegraben werden. — Die Anwendung des Erdbohrers kann gewöhnlich nur Statt finden, wenn Brunnen für Gebäude herzustellen sind, und eine entsprechende Entfernung hierbei bedinget ist.

[1]) *Lysimachus* wurde, wie *Plutarch*, *de tuenda valetudine*, erzählet, nur durch Wassermangel gezwungen, sich zu ergeben.

[2]) Journal: Geist der Zeit (Jahrgang 1822. IV. Band, S. 117). Ueber das Auffinden der Quellwasser in verschiedenen Terrains-Arten.

§. 184.

Untersuchung des Trinkwassers ist die Pflicht der Aerzte.

Die erste Sorge, wenn die Mannschaft in eine Gegend einrücket, und längere Zeit dort zu bleiben hat, sollte daher von Seite der Gesundheits-Polizei dahin gehen, zu erforschen: ob es derselben nicht an Wasser mangeln werde, und von welcher Beschaffenheit dasselbe sei [1]).

Je reiner nun aber das Wasser ist, das heisst: je weniger fremde Bestandtheile ihm beigemischet sind, um so besser und der Gesundheit entsprechender muss es erkannt werden [2]).

Ist die Wahl des Wassers möglich: so verdienet das Quellwasser den Vorzug, welches aus kiesigem, sandigen oder felsigen Grunde, und hohen Gegenden, die nicht erzhaltig sind, rasch entquillet; wenn es hell, durchsichtig, ohne fremde Farbe, ohne Geschmack und Geruch ist; wenn es in der Ruhe oder im Absude keinen Bodensatz machet; die Hülsenfrüchte weich kochet, und sich leicht mit Seife mischet.

Aller Orten, wo die Bestandtheile und die Wirkung des Wassers nicht schon im voraus bekannt sind, sollten daher die Aerzte, nach den ihnen bekannten physischen

ken (Gälsen, *Culex L.*) zeigen, auch wo, um diese Zeit oder des Morgens, sich zwischen den Gebüschen Zugvögel niederlassen, finden sich oft reichhaltige und keinesweges tief liegende Quellen. — Dagegen lehret die Erfahrung, dass man in Kiefer- und Birkenwaldungen auf grossen Strecken kein Wasser haben könne; dass in jenen Holzungen, welche nur im trockenen Boden gedeihen, die Quellen am Fusse der Thal- oder Schluchtwände liegen, am häufigsten aber die Buchenwälder wasserreich seien.

Leitet keines dieser Merkmahle zur Auffindung von Quellen: so entdecket man dieselben oft bei Anwendung folgender Behelfe: Pfähle von Weidenbäumen, geschälet, getrocknet, in feuchte, steinlose Orte gestecket, und über Nacht dort gelassen, deuten am nächsten Morgen an, wie tief die Quelle liege. — Im Gebirge und steinigen Boden gräbt man ein behaartes Lammfell, mit der Wolle abwärts, einen bis zwei Fuss tief ein, und lässt solches über Nacht liegen. Die Feuchte, oder wirkliche Nässe des Felles am nächsten Morgen gibt zu erkennen, ob das Wasser sieben bis neun Fuss, oder drei bis vier Fuss tief liege. — Auch ein in lockere Erde gesteckter eiserner Gewehrladestock deutet, durch anhängende Tropfen beim Herausziehen, Nähe des Wassers an. — Eben so gibt im Felsengebirge eine in feuchte Ritze gepflanzte, aber belaubte Weiden-, Binsen- oder Erlenruthe durch ihr Nichtverwelken, Wahrscheinlichkeit für die Nähe einer Quelle; das Gegentheil beweiset, dass daselbst nur eine unbedeutende Filtrirung Statt habe. — Wo sich die Dachs- und Jagdhunde vorzugsweise gern hinlegen und mit den Füssen scharren, sind meistens Quellen anzutreffen[2]).

Das entsprechendste Werkzeug zur Erforschung: ob eine bestimmte Stelle Wasser in der Tiefe enthalte? ist der Erdbohrer. Bringet dieser Lehm oder Letten aus

der Tiefe: so ist wenig Hoffnung zur Erhaltung von Wasser; findet sich aber lockere Erde, oder weisser Sand: so muss, in der Erwartung, auf eine Quelle zu kommen, fortgegraben werden. — Die Anwendung des Erdbohrers kann gewöhnlich nur Statt finden, wenn Brunnen für Gebäude herzustellen sind, und eine entsprechende Entfernung hierbei bedinget ist.

[1]) *Lysimachus* wurde, wie *Plutarch*, *de tuenda valetudine*, erzählet, nur durch Wassermangel gezwungen, sich zu ergeben.

[2]) Journal: Geist der Zeit (Jahrgang 1822. IV. Band, S. 117). Ueber das Auffinden der Quellwasser in verschiedenen Terrains-Arten.

§. 184.

Untersuchung des Trinkwassers ist die Pflicht der Aerzte.

Die erste Sorge, wenn die Mannschaft in eine Gegend einrücket, und längere Zeit dort zu bleiben hat, sollte daher von Seite der Gesundheits-Polizei dahin gehen, zu erforschen: ob es derselben nicht an Wasser mangeln werde, und von welcher Beschaffenheit dasselbe sei [1]).

Je reiner nun aber das Wasser ist, das heisst: je weniger fremde Bestandtheile ihm beigemischet sind, um so besser und der Gesundheit entsprechender muss es erkannt werden [2]).

Ist die Wahl des Wassers möglich: so verdienet das Quellwasser den Vorzug, welches aus kiesigem, sandigen oder felsigen Grunde, und hohen Gegenden, die nicht erzhaltig sind, rasch entquillet; wenn es hell, durchsichtig, ohne fremde Farbe, ohne Geschmack und Geruch ist; wenn es in der Ruhe oder im Absude keinen Bodensatz machet; die Hülsenfrüchte weich kochet, und sich leicht mit Seife mischet.

Aller Orten, wo die Bestandtheile und die Wirkung des Wassers nicht schon im voraus bekannt sind, sollten daher die Aerzte, nach den ihnen bekannten physischen

und chemischen Grundsätzen, dasselbe untersuchen. Fände es sich nun, dass das Wasser wirklich schädlich wäre: so ist dem Truppen-Commandanten hiervon gleich die Anzeige zu erstatten, so wie auch die Mittel anzugeben sind, wie dasselbe verbessert, oder ganz unschädlich gemachet werden kann. Diese Belehrung über die Verbesserung des Wassers muss man auch der Mannschaft allgemein bekannt machen, und sie in der Anwendungsart unterrichten. Wasser aber (welches schlecht und ungesund befunden wird, muss bewachet, und Jedermann von dessen Genuss abgehalten werden *).

Sauerkleesäure, Sauerkleesalz, Lackmus-Tinctur und Veilchensaft sollte man daher unter den Kunstge-

*) Das zwölfte Bataillon Englischer Truppen ward beinahe ganz vom Genusse des Wassers vergiftet, weil die Leute aus den Flüssen Mahana und Mutwalla tranken, welche Kupfer enthielten, und zu gewissen Zeiten ganz davon übersättiget sind. — (*James Johnson*: Von den eigenthümlichen Krankheiten der heissen Zonen. London 1813.)

Wie wichtig die Untersuchung des Wassers sei, beweiset auch folgende mündliche Mittheilung des noch lebenden k. k. Rittmeisters Hrn. *Holzer*, deren Echtheit mir sein Wort verbürget:

Holzer war zu Skalitz in Kärnthen bei dem k. k. Gestüte angestellet. Im Lavant-Thale befindet sich eine zu diesem Etablissement gehörige Wiese (die Fuchswiese genannt), welche er jeden Morgen so sehr zertreten fand, dass er desshalb eine Wache ausstellte. Gleich die erste Nacht wurde daselbst ein altes Mütterchen angehalten, welches eingestand: es hohle an der Quelle dieser Wiese Wasser, um dasselbe an die jungen Bursche zu verkaufen, damit diese zum Militärdienste untauglich werden, weil es schnell Kröpfe und Blödsinn erzeuge. — Hierüber vom genannten Herrn Rittmeister angestellte Versuche haben schon nach einigen Tagen die Wirksamkeit dieses Wassers für Bildung der Kröpfe erwiesen.

räthen der Aerzte auf Märschen, besonders in unbekannten Gegenden, nie vermissen; und im Falle sich besondere Eigenschaften im Wasser entdeckten, müsste bei den Landesbewohnern, und vornähmlich bei den dasigen Aerzten, nähere Erkundigung darüber eingezogen werden.

[1]) Reglement für die k.k. Feld-Chirurgen. II. Theil, 7. Capitel, §§. 16 und 17.

[2]) Reglement für die k.k. Feld-Chirurgen. II. Theil, 2. Capitel, §. 21.

§. 185.

Verschiedene Güte des Wassers. Reinigungs- und Verbesserungsarten desselben.

Im Allgemeinen kann man Bezugs verschiedener Güte des Wassers annehmen, dass Quellwasser gesunder als Flusswasser, und dieses besser als See-, Teich-, Sumpf- oder überhaupt stehendes Wasser sei. Hat der Fluss einen starken Fall, oder sonst eine rasche Bewegung; ist sein Bett nicht thon- oder kalkartig, und nicht verunreiniget: so kommt sein Wasser dem aus Quellen gleich. — Auch das Regen-, Schnee- und Eiswasser stehet dem aus Quellen und Flüssen an Güte nach *); doch ist es besser als Teich- und Sumpfwasser, besonders, wenn es einige Zeit der frischen Luft ausgesetzet wird, wodurch es sodann völlig unschädliche Geniessbarkeit erhält [1]).

Besonders warnender Vorsicht bedarf es aber, wenn die Truppen in Gegenden kommen, wo alte, verschüttete Brunnen wieder benützet werden sollen; denn diese enthalten oft, wegen der in ihnen eingeschlossenen, ganz verdorbenen Luft, eine wahrhaft giftige Eigenschaft.

Eben so sind Brunnen nahe bei Seen, Teichen oder

*) *Kook's* ganze Mannschaft erkrankte, als sie in Neu-Seeland Schneewasser trinken musste. Siehe dessen Reise um die Welt von *Forster*.

Flüssen, im morastigen, thon- oder kalkartigen Boden gegraben, wenn sie in tiefen Thälern liegen, im Allgemeinen als die schlechtesten anzunehmen. — Ueberhaupt hat man bei Brunnen vorzüglich darauf zu sehen: ob sie tief genug; ob sie gereiniget; ob nicht in der Nähe Koth, Mistlachen oder Cloacken befindlich; und ob sie nicht mit Sand verschüttet, oder durch eine Grabenführung abgeleitet seien; endlich: ob nicht die Zumischung von Steinsalz nothwendig wäre [2])? — Das unnöthige Ausgiessen des Wassers nächst den Brunnen muss, besonders im Winter, verbothen, und bei Zugbrunnen untersuchet werden: ob die Ketten oder Seile, die Rollen und Eimer sich in gutem Zustande befinden? — Bei Pumpbrunnen ist darauf zu sehen: ob, nebst der Wasserröhre, auch noch für den Zutritt der äusseren Luft ein Canal oder ein Zugloch bestehe? Wäre dieses nicht der Fall: so müsste Doctor *Unzer's* *) Rath befolget, und dass aus ganz verschlossenen Brunnen gepumpte Wasser vor dem Genusse eine Zeit lang der frischen Luft ausgesetzet werden. — Nach Erdbeben, und, wie schon im §. 104 bemerket wurde, nach Ueberschwemmungen, sind die Brunnen auszuschöpfen. — Neu gegrabene müssen mit einem Geländer umgeben und bedecket werden.

In Festungen ist es sehr wichtig, das Wasser aller Brunnen wenigstens jährlich ein Mahl genau untersuchen zu lassen, weil, wie Frankreichs Hauptstadt im Jahre 1764 das traurige Beispiel gab, oft hierin allein die Ursache grösserer Sterblichkeit gefunden wird.

Dass übrigens, wo Militär stehet, ob in einer Caserne, oder im Bivouac, allenthalben genaue Aufsicht nöthig sei, damit das Trinkwasser auf keinerlei Art durch Menschen verunreiniget werde, wurde schon früher erwähnet.

*) Der Arzt etc. S. 65.

In festen Plätzen, wo es an gutem Trinkwasser gebricht, können Wasser-Filtrirungs-Kästen errichtet werden, um das durch sie verbesserte Wasser an die Kranken zu verabreichen.

So bald in den Casernen das Wasser anfängt matt und fade zu werden, kann, nach vorausgegangener Bestätigung des Chef-Arztes, zur Verbesserung Steinsalz in den Brunnen geworfen werden [3]).

Wenn es aber die Umstände mit sich bringen, dass die Truppen sich in Gegenden befinden, wo das Wasser unrein, abgestanden, überhaupt schädlich wäre: so können folgende Reinigungs- und Verbesserungsarten angewendet werden, welche zu diesem Zwecke hier aufgeführet sind, um den Feldärzten als Leitfaden zu dienen, nach Verschiedenheit der Lage und der zu Gebothe stehenden Mittel, die für den Fall geeignetste Methode handhaben zu können.

Unreines, mit Erde, Sand oder Schlamm getrübtes Wasser soll, ehe es gebraucht wird, vorerst in einem offenen Gefässe ruhig stehen gelassen werden, damit sich die unreinen Theile zu Boden setzen, und man dann das klare Wasser abgiessen könne. — Wenn diese durch Ruhigstehen des Wassers versuchte Reinigung nicht hinreichet, oder sich Gewürme, am häufigsten der Schildfloh (*Monoculus pulex L.*), oder andere kleine Insecten in demselben befinden, muss das Wasser durch doppelte wollene Tücher geseihet werden. — Diese Massregel ist besonders in jenen Orten vor Augen zu haben, wo, aus Mangel gegrabener Brunnen, das Trinkwasser durch Röhren herbeigeleitet wird, und wo auf die Quellen für dieses Röhrenwasser, bei manchen Elementar-Ereignissen, als Thauwetter, Regengüssen, eine für die Reinheit des Wassers nachtheilige Einwirkung Statt hat. — Doctor *Larrey* (über den Feldzug der Franzosen in Aegypten) sah auf den Genuss des Wassers, in wel-

chem kleine Blutegel enthalten waren, die furchtbarsten Zufälle unter den Soldaten entstehen. Durch Seihen kann das Wasser davon befreiet werden. — In kleinen Quantitäten kann man es (nach *Alexander*) auch mittelst eines nassen, wollenen Tuchstreifens reinigen, indem sich dasselbe hierdurch von einem Gefässe in das andere überziehet.

Ist das Wasser aber schon mehr entartet, matt, von einem widrigen, moosig-morastigen Geruche und Geschmacke: so muss vorerst *Mandsley's* Methode zur Verbesserung angewendet werden. Diese bestehet darin, dass man mittelst Blasebälgen oder Pumpen durch lederne Schläuche, die am Ende mit einem giesskannenförmigen Siebe versehen sind, Luft in das, in Tonnen gefüllte, entartete Wasser treibe. Die Schläuche müssen bis auf den Boden der Gefässe reichen. In kurzer Zeit ist nach dieser Manipulation das Wasser rein und geniessbar. — *v. Ehrhardt* gibt (in seinem phys. medicin. Polizei-Gesetzbuche, II. Band, S. 401) folgendes Verfahren an: Es soll nähmlich in der Nähe eines Flusses oder Teiches ein Brunnen gegraben werden, welcher tiefer als der Fluss ist; zwischen diesem Brunnen und dem Flusse errichtet man, jedoch tiefer als der Brunnen und als der Fluss ist, aber in gleicher Linie, einen Breterkasten mit Löchern gegen die Brunnenseite. Dieser Kasten und der Brunnen müssen mit Sand und Kieselsteinen beleget seyn. Nun muss die schmale Portion Erde zwischen dem Kasten und dem Flusse oder Teiche durchstossen werden, damit das Wasser beständig in den Kasten fliesse, wo sich dann nach wenigen Stunden das reinste Wasser in dem Brunnen anhäufet. — Nach einigen Wochen muss der Sand gereiniget werden.

Lowitz empfiehlt folgendes Verfahren, das Wasser zu reinigen und zu verbessern: Wenn man gut ausgeglühete Kohlen, die aller Orten, wo die Mannschaft

kochet, erhalten werden können, pulvert, und mit feinem Flusssande mischet, diese in zwei über einander hängende wollene Tücher, oder in einen Sack sammelt, und das Wasser mehrere Mahle darüber giesset. Er erhielt auf diese Art von dreissig Pfund faulem Wasser, welches er mit acht Pfund Kohlenstaub behandelte, acht und zwanzig Pfund gutes. — So oft die Reinigung einer neuen Menge Wassers wiederhohlet wird, muss ein anderes Gemisch von Kohlen und Sand genommen werden.

Eneholm (Handbuch der Kriegs-Hygiene, S. 26) räth für Fälle, wo nur Brunnenwasser getrunken werden muss, wie z. B. in Festungen, folgendes Verfahren an: In einem stehenden Fasse hänget man zwei, unten spitzig zulaufende Säcke aus Wollenzeug oder grober Leinwand, ungefähr eine halbe Elle nach unten zu auseinander, auf; den obersten füllet man mit Sand, den untersten aber mit Kohlenpulver. Auf dem Boden des Fasses befindet sich ein ziemlich grosses Loch, durch welches das reine Wasser in die untergesetzten Gefässe läuft. Wenn dass zum ersten Mahle durchfiltrirte Wasser noch etwas schwärzlich ist: so wird es noch einmahl auf den Sand gegossen. — Kann man grosse Bottiche erhalten: so bedecket man den Boden derselben auf einige Zoll mit Kohlenpulver und Flusssand, giesset das Wasser darauf, rühret es öfter des Tages um, und verwendet dann, wenn sich die Kohle wieder gesetzet hat, das klar gewordene Wasser. Die Kohle zieht unter dieser Manipulation nicht nur die fremdartigen Bestandtheile an sich, sondern sie verbessert auch den Geruch und den Geschmack des Wassers. Desswegen sind auch Bottiche und Fässer, die inwendig verkohlet sind, vorzüglich zur Reinigung und Conservation desselben geeignet.

Ehrhardt schlägt (in seinem Entwurfe eines Polizei-Gesetzbuches, III. Band, S. 159) ein ähnliches Ver-

fahren vor, um faules Wasser klar zu machen: Man nimmt ein hölzernes Fass, zwölf Zoll im Durchmesser, drei Schuh hoch, am Boden mit einem Hahne versehen. Vier Zoll über dem Boden befestiget man ein hölzernes rundes Gitter, das auf der oberen Seite mit einem härenen Siebe überzogen ist. Auf dieses Gitter schüttet man Filtrir-Kies, der aus Holzkohlen und Kalktof bestehet. Die Holzkohlen werden grob gepulvert, und im Wasser geschlämmet, damit sie die Finger nicht mehr färben. Der Kalktof (von der härtesten und festesten Art) wird ebenfalls zu grobem Pulver gerieben, und in gleichen Theilen zugemischet. Nun wird das Fass, vom Haarsiebe an bis drei Zoll gegen den obersten Rand, mit diesem Filtrir-Kiese angefüllet. — Sogleich wird das durchgegossene Wasser klar, hell, ohne Geruch und Beigeschmack beim Hahne heraus fliessen. In einer Stunde kann man auf diese Art fünfzig Mass Wasser filtriren. Selten wird eine zweite Durchseihung nöthig. — Ist das Wasser unrein, und bedarf man dessen nicht sehr viel, wie z. B. zum Kochen, oder für eine geringe Anzahl Menschen zum Trinken: so kann es auch dadurch gereiniget werden, dass man es absiede, dann eine Weile an freier Luft ruhig stehen lasse, und mit Essig, oder einigen Tropfen Vitriolsäure mische. *Lowitz* nahm auf vier Mass faulen Wassers drei Loth Kohlenpulver und vier und zwanzig Tropfen Vitriolöhl; nachdem dieses filtrirt wurde, war es sehr schmackhaft.

Da aber die hier vorgeschlagenen Reinigungsarten des Wassers bei weitem nicht immer hinreichen, demselben alle schädliche Wirksamkeit zu benehmen, und gleich den übrigen chemischen Wasser-Verbesserungs-Methoden für die Ausübung im Felde theils zu umständlich, theils zu kostspielig, und im Grossen nicht wohl ausführbar sind: so wählet man da, anstatt dieser Reinigungs- und Verbesserungsvorgänge, gewöhnlich ein

solches Verfahren, wodurch die Schädlichkeit des Wassers gemindert, oder ganz gehoben wird. — Dieses geschieht durch Beimischung solcher Flüssigkeiten, welche den Geschmack des Wassers verbessern, seine üble Wirkung mindern, und zur Löschung des Durstes beitragen. — Hierzu nimmt man Wein, Branntwein, Essig, Vitriolsäure *), und in Gegenden, wo Ueberfluss an Citronen ist, den Saft derselben; wesshalb diese Flüssigkeiten der Mannschaft täglich zur Mischung mit Wasser verabreichet werden müssen. Fades, den Magen und die Gedärme erschlaffendes Wasser kann dadurch verbessert und unschädlich gemacht werden, wenn nach *Van Swietens* Rath (Beschreibung der Heilungsart der Krankheiten im Feldlager, Wien 1758, Vorrede), Kalmuswurzel in dasselbe geleget wird; diese Wurzel findet man aber gerade da am häufigsten, wo das Wasser am schlechtesten ist, nähmlich in sumpfig-morastigen Gegenden.

Die Bestimmung der Nothwendigkeit einer solchen Beimischung kann aber geradezu nur von ärztlicher Seite, mit Anführung der nöthigen Gründe, geschehen, und erhält ihre Bestätigung durch den Commandanten. — Es verriethe von Seite der Aerzte wenig Aufmerksamkeit, wenn sie in ihren Vorschlägen hierüber erst das Erkranken der Mehrzahl von Mannschaft erwarten, und nicht, ehe die üblen Folgen allgemein würden, auf solche Besserungsmittel antrügen.

[1]) *De Haen praelectiones in Hermanni Boerhave institutionibus pathologicis. Tom. III. pag.* 299.

*) Herr *Quartremère-Disjonval* hat die Entdeckung gemacht, dass sich das mit Vitriolsäure vermischte Wasser weit länger frisch erhalte, auch die Ausdünstung nicht so sehr fördere, und die Esslust mehr erhöhe, als wenn dem Wasser Essigsäure zugemischet werde.

fahren vor, um faules Wasser klar zu machen: Man nimmt ein hölzernes Fass, zwölf Zoll im Durchmesser, drei Schuh hoch, am Boden mit einem Hahne versehen. Vier Zoll über dem Boden befestiget man ein hölzernes rundes Gitter, das auf der oberen Seite mit einem härenen Siebe überzogen ist. Auf dieses Gitter schüttet man Filtrir-Kies, der aus Holzkohlen und Kalktof bestehet. Die Holzkohlen werden grob gepulvert, und im Wasser geschlämmet, damit sie die Finger nicht mehr färben. Der Kalktof (von der härtesten und festesten Art) wird ebenfalls zu grobem Pulver gerieben, und in gleichen Theilen zugemischet. Nun wird das Fass, vom Haarsiebe an bis drei Zoll gegen den obersten Rand, mit diesem Filtrir-Kiese angefüllet. — Sogleich wird das durchgegossene Wasser klar, hell, ohne Geruch und Beigeschmack beim Hahne heraus fliessen. In einer Stunde kann man auf diese Art fünfzig Mass Wasser filtriren. Selten wird eine zweite Durchseihung nöthig. — Ist das Wasser unrein, und bedarf man dessen nicht sehr viel, wie z. B. zum Kochen, oder für eine geringe Anzahl Menschen zum Trinken: so kann es auch dadurch gereiniget werden, dass man es absiede, dann eine Weile an freier Luft ruhig stehen lasse, und mit Essig, oder einigen Tropfen Vitriolsäure mische. *Lowitz* nahm auf vier Mass faulen Wassers drei Loth Kohlenpulver und vier und zwanzig Tropfen Vitriolöhl; nachdem dieses filtrirt wurde, war es sehr schmackhaft.

Da aber die hier vorgeschlagenen Reinigungsarten des Wassers bei weitem nicht immer hinreichen, demselben alle schädliche Wirksamkeit zu benehmen, und gleich den übrigen chemischen Wasser-Verbesserungs-Methoden für die Ausübung im Felde theils zu umständlich, theils zu kostspielig, und im Grossen nicht wohl ausführbar sind: so wählet man da, anstatt dieser Reinigungs- und Verbesserungsvorgänge, gewöhnlich ein

solches Verfahren, wodurch die Schädlichkeit des Wassers gemindert, oder ganz gehoben wird. — Dieses geschieht durch Beimischung solcher Flüssigkeiten, welche den Geschmack des Wassers verbessern, seine üble Wirkung mindern, und zur Löschung des Durstes beitragen. — Hierzu nimmt man Wein, Branntwein, Essig, Vitriolsäure *), und in Gegenden, wo Ueberfluss an Citronen ist, den Saft derselben; wesshalb diese Flüssigkeiten der Mannschaft täglich zur Mischung mit Wasser verabreichet werden müssen. Fades, den Magen und die Gedärme erschlaffendes Wasser kann dadurch verbessert und unschädlich gemacht werden, wenn nach *Van Swietens* Rath (Beschreibung der Heilungsart der Krankheiten im Feldlager, Wien 1758, Vorrede), Kalmuswurzel in dasselbe geleget wird; diese Wurzel findet man aber gerade da am häufigsten, wo das Wasser am schlechtesten ist, nähmlich in sumpfig-morastigen Gegenden.

Die Bestimmung der Nothwendigkeit einer solchen Beimischung kann aber geradezu nur von ärztlicher Seite, mit Anführung der nöthigen Gründe, geschehen, und erhält ihre Bestätigung durch den Commandanten. — Es verriethe von Seite der Aerzte wenig Aufmerksamkeit, wenn sie in ihren Vorschlägen hierüber erst das Erkranken der Mehrzahl von Mannschaft erwarten, und nicht, ehe die üblen Folgen allgemein würden, auf solche Besserungsmittel antrügen.

[1]) *De Haen praelectiones in Hermanni Boerhave institutionibus pathologicis. Tom. III. pag.* 299.

*) Herr *Quartremère-Disjonval* hat die Entdeckung gemacht, dass sich das mit Vitriolsäure vermischte Wasser weit länger frisch erhalte, auch die Ausdünstung nicht so sehr fördere, und die Esslust mehr erhöhe, als wenn dem Wasser Essigsäure zugemischet werde.

[2]) Verordnung des königl. Böhmischen Guberniums, vom 28. Mai 1789.

[3]) Dienstvorschrift für die Casern-Verwalter, v. 8. April 1809.

II. Abschnitt.

Geistige Getränke überhaupt.

§. 186.

Hierher gehörige Getränke.

Ausser dem Wasser sind es hauptsächlich der **Wein**, **Branntwein**, das **Bier**, und, in seltneren Fällen, der **Cider** (Obstwein, Obstmost), deren sich der Mann als Getränke bedienet, und welche er entweder als zeitweise Gebühr erhält, oder sich auf eigene Kosten anschaffet.

§. 187.

Aufsicht der Gesundheits-Polizei über diese Getränke.

Was es immer für eine Gattung des Getränkes sei, und auf welche Art es der Soldat erhalte: so gehöret es zur Sorge der militärischen Gesundheits-Polizei, darüber zu wachen, dass der Mann dasselbe stets in einer, seiner Gesundheit unschädlichen Qualität geniesse [1]). — Wenn daher diese Getränke für die Truppe in grösserer Quantität entweder durch Ankauf mittelst Lieferanten herbeigeschaffet, oder wenn sie vom Lande geliefert werden, sollte in keinem Falle ihre Verabreichung an die Mannschaft Statt finden, ehe nicht durch deren **Untersuchung** die volle Gewissheit ihrer guten Beschaffenheit gegeben ist.

So oft also eine Lieferung von Getränken bei der Truppe ankommt, sollte eine, aus einem Stabs-Officiere, einem Stabs- oder Regiments- oder graduirten Feldarzte, und einem kriegscommissariatischen Beamten bestehende **Commission** ernannt werden, deren Aufgabe es wäre, diese Getränke sowohl auf Qualität als Quantität zu untersuchen, und, mit Hinsicht auf die, in einem Lande vorhandenen, besseren oder schlechteren Gattungen,

und auf deren Preise den Ausspruch zu thun: ob die Qualität des gelieferten Getränkes auch diesem Verhältnisse entspreche? — Erst dann, wenn diese Commission an den jedesmahligen Truppen-Commandanten die Meldung gemacht hätte, dass das Getränk gut, und dem Preise angemessen sei, sollte erlaubet werden, dasselbe an die Mannschaft zu vertheilen.

Im Falle die Commission das Getränk im Vergleiche seines Preises, oder an sich selbst (ohne Hinsicht auf diesen) zu schlecht, oder der Gesundheit des Mannes nicht zusagend fände, müsste dasselbe der Stelle, woher man es erhielt, sogleich zurückgegeben werden.

Um aber wider fernere Einwendungen des Lieferanten gegen ein solches Verfahren gesichert zu seyn, fordert die Rechtlichkeit und Klugheit, von jeder Getränkegattung zwei Muster in Flaschen zurück zu behalten, welche von der Commission zu versiegeln sind, und wovon eines, sammt den nöthigen Bemerkungen, dem General-Commando zu überschicken wäre, das andere aber, bis zur Entscheidung, von den Commissions-Gliedern aufbewahret würde.

[1]) Generals-Reglement. S. 11.

§. 188.

Verschiedenheit des Zweckes, nach welchem diese Getränke verabreichet werden.

Vermöge der Aufsicht, welche in gesundheits-polizeilicher Hinsicht über jede einzelne Getränkegattung nothwendig wird, kommt es immer vorerst auf die Bestimmung an, warum diese Getränke verabreichet werden: ob sie nähmlich der Mann bloss, bei einem sonst guten und gesunden Wasser, zur Erquickung und Stärkung, als so genannte Gratis-Getränke-Portion erhalte; oder: ob man diese Getränke als Verbesserungsmittel eines schlechten, an sich ungesunden Wassers benütze?

Im ersten Falle, wenn sie nähmlich den Zweck ha-

[2]) Verordnung des königl. Böhmischen Guberniums, vom 28. Mai 1789.

[3]) Dienstvorschrift für die Casern-Verwalter, v. 8. April 1809.

II. Abschnitt.

Geistige Getränke überhaupt.

§. 186.

Hierher gehörige Getränke.

Ausser dem Wasser sind es hauptsächlich der Wein, Branntwein, das Bier, und, in seltneren Fällen, der Cider (Obstwein, Obstmost), deren sich der Mann als Getränke bedienet, und welche er entweder als zeitweise Gebühr erhält, oder sich auf eigene Kosten anschaffet.

§. 187.

Aufsicht der Gesundheits-Polizei über diese Getränke.

Was es immer für eine Gattung des Getränkes sei, und auf welche Art es der Soldat erhalte: so gehöret es zur Sorge der militärischen Gesundheits-Polizei, darüber zu wachen, dass der Mann dasselbe stets in einer, seiner Gesundheit unschädlichen Qualität geniesse [1]). — Wenn daher diese Getränke für die Truppe in grösserer Quantität entweder durch Ankauf mittelst Lieferanten herbeigeschaffet, oder wenn sie vom Lande geliefert werden, sollte in keinem Falle ihre Verabreichung an die Mannschaft Statt finden, ehe nicht durch deren Untersuchung die volle Gewissheit ihrer guten Beschaffenheit gegeben ist.

So oft also eine Lieferung von Getränken bei der Truppe ankommt, sollte eine, aus einem Stabs-Officiere, einem Stabs- oder Regiments- oder graduirten Feldarzte, und einem kriegscommissariatischen Beamten bestehende Commission ernannt werden, deren Aufgabe es wäre, diese Getränke sowohl auf Qualität als Quantität zu untersuchen, und, mit Hinsicht auf die, in einem Lande vorhandenen, besseren oder schlechteren Gattungen,

und auf deren Preise den Ausspruch zu thun: ob die Qualität des gelieferten Getränkes auch diesem Verhältnisse entspreche? — Erst dann, wenn diese Commission an den jedesmahligen Truppen-Commandanten die Meldung gemacht hätte, dass das Getränk gut, und dem Preise angemessen sei, sollte erlaubet werden, dasselbe an die Mannschaft zu vertheilen.

Im Falle die Commission das Getränk im Vergleiche seines Preises, oder an sich selbst (ohne Hinsicht auf diesen) zu schlecht, oder der Gesundheit des Mannes nicht zusagend fände, müsste dasselbe der Stelle, woher man es erhielt, sogleich zurückgegeben werden.

Um aber wider fernere Einwendungen des Lieferanten gegen ein solches Verfahren gesichert zu seyn, fordert die Rechtlichkeit und Klugheit, von jeder Getränkegattung zwei Muster in Flaschen zurück zu behalten, welche von der Commission zu versiegeln sind, und wovon eines, sammt den nöthigen Bemerkungen, dem General-Commando zu überschicken wäre, das andere aber, bis zur Entscheidung, von den Commissions-Gliedern aufbewahret würde.

[1]) Generals-Reglement. S. 11.

§. 188.

Verschiedenheit des Zweckes, nach welchem diese Getränke verabreichet werden.

Vermöge der Aufsicht, welche in gesundheits-polizeilicher Hinsicht über jede einzelne Getränkegattung nothwendig wird, kommt es immer vorerst auf die Bestimmung an, warum diese Getränke verabreichet werden: ob sie nähmlich der Mann bloss, bei einem sonst guten und gesunden Wasser, zur Erquickung und Stärkung, als so genannte Gratis-Getränke-Portion erhalte; oder: ob man diese Getränke als Verbesserungsmittel eines schlechten, an sich ungesunden Wassers benütze?

Im ersten Falle, wenn sie nähmlich den Zweck ha-

ben, die Kräfte des Soldaten zu unterstützen, und ihn vor Krankheit zu bewahren, behaupten Wein und Branntwein vor allen andern Getränken den Vorzug.

In Hinsicht der Qualität müssen in diesem Anbetrachte jene als die zweckmässigsten erkannt werden, welche in kleinen Quantitäten, viel eigenen Geist (*Alkohol*) enthalten. — Die Nothwendigkeit der Abreichung dieser Getränke an die Mannschaft wird immer zuerst durch das Erkenntniss des Arztes bestimmet, welcher über das Bedürfniss derselben pflichtmässig seine Aeusserung an den Commandirenden oder an die im Orte sich befindende Militär-Behörde eingeben muss. — So oft daher dem Arzte durch vermehrtes Eintreten von Krankheiten die Ueberzeugung gegeben ist, dass dem Manne, zur Erhaltung seiner Gesundheit, Wein oder Branntwein nöthig werde, sind in einem ausführlichen Berichte die Ursachen anzugeben, welche zur Erkrankung der Mannschaft beitragen, dann die daraus entstehenden Krankheitsformen zu beschreiben, und die Gründe anzuführen: warum die Ertheilung von Wein oder Branntwein nothwendig sei, und welche übrigen Massregeln zur Verhüthung des Erkrankens zu ergreifen wären.

Werden aber Wein, Branntwein, oder Essig als blosse Verbesserungsmittel des schlechten Wassers an die Mannschaft abgereichet, wenn nähmlich letzteres zu fade, matt, zu weich, und widrig schmeckend ist, oder wenn es aus trägen Flüssen geschöpfet, oder in grösster Noth, auch aus Teichen oder stehenden Gewässern genommen, oder Eis- und Schneewasser benützet werden muss: so dienen diese Getränke bloss als Beimischung, um die nachtheiligen Eigenschaftnn eines solchen, mehr oder minder schädlichen Wassers möglichst zu beseitigen. — Als allgemeiner Massstab kann hier angenommen werden, dass: ein Seitel guter Wein, oder ein halbes

Seitel Branntwein, oder ein Viertel-Seitel Essig hinreiche, um ein Mass Wasser zu verbessern. — Diese Quantität könnte als tägliche Ration für zwei Mann angenommen werden. — Es liegt schon in den früher gegebenen Bestimmungen, dass sich diese Beimischung nie auf ganz verdorbenes, der Gesundheit sehr schädliches Wasser beziehen könne, weil dieses unter keiner Bedingung dem Manne als Getränk gestattet werden kann.

§. 189.

Bestimmung der Fälle, in welchen Wein oder Branntwein zu verabfolgen ist.

Da aber die Darreichung aller genannten Getränke nur als Ausnahme von der Regel erscheinet: so wird es nothwendig, die Fälle zu bestimmen, in welchen die Verabreichung erforderlich ist, und daher erlaubet seyn muss.

Diese sind nun, in Hinsicht auf Wein und Branntwein, im Allgemeinen folgende:

Wenn die Mannschaft in Gegenden stehet, wo Ortskrankheiten (*Endemien*), oder stark um sich greifende Volkskrankheiten (*Epidemien*) herrschen.

Wenn das Wasser schlecht ist, und von seinem längeren Gebrauche üble Folgen zu befürchten stehen.

Wenn Mangel an Nahrungsmitteln, oder wenigstens nicht die beste Auswahl derselben eintritt, und Gewürze so, wie andere, die Verdauung fördernde Mittel fehlen, geistige Getränke aber leichter zu erhalten sind.

Wenn die Mannschaft durch Märsche, Gefechte, Garnisons-Dienst ohne freie Rasttage, nächtliches Wachen, überhaupt durch eine längere Zeit anhaltende, unruhige Lebensweise zu sehr angestrenget wird; oder wenn die Jahreszeit und die Witterung für die Gesundheit sehr ungünstig sind, und zu befürchten stehet, dass diese Anlässe und Anstrengungen zur Erschöpfung des Mannes und zu Krankheiten führen könnten.

In allen diesen Fällen aber müsste, wie in den §§. 185 und 188 bemerket wurde, die Nothwendigkeit der

Abreichung dieser Getränke auf ärztlichen Ausspruch begründet, und commissionell bestimmet werden.

§. 190.

Beurtheilung der Qualität dieser Getränke.

Da die militärische Gesundheits-Polizei die Forderung machet, dass die Mannschaft jede Art von Getränk in der besten, wenigstens aber in einer der Gesundheit nicht schädlichen Qualität erhalte: so ist es für die zu ihrer Untersuchung bestimmten Individuen nothwendig, die Kennzeichen zu wissen, nach welchen die Eignung derselben und ihre Wirkung auf die Gesundheit beurtheilet werden müssen.

Von den, zu einer solchen Untersuchung bestimmten Aerzten kann gefordert werden, dass sie im Besitze der nöthigen Sachkunde sind; allein, nebst diesen, haben hierbei auch Individuen mitzuwirken, bei welchen solche Kenntnisse nicht als absolut nothwendig voraus zu setzen sind, denen daher die militärische Gesundheits-Polizei in dieser ämtlichen Verhandlung die nöthigen Haltungs- und Bestimmungsgründe angeben muss.

III. Abschnitt.

Aufsicht über den Wein.

§. 191.

Berücksichtigung in Hinsicht auf die verschiedenen Verfälschungen des Weines.

Wir halten uns hier bei den Bestimmungen über gute Qualität des Weines vorzüglich an jene Fälle, wo dem Soldaten von Seite der Militär-Behörden Wein, als Gebühr verabreichet wird, obgleich die Gesundheits-Polizei ihre Wachsamkeit auch auf jene Anlässe erstrecket, wo eigene Militärwirthe dem Manne Wein feilbiethen.

Es verdienet die Aufsicht über gute Qualität des Weines beim Militär um so grössere Aufmerksamkeit, da dieses Getränk, als Gebühr, dem Soldaten nur immer als stärkendes Labsal zugetheilet wird, und die Verfäl-

schungen desselben eben so leicht und mannigfaltig, als der Gesundheit höchst schädlich sind.

Um nun so viel möglich jeder Art von Betrug vorzubeugen, sollten folgende Bestimmungen festgehalten, und strenge darauf gesehen werden, dass der an die Truppen auszutheilende Wein das richtige Mass habe; und dann: ob der Befund dieser Ausmessung mit der angegebenen Quantität übereinkomme? — Hierzu bedienet man sich des Nieder-Oesterreichischen Visir-Stabes, jedoch mit der Bemerkung, dass dieses Messen nicht nach der in Ungarn üblichen Methode des so genannten Stiches, sondern nach der in Oesterreich eingeführten Drittel-Visirung vollzogen werde. Nebstdem bemerke man: ob das Fass voll sei, und die Grösse desselben der zu enthaltenden Quantität entspreche?

Nach dieser, auf die Menge des Weines Bezug nehmenden Untersuchung prüfet man denselben in Hinsicht der Qualität, und forschet: ob er nicht zu sehr mit Wasser gemischet sei? — Diesen Betrug entdecket man dadurch, dass reiner Wein den ungelöschten Kalk nicht lösche, wohl aber der mit Wasser vermischte. Gewässert hänget er sich an mit Oehl bestrichenes Schilfrohr, echt aber nicht; — im kochenden Wasser prasselt jener auf, der reine nicht. — Sodann untersuchet man: ob er nicht geschwefelt sei? weil dieser den Kopf sehr einnehmen, die Wallung des Blutes vermehren, überhaupt der Gesundheit sehr nachtheilig werden könnte. — Das Schwefeln geschieht, um ihn gegen das Kahmigwerden zu schützen. — Eine solche Ueberschwefelung erkennet man entweder schon durch den Geruch, oder durch den Geschmack; oder (chemisch) wenn man einige Tropfen Silberauflösung in Scheidewasser in denselben giesset, wodurch er braunroth, braun, auch wohl ganz schwarz wird; eben so

durch essig-, salpeter- oder chlorinsaure Schwererde, welche, durch ihre nahe Verwandtschaft zur Schwefelsäure, Schwerspath bildet. Das Gleiche geschieht auch mit Hornblei. — Tröpfelt man eine Auflösung von kaustischem Kali in Wasser zu dem überschwefelten Weine: so bildet sich ein brauner Niederschlag; — giesset man nun einige Tropfen Schwefelsäure hinein: so wird der Wein, wenn er von Blei frei ist, wieder klar. — Leget man in überschwefelten Wein ein Ei: so wird die Schale des Eies mit einer schwarzen Farbe überzogen. — Ein Stück glatt polierten Silbers, in solchen Wein geleget, verlieret den Glanz, und wird schwärzlich. — Oft ist auch der Schwefel mit Wissmuth, oder wie in dem, in einigen Gegenden noch gebräuchlichen *Emplastrum sulphuratum ad vinum*, zugleich mit Zinkvitriol, selbst mit Arsenik vermenget, welche Metalle sich dann dem Weine mittheilen. Obgleich nun in einer grossen Menge Wein die Beimischung dieser Bestandtheile unwirksam bleibet: so sind doch bei kleinen Quantitäten auch Beispiele bekannt, dass durch Zinkvitriol heftiges Erbrechen, durch Wissmuth aber, der Bleivergiftung ähnliche Erscheinungen hervortraten.

Die Entdeckung dieser Vergiftungen des Weines ist nur auf chemischem Wege, mittelst Fällung durch Laugensalz und Reduction des Metalles, möglich*).

Seltener und, im Allgemeinen, auch weniger schädlich, sind die Verfälschungen des sauren Weines mit Kalk oder Kreide, um die Säure zu binden; oder jene mit Alaun, um dem gemeinen rothen Weine eine halt-

*) *Wildberg* (System der medicinischen Gesetzgebung) schlägt vor: Es soll durch das Gesetz ein bestimmtes Mass zum Schwefeln festgestellet werden, und er räth hierzu, nach bestehender Erfahrung, auf vierzig Pinten Wein ein Loth Schwefel. — (Eine Pinte ist ungefähr vier Seitel.)

barere Röthe und das Adstringirende des Ofner-Gewächses zu geben ; oder mit gebranntem Zucker, um ihm eine hochgelbe Farbe zu ertheilen.

Die Kreide oder der Kalk wird entdecket, wenn man in eine kleine Quantität dieses Weines Zuckersäure, oder in destillirtem Wasser aufgelöstes Sauerkleesalz tröpfelt, wodurch der Kalk oder die Kreide augenblicklich als weisser Niederschlag zu Boden fällt.

Der Alaun zeiget sich, wenn man im Wasser aufgelöste und filtrirte reine Pottasche (Kali) zugiesset, wodurch ein Aufbrausen erfolget, und der zersetzte Alaun sich weiss zu Boden schlägt. — Zuverlässiger, jedoch weit umständlicher, ist die Untersuchung des Weines, Falls man ihn für, mit Alaun vermischet hält, durch eine Lösung des Baryts in Essig, oder durch eine Solution von salpetersaurem Quecksilber. — Eben so wird auch durch Laugensalz die Verfälschung des Weines mit Eisenvitriol entdecket, welche geschieht, um bei Vermischung junger Weine mit alten die Gährung zu verhindern.

Der Antheil an Zucker gibt sich zu erkennen, wenn man einen Löffel voll über glühenden Kohlen abrauchet, wornach der zugesetzte Zucker als eine kleberige, honigartige, süsse Masse zurückbleibet.

Am wichtigsten aber ist die Prüfung des Weines wegen Beimischung von Bleikalk (Bleizucker). Diese Verfälschung geschieht meistens, um den Wein zu versüssen. Sie fordert die besondere Aufmerksamkeit der Gesundheits-Polizei, weil sie eine wahre Vergiftung ist.

Blei-Koliken, unheilbare Contracturen, Zittern der Glieder, Lähmung und Schwindsucht sind die gewöhnlichen üblen Folgen davon. — Der Verdacht gegen eine solche Weinverfälschung wird erreget, wenn junge, oder ihrer Natur nach saure, alte Weine süss schmecken; wenn die weissen Weine eine ungewöhnlich hoch-

Abreichung dieser Getränke auf ärztlichen Ausspruch begründet, und commissionell bestimmet werden.

§. 190.

Beurtheilung der Qualität dieser Getränke.

Da die militärische Gesundheits-Polizei die Forderung machet, dass die Mannschaft jede Art von Getränk in der besten, wenigstens aber in einer der Gesundheit nicht schädlichen Qualität erhalte: so ist es für die zu ihrer Untersuchung bestimmten Individuen nothwendig, die Kennzeichen zu wissen, nach welchen die Eignung derselben und ihre Wirkung auf die Gesundheit beurtheilet werden müssen.

Von den, zu einer solchen Untersuchung bestimmten Aerzten kann gefordert werden, dass sie im Besitze der nöthigen Sachkunde sind; allein, nebst diesen, haben hierbei auch Individuen mitzuwirken, bei welchen solche Kenntnisse nicht als absolut nothwendig voraus zu setzen sind, denen daher die militärische Gesundheits-Polizei in dieser ämtlichen Verhandlung die nöthigen Haltungs- und Bestimmungsgründe angeben muss.

III. Abschnitt.

Aufsicht über den Wein.

§. 191.

Berücksichtigung in Hinsicht auf die verschiedenen Verfälschungen des Weines.

Wir halten uns hier bei den Bestimmungen über gute Qualität des Weines vorzüglich an jene Fälle, wo dem Soldaten von Seite der Militär-Behörden Wein, als Gebühr verabreichet wird, obgleich die Gesundheits-Polizei ihre Wachsamkeit auch auf jene Anlässe erstrecket, wo eigene Militärwirthe dem Manne Wein feilbiethen.

Es verdienet die Aufsicht über gute Qualität des Weines beim Militär um so grössere Aufmerksamkeit, da dieses Getränk, als Gebühr, dem Soldaten nur immer als stärkendes Labsal zugetheilet wird, und die Verfäl-

schungen desselben eben so leicht und mannigfaltig, als der Gesundheit höchst schädlich sind.

Um nun so viel möglich jeder Art von Betrug vorzubeugen, sollten folgende Bestimmungen festgehalten, und strenge darauf gesehen werden, dass der an die Truppen auszutheilende Wein das richtige Mass habe; und dann: ob der Befund dieser Ausmessung mit der angegebenen Quantität übereinkomme? — Hierzu bedienet man sich des Nieder-Oesterreichischen Visir-Stabes, jedoch mit der Bemerkung, dass dieses Messen nicht nach der in Ungarn üblichen Methode des so genannten Stiches, sondern nach der in Oesterreich eingeführten Drittel-Visirung vollzogen werde. Nebstdem bemerke man: ob das Fass voll sei, und die Grösse desselben der zu enthaltenden Quantität entspreche?

Nach dieser, auf die Menge des Weines Bezug nehmenden Untersuchung prüfet man denselben in Hinsicht der Qualität, und forschet: ob er nicht zu sehr mit Wasser gemischet sei? — Diesen Betrug entdecket man dadurch, dass reiner Wein den ungelöschten Kalk nicht lösche, wohl aber der mit Wasser vermischte. Gewässert hänget er sich an mit Oehl bestrichenes Schilfrohr, echt aber nicht; — im kochenden Wasser prasselt jener auf, der reine nicht. — Sodann untersuchet man: ob er nicht geschwefelt sei? weil dieser den Kopf sehr einnehmen, die Wallung des Blutes vermehren, überhaupt der Gesundheit sehr nachtheilig werden könnte. — Das Schwefeln geschieht, um ihn gegen das Kahmigwerden zu schützen. — Eine solche Ueberschwefelung erkennet man entweder schon durch den Geruch, oder durch den Geschmack; oder (chemisch) wenn man einige Tropfen Silberauflösung in Scheidewasser in denselben giesset, wodurch er braunroth, braun, auch wohl ganz schwarz wird; eben so

durch essig-, salpeter- oder chlorinsaure Schwererde, welche, durch ihre nahe Verwandtschaft zur Schwefelsäure, Schwerspath bildet. Das Gleiche geschieht auch mit Hornblei. — Tröpfelt man eine Auflösung von kaustischem Kali in Wasser zu dem überschwefelten Weine: so bildet sich ein brauner Niederschlag; — giesset man nun einige Tropfen Schwefelsäure hinein: so wird der Wein, wenn er von Blei frei ist, wieder klar. — Leget man in überschwefelten Wein ein Ei: so wird die Schale des Eies mit einer schwarzen Farbe überzogen. — Ein Stück glatt polierten Silbers, in solchen Wein geleget, verlieret den Glanz, und wird schwärzlich. — Oft ist auch der Schwefel mit Wissmuth, oder wie in dem, in einigen Gegenden noch gebräuchlichen *Emplastrum sulphuratum ad vinum*, zugleich mit Zinkvitriol, selbst mit Arsenik vermenget, welche Metalle sich dann dem Weine mittheilen. Obgleich nun in einer grossen Menge Wein die Beimischung dieser Bestandtheile unwirksam bleibet: so sind doch bei kleinen Quantitäten auch Beispiele bekannt, dass durch Zinkvitriol heftiges Erbrechen, durch Wissmuth aber, der Bleivergiftung ähnliche Erscheinungen hervortraten.

Die Entdeckung dieser Vergiftungen des Weines ist nur auf chemischem Wege, mittelst Fällung durch Laugensalz und Reduction des Metalles, möglich*).

Seltener und, im Allgemeinen, auch weniger schädlich, sind die Verfälschungen des sauren Weines mit Kalk oder Kreide, um die Säure zu binden; oder jene mit Alaun, um dem gemeinen rothen Weine eine halt-

*) *Wildberg* (System der medicinischen Gesetzgebung) schlägt vor: Es soll durch das Gesetz ein bestimmtes Mass zum Schwefeln festgestellet werden, und er räth hierzu, nach bestehender Erfahrung, auf vierzig Pinten Wein ein Loth Schwefel. — (Eine Pinte ist ungefähr vier Seitel.)

barere Röthe und das Adstringirende des Ofner-Gewächses zu geben; oder mit gebranntem Zucker, um ihm eine hochgelbe Farbe zu ertheilen.

Die Kreide oder der Kalk wird entdecket, wenn man in eine kleine Quantität dieses Weines Zuckersäure, oder in destillirtem Wasser aufgelöstes Sauerkleesalz tröpfelt, wodurch der Kalk oder die Kreide augenblicklich als weisser Niederschlag zu Boden fällt.

Der Alaun zeiget sich, wenn man im Wasser aufgelöste und filtrirte reine Pottasche (Kali) zugiesset, wodurch ein Aufbrausen erfolget, und der zersetzte Alaun sich weiss zu Boden schlägt. — Zuverlässiger, jedoch weit umständlicher, ist die Untersuchung des Weines, Falls man ihn für, mit Alaun vermischet hält, durch eine Lösung des Baryts in Essig, oder durch eine Solution von salpetersaurem Quecksilber. — Eben so wird auch durch Laugensalz die Verfälschung des Weines mit Eisenvitriol entdecket, welche geschieht, um bei Vermischung junger Weine mit alten die Gährung zu verhindern.

Der Antheil an Zucker gibt sich zu erkennen, wenn man einen Löffel voll über glühenden Kohlen abrauchet, wornach der zugesetzte Zucker als eine kleberige, honigartige, süsse Masse zurückbleibet.

Am wichtigsten aber ist die Prüfung des Weines wegen Beimischung von Bleikalk (Bleizucker). Diese Verfälschung geschieht meistens, um den Wein zu versüssen. Sie fordert die besondere Aufmerksamkeit der Gesundheits-Polizei, weil sie eine wahre Vergiftung ist.

Blei-Koliken, unheilbare Contracturen, Zittern der Glieder, Lähmung und Schwindsucht sind die gewöhnlichen üblen Folgen davon. — Der Verdacht gegen eine solche Weinverfälschung wird erreget, wenn junge, oder ihrer Natur nach saure, alte Weine süss schmecken; wenn die weissen Weine eine ungewöhnlich hoch-

gelbe, die rothen eine zu helle oder zu dunkle Farbe haben; wenn sie hierbei während des Trinkens eine merkliche Zusammenziehung der Zunge zurücklassen; endlich wenn der Wein im Verhältnisse seines guten Geschmackes zu wohlfeil ist.

Wenn nun, mit oder ohne diese Merkmahle eines verdächtigen Weines, Leute nach dessen Genuss erkranken, und die Erscheinungen des Krankseyns eine Bleivergiftung bemerkbar machen: so muss der Gebrauch desselben sogleich untersaget, und ausgemittelt werden: ob er kein Blei enthalte?

Eine solche Untersuchung geschieht mittelst der *Hahnemann*'schen Weinprobe, welche man unter dieser Benennung in jeder Apotheke erhalten kann. Wem jedoch die Gelegenheit zum Ankaufe derselben fehlen sollte, der kann sie sich auf folgende Art leicht verfertigen:

Man nimmt Kalk, oder, besser: gepulverte Austerschalen, bringet sie mit gleichen Theilen Schwefelblüthe in einen gedeckten Schmelztiegel, wobei sich beide durch Schmelzung des Schwefels verbinden. Die erhaltene Masse wird nun, noch warm, fein gepulvert, und in einem zugestopften Gefässe aufbewahret. Von dieser Masse werden zwei Quentchen mit zwölf Loth Wasser gemischet, und, nachdem zwei Quentchen Weinsteinrahm hinzugethan wurden, das Ganze wohl verstopfet, und durch fünfzehn Minuten stark geschüttelt. — Hat sich in der Ruhe das Gemisch geläutert: so giesset man von der Flüssigkeit einige Tropfen in ein Loth des zu untersuchenden Weines, welcher, im Falle er Bleizucker enthält, augenblicklich trübe wird, und darauf einen braunen oder schwarzen Niederschlag bildet.

Obgleich sich durch diese Verfahrungsart das Blei in den weissen und hellrothen Weinen leicht entdecket, und überhaupt in den rothen Weinen die Verfälschung

mit Blei seltener ist, weil es sich nicht so gut mit ihnen vermischet: so ist es doch, um reinere Resultate des Versuches zu erhalten, besser, vorher die dunkelrothen Weine zu entfärben. Dieses geschieht, wenn man ein Trinkglas solchen Weines zur Hälfte mit frischer Milch vermischet, stark schüttelt, dann nach der Ruhe durch Fliesspapier filtriret, und nun der *Hahnemann*'schen Probe unterwirft. Um eine sehr schwache Bleiverfälschung zu entdecken, dünstet man den filtrirten Wein bei gelindem Feuer bis auf den sechsten Theil ab. — Ist eine grosse Quantität verfälschet: so kann aus dem reichlicher erhaltenen Niederschlage das Blei reduciret, oder dasselbe auch durch Abdünsten des Weines und durch Reduction erhalten werden.

Da verdorbene, ungesunde Weine oft mit verschiedenen vegetabilischen Stoffen versetzet werden, um ihre üblen Eigenschaften zu verstecken, und dieselben verkäuflicher zu machen: so muss man auch dieser Art von Betrug nachforschen.

Um den Wein zu färben, und seinen Geschmack zu verbessern, werden Kermesbeeren, Sandelholz, Färberröthe, Heidelbeeren, rothe Ochsenzungenwurzel u. dgl. verwendet. Auch Gewürznelken, Muscatenblüthe, Galgant, Cardamomen, ungegohrener Most und Branntwein dienen den Verfälschern des Weines als Mittel zur Verbesserung seines Geschmackes. Endlich verfälschen sie ihn noch, um ihm einen angenehmen Muscateller-Geschmack zu geben, mit dem Scharlachkraute oder Scharlei, wodurch, da diese Pflanze eine heftig betäubende Wirkung hat, die übelsten Folgen für die Gesundheit entstehen.

Diese Betriegereien entdecket man auf folgende Art:

Rothe Weine, die eine zu helle, zu dunkle, oder zu matte Farbe haben, die aus der Flasche in abgesetzten Wellen sprudeln, sich gleichsam daraus ziehen las-

gelbe, die rothen eine zu helle oder zu dunkle Farbe haben; wenn sie hierbei während des Trinkens eine merkliche Zusammenziehung der Zunge zurücklassen; endlich wenn der Wein im Verhältnisse seines guten Geschmackes zu wohlfeil ist.

Wenn nun, mit oder ohne diese Merkmahle eines verdächtigen Weines, Leute nach dessen Genuss erkranken, und die Erscheinungen des Krankseyns eine Bleivergiftung bemerkbar machen: so muss der Gebrauch desselben sogleich untersaget, und ausgemittelt werden: ob er kein Blei enthalte?

Eine solche Untersuchung geschieht mittelst der *Hahnemann*'schen Weinprobe, welche man unter dieser Benennung in jeder Apotheke erhalten kann. Wem jedoch die Gelegenheit zum Ankaufe derselben fehlen sollte, der kann sie sich auf folgende Art leicht verfertigen:

Man nimmt Kalk, oder, besser: gepulverte Austerschalen, bringet sie mit gleichen Theilen Schwefelblüthe in einen gedeckten Schmelztiegel, wobei sich beide durch Schmelzung des Schwefels verbinden. Die erhaltene Masse wird nun, noch warm, fein gepulvert, und in einem zugestopften Gefässe aufbewahret. Von dieser Masse werden zwei Quentchen mit zwölf Loth Wasser gemischet, und, nachdem zwei Quentchen Weinsteinrahm hinzugethan wurden, das Ganze wohl verstopfet, und durch fünfzehn Minuten stark geschüttelt. — Hat sich in der Ruhe das Gemisch geläutert: so giesset man von der Flüssigkeit einige Tropfen in ein Loth des zu untersuchenden Weines, welcher, im Falle er Bleizucker enthält, augenblicklich trübe wird, und darauf einen braunen oder schwarzen Niederschlag bildet.

Obgleich sich durch diese Verfahrungsart das Blei in den weissen und hellrothen Weinen leicht entdecket, und überhaupt in den rothen Weinen die Verfälschung

mit Blei seltener ist, weil es sich nicht so gut mit ihnen vermischet: so ist es doch, um reinere Resultate des Versuches zu erhalten, besser, vorher die dunkelrothen Weine zu entfärben. Dieses geschieht, wenn man ein Trinkglas solchen Weines zur Hälfte mit frischer Milch vermischet, stark schüttelt, dann nach der Ruhe durch Fliesspapier filtriret, und nun der *Hahnemann*'schen Probe unterwirft. Um eine sehr schwache Bleiverfälschung zu entdecken, dünstet man den filtrirten Wein bei gelindem Feuer bis auf den sechsten Theil ab. — Ist eine grosse Quantität verfälschet: so kann aus dem reichlicher erhaltenen Niederschlage das Blei reduciret, oder dasselbe auch durch Abdünsten des Weines und durch Reduction erhalten werden.

Da verdorbene, ungesunde Weine oft mit verschiedenen vegetabilischen Stoffen versetzet werden, um ihre üblen Eigenschaften zu verstecken, und dieselben verkäuflicher zu machen: so muss man auch dieser Art von Betrug nachforschen.

Um den Wein zu färben, und seinen Geschmack zu verbessern, werden Kermesbeeren, Sandelholz, Färberröthe, Heidelbeeren, rothe Ochsenzungenwurzel u. dgl. verwendet. Auch Gewürznelken, Muscatenblüthe, Galgant, Cardamomen, ungegohrener Most und Branntwein dienen den Verfälschern des Weines als Mittel zur Verbesserung seines Geschmackes. Endlich verfälschen sie ihn noch, um ihm einen angenehmen Muscateller-Geschmack zu geben, mit dem Scharlachkraute oder Scharlei, wodurch, da diese Pflanze eine heftig betäubende Wirkung hat, die übelsten Folgen für die Gesundheit entstehen.

Diese Betriegereien entdecket man auf folgende Art:

Rothe Weine, die eine zu helle, zu dunkle, oder zu matte Farbe haben, die aus der Flasche in abgesetzten Wellen sprudeln, sich gleichsam daraus ziehen las-

sen, und welche die innere Fläche der Flasche, wenn sie eine Zeit lang darin standen, dick mit einer Röthe überziehen, und einen Satz machen, so wie jene, von welchen Flecken in der Leinwand schwer ausgehen, sind höchst wahrscheinlich gefärbte, unechte, ungesunde Weine.

Mit Branntwein vermischte rothe Weine riechen bei der ersten Eröffnung der Flasche schon nach diesem geistigen Zusatze, oder man fühlet, wenn man etwas von solchen Weinen eine Zeit lang auf der Zunge herum wirft, ein Brennen auf der Spitze derselben, und wenn man nur ein wenig von diesem Getränke zwischen den flachen Händen reibet, und alsdann in dieselben riechet: so offenbaret sich der Geruch des Branntweines deutlich. Am sichersten aber entdecket sich die Beimischung desselben durch die Destillation. — Hinzu gegossener Branntwein trennet sich von dem Weine schon vor dem Sieden der Flüssigkeit; da doch sonst bei Gewinnung des Weingeistes aus echtem Weine zuerst etwas Wasser, dann Weingeist, dann wieder Wasser übergehet.

Zur Prüfung: ob die Farbe des rothen Weines natürlich oder künstlich sei, seihe man denselben durch Fliesspapier; das im Durchseihen Zurückbleibende zeiget die färbenden Theile, und je mehr zurückbleibet, desto gefärbter ist er.

Auch kann man die Färbung der Weine mit Zucker, Rosinen, Heidelbeeren u. dgl. auf folgende Art entdecken:

Man nimmt ein kleines Medicinglas, und füllet es mit dem verdächtigen Weine, bringet dann dasselbe, indem man die Oeffnung mit dem Finger zuhält, in ein mit gemeinem Wasser gefülltes Glas, und ziehet den Finger von derselben hinweg. Erlitt der Wein eine Verfälschung: so wird der Farbestoff in das Wasser übergehen; in so fern nähmlich, was fast immer Statt hat,

der Zusatz schwerer als das Wasser ist. Bei gutem und reinem Weine bemerket man keine Veränderung im Wasser.

Eine andere Untersuchung bestehet darin, dass man in ein Stängelglas voll des verdächtigen Weines eine Auflösung von Alaun tröpfle, wodurch die fremden Theile zu Boden geschlagen werden.

Durch eine Auflösung von feuerfestem Laugensalze wird er eine purpurrothe, — durch flüchtiges Kali eine blaue Farbe annehmen.

§. 192.

Commissionelle Untersuchung des Weines.

Bei dem geringsten Verdachte gegen die Güte und Unverfälschtheit des Weines sollte derselbe immer nach einer der gegebenen Methoden commissionell untersuchet werden, und, im Falle man dessen Qualität fehlerhaft, oder die Quantität mangelhaft fände, müssten, wie schon erwähnet wurde, die Fässer von der Commission und von einem Individuum jener Stelle, welche den Wein lieferte, versiegelt, und in Hinsicht auf Beschaffenheit von jedem Fasse zwei Muster genommen, und eines mit dem Petschafte der liefernden Partei, das andere mit dem Commissions-Siegel verwahret werden. Ersteres behielte die Commission zurück; letzteres würde an das General-Commando zur weiteren Entscheidung, nebst Anführung aller Gründe, welche die Nichtannehmbarkeit des Weines bestimmen, eingesendet.

Um aber die Mannschaft, bis zur Entscheidung, nicht Mangel leiden zu lassen, sollte von Seite der liefernden Stelle, wenn nicht sogleich anderer guter Wein herbeigeschaffet werden kann, der Ankauf auf anderen Wegen geschehen. — Die Kosten, welche zu diesem Mittel zwangen, sind dem Lieferanten aufzurechnen.

§. 193.

Quantität des

Wenn man nun die Quantität des Weines richtig be-

Weines für den Mann. findet, und an der Qualität keine Ausstellung machen kann: so muss erst bestimmet werden, wie viel der Mann täglich von diesem Getränke erhalten soll.

Hierbei kommt es nun auf die Beschaffenheit an, nähmlich auf die grössere oder geringere Stärke des Weines.

Von starkem, guten Weine reichet auf den ganzen Tag für den Mann ein Seitel hin; von mittlerer oder schwacher Gattung kann ihm ein halbes Mass verabreichet werden. Als Mischungsmittel mit dem Wasser gilt die im §. 188 gegebene Bestimmung.

Da alle fremden Weine, wie sie Nahmen haben mögen, im Felde (nach dem Generals-Reglement, S. 141) durchgehends verbothen sind: so wurde ihrer hier desshalb keine Erwähnung gemacht.

Von dem sehr schwachen Italienischen Weine (*Vino piccolo*) könnte wohl, im Allgemeinen, ein halbes Mass bewilliget werden; er gleichet mehr einer röthlichen Limonade, und ist im Sommer eine Erquickung; im Winter, kalt getrunken, erzeuget er häufig Abweichen.

Da diese in Italien die häufigste Weingattung ist, welche für die Truppen geliefert wird: so muss von Seite der Aerzte und Commandanten hierauf besondere Rücksicht genommen werden.

Ueberhaupt sollte der Verkauf zu junger, nicht gegohrener, aus unreifen Trauben gepresster Weine nie gestattet werden, weil deren Genuss selten ohne üble Folgen für den Mann bleibet.

IV. Abschnitt.

Aufsicht über Cider (Obstwein oder Obstmost).

§. 194.

Auch der in vielen Gegenden als Getränk übliche **Cider**, oder die aus Birnen, Aepfeln, Johannisbeeren und anderen saftvollen Früchten bereitete Abart des Weines, unterlieget, da sie unter bestimmten Umständen der Gesundheit gefährlich werden kann, der Aufmerksamkeit der Gesundheits-Polizei. — Dieses ist besonders der Fall, wenn der Most von unreifem, herben Obste gepresset wurde; wenn er zu wässerig, sauer, fermentartig ist, und keinen Geist hat. Ist der Cider aber von gutem, reifen, süssen Obste, und besitzt er einen süssen, geistigen Geschmack: so kann man ihn, besonders in heissen Sommertagen, dem Manne als ein sehr erspriessliches Getränk verabreichen. — Der schlecht bereitete aber verursachet Blähungen, Koliken und Diarrhöen, die oft gefährlich werden.

Beurtheilung des Ciders.

Nebst dem erleidet der Cider jedoch auch, wie der Wein, mannigfaltige Verfälschungen, worunter besonders die Beimischung von Bleizucker gehöret, um dem von unreifem Obste bereiteten den sauren Geschmack zu benehmen.

Eben so werden gebrannter Alaun, Kreide, Kalkstein, Kalk, Talg, Bohnenmehl, Reiss, Salz etc. angewendet, und dem Cider beigemischet, um aus demselben die groben, kleberigen Theile niederzuschlagen, und ihn zu klären.

Wenn nun auch diese letzteren Beimischungen der Gesundheit nicht so nachtheilig sind, als die Verfälschungen mit Bleikalken: so müssen sie doch immer als mehr oder minder schädlich erkannt, nach dieser Schädlich-

keit beurtheilet, und daher solche Arten von Cider in keinem Falle zum Genusse erlaubet werden.

Das Verfahren, die Verfälschungen des Ciders zu entdecken, kommt mit der Prüfungs- und Untersuchungsart der Weine überein.

V. Abschnitt.

Aufsicht über den Branntwein.

§. 195.

Würdigung des Branntweines in Betreff seines Einflusses auf die Gesundheit.

Der Branntwein wird zwar dem Manne nie als durstlöschendes Mittel, oder als eigentliches Getränk, sondern nur als Stärkungs- oder Vorbeugungsmittel in den, im §. 189 angeführten Fällen, und zur Verbesserung des schlechten Wassers (§. 188) verabreichet *).

Er bedarf aber dessen ungeachtet von Seite der militärischen Gesundheits-Polizei so strenge Aufsicht, als irgend ein Getränk, und zwar um so mehr, weil er selbst im unverfälschten Zustande den Körper stärker und durchdringender ergreifet.

Wie schädlich der Branntwein auf jene wirke, die ihn im Uebermasse geniessen, und bei welchen er zur unentbehrlichen Gewohnheit geworden ist, zeiget schon das äussere Bild der Branntweinsäufer, deren ganz ausgezehrter, matter und welker Körper nur noch allein durch das Feuer desselben belebet wird, und deren Verdauungskräfte, ausser diesem Getränke, bereits nichts mehr aufzunehmen vermögend sind, und die ihr sieches

*) Branntwein von 20° (nach *Beaumé*) unter fünf bis sechs Theile Wasser gemischet, gibt ein sehr angenehmes Getränk, welches bei den Engländern unter dem Nahmen Grog bekannt ist, und besonders bei grosser Erschöpfung der Kräfte, nach Märschen und Uebungen im heissen Sommer, sehr wohlthätig wirket.

Leben meistens an organischen Fehlern des Magens und der Baucheingeweide enden *).

Zu dem kommt noch, dass das Branntweinsaufen weit eher zur leidenschaftlichen Gewohnheit wird, als der Genuss des Weines und Bieres, weil der Magen, an diesen starken Reitz gewohnt, in anderen Getränken keine Befriedigung mehr findet.

Es sollte daher, theils zur Schonung der Gesundheit, theils um das Laster des Branntweinsaufens möglichst zu beschränken, jeder Excess, durch einen Branntweinrausch herbeigeführet, bei dem Manne schärfer gestrafet werden, als der im Wein- oder Biertaumel verübte.

Der Marschall *Richelieu* liess bei der Belagerung von Mahon auf der Insel Minorka einen Tagsbefehl ergehen, wodurch jeder betrunkene Soldat von der Ehre, zum Sturme gelassen zu werden, ausgeschlossen war; *Hempel* (Kriegs-Hygiene) glaubet daher: Steigerung des Ehrgefühles wäre das beste Mittel gegen die Trunksucht.

Eine Verordnung König Georgs II. von England, vom 5. December 1736, befiehlt: dass die Branntweintrunkenheit mit dreitägiger Gefängnissstrafe bei Wasser und Brot, — bei nicht verspürter Besserung aber dieses Laster dem Befinden nach *pro criminali* gehalten, und mit Karren-, Zucht- und Spinnhausstrafe beleget werde;

*) *Schlötzer* behauptet: dass die Woijaken im Kasan'schen Gouvernement nur des zu starken Branntweintrinkens wegen viel kleiner seien, als alle ihre übrigen Nachbarn.

C. v. Brühl-Cramer zählet das Branntweinsaufen unter die Krankheiten, und nennet es Trunksucht.

Hufeland taufet es in seinem Werke „über Trunksucht und rationelle Behandlung derselben, Berlin 1819,« in der Vorrede *Dipsomanie: Kühn* richtiger *Methomanie.*

J. C. Jäger (in den Beiträgen zur Kriegs-Arzeneiwissenschaft, I. Theil, Seite 170, Frankfurt 1794) saget: Säufer sind die schlechtesten Soldaten, und essen nichts.

keit beurtheilet, und daher solche Arten von Cider in keinem Falle zum Genusse erlaubet werden.

Das Verfahren, die Verfälschungen des Ciders zu entdecken, kommt mit der Prüfungs- und Untersuchungsart der Weine überein.

V. Abschnitt.

Aufsicht über den Branntwein.

§. 195.

Würdigung des Branntweines in Betreff seines Einflusses auf die Gesundheit.

Der Branntwein wird zwar dem Manne nie als durstlöschendes Mittel, oder als eigentliches Getränk, sondern nur als Stärkungs- oder Vorbeugungsmittel in den, im §. 189 angeführten Fällen, und zur Verbesserung des schlechten Wassers (§. 188) verabreichet *).

Er bedarf aber dessen ungeachtet von Seite der militärischen Gesundheits-Polizei so strenge Aufsicht, als irgend ein Getränk, und zwar um so mehr, weil er selbst im unverfälschten Zustande den Körper stärker und durchdringender ergreifet.

Wie schädlich der Branntwein auf jene wirke, die ihn im Uebermasse geniessen, und bei welchen er zur unentbehrlichen Gewohnheit geworden ist, zeiget schon das äussere Bild der Branntweinsäufer, deren ganz ausgezehrter, matter und welker Körper nur noch allein durch das Feuer desselben belebet wird, und deren Verdauungskräfte, ausser diesem Getränke, bereits nichts mehr aufzunehmen vermögend sind, und die ihr sieches

*) Branntwein von 20° (nach *Beaumé*) unter fünf bis sechs Theile Wasser gemischet, gibt ein sehr angenehmes Getränk, welches bei den Engländern unter dem Nahmen Grog bekannt ist, und besonders bei grosser Erschöpfung der Kräfte, nach Märschen und Uebungen im heissen Sommer, sehr wohlthätig wirket.

Leben meistens an organischen Fehlern des Magens und der Baucheingeweide enden *).

Zu dem kommt noch, dass das Branntweinsaufen weit eher zur leidenschaftlichen Gewohnheit wird, als der Genuss des Weines und Bieres, weil der Magen, an diesen starken Reitz gewohnt, in anderen Getränken keine Befriedigung mehr findet.

Es sollte daher, theils zur Schonung der Gesundheit, theils um das Laster des Branntweinsaufens möglichst zu beschränken, jeder Excess, durch einen Branntweinrausch herbeigeführet, bei dem Manne schärfer gestrafet werden, als der im Wein- oder Biertaumel verübte.

Der Marschall *Richelieu* liess bei der Belagerung von Mahon auf der Insel Minorka einen Tagsbefehl ergehen, wodurch jeder betrunkene Soldat von der Ehre, zum Sturme gelassen zu werden, ausgeschlossen war; *Hempel* (Kriegs-Hygiene) glaubet daher: Steigerung des Ehrgefühles wäre das beste Mittel gegen die Trunksucht.

Eine Verordnung König Georgs II. von England, vom 5. December 1736, befiehlt: dass die Branntweintrunkenheit mit dreitägiger Gefängnissstrafe bei Wasser und Brot, — bei nicht verspürter Besserung aber dieses Laster dem Befinden nach *pro criminali* gehalten, und mit Karren-, Zucht- und Spinnhausstrafe beleget werde;

*) *Schlötzer* behauptet: dass die Woijaken im Kasan'schen Gouvernement nur des zu starken Branntweintrinkens wegen viel kleiner seien, als alle ihre übrigen Nachbarn.

C. v. Brühl-Cramer zählet das Branntweinsaufen unter die Krankheiten, und nennet es Trunksucht.

Hufeland taufet es in seinem Werke „über Trunksucht und rationelle Behandlung derselben, Berlin 1819,« in der Vorrede *Dipsomanie: Kühn* richtiger *Methomanie*.

J. C. Jäger (in den Beiträgen zur Kriegs-Arzeneiwissenschaft, I. Theil, Seite 170, Frankfurt 1794) saget: Säufer sind die schlechtesten Soldaten, und essen nichts.

auch soll, nach dieser Verordnung, ein solcher Trunkener keine Entschuldigung bei Verbrechen geniessen, sondern gleich einem Nüchternen für Alles bestrafet werden.

Unter Rudolph dem II. wurde in Oesterreich die Trunkenheit mit Gefängniss, Prechel und Kreutz bestrafet [1]).

Auch der Hofkriegsrath war im Jahr 1803, wegen der üblen Folgen des Branntweintrinkens, genöthiget, die Regiments-Commandanten aufzufordern, dem häufigen Genusse desselben in Ost-Galizien Schranken zu setzen.

Aehnliche Verordnungen sind in mehreren Staaten, insbesondere in Preussen (Potsdam den 14. Mai 1803), gegen den zu häufigen Genuss des Branntweines erlassen worden.

Im Jahre 1709 sagte *Noel: Mors in vitro.*

Hufeland (über Vergiftung durch Branntwein, Berlin) und *A. Schröder* (über den grossen Schaden des unmässigen Branntweintrinkens in den niederen Volks-Classen, Brandenburg 1804), haben diesen Gegenstand in eben so umständlichen, als vortrefflichen Abhandlungen gewürdiget.

Allein mässig, und nur zu bestimmten, den verschiedenen Verhältnissen des Militärlebens angemessenen Umständen genossen, wird er dem, allen schädlichen Einflüssen der Witterung, der Nahrung, den Ortsverhältnissen, der Krafterschöpfung und ansteckenden Krankheiten ausgesetzten Soldaten, sehr oft das einzige, wahre Labungs- und Stärkungsmittel, und es darf, wenn nicht von Säufern die Rede ist, sein Einfluss auf den, an dergleichen Getränke mehr oder minder gewohnten Mann, nicht mit der, im Allgemeinen diesem Getränke zukommenden schädlichen Eigenschaft verwechselt werden.

[1]) Verordnung vom 25. Februar 1591, — 1. Julius 1596, — 4. August 1597, — 9. März 1598, — 2. October 1601, — 4. September 1602, — 1. Julius 1603, — und Polizei-Ordnung für Ober- und Nieder-Oesterreich vom 5. December 1633.

Die in Hessen-Cassel den 22. Junius 1799 erneuerte Verordnung vom 26. Februar 1754 saget: Alle Branntweingelage, worin Bürger und Bauern ganze Stunden, ja ganze Tage lang zusammen leben, und unmässig trinken, werden nicht mehr geduldet. Dergleichen Trunkenbolde sind von allen öffentlichen Aemtern ausgeschlossen, und ist ihnen von Seite der Obrigkeit nachzuforschen.

§. 196.

Prüfung des Branntweines in Hinsicht auf seine Stärke. Quantität desselben für den Mann.

In was immer für einer Absicht und Art der Mann Branntwein erhalte: ob ihm derselbe nähmlich als ausserordentliche Gebühr verabreichet werde, oder ob von dem, durch Marketender oder andere Branntweinhändler feil gebothenen die Rede sei: so sollte darauf gesehen werden, dass er keine schädlichen Eigenschaften habe. — Seine Qualität wird nach dem grösseren oder geringeren Gehalte an Alkohol (Geist) und nach der Reinheit beurtheilet.

Je grösser die intensive Stärke oder der Alkohol-Gehalt im Branntweine ist, für desto besser wird er gehalten. — Da aber dieser auch heftigere Wirkung erzeuget: so darf er unvermischet nur in kleinen Gaben genossen werden, und in dieser Hinsicht stehet er, als Getränk, den minder starken Gattungen nach, weil dem Manne hiervon eine grössere Quantität verabreichet werden kann, ohne üble Folgen befürchten zu müssen.

Wenn nun gleich bei dem, an stärkere Reitze gewohnten Soldaten von sehr geistigen und scharfen Getränken, im Allgemeinen, nicht die schädlichen Wirkungen besorget werden dürfen, welche sonst gewöhnlich daraus entstehen: so sollte doch, um schädlicher oder betriegerischer Willkühr auszuweichen, sowohl in Hinsicht auf Güte (Stärke), als auch auf die zu verabreichende Quantität, eine gesetzliche Bestimmung festgestellet werden.

Die Güte des Branntweines wird, in Betreff seines Gehaltes an Alkohol, durch die so genannten Alkoho-

lometer (Gradmesser) bestimmet. — In Ermangelung dieses Instrumentes kann, nach Vorschrift zur Approvisionirung der festen Plätze (1808, §. 24), die Probe durch das Abbrennen bewirket werden; wenn nähmlich das zurückgebliebene Wasser mehr als die Hälfte des angezündeten Branntweines beträgt: so ist er nicht probehältig [1]).

Nach dem Gradmesser kann nun, als mittlerer Massstab, angenommen werden, dass der Branntwein als Labungs- und Stärkungsmittel des Soldaten nicht über 25° der Stärke, und nicht unter 15° der Schwäche (nach *Beaumé*) enthalten dürfte.

Für den Approvisionirungs-Vorrath der Festungen, und selbst für den Transport, dürfte jedoch der Branntwein sehr stark seyn, weil er nachher, mit Wasser verdünnet, erst zu den angegebenen Graden herabgesetzet werden kann. Vor dieser Verdünnung würde er aber weniger Raum zum Aufbewahren und bei Versendungen einnehmen.

Diese Bestimmung machet es nöthig, dass, wenn auch nicht jedes Regiment, doch jeder commissariatische Beamte, mit einem Alkoholometer versehen sei.

Von solchem Branntweine sollte dem Manne nie mehr als ein Achtel-Seitel auf ein Mahl gegeben werden; aber nach Erforderniss der, im §. 189 in Betreff des Weines aufgezählten, ebenfalls für die Abreichung des Branntweines gültigen, mehr oder minder dringenden Umstände, wäre ihm ein solches Ausmass auch zwei Mahl des Tages zu bewilligen.

Hinsichtlich des Branntweines, welchen sich der Mann selbst anschaffet, kann nun zwar die Quantität, die er geniessen darf, nicht bestimmet werden, indessen wären dem unmässigen Genusse desselben dennoch, durch die im §. 195 angerathene Strafverschärfung, Schranken zu setzen.

Für die gute, wenigstens nicht schädliche Qualität sorget jedoch auch in diesem Falle die Gesundheits-Polizei dadurch, dass sie über die, dem Manne feil gebothenen Getränke genaue Aufsicht hält, und wachet, dass er weder ein kraftloses, verfälschtes, noch ein zu starkes und scharfes Getränk bekomme.

[1]) Vorschrift zur Approvisionirung der festen Plätze. 1808, §. 24.

§. 197.

Prüfung des Branntweines in Betreff fremder Beimischung.

Da der Branntwein vor der Abreichung an die Mannschaft untersuchet, und über dessen Qualität die Bestimmung festgesetzet werden soll: so ist nebst dem, dass er weder zu stark, noch zu schwach sei, auch darauf zu sehen: dass er beim Schütteln schäume, und den Schaum beim Stehenlassen eine Zeit lang behalte; dass er keinen brenzlichen, unangenehmen Geruch, und keinen gewürzhaften, scharfen, oder zu süssen Geschmack habe; dass er keine ungewöhnliche Farbe besitze, und nicht eine beinahe dicke Flüssigkeit bilde. — Der Mangel oder das Vorhandenseyn dieser Merkmahle lassen auf Verfälschung schliessen.

Beim Verdachte einer Verfälschung muss er sogleich geprüfet werden: ob er seine Schärfe oder berauschende Eigenschaft nicht mineralischen Säuren, oder besonderen Pflanzentheilen verdanke; ob er nicht mit Bleizucker versüsset sei, oder ob sich bei Bereitung desselben keine Kupfertheile in ihm aufgelöset haben?

Alle diese Verunreinigungen kennet man, nebst den Verfälschungen, zum Theil durch die, im §. 191 in Bezug auf den Wein angegebenen Prüfungsarten.

Ist der Branntwein, um ihn brennender zu machen, über scharfe Vegetabilien abgezogen: so entdecket sich dieses, wenn man einen damit gefüllten Esslöffel so lange über dem Lichte hält, bis der geistige Theil abge-

lometer (Gradmesser) bestimmet. — In Ermangelung dieses Instrumentes kann, nach Vorschrift zur Approvisionirung der festen Plätze (1808, §. 24), die Probe durch das Abbrennen bewirket werden; wenn nähmlich das zurückgebliebene Wasser mehr als die Hälfte des angezündeten Branntweines beträgt: so ist er nicht probehältig [1]).

Nach dem Gradmesser kann nun, als mittlerer Massstab, angenommen werden, dass der Branntwein als Labungs- und Stärkungsmittel des Soldaten nicht über 25° der Stärke, und nicht unter 15° der Schwäche (nach *Beaumé*) enthalten dürfte.

Für den Approvisionirungs-Vorrath der Festungen, und selbst für den Transport, dürfte jedoch der Branntwein sehr stark seyn, weil er nachher, mit Wasser verdünnet, erst zu den angegebenen Graden herabgesetzet werden kann. Vor dieser Verdünnung würde er aber weniger Raum zum Aufbewahren und bei Versendungen einnehmen.

Diese Bestimmung machet es nöthig, dass, wenn auch nicht jedes Regiment, doch jeder commissariatische Beamte, mit einem Alkoholometer versehen sei.

Von solchem Branntweine sollte dem Manne nie mehr als ein Achtel-Seitel auf ein Mahl gegeben werden; aber nach Erforderniss der, im §. 189 in Betreff des Weines aufgezählten, ebenfalls für die Abreichung des Branntweines gültigen, mehr oder minder dringenden Umstände, wäre ihm ein solches Ausmass auch zwei Mahl des Tages zu bewilligen.

Hinsichtlich des Branntweines, welchen sich der Mann selbst anschaffet, kann nun zwar die Quantität, die er geniessen darf, nicht bestimmet werden, indessen wären dem unmässigen Genusse desselben dennoch, durch die im §. 195 angerathene Strafverschärfung, Schranken zu setzen.

Für die gute, wenigstens nicht schädliche Qualität sorget jedoch auch in diesem Falle die Gesundheits-Polizei dadurch, dass sie über die, dem Manne feil gebothenen Getränke genaue Aufsicht hält, und wachet, dass er weder ein kraftloses, verfälschtes, noch ein zu starkes und scharfes Getränk bekomme.

[1]) Vorschrift zur Approvisionirung der festen Plätze. 1808, §. 24.

§. 197.

Prüfung des Branntweines in Betreff fremder Beimischung.

Da der Branntwein vor der Abreichung an die Mannschaft untersuchet, und über dessen Qualität die Bestimmung festgesetzet werden soll: so ist nebst dem, dass er weder zu stark, noch zu schwach sei, auch darauf zu sehen: dass er beim Schütteln schäume, und den Schaum beim Stehenlassen eine Zeit lang behalte; dass er keinen brenzlichen, unangenehmen Geruch, und keinen gewürzhaften, scharfen, oder zu süssen Geschmack habe; dass er keine ungewöhnliche Farbe besitze, und nicht eine beinahe dicke Flüssigkeit bilde. — Der Mangel oder das Vorhandenseyn dieser Merkmahle lassen auf Verfälschung schliessen.

Beim Verdachte einer Verfälschung muss er sogleich geprüfet werden: ob er seine Schärfe oder berauschende Eigenschaft nicht mineralischen Säuren, oder besonderen Pflanzentheilen verdanke; ob er nicht mit Bleizucker versüsset sei, oder ob sich bei Bereitung desselben keine Kupfertheile in ihm aufgelöset haben?

Alle diese Verunreinigungen kennet man, nebst den Verfälschungen, zum Theil durch die, im §. 191 in Bezug auf den Wein angegebenen Prüfungsarten.

Ist der Branntwein, um ihn brennender zu machen, über scharfe Vegetabilien abgezogen: so entdecket sich dieses, wenn man einen damit gefüllten Esslöffel so lange über dem Lichte hält, bis der geistige Theil abge-

brannt ist; der zurückbleibende wässerige hat sodann den brennend scharfen Geschmack der angewendeten Vegetabilien.

Die Beimischung von Scheidewasser, um ihn feuriger und brennender zu machen, wird, wenn auch noch so wenig beigemenget wäre, dadurch entdecket, dass man ein Streifchen blaues Lackmuspapier eintauchet, wodurch es, wenn mineralische Säure darin ist, augenblicklich roth wird.

Die Gegenwart der, demselben durch die Bereitung in kupfernen Gefässen mitgetheilten Kupfertheile entdecket sich durch die Zutröpfelung von Salmiakgeist, welcher sich mit dem Kupfer verbindet und einen blauen Niederschlag bildet; oder, wenn man in ein Glas Branntwein ein Stückchen Kalk leget, wodurch er, bei Kupfergehalt, grün wird; — eben so schlägt sich geschabte Seife in kupferhältigem Branntweine grün nieder. — Die Beimischung von Alaun, um ihn süsslich und herbe zu machen, entdecket man durch kohlensaures Kali, und die zu gleichem Zwecke angewendeten schwefelsauren Mittelsalze (Vitriol) durch essigsauren Baryt.

In den *Philosoph. transact.* (vol. 37 N°. 148) finden sich einige Fälle von Vergiftungen, die daraus entstanden, dass, um dem Branntweine mehr Annehmlichkeit zu geben, derselbe über Kirschlorbeerblätter abgezogen wurde, wie dieses beim Aquavit und bei einigen anderen feinen Liqueurs geschieht. — Der gemeine Mann wird zwar selten in Gelegenheit kommen, sich durch dergleichen fein gebrannte Wasser zu schaden; um so wichtiger kann aber diese Bemerkung den Officieren seyn. — Leider entdecket sich diese üble Eigenschaft erst durch die betäubende Wirkung, wenn nicht vorher der, bitteren Mandeln ähnliche Geschmack und Geruch von ihrem Genusse zurück schrecket.

VI. Abschnitt.

Aufsicht über das Bier.

§. 198.

Wenn die Truppen in Gegenden kommen, wo das Wasser schlecht, und kein Wein zu haben ist, oder wo es, wie in Bierländern, den ökonomischen Verhältnissen mehr entspricht, dem Manne **Bier** zu geben: so muss ebenfalls alle, bereits in Betreff auf andere Getränke empfohlene Sorgfalt angewendet werden, damit ihm durch dessen Genuss kein Schade erwachse.

Beurtheilung des Bieres nach seinem Einflusse auf die Gesundheit.

Gut gebrautes, altes, nicht verfälschtes und unverdorbenes Bier muss, obgleich es nicht die belebenden, raschen Wirkungen des Weines und Branntweines in sich trägt, auch die Verdauung nicht so sehr begünstiget, wie diese, dennoch unter die vorzüglicheren Getränke gerechnet, und als ein sehr gesundes, nährendes, durch seinen zwar geringeren Antheil an Geist, doch immer die Kräfte hebendes Mittel betrachtet werden.

§. 199.

Da aber das Bier auf mannigfaltige Art verkünstelt wird, und die mancherlei Entartungen desselben eben so verschiedene widrige Einflüsse auf die Gesundheit äussern: so wird die Sorge hierüber zum Gegenstande der militärischen Gesundheits-Polizei.

Sorge für gute Qualität des Bieres.

Ob es nun gleich, im Allgemeinen, nicht in das Gebieth derselben gehöret, die Wachsamkeit bis auf dessen Erzeugung auszudehnen, indem die Bierbrauereien, ausser in Festungen, nie unter unmittelbarer Aufsicht des Militärs stehen, sondern ihre gesundheits-polizeilichen Vorschriften stets von der Civil-Obrigkeit erhalten: so ist es dennoch Pflicht der militärischen Sanitäts-Beamten, und überhaupt jener, welchen das Wohl der Mannschaft anvertrauet ist, alle mögliche Sorgfalt anzu-

wenden, dass das schon erzeugte Bier nie in einer der Gesundheit schädlichen Qualität an die Mannschaft verabreichet werde.

In Festungen, wo Brauhäuser bestehen, ist die Aufsicht über das Bier dem Festungs-Commando anvertrauet, welches jeden neu gebrauten Vorrath commissionell durch einen Stabs- oder Regiments-Arzt, einen Officier und einen commissariatischen Beamten untersuchen lässt.

Dieser Vorrath darf aber nur auf eine Zeit von höchstens fünfzehn Tagen berechnet seyn; der weitere Bedarf muss nach und nach erzeuget werden [1]). — Allein ich halte dafür, dass man da, wo gute Keller sind (und an diesen mangelt es in festen Plätzen, besonders in Bergfestungen, selten), starke Lagerbiere einlegen und aufbewahren sollte, damit man, nach Bedarf der Umstände, der Mannschaft, durch Beimischung von Wasser, stärkeres oder schwächeres Bier reichen könnte.

[1]) Vorschrift zur Approvisionirung der festen Plätze. 1808.

§. 200.

Verfälschtes Bier. Wirkungen desselben.

Es gehöret zum Berufe uud zu den Kenntnissen der Aerzte, so wie es das Amt und die Würde des Festungs-Commandanten und jedes einzelnen Truppen-Vorstehers zieret, wenn sie im Stande sind, die verschiedenen Verfälschungen des Bieres durch eigene Untersuchung und Prüfung, die zum Theil mit dem, in Betreff des Weines im §. 191 angegebenen Verfahren übereinkommen, zu entdecken, und die Mittel an die Hand zu geben, wie es verbessert, und den schädlichen Wirkungen vorgebeuget, oder denselben ganz entgegnet werden könne.

In Festungen, wo das Bier unter Militäraufsicht gebrauet wird, ist vorzüglich darauf zu sehen, dass, ausser reinem, weichen Wasser, Malz, Hopfen und Hefen, keine anderen Zusätze genommen werden.

Das Malz darf nicht aus ungleicher, alter, oder aus

dumpfiger, stinkender Gerste, sondern muss aus frischer bereitet seyn; nebst dem ist Sorge zu tragen, dass es nicht zu stark geröstet, und dadurch brenzlich werde *).

Den Hopfen darf man nicht sparsam zusetzen, weil das Bier sonst leicht sauer wird, und auch ohne Säure der Gesundheit schädlich seyn würde **).

Beimischungen anderer Pflanzenstoffe, als: des wilden Rosmarins, gemeinen Dostes (Tosten), des Lavendels, Galgants, Cardobenedictens, Beifusses, Wermuthes, Enzians, Säben- oder Sadebaumes, Kalmus, der Alantwurzel, Citronenschalen, Zitwerwurzel und dergleichen, müssen, so wie die Pottasche, als der Gesundheit sehr schädlich, nie geduldet werden.

In Hinsicht der Hefen darf man weder zu viel, noch zu wenig beimischen. Setzet man zu viel bei, so wird die Gährung beschleuniget, das Geistige gehet verloren, und das Bier wird schädlich; — ist zu wenig beigemenget: so entstehet nur langsame, auch fast gar keine Gährung, wodurch das Bier sauer und trübe wird. — Weichet man von diesen Bestimmungen ab: so entdecket sich das verdorbene, schlechte, verfälschte Bier schon durch seinen wässerigen, geistlosen und unangenehmen Geschmack; durch seine Trübe und wolkige Durchsichtigkeit; durch den Mangel an fetter, kleberiger Substanz, und an Kohlensäure, als Zeichen, dass Malz und Hopfen fehle, wobei solches Bier beim Einschenken nie schäumet, oder den Schaum gleich verlieret; endlich dadurch, dass es sehr leicht sauer wird.

*) Gerste von solchen Aeckern, die mit Schafmist gedünget worden sind, gibt dem Biere einen widrigen Geschmack.

**) Um dem Mangel an Hopfen abzuhelfen, hat man in neuerer Zeit eine Menge bitterer, gewürzhafter Mittel vorgeschlagen; da aber die Erfahrung in Hinsicht ihres Einflusses auf die Gesundheit noch keinen Ausspruch gab: so sollte vor der Hand beim Militär von diesen Surrogaten kein Gebrauch gemacht werden.

Oft erkennet man die Schädlichkeit des Bieres, vor seiner Untersuchung, durch die üble Wirkung, die es im Körper erzeuget, und meistens geben diese Erscheinungen Anlass, auf Verfälschung zu schliessen, worauf sodann erst die Untersuchung folget, um bestimmen zu können, worin die Ursache der schädlichen Wirkung bestehe.

Dergleichen krankhafte Erscheinungen und die zum Grunde liegenden Ursachen sind:

Harnstrenge vom unbedeutenden bis zum heftigsten Grade, mit stärkeren oder schwächeren Leibschmerzen. Diese Zustände erfolgen auf junges, ungegohrenes und saures Bier.

Zeichen eines verdorbenen Magens, faulichtes Aufstossen, Schwere des Magens, Drücken in der Magengegend, Reitz zum Erbrechen, und Blähungen zeigen sich meistens dann, wenn faules, morastiges Wasser zur Bereitung des Bieres verwendet ward.

Gleichen Antheil an den eben aufgezählten Uebeln hat altes, sehr ausgetrocknetes, zu Malz verwendetes Getreide, oder schlechter Hopfen.

Beängstigung, Blutwallungen, ungewöhnliche, bis zur Narrheit gehende Exaltationen, Stumpfheit des Kopfes, Betäubung, oder ein, dem durch Opiat erzeugten ähnlicher Schlaf; auch Phantasien, Zuckungen, Bauchschmerzen, oft Blutspeien und Schlagfluss; überhaupt alle Erscheinungen einer narcotischen Vergiftung, welche zeigen, dass dem Biere bei der Bereitung Schwindelhafer, Same des Lolches, des Stechapfels (*Datura stramonium*), Niesewurz, Tabak, Rosmarin, Galgant, Fischkörner, Mohnköpfe u. dgl. beigemischet sind, um dasselbe berauschender und geistiger zu machen.

Heftige, anhaltende Koliken, lange dauernde Leibesverstopfung, Abweichen, saures Aufstossen, Lähmungen, starker Durst, sind die Folgen des Genusses von

saurem oder verfälschtem Biere, wenn es nähmlich durch schädliche Zusätze, z. B. Bleizucker, versüsset; oder dessen Säure durch Kalk oder Pottasche getilget; oder wenn, um denselben Bitterkeit zu geben, Aloë oder Wermuth; so wie, um es zu klären, Salz beigemischet ward; oder wenn es in kupfernen Gefässen bereitet wurde, und sich Grünspan bildete.

§. 201.

So oft nun eine oder die andere dieser Krankheitserscheinungen bei den Soldaten, welche Bier tranken, hervortritt, soll der Arzt dasselbe sogleich untersuchen, und das Resultat dieser Untersuchung dem commandirenden Officiere und dem Stabsarzte melden. Untersuchungen des schädlichen Bieres.

Jedes Bier, es sei vom Militär gekauft, durch Landeslieferung herbei geschaffet, oder von Marketendern und anderen Wirthen ausgeschenket, muss, sobald es schädlich befunden wird, nachdem zwei Muster davon genommen sind, versiegelt, und sodann, nebst Einschickung eines derselben, die Anzeige, sammt dem ganzen Untersuchungs-Acte, an den Commandirenden, oder, wenn es in der Nähe ist, an das General-Commando gemacht, und gleich an Herbeischaffung einer besseren Biergattung gedacht werden.

Erscheinen aber solche Wirkungen nach dem Genusse des Bieres, welches der Mann in den Civil-Schenken trank, und kann man mit Grund vermuthen, dass es verfälschet sei: so muss die Anzeige hiervon an die Civil-Behörde gemacht, und sogleich auf eine, aus Civil- und Militär-Personen bestehende Commission angetragen werden.

§. 202.

In Hinsicht des Quantums, welches der Mann täglich an Bier erhalten soll, kommt es allerdings, wie bei den übrigen Getränken, auf die Qualität desselben an; indem es Biergattungen gibt, von welchen schon ein Seitel zur Zu verabreichende Quantität des Bieres.

Oft erkennet man die Schädlichkeit des Bieres, vor seiner Untersuchung, durch die üble Wirkung, die es im Körper erzeuget, und meistens geben diese Erscheinungen Anlass, auf Verfälschung zu schliessen, worauf sodann erst die Untersuchung folget, um bestimmen zu können, worin die Ursache der schädlichen Wirkung bestehe.

Dergleichen krankhafte Erscheinungen und die zum Grunde liegenden Ursachen sind:

Harnstrenge vom unbedeutenden bis zum heftigsten Grade, mit stärkeren oder schwächeren Leibschmerzen. Diese Zustände erfolgen auf junges, ungegohrenes und saures Bier.

Zeichen eines verdorbenen Magens, faulichtes Aufstossen, Schwere des Magens, Drücken in der Magengegend, Reitz zum Erbrechen, und Blähungen zeigen sich meistens dann, wenn faules, morastiges Wasser zur Bereitung des Bieres verwendet ward.

Gleichen Antheil an den eben aufgezählten Uebeln hat altes, sehr ausgetrocknetes, zu Malz verwendetes Getreide, oder schlechter Hopfen.

Beängstigung, Blutwallungen, ungewöhnliche, bis zur Narrheit gehende Exaltationen, Stumpfheit des Kopfes, Betäubung, oder ein, dem durch Opiat erzeugten ähnlicher Schlaf; auch Phantasien, Zuckungen, Bauchschmerzen, oft Blutspeien und Schlagfluss; überhaupt alle Erscheinungen einer narcotischen Vergiftung, welche zeigen, dass dem Biere bei der Bereitung Schwindelhafer, Same des Lolches, des Stechapfels (*Datura stramonium*), Niesewurz, Tabak, Rosmarin, Galgant, Fischkörner, Mohnköpfe u. dgl. beigemischet sind, um dasselbe berauschender und geistiger zu machen.

Heftige, anhaltende Koliken, lange dauernde Leibesverstopfung, Abweichen, saures Aufstossen, Lähmungen, starker Durst, sind die Folgen des Genusses von

saurem oder verfälschtem Biere, wenn es nähmlich durch schädliche Zusätze, z. B. Bleizucker, versüsset; oder dessen Säure durch Kalk oder Pottasche getilget; oder wenn, um denselben Bitterkeit zu geben, Aloë oder Wermuth; so wie, um es zu klären, Salz beigemischet ward; oder wenn es in kupfernen Gefässen bereitet würde, und sich Grünspan bildete.

§. 201.

So oft nun eine oder die andere dieser Krankheitserscheinungen bei den Soldaten, welche Bier tranken, hervortritt, soll der Arzt dasselbe sogleich untersuchen, und das Resultat dieser Untersuchung dem commandirenden Officiere und dem Stabsarzte melden. Untersuchungen des schädlichen Bieres.

Jedes Bier, es sei vom Militär gekauft, durch Landeslieferung herbei geschaffet, oder von Marketendern und anderen Wirthen ausgeschenket, muss, sobald es schädlich befunden wird, nachdem zwei Muster davon genommen sind, versiegelt, und sodann, nebst Einschickung eines derselben, die Anzeige, sammt dem ganzen Untersuchungs-Acte, an den Commandirenden, oder, wenn es in der Nähe ist, an das General-Commando gemacht, und gleich an Herbeischaffung einer besseren Biergattung gedacht werden.

Erscheinen aber solche Wirkungen nach dem Genusse des Bieres, welches der Mann in den Civil-Schenken trank, und kann man mit Grund vermuthen, dass es verfälschet sei: so muss die Anzeige hiervon an die Civil-Behörde gemacht, und sogleich auf eine, aus Civil- und Militär-Personen bestehende Commission angetragen werden.

§. 202.

In Hinsicht des Quantums, welches der Mann täglich an Bier erhalten soll, kommt es allerdings, wie bei den übrigen Getränken, auf die Qualität desselben an; indem es Biergattungen gibt, von welchen schon ein Seitel zur Zu verabreichende Quantität des Bieres.

Berauschung führet, und andere, mehr wässerige, die gleichsam nur Getreid-Absude sind, und abgesehen von dem, dass sie den Magen überschwemmen, zu mehreren Massen ohne Schaden genossen werden können.

Als allgemeiner Massstab kann aber, nach den in der Oesterreichischen Monarchie vorhandenen mittleren Biergattungen, angenommen werden, dass der Mann täglich nie unter einem halben Masse erhalten sollte.

VII. Abschnitt.

Aufsicht über den Essig.

§. 203.

Würdigung dieses Gegenstandes.

Wenige Verpflegungs-Artikel haben mit dem **Essige** gleiches Schicksal getheilet.

Dem Römischen Heere war er unentbehrlich, und daher musste jeder Krieger eine Flasche Essig bei sich tragen *).

Die spätere Zeit beschränkte seine Allgemeinheit, sah aber dennoch in ihm ein wichtiges Vorbeugungsmittel gegen den Scorbut und so genannte faulichte Krankheiten.

Die neuere Zeit sprach ihm, als schwächendes Mittel, das Urtheil der Verbannung aus dem Heere, und glaubte, in Wein, guter Nahrung, überhaupt in Gründung einer besseren Subsistenz des Mannes, das beste Vorbeugungsmittel gegen Krankheiten zu finden.

Ich bin weit entfernet, die veraltete und vergessene Ansicht in Schutz zu nehmen: dass der Essig wie im todten Fleische, auch im lebenden menschlichen Körper der Fäulniss zu widerstehen vermöge, und ich hege mit denjenigen gleiche Meinung, welche behaupten, kein einzelnes Mittel, am wenigsten der Essig, könne den

*) Das Gemische von Essig und Wasser hiess *Posca*.

Soldaten vor Krankheiten bewahren, wenn nicht durch gute Subsistenz auf Erhaltung seiner Kräfte gedacht werde; ja ich bin überzeuget, dass der Glaube an die fäulnisswidrige Wirkung des Essigs in Diarrhöen und Dysenterien, von vermeintlich putrider Ursache, so wie auch in dem Faulfieber, Tausenden das Leben kostete. — Allein ich kann nicht bergen, dass es mir scheine, man habe mit Unrecht dieses Mittel aus der Verpflegung verbannet, welches noch immer, unter bestimmten Verhältnissen, seinen Werth behaupten wird.

Ohne dem Essige das Lob zu sprechen, weil er, nach der Ansicht einiger neueren Aerzte, nichts anderes, als modificirter Wein sei, der, durch den Zutritt der atmospärischen Luft erzeuget, seine geistige Natur noch in seinem flüchtigen Essiggeruche verrathe: so scheinet mir seine Benützung für den, auf dem Marsche begriffenen Soldaten aus folgenden Gründen erwünscht:

Jeder Militär kennet die Begierde des Mannes nach Getränk, um, wenn er in heissen Sommertagen, vor Hitze und Staub kaum athmend, von Fatiguen erschöpfet ist, seinen lechzenden Gaumen damit abzukühlen. Die grösste Sorgfalt reichet nicht hin, den Soldaten in seinem wilden Verlangen zu zähmen, und nicht selten werden in wenigen Stunden volle Schöpfbrunnen von der vorbei marschirenden Truppe geleeret.

Die gewöhnlichen Folgen hiervon sind: Erschlaffung des ganzen Körpers, vorzüglich des Magens, heftige Durchfälle, und auch bedeutende Brustübel.

Wollte man diesen üblen Folgen durch die Einrichtung vorbeugen, dass der Mann sich das Wasser mit Wein oder Branntwein mische: so müsste er diese Artikel als Gebühr erhalten. Die bedeutenden Unkosten abgerechnet, welche dadurch erwüchsen, würde man seinen Zweck in den seltensten Fällen erreichet sehen, weil der Soldat diese Getränke lieber ohne, als mit Wasser trinket.

Diesen Bedenklichkeiten wird bei dem Essige ausgewichen, weil eine kleine Quantität für Viele hinreichet; indem mit einem Theile guten, vorschriftmässigen Essiges vier und zwanzig Theile Wasser angenehm gesäuert werden können, und man nicht in Gefahr stehet, dass der Mann dieses Getränk ohne Mischung mit Wasser gebrauchen werde.

Nebst dem dienet der Essig, als Riech- und Waschmittel, dem vom Marsche Erschöpften zur Erquickung; so wie er in kleinen Gaben genossen, selbst die Verdauung befördert.

In Hinsicht seiner Mischung mit Wasser ist bekannt, dass kein Getränk den Durst so wohlthätig lösche, die Wallungen des Geblütes so sehr besänftige, und erfrischend auf den Körper einwirke, als ein säuerliches.

Ich frage nun, wenn man den üblen Folgen des übermässigen Wassertrinkens ausweichen will, und Wein oder Branntwein dem Manne nicht vorschriftmässig oder augenblicklich, bei dem wirklichen Bedarfe einer Labung, gereichet werden kann: welches Mittel dem Essige vorzuziehen sei, wenn es sich darum handelt, die Wirkung eines faden, entarteten Wassers, dass der Soldat auf dem Marsche so oft zu trinken genöthiget ist, zu verbessern, und seine durstlöschende Eigenschaft in kleiner Quantität zu erhöhen?

Ich fordere nicht, dass jeder Soldat eine Flasche Essig auf dem Marsche bei sich trage; denn da ein halbes Seitel desselben drei Mass Wasser säuert: so könnte man für den Bedarf von sechs Mann, oder auf eine Menage-Abtheilung, ein oder anderthalb Seitel rechnen.

Ist man in der Lage, nebst Essig, auch Branntwein zu verabreichen: so lässt sich ein eben so angenehmes, als gesundes Getränk bereiten, wenn man vier Loth Essig und gleich viel Branntwein mit einem Mass Wasser mischet.

Ehrhardt schlägt, statt des Essiges, ein Essigpulver vor. Dasselbe wird bereitet, indem man grob gestossenen Weinstein durch acht bis zehn Tage in starken Essig leget, und dann trocknet. Dieses Verfahren muss drei Mahl wiederhohlet werden. — Ich fürchte jedoch von diesem Pulver, des Weinsteines wegen, üble Folgen für den Darm-Canal.

Aber den so eben erwähnten Vortheil abgerechnet, welchen ich mir durch die Darreichung des Essiges für die Mannschaft verspreche, wird er schon desswegen zum besonderen Gegenstande der Gesundheits-Polizei, weil er als Approvisionnirungs-Artikel in den Festungen, als Schiffsvorrath, und als Heilmittel besondere Berücksichtigung verdienet, damit nicht eine, mit den verschiedensten fremdartigen Bestandtheilen versetzte, der Gesundheit oft sehr schädliche Flüssigkeit für Essig eingekaufet werde.

Der im Drucke erschienene Nachtrag zu der, unter dem 17. August 1808 hinausgegebenen Vorschrift wegen Approvisionnirung der festen Plätze gibt folgende Anleitung zur Beurtheilung der Güte des Essiges, zur Entdeckung seiner Verfälschung und verschiedenen Verunreinigung, so wie zur Art der Untersuchung desselben.

§. 204.

Eigenschaften eines guten Essiges.

Die besten Kennzeichen eines guten Weinessiges sind: dass er vollkommen klar, und von mehr oder weniger gelblicher Farbe, leicht flüssig und nicht zähe sei; auch kann er etwas in's Röthliche spielen, was der Fall ist, wenn er aus rothem Weine erzeuget wurde. Er muss einen angenehmen, eigenthümlich sauren, nicht beissenden Geschmack und Geruch haben; eine geringe Menge zwischen den Händen gerieben, darf nicht nach Bier oder Branntwein riechen; durch einige Tage aufbewahret, darf keine Neigung zum Schimmeln oder Kahmigwerden bemerk-

Diesen Bedenklichkeiten wird bei dem Essige ausgewichen, weil eine kleine Quantität für Viele hinreichet; indem mit einem Theile guten, vorschriftmässigen Essiges vier und zwanzig Theile Wasser angenehm gesäuert werden können, und man nicht in Gefahr stehet, dass der Mann dieses Getränk ohne Mischung mit Wasser gebrauchen werde.

Nebst dem dienet der Essig, als Riech- und Waschmittel, dem vom Marsche Erschöpften zur Erquickung; so wie er in kleinen Gaben genossen, selbst die Verdauung befördert.

In Hinsicht seiner Mischung mit Wasser ist bekannt, dass kein Getränk den Durst so wohlthätig lösche, die Wallungen des Geblütes so sehr besänftige, und erfrischend auf den Körper einwirke, als ein säuerliches.

Ich frage nun, wenn man den üblen Folgen des übermässigen Wassertrinkens ausweichen will, und Wein oder Branntwein dem Manne nicht vorschriftmässig oder augenblicklich, bei dem wirklichen Bedarfe einer Labung, gereichet werden kann: welches Mittel dem Essige vorzuziehen sei, wenn es sich darum handelt, die Wirkung eines faden, entarteten Wassers, dass der Soldat auf dem Marsche so oft zu trinken genöthiget ist, zu verbessern, und seine durstlöschende Eigenschaft in kleiner Quantität zu erhöhen?

Ich fordere nicht, dass jeder Soldat eine Flasche Essig auf dem Marsche bei sich trage; denn da ein halbes Seitel desselben drei Mass Wasser säuert: so könnte man für den Bedarf von sechs Mann, oder auf eine Menage-Abtheilung, ein oder anderthalb Seitel rechnen.

Ist man in der Lage, nebst Essig, auch Branntwein zu verabreichen: so lässt sich ein eben so angenehmes, als gesundes Getränk bereiten, wenn man vier Loth Essig und gleich viel Branntwein mit einem Mass Wasser mischet.

Ehrhardt schlägt, statt des Essiges, ein Essigpulver vor. Dasselbe wird bereitet, indem man grob gestossenen Weinstein durch acht bis zehn Tage in starken Essig leget, und dann trocknet. Dieses Verfahren muss drei Mahl wiederhohlet werden. — Ich fürchte jedoch von diesem Pulver, des Weinsteines wegen, üble Folgen für den Darm-Canal.

Aber den so eben erwähnten Vortheil abgerechnet, welchen ich mir durch die Darreichung des Essiges für die Mannschaft verspreche, wird er schon desswegen zum besonderen Gegenstande der Gesundheits-Polizei, weil er als Approvisionnirungs-Artikel in den Festungen, als Schiffsvorrath, und als Heilmittel besondere Berücksichtigung verdienet, damit nicht eine, mit den verschiedensten fremdartigen Bestandtheilen versetzte, der Gesundheit oft sehr schädliche Flüssigkeit für Essig eingekaufet werde.

Der im Drucke erschienene Nachtrag zu der, unter dem 17. August 1808 hinausgegebenen Vorschrift wegen Approvisionnirung der festen Plätze gibt folgende Anleitung zur Beurtheilung der Güte des Essiges, zur Entdeckung seiner Verfälschung und verschiedenen Verunreinigung, so wie zur Art der Untersuchung desselben.

§. 204.

Eigenschaften eines guten Essiges.

Die besten Kennzeichen eines guten Weinessiges sind: dass er vollkommen klar, und von mehr oder weniger gelblicher Farbe, leicht flüssig und nicht zähe sei; auch kann er etwas in's Röthliche spielen, was der Fall ist, wenn er aus rothem Weine erzeuget wurde. Er muss einen angenehmen, eigenthümlich sauren, nicht beissenden Geschmack und Geruch haben; eine geringe Menge zwischen den Händen gerieben, darf nicht nach Bier oder Branntwein riechen; durch einige Tage aufbewahret, darf keine Neigung zum Schimmeln oder Kahmigwerden bemerk-

bar seyn; zur Hälfte eingekochet, muss er nach dem Erkalten viel saurer schmecken, als zuvor. Von einer Unze (zwei Loth) sollen acht und zwanzig bis dreissig Gran mildes Gewächslaugensalz gesättiget werden.

§. 205.

Verfälschungsarten des Essiges.

Die Gewinnsucht hat aber auch bei diesem Artikel zum Betruge und zu Verfälschungen verleitet; indem ein an sich schwacher, oder ganz verdorbener Essig durch Zusatz von Mineralsäuren, oder durch scharfe Pflanzenstoffe schärfer und saurer gemacht; oder der gute durch Beimischung schlechterer Essigarten verdorben wird; oder er ist an sich durch schlechte Bereitung schädlich.

Die dadurch dem Essige mitgetheilten üblen Eigenschaften zu entdecken, und den hieraus für die Gesundheit erwachsenden Nachtheilen vorzubeugen, ist Streben und Pflicht der Gesundheits-Polizei.

§. 206.

Verfälschung des Essiges mit Mineralsäuren.

Schwefel-, Salz- und Salpetersäure sind Zusätze, wodurch man den Gehalt des Essiges, in Ermangelung eigener Schärfe, zu erhöhen, die bestimmte Menge des milden Kali zu neutralisiren, und sonach die im §. 204 angeführte Probe zu hintergehen trachtet.

Da die Schwefelsäure einer Seits die wohlfeilste der Mineralsäuren ist, anderer Seits auch reiner sauer schmecket, als die Salz- und Salpetersäure: so wird sie am gewöhnlichsten zur Verfälschung des Essiges angewendet. — Der Verdacht einer solchen Beimischung wird erreget, wenn der Essig einen besonders eingreifenden, scharf-sauren Geschmack hat, und das Neutralisiren eine grössere Menge Gewächslaugensalzes, z. B. fünfzig bis sechzig Gran, erfordert. — Die volle Gewissheit dieser Verfälschung spricht sich aber aus, wenn er sich durch eine, dem zu prüfenden Essige beigetröpfelte Lösung des reinen essig-, salpeter- und salz-

sauren Baryts mehr oder minder stark weiss trübet, je nachdem viel oder wenig Schwefelsäure beigemischet ist, und darauf ein weisser Niederschlag entstehet, den keine Säure auflöset. — Geringes Trüben bei diesem Versuche darf man jedoch nicht als einen Beweis von Verfälschung mit Schwefelsäure annehmen, indem diese von den schleimigen Theilen des Essiges herrühret.

Die Verfälschung mit Salzsäure entdecket man durch salpetersaure Silberauflösung, bei deren Zutröpfelung sogleich ein weisses flockiges Trüben, und darauf ein weisser Niederschlag entstehet, der getrocknet, bei Einwirkung des Sonnenlichtes, eine grüne Farbe annimmt.

Die Verfälschung mit Salpetersäure wird erkannt, dass das durch Sättigung des Essiges mit Gewächslaugensalz, nach Abrauchen der Mischung, trocken erhaltene Neutralsalz, auf glühende Kohlen gestreuet, mit Verpuffen und lebhaftem Feuer verbrennet; — war aber der Essig nicht mit dieser Säure verfälschet: so wird das erhaltene Salz nur gelinde knistern, und einen brenzlichsauren Geruch verbreiten.

§. 207.

Verfälschung mit scharfen Stoffen.

Die Verfälschung mit scharfen, brennenden Pflanzenstoffen hat häufiger Statt, als jene mit Mineralsäuren, und hierzu benützet man meistens den Spanischen Pfeffer, Kellerhals, Seidelbast u. a. m. So auffallend dem Kenner diese Zusätze schon durch den scharfen, ätzenden und brennenden Geschmack werden, eben so schwer ist die Entdeckung derselben auf chemischem Wege; die Destillation allein gibt durch den harzigen Rückstand, den diese Stoffe bilden, die Verfälschung zu erkennen. — Zudem sättiget ein solcher Essig, im Verhältnisse der Schärfe seines Geschmackes, nur eine geringe Menge Laugensalzes, und die neutralisirte Flüssigkeit hat dann nicht nur einen salzigen, etwas stechenden, sondern einen fremden, brennenden, scharfen,

bar seyn; zur Hälfte eingekochet, muss er nach dem Erkalten viel saurer schmecken, als zuvor. Von einer Unze (zwei Loth) sollen acht und zwanzig bis dreissig Gran mildes Gewächslaugensalz gesättiget werden.

§. 205.

Verfälschungsarten des Essiges.

Die Gewinnsucht hat aber auch bei diesem Artikel zum Betruge und zu Verfälschungen verleitet; indem ein an sich schwacher, oder ganz verdorbener Essig durch Zusatz von Mineralsäuren, oder durch scharfe Pflanzenstoffe schärfer und saurer gemacht; oder der gute durch Beimischung schlechterer Essigarten verdorben wird; oder er ist an sich durch schlechte Bereitung schädlich.

Die dadurch dem Essige mitgetheilten üblen Eigenschaften zu entdecken, und den hieraus für die Gesundheit erwachsenden Nachtheilen vorzubeugen, ist Streben und Pflicht der Gesundheits-Polizei.

§. 206.

Verfälschung des Essiges mit Mineralsäuren.

Schwefel-, Salz- und Salpetersäure sind Zusätze, wodurch man den Gehalt des Essiges, in Ermangelung eigener Schärfe, zu erhöhen, die bestimmte Menge des milden Kali zu neutralisiren, und sonach die im §. 204 angeführte Probe zu hintergehen trachtet.

Da die Schwefelsäure einer Seits die wohlfeilste der Mineralsäuren ist, anderer Seits auch reiner sauer schmecket, als die Salz- und Salpetersäure: so wird sie am gewöhnlichsten zur Verfälschung des Essiges angewendet. — Der Verdacht einer solchen Beimischung wird erreget, wenn der Essig einen besonders eingreifenden, scharf-sauren Geschmack hat, und das Neutralisiren eine grössere Menge Gewächslaugensalzes, z. B. fünfzig bis sechzig Gran, erfordert. — Die volle Gewissheit dieser Verfälschung spricht sich aber aus, wenn er sich durch eine, dem zu prüfenden Essige beigetröpfelte Lösung des reinen essig-, salpeter- und salz-

sauren Baryts mehr oder minder stark weiss trübet, je nachdem viel oder wenig Schwefelsäure beigemischet ist, und darauf ein weisser Niederschlag entstehet, den keine Säure auflöset. — Geringes Trüben bei diesem Versuche darf man jedoch nicht als einen Beweis von Verfälschung mit Schwefelsäure annehmen, indem diese von den schleimigen Theilen des Essiges herrühret.

Die Verfälschung mit Salzsäure entdecket man durch salpetersaure Silberauflösung, bei deren Zutröpfelung sogleich ein weisses flockiges Trüben, und darauf ein weisser Niederschlag entstehet, der getrocknet, bei Einwirkung des Sonnenlichtes, eine grüne Farbe annimmt.

Die Verfälschung mit Salpetersäure wird erkannt, dass das durch Sättigung des Essiges mit Gewächslaugensalz, nach Abrauchen der Mischung, trocken erhaltene Neutralsalz, auf glühende Kohlen gestreuet, mit Verpuffen und lebhaftem Feuer verbrennet; — war aber der Essig nicht mit dieser Säure verfälschet: so wird das erhaltene Salz nur gelinde knistern, und einen brenzlichsauren Geruch verbreiten.

§. 207.

Verfälschung mit scharfen Stoffen.

Die Verfälschung mit scharfen, brennenden Pflanzenstoffen hat häufiger Statt, als jene mit Mineralsäuren, und hierzu benützet man meistens den Spanischen Pfeffer, Kellerhals, Seidelbast u. a. m. So auffallend dem Kenner diese Zusätze schon durch den scharfen, ätzenden und brennenden Geschmack werden, eben so schwer ist die Entdeckung derselben auf chemischem Wege; die Destillation allein gibt durch den harzigen Rückstand, den diese Stoffe bilden, die Verfälschung zu erkennen. — Zudem sättiget ein solcher Essig, im Verhältnisse der Schärfe seines Geschmackes, nur eine geringe Menge Laugensalzes, und die neutralisirte Flüssigkeit hat dann nicht nur einen salzigen, etwas stechenden, sondern einen fremden, brennenden, scharfen,

ätzenden, lange anhaltenden Geschmack, welcher sich besonders zeiget, wenn man einen solchen Essig einkochet.

Bestreichet man eine Lippe mit reinem, und die andere mit dem verfälschten Essige: so bleibet, nach dem Abtrocknen, auf letzterer ein Brennen zurück, welches auf der anderen nicht Statt findet.

§. 208.

Beimischung andererEssigarten.

Andere schlechte Essigarten, meistens aber Obst- oder Bieressig, findet man ebenfalls häufig dem echten Weinessige beigemischet; ja beide werden nicht selten als solcher verkaufet. — Obgleich diese Zusätze nicht schädlich sind: so entsprechen sie doch dem Zwecke nicht, weil der Soldat, welchem seine Portion zugemessen wird, einen viel kleineren Theil Wassers oder einer Speise damit säuern kann.

Die Verfälschung mit Obstessig entdecket man dadurch, dass er, zur Trockene verdünstet, kein Gewächslaugensalz enthält, welches man im Rückstande des Weinessiges findet.

Auch der Ueberrest des Bieressiges gibt kein Gewächslaugensalz; nebstbei ist in demselben etwas Phosphorsäure. Schlägt man diese mit einer Lösung des Bleizuckers nieder, wäscht den erhaltenen weissen Präcipitat aus, und glühet ihn: so entstehet verglasetes phosphorsaures Blei.

§. 209.

Verunreinigung des Essiges durch Metalltheile.

Die Verunreinigung und schädliche Beimischung fremdartiger Theile erfolget aber auch unabsichtlich, wenn bei Erzeugung des Essiges unvorsichtig oder nachlässig zu Werke gegangen wird. — Dieses geschieht nun entweder durch Kupfer- oder Bleitheile.

Beigemischte Kupfertheile entdecket man durch Hinzutröpfeln von Salmiakgeist, worauf eine saphirblaue

Trübung und ein Niederschlag von gleicher Farbe Statt finden.

Die Verunreinigung mit Bleitheilen gibt dem Essige einen süsslich-sauren Geschmack, und entdecket sich, wie im §. 191 vom Weine bemerket wurde, durch *Hahnemann's* Weinprobe, bei deren Zutröpfelung eine schwarzbraune Trübung und ein gleicher Niederschlag entstehen.

§. 210.

Beobachtungen bei Untersuchung des Essiges.

Da aber diese Arten der Prüfung und Untersuchung des Weinessiges auf eigenen technischen Kenntnissen beruhen: so sollen sie nie Unerfahrenen in der Kunst überlassen werden; indem solche nicht verstehen, mit den anzuwendenden Reagentien gehörig zu Werke zu gehen. — Das Geschäft der Uebernahme des Essiges für das Militär, es sei zur Approvisionnirung, oder zum Arzeneigebrauche, muss also von nun an nur einem Chemiker, examinirten Apotheker, oder Chef-Feldarzte übertragen, und da, wo es an Militär-Aerzten fehlet, sich der Civil-Aerzte und Apotheker bedienet, unter strenger Verantwortung aber nie von dieser Vorschrift abgewichen werden. Damit man jedoch die Ueberzeugung habe, dass der Essig, Fass für Fass, bei der Uebernahme gleich von einem dieser sachkundigen Individuen untersuchet, und untadelhaft befunden worden sei, muss bei jeder solchen Lieferung ein mit aller Genauigkeit verfasstes Commissions-Protokoll aufgenommen, und das diessfallsige Verfahren von sämmtlichen Gliedern der Approvisionnirungs- oder sonstigen Uebernahms-Commission gefertiget werden; in dem für den Essig auszustellenden Geldempfangs-Documente aber ist insbesondere von jenem Sachkundigen die Erklärung beizufügen: dass er jedes Fass untersuchet, und den Essig echt und unverfälscht befunden habe. — Ohne diesen Beisatz darf keine Vergütung geleistet werden.

ätzenden, lange anhaltenden Geschmack, welcher sich besonders zeiget, wenn man einen solchen Essig einkochet.

Bestreichet man eine Lippe mit reinem, und die andere mit dem verfälschten Essige: so bleibet, nach dem Abtrocknen, auf letzterer ein Brennen zurück, welches auf der anderen nicht Statt findet.

§. 208.

Beimischung anderer Essigarten.

Andere schlechte Essigarten, meistens aber Obst- oder Bieressig, findet man ebenfalls häufig dem echten Weinessige beigemischet; ja beide werden nicht selten als solcher verkaufet. — Obgleich diese Zusätze nicht schädlich sind: so entsprechen sie doch dem Zwecke nicht, weil der Soldat, welchem seine Portion zugemessen wird, einen viel kleineren Theil Wassers oder einer Speise damit säuern kann.

Die Verfälschung mit Obstessig entdecket man dadurch, dass er, zur Trockene verdünstet, kein Gewächslaugensalz enthält, welches man im Rückstande des Weinessiges findet.

Auch der Ueberrest des Bieressiges gibt kein Gewächslaugensalz; nebstbei ist in demselben etwas Phosphorsäure. Schlägt man diese mit einer Lösung des Bleizuckers nieder, wäscht den erhaltenen weissen Präcipitat aus, und glühet ihn: so entstehet verglasetes phosphorsaures Blei.

§. 209.

Verunreinigung des Essiges durch Metalltheile.

Die Verunreinigung und schädliche Beimischung fremdartiger Theile erfolget aber auch unabsichtlich, wenn bei Erzeugung des Essiges unvorsichtig oder nachlässig zu Werke gegangen wird. — Dieses geschieht nun entweder durch Kupfer- oder Bleitheile.

Beigemischte Kupfertheile entdecket man durch Hinzutröpfeln von Salmiakgeist, worauf eine saphirblaue

Trübung und ein Niederschlag von gleicher Farbe Statt finden.

Die Verunreinigung mit Bleitheilen gibt dem Essige einen süsslich-sauren Geschmack, und entdecket sich, wie im §. 191 vom Weine bemerket wurde, durch *Hahnemann's* Weinprobe, bei deren Zutröpfelung eine schwarzbraune Trübung und ein gleicher Niederschlag entstehen.

§. 210.

Beobachtungen bei Untersuchung des Essiges.

Da aber diese Arten der Prüfung und Untersuchung des Weinessiges auf eigenen technischen Kenntnissen beruhen: so sollen sie nie Unerfahrenen in der Kunst überlassen werden; indem solche nicht verstehen, mit den anzuwendenden Reagentien gehörig zu Werke zu gehen. — Das Geschäft der Uebernahme des Essiges für das Militär, es sei zur Approvisionnirung, oder zum Arzeneigebrauche, muss also von nun an nur einem Chemiker, examinirten Apotheker, oder Chef-Feldarzte übertragen, und da, wo es an Militär-Aerzten fehlet, sich der Civil-Aerzte und Apotheker bedienet, unter strenger Verantwortung aber nie von dieser Vorschrift abgewichen werden. Damit man jedoch die Ueberzeugung habe, dass der Essig, Fass für Fass, bei der Uebernahme gleich von einem dieser sachkundigen Individuen untersuchet, und untadelhaft befunden worden sei, muss bei jeder solchen Lieferung ein mit aller Genauigkeit verfasstes Commissions-Protokoll aufgenommen, und das diessfallsige Verfahren von sämmtlichen Gliedern der Approvisionnirungs- oder sonstigen Uebernahms-Commission gefertiget werden; in dem für den Essig auszustellenden Geldempfangs-Documente aber ist insbesondere von jenem Sachkundigen die Erklärung beizufügen: dass er jedes Fass untersuchet, und den Essig echt und unverfälscht befunden habe. — Ohne diesen Beisatz darf keine Vergütung geleistet werden.

ätzenden, lange anhaltenden Geschmack, welcher sich besonders zeiget, wenn man einen solchen Essig einkochet.

Bestreichet man eine Lippe mit reinem, und die andere mit dem verfälschten Essige: so bleibet, nach dem Abtrocknen, auf letzterer ein Brennen zurück, welches auf der anderen nicht Statt findet.

§. 208.

Beimischung anderer Essigarten.

Andere schlechte Essigarten, meistens aber Obst- oder Bieressig, findet man ebenfalls häufig dem echten Weinessige beigemischet; ja beide werden nicht selten als solcher verkaufet. — Obgleich diese Zusätze nicht schädlich sind: so entsprechen sie doch dem Zwecke nicht, weil der Soldat, welchem seine Portion zugemessen wird, einen viel kleineren Theil Wassers oder einer Speise damit säuern kann.

Die Verfälschung mit Obstessig entdecket man dadurch, dass er, zur Trockene verdünstet, kein Gewächslaugensalz enthält, welches man im Rückstande des Weinessiges findet.

Auch der Ueberrest des Bieressiges gibt kein Gewächslaugensalz; nebstbei ist in demselben etwas Phosphorsäure. Schlägt man diese mit einer Lösung des Bleizuckers nieder, wäscht den erhaltenen weissen Präcipitat aus, und glühet ihn: so entstehet verglasetes phosphorsaures Blei.

§. 209.

Verunreinigung des Essiges durch Metalltheile.

Die Verunreinigung und schädliche Beimischung fremdartiger Theile erfolget aber auch unabsichtlich, wenn bei Erzeugung des Essiges unvorsichtig oder nachlässig zu Werke gegangen wird. — Dieses geschieht nun entweder durch Kupfer- oder Bleitheile.

Beigemischte Kupfertheile entdecket man durch Hinzutröpfeln von Salmiakgeist, worauf eine saphirblaue

Trübung und ein Niederschlag von gleicher Farbe Statt finden.

Die Verunreinigung mit Bleitheilen gibt dem Essige einen süsslich-sauren Geschmack, und entdecket sich, wie im §. 191 vom Weine bemerket wurde, durch *Hahnemann's* Weinprobe, bei deren Zutröpfelung eine schwarzbraune Trübung und ein gleicher Niederschlag entstehen.

§. 210.

Beobachtungen bei Untersuchung des Essiges.

Da aber diese Arten der Prüfung und Untersuchung des Weinessiges auf eigenen technischen Kenntnissen beruhen: so sollen sie nie Unerfahrenen in der Kunst überlassen werden; indem solche nicht verstehen, mit den anzuwendenden Reagentien gehörig zu Werke zu gehen. — Das Geschäft der Uebernahme des Essiges für das Militär, es sei zur Approvisionnirung, oder zum Arzeneigebrauche, muss also von nun an nur einem Chemiker, examinirten Apotheker, oder Chef-Feldarzte übertragen, und da, wo es an Militär-Aerzten fehlet, sich der Civil-Aerzte und Apotheker bedienet, unter strenger Verantwortung aber nie von dieser Vorschrift abgewichen werden. Damit man jedoch die Ueberzeugung habe, dass der Essig, Fass für Fass, bei der Uebernahme gleich von einem dieser sachkundigen Individuen untersuchet, und untadelhaft befunden worden sei, muss bei jeder solchen Lieferung ein mit aller Genauigkeit verfasstes Commissions-Protokoll aufgenommen, und das diessfallsige Verfahren von sämmtlichen Gliedern der Approvisionnirungs- oder sonstigen Uebernahms-Commission gefertiget werden; in dem für den Essig auszustellenden Geldempfangs-Documente aber ist insbesondere von jenem Sachkundigen die Erklärung beizufügen: dass er jedes Fass untersuchet, und den Essig echt und unverfälscht befunden habe. — Ohne diesen Beisatz darf keine Vergütung geleistet werden.

Diesen, in der Vorschrift ausgedrückten Bestimmungen füge ich, zur Guterhaltung des Essiges, noch die Bemerkung bei, dass er, wo es thunlich ist, an einem kühlen Orte, nicht aber im Keller, falls jedoch kein anderes Behältniss zu Gebothe stehen sollte, in letzterem, so viel möglich von jedem anderen Getränkvorrathe abgesondert, aufbewahret werde.

Zehntes Hauptstück.

Aufsicht über den Verkauf der Nahrungsmittel.

§. 211.

Der Einkauf der Nahrungsmittel, welche sich der Mann selbst anschaffet, geschieht entweder bei solchen Verkäufern, die, wie die Marketender, Traiteurs und Fleischer, ihre Artikel ausschliesend nur dem Militär feilbiethen, und, wie in Casernen, Festungen und Lagern, auch unter unmittelbarer Aufsicht der Militär-Behörden sind; oder die Mannschaft beziehet diese Artikel von öffentlichen bürgerlichen Verkäufern, welche nicht unter dem unmittelbar gebiethenden Einflusse der militärischen Stellen stehen. — Im ersten Falle hänget die Sorge, dass die Mannschaft keine der Gesundheit schädlichen Nahrungsmittel erhalte, oder auf eine andere Art hierin beeinträchtiget werde, lediglich vom Militär ab. Im letzteren Falle muss in die gesundheits-polizeilichen Anstalten des Civils und in die dort herrschende Aufsicht das Zutrauen gesetzet werden, dass die Mannschaft gegen Bevortheilung und Einkauf schlechter Artikel gesichert sei. Finden sich aber in solchen, von den bürgerlichen Verkäufern feil gebothenen Waaren auffallende Merkmahle schädlicher Qualität: so muss der Civil-Behörde hiervon die Anzeige gemacht, und dieselbe um Abhülfe angegangen werden.

Nöthige Aufsicht über den Verkauf der Nahrungsmittel.

Damit jedoch die Concurrenz der Nahrungsmittel nie stocke, und die Preise derselben nicht zu hoch steigen, oder die Satzungen der Victualien, wie vom Weine, Fleische, Biere, oft erst in dem Augenblicke erhöhet werden, wenn die Truppen in einen Ort einrücken: sollten die politischen Behörden, in Kriegszeiten aber

die Armee-Commissariate, diesem Wucher durch Feststellung der Preise Schranken setzen.

In so fern aber die Verkäufer unter unmittelbarer Jurisdiction des Militärs stehen, ist niemanden, ohne besonderen Erlaubnisszettel, Handel oder Verkauf zu gestatten, damit man, durch genaue Aufsicht über diese Leute, niedrige Gewinnsucht und die Abgabe verdorbener oder verfälschter Waaren um so leichter abhalten könne [1]).

In Festungen theilet sich die Sorge für gute und hinlängliche Qualität der Nahrungsmittel, so wie für billige Preise derselben, in die dem Commandanten anvertraute Hauptaufsicht, und in den Beistand des Magistrates.

Das vorzüglichste Streben des Commandanten gehet dahin, dass die Garnison stets in gehöriger Menge, Güte und in den satzungsgemässen Preisen mit Nahrungsmitteln versehen sei. Er sorget daher, dass jeden Monath eine billige und ordentliche Taxe hierüber entworfen, und sowohl dem Militär, als den Einwohnern öffentlich bekannt gemacht werde, wobei auch die Stunden zum Einkaufe festzusetzen sind.

Dem Magistrate lieget ob, die Satzungstafeln auf dem Markte anheften zu lassen, und einen oder mehrere Aufseher anzustellen, welche daselbst nachsehen, wie die Victualien verkaufet werden; ob dieselben nicht ungeniessbar seien; ob nicht unzeitiges Obst, verdorbene Esswaaren, stinkendes Fleisch, umgestandene Fische, schlechtes Gebäck und dergleichen dahin gebracht werden? — Eben so gehöret in den Festungen zur Sorge des Magistrates: durch eigene Bestellte jede Woche das Gewicht bei den Fleischern, Krämern, Bäckern, dann übrigen Verkäufern und Handelsleuten, so wie das Mass der Wirthe, in Hinsicht der vorgeschriebenen Cynosur, des Materials und der Reinlichkeit, untersuchen zu lassen;

Fehler hierin sogleich abzustellen, und ernstlich zu strafen, wozu ihnen, im Falle der Noth, auf Verlangen die militärische Assistenz geleistet wird.

Um den Zugang von Verkäufern in Festungen zu begünstigen, muss strenge darauf gesehen werden, dass das Militär keinem Feilbiethenden irgend ein Hinderniss mache, noch viel weniger von den, zum Verkaufe gebrachten Artikeln etwas mit Gewalt hinwegnehme, überhaupt Ordnung und Bereitwilligkeit in Allem herrsche.

Damit aber unter, oder vor den Thoren keine Verkäufe geschehen können, sondern Alles auf den hierzu bestimmten Ort gebracht werde, soll der Magistrat die Stadtthorwächter anweisen, darauf zu sehen, dass weder die Bürger, noch die Soldaten oder ihre Angehörigen, hier etwas kaufen [2]).

Um bey dem Verkaufe der Nahrungs-Artikel in Casernen und Lagern die gesundheits-polizeiliche Aufsicht in Wirksamkeit zu setzen, sind die Casern-Verwalter, und im Lager der Profoss, verpflichtet, nicht nur auf das Mass, Gewicht, und den Preis, sondern auch auf die gute Beschaffenheit der Nahrungsmittel, welche die Fleischhauer, Griesler (Fragner) und Mehlhändler feilbiethen, aufmerksam zu seyn, und Sorge zu tragen, dass weder Betrug unterlaufe, noch die festgesetzte Satzung überschritten werde; den Verkauf ungesunder Victualien aber dürfen sie gar nicht gestatten [3]). Es wäre ihnen besonders zu empfehlen, dass sie auf den verdorbenen, ranzigen Speck; auf das geräucherte Fleisch, welches oft schimmelig, faul und wurmig ist; auf die mit schlechtem, ranzigen Oehle und elendem Essige zugerichteten Ochsenmäuler und Füsse, so wie auf faulen, verdorbenen, in kupfernen Gefässen verwahrten Käse, und auf die Würste (§. 180) ein wachsames Auge richten [4]). Solche schädliche Esswaaren, so wie das unreife Obst, sollten sogleich vertilget, das unrichtige Mass und

Gewicht weggenommen, und von dergleichem Unfuge dem Commandanten die Anzeige gemacht werden. — Da den Handel mit diesen Artikeln vorzüglich die Soldatenweiber treiben: so ist die Bewilligung hierzu nur wenigen zu ertheilen, und ihnen nicht zu gestatten, Nahrungsmittel, die einen widrigen Geruch verbreiten, in den Casern-Zimmern aufzubewahren (§. 97, S. 145).

Auch der Verkauf der Schwämme fordert besondere Aufmerksamkeit, weil es Arten derselben gibt, von deren Genuss die nachtheiligsten Folgen für die Gesundheit entstehen können. — Es ist hier nicht der Ort, durch Aufzählung und Beschreibung der schädlichen und unschädlichen Schwämme die nöthige Kenntniss davon bis zu einer förmlichen Abhandlung über diesen Gegenstand auszudehnen, und man kann sich um so mehr nur auf die nahmentliche Angabe derselben beschränken: da auf den Märkten das Civil gegen den Verkauf schädlicher Schwämme wachet [5]); beim Militär aber hierüber die botanischen Kenntnisse der Aerzte in Anspruch genommen werden können und müssen *).

Um jedoch, im Allgemeinen, die Aufmerksamkeit gegen den Genuss der giftigen Schwämme rege zu erhalten, hat man folgende Merkmahle als warnend angegeben, nähmlich: dass sie meistens einen hohlen Stiel haben; am Bruche milchig, miss- und vielfarbig, dann an ihrer Oberfläche mit Schleim überzogen sind; dass sie im Kochen hart werden, und Zwiebeln oder einen silbernen Löffel, mit ihnen gekochet, schwarz färben; sich aber besonders durch einen widrigen Geruch, scharfen Geschmack, und dadurch auszeichnen, dass sie

*) Als besonders belehrend über diesen Gegenstand muss auf *Trattinnick's* und *Esenbeck's* Werke aufmerksam gemacht werden.

geschwind in Fäulniss übergehen. Allein alle diese Kennzeichen sind höchst täuschend, weil sie bald den giftigen, bald den geniessbaren Schwämmen zukommen. — Unter den Löcherschwämmen *(Boleti)* können jene Pilzlinge *(Suilli)* für giftig gehalten werden, welche nach dem Anbruche oder Durchschneiden an der Luft plötzlich ihre weisse oder gelbe Grundfarbe in Blau, Grün oder in Bleifarbe verwandeln. Zu den giftigen Schwämmen gehören die im II. Theile bezeichneten Arten.

Nach der Circular-Verordnung der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, vom 20. Junius 1807, ist daher auch der Verkauf der so genannten Nagelschwämme strenge verbothen, und nicht gestattet, dass Schwämme verkaufet werden, die klein geschnitten oder geschälet sind, weil sie dadurch ihre Kennbarkeit verlieren. Von getrockneten oder gedörrten Schwämmen sind nur folgende vier Gattungen zu verkaufen erlaubet, nähmlich: die Pilzlinge *(Suilli)*; die Maurachen, gemeine Morchel *(Morchella esculenta)*; die weissen und schwarzen Trüffeln *(Tuber album et cibarium)* und die Champignons *(Pratella campestris)*. — Ausser diesen sind aber noch folgende, in der Oesterreichischen Monarchie wachsende Schwämme essbar: die Kuckenmucken *(Pratella edulis)*, welche unter der Erde wachsen; die Rasslinge *(Agaricus gymnopus)*, welche einen starken Geruch wie Nüsse haben; die Hallimasche oder Hallemarsche *(Agaricus lepiota polymyces)*; die Brätlinge oder Breitlinge *(Agaricus lactifluus ruber)*; der Stockschwamm *(Agaricus lepiota caudicinus)*; der Honigtäubling *(Agaricus gymnopus russula)*; der Lauchschwamm *(Agaricus gymnopus alliatus)*. Selbst von den, in der oben bezeichneten Verordnung als verbothen erklärten Nagelschwämmen, ist der gemeine Nagelschwamm *(Agaricus mycena esculentus)* ausgenom-

men. Ferner sind noch essbar: der Reissker oder Reitzke *(Agaricus lactifluus deliciosus)*; der Drehling *(Agaricus pleuropus ostreatus)*; der Kuhpilzling *(Boletus subtomentosus)*; der Herrenpilz *(Boletus edulis)*; das Schafeiterl *(Boletus albidus)*; der Eichhase *(Boletus polycephalus)*; der Klapperschwamm *(Boletus frondosus)*; der Fleischschwamm *(Boletus hepaticus)*; der Habicht *(Hydnum imbricatum)*; der Igelschwamm *(Hydnum erinaceus)*; der Korallenschwamm *(Hydnum coralloides)*; die gemeine und die röthliche Bärentatze *(Clavaria flava et botrytis)*; endlich die Stock- oder Ohrenmorchel *(Helvella esculenta)*.

Unter die zum Verkaufe bestimmten Artikel, deren genaue Beurtheilung in gesundheits-polizeilicher Hinsicht wichtig ist, gehören auch die Erdäpfel, weil sie während nasser Jahre, wenn sie in niedrigen Gegenden wachsen, und in der Erde locker und dumpfig werden, häufig zu Krankheiten der Soldaten Anlass geben. Schon im Jahre 1784 gab der Magistrat in Basel gegen den Gebrauch von dergleichen Erdäpfeln eine Publication heraus; das Nähmliche geschah von dem Preussischen Sanitäts-Ober-Collegium in den Jahren 1779, 1782 und 1785. Den 23. August 1817 wurde von dem Mährischen General-Commando der Genuss der unreifen Erdäpfel als eine Hauptursache der im Teschner Kreise bestandenen Ruhr-Epidemie angeklaget, und deren Genuss verbothen *).

Nicht minder wichtig, als die Bemerkung über die Schädlichkeit dieser Art Erdäpfel, ist die Beachtung jener

*) Mit Unrecht hat man die unreifen Erdäpfel zu grosser Schädlichkeit beschuldiget, so wie an sich die Benennung unreif nur für Früchte, nicht aber für Wurzeln passend ist.

Kräuter, die man in den Menagen als so genannte Suppenkräuter verwendet, weil es leicht geschehen kann, dass, anstatt des sonst gebräuchlichen Kerbelkrautes, der höchst giftige Schierling *(Cicuta virosa)* eingekaufet wird. *Kerckhoff* (in seiner *Hygiene militaire*, 1815, S. 92) erzählet den Fall: dass eine Menage Soldaten sich durch diesen Irrthum vergiftete; und noch im Jahre 1810 meldeten uns die Zeitungen, dass in Dresden eine ganze Familie durch Schierling ihren Tod fand, weil ihn die Hausfrau, im Wahne, es sei Petersilie, zum Kochen verwendete. Statt Petersilienkrautes können auch die Hundspetersilie *(Aethusa cynapium)*, der Fleckenschierling *(Conium maculatum)*, der Kälberkropf *(Chaerophyllum bulbosum)* und der Tümmelkerbel *(Chaerophyllum temulentum)*; — anstatt der Pastinakwurzeln jene des Bilsenkrautes *(Hyosciamus niger)*; die Blätter desselben, so wie jene des Eisenhutes *(Aconitum napellus)* und des Lattiches *(Lactuca virosa)*, anstatt des gemeinen Salates; — statt des Schwarzkümmels aber der Same vom Stechapfel *(Datura stramonium)* verwechselt, und dadurch tödtliche Folgen erzeuget werden.

Da man auch von einer Art Erbsen, der Platterbse, und den Kichern *(Ervila lathyrus, Cicera* und *Cicer arietinum)*, welche oft den Hülsenfrüchten beigemischet sind, tödtliche Wirkungen erfolgen sah, wenn sie in grösserer Menge genossen wurden: so verdienen auch diese, bei Uebernahme oder beim Einkaufe von Hülsenfrüchten, Aufmerksamkeit. In manchen Jahren aber mischet sich der Erbsenkäfer, Mestelkäfer *(Bruchus pisi)* den Erbsen in ungeheurer Menge bei, frisst sie an, und verbirgt sich in denselben, wodurch sie der Gesundheit schädlich werden.

Wenn nun gleich die Aufsicht über den Verkauf der

men. Ferner sind noch essbar: der Reissker oder Reitzke *(Agaricus lactifluus deliciosus)*; der Drehling *(Agaricus pleuropus ostreatus)*; der Kuhpilzling *(Boletus subtomentosus)*; der Herrenpilz *(Boletus edulis)*; das Schafeiterl *(Boletus albidus)*; der Eichhase *(Boletus polycephalus)*; der Klapperschwamm *(Boletus frondosus)*; der Fleischschwamm *(Boletus hepaticus)*; der Habicht *(Hydnum imbricatum)*; der Igelschwamm *(Hydnum erinaceus)*; der Korallenschwamm *(Hydnum coralloides)*; die gemeine und die röthliche Bärentatze *(Clavaria flava et botrytis)*; endlich die Stock- oder Ohrenmorchel *(Helvella esculenta)*.

Unter die zum Verkaufe bestimmten Artikel, deren genaue Beurtheilung in gesundheits-polizeilicher Hinsicht wichtig ist, gehören auch die Erdäpfel, weil sie während nasser Jahre, wenn sie in niedrigen Gegenden wachsen, und in der Erde locker und dumpfig werden, häufig zu Krankheiten der Soldaten Anlass geben. Schon im Jahre 1784 gab der Magistrat in Basel gegen den Gebrauch von dergleichen Erdäpfeln eine Publication heraus; das Nähmliche geschah von dem Preussischen Sanitäts-Ober-Collegium in den Jahren 1779, 1782 und 1785. Den 23. August 1817 wurde von dem Mährischen General-Commando der Genuss der unreifen Erdäpfel als eine Hauptursache der im Teschner Kreise bestandenen Ruhr-Epidemie angeklaget, und deren Genuss verbothen *).

Nicht minder wichtig, als die Bemerkung über die Schädlichkeit dieser Art Erdäpfel, ist die Beachtung jener

*) Mit Unrecht hat man die unreifen Erdäpfel zu grosser Schädlichkeit beschuldiget, so wie an sich die Benennung unreif nur für Früchte, nicht aber für Wurzeln passend ist.

Kräuter, die man in den Menagen als so genannte Suppenkräuter verwendet, weil es leicht geschehen kann, dass, anstatt des sonst gebräuchlichen Kerbelkrautes, der höchst giftige Schierling *(Cicuta virosa)* eingekaufet wird. *Kerckhoff* (in seiner *Hygiene militaire*, 1815, S. 92) erzählet den Fall: dass eine Menage Soldaten sich durch diesen Irrthum vergiftete; und noch im Jahre 1810 meldeten uns die Zeitungen, dass in Dresden eine ganze Familie durch Schierling ihren Tod fand, weil ihn die Hausfrau, im Wahne, es sei Petersilie, zum Kochen verwendete. Statt Petersilienkrautes können auch die Hundspetersilie *(Aethusa cynapium)*, der Fleckenschierling *(Conium maculatum)*, der Kälberkropf *(Chaerophyllum bulbosum)* und der Tümmelkerbel *(Chaerophyllum temulentum)*; — anstatt der Pastinakwurzeln jene des Bilsenkrautes *(Hyosciamus niger)*; die Blätter desselben, so wie jene des Eisenhutes *(Aconitum napellus)* und des Lattiches *(Lactuca virosa)*, anstatt des gemeinen Salates; — statt des Schwarzkümmels aber der Same vom Stechapfel *(Datura stramonium)* verwechselt, und dadurch tödtliche Folgen erzeuget werden.

Da man auch von einer Art Erbsen, der Platterbse, und den Kichern *(Ervila lathyrus, Cicera* und *Cicer arietinum)*, welche oft den Hülsenfrüchten beigemischet sind, tödtliche Wirkungen erfolgen sah, wenn sie in grösserer Menge genossen wurden: so verdienen auch diese, bei Uebernahme oder beim Einkaufe von Hülsenfrüchten, Aufmerksamkeit. In manchen Jahren aber mischet sich der Erbsenkäfer, Mestelkäfer *(Bruchus pisi)* den Erbsen in ungeheurer Menge bei, frisst sie an, und verbirgt sich in denselben, wodurch sie der Gesundheit schädlich werden.

Wenn nun gleich die Aufsicht über den Verkauf der

men. Ferner sind noch essbar: der Reissker oder Reitzke *(Agaricus lactifluus deliciosus)*; der Drehling *(Agaricus pleuropus ostreatus)*; der Kuhpilzling *(Boletus subtomentosus)*; der Herrenpilz *(Boletus edulis)*; das Schafeiterl *(Boletus albidus)*; der Eichhase *(Boletus polycephalus)*; der Klapperschwamm *(Boletus frondosus)*; der Fleischschwamm *(Boletus hepaticus)*; der Habicht *(Hydnum imbricatum)*; der Igelschwamm *(Hydnum erinaceus)*; der Korallenschwamm *(Hydnum coralloides)*; die gemeine und die röthliche Bärentatze *(Clavaria flava et botrytis)*; endlich die Stock- oder Ohrenmorchel *(Helvella esculenta)*.

Unter die zum Verkaufe bestimmten Artikel, deren genaue Beurtheilung in gesundheits-polizeilicher Hinsicht wichtig ist, gehören auch die Erdäpfel, weil sie während nasser Jahre, wenn sie in niedrigen Gegenden wachsen, und in der Erde locker und dumpfig werden, häufig zu Krankheiten der Soldaten Anlass geben. Schon im Jahre 1784 gab der Magistrat in Basel gegen den Gebrauch von dergleichen Erdäpfeln eine Publication heraus; das Nähmliche geschah von dem Preussischen Sanitäts-Ober-Collegium in den Jahren 1779, 1782 und 1785. Den 23. August 1817 wurde von dem Mährischen General-Commando der Genuss der unreifen Erdäpfel als eine Hauptursache der im Teschner Kreise bestandenen Ruhr-Epidemie angeklaget, und deren Genuss verbothen *).

Nicht minder wichtig, als die Bemerkung über die Schädlichkeit dieser Art Erdäpfel, ist die Beachtung jener

*) Mit Unrecht hat man die unreifen Erdäpfel zu grosser Schädlichkeit beschuldiget, so wie an sich die Benennung unreif nur für Früchte, nicht aber für Wurzeln passend ist.

Kräuter, die man in den Menagen als so genannte Suppenkräuter verwendet, weil es leicht geschehen kann, dass, anstatt des sonst gebräuchlichen Kerbelkrautes, der höchst giftige Schierling *(Cicuta virosa)* eingekaufet wird. *Kerckhoff* (in seiner *Hygiene militaire*, 1815, S. 92) erzählet den Fall: dass eine Menage Soldaten sich durch diesen Irrthum vergiftete; und noch im Jahre 1810 meldeten uns die Zeitungen, dass in Dresden eine ganze Familie durch Schierling ihren Tod fand, weil ihn die Hausfrau, im Wahne, es sei Petersilie, zum Kochen verwendete. Statt Petersilienkrautes können auch die Hundspetersilie *(Aethusa cynapium)*, der Fleckenschierling *(Conium maculatum)*, der Kälberkropf *(Chaerophyllum bulbosum)* und der Tümmelkerbel *(Chaerophyllum temulentum)*; — anstatt der Pastinakwurzeln jene des Bilsenkrautes *(Hyosciamus niger)*; die Blätter desselben, so wie jene des Eisenhutes *(Aconitum napellus)* und des Lattiches *(Lactuca virosa)*, anstatt des gemeinen Salates; — statt des Schwarzkümmels aber der Same vom Stechapfel *(Datura stramonium)* verwechselt, und dadurch tödtliche Folgen erzeuget werden.

Da man auch von einer Art Erbsen, der Platterbse, und den Kichern *(Ervila lathyrus, Cicera* und *Cicer arietinum)*, welche oft den Hülsenfrüchten beigemischet sind, tödtliche Wirkungen erfolgen sah, wenn sie in grösserer Menge genossen wurden: so verdienen auch diese, bei Uebernahme oder beim Einkaufe von Hülsenfrüchten, Aufmerksamkeit. In manchen Jahren aber mischet sich der Erbsenkäfer, Mestelkäfer *(Bruchus pisi)* den Erbsen in ungeheurer Menge bei, frisst sie an, und verbirgt sich in denselben, wodurch sie der Gesundheit schädlich werden.

Wenn nun gleich die Aufsicht über den Verkauf der

Nahrungs-Artikel in Hinsicht auf Mass und Gewicht, so wie auch auf Festhaltung der bestimmten Preise, der Thätigkeit einzelner Officiere oder des Profossen anvertrauet werden kann: so beruhet dennoch die Prüfung der Qualität, und die Erkenntniss der verschiedenen Arten derselben, auf gründlicher und practischer Beurtheilung, welche durchaus nur von hierin eigens unterrichteten Individuen, wie dieses in vielen Orten bei den Marktrichtern der Fall seyn wird, zu fordern ist.

[1]) Generals-Reglement. S. 17.

[2]) Generals-Reglement. S. 11, 86, 181 u. 198.
Reglement für die Infanterie. S. 4.

[3]) Generals-Reglement. S. 11 u. 12.
Reglement für die Infanterie. S. 58.
Hofkriegsräthliche Verordnung vom 8. April 1819.

[4]) Würtembergische Verordnung gegen den Verkauf des alten Schmier- oder Streichkäses vom Jahre 1783.

[5]) Decret der Nieder-Oesterr. Landes Regierung, dd. 12. Februar 1807, über den Unterricht der Marktrichter in der Kenntniss der Schwämme.

§. 212.

Aufsicht über Traiteurs und Marketender.

Wenigstens alle Vierteljahre ein Mahl sollten die Schenken der Traiteurs, Marketender und der übrigen, unter militärischer Anfsicht stehenden Orte, wo sich die Soldaten am meisten zur Zehrung versammeln, unvermuthet von einem Inspections-Officiere, einem Arzte und dem Profossen untersuchet, alle Getränke gekostet, die Nahrungsmittel, in Hinsicht auf ihre Qualität geprüfet, und desshalb auch in den Kellern und Vorrathskammern dieser Leute nachgesehen werden. Wenn sich an den Getränken Fehler entdecken: so wäre der Ausschank derselben sogleich zu verbiethen; der Vorrath, nachdem man ein Muster hiervon nahm, zu versiegeln, und die Anzeige an den Commandanten zu machen, damit dieselben öffentlich vertilget würden.

Verdorbene, verfälschte, oder zu verkaufen verbothene Nahrungsmittel müsste man augenblicklich wegnehmen, und vertilgen; den Wirth aber, nebst dem, dass er dafür bestrafet wird, seines Gewerbes verlustig erklären. — Bei diesen Untersuchungen wird es auch nothwendig, den Wirth zu befragen: woher er die Artikel beziehe, und in welchem Preise er sie einkaufe, damit man sodann erforsche: ob dieselben in der Qualität hergegeben werden, wie er sie erkaufte, uud ob er sie im Preise nicht zu hoch halte?

§. 213.

Bestimmung der zu verkaufenden Artikel.

Damit aber den militärischen Wirthen (Traiteurs und Marketendern) die Freiheit in Auswahl der Speisen und Getränke benommen, dadurch die Anschaffung schädlicher Artikel verhüthet, überhaupt grössere Ordnung und bessere Aufsicht über die Qualität der Nahrungsmittel erzielet werde: so sollte man ihnen ein Verzeichniss derjenigen, welche sie halten dürfen, geben, und ihnen, ohne Einhohlung weiterer Erlaubniss, nicht gestatten, andere Victualien zu verkaufen, oder andere Getränke auszuschenken. Dieses Verzeichniss müsste nicht nur die genehmigten Artikel nahmentlich und mit Bestimmung der Gattung enthalten, sondern dabei auch Gewicht oder Mass bestimmet werden: wie viel die Gastgeber von solchen Esswaaren, welche dem Verderben unterliegen, auf fünf bis zehn Tage einkaufen dürfen, damit man versichert sei, dass die leicht verderbenden Nahrungsmittel durch längeres Aufbewahren nicht eine üble Beschaffenheit annehmen, und dann so ausgegeben werden. — Nach jedem auf die bestimmte Zeit gemachten Einkaufe müssten diese Leute dem Profossen die Anzeige machen, der sodann die Esswaaren untersuchen, und wegen des Befundes dem betreffenden Stabs-Officiere Rapport erstatten sollte, welcher nöthigen Falls noch den Inspections-Officier und

Nahrungs-Artikel in Hinsicht auf Mass und Gewicht, so wie auch auf Festhaltung der bestimmten Preise, der Thätigkeit einzelner Officiere oder des Profossen anvertrauet werden kann: so beruhet dennoch die Prüfung der Qualität, und die Erkenntniss der verschiedenen Arten derselben, auf gründlicher und practischer Beurtheilung, welche durchaus nur von hierin eigens unterrichteten Individuen, wie dieses in vielen Orten bei den Marktrichtern der Fall seyn wird, zu fordern ist.

1) Generals-Reglement. S. 17.

2) Generals-Reglement. S. 11, 86, 181 u. 198.
Reglement für die Infanterie. S. 4.

3) Generals-Reglement. S. 11 u. 12.
Reglement für die Infanterie. S. 58.
Hofkriegsräthliche Verordnung vom 8. April 1819.

4) Würtembergische Verordnung gegen den Verkauf des alten Schmier- oder Streichkäses vom Jahre 1783.

5) Decret der Nieder-Oesterr. Landes Regierung, dd. 12. Februar 1807, über den Unterricht der Marktrichter in der Kenntniss der Schwämme.

§. 212.

Aufsicht über Traiteurs und Marketender.

Wenigstens alle Vierteljahre ein Mahl sollten die Schenken der Traiteurs, Marketender und der übrigen, unter militärischer Anfsicht stehenden Orte, wo sich die Soldaten am meisten zur Zehrung versammeln, unvermuthet von einem Inspections-Officiere, einem Arzte und dem Profossen untersuchet, alle Getränke gekostet, die Nahrungsmittel, in Hinsicht auf ihre Qualität geprüfet, und desshalb auch in den Kellern und Vorrathskammern dieser Leute nachgesehen werden. Wenn sich an den Getränken Fehler entdecken: so wäre der Ausschank derselben sogleich zu verbiethen; der Vorrath, nachdem man ein Muster hiervon nahm, zu versiegeln, und die Anzeige an den Commandanten zu machen, damit dieselben öffentlich vertilget würden.

Verdorbene, verfälschte, oder zu verkaufen verbothene Nahrungsmittel müsste man augenblicklich wegnehmen, und vertilgen; den Wirth aber, nebst dem, dass er dafür bestrafet wird, seines Gewerbes verlustig erklären. — Bei diesen Untersuchungen wird es auch nothwendig, den Wirth zu befragen: woher er die Artikel beziehe, und in welchem Preise er sie einkaufe, damit man sodann erforsche: ob dieselben in der Qualität hergegeben werden, wie er sie erkaufte, uud ob er sie im Preise nicht zu hoch halte?

§. 213.

Bestimmung der zu verkaufenden Artikel.

Damit aber den militärischen Wirthen (Traiteurs und Marketendern) die Freiheit in Auswahl der Speisen und Getränke benommen, dadurch die Anschaffung schädlicher Artikel verhüthet, überhaupt grössere Ordnung und bessere Aufsicht über die Qualität der Nahrungsmittel erzielet werde: so sollte man ihnen ein Verzeichniss derjenigen, welche sie halten dürfen, geben, und ihnen, ohne Einhohlung weiterer Erlaubniss, nicht gestatten, andere Victualien zu verkaufen, oder andere Getränke auszuschenken. Dieses Verzeichniss müsste nicht nur die genehmigten Artikel nahmentlich und mit Bestimmung der Gattung enthalten, sondern dabei auch Gewicht oder Mass bestimmet werden: wie viel die Gastgeber von solchen Esswaaren, welche dem Verderben unterliegen, auf fünf bis zehn Tage einkaufen dürfen, damit man versichert sei, dass die leicht verderbenden Nahrungsmittel durch längeres Aufbewahren nicht eine üble Beschaffenheit annehmen, und dann so ausgegeben werden. — Nach jedem auf die bestimmte Zeit gemachten Einkaufe müssten diese Leute dem Profossen die Anzeige machen, der sodann die Esswaaren untersuchen, und wegen des Befundes dem betreffenden Stabs-Officiere Rapport erstatten sollte, welcher nöthigen Falls noch den Inspections-Officier und

den Arzt zur genaueren Begutachtung beordert. Hierdurch würde nun, bei Vorfindung schlechter Artikel, auch der Profoss verantwortlich und strafbar; aber eben desshalb seine Aufmerksamkeit und Unbestechbarkeit erhöhet *).

*) Es ist einleuchtend, dass, bei dem strengsten Diensteifer der Officiere, und bei unermüdeter Thätigkeit des Profossen, doch nicht immer alle Forderungen der Gesundheits-Polizei in Erfüllung gebracht werden konnten, weil dieses ohne vollkommene Belehrung und genaue Kenntniss aller Zweige dieses Faches nicht möglich gewesen ist.

Eilftes Hauptstück.

Aufsicht über die zum Kochen, Abspeisen und zu anderem Gebrauche bestimmten Gefässe.

§. 214.

Allgemeine Ursachen der Nothwendigkeit einer Aufsicht über die Gefässe.

Eine besondere und für die militärische Gesundheits-Polizei höchst wichtige Berücksichtigung verdienen die Gefässe, in welchen der Mann seine Nahrung bereitet, oder dieselbe bekommt. Nicht selten entstehen die furchtbarsten Krankheitserscheinungen, deren Ursache allein jene schädlichen Stoffe waren, die sich aus den Gefässen der Nahrung mittheilten.

Die Geschirre zum Kochen und Abspeisen, so wie die Ausschanks- und Küchengeräthe der Marketender und Traiteurs, unterliegen daher der steten Aufsicht der Gesundheits-Polizei, und ohne abzuwarten, bis sich aus dergleichen Ursachen üble Folgen äussern, ist es die Pflicht der Vorgesetzten, das Materiale, besonders aber die innere Umkleidung dieser Gefässe, öfters und sorgsam zu untersuchen und zu prüfen.

An allen Orten, wo sich die Mannschaft selbst kochet, sollte man daher die Küchengeräthe monathlich zwei Mahl genau besichtigen. Die schädlich befundenen müssten sogleich reparirt, und wenn dieses nicht thunlich ist, beseitiget werden. Diese, auf die Menagirungs-Anstalt der Soldaten sich beziehenden Massregeln erstrecken sich in gleicher Form und Kraft auch auf die Ausschanks- und Küchengeräthe der Marketender und Traiteurs.

§. 215.

Aufsicht über das Kupfergeschirr.

Die vorzüglichste Berücksichtigung der zum Kochen und Aufbewahren der Speisen bestimmten Gefässe ver-

dienen jene, welche aus Kupfer, Zinn oder Blei verfertiget sind *).

Das Kupfer wird nicht nur von jeder Säure, sondern auch von jedem Fette, Oehle, Wasser, von Kalien und allen gesalzenen Speisen, ja selbst vom feuchten Dunste angegriffen, wodurch sich Grünspan bildet. Diese Erzeugung wird um so mehr begünstiget, wenn die Gefässe ruhig stehen, und der Luft ausgesetzet sind.

Was für gefährliche, einer Vergiftung ähnliche Zufälle der Grünspan im menschlichen Körper bewirket, ist bekannt; desshalb kann man bei diesem Gegenstande nicht genug Sorgsamkeit und Pünctlichkeit empfehlen. Aber auch jede Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit, wodurch jemand gefährdet wird, sollte man auf das strengste ahnden, und nicht nur diejenigen, welche solche Gefässe verwendeten, sondern auch jene, welche die Aufsicht darüber haben, zur Verantwortung ziehen und bestrafen.

Um jeder Gefahr einer solchen schädlichen Wirkung von den, in Speisen aufgelöseten Kupfertheilen auszuweichen, sollten alle kupfernen Gefässe, die keine Verzinnung haben, nähmlich: Kessel, Casserollen, Pfannen, Töpfe, Kannen, Becher, Trichter oder Weinfasspippen, sie mögen nun zur Abspeisung, Bewirthung, Aufbewahrung der Nahrung, Bereitung (Destillation) von Getränken, oder zu was immer für einem Gebrauche dienen, aller Orten verbothen seyn, wo militärische Aufsicht bestehet [1]).

Das Gleiche gilt auch von allen aus Messing oder

*) Wie sehr dieser Gegenstand beim Militär zu beachten sei, zeiget der Befehl des General-Armee-Commando's aus Mantua vom 28. October 1796, der desshalb erfolgte, weil wegen unvorsichtigem Gebrauche des Kupfergeschirres viele Krankheiten und öfters schneller Tod entstanden.

aus **Weissblech** verfertigten Gefässen, welche nicht gut verzinnet sind [2]), und desshalb ist angeordnet, dass die Kessel und Casserollen der Soldaten lediglich aus **Eisen** seyn sollen.

[1]) Circulare der k. k. Stadthauptmannschaft in Wien vom 20. September 1808 und vom 15. September 1811, und Regierungs-Circular vom 15. September 1821.

[2]) Regierungs-Verordnung vom 3. Julius 1820.

In den Haushaltungen der Officiere bedient man sich oft eiserner Kochgeschirre von verschiedener Form, welche inwendig eine Linie dick mit einer dunkelgrünen, ins Eisengrau spielenden glänzenden Glasur überzogen, auswendig aber nur leicht damit bedeckt sind. Da diese Glasur aus Blei besteht, und sich durch Kochen mit Essig leicht auflöset, daher der Gesundheit sehr gefährlich werden kann, so sind diese Gefässe durch Regierungs-Decrete vom 8. März und 6. Mai 1822 verbothen.

§. 216.

Verzinnung der Geschirre. Beobachtungen hierbei. Gesetzliche Bestimmungen.

Kupfergeschirre, die inwendig mit **Zinn** gut beleget sind, können und müssen, wie in Spitälern und Apotheken, oft zum Gebrauche benützet werden. Es sollten aber die unmittelbaren Vorgesetzten der Mannschaft, besonders die Aerzte, alle Monathe ein Mahl sorgfältig diese verzinnten Gefässe beaugenscheinigen, und in keinem Falle gestatten, dass Essig oder eingesalzene Sachen darin aufbewahret werden [1]).

Wenn sie bemerken, dass dergleichen Gefässe in der **Ueberzinnung** kleine Vertiefungen oder unscheinbare Löcher haben, sollten diese auf der Stelle ausser Gebrauch gesetzet, und, mit dem Befehle zur neuen Verzinnung, zugleich angeordnet werden, dass man die alte zuvor ganz abnehme [2]).

Erfahrungen neuerer Zeit haben gelehret, dass die verzinnten Kupfergeschirre, wenn einzelne Stellen vom Zinne frei sind, schon durch Aufbewahrung des Wassers gefährliche Wirkungen erzeugen können; es soll

nähmlich durch die galvanische Einwirkung des Kupfers und Zinnes das Wasser zersetzet und desoxydiret werden, und nun das Kupfer heftiger angreifen.

Von Seite des Militärs wird bei der, im Versteigerungswege an den wohlfeilsten Kupferschmid überlassenen Verzinnung der Eisengeschirre noch immer nicht mit der Strenge verfahren, welche die Wichtigkeit dieses Gegenstandes in gesundheits-polizeilicher Hinsicht erfordert. — Im Wahne, dass eiserne Gefässe nicht die ängstliche Sorgfalt bei der Verzinnung erfordern, welche bei den Kupfergeschirren nothwendig wird, übersieht man den gefährlichen Betrug ganz, welchen sich die Kupferschmide beim Verzinnen derselben durch Zusatz des Bleies erlauben. Bei diesen Versteigerungen sollte daher als unabweichbares Bedingniss festgesetzet werden, dass die Verzinnung von Seite der Kupferschmide mit Salmiak, nicht aber, wie es fast allgemein üblich ist, mit Colophonium bewerkstelliget werde; weil man den Salmiak nur zur Verzinnung mit reinem Zinne anwenden kann, jene mit Colophonium aber den Bleizusatz leidet, und also diese gefährliche Verfälschung erleichtert.

In keinem Falle sollte jedoch ein ganz neues, oder frisch verzinntes Gefäss benützet werden, bevor es nicht der Arzt in Gegenwart eines Officiers untersuchet hat. — Es ist bei einer solchen Untersuchung nicht genug, dass man sich genau überzeuge: ob die inneren Wände des Gefässes, ohne irgend einen kleinen Punct frei zu lassen, gut mit Zinn bedecket seien; sondern es muss auch, obgleich die Kupferschmide von den Civil-Behörden über die Verzinnung ihre bestimmten Vorschriften haben, und ihnen bei schwerer Strafe verbothen ist, sich eines Bleizusatzes zu bedienen [3], darauf gesehen werden: ob nicht das Zinn selbst eine üble Qualität durch Zugabe von Blei, Spiessglanz, Zink oder

Wissmuth habe? was sich jedoch durch die Farbe verräth. Denn, ohne eine solche Verzinnung einer chemischen Analyse zu unterwerfen, erkennet man das schlechte Zinn schon aus dem matten, mehr ins Bläuliche gehenden, ungleich gefärbten Glanze; da im Gegentheile reines Zinn lebhaft glänzet, und eine, dem feinen Silber ähnliche, durchgängig gleiche Weisse hat. — Kochet man in einem solchen schlecht verzinnten Gefässe ein Gemisch von gleichen Theilen Wasser und Essig: so wird der Silberglanz der Verzinnung bläulich matt; die Flüssigkeit verändert den Geruch, und riechet ganz so, als wenn Blei in Essig gesotten wäre. Wird das Sieden nur eine kurze Zeit fortgesetzet, und gibt man etwas Kochsalz hinzu: so trübet sich die Flüssigkeit. Ist dagegen die Verzinnung gut, so verlieret das Zinn nichts von seinem Glanze; die Flüssigkeit ändert weder Farbe, Geruch, noch Geschmack. Auch kann eine solche gute Verzinnung durch äussere Gewalt, wie z. B. durch Abkratzen mit einem Messer, nicht leicht weggeschabet werden. Reibet man eine schlechte Verzinnung mit dem Finger oder einem wollenen Lappen: so wird dieser durch das Blei schwärzlich, bleifarbig, was bei reinem Zinne nie der Fall ist. — Zeigen sich dennoch nach dem Genusse von Speisen, die in gut verzinnten Gefässen gekochet wurden, üble Wirkungen, welche man aus keinen anderen Ursachen erklären kann: so muss eine solche Verzinnung chemisch untersuchet, und indessen die fernere Benützung dieser Gefässe verbothen werden *).

*) Bedenket man, was *Remer* (polizeilich - gerichtliche Chemie 1812, Seite 290) saget: dass nähmlich die Verzinnung eines Gefässes bei nicht übermässigem Gebrauche nur zwei Monathe zu halten pflege: so möchte jede Haushaltung dieses beherzigen, indem man kaum alle halbe Jahre auf neue Verzinnung denket.

nähmlich durch die galvanische Einwirkung des Kupfers und Zinnes das Wasser zersetzet und desoxydiret werden, und nun das Kupfer heftiger angreifen.

Von Seite des Militärs wird bei der, im Versteigerungswege an den wohlfeilsten Kupferschmid überlassenen Verzinnung der Eisengeschirre noch immer nicht mit der Strenge verfahren, welche die Wichtigkeit dieses Gegenstandes in gesundheits-polizeilicher Hinsicht erfordert. — Im Wahne, dass eiserne Gefässe nicht die ängstliche Sorgfalt bei der Verzinnung erfordern, welche bei den Kupfergeschirren nothwendig wird, übersieht man den gefährlichen Betrug ganz, welchen sich die Kupferschmide beim Verzinnen derselben durch Zusatz des Bleies erlauben. Bei diesen Versteigerungen sollte daher als unabweichbares Bedingniss festgesetzet werden, dass die Verzinnung von Seite der Kupferschmide mit Salmiak, nicht aber, wie es fast allgemein üblich ist, mit Colophonium bewerkstelliget werde; weil man den Salmiak nur zur Verzinnung mit reinem Zinne anwenden kann, jene mit Colophonium aber den Bleizusatz leidet, und also diese gefährliche Verfälschung erleichtert.

In keinem Falle sollte jedoch ein ganz neues, oder frisch verzinntes Gefäss benützet werden, bevor es nicht der Arzt in Gegenwart eines Officiers untersuchet hat. — Es ist bei einer solchen Untersuchung nicht genug, dass man sich genau überzeuge: ob die inneren Wände des Gefässes, ohne irgend einen kleinen Punct frei zu lassen, gut mit Zinn bedecket seien; sondern es muss auch, obgleich die Kupferschmide von den Civil-Behörden über die Verzinnung ihre bestimmten Vorschriften haben, und ihnen bei schwerer Strafe verbothen ist, sich eines Bleizusatzes zu bedienen [3]), darauf gesehen werden: ob nicht das Zinn selbst eine üble Qualität durch Zugabe von Blei, Spiessglanz, Zink oder

Wissmuth habe? was sich jedoch durch die Farbe verräth. Denn, ohne eine solche Verzinnung einer chemischen Analyse zu unterwerfen, erkennet man das schlechte Zinn schon aus dem matten, mehr ins Bläuliche gehenden, ungleich gefärbten Glanze; da im Gegentheile reines Zinn lebhaft glänzet, und eine, dem feinen Silber ähnliche, durchgängig gleiche Weisse hat. — Kochet man in einem solchen schlecht verzinnten Gefässe ein Gemisch von gleichen Theilen Wasser und Essig: so wird der Silberglanz der Verzinnung bläulich matt; die Flüssigkeit verändert den Geruch, und riechet ganz so, als wenn Blei in Essig gesotten wäre. Wird das Sieden nur eine kurze Zeit fortgesetzet, und gibt man etwas Kochsalz hinzu: so trübet sich die Flüssigkeit. Ist dagegen die Verzinnung gut, so verlieret das Zinn nichts von seinem Glanze; die Flüssigkeit ändert weder Farbe, Geruch, noch Geschmack. Auch kann eine solche gute Verzinnung durch äussere Gewalt, wie z. B. durch Abkratzen mit einem Messer, nicht leicht weggeschabet werden. Reibet man eine schlechte Verzinnung mit dem Finger oder einem wollenen Lappen: so wird dieser durch das Blei schwärzlich, bleifarbig, was bei reinem Zinne nie der Fall ist. — Zeigen sich dennoch nach dem Genusse von Speisen, die in gut verzinnten Gefässen gekochet wurden, üble Wirkungen, welche man aus keinen anderen Ursachen erklären kann: so muss eine solche Verzinnung chemisch untersuchet, und indessen die fernere Benützung dieser Gefässe verbothen werden *).

*) Bedenket man, was *Remer* (polizeilich - gerichtliche Chemie 1812, Seite 290) saget: dass nähmlich die Verzinnung eines Gefässes bei nicht übermässigem Gebrauche nur zwei Monathe zu halten pflege: so möchte jede Haushaltung dieses beherzigen, indem man kaum alle halbe Jahre auf neue Verzinnung denket.

Da, nach den bestehenden Gesetzen, bei jedesmahliger Verzinnung eines Geschirres, es möge neu oder alt seyn, jeder Kupferschmid, so wie jeder, der zu verzinnen befugt ist, sein besonderes, kennbares Zeichen, nebst der Jahreszahl, wohl ausnehmbar darauf zu schlagen hat: so kann der Verkäufer oder Hersteller eines solchen schädlichen Gefässes darüber bei der Civil-Behörde belanget werden [4]).

[1]) Reglement für die Infanterie. S. 4.

[2]) Gedruckte Hospital-Verordnung vom 15. September 1756 für die Armee in Böhmen und Mähren.

[3]) Circulare der k. k. Stadthauptmannschaft. Wien den 20. September 1808, und 1816 den 6. Februar.

[4]) Allerhöschste Verordnung vom 11. August 1773.

§. 217.

Aufsicht über Gefässe aus Zinn.

Wenn das Zinn, nach den bestehenden Civil-Gesetzen, mit keinem fremden Zusatze verfälschet ist, so können Gefässe von diesem Metalle zu Wassertrinkbechern, Speiseschalen, oder zu Wasserkannen benützet werden, wie dieses in Spitälern oft der Fall ist. Ausser zu diesem Zwecke sind sie beim Militär nicht üblich. Beim Gebrauche derselben muss jedoch stets mit besonderer Sorgfalt darauf gesehen werden, dass man ein solches Geschirr zu nichts Anderem, am wenigsten aber zur Aufbewahrung säuerlicher oder salziger Flüssigkeiten verwende, weil, bei den vielfältigst hierüber bestehenden Verordnungen [1]) und bei allem Bestreben, reines Zinn zu erhalten, man doch nicht immer sicher ist, dass es keinen Zusatz von Blei, Kupfer, Wissmuth, Zink, Spiessglanzkönig u. s. w. habe, welche Beimischungen dann von anderen Flüssigkeiten viel leichter, als vom Wasser, aufgelöset, und dem Menschen sehr schädlich werden können.

Nach jedesmahligem Gebrauche muss man die zinnernen oder verzinnten Gefässe sorgfältig reinigen, und nie gestatten, dass Salat, Gurken, Sauerkraut und andere

Grünspeisen, Pflaumenmus, gekochtes Obst, Butter, Käse, Milch, Thee, Kaffeh, Bier, Wein, Branntwein, gekochtes, gebratenes, gesalzenes Fleisch, Häringe und dergleichen, darin aufbewahret oder aufgewärmet werden, weil diese Artikel leicht einen Theil der dem Zinne beigemischten Metalle angreifen, und auf solchem Wege sich nicht selten für die Gesundheit gefährliche Folgen äussern [1]).

[1]) Verordnung vom 8. Juluis 1794, 24. März 1823, und 1. December 1824.

§. 218.

Untersagung der Gefässe aus Blei.

Gefässe aus Blei, sie mögen zu was immer für einer Benützung, sei es zur Bereitung, Aufbewahrung, oder zum Anrichten der Speisen, oder zum Ausmessen der Getränke bestimmet seyn, müssen allgemein zum Gebrauche untersaget werden, weil die unbedeutendsten Säuren oder Salztheile dieses Metall angreifen, und dann im menschlichen Körper die schädlichsten Wirkungen hervorbringen.

§. 219.

Beachtung und Prüfung der Bleiglasur bei Töpferarbeiten.

Da man aber das Bei auch zur **Töpferglasur** für die innere Umkleidung der irdenen Gefässe anwendet, und diese, so wie das Blei, leicht durch Säuren und Oehle angegriffen und aufgelöset wird, so hat die Gesundheits-Polizei auch hierauf ihr Augenmerk zu richten.

Die gewöhnliche Töpferglasur bestehet aus fünfzig Pfund reinem Sande, siebzig Pfund Bleiasche, dreissig Pfund Holzasche und zwölf Pfund Küchensalz; zur gelben oder rothen kommt noch Spiessglanz. Sind nun diese Geschirre nicht sehr gut ausgebrannt: so werden sie der Gesundheit nachtheilig; wesshalb man sie einer strengen Aufsicht unterwerfen muss, weil die Erfahrung lehrte, dass die unschädlichsten Speisen und Getränke durch langes Aufbewahren in denselben höchst schädliche Eigenschaften annehmen können. Die Aerzte sollten, wenn in

Friedens-Stationen solche Geschirre benützet werden, wie im Civil geschieht, dieselben wenigstens alle Jahre untersuchen [1]).

Kennzeichen eines guten Töpfergeschirres sind: dass es hart, gleichförmig ausgebrannt, klingend, und überall mit Glasur gleich bedeckt sei. Mit Essig, Wasser und Küchensalz durch mehrere Stunden eingeweichet, darf es keinen süsslichen Geschmack geben. Auf die *Hahnemann*'sche Weinprobe (§. 191) darf kein schwarzer, und durch wässerige Kali-Auflösung kein weisser Niederschlag erfolgen. — Im Allgemeinen ist die gelbe Glasur immer der grünen oder schwarzen vorzuziehen. — Um versichert zu seyn, dass die glasirten oder emaillirten Kochgeschirre an die Speisen kein Blei abgeben, werden dieselben vor dem Gebrauche gut ausgerieben, dann mit Wasser, welchem der zwanzigste Theil des Gewichtes an Küchensalz und der dreissigste Theil dieses Gewichtes an Essig beigemischet ist, gefüllet, und die Mischung in dem Geschirre eine halbe Stunde lang gekochet. Hierauf muss dass Geschirr abermahl gut ausgerieben werden. Durch dieses Verfahren wird jener Antheil an Bleiglasur hinweggenommen, welcher sich dem, darin mit Essig bereiteten Gerichte hätte mittheilen können.

[1]) Regierungs-Decret vom 3. Februar 1818.

Zwölftes Hauptstück.

Menage der Mannschaft.

§. 220.

Begriff von Menage. Allgemeine Vorschrift hierüber.

Unter Menage, Menagirung, verstehet man die Besorgung und Zubereitung der Nahrungsmittel mehrerer in besonderer Gemeinschaft stehender Soldaten.

Ein solcher, aus sechs bis zehn Köpfen bestehender Verein heisset eine Cameradschaft, von der wechselweise einer als Koch bestellet ist. Ein Corporal, Gefreiter oder ein verlässiger Gemeiner ist ihr Vorsteher; er verwaltet das, durch den Regiments-Commandanten nach den Preisverhältnissen bestimmte, ihm unter dem Nahmen Menage-Geld von den Mitgenossen zur täglichen Abspeisung übergebene Geld, und darf, bei der schwersten Strafe, hiervon nichts zu seinem Nutzen verwenden; vielmehr ist es seine vorzügliche Pflicht, die Wirthschaft zum Besten der Cameradschaft sich besonders angelegen seyn zu lassen, und genau darauf zu halten, dass, wo möglich, an jedem Tage Fleisch und Gemüse in verhältnissmässiger Quantität, keinesweges aber, um diese zu vermehren, ungesunde Nahrungsmittel oder von schlechter Beschaffenheit eingekaufet und gekochet werden [1]). — Eben so hat der Vorsteher jeder Menage dafür zu sorgen, dass den im Dienste befindlichen Leuten ihr Essen zugebracht oder bis zur Ablösung aufbewahret werde.

[1]) Reglement für die Infanterie. S. 4, 14 u. 39.

§. 221.

Einkauf der Menage-Artikel.

Ein Mann aus der Cameradschaft besorget, unter Anweisung des Menage-Commandanten, den Einkauf oder die Herbeischaffung der zum Abkochen nöthigen Artikel.

Die Vorsorge sowohl, als die Aufsicht hierüber, ist unmittelbar den Compagnie- und Escadrons-Commandanten zugewiesen, damit die zur Menage-Kost nöthigen Lebensmittel in hinreichender Menge und Güte, und um einen billigen Preis zu bekommen seien; widrigen Falls ihnen auch die zweckdienlichen Einleitungen obliegen.

Es ist der Cameradschaft nicht bestimmt, welche Speisen sie täglich bereiten soll; nur muss man darauf sehen, dass, wo es seyn kann, der Mann täglich Fleisch erhalte, weil dieses am besten nähret, und dass nebst dem eine sättigende Mehlspeise oder ein solches Gemüse bereitet werde. — Das Brot erhält der Mann in seiner bestimmten Portion (§. 147); von demselben nimmt er zur Suppe, oder er geniesset in dieser eine Mehlspeise. — Das Zugemüse, welches meistens mit dem Rindfleische genossen wird, muss immer unverdorben und reif seyn, damit man Gewissheit über dessen Unschädlichkeit habe. Ueberhaupt bestimmet sich die Auswahl der Nahrungsmittel und ihre Zubereitung nach der Jahreszeit, nach den Ortsverhältnissen und dem Klima; und es ist nicht einzusehen: warum man für den Soldaten nicht, wo möglich, die Regel beachtet, die jeder Reisende sich zum Grundsatze machet, nähmlich: sich in Hinsicht der Diät nach dem zu richten, was landesüblich ist; weil hierin immer tiefere Gebothe der Natur zum Grunde liegen, wenn anders die Einwohner nicht aus Noth, wegen besonderer Ortsverhältnisse oder Gewohnheit mit auffallend ungesunder Nahrung sich behelfen, und somit eine Ausnahme von dieser Regel eintritt, wo dann das in solchen Ländern Uebliche den Fremden als schädlich untersaget werden müsste.

Am meisten hänget die Auswahl der Nahrungsmittel beim Einkaufe von der grösseren oder geringeren Theuerung und von dem Umstande ab: ob die Mannschaft nicht

gewisse Artikel, wie z. B. Mehl, Hülsenfrüchte oder Erdäpfel u. dgl. m., als Gebühr in Natur erhält?

Nahrungsmittel, die den Mann nicht sättigen, bald entarten, üble Eigenschaften annehmen, eine umständliche Zubereitung erfordern, und leicht den Magen verderben, wie Fische, Schwämme, Krebse u. dgl., sollten der Mannschaft für ihre Menage einzukaufen nicht erlaubt seyn. Daher muss auch, nach dem Reglement für die Infanterie (S. 39 u. 64), der Führer täglich in der Küche nachsehen, dass keine ungesunde Speise gekochet, und in Allem die genaueste Reinlichkeit beobachtet werde.

§. 222.

Zubereitung der Speisen.

So wie der Einkauf der Nahrungsmittel, geschieht auch die Zubereitung der Speisen durch den, täglich wechselweise bestellten Menage-Koch. Hierbei muss deren Commandant darauf sehen, dass dieser alle Artikel vorher wohl reinige, und, wo eine Vorbereitung nöthig ist, sie vollziehe; dass er die zum Kochen bestimmten Gefässe rein halte, und nur gutes und frisches Wasser nehme; ferner, dass er Alles in der bestimmten Zeit zum Feuer setze, damit es zur angeordneten Stunde der Abspeisung hinlänglich gekochet sei.

Beim Kochen des Fleisches ist die Bemerkung wichtig, dass, um es saftig und nahrhaft zu erhalten, dasselbe mit siedendem Wasser zum Feuer gesetzet werden muss; dadurch wird der Eiweissstoff des Fleisches auf der Oberfläche desselben verhärtet, und so der Uebergang des nahrhaften Stoffes in das Wasser verhindert. — Soll aber die Suppe kräftig werden: so muss man das Fleisch mit kaltem Wasser zusetzen, allmählig erhitzen und kochen, wodurch sich der Eiweissstoff und die Gallerte im Wasser auflösen. — Da aber, wie bekannt, die Güte der Brühe von der Quantität des Fleisches abhänget, welches in einer angemessenen Menge Wasser ge-

kochet wird, und man annehmen kann, dass ein halbes Pfund Fleisch, mit einem halben Mass Wasser bis zur Hälfte eingekochet, eine gute Suppe gebe: so erhält der Soldat in der Menage-Abkochung selten eine kräftige Brühe, weil zwei, höchstens drei Pfund Fleisch auf acht bis zehn Mann zur Sättigung des dazu verwendeten Wassers nicht hinreichen. — Wo aber, wie ich dieses im Jahre 1823 bei dem k. k. Infanterie-Regimente Nr. 13 Baron Wimpffen sah, welches wegen der damahls herrschenden Augenkrankheiten in einzelne Schlösser verleget war, in einem grossen Kessel für eine ganze Compagnie auf ein Mahl gekochet wird, ist die Suppe ohne Vergleich kräftiger, als jene in kleinen Töpfen für die Menage-Abtheilungen bereitete. Ob nun aber eine solche, in grossen Kesseln veranstaltete Abkochung, wodurch der Mann eine kräftigere Suppe erhält, in Casernen nicht allgemein anwendbar wäre, getrauet man sich, um den ökonomischen Berücksichtigungen und anderen Berechnungen nicht vorzugreifen, nicht zu entscheiden.

Der Feldwebel oder Wachtmeister, so wie der die Inspection haltende Officier, sollte bei der Abspeisung der Mannschaft öfter nachsehen, sich von der Güte der Speisen überzeugen, und, bei entdeckten Fehlern, den Commandanten der Cameradschaft sogleich zur Rede stellen, und bei wichtigeren, ihm zur Last fallenden Unordnungen denselben strafen.

Auch von den Aerzten, denen das Gesundheitswohl der Mannschaft anvertrauet ist, muss man erwarten, dass sie sich öfter von dem Zustande der Nahrung überzeugen, und zwar besonders dann, wenn Leute wegen verdorbenen Magens erkrankten.

Ihre, in Hinsicht der Abspeisung achtungswerthen Bemerkungen müssten sie sodann dem Commandanten dienstmässig vortragen.

Ueber die anderen Arten der Verköstigung des Mannes ist im zweyten Abschnitte des fünften Hauptstückes, bei der Einquartierung der Mannschaft (S. 156—169), das Nöthige angeführet, und im §. 154 (S. 294), bei der Etappen-Verpflegung, der ganze Gegenstand umständlicher abgehandelt worden.

Dreizehntes Hauptstück.

Nahrung des Soldaten in blockirten Festungen.

§. 223.

Wichtigkeit dieses Gegenstandes.

Bei dem Aufenthalte der Truppen in blockirten Festungen tritt die Gesundheits-Polizei in besonders strenge Wirksamkeit; denn obgleich die Sorge für die Conservation des Mannes sich den, bereits im achten Hauptstücke über die Nahrung desselben ausgesprochenen Grundsätzen unterziehet: so fordern die aussergewöhnlichen Verhältnisse, unter welchen die Garnison hier zu leben gezwungen ist, dennoch besondere, von der übrigen militärischen Lebensweise sehr verschiedene Bestimmungen.

Das Eigene einer vom Feinde umgebenen Festung lieget hauptsächlich darin, dass die Besatzung auf unbestimmte Zeit mit allen ihren Bedürfnissen auf einen fixen Raum eingeschränket ist, und hier die Gefahr der Erkrankung um so höher steiget, weil eine besondere Wirthschaft gebothen, die Auswahl von Mitteln beschränkter, und der Soldat allen denkbaren Nachtheilen ausgesetzet ist, welche dem, um den Besitz der Festung ringenden Feinde nur immer auszuüben möglich sind. — Betrachtet man noch hierbei den ermüdenden Dienst der Besatzung, die stäte Unruhe, in welcher die Mannschaft durch den Feind erhalten wird, die nicht selten üble Gemüthsstimmung, welche mit der Dauer der Belagerung und der immer zunehmenden Beschränkung an Raum, an Ruhe und Nahrung meistens in gleichem Verhältnisse stehet: so wird die Thätigkeit der Gesundheits-Polizei um so höher gesteigert, weil gewöhnlich die Localitäts-Verhältnisse einer Festung durch die hohen, den Luftzug hemmenden Wälle, durch die stehenden Wasser in den Festungsgräben, und durch Füllung der Inundations-

Kessel, leichtes Erkranken und schnellere Verbreitung der Krankheiten befürchten lassen.

Kann man nun gleich nicht allen unzähligen widrigen Verhältnissen, welchen die Mannschaft einer berennten Festung Preis gegeben ist, steuern: so wird doch durch strenge und rege Sorgfalt einem grossen Theile von Krankheitsursachen, besonders in Hinsicht auf Nahrung, vorgebeuget, und die Mannschaft streitfähig erhalten; wo, im Gegentheile, bei nachlässiger oder ganz unterlassener Handhabung der Sanitäts-Vorschriften, die Besatzung durch Krankheiten und Sterblichkeit sich täglich vermindern, und die längere Vertheidigung des Platzes unmöglich gemacht werden wird.

§. 224.

Die **Verpflegung einer Festung** mit Lebensmitteln und Getränken, sowohl für die gesunde, als kranke Mannschaft, gehöret zur Sorge der Festungs-Commandanten, und es ist ihre Pflicht, nicht nur die erforderliche Menge, sondern auch eine Auswahl gesunder und stärkender Nahrung nach dem, für die Festungen bestehenden Entwurfe herbei zu schaffen. — Das Quantum der benöthigten Artikel richtet sich nach der Stärke der Garnison, und nach der längsten Dauer, durch welche sich die Festung, vom Tage der Einschliessung an gerechnet, halten kann. — Der Zeitpunct aber, in welcher eine Verproviantirung zu beginnen hat, so wie die Mittel, sie zu bewerkstelligen, werden dem Commandanten von der obersten Armee-Behörde bekannt gemacht und zugewiesen. — Bei Festungen an der **Gränze** gegen jene Staaten, mit welchen ein Krieg bevorstehet, geschieht die Versorgung mit allem Nöthigen, ehe noch derselbe erkläret worden ist; bei den tiefer im Lande liegenden festen Plätzen bestimmet der Erfolg der feindlichen Operationen die Nothwendigkeit, für ihre Verpflegung vorzusorgen. — Für eroberte feste Orte herr-

Approvisionnirung der Festungen.

schet der Grundsatz, die gesammte Dotirung unverzüglich nach der Einnahme vollständig herzustellen. — Ein mit Lebensmitteln gehörig versehener fester Platz wird, nach den bestehenden Vorschriften, während des ganzen Krieges im Approvisionnirungs-Zustande erhalten; und so lange keine Cernirung eintritt, soll jener Vorrath, welcher schon lange aufbewahret ist, für die Armee und Garnison verwendet, aber sogleich mit frischen, guten und haltbaren Artikeln der Ersatz dafür geleistet werden.

Um bei angeordneter Approvisionnirung wegen Herbeischaffung des Bedarfes in keine Verlegenheit zu gerathen, tritt der Festungs-Commandant mit den Landes-Behörden über die Art und Weise der einzuleitenden Lieferungs-Austheilung in Berathung, damit für jedes Dominium und für jede Stadt sowohl die Menge, als auch die Gattung eines jeden Artikels, welchen dieselben zu liefern haben, festgesetzet und ausgeschrieben werde.

Approvisionirung der Festungen.

Bei dem Vertheilungs-Entwurfe des für die Festung Einzubringenden muss jedoch, wenn nicht die Unmöglichkeit der Verpflegung einer Festung, oder die Verarmung der Gegend die Folge seyn soll, auf das Gedeihen der Ernte und auf den Zustand der Viehzucht Rücksicht genommen werden; sehr oft wird hierdurch die Forderung eintreten, auch entferntere Gegenden zur Einlieferung beizuziehen, wo dann ein gemeinsames und energisches Zusammenwirken aller Behörden nothwendig Statt finden muss.

Wesentlich wird die Verpflegung einer Festung gefördert, wenn der Commandant eine ausgedehnte Kenntniss von dem Zustande der Umgegend seines Platzes, sowohl über den Feldbau, als über die Viehzucht, besitzet; denn nur dadurch kann der Festungs-Commandant schon in Zeiten der Ruhe sowohl den Erforderniss-Aufsatz, als auch die Lieferungs-Vertheilung, so wie die

Beschreibung der Hülfsmittel des nächsten Bezirkes, bearbeiten. — Hierbei sollte bemerket werden: ob nicht die Producte dieser oder jener Gegend besondere Eigenheiten in Hinsicht auf mindere Geniessbarkeit oder Schädlichkeit haben, und ob sich nicht einige derselben, der längeren oder kürzeren Haltbarkeit wegen, mehr oder minder zu Approvisionnirungs-Artikeln eignen, und worin diese Eignung bestehe? — Diese Darstellungen sollten bleibend unterhalten, und bei jedem Wechsel des Commandanten an den Nachfolger als ein Acten-Stück des Archives übergeben werden.

Es ist bei der Zusammenstellung der benöthigten Approvisionnirungs-Artikel von der höchsten Wichtigkeit, dass im Entwurfe nicht nur allein für die Besatzung, sondern auch für die in der Festung zurückbleibenden Einwohner angetragen werde, damit sich nicht jene Gräuel erneuern, welche Doctor *Wittmann* (in seinen Erfahrungen über die Ursachen der ansteckenden Krankheiten in belagerten Plätzen) auf folgende Art beschreibet:

»Den Einwohnern wird höchstens einige Tage vor der Einsperrung, allenfalls durch den Trommelschlag, bekannt gemacht, sich auf eine bestimmte Zeit mit Lebensmitteln zu versehen. Ja man waget es oft nicht einmahl, besonders in Feindes Landen und bei verdächtiger Gesinnung des Volkes, aus einer sehr übel verstandenen Politik, dem Bürger bei Zeiten die wahre Lage bekannt zu machen. So geschieht es denn, dass der mit dieser unbekannte, durch mancherlei Gerüchte getäuschte Einwohner eines festen Platzes sich plötzlich vom Feinde umschlossen, und von jedem äusseren Verkehre abgeschnitten sieht, ehe er noch daran denken konnte, sich und seine Familie gegen allenfallsigen Hunger zu schützen. Wucherer benützen diese Gelegenheit, sich schnell zu bereichern. Sie kaufen alle Vorräthe auf, und

schet der Grundsatz, die gesammte Dotirung unverzüglich nach der Einnahme vollständig herzustellen. — Ein mit Lebensmitteln gehörig versehener fester Platz wird, nach den bestehenden Vorschriften, während des ganzen Krieges im Approvisionnirungs-Zustande erhalten; und so lange keine Cernirung eintritt, soll jener Vorrath, welcher schon lange aufbewahret ist, für die Armee und Garnison verwendet, aber sogleich mit frischen, guten und haltbaren Artikeln der Ersatz dafür geleistet werden.

Um bei angeordneter Approvisionnirung wegen Herbeischaffung des Bedarfes in keine Verlegenheit zu gerathen, tritt der Festungs-Commandant mit den Landes-Behörden über die Art und Weise der einzuleitenden Lieferungs-Austheilung in Berathung, damit für jedes Dominium und für jede Stadt sowohl die Menge, als auch die Gattung eines jeden Artikels, welchen dieselben zu liefern haben, festgesetzet und ausgeschrieben werde.

Bei dem Vertheilungs-Entwurfe des für die Festung Einzubringenden muss jedoch, wenn nicht die Unmöglichkeit der Verpflegung einer Festung, oder die Verarmung der Gegend die Folge seyn soll, auf das Gedeihen der Ernte und auf den Zustand der Viehzucht Rücksicht genommen werden; sehr oft wird hierdurch die Forderung eintreten, auch entferntere Gegenden zur Einlieferung beizuziehen, wo dann ein gemeinsames und energisches Zusammenwirken aller Behörden nothwendig Statt finden muss.

Wesentlich wird die Verpflegung einer Festung gefördert, wenn der Commandant eine ausgedehnte Kenntniss von dem Zustande der Umgegend seines Platzes, sowohl über den Feldbau, als über die Viehzucht, besitzet; denn nur dadurch kann der Festungs-Commandant schon in Zeiten der Ruhe sowohl den Erforderniss-Aufsatz, als auch die Lieferungs-Vertheilung, so wie die

Beschreibung der Hülfsmittel des nächsten Bezirkes, bearbeiten. — Hierbei sollte bemerket werden: ob nicht die Producte dieser oder jener Gegend besondere Eigenheiten in Hinsicht auf mindere Geniessbarkeit oder Schädlichkeit haben, und ob sich nicht einige derselben, der längeren oder kürzeren Haltbarkeit wegen, mehr oder minder zu Approvisionnirungs-Artikeln eignen, und worin diese Eignung bestehe? — Diese Darstellungen sollten bleibend unterhalten, und bei jedem Wechsel des Commandanten an den Nachfolger als ein Acten-Stück des Archives übergeben werden.

Es ist bei der Zusammenstellung der benöthigten Approvisionnirungs-Artikel von der höchsten Wichtigkeit, dass im Entwurfe nicht nur allein für die Besatzung, sondern auch für die in der Festung zurückbleibenden Einwohner angetragen werde, damit sich nicht jene Gräuel erneuern, welche Doctor *Wittmann* (in seinen Erfahrungen über die Ursachen der ansteckenden Krankheiten in belagerten Plätzen) auf folgende Art beschreibet:

»Den Einwohnern wird höchstens einige Tage vor der Einsperrung, allenfalls durch den Trommelschlag, bekannt gemacht, sich auf eine bestimmte Zeit mit Lebensmitteln zu versehen. Ja man waget es oft nicht einmahl, besonders in Feindes Landen und bei verdächtiger Gesinnung des Volkes, aus einer sehr übel verstandenen Politik, dem Bürger bei Zeiten die wahre Lage bekannt zu machen. So geschieht es denn, dass der mit dieser unbekannte, durch mancherlei Gerüchte getäuschte Einwohner eines festen Platzes sich plötzlich vom Feinde umschlossen, und von jedem äusseren Verkehre abgeschnitten sieht, ehe er noch daran denken konnte, sich und seine Familie gegen allenfallsigen Hunger zu schützen. Wucherer benützen diese Gelegenheit, sich schnell zu bereichern. Sie kaufen alle Vorräthe auf, und

setzen den unglücklichen Einwohner durch ihr Monopol in künstlichen Mangel und in die schändlichste Contribution. Nun steiget der Preis aller Lebensmittel zu einer Höhe, die der Beutel des Armen nicht bestreiten kann. Der grösste Theil des Volkes wird früh dem bittersten Mangel Preis gegeben, und büsset bei dem Genusse verdorbener, ungesunder Nahrung seine Gesundheit ein. Die ansteckenden Krankheiten, aus dieser Quelle entsprungen, nehmen allezeit ihren Anfang bei den Bürgern, und theilen sich von diesen der Besatzung mit.«

Da nun aber für die Oesterreichische Armee, wie schon bemerket wurde, der Zeitpunct genau vorgeschrieben ist, wann die Approvisionnirung einer Festung zu geschehen hat: so werden die von Doctor *Wittmann* gemachten Erfahrungen um so weniger zu befürchten seyn, weil jeder Commandant verbunden ist, bei den ersten Einleitungen für die Approvisionnirung auch unverzüglich die diessfallsige Eröffnung an den Orts-Magistrat und die Kreis-Behörden zu machen, damit allen Schwierigkeiten bei Zeiten vorgebeuget werde, ehe die Ausführung der Verpflegungs-Anstalten, sei es nun durch die Annäherung der eigenen Armee, oder durch das Näherrücken des Feindes, von Tag zu Tag mehr gehindert, endlich aber ganz unmöglich gemachet wird. — Wenn ferner, nach geschehener öffentlicher Kundmachung der bevorstehenden Gefahr einer Einschliessung und zu treffender Vorsorge, sich mit dem gehörigen Vorrathe zu versehen, jene Familien zeitlich genug aus der Festung gewiesen werden, welche ihre Verpflegung versäumen, oder für deren Unvermögen die Ortsobrigkeit und Landes-Behörde nicht vorschussweise zu sorgen sich herbeilässt; dagegen aber jene Bürger, welche als Gewerbsleute der Festung unentbehrlich sind, mit in den Verpflegungs-Bedarf aufgenommen werden: so kann unter den Einwohnern um so weniger allgemeiner Man-

gel entstehen, als jedem hinlänglich Zeit gegeben ist, sich entweder aus der Festung zu entfernen, oder auf seine künftige Verpflegung zu denken.

§. 225.

Bestimmung der Approvisionnirungs-Artikel.

Obgleich bei dem Entwurfe der nöthigen Approvisionnirungs-Artikel allerdings auch der Bedacht auf eine Anzahl kranker Mannschaft genommen wird: so führet man hier doch nur jene Lebensmittel an, welche, vom Tage der erfolgten Umschliessung, an die gesunde Mannschaft abgegeben werden, weil die Verköstigung der Kranken in das Gebieth der Spitals-Anordnungen gehöret.

Diese Artikel theilet die Vorschrift für Approvisionnirung fester Plätze in solche ein, welche zur Menage, und in solche, welche nicht zur Menage gehören.

Zu der ersteren Classe werden gezählet:

Frisches Fleisch, Pökelfleisch, geräuchertes Rindfleisch *), Schmalz, Kernfett, Speck, Kochmehl, Erb-

*) Man erachtet es für wichtig, hier auf ein Werk aufmerksam zu machen, welches in Hinsicht auf Verproviantirung der Festungen, so wie für Schiffsvorrath, das Interesse in hohen Anspruch nimmt, nähmlich auf *Wolfgang Jansan's* Anweisung zu einer neuen Schnellräucherungs-Methode, jede Gattung Fleisches, ohne Feuer und Rauch, in wenigen Stunden auf nassem Wege äusserst wohlfeil zu räuchern etc. München 1824. — Zu Folge dieser Methode wird durch Einsalzen, Würzen und Pressen des Fleisches, welches man sodann mit Russlauge, die mit Kochsalz geschwängert ist, übergiesset, das Resultat bewirket, das Fleisch in kürzester Zeit nicht nur sehr lange haltbar zu machen, sondern auch wohlschmeckend zu erhalten; daher es dem geräucherten in jeder Hinsicht vorgezogen zu werden verdienet, wesswegen es auch bereits schon für den Bedarf der königlichen Hofhaltung in München mit grossem Vortheile benützet wird.

sen, Linsen, Graupen (gerollte Gerste), Hirse, Fisolen (weisse Bohnen), Reiss, Sauerkraut, Stein- oder anderes Salz.

Zu den, nicht zur Menage gehörigen Artikeln werden gerechnet: Knoblauch, Zwiebeln, Meerrettig (Krän), Käse, Wein, Bier, Branntwein, Weinessig, Rauch- und Schnupftabak, Pfeffer, Ingber, Seife, Eier. — Da (wie die Vorschrift saget) der Abgang des einen oder anderen dieser Artikel, wie z. B. des Käses, Knoblauches, Meerrettiges, der Zwiebeln und ausländischen Gewürze, nicht als ein Mangel angesehen, also deren Beischaffung auch nicht als unumgänglich nothwendig erkannt werden kann: so sind sie nur in so fern hier als Bedarf angeführet, um, wo sie leicht aufzubringen sind, dem Soldaten in der gewohnten Nahrung keinen Abbruch zu thun. Es ist daher dem vorgesetzten General-Commando eingeräumet, den Antrag auf diese Artikel nach Umständen auf die Hälfte oder ein Drittel zu beschränken, oder ganz wegzulassen.

Allein, obgleich diese Victualien nicht geradezu als nothwendige Lebensbedürfnisse erkannt werden dürfen: so kann es dennoch zufällige, durch örtliche Verhältnisse einer Festung bedingte Umstände geben, die man als Ursache des leichten Erkrankens der Mannschaft ansehen muss, oder es können Krankheiten unter der Besatzung einreissen, welche dann als Vorbeugungsmittel eine etwas gewürzhaftere Nahrung nothwendig machen. — Immer sollte daher nur auf das ärztliche Erkenntniss die Beischaffung, oder Weglassung eines oder des anderen, oder aller dieser, nicht zur Menage bestimmten Artikel gegründet seyn, da dieses vorzugsweise durch die endemischen Verhältnisse des Platzes bestimmet wird. — Den Ausspruch, dass diese Artikel ganz wegzulassen wären, dürfte schon aus der Ursache auszuführen nicht räthlich seyn, weil sie dann im Nothfalle nicht mehr herbeigeschaffet werden können.

Um nun aber über die Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit gewisser Artikel bei Approvisionnirung eines festen Platzes in sichere Kenntniss zu gelangen, werden genau verfasste medicinische Topographien höchst erspriesslich seyn; diese dürfen daher, bei gut organisirten militärischen Sanitäts-Anstalten, keinem Staate fehlen. Oesterreich hat bereits hierzu den ehrenvollen Anfang gemacht; denn schon vor zwanzig Jahren ward für die Verfassung der besten Topographien von Seite der medicinisch-chirurgischen Josephs-Akademie ein Preis bestimmet.

§. 226.

Ersatz des einen Artikels durch einen anderen.

Hinsichtlich der regelmässig zur Menage gehörigen Artikel bestehet die Ausnahme, wenn einige derselben nur aus grosser Entfernung, oder mit unverhältnissmässigen Unkosten aufzubringen wären, oder andere der Jahreszeit, auch besonderer Umstände wegen, nicht ohne wahrscheinliche Gefahr des Verderbens, in grösserem Vorrathe aufbewahret werden könnten, diese durch solche Artikel zu ersetzen, welche man füglich statt jener anwenden kann; indem sie entweder Producte der Gegend, oder sonst im Orte und in dessen Nähe leichter zu haben sind. — So kann man z. B. statt einer Gattung von Hülsenfrüchten oder Gemüsen eine andere; statt des Hirses oder der Graupen, oder mit diesen, die Hafergrütze, das Mehl des Mays (Türkischen Weitzens, Kukurutz), oder den Reiss; — eine Gewürzgattung für die andere; — statt Knoblauches, Zwiebeln und Meerrettiges verhältnissmässig mehr Gewürz; — statt Essiges Citronen; — statt Zuckers Honig, — (und ich setze dazu: anstatt Schmalzes Oehl, wie in Italien), nehmen. — Statt Bieres kann Wein, und zwar ein Mass für jeden Mann auf eine Woche; und in anderen Fällen darf nicht allein für die Kranken, wie die Vorschrift angibt, sondern auch für die gesunde Mannschaft ein verhältnissmäs-

sen, Linsen, Graupen (gerollte Gerste), Hirse, Fisolen (weisse Bohnen), Reiss, Sauerkraut, Stein- oder anderes Salz.

Zu den, nicht zur Menage gehörigen Artikeln werden gerechnet: Knoblauch, Zwiebeln, Meerrettig (Krän), Käse, Wein, Bier, Branntwein, Weinessig, Rauch- und Schnupftabak, Pfeffer, Ingber, Seife, Eier. — Da (wie die Vorschrift saget) der Abgang des einen oder anderen dieser Artikel, wie z. B. des Käses, Knoblauches, Meerrettiges, der Zwiebeln und ausländischen Gewürze, nicht als ein Mangel angesehen, also deren Beischaffung auch nicht als unumgänglich nothwendig erkannt werden kann: so sind sie nur in so fern hier als Bedarf angeführet, um, wo sie leicht aufzubringen sind, dem Soldaten in der gewohnten Nahrung keinen Abbruch zu thun. Es ist daher dem vorgesetzten General-Commando eingeräumet, den Antrag auf diese Artikel nach Umständen auf die Hälfte oder ein Drittel zu beschränken, oder ganz wegzulassen.

Allein, obgleich diese Victualien nicht geradezu als nothwendige Lebensbedürfnisse erkannt werden dürfen: so kann es dennoch zufällige, durch örtliche Verhältnisse einer Festung bedingte Umstände geben, die man als Ursache des leichten Erkrankens der Mannschaft ansehen muss, oder es können Krankheiten unter der Besatzung einreissen, welche dann als Vorbeugungsmittel eine etwas gewürzhaftere Nahrung nothwendig machen. — Immer sollte daher nur auf das ärztliche Erkenntniss die Beischaffung, oder Weglassung eines oder des anderen, oder aller dieser, nicht zur Menage bestimmten Artikel gegründet seyn, da dieses vorzugsweise durch die endemischen Verhältnisse des Platzes bestimmet wird. — Den Ausspruch, dass diese Artikel ganz wegzulassen wären, dürfte schon aus der Ursache auszuführen nicht räthlich seyn, weil sie dann im Nothfalle nicht mehr herbeigeschaffet werden können.

Um nun aber über die Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit gewisser Artikel bei Approvisionnirung eines festen Platzes in sichere Kenntniss zu gelangen, werden genau verfasste medicinische Topographien höchst erspriesslich seyn; diese dürfen daher, bei gut organisirten militärischen Sanitäts-Anstalten, keinem Staate fehlen. Oesterreich hat bereits hierzu den ehrenvollen Anfang gemacht; denn schon vor zwanzig Jahren ward für die Verfassung der besten Topographien von Seite der medicinisch-chirurgischen Josephs-Akademie ein Preis bestimmet.

§. 226.

Ersatz des einen Artikels durch einen anderen.

Hinsichtlich der regelmässig zur Menage gehörigen Artikel bestehet die Ausnahme, wenn einige derselben nur aus grosser Entfernung, oder mit unverhältnissmässigen Unkosten aufzubringen wären, oder andere der Jahreszeit, auch besonderer Umstände wegen, nicht ohne wahrscheinliche Gefahr des Verderbens, in grösserem Vorrathe aufbewahret werden könnten, diese durch solche Artikel zu ersetzen, welche man füglich statt jener anwenden kann; indem sie entweder Producte der Gegend, oder sonst im Orte und in dessen Nähe leichter zu haben sind. — So kann man z. B. statt einer Gattung von Hülsenfrüchten oder Gemüsen eine andere; statt des Hirses oder der Graupen, oder mit diesen, die Hafergrütze, das Mehl des Mays (Türkischen Weitzens, Kukurutz), oder den Reiss; — eine Gewürzgattung für die andere; — statt Knoblauches, Zwiebeln und Meerrettiges verhältnissmässig mehr Gewürz; — statt Essiges Citronen; — statt Zuckers Honig, — (und ich setze dazu: anstatt Schmalzes Oehl, wie in Italien), nehmen. — Statt Bieres kann Wein, und zwar ein Mass für jeden Mann auf eine Woche; und in anderen Fällen darf nicht allein für die Kranken, wie die Vorschrift angibt, sondern auch für die gesunde Mannschaft ein verhältnissmäs-

siges Quantum Branntwein, mit Wasser vermischet, angetragen werden. — Anstatt der frischen Eier ist, nach Umständen, das auf folgende Art bereitete Eierpulver anzurathen: Man nehme frische Eier, so viel man deren in Vorrath bringen will, schlage sie in einen Topf, und sprudle sie so lange durch einander, bis sich der Dotter mit dem Weissen wohl vermenget hat. Dann giesse man diese Mischung auf mehrere flache Schüsseln, und lasse sie an einem luftigen Orte, jedoch nicht an der Sonne oder an dem Ofen, trocknen, bis die Masse hart wie Glas wird, und von den Schüsseln abspringet. Nun stosse man diese harte Masse zu Pulver, rüttle dasselbe durch ein Sieb, und verwahre es in einem wohl zugemachten Glase. Solcher Gestalt in einem trockenen Behältnisse aufgehoben, erhält sich dieses Eierpulver fünf bis sechs Jahre, und auch noch länger. Ein Esslöffel desselben machet ungefähr zwei frische Eier aus. Sein Gebrauch ist folgender: Man vermische hiervon einen vollen Esslöffel mit deren sechs von Fluss- oder anderem weichen Wasser, lasse diese Mischung eine halbe Stunde stehen, sprudle sie gut, und bereite dann, nach den gewöhnlichen Regeln der Kochkunst, entweder gesetzte oder gerührte Eier daraus, oder verwende sie zu Suppen, Mehlspeisen und anderen Gerichten [1]).

[1]) *Beinl's* militärische Staatsarzeneikunde und Vorschrift zur Verpflegung fester Plätze.

§. 227.

Aufbewahrung und Aufsicht über die Lebensmittel.

Die **Uebernahme** der verschiedenen Artikel geschieht durch die Verpflegs-Magazins- oder Approvisionnirungs-Rechnungsführer, oder von einem denselben zugetheilten Beamten, mit Zuziehung desjenigen, der den Artikel unter seine specielle Aufsicht und Verwaltung zu nehmen hat, und in Gegen-

wart des, zur betreffenden Abtheilung der Vorräthe bestellten Militär-Controlors.

Diesen Individuen ist die Untersuchung der eingelieferten Artikel in Ansehung der Beschaffenheit anvertrauet, und von ihnen wird gefordert: dass sie Alles, was sie nicht von guter, haltbarer Qualität, oder den Contracts-Bedingungen nicht angemessen finden, sogleich den liefernden Parteien zurückweisen, und auf Ersatz mit besserer Waare bestehen. In dieser, durch die Approvisionnirungs-Vorschrift (§. 51) gegebenen Anordnung zeiget sich die Nothwendigkeit solcher Kenntnisse, auf welchen die richtige Beurtheilung des Getreides und Mehles, des Fleisches und der Getränke beruhet, und, indem ich hier auf den ersten und zweiten Abschnitt des achten Hauptstückes, so wie auf das neunte Hauptstück dieses Bandes, aufmerksam mache; kann ich den Wunsch nicht unterdrücken, dass bei Uebernahme und Beurtheilung der gelieferten Artikel die Intervenirung eines Arztes benützet werden möchte. — Damit sie aber sogleich gehörig untergebracht, und die dazu nöthigen Vorbereitungen veranlasset werden können, wird dem Approvisionnirungs-Rechnungsführer vom Festungs-Commandanten schriftlich das hierzu bestimmte Depositorium angewiesen, und zur nöthigen Aufsicht über diese Artikel werden sowohl dem Verpflegs-Magazins-, als dem Approvisionnirungs - Rechnungsführer solche Amtsgehülfen zugetheilet, welche nöthigen Falls ihre Stelle suppliren können.

Zur Bäckerei und unmittelbaren Aufsicht über die Vorräthe sind die Militär - Bäckermeister, Ober- und gemeinen Bäcker angestellet. Soll man diesen Personen vollkommen vertrauen: so muss vorausgesetzet werden, dass sie die volle Kenntniss der im ersten Abschnitte des achten Hauptstückes gegebenen Bestimmungen besitzen, und den rechtlichen Willen haben, sie anzuwenden.

Ueber Käse, Schmalz und Sauerkraut führet ein des Lesens und Schreibens kundiger Käsestecher sammt einem Gehülfen die Aufsicht.

Wein, Branntwein und Essig werden einem Bindermeister sammt Gehülfen zur Obsorge anvertrauet.

Ueber das eingepökelte und geräucherte Fleisch, so wie über das geselchte Schweinfleisch und den Speck, führet ein Fleischhacker mit zwei Gehülfen die Obsorge. — Das Quantum des einzusalzenden Fleisches wird immer von der höheren Militär-Behörde angegeben, und hierdurch ersichtlich, wie viele Stücke Vieh, nach dem Gewichte berechnet, erforderlich sind. In Betreff des zu diesem Zwecke bestimmten Fleisches treten nun alle in den §§. 160 bis 163 gegebenen Weisungen in Wirksamkeit.

Die Einpökelung geschieht bei dem Oesterreichischen Heere, seit dem Jahre 1822, nach der eigenen, in mehreren Commissionen als sehr zweckmässig erachteten Methode, welche der, bei der ehemahligen Fleisch-Regie-Direction angestellte Hauptmann *Korassy* in Vorschlag brachte. — Das Wesentliche hierbei bestehet in guter Auswahl des Fleisches; im Einreiben desselben mit Salz, welchem der dreizehnte Theil Salpeter beigemischet wird; in dessen Behandlung mit Wachholderbeeren, Coriander, oder, wo dieser zu theuer ist, mit Galgantwurzel; endlich in dem Eintreten in sehr gut gearbeitete Fässer. Das Einpökeln selbst sollte stets in Gegenwart einer eigens hierzu beorderten Commission geschehen. — *Ritter**) schlägt folgende Einpökelungs-Methode vor, welche von der im Oesterreichischen Heere eingeführten sehr abweichend ist.

*) Abhandlung über die Ursachen ansteckender Krankheiten in belagerten Plätzen, 1819, S. 32.

Hiernach wird das Fleisch auf der ganzen Oberfläche anhaltend mit Salz eingerieben, dann dick damit bestreuet, und durch sechs Tage in Fässer geleget, nun eine halbe Stunde in fortwährend kochendes Wasser geworfen, und endlich durch vier und zwanzig Stunden auf Tischen ausgebreitet und abgedünstet. Während dessen bereitet man eine frische, concentrirte Salzbrühe, und giesset sie über das wieder in Fässer gebrachte Fleisch; diese werden schnell zugeschlagen, oft hin- und hergerollet, und mit zwei Theilen Pech- und eben so viel Colophonium überzogen. Während der Zeit des Aufbewahrens muss man die Fässer aufrecht stellen, und öfters umwenden, damit die Salzbrühe Alles durchdringe. Officielle Versuche haben gezeiget, dass auf solche Art eingepökeltes Fleisch sich vier und ein Vierteljahr bei frischer Consistenz, guter Farbe, angenehmem Geruche, und ohne die geringste Spur von Fäulniss erhielt. Die sonst übliche Beimischung von Salpeter, als Einpökelungs-Ingredienz, soll sich als verwerflich erwiesen haben, weil das Fleisch dadurch eine ganz fadenartige, saftlose und unangenehme Beschaffenheit annehme.

Entartet oder faulet aber, bei aller Vorsicht, das Pökelfleisch dennoch: so muss es öfter mit Wasser ausgespühlet, und eine halbe Stunde mit gröblich gestossenen Kohlen gesotten, darauf vier und zwanzig Stunden in Essig geleget, und nochmahls mit Zwiebel, Knoblauch und Gewürz gekochet werden, wodurch es wieder geniessbar und unschädlich wird.

F. A. Resch *) räth folgendes Fleischpulver an, welches, nach des Chemikers *Buchholz* Versuch, nichts an thierischer Gallerte und an Leimstoff verlieret:

*) Versuch einer Beantwortung der Frage: Wie kann dem Fleischmangel bei grossen Armeen abgeholfen, und dieses Nahrungsbedürfniss in fleischarmen Gegenden am leichtesten herbeigeschaffet werden? Erfurt 1807.

Das Fleisch soll im Wasserdampfe um zwei Drittel auskochen, dann auf einem eigens dazu eingerichteten Reibeisen zerrieben, an der Luft getrocknet, und in blecherne Gefässe oder in Fässer verpacket werden. Beim Gebrauche wird dieses Pulver in einem Tuche verwahret, und mit diesem in das, zur Suppe bestimmte, kochende Wasser gehänget. Ausser der hierdurch erhaltenen guten Fleischbrühe kann das zurückgebliebene Pulver noch als Fleisch genossen werden. Durch diese, von *Resch* angegebene Methode ist das von dem Preussischen Heere im siebenjährigen Kriege benützte Fleischpulver ersetzet. — Das vor einigen Jahren durch *Thenard* in Paris unter dem Nahmen **Osmazome** bekannt gemachte Fleisch-Präparat hat mit jenem Fleischpulver Aehnlichkeit. — Weitere Versuche im Grossen müssen aber erst zeigen: ob das von *Thenard* vorgeschlagene Verfahren zum Gebrauche in Festungen und auf Schiffen anwendbar sei? Es stehe indessen die Bereitungs-Methode hier: Man nimmt nähmlich ein Stück frisches, nicht mit Fett durchwachsenes Rindfleisch, zerhacket es zu einem zarten Breie, giesset nach und nach kaltes Wasser darauf, und stampfet es mit einer hölzernen Keule in einem steinernen Mörser gut durch einander; dann seihet man die Flüssigkeit durch feine Leinwand, und erhitzet sie im Wasserbade bis zum Aufwallen; nimmt hierauf den sich bildenden Schaum ab, filtriret sie durch Josephs-Papier (Fliesspapier), und dünstet sie bis zur Dicke eines Extractes im Wasserbade ab. Diese Substanz gibt die erwähnte Osmazome. — Wird diese in der Gabe eines Quentchens genossen: so reitzet sie durch ihren pikanten Geschmack die Verdauungs-Organe, und prädisponiret dieselben zur Einsaugung der Nahrungsstoffe.

Mittelst dieses **Fleisch-Präparates** wird auch ein nährendes **Pulver** gewonnen. Hierzu nimmt man

zwei und dreissig Theile trockene Osmazome; eben so viel trockene Gallerte; acht Theile Arabischen Gummi; Gewürznelken, Sellerie- und Möhrensamen *), von jedem zwei Gran. — Sechs Loth dieses Pulvers werden mit zwei Pfund Wasser gekochet, und dem Absude etwas Salz zugesetzet, wodurch man eine angenehme, stark nährende Suppe erhält.

Da aber dergleichen aus dem Fleische gezogene Zubereitungen, so wünschenswerth sie für einzelne Fälle seyn mögen, doch, ihrer Umständlichkeit und grossen Kosten wegen, schwerlich für grössere Truppenkörper Anwendung finden werden: so ist sich auch nicht zu wundern, warum ihrer bei den Verpflegs-Artikeln einer Festung keine Erwähnung geschieht. Allein auffallend war es mir, unter den Vorraths-Artikeln einer Festung die Anführung der thierischen Gallerte zu vermissen. Doctor *Wurzer* schlug schon im Jahre 1794 die trockene Knochen-Gallerte für die Heere vor. Diesen Vorschlag erneuerte später *Hermbstädt* in Berlin, und durch *Cadet de Vaux* wurde sie zum allgemeinen Nahrungsmittel erhoben. Professor *Hausmann* empfahl im Jahre 1815 **) ebenfalls die trockene Knochen-Gallerte sehr dringend. — *Darcet* lehrte sie in neueren Zeiten durch Anwendung der verdünnten Salzsäure ohne Auskochen und Eindicken bereiten; und bei dem Oesterreichischen Heere wurde deren Bereitung in den Jahren 1804 und 1805 mit eben so viel Thätigkeit als Unkosten betrieben. — Ich kenne die Ursachen nicht, die sich bei Verpflegung von Festungen der Anwendung der Knochen-Gallerte entgegen stellten; aber es schien mir des grossen Zweckes werth, ein so vielseitig

*) Same der gelben oder Mohrrübe.

**) Unter dem Titel: Einfaches Mittel, die Beköstigung der vor dem Feinde stehenden Heere, und die Stärkung verwundeter und erkrankter Krieger zu erleichtern.

gepriesenes, so leicht und jetzt mit so wenig Unkosten zu bereitendes Nahrungsmittel hier in Erinnerung zu bringen.

Eben so wichtig für den Vorrath in Festungen scheinen mir die in den letzten Jahren der allgemeinen Noth mit so vielem Vortheile in Gebrauch gezogenen Rumford'schen Suppen. Die Ingredienzen derselben bestehen meistens aus Artikeln, welche in dem Approvisionnirungs-Vorrathe aufgenommen sind, und in Hinsicht der Kosten entsprechen sie dem ökonomischen Zwecke vollkommen. Ich will unter den verschiedenen Arten dieser, unter dem Nahmen Pariser, Leipziger, Münchner, Dresdner und Londner bekannten Suppen nur die erste anführen, weil sie bloss aus den gewöhnlichen Approvisionnirungs-Artikeln bestehet.

Eine Portion dieser Pariser Suppe enthält ein Pfund achtzehn Loth, und wird bereitet aus:

Wasser . . .	1 Pfund	8	Loth
Kartoffeln . .	— »	10	»
Gerstengrütze .	— »	1	»
Fisolen . . .	— »	1	»
Linsen . . .	— »	1	»
Rindstalg . .	— »	1/8	»
Salz	— »	1/2	»
weissem Brote .	— »	2	»

An Grünem: Petersilie, Zwiebel, Knoblauch, Sellerie etc., auf fünfzig Portionen ein Pfund.

Auch der getrocknete Sauerkohl, den *Eneholm* (in seiner Kriegs-Hygiene, S. 122) und v. *Ehrhart* (in seinem physikal. medicinischen Polizei-Gesetzbuche, II. Band, S. 397) für den Soldaten rühmet, möge angeführet werden. Man bereitet ihn auf folgende Art: Der vorher mit den Händen ausgedrückte Sauerkohl wird mit Weitzenmehl und Salz gemischet, auf ein Sieb gebracht, und in einem offenen, nicht zu heissen Ofen ge-

trocknet. Dieses Trocknen wiederhohlet man drei Mahl. Aus hundert acht und zwanzig Pfund frischen Sauerkohles erhält man zwölf Pfund getrockneten, und hierzu werden ein halbes Pfund Salz und drei Pfund Weitzenmehl benöthiget. Ein Pfund dieses Kohles, mit sechs Eimern Wassers *) gekochet, reichet hin, dreissig Mann zu speisen.

Wenn nun gleich alle diese hier in Vorschlag gebrachten Artikel unter bestimmten Verhältnissen und bei hartem Mangel wünschenswerth werden können: so muss man sie doch, so lange nicht die Noth ihre Anwendung fordert, nie in Gebrauch ziehen, weil der Soldat immer mit Scheu ein solches präparirtes, ihm unbekanntes Nahrungsmittel betrachtet, und bei allgemeinem Mangel sich durch die Hoffnung einer baldigen Abhülfe befriediget. — Dieses gilt nun vorzüglich in Hinsicht auf das Fleisch. Es gehöret daher zur besonderen Sorge der Approvisionnirungs-Commission, zu trachten, auf die möglichst längste Zeit lebendes Vieh in den Festungen zu erhalten; denn abgerechnet, dass frisches Fleisch in Bezug auf Nahrhaftigkeit durch keinen andern Artikel ersetzet werden kann, gewähret auch die hieraus bereitete Suppe ein kraftvolles Gericht. Bei dem Oesterreichischen Heere bestehet daher die wohlthätige Anordnung, dass der Mann in blockirten Festungen wöchentlich drei bis vier Mahl frisches Fleisch erhalte.

Da, wie schon angeführet wurde, die Approvisionnirungs-Artikel unter besonderer Aufsicht stehen: so

*) Wenn *Enecholm's* und v. *Ehrhart's* Angaben richtig sind: so dürfte denn doch die Herbeischaffung und Abkochung dieser Menge Wassers (sage 6 Eimer auf 30 Mann), abgesehen von allem Uebrigen, schon Bezugs der hierzu erforderlichen grossen Kessel und Töpfe, die Aufnahme eines solchen Gerichtes in die Militär-Menage unthunlich machen.

Das Fleisch soll im Wasserdampfe um zwei Drittel auskochen, dann auf einem eigens dazu eingerichteten Reibeisen zerrieben, an der Luft getrocknet, und in blecherne Gefässe oder in Fässer verpacket werden. Beim Gebrauche wird dieses Pulver in einem Tuche verwahret, und mit diesem in das, zur Suppe bestimmte, kochende Wasser gehänget. Ausser der hierdurch erhaltenen guten Fleischbrühe kann das zurückgebliebene Pulver noch als Fleisch genossen werden. Durch diese, von *Resch* angegebene Methode ist das von dem Preussischen Heere im siebenjährigen Kriege benützte Fleischpulver ersetzet. — Das vor einigen Jahren durch *Thenard* in Paris unter dem Nahmen Osmazome bekannt gemachte Fleisch-Präparat hat mit jenem Fleischpulver Aehnlichkeit. — Weitere Versuche im Grossen müssen aber erst zeigen: ob das von *Thenard* vorgeschlagene Verfahren zum Gebrauche in Festungen und auf Schiffen anwendbar sei? Es stehe indessen die Bereitungs-Methode hier: Man nimmt nähmlich ein Stück frisches, nicht mit Fett durchwachsenes Rindfleisch, zerhacket es zu einem zarten Breie, giesset nach und nach kaltes Wasser darauf, und stampfet es mit einer hölzernen Keule in einem steinernen Mörser gut durch einander; dann seihet man die Flüssigkeit durch feine Leinwand, und erhitzet sie im Wasserbade bis zum Aufwallen; nimmt hierauf den sich bildenden Schaum ab, filtriret sie durch Josephs-Papier (Fliesspapier), und dünstet sie bis zur Dicke eines Extractes im Wasserbade ab. Diese Substanz gibt die erwähnte Osmazome. — Wird diese in der Gabe eines Quentchens genossen: so reitzet sie durch ihren pikanten Geschmack die Verdauungs-Organe, und prädisponiret dieselben zur Einsaugung der Nahrungsstoffe.

Mittelst dieses Fleisch-Präparates wird auch ein nährendes Pulver gewonnen. Hierzu nimmt man

zwei und dreissig Theile trockene Osmazome; eben so viel trockene Gallerte; acht Theile Arabischen Gummi; Gewürznelken, Sellerie- und Möhrensamen *), von jedem zwei Gran. — Sechs Loth dieses Pulvers werden mit zwei Pfund Wasser gekochet, und dem Absude etwas Salz zugesetzet, wodurch man eine angenehme, stark nährende Suppe erhält.

Da aber dergleichen aus dem Fleische gezogene Zubereitungen, so wünschenswerth sie für einzelne Fälle seyn mögen, doch, ihrer Umständlichkeit und grossen Kosten wegen, schwerlich für grössere Truppenkörper Anwendung finden werden: so ist sich auch nicht zu wundern, warum ihrer bei den Verpflegs-Artikeln einer Festung keine Erwähnung geschieht. Allein auffallend war es mir, unter den Vorraths-Artikeln einer Festung die Anführung der thierischen Gallerte zu vermissen. Doctor *Wurzer* schlug schon im Jahre 1794 die trockene Knochen-Gallerte für die Heere vor. Diesen Vorschlag erneuerte später *Hermbstädt* in Berlin, und durch *Cadet de Vaux* wurde sie zum allgemeinen Nahrungsmittel erhoben. Professor *Hausmann* empfahl im Jahre 1815 **) ebenfalls die trockene Knochen-Gallerte sehr dringend. — *Darcet* lehrte sie in neueren Zeiten durch Anwendung der verdünnten Salzsäure ohne Auskochen und Eindicken bereiten; und bei dem Oesterreichischen Heere wurde deren Bereitung in den Jahren 1804 und 1805 mit eben so viel Thätigkeit als Unkosten betrieben. — Ich kenne die Ursachen nicht, die sich bei Verpflegung von Festungen der Anwendung der Knochen-Gallerte entgegen stellten; aber es schien mir des grossen Zweckes werth, ein so vielseitig

*) Same der gelben oder Mohrrübe.

**) Unter dem Titel: Einfaches Mittel, die Beköstigung der vor dem Feinde stehenden Heere, und die Stärkung verwundeter und erkrankter Krieger zu erleichtern.

gepriesenes, so leicht und jetzt mit so wenig Unkosten zu bereitendes Nahrungsmittel hier in Erinnerung zu bringen.

Eben so wichtig für den Vorrath in Festungen scheinen mir die in den letzten Jahren der allgemeinen Noth mit so vielem Vortheile in Gebrauch gezogenen Rumford'schen Suppen. Die Ingredienzen derselben bestehen meistens aus Artikeln, welche in dem Approvisionnirungs-Vorrathe aufgenommen sind, und in Hinsicht der Kosten entsprechen sie dem ökonomischen Zwecke vollkommen. Ich will unter den verschiedenen Arten dieser, unter dem Nahmen Pariser, Leipziger, Münchner, Dresdner und Londner bekannten Suppen nur die erste anführen, weil sie bloss aus den gewöhnlichen Approvisionnirungs-Artikeln bestehet.

Eine Portion dieser Pariser Suppe enthält ein Pfund achtzehn Loth, und wird bereitet aus:

Wasser . . .	1 Pfund	8	Loth
Kartoffeln . .	— »	10	»
Gerstengrütze .	— »	1	»
Fisolen . . .	— »	1	»
Linsen . . .	— »	1	»
Rindstalg . .	— »	1/8	»
Salz	— »	1/2	»
weissem Brote .	— »	2	»

An Grünem: Petersilie, Zwiebel, Knoblauch, Sellerie etc., auf fünfzig Portionen ein Pfund.

Auch der getrocknete Sauerkohl, den *Eneholm* (in seiner Kriegs-Hygiene, S. 122) und v. *Ehrhart* (in seinem physikal. medicinischen Polizei-Gesetzbuche, II. Band, S. 397) für den Soldaten rühmet, möge angeführet werden. Man bereitet ihn auf folgende Art: Der vorher mit den Händen ausgedrückte Sauerkohl wird mit Weitzenmehl und Salz gemischet, auf ein Sieb gebracht, und in einem offenen, nicht zu heissen Ofen ge-

trocknet. Dieses Trocknen wiederhohlet man drei Mahl. Aus hundert acht und zwanzig Pfund frischen Sauerkohles erhält man zwölf Pfund getrockneten, und hierzu werden ein halbes Pfund Salz und drei Pfund Weitzenmehl benöthiget. Ein Pfund dieses Kohles, mit sechs Eimern Wassers *) gekochet, reichet hin, dreissig Mann zu speisen.

Wenn nun gleich alle diese hier in Vorschlag gebrachten Artikel unter bestimmten Verhältnissen und bei hartem Mangel wünschenswerth werden können: so muss man sie doch, so lange nicht die Noth ihre Anwendung fordert, nie in Gebrauch ziehen, weil der Soldat immer mit Scheu ein solches präparirtes, ihm unbekanntes Nahrungsmittel betrachtet, und bei allgemeinem Mangel sich durch die Hoffnung einer baldigen Abhülfe befriediget. — Dieses gilt nun vorzüglich in Hinsicht auf das Fleisch. Es gehöret daher zur besonderen Sorge der Approvisionnirungs-Commission, zu trachten, auf die möglichst längste Zeit lebendes Vieh in den Festungen zu erhalten; denn abgerechnet, dass frisches Fleisch in Bezug auf Nahrhaftigkeit durch keinen andern Artikel ersetzet werden kann, gewähret auch die hieraus bereitete Suppe ein kraftvolles Gericht. Bei dem Oesterreichischen Heere bestehet daher die wohlthätige Anordnung, dass der Mann in blockirten Festungen wöchentlich drei bis vier Mahl frisches Fleisch erhalte.

Da, wie schon angeführet wurde, die Approvisionnirungs-Artikel unter besonderer Aufsicht stehen: so

*) Wenn *Enholm's* und v. *Ehrhart's* Angaben richtig sind: so dürfte denn doch die Herbeischaffung und Abkochung dieser Menge Wassers (sage 6 Eimer auf 30 Mann), abgesehen von allem Uebrigen, schon Bezugs der hierzu erforderlichen grossen Kessel und Töpfe, die Aufnahme eines solchen Gerichtes in die Militär-Menage unthunlich machen.

rechnet man auf deren gute Verwahrung, auf öfteres Nachsehen und pünctliche Reinigung. Aendert einer derselben seine Qualität, so muss er von den übrigen abgesondert, und alles Mögliche zu seiner Verbesserung gethan werden. Ist dieses nicht mehr thunlich, so muss die Anzeige an die Approvisionnirungs-Commission geschehen.

Um aber jene Individuen, welche diese Aufsicht führen, in steter Wachsamkeit und Thätigkeit zu erhalten, sind der Festungs-Commandant und die Approvisionnirungs-Commission angewiesen, die Aufbewahrungsorte wenigstens monathlich ein Mahl, der Controlor und Rechnungsführer aber dieselben wöchentlich mehrere Mahle zu untersuchen, und das Fehlerhafte sogleich ernstlich zu rügen und zu verbessern.

Da es Artikel gibt, die während der Zeit der Aufbewahrung durch Eindicken, Verdünsten, oder auf andere Art, einen Verlust (Schwindung) an der Quantität, oder eine Entartung erleiden, und dadurch leicht Unterschleife auf Kosten der guten Beschaffenheit und richtigen Menge geschehen können: so müssen die Gefässe oder Behältnisse nach ihrer Uebernahme sogleich unter gemeinschaftlicher Sperre und Siegelung des Approvisionnirungs-Rechnungsführers, des über den Artikel bestellten Aufsehers, und des Militär-Controlors aufbewahret werden. So oft eine Nachfüllung, Untersuchung, oder sonst eine Manipulation an diesen Gefässen geschieht, welche immer in Gegenwart aller genannten Individuen vorgenommen wird, sind die Siegel wieder aufzudrücken. Werden aber, trotz aller angewendeten Vorsicht, einige Artikel ganz oder zum Theile ungeniessbar: so muss man, nach einem hierüber aufgenommenen Protokolle, diejenigen, welche vermöge des Ausspruches eines Arztes, nicht ohne Nachtheil für die Gesundheit verwendet werden können, sogleich zur Nah-

rung des Viehes bestimmen, oder zu einem anderen Gebrauche an die Meistbiethenden verkaufen; — sind sie aber gar nicht mehr verwendbar: so müssen sie vertilget werden. — Zeiget sich jedoch bei einem Artikel nur die Gefahr des Verderbens, so ist sich commissionell zu berathen: ob und wie derselbe zu verbessern, oder anderweitig zu benützen sei [1])?

[1]) Verordnung an das General-Commando in Böhmen und Mähren vom 26. October 1808.
Generals-Reglement. S. 206.
H. H. Ritter's Abhandlung von den Ursachen ansteckender Krankheiten in belagerten Städten. Leipzig 1819. S. 11.
Vorschrift zur Approvisionnirung fester Plätze v. J. 1808.

§. 228.

Abgabe der Nahrungs-Artikel an die Mannschaft.

Um bestimmen zu können: wie stark das Quantum der für Festungen auf eine festgesetzte Zeit anzuschaffenden Victualien seyn müsse, und um jedem Individuum die ihm auf den Tag nöthige Ration an Nahrungsmitteln im voraus zu sichern, wird berechnet: was, nach dem Stande der Besatzung, die tägliche Consumtion betrage. — Hierüber ist bei der Oesterreichischen Armee folgendes, nach einzelnen Rationen, sowohl für den Officier als Gemeinen, berechnetes Ausmass fest gestellet; nähmlich auf einen Mann täglich:

1/3 Pfund frisches Rindfleisch, oder ein 1/3 Pfund Pökelfleisch, oder 1/4 Pfund geräuchertes Rindfleisch; 1/2 Loth Schmalz, oder 1 Loth Kernfett; 1/2 Pfund Kochmehl, oder 1/2 Seitel Erbsen, oder 1/2 Seitel Linsen, oder 1/2 Seitel Graupen (gerollte Gerste), oder 1/2 Seitel Hirse, oder 1/4 Seitel Fisolen *), oder 6 Loth Reiss,

*) Da, wie bekannt, die Hülsenfrüchte sich in hartem Wasser, welches sich meistens auf Bergfestungen findet, nicht weich kochen lassen, und der Mann eine eben so unverdauliche, als wenig nahrhafte Speise erhielte: so scheinet mir nicht überflüssig, hier zu erwähnen, dass sich diese Früchte auch in hartem Wasser weich sieden las-

oder 1 Seitel Sauerkraut; — dann 3/4 Loth Salz *); 1/4 Pfund Speck auf zwei Wochen oder sechzehn Tage.

Von den, nicht zur Menage gehörigen Artikeln rechnet man für den Mann auf einen Tag:

3/8 Loth Knoblauch; 3/8 Loth Zwiebel; 1/8 Loth Meerrettig (Krän); 1/2 Loth Käse; 1/32 Mass Weinessig; 1 1/2 Loth Rauchtabak; 1/2 Loth Schnupftabak; 1/16 Loth Pfeffer; 1/16 Loth Ingber; 1/2 Loth Seife; und auf eine Woche 1 Mass Wein, oder 2 Mass Bier, oder 1 Seitel Branntwein; — 1/2 Stück Ei aber auf fünf und vierzig Tage.

Nach diesem festgesetzten Ausmasse und nach dem in der Festung vorhandenen Victualien-Vorrathe bestimmet die Approvisionnirungs-Commission eine Vertheilungs-Norm der genannten Menage-Artikel, wobei sowohl die gute Nährung, als ein der Gesundheit des Mannes zusagender Wechsel in der Kost, gleich zu berücksichtigen ist.

Abgabe der Nahrungs-Artikel an die Mannschaft.

Da es unmöglich ist, allen widrigen Verhältnissen, denen die Garnison einer berennten Festung ausgesetzet werden kann, immer bestimmte Vorschriften entgegen zu stellen: so bleibet es in sehr vielen Fällen dem klugen Ermessen des Festungs-Commandanten und der gemeinschaftlichen Berathung der Approvisionnirungs-Commission überlassen. die jederzeit zweckdienlichen Anordnungen zu treffen.

sen, wenn man sie vorher durch eine halbe Stunde mit einer Lauge von Kali (Gewächslaugensalz) übergiesset, dann mit reinem Wasser wieder auswäscht, und nun wie gewöhnlich kochet.

*) In Hinsicht des Salzausmasses ist die Bestimmung: ob Stein-, Koch- oder Meersalz zur Approvisionnirung verwendet werde, sehr wichtig, weil von letzterem eine grössere Quantität, als von ersterem, zum Salzen der Speisen erfordert wird, und daher von Seite der Sanitäts-Commission die schon oft wiederhohlten Bestimmungen nöthig werden.

Obgleich sich nun der Mann Wein, Bier und Branntwein von seiner Löhnung anschaffen muss, und der Festungs-Commandant nur für gute Beschaffenheit und hinlängliche Quantität derselben zu sorgen hat [1]): so können doch Fälle eintreten, wo die Verabreichung dieser Getränke zur Gebühr wird. Diese Bestimmung gehet aber, wie schon im §. 185 angeführet wurde, meistens von Seite der Aerzte aus; zu ihrer Pflicht gehöret es, den Festungs-Commandanten auf jene Umstände aufmerksam zu machen, welche das Gesundheitswohl der Mannschaft beeinträchtigen können, und Rathschläge anzugeben, wie dem häufigen Erkranken vorzubeugen sei.

Sollten sich aber in einer Festung die Approvisionnirungs-Vorräthe so vermindern, dass wirklicher Mangel einzutreten drohet: so müssen die Einwohner, wenn bei ihnen noch in dem einen oder anderen Artikel Ueberfluss herrschet, dem Militär gegen Vergütung nach dem wirklichen Preise, Aushülfe leisten.

Uebersteigen jedoch einige Approvisionnirungs-Artikel den wirklichen Bedarf der Besatzung so sehr, dass man voraussehen kann, die Festung sei auf die höchste Zeit der Vertheidigung hinlänglich gedecket, und die im Ueberflusse vorhandenen Victualien würden verderben: so werden dieselben vom Militär an jene Einwohner, die nichts mehr zu leben haben, gegen bestimmte Preise ausgetheilet.

[1]) Approvisionnirungs-Entwurf an das Böhmische General-Commando vom 18. April 1793.

Vierzehntes Hauptstück.

Der Dienst des Soldaten.

§. 229.

Conservation des Mannes im Dienste.

Im Militärstande umfasset das Wort Dienst alle jene Handlungen und Verrichtungen, welche ein Jeder, in Folge seiner Eidespflicht, sowohl nach allgemeinen Anordnungen, als nach einzelnen, von den Vorgesetzten ergangenen Befehlen, zu vollziehen hat.

Die grosse Ausdehnung dieses Begriffes bedinget daher eine eben so grosse Mannigfaltigkeit des Dienstes, als nur immer die Art der Verwendung und Anstellung des Soldaten verschieden seyn kann. — Es werden aber die Dienstleistungen desselben schon wesentlich von einander abweichend, durch die jedem Truppenkörper eigenthümliche Hauptwaffe und seine vorzugsweise Bestimmung, wie nicht minder durch die Verschiedenheit der möglichen Fälle, wo der Dienst des Einzelnen in besonderen Anspruch genommen wird.

Da die Conservation des Mannes das höchste Princip der militärischen Gesundheits-Polizei ist: so wird ihr, vor Allem, die möglichste Schonung des Soldaten im Dienste zum dringenden Gebothe, damit ihm nie mehr zu leisten auferleget werde, als man von dessen physischer Fähigkeit billig fordern kann. — Kein Gesetz vermag aber im voraus die Grösse der Leistungen nach dem Grade der Kräfte jedes einzelnen Mannes fest zu stellen; allein der für den ganzen Militärkörper in jedem Bezuge geltende Grundsatz: Einer für Alle, und Alle für Einen, theilet die Last des Einzelnen auf Alle, ohne Ausnahme, und machet also auch zur Pflicht des Einzelnen, was Allen gebothen ist. — Lastet daher der Dienst zu sehr auf einem Individuum: so ist dieses weniger im Systeme, als in unausweichbaren Verhältnissen

begründet, wo die Noth jede Rücksicht beherrschet. Wenn daher, wie Graf *Kinsky* (in seinen Schriften, erster Theil, S. 19) bemerket, Leute desswegen erkranken, weil sie schonungslos zum Dienste verwendet sind, eine Nacht zum Marsche, den folgenden Tag auf die Wache, und den dritten auf Picket beordert werden: so lieget die Schuld selten in den absoluten Forderungen des Dienstes, sondern sie dürfte eher in unrichtiger Führung der Commandir-Listen zu suchen seyn, was nach dem Generals-Reglement (S. 185), und nach jenem für die Infanterie (S. 30 und 69), auf das Sorgfältigste zu beseitigen ist.

§. 230.

Da aber die Kräfte des Mannes nach Verschiedenheit der Truppengattung bald mehr, oder weniger, bald auf eine besondere Art in Anspruch genommen werden müssen: so wurde auch schon bei Eintheilung der Recruten (§. 34, S. 63) darauf gesehen, damit sich jeder nach seiner Individualität für den künftigen Dienst in Hinsicht der Kräfte und körperlichen Fähigkeit eigne. Berücksichtigung der Dienstesbestimmung nach Individualität.

Für jene Truppenkörper, deren Bestimmung Kraftaufwand und Anstrengung erfordert, werden daher, wie in dem genannten Paragraphe bereits erörtert wurde, hauptsächlich jene Individuen taugen, welche von Jugend auf an schwere Arbeit gewohnt sind, und deren frühere Beschäftigung sich der bevorstehenden militärischen Bestimmung mehr nähert. Der Infanterie-Dienst und die leichte Cavallerie fordern gewandte, leicht bewegliche Subjecte; für die Kürassiere, so wie für das Pack- und Fuhrwesen aber werden sich jene am besten schicken, welche sich schon vorher mit Pferden abgegeben haben. Nach dem früheren Conscriptions-Systeme, vom 6. April 1781, sollten für die Cavallerie und Artillerie, nach Möglichkeit, solche Leute bestimmet werden, welche dahin verlangen; — zu dem Mineurs-Corps vorzüglich Berg-

knappen, Maurer, Zimmerleute, Tischler, Schlosser; — zum Pontoniers-Bataillon Schiffleute, Fischer, Zimmerleute; — endlich für die Pionniere Schlosser, Tischler, Zimmerleute, Schmide und Maurer.

Allein diese, **lediglich** durch die vorher getriebene Beschäftigung bedingte Eintheilung zu gewissen Truppen beruhet nicht auf wissenschaftlichen Grundsätzen; denn junge, hagere, langhalsige Leute mit begränzten rothen Wangen und flügelartigen Schultern, die das Gepräge für Lungenleiden an sich tragen, werden jeder schweren Arbeit bald unterliegen, und taugen daher, wenn auch das frühere Gewerbe sie zum Sappeur, Mineur, Pontonier, Feldzeugamts- oder Kürassier-Dienste hinwies, dennoch nicht dahin; selbst bei der Infanterie werden sie sich nur im Frieden, und in Garnisonen, wo der Dienst nicht sehr beschwerlich ist, erhalten; dagegen aber sieht man solche phthysische Anlagen beim leichten Cavallerie-Dienste oft ganz verschwinden. — Eben so wird dem weichlich Erzogenen, sehr Vollblütigen, Dicken, Kurzhalsigen, der Dienst bei der Infanterie, mit Sack und Pack, wegen seiner Anlage zum Schlagflusse, gefährlich; dagegen er zum Cavallerie-Dienste vollkommen tauglich seyn wird.

Die Römer achteten zwar die Länge und Stärke des Körpers als Zeichen einer dauerhaften, festen Gesundheit; allein sie verweilten nicht einzig hierbei. — *Vegetius* berechnete den Einfluss des Klima auf die Gemüthsstimmung; er beurtheilte das Alter; unterschied zwischen Städter und Landbewohner, und gab über die Wirkung der Gewerbe Bestimmungen, die zum Theil noch gegenwärtig ihre Anwendung finden. Er saget: Die Fischer, Vogelfänger, Zuckerbäcker, Leinweber, überhaupt alle jene Beschäftigungen, welche mit weiblichen Arbeiten Aehnlichkeit haben, taugen nicht für den künftigen Soldaten; dagegen er für diesen Stand die

Schlosser, Grobschmide, Fleischhacker, Hirsch- und Wildschweinjäger am geeignetsten glaubet. — Hierin, saget er, bestehet das Wohl der Republik, dass nicht der Körper allein, sondern auch das Gemüth die Wahl des Soldaten bestimme [1]). General *Lloyd*, dessen freimüthige Ansichten eben so allgemein bekannt, als wahr sind, fordert ebenfalls eine strengere Auswahl der Krieger. Weichlich nennet er die Bewohner ebener und wohlhabender Länder. Sie können nicht im mindesten Strapazzen aushalten, kränkeln gleich, wollen zu viel gefüttert seyn, und sind nicht so thätig, als Bergbewohner, denen sie in allem Betrachte nachstehen müssen. — Bewohner grosser Städte sind noch weniger gut als die des flachen Landes; durch Laster und deren Folgen entkräftet, werden sie unfähig, Fatiguen auszuhalten [2]). — So viel Wahres nun auch gewiss diese Bemerkungen enthalten: so haben, bei der Grösse der Heere, die vielen Ausnahmen von der Verbindlichkeit zum Militärdienste die freie, auf psychologische Gründe gestützte Auswahl der Soldaten so sehr beschränket, dass man schon seit langer Zeit die psychische Beurtheilung der Krieger dem Drange opfern musste, den Bedarf derselben aufzubringen.

Auf die Beachtung: ob der Mann, vermöge seiner Constitution, auch für die ihm angewiesene Waffengattung passe? hat man aber stets zu wenig Werth geleget; indem man glaubte, der von dem Arzte gesund Erkannte tauge, ohne Ausnahme, zu jeder Dienstleistung. Daher kam es, und kommt es noch, dass sich oft später die im Körper schlummernde Anlage zur wirklichen Krankheit entwickelte, und das Unvermögen für gewisse Dienstleistungen sich erst dann zeigte, wenn der Soldat hierdurch dem Spitale zuwuchs; derselbe aber, nach erlangter Genesung, dennoch wieder zu seinem früheren Truppenkörper zurückkehren musste, weil ihm der Ueber-

tritt zu einer anderen Waffengattung nicht gegönnet war, und sich so, bei wiederhohlenden Recidiven, endlich die gänzliche Dienstuntauglichkeit ausbildete.

Es ist zwar allerdings, bei einem übrigens ganz Gesunden, sehr schwierig, im voraus zu bestimmen: ob er von Seite seiner Gesundheit dem künftigen Berufe ganz gewachsen seyn werde? weil man Schwächlinge beim Militär sich erhohlen, und vollkräftige Menschen dabei hinwelken sah. — Allein bis zur ängstlichen Zweifelsucht darf und soll eine solche Beurtheilung auch nicht getrieben, und nur dann hierüber ein Erkenntniss gefället werden, wenn auffallende körperliche Verhältnisse dazu auffordern. — Zeiget es sich jedoch in der Folge, dass ein solcher Mann der ihm bestimmten Dienstleistung nicht entspreche, und sind die diessfalls bestehenden Beweise über jeden Zweifel erhoben: so fordern Menschlichkeit und Pflicht eine Abhülfe durch Transferirung, damit der Mann dem Dienste nicht ganz verloren gehe. — Es ist begreiflich, dass in solchen Fällen der Wunsch des Individuums, oder ein vorübergehendes Uebelbefinden nicht als Beweggrund hierzu genügen darf, weil ein solcher stäter Wechsel von einem Truppenkörper zum andern sowohl Verwirrung, als auch unlautere Absichten begünstigen würde. — Wenn jedoch durch zunehmende Hinfälligkeit eines Mannes die Ueberzeugung gegeben ist, dass er für die ihm auferlegte Dienstleistung zu schwach, oder völlig untauglich sei: so sollte, nach ärztlichem Einvernehmen und mit Anführung überzeugender Gründe, auf Uebersetzung zu einer anderen, der Individualität mehr entsprechenden Truppe angetragen werden. — Diese Transferirungs-Anträge wegen Untauglichkeit zu einer bestimmten Dienstleistung würden jedoch vorzüglich bei denjenigen ihre Anwendung finden, welche, wie die Mineure, Sappeure, Pionniere, Pontoniere, Czaikisten, oder wie jene im Artil-

lerie-Zeugamte, in der Proviant-Bäckerei und in der Oekonomie-Commission, bei schwerer Arbeit angestellet sind. Bei der Infanterie und Cavallerie möchte jedoch der gegebene Transferirungs-Antrag überflüssig werden, weil sich bei diesen Truppengattungen die Kräfte durch allmählige Eingewöhnung im Dienste vermehren. Nur bei den Kürassieren ist die Bemerkung wichtig, dass für diese Truppe eine gute Brust und ein toroser Körperbau erfordert werden, und dass bei Leuten, die am Blutandrange gegen Brust und Kopf leiden, das Tragen des Brustharnisches im heissen Sommer stets üble Folgen habe. — Aber nicht bloss bei der Eintheilung zu einem bestimmten Truppenkörper ist zu berücksichtigen, dass der Soldat seiner Widmung entspreche; diese Bedachtnehmung wird vorzüglich auch dann nöthig, wenn Leute zu ausserordentlichen Dienstleistungen befehliget, oder ihnen dieselben auf eigenes Ansuchen bewilliget werden. Die Verordnung an die General-Commanden vom 25. October 1811 fordert aus diesem Grunde auch, dass bei Commandirung der Mannschaft zu Arbeiten in den Verpflegs-Magazinen darauf zu sehen sei, dass sie niemahls zu schwerer Arbeit verwendet werde, ausser der Mann meldet sich selbst dazu; wobei aber vorerst die Bestimmung nöthig wird: ob er in Hinsicht seiner Kräfte einer solchen Anstrengung gewachsen sei? — Eben so könnte manchen üblen Folgen für die Gesundheit des Soldaten ausgewichen werden, wenn die Bewilligung zum Privat-Verdienste dann versaget würde, wo sich vermuthen lässt, dass die Arbeit zu schwer und für den Mann zu erschöpfend sei. Auch die Art des Gewerbes oder der Verrichtung, für welche sich der Soldat verdinget, muss genau berücksichtiget werden, weil es sehr viele, der Gesundheit absolut schädliche Arbeiten gibt. — Hierher gehören vorzüglich das Farbenreiben [3]); die Blei- und Hüttenarbeiten; das Blei- und Zinngiessen;

viele Handlangerdienste in Glas- und Spiegelfabriken, bei Gärbern, Färbern, Salz- und Salpetersiedern. — Nicht einmahl den Beurlaubten sollte man gestatten, sich für solche Beschäftigungen zu verwenden, weil hierdurch den Spitälern viele dieser Leute schon während des Urlaubes, oder bald nachher zuwachsen, und, wenn sie nicht sterben, doch häufig dienstuntauglich werden.

[1]) *Vegetius de re militari, cap. IX. Cujus artis Tyrones vel eligendi sint, vel respuendi.*

[2]) General *Lloyd's* Abhandlung über die allgemeinen Grundsätze der Kriegskunst. Leipzig 1783, S. 18.

[3]) *Johann Hunter* erzählet (in seinen Bemerkungen über die Truppen in Jamaika; aus dem Englischen, Leipzig 1792): dass er schon im Jahre 1786 sehr viele Soldaten, welche bei Mahlern zum Farbenreiben benützet wurden, an der Bleikolik erkranken sah.

I. Abschnitt.

Die Waffenübungen, oder das Exerciren.

§. 231.

Begriff. Allgemeine Vorschriften und Rücksichten für diesen Gegenstand.

Unter Exerciren wird sowohl der Unterricht, als die Uebung in Handhabung der Waffen, so wie die geregelte Ausführung der durch das Commandowort geforderten Aufstellungen, Märsche und Evolutionen verstanden.

Die Gesundheits-Polizei sieht sich bei Betrachtung der Waffenübungen in das rein militärische Gebieth versetzet, und durch die nothwendigen Forderungen des Dienstes in bestimmte Gränzen beenget. — Es ist ihr daher auch nur in so weit das Wort gegönnet, als es ihr gelinget, auf Gegenstände aufmerksam zu machen, welche der Gesundheit des Kriegers förderlich seyn können. Allein sie muss, fern von Einseitigkeit und eitlen Theorien, sich in ihren Vorschlägen nur auf das Mögliche und Nützliche beschränken, damit sie nicht der Tactik

zum Spotte, und dem geübten Krieger durch medicinische Kleinlichkeiten zum Ekel werde. — Psychologische Spitzfündigkeiten und moralische Exclamationen, deren sich einige Schriftsteller bei diesem Gegenstande bedienten, taugen daher hier eben so wenig, als zu humane Wünsche und sentimentale Erinnerungen, weil sonst die Sorge für Erhaltung der Gesundheit in Verweichlichung der Krieger ausarten würde *).

Zum Glücke sind bei dem Oesterreichischen Heere dergleichen Anregungen von Seite des Arztes überflüssig; denn kräftiger, schonender und billiger, als sich die hierüber bestehenden Verschriften ausdrücken, kann und darf sich kein Arzt aussprechen.

Der Armee-Befehl Seiner kaiserlichen Hoheit des Erzherzoges Carl, Generalissimus, welcher die Abrichtungs-Reglements als Gesetz für jede Truppengattung erklärte, und die allgemeine Einleitung hierüber, sagen:

Die Abrichtung des Soldaten für seinen Standesberuf zielet dahin, dessen natürliche Kräfte zu entwickeln, seine Bewegungen zu erleichtern, und ihn zu dem Gebrauche seiner Waffen geschickt zu machen [1]); sie ist die erste Vorbereitung zur Ausübung der Kriegskunst. Richtige Beurtheilung der Charaktere; Gebrauch aller Triebfedern, die den Geist des Menschen erwecken; liebevolle Behandlung der Guten; unerschöpfliche Geduld mit den Schwachen; begeisternde Aufmunterung der Gleichgültigen; Strenge mit den Nachlässigen, sind die Hülfsmittel, welche der einsichtsvolle Vorgesetzte von jedem Grade anwenden soll, um zu diesem Zwecke zu gelangen.

Jede Misshandlung, jede Gewaltthätigkeit ist bei der

*) *Vegetius lib.* 3 *Cap.* 2 sagt: *nam rei militaris periti plus quotidiana armorum exercitia ad sanitatem militum prodest putaverunt quam medicos.*

Abrichtung des Soldaten auf's schärfste untersaget. — Brutalität ist gewöhnlich ein Beweis eigener Unwissenheit; sie vernichtet das Ehrgefühl, welches die Seele des Soldaten seyn soll. — Trägheit, böser Wille verdienen Strafe; diese vermag zu bessern, aber Misshandlung empöret. — Der Krieger muss mit den Beschwerlichkeiten seines Standes vertraut werden; er muss die Nothwendigkeit seiner Bildung, die unvermeidliche Strenge der militärischen Disciplin einsehen und ehren lernen; er muss Soldatengeist haben, und vor seinen Vorgesetzten nie als Sträfling, sondern mit entschlossenem, kriegerischen Anstande erscheinen. — Dann wird er stolz werden auf seinen Beruf, und seinen Stand nicht als ein unerträgliches Joch abzuschütteln suchen, oder, im Gegentheile, füge ich hinzu, in ihm eine zu schwere Bürde erblicken, und mit verzagendem Muthe sich einer unglücklichen Gemüthsstimmung überlassen, die den Keim des Heimwehes bildet.

Daher muss dem Manne durch unablässige Sorge für seine Erhaltung, Liebe zu seinem Monarchen und zu seinem Stande eingeflösset werden [2]).

Das Abrichtungs-Reglement schreibet genau die zu befolgende Methode vor, nach welcher der Recrut von Stufe zu Stufe auszubilden ist, und die eben so sehr jeder Fassungskraft zu Hülfe kommt, als sie auch die körperliche Anstrengung nur nach und nach in Anspruch nimmt.

Wenn nun gleich, wie schon *Vegetius* [3]) sagte, das Exerciren allerdings dazu dienet, die physischen Kräfte zu entwickeln und zu üben: so muss es dennoch bei zu langer Dauer als eine den Mann erschöpfende Beschäftigung betrachtet werden; es schreibet daher das vierte Capitel des Generals-Reglements vor: es sei darauf zu sehen, dass solches nicht den ganzen Tag dauere, mithin die Mannschaft ermüde, und verdriesslich gemacht

werde, sondern es soll nur durch eine mässige Zeit, und zwar in der Früh und gegen Abend geschehen.

Wird bei diesen schonungsvollen Bestimmungen in fernere Erwägung gezogen: ob nicht das Klima, die Jahreszeit, die Witterung, Ortsverhältnisse, z. B. starker Garnisons-Dienst, beträchtliche Entfernung des Exercirplatzes, oder die Adjustirung, besondere Bestimmungen rücksichtlich der Tageszeit und Dauer der Exercir-Stunden nöthig machen: so ist es gewiss, dass die Mannschaft durch täglich wiederhohlte Waffenübungen mehr an Gesundheit gewinnet, als wenn sie einer trägen Unthätigkeit überlassen würde.

Es haben zwar *Colombier* [4]) und General *Diebitsch* [5]) die bei dem Exerciren nöthige Stellung und Haltung zu Gegenständen eigener Betrachtungen gemacht, und die hieraus entstehenden üblen Folgen für die Gesundheit in Anregung zu bringen gesuchet; allein es dürfte wohl als eine zu weit getriebene medicinische Anmassung gelten, Anordnungen, die zum Zwecke des Ganzen gehören, und gegen welche sich keine gegründeten Einwendungen anführen lassen, abgeschaffet wissen zu wollen, weil sich in Hinsicht auf Bequemlichkeit und Freiheit der Bewegungen einige theoretische Bedenklichkeiten erheben.

Wichtiger als jene Bemerkungen über die Stellung und Haltung beim Exerciren, werden die Belehrungen, welche den Soldaten bei den Waffenübungen vor Schaden bewahren; indem man ihm alle diejenigen Vortheile fasslich beibringet, welche bei Handhabung der Waffen: des Gewehres, Carabiners oder der Pistolen, des Bayonnettes, Säbels und der Picke, anzuwenden oder zu beobachten sind. Die gleiche Forderung findet auch Statt bei dem Exercitium und Dienste der Artillerie, dann der übrigen Extra-Corps: der Pionniere, Sappeure, Mineure und Pontoniere. Bei diesen Truppenkörpern ist

über diess besonders in Acht zu nehmen, dass die Bildung von Brüchen vermieden werde, welches Uebel aus unbesonnenem und schnellem Heben grosser Lasten entstehet; es wird hier unerlässlich, den Mann genau zu belehren, was er sowohl in Hinsicht der genauen Vollziehung der Handgriffe, als auch der, für die Anwendung der Hebelkraft gehörigen Stellung zu beobachten habe, um allen üblen Folgen vorzubeugen.

[1]) Abrichtungs - Reglement für die k. k. Cavallerie vom 15. April 1806, und für die k. k. Infanterie vom 15. Mai des nähmlichen Jahres.

[2]) Abrichtungs - Reglement für die k. k. Infanterie. 1806. S. 1 und 2.

Abrichtungs - Reglement für die k. k. Cavallerie. 1806. S. 1 und 2.

[3]) *Vegetius de re militari*, *lib. III.*, *caput II. Quemadmodum sanitas gubernetur exercitus.*

[4]) Vorschriften über die Gesundheit der Kriegsleute, von *Colombier*. Aus dem Französischen. Bern 1776.

[5]) Gedanken über, und von dem Soldaten etc. vom General-Major und Ritter *Arnau von Diebitsch*. I. Theil, S. 18 bis 21. Petersburg 1801.

§. 232.

Beobachtungen beim Exerciren im Feuer.

Die am Schlusse des vorhergehenden Paragraphes empfohlene Vorsorge: den Soldaten bei den Waffenübungen vor Schaden zu bewahren, ist bei dem Exerciren im Feuer in eine noch ausgedehntere Anwendung zu bringen.

Bei Beobachtung dieses Grundsatzes sollten daher, um bei der Artillerie dem häufigen Uebel der Taubheit vorzubeugen, junge, des Kanonendonners noch ganz ungewohnte Artilleristen, bei der Bedienung der Geschütze, nicht gleich bei der ersten Uebung im Feuer zu den vorderen Nummern, nächst der Mündung, angestellet werden, um sie lieber nach und nach an den, durch die Explosion bewirkten Druck der Luft und an

Erschütterung der Trommelhaut zu gewöhnen. Nicht selten läuft diesen Neulingen bei dem ersten Exercitium im Feuer das Blut aus den Ohren, und hierdurch kann möglicher Weise der Grund zur baldigen Harthörigkeit und späteren Taubheit geleget werden. — Man sollte daher, nebst diesen schonenden Massregeln, auch den Mann belehren: dass durch das Oeffnen des Mundes das Gehör beim Abfeuern weit weniger leide; dagegen es eine sehr übel berechnete Vorsicht sei, Baumwolle in die Ohren zu stecken, um weniger die Erschütterung der Luft zu empfinden, weil gerade dadurch das Trommelfell um so mehr leidet, indem die Baumwolle, ein dichterer Körper als die Luft, stärker angedrücket wird, und so die durch Erschütterungen erzeugten Ausflüsse im Ohre stocken.

Da übrigens die Erzeugung, Handhabung und Wurfbedienung der gefährlicheren Feuerwerkskörper nur den, bereits wohl erfahrenen und verlässlichen Artilleristen, dem Bombardiers-Corps, zukommt: so kann die Gesundheits-Polizei sich über jede Gefährdung des Mannes, aus Unkenntniss, vollkommen beruhigen.

Bei der Infanterie geschieht es öfters, dass nach dem Exerciren im Feuer Leute mit zerquetschtem oder geschwollenem Gesichte dem Arzte vorgeführet werden; ja ich erinnere mich eines Falles, wo ein Mann mit Verrenkung des Oberarmes in das Spital gebracht wurde. Diese Unfälle haben meistens ein fehlerhaftes Benehmen beim Laden zur Ursache. — Wenn, bei der Eilfertigkeit des Feuerns, der Infanterist nach dem Losbrennen unterlässt, den Blick auf das Schloss zu werfen, um das Entströmen des Dampfes aus dem Zündloche zu gewahren, was ihm zum untrieglichen Zeichen dienen soll, dass die Ladung richtig aus dem Gewehre sei [1]); er vielmehr im Gegentheile, mit Nichtbeachtung dessen, anstatt sich, bei allgemeinen Chargirungen, des

über diess besonders in Acht zu nehmen, dass die Bildung von Brüchen vermieden werde, welches Uebel aus unbesonnenem und schnellem Heben grosser Lasten entstehet; es wird hier unerlässlich, den Mann genau zu belehren, was er sowohl in Hinsicht der genauen Vollziehung der Handgriffe, als auch der, für die Anwendung der Hebelkraft gehörigen Stellung zu beobachten habe, um allen üblen Folgen vorzubeugen.

[1]) Abrichtungs - Reglement für die k. k. Cavallerie vom 15. April 1806, und für die k. k. Infanterie vom 15. Mai des nähmlichen Jahres.

[2]) Abrichtungs - Reglement für die k. k. Infanterie. 1806. S. 1 und 2.
Abrichtungs - Reglement für die k. k. Cavallerie. 1806. S. 1 und 2.

[3]) *Vegetius de re militari, lib. III., caput II. Quemadmodum sanitas gubernetur exercitus.*

[4]) Vorschriften über die Gesundheit der Kriegsleute, von *Colombier.* Aus dem Französischen. Bern 1776.

[5]) Gedanken über, und von dem Soldaten etc. vom General-Major und Ritter *Arnau von Diebitsch.* I. Theil, S. 18 bis 21. Petersburg 1801.

§. 232.

Beobachtungen beim Exerciren im Feuer.

Die am Schlusse des vorhergehenden Paragraphes empfohlene Vorsorge: den Soldaten bei den Waffenübungen vor Schaden zu bewahren, ist bei dem Exerciren im Feuer in eine noch ausgedehntere Anwendung zu bringen.

Bei Beobachtung dieses Grundsatzes sollten daher, um bei der Artillerie dem häufigen Uebel der Taubheit vorzubeugen, junge, des Kanonendonners noch ganz ungewohnte Artilleristen, bei der Bedienung der Geschütze, nicht gleich bei der ersten Uebung im Feuer zu den vorderen Nummern, nächst der Mündung, angestellet werden, um sie lieber nach und nach an den, durch die Explosion bewirkten Druck der Luft und an

Erschütterung der Trommelhaut zu gewöhnen. Nicht selten läuft diesen Neulingen bei dem ersten Exercitium im Feuer das Blut aus den Ohren, und hierdurch kann möglicher Weise der Grund zur baldigen Harthörigkeit und späteren Taubheit geleget werden. — Man sollte daher, nebst diesen schonenden Massregeln, auch den Mann belehren: dass durch das Oeffnen des Mundes das Gehör beim Abfeuern weit weniger leide; dagegen es eine sehr übel berechnete Vorsicht sei, Baumwolle in die Ohren zu stecken, um weniger die Erschütterung der Luft zu empfinden, weil gerade dadurch das Trommelfell um so mehr leidet, indem die Baumwolle, ein dichterer Körper als die Luft, stärker angedrücket wird, und so die durch Erschütterungen erzeugten Ausflüsse im Ohre stocken.

Da übrigens die Erzeugung, Handhabung und Wurfbedienung der gefährlicheren Feuerwerkskörper nur den, bereits wohl erfahrenen und verlässlichen Artilleristen, dem Bombardiers-Corps, zukommt: so kann die Gesundheits-Polizei sich über jede Gefährdung des Mannes, aus Unkenntniss, vollkommen beruhigen.

Bei der Infanterie geschieht es öfters, dass nach dem Exerciren im Feuer Leute mit zerquetschtem oder geschwollenem Gesichte dem Arzte vorgeführet werden; ja ich erinnere mich eines Falles, wo ein Mann mit Verrenkung des Oberarmes in das Spital gebracht wurde. Diese Unfälle haben meistens ein fehlerhaftes Benehmen beim Laden zur Ursache. — Wenn, bei der Eilfertigkeit des Feuerns, der Infanterist nach dem Losbrennen unterlässt, den Blick auf das Schloss zu werfen, um das Entströmen des Dampfes aus dem Zündloche zu gewahren, was ihm zum untrieglichen Zeichen dienen soll, dass die Ladung richtig aus dem Gewehre sei [1]); er vielmehr im Gegentheile, mit Nichtbeachtung dessen, anstatt sich, bei allgemeinen Chargirungen, des

weiteren Ladens zu enthalten, Patrone auf Patrone häufet; oder, wenn er bei dem Bataille-Feuer nach dem Bemerken, dass sich bloss das Pulver der Batterie entzündet habe, nicht sogleich zum Gebrauche der Raumnadel schreitet, und dadurch sich Abhülfe zur Entladung des Gewehres verschaffet; — wenn endlich, nach beendigtem Exerciren oder Manoeuvre, statt den Schuss gehörig auszuziehen [2]), mit unbedachtsamer Sorglosigkeit das Gewehr losgebrannt wird: dann werden sich häufig Unglücksfälle ergeben. Zerspringet, was doch manches Mahl hierbei geschieht, zwar der Lauf nicht: so bekommt der Mann doch sicher einen gewaltsamen, ihn beschädigenden Stoss.

Entstehen nun gleich durch solche Veranlassungen höchst selten Zufälle, welche den Mann dienstuntauglich machen, und darf man daher das Stossen des Gewehres beim Soldaten nicht so ängstlich nehmen: so könnte doch mancher Beschädigung vorgebeuget werden, wenn dem Infanteristen, durch fassliche Erörterung aller denkbaren Fälle, und durch wiederhohlte Belehrung, die bei der Handhabung seiner Hauptwaffe unerlässliche Geistesgegenwart zur Gewohnheit gemacht würde.

Bei der Cavallerie ist besonders darauf zu sehen, dass, so oft der Carabiner nicht gebrauchet wird, der Hahn gesperret sei, was schon bei der ersten Abrichtung dem Manne wohl einzuprägen vorgeschrieben ist [3]).

Um andere Unglücksfälle mit dem Gewehre zu verhüthen, befiehlt das Reglement [4]): dass bei allen Ausrückungen zum Dienste, so wie vor dem Exerciren, die Untersuchung geschehen soll: ob das Gewehr in gutem Stande, und der scharfe Schuss ausgezogen sei; auch, ob sich beim Manne keine scharfe Munition befinde?

[1]) Abrichtungs-Reglement für die Infanterie. S. 27.

[2]) Dienst-Reglement für die Infanterie. I. Theil, S. 40.

[3]) Abrichtungs-Reglement für die Cavallerie. S. 13.
[4]) Dienst-Reglement für die Infanterie. I. Theil, S. 37.

§. 233.

Da sich aber beim Exerciren, besonders bei dem im Feuer und jenem der Cavallerie, häufig Unfälle ereignen, welche den Beistand eines Arztes nöthig machen: so wird, nach dem ärztlichen Reglement, für jedes Bataillon oder jede Escadron, so wie zu den Uebungen im Feuer bei der Artillerie, ein Unterarzt auf den Exercirplatz commandiret, um den Verwundeten, Gestürzten, und denjenigen, welchen durch Anstrengung oder Erhitzung unwohl geworden ist, sogleich mit Hülfe beizuspringen. — Diese Aerzte müssen mit Charpie, einigen Binden, und mit aufgestrichenem Heftpflaster versehen seyn; auch, zur Labung der Erschöpften oder Ohnmächtigen, Hofmann'schen Geist, wovon sie ihnen einige Tropfen auf Zucker reichen, und Salmiakgeist als Riechmittel, bei sich haben. — Bei Manoeuvres der Cavallerie sollte der hierzu commandirte Feldarzt nie ohne Verband für Beinbrüche erscheinen, weil dergleichen Unglücksfälle nicht selten sind, und der Transport dieser Beschädigten, ohne vorher angelegte Schienen, eben so furchtbar schmerzend ist, als er für die Zukunft von sehr üblen Folgen seyn kann.

Nöthige Gegenwart des Arztes beim Exerciren.

Falls sich bedeutendere Krankheitserscheinungen, z. B. Bluthusten, dem Schlage ähnliche Anfälle, oder eine wichtige Verletzung ereigneten, muss der Erkrankte oder Verwundete, nach Anwendung der dringendsten Hülfe, sogleich von dem Arzte in das Spital begleitet, und dort dem, die Inspection haltenden Arzte die Meldung über den ganzen Vorfall gemacht werden.

§. 234.

Nach dem Exerciren sollte darauf gesehen werden, dass sich der Mann nicht sogleich in die Ruhe begebe; sich nicht, wenn er stark erhitzet ist, ganz ent-

Berücksichtigung nach dem Exerciren.

kleide, oder wohl gar dem Luftzuge aussetze und gäh abkühle; oder unbesonnen und plötzlich seinen Durst zu löschen suche [1]). — Um diese Nachtheile zu verhüthen, sollte die Mannschaft nach dem Exerciren in langsamen Schritten nach Hause geführet werden.

Ist aber der Exercir-Platz sehr nahe, oder werden die Waffen- und Reitübungen innerhalb der Casernen gehalten: so wäre noch einige Zeit an diesem Orte zu verweilen, um sich nach und nach abzukühlen. — In den Zimmern angekommen, sollten die Unter-Officiere strenge darauf sehen, dass sich der Mann nicht plötzlich entkleide, und schnell nach Getränk laufe. Erst dann, wenn schon einige Zeit verflossen ist, der Soldat seine Armatur, und bei der Cavallerie sein Pferd versorget hat, könnte ihm gestattet werden, die Kleidung zu lüften, und für seine übrigen Bedürfnisse zu sorgen.

[1]) Reglement für die Infanterie, S. 4.

II. Abschnitt.

Wachdienst.

§. 235.

Betrachtung des Wachdienstes in Hinsicht seines Einflusses auf die Gesundheit.

Da die Dienstverrichtung des auf die Wache beorderten Mannes lediglich darin bestehet, dass er seine Aufmerksamkeit auf jene Gegenstände richte, die ihm zu beachten besonders aufgetragen werden, und hierbei keine andere körperliche Anstrengung Statt findet, als dass er stehe, oder nach Gemächlichkeit auf und ab gehe: so kann wohl hierin keine besondere, der Gesundheit schädliche Beschwerlichkeit erkannt werden. Allein es gibt dennoch auch hier gewisse Berücksichtigungen, deren Vernachlässigung für den Mann von schädlichen Folgen seyn kann.

Dieses ist besonders bei einem sehr schwachen Loco-Stande der Truppe der Fall, wo der Wachdienst den

Mann so häufig trifft, dass er nur einen oder zwei Tage dienstfrei bleibet, während dieser Zeit in der Reserve bei ausbrechendem Feuer verwendet, und kaum mit Putzen und Reinigen seiner Armatur und Montur fertig wird, als die Wach-Tour schon wieder an ihn kommt. In diesem Falle müssen nun, nach der bestehenden Anordnung, alle entbehrlichen Schildwachen eingezogen, und diejenigen, welche bei Tage nicht nothwendig sind, in blosse Nachtposten verwandelt werden.

Kommt aber auch der Mann, wie es gewöhnlich geschieht, nur alle dritte oder vierte Tage auf die Wache: so kann ihm dieser Dienst dennoch schädlich werden, wenn er bei sehr kaltem Wetter zu lange auf dem Posten gelassen wird. In diesem Falle sollte, wie es das Reglement für die Infanterie befiehlt, die Ablösung alle Stunden, und, nach Umständen, alle halbe Stunden geschehen. Niemahls darf der Mann länger als zwei Stunden auf dem Posten gelassen werden, und die Ablösung der ganzen Mannschaft muss in der Regel alle vier und zwanzig Stunden erfolgen.

Erkranket aber der Soldat, wie es oft geschieht, desswegen, weil er der Jahreszeit nicht entsprechend gekleidet ist: so fällt die Schuld nicht auf die bestehenden Militärgesetze, sondern auf denjenigen, der dagegen handelte. Dieser Uebelstand ereignet sich gewöhnlich, wenn bei starkem Zuwachse an Recruten das Auslangen mit der Montur stocket; und die üblen Folgen sind um so stärker: da hier noch des Militärdienstes ungewohnte Individuen den Witterungs-Einflüssen in schlechter Bekleidung Preis gegeben werden.

Man hat zwar, um den Mann gut zu verwahren, bei Schildwachhäusern in Garnisoneu eigene, dort beständig vorräthige, warme und dichte Mäntel; allein es ist durch Beweise bestätiget, und darauf aufmerksam

gemacht worden, dass durch diese zur Verbreitung der Krätze und anderer Krankheiten Anlass gegeben werden könne. — Ich würde daher diese Mäntel ganz abschaffen, und den Mann auf seinen guten Commiss-Mantel beschränken; ihn aber bei kaltem, ungestümen Wetter in kürzeren Fristen ablösen lassen. — Will man dieses nicht: so rathe ich wenigstens dazu, für jedes Schilderhaus zwei solcher Mäntel zu bestimmen, damit der eine jede Woche gereiniget, und mit Schwefel durchräuchert werden könne.

Nebst diesen Bestimmungen, welche auf die Zeit des Wachdienstes und auf die gute Bekleidung während desselben Bezug haben, gibt es noch andere wichtige, ausser den Dienst-Anordnungen liegende Verhältnisse, welche wegen ihres Einflusses auf die Gesundheit hier erwähnet werden müssen.

Wachen, die an Seen oder in morastigen Gegenden ausgestellet sind, sollten, selbst im Sommer, vom Sonnenuntergange an, nie ohne Mantel auf dem Posten stehen; weil in diesen Gegenden die Luft meistens ungesund ist, die Mitternachts- und Morgenstunden aber sehr kühl sind, und hierin oft allein die Ursache sehr hartnäckiger Durchfälle, kalter Fieber und rheumatischer Leiden gesuchet werden muss.

Es ist daher nöthig, die Leute zu belehren, dass sie sich, wie gesagt, gleich nach Sonnenuntergang, und zwar selbst im höchsten Sommer, des Mantels bedienen, und diesen nicht eher ablegen, als bis am anderen Tage die Sonne den Luftkreis schon etwas erwärmet hat. — Diese Vorsicht ist nicht minder in sehr heissen Gegenden höchst wichtig, weil man, durch die grosse Hitze verleitet, hier am ehesten zu Verkühlungen Anlass gibt; daher bemerkte auch *Humboldt* gerade in den tropischen Ländern die häufigsten Krankheiten aus Verkühlung.

Die Belehrung des Mannes, sich bei sehr grosser

Kälte die Füsse mit, in Fett getränkten Lappen einzuhüllen, und beim Wachdienste mit festem Tritte auf und ab zu schreiten, wird vielen Fusserfrierungen vorbeugen.

Sehr viel wird es zur Erhaltung der Gesundheit beitragen, wenn man in jenen Fällen, wo Wachen auf sumpfigem, nassen, sehr kothigen Boden durch längere Zeit nöthig werden, um das Wachhaus Abzugsgräben ziehet, und die dem Manne angewiesene Strecke beschottert, oder mit Bretern beleget. — Bei grossem Staube dürfte von dem Freireiter einige Mahle des Tages aufgespritzet werden. Ob, wie Graf *Kinsky* (in seinen militärischen Schriften, erster Theil, §. 82) will, im Winter auch das Schilderhaus mit Stroh beleget werden soll, dürfte, so sehr den Arzt diese Sorgfalt anspricht, dem Militär als eine Art Verzärtelung des Soldaten erscheinen. — Müssen die Wachen, bei grosser Hitze, in der Mittagsstunde, eine freie, den Sonnenstrahlen ganz ausgesetzte Gegend beziehen; ist der Boden hierbei sandig; wird das Licht von weissen Mauern oder Kalkwänden zurück geworfen, und ist der Luftzug gesperret: so geschieht es nicht selten, dass Betäubung, Schwindel, heftiges Kopfweh, Sonnenstich *(insolatio)* und dem Schlage ähnliche Zufälle entstehen. In diesem Falle sollte, wenn die Posten nicht weit von der Wachmannschaft entfernet sind, die Ablösung ebenfalls alle halbe Stunden geschehen; auch dürfte dem Manne, welcher auf dem Posten stehet, gestattet werden, durch Lockermachung der Halsbinde und durch Lüftung des Rockes sich die Ertragung der drückenden Hitze zu erleichtern *). Kann man aber, mit Erreichung des glei-

*) Am heftigsten zeigen sich die üblen Folgen der Einwirkung heisser Sonnenstrahlen bei den Kürassieren, wenn deren Kürasse einmahl erhitzet sind.

chen Dienstzweckes, einen schattigen, oder der Einwirkung der Sonnenstrahlen minder ausgesetzten Platz wählen: so wird dadurch allen üblen Folgen vorgebeuget werden.

Tritt der Mann im Winter, vom Posten abgelöset, in der Wachstube sogleich zum heissen Ofen: so sind immer beschädigte Hände oder Füsse, nicht selten aber auch Catarrhe oder Lungenentzündungen die Folgen hiervon. Das Reglement für die Infanterie (S. 4) trägt daher den Unter-Officieren hierüber besondere Wachsamkeit auf (§. 118, S. 193).

Sehr oft ist auch der Wachdienst desswegen sehr nachtheilig für die Gesundheit der Mannschaft, wenn sie, ohne hinlänglich genähret zu seyn, zum Antreten für die Wach-Parade gedränget wird. — Zuweilen essen die zur Wache Beorderten früher, als die übrigen Glieder der Menage; ihre Nahrung ist dann nicht hinlänglich ausgekochet, oder die Leute sind aus Eile genöthiget, alles schnell zu verschlingen; ja nicht selten bleibet ihnen nur Zeit, einen Bissen Brot zu geniessen. — Diese Fehler verdienen da, wo man sie entdecket, ernsthafte Rüge, und es könnte ihnen zum Theile dadurch ausgewichen werden, wenn die Commandir-Liste, wie die Cameradschaften folgen, verfasset, und diese sonach mitsammen auf einen Wachposten bestimmet würden; ausser dem aber befiehlt für diesen Fall das Dienst-Reglement (erster Theil, S. 39, und zweiter Theil, S. 128), dass den Leuten das Essen auf die Wachstuben gebracht werden soll; was aber allgemein gehörig einzuleiten ist, wenn, wie in heissen Ländern, die Wachablösung erst Abends oder des Morgens geschieht.

Ist der Wachposten, wie es nicht selten zutrifft, eine Stunde und noch weiter von der Garnison oder vom Aufenthalte der Truppe entfernet, und geschieht das Aufziehen zur Wache um die Mittagsstunde, wo im Som-

mer die Hitze am höchsten ist: so sollte der Wach-Commandant für die erste Nummer immer die rüstigsten, schon länger dienenden Leute bestimmen, weil die des Dienstes und der Anstrengung noch ungewohnten Neulinge, wenn man sie gleich nach der Ankunft beim Wachposten in den Dienst beorderte, sich zu sehr mitgenommen fühlen könnten.

Ist man, gegen alle Sanitäts-Rücksichten, genöthiget, den Wachposten an ungesunden Gegenden, wie z. B. in sumpfigen, morastigen Orten, in der Nähe von Gottesäckern, auf einem Schlachtfelde, wo noch viele Leichen verwesen, oder auf Viehangern und dergleichen auszustellen: so sollte der Mann nie länger, als eine Stunde, auf dem Posten gelassen werden, die Ablösung der ganzen Mannschaft aber alle vier und zwanzig Stunden geschehen.

Bei Wachposten vor Gefängnissen muss man die Leute warnen, sich nicht vor die Luftlöcher zu stellen, weil die hier ausströmende Luft leicht bösartige Krankheiten verbreitet.

Kann aber die Ablösung der Mannschaft von ungesunden Gegenden nicht alle vier und zwanzig Stunden geschehen: so sollte getrachtet werden, dem Manne, vor dem Aufführen an seinen Posten, etwas Branntwein zu reichen. Dieses wird besonders nothwendig, wenn in der Gegend Wassermangel herrschet, oder nur schlechtes, ungesundes Wasser zu erhalten ist; denn, wenn sich auch die Mannschaft bis zur Zeit der Ablösung mit Trinkwasser versieht: so stehet dasselbe dennoch, nach einem halben Tage, in den Zeltflaschen ab, und wird matt.

III. Abschnitt.

Märsche.

§. 236.

Gesundheits-polizeiliche Rücksichten bei Märschen.

Von jeher gehörten der öftere Stations-Wechsel der Truppen und die damit verbundene Marschübung zu den wichtigeren militärischen Grundsätzen, damit die Mannschaft nicht verweichliche, und ihr dann, bei einem schnell ausbrechenden Marsche, aus Ungewohnheit, nicht die Kraft der Ausdauer gebreche; denn noch immer zeigte die Erfahrung, dass jene Truppen am schlechtesten auf den Märschen fortkamen, welche am längsten in einer Garnison verweilten, und das Heimweh äusserte sich am häufigsten bei jenen Soldaten, die, bei stätem Aufenthalte in einem Orte, die Möglichkeit eines Marsches unter die unglaublichen Dinge rechneten.

§. 237.

Bestimmung der Marsch-Stationen.

Mit dem Befehle des Aufbruches zum Marsche verbindet sich unmittelbar die Bestimmung der täglichen Marsch-Stationen, und der zu haltenden Rasttage. — In so fern nun die Gesundheits-Polizei sich hierbei eine Erinnerung erlauben darf, machet sie darauf aufmerksam, dass in Fällen, wo die Nothwendigkeit nicht alle schonenden Rücksichten zurückweiset, — allemahl aber, wenn die Truppe eine weite Strecke Weges zurück zu legen hat, für die ersten Märsche, besonders bei lange ausgeruhter, oder junger, des Marsches noch nicht gewohnter Mannschaft, Anfangs nur kleine Distanzen von höchstens fünf Stunden für den Tag bestimmet würden. — Eben so wird es zur Erhohlung der Kräfte und zur Erhaltung der Gesundheit ungemein viel beitragen, wenn man, wie es auch gewöhnlich geschieht, der neu ausmarschirten Truppe, nach den ersten zwei Marschtagen, einen Rasttag zugestehet. — Wenn dann der

nächstfolgende Ruhetag nach drei, endlich nur nach vier Märschen ausfällt, und die Strecken selbst, welche in einem Tage zurück zu legen sind, nach und nach auch bis auf zehn Stunden sich steigern: so vermag der Mann diese Anstrengung um so sicherer auszudauern, so bald man bei dem Entwurfe des Marsch-Planes die gehörige Vorsorge trifft, dass die Ortschaften auf einem und demselben Strassenzuge nicht zu sehr mit Truppen überhäufet werden, und hierdurch weder die gute Unterkunft beeinträchtiget, noch die Verpflegung erschweret wird.

Gestatten die Verhältnisse, unter welchen ein Marsch angeordnet ist, besonders schonende Rücksichten: so wird es sehr viel zur Erhaltung der Mannschaft beitragen, wenn bei Bestimmung der Marsch-Stationen auch auf die Jahrszeit, das Klima, die Witterung, und darauf gesehen wird: ob der Marsch im flachen Lande oder über Gebirge, in wirthbaren oder öden Gegenden, auf Landwegen oder Kunststrassen zurückgeleget werden müsse? damit man, nach Verhältniss dieser Umstände, die Märsche und Rasttage vergrössern oder vermindern könne.

Ohne diese Berücksichtigungen wird die Mannschaft zu schnell an Kräften erschöpfet, und der Stand der Truppen, durch Marode und Kranke, schon in den ersten Tagen auffallend verkleinert werden.

Wenn endlich Infanterie und Cavallerie aus einer Garnison zugleich aufbrechen, und auf einer und derselben Strasse marschiren müssen: so ergibt sich die natürliche Folgerung, dass man der Reiterei immer die weiter entlegenen Stationen, und, wo möglich, auf besonderem Wege anweise, damit das für den Fussgänger ermüdende Zusammentreffen und neben einander Marschiren der Cavallerie mit der Infanterie vermieden werde [1]).

[1]) Generals-Reglement. S. 135 und 139.

§. 238.

Vorbedacht für Verpflegung und Unterkunft, dann sonstige Vorsichten bei Märschen.

Die nothwendige Vorsorge für die zum Marsche beorderten Truppen gebiethet: dass die Obrigkeiten der Bezirke und Orte, wohin die Mannschaft marschiret, bei Zeiten davon Kenntniss erhalten, damit für deren Beköstigung und Unterkunft die erforderlichen Anordnungen getroffen werden. — Geschieht die Verpflegung mit Brot und Fourage nicht vom Lande, sondern aus den Magazinen, so wird von Seite des Verpflegsamtes das Nöthige hierzu eingeleitet. — Wo, wie in Kriegszeiten und in Feindes Land, diese Vorausverständigung nicht Statt finden kann, wird der Mann auf einen oder mehrere Tage mit Brot und Fleisch versehen, worüber schon in den §§. 154 und 179 die nöthigen Andeutungen gegeben wurden.

Müssen **forcirte**, oder **doppelte Märsche** gemacht werden: so wird man für die entsprechende Ausdauer sehr viel gewinnen, wenn den Leuten, wo es möglich ist, nach zurückgelegter erster Station, im Vorbeimarsche und ohne Einquartierung, schnell eine Erfrischung und Stärkung mit Wein, Bier oder Branntwein und Brot verabreichet, für ihr ordentliches Abspeisen aber erst in der zweiten oder Nacht-Station gesorget wird. — Nur dadurch wurde es, wie *Morin* [1]) erzählet, dem Marschall *de Bassompierre* möglich, täglich und anhaltend Märsche von neun bis zehn Lieues zu machen. Jedes Regiment, welches um drei oder vier Uhr Morgens aufgebrochen war, fand nach einem Marsche von fünf Lieues in der Nähe eines Flusses oder eines Baches einen Wagen mit Wein und einen mit Brot, und ruhete dann von neun bis drei Uhr, marschirte aber nach dieser Rast wieder bis acht oder neun Uhr Abends, und fand in den Nacht-Quartieren das Fleisch vorgerichtet. Das Gleiche geschah unter **Napoleon Bonaparte** in den Jahren 1805, 1806 und 1809, und später von den

Oesterreichischen Truppen bei dem combinirten Armee-Corps des Fürsten *Wrede* auf dem Marsche nach Hanau.

Wenn ferner im Winter bei starker Kälte marschiret wird, und grosse Marsch-Stationen zurückgeleget werden müssen: so sichert die Mannschaft nichts so sehr vor dem Erfrieren einzelner Theile, als wenn man sie, (wie schon S. 467 angeführet wurde), dazu anhält, die Füsse in, mit Fett getränkte Lappen einzuwickeln, und sich auch das Gesicht und die Hände mit Oehl einzureiben. Die alten Heeresführer kannten und würdigten dieses Mittel besser, als es, mit Unrecht, zu unseren Zeiten geschieht. *Xenophon* rettete sich und seine zehntausend Krieger in den armenischen Gebirgen dadurch vor der Wuth der grimmigsten Kälte [2]).

Wer vor dem Marsche durch Anwendung dieser Massregeln sich die Schonung seiner Leute zur besonderen Angelegenheit machet, der wird auch darauf sehen, dass, wenn es möglich ist, der Marsch bei starker Kälte nicht nüchtern geschehe, weil Nahrung die innere Wärme vermehret, und mehr Kraft zum Widerstande gegen äussere schädliche Einflüsse gibt. — Vor geistigen Getränken, besonders wenn sie in ungewohntem Masse genossen werden, ist die Mannschaft bei **Wintermärschen** ernsthaft zu warnen, weil die dadurch erzeugte Ueberreitzung bald in Erschöpfung und in einen lähmungsartigen, schläferigen Zustand übergehet, wodurch schon häufig Menschen auf dem Wege erstarrten.

Es ist bekannt, dass der Glanz des Schnees auf die Augen sehr unvortheilhaft wirket, und oft auf grossen Märschen bei einzelnen Leuten **Schneeblindheit** erzeuget. Man hat, um diesem Uebel vorzubeugen, verschiedene Mittel vorgeschlagen, worunter mir aber für den Soldaten keines dem Zwecke entsprechend scheinet, weil die, über die Augen angebrachte, nussschalenartige Vorrichtung, so wie der schwarze Flor, dessen sich

§. 238.

Vorbedacht für Verpflegung und Unterkunft, dann sonstige Vorsichten bei Märschen.

Die nothwendige Vorsorge für die zum Marsche beorderten Truppen gebiethet: dass die Obrigkeiten der Bezirke und Orte, wohin die Mannschaft marschiret, bei Zeiten davon Kenntniss erhalten, damit für deren Beköstigung und Unterkunft die erforderlichen Anordnungen getroffen werden. — Geschieht die Verpflegung mit Brot und Fourage nicht vom Lande, sondern aus den Magazinen, so wird von Seite des Verpflegsamtes das Nöthige hierzu eingeleitet. — Wo, wie in Kriegszeiten und in Feindes Land, diese Vorausverständigung nicht Statt finden kann, wird der Mann auf einen oder mehrere Tage mit Brot und Fleisch versehen, worüber schon in den §§. 154 und 179 die nöthigen Andeutungen gegeben wurden.

Müssen **forcirte**, oder **doppelte Märsche** gemacht werden: so wird man für die entsprechende Ausdauer sehr viel gewinnen, wenn den Leuten, wo es möglich ist, nach zurückgelegter erster Station, im Vorbeimarsche und ohne Einquartierung, schnell eine Erfrischung und Stärkung mit Wein, Bier oder Branntwein und Brot verabreichet, für ihr ordentliches Abspeisen aber erst in der zweiten oder Nacht-Station gesorget wird. — Nur dadurch wurde es, wie *Morin* [1]) erzählet, dem Marschall *de Bassompierre* möglich, täglich und anhaltend Märsche von neun bis zehn Lieues zu machen. Jedes Regiment, welches um drei oder vier Uhr Morgens aufgebrochen war, fand nach einem Marsche von fünf Lieues in der Nähe eines Flusses oder eines Baches einen Wagen mit Wein und einen mit Brot, und ruhete dann von neun bis drei Uhr, marschirte aber nach dieser Rast wieder bis acht oder neun Uhr Abends, und fand in den Nacht-Quartieren das Fleisch vorgerichtet. Das Gleiche geschah unter **Napoleon Bonaparte** in den Jahren 1805, 1806 und 1809, und später von den

Oesterreichischen Truppen bei dem combinirten Armee-Corps des Fürsten *Wrede* auf dem Marsche nach Hanau.

Wenn ferner im Winter bei starker Kälte marschiret wird, und grosse Marsch-Stationen zurückgeleget werden müssen: so sichert die Mannschaft nichts so sehr vor dem Erfrieren einzelner Theile, als wenn man sie, (wie schon S. 467 angeführet wurde), dazu anhält, die Füsse in, mit Fett getränkte Lappen einzuwickeln, und sich auch das Gesicht und die Hände mit Oehl einzureiben. Die alten Heeresführer kannten und würdigten dieses Mittel besser, als es, mit Unrecht, zu unseren Zeiten geschieht. *Xenophon* rettete sich und seine zehntausend Krieger in den armenischen Gebirgen dadurch vor der Wuth der grimmigsten Kälte [2]).

Wer vor dem Marsche durch Anwendung dieser Massregeln sich die Schonung seiner Leute zur besonderen Angelegenheit machet, der wird auch darauf sehen, dass, wenn es möglich ist, der Marsch bei starker Kälte nicht nüchtern geschehe, weil Nahrung die innere Wärme vermehret, und mehr Kraft zum Widerstande gegen äussere schädliche Einflüsse gibt. — Vor geistigen Getränken, besonders wenn sie in ungewohntem Masse genossen werden, ist die Mannschaft bei Wintermärschen ernsthaft zu warnen, weil die dadurch erzeugte Ueberreitzung bald in Erschöpfung und in einen lähmungsartigen, schläferigen Zustand übergehet, wodurch schon häufig Menschen auf dem Wege erstarrten.

Es ist bekannt, dass der Glanz des Schnees auf die Augen sehr unvortheilhaft wirket, und oft auf grossen Märschen bei einzelnen Leuten Schneeblindheit erzeuget. Man hat, um diesem Uebel vorzubeugen, verschiedene Mittel vorgeschlagen, worunter mir aber für den Soldaten keines dem Zwecke entsprechend scheinet, weil die, über die Augen angebrachte, nussschalenartige Vorrichtung, so wie der schwarze Flor, dessen sich

Xenophon bediente, und den *Ristelhuber* [3]) erneuert wieder vorschlägt, Mittel sind, deren sich wohl der einzelne Reisende, nicht aber der Soldat bedienen kann, welcher unerwartet und unvorbereitet in Lagen kommt, wo ihm dieselben nicht zu Gebothe stehen.

Endlich erheischet es die Vorsicht, dass bei Glatteis die Hufeisen der Pferde geschärfet werden.

[1]) Kriegswissenschaftslehre von *Morin.* Aus dem Französischen von *Schmitt.* Erlangen 1819.

[2]) *Xenophon's Cyropaedie. LIV.*

[3]) *Ristelhuber's* Versuch über die Spitäler.

§. 239.

Antritt des Marsches.

Wenn die Truppen zum Marsche beordert, und alle hierbei nöthigen Voreinleitungen getroffen sind: so wird es nun auch nöthig, die Tageszeit für den Antritt desselben zu bestimmen, weil hierbei mannigfaltige Beobachtungen zur Erleichterung des Marsches und zur Erhaltung der Gesundheit des Mannes wesentlich beitragen.

Man fand schon im ersten Hauptstücke (§. 40) Gelegenheit, von einigen Vorsichten während des Marsches der Recruten zu sprechen, und ich füge hier noch besonders bei, dass auch die Gegend und Jahrszeit, in welcher der Marsch geschieht, zu berücksichtigen sei. Dieses wird besonders in sumpfigen, stets nassen Gegenden nöthig. — Dort sollten, wo möglich, im Früh- und Spätjahre grosse Märsche ganz vermieden werden. Sind sie aber durchaus zu bewerkstelligen: so muss der tägliche Aufbruch erst eine Stunde nach Sonnenaufgang geschehen, weil vor oder während desselben sich die meisten schädlichen Dünste entwickeln. — Sind in solchen sumpfigen Gegenden nur kleine (einige Stunden grosse) Märsche zu machen: so ist zwischen drei und sechs Uhr Nachmittags die beste Zeit, weil hier die Dünste weder aufsteigen, noch herab fallen, am gefährlichsten aber sind die Sumpfausdünstungen gleich nach Untergang der Sonne.

Ist die Kälte nicht so stark, dass der Boden fest gefrieret: so wird die Beschwerlichkeit des Marschirens wesentlich erleichtert, wenn man am frühen Morgen, wo der Boden noch sehr gefroren ist, zum Marsche aufbricht.

In heisser Jahreszeit und in warmem Klima sollten Tagesmärsche, so viel möglich ist, vermieden, und dafür, wie Alexander der Grosse auf seinem Zuge durch die Wüste von Sogdiane that, die Nächte gewählet werden. Wenn man aber auch die Märsche unter Tages wegen zu grosser Hitze vermeiden müsste, wären doch der Mannschaft einige Stunden nächtlicher Ruhe und Schlaf zu gestatten, weil die Erfahrung lehret, dass hierdurch sowohl in Ausdauer der Strapazzen, als in Beeilung des Marsches ein mächtiger Vorschub gegeben wird.

Haben Truppen, nach zurückgelegtem Marsche, oder schon während desselben, zu paradiren, exerciren, am Strassen-, Brücken- oder Verschanzungs-Baue zu arbeiten, oder lässt sich vermuthen, dass sie mit dem Feinde zu thun bekommen werden: so soll man beim Aufbruche stets darauf sehen, dass der Mannschaft nach Vollendung dieser Obliegenheiten noch etwas Zeit zum Ausruhen übrig bleibe, und sie dennoch, ohne sich bis zur Erschöpfung anzustrengen, um die festgesetzte Zeit an dem Orte ihrer Bestimmung ankomme.

Wenn diese Massregeln vor dem Marsche überdacht, und die Truppen, nachdem sie sich schon zum Aufbruche versammelt haben, nicht unnöthig oft mehrere Stunden auf dem Platze stehen gelassen werden: so wird man gewiss manchem, nur aus Vernachlässigung dieser Rücksichten entstandenen Unfalle ausweichen [1]).

[1]) Friedrichs des II. Unterricht an die Generale seiner Armee. II. Theil, S. 19. Leipzig 1819.

§. 240.

Berücksichtigungen während des Marsches.

Nach dem Generals-Reglement soll man sowohl den zu Fuss als zu Pferd dienenden Mann während des Marsches auf das Möglichste schonen, und alles vermeiden, was denselben zu sehr anstrenget, oder ihm auf andere Art schädlich werden kann. Das Infanterie-Reglement erkläret, dass keine Bequemlichkeit, in so fern sie nicht der allgemeinen Marsch-Bestimmung entgegen ist, dem Manne zu versagen sei.

Die Sorge für das Gesundheitswohl der Krieger machet zur Pflicht, nebst diesen allgemeinen Bestimmungen, noch diejenigen militärischen Vorschriften anzuführen, welche nicht nur allein auf die Handhabung einer geregelten Marsch-Ordnung abzielen, sondern auch die Schonung der physischen Kräfte des Mannes beabsichtigen. Das Dienst-Reglement (II. Theil, S. 55 bis 62) drücket sich auf folgende Weise aus: der Marsch muss fliessend, und so viel möglich, in gleicher, ununterbrochener Bewegung erhalten werden. — Diesem Grundsatze zu entsprechen, wird gefordert, dass sich an der Spitze der Colonne ein Ober-Officier befinde, der besonders Sorge trage, dass die Tête in einem gleichen Tempo fortschreite; dass, so oft der Weg sich theilet, um Trennungen, vorzüglich zur Nachtzeit, zu vermeiden, ein Unter-Officier bis zur Ankunft der nachfolgenden Abtheilung stehen bleibe. — Wenn diese, oder die Reihen, zu grosse Distanzen haben: so soll es ungesäumt bis zur Tête gemeldet werden, damit dieselbe nach und nach langsamer vorrücke, oder, nach Umständen, angehalten werde [1]).

Ohne diese Vorsichten wird es immer geschehen, dass die Queue einer Marsch-Colonne, nach hinterlegtem, auch geringen Hindernisse, entweder übermässig laufen muss, oder dass eine vollkommene Trennung entstehet.

Wenn ein die Geschwindigkeit des Marsches hemmender Gegenstand die Tête langsamer zu marschiren zwin-

get: so haben die folgenden Reihen und Abtheilungen bis zur Quene ihre Bewegungen nicht eher zu mässigen, als bis sie bei diesem Puncte anlangen, oder von den Vorausmarschirenden aufgehalten werden. Man erreichet hierdurch den doppelten Zweck, dass die Vorrückung im Marsche mehr gefördert wird, und jede Abtheilung, nach zurückgelegtem Hindernisse, das gewöhnliche Tempo beizubehalten im Stande ist.

Wenn Reiterei neben der Infanterie auf einer und derselben Strasse ziehet: so soll sich erstere dieser nicht zu sehr nahen: niemand soll zwichen beiden Truppen von einer zur anderen Seite reiten, und den Marsch erschweren. Die Cavallerie-Colonne hat sich auf jene Seite zu halten, wo den Fussgängern der Staub nicht in das Gesicht getrieben wird. — Dasselbe haben auch die neben ihren Abtheilungen reitenden Officiere der Infanterie zu beobachten, und bei kothigem Wege Sorge zu tragen, dass die Leute nicht unnöthig bespritzet werden [2]).

Da nichts so sehr dem Infanteristen den Marsch erschweret, als ein wiederhohltes, oft behende zu leistendes Abspringen und Ausweichen vom Wege: so sollte nur Brief-Ordonnanzen, nicht aber einzelnen Nachzüglern der Cavallerie, das Reiten durch eine Infanterie-Colonne gestattet werden; weil noch über diess beiden Theilen leicht eine Beschädigung widerfahren kann.

Bei Nachtmärschen, besonders durch Wälder, wo die Aeste niederhängen, ingleichen bei Glatteis, befiehlt das Generals-Reglement (S. 139), die Bayonnette zu versorgen.

Ist die Kälte während des Marsches sehr gross: so muss darauf gesehen werden, dass die Leute rasch auftreten, und die Colonne sich nicht theile, weil die Zurückbleibenden oft gern dem Gefühle von Ermattung und Schlaf nachgeben, und an der Strasse erfrieren.

Zeiget sich aber bei einem Manne ein betäubter, schlä-

§. 240.

Berücksichtigungen während des Marsches.

Nach dem Generals-Reglement soll man sowohl den zu Fuss als zu Pferd dienenden Mann während des Marsches auf das Möglichste schonen, und alles vermeiden, was denselben zu sehr anstrenget, oder ihm auf andere Art schädlich werden kann. Das Infanterie-Reglement erkläret, dass keine Bequemlichkeit, in so fern sie nicht der allgemeinen Marsch-Bestimmung entgegen ist, dem Manne zu versagen sei.

Die Sorge für das Gesundheitswohl der Krieger machet zur Pflicht, nebst diesen allgemeinen Bestimmungen, noch diejenigen militärischen Vorschriften anzuführen, welche nicht nur allein auf die Handhabung einer geregelten Marsch-Ordnung abzielen, sondern auch die Schonung der physischen Kräfte des Mannes beabsichtigen. Das Dienst-Beglement (II. Theil, S. 55 bis 62) drücket sich auf folgende Weise aus: der Marsch muss fliessend, und so viel möglich, in gleicher, ununterbrochener Bewegung erhalten werden. — Diesem Grundsatze zu entsprechen, wird gefordert, dass sich an der Spitze der Colonne ein Ober-Officier befinde, der besonders Sorge trage, dass die Tête in einem gleichen Tempo fortschreite; dass, so oft der Weg sich theilet, um Trennungen, vorzüglich zur Nachtzeit, zu vermeiden, ein Unter-Officier bis zur Ankunft der nachfolgenden Abtheilung stehen bleibe. — Wenn diese, oder die Reihen, zu grosse Distanzen haben: so soll es ungesäumt bis zur Tête gemeldet werden, damit dieselbe nach und nach langsamer vorrücke, oder, nach Umständen, angehalten werde [1]).

Ohne diese Vorsichten wird es immer geschehen, dass die Queue einer Marsch-Colònne, nach hinterlegtem, auch geringen Hindernisse, entweder übermässig laufen muss, oder dass eine vollkommene Trennung entstehet.

Wenn ein die Geschwindigkeit des Marsches hemmender Gegenstand die Tête langsamer zu marschiren zwin-

get: so haben die folgenden Reihen und Abtheilungen bis zur Queue ihre Bewegungen nicht eher zu mässigen, als bis sie bei diesem Puncte anlangen, oder von den Vorausmarschirenden aufgehalten werden. Man erreichet hierdurch den doppelten Zweck, dass die Vorrückung im Marsche mehr gefördert wird, und jede Abtheilung, nach zurückgelegtem Hindernisse, das gewöhnliche Tempo beizubehalten im Stande ist.

Wenn Reiterei neben der Infanterie auf einer und derselben Strasse ziehet: so soll sich erstere dieser nicht zu sehr nahen: niemand soll zwichen beiden Truppen von einer zur anderen Seite reiten, und den Marsch erschweren. Die Cavallerie-Colonne hat sich auf jene Seite zu halten, wo den Fussgängern der Staub nicht in das Gesicht getrieben wird. — Dasselbe haben auch die neben ihren Abtheilungen reitenden Officiere der Infanterie zu beobachten, und bei kothigem Wege Sorge zu tragen, dass die Leute nicht unnöthig bespritzet werden [2]).

Da nichts so sehr dem Infanteristen den Marsch erschweret, als ein wiederhohltes, oft behende zu leistendes Abspringen und Ausweichen vom Wege: so sollte nur Brief-Ordonnanzen, nicht aber einzelnen Nachzüglern der Cavallerie, das Reiten durch eine Infanterie-Colonne gestattet werden; weil noch über diess beiden Theilen leicht eine Beschädigung widerfahren kann.

Bei Nachtmärschen, besonders durch Wälder, wo die Aeste niederhängen, ingleichen bei Glatteis, befiehlt das Generals-Reglement (S. 139), die Bayonnette zu versorgen.

Ist die Kälte während des Marsches sehr gross: so muss darauf gesehen werden, dass die Leute rasch auftreten, und die Colonne sich nicht theile, weil die Zurückbleibenden oft gern dem Gefühle von Ermattung und Schlaf nachgeben, und an der Strasse erfrieren.

Zeiget sich aber bei einem Manne ein betäubter, schlä-

feriger Zustand mit mattem, schwindelnden Gange; werden die Nasenspitze, das Kinn und die Ohren ganz weiss, wie abgestorben: so muss er sogleich an diesem Theile mit Schnee oder Eis stark gerieben, und zum frischeren Marsche ermuthiget, auch Anfangs, bis er sich durch Gehen erwärmet hat, von einigen Cameraden geführet werden.

Hat sich aber ein Mann irgend einen Theil erfroren: so darf man ihm nicht gestatten, in die geheitzte Stube zu gehen, bis er denselben nicht in kaltem Wasser gebadet, oder stark mit Eis gerieben hat.

Eine häufige Ursache des Erkrankens der Mannschaft auf Märschen lieget im unbedachtsamen Trinken. Es ist daher auch, nach dem Reglement für die Infanterie (S. 20 und 62), das willkührliche Trinken aus Brunnen oder fliessendem Wasser, so wie das einzelne Wasserhohlen während des Marsches, strenge untersaget. Machen es aber die Hitze des Tages, der Staub und das dringende Bedürfniss nöthig, den Leuten einen Trunk zu gewähren: so darf nicht jeder Einzelne nach Wasser laufen, sondern es werden die Zeltflaschen jeder Compagnie oder Escadron durch einige Mann gesammelt, und ihre Füllung wird unter Führung eines Unter-Officiers bewerkstelliget. Ehe man Wasser einfüllet, sollten die Zeltflaschen untersuchet werden: ob sich nicht Schlamm oder eine andere Unreinigkeit gebildet habe? — Zeltflaschen mit weiten Oeffnungen gewähren den Vortheil, dass man sich leicht von ihrem inneren Zustande überzeugen und sie bequemer reinigen kann [3]). — Nie sollte aber auf dem Marsche dem Manne zu trinken gestattet werden, ehe er nicht abgekühlet ist, einen Bissen Brot gegessen, sich den Mund ausgespühlet und die Hände gewaschen hat. Etwas Essig (siehe §. 203) oder Geistiges dem Wasser beigemischet, würde den Durst leichter löschen, und vor unmässigem Trinken sichern. Nach-

dem die Leute getrunken haben, darf nicht angehalten, sondern es muss fortmarschiret werden. — Auch dem sehr frierenden Manne sollte nicht erlaubet werden zu trinken, bis er etwas erwärmet ist; dann aber wird ihn geistiges Getränk am besten laben.

Es darf sich zwar niemand während des Marsches, ausser zur Verrichtung der Nothdurft, von der Colonne entfernen, und hierdurch ist dem Einkaufe schädlicher Esswaaren oder Getränke vorgebeuget; allein nicht selten werden ihnen im Vorbeiziehen schlechte Früchte angetragen, oder es wird unreifes Obst von den Bäumen gebrochen; da aber dieses immer nachtheilig auf die Gesundheit wirket: so sollte auch hierauf besondere Achtsamkeit verwendet werden.

Um die Mannschaft bei trockenem Wetter und grosser Hitze vor dem eben so lästigen Staube, als dessen schädlichen Folgen zu sichern, gibt es zwar kein eigenes Schutzmittel; indem der von *Colombier* vorgeschlagene Flor über das Gesicht, oder das von *Mezeray* angerathene Kinnband (*Mentonnière*) für eine ganze Armee nicht anwendbar ist. — Kann man aber den Marsch vor Anbruch des Tages, wo die Strassen noch mit Thau befeuchtet sind, antreten, oder Nebenwege statt der Heerstrasse benützen: so wird die Truppe vom Staube weniger geplaget seyn.

Sehr viel würde es zur Erleichterung und Erheiterung der bereits ermüdeten Mannschaft beitragen, wenn die Feldmusik, welche jetzt fast meistens nur zu Paraden und beim Zuge durch grössere Ortschaften benützet wird, auch während des Marsches in Anwendung käme.

Der Glaube, dass die Trommel für den Soldaten Musik genug, und er auch wohl selbst, ohne diese, zum Marsche nach dem Tacte gewohnt sei, machte bis jetzt bei den marschirenden Truppen die Musik-Corps bei-

feriger Zustand mit mattem, schwindelnden Gange; werden die Nasenspitze, das Kinn und die Ohren ganz weiss, wie abgestorben: so muss er sogleich an diesem Theile mit Schnee oder Eis stark gerieben, und zum frischeren Marsche ermuthiget, auch Anfangs, bis er sich durch Gehen erwärmet hat, von einigen Cameraden geführet werden.

Hat sich aber ein Mann irgend einen Theil erfroren: so darf man ihm nicht gestatten, in die geheitzte Stube zu gehen, bis er denselben nicht in kaltem Wasser gebadet, oder stark mit Eis gerieben hat.

Eine häufige Ursache des Erkrankens der Mannschaft auf Märschen lieget im unbedachtsamen Trinken. Es ist daher auch, nach dem Reglement für die Infanterie (S. 20 und 62), das willkührliche Trinken aus Brunnen oder fliessendem Wasser, so wie das einzelne Wasserhohlen während des Marsches, strenge untersaget. Machen es aber die Hitze des Tages, der Staub und das dringende Bedürfniss nöthig, den Leuten einen Trunk zu gewähren: so darf nicht jeder Einzelne nach Wasser laufen, sondern es werden die Zeltflaschen jeder Compagnie oder Escadron durch einige Mann gesammelt, und ihre Füllung wird unter Führung eines Unter-Officiers bewerkstelliget. Ehe man Wasser einfüllet, sollten die Zeltflaschen untersuchet werden: ob sich nicht Schlamm oder eine andere Unreinigkeit gebildet habe? — Zeltflaschen mit weiten Oeffnungen gewähren den Vortheil, dass man sich leicht von ihrem inneren Zustande überzeugen und sie bequemer reinigen kann [3]). — Nie sollte aber auf dem Marsche dem Manne zu trinken gestattet werden, ehe er nicht abgekühlet ist, einen Bissen Brot gegessen, sich den Mund ausgespühlet und die Hände gewaschen hat. Etwas Essig (siehe §. 203) oder Geistiges dem Wasser beigemischet, würde den Durst leichter löschen, und vor unmässigem Trinken sichern. Nach-

dem die Leute getrunken haben, darf nicht angehalten, sondern es muss fortmarschiret werden. — Auch dem sehr frierenden Manne sollte nicht erlaubet werden zu trinken, bis er etwas erwärmet ist; dann aber wird ihn geistiges Getränk am besten laben.

Es darf sich zwar niemand während des Marsches, ausser zur Verrichtung der Nothdurft, von der Colonne entfernen, und hierdurch ist dem Einkaufe schädlicher Esswaaren oder Getränke vorgebeuget; allein nicht selten werden ihnen im Vorbeiziehen schlechte Früchte angetragen, oder es wird unreifes Obst von den Bäumen gebrochen; da aber dieses immer nachtheilig auf die Gesundheit wirket: so sollte auch hierauf besondere Achtsamkeit verwendet werden.

Um die Mannschaft bei trockenem Wetter und grosser Hitze vor dem eben so lästigen Staube, als dessen schädlichen Folgen zu sichern, gibt es zwar kein eigenes Schutzmittel; indem der von *Colombier* vorgeschlagene Flor über das Gesicht, oder das von *Mezeray* angerathene Kinnband (*Mentonnière*) für eine ganze Armee nicht anwendbar ist. — Kann man aber den Marsch vor Anbruch des Tages, wo die Strassen noch mit Thau befeuchtet sind, antreten, oder Nebenwege statt der Heerstrasse benützen: so wird die Truppe vom Staube weniger geplaget seyn.

Sehr viel würde es zur Erleichterung und Erheiterung der bereits ermüdeten Mannschaft beitragen, wenn die Feldmusik, welche jetzt fast meistens nur zu Paraden und beim Zuge durch grössere Ortschaften benützet wird, auch während des Marsches in Anwendung käme.

Der Glaube, dass die Trommel für den Soldaten Musik genug, und er auch wohl selbst, ohne diese, zum Marsche nach dem Tacte gewohnt sei, machte bis jetzt bei den marschirenden Truppen die Musik-Corps bei-

nahe überflüssig. — Es würde ein Leichtes seyn, aus den vielzähligen, über den Einfluss der Musik erschienenen Schriften, Gründe und Beispiele hier anzuführen, welche für den Gebrauch derselben auf Märschen sprechen, und selbst ohne diese wäre der Beweis nicht schwer, dass die Musik da für den Soldaten am zweckmässigsten angewendet sei, wo sie, wie auf Märschen, am wohlthätigsten auf ihn wirket; allein ich denke, statt alles dessen, am sichersten zu überzeugen, wenn ich die Ansicht eines berühmten Feldherrn über den nothwendigen Gebrauch der Musik bei Soldaten anführe.

Comte de Saxe [4]) bemerket, dass, wer an dem wohlthätigen Einflusse der Musik auf Märschen zweifle, der möge einmahl den Versuch machen: ob Leute, die bei derselben eine ganze Nacht tanzen und springen, auch ohne diese ihre Heiterkeit und Leichtigkeit behaupten? — Was der genannte Heerführer in diesem einfachen, überzeugenden Beispiele ausspricht, wiederhohlen in grossen Darstellungen *Mezeray* und *Lloyd* in ihren militärischen Werken [5]).

1) Reglement für die Infanterie.

2) Generals-Reglement. S. 139.
Reglement für die Infanterie.
Reglement für die Cavallerie.

3) Graf *Kinsky's* Schriften. I. Theil, §. 10.

4) *Comte de Saxe Rêveries, Livre I. Chapitre I. Article I.*

5) *Mezeray Cours de Tactique.*
General *Lloyd's* Abhandlung über die allgemeinen Grundsätze der Kriegskunst. Aus dem Englischen übersetzt. Leipzig 1783, S. 80.

§. 241.

Kleidung der Mannschaft während des Marsches.

Die Gesundheits-Polizei begnüget sich bei dem, auf dem Marsche begriffenen Manne nicht allein damit, dass derselbe gut gekleidet sei, sondern sie fordert, dass man hierbei die verschiedenen äusseren Verhältnisse beachte, und, so viel möglich, die Kleidung darnach

eingerichtet werde. Es wäre jedoch lächerlich, hierin Forderungen zu machen, die eine ganze Garderobe voraussetzen, und zu verlangen, dass das Klima, die Witterung, die Jahres- und Tageszeit berücksichtiget, dann hiernach die Kleidung des Soldaten eingerichtet würde. — Allein es gibt für eine und dieselbe Kleidung gewisse Anordnungen, die, ohne Wechsel zu fordern, eben so sehr zur Erleichterung des Marsches, als zur Erhaltung der Gesundheit beitragen.

Ganz anders muss der Mann auf Nachtmärschen, besonders im Früh- und Spätjahre, adjustiret seyn, als beim Marsche unter Tages. Denn, wenn ihm bei warmer Witterung die Lüftung der Halsbinde, das Aufknöpfen des Rockes und Leibels, überhaupt die grösste Bequemlichkeit gestattet ist: so fordert die Vorsicht, dass er zur Nachtszeit, vorzüglich beim Marsche in morastigen Gegenden, oder nahe an der See, den Mantel umnehme, und sich gut bedecke.

Wenn die Mannschaft im Frühjahre in ebenen warmen Ländern schon in leinenen Sommerkitteln exerciret, so wird es räthlich, falls sie in eine gebirgige kalte Gegend marschiren muss, wo vielleicht noch Schnee liegt, die Mäntel in Gebrauch zu nehmen. — Zu diesen, von dem Einflusse der äusseren Temperatur bedingten Anordnungen in Hinsicht auf die Kleidung der Mannschaft, gesellen sich noch einige andere, eben so oft übersehene, als wichtige Bemerkungen. — Die Fussbedeckung verdienet wohl die dringendste Aufmerksamkeit, weil ohne diese der Marsch unmöglich, oder immer von üblen Folgen für den Infanteristen wird; es kann daher den einzelnen Truppen-Vorstehern nicht genug Achtsamkeit auf diesen Gegenstand empfohlen werden, damit alle in den §§. 124 und 127 hierüber gegebenen Winke und Belehrungen in Erfüllung gehen.

Beim Einrücken in die Nachtquartiere muss die

nahe überflüssig. — Es würde ein Leichtes seyn, aus den vielzähligen, über den Einfluss der Musik erschienenen Schriften, Gründe und Beispiele hier anzuführen, welche für den Gebrauch derselben auf Märschen sprechen, und selbst ohne diese wäre der Beweis nicht schwer, dass die Musik da für den Soldaten am zweckmässigsten angewendet sei, wo sie, wie auf Märschen, am wohlthätigsten auf ihn wirket; allein ich denke, statt alles dessen, am sichersten zu überzeugen, wenn ich die Ansicht eines berühmten Feldherrn über den nothwendigen Gebrauch der Musik bei Soldaten anführe.

Comte de Saxe [4]) bemerket, dass, wer an dem wohlthätigen Einflusse der Musik auf Märschen zweifle, der möge einmahl den Versuch machen: ob Leute, die bei derselben eine ganze Nacht tanzen und springen, auch ohne diese ihre Heiterkeit und Leichtigkeit behaupten? — Was der genannte Heerführer in diesem einfachen, überzeugenden Beispiele ausspricht, wiederhohlen in grossen Darstellungen *Mezeray* und *Lloyd* in ihren militärischen Werken [5]).

[1]) Reglement für die Infanterie.
[2]) Generals-Reglement. S. 139.
Reglement für die Infanterie.
Reglement für die Cavallerie.
[3]) Graf *Kinsky's* Schriften. I. Theil, §. 10.
[4]) *Comte de Saxe Rêveries, Livre I. Chapitre I. Article I.*
[5]) *Mezeray Cours de Tactique.*
General *Lloyd's* Abhandlung über die allgemeinen Grundsätze der Kriegskunst. Aus dem Englischen übersetzt. Leipzig 1783, S. 80.

§. 241.

Kleidung der Mannschaft während des Marsches.

Die Gesundheits-Polizei begnüget sich bei dem, auf dem Marsche begriffenen Manne nicht allein damit, dass derselbe gut gekleidet sei, sondern sie fordert, dass man hierbei die verschiedenen äusseren Verhältnisse beachte, und, so viel möglich, die Kleidung darnach

eingerichtet werde. Es wäre jedoch lächerlich, hierin Forderungen zu machen, die eine ganze Garderobe voraussetzen, und zu verlangen, dass das Klima, die Witterung, die Jahres- und Tageszeit berücksichtiget, dann hiernach die Kleidung des Soldaten eingerichtet würde. — Allein es gibt für eine und dieselbe Kleidung gewisse Anordnungen, die, ohne Wechsel zu fordern, eben so sehr zur Erleichterung des Marsches, als zur Erhaltung der Gesundheit beitragen.

Ganz anders muss der Mann auf Nachtmärschen, besonders im Früh- und Spätjahre, adjustiret seyn, als beim Marsche unter Tages. Denn, wenn ihm bei warmer Witterung die Lüftung der Halsbinde, das Aufknöpfen des Rockes und Leibels, überhaupt die grösste Bequemlichkeit gestattet ist: so fordert die Vorsicht, dass er zur Nachtszeit, vorzüglich beim Marsche in morastigen Gegenden, oder nahe an der See, den Mantel umnehme, und sich gut bedecke.

Wenn die Mannschaft im Frühjahre in ebenen warmen Ländern schon in leinenen Sommerkitteln exerciret, so wird es räthlich, falls sie in eine gebirgige kalte Gegend marschiren muss, wo vielleicht noch Schnee liegt, die Mäntel in Gebrauch zu nehmen. — Zu diesen, von dem Einflusse der äusseren Temperatur bedingten Anordnungen in Hinsicht auf die Kleidung der Mannschaft, gesellen sich noch einige andere, eben so oft übersehene, als wichtige Bemerkungen. — Die Fussbedeckung verdienet wohl die dringendste Aufmerksamkeit, weil ohne diese der Marsch unmöglich, oder immer von üblen Folgen für den Infanteristen wird; es kann daher den einzelnen Truppen-Vorstehern nicht genug Achtsamkeit auf diesen Gegenstand empfohlen werden, damit alle in den §§. 124 und 127 hierüber gegebenen Winke und Belehrungen in Erfüllung gehen.

Beim Einrücken in die Nachtquartiere muss die

Mannschaft zur Trocknung und Reinigung ihrer Kleidungsstücke angehalten, und darauf gesehen werden, dass sie sich, wo nicht besondere Verhältnisse dagegen sprechen, entkleidet zur Ruhe lege, weil sie sonst nur unvollkommen ausruhet.

Die Rasttage sollten hauptsächlich dazu benützet werden, die schadhaften Montursstücke auszubessern, vorzüglich aber die Schuhe und Stiefel der Fussgänger in gutem Stande zu erhalten. Auch der vorgeschriebene Wechsel der Wäsche darf auf dem Marsche nicht übersehen werden, damit nicht durch dessen Unterlassung Hautkrankheiten und die Plage des Ungeziefers entstehen. Jenen Leuten, welche stark an den Füssen schwitzen, müssen öftere Fussbäder angerathen, und sie im Sommer an schicklichen und sicheren Orten zu allgemeinen Bädern angehalten werden, wozu nun vorzüglich die Rasttage benützet werden müssen.

§. 242.

Unterkunft und Nahrung während des Marsches.

Damit die Mannschaft bei dem Eintreffen in der Station alles zu ihrer Unterkunft und Verpflegung Nöthige bereit finde, werden im Kriege, im Bereiche der operirenden Armee, die Ortschaften für die Cantonnirung der Truppen immer unmittelbar von den höheren Militär-Behörden bestimmet. — Im Frieden aber oblieget dieses Geschäft dem, für die Truppe mit den nöthigen Commandirten vorausgeschickten Quartier machenden Officiere. — Obgleich derselbe nicht willkührlich und unabhängig handeln kann, sondern sich immer mit den politischen Behörden auf jeder, in der Marschroute bezeichneten Nacht-Station über die Unterkunft und Dislocirung auf jene Ortschaften, wo die Mannschaft unterzubringen ist, berathen muss: so vermag er dennoch, durch Umsicht und billige Vorstellungen, sehr viel zur Schonung derselben beizutragen, wenn er sich bestrebet, alle Kreutzungen zu vermeiden, und, mit Zurathe-

ziehung der Karten, die Compagnien und Escadronen zweckmässig verleget; auch verhältnissmässig gleiche Distanzen für alle beobachtet, damit des anderen Tages die Leute nicht schon ermüdet sind, wenn sie sich zum weiteren Marsche der ganzen Colonne anschliessen.

Nebst dieser Sorge für gute Unterkunft hat aber der Officier, welcher Quartier machet, auch darauf zu achten: ob die nachrückende Mannschaft nicht vielleicht auf der Route durch besondere und oft gefährliche Hindernisse aufgehalten werden könne? ob man nähmlich nicht Brücken oder Stege ausbessern, nicht Schiffe zur Ueberfahrt über Flüsse bereit halten, oder in den zurück zu legenden Defileen zusammen geweheten Schnee ausschaufeln müsse? — Ueber alle diese etwa nöthigen Veranlassungen setzet er sich mit den politischen Behörden zur schleunigen Abhülfe in's Einvernehmen, so wie er auch dafür sorget, dass, wenn bei forcirten Märschen in den hierzu bestimmten Stationen Brot und Getränke verabreichet werden sollen, diese von den Verpflegs-Magazinen oder den Ortsobrigkeiten bereit gehalten werden.

Sind nun von dem Quartier machenden Officiere die Ortschaften bestimmet, und ist Alles zur Begünstigung des Marsches von ihm eingeleitet: so wird es zum Geschäfte jener Commandirten, sich die specielle Anweisung der Quartiere (Bolleten) nach dem marschirenden Stande der nachfolgenden Truppe von der Ortsobrigkeit zu verschaffen. — So viel es aber Zeit und Umstände erlauben, sollten sich diese Quartiermacher, wozu man ohnehin geeignete Leute auswählet, von dem Zustande der Wohnungen zu überzeugen suchen, damit die Mannschaft nicht ohne Noth zu beengt einquartieret, auf wenig oder schlechtes Stroh geleget, oder in solche Localitäten angewiesen werde, die an sich sehr feucht und nass sind, oder wo schon Leute von

Mannschaft zur Trocknung und Reinigung ihrer Kleidungsstücke angehalten, und darauf gesehen werden, dass sie sich, wo nicht besondere Verhältnisse dagegen sprechen, entkleidet zur Ruhe lege, weil sie sonst nur unvollkommen ausruhet.

Die Rasttage sollten hauptsächlich dazu benützet werden, die schadhaften Montursstücke auszubessern, vorzüglich aber die Schuhe und Stiefel der Fussgänger in gutem Stande zu erhalten. Auch der vorgeschriebene Wechsel der Wäsche darf auf dem Marsche nicht übersehen werden, damit nicht durch dessen Unterlassung Hautkrankheiten und die Plage des Ungeziefers entstehen. Jenen Leuten, welche stark an den Füssen schwitzen, müssen öftere Fussbäder angerathen, und sie im Sommer an schicklichen und sicheren Orten zu allgemeinen Bädern angehalten werden, wozu nun vorzüglich die Rasttage benützet werden müssen.

§. 242.

Unterkunft und Nahrung während des Marsches.

Damit die Mannschaft bei dem Eintreffen in der Station alles zu ihrer Unterkunft und Verpflegung Nöthige bereit finde, werden im Kriege, im Bereiche der operirenden Armee, die Ortschaften für die Cantonnirung der Truppen immer unmittelbar von den höheren Militär-Behörden bestimmet. — Im Frieden aber oblieget dieses Geschäft dem, für die Truppe mit den nöthigen Commandirten vorausgeschickten Quartier machenden Officiere. — Obgleich derselbe nicht willkührlich und unabhängig handeln kann, sondern sich immer mit den politischen Behörden auf jeder, in der Marschroute bezeichneten Nacht-Station über die Unterkunft und Dislocirung auf jene Ortschaften, wo die Mannschaft unterzubringen ist, berathen muss: so vermag er dennoch, durch Umsicht und billige Vorstellungen, sehr viel zur Schonung derselben beizutragen, wenn er sich bestrebet, alle Kreutzungen zu vermeiden, und, mit Zurathe-

ziehung der Karten, die Compagnien und Escadronen zweckmässig verleget; auch verhältnissmässig gleiche Distanzen für alle beobachtet, damit des anderen Tages die Leute nicht schon ermüdet sind, wenn sie sich zum weiteren Marsche der ganzen Colonne anschliessen.

Nebst dieser Sorge für gute Unterkunft hat aber der Officier, welcher Quartier machet, auch darauf zu achten: ob die nachrückende Mannschaft nicht vielleicht auf der Route durch besondere und oft gefährliche Hindernisse aufgehalten werden könne? ob man nähmlich nicht Brücken oder Stege ausbessern, nicht Schiffe zur Ueberfahrt über Flüsse bereit halten, oder in den zurück zu legenden Defileen zusammen geweheten Schnee ausschaufeln müsse? — Ueber alle diese etwa nöthigen Veranlassungen setzet er sich mit den politischen Behörden zur schleunigen Abhülfe in's Einvernehmen, so wie er auch dafür sorget, dass, wenn bei forcirten Märschen in den hierzu bestimmten Stationen Brot und Getränke verabreichet werden sollen, diese von den Verpflegs-Magazinen oder den Ortsobrigkeiten bereit gehalten werden.

Sind nun von dem Quartier machenden Officiere die Ortschaften bestimmet, und ist Alles zur Begünstigung des Marsches von ihm eingeleitet: so wird es zum Geschäfte jener Commandirten, sich die specielle Anweisung der Quartiere (Bolleten) nach dem marschirenden Stande der nachfolgenden Truppe von der Ortsobrigkeit zu verschaffen. — So viel es aber Zeit und Umstände erlauben, sollten sich diese Quartiermacher, wozu man ohnehin geeignete Leute auswählet, von dem Zustande der Wohnungen zu überzeugen suchen, damit die Mannschaft nicht ohne Noth zu beengt einquartieret, auf wenig oder schlechtes Stroh geleget, oder in solche Localitäten angewiesen werde, die an sich sehr feucht und nass sind, oder wo schon Leute von

der Familie des Quartiergebers erkranket liegen, und die Soldaten in denselben Gemächern untergebracht werden sollen.

Nebst diesen, die gute Unterkunft bezweckenden Anstalten, muss auch für die Abspeisung der Mannschaft gesorget, und, wo es möglich ist, auf Beischaffung einer hinlänglichen Quantität Rindfleisch, Getränk und Brot gesehen, das Abkochen aber in den Quartieren durch die Ortsobrigkeit, mit Angabe der Zeit, wenn die Truppe ankommt, anbefohlen werden. — Von allen diesen getroffenen Voranstalten und den etwa obwaltenden Hindernissen wird sodann bei der Ankunft dem unmittelbaren Commandanten die Meldung erstattet, damit er durch seinen Einfluss, wo möglich, noch das Nöthige zum Wohle der Mannschaft einleite.

Nach dem Einrücken ist es die Pflicht der Corporalschafts-Commandanten, falls die Leute derselben in mehreren Quartieren untergebracht wären, diese zu visitiren, damit, wenn sie für die Gesundheit des Mannes gefährliche Verhältnisse entdecken, oder überhaupt die Leute so untergebracht sehen, dass sich in Hinsicht der Localität, der Reinlichkeit der Lagerstätte, und der dem Manne nöthigen Ruhe, gerechte Klagen erheben lassen, sie hiervon die förmliche Meldung erstatten, um, falls eine Aenderung möglich ist, dieselbe sogleich durch den Truppen-Commandanten bei der Ortsobrigkeit erzielet werde.

Mit ganz besonderer Aufmerksamkeit und unermüdlichem Eifer sollte aber von den besagten Unter-Officieren darauf gesehen werden, dass, wo es möglich ist, das zur Lagerstätte gereichte Stroh frisch und rein sei (§. 101). Nicht selten hatte in Kriegszeiten, wo eine Gegend oft mit Truppenkörpern verschiedener Völkerstämme überschwemmet wird, das häufige Erkranken unter dem Militär und Civil seinen einzigen Grund darin,

dass, ohne an Wechsel des Lagerstrohes zu denken, dasselbe oft vierzehn Tage und noch länger unerneuert wieder für die nachrückenden Truppen verwendet wurde. Sollte es aber einem Quartierträger durchaus unmöglich werden, frisches Lagerstroh herbei zu schaffen: so wäre die Ortsobrigkeit um Aushülfe anzugehen, welche, wenn im Orte kein Stroh aufzubringen ist, sich desswegen an die Grundherrschaft zu verwenden hätte. Ist dieses aber wegen Mangels gar nicht zu bekommen: so gebricht es doch fast nie an Heu, trockenem Moose, Buchenlaub, an Stroh von Türkischem Weitzen, oder im Nothfalle an Schilf. — Es geschieht nicht selten, dass die Quartierträger dem einrückenden Militär Strohsäcke mit ähnlichen Kopfpölstern zum Nachtlager darreichen. Ich warne vor dieser Bereitwilligkeit, weil die Säcke oft Jahre lang nicht gewaschen, und mit schlechtem Strohe angefüllet sind; wo also dergleichen Strohsäcke bereit stehen, ist es sicherer, statt ihrer, reines Stroh zu verlangen.

Können alle diese Bedingnisse für Erhaltung der Mannschaft nicht erlanget werden; ist das Quartier mit stinkender Luft erfüllet, dumpfig, nass, höchst unrein; weiss man, dass vorher durch lange Zeit Einquartierung Statt hatte: so wäre es, wenn es die Jahreszeit und Witterung gestatten, besser, die Mannschaft in Scheuern, oder wohl gar in's Freie zu legen, als sie der Gefahr der Ansteckung Preis zu geben. — Ich will, unter den vielen Beispielen, welche die Kriegsgeschichte von den üblen Folgen sorgloser Einquartierung aufzuweisen hat, hier nur ein öffentlich kund gegebenes der neueren Zeit anführen:

Doctor *Krantz* saget *): jene Truppen, welche die

*) Bemerkungen über den Gang der Krankheiten, welche in der königlich Preussischen Armee vom Ausbruche des Krieges 1812 bis Ende des Waffenstillstandes 1813 herrschten.

von den Franzosen vergifteten Quartiere einnahmen, unterlagen auch sehr bald der Ansteckung, wie dieses in Tilsit der Fall war, wo sich ein Spital mit vielen Hunderten typhöser Franzosen befand. Selbst die noch gesund Scheinenden trugen den zerstörenden Stoff in sich; denn viele Familien lagen am Typhus darnieder, bei denen, wie es schien, gesunde Franzosen nur eine Nacht einquartieret waren. — Das erste Ost-Preussische Infanterie-Regiment hatte beim Uebergange über die Weichsel noch keine Typhus-Kranken. Als es, nach einem Marsche von fünfzehn Meilen, auf die, von den Franzosen betretene Landstrasse kam, zählte schon jede Compagnie fünfzehn bis zwanzig, so, dass immer der zehnte, endlich der siebente Mann erkrankte [1]).

Rücket die Mannschaft im Winter vom Marsche in ihre Quartiere ein: so muss man ihr untersagen, sich sogleich an den geheitzten Ofen zu begeben, weil dieses nicht nur Beschädigung der Hände und Füsse, sondern selbst allgemeine gefährliche Krankheiten zur Folge haben kann; im Sommer aber wachsen den Spitälern dadurch viele Kranke zu, dass sich die Leute, kaum in ihren Quartieren eingerücket, schnell ganz entkleiden, unbedachtsam trinken, auch wohl gar sich kalt waschen. (Vergleiche §. 238.)

Da der vom Marsche eingerückte Mann, um sich für den folgenden Tag gestärkt zu erhalten, vor Allem der Ruhe bedarf: so müssen alle nicht unbedingt nöthigen Anlässe vermieden werden, welche dieser Forderung nicht entsprechen. — Man wird es daher dem Streben für das Wohl des Soldaten verzeihen, wenn die Gesundheits-Polizei hier erinnert, dass der ermüdete Mann nicht zu schweren, oder unnöthigen Dienstleistungen verwendet werde, oder sich beim Einrücken in die Station nicht erst mit Herbeischaffung der Kochgeräthe und Nahrungs-Artikel abmühen müsse.

Aus derselben Ursache dürfte man auch in Fällen, wo die Truppen nach dem Einrücken im Lager oder Bivouac noch zu unerlässlichen Arbeiten, wie z. B. zu Lager-Communicationen, zur Herstellung zerstörter Brücken und Wege, zur Bildung von Gräben, Verhauen oder Verschanzungen, verwendet werden müssen, jene Leute wählen, welche schon länger ausgeruhet, und vielleicht schon abgekochet haben; nicht aber, dass man solche hierzu commandire, die vom Marsche noch ganz erschöpfet sind, indessen andere schon viele Stunden müssig auf dem Platze waren.

Wird der Mann vom Quartiersträger beköstiget: so treten die gleichen Berücksichtigungen ein, deren schon bei der Einquartierung der Mannschaft (S. 156 etc.) und im achten Hauptstücke über die Nahrung erwähnet wurde. — Besondere Eigenheiten in Hinsicht der Nahrungsweise gewisser Völker, die grosse Armuth einer Gegend, Ueberfluss, und daher Wohlfeilheit mancher Nahrungsmittel, vorzügliche Güte einiger Artikel etc. sind, wie schon im §. 221 bemerket ward, für die Vorgesetzten hinlängliche Winke, um durch Wachsamkeit den Soldaten vor Schaden zu bewahren.

[1]) *Rust's* Magazin etc. 1817, II. Band, I. Heft.

§. 243.

Eintheilung der Aerzte während des Marsches.

Um die Mannschaft während des Marsches für jeden unvorhergesehenen Fall mit ärztlicher Hülfe versorget zu wissen, darf kein grosser Truppenkörper ohne Arzt *) in Marsch gesetzet werden.

Bei dem Marsche eines Regimentes folget der Regiments-Arzt gleich hinter demselben, wo er stets die Bandagen und einen kleinen Medicamenten-Vorrath, für dringende Fälle, in der Nähe hat. Die übrigen Aerzte

*) Nach dem Reglement für die k. k. Feld-Chirurgen, I. Theil, VII. Capitel, §. 32, und II. Theil, II. Capitel, §§. 16 bis 18.

marschiren hinter den Bataillonen, oder Divisionen, bei welchen sie zugetheilet sind (Infanterie-Reglement, zweiter Theil, S. 63). Wo aber kein ganzes Regiment, Corps oder Bataillon, oder keine ganze Cavallerie-Division marschiret, schliesset sich der Arzt an die Arriere-Garde, und siehet sich für nöthige Hülfe mit den gehörigen Heilmitteln vor.

§. 244.

Erkrankung des Mannes während des Marsches.

Wird ein Soldat auf dem Marsche krank, oder marode: so übergibt ihn ein vom Zugs-Commandanten bestimmter Mann dem nächsten Arzte, der ihn zur Arriere-Garde begleitet. Ist augenblickliche Hülfe möglich: so wird er, nach gehobenem Uebel, wieder von dem Arzte zu seiner Abtheilung vorgeführet. Ist dieses nicht der Fall: so muss er auf einem Wagen bis zur nächsten Quartiers-Station gebracht werden, wo er entweder in ein nahes Militär-Spital, oder, wenn dieses nicht möglich, und der Mann nicht transportabel wäre, zur Besorgung und Verpflegung an die Civil-Behörde übergeben wird [1]. In diesem Falle darf sich der Feldarzt nicht eher von einem solchen Kranken entfernen, bis derselbe gut untergebracht, und von dem Civil-Arzte übernommen wurde; wornach er bei seiner Truppe einrücket, und dem Commandanten die Meldung von der richtigen Besorgung und Uebergabe des Kranken machet. — Leichtere Krankheitsfälle, bei welchen keine Verschlimmerung auf dem weiteren Marsche zu befürchten, wohl aber in einem oder in zwei Tagen Heilung zu erwarten ist, werden bei der Truppe behandelt. Der Arzt hat diese Leute sowohl beim Einrücken in die Station, als vor dem Aufbrechen aus derselben, zu besuchen und zu besorgen.

Es ist hier auch nöthig, zu bemerken, dass sich oft Leute während des Marsches krank stellen, um zur Erreichung verschiedener unlauterer Absichten in ein Mi-

litär-Spital gebracht zu werden. — Man darf daher, ehe man mit Erkenntniss der Krankheit nicht ganz im Klaren ist, mit der Abgabe in das Spital nicht zu vorschnell seyn, und diess besonders dann, wenn der Mann sich sehr kläglich und jammernd benimmt, weil gerade diese Wehklagenden den Arzt am meisten zu hintergehen suchen.

Auf **Märschen** bei **grosser Hitze** geschieht es nicht selten, dass die Leute besinnungslos dahin fallen; dieses ereignet sich meistens bei jungen, vollsaftigen Individuen; ihr Gesicht wird blassroth, oder ganz blass, die Augen starren, die Stimme ist schwach, das Athmen kurz, und der Puls klein. Solchen Individuen muss man sogleich die Halsbinde und jedes Kleidungsstück lüften, einen schattigen Ort aussuchen, und sie so legen, dass Kopf und Brust erhöhet sind. Fehlet ihnen das Bewusstseyn ganz: so wird die innere Haut der Nase mit dürren Grashalmen so lange gereitzet, bis sie niesen *).

Da in diesen Fällen dem Manne säuerliches Getränk zur grössten Wohlthat wird: so sollte der Arzt auf Märschen bei grosser Hitze stets mit folgendem Limonade-Pulver versehen seyn, wovon ein Kaffehlöffel voll unter ein Trinkglas Wasser kommt: ℞. *Salis essentialis tartari scrupulum unum; Sacchari albi unciam unam.* Auch Wasser mit Essig gesäuert, ist in diesem Falle sehr erquickend, und man kann selbst die Hände und den Kopf damit waschen [2]).

Die Pflicht der Aerzte erstrecket sich aber während des Marsches nicht bloss darauf, den Kranken die nöthige Hülfe zu leisten; ihrem Amte stehet es auch zu, Alles

*) Das in diesen Fällen bei vielen Aerzten zum Schlendrian gewordene Aderlassen hat schon Manchen das Leben gekostet, weil, wenn nicht wahre Vollblütigkeit die Ursache der Ohnmacht war, sogleich nach dem Aderlassen Convulsionen erfolgten, woran sie meistens starben.

abzuhalten, was dem Manne auf demselben schädlich werden könnte [3]). Sie sollten daher, wenn sie Anlässe entdecken, die das Wohl der Mannschaft gefährden können, dem Commandanten auf eine bescheidene Art hierüber Vorstellungen machen, und ihn an das Nöthige erinnern.

Wenn die Compagnien oder Escadronen, ohne in Bataillone, Divisionen oder Regimenter auf dem Marsche zusammen zu rücken, einzeln von einer Nacht-Station zur anderen marschiren, und bei ihnen Marode oder Kranke vorkommen: so müssen dieselben jederzeit zum Stabe abgeschicket, und an den Regiments- oder Corps-Arzt übergeben werden.

[1]) Nach dem Unterrichte für die Kreisärzte 1741, und nach dem Hof-Decrete vom 20. Februar 1784, sind die Civil-Aerzte verbunden, in Ermangelung eines Feldarztes das kranke Militär zu behandeln.

[2]) *Schmucker's* vermischte Schriften. II. Band, S. 124.

[3]) Reglement für die k. k. Feld-Chirurgen. II. Theil, II. Capitel, §. 18.

§. 245.

Berücksichtigung des Landes und der Gegend, wohin der Marsch gehet.

In Hinsicht auf militärische Gesundheits-Polizei wird auch die Berücksichtigung der **Märsche** von einem **Lande** in ein anderes von Wichtigkeit; denn abgesehen davon, dass die Verschiedenheit des Klima's eigene Bedingungen bei marschirenden Truppen festsetzet: so werden auch oft, wegen der eigenthümlichen Verhältnisse einer Gegend und wegen des durch ihre Lage, Gestalt und Cultur begründeten Einflusses auf die Gesundheit, besondere Massregeln nothwendig.

Larrey [1]) stellet den allgemeinen Grundsatz auf, dass allezeit, wenn die Truppen aus einem Klima in ein anderes, dem vorigen entgegen gesetztes übergehen, man jene Jahreszeit wählen solle, welche beide in der Temperatur ziemlich ähnlich machet. Wo aber die Umstände von dieser Massregel abzuweichen zwingen, müssen alle

möglichen Anordnungen getroffen werden, um den Einflüssen der Temperaturs-Verschiedenheit und ihren gefährlichen Folgen vorzubeugen.

Marschiret daher die Truppe aus einem wärmeren Lande in ein kälteres, und bestehet sie vielleicht nur aus Eingebornen des ersteren: so darf, noch ehe der Marsch angetreten wird, an des Mannes vollständiger Montur nichts gebrechen. — Findet aber der umgekehrte Fall Statt, gehet nähmlich der Marsch von einem kälteren in ein heisseres Klima: so muss eine Abkürzung der Märsche vorgenommen; wo möglich, der früheste Morgen, oder die Nacht zum Marsche gewählet; die Bagage der Mannschaft möglichst erleichtert; zur Löschung des Durstes (nach §. 203) Essig an dieselbe vertheilet; zeitweise geistiges Getränk verabreichet; überhaupt gute und ordentliche Verpflegung derselben eingeleitet werden. Denn obgleich Napoleons Winterfeldzug nach Moskau das grauenvollste Beispiel über den Einfluss der Kälte lieferte: so ist es doch gewiss, dass, im Allgemeinen, die Kälte bei weitem nicht den verheerenden Einfluss äussert, als ungewohnte, starke und anhaltende Hitze; weil erstere die Kräfte nicht so stark erschöpfet, und, wenn sie auch gleich das Erkranken begünstiget, dennoch nicht so schreckliche Epidemien erzeuget, von denen uns die morgenländische Geschichte so viel Schauerliches erzählet. — Zu dem findet ein sorgsamer Führer, wenn nicht gerade eine unwirthbare Gegend, die zu grosse Entfernung von den Depots und Magazinen, oder die heftigste Kälte alle Hülfe versagen, dennoch eher Mittel, die Mannschaft vor Kälte, als vor dem lähmenden Einflusse der Hitze zu schützen.

Marschiren die Truppen durch Gegenden, die ihrer Lage nach als ungesund verrufen sind, oder herrschen in einem Bezirke, durch welchen der Zug gehet, viele und auch ansteckende Krankheiten: so ist es im ersten

Falle Pflicht der Aerzte, Massregeln an die Hand zu geben, wie die schädlichen Ortsverhältnisse in ihrem Einflusse auf die Gesundheit gemindert werden können; — im zweiten Falle, wenn nähmlich viele Krankheiten in einem Lande oder Orte herrschen, müssen die Commandanten darauf sehen, dass sie, so viel möglich, alle Gemeinschaft des Militärs mit dem Civil vermeiden, und die Einquartierung gegen Casernirung vertauschen; oder, wo dieses nicht seyn kann, luftige, reine, von den Hausbewohnern getrennte Unterkunft wählen; und wenn beides die Localität versaget, eher bivouacquiren, als die Mannschaft in contagiöser Gemeinschaft lassen.

[1]) *Larrey's* medicinisch - chirurgische Denkwürdigkeiten. Aus dem Französischen. Leipzig 1813.

§. 246.

Berücksichtigung nach vollendeten Märschen.

Man hat nach geendeten Feldzügen und nach geschehener Rückkehr der Truppen in ihre früheren Friedens-Stationen, die Ursache des starken Erkrankens häufig in Anlässen gesuchet, die hieran keinen Theil hatten; bald war es das geänderte Klima, bald die neue Nahrungsweise, die man beschuldigte, ohne dass man bedachte, dass die Leute vor dem Feldzuge unter den gleichen Verhältnissen gesund waren. Dabei entging aber dem ernsteren Beobachter die Bemerkung nicht, dass jene Soldaten am wenigsten erkrankten, die noch anhaltend im Dienste beschäftiget waren. — Soll nach Märschen, welche längere Zeit anhielten, oder bei Rückkehr der Truppen in ihre bleibende Station, nicht Anlass zum häufigeren Erkranken gegeben werden: so finden die Commandanten in öfteren Ausrückungen, in Waffenübungen, im Stations-Wechsel u. s. w. Gelegenheit genug, die Mannschaft nach und nach von ihren früheren Strapazzen wieder zum leichteren Garnisons-Dienste überzuführen.

IV. Abschnitt.

Ordonnanz - Dienst.

§. 247.

Da der **Ordonnanz-Dienst** zur Beförderung der militärischen Correspondenz bestimmet ist, und durch Marsch oder Ritt besorget wird: so kommt er in Hinsicht seines Einflusses auf die Gesundheit ganz mit jenen Verhältnissen überein, welche bei den Märschen bezeichnet wurden; es müssen daher auch alle jene gesundheitspolizeilichen Betrachtungen auf ihn angewendet werden, welche dort aufgeführet sind. Ordonnanz-Dienst.

Das Besondere dieser Dienstleistung beziehet sich lediglich auf die Ausstellung der Ordonnanz-Posten und auf die Versendung der Ordonnanzen.

§. 248.

Bei Ausstellung des **Ordonnanz-Curses** und bei Festsetzung der **Posten** sollten, zur möglichsten Schonung der Mannschaft, die Distanzen für Infanterie im flachen Lande nie über zwei, — in hochgebirgigen Gegenden nie über eine, höchstens anderthalb Stunden bestimmet werden; es müsste denn die weitere Entfernung der Ortschaften oder einzelner Höfe grössere Distanzen gebiethen. Wo aber der Dienst durch die weite Entlegenheit der **Ordonnanz-Station** für die Mannschaft sehr beschwerlich wird, sollte die Zahl der Commandirten, besonders wenn die Expedition auf diesem Curse sehr frequent ist, immer in gehörigem Verhältnisse vermehret werden, damit die Kräfte des Mannes nicht durch die Wiederhohlung mehrerer Touren nach einander zu sehr angestrenget würden, wodurch dem häufigeren Erkranken der Mannschaft ausgewichen wäre. Ausstellung des Ordonnanz-Curses.

Wenn der **Ordonnanz-Curs** im **Hochgebirge** oder über grosse weite Flächen seinen Zug hat, wo im

Winter oft der Schnee die Strassenbahn verwehet: so müssen, um Unglücksfällen vorzubeugen, zur Bezeichnung des Weges von fünfzig zu fünfzig Schritt hohe Stangen mit Strohwischen, vor Eintritt der üblen Jahreszeit, errichtet und unterhalten werden. — In Waldungen bringet man dergleichen Wegzeichen an den Bäumen an. — Dasselbe befiehlt das Infanterie-Reglement (erster Theil, S. 19) auch bei allen Kreutzwegen, wo der Weg verfehlet werden könnte; ingleichen vor jenen Häusern, wo die Ordonnanzen bequartieret sind, damit die Ankommenden durch das Aufsuchen keine Zeit verlieren. — In Gegenden, wo der Ordonnanz-Ritt, der Wölfe wegen, gefährlich wird, sollte man nie einen einzelnen Mann, sondern immer zwei mit geladenen Gewehren absenden.

§. 249.

Abschickung und Verwendung der Ordonnanzen.

Das **Abschicken** und die **Verwendung** der **Ordonnanzen** ist unzertrennlich von der nothwendigen Vollstreckung militärischer Befehle; daher auch, wo das dringende Bedürfniss des Dienstes es erfordert, jede schonende Rücksicht wegfallen muss. Damit aber die Mannschaft der Beschwerlichkeit dieses Dienstes nicht geopfert, und das Schädliche, so viel möglich, fern gehalten werde, richtet die Gesundheits-Polizei ihre Sorge um so strenger auf die hier Statt habenden Verhältnisse, weil die Mannschaft isoliret, der allgemeinen Wachsamkeit der militärischen Behörden mehr entzogen, und augenblickliche ärztliche Hülfe hier nicht immer möglich ist.

Der Corporal, welcher auf einem Brief-Ordonnanz-Posten angestellet ist, hat die besondere Pflicht, den von Zeit zu Zeit an ihn kommenden detaschirten Leuten nachzusehen: ob denselben, in Hinsicht ihrer Reinlichkeit, Adjustirung, Armatur, Rüstung und übrigen Bedürfnisse nichts gebreche, oder sonst etwas abzustellen, oder anzuordnen sei [1].

Um Missbräuche zu verhüthen, wodurch die dem Armee-Dienste bestimmte Mannschaft mit Expeditionen von Privat-Correspondenzen zu sehr angestrenget wird, bestehet die Anordnung: auf jedem Ordonnanz-Posten ein eigenes Protokoll, mit Anführung der Anzahl der Briefe oder Packete, und der Orte, wohin sie abgehen, zu führen, und dieses Verzeichniss monathlich der vorgesetzten Militär-Behörde zur Einsicht zu unterlegen.

Auch sollte, zur Schonung der Mannschaft, bei Expeditionen einer Ordonnanz mit ruhiger, militärischer Besonnenheit und wahrer Dienstkenntniss die Geschäftsführung eingeleitet, und nicht aus Vergessenheit oder Zweifelsucht in Kurzem eine zweite Ordonnanz auf gleichem Curse abgesendet werden, um das zu bewerkstelligen, was gleich durch die erste hätte geschehen können.

Auf jenen Routen, wo man die Dienst-Correspondenz mittelst der Post befördern kann, und die Mannschaft, wegen kleinen Loco-Standes, zu sehr angestrenget würde, muss der Ordonnanz-Dienst aufgehoben werden [2]).

Die Mannschaft, ohne dass der Dienst es schleunig fordert, bei Nacht und Unwetter zu diesem Dienste beordern, oder eben erst eingerückte Leute hierzu bestimmen, hiesse das Gesundheitswohl des Soldaten der Laune opfern, und geschieht wohl selten, oder nie. — Bei jenen Dienst-Expeditionen, welche nicht mit der Aufschrift: »Dringend«; — »ohne Aufenthalt«; — »im Trabe«; — oder »bei Tag und Nacht«, bezeichnet sind, sollte stets so lange gewartet werden, bis das Ungewitter vorüber ist, und das Dunkel der Nacht sich in Dämmerung verwandelt; nach Märschen aber bis die Mannschaft etwas ausgeruhet, oder eine Erfrischung zu sich genommen hat.

[1]) Dienst-Reglement für die k. k. Infanterie. I. Theil, S. 19.

[2]) Verordnung an sämmtliche General-Commanden vom 18. December 1811.

V. Abschnitt.

Die Gefechte mit dem Feinde.

§. 250.

Gesundheits-polizeiliche Berücksichtigungen bei Gefechten.

Die Gesundheits-Polizei dehnet ihren Einfluss bei Gefechten nur auf jene Verhältnisse aus, welche dem Manne den Kampf erleichtern, und dem Verwundeten Hülfe bringen. Jene Anstalten aber, welche sich hierbei auf Unterkunft und Behandlung der Erkrankten und Verwundeten beziehen, überträgt sie an die Vorschriften des Feld-Hospitalswesens.

Zur Erleichterung des Kampfes sollte der Mann, so wenig als möglich, belastet, und ihm erlaubet seyn, seine Kleidungsstücke nach Belieben zu lüften und locker zu machen. Körper und Gemüth sind beim Kampfe im grössten Aufruhre, und die üblen Folgen auf die Gesundheit unausweichbar, wenn hier nicht Freiheit und Leichtigkeit der Bewegung herrschen. — Denket man sich nun aber den Mann, im Kampfe auf Leben und Tod, gepresset, geschnüret, den Infanteristen mit dem gewöhnlichen Gepäcke und 60 Patronen versehen, und über diess noch vielleicht unnöthig belastet: so ist begreiflich, dass Mancher oft besinnungslos zu Boden fällt; dass vom gewaltsamen Andrange des Blutes nach einzelnen Theilen, und durch gestörte Freiheit der Blutbewegung, Zerreissung der kleinen Gefässe entstehet; dass grosse Erschöpfung der Kräfte erzeuget, und hierdurch die Gefährlichkeit einer etwannigen Verwundung vergrössert werden müsse.

Obgleich sich nicht als Gesetz aufstellen lässt, dass die Mannschaft vor dem Gefechte besonders gut genähret

und zum Kampfe gestärket werde, weil die Zeit und die übrigen Verhältnisse, unter welchen derselbe beginnet, ungewiss sind, oder oft nur dem Feldherrn allein bekannt seyn können: so ist es doch gewiss, dass in jenen Fällen, wo der Soldat vorher durch Darreichung von geistigen Getränken und ergiebiger Nahrung gestärket werden kann, sich auch mehr Ausdauer und Beharrlichkeit im Streite, und weniger üble Folgen bei Verwundungen erwarten lassen *),

Daher bestehet auch die Anordnung [1]), dass in jenen Fällen, wo feindliche Affairen voraus zu sehen sind, und nicht abgekochet werden kann, der Mannschaft eine, oder, nach Mass der voraus zu sehenden Dauer solcher Verhältnisse, zwei Gratis-Portionen Wein oder Branntwein, auch eben so viele Portionen Fleisch erfolget werden, um letzteres im voraus, als Vorrath, braten oder kochen zu können.

Schon *Vegetius* sagte: Unsere Alten pflegten die Soldaten nach einer leichten Mahlzeit zum Treffen zu führen; und *Leo* (*Institut. III*) befahl: Ihr müsset Sorge tragen, die Armee zu speisen nach der Stunde, die ihr zum Schlagen bestimmet habet; — wenn sie ungewiss ist: so müssen die Truppen des Morgens ihre Mahlzeit halten, damit der Soldat für den ganzen Tag Kräfte genug habe. — Erlauben es noch die Umstände, dass die mehr ausgeruhete und nicht gerade vom grossen Marsche auf dem Schlachtfelde angekommene Mannschaft in das Gefecht geführet wird: so werden die üblen Folgen, welche man bei ermüdeten und erschöpften Leuten nach dem unbedeutendsten Blutverluste entstehen

*) Wie hoch die Römer diesen Gegenstand würdigten, zeigt folgende Stelle des *Polybius*: *a militibus impransis et nondum curato corpore, praelium si evitari potest, nunquam suscipiendum.* —

sieht, seltener werden; und wenn man, nach dem Gefechte, den aus dem Kampfe zurückgekehrten Leuten Ruhe und Erhohlung gönnet, und jene Truppen zu der Arriere- und Avant-Garde, zu Vorposten und anderen nöthigen Dienstleistungen verwendet, welche an dem Gefechte keinen Antheil nahmen: so werden durch diese Massregeln weniger Leute in das Spital kommen.

[1]) Hofkriegsräthliche Verordnung vom 31. März 1809.

§. 251.

Nöthige Voranstalten bei den Gefechten.

Die gesundheits-polizeilichen Voranstalten bei Gefechten beziehen sich auf Labung, auf den ärztlichen Beistand und auf die Mittel, die Verwundeten auf die schonendste Weise vom Schlachtfelde zu bringen.

Zur Erreichung dieser Zwecke müssen von jedem Truppenkörper die nöthigen Aerzte versammelt, und an verschiedenen, jedoch bestimmten Plätzen eingetheilet werden; daselbst müssen sich auch die nöthigen Labungsmittel, so wie die erforderlichen Verband- und Operations-Requisiten befinden, und für Transportirung der Verwundeten durch die Sanitäts-Compagnien die bestmöglichen Anstalten getroffen seyn. — Bei grösseren Schlachten wird sowohl auf jedem Flügel, als auch im Centrum, auf die Weite eines Kanonenschusses hinter den Truppen, ein Verbandplatz bestimmet, wo auf jedem, nebst den übrigen Aerzten, auch ein Stabsarzt und ein Operateur mit allen nöthigen Sanitäts-Erfordernissen angewiesen werden [1]). Obgleich man diese Plätze den Regimentern im Voraus bekannt macht, so ist es doch eingeführet, sie mit, an hohen Stangen angebrachten Fahnen zu bezeichnen, damit die Blessirten dieselben um so leichter finden [2]).

Der mit dem Feinde beschäftigten Mannschaft folget für jedes Bataillon ein Arzt auf Musketenschussweite in das Feuer, um den schwer Verwundeten, die nicht zum Verbandplatze gebracht werden können, die erste Hülfe

zu leisten *). — Für jene Verwundeten, die nicht gleich im Gefechte verbunden werden, und nicht bis zum Verbandplatze gehen können, ist die Mannschaft der Sanitäts-Compagnie bestimmet, um sie dahin zu tragen. — Hierzu wurde im Jahre 1815, nach der früheren Idee des Französischen Chirurgien-Inspecteur-General *Percy*, bey der Oesterreichischen Armee die Einleitung zum Gebrauche der Lanzen-Tragbahren getroffen. — Nach dieser Einrichtung wird ein jeder Gemeiner und Gefreiter der Sanitäts-Compagnie mit einer Lanze versehen. Zwei so Bewaffnete tragen Einen Verwundeten, mittelst zweier, zwischen ihren Lanzen angebrachten Gurten, auf den Verbandplatz.

Unter den, vor den Gefechten nöthigen Vorkehrungen ward auch solcher Anstalten erwähnet, welche die Labung der Verwundeten zum Zwecke haben. —

*) Da die leichter Verwundeten, sich selbst überlassen, immer den Weg nach der Haupt-Communications-Strasse oder zum Colonnenwege nehmen, auf dem die Truppen gekommen sind: so sollten, wo möglich, die Verbandplätze auch so nahe als möglich da angelegt werden, wodurch dann auch der Transport der Verbundenen erleichtert wird. — Ein übler, nicht selten zum gänzlichen Verderben der Blessirten beitragender Umstand ist der, dass die leicht Verwundeten sich zerstreuen, und in bevölkerten Gegenden aufs Gerathewohl in die nächsten Dörfer oder einzelnen Häuser eilen, um dort Unterkunft zu finden. Diese Zerstreuten bleiben dann oft viele Tage ohne ärztlichen Beistand, ihre Wunden verschlimmern sich, sie erkranken, und theilen ihre Krankheit den Bewohnern mit. Es sollten daher bei bevorstehenden Gefechten im Umkreise von einer halben Stunde rückwärts Posten ausgestellet werden, welche die zerstreuten Blessirten nach dem Verbandplatze zurückweisen. — Diess ist besonders in Feindeslanden nöthig, weil dort die zerstreuten Verwundeten meistens ihrem Verderben entgegen gehen.

Wer den Zustand mancher Blessirten kennet, die von der Anstrengung erschöpfet, vom Blutverluste geschwächet, und nicht selten vom Schrecken der Verwundung wie bewusstlos sind; wer es überhaupt weiss, wie der aus dem Schlachtgewühle zurückgebrachte Verwundete so nach Getränk und Erfrischung lechzet, dass er nicht selten mit unbändiger Begierde das zum Reinigen der Wunde bestimmte Wasser verschlinget: der wird gewiss dieser Vorsorge den Beifall nicht versagen.

Im Jahre 1800 war bei der italienischen Armee die eben so humane, als den Sanitäts-Rücksichten entsprechende Anordnung getroffen, jedem Verwundeten, unter der Benennung Labungs-Portion, etwas Wein und Brot zu reichen. — Diese Anordnung ist wahrscheinlich desswegen nicht zur allgemeinen Einführung gekommen, weil Missbräuche durch sie entstanden. Ich bin auch weit entfernet, die Anstalt so weit ausgedehnet zu wünschen, dass jeder Verwundete auf ähnliche Weise gelabet würde, weil sie manchem sogar schädlich werden könnte; sondern es sollte nur auf jedem Verbandplatze ein kleiner Vorrath von Wein, Branntwein, Essig und reinem Wasser zur Erquickung der schwer Blessirten und Entkräfteten vorhanden seyn, welchen Wunsch mir gewiss kein erfahrener Feldarzt, kein menschenfreundliches Herz verargen wird.

Die wundärztliche Behandlungsart der auf die Verbandplätze gebrachten Krieger ist nur in so fern ein hierher gehöriger Gegenstand, als man verlanget, dass diesen Individuen eben so geschwinde, als sichere Hülfe zu Theil werde; hiermit ist aber die Forderung ausgesprochen, dass stets eine hinlängliche Anzahl vollkommen gebildeter Feldärzte zu diesem Geschäfte bestimmet sei, weil nicht selten das Leben, und sehr oft die fernere Diensttauglichkeit bloss von der ersten ärztlichen Hülfe abhänget.

Bei diesem Anlasse muss ich eines Vorschlages erwähnen, der von mehreren Seiten wiederhohlt in Anregung gebracht wurde. Man hat nähmlich schon in längst verflossenen Zeiten, aber auch erst neuerlich wieder angerathen, dass jeder Soldat mit einer Binde und etwas Charpie versehen seyn solle, um im Nothfalle sich selbst verbinden, oder, bei eintretendem Mangel an Verbandstücken, den Aerzten damit aushelfen zu können. — Obgleich diese Vorsorge da, wo sie, wie bei den Franzosen, häufig aus eigenem Antriebe bestehet, in einzelnen Fällen gute Folgen haben kann: so würde ich doch nie dafür stimmen, dieses zur Vorschrift zu erheben, weil sonst die Aerzte mit Zuversicht darauf rechnen, der Soldat jedoch, ausser der Affaire, auf diese Stücke zu wenig achtet, sie leicht verlieret, oder zu anderen Bedürfnissen benützet, und dann im Nothfalle der Arzt getäuschet, der Verwundete aber ohne Hülfe ist. Zudem ist das Bedürfniss der Binden so verschieden, dass unmöglich immer mit einer und der nähmlichen Art ausgelanget werden kann.

Wichtiger scheinen mir jene Berücksichtigungen, wodurch der Soldat in den Stand gesetzet wird, Blutungen aus grösseren Gefässen, bis zur Ankunft eines Arztes, selbst zu stillen. — Bei der Englichen Armee erhalten gewöhnlich die Officiere, Nichtfechtenden (*Non-combattans*), Trommelschläger und Hautboisten, welche letztere auch zum Verbinden verwendet werden, Aderpressen (*Feld-Tourniquets*), um für dringende Fälle sogleich ein sicheres, blutstillendes Mittel bei der Hand zu haben *).

Es gibt zwar sehr viele Verwundungsfälle, wo, wie

*) Bei den Hannöver'schen Truppen erhält jeder Soldat ein Tourniquet, zwei Binden, einige Compressen, und etwas Charpie.

am Kopfe, Halse und am Stamme, die Schlagaderpressen zur Stillung des Blutes nicht benützet werden können, und also nur von ärztlichem Beistande Hülfe zu erwarten ist; allein bei Verletzungen grösserer Gefässe an den Extremitäten (an den Armen oder an den Füssen) kann durch Anwendung der Aderpressen das Blut gestillet, und dieses Mittel lebensrettend werden. — Da nun der Unterricht zur Benützung derselben äusserst einfach und leicht verständlich ist, auch hierzu jede Binde mit einem kleinen Knebel und einem festen Bauschen gebrauchet werden kann, die Fälle solcher Verletzungen sich aber auch ausser dem Kriege sehr oft an Orten ereignen, wo nicht gleich ein Arzt zugegen ist: so sehe ich nicht ein, warum nicht bei jeder Compagnie wenigstens einige Leute hierin unterrichtet, und mit einer ähnlichen Vorrichtung versehen seyn sollten, um im Nothfalle sogleich Hülfe leisten zu können. — Den Chargen, die in Reihe und Glied fechten müssen, und deren Thätigkeit in diesem Augenblicke ganz dem Dienste angehöret, ist diese Hülfeleistung mit Tourniquets nicht füglich zu übertragen. Da aber jede Compagnie zwei Zimmerleute hat, welche man im Gefechte nicht verwendet: so könnten diese hierin unterrichtet und benützet werden. Dadurch wäre selbst bei jedem kleinen, detaschirten Truppenkörper in dem gegebenen Falle für Nothhülfe gesorget. — Bei der Cavallerie dürften sich die Schmide hierzu eignen.

Wenn den Blessirten der erste wundärztliche Beistand geleistet ist: so beginnet ein neuer, eben so wichtiger als schwieriger Augenblick für dieselben: nähmlich der Transport in das nächste Feldspital. — Das Mitleid gegen diese Unglücklichen, und die heilige Pflicht, ihnen ihren Zustand möglichst erträglich zu machen, hat von jeher die Wahl der Transportsmittel für Verwundete zu einem der wichtigeren Gegenstände höherer

Sorgfalt gemacht. — Allein das Geboth, den Train der Armee so viel als möglich zu vermindern, setzte dem guten Willen, für die Verwundeten eigene, bequeme Wagen mitzuführen, Schranken, und so blieb die Verwirklichung der besten Vorschläge unausführbar, weil man nicht immer so viele Fuhren vorräthig haben kann, als für die Zahl der Blessirten nach einer Schlacht nöthig werden dürften.

Wenn die Russen für die Verwundeten und Kranken durch ein eigenes Fuhrwerk, welches sie Linien nennen, die Engländer durch ihre Federwagen, und die Franzosen durch ihre *Ambulances volantes* das ehrende Beispiel von besonderer Sorge für ihre Verwundeten geben: so ist es doch noch keiner Macht gelungen, im Besitze solcher Anstalten zu seyn, um bei einer, sich in die Tausende erstreckenden Anzahl Blessirter, Allen gleich zweckmässige Transportsmittel verschaffen zu können. Man rechnet bei Schlachten $^1/_5$ oder $^1/_6$ Todte gegen die Verwundeten, und auf 100,000 Mann die Möglichkeit, auf ein Mahl bis 15000 Verwundete, und unter diesen $^1/_3$ schwer Blessirte zu haben. — Bei einer Truppen-Abtheilung von 10000 Mann können sich sehr leicht 1500 bis 2000, und bei einem Regimente von 2000 Mann 300 Blessirte ergeben. — Es wird daher bei dem besten Willen die Möglichkeit, alle schwer Verwundeten in vorräthigen, bequemen Wagen vom Schlachtfelde zu führen, stets unerreichbar bleiben, indem schon die Erlangung der hierzu nöthigen Landfuhren ungemeine Hindernisse findet. — Allein der gute Wille, Einzelnen und den am schwersten Beschädigten grössere Bequemlichkeit zu verschaffen, kann doch geradezu desshalb nicht als unausführbar erkannt werden, weil man in Fällen der Noth nicht Allen gleiche Hülfe zu leisten im Stande ist. Da, wie bekannt, die mit Beinbruch Behafteten bei dem Transporte am meisten zu leiden haben: so

sind beim Oesterreichischen Heere die Petit'schen Beinbruchkästchen eingeführet, und in den letzten Feldzügen mit glücklichem Erfolge angewendet worden.

Unter allen bisher von *Percy*, *Vannoti*, *Rödlich*, *Goerke*, *Wendt* und *Cancrin* vorgeschlagenen Kranken-Transportswagen, scheinet noch immer der von dem Oesterreichischen Feldmarschall-Lieutenant *Piccart von Grünthal* angegebene, und auch für einzelne Fälle mit Beifall benützte Sanitäts-Wagen den Vorzug zu verdienen. — Dieser bildet in seinem unzerlegten Zustande eine von allen Seiten gedeckte und geschlossene Wurst, auf welcher vor- und rückwärts zwei, in der Mitte aber acht Blessirte sitzen können. — Aus einander geleget lässt sich dieser Wagen, je nachdem man den auf acht Mann bestimmten Mittelsitz zur Hälfte zerleget, durch die in ihm enthaltenen drei Matratzen und Kopfpölster so einrichten, dass ein Mann bequem liegen, und auf der anderen Seite noch drei sitzen können. Machet man den Mittelsitz ganz auf: so können drei Mann liegen. — Am Hintertheile des Wagens befindet sich eine Art Bahre zum Tragen der Kranken. Vor- und rückwärts sind unter den Sitzen Behältnisse zur Aufbewahrung der nöthigsten ärztlichen Requisiten angebracht. Für einzelne hohe schwer Verwundete, die in Wagen schwer fortzubringen sind, sollten immer einige Tragbahren bereit seyn, auf welchen dieselben nach dem ersten Verbande bis zum Orte, wo sie zu bleiben haben, getragen werden. — Sich, wie die Russen bei Lützen, und die Franzosen bei Bautzen thaten, der durch Bauern geführten Schubkarren für Blessirte zu bedienen, kann wohl in einzelnen Fällen als Nothmittel geschehen, ist aber für eine förmliche Anordnung zu ungenügend, und möchte leicht zum Ungestüm manches Blessirten Anlass geben, weil Mancher so geführt seyn wollte, der es nicht bedarf; auch taugt dieses Fuhrwerk nicht für

jede Art der Verwundung, und ist ausser guten Strassen und bei weiten Strecken weder sicher noch bequem.

Es mag aber zum Transporte der Verwundeten was immer für eine Voranstalt geschehen: so fordern Pflicht und Menschlichkeit, dass Alles aufgebothen werde, um ihre Lage so erträglich als möglich zu machen. Wo daher keine eigenen, bequemen Fuhrwerke vorhanden sind, sondern Landfuhren benützet werden müssen, sollte Stroh, Heu oder Moos als Zurichtung für eine bequeme Lage der Verwundeten benützet, und wo Zeit und Umstände eine genauere Eintheilung gestatten, muss man die schwer und leicht Blessirten absondern, um erstere so bequem und ihrem Zustande so entsprechend, als möglich ist, zu transportiren. Ein Officier wacht für schonende und gute Vollziehung des vom Arzte in Hinsicht der Aufladung und des Transportes Angeordneten. — Der Transport muss langsam gehen; es können daher nur kleine Märsche gemacht werden. Es darf diesen Unglücklichen während des Transportes weder an ärztlichem Beistande *), noch an den höchst nöthigen Labungsmitteln fehlen [3]. Nach der grösseren oder geringeren Gefährlichkeit der Verwundungen, und nach der mehreren oder minderen Anzahl derselben, muss daher auch die nöthige Zahl der Aerzte zum Transporte bestimmet, und ihnen die thätigste und schonendste Wachsamkeit empfohlen werden, damit man sie weder in Hinsicht der etwa nöthigen Er-

*) Beim Oesterreichischen Heere treffen die Chef-Aerzte bei dem Transporte von Verwundeten immer die Anstalt, dass in Schmalz geröstetes Mehl und Brot mitgenommen wird. — Träte nun der unglückliche Zufall ein, dass die Leute nicht vor Nacht in ein Spital unterzubringen wären: so können dieselben, ohne viele Umtriebe, auf freiem Felde durch eine warme Einbrennsuppe mit Brot abgespeiset werden.

neuerung des Verbandes, noch der sonstigen Pflege einer Fahrlässigkeit anklagen könne. — Zur Labung der Verwundeten während des Transportes darf es nie an Wasser und geistigem Getränke fehlen. Auch ist es eine höchst übel verstandene, sehr buchstäbliche Dienstbeachtung, Leute, die sich auf demselben sehr verschlimmern, ohne Rücksicht auf ihre Leiden, dorthin zu schleppen, wohin sie nach dem ersten Marsch-Entwurfe bestimmet sind. Es wäre der Menschlichkeit entsprechender, diejenigen, welche im Uebermasse ihrer Qualen zu Grunde gehen, in dem ersten besten Hause abzuladen, und sie dem Erbarmen der Bewohner anzuvertrauen, als ihr Elend zu vermehren, und ihr Ende auf dem Transporte zu beschleunigen; denn von Ansteckungsgefahr ist bei Verwundeten für die Quartiersgeber nichts zu befürchten.

Zur Erfüllung dieser Bedingnisse, so wie zur Handhabung der strengsten Ordnung, ist den auf die Verbandplätze commandirten Feldärzten eine verhältnissmässige Abtheilung der Sanitäts-Compagnie mit Ober- und Unter-Officieren, dann die nöthige Bedeckung beigegeben, welche den Transport in das Aufnahms-Spital reguliren, und von Zeit zu Zeit, wenn sich fünfzig oder hundert der Abzuschickenden gesammelt haben, und von den Aerzten gehörig verbunden sind, mit den erforderlichen Commandirten dahin abgehen [4]).

Von äusserster Wichtigkeit in Hinsicht auf Schonung der Verwundeten ist die mit aller Thätigkeit einzuleitende gegenseitige Evidenzhaltung der nöthigen und möglichen Krankenaufnahme, wodurch das Aufnahms-Spital stets in genauer Kenntniss von dem Stande des weiter rückwärts liegenden Unterlags-Spitales, und dieses wieder von dem Fassungsraume der tiefer im Lande errichteten Hauptspitäler verständiget sei, damit in keinem Falle bei den Transporten ein Stocken,

und eine Ueberhäufung oder eine Ueberlegung in dem einen oder anderen Spitale entstehe, sondern jederzeit die Verwundeten bei jenem, wo sie ankommen, Unterkunft finden, und man nicht genöthiget sei, diese Leidenden in dem erbärmlichsten Zustande weiter zu schleppen.

[1]) Hofkriegsräthliche Verordnung vom Jahre 1813.
[2]) Chirurgisches Reglement, II. Theil, 2. Capitel, §. 2.
[3]) Sanitäts-Reglement. §. 232.
[4]) Chirurgisches Reglement, II. Theil, 2. Capitel, §. 8.
Hofkriegsräthliche Verordnung vom 2 April 1771.
Hofkriegsräthliche Verordnung vom 1. October 1796.

§. 252.

Beerdigung der Todten nach dem Gefechte.

Nach dem Gefechte richtet die Gesundheits-Polizei ihre Sorge auf vorschriftmässige Beerdigung der Todten, damit nicht bei diesem Geschäfte, aus nachlässigem oder unordentlichem Verfahren, durch das Verwesen der Leichen die Luft verpestet, und dadurch Ursache zur Erzeugung von Krankheiten gegeben werde.

Da aber durch starke Erschütterung innerer Gebilde, durch übergrosse körperliche Anstrengung, plötzlichen Schrecken, grosse Angst, heftigen Zorn, Zustände herbeigeführet werden können, welche den Menschen auf kürzere oder längere Zeit aller Lebenszeichen berauben, und in welchen dennoch Rettung möglich ist; ohne genaue Prüfung jedoch der oft nur Scheintodte für wirklich todt gehalten, und lebend begraben wird: so sollten nach jedem Gefechte einige Aerzte das Schlachtfeld und die Umgegend besuchen, den aufgefundenen Verwundeten sogleich Hülfe leisten; bei jenen aber, die leblos da liegen, und bei welchen der wirkliche Tod nicht durch eine sichtliche Verletzung erklärbar wird, muss nach dem oft nur gebundenen Lebensfunken geforschet werden.

Es ist schwer, die ersten zwölf Stunden nach dem

Leben, wo das sicherste Zeichen des Todes, die beginnende Fäulniss, noch nicht eingetreten ist, den Scheintod von dem wirklichen zu unterscheiden. — Wenn aber der Körper bei stockendem Pulsschlage und verlornem Athmen keine Spur einer äusseren Verletzung an sich trägt; wenn noch einzelne Theile oder der ganze Leib warm anzufühlen; wenn dieser zwar kalt, jedoch die Gliedmassen nicht steif sind; wenn ein erstarrtes Glied, falls man es bieget, wieder in seine vorige Lage zurückkehret; wenn der Körper gleich nach verschwundenen Lebenszeichen erstarrte, was doch nicht erfolgen sollte, indem dieses um so später eintritt, je plötzlicher der wahre Tod Statt hat: da fordert der Schluss auf wirklichen Tod grosse Behuthsamkeit. — Weil die Ausmittelung des Scheintodes durch galvanische oder elektrische Apparate auf dem Schlachtfelde nicht möglich ist, so sollten dergleichen Leichen bei Seite geleget, und nicht eher begraben werden, bis nicht durch Reiben, Bürsten, Besprengen mit kaltem Wasser, durch starke Riechmittel etc., das jedem Arzte bekannte Kunstverfahren zur Wiederbelebung angewendet worden, und man vom wirklichen Tode überzeuget ist. — Diese Ueberzeugung gründet sich aber zuverlässig nur auf wirkliche Fäulniss des Körpers, und diese zeiget sich durch den eigenthümlichen Leichengeruch; durch das Zusammenfallen des durchsichtigen vorderen Theiles des Auges (der Hornhaut); durch Herausfliessen faulender Säfte aus allen Oeffnungen des Körpers; durch das graulich- oder grünlich-schwarze Anlaufen des Unterleibes; endlich am sichersten durch breiartiges (matschiges) Anfühlen der Haut, und durch das Abgehen des Oberhäutchens. — Fehlen diese Zeichen: so ist die Gewissheit des Todes nicht sicher; denn der mangelnde Pulsschlag und Athem, die Eiskälte und Todtenbleiche des Körpers, selbst einzelne blaue Flecken, und das

Offenstehen des Afters, so wie das Herabsinken der Unterkinnlade, geben über den wirklichen Tod eben so wenig Gewissheit, als wenn der Rücken, die Lenden und Hinterbacken flach und platt gedrücket sind; obgleich diese letzteren Zeichen die Wahrscheinlichkeit des Todes erhöhen.

Während dieses von den Aerzten unternommenen Besuches des Schlachtfeldes werden die Gruben zur Beerdigung gemacht, und die Leichen dahin geführet. — Zur Anlegung der Gruben benützet man, nach grösseren Schlachten, das Landvolk. — Der Ort zu denselben sollte aber so gewählet werden, dass man jene Strecken vermeide, welche Ueberschwemmungen ausgesetzet sind; ingleichen alle Stellen morastigen oder sumpfigen Bodens, so wie jene am Fusse hoher Gebirge, wo sich das Erdreich vom Herabströmen des Wassers auflockert. Auch in der Nähe sehr besuchter Strassen, so wie bei bewohnten Gebäuden, sollen keine solchen Gruben gemacht werden.

Die Gruben selbst müssen sechs Schuh tief, vier Schuh breit, und sechs Schuh lang seyn; werden aber so genannte Schluchten gemacht, in welche mehrere Leichname kommen: so müssen sie um zwei bis drei Schuh mehr Tiefe haben; doch darf man in diese nie mehr als vier bis fünf Körper, und nur in zwei Schichten, legen.

Für die Pferde müssen die Gruben noch tiefer gemacht, und diese immer abgesondert verscharret werden.

Kann man auf eine leichte Art Kalk, oder, in dessen Ermangelung, Asche erhalten: so wird es der Verunreinigung der Luft durch Faulen sehr vorbeugen, wenn die Grabstätten einen halben Schuh hoch damit beleget werden. — Ein Befehl des Französischen National-Convents (im achten Jahre der Republik) will, dass man in

jenen Fällen, wo die Gräber nicht mit Kalk oder Asche bestreuet werden können, die Leichen verbrenne. — Wenn dieser Befehl auch gleich, als allgemeine Norm, nicht vollen Beifall verdienet: so könnte er doch nach Affairen oder Schlachten zwischen hohen Gebirgen, oder wo steiniger Grund ist, in Anwendung gebracht werden.

Die Beerdigung oder Einsenkung der Leichen sollte in der Regel niemahls vor Ablauf von sechs Stunden, ausgenommen da, wo die Bedeutenheit der Verwundung die augenscheinliche Ueberzeugung des wirklichen Todes liefert, geschehen; jedoch in heissen Sommertagen auch nicht über zwölf Stunden verschoben werden, weil sonst die Luft durch Fäulniss der Leichname verpestet wird.

VI. Abschnitt.

Der Dienst bei Belagerungen und in belagerten Plätzen.

§. 253.

Belagerung als Gegenstand der Gesundheits-Polizei.

Wenn auch der Dienst des Soldaten bei Belagerungen, im Allgemeinen, mit den Verhältnissen der Truppen im Lager und Bivouac darin überein kommt, dass hier die Unterkunft im Freien gewählet werden muss: so gibt es dabei dennoch manche Eigenheiten, welche den Einfluss der Gesundheits-Polizei auf eine besondere Art in Anspruch nehmen. — Hier kann schon für's erste der Platz zum Aufenthalte der Truppen nicht nach Willen und Wahl bestimmet werden; denn durch die Lage der Festung wird die Stellung des Belagerungs-Corps bedinget; auch geniesset der Mann hier nicht die Ruhe und Regelmässigkeit im Dienste, wie im Lager. Die stäte Wachsamkeit, in welcher die Truppen durch mögliche Ausfälle des Feindes erhalten werden; die Beunruhigung durch das Feuern aus der Festung; die anstren-

genden und gefährlichen Arbeiten mit Eröffnung der Tranchéen und Laufgräben; die nicht selten feuchte und wasserreiche Gegend; die möglichen Inundationen; der Aufenthalt unter diesen Verhältnissen bei Tag und Nacht; dann die oft für die Grösse der Dienstleistung zu geringe Stärke des Belagerungs-Corps: alles dieses sind hinlängliche Anlässe, um grösseres Erkranken der Mannschaft befürchten zu müssen. Wird man nun dennoch, gegen die Bestimmung des Generals-Reglements (S. 163), genöthiget, die Belagerungen im Spätjahre zu unternehmen; ist überhaupt die Witterung schlecht und der Gesundheit feindlich; ist die Mannschaft das Klima nicht gewohnt, und herrschet kein Ueberfluss an Verpflegungs-Artikeln, besonders an geistigen Getränken: dann wundere man sich nicht, wenn, wie es schon so oft geschah, die Belagerung, wegen allgemeinen Erkrankens der Truppen, aufgehoben werden muss.

Diesen ungünstigen Verhältnissen kann nun zwar nicht immer ausgewichen, allein sie können in ihren üblen Folgen sehr beschränket werden, wenn, nach dem Ungewöhnlichen dieser Dienstleistung, auch eine Ausnahme von dem gewöhnlichen Menage-Leben des Soldaten gemacht, der Mann hier reichlicher und gewürzhafter genähret wird, und man dessen Kräfte durch tägliche Darreichung von geistigen Getränken steigert. — Mit grösster Sorgfalt sollte daher getrachtet werden, den im Dienste stehenden Mann täglich ein Mahl sattsam mit warmer Kost und einer guten Portion Fleisch zu nähren, und dass er an Mehl, Zwiebeln, Knoblauch, Pfeffer keinen Mangel leide.

Die Qualität des Wassers muss, nach allen hierüber gegebenen Rücksichten, sorgfältig erforschet, und bei dem, den Unbilden der Witterung und der Strenge des Dienstes Preis gegebenen Manne, der Genuss desselben, nach Bestimmung des Arztes, nur mit Wein oder Brannt-

wein gemischet, erlaubet werden. — Nach *Encholm's* Angabe bedienen sich die Russischen Soldaten bei schädlichen Witterungseinflüssen einer eigenen Art **Punsch**, den sie aus einem Pfund Wasser und eben so viel Branntwein mit fünf Gran Alaun und zwei Loth Honig bereiten. Der Alaun kann auch durch zwei Loth Essig ersetzet werden. Dieses einfache Getränk, bei welchem für Deutsche Truppen die Gabe des Branntweines vermindert werden könnte, scheinet mir in Fällen, wo man, wie im Spät- oder Frühjahre, bei den Belagerungs-Truppen Krankheiten bemerket, die Aufmerksamkeit der Aerzte und Commandanten zu verdienen.

Eben so wichtig, ja ich möchte sagen am wichtigsten, wird bei den zur Belagerung bestimmten Truppen die Sorge für gute **Kleidung**. — Es ist gewiss, dass durch nasse Kälte, durch feuchte, gleichsam an den Körper klebende Montur, durch verabsäumten Wechsel der durchnässten Kleidungsstücke unendlich viele Krankheiten erzeuget werden, und wenn man auch gleich nicht, mit einigen Aerzten, annehmen will, dass die Ursache aller Feldkrankheiten lediglich im Mangel an Schutz gegen schlechtes Wetter begründet sei, und daher die Krankheiten der Heere immer mit rheumatischem Fieber beginnen, und in Typhus enden: so kann man doch nicht läugnen, dass die Ruhr-Epidemien und bösartigen, kalten Fieber hierin häufig ihren Ursprung haben. — Wenn also, zum Schutze gegen diese schädlichen Einflüsse, von *Colombier*, *Wolf* und *Wittmann* rosshaarene Decken, Kleidung von Barchent und wollene Säcke vorgeschlagen wurden: so muss man ihren Eifer für die gute Sache loben, obgleich die Einführung dieser Schutzmittel für grosse Heere nur unter die frommen Wünsche gehöret.

Mit Recht und Pflicht für Conservation der Soldaten kann und muss man aber fordern, dass diejenigen, welche eine Festung umgeben, mit vollkommen **guter**

Kleidung, besonders mit Mänteln und Schuhen in bestem Zustande versehen seien. An letzteren müssen sie auch einen Wechsel haben.

Nie sollte man ihnen gestatten, sich, wie es so oft geschieht, in feuchten Gräben zur Ruhe zu legen; nie sollten sie zur Nachtzeit ohne Mantel zum Dienste beordert werden; überhaupt ist strenge darauf zu sehen, dass die Abgelöseten, wenn ihre Kleidungsstücke und Schuhe durchnässet sind, sich ausziehen, und Alles sorgsam trocknen.

Allein auch diese, geradezu nur dem dringendsten Bedürfnisse für das Gesundheitswohl angemessenen Forderungen können nicht in Erfüllung gehen, wenn die Stärke des Belagerungs-Corps nicht der Strenge des Dienstes angemessen, und man nicht in der Lage ist, die Mannschaft öfter abzulösen, und ihr wenigstens einen Tag Ruhe zu gönnen.

Sowohl bei einem auf die Festung zu unternehmenden Sturme, als auch in dem Falle, wenn die Belagerungs-Truppe durch einen Ausfall aus der Festung angegriffen und zurück gedränget wird, kommen die gesundheits-polizeilichen Berücksichtigungen mit jenen Bestimmungen überein, welche bei den Gefechten mit dem Feinde festgesetzet wurden.

Die Sorge für die Verwundeten, und die Art des Begräbnisses der Gefallenen, bindet sich daher an die gleichen Vorschriften, die hierüber im vorhergehenden Hauptstücke angeführet sind. Nur wird hier durch die eigene Stellung der Truppen die Forderung bedinget, dass die Verbandplätze immer unweit des Einganges der Laufgräben errichtet, und die Verwundeten aus der Tranchée dahin gebracht werden. Kann dieses, wegen heftigen Feuers des Feindes, nicht geschehen: so muss man sie in den Tranchéen verbinden, und bis nach Endigung des Gefechtes daselbst behalten.

Eben so fordert auch die Localität in Hinsicht der Beerdigung, dass man die Gräber nie in dem Bezirke, zunächst der Tranchée, oder nahe beim Lagerplatze der Truppen grabe, sondern dass ein gehörig entlegener Platz hierzu bestimmet werde [1]).

[1]) Generals-Reglement. S. 174.

§. 254.

Vertheidigungs-Dienst in Festungen.

Der Dienst der in einer, vom Feinde umgebenen Festung befindlichen Mannschaft unterscheidet sich von den, bereits über den Aufenthaltsort der Soldaten und deren verschiedene Dienstverhältnisse gegebenen Bestimmungen in gesundheits-polizeilicher Hinsicht nur dadurch, dass hier die Mannschaft auf einen bestimmten Raum beschränket, und auf eine eigene, durch Orts- und ökonomische Verhältnisse bedingte Lebensweise verwiesen ist.

Die Geschichte der jüngst verflossenen Zeit hat gelehret, wie furchtbar sich in Festungen die Vernachlässigung der gesundheits-polizeilichen Anstalten selbst bestrafe, und daher haben gelehrte Gesellschaften sowohl, als einzelne Aerzte, sich bemühet, durch zweckmässige Anstalten der Erneuerung des Jammers jener Zeit vorzubeugen.

In blockirten Festungen ist für die Erhaltung der Mannschaft das erste und dringendste Gesetz, dass man die Vorschriften der Gesundheits-Polizei, ohne Unterschied, ob sie das Allgemeine, oder das Wohl des Einzelnen betreffen, mit gleichem Eifer handhabe; denn nicht allein die Sorge, dass der einzelne Mann dem Dienste erhalten werde, sondern die Furcht, dass bei dem gedrängten Zusammenseyn der Menschen hier sehr leicht, aus Krankheiten der Einzelnen, allgemeine Epidemien entstehen können, machet die strengste Wachsamkeit zur Pflicht.

Es wurden schon bei Abhandlung über die Nahrung der Mannschaft in blockirten Festungen (S. 430 u. f.) die Gefahren angedeutet, welche daselbst der Gesundheit drohen, und ich mache in Hinsicht des Dienstes nur darauf aufmerksam, dass eine schonende Eintheilung zwischen Ruhe und Dienst um so nothwendiger werde, weil mannigfaltige Anlässe lähmend auf die Gemüthsstimmung der Vertheidiger einwirken, und durch den Aufenthalt in Casematten, durch die stäte Beunruhigung vom Feinde, durch die zugemessene Nahrung, bei welcher oft frisches Fleisch und Grünzeug mangeln, das Erkranken leichter herbeigeführet wird. — Es muss daher jeder einzelne Krankheitsfall als wichtig für die ganze Besatzung erachtet, und der Ursache desselben unermüdet nachgeforschet werden. Bestehen Verhältnisse, deren Abwendung in der Möglichkeit des Commandanten lieget: so hat er gleich auf Aenderung und zweckmässige Achtnahme für die ganze Garnison zu denken.

Da es aber in Festungen ungemein viel zur sicheren und zweckmässigen Leitung der Sanitäts-Anstalten beitragen wird, wenn sämmtliche Aerzte sowohl über den Gesundheitszustand der Truppen, als der übrigen Einwohner, in genauester Kenntniss sind: so sollten sich nicht nur die Civil-, sondern auch die Militär-Aerzte während einer Belagerung wöchentlich ein Mahl zur gemeinschaftlichen Berathung über diesen Gegenstand vereinen, um den Behörden über alle Sanitäts-Verhältnisse der gesammten Bevölkerung Bericht zu geben, und sie auf die Gefahren aufmerksam zu machen, die sie bedrohen; hierbei aber auch die, nöthigen Falls erspriesslichen Gegenmittel vorschlagen; indem es dem Militär, zur Entwerfung guter Vorbeugungsanstalten, eben so wichtig ist, zu wissen: ob unter den Einwohnern keine ansteckenden Krankheiten herrschen, als es die Pflicht der

Civil-Behörden fordert, darüber zu wachen, dass nicht vom Militär Krankheiten unter die Einwohner verbreitet werden.

Wenn sich aber unter der Bevölkerung oder unter der Garnison dergleichen Krankheiten äussern, müsste auf mögliche Absonderung der Kranken von den Gesunden gedacht; daher, ausser dem ärztlichen und Wart-Personale, jede Gemeinschaft aufgehoben, und durch zweckmässige Anstalten dem Umsichgreifen und der ferneren Ausbildung der ansteckenden Krankheiten gesteuert werden; weil, bei dem engen Gewühle der Menschen in einer belagerten Festung, bei der Angst und dem Kummer, der die Einwohner drücket, ehe man es vermuthet, allgemeine Krankheiten entstehen, die sodann, in ihrer stärkeren Ausbildung, jeder Vorkehrung trotzen, und nicht selten ihr Ende nur im Tode der grösseren Anzahl von Einwohnern und Soldaten finden.

Fünfzehntes Hauptstück.

Verhalten der Soldaten auf Schiffen, oder der Dienst zur See.

§. 255.

Wichtigkeit dieses Gegenstandes.

Da wir den Soldaten durch alle Verhältnisse des Dienstes, mit sorgsamer Hinsicht auf Erhaltung seiner Gesundheit, begleiteten: so wird es um so mehr nöthig, ihm auch bei der Befehligung zum Seedienste auf das Schiff zu folgen, weil sich hier eigene, und für Erhaltung der Gesundheit höchst wichtige Ansichten ergeben.

Die Beschränktheit des Raumes; die feuchte, oft faule Schiffsluft; die versagte, oder doch ohne Arbeit nicht genügende, körperliche Bewegung; das Schwanken des Schiffes; das Ungemach eines Meersturmes; der Blick in die endlose See; die bange Ungewissheit über das fernere Schicksal; der Mangel hinlänglicher Absonderung der Kranken von den Gesunden; Zufälle oder Umstände, welche die Reinlichkeit und Erneuerung der Luft hindern; die besondere Lebensweise, bei der man gewöhnlich alle frischen Nahrungsmittel vermisset; der Mangel an Ruhe; dann die schnelle Veränderung des Klima's: alles dieses gibt Anlässe genug, um, obgleich die Seeluft an sich weit reiner und gesunder ist, als die des Continentes, auch die stärkste Gesundheit bei regellosem Benehmen nach und nach zu untergraben.

Es kann aber durch zweckmässige, diesen Verhältnissen entsprechende Anordnungen ungemein viel zur Erhaltung der Mannschaft gethan werden; denn es hänget, wie *Gilbert Blane* (S. 160) saget: die Gesundheit der Seeleute grössten Theils von Umständen ab, welche die Officiere in ihrer Gewalt haben [1]); und da sie mehr auf guter Mannszucht, als auf der Sorgfalt des Arztes beruhet: so ist es Pflicht der militärischen Gesund-

heits-Polizei, die Commandanten der Truppe auf jene Puncte aufmerksam zu machen, welche besonders schädlich auf diese einwirken, und Massregeln anzugeben, wie nachtheiligen Ereignissen ausgewichen, oder wie man sie in ihrer üblen Einwirkung beschränken und mildern könne.

[1]) *Gilbert Blane's* Beobachtungen über die Krankheiten der Seeleute. Aus dem Englischen. Marburg 1788.

§. 256.

Welche Mannschaft vorzüglich zum Seedienste tauge.

Wenn gleich das Seeleben von Jugend auf gewohnt und geübet werden muss, um gegen seine Einflüsse endlich ganz abgehärtet zu seyn, und man aus dieser Ursache zum Schiffsdienste gern junge Leute (Schiffsjungen) von zehn bis eilf Jahren wählet: so kann daraus dennoch, für die etwa einzuschiffenden Landtruppen, nicht die Folgerung gemacht werden, dass die jüngste Mannschaft als die für den Seedienst geeignetste angesehen werden müsse. Die Erfahrung hat vielmehr gelehret, dass im Alter vorgeschrittene Leute weniger von Seekrankheiten zu befürchten haben, als jüngere. *Bacheracht* führet (S. 4) an: Die Russen liefen mit einer Kriegsflotte junger Mannschaft aus, und kehrten, nach einem kurzen Aufenthalte zur See, mit tausend Kranken in den Hafen zurück [1]).

Am wenigsten wird man von jenen Leuten zu besorgen haben, denen, durch schon früheren Aufenthalt zur See, die Lebensweise bekannt ist, und welche die mannigfaltigen, dem Neulinge widrigen Eindrücke gewohnt sind.

Ist man aber genöthiget, junge Mannschaft einzuschiffen, welcher das Seeleben ganz fremd ist: so sollte sie, wo möglich, auf kleinere Schiffe eingetheilet werden, weil in diesen ihre Gesundheit eher erhalten wird, als auf grösseren Transports- oder Kriegsfahrzeugen [2]).

[1]) Physisch-diätetische Anleitung, die Gesundheit der Seeleute zu erhalten, besonders für die Russisch-kaiserliche Marine, von *Andreas Bacheracht*. Petersburg 1790.

[2]) *Heinrich Callisen*: Ueber die Mittel, die Seefahrenden gesund zu erhalten etc. §. 4. Copenhagen 1778.

§. 257.

Vorbereitung der Mannschaft vor der Einschiffung.

Es mögen aber was immer für Truppen zur Einschiffung bestimmet werden: so ist, ehe die Mannschaft einbarkiret wird, Mann für Mann vorerst genau von einem Arzte zu untersuchen, und jeder, bei welchem sich Krankheiten, oder auch nur eine Spur derselben, zeiget, von der Aufnahme zurück zu weisen; denn das unbedeutendste Leiden kann durch die fremden, oft gewaltsamen Einflüsse des Seelebens einen bösartigen Charakter annehmen, und dadurch für die ganze Bemannung Gefahr entstehen.

Allein, so wie die Matrosen, muss auch jeder auf dem Schiffe neu Angekommene von einem Arzte untersuchet werden; indem die Aufnahme neuer Individuen auf ein Schiff viele Behuthsamkeit fordert, weil die Erfahrung lehret, dass unter der gesunden Schiffsbesatzung plötzlich Krankheiten entstehen, wenn ein fremder, übrigens scheinbar ganz Gesunder dazu kommt.

Dieser ärztlichen Untersuchung sollte aber stets die Reinigung des ganzen Körpers, durch Waschen oder Baden, vorangehen, und der Arzt sich hiervon die volle Ueberzeugung zu verschaffen streben. — Abgerechnet, dass, wie schon wiederhohlt bemerket wurde, die körperliche Reinigung als eines der vorzüglichsten Förderungsmittel der Gesundheit angesehen werden muss: so ist sie vor Aufnahme in ein Schiff auch desswegen dringend, weil durch sie die widrige Ausdünstung der Haut verbessert und gemindert, dadurch aber dem Gestanke und grösseren Verderben der Luft in dem geschlossenen Schiffsraume vorgebeuget wird. — Ueber

das Resultat dieser Untersuchung hätte sich nun der Arzt zu seiner und des Commandanten Rechtfertigung zu erklären, damit bei einer grösseren Anzahl zum Seedienste untauglich befundener Leute, sogleich der Vorbedacht auf Ergänzung genommen werden kann.

Nach der Reinigung und Untersuchung der Mannschaft sollten nun auch, im Beiseyn eines Officieres, ihre Tornister, nebst allen Habseligkeiten, besichtiget, und alles Unnütze sogleich hinweg geschaffet werden; denn je mehr Geräthe dieselbe auf das Schiff bringet, desto mehr wird sie in ihrem Raume beenget; auch erwächst hieraus der wichtige Nachtheil, dass sich die Ausdünstung der Mannschaft und der, immer eigene Geruch auf den Schiffen so stark in diesen Gegenständen fixiren, dass bei aller möglichen Reinigung immer Gestank und Verderbniss der Luft zurückbleiben. — Die Vorsicht, das Gepäck, so viel möglich, zu verringern, darf jedoch nicht so sehr gesteigert werden, dass man gute Weisswäsche und Kleidungsstücke zurückweise, da dieselben zu dem auf den Schiffen höchst nöthigen Wechsel unumgänglich nöthig sind. — Der unerlässliche Umtausch der Kleidungsstücke ist auch bei dem Oesterreichischen Marine-Dienste beachtet; denn, ausser der Montur, die der Matrose vom Aerarium erhält, schafft sich derselbe eine zweite Tuchkleidung und noch vier Hemden aus Eigenem an, was bei der verhältnissmässig höheren Löhnung dieser Leute auch seyn kann.

Allein die grössere Anzahl an Kleidungsstücken sollte sich, ausser den Matrosen, auf die ganze Schiffsmannschaft erstrecken; daher sich auch *Bacheracht* *) zum Vorschlage verleitet sah, für jeden Mann vier Hemden, vier Hosen, und, zur Schützung der Brust, ein Brusttuch anzutragen.

*) Am angeführten Orte, S. 11.

Sehr wichtig ist es, in Hinsicht der Kleidung auch darauf zu sehen, wohin die Expedition gehe; und man kann, nach den traurigen Erfahrungen, welche die Franzosen hierin machten, und die *Larrey* [1]) anführet, nicht genug empfehlen, bei Fahrten nach dem Norden die Mannschaft mit so warmer Kleidung als möglich zu versehen *); so wie im Gegentheile, bei Bestimmungen nach wärmeren Ländern auf entsprechenden Anzug der Vorbedacht genommen werden soll. *Cook* verschaffte seinen Leuten unter der heissen Zone durch leichtere Kleider und durch Segelzelte, die er auf dem Verdecke errichtete, Schutz gegen die drückende Hitze; unter dem Wendekreise liess er einen jeden Mann mit einem Oberrocke von dickem wollenen Zeuge versehen, und ausser dem den Kopf mit einer Kappe bedecken [2]). Ueberhaupt sollte die Sitte der orientalischen Völker, den Kopf mit warmen Tüchern turbanartig zu umwinden, und dieselben bei sehr grosser Hitze öfter zu befeuchten, so wie das Tragen von Seide und Baumwolle, welche Stoffe kühler als Leinen sind, jedem Fremdlinge als heilsamer Wink zu ähnlicher Bekleidung in heisseren Ländern dienen **).

[1]) *Larrey's* medizinisch-chirurgische Denkwürdigkeiten. Aus dem Französischen übersetzt. S. 8. Leipzig 1813.

[2]) *Johann Pringle*: Ueber die Mittel, die Gesundheit der Seeleute zu erhalten. Aus dem Englischen, von Doctor *Wichmann*. Göttingen 1777.

§. 258.

Untersuchung und Vorbereitung des Fahrzeuges vor Einschiffung der Mannschaft.

So bald nun durch diese Berücksichtigungen die Mannschaft zur Aufnahme in das Schiff vorbereitet ist: so wird

*) *Larrey* räth Pelzkleider an.

**) Die Versehung der Mannschaft unter der heissen Zone mit Leibeln von dickem wollenen (rothen) Zeuge, hat sich auch bei der Oesterreichischen Expedition nach Brasilien, in den Jahren 1817 und 1818, nützlich bewähret.

sich die Sorgfalt der Truppen-Commandanten um so mehr zeigen, und den sprechendsten Beweis von Wirksamkeit der Gesundheits-Polizei liefern, wenn noch vor dem Einbarkiren der Truppen sich eine, aus einem Feldarzte höheren Ranges und einem Officiere der einzuschiffenden Land-Truppen bestehende Commission auf das bestimmte Schiff begibt, um sich in Hinsicht des Fassungsraumes, der Reinlichkeit, des Geruches, der Güte der Luft, der Verproviantirungs-Artikel, der guten Verzinnung des grossen Kochkessels und der anderen Kochgeräthe, so wie aller übrigen Salubritäts-Bedingungen, die genaue Ueberzeugung und vollkommene Beruhigung zu verschaffen. Denn obgleich die Aufsicht und Leitung dieser Gegenstände zu den Vorschriften und Pflichten der Schiffs-Capitäne gehöret, und man auch gewöhnlich in die Thätigkeit und Kenntnisse derselben volles Zutrauen setzen kann: so sollte es doch jedem Truppen-Commandanten unbenommen bleiben, ehe er seine Leute einschiffet, von Allem, was das künftige Wohl seiner Mannschaft betrifft, genauen Augenschein zu nehmen.

Eine ganz besondere Rücksicht verdienen hier die Beachtung des Raumes im Vergleiche mit der aufzunehmenden Anzahl Mannschaft; denn es ist gefehlt, wenn, wie es oft geschieht, die Berechnung lediglich nach der Grösse des Schiffes bestimmet wird. Ganz vorzüglich muss hier auf den Raum zwischen den Verdecken gesehen werden, damit dieser hinlänglich hoch, und durch Luftlöcher oder Luftröhren für stete Erneuerung der Luft gesorget sei. Gewöhnlich bemesset man bei Transportirung von Truppen zur See den Schiffsraum der Art, dass vier Mann auf drei Tonnen *) Raum gerechnet werden. In Hinsicht des Raumes zwischen den

*) Eine Tone Raum enthält zwei und vierzig Quadrat-Fuss.

Lagerstätten, deren jede sechs Schuh Länge und drei und einen halben Schuh Wiener Masses Breite haben soll, ist auf grösseren Schiffen die Eintheilung getroffen worden, dass sie zwischen den zwei Puncten der Aufhängung in einer Entfernung von achtzehn Zoll von einander aufgeschlagen werden. Die Engländer gestatten nur sechzehn Zoll.

Vor Aufnahme der Mannschaft muss der Schiffs-Commandant bei trockenem Wetter durch mehrere Tage alle Zuglöcher öffnen, dann aber schliessen, und den inneren Raum mit Harzrauch und mineralsauren Dämpfen (II. Theil, §§. 83 u. 84) gut durchräuchern lassen.

Diese Anordnung wird besonders nöthig, wenn die Schiffe feucht sind, was meistens durch den zum Ballaste bestimmten, nicht ganz trockenen Sand entstehet, oder wenn das Holz, woraus sie gebauet wurden, vorher lange im Wasser lag, und die Schiffe mit Harz und Pech überzogen werden, ehe man sie ganz austrocknen liess. Fast kein Mittel reichet hin, solche Fahrzeuge vor Feuchtigkeit zu bewahren; alle Gegenstände und aller Proviant bleiben nass *).

Herrschet jedoch über den guten Zustand des Schiffes desshalb Misstrauen, weil früher Leute mit ansteckenden Krankheiten darin lagen, und heget man Besorgniss, dass demselben noch miasmatische oder contagiöse Stoffe inwohnen könnten: so muss um so grössere Aufmerksamkeit auf dessen gute Reinigung verwendet werden. Diese darf sich nicht allein auf fleissiges Auskehren, Abwaschen und Ausräuchern beschränken, sondern das ganze Schiff muss, nachdem alle auf demselben befindlichen Effecten an das Land gebracht, und dort durch

*) Zum Ballaste der k. k. Kriegs-Fahrzeuge ist vorzüglich Eisen in eigens dazu gegossenen parallelipipedischen Formen oder Kugeln bestimmt.

Lauge und salzsaure Dämpfe gereiniget wurden, nun im ganzen inneren Raume mit scharfen Werkzeugen abgekratzet und abgehobelt, dann aufs Neue getheeret, und hernach wieder mit salzsauren Dämpfen und durch Verbrennung von Schwefel und Salpeter ausgeräuchert werden. — Diese Reinigung, welche bei dem leisesten Verdachte eines ungesunden Zustandes der Schiffe unternommen werden sollte, ist von höchster Wichtigkeit, weil, nach *Gilbert Blane's* Erfahrungen, das häufigere Erkranken auf einzelnen Fahrzeugen von einer eigenen, demselben oft inne wohnenden, besonderen Constitution abhänget.

§. 259.

Anordnungen, wenn die Truppe sich auf dem Schiffe befindet.

Wird endlich nach allen diesen Vorkehrungen die Truppe in das Schiff aufgenommen: so muss in Hinsicht auf Reinlichkeit, Erneuerung der Luft, körperliche Bewegung und Nahrung die strengste Ordnung beobachtet werden, wenn nicht, aus Vernachlässigung dieser Rücksichten, bald die furchtbarsten Folgen entstehen sollen. Hierbei muss sich jedoch der Befehlshaber der Truppe immer mit dem Schiffs-Commandanten ins Einverständniss setzen, damit nicht, durch Anordnungen des ersteren, die bestehende Schiffs-Ordnung verletzet, der Einsicht und dem Streben der Seefahrer entgegen gearbeitet, und gefährliche Verwirrung erzeuget werde. — Obschon man aber von Seite der Vorgesetzten die strengste Disciplin in Vollziehung der Salubritäts-Vorschriften fordern muss: so werden dennoch auf den Schiffen Freude, Zufriedenheit und Lustigkeit, so weit sie mit Mässigkeit und guter Mannszucht vereinbarlich sind, mehr als in jedem anderen Verhältnisse nöthig, weil Traurigkeit und Missvergnügen hier den ersten Keim zu Krankheiten geben. — Die Anordnungen in Betreff der Reinlichkeit beziehen sich auf die des Körpers und des Schiffsraumes.

Im Anbetrachte körperlicher Reinlichkeit muss die Mannschaft angehalten werden, sich täglich Früh die Hände und das Gesicht zu waschen, die Haare zu kämmen, oder zu bürsten, und den Mund sorgsam auszuspühlen. — Unter der Führung des englischen Admirals *Pipot* erhielt die Mannschaft Seife zur Reinigung, was sehr viel zur Erhaltung ihrer Gesundheit beigetragen haben soll.

Alle Sonnabende werden die Leute barbieret, und ihnen die Haare geschnitten, so wie auch die schmutzige Wäsche abgeleget und gewaschen wird.

Wenn die Schiffe in Häfen oder an Rheden beilegen: so soll die Mannschaft im Sommer, bei guter Witterung, täglich zum Schwimmen angehalten werden; jene aber, die nicht schwimmen können, muss man unter Aufsicht und mit Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmassregeln zum Baden führen. — Kriegsschiffe grösserer Gattung sind für die Kranken und für die Individuen des Schiffs-Stabes mit Badewannen versehen.

Da, nach *Larrey's* Erfahrungen, das Waschen des Körpers mit einem Gemische von Wasser und Essig sehr viel zur Erhaltung der Gesundheit auf den Schiffen beiträgt: so sollte, wenn man nicht baden kann, angeordnet werden, dieses die Woche zwei Mahl zu thun.

Wenigstens alle acht Tage ein Mahl muss die Leinwäsche gewechselt werden; dieses aber ohne Unterschied jedes Mahl geschehen, so oft ein Mann vom Regen, oder auf eine andere Art durchnässet ist; denn nichts erzeuget auf Schiffen leichter Krankheiten, als das Verweilen in nasser Kleidung. — Die abgelegten, unreinen oder nassen Kleidungsstücke dürfen nicht im Schiffsraume aufbewahret, sondern müssen ins Freie gehänget werden, weil sie den Gestank und die Feuchtigkeit unter dem Verdecke vermehren. Am besten ist es,

Lauge und salzsaure Dämpfe gereiniget wurden, nun im ganzen inneren Raume mit scharfen Werkzeugen abgekratzet und abgehobelt, dann aufs Neue getheeret, und hernach wieder mit salzsauren Dämpfen und durch Verbrennung von Schwefel und Salpeter ausgeräuchert werden. — Diese Reinigung, welche bei dem leisesten Verdachte eines ungesunden Zustandes der Schiffe unternommen werden sollte, ist von höchster Wichtigkeit, weil, nach *Gilbert Blane's* Erfahrungen, das häufigere Erkranken auf einzelnen Fahrzeugen von einer eigenen, demselben oft inne wohnenden, besonderen Constitution abhänget.

§. 259.

Anordnungen, wenn die Truppe sich auf dem Schiffe befindet.

Wird endlich nach allen diesen Vorkehrungen die Truppe in das Schiff aufgenommen: so muss in Hinsicht auf Reinlichkeit, Erneuerung der Luft, körperliche Bewegung und Nahrung die strengste Ordnung beobachtet werden, wenn nicht, aus Vernachlässigung dieser Rücksichten, bald die furchtbarsten Folgen entstehen sollen. Hierbei muss sich jedoch der Befehlshaber der Truppe immer mit dem Schiffs-Commandanten ins Einverständniss setzen, damit nicht, durch Anordnungen des ersteren, die bestehende Schiffs-Ordnung verletzet, der Einsicht und dem Streben der Seefahrer entgegen gearbeitet, und gefährliche Verwirrung erzeuget werde. — Obschon man aber von Seite der Vorgesetzten die strengste Disciplin in Vollziehung der Salubritäts-Vorschriften fordern muss: so werden dennoch auf den Schiffen Freude, Zufriedenheit und Lustigkeit, so weit sie mit Mässigkeit und guter Mannszucht vereinbarlich sind, mehr als in jedem anderen Verhältnisse nöthig, weil Traurigkeit und Missvergnügen hier den ersten Keim zu Krankheiten geben. — Die Anordnungen in Betreff der Reinlichkeit beziehen sich auf die des Körpers und des Schiffsraumes.

Im Anbetrachte körperlicher Reinlichkeit muss die Mannschaft angehalten werden, sich täglich Früh die Hände und das Gesicht zu waschen, die Haare zu kämmen, oder zu bürsten, und den Mund sorgsam auszuspühlen. — Unter der Führung des englischen Admirals *Pipot* erhielt die Mannschaft Seife zur Reinigung, was sehr viel zur Erhaltung ihrer Gesundheit beigetragen haben soll.

Alle Sonnabende werden die Leute barbieret, und ihnen die Haare geschnitten, so wie auch die schmutzige Wäsche abgeleget und gewaschen wird.

Wenn die Schiffe in Häfen oder an Rheden beilegen: so soll die Mannschaft im Sommer, bei guter Witterung, täglich zum Schwimmen angehalten werden; jene aber, die nicht schwimmen können, muss man unter Aufsicht und mit Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmassregeln zum Baden führen. — Kriegsschiffe grösserer Gattung sind für die Kranken und für die Individuen des Schiffs-Stabes mit Badewannen versehen.

Da, nach *Larrey's* Erfahrungen, das Waschen des Körpers mit einem Gemische von Wasser und Essig sehr viel zur Erhaltung der Gesundheit auf den Schiffen beiträgt: so sollte, wenn man nicht baden kann, angeordnet werden, dieses die Woche zwei Mahl zu thun.

Wenigstens alle acht Tage ein Mahl muss die Leinwäsche gewechselt werden; dieses aber ohne Unterschied jedes Mahl geschehen, so oft ein Mann vom Regen, oder auf eine andere Art durchnässet ist; denn nichts erzeuget auf Schiffen leichter Krankheiten, als das Verweilen in nasser Kleidung. — Die abgelegten, unreinen oder nassen Kleidungsstücke dürfen nicht im Schiffsraume aufbewahret, sondern müssen ins Freie gehänget werden, weil sie den Gestank und die Feuchtigkeit unter dem Verdecke vermehren. Am besten ist es,

das unreine Zeug sogleich im Seewasser zu waschen, mit frischem Wasser auszuspühlen, und erst, nachdem es gut getrocknet wurde, aufzubewahren.

Die Reinlichkeit des Schiffsraumes beziehet sich sowohl auf die ununterbrochene Säuberung desselben, als auch auf Erhaltung guter Luft. — Um auf dem ganzen Fahrzeuge den höchst möglichen Grad von Reinlichkeit zu beobachten, muss die Mannschaft angehalten werden, die Abfälle von Nahrungsmitteln nicht auf den Boden, sondern sogleich in das Wasser zu werfen. Die Kästen und Truhen muss man öfters untersuchen, und darauf sehen, dass die Schiffsleute nicht Ueberbleibsel von Lebensmitteln dort verbergen, und für den anderen Tag aufheben; auch darf nicht gestattet werden, sich in dem geschlossenen Schiffsraume zu waschen, weil dieses die Feuchtigkeit vermehret. Eben so sollte man das häufige Ausspucken auf den Boden untersagen, und hierzu eigene Spuckkästchen, die täglich auszuleeren und zu reinigen sind, bestimmen.

Der Boden muss täglich mit Besen gefeget, und wöchentlich zwei Mahl der Unrath von den Wänden, Lagerstellen, Kisten, Bänken, überhaupt an jedem Orte, mit Schabeisen abgekratzet, mit trockenen Besen gekehret, dann erst mit feuchten Schürwischen, und hierauf mit trockenen wollenen Tüchern abgerieben werden. — Das auf einigen Schiffen übliche, beständige Abwaschen und Begiessen derselben, besonders mit Seewasser, ist unzweckmässig und schädlich, weil hierdurch die Feuchtigkeit überhaupt, durch das Kristallisiren der Salztheile an den Schiffswänden aber ganz besonders vermehret wird [1]). — Diese Reinigung ist höchstens bei anhaltend schöner, trockener Witterung zu gestatten, und muss immer am frühesten Morgen unternommen werden, damit die Schiffe unter Tages wieder trocknen; sonst aber hat die früher angegebene Reinigungsart bedeutende Vorzüge.

Ist das Schiff durch fortdauernden, starken Regen, oder durch Ueberfluthung nach heftigen Stürmen, ganz durchnässet: so muss, so viel möglich, durch Reiben und Fegen Alles getrocknet, im ganzen Schiffsraume häufige Räucherung mit Harzstoffen, und nach dieser mit Mineralsäuren angewendet, vorzüglich aber durch Oeffnung aller Luftlöcher die Austrocknung bewirket werden.

Bei gutem, trockenen Wetter muss man jederzeit die Thüren und Lücken des Schiffes, der Cajüte, des Raumes, der Roof, des Kellers und der sonstigen Behältnisse öffnen, und der Luft freien Zutritt und Durchzug gestatten. — So zweckmässig zur Erneuerung der Luft auf Schiffen die Ventilatoren sind: so haben sie dennoch die Unbequemlichkeit, dass man zu ihrer Bewegung immer zwei Menschen benöthiget, welche öfter abgelöset werden müssen; daher man, anstatt ihrer, von Leinwand verfertigte, trichterförmige Windschläuche vorschlug, deren weitere Oeffnung dem Winde, die engere dem Schiffsraume zugekehret ist, und durch welche nun der Wind mit grosser Gewalt ins Schiff strömet. Bei Windstille sind sie jedoch nicht brauchbar, und bei feuchtem Wetter ist ihre Anwendung schädlich. Auf Französischen Schiffen hat man von eigenen Windzugöfen zur Verbesserung der Luft in den unteren Schiffsräumen vortheilhaften Gebrauch gemacht.

Da auf dem Schiffsboden immer eine grössere oder geringere Menge Wassers stehet, und dieses, besonders bei stiller See, gern entartet und faulet, dadurch sich aber unleidentlicher Gestank und Verderbniss der Luft verbreiten: so muss dasselbe, ehe es ausgepumpet wird, täglich mit einigen Tonnen Seewasser vermischet, und alsdann ausgeschöpfet werden. Dieses Vermischen vermindert den Geruch, erfrischet den Schiffsboden, und verbessert die aufsteigenden, oft tödtlichen Dünste.

Zur Reinlichkeit und Erhaltung guter Luft gehöret es auch, dass die Hängematten öfters wechselweise abgenommen, und auf das Verdeck gebracht; eben so alle Geräthschaften, Tornister, Mäntel, Brotsäcke, Riemenzeug etc., einige Stunden lang auf dem Ueberlaufe und am Netze herausgestellet und durchlüftet, die Stellen aber, wo sich diese Gegenstände befanden, unterdessen gesäubert, und die an der Schiffswand befestigten Truhen, besonders bei Wirkung der Windschläuche, geöffnet werden.

Man kann für Durchlüftung und Reinlichkeit der Lagerstellen nicht genug Aufmerksamkeit und Thätigkeit empfehlen, weil deren Vernachlässigung einen eigenen, widrigen und ungesunden Geruch verbreitet. — Bei den Engländern werden dieselben wöchentlich zwei Mahl, die Bettdecken aber alle Monathe gewaschen, und sehr oft in freie Luft gehänget.

Die Soldaten dürfen sich, bei schwerer Strafe, in kein feuchtes Bett legen; auch ist es bei langen Fahrten wichtig, die Betten, besonders jene der Matrosen, zu untersuchen, weil sie oft mit Lumpen und alten Kleidern ausgestopfet sind, welche einen hässlichen Geruch verbreiten.

Bei den Oesterreichischen Schiffen werden auf einen Mann zwei Hängematten gerechnet, und diese alle Monathe gewechselt; die übrigen Bett-Fournituren bestehen aus einer Kotze und einer schmalen, mit Wolle gefüllten Matratze. Wünschenswerth wäre die Füllung derselben mit Rosshaar anstatt mit Wolle, weil sich der Gestank in diesem Materiale nicht so sehr fixiren könnte, und deren Lüftung und Trocknung leichter seyn würde.

So sehr aber auch auf einem Schiffe für Reinlichkeit und Güte der Luft gesorget werden mag: so bleibet dennoch die im Schiffsraume eingeschlossene Luft dumpfig, und mehr oder minder der Gesundheit schädlich; daher

genau darauf zu sehen ist, dass die Mannschaft täglich abtheilungsweise auf das Verdeck gebracht werde. Den äusserst nothwendigen und wohlthätigen Genuss der freien Luft abgerechnet, gewöhnen sich die Leute dadurch auch mehr an die Bewegung des Schiffes und der Fluthen.

Es ist jedoch, besonders bei kälterer Jahreszeit, oder bei unfreundlicher, stürmischer Witterung wichtig, sich bei dem Uebertritte aus dem Schiffsraume in die kalte freie Luft wohl mit Kleidung zu verwahren. Ist die Sonne sehr kräftig: so gewähret der Schatten der Segel Schutz.

Da aber im Allgemeinen, bei sonst eifriger Beachtung der Salubritäts-Forderungen, die Mannschaft auf einem Schiffe um so gesunder ist, je mehr man sie, innerhalb bestimmter Gränzen, zu körperlicher Bewegung anhält: so ist, mit Einverständniss des Schiffs-Capitäns, die Einleitung zu treffen, dass tourweise alle Leute zu Arbeiten auf demselben, z. B. am Tauwerke, oder beim Wasserpumpen, verwendet, und Waffenübungen unternommen werden.

Nie sollte man der Mannschaft gestatten, lange zu schlafen, obgleich die Leute bei der ersten Fahrt grossen Hang hierzu bekommen. — Sieben Stunden geruhet zu haben, reichet hin. Unter Tages zu schlafen muss ihnen untersaget, dagegen aber anbefohlen werden, dass sie sich des Nachts ganz entkleidet zu Bette legen. — Da auf dem Schiffe vermehrte Hautausdünstung während des Schlafes sehr wohlthätig auf Erhaltung der Gesundheit wirket: so sollten die Leute immer mit guten Decken versehen seyn. *Autenrieth* [2]) warnet hier gegen die blauen oder rothen wollenen Decken, weil sie den Geruch des faulen Seewassers, den Dunst der Menschen, den Geruch des Theeres und aller Effluvien in sich aufnehmen, und abscheulich stinken. Er schlägt Matratzen vom Abgange des Hanfes und Kissen von Rosshaar vor.

[1]) *Annales maritimes et coloniales etc.* 9e *année* 1824, *Juin No.* 6, *pag.* 457. *à Paris.*

[2]) *Autenrieth's* Bemerkungen über die Seekrankheit. In *Hufeland's* Journal der practischen Heilkunde. 1796. II. Band. I. Stück.

§. 260.

Nahrung der Mannschaft auf den Schiffen.

In Hinsicht der auf den Schiffen eingeführten Beköstigung bestehet bei der Oesterreichischen Marine, sowohl für die Soldaten, als für die Matrosen, die Anordnung, dass die Leute das Schiffskostgeld oder die Panatica erhalten. Aus dem Ertrage dieses Geldes wird der Vorrath an Lebensmitteln angeschaffet *). Dieser bestehet in Zwieback, gesalzenem Rind- und Schweinfleische, Reiss, Mehlspeise, Hülsenfrüchten, Stockfisch, eingesalzenen Sardellen, Käse, in dem nöthigen Gewürze und Weine. Bei dem Einlaufen in Häfen versieht man sich mit frischem Brote, Zugemüse und Fleische. — Die Schiffs-Equipage wird in Abtheilungen von sieben bis acht Mann abgespeiset, von welchen einer der Abtheilung vorstehet. Alle sind auf gleiche Weise behandelt, und erhalten aus der Rotlerei (*Dispensa*) jedes Mahl auch die nöthigen Geräthschaften, als: Pfannen, Becher u. dergl.

Als geistiges Getränk ist auf den Oesterreichischen

*) Ob man gleich voraussetzen darf, dass von den Schiffsvorstehern stets nur gute Artikel eingekaufet werden; so ist dennoch den höheren Behörden die volle Beruhigung über die beste Qualität nicht gegeben, und es wäre daher wünschenswerth, dass die Herbeischaffung der Hauptartikel des Schiffs-Proviants vom Aerarium geschehe; da auf diese Art jeder Verminderung der Güte ausgewichen, und dem Staate hierdurch keine besondere Last aufgebürdet würde; im Gegentheile gewisse Schiffs-Approvisionnirungs-Artikel wohlfeiler erzeuget, oder in Zeiten, wo sie nicht hoch im Preise stehen, als Vorrath angekaufet werden könnten.

Schiffen Wein von guter Qualität eingeführet. — Wenn jedoch für lange Reisen, wegen Mangels an Raum, der nöthige Weinvorrath nicht angeschaffet werden kann: so wird, statt dessen, Branntwein, und in sehr entfernte Gegenden Rhum oder Arrack geladen, welche man dann, mit süssem Wasser vermischet, mehrere Tage im Monathe, statt des Weines, verabfolget.

Als gewöhnliches Getränk dienet das in Fässer gefüllte süsse Wasser. — Auf Reisen in ferne Länder wird die Equipage (auch selbst das Officier-Corps) mit einer solchen Quantität Wasser versehen, dass täglich auf hundert Mann ein und ein Viertel-Barile (Bourdeauxer Mass), also beinahe zwei Wiener Mass auf den Mann, kommen. Die eine Hälfte hiervon ist zum Getränke, die andere zum Kochen bestimmet. Im Sommer wird das Trinkwasser in Gefässen auf dem Verdecke aufgestellet, und mit etwas Essig gemischet. — Beim Einlaufen in Häfen wird eine verhältnissmässige Menge frischen süssen Wassers beigeschaffet; auch die übrige Verproviantirung des Schiffes mit Lebensmitteln und Getränken, nach Massgabe des Bedarfes, mit Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse und der Eigenheiten der verschiedenen Gegenden, bewerkstelliget.

Bei dieser Auswahl der Artikel und dem damit getroffenen Ausmasse ist zwar die Mannschaft hinlänglich genähret; allein ich kann dennoch eine Bemerkung nicht unterdrücken, welche sich nicht auf die, an Seefahrten gewohnte Mannschaft beziehen lässt, aber jene Landtruppen zu berücksichtigen strebet, denen der Aufenthalt zur See ganz fremd ist, und die in Folge des Garnisons-Wechsels oder sonstiger militärischer Entwürfe zur Einbarkirung beordert werden. — Obschon (nach *Bacheracht*) die Schiffskost nicht als die Ursache des häufigen Erkrankens angesehen werden darf: so ist es doch gewiss, dass die Gesundheit der Leute durch den schnel-

len Wechsel der gewohnten Nahrungsweise gegen die besondere und beschränkte Schiffskost um so mehr ungünstig angesprochen wird, weil vielfältig andere neue Verhältnisse zu gleicher Zeit widrig auf sie einwirken. — Ein allmähliger Uebergang von der früher gewohnten Nahrung zur Schiffskost dürfte hier allerdings thunlich seyn. Es könnte nähmlich, wie es auf den schwedischen Schiffen mit dem Biere und mit anderen Artikeln geschieht [1]), auf wenigstens acht bis vierzehn Tage ein Vorrath **frischer Lebensmittel**, nebst dem gewöhnlichen See-Proviant, mit zu Schiffe gebracht werden*). — Diese frischen Nahrungsmittel wären Anfangs so unter die gewöhnlichen Schiffs-Artikel zur Abspeisung einzutheilen, dass die Mannschaft von Tag zu Tag weniger von ersteren, und immer mehr von letzteren erhielte, damit in einem Zeitraume von vierzehn Tagen der volle Uebergang zur gewöhnlichen Schiffskost Statt hätte.

Unter tausend Menschen, die das erste Mahl zu Schiffe gehen, ist kaum einer, der bei einer länger anhaltenden Fahrt nicht gleich die ersten Tage von der so genannten **Seekrankheit**, welche hauptsächlich den Magen und den Kopf in Anspruch nimmt, ergriffen wird. Dieses Uebelbefinden muss natürlich um so eher und stärker herbeigezogen werden, wenn dergleichen Leute, bei allen anderen unfreundlichen Einflüssen, auch noch gegen die Wirkung einer ungewohnten Kost zu kämpfen haben. — Sollte nun auch der von mir gemachte Vorschlag: des allmähligen Ueberganges von der früheren zur Schiffsnahrung, die Seekrankheit nicht abweh-

*) In dem Berichte des Schiffsarztes *Engström*, über den grossen Krankenstand auf der Fregatte Frojer im Jahre 1819, gibt *Faxe* den schnellen Wechsel der Schiffskost gegen die frühere Nahrung als Ursache des häufigeren Erkrankens an.

ren: so wird sie doch sicher hierdurch sehr gemindert und erträglicher.

[1]) *Fridrich Henning's* diätetisch-medicinisches Handbuch für Seeleute. 1800.

§. 261.

Vorschriften in Hinsicht auf die Seekrankheit.

Die **Seekrankheit** bestehet in stätem Brechreitze, in wirklichem Erbrechen mit allgemeinem Uebelbefinden, in grosser Mattigkeit, Eingenommenheit des Kopfes, und in Kopfweh. — Diese Krankheitserscheinungen, die noch mit vielen anderen Neben-Symptomen vergesellschaftet sind, quälen den Menschen früher oder später beim Uebertritte auf das Schiff, und halten eine kürzere oder längere Zeit an. Da sie sich am schnellsten einstellen, wenn man es mit vollem Magen besteiget: so sollten die auf dasselbe bestimmten Soldaten immer sehr frühe, oder Abends, nie aber gleich nach dem Abkochen, einbarkiret werden. — Ob es gleich für den Neuling auf der See kein Mittel gibt, sich davon zu befreien: so bestehen doch einige Massregeln, die mehr oder minder dagegen schützen, und das Leiden erträglicher machen.

Es wurde schon erwähnet, dass junge, reitzbare Individuen leichter zur See erkranken, als die in Jahren mehr vorgerückten; die ersteren werden daher auch früher und stärker von der Seekrankheit ergriffen, als die letzteren. Um aber das Uebel so gelinde und so kurz, als möglich, zu machen, muss in der Umgebung der Leute, so viel es thunlich ist, jeder Geruch vermieden, und ihnen das ruhige Sitzen und Liegen nicht lange gestattet werden, weil beides das Kranksein vermehret. Die Mannschaft muss daher den eingeschlossenen, mit allerlei Dünsten erfüllten Schiffsraum, so oft es seyn kann, verlassen, und sich der freien Luft aussetzen. Können die Leute zu Arbeiten verwendet werden: so trägt dieses sehr viel zur Erleichterung und Abwehrung

len Wechsel der gewohnten Nahrungsweise gegen die besondere und beschränkte Schiffskost um so mehr ungünstig angesprochen wird, weil vielfältig andere neue Verhältnisse zu gleicher Zeit widrig auf sie einwirken. — Ein allmähliger Uebergang von der früher gewohnten Nahrung zur Schiffskost dürfte hier allerdings thunlich seyn. Es könnte nähmlich, wie es auf den schwedischen Schiffen mit dem Biere und mit anderen Artikeln geschieht [1]), auf wenigstens acht bis vierzehn Tage ein Vorrath frischer Lebensmittel, nebst dem gewöhnlichen See-Proviant, mit zu Schiffe gebracht werden*). — Diese frischen Nahrungsmittel wären Anfangs so unter die gewöhnlichen Schiffs-Artikel zur Abspeisung einzutheilen, dass die Mannschaft von Tag zu Tag weniger von ersteren, und immer mehr von letzteren erhielte, damit in einem Zeitraume von vierzehn Tagen der volle Uebergang zur gewöhnlichen Schiffskost Statt hätte.

Unter tausend Menschen, die das erste Mahl zu Schiffe gehen, ist kaum einer, der bei einer länger anhaltenden Fahrt nicht gleich die ersten Tage von der so genannten Seekrankheit, welche hauptsächlich den Magen und den Kopf in Anspruch nimmt, ergriffen wird. Dieses Uebelbefinden muss natürlich um so eher und stärker herbeigezogen werden, wenn dergleichen Leute, bei allen anderen unfreundlichen Einflüssen, auch noch gegen die Wirkung einer ungewohnten Kost zu kämpfen haben. — Sollte nun auch der von mir gemachte Vorschlag: des allmähligen Ueberganges von der früheren zur Schiffsnahrung, die Seekrankheit nicht abweh-

*) In dem Berichte des Schiffsarztes *Engström*, über den grossen Krankenstand auf der Fregatte Frojer im Jahre 1819, gibt *Faxe* den schnellen Wechsel der Schiffskost gegen die frühere Nahrung als Ursache des häufigeren Erkrankens an.

ren: so wird sie doch sicher hierdurch sehr gemindert und erträglicher.

[1]) *Fridrich Henning's* diätetisch-medicinisches Handbuch für Seeleute. 1800.

§. 261.

Vorschriften in Hinsicht auf die Seekrankheit.

Die Seekrankheit bestehet in stätem Brechreitze, in wirklichem Erbrechen mit allgemeinem Uebelbefinden, in grosser Mattigkeit, Eingenommenheit des Kopfes, und in Kopfweh. — Diese Krankheitserscheinungen, die noch mit vielen anderen Neben-Symptomen vergesellschaftet sind, quälen den Menschen früher oder später beim Uebertritte auf das Schiff, und halten eine kürzere oder längere Zeit an. Da sie sich am schnellsten einstellen, wenn man es mit vollem Magen besteiget: so sollten die auf dasselbe bestimmten Soldaten immer sehr frühe, oder Abends, nie aber gleich nach dem Abkochen, einbarkiret werden. — Ob es gleich für den Neuling auf der See kein Mittel gibt, sich davon zu befreien: so bestehen doch einige Massregeln, die mehr oder minder dagegen schützen, und das Leiden erträglicher machen.

Es wurde schon erwähnet, dass junge, reitzbare Individuen leichter zur See erkranken, als die in Jahren mehr vorgerückten; die ersteren werden daher auch früher und stärker von der Seekrankheit ergriffen, als die letzteren. Um aber das Uebel so gelinde und so kurz, als möglich, zu machen, muss in der Umgebung der Leute, so viel es thunlich ist, jeder Geruch vermieden, und ihnen das ruhige Sitzen und Liegen nicht lange gestattet werden, weil beides das Krankseyn vermehret. Die Mannschaft muss daher den eingeschlossenen, mit allerlei Dünsten erfüllten Schiffsraum, so oft es seyn kann, verlassen, und sich der freien Luft aussetzen. Können die Leute zu Arbeiten verwendet werden: so trägt dieses sehr viel zur Erleichterung und Abwehrung

des Leidens bei, weil hierdurch die Verdauung befördert und guter Schlaf erzeuget, durch beides aber das Kranksein minder fühlbar wird. — In Hinsicht der Nahrung muss, ohne sich gerade dem Hunger zu überlassen, die grösste Mässigkeit beobachtet werden, da auch das kleinste Uebermass die Krankheit verschlimmert. Am besten ist es, nie viel, aber öfter, Nahrung zu sich nehmen. — Säuerliche Speisen und Getränke, Brotrinde, Zwieback in gutem Weine, in mit Wasser verdünntem Branntweine; oder Limonade, Thee, leichter Punsch; ferner Reiss, milde, schleimige Speisen, und zum Frühstücke Zwieback, mit etwas Pfeffer gekochet, bekommen am besten. — Dagegen aber müssen die harte Schiffskost, alles Fett, Zuckerwerk und anderes süsses Gebäck, Salat, Gemüse, Hülsenfrüchte, und Alles, was besonders riechet, vermieden werden.

Diese von allen Schriftstellern gegen die Seekrankheit gerühmte Lebensweise machet daher für die erste Zeit der Fahrt die Herbeischaffung frischer Artikel auf so lange nöthig, als sich dieselben halten lassen. Nebst diesen diätetischen Regeln muss die Mannschaft belehret werden, Alles, was sie geniesset, wohl zu kauen, damit der Magen so wenig als möglich belästiget werde.

Obgleich den daran Gewöhnten das Tabakrauchen auf dem Schiffe gut bekommt: so ist es doch ein Irrthum, welcher die Seekrankheit verschlimmert, zu glauben, man müsse auf dem Schiffe immer rauchen.

Zur Erleichterung des Uebels soll ferner das feste Einbinden des Kopfes, und Ruhe auf einem frei schwebenden Lager, so wie das Liegen auf der rechten Seite, viel beitragen, worüber also die Mannschaft zu belehren wäre.

Da bei der Seekrankheit jeder Druck auf den Magen das Leiden vermehret: so muss die Mannschaft jeden Zwang der Kleidungsstücke vermeiden, und die Weste,

das Röckel und die Hosen weit gelüftet halten. Während des Erbrechens sind die Halsbinde, der Hosenbund, die Kamaschen, überhaupt Alles, was presset, ganz aufzulösen. Kniend, mit angestütztem Kopfe und gebogenem Leibe, wird das Erbrechen bedeutend gemindert und erleichtert.

Je kühler und luftiger der Ort ist, an dem man lieget, um so erquickter fühlet man sich. Nach *Autenrieth* soll jenen, welche die Seekrankheit haben, die Lagerstelle im Bette besser bekommen, als in Hängematten; doch muss das Bett stets so gerichtet werden, dass man die Stösse des Schiffes nur von einer Seite, nicht nach der Länge desselben erhalte, weil überhaupt das Schwanken des Schiffes von einer Seite zur anderen seltener die Seekrankheit erzeuget, als das von hinten nach vorn. Das von Einigen gegen die Seekrankheit anempfohlene künstliche Trabreiten auf einem hölzernen Stuhle, welches in entgegen gesetzter Richtung gegen die Bewegung des Schiffes geschehen muss, mag wohl für kurze Zeit einzelnen Seereisenden hülfreich werden, taugt aber nicht als Vorschlag für die ganze Schiffsbemannung. —

§. 262.

Mittel zur Erhaltung der Gesundheit auf den Schiffen.

Man hat zur **Erhaltung der Gesundheit** der Seeleute verschiedene **Mittel** vorgeschlagen; allein keines für sich wird wirksam seyn, wenn man nicht die bis jetzt über Conservation der Mannschaft gegebenen Andeutungen in Anwendung ziehet, und den schädlichen Einflüssen, so viel möglich, vorbeuget, und entgegen arbeitet. Da aber einige derselben eben so einfach, als nach der Würde und Erfahrung der Männer, welche sie vorschlugen, empfehlungswerth sind: so will ich sie hier anführen. Bei feuchtem, nasskalten Wetter rühmet *Autenrieth* vorzüglich den Enzian-Branntwein; er soll das auf den Schiffen häufige Sodbrennen stillen, die Ver-

dauung fördern, und den Körper zur kraftvolleren Rückwirkung gegen die äusseren Einflüsse vermögen.

Will man sich nicht gerade des gewöhnlichen Enzian-Branntweines bedienen: so könnte, meines Erachtens, dessen Stelle sehr leicht durch eine Auflösung vom *Extractum Gentianae* in dem, ohnehin zum Schiffsvorrathe gehörenden, gewöhnlichen Branntweine ersetzet werden. Die Russen bedienen sich auf den Schiffen eines Getränkes, das sie Sbieten nennen, welches von *Bacheracht* als ein wahres Arzeneimittel gepriesen, und auch von *Henning*, seiner wohlthätigen Eigenschaften wegen, sehr gerühmet wird. Die Bereitung ist folgende: Man nimmt fünf Theile reinen Kornbranntwein und fünfzehn Theile gutes Bier; giesset so viel Weinessig dazu, bis das Ganze einen angenehm säuerlichen Geschmack erhält; nun schüttet man noch zwei Loth nicht allzu fein zerstossenen Ingber und eben so viel Pfeffer dazu; vermischet Alles wohl unter einander, und lässt es an gelindem Feuer in einem verdeckten irdenen Geschirre langsam aufkochen; hernach versüsset man es mit reinem, guten Honige, oder mit Zucker. Hiervon erhält der Mann bei nasskalter, feuchter Witterung, oder nach heftigen Strapazzen und Stürmen, zum Frühstücke ein Glas voll lauwarm. Dieses Getränk muss aber stets frisch bereitet werden; denn je älter es wird, um so mehr nimmt es an Schärfe und Stärke zu. — Doctor *Lind* räth, als Vorbeugungsmittel gegen die üblen Wirkungen der Kälte und Nässe, einen Aufguss von Branntwein auf Knoblauch an.

Callisen rühmet als Getränk einen Theil Branntwein unter vier bis sechs Theile mit Essig gesäuerten Wassers und etwas Zucker oder Honig. Dieses einfache, dem Weine gleich kommende Getränk leistete ihm, bei beginnenden Krankheiten, zur Erhaltung der noch gesunden Mannschaft vortreffliche Dienste. Aeuserst wich-

tig ist die von den Engländern seit dem Jahre 1796 bestehende Einführung, zu einer jeden Ration Rhum etwas Citronensaft zu mischen. — Da die Erfahrung gelehret hat, wie sehr zuträglich es für die Gesundheit des Schiffsvolkes sei, nur mit Wasser gemischte geistige Getränke zu trinken: so werden sie demselben nie unvermischt verabreicht. — Zu diesem Zwecke geschieht alle Tage, in Gegenwart des Lieutenants, und zweier anderer Officiere, die den Dienst haben, die Mischung der abgezapften und wieder gemessenen Gesammt-Ration Branntwein, oder Rhum, mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Menge Wasser. Dieser Mischung wird sodann noch Citronensaft beigemischt. Die Wirkung dieses *Antiscorbuticums* übertraf alle Erwartung. — Während einer Zeit von neun Kriegsjahren vor Einführung der Anwendung des Citronensaftes, waren im Durchschnitte jährlich 25,500 von 100,000 Mann in die See-Spitäler eingetreten; dagegen fanden sich in den neun Jahren, nach Anwendung des gedachten Verfahrens, von einer gleichen Anzahl, im Durchschnitte jährlich nur 11,775 Hülfesuchende ein. Schon von 1795 — 1796 hatte sich die Anzahl der Kranken um 28 Percent vermindert; diese Verminderung nahm, als man sich zu entfernten Stationen auch mit Citronensaft zu versehen angefangen hatte, bis auf 50 Percent zu. —

§. 263.

Sorgfalt der Aerzte auf den Schiffen.

Obgleich nun durch Vollziehung der bis jetzt über den Seedienst gegebenen Anordnungen sehr viel für die Erhaltung der Mannschaft gewonnen seyn wird: so fordert die Sorge für das gesammte Gesundheitswohl der Schiffsbewohner dennoch auch den besonderen Einfluss der Aerzte.

Diese müssen daher, nach bestehender Vorschrift, die gesammte Mannschaft alle Sonnabende, und bei grösserem Erkranken auch zwei Mahl in der Woche, unter-

dauung fördern, und den Körper zur kraftvolleren Rückwirkung gegen die äusseren Einflüsse vermögen.

Will man sich nicht gerade des gewöhnlichen Enzian-Branntweines bedienen: so könnte, meines Erachtens, dessen Stelle sehr leicht durch eine Auflösung vom *Extractum Gentianae* in dem, ohnehin zum Schiffsvorrathe gehörenden, gewöhnlichen Branntweine ersetzet werden. Die Russen bedienen sich auf den Schiffen eines Getränkes, das sie Sbieten nennen, welches von *Bacheracht* als ein wahres Arzeneimittel gepriesen, und auch von *Henning*, seiner wohlthätigen Eigenschaften wegen, sehr gerühmet wird. Die Bereitung ist folgende: Man nimmt fünf Theile reinen Kornbranntwein und fünfzehn Theile gutes Bier; giesset so viel Weinessig dazu, bis das Ganze einen angenehm säuerlichen Geschmack erhält; nun schüttet man noch zwei Loth nicht allzu fein zerstossenen Ingber und eben so viel Pfeffer dazu; vermischet Alles wohl unter einander, und lässt es an gelindem Feuer in einem verdeckten irdenen Geschirre langsam aufkochen; hernach versüsset man es mit reinem, guten Honige, oder mit Zucker. Hiervon erhält der Mann bei nasskalter, feuchter Witterung, oder nach heftigen Strapazzen und Stürmen, zum Frühstücke ein Glas voll lauwarm. Dieses Getränk muss aber stets frisch bereitet werden; denn je älter es wird, um so mehr nimmt es an Schärfe und Stärke zu. — Doctor *Lind* räth, als Vorbeugungsmittel gegen die üblen Wirkungen der Kälte und Nässe, einen Aufguss von Branntwein auf Knoblauch an.

Callisen rühmet als Getränk einen Theil Branntwein unter vier bis sechs Theile mit Essig gesäuerten Wassers und etwas Zucker oder Honig. Dieses einfache, dem Weine gleich kommende Getränk leistete ihm, bei beginnenden Krankheiten, zur Erhaltung der noch gesunden Mannschaft vortreffliche Dienste. Aeuserst wich-

tig ist die von den Engländern seit dem Jahre 1796 bestehende Einführung, zu einer jeden Ration Rhum etwas Citronensaft zu mischen. — Da die Erfahrung gelehret hat, wie sehr zuträglich es für die Gesundheit des Schiffsvolkes sei, nur mit Wasser gemischte geistige Getränke zu trinken: so werden sie demselben nie unvermischt verabreicht. — Zu diesem Zwecke geschieht alle Tage, in Gegenwart des Lieutenants, und zweier anderer Officiere, die den Dienst haben, die Mischung der abgezapften und wieder gemessenen Gesammt-Ration Branntwein, oder Rhum, mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Menge Wasser. Dieser Mischung wird sodann noch Citronensaft beigemischt. Die Wirkung dieses *Antiscorbuticums* übertraf alle Erwartung. — Während einer Zeit von neun Kriegsjahren vor Einführung der Anwendung des Citronensaftes, waren im Durchschnitte jährlich 25,500 von 100,000 Mann in die See-Spitäler eingetreten; dagegen fanden sich in den neun Jahren, nach Anwendung des gedachten Verfahrens, von einer gleichen Anzahl, im Durchschnitte jährlich nur 11,775 Hülfesuchende ein. Schon von 1795—1796 hatte sich die Anzahl der Kranken um 28 Percent vermindert; diese Verminderung nahm, als man sich zu entfernten Stationen auch mit Citronensaft zu versehen angefangen hatte, bis auf 50 Percent zu. —

§. 263.

Obgleich nun durch Vollziehung der bis jetzt über den Seedienst gegebenen Anordnungen sehr viel für die Erhaltung der Mannschaft gewonnen seyn wird: so fordert die Sorge für das gesammte Gesundheitswohl der Schiffsbewohner dennoch auch den besonderen Einfluss der Aerzte. Sorgfalt der Aerzte auf den Schiffen.

Diese müssen daher, nach bestehender Vorschrift, die gesammte Mannschaft alle Sonnabende, und bei grösserem Erkranken auch zwei Mahl in der Woche, unter-

suchen, und hierbei vorzüglich auf den Scorbut, die Krätze und die Ruhr Rücksicht nehmen, weil diese Krankheiten oft längere Zeit von den Leidenden herumgetragen werden, und ein einzelner damit Befallener zum Verderben des ganzen Schiffes werden kann. Diese Untersuchung muss aber auch bei jedem neu auf dem Schiffe Ankommenden, besonders bei den aus Spitälern Zurückgekehrten, sorgfältig Statt finden.

Die fieberhaften Krankheiten werden sich dem Arzte bald selbst entdecken, weil der damit Behaftete sich nach Ruhe und ärztlicher Hülfe sehnet; allein kleinere Leiden verbirgt der Mann gern, und diesen muss der Arzt sorgsam nachspüren, weil das unbedeutendste Uebel auf dem Schiffe sich oft schnell und furchtbar verschlimmert. —

Wie angelegen sich die Engländer die Entdeckung der auf den Schiffen befindlichen unpässlichen Mannschaft seyn lassen, zeiget sich aus des Doctors *Blane* Erzählung, nach welcher auf einigen englischen Schiffen ein Buch auf dem Verdecke lieget, in das der wachhabende Officier die Nahmen derjenigen schreibet, welche beim Dienste übel aussehen, oder beim Verlesen der Liste vermisset werden, damit der Arzt weiss, wer seiner Hülfe bedarf. Wenn derselbe daher nur die mindeste Spur vom Krankseyn entdecket, muss er einen solchen Mann gleich aus der Gemeinschaft der übrigen Leute entfernen, und abgesondert unterzubringen suchen. Es hänget zwar die Bestimmung des Ortes für die Kranken auf dem Schiffe von der Anordnung des Schiffsbefehlshabers ab, und dieser wird hierzu den bequemsten, nicht einen dumpfigen, sondern einen leicht zu lüftenden, und durch Breter oder verpichtes Segeltuch von den Gesunden abgesonderten Platz wählen. Nie aber darf die Unterkunft für die Kranken im unteren Schiffsraume, sondern muss immer unter dem ersten oder zweiten

Verdecke, und nahe am vorderen oder hinteren Theile des Schiffes, bestimmet werden.

Auf den Linienschiffen ist der beste Platz für die Kranken, im warmen Klima, unter dem so genannten Vorder-Castelle, und in einem kalten unter dem Vordertheile des grossen Verdeckes. — Wenn sie aber unter dem Vorder-Castelle liegen: so muss man sie Alle auf eine Seite betten, weil sie sonst durch das Hin- und Herlaufen der Matrosen beunruhiget werden. — *Callisen* gibt den guten Rath, die mit gefährlichen und ansteckenden Krankheiten Behafteten von den anderen Kranken abzusondern, und schlägt zur Aufnahme der ersteren den hinteren Theil des zweiten Raumes vor, weil am vorderen, wegen Durchganges des Ankerseiles, die Gemeinschaft mit den Gesunden schwerer zu verhindern, und über dieses der hintere Theil ruhiger sei.

Da man zur See, nach *Bacheracht's* Angabe, auf den Stand von hundert Gesunden sieben Kranke rechnet: so kann im voraus die nöthige Bestimmung in Hinsicht des Aufnahmsraumes derselben bestimmet werden. In diesen Krankenabtheilungen müssen nun die Aerzte, so viel es die Verhältnisse gestatten, ganz so vorzugehen trachten, wie dieses beim Dienste der Kranken in den Spitälern vorgeschrieben ist, damit sich in Hinsicht auf Reinlichkeit, Pflege und Wartung nie ein Fehler entdecke, dem man abhelfen kann. Es wird daher nöthig, dass sie sich noch vor der Fahrt über alle erforderlichen Utensilien berathen, um nicht an dem Nöthigsten Mangel zu leiden.

Die Medicamenten-, so wie die Instrumenten-Kästen, gehören ohnehin zum Bedürfnisse der Aerzte, und finden sich auch auf jedem grösseren Schiffe. Bei dem Entwurfe des Medicamenten-Erforderniss-Aufsatzes muss jedoch besonders auf die Gegend, wohin die Fahrt gehet, und auf die dort herrschenden Krank-

heiten Rücksicht genommen werden. Die Engländer übersahen es, auf ihrer ersten Fahrt nach Jamaika, sich mit China zu versehen. Da sie nun dort sehr theuer ist: so hatten sie ungeheure Unkosten, und büssten, wegen der daselbst herrschenden bösartigen Fieber, sehr viele Leute ein. — Auch die Betheilung der Schiffe mit Rettungskästen, die an keinem Orte nöthiger, als hier, sind, gehöret noch zum Bedürfnisse der ärztlichen Ausrüstung.

Da die Kranken nicht in Hängematten untergebracht werden, weil das Ein- und Aussteigen mit zu vieler Umständlichkeit verbunden ist: so müssen ordentliche, der Jahreszeit angemessene Betten auf dem Boden zugerichtet, und durch kleine Scheidewände von einander getrennet seyn, damit die Kranken bei der Bewegung des Schiffes nicht zusammen rollen.

Sticht eine zahlreich ausgerüstete Kriegs- oder Transports-Flotte in See: so fordert diese ein oder zwei Lazareth-Schiffe, deren Ausrüstung und Einrichtung sich, so viel als möglich, der Ordnung eines gewöhnlichen Krankenzimmers in einem Spitale nähern muss. Für ein Geschwader von zehn Schiffen wird in der Regel ein Lazarath-Schiff gerechnet. Diese Schiffe bestehen gewöhnlich aus zwei sehr hohen Verdecken, deren Seitenraum offen und luftig ist. Die Kranken kommen in den Raum zwischen diesen beiden Verdecken [1]). — Sehr klug wird es seyn, wenn die Aerzte, nach *Larrey's* Rath, ihre Heilmittel nicht alle auf einem Schiffe unterbringen, weil sonst, wenn dieses versinken sollte, allgemeiner Mangel entstände. — Nebst dieser Vorsorge der Aerzte sollte man in Hinsicht der Beköstigung für die Kranken den Vorbedacht nehmen, und, ausser gedörrtem Obste, Federvieh, Suppentafeln, weissen Zwieback, weisses Mehl, Eier, Pfeffer und eingesottene Früchte etc. mitführen. — Auch für Bestimmung eines

mit der Kochkunst mehr vertrauten Individuums muss man Vorsorge treffen, weil die gewöhnliche Schiffsnahrung für die Kranken nicht tauget *).

*) Ritter von *Krusenstern*, als Gelehrter, wie als Seefahrer, gleich berühmt, unter welchem *Otto von Kotzebue*, auf dessen Reise um die Welt in dem ersten Decennium dieses Jahrhundertes, sich ausgebildet hatte, sendete dem Reiseberichte seines Zöglinges eine Einleitung voran, aus welcher ich folgende, für Seefahrer äusserst wichtige Stelle aushebe: *Krusenstern* saget nähmlich (I. Theil, S. 10): Eine kürzlich in England gemachte Erfindung schien mir zu wichtig, als dass sie bei der Expedition (der Reise um die Welt auf dem Schiffe Rurik unter Herrn *Otto von Kotzebue*) nicht auch ihre Anwendung finden sollte. Diese, von Herrn *Donkin* gemachte Erfindung bestehet darin: Frisches Fleisch, Gemüse, Suppen, Milch, kurz alles Essbare, mehrere Jahre in einem vollkommen frischen Zustande zu erhalten, und (was man für eine Uebertreibung halten möchte, aber nicht ist) das Fleisch ist besser als frisches; indem die blechernen Büchsen, in welchen es aufbewahret wird, mit starker Brühe gefüllet werden, die sich in das Fleisch hinein ziehet. Ich liess das Schiff mit einer ansehnlichen Quantität davon versehen; auch ist es dem Lieutenant *Kotzebue* und seinen Begleitern von dem grössten Nutzen gewesen, indem oft gerade dieses Fleisch das einzige Erquickende war, das man den Kranken geben konnte. *Donkin's* Erfindung, so unbedeutend sie auch zu seyn scheinet, ist gewiss für die Navigation eine der wohlthätigsten. Abgerechnet, wie wichtig es ist, sich auf den längsten Reisen mit frischen Lebensmitteln zu versehen, ohne dass man einen grossen Raum dazu nöthig hat; etwas, das man sonst, und zwar verhältnissmässig auf kurze Zeit, nur dadurch erreichen konnte, dass man eine Menge lebendiger Thiere mitnahm, die auf einem Kriegsschiffe immer im Wege sind; für die man auch noch einen grossen Vorrath von Futter, Heu und Wasser mitnehmen muss, und die man, Trotz aller Vorsicht, doch plötzlich, z. B. in einem starken Sturme, verlieren kann: abgerechnet alle diese Vor-

Die **Genesenen** dürfen erst dann wieder der gesunden Mannschaft beigesellet werden, wenn die sicherste und vollste Beruhigung ihrer gänzlichen Herstellung gegeben ist, und sie vorher gebadet und neue Kleidungsstücke erhalten haben. Ihre Betten müssen, nach der für die Spitäler gegebenen Vorschrift (II. Theil, §. 81 u. s. w.) gereiniget, oder über Bord geworfen werden.

Wenn bei einer Escadre viele Leute erkranken: so ist es wichtig, zu bemerken: ob der Zuwachs nur von einem Schiffe, oder von mehreren herkomme, weil durch diese Beachtung dem Arzte der Wink für allgemeine, oder örtliche Krankheitsursachen gegeben ist.

Nebst der angeordneten Untersuchung der Gesunden und der pünctlichsten Besorgung der Kranken, gehöret es auch auf einem Schiffe zur besonderen **Pflicht des Arztes**, auf alle jene Gegenstände und Einrichtungen zu sehen, die einen üblen Einfluss auf die Gesundheit der Leute haben könnten. Er wird auf die hier angeführten Salubritäts-Rücksichten und Anordnungen, als: Reinlichkeit, Güte der Luft, auf das Kochgeschirr und die

theile, ist diese Erfindung für Kranke von der höchsten Wichtigkeit; vorausgesetzt, dass die Erhaltung der Gesundheit der Schiffs-Equipage für wichtig gerechnet wird.

Herr von *Kotzebue* selbst saget (in seiner Entdeckungsreise in die Südsee und nach der Berings-Strasse in den Jahren 1815 bis 1818, I. Band, Weimar 1821, S. 130): Den 29. Mai 1816. Ich liess jetzt ein Paar blecherne Dosen mit englischem Patent-Fleische öffnen; diese enthielten frisches, in Dampf gekochtes Fleisch, und sind mit einer solchen bewunderungswürdigen Sorgfalt zugelöthet, dass durchaus keine Luft hinein dringen kann, und daher das darin enthaltene Fleisch, selbst nach Jahren, nicht vom ganz frischen zu unterscheiden ist. Sogar ein Leckermaul hätte diese Schüssel befriediget, um so mehr uns, die wir so lange schon nur Salzfleisch genossen hatten.

Schiffsküche, sein besonderes Augenmerk richten. Den grossen, verzinnten, kupfernen Kessel muss er daher öfter untersuchen, und darauf sehen, dass er mit reinem, süssen Wasser, und nicht mit Seewasser ausgewaschen, mit einem weichen Schwamme ausgewischet, mit Tüchern getrocknet, nicht aber mit Strohwischen oder Besen ausgefeget werde; weil dieses Alles der Verzinnung schadet, und man deren Abgang nicht gleich auf dem Schiffe verbessern kann, was zu üblen Folgen führen könnte. Besser wäre es allerdings, wenn, wie auf den englischen, schwedischen und dänischen Schiffen, ausser Gefässen von Eisen, keine anderen Koch- und Abspeisungsgeschirre geduldet würden; denn, ob sie gleich, ohne Verzinnung, das darin Gekochte etwas schwärzlich machen: so schadet dieses doch der Gesundheit nicht.

Nebst dem gehöret auch die Aufsicht über die Nahrungsmittel zur Pflicht der Schiffs-Aerzte; die Untersuchung der als Schiffs-Vorrath bestimmten Victualien wird ihnen daher unerlässlich, und selbst die zu dem täglichen Gebrauche für die Küche bestimmten Nahrungsmittel sollten von ihnen besichtiget werden.

Auch der Zustand des Wassers, welches zum Kochen und Trinken bestimmet ist, verdienet die Aufmerksamkeit der Aerzte; es muss also dasjenige, welches vor dem Auslaufen eines Schiffes als Vorrath aufgenommen wird, so wie das während der Reise geschöpfte, von ihnen untersuchet werden; daher, wenn man in unbekannten Gegenden Wasser hohlet, immer ein Arzt mit der hierzu beorderten Mannschaft gehen sollte. — Ist dasselbe faul und entartet, und man kommt in die Gelegenheit, frisches zu füllen: so ist sorgfältig darauf zu sehen, dass die Fässer vor der neuen Füllung auf das sorgfältigste ausgewaschen werden, weil der unbedeutendste zurückgebliebene Geruch das neu gefüllte Wasser sogleich zum Verderben bringet. Die Reinigung der

Fässer geschieht mit Sand und Wasser, welches man mit einem Besen im Fasse herumtreibet, um die schleimigen Stoffe, die sich an die Dauben hängen, wegzuschaffen. Hierauf kommt etwas ungelöschter Kalk und Wasser in das Fass, womit ebenfalls auf die erst angezeigte Weise verfahren wird. Nach diesem spühlet man das Fass erst noch mit frischem Wasser aus, und lässt es trocknen. Schon im ersten Abschnitte des neunten Hauptstückes (§. 185) wurde über Verbesserung und Reinigung des entarteten Wassers das Umständlichere angegeben, und ich bemerke hier nur noch, dass zur Guterhaltung dieses Getränkes die Ausstellung desselben an die frische Luft und die Mischung mit Schwefelsäure oder Kohlenpulver sehr viel beiträgt. — Zu diesem Zwecke giesset man in ein Fass voll Wasser zwei Loth Schwefelsäure, oder sechs bis acht Pfund Kohlenpulver, rühret diese Mischung öfters um, und lässt täglich, so viel als nöthig ist, durch einen mit grobem Kohlenpulver und Sande gefüllten Beutel ab.

Nach *Perinet* ist das zuverlässigste Mittel, zur Sicherung des Trinkwassers auf Seereisen, das fein zerriebene Mangan-Oxyd, wovon anderthalb Theile auf zweihundert und fünfzig Pfund Wasser kommen. Alle vierzehn Tage muss das Wasser umgerühret werden, wo es sich sodann bis sieben Jahre lang frisch erhalten soll; auch schon verdorbenes soll durch diese Behandlung wieder trinkbar werden. Spätere Erfahrungen müssen jedoch erst zeigen, ob diese, wenn auch kleine Quantität Mangan-Oxyd, im Wasser aufgelöset, nicht schädlich sei.

Eben so soll ungelöschter Kalk, in der Quantität eines Seitels auf eine Tonne Wasser, dasselbe stets trinkbar erhalten, und besonders gegen die auf den Schiffen häufig herrschende Ruhr vortheilhaft wirken. — Dass die innen verkohlten Fässer am besten zur längeren Auf-

bewahrung des Wassers dienen, wurde schon bei der Abhandlung desselben als gewöhnliches Getränk (§. 185, Seite 365) erwähnet. Sehr wichtig ist die in der englischen Marine allgemein eingeführte, von den Franzosen nachgeahmte, und auch auf den grossen Oesterreichischen Schiffen dermahl übliche Einführung der eisernen Kisten zur Aufbewahrung des Wasservorrathes, statt der bisher gewöhnlichen hölzernen Fässer. — Das in diesen Kisten aufbewahrte Wasser erhält sich vollkommen rein; über diess kann man darin in einem gleichen Schiffsraume bei weitem mehr Flüssigkeit einschiffen, und ist nicht weiter der Gefahr und dem Mangel ausgesetzt, welche auf weiten Reisen zuweilen aus dem Verderben der Fässer entstehen. — Man sieht sich dadurch weniger häufig in die Nothwendigkeit versetzt, hinsichtlich der Wasser-Rationen Einschränkungen vorzunehmen, die auf langen Fahrten oft so unselige Folgen für die Gesundheit des Schiffsvolkes haben. — Und was endlich noch von besonderer Wichtigkeit ist, das Wasser darin wird nie ungesund [1]. —

[1]) *Froriep's* Notizen, II. Band Nr. 17. S. 269.

§. 264.

Verhalten, wenn die Schiffe ankern, oder in einen Hafen einlaufen.

Eine sowohl für die Schiffs-Commandanten, als für die Aerzte sehr wichtige Beachtung bestehet in dem Verhalten, wenn die Fahrzeuge in einen **Hafen einlaufen**. Nicht selten werden grosse Fahrten vollendet, ohne dass sich irgend eine Spur von Krankheiten auf dem Schiffe zeigte; kaum lieget aber dasselbe kurze Zeit an einem Orte vor Anker: so beginnet und vermehret sich das Erkranken von Tag zu Tag. Die gewöhnlichsten Ursachen hiervon liegen darin, dass man die Mannschaft unbedachtsamer Weise und ohne Aufsicht an das Land lässt; oder dass sie aus Müssiggang und Stagnation der Luft in dem Schiffsraume erkranket; oder dass der Ort und Hafen, wo geankert wurde, ungesund ist.

Die erste und dringendste Forderung bestehet nun immer darin, dass man sich durch ausgeschickte Boote um den Gesundheitszustand der Gegend, in der man landen will, erkundige, und, bevor nicht hierüber beruhigende Nachrichten einlangen, auch nicht anlege; ingleichen sich, so weit es möglich ist, vom Lande halte, um die zuströmenden Landwinde zu schwächen *).

Ist ein Schiff genöthiget, längere Zeit an einem Orte zu verweilen: so müssen zur Ankerung stets solche Orte ausgesuchet werden, wo gesunde Winde herrschen, und das Wasser von den Meereswellen beweget wird; denn stille, unbewegte See ist ungesund. Es sollte aber für jeden Fall kein Fahrzeug lange ruhig im Hafen verweilen, sondern öfter mit denselben in der See hin und her laviret werden, damit das Schiffsvolk und die Mannschaft in Bewegung kommen, und die oft drückende Hitze aus dem Schiffe vertrieben werde. Besonders im Sommer ist das öftere Laviren nöthig.

Nur dann, wenn man die volle Gewissheit über den guten Gesundheitszustand einer Gegend erhalten hat, dürfte der Mannschaft gestattet werden, das Land zu betreten, und auch bei den günstigsten Verhältnissen ist die Bewilligung hierzu nur einer kleinen Anzahl, unter gehöriger Aufsicht, und mit strengen Massregeln in Be-

*) *Blane* saget (S. 169): Er habe Fälle gesehen, wo die unbeträchtlich scheinende Entfernung von hundert Ellen, bei vor Anker liegenden Schiffen, den grössten Unterschied in Hinsicht des Gesundheitszustandes machte; oder das eine Schiff lag so, dass der Wind von den Sümpfen her es treffen konnte, das andere aber nicht. — Diese Winde herrschen gewöhnlich früh Morgens; daher erzählet auch *Johann Hunter* (Bemerkungen über die Krankheiten der Truppen auf Jamaika, Leipzig 1792): dass von sechzig bis siebzig Mann, welche früh in morastigen Gegenden Wasser hohlten, nicht einer ohne Fieber blieb.

zug auf Getränke, Nahrung und sonstige Ausschweifungen, zu ertheilen. Ist man genöthiget, ein Commando an das Land zu schicken: so muss dieses verhalten werden, stets vor Sonnenuntergang wieder in das Schiff zurückzukehren.

Da es aber, mannigfaltiger Ursachen wegen, nicht immer möglich wird, die Mannschaft stets auf dem Schiffe zu halten: so müssen zu Plätzen, wo sie zu übernachten hat, erhabene Orte gewählet, und in jedem Falle gut gebaute Baracken oder hölzerne Hütten den Zelten vorgezogen, nie aber darf unter freiem Himmel zu schlafen erlaubet werden, weil dieses, besonders in heissem Klima, den übelsten Einfluss auf die Gesundheit hat. Daher gibt *Johann Hunter* den klugen Rath: Zimmerwerk zu hölzernen Hütten und Baracken aus Europa mitzunehmen, weil sie weniger kosten, und in anderen Ländern oft um keinen Preis anzuschaffen sind. — Wo die Leute nun auf längere Zeit in diesen Hütten untergebracht sind, müssen zur Verrichtung aller schweren Arbeiten Landeseinwohner gewählet werden; durch diese Vorsicht kann man Tausende, welche sonst ein Raub des Klima's würden, erhalten.

Wichtig ist die von *Gilbert Blane* (S. 22) gemachte Bemerkung, dass die Mannschaft oft ausgeschicket wird, um Holz zur Feuerung an Bord zu bringen. Ist dieses frisch gehauen und nass: so verbreitet sich dadurch ein der Gesundheit höchst schädlicher Gestank auf dem Schiffe; daher kein anderes als trockenes, aufgenommen werden sollte.

Hat die Fahrt schon lange gedauert, und ergeben sich in der Verproviantirung Mängel: so wird der Schiffs-Commandant auf deren Ersatz Bedacht nehmen, und das Schiff wieder, so viel als möglich, mit frischen Nahrungsmitteln versehen. Die Berathung mit dem Arzte wird sehr viel zum zweckmässigeren Einkaufe beitragen;

Die erste und dringendste Forderung bestehet nun immer darin, dass man sich durch ausgeschickte Boote um den Gesundheitszustand der Gegend, in der man landen will, erkundige, und, bevor nicht hierüber beruhigende Nachrichten einlangen, auch nicht anlege; ingleichen sich, so weit es möglich ist, vom Lande halte, um die zuströmenden Landwinde zu schwächen *).

Ist ein Schiff genöthiget, längere Zeit an einem Orte zu verweilen: so müssen zur Ankerung stets solche Orte ausgesuchet werden, wo gesunde Winde herrschen, und das Wasser von den Meereswellen beweget wird; denn stille, unbewegte See ist ungesund. Es sollte aber für jeden Fall kein Fahrzeug lange ruhig im Hafen verweilen, sondern öfter mit denselben in der See hin und her laviret werden, damit das Schiffsvolk und die Mannschaft in Bewegung kommen, und die oft drückende Hitze aus dem Schiffe vertrieben werde. Besonders im Sommer ist das öftere Laviren nöthig.

Verhalten, wenn die Schiffe ankern, oder in einen Hafen einlaufen.

Nur dann, wenn man die volle Gewissheit über den guten Gesundheitszustand einer Gegend erhalten hat, dürfte der Mannschaft gestattet werden, das Land zu betreten, und auch bei den günstigsten Verhältnissen ist die Bewilligung hierzu nur einer kleinen Anzahl, unter gehöriger Aufsicht, und mit strengen Massregeln in Be-

*) *Blane* saget (S. 169): Er habe Fälle gesehen, wo die unbeträchtlich scheinende Entfernung von hundert Ellen, bei vor Anker liegenden Schiffen, den grössten Unterschied in Hinsicht des Gesundheitszustandes machte; oder das eine Schiff lag so, dass der Wind von den Sümpfen her es treffen konnte, das andere aber nicht. — Diese Winde herrschen gewöhnlich früh Morgens; daher erzählet auch *Johann Hunter* (Bemerkungen über die Krankheiten der Truppen auf Jamaika, Leipzig 1792): dass von sechzig bis siebzig Mann, welche früh in morastigen Gegenden Wasser hohlten, nicht einer ohne Fieber blieb.

zug auf Getränke, Nahrung und sonstige Ausschweifungen, zu ertheilen. Ist man genöthiget, ein Commando an das Land zu schicken: so muss dieses verhalten werden, stets vor Sonnenuntergang wieder in das Schiff zurückzukehren.

Da es aber, mannigfaltiger Ursachen wegen, nicht immer möglich wird, die Mannschaft stets auf dem Schiffe zu halten: so müssen zu Plätzen, wo sie zu übernachten hat, erhabene Orte gewählet, und in jedem Falle gut gebaute Baracken oder hölzerne Hütten den Zelten vorgezogen, nie aber darf unter freiem Himmel zu schlafen erlaubet werden, weil dieses, besonders in heissem Klima, den übelsten Einfluss auf die Gesundheit hat. Daher gibt *Johann Hunter* den klugen Rath: Zimmerwerk zu hölzernen Hütten und Baracken aus Europa mitzunehmen, weil sie weniger kosten, und in anderen Ländern oft um keinen Preis anzuschaffen sind. — Wo die Leute nun auf längere Zeit in diesen Hütten untergebracht sind, müssen zur Verrichtung aller schweren Arbeiten Landeseinwohner gewählet werden; durch diese Vorsicht kann man Tausende, welche sonst ein Raub des Klima's würden, erhalten.

Wichtig ist die von *Gilbert Blane* (S. 22) gemachte Bemerkung, dass die Mannschaft oft ausgeschicket wird, um Holz zur Feuerung an Bord zu bringen. Ist dieses frisch gehauen und nass: so verbreitet sich dadurch ein der Gesundheit höchst schädlicher Gestank auf dem Schiffe; daher kein anderes als trockenes, aufgenommen werden sollte.

Hat die Fahrt schon lange gedauert, und ergeben sich in der Verproviantirung Mängel: so wird der Schiffs-Commandant auf deren Ersatz Bedacht nehmen, und das Schiff wieder, so viel als möglich, mit frischen Nahrungsmitteln versehen. Die Berathung mit dem Arzte wird sehr viel zum zweckmässigeren Einkaufe beitragen;

weil die Art der etwa vorhandenen Krankheiten, das Klima, oder wichtige, durch wissenschaftliche Gründe bestimmte Bedingungen oft besondere Berücksichtigung verdienen, und auch von ihm die richtige Beurtheilung der Qualität der Nahrungsmittel zu fordern ist.

Wenn an dem Orte, wo gelandet wurde, ein Spital ist: so haben die Aerzte jene Kranken, welchen der Aufenthalt auf dem Schiffe schadet, oder durch welche der Gesundheitszustand derselben gefährdet werden könnte, dahin abzugeben; ist jedoch keine solche Krankenanstalt in der Gegend: so müssen Baracken für sie errichtet werden.

§. 265.

Beobachtung bei Seegefechten und nach genommenen Prisen.

Von gleich hoher Wichtigkeit, wie die vorbezeichnete Aufsichtsstrenge, ist die Thätigkeit der Gesundheits-Polizei nach Seegefechten, und im Falle, als Prisen gemacht werden.

Nach jedem Gefechte sollen alle Schiffsräume unverzüglich abgewaschen und getrocknet, die todt Gebliebenen aber, ohne langen und unnöthigen Verzug, über Bord in die See versenket, und die Blessirten, wo möglich, auf besondere Fahrzeuge gebracht werden.

Der Flotten-Arzt *Gilbert Blane* erzählet: dass auf dem französischen Linienschiffe *la Ville de Paris*, nach einer Seeschlacht, das furchtbarste Erkranken einriss, weil der Schiffsraum nicht gleich nach der Affaire vom Blute gereiniget ward, und die todt Gebliebenen, um sie nach den herkömmlichen Gebräuchen in die See zu versenken, eine Zeit lang auf dem Schiffe zurück behalten wurden.

In Hinsicht der Prisen ist mit möglichster Vorsicht vorzugehen, weil die genommenen Schiffe sich oft in einem so elenden Zustande befinden, dass, wegen gänzlich verpesteter Luft, jeder dort befindliche Gegenstand als der Gesundheit gefährlich betrachtet, und geflohen

werden muss. — Wenn daher ein feindliches Schiff genommen ist: so sollte man so lange auf die Ladung desselben Sperre legen, bis nicht eine aus einem Arzte und einigen Officieren bestehende Commission eine genaue Untersuchung in Hinsicht auf die dort herrschenden Salubritäts-Verhältnisse gehalten hätte, und die etwa nöthige Reinigung des Schiffes veranstaltet worden wäre.

Dieser gewiss wichtigen Vorsicht gesellet sich noch die Bemerkung bei, dass die Leute, welche Besitz von einem solchen Schiffe nehmen, sich der grössten Unordnung und Unmässigkeit überlassen, wenn nicht durch strenge Massregeln darüber gewachet wird.

Da jedoch überhaupt der Dienst zur See dem daran nicht Gewohnten ganz eigene und neue Verhältnisse darbiethet, und die Aerzte, wenn sie nicht schon sehr lange darauf dienten, dadurch nicht selten in Verlegenheit gerathen: so ist zu wünschen, dass sie auf den Schiffen mit einem der folgenden Werke versehen wären:

Diätetisch - medicinisches Handbuch für Seeleute etc. Von *Friedrich Henning*. Leipzig 1800.

Principes etc. d'Hygiene navale, ou l'homme de mer, considéré dans la navigation sous les rapports des influences, qu'il éprouve, et de moyens propres à assurer la conservation de la santé. Par J. B. Delivet. Génes 1808.

Sechzehntes Hauptstück.

Strafen der Soldaten.

§. 266.

Strafen, als Gegenstand der Gesundheits-Polizei.

Es ist keinesweges die Aufgabe der militärischen Gesundheits-Polizei, zu erörtern: ob körperliche Züchtigung und Bestrafung des Soldaten nothwendig sei, und in wie fern der vorgesetzte Zweck auf eine andere Art erreichet werden könne? — Die Entscheidung dieses viel besprochenen, oft mit Wärme vertheidigten, und eben so oft wieder verlassenen Gegenstandes gehöret vor das Forum der ausübenden Gewalt einer Nation, ihrer Gesetzgeber und Philosophen. — Es möchte wohl die Zeit noch ferne seyn, wo der zum Militär bestimmte Theil der Bevölkerung zu einer solchen Blüthe und Reife der Veredlung und höheren Geistes - Cultur gediehen seyn wird, dass körperliche Züchtigung und Strafe überflüssig und zwecklos wäre; und wohl schwer dürfte dieser menschenfreundliche Wunsch jemahls in Erfüllung gebracht werden können. — Man befasset sich daher, ohne in die Disciplinar-Gesetze der Europäischen Heere einzugehen, lediglich mit Beurtheilung der bei dem Oesterreichischen Heere bestehenden Strafarten des im activen Dienste stehenden Mannes. — Diese sind: Strafwache; Arrest; Schliessen in Eisen; Stockstreiche; Gassenlaufen; Todesstrafe.

Im Allgemeinen muss hier bemerket werden, dass das richtige Mass jeder Strafe den Richter ehret, und dass schweren Strafen gelindere Besserungsmittel vorauszugehen haben, wenn nicht das erste Vergehen gleich zu erheblich ist. Das Erstere wird daher auch den Regimentern zum Gesetze gemacht [1]). Augenblickliche Misshandlungen des Mannes durch Fusstritte, Maul-

schellen, Stösse oder einzelne Schläge sind, als herabwürdigend, längst für gesetzwidrig erkläret, und werden daher dem Vollstrecker zum Vergehen [2]).

Der Rücksichtslosigkeit und zu grossen Härte bei Strafen wird durch das Geboth Schranken gesetzet, dass die Grösse derselben dem Grade des Verbrechens angemessen sei: da ohne bestimmtes Erkenntniss, dass eine Strafe für die Zukunft keine üblen Folgen nach sich ziehe, dieselbe nie angewendet werden soll. In Fällen also, wo der Erfolg einer Strafe, wegen Schwächlichkeit, Krankheit, Reconvalescenz, Halb-Invalidität, zu grosser Jugend, oder zu hohen Alters, wegen augenblicklicher Erschöpfung durch zu starke Anstrengung im Dienste, wegen Betrunkenheit, oder stürmischer Gemüthsbewegungen von unberechenbaren üblen Folgen seyn könnte, hat derselben immer die ärztliche Untersuchung, und die hierauf beruhende Bestimmung vorauszugehen: ob die zuerkannte Züchtigung dem körperlichen Zustande des Sträflinges angemessen ist.

[1]) Verordnung vom 25. November 1776.

[2]) Die Normal-Verordnung vom 25. Januar 1763 führet diese Misshandlungen wörtlich an.

Reglement für die Infanterie. I. Theil, S. 18, 31, 76 u. 83.

§. 267.

Schon im dritten Abschnitte des vierzehnten Hauptstückes wurden die Verhältnisse berühret, unter welchen der Wachdienst dem Manne schädlich werden kann. In diesem Bezuge sind Strafwachen ein Gegenstand dieses Werkes, besonders wenn sie mit schonungsloser Härte zuerkannt würden, und man den Mann, nachdem er schon in seiner Dienst-Tour vier und zwanzig Stunden auf der Wache gewesen ist, nun, ohne Ablösung und ohne Ausruhen, sogleich dieselbe zu leisten, oder gar mehrere in ununterbrochener Reihe zu verrichten anhielte; ferner: wenn die Strafwachen in sehr grosser

Strafwachen.

Hitze, in ungesunden Gegenden, bei, vom Marsche und anderen Dienstleistungen erschöpften Leuten, oder bei Reconvalescenten angeordnet würden; weil sie hier stets von üblen Folgen für die Gesundheit des Individuums sind, und daher auch ohne genaue Erwägung aller dieser Umstände nie ausgesprochen werden sollten.

§. 268.

Arrest mit oder ohne Eisen.

Es wird vorausgesetzet, dass jedem Arrestanten nach den, im neunten Abschnitte des vierten Hauptstückes gegebenen Bestimmungen eine solche Unterkunft zukomme, dass seine Gesundheit keinen Schaden leidet.

Die Arrest-Strafe hat ihre Verschärfungsstufe, je nachdem nähmlich der Sträfling ohne Eisen und bei gewöhnlicher Kost festgesetzet wird; oder wenn er, zur Verschärfung, nur auf Wasser und Brot beschränket ist. Dieser Arrest-Grad gehöret zu den Compagnie-Strafen. — Die Verschärfung durch Entziehung anderer Nahrung, ausser Wasser und Brotes, darf aber nie über vier, und nie durch zwei auf einander folgende Tage dauern. Allein schon in dieser beschränkten Zeit können durch solche Strafen üble Folgen entstehen, wenn nähmlich, wie es oft bei eingebrachten Deserteuren, bei Selbst-Rançonnirten, bei Leuten, die sich von ihren Truppenkörpern verirrten, bei, vom Feinde Ausgewechselten etc. der Fall ist, der zur Arrest-Strafe Verurtheilte eine längere Zeit ohne gehörige Nahrung war; oder wenn ein solches Individuum reconvalescirend, wohl auch durch vorausgegangene körperliche Anstrengung an Kräften sehr erschöpfet ist. In diesen Fällen sollte der Sträfling vorher gesättiget, oder, nach Gestalt der Umstände, deren Würdigung und Beurtheilung dem Vorgesetzten überlassen bleibet, diese Strafe für einige Zeit gar nicht in Anwendung kommen; weil es, ohne Anführung medicinischer Gründe, begreiflich ist, dass ein an Kräften Erschöpfter oder Ausgehungerter den Arrest bei

Wasser und Brot bald gegen das Spital werde vertauschen müssen.

Eine andere Verschärfung des Arrestes geschieht durch Anlegung der Eisen. Auch hier tritt der Unterschied ein: ob dieselbe mit Zulassung der Kost, oder bei Wasser und Brot; ob lang, oder krumm zu schliessen; ob das letztere kreutzweise, oder einseitig verhänget wurde? Bei den Escadronen oder Compagnien darf das Krummschliessen nie über acht und vierzig, in einem fort aber nur sechs Stunden dauern. Nach Verlauf dieser Zeit muss dem Manne eine Erhohlung von wenigstens zwei Stunden gestattet werden. — Die Regiments-Strafe des Krummschliessens ist in der Zahl der Tage nicht beschränket; es soll aber ebenfalls die Einhaltung der nach Verfluss von sechs Stunden festgesetzten Erhohlungsfrist beobachtet werden.

Es gehöret zu den speciellen Pflichten des Profossen, darauf zu sehen, dass die Eisen weder zu weit, um sich ihnen entziehen zu können, noch zu enge seien, und Schmerz oder Verletzungen bewirken [1]). Für Sträflinge bei der Truppe dürfen sie nicht schwerer als drei bis drei und ein halbes Wiener Pfund seyn; für die zur Schanzarbeit und zum Festungs-Arreste Verurtheilten aber fünf bis fünf und ein halbes Pfund. — Die Ketten sollten eine Länge von vier Wiener Schuh haben, damit die Bewegungsfähigkeit der Hand, für Langgeschlossene, nicht zu sehr beschränket ist.

Die Art des Krummschliessens: ob kreutzweise, oder einseitig; ferner, bis zu welchem Gliede der Kette das Kurzschliessen zu vollziehen sei, geschieht bei der Vollstreckung nach dem jedesmahligen Befehle des Commandanten.

Die Gesundheits-Polizei sieht sich genöthiget, bei dem Erkenntnisse für diese Art der Kettenstrafe, Folgendes zur Beherzigung anzuführen:

Wird der Mann kreutzweise kurz, oder, was eine stärkere Verschärfung ist, einseitig kurz geschlossen: so ist derselbe zu einer mehr oder minder ungewöhnlichen Beugung seines Körpers gezwungen. Obschon diese Art des Schliessens auf kleine, magere und jugendliche Subjecte nicht immer den schädlichen Einfluss äussert, welchen man bei den meisten übrigen Individuen beobachtet, weil in der Jugend die Gelenke biegsamer sind, und die Krümmung überhaupt leichter wird: so erheischet es dennoch auch bei jungen Menschen, wenn sie vollsaftig, dick, mit kurzem Halse (*Habitus apoplecticus*), oder mit langwieriger Verstopfung behaftet sind, oder bei starkem Andrange des Geblütes gegen Brust und Kopf, grosse Vorsicht, damit nicht Schwindel, Betäubung, dem Schlage ähnliche Anfälle, Blutspeien etc. erfolgen.

Sehr grossen Menschen aber wird diese gekrümmte, längere Zeit anhaltende Lage zur besonderen Marter, und öfter sah man hiernach sich Brustleiden oder Gelenkkrankheiten schnell ausbilden. Immer wird hierbei der freie Umlauf des Geblütes gehemmet; es entstehet Andrang der Säfte gegen die Brust und den Kopf, wodurch die ängstlichste Beklemmung und starke Betäubung erfolget. Dieses letztere Uebel wird um so mehr bei vollleibigen Menschen mit kurzem Halse, und bei Betrunkenen Statt finden. — Nicht selten sind Pulsadergeschwülste oder Blutaderkröpfe die Folgen dieses Kurzschliessens; oft brechen alte, vernarbte Verwundungen, besonders auf dem Rücken, der am stärksten gekrümmet wird, wieder auf; so wie es sich auch ereignet, dass solche Leute, wenn das Kreutzweiseschliessen bis auf das letzte Glied geschah, und längere Zeit dauerte, nach ausgestandener Strafe, entweder wie gelähmet, verkrüppelt, oder ganz steif in das Spital gebracht wurden.

Alten Leuten wird das Kurzschliessen aber dess-

wegen um so schädlicher, weil alle Gebilde bei ihnen mehr ausgetrocknet, unbiegsam und spröde sind; die anhaltend gekrümmte Lage ist ihnen daher oft kaum möglich, und wird sie erzwungen: so sind Berstungen der Gefässe, dem Schlage ähnliche Anfälle, und Lähmung des Rückenmarkes, nichts Ungewöhnliches.

Das Kurzschliessen muss daher immer als dem Körper sehr nachtheilig angesehen werden, und wenn die Sorge für das Gesundheitswohl diese Strafe ganz beseitiget wünschet: so geschieht dieses nur darum, weil der Einfluss derselben im voraus schwer zu berechnen ist, und sich, im Allgemeinen, auch nicht erwarten lässt, dass, besonders bei detaschirten kleineren Truppenkörpern, stets mit jener Schonung und Umsicht zu Werk gegangen werde, welche nöthig ist, wenn diese Strafe nicht lebenslänglich üble Wirkung erzeugen, und die Gestraften zu Invaliden machen soll. — Als Arzt empfehle ich daher, so lange dieses Corrections-Mittel noch bestehet, das zu sehr verkürzte Krummschliessen, wegen dessen Gefährlichkeit, nur mit höchster Vorsicht als Strafe anzuwenden *).

[1]) Infanterie-Dienst-Reglement, I. Theil, S. 60.

§. 269.

Wenn der Bestrafung mit Stockstreichen hier erwähnet wird: so muss man auch die Bestimmungen ange- Stockstreiche.

*) Bei einigen Truppen, z. B. den Hannöver'schen, wird der Mann stehend an die Wand geschlossen, so, dass die Hände über den Kopf hinaus reichen, jedoch sowohl diese, als die Füsse, noch einige Freiheit zur Bewegung haben. Alle zweite Stunde wird der Sträfling zwei Stunden frei gelassen. So schmerzhaft diese Strafe ist, und so üble Folgen sie auch erzeugen kann: so halte ich sie doch für minder gefährlich, als das Kreutzweiseschliessen auf das letzte Glied.

ben, nach welchen die mehrere, oder mindere Gefährlichkeit dieser Züchtigung erkannt werde.

Da sich aber, im Allgemeinen, ohne Beziehung auf ein bestimmtes Individuum, über den nachtheiligen Erfolg dieser Strafe für die Gesundheit kein Urtheil abgeben lässt, weil sie in einem Falle als geringe erscheinen, in einem anderen aber, bei der gleichen Anzahl Streiche, tödtlich werden kann: so sind fünf und zwanzig Hiebe eben so wenig allgemein anwendbar, als deren hundert nicht immer den Tod herbei führen; allein sie können, nach Verschiedenheit der Individuen und mit Rücksicht auf die Kraft des Armes, der die Streiche führet, unbedeutend, oder höchst gefährlich werden.

Man hat bei Bestimmung der verschiedenen Grade dieser Strafe die genauesten Vorschriften festgestellet; indem dieselbe nur dann, nach Massgabe der Umstände und der individuellen Beschaffenheit, zuzuerkennen ist, wenn alle gelinderen Versuche vorausgegangen sind, und keine Besserung bewirket haben; oder das Verbrechen so entehrend wäre, dass es diese Behandlung verdiente. Ausser dem wurde das Befugniss, dieselbe arbitrarisch in bemessenen Stufen zuzuerkennen, nur bestimmten Chargen zugewiesen. — Nach der gesetzlichen Vorschrift soll ein Compagnie- oder Escadrons-Commandant zu nicht mehr, als fünf und zwanzig; ein detaschirter Bataillons-Commandant nie über vierzig; der Regiments-Commandant höchstens zu fünfzig Stockstreichen verurtheilen [1]). Wenn Verbrechen eine schwerere Strafe mit dem Stocke verdienen, werden sie, nach gerichtlichem Urtheile, entweder durch ein rechtliches Erkenntniss, oder durch ein Kriegsrecht verhänget.

Jedem gerichtlichen Urtheile auf eine Leibesstrafe muss aber die ärztliche Untersuchung des Arrestanten, nebst der Bestätigung, dass er diese Strafe aushalten kann, vorausgehen, und, wenn gegen die

Anwendung nichts eingesprochen wird, muss bei dem Vollzuge der Strafe ein Arzt gegenwärtig seyn [2]).

Der Stock, welcher zur Anwendung dieser Strafe gebrauchet wird, soll von Haselholz, ohne Vorgewächs, und nicht dicker, als der Infanterie-Gewehr-Caliber seyn. Die Streiche selbst müssen mit vollem Stocke, nicht mit dessen Spitze, und nie auf die Unterkleider allein geführet werden [3]).

Wenn nun gleich diese Bestimmungen hinreichen, um die, das Urtheil fällende Stelle höheren Ortes vor Verantwortung zu sichern, und bei dem robusten, athletischen Körper eines Menschen, der von Jugend auf an derbe Eindrücke gewohnt ist, auch die Sorge für höchst gefährliche Folgen nicht zu hoch berechnet werden darf: so gibt es dennoch besondere Berücksichtigungen, welche man nie ausser Acht lassen sollte, wenn man üblen Erfolg verhüthen will.

Dieses ist bei der Compagnie-Strafe der Fall, wenn der Mann erst aus dem Spitale kam, und noch schwach ist; wenn er an After-, Blasen- oder Hüftkrankheiten gelitten, oder in der Nähe dieser Theile eine Operation auszustehen hatte; wenn er sehr schwächlich und zart gebauet ist; endlich: wenn er an der goldenen Ader (Hämorrhoiden) leidet, oder zu Brustkrankheiten geneigt ist. Bestehet das eine oder andere dieser Verhältnisse bei einem Strafbaren: so kann die Anwendung der Stockstreiche gefährlich werden, weil nicht selten hierauf frühere Leiden zurückkehren; vorhandene Hämorrhoidal-Knoten entzündet werden, und zu Afterfisteln Anlass gegeben wird. — Zeiget sich aber schon im ganzen Aeusseren die Anlage zu Lungenleiden (*Habitus pterygoideus*): so müssen die Stockstreiche als Förderungsmittel zur Ausbildung dieses Uebels angesehen werden.

Diese über das mindere Strafbefugniss gegebenen

Winke werden bei der Anwendung der **Regiments-Strafe** von grösserer Wichtigkeit. Indem hier die, im vorhergehenden Falle angeführten, körperlichen Verhältnisse um so ernster gewürdiget werden müssen: so ist auch noch besonders darauf zu sehen: ob ein solches Individuum nicht gar zu mager sei; denn in diesem Falle leiden nicht nur die Knochen und die Gebilde im und an dem Becken, sondern auch die hier verlaufenden grösseren Gefässe und Nerven; so wie das Hüftgelenke.

Da nun, wie wir sahen, zur Verhüthung übler Folgen, die aus körperlichen Züchtigungen entstehen können, Alles von richtiger Beurtheilung der Constitution des Sträflinges abhänget, und hierbei vorausgegangene Krankheiten oder wirkliche Anlage den grössten Antheil nehmen: so wird die Kenntniss von dem Gesundheits- oder Krankheitsverhältnisse des zu Strafenden von grosser Wichtigkeit. Es sollte daher bei jeder Compagnie in dem Grundbuche, welches zur Richtschnur für alle persönlichen Auskünfte dienet, noch **eine Rubrik** freigelassen werden, um darin zu bemerken: **wie oft**, und an **welchen Krankheiten** ein Mann früher gelitten habe. Die Verwirklichung dieses Vorschlages liesse sich sehr leicht dadurch erzielen, wenn man jedem Manne beim Austritte aus dem Spitale einen **Reconvalescenten-Schein** einhändigte, auf welchem der Nahme der überstandenen Krankheit, — deren Dauer, — bei vorgenommenen Operationen aber auch diese bemerket, und das Ganze dann in das Grundbuch eingetragen würde. In zweifelhaften Fällen hätte man, vor jeder körperlichen Züchtigung, gleichwie gegenwärtig das Straf-Protokoll vorher eingesehen wird, ebenfalls im Grundbuche über die physische Qualification des Sträflinges Auskunft einzuhohlen, und erst nach dieser die Art und den Grad der Strafe zu bestimmen. — Solche

Vormerkungen über die Gesundheitsverhältnisse der Leute würden auch oft in gerichtlichen Fällen sehr erwünscht seyn, weil sie bei gewaltsamen Todesarten, oder bei gefährlichen Folgen nach unbedeutenden Verletzungen, zur Beurtheilung dienen können, um über individuelle Tödtlichkeit oder Lethalität nähere Bestimmungen anzugeben, so wie durch dieselben auch das Superarbitrirungs-Geschäft erleichtert würde.

Das bis jetzt über die Stockstreiche Angeführte soll zur Ueberzeugung führen, dass diese Strafe nicht so unbedeutend erachtet werden darf, als dieses leider zu oft der Fall ist; denn, wenn sie auch gleich einzelnen Individuen leicht wird: so darf dieses doch nicht zur allgemeinen Rücksichtslosigkeit verleiten; weil die Fälle, dass Leute schon bei der Strafe von fünf und zwanzig Streichen fast todt von der Bank fielen, oder gleich nach der Execution in das Spital gebracht werden mussten, nicht selten sind. — Die Wahrnehmung endlich, dass die meisten Soldaten, welche diese Strafe oft auszustehen hatten, sich früher der Invalidität, durch Gelenksteifigkeit, Blasen- oder Hüftkrankheiten nähern, hätte die Freigebigkeit hierin längst beschränken sollen.

Ist die Execution der Stockstreiche aber einmahl, nach Umsicht der vorausgegebenen Bestimmungen, festgesetzet: so wird es sehr viel zur Verhüthung von Ohnmachten und zur Erleichterung der Strafe beitragen, wenn die Execution unter freiem Himmel, nicht aber in geschlossenen Gemächern, vorgenommen wird.

Nie darf der Soldat auf den Rücken oder die Schulterblätter geschlagen werden.

Dem Arrestanten die Hoden während der Execution nach vorwärts zu ziehen, ist eine Vorsicht, welche böse Folgen verhüthen kann.

Eine eben so wichtige Beachtung ist es, dass man dem Sträflinge während der Execution alle Kleidungs-

Winke werden bei der Anwendung der Regiments-Strafe von grösserer Wichtigkeit. Indem hier die, im vorhergehenden Falle angeführten, körperlichen Verhältnisse um so ernster gewürdiget werden müssen: so ist auch noch besonders darauf zu sehen: ob ein solches Individuum nicht gar zu mager sei; denn in diesem Falle leiden nicht nur die Knochen und die Gebilde im und an dem Becken, sondern auch die hier verlaufenden grösseren Gefässe und Nerven; so wie das Hüftgelenke.

Da nun, wie wir sahen, zur Verhüthung übler Folgen, die aus körperlichen Züchtigungen entstehen können, Alles von richtiger Beurtheilung der Constitution des Sträflinges abhänget, und hierbei vorausgegangene Krankheiten oder wirkliche Anlage den grössten Antheil nehmen: so wird die Kenntniss von dem Gesundheits- oder Krankheitsverhältnisse des zu Strafenden von grosser Wichtigkeit. Es sollte daher bei jeder Compagnie in dem Grundbuche, welches zur Richtschnur für alle persönlichen Auskünfte dienet, noch eine Rubrik freigelassen werden, um darin zu bemerken: wie oft, und an welchen Krankheiten ein Mann früher gelitten habe. Die Verwirklichung dieses Vorschlages liesse sich sehr leicht dadurch erzielen, wenn man jedem Manne beim Austritte aus dem Spitale einen Reconvalescenten-Schein einhändigte, auf welchem der Nahme der überstandenen Krankheit, — deren Dauer, — bei vorgenommenen Operationen aber auch diese bemerket, und das Ganze dann in das Grundbuch eingetragen würde. In zweifelhaften Fällen hätte man, vor jeder körperlichen Züchtigung, gleichwie gegenwärtig das Straf-Protokoll vorher eingesehen wird, ebenfalls im Grundbuche über die physische Qualification des Sträflinges Auskunft einzuhohlen, und erst nach dieser die Art und den Grad der Strafe zu bestimmen. — Solche

Vormerkungen über die Gesundheitsverhältnisse der Leute würden auch oft in gerichtlichen Fällen sehr erwünscht seyn, weil sie bei gewaltsamen Todesarten, oder bei gefährlichen Folgen nach unbedeutenden Verletzungen, zur Beurtheilung dienen können, um über individuelle Tödtlichkeit oder Lethalität nähere Bestimmungen anzugeben, so wie durch dieselben auch das Superarbitrirungs-Geschäft erleichtert würde.

Das bis jetzt über die Stockstreiche Angeführte soll zur Ueberzeugung führen, dass diese Strafe nicht so unbedeutend erachtet werden darf, als dieses leider zu oft der Fall ist; denn, wenn sie auch gleich einzelnen Individuen leicht wird: so darf dieses doch nicht zur allgemeinen Rücksichtslosigkeit verleiten; weil die Fälle, dass Leute schon bei der Strafe von fünf und zwanzig Streichen fast todt von der Bank fielen, oder gleich nach der Execution in das Spital gebracht werden mussten, nicht selten sind. — Die Wahrnehmung endlich, dass die meisten Soldaten, welche diese Strafe oft auszustehen hatten, sich früher der Invalidität, durch Gelenksteifigkeit, Blasen- oder Hüftkrankheiten nähern, hätte die Freigebigkeit hierin längst beschränken sollen.

Ist die Execution der Stockstreiche aber einmahl, nach Umsicht der vorausgegebenen Bestimmungen, festgesetzet: so wird es sehr viel zur Verhüthung von Ohnmachten und zur Erleichterung der Strafe beitragen, wenn die Execution unter freiem Himmel, nicht aber in geschlossenen Gemächern, vorgenommen wird.

Nie darf der Soldat auf den Rücken oder die Schulterblätter geschlagen werden.

Dem Arrestanten die Hoden während der Execution nach vorwärts zu ziehen, ist eine Vorsicht, welche böse Folgen verhüthen kann.

Eine eben so wichtige Beachtung ist es, dass man dem Sträflinge während der Execution alle Kleidungs-

stücke, besonders die Halsbinde und den Lendentheil der Beinkleider, lüfte, und ihn während der Strafe genau beobachte, um blossen Jammer aus Furcht, und zu grosse Weichlichkeit vom wirklich zu gewaltsamen und zerstörenden Eindrucke zu unterscheiden; denn nicht selten gehet das Schmerzgefühl bis zur Verzweiflung, und krampfhafte Zufälle, Ohnmachten, ja selbst der Schlag können die Folgen seyn. — Es sollte daher nicht nur bei der, durch richterlichen Spruch zuerkannten, sondern auch bei der Regiments- oder jedem detaschirten Major eingeräumten Strafe mit Stockstreichen, stets ein Arzt zugegen seyn; theils um bei Unfällen sogleich Hülfe leisten zu können, theils um den, bei der Execution gegenwärtigen Officier mit anständiger Erinnerung auf den Erfolg der Strafe aufmerksam zu machen.

Den Arrestanten nach erhaltenen Stockstreichen sogleich wieder in Ketten zu legen, oder ihn wohl gar kurz zu schliessen, gibt zur Stockung der Säfte und zu Krankheiten der Gelenke Anlass; es sollte ihm daher in jedem Falle nach der Execution gänzliche Befreiung von der Kette, und wenigstens auf einen halben Tag Freiheit der Bewegungen gestattet werden.

[1]) Reglement für die Infanterie. I. Theil, S. 33, 80 und 86. Reglement für die Infanterie. II. Theil, S. 39.

[2]) Hofkriegsräthliche Verordnung an sämmtliche General-Commanden vom 3. April 1808. Normal-Verordnung vom 25. Junius 1754.

[3]) Reglement für die Infanterie. I. Theil, S. 86.

§. 270.

Gassenlaufen.

Der schwerste Grad der Strafe des Gassenlaufens bestehet in zehn Mahl auf und eben so oft ab durch dreihundert Mann mit ein, höchstens zwei Mahl gewechselten Ruthen. Kann die Anzahl von 300 Mann nicht aufgebracht werden: so wird sie durch Vermehrung des Hin- und Herlaufens dergestalt ersetzt, dass der Verurtheilte

die auf dreihundert Mann ausgemessene Anzahl Streiche erhalte. — Verbrechen, welche mehr als das zweimahlige, jedoch nicht mehr als das sechsmahlige Gassenlaufen durch dreihundert Mann verdienen, werden durch ein rechtliches Erkenntniss abgethan. Wird aber eine höhere Bestrafung, als die angeführte, verwirket: so kann sie nur durch einen kriegsrechtlichen Spruch verhänget werden [1]). — Der Regiments-Commandant, auch ein Major, wenn er detaschirt, und ihm das Befugniss der Regiments-Strafen eingeräumet wurde, ist ermächtiget, jene des Gassenlaufens durch einhundert Mann, und höchstens zu sechs Mahl auf und ab, zuzuerkennen [2]).

Beim zehnmahligen Gassenlaufen kann die Strafe nur in Folge ausdrücklichen, kriegsrechtlichen Spruches durch das ein- und zweimahlige Wechseln der Ruthen verschärfet werden. — Die Ruthen bestehen aus Weidenzweigen; sie dürfen nicht über eine Federdicke und keine Knoten haben; die Streiche selbst sollen nie mit der Spitze, sondern immer mit der ganzen Ruthe gegeben, und jede splitterige oder gebrochene muss gegen eine neue umgetauschet werden [3]).

Ob nun gleich das Gassenlaufen durch die grössere, oder geringere Anzahl der zur Execution bestimmten Mannschaft, und durch das öftere oder seltnere Auf- und Ablaufen des Arrestanten vermehret, oder vermindert wird: so sieht man doch wohl ein, dass weder die Anzahl der Executions-Mannschaft, noch der wiederhohlte Gang durch die Gasse, die Grösse der Strafe für sich allein bestimmet, sondern Beides zusammen; denn hundert Mann bringen dem Arrestanten durch dreimahliges Auf- und Ablaufen eben so viel Hiebe bei, als dieses durch dreihundert Mann, wenn er ein Mahl hin und wieder zu gehen hat, geschieht. Nur ist hierbei zu beachten, dass bei einer kürzeren Gasse dem Sträflinge

stücke, besonders die Halsbinde und den Lendentheil der Beinkleider, lüfte, und ihn während der Strafe genau beobachte, um blossen Jammer aus Furcht, und zu grosse Weichlichkeit vom wirklich zu gewaltsamen und zerstörenden Eindrucke zu unterscheiden; denn nicht selten gehet das Schmerzgefühl bis zur Verzweiflung, und krampfhafte Zufälle, Ohnmachten, ja selbst der Schlag können die Folgen seyn. — Es sollte daher nicht nur bei der, durch richterlichen Spruch zuerkannten, sondern auch bei der Regiments- oder jedem detaschirten Major eingeräumten Strafe mit Stockstreichen, stets ein Arzt zugegen seyn; theils um bei Unfällen sogleich Hülfe leisten zu können, theils um den, bei der Execution gegenwärtigen Officier mit anständiger Erinnerung auf den Erfolg der Strafe aufmerksam zu machen.

Den Arrestanten nach erhaltenen Stockstreichen sogleich wieder in Ketten zu legen, oder ihn wohl gar kurz zu schliessen, gibt zur Stockung der Säfte und zu Krankheiten der Gelenke Anlass; es sollte ihm daher in jedem Falle nach der Execution gänzliche Befreiung von der Kette, und wenigstens auf einen halben Tag Freiheit der Bewegungen gestattet werden.

[1]) Reglement für die Infanterie. I. Theil, S. 33, 80 und 86.
Reglement für die Infanterie. II. Theil, S. 39.

[2]) Hofkriegsräthliche Verordnung an sämmtliche General-Commanden vom 3. April 1808.
Normal-Verordnung vom 25. Junius 1754.

[3]) Reglement für die Infanterie. I. Theil, S. 86.

§. 270.

Gassenlaufen.

Der schwerste Grad der Strafe des Gassenlaufens bestehet in zehn Mahl auf und eben so oft ab durch dreihundert Mann mit ein, höchstens zwei Mahl gewechselten Ruthen. Kann die Anzahl von 300 Mann nicht aufgebracht werden: so wird sie durch Vermehrung des Hin- und Herlaufens dergestalt ersetzt, dass der Verurtheilte

die auf dreihundert Mann ausgemessene Anzahl Streiche erhalte. — Verbrechen, welche mehr als das zweimahlige, jedoch nicht mehr als das sechsmahlige Gassenlaufen durch dreihundert Mann verdienen, werden durch ein rechtliches Erkenntniss abgethan. Wird aber eine höhere Bestrafung, als die angeführte, verwirket: so kann sie nur durch einen kriegsrechtlichen Spruch verhänget werden [1]). — Der Regiments-Commandant, auch ein Major, wenn er detaschirt, und ihm das Befugniss der Regiments-Strafen eingeräumet wurde, ist ermächtiget, jene des Gassenlaufens durch einhundert Mann, und höchstens zu sechs Mahl auf und ab, zuzuerkennen [2]).

Beim zehnmahligen Gassenlaufen kann die Strafe nur in Folge ausdrücklichen, kriegsrechtlichen Spruches durch das ein- und zweimahlige Wechseln der Ruthen verschärfet werden. — Die Ruthen bestehen aus Weidenzweigen; sie dürfen nicht über eine Federdicke und keine Knoten haben; die Streiche selbst sollen nie mit der Spitze, sondern immer mit der ganzen Ruthe gegeben, und jede splitterige oder gebrochene muss gegen eine neue umgetauschet werden [3]).

Ob nun gleich das Gassenlaufen durch die grössere, oder geringere Anzahl der zur Execution bestimmten Mannschaft, und durch das öftere oder seltnere Auf- und Ablaufen des Arrestanten vermehret, oder vermindert wird: so sieht man doch wohl ein, dass weder die Anzahl der Executions-Mannschaft, noch der wiederhohlte Gang durch die Gasse, die Grösse der Strafe für sich allein bestimmet, sondern Beides zusammen; denn hundert Mann bringen dem Arrestanten durch dreimahliges Auf- und Ablaufen eben so viel Hiebe bei, als dieses durch dreihundert Mann, wenn er ein Mahl hin und wieder zu gehen hat, geschieht. Nur ist hierbei zu beachten, dass bei einer kürzeren Gasse dem Sträflinge

mehr Ruhepuncte gegeben sind, als bei der gleichen Zahl von Ruthenstreichen durch eine Gasse von dreihundert Mann.

Es muss daher die physische Einwirkung der Strafe des Gassenlaufens nach doppelter Hinsicht beurtheilet werden: ein Mahl nähmlich nach der Anstrengung des Laufens an sich; dann nach der verletzenden Wirkung der Ruthenhiebe. — Wenn nun gleich der Gang des Sträflinges durch die Gasse kein eigentliches Laufen genannt werden kann, weil ihm nur im Doppelschritte zu gehen erlaubet wird, und diese Bewegung nicht als besonders anstrengend für die Brust anzuerkennen ist: so muss sie hier doch als eine bedeutende Beleidigung der Respirations-Organe angesehen werden, weil der Athem in diesem Zustande schon durch Angst und Schmerz gehemmet ist; auch das Gehen äusserst beschwerlich für die Lunge wird, da der Sträfling, um seine Rückenmuskeln zu erschlaffen, die Schulterblätter zusammen ziehet, den Kopf nach rückwärts hänget, den Rückgrath einbieget, also den vorderen Theil der Brust spannet. Zu dem werden der Schmerz und die Verwundung durch die Ruthenhiebe, so oberflächlich an sich die Wunden seyn mögen, dennoch für manchen Sträfling so marternd, dass ihm jeder Schritt zur Pein wird. Die ganze Oberfläche des Stammes ziehet sich krampfhaft zusammen; dadurch wird das Athmen noch mehr beenget, das Blut häufet sich in der Lunge und im Kopfe an, und nicht selten sinken diese Leute, wie vom Schlage gerühret, nieder.

Soll daher die Strafe des Gassenlaufens durch dreihundert Mann, zehn Mahl auf und eben so oft ab, vollzogen werden: so muss man vorher die Individualität des Arrestanten berücksichtigen, und ausmitteln; ob nicht vielleicht Bluthusten oder andere Lungenfehler die Folge hiervon seyn könnten. — Leibesgebrechlich-

keit, Krankheit oder hohes Alter machen den Arrestanten für die Strafe des Gassenlaufens unvermögend; in diesen Fällen sollte das Kriegsgericht auch nie darauf antragen [4]).

Man sieht also, dass auch diese Strafe, ohne vorhergegangene ärztliche Bestimmung, nie vollzogen werden sollte; obgleich man, im Allgemeinen, annehmen kann, dass das Gassenlaufen, selbst bei verschärftem Grade, nicht die üblen Folgen für die Gesundheit zurück lässt, als die Strafe mit Stockstreichen.

Dem Arrestanten darf nicht gestattet werden, sich vor dem Gassenlaufen durch geistiges Getränk zu erhitzen; auch nach der Execution ist ihm weder dieses, noch ein kalter Trunk zu erlauben. — Im Sommer sollte diese Strafe, wegen der Hitze, nur am frühen Morgen; im Winter nicht an sehr kalten Tagen, sondern bei gelinderer Witterung vollzogen werden.

Will der Arrestant die Gasse aus Bossheit nicht passieren: so wird derselbe auf eine Bank geleget, und mittelst des Contre-Marsches bestrafet. — Wäre der Arrestant, wegen grosser Mattigkeit, den Ueberrest der Strafe auszuhalten unvermögend, und machet der zur Execution beorderte Arzt eine gegründete Vorstellung: so ist, nach dem Justiz-Normale vom 25. Julius 1754, und nach dem Dienst-Reglement für die Infanterie (I. Theil, S. 81, und II. Theil, S. 50), der Mann abzuführen, und dem Commandanten die Meldung hiervon zu erstatten, damit derselbe, wenn die beigezogenen Aerzte und die anderen dabei vorkommenden Umstände die vollkommene Ueberzeugung gewähren, dass keine Verstellung obwalte, sondern die bereits ausgehaltene Strafe auf den Mann so empfindlich gewirket habe, als es der Endzweck derselben fordert, den Ueberrest, Kraft des ihm zustehenden Rechtes, entweder nachsehen, oder, nach der Genesung des Mannes,

mehr Ruhepuncte gegeben sind, als bei der gleichen Zahl von Ruthenstreichen durch eine Gasse von dreihundert Mann.

Es muss daher die physische Einwirkung der Strafe des Gassenlaufens nach doppelter Hinsicht beurtheilet werden: ein Mahl nähmlich nach der Anstrengung des Laufens an sich; dann nach der verletzenden Wirkung der Ruthenhiebe. — Wenn nun gleich der Gang des Sträflinges durch die Gasse kein eigentliches Laufen genannt werden kann, weil ihm nur im Doppelschritte zu gehen erlaubet wird, und diese Bewegung nicht als besonders anstrengend für die Brust anzuerkennen ist: so muss sie hier doch als eine bedeutende Beleidigung der Respirations-Organe angesehen werden, weil der Athem in diesem Zustande schon durch Angst und Schmerz gehemmet ist; auch das Gehen äusserst beschwerlich für die Lunge wird, da der Sträfling, um seine Rückenmuskeln zu erschlaffen, die Schulterblätter zusammen ziehet, den Kopf nach rückwärts hänget, den Rückgrath einbieget, also den vorderen Theil der Brust spannet. Zu dem werden der Schmerz und die Verwundung durch die Ruthenhiebe, so oberflächlich an sich die Wunden seyn mögen, dennoch für manchen Sträfling so marternd, dass ihm jeder Schritt zur Pein wird. Die ganze Oberfläche des Stammes ziehet sich krampfhaft zusammen; dadurch wird das Athmen noch mehr beenget, das Blut häufet sich in der Lunge und im Kopfe an, und nicht selten sinken diese Leute, wie vom Schlage gerühret, nieder.

Soll daher die Strafe des Gassenlaufens durch dreihundert Mann, zehn Mahl auf und eben so oft ab, vollzogen werden: so muss man vorher die Individualität des Arrestanten berücksichtigen, und ausmitteln; ob nicht vielleicht Bluthusten oder andere Lungenfehler die Folge hiervon seyn könnten. — Leibesgebrechlich-

keit, Krankheit oder hohes Alter machen den Arrestanten für die Strafe des Gassenlaufens unvermögend; in diesen Fällen sollte das Kriegsgericht auch nie darauf antragen [4]).

Man sieht also, dass auch diese Strafe, ohne vorhergegangene ärztliche Bestimmung, nie vollzogen werden sollte; obgleich man, im Allgemeinen, annehmen kann, dass das Gassenlaufen, selbst bei verschärftem Grade, nicht die üblen Folgen für die Gesundheit zurück lässt, als die Strafe mit Stockstreichen.

Dem Arrestanten darf nicht gestattet werden, sich vor dem Gassenlaufen durch geistiges Getränk zu erhitzen; auch nach der Execution ist ihm weder dieses, noch ein kalter Trunk zu erlauben. — Im Sommer sollte diese Strafe, wegen der Hitze, nur am frühen Morgen; im Winter nicht an sehr kalten Tagen, sondern bei gelinderer Witterung vollzogen werden.

Will der Arrestant die Gasse aus Bossheit nicht passieren: so wird derselbe auf eine Bank geleget, und mittelst des Contre-Marsches bestrafet. — Wäre der Arrestant, wegen grosser Mattigkeit, den Ueberrest der Strafe auszuhalten unvermögend, und machet der zur Execution beorderte Arzt eine gegründete Vorstellung: so ist, nach dem Justiz-Normale vom 25. Julius 1754, und nach dem Dienst-Reglement für die Infanterie (I. Theil, S. 81, und II. Theil, S. 50), der Mann abzuführen, und dem Commandanten die Meldung hiervon zu erstatten, damit derselbe, wenn die beigezogenen Aerzte und die anderen dabei vorkommenden Umstände die vollkommene Ueberzeugung gewähren, dass keine Verstellung obwalte, sondern die bereits ausgehaltene Strafe auf den Mann so empfindlich gewirket habe, als es der Endzweck derselben fordert, den Ueberrest, Kraft des ihm zustehenden Rechtes, entweder nachsehen, oder, nach der Genesung des Mannes,

nachtragen lassen könne. — Nur des Mannes Erhohlung zur Fortsetzung der Strafe abzuwarten, kann weder von Seite der Menschlichkeit, noch in heilwissenschaftlicher Hinsicht gebilliget werden; denn es bilden sich bald nach der Execution, wie schon *Monro* und *Hamilton* bemerkten, in den Wundstellen frische kleine Narben, zu welchen die feinsten Nerven und Blutgefässe verlaufen, wo dann die Empfindlichkeit ungemein erhöhet ist. Wird nun in diesem Zustande der Rest der Strafe nachgetragen: so steiget der Schmerz bis zur Verzweiflung, und die Folgen hiervon sind nicht selten heftige innere und äussere Entzündungen mit Zehrfieber oder Lungensucht. — Es reichet also nicht hin, dass sich der Mann nur erhohlet habe; er muss, wie das Reglement saget, genesen seyn, das ist: sein Rücken muss fest und vollkommen vernarbet, und die Empfindlichkeit desselben jener der ganzen übrigen Hautfläche gleich seyn, und hierzu dürfte der Zeitraum von sechs Wochen kaum allgemein hinreichen.

Bei ihrem Abgange vom Executions-Platze in das Spital sind die Sträflinge langsam zu führen, damit sie dort nicht erhitzt anlangen; und auch hier lasse man sie noch einige Zeit ausruhen, ehe die kalten Umschläge angewendet werden, weil sonst die ärztliche Behandlung schlimmere Folgen haben könnte, als die Bestrafung selbst.

In Rücksicht einiger anderen Strafen, als der hier verhandelten, nähmlich: der Schanzarbeit, des schweren Kerkers und der Arbeiten im *Bagno maritimo* (Marine-Strafhause), glaube ich, dass dieselben nicht mehr hierher gehören, indem der Mann durch die Aburtheilung aus dem Heere ausgeschlossen wird; und es geschieht ihrer hier nur aus der Ursache Erwähnung, weil der Bestimmung zur schwereren oder leichteren Schanzarbeit, so wie der Verurtheilung in

das *Bagno maritimo*, immer das ärztliche Erkenntniss vorausgehen muss, ob der Delinquent diese oder jene Strafe, in Rücksicht auf seine Gesundheit, aushalten kann.

[1]) Normal-Verordnung vom 25. Januar 1763. Reglement für die Infanterie. S. 86.

[2]) Verordnung des Hofkriegsrathes an sämmtliche General-Commanden vom 3. April 1808.

[3]) Hofkriegsräthliche Rescript vom 3. Julius 1790.

[4]) Normale über das Verhalten beim Gassenlaufen vom 20. Junius 1752.

§. 271.

Ist ein Verbrecher durch kriegs- oder standrechtlichen Urtheilsspruch der Todesstrafe anheim gefallen: so kann, wie es sich von selbst verstehet, von einem ärztlichen Erkenntnisse in Bezug auf Eignung zur Strafe nicht mehr die Rede seyn. Die Gesundheits-Polizei besorget aber bis zum Richtplatze alle, dem Verurtheilten zustossenden Krankheitszufälle, und beordert desshalb auch zu dem Executions-Zuge einen vorzugsweise tüchtigen Ober- oder Unter-Arzt, damit er bei Uebelkeiten, Ohnmachten, Epilepsie, Convulsionen, Verwundungen und sonstigen Verletzungen etc., nicht nur der Executions-Mannschaft, sondern auch dem Delinquenten, mit dem, der Oeffentlichkeit eines so abschreckenden und ernsten Zuges anpassenden Zartsinne und würdevollen Anstande in so lange die nöthige Labung und Hülfe leiste, bis derselbe, nach nochmahliger Ablesung des Urtheiles und Brechung des Stabes auf der Richtstätte, rettungslos das Leben verwirket hat, und sonach auch im Zustande von Ohnmacht, gänzlicher Bewusstlosigkeit, und mit allen, durch Widersetzlichkeit oder Zufall herbeigeführten Verletzungen, ohne Weiteres dem Vollzuge der Strafe durch seine Cameraden (das Erschiessen), oder durch die Hand des Henkers (den Strang) überantwortet wird. Todesstrafe.

In erneuerter und doppelt regsamer Thätigkeit tritt aber die Gesundheits-Polizei überhaupt, und insbesondere der, dem Executions-Zuge beigegebene Feldarzt wieder auf, wenn dem Verurtheilten entweder während des Ganges zum Richtplatze, oder auf diesem, und wohl gar erst nach letztmahliger Brechung des Stabes, Gnade ertheilet wird.

In diesem Falle kommt der Pardonirte, durch die ausgestandene Todesangst, noch mehr aber durch den plötzlichen Uebergang von Verzweiflung zur höchsten Freude, auf das Gewaltsamste ergriffen und erschüttert, nicht selten in Gefahr, das ihm so eben durch die zuerkannte Gnade gerettete Leben nun erst durch Schlagfluss zu verlieren, oder durch Anfälle von Convulsionen, Epilepsie, Blöd- und Wahnsinn etc., nur halb oder bedeutungslos wieder zu gewinnen.

Wien, 1827.
Gedruckt bei den Edlen v. Ghelen'schen Erben.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Isfordink, Johann Nepomuk,

Militärische Gesundheits-Polizei mit besonderer Beziehung auf die k. k. Oesterreichische Armee

Bd.: 1

Wien 1827

Austr. 2341-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10010089-9